THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

328.4361
Au7a
1879/85
sup. v.1

Verhandlungen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrathes

in den Jahren 1879 und 1880.

IX. Session.

I. Band

(enthaltend die Beilagen 1 — 70).

Wien, 1880.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Thronrede

Seiner k. und k. Apostolischen Majestät des Kaisers

Franz Joseph I.

(Gehalten bei der feierlichen Eröffnung des Reichsrathes am 8. October 1879.)

Geehrte Herren von beiden Häusern des Reichsrathes!

Ich begrüße Sie am Beginne einer neuen Periode verfassungsmäßiger Thätigkeit und heiße Sie herzlich willkommen.

Mit großer Befriedigung sehe Ich Sie heute um Meinen Thron versammelt.

Indem nun auch die Abgeordneten Meines geliebten Königreiches Böhmen, Meinem Rufe folgend, unbeschadet ihrer Rechtsüberzeugung und ungeachtet der Verschiedenheit ihrer Anschauungen vollzählig den Boden gemeinsamer Verhandlung betreten, ist ein wichtiger Schritt geschehen, um zu jener allgemeinen Versöhnung und Verständigung zu gelangen, die stets das Ziel Meiner Wünsche waren, und Ich gebe Mich der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß es bei allseitiger Mäßigung und gegenseitiger Rechtsachtung Ihren Berathungen gelingen wird, dieses im Interesse der Machtstellung der Monarchie stets festzuhaltende Ziel auch wirklich zu erreichen und so der Verfassung die gleich freudige Anerkennung aller Völker zu sichern.

Wichtig und zahlreich sind die Aufgaben, welche Ihre Thätigkeit in Anspruch nehmen werden.

Schon in nächster Zeit haben Sie sich mit Gesetzentwürfen zu beschäftigen, welche das Wehrwesen der Monarchie betreffen. Bei der Berathung dieser Vorlagen wird Sie die patriotische Erwägung leiten, daß in der eigenen Kraft die verläßlichste Bürgschaft des Friedens liegt, welcher der Bevölkerung die Früchte des Erwerbfleißes sichert, und daß die Monarchie immer im Stande sein muß, mit dem vollen Gewichte ihrer Bedeutung einzutreten, wenn Ereignisse den Schutz ihrer Interessen erheischen.

Den Inhalt eines weiteren Gesetzentwurfes, mit dem Sie sich zu befassen haben werden, bildet die Aufbesserung der Invalidengebühren, die Versorgung der hilfsbedürftigen Witwen und Waisen der vor dem Feinde Gefallenen, dann die Unterstützung hilfsbedürftiger Familien der im Falle einer Mobilisirung Einberufenen durch Einführung der im Wehrgesetze schon vorgesehenen Militärtaxe.

Die Verwaltung Bosniens und der Herzegowina erheischt legislative Verfügungen, welche Sie in Uebereinstimmung mit dem ungarischen Reichstage zu berathen haben werden.

Die geistigen und materiellen Interessen aller Völker des Reiches mit gleicher Fürsorge zu pflegen, wird Meine Regierung unabläßig bemüht sein.

Das Bestreben zur Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte wird sich zunächst auf alle mit den bestehenden Einrichtungen vereinbarlichen Ersparungen erstrecken und auch das Kriegsbudget umfassen, soweit dies mit der Machtstellung und Sicherheit des Reiches vereinbar erscheint.

Eine erhebliche Herabminderung der Staatsausgaben ist durch die Vereinfachung der Verwaltung in einzelnen Zweigen des öffentlichen Dienstes bedingt, worüber Ich die Erstattung geeigneter Vorschläge Meiner Regierung aufgetragen habe.

Die Deckung des Abganges, welchen der nächstens zur Vorlage gelangende Staatsvoranschlag ausweist, soll ohne Inanspruchnahme des Staatscredites und ohne Schädigung der Productionskraft der Bevölkerung durch Vermehrung der Einnahmen

897966

geschehen. Die diesfälligen Vorlagen werden den Gegenstand Ihrer eingehendsten Berathung bilden.

Da die in den früheren Sessionen wiederholt in Angriff genommene Reform der directen Besteuerung bisher nicht zum Abschlusse gelangt ist, wird Meine Regierung mit Benützung der umfassenden Vorarbeiten neue Vorlagen einbringen, und Ich hoffe, daß es dem Reichsrathe gelingen wird, die im Interesse einer gerechteren Vertheilung der Lasten so dringend nothwendige Verbesserung unseres Steuersystemes endlich zur Ausführung zu bringen.

Eine besondere Sorgfalt widmet Meine Regierung den Maßnahmen zur Hebung der heimischen Arbeit.

Bei den Verhandlungen wegen Erneuerung der demnächst ablaufenden Handelsverträge wird darauf Bedacht zu nehmen sein, die Nachtheile abzuwenden, welche unsere Production, unseren Handel und Verkehr durch die geänderte wirthschaftliche und Zollgesetzgebung des Auslandes gefährden könnten.

In der letzten Zeit gepflogene Besprechungen eröffnen die erfreuliche Aussicht auf eine günstige Regelung der Verkehrs- und Handelsverhältnisse mit dem deutschen Reiche.

Die Einbeziehung neuer Gebiete in den Zollverband sowie die Errichtung von Lagerhäusern für die heimischen Producte in Triest lassen eine dauernde Belebung unseres Handelsverkehres erwarten.

Die Entwicklung unseres Eisenbahnwesens und die nöthige Erleichterung der mit dem Systeme der Staatsgarantie verbundenen Lasten wird Ihre Aufmerksamkeit im vollen Maße in Anspruch nehmen. Der Bau der immer wichtiger werdenden Arlbergbahn ist durch Verhandlungen bedingt, auf deren baldigen Abschluß Meine Regierung bedacht ist, um Ihnen darüber sofort umfassende Vorlagen zu bringen.

Ein von Ihnen zu beschließendes Gesetz über grundsätzliche Bestimmungen für Zusammenlegung von Grundstücken soll die Landtage in die Lage setzen, die für den landwirthschaftlichen Betrieb wünschenswerthe Arrondirung des Grundbesitzes zu fördern.

Die Revision der Gewerbegesetze mit Beachtung der seit Erlassung der Gewerbeordnung gewonnenen Erfahrungen bezweckt die Förderung der gewerblichen Interessen, insbesondere durch Kräftigung des Kleingewerbes und zeitgemäße Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Hilfsarbeitern.

Ein Gesetzentwurf über Erleichterung und theilweise Auflassung der Besteuerung von Vorschußcassen soll die für Gewerbe und Landwirthschaft wünschenswerthe Entwicklung dieser Institute begünstigen.

Die Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften und die Befreiung von der Legalisirungspflicht bei Tabularurkunden über Objecte geringeren Werthes sind Gegenstand laut und vielfach geäußerter Wünsche. Die von Meiner Regierung diesfalls zu machenden Vorlagen werden Sie Ihrer Prüfung zu unterziehen haben.

Die seit Jahren angestrebte Reform auf dem Gebiete der Civilproceßordnung und des materiellen Strafrechtes soll durch neu einzubringende Gesetzentwürfe wieder eingeleitet werden und Ich erwarte von Ihnen den endlichen Abschluß dieser mühevollen, aber dringend gebotenen legislatorischen Arbeit.

Die Verbesserung der Lage des Seelsorgeclerus, dessen Nachwuchs dem Bedürfnisse nicht mehr genügt, bildet einen Gegenstand der ernsten Fürsorge Meiner Regierung. Vorlagen hierüber sollen Ihnen alsbald gemacht werden.

Die längere Dauer der letzten Reichsrathssession und die Neuwahlen zum Abgeordnetenhause gestatteten es nicht, die Landtage noch vor Beginn dieser Reichsrathssession einzuberufen. Es erscheint aber wünschenswerth, an einer geregelten Aufeinanderfolge des Reichsrathes, der Delegationen und der Landtage festzuhalten, welche allen diesen Vertretungskörpern die Erfüllung ihrer Aufgaben sichert und nur durch Selbstbeschränkung und weise Ausnützung der Zeit ermöglicht wird.

Mit Befriedigung constatire Ich die ungetrübte Fortdauer der guten Beziehungen zu allen Mächten.

Der Berliner Vertrag ist in seinen wesentlichen Bestimmungen durchgeführt.

Der Einmarsch in das Sandjak von Novibazar hat sich auf Grundlage dieses Vertrages in freundschaftlichem Einvernehmen mit der Pforte vollzogen.

Es wird die Aufgabe Meiner Regierung sein, der nunmehr ermöglichten nachhaltigen Pflege und Entwicklung unserer wirthschaftlichen Beziehungen zum Oriente ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Geehrte Herren von beiden Häusern des Reichsrathes!

Die vielen Beweise treuer Liebe und Anhänglichkeit Meiner Völker für Mich und Mein Haus, sowie die aus der Mitte der Bevölkerung immer lauter tönenden Rufe nach Erhaltung der Eintracht, in welcher Meine Völker seit Jahrhunderten friedlich neben einander lebten, haben Meinem Herzen wohlgethan.

Diese Kundgebungen sind Mir eine Gewähr, daß auch Sie, von demselben Geiste der Eintracht und Mäßigung beseelt, auf dem Boden verfassungsmäßigen Wirkens zu ruhiger und stetiger Entwicklung des allgemeinen Wohles sich verständigen werden.

Oesterreeich wird, treu seinem geschichtlichen Berufe, ein Hort sein für die Rechte seiner Länder und Völker in ihrem untrennbaren, einheitlichen Verbande — eine bleibende Stätte des Rechtes und der wahren Freiheit.

Und somit mögen Sie, geehrte Herren, unter dem Beistande Gottes Ihre Berathungen beginnen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

328.4361
Au 72
1879/85
Sup.
v. 1

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Abwehr und Tilgung der Rinderpest.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich behufs der Abwehr und Tilgung der Rinderpest anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes.

§. 1.

Einfuhr aus verseuchten Gegenden.

Tritt die Rinderpest in einem an das Geltungsgebiet dieses Gesetzes angrenzenden oder mit demselben in unmittelbarem Verkehre stehenden Lande auf, so dürfen aus den verseuchten Gegenden desselben nicht eingeführt werden:

a) Rinder und andere Wiederkäuer im lebenden oder todten Zustande;

b) alle von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile, Abfälle, Rohstoffe in frischem oder getrocknetem Zustande.

Ausgenommen hiervon sind Molkereiproducte, ausgeschmolzener Talg, dann Schafwolle, welche gewaschen oder calcinirt worden und in Säcken oder Ballen verpackt ist;

c) Rauhfutter, Stroh und andere Streumaterialien, dann Dünger;

d) gebrauchte Stallgeräthe und Rindviehanspanngeschirre, für den Handel bestimmte getragene Kleider, derartiges Schuhwerk und Hadern.

Heu und Stroh und anderes als Verpackungsmittel benütztes Streumateriale ist am Bestimmungsorte der Waare sogleich nach der Ankunft zu vernichten.

Als verseuchte Gegend ist diejenige anzusehen, welche innerhalb des Kreisumfanges liegt, der durch einen Halbmesser von 20 Kilometer Länge von dem verseuchten Orte aus beschrieben wird.

§. 2.

Einfuhr aus nicht verseuchten Gegenden.

Aus nicht verseuchten Gegenden verseuchter Länder kann von der politischen Landesbehörde des angrenzenden hierseitigen Verwaltungsgebietes die Ein-

und Durchfuhr der im §. 1 von der Einfuhr ausgeschlossenen Thiere und Gegenstände unter folgenden Bedingungen gestattet werden:

a) Die Einbringung darf nur an jenen Orten erfolgen, welche hiefür besonders bestimmt werden; überdies muß:

b) am Eintrittsorte durch amtliches Zeugniß nachgewiesen werden, daß die betreffenden Thiere aus nicht verseuchten Gegenden stammen, sowie daß der Transport durch seuchenfreie Gegenden erfolgte;

c) der gesunde Zustand dieser Thiere durch die Untersuchung eines Amtsthierarztes sichergestellt und

d) bei Transporten der im §. 1, b, c, d von der Einfuhr ausgeschlossenen Gegenstände der amtliche Nachweis geliefert werden, daß dieselben nicht aus verseuchten Gegenden stammen und nicht in verseuchten Orten gelagert waren.

§. 3.

Einfuhrverbot; Grenzsperre.

Tritt jedoch die Rinderpest in Orten, die nicht über 40 Kilometer von der Grenze entfernt sind, oder überhaupt in bedrohlicher Weise auf, so ist von der politischen Landesbehörde des angrenzenden hierseitigen Verwaltungsgebietes die Ein- und Durchfuhr der im §. 1 bezeichneten Thiere und Gegenstände über die gefährdete Grenze überhaupt zu verbieten und nach Erforderniß die Absperrung derselben (Grenzsperre) mittelst eines militärischen Cordons zu verfügen.

§. 4.

Verkehrserleichterungen.

Die Landesbehörde des angrenzenden Verwaltungsgebietes kann aber auch in den Fällen des §. 3 die Zulassung für nachbezeichnete Transporte aus nicht verseuchten Gegenden in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes unter den Bedingungen des §. 2 bewilligen:

a) Für Transporte von Schlachtvieh nach solchen Orten, in welchen öffentliche Schlachthäuser bestehen;

b) für Transporte von vollkommen trockenen Häuten, Knochen, Hörnern, Hornspitzen und Klauen, gesalzenen und getrockneten Rinderdärmen, Saitlingen, ungeschmolzenem Talg in Fässern und Wammen, Kuhhaaren, Schweinsborsten, Schafwolle und Ziegenhaaren, insoferne letztere Gegenstände in Säcke oder Ballen verpackt sind.

Die unter a und b bezeichneten Transporte dürfen nur auf Eisenbahnen oder auf dem Wasserwege und unter Beobachtung besonderer Beschränkungen und Vorsichten stattfinden. Rücksichtlich der unter a bezeichneten Transporte muß das Schlachthaus in unmittelbarer Verbindung mit dem Schienenwege oder dem Landungsplatze der Schiffe stehen.

Die näheren Vorsichtsmaßregeln werden im Verordnungswege getroffen.

Im Falle der Durchfuhr ist die Gestattung des Eintrittes durch die Nachweisung bedingt, daß die Regierung des Landes, nach welchem der Transport auszutreten bestimmt ist, den Uebertritt desselben über die Grenze nicht beanständet.

§. 5.

Desinfection von Personen.

Nach verfügter Grenzsperre haben sich Personen, von denen bekannt oder anzunehmen ist, daß sie in verseuchten Orten gewesen sind oder mit den im §. 1 unter a, b, c, d genannten Thieren oder Gegenständen in Berührung waren, vor ihrer Zulassung in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes einer Desinfection zu unterziehen.

§. 6.

Seuchengrenzbezirk.

Beim Herannahen der Seuche auf weniger als 20 Kilometer Entfernung von der Grenze haben in den Ortschaften der bedrohten Grenzbezirke die Vorschriften für den Seuchenbezirk (§. 28) in Anwendung zu kommen.

Die politischen Bezirksbehörden haben in einem solchen Falle für die betheiligten Grenzbezirke eine Revision der vorhandenen Wiederkäuer und die Evidenzhaltung des Gesundheitszustandes sowie des Zu- und Abganges derselben mittelst Anlegung von Viehstandsregistern anzuordnen und die letzteren mindestens wöchentlich einer Revision unterziehen zu lassen.

§. 7.

Maßregeln gegen ständig und häufig verseuchte Länder.

Die Ein- und Durchfuhr von Rindern aus Ländern, von welchen wegen häufig vorkommender Verseuchung die Einschleppung der Rinderpest in besonderer Weise droht, ist mit Ausnahme des nach §. 8 zulässigen Eintriebes in Schlachthäuser verboten. Diese Länder werden im Verordnungswege bezeichnet.

Die Ein- und Durchfuhr von Schafen und Ziegen kann unter den Bedingungen des §. 2 von der politischen Landesbehörde insolange gestattet werden, als die Seuche nicht innerhalb 80 Kilometer von der Grenze herrscht oder ihre Verbreitung in dem betreffenden Auslande nicht überhaupt die Einfuhr als unzulässig erscheinen läßt.

Unter denselben Bedingungen kann auch die Ein- und Durchfuhr der im §. 4 lit. b bezeichneten thierischen Theile gestattet und überdies für dieselben eine entsprechende Desinfection beim Uebertritte über die Grenze vorgeschrieben werden.

Die Transporte der vorbezeichneten Thiere, sowie der thierischen Theile sind, wo nur immer möglich, mittelst der Eisenbahn oder auf Wasserwegen an ihren Bestimmungsort zu befördern. Die hiebei zu beachtenden besonderen Vorsichten werden im Verordnungswege bestimmt. Thierische Theile im frischen Zustande sind von der Ein- und Durchfuhr ausgeschlossen.

Gewaschene oder calcinirte Wolle, Molkereiproducte und ausgeschmolzener Talg unterliegen rücksichtlich ihrer Ein- und Durchfuhr keinen Beschränkungen.

Zur Einfuhr der im §. 1 lit. c und d bezeichneten Gegenstände ist die besondere Bewilligung der politischen Landesbehörde erforderlich.

§. 8.

Schlachthäuser an der Grenze.

Längs der Grenze gegenüber denjenigen Ländern, rücksichtlich welcher die Ein- und Durchfuhr von Rindern nach der Bestimmung des ersten Absatzes des §. 7 verboten ist, dürfen an geeigneten Eintrittsorten Schlachthäuser zu dem Zwecke errichtet werden, um dahin für den inländischen Consum eingebrachte Rinder, Schafe und Ziegen zu schlachten und, wofern dieselben nach der Schlachtung gesund befunden werden, das Fleisch und die übrigen thierischen Theile zu verwerthen.

Die Bewilligung zur Errichtung solcher Schlachthäuser ertheilt unter Bestimmung der Dauer der Concession das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbau-, dem Handels- und dem Finanzministerium nach Maßgabe des inländischen Bedarfes.

Solche Schlachthäuser müssen rücksichtlich der Zufuhr der Thiere und der Abfuhr des Fleisches u. s. w. mit Schienenwegen oder Landungsplätzen unmittelbar verbunden und der besonderen ständigen Aufsicht eines von der Staatsverwaltung bestellten Thierarztes unterworfen sein. Die Kosten der Aufsicht sind von der Unternehmung zu tragen.

In die Standplätze der Schlachthäuser dürfen nur solche Thiere eingelassen werden, welche aus unverseuchten Gegenden stammen, durch unverseuchte Gegenden getrieben und bei der während einer Fütterung vorgenommenen genauen thierärztlichen Beobachtung gesund befunden worden sind.

Bricht in einem Schlachthause die Rinderpest aus oder wurde bei der thierärztlichen Beschau geschlachteter Thiere diese Seuche constatirt, so hat der die Aufsicht führende Thierarzt die Anzeige hievon unverweilt der politischen Bezirksbehörde zu erstatten und für die analoge Durchführung der Bestimmungen des §. 22 a, b, c, d, g, h, i, k, l dieses Gesetzes Sorge zu tragen.

Ein Ersatz aus dem Staatsschatze für getödtete Thiere und vertilgte Gegenstände findet nicht statt.

Die Unternehmung hat auch alle Auslagen für die erforderlichen Sicherungsmaßregeln, für das Beseitigen der Cadaver, die Verscharrungsplätze sowie für die Desinfection zu bestreiten.

Die Erfordernisse rücksichtlich der Anlage und Einrichtung solcher Schlachthäuser, dann die bei der Einstellung und Schlachtung der Thiere, bei der Verwerthung und Verfrachtung des Fleisches und der anderen thierischen Theile einzuhaltenden Vorsichten werden im Verordnungswege vorgezeichnet.

Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesem Gesetze oder der auf Grund desselben erlassenen, diese Schlachthäuser betreffenden Anordnungen, sowie bei einer solchen Zuwiderhandlung, welche die Einschleppung der Seuche zur Folge hat, ist der Unternehmung die Concession zu entziehen, und macht es in dieser Beziehung keinen Unterschied, ob die bezüglichen Vorschriften von der Unternehmung selbst oder von deren Stellvertreter oder von dem Betriebspersonale übertreten wurden.

Die zeitweilige Schließung eines Schlachthauses ist zu verfügen, wenn mit Rücksicht auf die Verseuchung des benachbarten Auslandes die Gefahr der Einschleppung der Rinderpest in höherem Grade droht.

§. 9.

Maßregeln gegen Schmuggel.

Zur Verhinderung des Schmuggels mit Rindvieh hat den im §. 7 bezeichneten Ländern gegenüber beständig eine verschärfte Grenzüberwachung einzutreten.

Die Einrichtung dieser Grenzbewachung wird im Verordnungswege bestimmt.

Nöthigenfalls ist zum Zwecke derselben Militärmannschaft zu Hilfe zu nehmen.

§. 10.

Viehkataster.

In dem an diese Länder grenzenden Gebiete ist innerhalb einer Strecke von 30 Kilometer durch die landesfürstlichen Thierärzte unter Mitwirkung entlohnter und beeideter Viehrevisoren für die Gemeinden und Gutsgebiete ein Kataster des Rindviehstandes anzulegen.

Dieser Kataster ist durch die Revisoren in Evidenz zu halten, dessen Führung durch die Gendarmerie zu controliren und durch die Bezirksbehörden zu überwachen.

Innerhalb dieses Grenzgebietes muß jedes Stück Rindvieh mit einem Brandzeichen versehen, und wenn es aus seinem Standorte abgetrieben wird, durch einen Viehpaß gedeckt sein.

Die Gemeinden und Gutsgebiete sind zur Mitwirkung bei Durchführung dieser Maßregeln verpflichtet.

§. 11.

Viehbeförderung auf Eisenbahnen.

Die Eisenbahnverwaltungen dürfen innerhalb des im §. 10 bezeichneten Grenzgebietes Wiederkäuer zur Weiterbeförderung nur auf bestimmten Eisenbahnstationen und auf Grund vorschriftsmäßig ausgestellter Viehpässe übernehmen.

§. 12.

Seeprovenienzen.

Für Seeprovenienzen gelten bezüglich der Einfuhr von Wiederkäuern und der von denselben stammenden thierischen Theile die für den Landverkehr gegebenen Vorschriften.

Die für diese Provenienzen nöthigen besonderen Vorsichten werden im Verordnungswege bestimmt.

II. Abschnitt.

Maßregeln zur Verhinderung der Weiterverbreitung und zur Tilgung der Rinderpest im Geltungsgebiete dieses Gesetzes.

§. 13.

Allgemeine Maßregeln.

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Rinderpest ist rücksichtlich

a) der Beibringung von Viehpässen für die in den Verkehr gebrachten Wiederkäuer;
b) der sachverständigen Beaufsichtigung der Viehmärkte, Viehauctionen und öffentlichen Thierschauen;
c) der bei Beförderung von Wiederkäuern mittelst Eisenbahnen oder Schiffen einzuhaltenden Vorschriften;
d) der Untersuchung der Triebheerden;
e) der Durchführung der Vieh- und Fleischbeschau;
f) der Ueberwachung der Wasenmeistereien;
g) der Einhaltung besonderer Verpflichtungen von Seite jener Personen, welche mit fremdem Vieh, mit Thiercadavern oder mit frischen thierischen Abfällen beschäftiget sind, in dem Gesetze vom . . . . . R. G. Bl. Nr. . durch die Bestimmungen der §§. 4, 8 bis 14 vorgesehen.

Rücksichtlich der Verpflichtung zur Anzeige von Erkrankungen und Umstehungsfällen haben die Bestimmungen der §§. 15 und 16 des bezogenen Gesetzes Anwendung zu finden.

Nebstdem haben noch die folgenden Bestimmungen zu gelten.

§. 14.

Vorsichten rücksichtlich eingebrachter Rinder und des Zutritts in Stallungen.

In rinderpestgefährlichen Zeiten kann von der politischen Landesbehörde angeordnet werden:

a) Daß aus fremden Orten angekaufte Rinder, unter Umständen auch andere Hausthiere, erst dann unter die einheimischen, sei es im Stalle oder auf der Weide, gebracht werden dürfen, wenn sie vorher an einem abgesonderten Orte durch eine entsprechende, im Verordnungswege zu bestimmende Zeit beobachtet worden sind und ihr unverdächtiger Gesundheitszustand außer Zweifel gesetzt worden ist.

   In einem solchen Falle ist bei größeren Viehständen für abgesonderte Wartung des hinzugekommenen Viehes Sorge zu tragen.

b) Daß Fleischhauer und Viehhändler in fremde Stallungen nicht zugelassen werden.

§. 15.

Verpflichtung zur Anzeige.

Wenn in einem Lande der Ausbruch der Rinderpest amtlich kundgemacht worden ist (§. 23), so muß in den verseuchten und in den an diesen angrenzenden politischen Bezirken in jedem Falle, in welchem an einem Rinde Erscheinungen einer innerlichen Erkrankung überhaupt wahrgenommen werden, die unverzügliche Anzeige an den Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher, beziehungsweise an die politische Bezirksbehörde erstattet werden.

Der Gemeindevorsteher (Gutsgebietsvorsteher) hat jedenfalls, sobald er von einem der Rinderpest verdächtigen Erkrankungs- oder Umstehungsfalle eines Thieres auf irgend eine Weise Kenntniß erlangt, unverweilt die Anzeige hiervon an die politische Bezirksbehörde zu erstatten.

Das Gebiet, für welches diese Verpflichtung eintritt, ist unter Anführung der die Verpflichtung zur Anzeige betreffenden Bestimmungen und unter Hinweisung auf die Folgen der Unterlassung in allen betheiligten Gemeinden (Gutsgebieten) kundzumachen.

Die nach den vorangehenden Bestimmungen erweiterte Verpflichtung zur Anzeige besteht beständig in den durch den §. 10 bezeichneten Grenzgebieten und kann von jeder anderen Landesbehörde auch bei bloßer Gefahr der Einschleppung der Rinderpest entweder für das ganze Verwaltungsgebiet oder für Theile desselben in gleicher Weise angeordnet werden.

§. 16.

Belohnungen für Anzeigen.

Die politische Landesbehörde kann für Personen, welche zur Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, Belohnungen für die erste Anzeige von Rinderpestausbrüchen in bis dahin von der Rinderpest noch nicht ergriffenen Ortschaften bis zum Betrage von zweihundert Gulden und für Anzeigen von Uebertretungen der Rinderpestvorschriften durch verbotene, den Verfall nach sich ziehende Einbringung von Rindern bis zum vollen Betrage des reinen Erlöses für die in Verfall erklärten Rinder, endlich für Anzeigen von begangenen anderweitigen Uebertretungen dieser Vorschriften bis zum Betrage von einhundert Gulden festsetzen.

§. 17.

Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest.

Vorläufige Maßregeln.

Der Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher hat, sobald er von einem den Verdacht der Rinderpest erregenden Erkrankungs- oder Umstehungsfalle, oder von einem ausgesprochenen Falle der Rinderpest Kenntniß erlangt, vorläufig und bis zum Eintreffen der Seuchencommission

a) den Vorfall in der Gemeinde zu verlautbaren;
b) denselben den Nachbargemeinden und Gutsgebieten bekannt zu geben;
c) die Sperre des betreffenden Stalles oder Standortes zu veranlassen;
d) das Entfernen von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus dem Orte zu verbieten;
e) den Weidegang einzustellen.

§. 18.

Seuchencommission.

Wird ein den Verdacht der Rinderpest erregender Erkrankungs- oder Umstehungsfall oder ein constatirter Fall dieser Krankheit der politischen Bezirksbehörde angezeigt, so hat diese einen politischen Beamten und den beamteten Thierarzt an Ort und Stelle abzuordnen.

Der abgeordnete politische Beamte, der Thierarzt und der Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher bilden die Seuchencommission.

Diese hat zu erheben, ob ein Fall von Rinderpest vorhanden ist, und im bejahenden Falle auch die Art der Einschleppung und deren Ausbreitung zu erforschen.

Der abgeordnete politische Beamte hat als Leiter der Seuchencommission die auf Grund des Gesetzes und der Vollzugsvorschrift durchzuführenden Maßregeln anzuordnen und für deren Durchführung Sorge zu tragen.

§. 19.

Die Seuchencommission ist ermächtigt, in Ermanglung eines Cadavers zum Zwecke der Feststellung der Rinderpest ein krankes, der Rinderpest verdächtiges Thier behufs Vornahme der Section tödten zu lassen.

Der Werth eines zu diesem Zwecke zu tödtenden Thieres ist vorher ordnungsmäßig abzuschätzen.

§. 20.

Die Anempfehlung, der Verkauf, die Anwendung von Vorbauungs- oder Heilmitteln bei der Rinderpest sind verboten. Desinfectionsmittel sind zu den Vorbauungs- und Heilmitteln nicht zu rechnen.

§. 21.

Vorkehrungen:
a) bei Seuchenverdacht.

Wird durch die Erhebungen die Rinderpest nicht mit Bestimmtheit sichergestellt, jedoch der Verdacht ihres Bestehens nicht gänzlich behoben, so hat die Seuchencommission bis zur Erlassung weiterer Anordnungen die im §. 17 vorgezeichneten Maßregeln aufrecht zu erhalten und außerdem noch folgende Maßregeln zur Durchführung zu bringen:

a) Der gesammte Viehstand des Ortes an Rindern, Schafen und Ziegen ist unter angemessenen Vorsichten aufzunehmen und bezüglich seines Gesundheitszustandes zu besichtigen.

b) Die Gehöfte oder Standorte, in welchen sich verdächtige oder mit diesen in Berührung gekommene Thiere befinden, sind unter Beachtung der Bestimmungen des §. 22, lit. g, versperrt zu halten und für diese Thiere eigene Wärter zu bestellen.

c) Jeder Erkrankungs- und Umstehungsfall eines Stückes der erwähnten Thiergattungen ist unverzüglich anzuzeigen (§§. 13, 15).

So lange die Seuchencommission im Orte anwesend ist, hat die Anzeige an dieselbe zu erfolgen.

d) Gefallene Thiere dürfen weder verscharrt, noch sonst wie beseitigt werden, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin ist das Hinzukommen von Menschen und Thieren von denselben abzuhalten.

Nach dem Ermessen der Seuchencommission kann die Section eines jeden gefallenen Thieres vorgenommen werden.

Die Cadaver des gefallenen oder getödteten Thieres sind unschädlich zu beseitigen.

e) Die Schlachtung von Rindvieh aus unverdächtigen Stallungen oder Standorten darf nur mit Zustimmung der Seuchencommission und unter Aufsicht eines Thierarztes stattfinden.

Für die Verwerthung des Fleisches, sowie der Haut eines nach der Schlachtung von dem Thierarzte als gesund erkannten Thieres gelten die Bestimmungen des §. 22, c und d.

Finden sich an dem geschlachteten Thiere auch nur die geringsten Erscheinungen der Rinderpest, so ist mit demselben in Gemäßheit des §. 22 b vorzugehen.

Ergibt sich der Verdacht der Rinderpest auf Schlachtviehmärkten oder in Schlachthäusern, so ist die Absonderung der verdächtigen Thiere nach den Bestimmungen des Gesetzes vom . . . . R. G. Bl. Nr. . . §. 9 zu veranlassen.

§. 22.

b) Bei festgestellter Rinderpest.

Wird durch die Erhebungen das Bestehen der Rinderpest sichergestellt, so haben bezüglich des verseuchten Hofes (Besitzung, Stall, Standort) folgende Anordnungen zur Ausführung zu kommen:

a) Alle pestkranken, sowie alle jene Rinder, welche mit pestkranken Thieren in demselben Stalle oder Standorte untergebracht oder sonst mit ihnen unmittelbar oder durch gemeinschaftliche Wärter, Futtergeräthschaften, Tränken und dergl. mittelbar in Berührung waren, sind unter Aufsicht der Seuchencommission unverzüglich zu tödten.

Auch steht es der Seuchencommission zu, die Tödtung von Rindvieh das sich in einem anderen Standorte desselben Hofes oder in der nächsten Umgebung desselben auch in anderen Höfen befindet, zu verfügen, wenn die Möglichkeit der Ansteckung mit Grund anzunehmen ist.

b) Die an der Pest gefallenen und erschlagenen pestkranken Rinder sind sofort ohne Hinwegnahme irgend eines Theiles auf thermischem oder chemischem Wege unschädlich zu machen oder nach kreuzweise durchschnittener Haut hinreichend tief zu vergraben.

Die Verscharrungsplätze, rücksichtlich welcher nach §. 42 des Gesetzes vom (R. G. Bl. Nr.) vorzugehen ist, sind gegen den Zutritt entsprechend zu versichern und zu bewachen.

c) Das Fleisch von Rindern, welche wegen des Verdachtes der Rinderpest getödtet und nach der Schlachtung von dem Thierarzte gesund befunden worden sind, darf unter angemessener, im Verordnungswege vorzuschreibender Vorsicht entweder im Seuchenorte selbst verbraucht oder in größere Verbrauchsorte behufs Verwerthung verführt werden.

d) Die Häute der unter c bezeichneten Rinder dürfen, wenn sie unverzüglich durch Einlegen in Kalklauge desinficirt worden sind, zum Zwecke der sogleichen Verarbeitung in Gerbereien unter Aufsicht verführt werden.

e) Wenn in verseuchten Rinderstallungen, aus welchen sämmtliche Rinder zum Zwecke der Seuchentilgung gekeult wurden, Schafe und Ziegen in geringer Anzahl sich befinden, so sind diese zu tödten; das weitere Verfahren mit den getödteten Thieren hängt, wie bei den Rindern von dem thierärztlichen Befunde vor und nach der Tödtung ab.

Große Schafheerden, welche in besonderen, aber mit den verseuchten Rinderställen in Verbindung stehenden Ställen untergebracht sind, dürfen parcellirt und müssen hierauf durch 21 Tage abgesperrt und beobachtet werden.

Hunde, Katzen, Federvieh und andere kleine Hausthiere sind außerhalb der Rinderstallungen eingeschlossen zu halten.

Derlei Thiere, die in den verseuchten Rinderstallungen sich befunden haben oder im Freien angetroffen werden, sind zu tödten und zu vertilgen.

f) Der Hof, in welchem seuchenkranke oder mit ihnen in Berührung gekommene Rinder, Schafe oder Ziegen sich befinden oder befunden haben, ist durch Aufstellung von Wachen, nöthigenfalls mit Militär abzusperren und durch die Aufschrift „Rinderpest" kenntlich zu machen.

g) Ohne besondere Erlaubniß der Seuchencommission dürfen nur Sicherheitsorgane und Gerichtspersonen, Geistliche, Aerzte und Hebammen in Ausübung ihrer Berufspflichten in das verseuchte Gehöfte zugelassen werden.

Dagegen darf ohne diese Erlaubniß:

aa) keinerlei Gegenstand aus dem verseuchten Gehöfte herausgebracht werden;

bb) kein Bewohner des Gehöftes mit den übrigen Ortsbewohnern verkehren oder das Gehöft verlassen.

h) Alle Personen, welche das verseuchte Gehöft verlassen, haben sich bei dem Austritte einer sorgfältigen, vorzüglich auf die Beschuhung Rücksicht nehmenden Reinigung zu unterziehen.

i) Die Orte, an welchen rinderpestkranke Thiere sich aufgehalten haben, ebenso die mit solchen Thieren in Berührung gewesenen Gegenstände und die von ihnen stammenden Abfälle sind ohne Verzug vorschriftsmäßig zu reinigen und zu desinficiren.

Können derlei Gegenstände nicht desinficirt werden, oder sind sie werthlos, so sind sie zu vernichten.

k) Ebenso sind die Kleidungsstücke der mit den kranken oder todten Thieren und bei dem Desinfectionsverfahren beschäftigt gewesenen Personen zu desinficiren oder, wenn sie werthlos sind, zu verbrennen.

Diese Personen haben ihren Körper einer gründlichen Reinigung zu unterziehen.

l) Die Desinfection muß unter sachverständiger Aufsicht durchgeführt werden.

§. 23.

Verlautbarung des Seuchenausbruches.

Der Ausbruch der Rinderpest ist kundzumachen.

Die politische Bezirksbehörde hat denselben in ihrem Bezirke zu verlautbaren und hiervon die benachbarten politischen Bezirke, in den Küstenländern auch die Seesanitätsbehörden, zu gleichem Zwecke zu verständigen.

Eine solche Verständigung hat auch an solche Gemeinden zu erfolgen, nach welchen eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes möglicherweise stattgefunden haben konnte; insoferne der verseuchte Ort nicht über 75 Kilometer von der Reichsgrenze entfernt liegt, ist auch die zuständige Behörde des benachbarten Staatsgebietes von dem Seuchenausbruche in Kenntniß zu setzen.

Die politische Landesbehörde hat die Verlautbarung des Seuchenausbruches in ihrem Verwaltungsgebiete zu veranlassen und hievon auch die benachbarten politischen Landesbehörden, rücksichtlich der Küstenländer auch die Seebehörde in Triest sowie jene Verwaltungsgebiete zu verständigen, mit welchen ein bedeutender und directer Verkehr aus den verseuchten Gegenden stattfindet.

Bei Rinderpestfällen der im §. 34 bezeichneten Art hat die Verständigung nach allen Richtungen zu erfolgen, rücksichtlich welcher die Gefahr der Verschleppung angenommen werden kann.

Sämmtliche Anzeigen und Verlautbarungen über Rinderpestausbrüche sind sofort zu bewirken und durch die politische Landesbehörde dem Ministerium des Innern unverzüglich zur Kenntniß zu bringen.

§. 24.

Maßregeln im Seuchenorte.

Jede verseuchte Ortschaft ist als solche für Jedermann kenntlich zu machen. In derselben sind außer den vorangehenden Bestimmungen nachfolgende Maßregeln zur Ausführung zu bringen:

a) Schafe und Ziegen sind aus den Rinderstallungen für die Dauer der Seuche zu entfernen;

b) alle Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde, sind außerhalb der Rinderstallungen eingeschlossen zu halten, herumlaufende Hunde und Katzen sind einzufangen und zu tödten;

c) Personen, welche den Seuchenort verlassen, haben sich den Bestimmungen des §. 22, lit. g und h, zu unterziehen;

d) aus seuchenfreien Stallungen ist täglich der Mist zu entfernen;

e) die Abhaltung von Vieh- und anderen Märkten und von sonstigen größeren Ansammlungen von Menschen und Thieren ist zu untersagen; ebenso kann den Bewohnern des verseuchten Ortes die Theilnahme an solchen Versammlungen außerhalb des Seuchenortes untersagt werden;

f) Rinder, Schafe und Ziegen dürfen nur insoferne in den Seuchenort eingelassen werden, als derlei Vieh zur Verproviantirung nothwendig ist;

g) die Durchfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und thierischen Rohproducten mittelst der Eisenbahn oder auf Schiffen ist nur unter Beobachtung von Schutzmaßregeln zulässig, welche die Gefahr der Verschleppung ausschließen;

h) die Aus- und Durchfuhr von Heu, Stroh und anderen zur Verschleppung der Ansteckungsstoffe geeigneten Gegenständen ist verboten.

Heu und Stroh darf als Verpackungsmittel für Industrieerzeugnisse nur im desinficirten Zustande verwendet werden. Dasselbe ist nach dem Auspacken sofort zu verbrennen;

i) bei größerer Verbreitung der Seuche in einer Ortschaft kann diese oder einzelne Theile derselben mit einem nöthigenfalls militärischen Cordon umgeben und noch strengeren Verkehrsbeschränkungen unterworfen werden;

k) tritt die Seuche zu einer Zeit auf, in welcher Feldarbeiten im Gange sind, so können die angeordneten Sperrmaßregeln an die Grenze der Feldmark verlegt (Flursperre) und den Ortseinwohnern, deren Höfe noch seuchenfrei sind, der Betrieb der Feldarbeiten mit ihren Gespannen unter den nöthigen Vorsichten gestattet werden.

§. 25.

Durchführung derselben.

Die politische Bezirksbehörde, beziehungsweise die von derselben abgeordneten Organe haben die im §. 24 bezeichneten Maßregeln anzuordnen und für deren Ausführung Sorge zu tragen.

Die Gemeindebehörde (Gutsgebietsvorstehung) des Seuchenortes ist für die genaue Durchführung der angeordneten Maßregeln verantwortlich und hierin durch die politische Bezirksbehörde zu überwachen.

§. 26.

Besondere Maßregeln für größere Orte;

Kommt die Rinderpest in größeren Städten oder ausgedehnten Ortschaften nur an einzelnen Punkten zum Ausbruche, so kann die Seuchencommission nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse die Aufnahme des Viehstandes, sowie die Absperrungs- und Sicherungsmaßregeln auf einzelne Theile der Stadt oder der betreffenden Ortschaft oder auf den Seuchenhof oder selbst auf den verseuchten Stall beschränken.

§. 27.

für isolirte Gehöfte.

Verseuchte Gehöfte, insoferne sie isolirt, das ist, mindestens 500 Meter von allen anderen Wohnstätten und Gehöften entfernt liegen, sind als Seuchenorte für sich anzusehen und ist die über sie verhängte Sperre auf die betreffenden Gemeinden, falls diese seuchenfrei sind, nicht auszudehnen.

§. 28.

Seuchenbezirk.

Herrscht die Rinderpest in einem Orte mit Ausnahme größerer Städte, in welchen die Ausnahmsbestimmungen des §. 26 Platz greifen, so ist von der politischen Bezirksbehörde, nöthigenfalls im Einvernehmen mit den benachbarten Bezirksbehörden, nach den localen Verhältnissen ein in der Regel nicht unter 20 Kilometer vom Seuchenorte sich erstreckender Umkreis (Seuchenbezirk) zu bestimmen, in welchem die nachfolgenden Anordnungen zu gelten haben:

a) Der Viehstand an Rindern, Schafen und Ziegen ist von den Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorstehern aufzunehmen, zu besichtigen und in Evidenz zu halten; nach Erforderniß sind diese Thiere mit einem Brandzeichen zu versehen.

Jede Aenderung im Viehstande ist dem Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher anzuzeigen.

b) Jeder Erkrankungs- und Umstehungsfall eines Stückes dieser Thiergattungen ist unverzüglich dem Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher (§. 15) und von diesem der politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise bei Anwesenheit im verseuchten Bezirke der Seuchencommission anzuzeigen.

c) Gefallene Thiere sind dort, wo sie verendet haben, unter Hintanhaltung jeder Berührung bis zur weiteren Verfügung zu belassen.

Die Seuchencommission kann die Section jedes gefallenen Wiederkäuers behufs der Feststellung der Krankheit anordnen.

d) Die Ein- und Durchfuhr von Rindern, Schafen und Ziegen in und durch den Seuchenbezirk, ebenso die Durchfuhr von Heu, Grummet und Stroh bedarf einer besonderen Genehmigung der politischen Bezirksbehörde.

e) Die Durchfuhr solcher Thiere mittelst Eisenbahnen und Schiffen ist nur unter den im §. 24 lit. g bezeichneten Vorsichten zulässig.

f) Viehmärkte dürfen in den größeren Städten des Seuchenbezirkes nur mit besonderer Bewilligung der politischen Landesbehörde und unter der Bedingung abgehalten werden, daß alle auf den Markt gebrachten Wiederkäuer diesen nur verlassen können, um unmittelbar zur Schlachtbank desselben Ortes geführt zu werden.

g) Die Ausfuhr von Rindern, Schafen und Ziegen, ebenso die Ausfuhr von roher Schafwolle, ungeschmolzenem Talg, Hörnern, Klauen, Heu, Grummet, Stroh, Streumateriale und Dünger aus dem Seuchenbezirke ist untersagt.

h) Nur ausnahmsweise und unter besonders berücksichtigungswürdigen Verhältnissen darf die Ausfuhr von Schlachtvieh, von Vieh, rücksichtlich dessen die Nothwendigkeit für den Besatz der Höfe nachgewiesen ist, von Heu, Grummet und Stroh von der politischen Bezirksbehörde unter entsprechender Controle und mit Zustimmung der politischen Bezirksbehörde des betreffenden Bezugsortes, insoferne es sich aber um die Ausfuhr in ein anderes, unter das Geltungsgebiet dieses Gesetzes fallendes Land handelt, mit Zustimmung der Landesbehörde des letzteren gestattet werden.

i) Auf das Fleisch, sowie auf die Häute von Rindern, Schafen oder Ziegen, welche innerhalb eines Seuchenbezirkes im gesunden Zustande oder wegen des Verdachtes der Rinderpest getödtet und nach der Schlachtung vom Thierarzte gesund befunden worden sind, finden die Bestimmungen des §. 22 lit. c und d Anwendung.

k) Den an die verseuchten Orte angrenzenden Ortschaften ist bei zu besorgender Gefahr der Ansteckung der Weidetrieb von der politischen Behörde zu verbieten.

§. 29.

Gemeinschaftliche Seuchenbezirke.

Sind mehrere nahe einander gelegene Orte verseucht, so ist ein gemeinschaftlicher Seuchenbezirk festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 30.

Abtheilung des Seuchengebietes in Seuchenbezirke

Ist die Rinderpest über einen größeren Landstrich verbreitet, so ist das Seuchengebiet in kleinere Seuchenbezirke zu theilen und in jedem eine Seuchencommission niederzusetzen.

Die Oberleitung der Seuchentilgung in dem verseuchten Gebiete ist in einem solchen Falle einem von der politischen Landesbehörde zu bestimmenden Commissär zu übertragen.

§. 31.

Cordon.

Die Einhaltung der anläßlich der Bildung von Seuchenbezirken eintretenden Verkehrsbeschränkungen ist nöthigenfalls durch Aufstellung eines militärischen Cordons zu sichern.

§. 32.

Verkehr in den nicht verseuchten Landestheilen.

Bestehen in einem Lande nur in einer Gegend wenige vereinzelte Seuchenorte, so unterliegt der Verkehr der nicht in Seuchenbezirke fallenden Theile des Landes untereinander und mit den anderen Ländern keiner weiteren Beschränkung.

Herrscht die Rinderpest in einem Lande in größerer Verbreitung oder in mehreren zerstreuten Seuchenorten, so haben gegenüber diesem Lande nach Maßgabe der Einschleppungsgefahr die Bestimmungen der §§. 1 bis 5 mit Berücksichtigung der die Verwerthung des Fleisches, sowie der Häute betreffenden Bestimmungen des §. 22 c und d in analoge Anwendung zu kommen.

Ein allgemeines Einfuhrsverbot und die Grenzsperre (§. 3) kann jedoch gegenüber dem verseuchten Lande nur mit Zustimmung des Ministeriums des Innern angeordnet werden. Ist die Einfuhr aus dem verseuchten Lande auf die im §. 4 genannten Transporte von Schlachtvieh und von bestimmten thierischen Rohproducten beschränkt worden, so darf Nutzvieh (Zucht-, Arbeits-,

Milch- oder Jungvieh) aus den nicht verseuchten Gegenden des verseuchten Landes in ein anderes Land nur im Falle des nachgewiesenen dringenden Bedarfes über eingeholte Bewilligung der betreffenden Landesbehörden, unter den von diesen festgestellten Bedingungen eingebracht und muß bei der Ankunft an seinem Bestimmungsorte jedenfalls durch zehn Tage unter Beobachtung abgesperrt (contumacirt) und auf Kosten des Eigenthümers thierärztlich beobachtet werden.

§. 33.

Erlöschen der Rinderpest in Ortschaften oder Gehöften.

Die Rinderpest ist in einem Gehöfte oder in einer Ortschaft als erloschen zu erklären, wenn während 20 Tagen nach dem letzten Todesfalle an der Rinderpest oder nach der letzten Tödtung wegen Erkrankung an der Rinderpest oder wegen Verdachtes dieser Krankheit kein neuer derartiger Erkrankungsfall vorgekommen und in allen Fällen die Desinfection nach Maßgabe der Bestimmungen der Durchführungsverordnung vollzogen worden ist.

Der politischen Bezirksbehörde bleibt vorbehalten, selbst nach vollständiger Desinfection eines Gehöftes oder Ortes und nach Beseitigung der Sperre die Wiederbesetzung der verseucht gewesenen Ställe noch für eine angemessene Zeit zu verbieten.

Weideplätze, welche von pestkrankem oder pestverdächtigem Vieh benützt worden sind, dürfen erst nach einer weiteren, von der Behörde zu bestimmenden Frist wieder benützt werden.

§. 34.

Maßregeln bei Rinderpestfällen auf Transporten,

Wenn die Rinderpest in einer Heerde auf einem Schiffs- oder Eisenbahntransporte, oder auf dem Marsche behördlich constatirt ist, so sind alle Thiere dieser Heerde, die kranken sowohl, als die gesunden, so schleunig als möglich zu tödten. Bezüglich der getödteten Thiere und der mit den kranken und verdächtigen Thieren beschäftigten Personen haben die Bestimmungen des §. 22 Anwendung zu finden.

Viehmärkten, in Schlachthäusern.

Wird die Rinderpest auf einem Schlachtviehmarkte oder in einem öffentlichen Schlachthause festgestellt, so ist, falls nicht daselbst ausreichende bleibende Vorkehrungen gegen die Verschleppung von Ansteckungsstoffen und deren Uebertragung auf andere Triebe getroffen sind, der Abtrieb der daselbst befindlichen Wiederkäuer einzustellen und die Tödtung derselben zu verfügen.

Im Uebrigen ist nach den Bestimmungen des §. 22 vorzugehen.

III. Abschnitt.

Pest bei Schafen und Ziegen.

§. 35.

In Betreff der Pest bei Schafen oder Ziegen finden jene Maßregeln sinngemäße Anwendung, welche rücksichtlich der Rinderpest vorgeschrieben sind.

IV. Abschnitt.

Ersatz für polizeilich getödtete Thiere und vertilgte Gegenstände.

§. 36.

Werthermittlung.

Wenn in Anwendung der gegenwärtigen Vorschriften Rindvieh, Schafe und Ziegen über amtliche Anordnung der Seuchencommission getödtet werden, so erhalten die Eigenthümer für die der Keule unterzogenen Thiere den gemeinen Schätzungswerth als Entschädigung.

Die Feststellung des Werthes hat in Gegenwart des politischen Commissärs ohne Rücksicht auf die ausgebrochene Seuche nach den Bestimmungen des §. 38 des Gesetzes vom . . . . R. G. Bl. Nr. . . zu geschehen.

Für Gegenstände, welche behufs der Durchführung der Desinfection über Anordnung der Seuchencommission vertilgt wurden, gebührt dem Eigenthümer der Schätzungswerth als Entschädigung; bei der Schätzung derselben ist in ähnlicher Weise wie bei jener der Thiere vorzugehen.

Hierbei ist jedoch der Dünger ausgeschlossen, für welchen keine Entschädigung gewährt wird.

Das Recht auf Entschädigung geht verloren:

a) Wenn dem Eigenthümer der Thiere an der Einschleppung der Rinderpest ein Verschulden zur Last fällt;
b) wenn er die ihm obliegende unverzügliche Anzeige über die Erkrankung der Thiere unterlassen hat;
c) wenn unter dem aus Ländern, die nicht zum Geltungsgebiete dieses Gesetzes gehören oder aus einem Seuchenbezirke eingebrachten Vieh oder in dem Viehstande eines Gehöftes, in welches solches Vieh eingestellt wurde, innerhalb 10 Tagen nach dieser Einbringung die Rinderpest ausbricht.

Auch für Rinder, welche in den Seuchenbezirk, wenngleich mit behördlicher Genehmigung eingebracht worden sind (§. 28 d), wird keine Entschädigung geleistet, wenn sie, bevor der Seuchenbezirk als solcher aufgelassen worden ist, über amtliche Anordnung der Seuchencommission gekeult werden müssen.

Erlös für Rohproducte.

Der Erlös für die nach Zulaß der Bestimmung des §. 22 c und d gewonnenen thierischen Rohproducte fällt dem Staate anheim, wenn dem Eigenthümer eine Entschädigung für die getödteten Thiere gebührt; in allen übrigen Fällen geschieht die zulässige Verwerthung auf Gefahr und Rechnung des Eigenthümers und entfällt hierfür jeder Ersatzanspruch an den Staat.

§. 37.

Der Ausspruch über die Entschädigung ist nach §. 40 des Gesetzes vom . . . . R. G. Bl. Nr. . . zu fällen.

V. Abschnitt.

Bestreitung der durch Vorkehrungen gegen die Rinderpest erwachsenden Kosten.

§. 38.

Aus dem Staatsschatze,

Den Staatsschatz treffen die Auslagen:

a) für die Ueberwachung oder Sperre der Grenze gegen die Nachbarstaaten und gegen die Länder der ungarischen Krone, mit Ausnahme der nach den bestehenden Einrichtungen aus Landesmitteln gewährten Aufbesserung der Einquartierungs- und Vorspannsgebühr für den Militärtransport.
b) für die Aufstellung von Viehbeschaucommissionen an dieser, sowie an den Grenzen der im Reichsrathe vertretenen Länder untereinander;
c) für Belohnungen anläßlich der Anzeige von Seuchenausbrüchen oder von Uebertretungen der Rinderpestvorschriften;
d) für die nach dem §. 36 gebührende Entschädigung der Eigenthümer und für das Keulungsgeschäft überhaupt;
e) für commissionelle Amtshandlungen der von den politischen Behörden abgeordneten Organe, insbesondere auch anläßlich der Aufnahme und Controle der Evidenzhaltung des Viehstandes in den Grenzbezirken (§§. 6, 10).

aus Landesmitteln,

Die Kosten für die Aufstellung eines Cordons an den Grenzen der im Reichsrathe vertretenen Länder untereinander, sowie die Kosten für die Absperrung im Innern des Landes, sind von dem Lande, und zwar im ersten Falle von jenem zu tragen, zu dessen Schutz der Cordon aufgestellt wird.

durch die Gemeinden,

Die Bestreitung der Auslagen für die örtlichen Sicherungsmaßregeln, sowie für das Ausführen und unschädliche Beseitigen der Cadaver, dann für die Verscharrungsplätze und für das Verscharren (§. 22 b) obliegt den Gemeinden, beziehungsweise den vom Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebieten oder den Besitzern isolirter Höfe.

durch den Eigenthümer.

Die Kosten für die Desinfection der Höfe und Stallungen fallen dem Eigenthümer zu Last.

Für die thierärztliche Beschau an den Ein- und Ausladestationen der Eisenbahnen und Schiffe können mit Genehmigung der Landesbehörde angemessene Taxen von den zur Zahlung der Fracht Verpflichteten eingehoben werden.

VI. Abschnitt.

Bestimmungen in Betreff der Strafen.

§. 39.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere auch bei Unterlassung der in demselben vorgeschriebenen Anzeigen (§§. 13, 15, 21 lit. c, 28 lit. a und b), kommen die Bestimmungen der §§. 44, 45, 47, 48, 49 und 50 des Gesetzes vom . . . . . R. G. Bl. Nr. . . , die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten betreffend, mit Bedachtnahme auf die mit der Uebertretung der Rinderpestvorschriften verbundene größere Gefahr in Anwendung.

§. 40.

Thiere und thierische Rohproducte, mit welchen ein Verbot der Ein- und Durchfuhr über die Reichs- oder eine Landesgrenze übertreten wird, die bestimmten Einbruchstationen umgangen werden oder ein aufgestellter Cordon durchbrochen worden ist, sind durch die Strafbehörde als verfallen zu erklären.

Rindvieh, das in dem im §. 10 bezeichneten Grenzgebiete betroffen wird, ohne im Viehkataster eingetragen oder mit dem im Verordnungswege zu bestimmenden Brandzeichen versehen oder durch den vorschriftsmäßigen Viehpaß gedeckt zu sein, ist gleichfalls als verfallen zu erklären.

Der Verfall hat auch dann einzutreten, wenn derlei aus dem Grenzgebiete kommendes Vieh außerhalb des Grenzgebietes betroffen wird.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 46 des Gesetzes vom . . . . . R. G. Bl. Nr. . . Anwendung.

VII. Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§. 41.

Das im §. 7 dieses Gesetzes ausgesprochene unbedingte Verbot der Einfuhr von Rindvieh tritt gegenüber den im ersten Absatze dieses Paragraphes bezeichneten Ländern erst am 1. Juni 1881 vollinhaltlich in Wirksamkeit und haben mit diesem Zeitpunkte die gegenüber Rußland und Rumänien bestehenden Contumazanstalten aufzuhören.

In der Zwischenzeit wird die Einfuhr von Rindvieh für den Bedarf in Galizien und in der Bukowina in diese Länder gestattet.

Ebenso kann innerhalb dieser Zeit Schlachtvieh in große Consumorte der österreichischen Länder gebracht werden.

Hiebei haben folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Die Einfuhr von Wiederkäuern darf nur über die Contumazanstalten erfolgen.

2. Der Einlaß der Wiederkäuer in die Contumazanstalten ist vom Nachweise abhängig zu machen, daß die betreffenden Thiere aus nicht verseuchten Gegenden stammen und daß ihr Transport durch seuchenfreie Gegenden erfolgte.

3. Bei stärkerer Verseuchung des betreffenden Auslandes, oder wenn die Seuche in einer Entfernung von weniger als 80 Kilometer von der Grenze herrscht, sind die zunächst gefährdeten, bei ausgedehnter Verseuchung aber sämmtliche Contumazanstalten ohne Rücksicht auf die Entfernung für den Einlaß von Wiederkäuern auf die Dauer der Gefahr zu schließen.

4. Die Schließung einer Contumazanstalt für die Aufnahme von Wiederkäuern hat auch jederzeit zu erfolgen, wenn unter den eingestellten Thieren die Rinderpest ausbricht.

5. Das zu Wirthschaftszwecken eingeführte Rindvieh ist einer 15tägigen, das Schlachtvieh einer 10tägigen Contumazirung zu unterwerfen.

6. Im Falle des Ausbruches der Rinderpest sind sämmtliche Thiere des in der Contumazanstalt eingestellten verseuchten Triebes zu tödten.

Eine Entschädigung für die getödteten Thiere wird aus dem Staatsschatze nicht geleistet.

Auf das Fleisch und die Häute der nach der Tödtung gesund befundenen Thiere finden die Bestimmungen des §. 26 lit. c und d Anwendung.

7. Das aus der Contumazanstalt nach abgelaufener Observationszeit entlassene Vieh ist mit einem besonderen Brandzeichen und Viehpasse (Contumazpaß) zu versehen.

8. Schlachtvieh darf nur in solche Contumazanstalten eingelassen werden, die in der Nähe einer Eisenbahn sich befinden, von der aus die Weiterbeförderung ohne Umladung bis in solche Consumorte geschehen kann, welche mit öffentlichen Schlachthäusern versehen sind, in denen die Unterbringung und Schlachtung der zugeführten Contumazthiere stattzufinden hat. Ein Abtrieb der letzteren aus dem Standorte, welcher mit dem Schlachthause in unmittelbarer Verbindung stehen muß, ist nicht gestattet.

Die Contumazanstalten, durch welche und die Consumorte, für welche die Einfuhr von Schlachtvieh stattfinden kann, sind vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium zu bestimmen.

9. Die besonderen Vorsichten, unter welchen die Einbringung des aus den Contumazanstalten entlassenen Rindviehes in die Wirthschaftshöfe und Maststallungen von Galizien und der Bukowina erfolgen darf, werden im Verordnungswege vorgezeichnet.

10. Derlei Vieh darf erst nach Ablauf von 60 Tagen nach der Entlassung aus der Contumazanstalt außerhalb des Landes oder auf Viehmärkte im Lande gebracht werden.

Die Rindviehtransporte aus Galizien und aus der Bukowina in die anderen Länder dürfen nur mittelst der Eisenbahn erfolgen, und ist behufs Durchführung dieser Maßregel die Grenze zwischen Galizien und Schlesien strengstens zu überwachen.

11. Die im Einfuhrverbote des §. 7 nicht inbegriffenen Schafe und Ziegen sind nach einer 12stündigen Observation, wenn sie hiebei pestfrei befunden wurden, aus der Contumaz zu entlassen, im gegentheiligen Falle wie verseuchtes Rindvieh (Punkt 6) zu behandeln.

12. Für die von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile, sowie für die im §. 1 lit. c und d angeführten Gegenstände haben die Bestimmungen des §. 7 auch während der Uebergangsperiode Geltung.

Die einer Desinfection zu unterziehenden thierischen Theile dürfen nur über die Contumazanstalten eingeführt werden.

13. Die Standorte derjenigen Contumazanstalten, durch welche die Einfuhr von Wiederkäuern zugelassen wird, werden vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium bestimmt.

Die durch dieselben verursachten Kosten treffen den Staatsschatz.

14. Thiere, mit welchen die Anordnung des Punktes 10 übertreten, sowie Thiere und Gegenstände, mit welchen die Contumazanstalten oder ein Einfuhrverbot umgangen wurde, sind unter Anwendung der Bestimmung des §. 40 als verfallen zu erklären.

VIII. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 42.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die Gesetze vom 29. Juni 1868, Nr. 118, und vom 2. Mai 1873, Nr. 90 des R. G. Bl., sammt den dazugehörigen Durchführungs- und Vollzugsverordnungen außer Kraft.

§. 43.

Die Minister des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Motivenbericht

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest.

Das in der abgelaufenen Reichsrathssession in Berathung gezogene Gesetz, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, ist unerledigt geblieben, weil über den Termin, bis zu welchem die absolute Grenzsperre gegenüber Ländern mit ständiger oder häufig vorkommender Verseuchung einzutreten hätte, keine Einigung zwischen den beiden Häusern des hohen Reichsrathes erfolgte.

Zwischen diesem Gesetze und dem in der abgelaufenen Reichsrathssession von den beiden Häusern angenommenen Gesetze, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, bestehen die engsten Beziehungen und wurde daher die Erwirkung der Allerhöchsten Sanction des letzteren Gesetzentwurfes jenem Zeitpunkte vorbehalten, in welchem auch für das Rinderpestgesetz, dessen baldigstes Zustandekommen die Regierung anhoffen zu dürfen glaubt, die Allerhöchste Sanction wird erwirkt werden können.

Das endliche Zustandekommen zeitgemäßer Thierseuchengesetze ist in den letzten Jahren, während welcher sich der hohe Reichsrath mit diesem Gegenstand beschäftigte, von land- und volkswirthschaftlichen Kreisen und von den meisten Landtagen als ein dringendes Bedürfniß bezeichnet worden.

In voller Anerkennung dieses Bedürfnisses bringt die Regierung den Gesetzentwurf, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest neuerlich zur verfassungsmäßigen Behandlung ein. Sie hat den in der letzten Session von beiden hohen Häusern behandelten Gesetzentwurf einer nochmaligen Revision unterzogen. Das Ergebniß dieser Revision sind einige, theils in formeller, theils in meritorischer Beziehung für angemessen erachtete Aenderungen.

Die wichtigste Aenderung betrifft die Feststellung des Termins, bis zu dem die Uebergangsbestimmungen (VII. Abschnitt) zu entfallen haben. Es wird für nöthig erachtet, unter die Frist von drei Jahren herabzugehen und als Termin für die Wirksamkeit des unbedingten Verbotes der Einfuhr aus den ständig und häufig verseuchten Ländern (§§. 7 und 41) den 1. Juni 1881 zu bestimmen.

Es haben sich nämlich seit dem Schlusse der letzten Session die Verhältnisse des Viehverkehrs in einer für die österreichische Viehproduction höchst ungünstigen Weise gestaltet. Die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh sowie des frischen Fleisches von sämmtlichen Wiederkäuern aus Oesterreich-Ungarn nach und über Deutschland ist in Folge des deutschen Bundesrathsbeschlusses vom 27. Juni l. J. im Allgemeinen verboten; nur ausnahmsweise wird innerhalb einer engbemessenen Grenzstrecke für den landwirthschaftlichen Bedarf der Einlaß österreichischer Viehracen in sehr geringer Stückzahl und nur unter großen Beschränkungen gestattet.

Da nicht bloß die Einfuhr, sondern auch die Durchfuhr von Rindvieh, sowie des frischen Fleisches sämmtlicher Wiederkäuer verboten ist, bleibt auch der Verkehr nach den westeuropäischen Ländern, dem wichtigsten bisherigen Absatzgebiete, für lebendes Rindvieh und für Fleisch geschlachteter Wiederkäuer gehemmt, wodurch unsere landwirthschaftliche Production auf das Empfindlichste betroffen wird.

Diese Calamität wird allerdings zunächst von jenen Ländern schwer empfunden, welche früher an dem Viehexport am meisten betheiligt waren; es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß sich dieselbe in ihren Folgen über alle Länder der Monarchie erstrecken müßte.

Um die veterinärpolizeilichen Bedenken, welche bei Verboten ausländischer Regierungen rücksichtlich des Viehverkehres mit Oesterreich-Ungarn stets in Vordergrund gestellt werden, zu beseitigen und zugleich den landwirthschaftlichen Niedergang in unseren Ländern aufzuhalten, erscheint es daher geboten, einen möglichst kurzen Uebergangstermin zu bestimmen und dabei nur die Zeit in Anschlag zu bringen, welche einerseits für die dringendsten Vorbereitungen von Seite der galizischen und bukowinaer Landwirthe, andererseits zu den Einrichtungen erforderlich ist, die getroffen werden müssen, um die österreichische Grenze wirksam abzusperren.

Diesen beiden Rücksichten ist durch den in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Termin Rechnung getragen.

Indem die Regierung diesen Termin für den angemessensten erachtet, verkennt sie nicht, daß den durch die Grenzsperre zunächst betroffenen Ländern Galizien und Bukowina der Uebergang in die neuen Verhältnisse durch entsprechende Maßnahmen thunlichst zu erleichtern sein wird.

Dieselben Motive, welche für die Abkürzung des Uebergangstermines maßgebend sind, ließen es auch räthlich erscheinen, im §. 8 einige meritorische Aenderungen zu treffen, durch welche neben den Rücksichten, die im Interesse der Approvisionirung großer Consumorte zu beachten sind, auch jene für die Landwirthschaft und Viehzucht thunlichst gewahrt werden; auch wurde den Anordnungen rücksichtlich der Bestimmung der Schlachthäuser und der Verpflichtungen der Unternehmung näherer Ausdruck gegeben.

Die übrigen Aenderungen in der revidirten Gesetzvorlage bezwecken theils stilistische Verbesserungen, theils Ergänzungen zur Erzielung einer größeren Bestimmtheit und Deutlichkeit, theils Auslassungen unwesentlicher Sätze.

Im §. 1 wurde der Ausdruck „Molkereiproducte" an Stelle der Aufzählung derselben vorgezogen und auch der „ausgeschmolzene Talg" dem freien Verkehre vorbehalten, weil in demselben das Rinderpestcontagium in wirksamer Form nicht mehr enthalten sein kann.

Im §. 7 ist die ursprünglich von der Regierung vorgeschlagene Textirung wieder hergestellt. Die Anwendung dieses Paragraphes hat auf alle ständig oder häufig verseuchten Länder stattzufinden und es kann in der Tragweite der Bestimmung keinen Unterschied machen, ob einzelne Länder genannt werden oder nicht. In der vorletzten Alinea wurde die Textirung mit jener im §. 1 in Uebereinstimmung gebracht.

Der Zusatz im §. 11 „innerhalb des im §. 10 bezeichneten Grenzgebietes" erschien zur Begegnung von Mißdeutungen geboten.

Im §. 24 lit. h wurde durch Aufnahme der Bestimmung, daß Heu und Stroh im desinficirten Zustande als Verpackungsmittel für Industrieerzeugnisse verwendet werden können, eine den Bedürfnissen der Industrie und des Verkehrs mit Rücksicht auf die analoge Bestimmung des §. 1 zulässige Erleichterung gewährt.

Die Aenderungen des §. 34 bezwecken durch die Anordnung, daß auch rücksichtlich der mit den kranken und verdächtigen Thieren beschäftigten Personen die Bestimmungen des §. 22 anzuwenden sind, und daß die Tödtung sämmtlicher auf dem Schlachtviehmarkt befindlichen Wiederkäuer unter Umständen zu verfügen ist, eine wichtige Ergänzung.

In den §§. 4 und 36 c wurde lediglich eine stilistische Aenderung vorgenommen.

Im §. 41 wurden in dem dritten Alinea die Worte: „insolange der Fleischbedarf nicht durch andere Vorkehrungen, insbesondere durch in genügender Zahl errichtete Schlachthäuser gedeckt ist" mit Rücksicht auf den kurzen Uebergangstermin und das dritte Alinea des Punktes 10 als selbstverständlich und im §. 32 des Entwurfes gelegen, weggelassen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Die Gefertigten stellen den

Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf, betreffend die Zinsen und Nebenleistungen bei Creditgeschäften werde einem aus 12 Mitgliedern bestehenden, aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse, zur Vorberathung zugewiesen."

Wien, 9. October 1879.

Nischelwitzer.
Dr. Nitsche.
Dr. Edlmann.
Lax.
Moritsch.
Terlago.
Consolati.
Dr. Alter.
Streeruwitz.
Claudi.

Dr. August Weeber.
Dr. Banhans.
Wolfrum.
Schier.
Dr. Sturm.
Herrmann, Z.
Dr. Beer.
Schmidt.
Ritter.
Mackowitz.

Richter.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Zinsen und Nebenleistungen bei Creditgeschäften.

(Wirksam für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wenn bei einem Creditgeschäfte nebst der Zahlung des Capitales Zinsen oder Nebenleistungen unmittelbar oder für den Fall des Eintrittes bestimmter Bedingungen vereinbart wurden, so unterliegt, wenn der Schuldner die Zinsen oder Nebenleistungen als übermäßig bezeichnet, deren Festsetzung der richterlichen Entscheidung.

Der Richter hat die Höhe der Zinsen oder Nebenleistungen mit Berücksichtigung der zur Zeit des Geschäftsabschlusses bestandenen allgemeinen Creditverhältnisse und mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des betreffenden Creditgeschäftes festzusetzen.

Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn in einem Vertrage für den Fall der nicht rechtzeitig geleisteten Zahlung ein bestimmter Betrag in Geld oder Geldeswerth bedungen wurde (§. 1336 a. b. G. B.).

§. 2.

Die Zinsen sind, wenn im Vertrage nicht etwas Anderes bedungen wurde, halbjährig nachträglich zu zahlen.

Im vorhinein dürfen Zinsen höchstens für ein halbes Jahr bezogen werden. Die über dieses Maß vorhinein bezogenen Zinsen sind, vom Tage des Bezuges derselben an, vom Capitale abzurechnen.

§. 3.

Wenn Zinsen ohne bestimmtes Maß bedungen wurden oder aus dem Gesetze gebühren, so gelten sechs von Hundert auf ein Jahr.

§. 4.

Bei Darlehen ist der Schuldner nicht verpflichtet, einen höheren Geldbetrag als er dargeliehen erhalten hat, oder wenn das Darlehen in anderen verbrauchbaren Sachen gegeben wurde, an Gattung, Menge oder Güte mehr rückzuerstatten, als er erhalten hat.

§. 5.

Die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Handelsgeschäfte, bei welchen der Creditnehmer im Sinne der Artikel 4, 5 und 6 des Handelsgesetzbuches vom 17. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 1 ad 1863) als Kaufmann anzusehen oder einem solchen gleichzuhalten ist, keine Anwendung.

§. 6.

Die Bestimmung des Artikels 82 der allgemeinen Wechselordnung, daß der Wechselschuldner sich nur solcher Einwendungen bedienen könne, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder welche ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen, gilt nur bezüglich solcher Wechselschuldner, welche eine im Handelsregister eingetragene Firma führen und den Wechsel mit dieser Firma gezeichnet haben.

§. 7.

Wer bei einem Creditgeschäfte sich die Erfüllung von diesem Gesetze widerstreitenden Verpflichtungen unter Verpfändung der Ehre, eidlich oder unter ähnlichen Betheuerungen versprechen läßt, ferner wer behufs Umgehung dieses Gesetzes und Verdeckung einer ungerechtfertigten Belastung des Schuldners einen Scheinvertrag schließt, oder sich in einer Urkunde unwahre Umstände bestätigen läßt, — sowie wer über ein erst später zu gewährendes Darlehen im vorhinein eine gerichtliche Klage einbringt oder eine schiedsrichterliche Entscheidung erwirkt, — endlich wer eine Forderung geltend macht oder eintreibt, von welcher er weiß, daß sie auf eine der vorstehend angeführten Arten entstanden ist, — macht sich, falls die That nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze ein Verbrechen bildet, des Vergehens des Wuchers schuldig.

§. 8.

Die Strafe dieses Vergehens ist Arrest von einem bis zu sechs Monaten und eine Geldstrafe in der zwei- bis zehnfachen Höhe des beabsichtigten oder zugefügten Schadens.

Bei wiederholter Verurtheilung oder wenn Geschäfte dieser Art gewerbsmäßig betrieben werden, kann auf Arrest bis zu zwei Jahren und auf Abschaffung aus dem Orte oder dem Kronlande, wo das Vergehen begangen wurde, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erkannt werden.

§. 9.

Auf Ersuchen des Strafgerichtes, bei welchem eine Strafverhandlung wegen eines solchen Vergehens anhängig ist, hat der Civilrichter jederzeit mit dem Verfahren der Geltendmachung oder zwangsweisen Eintreibung der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Forderung innezuhalten.

§. 10.

Im Falle einer Verurtheilung hat der Strafrichter das Rechtsgeschäft, wegen dessen die Verurtheilung erfolgte, sowie die auf Grundlage desselben etwa schon erflossenen civilgerichtlichen Entscheidungen und deren Rechtsfolgen als nichtig zu erklären. Gleichzeitig hat der Strafrichter zu erkennen, ob und welcher Betrag dem Creditgeber nach der wahren Beschaffenheit des Rechtsgeschäftes (§. 916 a. b. G. B.) und mit Rücksicht auf die §§. 1 bis 4 dieses Gesetzes gebührt. Wenn für die Forderung ein Pfandrecht bestand, so bleibt dasselbe rücksichtlich dieses zuerkannten Betrages aufrecht.

Reichen die Ergebnisse des Strafverfahrens zur Zuerkennung eines bestimmten Betrages nicht aus, so ist der Gläubiger zur Geltendmachung seines sich aus der wahren Beschaffenheit des Rechtsgeschäftes ergebenden Anspruches auf den Civilrechtsweg zu weisen. Wenn für die Forderung aus dem für nichtig erklärten Rechtsgeschäfte ein Pfandrecht besteht, so ist dem Gläubiger zur Einbringung der Klage eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Verlaufe das Pfandrecht als erloschen zu betrachten ist.

§. 11.

Durch dieses Gesetz werden die §§. 1, 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 14. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 62) aufgehoben.

§. 12.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Begründung

des

Gesetzentwurfes, betreffend die Zinsen und Nebenleistungen bei Creditgeschäften.

Unter den Anforderungen, welche durch das Streben nach Verbesserung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung hervorgerufen werden, gehört in erster Linie das Begehren nach solchen Reformen, welche die Creditverhältnisse der Landbevölkerung und des kleinen Gewerbsmannes zu fördern geeignet sind.

Es ist eine allgemein bekannte und kaum von Jemandem bestrittene Thatsache, daß wenn auch die mit dem Namen Wucher bezeichneten Uebervortheilungen der Schuldner durch gewissenlose Gläubiger stets und unter den verschiedenartigsten Formen bestanden haben, dennoch die Zahl der durch solche Vorgänge ins Unglück gestürzten Personen und Familien zu keiner Zeit so groß und die Rückwirkung auf die allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse so schwerwiegend war, wie in der Gegenwart.

Das Streben, diesem Uebelstande abzuhelfen, ist wohl ein allgemeines. Ueber die Mittel jedoch, welche zu diesem Ziele zu führen geeignet sind, herrscht eine große Verschiedenheit der Ansichten, indem von einer Seite die Behebung dieser Uebelstände durch strenge civil- und strafrechtliche Bestimmungen gehofft wird, während auf der anderen Seite solchen legislativen Reformen jeder Werth abgesprochen und die Beseitigung des Uebels einzig und allein durch die Regelung der Concurrenz des Angebotes und der Nachfrage nach Crediten, sowie durch die Förderung von gewerblichen und landwirthschaftlichen Genossenschaften erzielbar erklärt wird.

Von dieser Seite wird auf die Erfahrungen nahezu eines Jahrhunderts hingewiesen, welche beweisen, daß auch zur Zeit des gesetzlich fixirten Maximalzinsfußes und der Bestrafung der Ueberschreitung desselben als Wucher, zahlreiche Fälle der maßlosesten Bedrückung der Schuldner und zwar in der gefährlichsten Form von Scheinverträgen vorgekommen sind.

Daß die Förderung landwirthschaftlicher und gewerblicher Genossenschaften, die Erzielung größerer Beweglichkeit des Hypothekarcredites und sonstige Reformen auf wirthschaftlichem Gebiete behufs Beseitigung der geschilderten Uebelstände anzustreben sind, steht wohl außer Frage. Allein, deßhalb auf jede demselben Ziele zustrebende civil- und strafrechtliche Reform zu verzichten, wäre gewiß nicht gerechtfertigt, sondern es erscheint vielmehr bei der hohen Wichtigkeit der angeregten Frage ein Zusammenwirken der reformatorischen Thätigkeit in beiden Richtungen geboten.

Die nach wiederholten Schwankungen in der Gesetzgebung in den §. 994 a. b. G. B. aufgenommene Bestimmung eines Maximalzinssatzes hat sich nicht bewährt und die Wiedereinführung einer solchen Norm kann umsoweniger derzeit bei der seither eingetretenen bedeutenden Steigerung des Verkehres empfohlen werden.

Die Höhe der Zinsen ist nicht nur je nach Verschiedenheit der Zeitverhältnisse, sondern auch mit Rücksicht auf die besonderen Umstände jedes einzelnen Creditgeschäftes variabel, die größere oder mindere Sicherheit des Darlehens muß nothwendig einen Einfluß auf die Höhe der Zinsen üben und es fehlt jeder Maßstab für die Fixirung eines bestimmten Zinsmaximums überhaupt und insbesondere für eine längere Zeitdauer.

Würde die Maximalzinstaxe hoch gegriffen, so wäre zu besorgen, daß diese Maximalziffer nach und nach zur Regel wird; würde hingegen eine niedrige Zinstaxe als Maximalziffer festgesetzt, so würden sich große Capitalsummen der Darlehensgewährung an Private entziehen und die Anlage in einen gleichen oder höheren Ertrag abwerfenden Werthpapieren suchen.

Die gesetzliche Bestimmung der zulässigen Zinsenhöhe würde daher in erster Linie die Criditbedürftigen schädigen.

Noch weit nachtheiliger für die Creditnehmer wäre die Wiedereinführung jener Bestimmung des Patentes vom 2. December 1803, Nr. 640 J. G. S., wonach die Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsmaßes als Wucher gestraft wurde. Denn dann müßte der Creditgeber bei jeder wegen ungenügender Sicherheit des Capitales eintretender Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsmaßes nebst der Gefahr des Capitalverlustes auch noch die Gefahr der strafgerichtlichen Verantwortung übernehmen. Dies würde nothwendig die Zahl der Creditgeber vermindern und Diejenigen, deren Gewissen vor einer strafbaren Handlung nicht zurückschreckt, würden sich diese Gefahr durch um so drückendere Bedingungen vom Schuldner bezahlen lassen.

Die Festsetzung einer gesetzlichen Zinstaxe und die Bestrafung der Ueberschreitung derselben als Wucher würde daher unter allen Umständen nur für den Creditbedürftigen nachtheiligen Einfluß auf den Creditverkehr üben.

Nicht minder nachtheilig jedoch ist das directe Gegentheil der gesetzlichen Festsetzung der Zinstaxe, nämlich die gesetzliche Gestattung der vollen Freiheit in der Vereinbarung der Zinsenhöhe, sowie anderer Nebenverpflichtungen bei Creditgeschäften.

Wenn auch eine uniforme, für die verschiedenen Creditgeschäfte gerechte Normirung des Zinsfußes nicht möglich ist, so läßt sich doch nicht bestreiten, daß in den einzelnen Fällen eine Grenze der Zinsenhöhe besteht, über welche hinaus die Stipulirung höherer Zinsen als übermäßig und oft geradezu als ein Mißbrauch des Leichtsinns, der Unerfahrenheit oder der Nothlage des Schuldners erscheint und vom Standpunkte einer geregelten Rechtsordnung im Staate nicht geduldet werden soll.

Den Anforderungen der Rechtsordnung im Staate widerstreitet es, wenn der Richter nach Lage des Gesetzes genöthigt ist, Rechtsgeschäfte, welche er vom moralischen Standpunkte als verwerflich erkennt, durch seinen Richterspruch genehmigen und deren Vollstreckung anordnen zu müssen. In Folge der durch das Gesetz vom 14. Juni 1868, Nr. 62 R. G. Bl., eingetretenen vollen Freiheit der Vereinbarung der Zinsenhöhe und der Nebenverbindlichkeiten bei Creditgeschäften, treten bei den Gerichten häufig Fälle ein, in welchen der Richter Zinsen von hundert und mehr Percenten urtheilsmäßig zuerkennen muß, obgleich es in solchen Fällen klar vor Augen liegt, daß der Gläubiger den Leichtsinn, die Unerfahrenheit oder die Nothlage des Schuldners mißbraucht und nach allgemeinen Begriffen unmoralisch gehandelt hat. Eine solche vom moralischen Standpunkte aus unerlaubte Handlung durch den richterlichen Zuspruch zu genehmigen, widerstreitet jenen Grundsätzen des Rechtes und jenen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welche Verträge über unmoralische und unerlaubte Handlungen als ungiltig erklären.

Wenn nun einerseits die Fixirung eines bestimmten Zinssatzes im Gesetze mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der einzelnen Creditgeschäfte nicht möglich ist, und wenn anderseits die volle Freiheit der Zinsenvereinbarung zu solchen Anomalien führt, wie selbe vorstehend geschildert wurden, dann gibt es zwischen diesen beiden Gegensätzen nur das Medium, es in jedem einzelnen Falle, in welchem der Schuldner die Höhe der vereinbarten Zinsen oder Nebenverbindlichkeiten beanständet, der richterlichen Entscheidung zu überlassen, dieselben mit Berücksichtigung der zur Zeit des Geschäftsabschlusses bestandenen allgemeinen Creditverhältnisse und mit Rücksichtnahme auf die besonderen Verhältnisse des betreffenden Falles festzusetzen.

Ein solcher Appell an das richterliche Ermessen ist der österreichischen Gesetzgebung nicht fremd und insbesondere rücksichtlich der Conventionalstrafe bestimmt der §. 1336 a. b. G. B., daß wenn in einem Vertrage für den Fall als das Versprechen gar nicht, oder nicht auf gehörige Art, oder nicht rechtzeitig erfüllt würde, die Zahlung eines bestimmten Betrages bedungen wurde, der Richter diesen Betrag über Einwendung des Schuldners zu mäßigen berechtigt sei. Alle jene Fälle, in welchen bei Creditgeschäften bei nicht rechtzeitiger Zahlung Bedrückungen des Schuldners durch Steigerung der Zinsen oder dergleichen bedungen wurden, unterliegen auch derzeit schon nach §. 1336 a. b. G. B. der richterlichen Mäßigung. Die Ausdehnung dieser gesetzlichen Bestimmung auf die Vereinbarung der Zinsen und Nebenverbindlichkeiten bei Creditgeschäften im Allgemeinen, widerstreitet daher gewiß nicht den Grundsätzen des österreichischen Civilrechtes. Ebensowenig kann es als diesen Grundsätzen widerstreitend oder als eine ungegründete Einschränkung der Vertragsfreiheit erklärt werden, wenn durch ein Gesetz bestimmt wird, daß bei einem Darlehen der Schuldner nicht verpflichtet sei, mehr an Capital zurückzuzahlen, als er erhalten hat, und daß Zinsen nicht für länger als ein halbes Jahr im vorhinein bezogen werden dürfen; denn die erstere Bestimmung

fließt aus dem im §. 983 a. b. G. B. normirten Begriffe des Darlehensvertrages, und die Zinsen bei einem Creditgeschäfte sind das Entgelt für die Benützung des Capitales, daher naturgemäß erst nach Ablauf der einzelnen Benützungstermine zu zahlen.

Die bisher besprochenen civilrechtlichen Beschränkungen der vollen Vertragsfreiheit können jedoch dem Schuldner nur dann einen Schutz gewähren, wenn der Civilrichter in die Lage kommt, das wahre Rechtsgeschäft seiner richterlichen Entscheidung zu Grunde zu legen.

In dieser Hinsicht liegt allerdings ein wesentliches Hinderniß in der allgemeinen Wechselfähigkeit, daher der Ruf nach Beschränkung derselben auf den Kaufmannsstand ziemlich allgemein hörbar wurde. Allein wenn erwogen wird, daß bei den zahlreichen Spar- und Vorschußvereinen und sonstigen Genossenschaften die Wechselform auch bei den Crediten an Landwirthe und kleine Gewerbsleute sich ziemlich allgemein Bahn gebrochen hat, so könnte eine Aufhebung der Wechselfähigkeit derselben leicht zu unabsehbaren Creditstockungen führen.

Die Bestimmung des Artikels 82 der a. W. O., daß der Wechselschuldner sich nur solcher Einwendungen bedienen könne, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder welche ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen, ist jedoch mit dem Zwecke des vorliegenden Gesetzes geradezu unvereinbar, weil die Bestimmung dieses Artikels jedes richterliche Eingehen in das der Wechselausstellung zu Grunde gelegene gemeinrechtliche Rechtsverhältniß ausschließt.

Aus diesem Grunde erscheint die Beschränkung der Norm des Artikels 82 a. W. O. auf die Handelsleute mit protokollirten Firmen geboten.

Der Handelsverkehr soll überhaupt durch dieses Gesetz nicht getroffen werden, daher im §. 5 die dießfällige Beschränkung ausgesprochen wurde.

Die bisher besprochenen civilrechtlichen Bestimmungen würden jedoch ganz resultatlos bleiben, wenn ihnen nicht strafrechtliche Normen beigefügt würden. Die ersteren, für sich allein bestehend, könnten nur die Folge haben, daß alle ungerechtfertigten Bedrückungen der Schuldner bei Creditgeschäften durch Scheinverträge und ähnliche Winkelzüge verhüllt und somit gerade die gefährlichsten Formen des Wuchers geradezu gefördert würden. Diesem letzteren kann nur durch das Strafgesetz entgegengewirkt werden.

Wenn jedoch sowohl auf dem Gebiete des Civilrechtes als auch auf jenem des Strafrechtes Normen gegen den Wucher erlassen werden, dann muß zwischen diesen beiden Gebieten eine genaue Grenze gezogen werden.

In dem vorliegenden Gesetzentwurfe besteht diese Grenze darin, daß jede Vereinbarung, in welcher das wahre Rechtsverhältniß offen und unverschleiert zum Ausdrucke gelangt, ausschließlich der civilgerichtlichen Beurtheilung unterliegt.

Wo das vereinbarte Rechtsverhältniß, somit auch die Höhe der Zinsen und sonstigen Nebenverpflichtungen, offen der civilrichterlichen Beurtheilung unterzogen wird, liegt in dieser ein hinreichender Schutz des Schuldners gegen Bedrückungen.

Ein Hinüberziehen solcher, ihrer wahren Natur nach offen und klar an den Tag tretender Creditgeschäfte in das Bereich der strafgerichtlichen Verfolgung könnte nur nachtheilig auf die Creditverhältnisse wirken, weil in allen jenen Fällen, in welchen wegen der Gefahr des Verlustes ein relativ höherer Zinsenbetrag oder überhaupt ein höheres Entgelt für die Creditgewährung dem Verhältnisse entspricht, der Darleiher dessenungeachtet nebst der Gefahr des Capitalsverlustes auch noch der Gefahr der strafgerichtlichen Verfolgung entgegensehen müßte, wenn etwa der Richter nach seiner subjectiven Auffassung die bedungenen Zinsen oder sonstigen Nebenverbindlichkeiten für übermäßig, oder für den Creditnehmer verderblich, oder das Eingehen auf solche Bedingungen für eine Folge der Verstandesschwäche oder Unerfahrenheit des Schuldners ansehen würde.

Eine solche Beurtheilung hängt zu sehr von der subjectiven Anschauung des Richters ab und diese kann bei der dem Geschäftsverkehre meist fernstehenden Stellung des Richters eine so verschiedene sein, daß Creditgeber bei Stipulirung höherer, jedoch den Verhältnissen des betreffenden Geschäftes angemessener Zinsen leicht der Gefahr strafgerichtlicher Verantwortung ausgesetzt würden. Selbst eine genauere Definirung, z. B. wenn die Strafbarkeit davon abhängt, daß der Creditgeber wissen mußte, daß die nachtheiligen Bedingungen des betreffenden Creditgeschäftes „das wirthschaftliche Verderben des Creditnehmers herbeiführen oder befördern müssen" oder „daß diese ihre Beschaffenheit dem Creditnehmer in Folge seiner Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemüthsaufregung nicht erkennbar war," grenzt die Strafbarkeit der That nicht nach bestimmten, klar constatirbaren Thatsachen ab, sondern macht dieselbe nur von subjectiven Schlußfolgerungen abhängig.

Die Grenze der Strafbarkeit soweit auszudehnen, daß auch solche Rechtsgeschäfte, welche offen und unverschleiert geschlossen werden, wegen der dem Schuldner ungünstigen Stipulationen der strafgericht-

lichen Judicatur unterzogen werden könnten, wäre aus den vorangeführten Gründen und auch deßhalb nicht gerechtfertigt, weil in allen jenen Fällen, in welchen ein abgeschlossenes Creditgeschäft offen in seiner wahren Beschaffenheit zu Tage tritt, die Anwendung der vorbesprochenen civilrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes zum Schutze des Schuldners gegen Bedrückungen ausreicht.

Anders stellt sich aber die Sachlage dar, wenn der Creditgeber die zum Schutze des Schuldners bestehenden civilgerichtlichen Bestimmungen, durch Verkleidung des Geschäftes mittelst eines, das wahre Rechtsverhältniß entstellenden Scheinvertrages oder durch Fingirung einer noch nicht bestehenden Forderung durch vorherige Einklagung und Urtheilserwirkung für ein erst zu gebendes Darlehen, den Richter irrezuführen sucht, um dem Schuldner den civilrechtlichen Schutz unter Umgehung des Gesetzes zu entziehen; in solchen, an den Betrug streifenden Fällen erscheint das Einschreiten der Strafgewalt gerechtfertigt und auch nothwendig, weil die civilrechtlichen Normen gegen einen solchen Mißbrauch nicht ausreichend zu schützen vermögen.

Ebenso unzureichend sind die civilrechtlichen Beschränkungen gegen jenen Mißbrauch, welcher leider sehr häufig in der Weise geübt wird, daß sich der Gläubiger die Zahlung der Schuld oder deren Zinsen unter Ehrenwort oder eidlich, oder unter ähnlichen Betheuerungen versprechen läßt, um hiedurch den Schuldner nach den Standesbegriffen an der Vorbringung gesetzlich zulässiger Einwendungen zu hindern. Auch in solchen Fällen liegt, wenn die Stipulationen des bezüglichen Darlehens dem vorstehenden Gesetze widerstreiten, eine straffällige Umgehung des Gesetzes vor.

Daß im Falle der Einleitung einer strafgerichtlichen Untersuchung bezüglich eines Creditgeschäftes mit der civilgerichtlichen Geltendmachung des letzteren innegehalten werden muß, bedarf wohl keiner Begründung.

Die Nichtigerklärung des Rechtsgeschäftes, welches den Inhalt der strafbaren Handlung gebildet hat, ist eine Consequenz der strafgerichtlichen Verurtheilung. Diese Nichtigerklärung darf aber nicht weiter gehen, als die, die Strafbarkeit der That begründenden Kriterien derselben reichen.

Was daher der Creditgeber nach der wahren Beschaffenheit des Rechtsgeschäftes, z. B. an bar dargeliehenem Gelde, oder den Verhältnissen entsprechenden Zinsen mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 1 bis 4 dieses Gesetzentwurfes zu fordern hat, darauf hat er nach §. 916 a. b. G. B. einen begründeten Anspruch, daher ihm dieser Betrag zuerkannt werden muß.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868 über die Gebühren- und Stempelfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868 (R. G. Bl. Nr. 17), betreffend die Gebühren- und Stempelfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken, wird auf den Zeitraum bis Ende 1885 ausgedehnt.

§. 2.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Motivenbericht

zum

Gesetzentwurfe, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868 über die Gebühren- und Stempelfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken.

Mit dem Gesetze vom 11. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 18), wurde die Giltigkeitsdauer des Gesetzes vom 3. März 1868 über die Gebühren- und Stempelfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken, welches letztere Gesetz nach §. 5 mit Ende 1873 hätte außer Wirksamkeit treten sollen, auf den Zeitraum bis Ende 1879 ausgedehnt.

Hiebei war vorzugsweise die Erwägung bestimmend, daß jene Gründe, die seinerzeit zur Erlassung des Gesetzes vom 3. März 1868 führten, wie solche im Berichte des volkswirthschaftlichen Ausschusses des Abgeordnetenhauses über den Freiherrn v. Tinti'schen Antrag, betreffend die Arrondirung von Grundstücken (Nr. XXXV/A. H. und Nr. 4/A. H. vom Jahre 1867) ausführlich dargelegt wurden, noch ungeschwächt fortbestanden.

Da nun auch gegenwärtig dieselben Motive für die Fortdauer dieser Gebührenbefreiung sprechen, so erscheint die im zuliegenden Gesetzentwurfe proponirte weitere sechsjährige Verlängerung der mit dem Gesetze vom 3. März 1868 zugestandenen Begünstigung gerechtfertigt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Roser und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„In Erwägung des vielseitigen Einflusses des Versicherungswesens auf die materiellen Interessen der Bevölkerung und der tief eingreifenden Folgen ins bürgerliche und wirthschaftliche Leben;

in Erwägung, daß das Versicherungswesen einer wirksamen Staatscontrole und gesetzlicher Bestimmungen dringend bedarf, um die Erfüllung von Leistung und Gegenleistung zwischen dem Versicherer und dem Versicherten entsprechend zu wahren;

wird die kaiserliche Staatsregierung aufgefordert, dahin zu wirken, daß das Versicherungswesen im Gesetzgebungswege geregelt werde.

In formaler Beziehung werde dieser Antrag einem aus dem ganzen Hause zu wählenden fünfzehnmitgliedrigen Ausschusse zur Berathung und Beschlußfassung zugewiesen."

Dr. Roser.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es sei aus dem ganzen Hause ein Ausschuß zu wählen, bestehend aus 15 Mitgliedern, mit dem Auftrage, Bestimmungen auszuarbeiten und dem Hause zur Berathung und Beschlußfassung vorzulegen, durch welche die Erzeugung und der Verkauf aller jener Getränke, welche gewöhnlich mit dem Namen „Kunstwein" bezeichnet werden, gesetzlich geregelt wird."

Wien, 10. October 1879.

Anton Ruf.
Dipauli.
Zallinger.
Josef Ritter v. Schneid.
Giovanelli Ignaz.
Dr. Graf.
Zeilberger.
G. Doblhamer.
Graf Barbo.
Klun.
Gödel-Lannoy.
Brandis.
Neumayer.
Schmidbauer.
Dr. Oelz.
Lienbacher.
Fischer.
V. Fuchs.
Anton Bärnfeind.
Hohenwart.
F. Sternbach.
Zehetmayr.
Berthold Fröschel.
Wieser.
Alois Karlon.
Giovanelli Johann.
Negrelli.
Winkler.
Dr. Klaić.
Dr. Bulat.
Dr. Rendić.
C. Borelli.
Supuk.
Dr. Valussi.
Pflügl.
Greuter.
W. Pfeifer.
Alois Prinz Liechtenstein.
Alfred Prinz Liechtenstein.
Hormuzaki.
A. Pr. v. Croy.
Dr. Zotta.
Dr. Poklukar.
Dr. Vitezić.
Obresa.
Thurnher.
Graf Margheri.
Victor Styrzza.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Heinrich Reschauer und Genossen.

In Erwägung, daß fast in jedem einzelnen der Königreiche und Länder Oesterreichs zahlreiche, einst blühend gewesene Productionsgebiete noch immer jeder Eisenbahnverbindung entbehren und namentlich deßhalb im wirthschaftlichen Verfalle sich befinden;

daß sie weiters nicht über die Mittel verfügen, um wenigstens durch Herstellung von Secundärbahnen ihre Einbeziehung in den Weltverkehr herbeizuführen;

daß es Pflicht des Staates ist, der Verschlechterung der wirthschaftlichen Verhältnisse aller dieser Landstriche endlich ein Ziel zu setzen;

stellen die Gefertigten den Antrag, das hohe Haus der Abgeordneten des Reichsrathes wolle beschließen:

„I. Es ist ein Gesetzentwurf auszuarbeiten, welcher die Bedingungen festzusetzen hat, unter denen der Staat allen jenen Gebieten, die durch den Bau von Secundärbahnen dem ökonomischen Niedergange entrissen würden, die Herstellung solcher Bahnanlagen ermöglichen sollte.

II. Eine vom hohen Hause zu wählende Fünfzehnercommission hat diesen Antrag vorzuberathen und über denselben Bericht zu erstatten."

Wien, 13. October 1879.

Walterskirchen.
Dr. Hallwich.
Dr. Bareuther.
Promber.
Josef Müller.
Proskowetz.
Ed. Siegl.
Dr. Josef Kopp.
Dr. Kronawetter.
Meißler.
Dobler.
Oscar Falke.
Panowsky.
J. Stibitz.
Joh. Urbanek.

Heinrich Reschauer.
Tausche.
Menger.
Jos. Kirschner.
Obentraut.
Pöck.
F. Löblich.
Dr. Nitsche.
Budig.
Dr. Heilsberg.
Fux.
Friedmann.
Schöffel.
Wolkenstein.
Adolf Wiesenburg.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Granitsch und Genossen.

Die Gefertigten erlauben sich den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es sei der anruhende Gesetzentwurf wegen Abänderung des §. 31 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 95) zu genehmigen und einem aus 15 Mitgliedern bestehenden und aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen."

Dr. G. Granitsch.
Lenz.
Alter.
A. Streeruwitz.
Dumba.
Köpl.
Waldert.
Schier.
Obentraut.
Richter.
Lax.
Moritsch.
Moro.
Nischelwitzer.

Reschauer.
Neumann.
Dr. A. Weeber.
Pirko.
Kielmannsegg.
Obratschai.
Peez.
Groß (Böhmen).
E. Sueß.
Herbst.
Dr. Stöhr.
Ritter.
Pöck.

Gesetz

vom . . . . . .,

wirksam für das Geltungsgebiet des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 95), mit Ausnahme des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau und des Herzogthumes Bukowina,

über die

Abänderung des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 95).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 31 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 95) hat in Zukunft zu lauten:

§. 31.

Die Einverleibung (§. 8, Z. 1) kann nur auf Grund öffentlicher Urkunden oder solcher Privaturkunden geschehen, auf welchen die Unterschriften gerichtlich oder notariell beglaubigt sind.

Eine Ausnahme findet statt bei jenen Privaturkunden, welche entweder auf bestimmte Geldsummen lauten, die ohne Zinsen und Nebengebühren den Betrag von fünfhundert Gulden ö. W. nicht übersteigen, oder über Liegenschaften oder Rechte errichtet werden, für welche in der Urkunde selbst ein Preis oder Werth bestimmt ist, der ohne Zinsen und Nebengebühren den Betrag von fünfhundert Gulden ö. W. nicht übersteigt. Auf Grund solcher Urkunden kann die Einverleibung auch dann bewilligt werden, wenn die Urkunde mit den Erfordernissen des §. 434 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches versehen ist. Jedoch kann diese Bewilligung nur von einem Gerichte des Oberlandesgerichtssprengels, in welchem sich der in der Urkunde bezeichnete Ausstellungsort befindet, ertheilt werden.

Auf Grund von Urkunden eines Machthabers kann eine Einverleibung gegen den Machthaber nur dann bewilligt werden, wenn die von diesem ausgefertigte Vollmacht gerichtlich oder notariell beglaubigt ist, und entweder auf das bestimmte Geschäft lautet, oder doch nicht früher als innerhalb eines Jahres vor dem Ansuchen um die Einverleibung ausgestellt ist.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Justizminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Granitsch und Genossen.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Dem angeschlossenen Gesetzentwurfe, betreffend den Verkauf von Weinen und weinähnlichen Getränken, wird die Zustimmung ertheilt. Vorerst wird derselbe einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von fünfzehn Mitgliedern zur Vorberathung zugewiesen.

Schöffel.
Pirko.
Reschauer.
Dobler.
Schönerer.
Dr. A. Weeber.
Hippoliti.
Dr. Hofer.
Kielmannsegg.
A. Friedmann.
Auspitz.
Pöck.
Dumba.

Dr. G. Granitsch.
Promber.
Nitsche.
Kronawetter.
Spaun.
Czedik.
Stöhr.
J. Stibitz.
Dr. Ofner.
Dr. Bertolini.
Dr. Roser.
Mackowitz.
Ciani.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke und durch Zusätze vermehrter Weine.

§. 1.

Weinähnliche Getränke, welche nur aus Wasser oder Obstmost durch Beimischung zweckdienlicher Substanzen (Zucker, Sprit, Glycerin u. s. w.) mit oder ohne Benützung von Traubenrückständen hergestellt werden, sowie Weine, die durch jene verschiedenen Verfahren gewonnen werden, bei welchen eine beträchtliche Vermehrung des natürlichen Traubensaftes durch Zusatz von Wasser und anderen zweckdienlichen Substanzen mit oder ohne Benützung von Traubenrückständen bewirkt wird, dürfen nur unter einer die Herstellungsart des Getränkes unzweideutig darlegenden Benennung verkauft und müssen als solche in den Preislisten, Ankündigungen und sonstigen Verkaufsanboten bezeichnet werden.

§. 2.

Die Erzeugung und der Verkauf solcher Producte unterliegen den allgemeinen sanitätspolizeilichen Vorschriften, sind bei gewerbsmäßigem Betriebe bei der Gewerbsbehörde anzumelden und der Erwerbsteuer zu unterziehen.

§. 3.

In Betreff der Verzehrungssteuer sind die obigen Producte (§. 1) wie der gewöhnliche Wein zu behandeln.

§. 4.

Die Uebertretung der in den §§. 1 und 2 festgesetzten Bestimmungen wird, insofern sie nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandeln ist, von den Gewerbsbehörden mit Geldbuße bis zu 200 fl. bestraft.

§. 5.

Die Minister des Innern, des Handels, der Finanzen und des Ackerbaues sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

die Dotation zur Erhaltung des Hofstaates.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu leistende Dotation zur Erhaltung des Hofstaates Seiner k. und k. Apostolischen Majestät Franz Joseph I. wird vom 1. Jänner 1880 bis zum 31. December 1889 mit jährlichen 4,650.000 fl. festgesetzt.

Dieser Betrag ist während dieses Zeitraumes jedesmal in das Jahresbudget einzustellen.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom 1879,

womit die Wirksamkeit der in den §§. 11 und 13 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 (R. G. Bl. Nr. 151), in Betreff des Kriegsstandes des stehenden Heeres und der Kriegsmarine, dann in Betreff der Recrutencontingente für beide Staatsgebiete der Monarchie enthaltenen Bestimmungen bis zum Schlusse des Jahres 1889 verlängert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Giltigkeit des im §. 11 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 mit 800.000 Mann festgesetzten Kriegsstandes des stehenden Heeres und der Kriegsmarine wird bis zum Schlusse des Jahres 1889 verlängert.

Die auf die weitere Feststellung des Kriegsstandes abzielende Vorlage ist vor Ablauf des Jahres 1888 zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

§. 2.

Das nach §. 13 desselben Gesetzes zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und den Ländern der ungarischen Krone anderseits anrepartirte Recrutencontingent behält, unter Aufrechthaltung der daselbst ausgesprochenen sonstigen Beschränkung, bis zum Schlusse des Jahres 1889 seine Giltigkeit.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Begründung.

Die Regierung hat, gleich nach ihrem Amtsantritte, es zu ihren ersten Pflichten gezählt, ebenso eingehend als gewissenhaft zu prüfen, ob die Aufrechthaltung des durch das Wehrgesetz vom Jahre 1868 festgestellten Kriegsstandes von 800.000 Mann für das Heer und die Kriegsmarine noch fortan nöthig, oder ob eine Herabminderung desselben und bis zu welcher Grenze zulässig sei.

Die Regierung ist dabei zu der bestimmten Erkenntniß gelangt, daß bei der gegenwärtigen Weltlage und den Machtverhältnissen der bedeutenderen Staaten Europas, an eine Verminderung des Kriegsstandes des Heeres und der Kriegsmarine, welche naturgemäß auch mit einer tiefgreifenden Reorganisirung verbunden wäre, sobald nicht gedacht werden kann.

Während das Wehrsystem der österreichisch-ungarischen Monarchie in seinen Grundzügen seit dem Jahre 1868 keiner Veränderung unterworfen wurde, haben alle andern Großmächte — in Folge der durch den deutsch-französischen Krieg entstandenen Neugestaltungen — ihre Wehreinrichtungen mit der Tendenz einer wesentlichen Vermehrung der Streitkräfte revidirt.

So bedauerlich diese Thatsache auch erscheinen mag, so steht dieselbe doch fest, und keine Regierung der österreichisch-ungarischen Monarchie kann ihr gegenüber die Augen verschließen, will sie, in treuer Pflichterfüllung gegenüber dem Allerhöchsten Throne und den Völkern des Reiches, die Sicherheit der Monarchie und die ihr gebührende Stellung unter den Mächten Europa's aufrecht erhalten.

Jede Regierung muß vielmehr die Ueberzeugung gewinnen, daß das Geringste, was wir gegenüber den in fortwährend steigender Entwicklung befindlichen Wehrsystemen der anderen Mächte thun können, das Festhalten an unserer Heeresstärke und an unserem Wehrsystem überhaupt ist.

Anderseits haben aber unsere Wehreinrichtungen in jüngster Zeit eine Probe glücklich bestanden; sie bedürfen nur einer sorgfältigen Pflege und des vollständigen Ausbaues auf Grundlage gemachter Erfahrungen, um uns jene Beruhigung zu gewähren, welche das Gefühl der staatlichen Sicherheit bietet.

Indem die Regierung den Beibehalt der Kriegsstärke des Heeres und der Kriegsmarine mit 800.000 Mann während der nächsten zehn Jahre beantragt, erfüllt sie demnach nur eine patriotische Pflicht, und sie rechnet mit Zuversicht darauf, im hohen Reichsrathe die gleiche Ueberzeugung zu finden.

Für eine ebenso patriotische Pflicht würde die Regierung es aber auch ansehen, noch vor Ablauf der Frist von zehn Jahren, die ihr nach §. 13 des Wehrgesetzes zustehende Initiative zur Herabsetzung der Kriegsstärke des Heeres und der Kriegsmarine, sowie auch zur Einschränkung des Wehrsystems überhaupt zu ergreifen, wenn unter den Mächten eine, von der Regierung gewiß ebenso wie vom hohen Reichsrathe ersehnte Verständigung über eine Verminderung der Wehrkräfte früher erzielt werden sollte.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom 1879,

womit das zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderliche Jahrescontingent festgestellt und die Aushebung desselben im Jahre 1880 bewilligt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Erhaltung des stehenden Heeres und der Kriegsmarine in der im §. 11 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 angenommenen Stärke, dann für die Ersatzreserve, wird im Sinne des §. 13 dieses Gesetzes das von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu leistende Jahrescontingent, und zwar für das stehende Heer und die Kriegsmarine mit 54.541 Mann und für die Ersatzreserve mit 5.454 Mann festgestellt.

Artikel II.

Die Aushebung der im Artikel I festgesetzten Contingente aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen wird für das Jahr 1880 bewilligt.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetzentwurf

über

die nöthigen Verfügungen hinsichtlich der durch den Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 an Oesterreich-Ungarn übertragenen Verwaltung Bosniens und der Herzegowina.

§. 1.

Das Ministerium ist im Sinne der für die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie bestehenden Gesetze (Gesetz vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146 und ungarischer Gesetzartikel XII vom Jahre 1867) ermächtigt, auf die provisorische Verwaltung Bosniens und der Herzegowina unter verfassungsmäßiger Verantwortung Einfluß zu nehmen.

§. 2.

An allen jenen Berathungen, welche behufs Feststellung der Richtung und Principien dieser provisorischen Verwaltung, sowie über die Anlage von Eisenbahnen im gemeinsamen Ministerium abgehalten werden, nimmt das Ministerium Theil.

§. 3.

Die Verwaltung dieser Länder ist so einzurichten, daß die Kosten derselben durch die eigenen Einkünfte gedeckt werden.

Wenn und inwieweit dies nicht alsogleich in vollem Maße erreichbar wäre, sind die Vorlagen hinsichtlich der zu bedeckenden Summen für die ordentliche Verwaltung im Sinne der bestehenden Gesetze für die gemeinsamen Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Regierungen der beiden Theile der Monarchie festzustellen.

Insofern jedoch die Verwaltung Bosniens und der Herzegowina für bleibende Investitionen, die nicht in den Bereich der laufenden Administration gehören, wie für Eisenbahnen, öffentliche Bauten oder ähnliche außerordentliche Ausgabsposten finanzielle Leistungen der Monarchie in Anspruch nehmen sollte, dürfen solche Leistungen nur auf Grund von in beiden Theilen der Monarchie übereinstimmend zu Stande gekommenen Gesetzen gewährt werden.

§. 4.

Auf demselben Wege sind die Grundsätze festzustellen, nach welchen die nachfolgenden Angelegenheiten in Bosnien und der Herzegowina geregelt und verwaltet werden sollen:

1. die Zolleinrichtungen;

2. diejenigen indirecten Abgaben, welche in beiden Theilen der Monarchie nach vereinbarten gleichartigen Gesetzen gehandhabt werden;

3. das Münzwesen.

§. 5.

Jede Aenderung des bestehenden Verhältnisses dieser Länder zur Monarchie bedarf der übereinstimmenden Genehmigung der Legislativen der beiden Theile der Monarchie.

§. 6.

Das gegenwärtige Gesetz tritt unter der Voraussetzung, daß die demselben entsprechenden Bestimmungen in den Ländern der ungarischen Krone Gesetzeskraft erhalten und gleichzeitig mit diesem Gesetze kundgemacht werden, mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Vincenz Hevera und Genossen.

Der hohe Reichsrath wolle beschließen, daß eine aus dem vollen Hause zu wählende Commission von 15 Mitgliedern über dringend nothwendige, den Spar- und Vorschußcassen zu gewährende Erleichterungen und theilweise Auflassung der Gebühren und Steuern zu berathen und demnächst den Bericht erstatten und Anträge zu stellen hat.

Wien, 15. October 1879.

Dr. Vašatý.
Klimeš.
Zeithammer.
Dr. W. Kušý.
Weber.
Dr. Trojan.
Neubauer.
Dr. Brauner.
Josef Müller.
Dr. Mezník.
Skopalik.

Vincenz Hevera.
Wurm.
Dr. Hubert Veselý.
Josef Ladislav Mašek.
Srom.
J. Nedopil.
Dr. Krosta.
J. Gärtner.
Dr. Prachenský.
Dr. Jeřábek.
Dr. Mattuš.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Promber und Genossen, betreffend die Erlassung einer Dienstpragmatik für Staatsbeamte und Diener.

In der am 21. October 1876 abgehaltenen 197. Sitzung der VIII. Session hat das hohe Abgeordnetenhaus folgende Anträge des Ausschusses zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Promber und Genossen, betreffend die Erlassung einer **Dienstpragmatik** für Staatsbeamte und Diener zum Beschlusse erhoben, und zwar:

„I. Unter Bezugnahme auf die Resolution vom 4. März 1873 in Betreff der Erlassung einer Dienstpragmatik für Staatsbeamte und Diener wird die Regierung für den Fall, daß die Vorlage einer vollständigen Dienstpragmatik im Beginne der nächsten Herbstsession nicht thunlich wäre, aufgefordert, bis dahin wenigstens den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, wodurch:

1. für die Behandlung der Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten und Diener ein mündliches contradictorisches Verfahren vor Disciplinarsenaten, welche zum Theile aus Mitgliedern des Richterstandes bestehen sollen, eingeführt und

2. die Versetzung von solchen Beamten und Dienern in den Ruhestand gegen ihren Willen unter Einräumung eines Recurs- und beziehungsweise Vorstellungsrechtes in bestimmter Weise geregelt wird.

II. Die Regierung wird eingeladen, die bezüglich der Qualificirung der Beamten bestehenden Einrichtungen (Qualificationstabellen) in der Art einer Revision zu unterziehen, daß den Beamten der möglichste Schutz gegen unrichtige Angaben gewährt werde.

III. Die Regierung wird aufgefordert, zu erwägen, ob der Staat nicht den Beamten gegen rechnungsmäßig ermittelte Prämien die Versicherung von Witwen- und Waisenpensionen, eventuell auch von Capitalsauszahlungen im Todesfalle gewähren könne, und ob nicht künftig eintretenden Beamten für den Fall ihrer Verehelichung die Versicherung einer solchen Witwenpension zur Pflicht gemacht werden solle."

Unter Hinweis auf diese Beschlüsse des hohen Hauses vom 21. October 1876 wird nun der Antrag gestellt:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Es sei ein durch die Abtheilungen zu wählender Ausschuß von neun Mitgliedern zu beauftragen:

1. zu erwägen, in welcher Weise die in den citirten Beschlüssen vom 21. October 1876 angestrebten Reformen, betreffend die Verhältnisse der Staatsbeamten und Diener, realisirt werden könnten; und eventuell

2. selbst Gesetzentwürfe, betreffend die Erlassung einer vollständigen Dienstpragmatik für Staatsbeamte und Diener oder doch mindestens betreffend eine zeitgemäße Reform der Bestimmungen über die Behandlung der Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten und Diener und deren unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand — auszuarbeiten und dem hohen Hause zur weiteren Berathung und Beschlußfassung vorzulegen.

Wien, 14. October 1879.

Menger.
Dobler.
Panowsky.
Dr. Magg.
Obentraut.
Dr. Edlbacher.
Wiesenburg.
Dr. Keil.
Joh. Fux.
Heinrich Reschauer.
Proskowetz.

Promber.
J. Steudel.
Schöffel.
Dr. Ofner.
Dr. Bareuther.
Dr. Roser.
Dr. Heilsberg.
Meißler.
Budig.
Dr. Duchatsch.
Lustkandl.
Sturm.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

vom . . . . . .,

betreffend

die Rückzahlung der auf Grund der Gesetze vom 10. April 1874 (R. G. Bl. Nr. 36) und 1. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 53) anläßlich der Borkenkäferverheerungen im Böhmerwalde gewährten Vorschüsse und die Bestreitung der Kosten für Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten zur Bekämpfung der Calamität.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

In theilweiser Abänderung der Gesetze vom 10. April 1874 (R. G. Bl. Nr. 36) und 1. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 53) wird jenen Gemeinden und Kleingrundbesitzern, welche auf Grund der oben erwähnten Gesetze unverzinsliche Vorschüsse aus Staatsmitteln erhalten haben, die Rückzahlung der bei Kundmachung dieses Gesetzes noch nicht erstatteten Vorschußreste in fünfzehn gleichen Jahresraten, vom 1. Jänner 1880 ab, unter der Bedingung zugestanden, daß die im Sinne der oben bezogenen Gesetze geleisteten Sicherstellungen auf die dem verlängerten Rückzahlungstermine entsprechende Dauer ausgedehnt werden.

Auf die zur Erfüllung dieser Bedingung auszustellenden Urkunden oder vorzunehmenden grundbücherlichen Eintragungen findet §. 2 des Gesetzes vom 10. April 1874 (R. G. Bl. Nr. 36) ebenfalls Anwendung.

§. 2.

Die im Betrage von 15.363 fl. 95 kr. aufgelaufenen Kosten für Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten zur Bekämpfung der Borkenkäfercalamität im Böhmerwalde werden auf den Staatsschatz übernommen.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbauminister und der Finanzminister beauftragt.

Bemerkungen

zur

Regierungsvorlage, betreffend die Rückzahlung der auf Grund der Gesetze vom 10. April 1874 (R. G. Bl. Nr. 36) und 1. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 53) anläßlich der Borkenkäferverheerungen im Böhmerwalde gewährten Vorschüsse und die Bestreitung der Kosten für Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten zur Bekämpfung der Calamität.

Mit dem Gesetze vom 10. April 1874 (R. G. Bl. Nr. 36) ist die Regierung ermächtigt worden, jenen Gemeinden und Kleingrundbesitzern im Böhmerwalde, welchen eigene Mittel zur raschen Aufarbeitung der vom Borkenkäfer in ihren Wäldern befallenen Holzmassen oder zur Aufforstung der betreffenden Waldblößen fehlen, zu diesen Zwecken unverzinsliche Vorschüsse aus Staatsmitteln, bis zum Gesammtbetrage von 100.000 fl., gegen Rückzahlung in höchstens fünf gleichen Jahresraten und gegen bücherliche Sicherstellung, Haftung der Gemeinde oder Verpfändung des abgestockten Holzes zu erfolgen.

Da es Anfangs 1875 fraglich war, ob nicht noch weitere bedeutendere Arbeiten nothwendig werden würden, um die Resultate der im Jahre 1874 ausgeführten Arbeiten zu sichern, und da im bejahenden Falle die noch verfügbaren Reste der vom Reiche und vom Lande bewilligten Credite nicht hinlänglich gewesen wären, wurde eine Erhöhung des oberwähnten Betrages von 100.000 fl. auf 150.000 fl. angesprochen und mit dem Gesetze vom 1. April 1874 (R. G. Bl. Nr. 53) bewilligt.

Es trat jedoch die Nothwendigkeit weiterer bedeutenderer Arbeiten im Jahre 1875 nicht ein und wurde somit von dem Gesammtcredite von 150.000 fl. nur theilweise Gebrauch gemacht, nämlich bis zum Belaufe von 93.363 fl. 95 kr. Aus dieser Summe wurden Vorschüsse an Gemeinden und Private im Gesammtbetrage von 78.000 fl. erfolgt und 15.363 fl. 95 kr. vorschußweise für die Kosten der Organe, welche die Arbeiten zu leiten und zu beaufsichtigen hatten, angewiesen.

Was nun zunächst die Vorschüsse an Gemeinden und Private betrifft, sind die näheren Daten hierüber aus Nr. 1 bis 17 des unter A beiliegenden Ausweises, beziehungsweise aus Nr. 1 bis 12 des unter B angeschlossenen Summariums zu entnehmen.

/A.
/B.

Die bereits zur Rückzahlung gelangten Vorschußquoten betragen hienach 14.787 fl. 44 kr., die noch ausständigen 63.212 fl. 56 kr.

Wenn in Betreff letzterer Quoten nunmehr beantragt wird, daß den Schuldnern ein längerer Rückzahlungstermin eingeräumt werde, als bei der Vorschußertheilung in Gemäßheit der obenerwähnten Gesetze zugestanden worden ist, so hat dies darin seinen Grund, daß jene Schuldner von der (bereits im Berichte über die Thätigkeit des k. k. Ackerbauministeriums 1875/76, Seite 257 näher beschriebenen) in so ausgedehntem Maße aufgetretenen Borkenkäfercalamität erwiesenermaßen sehr schwer betroffen wurden, und zwar nicht nur durch den außergewöhnlichen Umfang der Abstockungs- und Aufforstungsarbeiten und

die in den außergewöhnlichen Verhältnissen begründete erhöhte Kostspieligkeit dieser Arbeiten, sondern auch durch den Verlust des verbrannten Materiales, durch die mindere Verwerthbarkeit solcher Bestände, die vor Erreichung ihrer mercantilen Haubarkeit in Folge der Calamität geschlagen werden mußten, und theilweise auch durch die auf dem Markte überhaupt in Folge allgemeiner wirthschaftlicher Einflüsse, außerdem örtlich in Folge gleichzeitiger Gewinnung so bedeutender Mengen eingetretene Werthverminderung der Hölzer.

In Betreff des weiteren Betrages von 15.363 fl. 95 kr. ist zu bemerken, daß die im October 1873 nach Strakonic einberufene Enquete als nothwendig erkannte, daß zur wirksamen Durchführung der anläßlich der eingetretenen Calamität nöthigen Vorkehrungen das betroffene Gebiet in Arbeitsbezirke mit je einer leitenden Commission eingetheilt werde, und daß ferner ein nach Bedarf einzuberufendes Centralcomité in Prag sich mit den bezüglichen, das ganze Gebiet berührenden Fragen zu befassen habe.

In Ausführung dieses Enquetebeschlusses constituirte sich das aus Vertretern der Statthalterei und des Landesausschusses, aus den bedeutendsten Waldbesitzern des Böhmerwaldes, Delegirten des Landesculturrathes und des böhmischen Forstvereines, ferner aus Forstwirthschaftsführern der bedrohten Gegenden bestehende Centralcomité, welches in seiner ersten Sitzung am 25. November 1873 die bei der Strakonicer Enquete vorgeschlagene Eintheilung der Arbeitsbezirke und die Aufstellung der Bezirkscommissionen billigte.

Selbstverständlich warf sich die Frage auf, wie die mit der Functionirung dieses Organismus erwachsenden Kosten zu decken seien. Es wurde gestattet, daß diese Kosten aus dem durch das Gesetz vom 10. April 1874 eingeräumten Credite vorschußweise bestritten werden, nämlich gegen Wiedereinbringung durch seinerzeitige Auftheilung auf die im Sinne des §. 51 des Forstgesetzes zur Beitragsleistung verpflichteten Waldbesitzer.

Nach Beendigung der Arbeiten und Auflösung der Bezirkscommissionen und des Centralcomités sind nur die für diesen Organismus aufgelaufenen Kosten von 15.363 fl. 95 kr. zum Gegenstande eines besonderen Verfahrens, und zwar zunächst behufs ihrer Repartition gemacht worden. Allein schon beim Beginne dieses Verfahrens ergaben sich — wie dies übrigens zwar vorausgesehen, aber nicht als entscheidend angenommen worden war, um deßhalb den vom Gesetze angedeuteten Weg zur Hereinbringung jener Kosten etwa von vornherein nicht zu betreten — bedeutende Schwierigkeiten, die Sachverständigen und die Unterbehörden betonten, daß eine dem Rechte und der Billigkeit entsprechende Repartition unter die „betheiligten Waldeigenthümer nach Maßgabe der geschützten Waldflächen" (§. 51 des Forstgesetzes) bei einer in so ausgedehntem Maße eingetretenen und bezüglich der weiteren Grenzen, bis zu welchen sie bei ungehemmtem Fortgange hätte gelangen können, ganz unübersehbaren Calamität sich kaum vornehmen lasse und daß die Auftheilung innerhalb der Arbeitsbezirke selbst den betreffenden Waldbesitzern, die doch an dieser durch elementare Ereignisse herbeiführten Calamität kein Verschulden trifft, neue Lasten zu jenen, die sie aus diesem Anlasse ohnehin zu tragen haben und welche Reich und Land zu mildern bestrebt waren, hinzufügen würden.

Die Regierung kann sich der Erkenntniß nicht verschließen, daß die eben angedeuteten, gleich beim Beginne des Repartitionsverfahrens gegen seine Fortsetzung und Durchführung geltend gemachten Momente volle Berücksichtigung verdienen und daß im Falle, als dennoch jenes Verfahren fortgesetzt und zum Abschlusse gebracht werden wollte, sich ohne Zweifel eine alle zulässigen Instanzen durchlaufende mit neuen und bedeutenden Kosten für Sachverständige, Commissionen u. s. w. verbundene Procedur entwickeln würde. Sie ist deßhalb und in Anbetracht der ganz exceptionellen Verhältnisse, welche der in Rede stehenden Calamität einen von den, dem Forstgesetze vorschwebenden Fällen immerhin verschiedenen Charakter aufdrücken, zu dem Entschlusse gelangt, die Uebernahme jener 15.363 fl. 95 kr. auf den Staatsschatz, beziehungsweise deren Abschreibung von dem auf Grund der Gesetze vom 10. April 1874 und 1. April 1875 verausgabten Gesammtbetrage von 93.363 fl. 95 kr. in Antrag zu bringen.

In der verflossenen Session hat das Abgeordnetenhaus des hohen Reichsrathes mit Beschluß vom 6. Mai 1879 die Petitionen der Gemeinden Buchwald, Außergefild und Bergreichenstein um weitere Zufristung der erhaltenen Vorschüsse der Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten und wird somit durch die gegenwärtige Vorlage zugleich auch dieser Aufforderung der Reichsvertretung entsprochen.

A. Aus-

über die im Grunde des Gesetzes vom 10. April 1874 (R. G. Bl. Nr. 36) und Böhmerwalde gewährten Vorschüsse, der anläßlich der Leitung und Ueberwachung der

Post-Nr.	Vorschuß wurde erfolgt an Parteien und Gemeinden	im Betrage von fl.	kr.	Fällige Rückzahlungs- 1876 fl.	kr.	1877 fl.	kr.
1	Stadt Bergreichenstein	12.000	. .	2.400	. .	2.400	. .
2	„ „	20.000	. .	4.000	. .	4.000	. .
3	„ „	10.000	. .	2.000	.	2.000	.
4	„ „	10.000	. .	2.000	. .	2.000	. .
5	Waldbesitzer in Neu-Brunst	2.000	. .	400	. .	400	. .
6	„ „ „	2.000	. .	. . .	. .	400	. .
7	„ „ Alt-Brunst	1.000	. .	. . . .	. .	200	. .
8	„ „ Seewiesen	2.000	. .	.	. .	400	. .
9	„ „ Reckenberg	600	. .	. . .	. .	120	. .
10	Gemeinde Buchwald	1.350	. .	270	. .	270	.
11	Waldbesitzer in Kuschwarda	200		40	.	40	. .
12	Gemeinde Außergefild, resp. Außergefilder Waldbesitzer	6.450	. .	1.290	. .	1.290	. .
13	Gemeinde Außergefild	700	. .	140	.	140	. .
14	Waldbesitzer in Unter-Lichtenbüchel	100	. .	20	. .	20	. .
15	Stadtgemeinde Prachatic	3.000	. .	600	. .	600	. .
16	„ „	1.600	. .	320	.	320	. .
17	Gemeinde Außergefild und Buchwald	5.000	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
18	Organe zur Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten	15.363	95	. . . .	. .	. . . .	. .
	Summe	93.363	95	13.480	.	14.600	. .

weis

vom 1. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 53) anläßlich der Borkenkäfercalamität im Arbeiten aufgelaufenen Kosten und der mit Ende 1878 noch aushaftenden Rückstände.

Raten				Hierauf eingezahlt		Vorschußrückstand					
1878		Summe		Vorschußrate		an bereits fälligen Raten		an noch nicht fälligen Raten		Summe	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
2.400	. .	7.200	. .	2.400	.	4.800	. .	4.800	. .	9.600	. .
4.000	. .	12.000	. .	4.000	.	8.000	. .	8.000	.	16.000	. .
2.000	. .	6.000	. .	2.000	. .	4.000	.	4.000	. .	8.000	. .
2.000	. .	6.000	. .	2.000	. .	4.000	. .	4.000	. .	8.000	. .
400	. .	1.200	. .	1.200	. .	. . . .	.	800	. .	800	. .
400	. .	800	. .	800	. .	. . . .	. .	1.200	. .	1.200	. .
200	. .	400	. .	400	. .	. . . .	.	600	. .	600	. .
400	. .	800	. .	800	. .	. . . .	. .	1.200	. .	1.200	. .
120	. .	240	. .	240	. .	. . . .	. .	360	. .	360	. .
270	. .	810	. .	. . . .	. .	810	. .	540	. .	1.350	. .
120	. .	200	. .	200	. .	. . . .	.	. . . .	. .	. . . .	. .
1.290	. .	3.870	. .	210	.	3.660	. .	2.580	. .	6.240	. .
140	. .	420	. .	. . .	. .	420	. .	280	. .	700	. .
20	. .	60	. .	60	. .	. . . .	. .	40	. .	40	. .
600	. .	1.800	. .	. . . .	. .	1.800	.	1.200	. .	3.000	. .
320	. .	960	. .	. . . .	. .	960	. .	640	. .	1.600	. .
5.000	. .	5.000	. .	477	44	4.522	56	. . . .	. .	4.522	56
. . . .	. .	. . . .	. .	. . .	. .	. . . .	. .	15.363	95	15.363	95
19.680	. .	47.760	.	14.787	44	32.972	56	45.603	95	78.576	51

B. Summarium

über die anläßlich der Borkenkäfercalamität im Böhmerwalde gewährten Vorschüsse, der anläßlich der Leitung und Ueberwachung der Arbeiten aufgelaufenen Kosten und der mit Ende 1878 verbliebenen Rückstände.

Post-Nr.	Vorschuß erfolgt	Vorschuß		Vorschußersatz		Vorschuß-rückstand	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Gemeinden						
1	Stadt Bergreichenstein	52.000	. .	10.400	. .	41.600	. .
2	Gemeinde Buchwald	1.350	. .	. . . .	. .	1.350	. .
3	„ Außergefild	700	. .	. . . .	. .	700	. .
4	Stadt Prachatic	4.600	. .	. . . .	. .	4.600	. .
5	Gemeinde Außergefild und Buchwald .	5.000	. .	477	44	4.522	56
	Summe für Gemeinden .	63 650	. .	10.877	44	52.772	56
	Private						
6	Waldbesitzer in Neu-Brunst	4.000	. .	2.000	. .	2.000	. .
7	„ „ Alt-Brunst	1.000	. .	400	. .	600	. .
8	„ „ Seewiesen	2.000	. .	800	. .	1.200	.
9	„ „ Reckenberg	600	.	240	.	360	. .
10	„ „ Kuschwarda	200	. .	200	. .	. . . .	. .
11	„ „ Außergefild	6.450	. .	210	. .	6.240	. .
12	„ „ Unter-Lichtenbüchel . .	100	. .	60	. .	40	. .
	Summe für Private .	14.350	.	3.910	. .	10.440	. .
13	Leitung und Beaufsichtigung der Arbeit .	15.363	95	. . . .	. .	15.363	95
	Zusammen .	93.363	95	14.787	44	78.576	51

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Victor Fuchs und Genossen.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es sei der beiliegende ·/. Gesetzentwurf wegen Abänderung des §. 31 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 95) zu genehmigen und einem aus 24 Mitgliedern bestehenden und dem aus dem ganzen Hause zur Berathung des von Herrn Dr. Granitsch und Genossen eingebrachten bezüglichen Antrages bereits gewählten Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen."

Dr. Victor Fuchs.
Doblhamer.
Al. Karlon.
Alfred Prinz Liechtenstein.
Klun.
Negrelli.
Dr. Oelz.
Frh. v. Sternbach.
Dr. L. Monti.
Dr. Bulat.
Dr. Rendić.
Raf. Gf. Pozza.
Dr. Vošnjak.
Josef R. v. Schneid.
Lienbacher.
Thurnher.

Brandis.
Alois Prinz Liechtenstein.
Fr. Fischer.
Anton Bärnfeind.
Graf.
Joh. Giovanelli.
Berth. Fröschel.
Greuter.
Wieser.
Wilhelm Pfeifer.
Michael Herman.
Gf. Barbo.
Gf. Margheri.
Goedel-Lannoy.
Obresa.

Gesetz

vom . . . . . .,

wirksam für das Geltungsgebiet des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 95), mit Ausnahme der Königreiche Dalmatien, Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau und des Herzogthums Bukowina

über die

Abänderung des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 95).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 31 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 95) hat nunmehr zu lauten:

§. 31.

Die Einverleibung (§. 8, Z. 1) kann auf Grund öffentlicher Urkunden und solcher Privaturkunden, welche mit den Erfordernissen des §. 434 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches versehen sind, geschehen.

Die Bewilligung der Einverleibung auf Grund derartiger Privaturkunden kann nur von einem Gerichte desjenigen Oberlandesgerichtssprengels, in welchem sich der in der Urkunde bezeichnete Ausstellungsort befindet, ertheilt werden. Befindet sich der Ausstellungsort der bezüglichen Privaturkunde nicht innerhalb des Oberlandesgerichtssprengels desjenigen Gerichtes, von welchem auf Grund dieser Privaturkunden die Einverleibung zu bewilligen ist, so müssen die Unterschriften auf dieser Privaturkunde gerichtlich oder notariell legalisirt sein.

Auf Grund von Urkunden eines Machthabers kann eine Einverleibung gegen den Machtgeber nur dann bewilligt werden, wenn die von diesem ausgefertigte Vollmacht gerichtlich oder notariell beglaubigt ist, und entweder auf das bestimmte Geschäft lautet, oder doch nicht früher als innerhalb eines Jahres vor dem Ansuchen um die Einverleibung ausgestellt ist.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Justizminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Fanderlik und Genossen.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde dem beiliegenden Gesetzentwurfe, betreffend die Aufhebung des Stempels für periodische Druckschriften und Kalender, die Zustimmung ertheilt."

Wien, 21. October 1879.

Dr. Fanderlik.
Franz Gf. Thun.
Dr. Krofta.
Dr. Mattuš.
Zeithammer.
Dr. Rieger.
J. Gaertner.
Wurm.
Skopalík.
Dr. Vošnjak.
Wilhelm Pfeifer.
F. Tilšer.

Dr. Meznik.
Dr. Kaizl.
Suda.
Dr. Žák.
Srom.
Wiedersperg.
Weber.
Dr. Mikyška.
Kar. Adámek.
Dr. Čelakovský.
Dr. Karl Roth.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Aufhebung des Stempels für periodische Druckschriften und Kalender.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die bisher für Zeitungen und Zeitschriften, für Ankündigungs- und Anzeigeblätter, dann für Kalender bestandenen Stempelabgaben sind aufgehoben.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1880 in Wirksamkeit.

§. 3.

Der Finanzminister wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

des

Abgeordneten Steudel.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Verhandlungen jenes Ausschusses, dem das Gesetz über die Verlängerung der Wirksamkeit der §§. 11 und 13 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 bis Ende 1889 zur Vorberathung zugewiesen wurde, werden allen Mitgliedern des hohen Hauses zugänglich erklärt."

Wien, 17. October 1879.

Steudel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Herstellung eines gemeinsamen Zollverbandes mit Bosnien und der Herzegowina.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Bosnien und die Herzegowina werden in das auf Grundlage des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 62) bestehende allgemeine Zollgebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie aufgenommen.

Innerhalb dieses gemeinsamen Zoll- und Handelsgebietes werden vorbehaltlich der im §. 15 enthaltenen Uebergangsmaßregel die aus einem Gebiete in das andere ein- und ausgehenden Waaren, ohne einem Zolle zu unterliegen, frei verkehren.

Die Grenzzollinien der österreichisch-ungarischen Monarchie gegenüber Bosnien und der Herzegowina werden aufgehoben, und es wird an der Grenze dieser Länder gegenüber Serbien, Türkei und Montenegro die gemeinsame Zolllinie des erweiterten Zoll- und Handelsgebietes gleichzeitig zu errichten sein.

§. 2.

Die in den §§. 3 bis 12 aufgestellten Grundsätze für die Zolleinrichtungen und für die Ordnung der aus der Gemeinschaft des Zollgebietes sich ergebenden wirthschaftlichen Beziehungen bilden Bedingungen für die Herstellung des gemeinsamen Zollverbandes.

Die Regierung hat im Einvernehmen mit der Regierung der Länder der ungarischen Krone dafür zu sorgen, daß diese Bedingungen von der Landesverwaltung für Bosnien und die Herzegowina erfüllt werden.

§. 3.

Der allgemeine Zolltarif vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 67), die mit fremden Staaten abgeschlossenen oder abzuschließenden Zoll- und Handelsverträge, sowie die bereits gegenwärtig oder künftig für beide Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie gemeinsamen Gesetze und Verwaltungs-

vorschriften, welche sich auf die Einhebung und Verwaltung der Zölle beziehen, haben auch für die neu aufgenommenen Theile des erweiterten gemeinsamen Zollgebietes zu gelten.

Im Falle besondere Bedürfnisse Bosniens und der Herzegowina eine ausnahmsweise Berücksichtigung bei den eben erwähnten Normen erheischen, werden diese nach Einvernehmung der Landesverwaltung Bosniens und der Herzegowina zu erlassen sein.

Die Organisation des Zolldienstes, die Bestrafung der Zollgefällsübertretungen und die sonstigen in beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie nach gleichartigen Grundsätzen geregelten Einrichtungen im Zollwesen sind auch in Bosnien und der Herzegowina von der Landesverwaltung nach gleichartigen Grundsätzen zu behandeln.

Vor Erlassung von Normen dieser letzteren Art ist jedoch die Zustimmung der Regierungen der beiden Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie einzuholen.

Die Vertretung Bosniens und der Herzegowina gegenüber dritten Staaten in den Angelegenheiten, welche Gegenstand des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878 sind, wird gemäß der Bestimmungen dieses Zoll- und Handelsbündnisses stattfinden.

§. 4.

Die Einhebung und Verwaltung der Zölle sammt den zum gemeinsamen Zollgefälle gehörigen Nebengebühren hat für Rechnung des gemeinsamen Zollgefälles durch die der Landesverwaltung unterstehenden Organe zu geschehen.

Die Ernennung des mit der obersten Leitung des Finanzdienstes in Bosnien und der Herzegowina betrauten Beamten (Landesfinanzdirectors), als auch seines Stellvertreters, und die Ernennung der Zollbeamten hat mit Einflußnahme der beiden Finanzminister zu geschehen.

Die Erledigung der Zollangelegenheiten in zweiter Instanz besorgt die mit der Leitung des Finanzdienstes (Landesfinanzdirection) in Bosnien und der Herzegowina betraute Behörde.

In dritter Instanz hat die Entscheidung im Wege des gemeinsamen Ministeriums durch die beiderseitigen Ressort-Minister nach Maßgabe der zwischen denselben fallweise getroffenen Vereinbarung zu erfolgen.

§. 5.

Die Staatsmonopole auf Tabak und Salz sind mit den in den beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden grundsätzlichen Einrichtungen in Bosnien und der Herzegowina einzuführen und für Rechnung dieser Länder von der Landesverwaltung nach dem Grundsatze zu verwalten, daß jedem Monopolsgebiete die Abgabe von dem in demselben zum Verbrauche gelangenden Tabak und Salz gesichert werde.

Ebenso sind die indirecten Abgaben auf die Erzeugung von Bier, Branntwein und Zucker nach den in beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden vereinbarten, gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften in Bosnien und der Herzegowina einzuführen und für Rechnung dieser Länder von der Landesverwaltung zu verwalten.

Jede künftig im Sinne des Artikels XI des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878 erfolgende Abänderung der Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die genannten Staatsmonopole und indirecten Abgaben hat auch für Bosnien und die Herzegowina zu gelten. Insoferne mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse von Bosnien und der Herzegowina abweichende Vorschriften erforderlich werden sollten, bedürfen dieselben der Zustimmung der betreffenden Ressortminister der beiden Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Jede neue, in den beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie zur Einführung gelangende indirecte Abgabe, welche auf die wirth-

schaftliche Production von unmittelbarem Einflusse ist, wird auch in Bosnien und der Herzegowina einzuheben sein, und haben in dieser Beziehung die obigen Grundsätze zu gelten.

Soweit der Bedarf an Tabak und Salz für Bosnien und die Herzegowina nicht aus dem eigenen Tabakbaue, beziehungsweise aus den eigenen Salzwerken gedeckt wird, ist der Abgang ausschließlich von den beiden Monopolsverwaltungen der österreichisch-ungarischen Monarchie nach in vorhinein vereinbarten Vergütungspreisen an die Landesverwaltung zu liefern.

Das Schießpulvermonopol wird in Bosnien und der Herzegowina nach den in beiden Theilen der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Vorschriften gehandhabt werden.

Andere indirecte Abgaben von der Erzeugung, dem Verschleiße und dem Verbrauche von Waaren können, für wessen Rechnung immer, nur insoferne eingehoben werden, als von denselben nicht nur die eingeführten, sondern auch die im Lande selbst erzeugten Waaren gleichmäßig betroffen werden und als die durch die Gemeinsamkeit des Zollgebietes gewährleistete Zollfreiheit des inneren Verkehres nicht beeinträchtigt wird.

Abgaben auf die Einfuhr in einzelne Orte können sich nur auf Lebensmittel, Getränke, Bau- und Brennmaterialien erstrecken.

§. 6.

Die in dem österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsgebiete bestehende österreichische Währung hat auch in Bosnien und der Herzegowina, unbeschadet des freien Umlaufes der effectiven ottomanischen Münzen, als gesetzliche Landeswährung zu gelten.

Die zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone getroffenen Vereinbarungen über das Münzwesen, die Staatsnoten und das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank, in letzterer Beziehung vorbehaltlich der Vereinbarung mit der österreichisch-ungarischen Bank, haben auch in Bosnien und der Herzegowina ausschließliche Geltung.

§. 7.

Das Maß- und Gewichtssystem wird von der Landesregierung geregelt, und der Uebergang zu dem metrischen Systeme thunlichst bald zu vollziehen sein. Soweit metrische Maße und Gewichte, Wagen und Meßapparate im Verkehre dieser Länder zur Anwendung kommen, sollen außer den daselbst geaichten, nur jene zugelassen werden, welche in einem der beiden Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie vorschriftsmäßig geaicht worden sind.

§. 8.

In Bezug auf die Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und deren Ueberwachung haben in Bosnien und der Herzegowina die gleichen Grundsätze, welche in beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie beobachtet werden, in Anwendung zu kommen.

§. 9.

Die gemäß der Artikel XVI und XVII des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878 erworbenen Privilegien (Patente) und Rechte auf Muster und Marken haben auch in Bosnien und der Herzegowina nach Maßgabe der in den beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Vorschriften wirksam zu sein.

Von Angehörigen Bosniens und der Herzegowina können Privilegien, dann Rechte auf Marken und Muster nur gemäß jener Bestimmungen erworben werden.

Die näheren Anordnungen zur Durchführung dieser Grundsätze erfolgen im Verordnungswege.

§. 10.

Das Post- und Telegraphenwesen wird von der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina im Einvernehmen mit den Ressortministern der beiden Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie zu regeln sein.

§. 11.

Die Bestimmungen der Artikel VII, X, XIV, XV und XX des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878 haben auch in Bezug auf Bosnien und die Herzegowina Anwendung zu finden.

Die Durchführung des Artikels XX des Zoll- und Handelsbündnisses ist besonderen, im Verordnungswege durchzuführenden Vereinbarungen vorbehalten.

§. 12.

Den Finanzministern der beiden Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie ist vorbehalten, durch Entsendung von Inspectoren sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Einhebung und Verwaltung der Zölle (§§. 3 und 4), die Verwaltung der Monopole und indirecten Steuern auf die Erzeugung von Bier, Branntwein und Zucker (§. 5), sowie die Ueberwachung der Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren (§. 8) in einer den vereinbarten Normen entsprechenden Weise geschieht.

§. 13.

Von dem Erträgnisse des gemeinsamen Zollgefälles, nach Abschlag der Gefällsrückgaben und der Zollsicherstellungen, werden die Steuerrestitutionen für die über die gemeinsame Zollgrenze ausgeführten versteuerten Gegenstände bestritten.

Die Belastung Bosniens und der Herzegowina durch die Steuerrestitution ist in sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des Gesetzes vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 61) derart zu berechnen, daß Bosnien und die Herzegowina von den während eines Solarjahres für jeden betreffenden Steuerzweig gemeinsam bestrittenen Steuerrestitutionen ebensoviele Percente zu tragen haben, als der Antheil dieser Länder an dem im ganzen gemeinsamen Zollgebiete während desselben Solarjahres in dem gleichen Steuerzweige erzielten, nach den erwähnten Bestimmungen zu berechnenden Bruttoerträgnisse Percente des letzteren beträgt.

Als Antheil Bosniens und der Herzegowina an der nunmehr verbleibenden Ertragssumme des gemeinsamen Zollgefälles und zur Vergütung des Aufwandes für die Zollverwaltung in diesen Ländern wird bis auf Weiteres die Summe von jährlichen 600.000 Gulden in Gold bestimmt.

§. 14.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. Jänner 1880 in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte tritt der freie Verkehr zwischen Bosnien und der Herzegowina einerseits und dem gleichzeitig in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet einbezogenen Dalmatien anderseits ein.

Ebenso ist die Einfuhr aus allen übrigen Theilen des gemeinsamen Zollgebietes in der Richtung nach Bosnien und der Herzegowina von jenem Zeitpunkte frei.

§. 15.

Dagegen sind vom 1. Jänner 1880 provisorisch auf die Einfuhr aus Bosnien und der Herzegowina in der Richtung nach dem genannten übrigen Zollgebiete, mit Ausnahme Dalmatiens, die für die Einfuhr aus den meistbegünstigten Staaten bestehenden Zollsätze anzuwenden, wenn nicht mittelst

ordentlicher Zolldocumente nachgewiesen wird, daß für die eingeführte Waare der für die Einfuhr in das allgemeine Zollgebiet entfallende Zoll bereits entrichtet worden ist.

Zu diesem Behufe wird die zwischen dem allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete und Bosnien mit der Herzegowina bestehende Zolllinie nach Maßgabe der bestehenden Zollvorschriften provisorisch aufrecht erhalten.

Ausgenommen von der Zollpflicht werden jedoch:

a) Die gewöhnlichen Landesproducte Bosniens und der Herzegowina, deren Ursprung durch ordnungsmäßige Certificate dargethan wird;

b) kleine Mengen gewisser Waaren für den häuslichen Bedarf im Grenzverkehre;

c) Waaren, bezüglich welcher nach bekannten Verkehrsverhältnissen, wie auch nach dem entfallenden geringeren Zolle nicht anzunehmen ist, daß dieselben aus dem Auslande über Bosnien und die Herzegowina in das bisherige allgemeine Zollgebiet mit Umgehung der für die Einfuhr in dasselbe bestehenden Zollsätze eingeschleppt werden.

Die näheren Bestimmungen über die zollfreie Behandlung in den unter a), b) und c) gedachten Fällen bleiben dem Verordnungswege vorbehalten.

§. 16.

Der Zeitpunkt, von welchem an die im §. 15 enthaltenen Beschränkungen aufzuheben sind, wird durch Vereinbarung der Regierungen der beiden Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie und im Verordnungswege festgesetzt.

Bis zu diesem Zeitpunkte wird die Steuerrückvergütung bei der Ausfuhr von Zucker und Branntwein nur für jene Sendungen geleistet, deren Versendungsorte in dem bisherigen allgemeinen Zollgebiete liegen.

§. 17.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die Minister des Handels, der Finanzen und des Innern betraut.

Motivenbericht

zum

Gesetzentwurfe, betreffend die Herstellung eines gemeinsamen Zollverbandes mit Bosnien und der Herzegowina.

Seit mehr denn einem Jahre ist auf Grund des Artikels XXV des Friedensvertrages von Berlin 13. Juli 1878, Bosnien und die Herzegowina in die Verwaltung der österreichisch-ungarischen Monarchie übergegangen, welche als gemeinsame Angelegenheit aller Länder gemäß dem Gesetze vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 146) von dem gemeinsamen Ministerium besorgt wird.

Von letzterem, als derzeit oberster Landesverwaltung Bosniens und der Herzegowina, wurde die Zollverwaltung dieser Länder provisorisch und unter Anschluß an die zuletzt vorgefundene Ordnung in der Weise eingerichtet, daß dieselben ein besonderes Zollgebiet bilden, an dessen Grenzen sowohl gegenüber Oesterreich-Ungarn, als Serbien und Montenegro, wie auch später gegenüber der Türkei von der Einfuhr und Ausfuhr aller Waaren die bisher üblichen Zölle eingehoben und für die Bedürfnisse dieser Länder verwendet werden.

Die Grundlage des bislang in Bosnien und der Herzegowina bestehenden Zollsystems bildet der Handelsvertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Türkei vom 22. Mai 1862 (R. G. Bl. Nr. 42), oder vielmehr die Additionalacte vom gleichen Datum, deren einschlägige Bestimmungen in der Anlage ·/. wiedergegeben sind und in der Wesenheit dahin gehen, daß in der Einfuhr nach Bosnien und der Herzegowina Provenienzen der österreichisch-ungarischen Monarchie einem Zolle von sechs Percent, alle übrigen Provenienzen dagegen einem Zolle von acht Percent vom Werthe der Waare, in der Ausfuhr aus Bosnien und der Herzegowina alle Waaren einem Zolle von ein Percent vom Werthe zu unterliegen haben.

Auch wurde daselbst der Bezug österreichisch-ungarischen Salzes gegen eine Monopolstaxe von zwanzig Percent des Salzpreises zugesichert.

Diese Ordnung des bosnischen Zollwesens konnte nach keiner Seite hin befriedigen und erscheint auf die Dauer unhaltbar.

Was zunächst das durch die Landesverwaltung wahrzunehmende Interesse der occupirten Länder betrifft, so ist es begreiflich, daß für die wirthschaftliche Production derselben jenes Zollsystem das förderlichste sein muß, welches den zollfreien Absatz der zumeist in Erzeugnissen der Landwirthschaft, der Viehzucht und der Forstcultur bestehenden Landesproducte in die Nachbarländer sichert. Oesterreich-Ungarn war nicht nur immer der stärkste und weitaus ausschlaggebende Consument bosnischer Landesproducte, es vermittelte fast ausschließlich theils durch seine Seehäfen, theils durch seine Handelsplätze im Innern des Reiches den Verkehr mit diesen Producten nach Mittel- und Westeuropa und nahm stets eine für die wirthschaftlichen Interessen dieser Länder geradezu maßgebende Stellung ein.

Die geographische Lage dieser Länder, welche auf fast zwei Dritttheilen ihrer Grenzen von dem Territorium der österreichisch-ungarischen Monarchie umschlossen sind, die natürliche Richtung des Verkehres, welcher theils über Dalmatien zur See, theils über die Save nach Triest, Wien und Pest gravitirt, die eigenthümlichen orographischen Verhältnisse gegenüber Serbien, der Türkei und Montenegro, welche jedweder Communication große, zum Theile unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten, diese und viele andere wirthschaftliche und culturelle Umstände lassen die wirthschaftliche Abhängigkeit Bosniens und der Herzegowina von dem österreichisch-ungarischen Reiche als durch die Natur und Geschichte tief begründet und unabänderlich erscheinen.

Vom Standpunkte dieser Interessen selbst mußte die Landesverwaltung wohl die Beseitigung aller Zollschranken gegenüber der österreichisch-ungarischen Monarchie als die erste und wichtigste Bedingung für die materielle Wohlfahrt der occupirten Länder erkennen.

Daß die finanzielle Seite der Frage zu derselben Lösung führt, bedarf kaum einer weitgehenden Erläuterung. Bosnien mit der Herzegowina ist nach seiner räumlichen Ausdehnung zu klein, um als ein besonderes Zollgebiet entsprechende Zollerträgnisse zu liefern. Bei einem Flächeninhalte von circa 946 Quadratmeilen oder 52.089 Quadratkilometer weist es eine sehr namhafte Grenzentwicklung auf, welche nach den zur Verfügung gestellten Daten folgendermaßen zu berechnen ist:

a)	Gegen Serbien	230 Kilometer	
	„ Novibazar	96 „	
	„ Montenegro	144 „	
	zusammen		470 Kilometer.
b)	„ Dalmatien	300 Kilometer	
	„ Croatien, Slavonien und die Militärgrenze	605 „	
	zusammen		905 Kilometer.
	Im Ganzen		1375 Kilometer.

Schon dieses für die Zollregie ungünstige Verhältniß würde der Einführung ertragreicherer Finanzzölle in dem bisherigen bosnischen Zollgebiete hinderlich in den Weg treten. Und doch ist die Beseitigung des gegenwärtigen Zollsystems, welches gleichmäßig alle Waaren, Rohstoffe wie Halbfabrikate und Finalproducte, Gegenstände des allgemeinen Lebensbedarfes gerade so wie Luxusartikel besteuert, im innersten Interesse der Volkswirthschaft dieser Länder gelegen und ist die Entlastung der Rohstoffe und gemeinen Lebensmittel von der drückenden Zollauflage in der Einfuhr und Ausfuhr mit Rücksicht auf den finanziellen Punkt von der Einführung höherer Finanzzölle bedingt.

Durch die Auflassung der Zollschranken gegenüber der österreichisch-ungarischen Monarchie wird die zu bewachende Zollgrenze Bosniens und der Herzegowina auf 470 Kilometer beschränkt und es ist constatirt, daß 16 bis 20 Zollämter zur Handhabung des Zolltarifes ausreichen würden, wobei allerdings der Umstand in Betracht kommt, daß die Zahl der Communicationen

an jenen Grenzen Bosniens, wo die Zolllinie des erweiterten gemeinsamen Zollgebietes zu bestehen haben wird, ebenso wie der Verkehr nach den östlichen und südlichen Nachbarländern gering ist und das gebirgige, von wenig Defileen durchschnittene Terrain an sich dem Schmuggel erhebliche Schwierigkeiten in den Weg legt.

Durch die Zolleinigung mit Oesterreich-Ungarn wird es der Landesverwaltung von Bosnien und der Herzegowina möglich ohne irgend eine finanzielle Einbuße das bestehende drückende und irrationelle Zollsystem zu beseitigen.

Wenn es sich weiters fragt, welche Gründe von dem Standpunkte der Interessen der österreichisch-ungarischen Monarchie gegenüber den occupirten Ländern geltend zu machen sind, um die Herstellung eines gemeinsamen Zollverbandes mit denselben zu empfehlen, so darf wohl zunächst auf die Configuration der Monarchie in denjenigen Theilen hingewiesen werden, welche unmittelbar an Bosnien und die Herzegowina grenzen. Bosnien ragt keilförmig in den südlichen Theil der Monarchie. Durch die Ausdehnung des allgemeinen Zollgebietes auf diese Länder wird dasselbe unverkennbar abgerundet, wie dies auch aus einer einfachen Vergleichung der gegenwärtigen mit der künftigen Grenzentwicklung hervorgeht. Jene 905 Kilometer Grenzentwicklung, welche gegen Dalmatien und die südlichen Länder der ungarischen Krone vermöge der Zolleinigung in Wegfall kommen, bedeuten auch eine erhebliche Ersparniß in der Zollregie, abgesehen von allen übrigen dabei in Betracht kommenden Momenten.

Wichtiger indeß und als ausschlaggebend in dieser Beziehung hervorzuheben ist der innige Zusammenhang der durch den vorliegenden Gesetzentwurf geregelten Frage mit der durch einen abgesonderten Gesetzentwurf zu behandelnden Einbeziehung Dalmatiens in das allgemeine Zollgebiet.

Wenn in dem Zoll- und Handelsbündnisse vom 27. Juni 1878 die Beseitigung aller Zollausschlüsse, darunter auch des selbstständigen Zollgebietes des Königreiches Dalmatiens aus Gründen festgestellt wurde, welche an anderen Orten zur Sprache kommen werden, so läßt sich doch nicht verkennen, daß die praktische Durchführung dieses Beschlusses ohne gleichzeitige Einbeziehung des Hinterlandes außerordentliche Schwierigkeiten bereitet, ja die Möglichkeit derselben ohne ernstliche Gefahren für das Zollgefälle in Frage gestellt hätte.

Ein schmaler, durch die dinarischen Alpen begrenzter Küstensaum mit zahlreichen, günstig gelegenen Häfen ausgestattet, mit einem seetüchtigen Volke, welches die Pflanzschule unserer Marine bildet, ist Dalmatien zu einer größeren Rolle im Handel geschaffen und jedenfalls berufen, den westlichen Theil des illyrischen Dreieckes mit dem Weltverkehre in nähere Verbindung zu setzen.

Wenn die Zustände Dalmatiens diesem natürlichen Berufe so wenig entsprechen, so ist der Grund lediglich in der Isolirung des Landes einerseits durch die künstlichen Zollschranken, anderseits durch den Mangel an Communicationen mit dem Hinterlande zu suchen. Es ist zu hoffen, daß der Alpenwall, welcher Dalmatien von dem Hinterlande trennt und die Isolirung des Landes in allen Phasen der Geschichte zunächst veranlaßte, durch Straßen und Bahnen werde durchbrochen werden. Eines aber ist vor Allem nothwendig: Daß durch Beseitigung der künstlichen Zollschranken Dalmatien mit dem wirthschaftlich homogenen Hinterlande verbunden und dadurch in die Lage gesetzt werde, sich dem großen Handelsgebiete der Monarchie als Theil anzuschließen.

In der wirthschaftlichen und zollpolitischen Unhaltbarkeit Dalmatiens als selbstständigen Zollgebietes und anderseits darin, daß die Verschmelzung Dalmatiens mit dem Zoll- und Handelsgebiete der Monarchie ohne gleichzeitige Einbeziehung des Hinterlandes nicht wohl durchführbar ist, liegt auch der wichtigste und stärkste Bestimmungsgrund für die gleichzeitige wirthschaftliche

Assimilirung der beiden Ländergebiete an das gemeinsame Zollgebiet der Monarchie. Weder Bosnien und die Herzegowina allein, noch Dalmatien allein könnten wohl ohne erhebliche Schwierigkeiten in das allgemeine Zollgebiet einbezogen werden, beide zusammen indeß dem Handelsgebiete der Monarchie angegliedert, ergeben die einfachste Lösung einer Frage, welche durch Jahrzehnte eine unlösbare Aufgabe der wirthschaftlichen Pflege und Zollpolitik der Monarchie bildete.

Es ist zwar von Seite dalmatinischer Handelskammern der Wunsch ausgesprochen, daß Dalmatien mit Bosnien und der Herzegowina zu einem besonderen Zollgebiete vereinigt und von dem allgemeinen Zollgebiete der Monarchie getrennt verbleiben sollen; allein es leuchtet ein, daß auf diese Weise nur unvollkommen die Mängel beseitigt würden, welche die wirthschaftliche und commercielle Entwicklung Dalmatiens so lange hinderten, daß ein derartiges Zollgebiet keineswegs die Bedingungen für ein selbstständiges Wirthschaftsgebiet bieten könnte, und daß eine solche Maßregel nur die Wiederholung, ja die Verstärkung eines Fehlers bedeuten würde, welcher mit zwei Worten in seiner ganzen Größe zu bezeichnen ist: Isolirung und wirthschaftliche Entfremdung vom Reichsganzen, mit welchem Dalmatien innig, unzertrennlich zusammenhängt.

Wenn früher als das hervorragendste Interesse Bosniens und der Herzegowina bezeichnet wurde, seine Bodenproducte zollfrei in das ebenso consumtionsfähige, als zur Vermittlung des Absatzes in die weiter gelegenen Theile Europas berufene Nachbarreich liefern zu können, so ist anderseits das billige Aequivalent für das Zollgebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie darin zu finden, daß seine Erzeugnisse und namentlich industriellen Producte jenen bevorzugten Absatz auf dem bosnischen Markte genießen, welcher durch die Gemeinsamkeit des Zollgebietes gegeben ist. Angesichts der fühlbaren Lasten, welche die Occupation dieser Länder verursacht, ist es billig, auch die wirthschaftlichen Vortheile zu erfassen, welche unläugbar für unsere industrielle Production in der Ausdehnung des durch eine gemeinsame Zollgrenze gesicherten inneren Consumtionsgebietes liegen.

Dies sind die Gesichtspunkte, von welchen aus die Aufnahme Bosniens und der Herzegowina in das allgemeine Zollgebiet von den betheiligten Regierungen beurtheilt wurde, und es gelang schließlich der Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sowohl mit dem zur Verwaltung der occupirten Länder berufenen gemeinsamen Ministerium, als mit der Regierung der Länder der ungarischen Krone eine Vereinbarung zu erzielen, welche in dem vorliegenden Gesetzentwurfe und einer identischen Gesetzesvorlage an die Legislative der Länder der ungarischen Krone ihren Ausdruck findet.

Für die Anlage und Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfes waren zwei Rücksichten maßgebend: einmal das Erforderniß, für den Geltungsbereich der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die durch den Eintritt Bosniens und der Herzogewina in das allgemeine Zollgebiet geschaffenen neuen Verhältnisse und Wechselbeziehungen zu regeln; dann erschien es aber auch nothwendig, die Bedingungen im Gesetzgebungswege aufzustellen, unter welchen die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in das engere Verhältniß zu den occupirten Ländern treten und dafür zu sorgen, daß in Bosnien und der Herzegowina nicht nur an der neuen gemeinsamen Zollgrenze der Zolltarif des gemeinsamen Zollgebietes wirksam gehandhabt und das gemeinsame Zollgefälle vor finanziellen Benachtheiligungen bewahrt werde, sondern auch die aus der Einheit des Handels- und Wirthschaftsgebietes fließenden Fragen der wirthschaftlichen Gesetzgebung im Sinne und Geiste dieser Einheit gelöst werden. In der Erwartung, daß der vorliegende Entwurf Gesetzeskraft erlangt, ist bereits auf dem Wege der Zollconferenz vorbereitet worden, was nothwendig ist, um die Landesverwaltung für Bosnien und die Herzegowina in die Lage zu setzen, auf dem Verordnungswege in jenen Ländern alle zur Durchführung der Gemeinsamkeit des Zollgebietes erforderlichen Vorkehrungen bis in die letzten Details zu treffen, und es waltet kein Anstand ob, daß zu dem

im Gesetzentwurfe bezeichneten Termine die Erweiterung des gemeinsamen Zollgebietes verwirklicht werde.

Eine erwähnenswerthe Rücksicht bei der Anlage des vorliegenden Gesetzentwurfes war auch dahin gerichtet, das Zoll- und Handelsbündniß mit den Ländern der ungarischen Krone vom 27. Juni 1878 wo möglich nicht zu alteriren und sich bei den zu treffenden Dispositionen dem Geiste und dem Wesen dieses Zoll- und Handelsbündnisses vollständig anzuschließen; es wurden daher Einrichtungen und Bestimmungen aus Anlaß der Einbeziehung Bosniens und der Herzegowina in das Zollgebiet vermieden, welche eine Abänderung des bestehenden Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone zur Voraussetzung hätten.

Im Einzelnen ist zur Motivirung des vorliegenden Gesetzentwurfes Folgendes zu bemerken:

§. 1 enthält die Grundbestimmung des gemeinsamen Zollverbandes mit den occupirten Ländern, aus welcher die weiters vorgeschlagenen Bestimmungen als Consequenzen fließen.

Es ist, wie bereits erwähnt, für die genaue Aufrechthaltung der Zollschranken des erweiterten Zollgebietes an der Grenze gegen Serbien, die Türkei und Montenegro Sorge getragen. Die an diesen Grenzen zu errichtenden Zollämter sind analog den in Oesterreich-Ungarn bestehenden Bestimmungen mit den entsprechenden Befugnissen ausgestattet und ebenso ist in Bezug auf die Grenzbewachung eine gleichartige Organisation mit der nöthigen Berücksichtigung der Landesverhältnisse vereinbart worden.

Im **§. 2** werden die in den §§. 3 bis 12 aufgestellten Grundsätze für die Zolleinrichtungen und die Ordnung der aus der Gemeinschaft des Zollgebietes sich ergebenden Beziehungen förmlich als Bedingungen erklärt, welche die occupirten Länder einzuhalten verpflichtet werden, und es übernimmt damit auch die gemeinsame Regierung als Landesverwaltung für Bosnien und die Herzegowina die gesetzliche Obliegenheit, für die Erfüllung dieser Bedingungen zu sorgen.

§§. 3 und 4. Für die Lösung der Frage, wie die Zollverwaltung, insbesondere die Zolleinhebung und Grenzbewachung zu organisiren sei, waren mehrere, zum Theile entgegengesetzte Rücksichten maßgebend. Diese Agenden einfach einer der beiden bereits bestehenden Zolladministrationen der Monarchie oder beiden getheilt zu übertragen, erschien schon wegen des Zusammenhanges der Zollaufsichtsorgane mit der Verwaltung der Monopole und indirecten Steuern und der Nothwendigkeit, alle diese Functionen in einem Lande einheitlich zu organisiren, nicht wohl thunlich. Auch würde die Anwendung der in der Monarchie bestehenden Organisationen des Zolldienstes sich für Bosnien und die Herzegowina selbstverständlich kostspieliger herausstellen, während die Landesverwaltung auch mit Benützung der im Lande selbst vorhandenen Kräfte und mit Anlehnung an die Localverhältnisse die Zollregie einfacher und billiger besorgen kann. Diesem, auch von Gründen staatsrechtlicher Natur begleiteten Gesichtspunkte gegenüber mußte indeß das Interesse der beiden Ländergebiete der Monarchie an einer correcten Handhabung des Zollwesens und an der Gleichförmigkeit der Zollbehandlung in Betracht gezogen werden. In Folge dessen empfahl es sich, einerseits wohl die Zollverwaltung durch die Organe der Landesverwaltung besorgen zu lassen, anderseits aber auf die Bestellung dieser Organe, namentlich des Leiters des Zolldienstes in Bosnien einen entsprechenden Einfluß vorzubehalten und die Entscheidung in oberster Instanz von der einverständlichen Cognition der Ressortminister der beiden Ländergebiete der Monarchie abhängig zu machen. Dies dürfte ausreichende Sicherheit für die Wahrung des Interesses der beiden Ländergebiete aus dem Titel des gemeinsamen Zollgefälles bieten. Im Uebrigen ist durch das im §. 12 vorbehaltene Recht, mittelst Inspectoren die correcte Einhebung und Verwaltung der Zölle beaufsichtigen zu lassen und auf diesem Wege auf die Beseitigung von Mißständen zu dringen, eine nicht zu unterschätzende weitere Garantie gegeben.

In Bezug auf die Frage, wie es mit dem Gesetzgebungsrechte in Zollangelegenheiten für Bosnien und die Herzegowina zu halten sei, macht §. 3, welcher sichtlich den Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878 nachgebildet ist, die Unterscheidung, ob die bezüglichen Normen für beide Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie einheitlich sind oder zu sein bestimmt sind, oder ob lediglich gleichartige Grundsätze in den übrigens verschiedenen Legislationen der beiden Reichshälften beobachtet werden.

Im ersteren Falle, wo nämlich identische Gesetze für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sowie für die Länder der ungarischen Krone bestehen oder bestehen werden, haben dieselben Normen ipso facto und ohne daß es einer weiteren Mitwirkung der bosnischen Landesverwaltung an dem Zustandekommen derselben bedürfte, auch in Bosnien und der Herzegowina zur Anwendung zu kommen. Als solche Gesetze sind namentlich der allgemeine Zolltarif vom 27. Juni 1878 und die mit fremden Staaten abgeschlossenen Zoll- und Handelsconventionen hervorzuheben.

Eine Ausnahme hievon würde nur der Fall bilden, daß die besonderen Landesverhältnisse in einzelnen Fällen ausnahmsweise Bestimmungen bei den sonst allgemein verbindlichen Normen erheischen, in welchem Falle die Landesverwaltung von Bosnien und der Herzegowina zu vernehmen sein würde.

Dagegen erschien es analog dem zwischen den beiden Ländergebieten der Monarchie bestehenden Verhältnisse thunlich und ausführbar, der Landesverwaltung von Bosnien und der Herzegowina einen größeren Spielraum in Bezug auf jene Materien der Gesetzgebung einzuräumen, welche auch zwischen den beiden Ländergebieten der Monarchie nicht identisch, sondern nur nach gleichartigen Grundsätzen geordnet sind. Abgesehen davon, daß es in manchen Fällen schwierig wäre, zwischen den im Detail divergirenden beiderlei Normen dieser Art zu wählen, sind die betreffenden Materien auch derart, daß es nicht nur zulässig, sondern vielfach auch wünschenswerth ist, sich den eigenthümlichen Landesverhältnissen näher anzubequemen und namentlich wegen des Kostenpunktes einfachere Organisationen herzustellen.

In den mehrerwähnten Vereinbarungen zwischen den Regierungen der beiden Ländergebiete der Monarchie mit der Landesverwaltung von Bosnien wurden auch die Rücksichten der gleichartigen Behandlung dieser Gegenstände vollständig gewahrt und sind die vorbereiteten Normen derart, daß sie dem gemeinsamen Gefällsinteresse vollkommen entsprechen. Es sind bei der Verfassung der Zollordnung, des Zollstrafgesetzes und der Organisation der Finanzwache für das Geltungsgebiet von Bosnien und der Herzegowina diejenigen Bestimmungen unverändert wieder aufgenommen worden, welche in den beiden Ländergebieten übereinstimmen, in den divergirenden Theilen dagegen wurden theils die in Oesterreich, theils die in Ungarn giltigen Bestimmungen je nach ihrer inneren Zweckmäßigkeit und nach Analogie der Landesverhältnisse recipirt. Für die Zukunft ist dadurch gesorgt, daß derartige Normen zu ihrer Erlassung der Zustimmung der Regierungen der beiden Ländergebiete der Monarchie bedürfen.

§. 5. Daß die in Oesterreich-Ungarn bestehenden Monopole und indirecten Steuern auch in Bosnien und der Herzegowina eingeführt werden, ist eine unerläßliche Consequenz der Auflassung der Zollschranken gegenüber diesen Ländern. Es kann indeß zugleich mit Befriedigung constatirt werden, daß die Einführung der Monopole und indirecten Steuern keine Schwierigkeiten bietet und daß die gegenwärtigen Verhältnisse dieser Länder in Bezug auf die Production und Besteuerung der betreffenden Erzeugnisse vielmehr derart sind, daß sie sich dem in der Monarchie bestehenden Monopol- und Steuersystem anpassen lassen.

Was zunächst das Salzmonopol betrifft, so ist das Salz zufolge Reglements der ottomanischen Regierung vom 9. Ramadan 1278 (Jänner 1862) in den ottomanischen Provinzen Staatsmonopol, d. h. die Erzeugung und

der Verkauf in diesen Provinzen der Regierung ausschließlich vorbehalten und die Einfuhr fremden Salzes in diese Provinzen verboten worden. Eine Ausnahme von diesem Verbote ist nur in dem Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen Oesterreich und der Türkei vom 22. Mai 1862, Artikel XII und der Additionalacte vom nämlichen Datum, Absatz 3, in Betreff des für den Verbrauch in Bosnien und der Herzegowina benöthigten Salzes gemacht worden. Das aus Oesterreich-Ungarn einlangende Salz wurde bei seinem Eintritte nach Bosnien und der Herzegowina der Entrichtung einer Gebühr unter dem Namen „Monopolstaxe" mit 20 Percent des Werthes unterworfen und konnte dann frei ohne irgend eine weitere Belastung und Auflage verkauft werden.

Demgemäß wurde und wird noch einerseits bei den hiezu bestimmten k. k. Salzverschleißniederlagen in Dalmatien weißes österreichisches Seesalz an die Bewohner Bosniens und der Herzegowina, beziehungsweise an die üblichen Karawanen, welche es abzuholen pflegen, um den hiefür fixirten Vergütungspreis per Centner und gegen Ueberwachung des wirklichen Exportes des erkauften Salzes über die Grenze Dalmatiens abgegeben, anderseits aber österreichisches Seesalz loco Triest und ungarisches Steinsalz loco der königlich ungarischen Salzämter an Privatunternehmer um vereinbarte Preise per Centner zum Exporte über die Save nach Bosnien geliefert.

Nach Einbeziehung Bosniens und der Herzegowina in das österreichisch-ungarische Zollgebiet wird das Salzmonopol in diesen Ländern nach den für Oesterreich-Ungarn geltenden Gesetzen und Verwaltungsvorschriften verwaltet und hiedurch nicht nur zu Gunsten der genannten Länder die Einnahmen aus diesem Monopole gesichert, sondern auch Schädigungen des Salzmonopols in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und in den Ländern der ungarischen Krone hintangehalten werden.

Es werden nämlich die in Bosnien und der Herzegowina von dem Zeitpunkte der Einbeziehung dieser Länder in das Zollgebiet in Anwendung kommenden Salzverschleißpreise im Einvernehmen mit dem k. k. und dem k. ungarischen Finanzministerium mit Rücksicht auf die in den an Bosnien und Herzegowina grenzenden Ländern des Zollgebietes bestehenden Salzverschleißpreise so festgesetzt und eventuell nach Bedarf stets so regulirt werden, daß sich eine Uebertragung des in Bosnien und der Herzegowina in den Privathandel gelangenden Salzes nach den genannten angrenzenden Ländern und umgekehrt des Salzes aus letzteren nach Bosnien und der Herzegowina nicht rentiren könne, die Einnahmen aus dem Salzgefälle also gegenseitig nicht geschädigt werden können. Der durch die Salzwerke Bosniens und der Herzegowina (nämlich die Saline in Tuzla, welche jährlich circa 1000 metrische Centner Salz lieferte und nun in den Monopolsrayon der Landesverwaltung überzugehen hat) nicht gedeckte Bedarf dieser Länder an Salz wird, wie dermalen, ausschließlich mit österreichischem und ungarischem Salze gedeckt werden, welches wie bisher aus Dalmatien und über die Save geliefert wird.

Die Aufrechthaltung der Salzlieferungen aus Oesterreich nach Bosnien und der Herzegowina ist, abgesehen von dem mäßigen sich hiebei ergebenden Gewinne für das Salzgefälle, für die Fortentwicklung der für Istrien und Dalmatien so wichtigen Seesalzproduction nothwendig.

Auch die bosnische Landesverwaltung wird voraussichtlich im Wege des Monopols ein größeres Reineinkommen vom Salze erzielen, als durch die bisherige Salzbesteuerung.

Was das Tabakmonopol betrifft, so ist das gegenwärtig in Bosnien bestehende Steuersystem, welches gleichmäßig in allen türkischen Provinzen gilt, in Folgendem zu charakterisiren.

Der gesammte Tabakconsum ist mit einer zweifachen Abgabe belastet, nämlich mit einer Gebühr (Murouriyé) im fixen Betrage von drei Piaster per Oka, welche bei dem Uebergange des rohen Tabakes aus den Händen des Pflanzers in jene des Käufers von letzterem zu entrichten ist, und mit der

Consumtionsabgabe, welche das Fabrikat belastet, mit dem Werthe desselben steigt und von dem Fabrikanten entrichtet wird.

Der Anbau des Tabakes ist frei von jeder Bewilligung und Abgabe, sofern nur der Pflanzer seine ganze Fechsung richtig der amtlichen Inventur, welche nach der Ernte vorgenommen wird, unterstellt und bei Veräußerung seines Tabakes in Gemeinschaft mit dem Käufer das Geschäft zur amtlichen Kenntniß bringt, um die entsprechende Abschreibung von seinem Tabakvorrathe bewirken zu lassen; denn er haftet für die Abgaben auf die nicht gehörig ausgewiesene Tabakmenge.

Der Käufer hat das Murouriyé zu entrichten und tritt in die Haftung für die Consumtionsabgabe bezüglich des in seinen Besitz übergangenen Tabakes.

Die Magazine der Händler unterliegen der amtlichen Ueberwachung.

Die Fabrikation des Tabakes ist nur gegen besondere Bewilligung gestattet. Die Fabriken müssen eine bestimmte, gegen Unterschleife schützende Einrichtung haben und stehen unter der ständigen Ueberwachung eines Steuerbeamten; nebstdem unterliegen sie einer außergewöhnlichen Revision.

Die Fabrikate dürfen die Fabriken nur in Packeten und anderen Behältnissen verlassen, welche mit den Steuerschleifen (Banderollen) ordentlich versehen sind. Jeder Fabrikant muß alljährlich diejenige Menge Banderollen, respective jenen Werth derselben abnehmen, welcher dem Standorte der Fabrik entspricht, nämlich für

Piaster 120.000 in den Städten 1. Classe (darunter Serajevo),
„ 80.000 in den anderen Hauptstädten der Vilajets,
„ 50.000 an allen anderen Orten.

Der Verkehr mit Tabakfabrikaten, mit Ausnahme von Mengen bis zu zwei Oka, darf nur mittelst Erlaubnißscheines geschehen.

Der Verschleiß ist nur gegen Bewilligung gestattet, welche alle Jahre zu erneuern ist. Die dafür zu entrichtende Gebühr beträgt nach der früher erwähnten Classification der Ortschaften $1^1/_2$, 1, $^1/_2$ türkische Lira. Hausirer haben $1^1/_2$ Lira zu zahlen.

Die Strafen für Uebertretungen der Steuervorschriften bestehen in dem mehrfachen Betrage der Auflagen.

An die Stelle dieses Systemes wird nun in Bosnien und der Herzegowina das Monopolsregime, wie es in Oesterreich besteht, unter Modalitäten treten, welche jedem der drei Monopolsgebiete die Abgabe von dem in demselben zum Verbrauche gelangenden Tabak sichern. Die wesentlichste diesbezügliche Vorsicht liegt in der einvernehmlichen Feststellung gleicher Monopolsverschleißtarife, welche den Rückschmuggel verhindern. Soweit der Bedarf an Tabakfabrikaten in Bosnien und der Herzegowina nicht aus der eigenen Erzeugung, welche voraussichtlich gering bleiben dürfte, gedeckt wird, hat die bosnische Tabakregie den fehlenden Bedarf ausschließlich von der österreichischen und ungarischen Regie zu beziehen.

Für den Consumenten dürfte aus der Einführung unseres Monopolssystems eher eine Erleichterung im Vergleiche mit dem türkischen Regime resultiren, da unser ordinärer türkischer Rauchtabak, welche Sorte für den Massenconsum in jenen Ländern von ausschlaggebender Bedeutung ist, im Großverschleiße per Kilo 92 kr. Papier kostet, während nach dem bisherigen türkischen Systeme der niedrigste Steuersatz allein 92 kr. Gold per Kilo für geschnittenen Tabak betrug.

Die bosnische Landesverwaltung dürfte aus dem österreichischen Monopolssystem zweifellos größere Erträgnisse ziehen, als unter dem türkischen Regime, da, abgesehen von der Ersparung namhafterer Investitionen, die Gefahren und die Kosten der Unterdrückung des Schmuggels sich in der Hauptsache auf die Verhinderung der Einfuhr beschränken werden und die eingangs geschilderten, bisher erforderlich gewesenen Ueberwachungsmaßregeln des Verkehres im Innern des Landes zum größten Theile entfallen.

Die Einführung und Handhabung des Schießpulvermonopoles nach den in beiden Theilen der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Vorschriften ist neben den Rücksichten der Gleichförmigkeit auch im Interesse der Sicherung geordneter politischer Verhältnisse gelegen.

In Bezug auf die Einführung der indirecten Steuern auf Zucker, Bier, Branntwein ist Folgendes zu bemerken:

Eine Zuckererzeugung besteht derzeit in Bosnien und der Herzegowina nicht. Die Einführung unseres Besteuerungsmodus ist lediglich ein Ausfluß des Grundsatzes gleicher indirecter Besteuerung und eine Vorkehrung für die Zukunft.

Bier wird nur in wenigen größeren Städten in nicht erheblichem Umfange erzeugt. Es lag kein Anlaß vor, bezüglich der künftigen Bierbesteuerung eine Abweichung von unseren Normen eintreten zu lassen.

Die Spiritusproduction in Bosnien und der Herzegowina findet in allen Bezirken in kleinen, primitiv eingerichteten Brennereien (mit Blase, Helm und Kühlschlange) aus Weintrestern, Geläger, Stein- und Kernobst (insbesondere Pflaumen) statt. Aus mehlhaltigen Stoffen (Kukuruz) wird nur im Bezirke von Tuzla ein jährliches Quantum von ungefähr 35.000 Hektoliter erzeugt. Da aber auch diese Erzeugung sich auf zahlreiche kleine landwirthschaftliche Brennereien vertheilt und das Product nicht in den Handel kommt, sondern für den häuslichen Bedarf dient, so wird es möglich sein, vorläufig bei sämmtlichen Brennereien Bosniens und der Herzegowina ein System der Abfindung eintreten zu lassen, welches den besonderen Verhältnissen der bosnischen häuslichen Brennereien Rechnung tragen und die Einführung unserer Branntweinbesteuerung erleichtern wird. Eine steuerfreie Erzeugung zum eigenen Gebrauche soll dagegen, da sie auch bisher nicht bestand, nicht eintreten.

§. 6. Die Gemeinsamkeit der Währung ist ein zu wichtiges Postulat in einem gemeinsamen Zoll- und Wirthschaftsgebiete, um nicht ausdrücklich und unbedingt im Gesetze festgesetzt zu werden. Zudem sind die Währungsverhältnisse in Bosnien derart ungeordnet, daß durch die Einführung der österreichischen Währung zugleich einem lebhaft gefühlten Mißstande daselbst abgeholfen wird. Der hier ausgesprochene Grundsatz bedurfte einer geringen Ausnahme aus dem Grunde, weil durch den Staatsvertrag vom 21. April 1879 die Verpflichtung seitens der österreichisch-ungarischen Monarchie übernommen wurde, den Umlauf effectiver türkischer Münzen aufrecht zu erhalten. Weiters war es nothwendig zu bedingen, daß in Bosnien und der Herzegowina die Errichtung von eigenen Zettelbanken, die eigene Emission von Geld und Geldzeichen jeder Art ausgeschlossen und vielmehr das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank bezüglich der Ausgabe von Geldnoten sowie aller ihr statutenmäßig zustehenden Geschäfte, ferner die zwischen den beiden Ländergebieten der Monarchie bestehenden Vereinbarungen über den Zwangscurs von Staatsnoten und über die Ausgabe von Scheidemünze, sowie überhaupt über die Handhabung des Münzrechtes auch in den occupirten Ländern ausschließliche Geltung haben.

§. 7. Es erschien nicht thunlich, der Landesverwaltung Bosniens eine bestimmte Verpflichtung zur sofortigen Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems aufzuerlegen, was sonst allerdings aus Verkehrsrücksichten sehr wünschenswerth gewesen wäre.

Die culturellen Verhältnisse und die Schwierigkeit, tiefer greifende Reformen auf allen Gebieten sofort durchzuführen, waren der Grund, aus welchem in dieser Beziehung der Landesverwaltung ein größerer Spielraum gegeben wurde. Dagegen erschien es zweckmäßig, zu bestimmen, daß die in Oesterreich-Ungarn vollzogenen Aichungen auch in Bosnien und der Herzegowina respectirt und daselbst den eigenen Aichungen gleichgestellt werden.

§. 8. Auch die gleichartige Anwendung des Punzirungsgesetzes in Bosnien und der Herzegowina bildet eine Folge der Gemeinsamkeit des Zoll-

gebietes, daher dieselbe auch als eine Bedingung in §. 8 aufgenommen erscheint. Im Uebrigen wurde auch hier das Beaufsichtigungsrecht für die Ressortverwaltungen der beiden Reichshälften vorbehalten.

§. 9. In Bezug auf den Patentschutz, dann den Muster- und Markenschutz war eine Vorkehrung in doppelter Beziehung nothwendig; einmal handelte es sich darum, das Geltungsgebiet des Patent-, Muster- und Markenschutzes auf die in das gemeinsame Zollgebiet eintretenden beiden Länder auszudehnen, ohne daß es einer besonderen Registrirung und überhaupt eines Erwerbungsactes hiefür bedarf. Dieser Grundsatz ist in dem ersten Alinea des §. 9 ausgedrückt, dann aber war es auch nothwendig, eine Verfügung zu treffen, auf welche Weise der Muster- und Markenschutz von Angehörigen Bosniens und der Herzegowina nicht nur für diese Länder, sondern auch für das Gebiet der Monarchie zu erwerben sei.

Aus der Fassung des §. 9 in dieser Richtung ergibt sich, daß die Erwerbung von Privilegien für das ganze gemeinsame Zollgebiet (einschließlich Bosniens und der Herzegowina) nur gemäß der Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses bei den Patentbureaux in Buda-Pest und Wien zu erfolgen habe und was den Muster- und Markenschutz betrifft, so wird auf dem Verordnungswege bestimmt werden, wo die erforderlichen Registrirungen zu erfolgen haben.

§. 10. Was das Post- und Telegraphenwesen betrifft, so erschien es nicht räthlich, sofort die Verpflichtung auszusprechen, das dasselbe nach gleichen Grundsätzen in Bosnien und der Herzegowina eingerichtet und verwaltet werde, wie dies zwischen den beiden Reichshälften der Monarchie im Artikel XVIII des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878 vereinbart ist.

Der Grund hiefür liegt in den außerordentlichen Schwierigkeiten der Communication und des Transportes, sowie überhaupt in den culturellen Zuständen der beiden Länder, welche die Anwendung desselben Portotarifes und der gleichen Gebühren ohne empfindliche finanzielle Einbußen nicht sofort als ausführbar erkennen lassen.

Dasselbe gilt von Eisenbahnen und ist auch nach den Erklärungen von fachmännischer Seite nicht zu erwarten, daß dieselben Bau- und Betriebsnormen in Bosnien und der Herzegowina vorgeschrieben werden können, welche für die beiden Ländergebiete der Monarchie vereinbart worden sind. Für die nächste Zukunft werden voraussichtlich vielmehr die Bahnen in Bosnien und der Herzegowina den Charakter von Localbahnen tragen, bezüglich welcher auch im Artikel VIII des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878 die selbstständige Regelung den Regierungen der beiden Reichshälften vorbehalten worden ist.

§. 11. Sowie im Artikel XIV des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878 für die Angehörigen der beiden Ländergebiete der Monarchie die Gleichstellung mit den Einheimischen in Bezug auf den Antritt und Betrieb von Gewerben bedungen ist und der Grundsatz der Freizügigkeit und des Niederlassungsrechtes für Handel- und Gewerbetreibende stipulirt ist, so erschien es auch nothwendig, dieselben Grundsätze gegenüber den Einwohnern von Bosnien und der Herzegowina zu bedingen.

In dem zweiten Alinea dieses Paragraphes ist angedeutet, daß das zur Durchführung des Artikels XX des Zoll- und Handelsbündnisses bestimmte Gesetz vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 63), welches gewisse Cautelen und Förmlichkeiten in dem Falle vorschreibt, daß Actien- und Versicherungsgesellschaften, dann Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften ihre Wirksamkeit auf das andere Ländergebiet ausdehnen und Zweigniederlassungen daselbst errichten, nicht ohneweiters auch in Bosnien und der Herzegowina zur Anwendung zu kommen habe, weil die Voraussetzungen dieser Controlen und Beschränkungen fehlen; es ist vielmehr speciellen Vereinbarungen zwischen den beiden Regie-

rungen der österreichisch-ungarischen Monarchie mit der bosnischen Landesverwaltung vorbehalten, den im Artikel XX des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878 enthaltenen Grundsatz auch in Bosnien und der Herzegowina im Verordnungswege zur Durchführung zu bringen.

§. 13. Als Antheil an dem Zollerträgnisse des gemeinsamen, erweiterten Zollgebietes wird für Bosnien und die Herzegowina die Summe von 600.000 fl. bestimmt, womit zugleich die Vergütung der von der Landesverwaltung zu übernehmenden Zollregie bedeckt ist. Bei der Ermittlung dieser Ziffer, welche für keine bestimmte Dauer ausgesprochen ist und jederzeit im Wege der Gesetzgebung geändert werden kann, wurden mehrerlei Umstände ins Auge gefaßt.

Es schien vor Allem wünschenswerth, eine feste Summe der bosnischen Landesverwaltung aus dem Titel der Zollgemeinschaft für die nächsten Jahre auszusetzen, um dieselbe in die Lage zu bringen, mit einer sicheren Bedeckungspost in ihrem Landesbudget zu rechnen, dann auch, um überhaupt diesen Punkt genauer und klarer zu regeln, als es durch schwankende, von dem jeweiligen Erträgnisse abhängige Verhältnißzahlen geschehen könnte, endlich auch deßhalb, weil die verläßliche Ermittlung eines proportionellen Antheils mangels authentischer Daten über die Prämissen und angesichts der im Flusse begriffenen Verhältnisse, um welche es sich hiebei handelt, noch schwerer ausführbar ist als die Bestimmung eines Pauschales für einige Jahre.

Wenn es sich zunächst um die Basis frägt, auf welcher die vorgeschlagene Pauschalsumme berechnet wurde, so ist hervorzuheben, daß es aus verschiedenen Gründen nicht möglich war, den bisherigen Zollertrag Bosniens zur Grundlage für die Antheilermittlung zu nehmen.

An und für sich lagen keine förmlich amtlichen Detailausweise der früheren bosnischen Regierung über die Zolleinnahmen vor. Die vorhandenen summarischen Ausweise, deren Authenticität übrigens nicht näher geprüft werden konnte, datiren aus den letzten Jahren, wo die Folgen der politischen Wirren sich auch in den Zolleinnahmen fühlbar gemacht haben dürften und differiren unter einander sehr erheblich. Einzelne Jahre weisen einen Zollertrag von wenig mehr als 2 bis 3 Millionen Piaster auf, während nach der Angabe der bosnischen Zollorgane derselbe 7 bis 8 Millionen Piaster betragen haben soll.

Ganz ähnliche, nicht zu vermittelnde Abweichungen ergaben die Quellenwerke über Bosnien bei ihren darauf bezüglichen Angaben. Roskiewicz beziffert für 1868 den Betrag mit $3^1/_2$ bis 4 Millionen Piaster, Theodorovich pro 1874 mit 8 Millionen Piaster.

Thatsache ist, daß amtliche Detailausweise über die Mengen des bosnischen Waarenverkehrs und die einzelnen Artikel, aus welchen sich die Zolleinnahmen zusammensetzen, nicht bestehen und daß derart das Mittel fehlt, um die Factoren zu erkennen, aus welchen bisher das Zollerträgniß hervorging und welche davon etwa für die Zukunft wieder in Rechnung gezogen werden könnten. Thatsache ist, daß alle in den österreichisch-ungarischen, sowie in ausländischen Consulatsberichten, dann in literarisch sonst bemerkenswerthen Studien über dieses Land angegebenen Ziffern über Import und Export, sowie über die Zolleinnahmen auf Schätzungen beruhen, ohne daß der Vorgang bei denselben und die Quellen, aus welchen die Daten geschöpft wurden, irgend ersichtlich wären.

Es dürfte aber auch die Ziffer der bisherigen durchschnittlichen Zolleinnahmen Bosniens für die vorliegende Frage nicht entscheidend sein.

Auf einem Zolltarife beruhend, welcher gleichmäßig alle Waaren, ohne Unterschied, welche Stellung sie in dem wirthschaftlichen Organismus, speciell in der Consumtion Bosniens einnehmen, mit Zöllen belastete, die in der Einfuhr 8 Percent und sofern es sich um österreichisch-ungarische oder türkische Provenienzen handelte, 6 Percent, in der Ausfuhr dagegen 1 Percent vom Waarenwerthe betrugen, mußten die Zolleinnahmen auch der Gesammtziffer nach sich ganz anders gestalten, als sie unter dem für die österreichisch-ungarische

Monarchie derzeit bestehenden Zolltarife sich beziffern werden, welcher die Waarenausfuhr mit einer einzigen Ausnahme völlig freigibt, in der Einfuhr ebenfalls fast alle Rohstoffe der Industrie sowie wichtige Artikel der Ernährung zollfrei einläßt, auf Halbfabrikate mäßige, meist weniger als 6, respective 8 Percent des Waarenwerthes betragende Zölle legt, dagegen viele Finalproducte der Industrie, sowie Waaren, welche sich für die indirecte Besteuerung auf dem Wege von Zollabgaben besonders eignen, mit verhältnißmäßig höheren Zöllen belegt.

Bei solcher Verschiedenheit des bisherigen und künftigen Tarifes Bosniens läßt sich wohl kein Schluß aus den bisherigen Zolleinnahmen auf die künftigen machen. Auch die Belastung des Landes durch den bisherigen bosnischen Zolltarif und den nach Einbeziehung in das gemeinsame Zollgebiet zur Geltung kommenden Tarif ist sehr verschieden, und es ist unverkennbar, daß der letztere dem Lande eine große Erleichterung bieten wird.

Aus diesen Rücksichten konnte bei Ermittlung der Pauschalziffer der bisherige Zollertrag Bosniens nicht zur Maßgabe dienen.

Ein anderer Weg, welcher auch bei zollpolitischen Auseinandersetzungen dieser Art in der Regel beschritten wird, ist die Berechnung des Antheiles an gemeinsamen Zolleinnahmen nach dem Verhältnisse, in welchem die Bevölkerungsziffern der zollgeeinten Länder zu einander stehen. Indeß ist auch dieser Rechnungsschlüssel nicht ohne Weiteres auf den vorliegenden Fall verwendbar.

Zunächst mag hervorgehoben werden, daß eine eigentliche Volkszählung nach modernen Grundsätzen, welche allein ein völlig verläßliches Ergebniß zu liefern vermag, in Bosnien und der Herzegowina nicht vorgenommen wurde, und daß man sich erst gegenwärtig mit den Vorbereitungen zur Beschaffung dieser in mehrfacher Beziehung wichtigen Populationsstatistik beschäftigt. Mit Berücksichtigung der durch den Berliner Vertrag sanctionirten Abtrennung einzelner Gebietstheile von dem Territorialbestande Bosniens und der Herzegowina, anderseits mit Rücksicht darauf, daß das Gebiet von Jenibazar, welches bisher zum Vilajet Bosnien gerechnet wurde, nicht einbegriffen ist, kann indeß die Bevölkerung Bosniens und der Herzegowina rund mit 1 Million Einwohner angenommen werden, und es dürften erhebliche Abweichungen von dem thatsächlichen Bevölkerungsstande kaum bei dieser Ziffer obwalten.

Es erschien indeß nicht angemessen, den Antheil Bosniens an dem gemeinsamen Zollerträgnisse einfach nach dem Verhältnisse der hier angenommenen Bevölkerung zu jener der österreichisch-ungarischen Monarchie zu berechnen, und zwar aus dem Grunde, weil neben der Kopfzahl die Gleichheit der Consumtionsfähigkeit der Bevölkerung eine Prämisse bietet, die nicht durchwegs als vorhanden anzuerkennen ist. Während beiläufig ein Dritttheil der Bevölkerung theils der besitzenden Classe angehörig, theils nach confessionellen Verhältnissen einen Aufwand für seine Lebensbedürfnisse zu führen in der Lage ist, welcher sich immerhin mit dem durchschnittlichen Stande in der Monarchie vergleichen läßt, kann man ein Gleiches von der übrigen Bevölkerung nicht sagen, deren Lebensbedürfnisse einfacher und dürftiger Art sind und zumeist durch die eigenen Erzeugnisse sowohl der Urproduction als der Hausindustrie gedeckt werden.

Es mußte daher zu einer näheren Untersuchung der verschiedenen Einnahmsquellen, aus welchen sich der Zollertrag unter der Herrschaft des österreich-ungarischen Tarifes zusammensetzen würde, geschritten werden. Hiebei war allerdings wiederum der Umstand hinderlich, daß die vollständigen thatsächlichen Ergebnisse des seit 1. Jänner 1879 bestehenden allgemeinen Zolltarifes, auf Grund dessen die Zolleinigung mit Bosnien und der Herzegowina und die Auseinandersetzung rücksichtlich der gemeinschaftlichen Einnahmen geschehen soll, nicht vorliegen, daß aus den Ergebnissen während des ersten Halbjahres 1879 keinerlei Schluß auf das durchschnittliche Totalergebniß der

nächsten Jahre gezogen werden kann und daß anderseits die Finanzzölle dieses Tarifes zweifellos einen höheren Ertrag abwerfen werden, als dies unter dem Regime bis Ende 1878 möglich war.

Die Zollertragsverhältnisse bis Ende 1878 können daher ebenfalls für die Beantwortung der vorliegenden Frage nicht unbedingt und ohne Weiteres zur Basis der Berechnung genommen werden, und es ist vielmehr nothwendig, in derselben Weise wie dies seiner Zeit in dem Motivenberichte zu dem allgemeinen Zolltarife vom 27. Juni 1878 geschah, den wahrscheinlichen Zollertrag aus dem eben erwähnten Tarife zu veranschlagen. Auch darf nicht verhehlt werden, daß eine weitere Schwierigkeit bei dieser Berechnung dadurch entsteht, daß mit demselben Zeitpunkte, mit welchem Bosnien und die Herzegowina in den allgemeinen Zollverband tritt, auch Dalmatien, Istrien, Brody und die fünf ungarischen Freihäfen in denselben eintreten und diese Maßregeln in verschiedener Richtung auf die Zolleinnahmen einwirken dürften, ein Umstand, welcher indeß bei den weiteren Berechnungen füglich nicht in Betracht gezogen werden konnte, um die hypothetischen Punkte nicht weiter zu vermehren und anderseits, weil daraus im Endergebnisse keine erheblichen Irrungen zu besorgen sein dürften.

Hiernach ergibt sich folgendes Bild.

Der Zollertrag des allgemeinen Zollgebietes bezifferte sich:

im Jahre	1874	mit	20,680.000	fl.
„ „	1875	„	20,693.000	„
„ „	1876	„	19,274.000	„
„ „	1877	„	19,855.000	„
„ „	1878	„	22,327.000	„

im Durchschnitte der letzten fünf Jahre daher mit 20,565.800 fl.

Weiters ist das voraussichtliche Mehreinkommen aus den erhöhten Finanzzöllen, welches allerdings nur für das bisherige allgemeine Zollgebiet berechnet ist, hinzuzuschlagen, welches in der Anlage ·/. näher zerlegt ist und in welchem abweichend von den Berechnungen, die seinerzeit dem Motivenberichte zu dem allgemeinen Zolltarife zu Grunde gelegt wurden, auf die durch die Beschlüsse der Legislative, wie auch im Wege internationaler Vereinbarungen eingetretenen Ermäßigungen vollständig Bedacht genommen wurde.

Dieses Mehrerträgniß beziffert sich mit 5,127.167 fl., wonach ein voraussichtliches Gesammtzollerträgniß von 25,693.000 fl. resultirt.

Da nun die Bevölkerung des österreichisch-ungarischen Zollgebietes derzeit 36,200.000 Einwohner beträgt, so würde sich das künftige Zollerträgniß mit circa 70 kr. per Kopf herausstellen, wogegen das bisherige Zollerträgniß nicht ganz 57 kr. per Kopf betrug. Bei vollständiger Gleichhaltung der Bevölkerung von Bosnien und der Herzegowina mit jener der österreichisch-ungarischen Monarchie in Bezug auf die Consumtionsfähigkeit würde sich daher die Summe von 700.000 fl. für Bosnien ergeben, worin auch bereits die Entschädigung für den mit der Zollverwaltung und Grenzbewachung verbundenen Aufwand enthalten wäre. Allein diese vollständige Gleichstellung ist aus den bereits früher erwähnten Gründen wohl nicht statthaft, und es handelt sich darum, die Natur der Waarengattungen näher ins Auge zu fassen, welche zu dem hier bezifferten Gesammtzollerträgnisse beitragen und darnach zu beurtheilen, bei welchen derselben eine gleiche und bei welchen eine mindere Consumtionsfähigkeit vorauszusetzen ist.

In dieser Beziehung ist der Zollertrag von Kaffee, Gewürzen, Südfrüchten und Reis schon aus dem Grunde auszuscheiden, weil dieselben unter den übrigen Factoren, aus welchen der Zollertrag hervorgeht, die größte Rolle spielen.

Schon bisher bezifferte sich der Zollertrag aus der Einfuhr von Kaffee nach dem Durchschnitte der letzten fünf Jahre mit 5,404.734 fl., was im Vergleiche zu dem durchschnittlichen Gesammtzollertrage derselben Periode per 20,565.800 fl. über 26 Percent (genau 26·76 Percent) der Einnahmen bildet.

Bei dem künftigen Zollertrage dieses Artikels jedoch, welcher mit 8,106.606 fl. füglich angenommen werden kann, bedeutet das Erträgniß aus diesem Artikel 31·5 Percent der gesammten Zolleinnahmen.

Gewürze werden voraussichtlich einen Zollertrag von 716.071 fl. ergeben, was 2·7 Percent der gesammten Zolleinnahmen bedeutet.

Der Zollertrag der unter die Kategorie der Südfrüchte fallenden Artikel ist mit 1,140.064 fl. veranschlagt, was 4·4 Percent der gesammten Zolleinnahmen gleich kommt.

Reis mit einem Zollertrage von 355.931 fl. liefert 1·4 Percent der Zolleinnahmen.

Die hier aufgeführten Artikel ergeben mithin genau 40 Percent der Zolleinnahmen und auf den Kopf der Bevölkerung Oesterreich-Ungarns 28 kr. Da dieselben bis auf verschwindende Ausnahmen weder in Bosnien, noch der Herzegowina erzeugt werden, so wird durch die Ausdehnung des gemeinsamen Zollverbandes eine Verrückung dieses Verhältnisses nicht eintreten, und es fragt sich, wie sich hiezu die Consumtionsfähigkeit der Bevölkerung in Bosnien und der Herzegowina verhält. Nun geht sowohl aus älteren als neueren Berichten österreichisch-ungarischer, wie ausländischer Consulate in Bosnien und der Herzegowina, aus den zahlreichen Quellenwerken über die wirthschaftlichen Zustände des Landes, sowie aus der eigenen Kenntniß, welche die Regierungen über die Lebensverhältnisse jener Länder gewonnen haben, die Thatsache hervor, daß die Consumtionsfähigkeit der Bevölkerung jener Länder in diesen Artikeln in keinerlei Weise hinter jener der österreichisch-ungarischen Monarchie zurücksteht und derselben vollständig gleichgestellt werden kann. Die bekannten Lebensgewohnheiten im Oriente, wo Kaffee vielmals im Tage und bei jedem Anlasse genossen wird, wo Süßigkeiten, Südfrüchte und Gewürze sehr beliebte Consumartikel bilden und Reis Gegenstand des täglichen Verbrauches ist, machen diese Erscheinung vollständig erklärlich, und es wird daher wohl gerechtfertigt sein, wenn der Zollertrag von diesen Artikeln völlig gleich per Kopf mit 28 kr. = 280.000 fl. für Bosnien und die Herzegowina gerechnet wird.

Eine große für das Zolleträgniß in den meisten Staaten Europa's sehr maßgebende Einnahmsquelle pflegen die Artikel: Zucker, Bier und Branntwein zu bilden.

Der Umstand, daß Oesterreich-Ungarn in diesen Artikeln selbst eine hervorragende Production besitzt und daß der Import in denselben, an und für sich nicht nennenswerth, gegen die großen Ausfuhrmengen kaum in Betracht kommt, begründet zum großen Theile die auffallende Erscheinung, daß die Zolleinnahmen der Monarchie bisher wie auch wohl künftighin gegen die namhaft höheren Einnahmen anderer Staaten zurückstehen.

Die Zolleinigung mit Bosnien und der Herzegowina führt nun zweifellos die Folge herbei, daß diese Länder, welche Zucker gar nicht, Bier nur in sehr geringem Maße erzeugen und in welchen Branntwein nur für eigenen Bedarf der Landbewohner gewonnen wird, mit der Versorgung des Bedarfes lediglich auf den Import angewiesen sind und denselben künftighin von Oesterreich-Ungarn zollfrei beziehen werden, wie es bisher gegen Erlag eines sechspercentigen Zolles der Fall war.

Da eine baldige Aenderung dieser Productionsverhältnisse nicht vorauszusetzen ist, so erscheint es als eine Forderung der Billigkeit, die Landesfinanzen Bosniens und der Herzegowina für den Entgang an Zolleinnahmen schadlos zu halten, welcher durch den zollfreien Bezug von Zucker, Bier und Branntwein entsteht. Allerdings könnte aus diesem Titel eine Entschädigung nur insolange in Anspruch genommen werden, als die einheimische Production Bosniens sich nicht erheblich ändert und etwa in die Lage kommt, den eigenen Bedarf mindestens zum namhaften Theile selbst zu decken, in welchem Falle die Einnahme aus den indirecten Steuern das Aequivalent bieten würde.

In Bezug auf die Ziffer der hier in Rede stehenden Entschädigung ergeben die in der Anlage ⁄. angeführten Daten über die Einfuhr Bosniens in den letzten zehn Jahren, welche übrigens mit den Berichten der Consulate anderer Staaten übereinstimmen, daß die Einfuhrmengen von Zucker mit 8500 metr. Ctr., von Bier mit 2400 metr. Ctr. und von Spirituosen mit 11.000 metr. Ctr. anzunehmen sind, was bei den bisherigen sehr mäßigen Zöllen eine Einbuße von beiläufig 80.000 fl. darstellen würde.

Es handelt sich nun darum, den Zollertrag aus den übrigen Artikeln, die zumeist in Fabricaten und darunter Textilien bestehen, abzuschätzen.

Der Ertrag daraus wurde per Kopf für Oesterreich-Ungarn mit 42 Kreuzer berechnet. Es wird wohl nicht fehlgegangen sein, wenn im Hinblicke auf die kulturellen Verhältnisse Bosniens und der Herzegowina, mit Berücksichtigung des Mangels einer Industrie und bei der verhältnißmäßig geringen Städtebevölkerung, der Consum in diesen Waaren mit wenig mehr als der Hälfte des hier ausgewiesenen Satzes angenommen wird. Nach den angestellten Berechnungen kann per Kopf nicht mehr als 24 Kreuzer angenommen werden, was im Ganzen die Summe von 240.000 fl. ergeben würde. Auch bei dieser approximativen Schätzung wurde geprüft, ob damit auch die Daten über die Mengen der Ein- und Ausfuhr übereinstimmen, welche seitens der Consulate ermittelt wurden und gefunden, daß die hier aufgestellten Berechnungen vollständig mit der denselben zu Grunde gelegten Voraussetzung übereinstimmen, daß der Bezug von Fabricaten gering ist, in welch' letzterer Beziehung noch weiters zu berücksichtigen war, daß nach Herstellung des gemeinsamen Zollverbandes nur ein Theil der Fabricate aus fremden Staaten bezogen, im Uebrigen aber wohl durch die Industrie der Monarchie gedeckt werden würde.

Es kann sonach die zur Entschädigung Bosniens und der Herzegowina angesetzte Ziffer von 600.000 fl. mit Beruhigung für die erste Zeit vorgeschlagen werden.

§§. 14—16. Ganz eigenthümlicher Art und näher auseinander zu setzen sind die Maßregeln, welche in den §§. 15—16 beantragt werden und bestimmt sind, den Uebergang zu späteren geordneten und normalen Zollverhältnissen zwischen dem älteren allgemeinen Zollgebiete der Monarchie und den neu hinzutretenden Gebieten zu regeln.

Gewöhnlich wird bei der Erweiterung eines Zollgebietes und bei der Einführung von neuen Tarifen mit höheren Zollsätzen der Vorgang beobachtet, daß in dem betreffenden Gebiete von früher her vorhandene Waarenvorräthe ämtlich constatirt und nach Abzug gewisser, für den Hausgebrauch bestimmter Mengen mit den Beträgen versteuert werden, welche sich als Differenz des neuen gegenüber dem früheren Tarife ergeben. Eine solche Maßregel hat den Zweck, die Wirkung des Gesetzes mit einem bestimmten Termine zu sichern und unliebsame Störungen des legitimen Handels zu vermeiden. So umständlich und mißlich auch eine solche Maßregel nach mancher Seite hin erscheint, so ist sie immerhin vorzuziehen, wenn es sich darum handelt, Differenzen in den Verzollungen zwischen den älteren und neu hinzugewachsenen Zollgebieten zu vermeiden.

Aus diesen Gründen wurde auch bei den analogen Gesetzentwürfen, betreffend die Einbeziehung der Stadt Brody und der ungarischen Freihäfen dem hier erwähnten Modus der Nachbesteuerung der Vorzug gegeben, und sind in den bezüglichen Gesetzentwürfen und der Begründung dazu die näheren Ausführungen hierüber enthalten. Allein es leuchtet ein, daß eine solche Maßregel nur dann volle Beruhigung gewährt, wenn sie mit der nöthigen Sorgfalt und Genauigkeit durchgeführt wird, wenn die Vorräthe wirklich erhoben und die Versteuerung genau controlirt wird. Nun bedarf es wohl keiner weitläufigen Ausführungen, daß diese Voraussetzungen in Bosnien und der Herzegowina nicht zutreffen. Der räumliche Umfang des Landes allein, die Schwierigkeiten, die mit 1. Jänner 1880 vorhandenen Vorräthe an zollpflichtigen Waaren aufzufinden und zu constatiren, der Mangel an geeigneten Organen,

um die Versteuerung durchzuführen, wie auch Opportunitätsrücksichten schließen den Modus der Nachversteuerung geradezu aus, und es ist davon Abstand genommen worden, in den vorliegenden Gesetzentwurf die Verpflichtung aufzunehmen, daß auf dem Wege der Nachversteuerung die sofortige Wirksamkeit des Zolltarifes gesichert werde. Unter solchen Umständen ist wohl nicht zu vermeiden, daß die auch in anderen Ländern hervorgetretene Erscheinung sich wiederholt, daß nämlich die Aussicht auf die zu einem bestimmten Termine eintretende Zollerhöhung für gewisse Waaren, die Speculation dazu veranlaßt, noch vor demselben bedeutende Mengen einzuschleppen und damit den Bedarf des betreffenden Landes auf längere Zeit zu decken. Theilweise kann einer solchen Unzukömmlichkeit wohl dadurch die Spitze abgebrochen werden, daß der Termin für das Inslebentreten der Zollerhöhungen näher gerückt und der Zeitraum verkürzt werde, welcher der Speculation für solche Einschleppungen gewährt wird, wie dieß in der Form von Sperrgesetzen anderwärts zum Theile mit Erfolg geschehen ist.

Es erschien indeß nicht angemessen, in dem vorliegenden Gesetzentwurfe eine ähnliche Maßregel in Vorschlag zu bringen, welche sich der Natur der Sache nach denn doch nur auf einzelne der wichtigsten Artikel beschränken kann. Jedenfalls ist eine Näherrückung des Termines für die Wirksamkeit des gesammten Zolltarifes dadurch außerordentlich erschwert, daß es hiezu Einrichtungen und Vorkehrungen bedarf, welche in dem vorhandenen Zeitraume bis 1. Jänner 1880 knapp durchgeführt werden können. Namentlich in Bosnien und der Herzegowina bedarf es vielfach noch der genaueren Durchführung der Grenzbewachung, der Organisation der Zollämter, der Ausstattung derselben mit den nöthigen Behelfen, der Besetzung mit geeigneten Organen und der vielen anderen ziemlich umständlichen und nicht leicht zu beschaffenden Vorbedingungen, welche die Activirung eines Tarifes mit theilweise hohen Zöllen voraussetzt.

Es muß also mit der Eventualität gerechnet werden, daß der bis 1. Jänner 1880 vorhandene Zeitraum vielfach von der Speculation zur Einschleppung solcher Waaren benützt werden wird, welche von da ab höheren Zöllen unterliegen, und es ist dies nach dem Gesagten keinesfalls oder doch nicht gänzlich zu verhindern. Davon ausgehend ist es aber nothwendig, die weiteren Consequenzen eines solchen Uebelstandes in's Auge zu fassen, welche darin bestehen, daß nicht nur die zollgeeinten Länder auf lange Zeit hinaus an den Lasten des Tarifes nicht participiren und den auf die Einfuhr fremder Waaren gesetzten Zöllen sich entziehen, sondern daß auch ein Rückschmuggel eintreten und das alte allgemeine Zollgebiet selbst unter den Folgen der Abolirung der Zollschranken gegenüber dem neu zugewachsenen Zollgebiete leiden kann. Diese Gefahr ist um so größer, je größer die Differenz zwischen dem bisher in Bosnien und der Herzegowina bestandenen Zollsatze von 6 (8) Percent und den Zollsätzen des neuen Tarifes ist, und es gilt dies namentlich von Zöllen, wie z. B. auf Kaffee, deren Ausmaß bekanntlich ein weitaus größeres ist. Auf diese Weise würde es möglich sein, daß bis zu Ende dieses Jahres namhafte Vorräthe nach Bosnien geworfen und nach 1. Jänner 1880 in Folge der Aufhebung der Zollschranken in das allgemeine Zollgebiet eingeschleppt werden. Eine solche Möglichkeit hintanzuhalten ist um so dringender, als das Zollgefälle bereits im gegenwärtigen Jahre dadurch wesentlich beeinträchtigt wurde, daß im Vorjahre außerordentlich bedeutende Mengen von Finanzzollartikeln, wie Kaffee, Gewürze, Petroleum u. s. w. wegen der mit 1. Jänner 1879 eingetretenen Zollerhöhungen in das allgemeine Zollgebiet gebracht wurden und mindestens den Consum dieses Jahres zum namhaften Theile decken. Wenn nun also auch darauf verzichtet werden könnte, die Wirksamkeit des österreichisch-ungarischen Tarifes mit dem für die Erweiterung des Zollverbandes in Aussicht genommenen Termin dadurch zur Wahrheit werden zu lassen, daß auf dem Wege der Nachversteuerung oder durch ein Sperrgesetz die weitere Einfuhr von Waaren zu den älteren billigeren Zollsätzen verhindert werde, so kann unmöglich zugegeben werden, daß das allgemeine Zollgebiet mit seiner unvergleichlich größeren Einwohner-

zahl und Consumtionskraft finanziell durch die eben angedeutete Lücke geschädigt werde. Zu diesem Behufe erübrigt nur, eine Uebergangsmaßregel auf dem Gedanken zu basiren, daß wohl mit dem 1. Jänner 1880 die Einfuhr aus dem allgemeinen Zollgebiete nach Bosnien und der Herzegowina, wo eine analoge Gefahr nicht besteht, völlig frei gegeben werde, dagegen aber für die Einfuhr in der Richtung von Bosnien und der Herzegowina nach dem alten Zollgebiete für einige Zeit Beschränkungen aufrecht bleiben.

Ebenso unterliegt es keinem Anstande, den Verkehr in der Ein- und Ausfuhr zwischen Bosnien und der Herzegowina gegenüber Dalmatien völlig frei zu geben, einmal deßhalb, weil die auf unwegsamen Terrain lang gezogene Grenze, welche beide Gebiete von einander trennt, ziemlich schwer während eines Uebergangszustandes mit einer Zwischenzolllinie zu überwachen ist, dann aber auch und namentlich aus dem Grunde, weil die Differenz zwischen dem dalmatinischen Zolltarife und den in Bosnien und der Herzegowina derzeit bestehenden Werthzöllen nicht so erheblich ist, um besondere Unzukömmlichkeiten besorgen zu müssen. Vielmehr liegt die Sache so, daß dieselben Bedenken, welche zur Aufrechthaltung einer Zwischenzolllinie zwischen dem alten Zollgebiete und den neu hinzutretenden Occupationsländern führen, auch vollständig gegenüber Dalmatien gelten, und daß es sich nur darum handelt, die Zwischenzolllinie gegenüber beiden als einem Ganzen für einige Zeit zur Anwendung zu bringen. Zwischen Dalmatien und Bosnien und der Herzegowina selbst aber bedarf es, wie bemerkt, einer besonderen Uebergangsmaßregel nicht.

Die Dauer der Uebergangsmaßregel im Gesetzgebungswege festzustellen, wäre ohne Abtrag für den Zweck selbst nicht thunlich; es muß wohl die Regierung die Ermächtigung in Anspruch nehmen, im Verordnungswege die Zwischenzolllinie so lange aufrecht zu erhalten, als nach den eigenen Beobachtungen und Wahrnehmungen ein Grund hiefür vorliegt und sich nicht völlig geordnete und beruhigende Zustände in dem Waarenbezuge eingebürgert haben.

In der Unbestimmtheit der Dauer dieser Uebergangsmaßregel liegt das stärkste Correctiv gegen Versuche der Speculation, auf dem bezeichneten Wege Waaren in das allgemeine Zollgebiet einzuschleppen.

Die Dauer der Aufrechthaltung der Zwischenzolllinie wird wesentlich davon abhängen, in welchem Maße vor dem 1. Jänner 1880 Vorräthe von Artikeln in Bosnien und der Herzegowina angehäuft wurden, die in Bezug auf den Zollertrag von erheblichem Belange sind.

Um der vorstehend dargelegten Maßregel den Charakter jeder einseitigen Härte und Unbilligkeit zu benehmen und den legitimen Verkehr sobald als möglich in den Genuß der ihm durch das Fallen der Zollschranken gebotenen Vortheile zu setzen, war es nothwendig und selbstverständlich, gewisse Ausnahmen und zwar sehr weitreichender Art von der bis auf Weiteres aufrechterhaltenen provisorischen Zollpflicht für die Einfuhr über die alte Zolllinie in das allgemeine Zollgebiet zu statuiren.

Diese Ausnahmen sind in den Punkten a bis c des §. 15 näher angegeben und es muß dem Verordnungswege vorbehalten werden, die daselbst aufgestellten Grundsätze mit billiger Rücksicht auf die Interessen der betheiligten Bevölkerungskreise und des Verkehres und anderseits mit sorgfältiger Schonung der finanziellen Interessen des allgemeinen Zollgebietes im Detail durchzuführen.

Auch hier muß eine gewisse Facultät für die Regierung in Anspruch genommen werden, um je nach Umständen und nach den im Verkehrswesen sich ergebenden Erscheinungen bei der Festsetzung der in den Punkten b und c bezeichneten Ausnahmen vorgehen zu können.

Auch in dieser Beziehung darf darauf hingewiesen werden, daß die Ungewißheit bis kurz vor dem Termine der Activirung des neuen Zolltarifes das einfachste und beste Mittel gegen weitgehende Speculationen sein dürfte.

Die in der zweiten Alinea des §. 16 des Entwurfes ausgesprochene Bestimmung, derzufolge eine Steuerrückvergütung bei der Ausfuhr von Zucker und Branntwein für eine gewisse Zeit nur dann geleistet wird, wenn der Versendungsort im bisherigen allgemeinen Zollgebiete liegt, findet ihre Erklärung darin, daß die Vorsicht gebietet, zu verhindern, daß Versendungen von Sprit oder Zucker nach Bosnien unter Inanspruchnahme der Steuerrückvergütung vor dem 1. Jänner 1880 nur zu dem Zwecke gemacht würden, um dieselben Sendungen nach der Einbeziehung Bosniens wieder aus dem erweiterten Zollgebiete in das Ausland unter nochmaliger Inanspruchnahme der Steuerrestitution zu verschicken.

Anlage I.

Additional-Acte

zu dem zwischen Oesterreich und der Türkei am $\frac{10.}{22.}$ Mai 1862 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrage.

In Ausführung des Artikels VII des zwischen der Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und jener Seiner kaiserlichen Majestät des Sultans abgeschlossenen und heute den $\frac{10.}{22.}$ Mai Ein Tausend Achthundert zweiundsechzig unterzeichneten Handels- und Schifffahrtsvertrages und in treuer Festhaltung an den zu Gunsten des Handels zwischen den angrenzenden Provinzen der beiden Reiche zu allen Zeiten befolgten Principien sind die hohen contrahirenden Theile in dieser Beziehung mittelst der gegenwärtigen Additionalacte über nachstehende Vorbehalte und Modificationen übereingekommen:

1. Uebereinstimmend mit dem angenommenen allgemeinen Grundsatze, bezüglich der Erhöhung der Zollgebühren für die in das osmanische Reich eingeführten Waaren, erklärt die kaiserliche österreichische Regierung ihre Zustimmung, daß die von den aus Oesterreich kommenden und zur Einfuhr über die Grenzen nach Bosnien und in die Herzegowina bestimmten Artikeln und Erzeugnissen bisher entrichteten Eingangsgebühren um drei Percent erhöht werden.

Zufolge dieser Bestimmung werden die Gebühren für die Einfuhr aus Oesterreich nach Bosnien und in die Herzegowina verdoppelt und mit sechs Percent von dem Werthe der Artikel festgesetzt. Dagegen werden die Ausfuhrgebühren für die aus diesen beiden osmanischen Provinzen kommenden, zur Einfuhr nach Oesterreich bestimmten Artikel und Erzeugnisse, vom Zeitpuncte der Ratification der Vertrages, wovon die gegenwärtige Additionalacte einen Bestandtheil bildet, auf Ein Percent vom Werthe der besagten Artikel und Erzeugnisse herabgesetzt. Sowohl bei der Einfuhr, als auch bei der Ausfuhr wird es nicht mehr gestattet sein, von den Artikeln und Erzeugnissen, für welche die Eingangs- oder Ausgangsgebühren in der oben angegebenen Weise bereits entrichtet wurden, diese Artikel und Erzeugnisse mögen in andere Hände gelangt sein oder nicht, noch irgend eine Gebühr zu verlangen.

2. Es wird gleichfalls festgesetzt, daß man durch die Bestimmungen des heute den $\frac{10.}{22.}$ Mai Ein Tausend Achthundert zweiundsechzig unterzeichneten Vertrages an dem gegenwärtig in den Fürstenthümern Moldau, Walachei und Serbien bestehenden Status quo hinsichtlich der Einfuhr- und Ausfuhrgebühren nichts zu verändern beabsichtigt.

3. Nachdem die Salzwerke von Bosnien und der Herzegowina die für den Verbrauch der Bewohner dieser Gegenden erforderliche Menge Salz nicht liefern, und die hohe Pforte die Versorgung der besagten Bewohner mit diesem unentbehrlichen Artikel erleichtern will, so gestattet sie auch für die Zukunft, wie in der Vergangenheit, und zwar ausnahmsweise die Einfuhr des Salzes aus Oesterreich über die Grenzen nach Bosnien und in die Herzegowina. Um jedoch auch in den besagten Provinzen die der hohen Pforte auf diesen Artikel zustehenden Monopolsrechte zu schützen, wird das auf diese Art aus Oesterreich einlangende Salz von nun an bei seinem Eintreffen auf dem osmanischen Gebiete der Entrichtung einer Gebühr unter dem Namen Monopolstaxe mit 20 Percent des Werthes unterworfen, und kann dann frei ohne irgend eine weitere Belastung und Auflage verkauft werden.

Es ist wohlverstanden, daß diese Ausnahme sich nur auf das zum besonderen Verbrauche der gedachten Provinzen nothwendige österreichische Salz erstrecken dürfe, ohne daß dadurch die österreichischen Kaufleute ermächtigt wären, von derselben in den andern Theilen des osmanischen Reiches Gebrauch zu machen.

4. Da der Termin des in Bosnien und in der Herzegowina geltenden, besonderen Tarifes abgelaufen ist, so wird mittelst einer gemischten, im Einvernehmen der beiden Regierungen ernannten Commission in Serajevo zur Revision des besagten Tarifes geschritten werden, und man ist schon jetzt darüber einverstanden, daß man sowohl bezüglich der gedachten Revision als auch in Absicht auf die Dauer dieses Tarifes die in Betreff des allgemeinen Tarifes angenommenen Bestimmungen beobachten wird.

5. Die gegenwärtige Additionalacte wird dieselbe Kraft und dieselbe Dauer haben, wie der Handels- und Schifffahrtsvertrag vom $\frac{10.}{22.}$ Mai Ein Tausend Achthundert zweiundsechzig, wovon sie einen integrirenden Bestandtheil bildet.

Zur Beglaubigung dessen haben die Unterzeichneten im Namen ihrer hohen Regierungen hier ihre Unterschriften beigefügt und dieselbe mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Constantinopel, den $\frac{10.}{22.}$ Mai Ein Tausend Achthundert sechzig zwei.

(L. S.) Anton Bar. **Prokesch-Osten** m. p.

(L. S.) **Aali** m. p.

Anlage II.

Berechnung des Ertrages der wichtigeren Finanzzölle
des österreichisch-ungarischen Zolltarifes.

Artikel	Einfuhrsmenge im Durchschnitte der Jahre 1874—78 in metrischen Centnern	Zollertrag in Gulden österr. Währ.		Gegenüber dem bisherigen Ertrage ergibt sich:	
		nach den früheren Zollsätzen	nach den gegenwärtigen Zollsätzen	+	—
Kaffee	337.702	5,404.734	8,106.606	2,701.872	. . . .
Kaffeesurrogate	38.862	79.180	*) 60.624	. . . .	18.556
Gewürze, gemeine	19.279	308.470	462.711	154.241	. . . .
Gewürze, feine	6.223	196.054	253.360	57.306	. . . .
Südfrüchte, gemeine	33.920	53.273	67.840	14.567	. . . .
Südfrüchte, mittelfeine	167.488	800.897	**) 451.641	. . . .	349.256
Südfrüchte, feine	89.861	547.665	620.583	72.918	. . . .
Thee	3.553	111.884	177.550	65.666	. . . .
Reis	355.728	164.362	355.931	191.569	. . . .
Getreide und Hülsenfrüchte	4,511.668	134.800	. . .	. . . .	134.800
Mehl und Mahlproducte	484.725	8.485	. . . .	. . . .	8.485
Häringe, gesalzen	56.268	56.268	112.536	56.268	. . . .
Käse	16.040	68.369	68.086	. . . .	283
Fette und fette Oele	413.328	684.200	***) 784.785	100.585	. . . .
Gebrannte geistige Flüssigkeiten	13.013	242.257	323.640	81.383	. . . .
Weine	91.971	336.558	***) 501.761	165.203	. . . .
Mineralöle	903.516	1,326.349	2,648.351	1,322.002	. . . .
Vieh:	Stück				
Hornvieh	143.727	393.238	424.425	31.187	. . .
Schafe, Ziegen, Lämmer, Kitzen	185.804	36.074	53.816	17.742	. . .
Schweine und Spanferkel	673.189	662.562	1,268.600	606.038	. . .
	. . . .	11,615.679	16,742.846	5,638.547	511.380
				5,127.167	

*) Mit Hinsicht auf die in Folge der Erhöhung des Cichorienzolles von 2 fl. auf 6 fl. bereits im ersten Semester des laufenden Jahres wahrgenommene Verminderung des Importes.

**) Die Verringerung der Zolleinnahme ist wegen Herabsetzung des Eingangszolles für Feigen zur Kaffeesurrogatfabrication auf 40 kr. anzunehmen.

***) Mit Berücksichtigung des aus der Einbeziehung Dalmatiens und Istriens in das allgemeine Zollgebiet sich ergebenden Zollentganges hinsichtlich der aus den Zollausschlüssen zur Einfuhr gelangenden Mengen an Olivenöl beziehungsweise an Wein.

Anlage III.

Einfuhr nach Bosnien und der Herzegowina

aus und durch Oesterreich-Ungarn im Durchschnitte der Jahre 1866 bis 1875.

(Nach Angaben der k. und k. Consulate.)

Artikel	Durchschnittliche Einfuhrsmenge Metr. Ctr.	Artikel	Durchschnittliche Einfuhrsmenge Metr. Ctr.	Artikel	Durchschnittliche Einfuhrsmenge Metr. Ctr.
Kaffee	13.830	Andere Mineralien	185	Thonwaaren	1.447
Kaffeesurrogate	349	Eisenwaaren	2.953	Papier und Papierarbeiten	644
Zucker	8.573	Metallwaaren	553	Bücher und Gemälde	47
Gewürze	247	Hanf und Flachs	17	Kurzwaaren	371
Südfrüchte	1.256	Leinengarn	27	Instrumente	21
Tabak und Tabakfabrikate	239	Leinenwaaren	285	Maschinen	170
Pflanzen und Heu	522	Seilerwaaren	296	Zündwaaren	209
Obst und Gartengewächse	7.011	Schafwolle	2.079	Chemische Producte und Hilfsstoffe	579
Honig, Wachs und Käse	167	Wollengarn	15	Arznei- und Parfumeriewaaren, Farbhölzer, Farb- und Gerbestoffe	441
Reis	4.793	Wollenwaaren	1.112	Pech, Theer und Harze	32
Getreide und Hülsenfrüchte	30.252	Baumwolle und Baumwollgarn	3.885	Fette, Oele und Unschlittkerzen	2.853
Mehl und Mahlproducte	3.795	Baumwollwaaren	4.621	Seife und Kerzen	846
Bier	2.395	Seide	4	Felle und Häute, roh	679
Wein	3.752	Seidenwaaren	51	Thierische Producte	59
Spiritus, Branntwein und Liqueur	11.868	Kleidungen	87	Abfälle, Lumpen, Roßhaar	45
Essig	773	Bürsten- und Siebmacherwaaren	44		Stück
Eßwaaren und Fleisch	900	Schilf- und Strohwaaren	152	Wagen	63
Fische	86	Leder- und Gummiwaaren	443	Horn- und Jungvieh	195
Koch- und Steinsalz	98.598	Wachstuch	3	Schweine, Schafe und Kleinvieh	1.155
Holz- und Steinkohlen	2	Kürschnerwaaren und Pelzwerk	49	Pferde, Esel und Maulthiere	78
Ziegel, Kalk und Steine	32.458	Beinarbeiten	28		Kubikmet.
Eisen und Blech	3.679	Holzwaaren	950	Brenn- und Werkholz	5.574
Stahl	517	Glas und Glaswaaren	897		
Kupfer, Blei, Quecksilber und andere Metalle	429	Steinarbeiten	22		

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Einbeziehung der Zollausschlüsse Istrien und Dalmatien in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die bisher von dem allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete ausgeschlossenen Theile der Markgrafschaft Istrien mit den quarnerischen Inseln und das ein besonderes Zollgebiet bildende Königreich Dalmatien werden vom 1. Jänner 1880 in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet einbezogen.

An Stelle der in den genannten Zollausschlüssen bestehenden diesfälligen abweichenden Vorschriften haben die in den im Reichsrathe vertretenen und zum allgemeinen Zollgebiete gehörigen Königreichen und Ländern bestehenden Gesetze und Verordnungen, betreffend die Einhebung und Verwaltung der Zölle, insbesondere das Gesetz, betreffend den Zolltarif vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 67) sammt den durch Handelsverträge mit fremden Staaten gegebenen Abänderungen und mit den zur Durchführung des Zolltarifes und der Handelsverträge erlassenen Verordnungen, ferner die Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835 sammt allen hierauf bezüglichen späteren Vorschriften in Anwendung zu kommen.

Was die Bestrafung von Uebertretungen des Zollgefälles betrifft, so ist in Istrien das Strafgesetz über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835 sammt den hiezu gehörigen nachträglichen Vorschriften anzuwenden, in Dalmatien dagegen werden die bisherigen Bestimmungen aufrecht erhalten.

§. 2.

Die bisherige Zolllinie Dalmatiens gegen Bosnien und die Herzegowina wird mit 1. Jänner 1880 aufgehoben und tritt mit diesem Tage der freie Verkehr zwischen Dalmatien einerseits und Bosnien und der Herzegowina anderseits ein.

Von jenem Zeitpunkte an ist die Einfuhr aus allen übrigen Theilen des gemeinsamen Zollgebietes in der Richtung nach dem Gebiete des bisherigen Zollausschlusses von Istrien und nach Dalmatien frei.

§. 3.

Dagegen haben vom 1. Jänner 1880 provisorisch für die Einfuhr von Waaren in den nachbezeichneten Richtungen folgende Bestimmungen in Anwendung zu kommen:

1. Auf die Einfuhr aus dem Gebiete des bisherigen Zollausschlusses von Istrien in das gesammte übrige gemeinsame Zollgebiet sind die für die Einfuhr aus meistbegünstigten Staaten bestehenden Zollsätze anzuwenden, wenn nicht mittelst ordentlicher Zolldocumente nachgewiesen wird, daß für die eingeführte Waare der nach den Tarifbestimmungen für die Einfuhr in das allgemeine Zollgebiet entfallende Zoll bereits entrichtet worden ist.

Die bisher zwischen dem Gebiete des Zollausschlusses von Istrien und dem allgemeinen Zollgebiete bestehende Zolllinie wird zu diesem Zwecke nach Maßgabe der bestehenden Zollvorschriften provisorisch aufrecht erhalten.

2. Bei der Einfuhr von zollpflichtigen Waaren aus Dalmatien in der Richtung nach dem übrigen gemeinsamen Zollgebiete, sofern es sich nicht um den in Alinea 1 des §. 2 geregelten freien Verkehr mit Bosnien und der Herzegowina handelt, ist die Differenz zwischen dem durch den bisher giltigen dalmatinischen Zolltarif und den für die Einfuhr aus meistbegünstigten Staaten in das allgemeine Zollgebiet festgesetzten Zollsätzen jenesfalls zu entrichten, als durch ordentliche, im letzten Vierteljahre 1879 ausgestellte Zolldocumente nachgewiesen wird, daß für dieselbe Waare der Zoll nach den Bestimmungen des dalmatinischen Zolltarifes entrichtet worden ist; anderenfalls tritt die Zollpflichtigkeit nach dem vollen Ausmaße der für die Einfuhr aus meistbegünstigten Staaten in das allgemeine Zollgebiet bestehenden Zollsätze ein, wenn nicht mittelst ordentlicher Zolldocumente nachgewiesen wird, daß dieser Zoll bereits entrichtet worden ist. Die Zolllinie zwischen Dalmatien und dem bisherigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete wird zu diesem Zwecke nach Maßgabe der bestehenden Zollvorschriften provisorisch aufrecht erhalten.

3. Ausgenommen von der in den Punkten 1 und 2 normirten Zollpflichtigkeit werden jedoch:

a) die gewöhnlichen Landesproducte Istriens und Dalmatiens, deren Ursprung durch ordnungsmäßige Certificate dargethan wird;
b) kleine Mengen gewisser Waarengattungen für den häuslichen Bedarf im Grenzverkehre;
c) Waaren, bezüglich welcher nach bekannten Verkehrsverhältnissen, wie auch nach dem entfallenden geringeren Zolle nicht anzunehmen ist, daß dieselben vom Auslande über Dalmatien und Istrien in das bisherige allgemeine Zollgebiet mit Umgehung der für die Einfuhr in dasselbe bestehenden Zollsätze eingeschleppt werden.

Die näheren Bestimmungen über die zollfreie Behandlung in den unter a), b) und c) gedachten Fällen bleiben dem Verordnungswege vorbehalten.

§. 4.

Der Zeitpunkt, von welchem an die im §. 3 enthaltenen Beschränkungen aufzuheben sind, wird durch Vereinbarung der Regierungen der beiden Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie und im Verordnungswege festgesetzt.

Bis zu diesem Zeitpunkte wird die Steuerrückvergütung bei der Ausfuhr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und Zucker nur für jene Sendungen geleistet, deren Versendungsorte in dem bisherigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete liegen.

§. 5.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die Minister des Handels und der Finanzen betraut.

Motivenbericht

zum

Gesetzentwurfe, betreffend die Einbeziehung Istriens und Dalmatiens in das allgemeine Zollgebiet.

Istrien.

Bis zum November 1853 war Istrien Zollausschluß. Den Anstoß zur Einbeziehung Istriens in das Zollgebiet im Jahre 1853 gab der Beschluß einer im Jahre 1850 in Triest unter Zuziehung von Repräsentanten der inländischen Industrie abgehaltenen Commission, welche als die wesentlichste Ursache des großen Umfanges des Schleichhandels mit ausländischen Fabrikaten in der Umgebung von Triest den damaligen zu großen Umfang des Triester Freihafengebietes, vorzüglich aber den Bestand des Zollausschlusses von Istrien bezeichnete, wohin die Waaren aus Triest zum Zwecke des gelegentlichen Schmuggels über die langgestreckte Zolllinie gebracht wurden.

Damals wurde das Triester Freihafengebiet auf den heute noch bestehenden Umfang eingeschränkt, derart, daß nun die Zolllinie am westlichen Ufer des Meeres an der Grenze der beiden Untergemeinden Gretta und Barcola beginnt und am östlichen Abhange des Monte S. Pantaleone endet, wo sie bei der alten Saline von Zaule sich in das Meer senkt; die Zolllinie im Innern von Istrien, welche den schon damals zum Zollgebiete gehörigen Theil des Landes vom Zollausschlusse getrennt hatte, wurde mit 1. November 1853 aufgehoben und zugleich wurden die bis dahin dem gesonderten dalmatinischen Zollgebiete zugetheilt gewesenen quarnerischen Inseln Veglia, Cherso und Lussin in den allgemeinen Zollverband einbezogen.

Im Jahre 1861 (R. G. Bl. Nr. 3 und 55) erfolgte sodann, ungeachtet der nachweisbar keineswegs ungünstigen finanziellen und wirthschaftlichen Consequenzen der Einbeziehung, die Wiederausscheidung Istriens und der quarnerischen Inseln aus dem Zollgebiete, eine Maßregel, die sich nur auf andere als zollpolitische Gründe stützen konnte.

Bevor hier auf die Motive der gegenwärtig beantragten Maßregel eingegangen und auf den Zusammenhang der letzteren mit der handelspolitischen Neugestaltung im Südosten der Monarchie hingewiesen wird, wird es zweckmäßig sein, die wirthschaftlichen Zustände des Landes, wie sie sich einerseits vor und anderseits während der ersten Einbeziehung in das Zollgebiet (1814 bis 1853 und 1854 bis 1860) darstellten, in Kürze zu vergleichen, um die im Jahre 1860 von den Vertretern der Localinteressen verfochtene Behauptung zu entkräften, als trüge die Einbeziehung im Jahre 1853 Schuld an dem wenig entwickelten Zustande des Landes oder habe gar positiv nachtheilige Folgen ausgeübt.

Istrien war, wie bemerkt, von 1814 bis 1853 Zollausschluß gewesen, ohne in Cultur und Wohlstand annähernd gleiche Fortschritte zu machen, wie andere Provinzen Oesterreichs.

In der Periode von 1854 bis 1860, während welcher Istrien dem Zollverbande angehörte, wurde das Land von einer Reihe schwerer, vom Zollwesen ganz unabhängiger Ereignisse betroffen; die hauptsächlichsten Erwerbszweige des Landes, der Wein- und Oelbau, wurden durch das Auftreten der Traubenkrankheit und durch wiederholte schlechte Olivenernten aufs Aergste geschädigt; dazu traten noch die commercielle Krisis, endlich der Krieg des Jahres 1859.

Unter diesen notorischen Umständen ist es von vornherein klar, daß sich die kurze siebenjährige Periode des Zollverbandes nicht dazu eignete, die Wirkungen der Zollmaßregel an sich deutlich erkennen zu lassen.

Trotz dieser Ungunst der Verhältnisse aber, unter welcher die Zollgesetzgebung zu wirken hatte, treten in dieser Periode eine Reihe von der Statistik verbürgter Momente zu Tage, welche einzeln und in ihrem Zusammenhange unwiderleglich darthun, daß in dieser Periode eine erhebliche Zunahme der Handelsschifffahrt, ja sogar des Consums der Luxusartikel eingetreten ist, und mit diesen Erscheinungen eine Abnahme des Schmuggels Hand in Hand ging.

Im Durchschnitte der drei Jahre 1851 bis 1853, welche der Einbeziehung Istriens in das allgemeine Zollgebiet unmittelbar vorausgingen, betrug der Tonnengehalt der mit Ladung ein- und ausgelaufenen handelsthätigen Segelschiffe jährlich 408.632 Tonnen; im Durchschnitte der folgenden Jahre 1854 bis 1858 (das Kriegsjahr 1859 muß außer Beachtung bleiben) aber 484.026 Tonnen, war folglich unter der Herrschaft des allgemeinen Zollregimes um durchschnittlich 75.394 Tonnen oder 18 Percent größer.

Die durch die vorausgehenden Ziffern begründete Ueberzeugung, daß sich die Schifffahrtsbewegung in Istrien unabhängig und unbeirrt von Zollmaßregeln entwickelte, wird bestärkt, wenn man die Schifffahrtsstatistik der 34 Häfen Istriens in der späteren Periode, in welcher dieses Land wieder Zollausschluß war, weiter verfolgt.

Es liefen in den Häfen Istriens von 1866 bis 1878 ein und aus:

Jahr	Eingelaufene Schiffe				Ausgelaufene Schiffe				Werth der	
	handelsthätige		handelsunthätige		handelsthätige		handesunthätige		Einfuhr	Ausfuhr
	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen	fl.	fl.
1866	22.049	822.017	7.548	484.171	21.983	867.974	7.873	478.971	9,945,750	5,844.307
1867	24.012	861.494	7.105	481.932	23.678	868.568	7.226	488.188	8,949.135	6,136.627
1868	23.918	889.290	6.827	528.817	23.894	882.639	6.878	523.040	8,753.036	6,558.321
1869	17.218	1,019.784	3.893	400.444	17.194	1,032.132	3.882	401.938	10,749.494	8,663.140
1870	16.304	1,208.667	3.488	392.049	16.032	1,209.600	3.492	393.133	11,724,392	8,744.223
1871	15.403	1,306.758	3.617	327.610	15.053	1,318.239	3.617	321.790	9,858.500	7,280.700
1872	14.392	1,190.207	4.513	438.260	13.640	1,174.085	3.546	443.931	9,781.000	6,240.100
1873	15.882	1,240.640	5.740	514.967	15.926	1,288.473	5.768	514.051	9,622.266	6,765.834
1874	16.552	1,316.737	5.965	470,364	16.593	1,318.976	6.020	475.570	13,061.157	8,505.947
1875	20.214	1,509.139	5.488	361.701	20.219	1,507.749	5.529	369.095	16,504.704	6,086.070
1876	18.274	1,239.864	4.978	378,544	18.599	1.236.205	5.002	383.266	14,887.700	10,122.900
1877	19.157	1,277.249	5.320	458.454	19.462	1,278.437	5.242	457.780	15,028.708	8,852.328
1878	18.687	1,123.188	4.754	388.740	18.819	1,123.754	4.745	394.337	11,100.568	10,088.070

Diese Tabelle zeigt, daß unter dem nämlichen Zollregime (dem Ausschlusse aus dem Zollgebiete) die Schifffahrtsbewegung keinen regelmäßigen Gang verfolgt, sondern während gewisser Perioden stieg, während anderer sank.

Auch die Statistik der Rhederei Istriens weist Schwankungen nach, welche mit den Perioden der Einbeziehung und des Zollausschlusses keineswegs zusammentreffen. Der Besitz Istriens an Segelschiffen langer Fahrt stieg vom Jahre 1852 bis 1858 von 36.631 bis 64.147 Tonnen; von 1858 bis 1861 sank er auf 57.564 Tonnen zurück, stieg dann bis 1870 auf 83.994 Tonnen und verminderte sich von 1871 bis 1874 auf 70.618 Tonnen 2c.

Besonders bemerkenswerth erscheint der Umstand, daß nach der Einführung des Zollwesens in Istrien die im Istrianer Finanzbezirke verzollten Mengen der für den Zollertrag besonders wichtigen, einen vorzüglichen Gegenstand des Schleichhandels bildenden Artikel Kaffee, Zucker und Gewürze, deren zunehmender Verbrauch auf eine Verbesserung der ökonomischen Verhältnisse der Landesbewohner schließen läßt, vom Jahre 1854 bis 1858 in steter und starker Zunahme begriffen war.

Die Einfuhr betrug nämlich in Zollcentnern:

	1854	1855	1856	1857	1858	1859
Kaffee, roh	593	1.069	1.666	1.935	2.105	1.796
Gewürze	134	196	266	250	265	224
Zucker	1.464	1.382	2.665	2.869	3.149	1.370

Vergleicht man das Jahr 1854 mit dem letzten normalen Jahre 1858, so zeigt sich beim Kaffeeconsum eine Steigerung um 255 Percent und beim Zucker um 183 Percent, während im ganzen Zollgebiete die Menge des verzollten Kaffees in demselben fünfjährigen Zeitraume nur von 277.426 Centner auf 427.823 Centner oder um 54 Percent stieg.

Die Anführung dieser Daten hat nur den Zweck, darzuthun, daß ein Rückschritt des Landeswohlstandes in dieser Periode, soweit ein solcher nicht durch die Traubenkrankheit, Mißernten, Valuta- und Kriegsverhältnisse bedingt war, sich nicht behaupten läßt, zum mindesten aber mit der zollpolitischen Maßregel des Jahres 1853 in keinem ursächlichen Zusammenhange steht.

Die nachfolgenden Ausführungen werden zeigen, daß die Einbeziehung Istriens eine erhebliche Vermehrung der Zolleinnahmen und überdies Ersparnisse bei den Ueberwachungskosten mit sich brachte.

Auch vor der Einbeziehung Istriens in das Zollgebiet war es nothwendig, einerseits die Seeküste sowohl wegen der Handhabung des Sanitätsdienstes als zur Verhinderung des Schleichhandels mit Monopolsgegenständen, und anderseits die Zolllinie zu überwachen, welche das Innere des Landes in der Länge von 6 österreichischen Meilen durchzog.

Bei der Einbeziehung im Jahre 1853 wurden an der Küste Istriens 17 neue Zollämter errichtet und die Finanzwache verstärkt; anderseits aber bewirkte die Auflassung der Landzolllinie eine jährliche Ersparniß von 38.957 fl. C. M. für die in Wegfall gekommenen 4 Zollämter und 17 Finanzwachposten. Die 10 Zollämter auf den quarnerischen Inseln bestanden schon vor 1853, weil diese Inseln damals zum dalmatinischen Zollgebiete gehörten. Die im Jahre 1853 aufgelösten Zollämter an der istrianischen Binnenzolllinie warfen im Durchschnitte des Trienniums 1851/1853 ein jährliches Bruttoerträgniß von 20.593 fl. C. M., das ist jedes einzelne 5149 fl. C. M. ab; die Kosten jedes dieser Aemter beliefen sich auf 3821 fl., das ist auf 18·5 Percent vom Gesammtertrage. Bei den vor 1. November 1853 im Ganzen bestandenen 14 Zollämtern zusammengenommen betrug das jährliche Bruttoerträgniß im Durchschnitte 65.115 fl., somit für jedes einzelne Amt 4651 fl.; die Kosten betrugen 12.116 fl., das ist 18·6 Percent.

Im Triennium 1854/1856 lieferten die 17 neuen Seezollämter durchschnittlich jährlich 115.115 fl., somit jedes einzelne 6806 fl. (anstatt 5149, beziehungsweise 4651, wie vor 1854). Das Erträgniß aller 27 Zollämter, welche in Istrien und den quarnerischen Inseln nach 1853 bestanden, belief sich auf jährlich 160.206 fl., das ist 5933 fl. für jedes einzelne (anstatt 4651 fl. vor 1853); die Kosten betrugen 25.488 fl. oder 15·9 Percent vom Bruttoertrage (gegen 18·5, beziehungsweise 18·6 im Triennium 1851/1853).

Die Kosten der Finanzwache im Triennium 1854/1856 erscheinen allerdings auf den ersten Anblick um 10.479 fl. C. M. höher als im Durchschnitte der Jahre 1851/1853; diese Mehrkosten verwandeln sich aber bei näherer Betrachtung in ein Ersparniß von jährlich 21.521 fl., indem vor 1854 die k. k. Kriegsmarine für die Vornahme von Streifungen zur See zur Unterdrückung des Schleichhandels ein jährliches Pauschale von 32.000 fl. C. M. erhielt, während nach dem 1. November 1853 die Ueberwachung zur See von der Finanzwache selbst mittelst eigener Barken ausgeführt wurde und die Vergütung an die Kriegsmarine in Wegfall kam.

Selbstverständlich repräsentirt die Differenz zwischen dem jährlichen Reinerträgnisse der 14 Zollämter vor 1. November 1853 und dem Reinerträgnisse der 27 Zollämter nach dem 1. November 1853, keineswegs die Summe des gesammten finanziellen Vortheiles, welchen der Staat aus der Aufhebung des Zollausschlusses zog. Um letztere Summe annähernd richtig zu berechnen, müßte einerseits der in Folge der Einbeziehung gestiegene Ertrag des Salz- und Tabakgefälles, und die eingetretene Verminderung des Schleichhandels in der Umgebung von Triest berücksichtigt, anderseits aber das vor 1. November 1853 bei der Einfuhr über Triest ꝛc. erzielte Zollerträgniß für Istrianer Weine und Oele abgeschlagen werden, welches nach der Einbeziehung gänzlich in Wegfall kam. Eine in dieser Weise durchgeführte approximative Berechnung, deren Wiedergabe hier zu weitläufig wäre, ergab die Summe von circa 200.000 fl. C. M. als denjenigen Betrag, um welchen die Staatsfinanzen in Folge der Einbeziehung Istriens und der gleichzeitigen Restriction des Umfanges des Triester Freihafengebietes im Triennium 1854/1856 mehr einnahmen als im Triennium 1851/1853.

Die in der ersten Periode der Einbeziehung 1854—1860 gemachten Erfahrungen waren sonach sowohl im Hinblick auf die Landesinteressen als in jenem auf die Staatsfinanzen derartige, daß sie der gegenwärtig beantragten Wiederaufhebung des Zollausschlusses zum Mindesten nicht warnend im Wege stehen.

Die Verhältnisse liegen aber heute wesentlich anders als im Jahre 1853; sie fordern nicht nur die beantragte Maßregel gebieterisch, sondern sie erleichtern dieselbe auch wesentlich. Bezüglich der Momente, welche vom Standpunkte des Reiches und der bereits im Zollgebiete der Monarchie befindlichen Bevölkerung diese seit Jahren von den binnenländischen Handels- und Industrievertretungen geforderte Maßregel erheischen, dürfte an dieser Stelle eine kurze Aufzählung genügen, da diese Momente größtentheils auch für die Einbeziehung Bosniens, Dalmatiens, Brody's und der kleinen ungarischen Freihäfen maßgebend sind, und im Motivenberichte, betreffend die Einbeziehung Bosniens in das Zollgebiet, ausführlicher erörtert werden.

Die endliche Beseitigung der zollpolitischen Ausnahmsstellung einzelner Gebietstheile der Monarchie ist vor Allem ein Postulat der Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze; einzelne Gebietstheile sollen nicht geringeren indirecten Abgaben unterworfen sein, als andere, und sollen keine exceptionellen Begünstigungen im Waarenbezuge aus dem Auslande genießen, welche der Gesammtheit versagt bleiben müssen.

Die Unbilligkeit des bestehenden Verhältnisses tritt noch auffälliger hervor, wenn man bemerkt, daß, während die Zollausschlüsse für die Producte des allgemeinen Zollgebietes durch die freie Concurrenz des Auslandes theilweise factisch verschlossen sind, gleichzeitig den wichtigsten Producten der Zollausschlüsse (Wein, Oel, Seife, Alaun, gesalzene Fische) bei ihrem Absatze nach dem allgemeinen Zollgebiete stets besondere Zollbegünstigungen zugewendet werden mußten, und theilweise auch dermalen noch, und zwar für Wein und Oel sogar in erhöhtem Maße durch den Zolltarif vom 27. Juni 1878 zugewendet sind.

Aus diesen und anderen Gründen allgemeiner Art wurde im Zoll- und Handelsbündnisse vom 27. Juni 1878 (Artikel IV) die Beseitigung aller Zollausschlüsse der Monarchie bestimmt ausgesprochen und die praktische Durchführung dieses Principes mittelst besonderer Gesetzesvorlagen beschlossen.

Wenngleich die Beseitigung der österreichisch-ungarischen Zollausschlüsse gegenwärtig, wie es die Regierung wünschen würde, noch keine ganz vollständige sein kann, indem die Freihäfen von Triest und Fiume aus vorübergehenden localen Gründen noch für eine kurze Uebergangszeit aufrecht bleiben müssen, sprechen doch gewichtige Gründe dafür, mit der Einbeziehung der Zollausschlüsse, soweit sie nicht durch die eben erwähnten localen Rücksichten augenblicklich verhindert wird, unverweilt vorzugehen.

Die Einbeziehung Bosniens und der Herzegowina ermöglicht und erheischt, wie an anderer Stelle ausgeführt wird, auch diejenige Dalmatiens als eine nothwendige und für letzteres Land selbst wünschenswerthe Consequenz; die quarnerischen Inseln nun, welche zum Zollausschlusse Istriens gehören und im regen Verkehre sowohl mit Dalmatien, als mit dem Istrianer Festlande stehen, bilden vermöge ihrer geographischen Configuration gleichsam die Brücke zwischen Istrien und Dalmatien; es erschiene somit, selbst vorausgesetzt, daß überhaupt ein gewichtiges Motiv dafür vorläge, Istrien anders zu behandeln als Dalmatien, im höchsten Grade bedenklich, irgend einen größeren Theil des österreichischen und ungarischen Küstengebietes von der Einbeziehung in das Zollgebiet auszunehmen, weil dadurch nur Zufluchtsorte für den Schleichhandel nach dem neuen, dann um so viel näher gerückten und vergrößerten Zollgebiete geschaffen würden.

Uebrigens ist der Vortheil des freien Verkehres Istriens mit dem Mutterlande und insbesondere der Wegfall der Zölle für Wein und Oel gegenüber den Auflagen, welche die Gleichstellung mit den übrigen Provinzen mit sich bringt, nicht gering anzuschlagen.

Dieser Vortheil wäre für Istrien und Dalmatien allerdings noch fühlbarer und würden diese Länder wohl schon längst ihre Einbeziehung in das Zollgebiet selbst nachdrücklichst begehrt haben, wenn die Regierung nicht in der Berücksichtigung der speciellen Wünsche dieser Gebiete so weit gegangen wäre, denselben neben ihrer sonstigen zollpolitischen Ausnahmsstellung auch noch Begünstigungszölle für die Einfuhr ihrer Weine und Oele ꝛc zu gewähren und sich hiedurch einer nachdrücklicheren Unterstützung ihrer dermaligen Gesetzesvorlage seitens der Bevölkerung Istriens und Dalmatiens freiwillig zu begeben.

Während der allgemeine Einfuhrzoll für Wein in Fässern 26 fl. 25 kr. österr. Währ. per 100 Kilogr. und jener für Oel 8 fl. 20 kr. österr. Währ. per 100 Kilogr. betrug, entrichtete Dalmatiner und Istrianer Wein nur 1 fl. 55½ kr. (und bis zum Jahre 1857 Dalmatiner Wein bei der Einfuhr über die Zolllinie des Karlstädter Generalates sogar nur 36 kr. C. M.) und Istrianer und Dalmatiner Oel nur 4 fl. 10 kr. österr. Währ. Während sodann seit 1867/1868 die Vertragszölle für Wein 8 fl. und für Oel 3 fl. per 100 Kilogr. betrugen, entrichteten die Provenienzen unserer südlichen Zollausschlüsse nur 1 fl. 90 kr. per 100 Kilogr. für Wein und 1 fl. 50 kr. für Oel.

Im Zolltarife vom Juni 1878 endlich sind die Begünstigungszölle für die Producte dieser Zollausschlüsse wieder herabgesetzt worden, und zwar für Wein auf 1 fl., für Oel auf 50 kr. Die Einfuhr von Wein und Oel aus Istrien und Dalmatien zu den Begünstigungszöllen von 1 fl. 90 kr. und 1 fl. 50 kr. ist in den österreichisch-ungarischen Einfuhrtabellen cumulativ nachgewiesen, so daß es unmöglich ist, die auf jedes einzelne der beiden Productionsgebiete entfallenden Ausfuhrziffern anzugeben. Die Handelsausweise geben folgende Daten über die Einfuhr in das allgemeine Zollgebiet:

	Einfuhr von Dalmatiner und Istrianer Wein zum Zolle von 1 fl. 90 kr. per 100 Kilogr. metr. Centner	Einfuhr von Dalmatiner und Istrianer Oel zum Zolle von 1 fl. 50 kr. per 100 Kilogr.	Einfuhr von Fabriksöl zum Zolle von 80 kr. per 100 Kilogr. (großentheils aus Istrien und Dalmatien)
1867	24.097	5.952	51.626
1868	25.188	11.447	46.558
1869	26.961	15.540	52.238
1870	41.512	17.436	51.522
1871	110.856	20.604	81.217
1872	131.269	21.158	83.785
1873	55.073	22.373	73.397
1874	42.295	20.781	66.556
1875	60.216	27.374	69.634
1876	61.503	22.227	68.292
1877	61.835	21.891	74.989

Die Ausfuhrmengen variiren selbstverständlich außerordentlich je nach den Ernteergebnissen; sieht man aber von den außergewöhnlichen Erntejahren 1871 und 1872 ab, so zeigt sich doch im Ganzen eine regelmäßige Zunahme des Wein- und Oelexportes Istriens und Dalmatiens in das Zollgebiet und läßt sich somit behaupten, daß der Wegfall der Entrichtung irgend eines österreichisch-ungarischen Einfuhrzolles nach der Einbeziehung ein Vortheil für die Zollausschlüsse sein wird, dessen Werth von Jahr zu Jahr steigen und zugleich der Landescultur immer neuen Impuls geben wird.

Die Ergebnisse des Fischfanges in Istrien (zumeist Sardellen) hatten nach der hier mehrfach benützten „Geografia dell' Istria" von Dr. Benussi (Triest 1877) im Jahre 1873/74 einen Werth von 822.861 fl. und im Jahre 1874/75 von 873.490 fl., an welchem Ertrage die italienischen Fischer mit 10 bis 15 Percent participirten. Es werden somit in Zukunft gesalzene Fische im Werthe von circa 760.000 fl. zollfrei nach dem Mutterlande versendet werden können, während bis zum Jahre 1879 ihre Einfuhr mit einem Begünstigungs-Zolle von 1 fl. belegt war und dermalen mit 3 fl. zollpflichtig ist.

Eine der wichtigsten Veränderungen, welche nunmehr die Einbeziehung Istriens erleichtert, ist die im Jahre 1876 vollendete Eisenbahnverbindung Rovigno's und Pola's mit dem Bahnnetze Oesterreichs mittelst der das ganze Land durchziehenden Staatsbahn und die eingetretene Verbesserung des Straßenwesens. Aber die Ausfuhr der Landesproducte auf der Bahn und auf den Straßen ist erschwert durch die Zolllinie. Wenn darauf hingewiesen wird, daß bei alledem der Verkehr Istriens vorwiegend nach wie vor nach Triest gravitirt und daher Istrien so lange Zollausschluß verbleiben solle, als der Freihafen von Triest nicht aufgehoben ist, so ist dem entgegenzuhalten, daß die Frist bis zur Einbeziehung Triest's und Fiume's voraussichtlich nur mehr eine kurze sein wird, daß die temporäre Fortdauer der kleineren Anomalie nicht auch die der größeren rechtfertigen dürfe, und daß es das Bestreben und die Aufgabe der k. k. Regierung bildet, durch die Einführung der thunlichsten Erleichterungen in den zollämtlichen Controlen den ungehinderten Verkehr der Häfen Istriens und Dalmatiens mit Triest und Fiume während dieser Uebergangszeit auch fortan zu ermöglichen. Als eine der wichtigsten der in dieser Absicht bereits eingeleiteten Vorkehrungen kann die Errichtung jenes Theiles der concessionirten Triester Lagerhäuser bezeichnet werden, welcher zur Einlagerung nationaler Waaren bestimmt ist, und deren theilweise Eröffnung mit 1. Jänner 1880 angeordnet ist. Aus diesen Magazinen und Kaufläden, welche als im Zollgebiete gelegen zu betrachten sein werden, können dann die Waaren zur See nach Istrien oder Dalmatien unter den gewöhnlichen, für den Seeverkehr zwischen Punkten desselben Zollgebietes vorgeschriebenen Controlen versendet werden, und beschäftigt sich die Regierung mit dem Studium der Frage, inwieweit auch diese Controlen noch einer Vereinfachung zugänglich sind.

Dalmatien.

Dalmatien bildete seit es im österreichischen Besitze ist stets ein eigenes Zollgebiet. Diese Selbstständigkeit Dalmatiens war auch solange naturgemäß, als die Möglichkeit, es mit seinem Hinterlande demselben Zollregime zu unterstellen, nicht vorlag. Das Land hängt nur mittelst einer kurzen Grenzstrecke

mit dem übrigen Gebiete der Monarchie zusammen, aber hohe Gebirge und die Oede der an diese sich anschließenden Landestheile hindern gerade hier jeden Verkehr. Mit dem Mutterlande communicirte Dalmatien nur zur See und war deßhalb in zollamtlicher Hinsicht nicht anders als wie eine Insel zu betrachten gewesen. Solange also das Land ein isolirtes Gebiet war, konnte die Zollgesetzgebung im Hinblicke auf die höchst geringfügige gewerbliche Entwicklung desselben immer nur rein fiscalische Interessen verfolgen und mußte sich auch bei der Anlage des Tarifsystemes lediglich von der Beachtung leiten lassen, daß nach der damaligen Configuration dieses Gebiet hohe Zölle schwer ertragen, wohl aber leichter als andere Länder durch den Schmuggel umgehen konnte.

Das dalmatinische Zollgesetz vom 14. October 1813 bestimmte einen 3½percentigen Werthzoll für die Einfuhr vom Auslande und einen 1½percentigen Circulationszoll bei Waarensendungen von einem Zollamtsbezirke zum anderen.

Das Regolamento daziario vom Jahre 1830, welches die Freiheit der Handelsbewegung im Innern des Landes herstellte, behielt ebenfalls niedrige Zollsätze bei, welche der Tarif vom Jahre 1857 im Ganzen noch weiter herabsetzte, während dagegen für einzelne Waaren (geistige Flüssigkeiten, kurze Waaren, Kleidungen) Zollerhöhungen stattfanden. Vornehmlich tritt in diesem Tarife die Absicht hervor, den Absatz österreichischer Producte nach Dalmatien zu fördern, indem der §. 14 der Vorerinnerung zum Zolltarife einer langen Reihe der wichtigsten Waaren die Begünstigung der Herabsetzung des Zolles auf die Hälfte einräumt, wenn diese Waaren aus dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete kommen.

Das Gesetz vom 4. December 1868 und die Verordnung vom 1. Februar 1879 (R. G. Bl. Nr. 17) setzten ferner diejenigen dalmatinischen allgemeinen Zölle, welche höher waren als die betreffenden in den Verträgen mit fremden Staaten vereinbarten Zölle des allgemeinen Zollgebietes, auf das Ausmaß der letzteren herab.

Bei der Einfuhr in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet unterliegen die dalmatinischen Ausfuhrartikel derselben Zollbehandlung wie die Producte meistbegünstigter fremder Staaten; jedoch bestehen mehrere, und zwar sehr wichtige Ausnahmen von letzterem Grundsatze, nämlich die bereits oben bei Istrien erörterte begünstigte Zollbehandlung des Weines und Oeles und der Fische.

Unter dieser Zollgesetzgebung entwickelte sich der auswärtige Handel Dalmatiens wie folgt:

In der Periode von	Werthe in Millionen Gulden			
	Im Ganzen		pro Jahr	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1851—1860	81·8	60·8	8·18	6·08
1861—1870	84·1	63·7	8·41	6·37
1871—1878	91·7	60·0	10·19	6·67

Das letzte Decennium für sich betrachtet zeigt folgende Bewegung:

Im Jahre	Werthe in Millionen Gulden						
	Einfuhr			Ausfuhr			Einfuhr und Ausfuhr zusammen
	zur See	zu Lande	zusammen	zur See	zu Lande	zusammen	
1869	7·88	0·21	8·09	7·67	0·30	7·94	16·03
1870	8·95	0·29	9·24	6·26	0·34	6·60	15·84
1871	8·40	0·23	8·63	7·44	0·38	7·82	16·45
1872	8·75	0·50	9·25	6·54	0·34	6·88	16·13
1873	9·19	0·46	9·65	5·89	0·26	6·15	15·80
1874	9·69	0·63	10·32	6·26	0·23	6·49	16·81
1875	12·83	0·56	13·83	10·19	0·21	10·40	23·78
1876	13·54	0·23	13·77	7·88	0·28	8·16	21·93
1877	13·76	0·09	13·85	8·32	0·32	8·64	22·49
1878	13·58	0·05	13·63	5·51	0·40	5·91	19·53

Die Jahre 1874—1878 können nicht ohneweiters in den Vergleich mit früheren Perioden einbezogen werden, da in dieser Zeit der Eisenbahnbau, das Zuströmen der Flüchtlinge aus der Herzegowina und schließlich die Occupation außergewöhnliche Consumtionsverhältnisse schufen, welche die Einfuhr ungewöhnlich anschwellen machten. Aber selbst abgesehen von der Periode 1874—1878 genügt ein Hin-

weis auf die Handelsbewegung der Jahre 1869—1873, um darzuthun, daß die Ausfuhr auch im letzten Decennium nicht nur absolut stets bedeutend hinter der Einfuhr zurückblieb, sondern auch einen Stillstand aufweist, während die Einfuhr constant stieg.

Von dieser überwiegenden und steigenden Einfuhr Dalmatiens entfällt sowohl dem Werthe als der Menge nach der stärkste Antheil auf die Classe der Feldfrüchte und Gartengewächse und deren Erzeugnisse, bezüglich deren Bezuges Dalmatien größtentheils auf das Mutterland angewiesen ist.

Getreide unterliegt in Dalmatien gegenwärtig dem Zolle von 20 kr. per metrischen Centner und Mehl von 80 kr. bei der Einfuhr aus dem Auslande, und 40 kr. bei der Einfuhr aus dem allgemeinen Zollgebiete und den Triester Mühlen.

Bei einer Einfuhr wie im Durchschnitte der letzten zehn Jahre ist Dalmatien aus diesem Titel allein mit jährlich circa 51.000 fl. Zoll (das ist 17 Percent des gesammten Zollertrages) belastet, welche Belastung durch die Einbeziehung gänzlich in Wegfall kommen würde.

Dagegen machte beispielsweise das Ergebniß des Kaffeezolles im allgemeinen Zollgebiete im Durchschnitte der Jahre 1869 bis 1877 21 Percent, in jenem der letzten fünf Jahre aber bei 27 Percent des Gesammtzollertrages, in Dalmatien aber (1869 bis 1878) nur 7 Percent aus, was offenbar nicht vom Mangel an Consumtionsfähigkeit (denn die Einfuhr an Kaffee stieg von 55.000 Kilogr. im Jahre 1843 auf 185.000 Kilogr. im Jahre 1863, 215.000 Kilogr. im Jahre 1873 und 265.000 Kilogr. im Jahre 1878), sondern vom niedrigen Zollsatze (10 fl.) herrührt.

Es kann aber schon principiell nicht länger zugegeben werden, daß zwischen den Consumenten von Luxus- und Genußartikeln, welche Objecte der Finanzzollgesetzgebung bilden, ein Unterschied im Steuersatze je nach dem Wohnsitze der Steuerträger in einem oder dem anderen Theile des Reiches gemacht werde.

Aus den am Schlusse beigefügten statistischen Daten über die Waarenbewegung und aus einer im Zusammenhange hiemit vorgenommenen Prüfung des gegenwärtigen dalmatinischen Zollregimes ergeben sich für Denjenigen, der den Nutzen der bestehenden handelspolitischen Stellung zunächst ausschließlich vom Standpunkte der Landesinteressen prüfen will, folgende Erwägungen:

Die Zollbelastung der Masse der Bevölkerung Dalmatiens ist trotz des mäßigen Tarifes vom Jahre 1857 eine drückendere als im Zollgebiete, weil sie in unbilliger, verhältnißmäßig schwererer Weise auf den Massenconsumtionsartikeln ruht, die Luxus- und Genußmittel aber mit geringeren Zöllen belegt.

Von der Gesammtmenge der in das österreichisch-ungarische Zollgebiet eingeführten Waaren wurden im Jahre 1863 68·71 Percent und im Jahre 1877 sogar 80·41 Percent zollfrei behandelt. In Dalmatien dagegen participirten die zollfrei behandelten Waaren an der ganzen Einfuhrmenge im Jahre 1878 nur mit 67·53 Percent, also mit einer niedrigeren Quote, als sich für das allgemeine Zollgebiet schon im Jahre 1863 herausstellte.

Während der Masse der Bevölkerung der zollfreie Bezug der Hauptnahrungsstoffe aus dem Mutterlande verwehrt ist, ist ihr zugleich der Absatz ihrer wichtigsten Bodenproducte, von welchen Jahr für Jahr das Gedeihen des Landes abhängt, nämlich von Wein und Oel, durch die Zölle des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes erschwert. Um Wiederholungen zu vermeiden, muß hier auf das über den Wein- und Oelexport Istriens und Dalmatiens bereits bei der Besprechung der Verhältnisse Istriens Gesagte hingewiesen werden und ist nur noch hervorzuheben, daß der Weinexport nach dem allgemeinen Zollgebiete zwar bisher nur circa 30 Percent des gesammten Exportes Dalmatiens an Wein ausmacht, jedoch bei der steigenden Beliebtheit des dalmatinischen Weines bei uns und nach dem Wegfalle jeder Zollbehandlung eine erhebliche Zunahme verspricht. Das dalmatinische Oel findet auch jetzt schon seinen hauptsächlichsten Absatz im allgemeinen Zollgebiete.

Die Summe des von den Istrianer und Dalmatiner Weinen und Oelen im Durchschnitte der Jahre 1867—1877 (bei den damals bestandenen Zöllen von 1 fl. 90 kr., beziehungsweise 1 fl. 50 kr. und 80 kr.) im allgemeinen Zollgebiete erhobenen Zölle betrug circa 180.000 fl. jährlich, und würde bei den im Tarife vom 27. Juni 1878 normirten Zöllen künftig circa 93.000 fl. jährlich betragen.

Die Einbeziehung Dalmatiens in das allgemeine Zollgebiet des Reiches bedeutet somit für die Masse der dalmatinischen Bevölkerung die Sicherung des jederzeit zollfreien Bezuges der Hauptnahrungsstoffe und die absolute Sicherung eines großen zollfreien Marktes für Oel und Wein und die gleichfalls sehr wichtigen Fischereiproducte (Sardellen 2c.).

Gleiches gilt selbstverständlich von allen übrigen Artikeln, in welchen Dalmatien in der Ein- oder Ausfuhr einen bisher zollpflichtigen Verkehr mit dem allgemeinen Zollgebiete unterhält.

Vom Standpunkte der Reichsinteressen anderseits bilden die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und die Erweiterung des von gemeinsamen Zollschranken umgebenen Absatzgebietes der österreichisch-ungarischen

Industrie die Postulate, welche für die Einbeziehung Dalmatiens geltend gemacht werden müssen und thatsächlich von fast allen Handelsvertretungen Oesterreichs seit Jahren erhoben werden.

Nach dem bereits oben bezüglich Istriens und anderen Ortes bezüglich der occupirten Länder Gesagten ist es nicht nothwendig, beim ersten dieser beiden Punkte, dem Postulate der gleichmäßigen Behandlung aller Staatsbürger zu verweilen.

Dagegen müssen die Absatzverhältnisse unserer Producte in Dalmatien etwas näher beleuchtet werden.

Es ist bekannt, daß, ungeachtet die österreichischen Industrieerzeugnisse in Dalmatien nur die Hälfte des Zolles zu entrichten haben, dem die gleichen Erzeugnisse des Auslandes unterworfen sind, dennoch die weitaus größere Menge solcher Artikel in Dalmatien zum höheren Zolle eingeführt wird, sonach entweder wirklich ausländischen Ursprunges ist oder doch den Charakter nationaler österreichisch-ungarischer Waaren nicht nachweisen konnte.

Der Umfang, in welchem diese Anomalie zu Tage trat, kommt in folgenden Ziffern zum Ausdrucke.

Von den im Jahre 1878 zur Einfuhr gelangten Mengen der nachbenannten Waaren entfielen auf Erzeugnisse

		österreichischer Provenienz	fremder Provenienz
Baumwollgarn und -Zwirn	metr. Centner	333	819
Baumwollwaaren	„ „	2.476	2.785
Wollengarn und -Zwirn	„ „	13	25
Wollenwaaren	„ „	676	638
Leinengarn und -Zwirn	„ „	33	303
Leinenwaaren	„ „	314	1.735
Seilerwaaren	„ „	4	606
Seidenwaaren	„ „	25	30
Kleidungen und Putzwaaren	„ „	118	62
Eisen und Eisenwaaren	„ „	2.061	6.547
Andere Metalle und Metallwaaren	„ „	226	783
Thonwaaren	„ „	230	2.303
Glas und Glaswaaren	„ „	1.242	2.091
Papierwaaren	„ „	164	96
Leder	„ „	191	1.277
Holzwaaren (mit Ausnahme der gemeinsten)	„ „	422	1.500
Kurze Waaren	„ „	140	422
	Zusammen	8.668	22.022

Es zeigt sich bei diesen wenigen Waarenposten, daß von den bezogenen Mengen nur 28·25 Percent auf österreichische, dagegen 71·75 Percent auf fremde Bezugsländer kommen.

In Wirklichkeit mag allerdings die auf den Import aus Oesterreich-Ungarn entfallende Quote nicht unbedeutend höher sein, als sie sich hier darstellt. Bei dem Umstande nämlich, als der Dalmatiner Handel noch zu sehr Detailhandel ist, um einen directen Verkehr zwischen dem Innern der Monarchie und Dalmatien zu lohnen, müssen die Waaren für die Dalmatiner Käufer in diesen beiden Freihafenplätzen zur Auswahl bereit gehalten werden. Da nun hiebei die Beobachtung der zollämtlichen Formalitäten zur Festhaltung der Nationalität der Waaren oft schwierig, mitunter unmöglich ist, so verlieren die österreichischen Waaren bei ihrem Eintritte nach Dalmatien häufig das Anrecht auf die begünstigte Zollbehandlung, jedenfalls zum Schaden des dalmatinischen Käufers; denn wenn die Industriezölle des dalmatinischen Zolltarifes auch an sich nicht hoch sind (mittelfeine Wollen-, Baumwoll-, Leinen- und Seidenwaaren 30 fl. per 100 Kilogr., respective 15 fl. aus Oesterreich-Ungarn), so findet doch der Verzicht auf eine 50percentige Zollreduction jedenfalls im Detailpreise der Waare verschärften Ausdruck.

Der dalmatinische Markt ist somit in Folge dieser Verhältnisse, welche die im Tarife von 1857 normirte Begünstigung der vaterländischen Producte nahezu illusorisch machten, nicht nur zum Schaden unserer Industrie, sondern auch der dalmatinischen Consumenten selbst, welche unnöthigerweise höhere als die gesetzlichen Zölle tragen mußten, der österreichischen Industrie entfremdet und entzogen worden.

Es kann aber wohl angenommen werden, daß nach der Einbeziehung in das Zollgebiet die Zollsätze des österreichisch-ungarischen allgemeinen Zolltarifes für Industrieproducte einerseits die Concurrenz des Auslandes in Dalmatien so weit einschränken werden, als dies die Qualität unserer Exportwaaren dahin und der Unterschied zwischen der Seefracht aus Frankreich, England, Italien ꝛc. und der theueren Bahnfracht aus dem Innern Oesterreichs nach Triest zuläßt.

Die industrielle Thätigkeit des Landes beschränkt sich auf den Schiffbau, der auch künftig durch Zollfreiheit der Bau- und Ausrüstungsmaterialien unterstützt bleiben wird, auf die Braunkohlenförderung, die Salzgewinnung, die Liqueurfabrication und Erzeugung der Flaschen für dieselbe, die Gärberei, etwas Müllerei, wenige Färbereien, Wachsfabriken und die theils handwerksmäßige, theils als Hausindustrie betriebene Erzeugung von grobem Wollstoffe, Beschuhungen und wenig dergleichen mehr.

Diesen Anfängen gewerblicher Entwicklung kann die Einbeziehung in das allgemeine Zollgebiet mindestens nicht nachtheilig sein; insbesondere wird die Liqueurfabrication den Ersatz für die Vertheuerung des Sprites im Wegfalle des Zolles auf die Liqueure bei der Einfuhr in das allgemeine Zollgebiet finden.

Da Triest den Mittelpunkt für den Verkehr mit Dalmatien (ebenso wie mit Istrien) bildet, so sind mit Rücksicht darauf, daß Triest vorläufig noch Freihafen bleibt, besondere administrative Vorkehrungen nothwendig, um diesen Verkehr ungeachtet der Berührung des Zollauslandes möglichst von zollämtlichen Controlen und Behinderungen zu befreien.

Die in dieser Beziehung eingeleiteten Maßnahmen (Errichtung der Lagerhäuser in Triest 2c.) wurden bereits oben besprochen.

Die Vereinigung Dalmatiens mit seinem Hinterlande, deren handelspolitische Bedeutung anderen Ortes beleuchtet wurde, wird mit sich bringen, daß die relativ sehr bedeutende Durchfuhr Dalmatiens künftig großentheils zur Einfuhr über die Seegrenze dieses Landes zu schlagen sein wird.

Der Transithandel Dalmatiens hat von 1869 bis 1878 eine Steigerung um nahezu 69 Percent erfahren. Es erhöhte sich nämlich der Werth der durchgeführten Waaren von 4,162.000 fl. im Jahre 1869 auf 7,042.000 fl. im Jahre 1878, und das Quantum dieser Waaren von 79.207 metr. Centnern auf 292.121 metr. Centner, das ist um 268 Percent. Die Steigerung bezieht sich aber fast ausschließlich auf Feldfrüchte, Mehl, Getränke, Oele, Fette und Eßwaaren, während der Transit in Manufacten, Colonial- und Specereiwaaren eher ab- als zugenommen hat. In dieser Steigerung und den einzelnen Posten, auf welche sie sich bezieht, spiegelt sich allerdings die politische Bewegung der letzten Jahre wider, aber es läßt sich annehmen, das bei fortschreitender Consolidirung der Verhältnisse des dalmatinischen Hinterlandes auch die Einfuhr von Industrieerzeugnissen nach Bosnien und Herzegowina über Dalmatien wieder steigen wird.

Mit Rücksicht auf das nach der Einbeziehung Istriens, Dalmatiens, Bosniens und der Herzegowina bedeutend gesteigerte Interesse der Finanzverwaltung an der Verhinderung des Schleichhandels an der Küste und auf den Inseln ist für die nöthige Vermehrung der Finanzwache und Organisirung des Ueberwachungsdienstes zur See Vorsorge getroffen worden, deren Kosten in der Zunahme des Gesammtzollertrages wohl zuverlässig bald ihre Bedeckung finden werden.

Zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes ist im Besonderen Folgendes zu bemerken.

Zu §. 1. Die Aufrechthaltung der im Regolamento daziario für Dalmatien enthaltenen Bestimmungen über die Bestrafung der Gefällsübertretungen und das Verfahren hiebei bildet eine Ausnahme von dem sonst in diesem Paragraphe zum Ausdrucke kommenden Grundsatze der Ausdehnung aller das Zollwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen auf die einbezogenen Provinzen. Diese Ausnahme ist dadurch geboten, daß das Gefällsstrafgesetz vom 11. Juli 1835 wegen seiner Casuistik und Umständlichkeit sich nicht zur Einführung in einem Gebiete, wo es bisher nicht galt, eignet und seine Anwendung bei dem dermalen noch herrschenden Mangel an vollkommen durchgebildeten Organen und bei deren gleichzeitiger Inanspruchnahme mit dem Studium so vieler neuer Zollvorschriften große Schwierigkeit bieten würde. Nachdem die Umarbeitung des Gefällenstrafgesetzes auch für das alte Geltungsgebiet desselben schon seit Längerem in Aussicht genommen ist, empfahl es sich umsomehr, in Dalmatien die bestehenden Strafbestimmungen einstweilen aufrecht zu halten. Das Gefällsstrafverfahren ruht in Dalmatien in erster Instanz in den Händen der politischen Behörde. Der Gesetzentwurf enthält keine Bestimmungen über die durch die Einbeziehung in das Zollgebiet nothwendig werdende Modification der indirecten Besteuerung in Istrien und Dalmatien, weil diesbezüglich ein eigener Gesetzentwurf, der sich zugleich auf Brody bezieht, vorgelegt wird.

Zu §. 2. Dieser Paragraph spricht die zollfreie Behandlung des Verkehres zwischen Dalmatien einerseits und Bosnien mit der Herzegowina anderseits in beiden Verkehrsrichtungen, und zwischen dem gesammten allgemeinen Zollgebiete und den einbezogenen Gebieten Istrien und Dalmatien in der Richtung aus ersterem nach letzteren aus; sein Inhalt steht in innigem sachlichen Zusammenhange mit dem §. 14 des Gesetzes, betreffend die Einbeziehung Bosniens.

Der §. 3 regelt sodann die Zollbehandlung der Einfuhr aus Istrien nach dem gesammten übrigen Zollgebiete und aus Dalmatien nach dem gesammten übrigen Zollgebiete, mit Ausnahme der occupirten Länder, für eine gewisse Uebergangszeit in ganz analoger Weise, wie dies bezüglich der Einfuhr aus Bosnien nach dem alten Zollgebiete in §. 15 des Gesetzes, betreffend die Einbeziehung Bosniens, geschieht.

Endlich ist ebenso wie dort im §. 16 so hier in §. 4 die Festsetzung der Dauer der Uebergangsperiode dem Verordnungswege vorbehalten.

Die Begründung dafür, warum der Verkehr aus Istrien und Dalmatien nach dem alten Zollgebiete nicht allsogleich freigegeben werden kann, liegt in der Gefahr einer Ueberschwemmung des alten Zollgebietes mit Waarenvorräthen, welche in Dalmatien und ganz besonders in Istrien in der Absicht aufgestapelt worden sein mögen, dieselben nach der Einbeziehung dieser Länder zollfrei in das alte Zollgebiet werfen zu können. Dieselben Motive, welche eine Nachverzollung der am 1. Jänner 1880 vorfindlichen Vorräthe in Bosnien oder die Vorlage eines Sperrgesetzes für die Einfuhr dahin ausschlossen, haben auch für Istrien und Dalmatien Anwendung; da sich die nöhere ausführliche Erörterung dieser Gründe im Motivenberichte zum Gesetze über die Einbeziehung Bosniens findet, so mag es gestattet sein, hier nur einige wenige Daten, welche jene allgemeinen Motive als speciell auch für Istrien und Dalmatien zutreffend erkennen lassen, anzuführen.

Istrien enthält auf einem Flächenraume von 4941·5 Quadratkilometern und bei einer Einwohnerzahl von circa 255.000 Menschen (1869) 42.247 Häuser mit 53.199 Wohnungen; Dalmatien auf einen Flächenraum von 12.792 Quadratkilometern 457.000 Einwohner (1869) in 14 Städten, 44 Marktflecken und 983 Dörfern.

Die Undurchführbarkeit einer Nachverzollung auf einem so ausgedehnten Gebiete springt in die Augen; wenn diese Maßregel nicht gleichzeitig in allen Häusern und an allen denkbaren Aufbewahrungsorten vorgenommen werden kann, so wird ihr Erfolg illusorisch und der Schaden für das Zollgefälle unberechenbar.

Die Aufrechthaltung der Zwischenzolllinie an Stelle der Durchführung der Nachverzollung ist auch vom Standpunkte der Bewohner Istriens und Dalmatiens weit vorzuziehen, denn sie erspart ihnen die Zollentrichtung für die im Lande etwa aufgestapelten Vorräthe soweit sie dortselbst zum Consum gelangen und entschädigt sie hiedurch für die vorübergehende Fortdauer der Erschwerniß ihres Ausfuhrhandels nach dem alten Zollgebiete. Diese Erschwerniß wird übrigens durch die Bestimmungen in §. 3, Punkte 2 und 3 a), b), c) auf das geringste unvermeidliche Ausmaß reducirt, so daß bei dem Umstande, als ein regelmäßiger, legaler Verkehr in der Richtung aus Istrien oder Dalmatien nach Triest, Fiume oder dem allgemeinen Zollgebiete nur in Landesproducten stattzufinden pflegt, dieser aber zollfrei belassen wird, von einer thatsächlichen Unbilligkeit nicht wohl gesprochen werden könnte.

A.

Menge der wichtigeren Waaren, welche in das dalmatinische Zollgebiet eingeführt wurden.

Waarengattung	Mengeneinheit	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878
Kaffee	Metr. Ctr.	1.834	1.964	1.757	2.052	2.152	2.055	2.405	2.648	2.567	2.656
Gewürze	"	183	205	211	194	172	185	238	278	275	286
Zucker	"	6.451	7.082	6.605	7.144	8.605	8.513	9.884	8.811	9.747	10.428
Arznei- u. Specerei-waaren	"	3.587	4.037	4.092	4.080	4.256	4.780	5.707	5.490	6.841	7.312
Tabakfabricate . .	"	2.286	2.596	2.670	2.403	2.468	3.058	3.354	3.545	4.000	4.716
Getreide	"	50.036	43.700	52.025	99.545	134.819	168.168	129.269	172.200	177.614	192.586
Hülsenfrüchte . . .	"	4.440	4.996	9.612	14.607	11.909	6.749	9.913	6.766	11.054	8.566
Reis	"	15.595	21.554	21.242	22.003	23.221	23.031	27.020	22.270	23.380	23.258
Mahlproducte . . .	"	61.789	65.155	55.695	46.197	56.266	54.716	84.794	85.659	74.782	98.439
Gartengewächse . .	"	5.624	5.865	7.748	9.577	10.172	8.533	9.591	10.171	14.981	13.605
Obst	"	2.778	3.450	4.317	4.367	3.397	3.068	3.606	4.324	4.925	9.241
Brennholz	Kubikmtr.	1.500	786	1.007	922	676	1.645	461	717	2.871	336
Werkholz	"	13.834	17.188	15.208	12.552	17.545	17.169	22.569	19.962	13.734	15.304
Mineralkohlen . .	Metr. Ctr.	11.570	24.240	10.516	35.175	101.479	71.649	27.213	47.641	40.908	18.628
Fische	"	3.884	4.748	4.472	4.685	3.460	3.467	4.245	4.626	5.248	5.953
Ochsen und Stiere .	Stück	32	11	614	1.739	989	2.200	3.298	1.219	. . .	. . .
Schafe und Ziegen .	"	166	313	990	7.049	20.428	26.164	8.913	807	. . .	. . .
Felle und Häute . .	Metr. Ctr.	2 561	3.110	3.924	3.129	3.716	3.433	3.712	2.977	2.826	3.351
Bier	"	4.235	5.967	5.253	6.070	6.080	6.252	8.083	8.489	9.661	10.522
Gebrannte geistige Flüssigkeiten . .	"	2.468	2.253	1.383	3.072	3.872	4.357	4.089	2.814	4.400	4.736
Brot, gemeines . .	"	7.072	10.157	9.772	8.651	8.130	7.496	9.644	22.223	18.997	12.399
Butter, Schweinfett	"	806	806	897	1.035	1.547	1.313	1.273	1.599	1.929	2.427
Kerzen	"	358	402	332	366	342	348	484	409	435	415
Seife	"	1.852	2.154	1.441	1.803	1.774	1.592	2.018	2.293	2.759	2.743
Schafwolle	"	393	1.276	709	1.829	1.484	1.677	962	552	226	112
Baumwollgarn und Watta	"	806	851	927	856	894	936	1.185	1.139	1.154	1.160
Baumwollwaaren .	"	3.339	3.735	3.416	3.450	3.618	3.738	5.201	5.336	5.896	5.278
Wollenwaaren . .	"	1.014	1.081	881	913	880	901	1.154	1.334	1.524	1.319
Leinen- und Seiler-waaren	"	2.818	3.004	2.685	2.625	2.446	2.542	3.022	3.150	3.125	2.906
Eisen u. Eisenwaaren	"	5.554	6.207	6.252	6.209	6.326	7.797	46.771	59.832	12.606	9.380
Thonwaaren . . .	"	2.028	2.242	2.361	2.573	2.060	1.869	2.732	2.694	3.393	2.533
Glaswaaren . . .	"	2.290	2.326	2.692	2.238	1.927	2.314	3.204	3.258	3.736	3.333
Papier und Papier-waaren	"	1.098	1.191	1.313	1.365	1.579	1.628	1.788	2.070	2.086	2.076
Leder, Leder- und Gummiwaaren .	"	925	1.111	1.119	1.072	1.177	1.217	1.508	1.644	1.854	1.726
Holzwaaren . . .	"	8 284	8.267	8.377	7.912	7.400	7.329	12.128	9.631	13.093	12.469
Kurze Waaren . .	"	610	764	739	646	660	815	808	911	1.017	835
Kochsalz	"	25.610	43.552	43.525	50.658	48.520	49.473	49.172	58.481	61.945	54.865

B.

Menge der wichtigeren Waaren, welche aus dem dalmatinischen Zollgebiete ausgeführt wurden.

Waarengattung	Mengeneinheit	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878
Getreide	Metr. Ctr.	17.366	10.966	3.554	2.911	6.340	7.954	6.188	3.229	7.316	5.401
Obst	„	3.715	2.374	3.592	1.741	3.697	1.613	4.600	1.287	1.158	851
Brennholz	Kubikmtr.	8.084	7.238	7.853	5.659	4.623	6.600	5.716	7.526	8.209	5.591
Werkholz	„	553	679	543	692	1.080	1.304	1.181	2.165	3.197	258
Braunkohlen . . .	Metr. Ctr.	3.146	7.827	23.140	21.203	40.521	48.413	62.162	37.650	56.548	159.160
Fische	„	12.398	16.776	18.481	12.156	8.964	11.598	25.238	27.297	16.638	16.315
Ochsen und Stiere .	Stück	3.478	1.495	1.650	2.989	5.523	9.105	5.410	7.649	4.181	3.670
Schafe und Ziegen .	„	10.890	4.641	3.593	5.561	5.013	8.549	11.592	13.556	4.737	2.827
Fleisch	Metr. Ctr.	6.051	5.190	4.301	4.433	3.788	5.025	5.369	2.013	2.031	1.467
Gebrannte geistige Flüssigkeiten . .	„	3.048	3.275	6.144	3.214	1.152	969	1.186	3.273	3.079	1.204
Wein	„	167.525	140.508	225.829	189.219	108.601	78.545	111.434	212.943	222.756	156.261
Olivenöl	„	62.475	52.109	57.744	46.612	42.048	47.699	103.406	54.647	70.961	40.898
Fette	„	3.175	3.053	3.130	3.468	3.457	3.394	2.823	2.026	2.038	1.678
Felle und Häute . .	„	2.333	1.194	2.371	2.266	3.690	3.589	5.166	3.690	3.064	3.315
Schafwolle	„	3.113	1.516	2.012	2.950	2.013	2.506	2.089	1.038	2.081	944
Holzwaaren . . .	„	415	478	769	551	934	1.377	394	107	38	118
Kochsalz	„	42.281	46.586	49.514	62.698	58.758	64.733	54.926	61.527	71.186	72.864
Lumpen	„	7.176	2.534	3.007	2.261	3.050	2.701	3.047	5.335	5.517	3.027
Knochen, Klauen, Hörner, Füße . .	„	2.669	3.660	3.620	3.689	2.663	3.669	4.388	5.506	11.005	3.932

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Zustimmung zur Einbeziehung der zu den Ländern der ungarischen Krone gehörigen Zollausschlüsse von Martinschizza, Buccari, Portorè, Zengg und Carlopago in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Auf Grund des Artikels IV des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 62) wird die Zustimmung ertheilt, daß die zu den Ländern der ungarischen Krone gehörigen Zollausschlüsse von Martinschizza, Buccari, Portorè, Zengg und Carlopago vom 1. Jänner 1880 an unter Anwendung der Bestimmungen der Artikel I, II, IV, V und XI des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878 in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet einbezogen werden.

Artikel II.

Die Regierung wird ermächtigt, den zur Durchführung dieser Maßregel erforderlichen Vorkehrungen seitens der Regierung der Länder der ungarischen Krone zuzustimmen.

Motivenbericht

zum

Gesetzentwurfe, betreffend die Zustimmung zur Einbeziehung der ungarischen Zollausschlüsse von Martinschizza, Buccari, Portorè, Zengg und Carlopago in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet.

In Artikel IV des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 62) ist bestimmt, daß die beiden Regierungen über den Zeitpunkt und die Modalitäten der Aufhebung der bestehenden Zollausschlüsse und der Einbeziehung derselben in das gemeinsame Zoll- und Handelsgebiet Vereinbarungen treffen und beiden Legislativen die entsprechenden Vorlagen machen werden.

Die k. k. Regierung faßt, einverständlich mit der ungarischen Regierung, die letztere Verpflichtung als dahin gehend auf, daß beiden Legislativen nicht nur jene Vorlagen zu machen sind, welche sich auf die im Ländergebiete derselben gelegenen Zollausschlüsse beziehen, sondern daß auch die Legislative jedes Theiles in die Lage zu setzen ist, ihre Zustimmung zu den von der Legislative des anderen Theiles beschlossenen diesbezüglichen Gesetzen zu ertheilen.

Diesem Erfordernisse wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf entsprochen.

Im Gebiete der Länder der ungarischen Krone bestehen keine anderen Zollausschlüsse als jene von Fiume, dem Lazareth Martinschizza und den Orten Buccari, Portorè, Zengg und Carlopago.

Nachdem Fiume eben so wie Triest aus localen Gründen dermalen noch Zollausschluß verbleibt, bezieht sich die ungarische Gesetzvorlage, welche in amtlicher Uebersetzung hier ·/. beigeschlossen erscheint, nur auf die anderen eben genannten Zollausschlüsse.

Der ungarische Gesetzentwurf schließt sich dem diesseitigen Gesetzentwurfe über die Einbeziehung Brody's in das allgemeine Zollgebiet enge an, nachdem mit Rücksicht auf den geringen Umfang des Gebietes dieser ungarischen Freihäfen dort die Nachversteuerung und Nachverzollung der mit 1. Jänner 1880 vorfindlichen Waarenvorräthe ebenso wie in Brody leicht durchführbar erscheint und in Folge dessen die provisorische Aufrechthaltung einer Zolllinie für den Verkehr aus diesen Freihäfen nach dem Zollgebiete — welche Maßregel bei Istrien und Dalmatien sich als unvermeidlich zeigte — dort überflüssig erschien.

In sachlicher Hinsicht weicht der Inhalt der ungarischen Gesetzvorlage von jener in Betreff Brody's nur bezüglich der Termine für die Anmeldung der Vorräthe (§. 2), die Revision derselben (§. 5) und die Bewilligung zur Einlagerung in Magazine unter ämtlicher Mitsperre (§. 12) ab.

Während nämlich in Brody die Anmeldung der Vorräthe bis längstens am 4. Jänner 1880 geschehen soll, wird diese Anmeldung in den ungarischen Freihäfen schon in der letzten Woche des Jahres 1879 zu machen sein.

Die Revision wird in Brody vom 4. bis letzten Jänner 1880, in den ungarischen Freihäfen schon bis 1. Jänner 1880 zu vollenden sein; die Anmeldung für die Einlagerung unter ämtlicher Mitsperre soll in Brody längstens bis 30. November 1879, in den fünf ungarischen Freihäfen längstens bis 10. December 1879 stattfinden.

Diese Unterschiede, von denen nur die beiden ersteren von sachlicher Bedeutung sind, finden ihre Begründung darin, daß sich die Waarenrevisionen in den ungarischen Freihäfen leichter in einem kürzeren Termine durchführen lassen als in dem größeren Zollausschlußgebiete von Brody.

Es kann in diesen Abweichungen vom Brody'er Gesetzentwurfe nur eine auf die möglichste Sicherung der Interessen des gemeinsamen Zollgefälles gerichtete Strenge erkannt werden.

Die sonstigen Abweichungen vom Texte des Gesetzentwurfes wegen der Einbeziehung Brody's sind theils nur redactioneller Natur, theils Weglassungen von Punkten, welche eigentlich selbstverständliche Consequenzen eines im Gesetze ausgesprochenen Principes sind, im Brody'er Gesetzentwurf jedoch beibehalten wurden, um an dem dem hohen Reichsrathe bereits einmal vorgelegenen Texte möglichst wenig zu ändern.

Unter den letzteren Gesichtspunkt fällt die Nichtaufnahme des zweiten Alinea des Artikels 1 des Brody'er Gesetzentwurfes in den §. 1 des ungarischen Gesetzentwurfes.

Die Artikel 2 und 3 des Brody'er Gesetzentwurfes konnten im ungarischen Gesetzentwurfe wegen des schon auf den 1. Jänner 1880 angesetzten Revisionstermines keinen Platz finden.

Der §. 2 entspricht, abgesehen von dem bereits besprochenen Terminunterschiede, dem Artikel 4; §. 3 dem Artikel 11; §. 4 dem Artikel 12; §. 5 mit geänderten Termine dem Artikel 6; §. 6 dem Artikel 9; §. 7 dem Artikel 10; §. 8 mit geändertem Termine dem Artikel 13; §. 9 den Artikeln 14 und 15; §. 10 und 11 den Artikeln 16 und 17; §. 12 mit längerem Termine dem Artikel 18 des Brody'er Gesetzentwurfes. §. 13 spricht aus, daß das Lazareth Martinschizza bezüglich der daselbst eingelagerten Waaren einem Entrepot gleichgestellt werde.

Die Aufnahme einer analogen Bestimmung bezüglich irgend eines Punktes in der diesseitigen Reichshälfte war nicht nothwendig, weil bei uns die Gesetzeskraft besitzende Verordnung vom 19. Juni 1866 (R. G. Bl. Nr. 86) der Regierung das Recht einräumt, an beliebigen Punkten Lagerhäuser jeder Art errichten zu lassen. Nachdem diese Verordnung in der jenseitigen Reichshälfte nicht gilt, die Befugniß der ungarischen Legislative zur Errichtung von Entrepots aber nicht in Frage steht, so kann gegen den §. 13 kein Bedenken erhoben werden.

Die §§. 14 und 15 sind den Artikeln 19 uud 20 des Brody'er Gesetzentwurfes, §. 16 dem Artikel 7 und §. 17 dem Artikel 22 desselben gleich oder analog.

Beilage zum Motivenberichte.

Gesetzentwurf

über

die Einbeziehung der Freihäfen Martinschizza, Buccari, Portorè, Zengg und Carlopago in das gemeinsame österreichisch-ungarische Zollgebiet.

§. 1.

Die Freihäfen von Martinschizza, Buccari, Portorè, Zengg und Carlopago werden mit 1. Jänner 1880 dem allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete einverleibt und es beginnt der unbeschränkte freie Verkehr dieser Zollausschlüsse mit dem allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete.

Mit diesem Tage treten in dem Bereiche dieser Zollausschlüsse alle im ungarischen Staatsgebiete hinsichtlich des Zollgefälles geltenden Gesetze und Verordnungen in Wirksamkeit.

§. 2.

In der letzten Woche des Monates December 1879 sind sämmtliche Vorräthe an zollpflichtigen Waaren, dann an Zucker, Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei dem Zollamte des betreffenden Zollausschlusses schriftlich anzumelden.

Zu diesen Anmeldungen sind alle Handels- und Gewerbetreibenden verpflichtet, welche sich mit dem Verkaufe oder mit der Verarbeitung, Zubereitung und Umgestaltung der genannten Waaren befassen, und zwar nur hinsichtlich jener Artikel, mit welchen sie ihr Geschäft betreiben. Privatpersonen, wozu auch die vorbenannten Geschäftsleute in Absicht auf jene Artikel, die nicht zu ihrem Geschäftsbetriebe gehören, zu rechnen sind, obliegt die Anmeldung:

1. Ihrer Vorräthe an zollpflichtigen Waaren, insoweit dieselben einen ihren persönlichen Verhältnissen angemessenen einjährigen Bedarf überschreiten;

2. ihrer Vorräthe von Zucker, sofern diese 25 Kilogramm, von Bier, sofern diese 50 Liter, und von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, sofern diese 25 Liter übersteigen.

§. 3.

Vom Zeitpunkte der Anmeldung der im §. 2 bezeichneten Waaren bis zur Vollendung der gefällsämtlichen Revision der angemeldeten Vorräthe darf ohne Bewilligung der Finanzorgane von den angemeldeten Waaren nichts aus den in der Anmeldung bezeichneten Lagerräumen entfernt werden.

Von dieser Beschränkung sind ausgenommen:

a) Die für den Kleinverkauf bestimmten Artikel unter der Bedingung, daß jede verkaufte Menge derselben in ein dem revidirenden Organe der

Finanzverwaltung vorzulegendes Verzeichniß mit Angabe des Käufers eingetragen wird;

b) der Verbrauch im eigenen Haushalte;

c) der Absatz in das österreichisch-ungarische Zollgebiet gegen Entrichtung der gesetzlichen Gebühren und die Ausfuhr in das Ausland unter der Bedingung, daß dem zur Revision der Waarenvorräthe abgeordneten Organe der Finanzverwaltung die zollämtlichen Abfertigungsdocumente vorgelegt werden.

§. 4.

Wenn sich bei der gefällsämtlichen Revision der Vorräthe gegen die angemeldeten Mengen ein Abgang zeigt, für welchen nicht die im §. 3 lit. c) erwähnten zollämtlichen Abfertigungsdocumente beigebracht werden können, so hat die Partei für diese fehlende Menge die entfallenden Zoll- und Verzehrungssteuergebühren zu entrichten.

§. 5.

Die Finanzverwaltung wird die Menge und Beschaffenheit der zur Verzollung respective zur Besteuerung angemeldeten Waaren durch ihre Zollorgane bis zum 1. Jänner 1880 einer genauen Revision unterziehen lassen, bis zu welchem Tage jede Partei mit der ämtlichen Befundsbestätigung (Deckungsbollete) zu versehen ist.

§. 6.

Den von der Finanzverwaltung zur Revision der Waarenvorräthe abgeordneten Organen sind nicht nur die zur Aufbewahrung der angemeldeten Waarenvorräthe dienenden, sondern auch alle übrigen Localitäten, die zur Einlagerung von Waaren benützt zu werden pflegen, wie z. B. Läden, Waarenkammern, Speicher, Keller, Schoppen u. s. w. nachzuweisen und auf Verlangen zu öffnen.

Die Durchsuchung anderer als der vorerwähnten Räume ohne Zustimmung des Inhabers ist den Organen der Finanzverwaltung nur unter Zuziehung ortsobrigkeitlicher Assistenz gestattet.

§. 7.

Der Inhaber der Waare ist verpflichtet, die zu deren Revision erforderliche Hilfe zu leisten oder sofort zu beschaffen, und die zur Constatirung der Menge oder des Gewichtes erforderlichen Gefäße und Geräthe zur Verfügung zu stellen.

§. 8.

Mit 1. Jänner 1880 sind die sämmtlichen Vorräthe zollpflichtiger Waaren der Verzollung zu unterziehen, insofern deren Ursprung aus dem gemeinsamen Zollgebiete, oder deren nach Maßgabe der diesbezüglich im gemeinsamen Zollgebiete bestehenden Gesetze und Vorschriften erfolgte Verzollung nicht bewiesen ist.

§. 9.

Für die Vorräthe an Bier, Zucker und gebrannten geistigen Flüssigkeiten inländischen Ursprunges, sofern die in den Zollausschlüssen bereits geschehene Versteuerung oder die ohne Gebührenrückvergütung aus dem Zollgebiete in die Zollausschlüsse erfolgte Ausfuhr derselben nicht nachgewiesen wird, sind mit 1. Jänner 1880 folgende Gebühren zu entrichten, und zwar:

1. Für Bier per Hektoliter 2 fl.;
2. für Rohzucker für 100 Kilogramm 9 fl. 10 kr.,
   für Raffinatzucker für 100 Kilogramm 11 fl. 18 kr.;
3. für Branntwein, Spiritus, Rum und Arrack 11 Kreuzer für jeden Hektoliter und jeden Grad des gesetzlichen Alkoholometers,
   für versüßten Branntwein per Hektoliter 5 fl. 50 kr.

§. 10.

Der Finanzverwaltung ist das Recht eingeräumt, jenen Parteien, welchen die sofortige Entrichtung der in den §§. 8 und 9 bezeichneten Gebühren schwer fallen würde, angemessene, den Zeitraum eines halben Jahres nicht überschreitende Zahlungsfristen gegen Sicherstellung zu bewilligen.

§. 11.

Es ist gestattet, die im §. 2 bezeichneten gebührenpflichtigen Waaren in zollämtliche Magazine, oder unter ämtlicher Mitsperre in dazu geeignet befundene Privatmagazine, und zwar in letztere längstens auf die Dauer eines Jahres einzulagern und die entfallenden Gebühren nach Maßgabe der Entnahme aus den Magazinen zu entrichten.

§. 12.

Wer gebührenpflichtige Waaren in Privatmagazinen unter ämtlicher Mitsperre unterbringen will, hat längstens bis zum 10. December 1879 diesfalls unter genauer Bezeichnung der bezüglichen Lagerräume, bei der Finanzverwaltung die Bewilligung nachzusuchen.

§. 13.

Das Lazareth von Martinschizza ist bezüglich der daselbst auf Grund der bestehenden Vorschriften über die Seecontumazen eingelagerten Waaren einem Entrepôt gleichgestellt.

§. 14.

Alle Vorräthe an gebührenpflichtigen Waaren, die zur Zeit der Aufhebung der genannten Zollausschlüsse in Entrepôts oder in ämtlichen Zollniederlagen eingelagert wurden, sollen vom Tage der fraglichen Aufhebung ein halbes Jahr frei vom Lagerzins bleiben.

§. 15.

Es ist Jedermann gestattet, die unter die Bestimmung der nachträglichen Gebührenentrichtung fallenden Waaren ganz oder theilweise in das Ausland zu schaffen, in welchem Falle die vorschriftsmäßige Nachweisung des wirklich stattgefundenen Austrittes der Waare die Befreiung von der Entrichtung der auf der exportirten Waare lastenden Zoll- oder Steuergebühr zu Folge haben wird.

§. 16.

Jede Partei haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihr eingebrachten Anmeldung. Die Unterlassung der Anmeldung, sowie die Verschweigung oder unrichtige Angabe von Waarenvorräthen wird nach den Bestimmungen über die Gefällsübertretungen, und zwar bezüglich der ausländischen unverzollten Waaren als Schleichhandel durch gesetzwidrige Einfuhr und hinsichtlich des Zuckers, Bieres, dann der gebrannten geistigen Flüssigkeiten inländischen Ursprunges als Gefällsverkürzung bestraft.

§. 17.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Finanzminister und der Minister für Ackerbau, Industrie und Handel betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

die Aufhebung des Zollausschlusses von Brody.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der Zollausschuß von Brody wird mit 1. Jänner 1880 dem allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete einverleibt. Mit diesem Tage treten daher in Brody und dessen bisher vom Zollgebiete ausgeschlossener Umgebung alle im Königreiche Galizien hinsichtlich des Zollgefälles bestehenden Gesetze und Anordnungen, namentlich die Zoll- und Staatsmonopolsordnung und das Strafgesetz über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835 hinsichtlich der das Zollwesen betreffenden Bestimmungen sammt allen hierauf bezüglichen späteren Vorschriften in Wirksamkeit.

Vom Tage der Aufhebung des Zollausschlusses darf der zollfreie Austritt ausländischer Waaren in das Zollausschlußgebiet von Brody nicht mehr stattfinden.

Artikel II.

Während des ersten Monates nach dem Tage der Aufhebung des Zollausschlusses, und zwar mit dem im Verordnungswege zu bezeichnenden Tage, beginnt der freie Verkehr des bisherigen Zollausschlußgebietes mit dem allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete:

a) Für Zucker und gebrannte geistige Flüssigkeiten inländischen Ursprunges, wenn deren Versteuerung im Zollausschlusse nachgewiesen, oder aber wenn bei Rohzucker von je 100 Kilogramm . . . . . 9 fl. 10 kr.
bei Raffinatzucker von je 100 Kilogramm . . . . . 11 „ 18 „
bei Branntwein, Spiritus, Rum und Arrak . . . . . — „ 11 „
für jeden Hektoliter und jeden Grad des gesetzlichen Alkoholometers,
bei versüßtem Branntwein per Hektoliter . . . . . 5 „ 50 „
vorläufig entrichtet wird.

b) Für Bier inländischen Ursprunges, wenn dessen Versteuerung im Zollausschlusse oder die ohne Gebührenrückvergütung erfolgte Ausfuhr desselben aus dem Zollgebiete in den Zollausschluß nachgewiesen, oder aber wenn per Hektoliter . . . . . 2 fl.
entrichtet wird.

c) Für alle anderen Waaren, deren inländischer Ursprung nachgewiesen wird, oder außer Zweifel steht.

d) Für alle Waaren ausländischen Ursprunges, die einem Eingangszolle nicht unterliegen, oder deren Verzollung bereits stattgefunden hat, oder ämtlich in Vormerkung genommen wurde.

Artikel III.

Nach Ablauf des ersten Monates nach dem Tage der Aufhebung des Zollausschlusses findet der freie Verkehr des dermaligen Zollausschlusses von Brody mit dem allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete bezüglich aller Waaren und in allen Richtungen unter den für das Zollgebiet und dessen Grenzbezirk vorgeschriebenen Bedingungen statt.

Artikel IV.

Die im Zollausschlusse von Brody am Tage vor dessen Aufhebung vorhandenen Vorräthe an zollpflichtigen Waaren ausländischen Ursprunges, ferner an aus ausländischen und inländischen Stoffen im Zollausschlusse Brody verfertigten Waaren, dann an Zucker, Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten inländischen Ursprunges sind längstens bis am vierten Tage nach dem Zeitpunkte der Aufhebung des Zollausschlusses 12 Uhr Mittags bei der Finanzbezirksdirection in Brody schriftlich anzumelden.

Zu dieser Anmeldung sind alle Kaufleute, Krämer, Kaffeehausinhaber, Gastwirthe, Fabriksbesitzer und alle Gewerbetreibenden, welche sich mit dem Verkaufe oder mit der Verarbeitung, Zurichtung und Umgestaltung der genannten Waaren befassen, und zwar nur hinsichtlich jener Artikel, mit welchen sie dieses Geschäft betreiben, verpflichtet.

Privatpersonen, wozu auch die vorbenannten Geschäftsleute in Absicht auf jene Artikel, die nicht zu ihrem Geschäftsbetriebe gehören, zu rechnen sind, obliegt die Anmeldung:

1. Ihrer Vorräthe an zollpflichtigen Waaren ausländischen Ursprunges, wenn diese Vorräthe einen ihren persönlichen Verhältnissen angemessenen einjährigen Bedarf überschreiten, und zwar nur in Betreff der diesen Bedarf überschreitenden Mengen;

2. ihrer Vorräthe von Zucker, sofern diese 25 Kilogramm, von Bier, sofern diese 50 Liter, und von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, soferne diese 25 Liter übersteigen.

Die dieses Maximum überschreitenden Mengevorräthe der Privatpersonen an zollpflichtigen Waaren ausländischen Ursprunges, dann an Zucker, Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten sind nach den Artikeln XIII, XIV und XV zu behandeln.

Artikel V.

Der Inhaber von den im Artikel IV bezeichneten Waaren, woran einem Anderen das Eigenthumsrecht zusteht, hat dieselben ohne Rücksicht auf deren Menge anzumelden.

Artikel VI.

Wer an einen Handel- oder Gewerbetreibenden Lagerräume, die nicht Bestandtheile oder Zubehör von dessen Wohnung sind, vermiethet oder die Benützung oder Mitbenützung solcher Räume gestattet hat, ist verpflichtet, binnen der im Artikel IV bezeichneten Frist an die Finanzbezirksdirection hievon die Anzeige zu erstatten.

Artikel VII.

Jede Partei haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihr eingebrachten Anmeldung.

Die Unterlassung der Anmeldung, sowie die Verschweigung oder unrichtige Angabe von Waarenvorräthen wird nach den Bestimmungen des Gefällsstraf-

gesetzes, und zwar bezüglich der ausländischen unverzollten Waaren als Schleichhandel durch gesetzwidrige Einfuhr und hinsichtlich des Zuckers, Bieres, dann der geistigen Flüssigkeiten inländischen Ursprunges als schwere Gefällsübertretung bestraft.

Artikel VIII.

Unmittelbar nach Ablauf der im Artikel IV bezeichneten Anmeldungsfrist hat die gefällsämtliche Revision der vorhandenen Waarenvorräthe zu beginnen, und es soll dieselbe längstens bis Ablauf des ersten Monates vom Tage der Aufhebung des Zollausschlusses angefangen gerechnet, beendet und in eben dieser Zeit jede Partei mit der ämtlichen Befundsbestätigung (Deckungsbollete) versehen werden.

Artikel IX.

Den von der Finanzbezirksdirection zur Revision der Waarenvorräthe abgeordneten Organen der Finanzverwaltung sind nicht nur die zur Aufbewahrung der angemeldeten Waarenvorräthe dienenden, sondern auch alle übrigen Localitäten, welche zur Einlagerung von Waaren benützt zu werden pflegen, wie z. B. Läden, Waarenkammern, Speicher, Keller, Schoppen u. s. w., nachzuweisen und auf Verlangen zu eröffnen.

Die Durchsuchung anderer als der erwähnten Räume ohne Zustimmung des Inhabers ist den Organen der Finanzverwaltung nur unter Zuziehung ortsobrigkeitlicher Assistenz gestattet.

Artikel X.

Der Inhaber der Waare ist verpflichtet, die zu deren Revision erforderliche Hilfe zu leisten oder sofort zu beschaffen und die zur Constatirung der Menge oder des Gewichtes erforderlichen Gefäße und Geräthe zur Verfügung zu stellen.

Artikel XI.

Vom Zeitpunkte der Anmeldung der im Artikel IV bezeichneten Waaren bis zur Vollendung der gefällsämtlichen Revision der angemeldeten Vorräthe darf ohne Bewilligung der Finanzbezirksdirection von den angemeldeten Waaren nichts aus den in der Anmeldung bezeichneten Lagerräumen entfernt werden.

Von dieser Beschränkung sind ausgenommen:

a) Die für den Kleinverkauf bestimmten Artikel unter der Bedingung, daß jede verkaufte Menge derselben in ein dem revidirenden Organe der Finanzverwaltung vorzulegendes Verzeichniß mit Angabe des Käufers eingetragen wird;
b) der Verbrauch im eigenen Haushalte;
c) der Absatz in das österreichisch-ungarische Zollgebiet gegen Entrichtung der gesetzlichen Gebühren und die Ausfuhr in das Ausland unter der Bedingung, daß dem zur Revision der Waarenvorräthe abgeordneten Organe der Finanzverwaltung die zollämtlichen Abfertigungsdocumente vorgelegt werden.

Artikel XII.

Wenn sich bei der gefällsämtlichen Revision der Waarenvorräthe gegen die angemeldeten Mengen ein Abgang zeigt, für welchen nicht die im Artikel XI, lit. c) erwähnten zollämtlichen Abfertigungsdocumente beigebracht werden können, so hat die Partei für diese fehlende Menge die entfallende Zoll- und Verzehrungssteuergebühr zu entrichten.

Artikel XIII.

Die ämtlich constatirten Vorräthe an zollpflichtigen Waaren ausländischen Ursprunges sind sofort der Verzollung zu unterziehen.

Artikel XIV.

Für das im Vorrathe befindliche Bier inländischen Ursprunges, soferne die im Zollausschlusse bereits geschehene Versteuerung oder die ohne Gebührenrückvergütung aus dem Zollgebiete in den Zollausschluß erfolgte Ausfuhr desselben nicht nachgewiesen wird, ist per Hektoliter 2 fl. sofort zu entrichten.

Artikel XV.

Die Vorräthe an Zucker und an gebrannten geistigen Flüssigkeiten inländischen Ursprunges sind, soferne deren frühere Versteuerung im Zollausschlusse nicht nachgewiesen werden kann, sofort zu versteuern, und zwar:

Rohzucker für 100 Kilogramm mit	9 fl. 10 kr.
Raffinatzucker für 100 Kilogramm mit	11 „ 18 „
Branntwein, Spiritus, Rum und Arak mit	11 „
für jeden Hektoliter und jeden Grad des gesetzlichen Alkoholometers,	
versüßter Branntwein per Hektoliter mit	5 fl. 50 kr.

Artikel XVI.

Der Finanzverwaltung ist das Recht eingeräumt, jenen Parteien, welchen die sofortige Entrichtung der in den Artikeln XIII, XIV und XV bezeichneten Gebühren schwer fallen würde, angemessene, den Zeitraum eines halben Jahres nicht überschreitende Zahlungsfristen gegen Sicherstellung zu bewilligen.

Artikel XVII.

Es ist gestattet, die im Artikel IV bezeichneten gebührenpflichtigen Waaren in zollämtliche Magazine, oder unter ämtlicher Mitsperre in dazu geeignet befundene Privatmagazine, und zwar in letztere längstens auf die Dauer eines Jahres einzulagern und die entfallenden Gebühren nach Maßgabe der Entnahme aus den Magazinen zu entrichten.

Artikel XVIII.

Wer gebührenpflichtige Waaren in Privatmagazinen unter ämtlicher Mitsperre unterbringen will, hat längstens vier Wochen vor der Aufhebung des Zollausschlusses diesfalls unter genauer Bezeichnung der bezüglichen Lagerräume bei der Finanzbezirksdirection die Bewilligung nachzusuchen.

Artikel XIX.

Alle Vorräthe an gebührenpflichtigen Waaren, welche auf Ansuchen der Partei zur Zeit der Aufhebung des Zollausschlusses in das ärarische Zollmagazin in Alt-Brody, soweit dessen Belagsraum reicht, eingelagert werden, sollen vom Tage der Aufhebung des Zollausschlusses ein halbes Jahr lagerzinsfrei verbleiben können. Nach Ablauf dieses halben Jahres ist bis zur Auflösung dieser Niederlage für die weitere Dauer der ämtlichen Aufbewahrung der allgemein festgesetzte Lagerzins zu entrichten.

Artikel XX.

Es ist Jedermann gestattet, die unter die Bestimmung der nachträglichen Gebührenentrichtung fallenden Waaren ganz oder theilweise ins Ausland zu schaffen, in welchem Falle die vorschriftsmäßige Nachweisung des wirklich stattgefundenen Austrittes der Waaren die Befreiung von der Entrichtung der auf der exportirten Waare lastenden Zoll- oder Steuergebühr zur Folge haben wird.

Artikel XXI.

Jedermann, der gebührenpflichtige Waaren in ämtliche oder in unter ämtlicher Mitsperre stehende Privatmagazine einlagert, ist über vorläufige Anmeldung bei dem, mit der Ueberwachung betrauten Finanzorgane berechtigt, dieselben zu besichtigen und von Anderen besichtigen zu lassen, sie zu sortiren und nach Umständen unter ämtlicher Controle auch bearbeiten und behufs der Weiterbeförderung umpacken zu lassen.

Artikel XXII.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Motivenbericht

zum

Gesetzentwurfe, betreffend die Aufhebung des Zollausschlusses von Brody.

Im Artikel IV des mit den Ländern der ungarischen Krone vereinbarten Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 62) wurde die Aufhebung der bestehenden Zollausschlüsse vereinbart und zugleich bestimmt, daß die beiden Regierungen über den Zeitpunkt und die Modalitäten der Aufhebung der bestehenden Zollausschlüsse und der Einbeziehung derselben in das gemeinsame Zoll- und Handelsgebiet Vereinbarungen treffen und beiden Legislativen Vorlagen machen werden.

Seither ist die Einbeziehung Bosniens und der Herzegowina in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet in Aussicht genommen worden und gleichzeitig mit derselben soll nun in Vollzug der obigen Bestimmung des Zoll- und Handelsbündnisses auch die Einbeziehung Dalmatiens und aller österreichischen und ungarischen Zollausschlüsse in das allgemeine Zollgebiet mit Ausnahme von Triest und Fiume durchgeführt werden.

Die Gesetzesvorlagen hinsichtlich des Zollverbandes mit Bosnien und Herzegowina, dann hinsichtlich der Einverleibung Dalmatiens und des Zollausschlusses Istrien in das allgemeine Zollgebiet werden abgesondert eingebracht.

Als Zeitpunkt, mit welchem die bezeichneten Länder, dann die österreichischen und ungarischen Zollausschlüsse in das allgemeine Zollgebiet aufzunehmen wären, haben die k. k. und die k. ungarische Regierung den 1. Jänner 1880 gewählt.

Wenn die im Zoll- und Handelsbündnisse ausgesprochene Einbeziehung von Triest und Fiume nicht gleichzeitig durchgeführt wird, so findet dies, was Triest betrifft, seine Begründung darin, daß eine für die localen Verhältnisse dieses großen Handelsplatzes so einschneidende Maßregel der sorgsamsten Vorbereitung bedarf, um den Uebergang zu dem für zweckmäßig erkannten Entrepotsystem so schonend als möglich zu gestalten.

Die factische Aufhebung des Freihafenprivilegiums mit 1. Jänner 1880 wäre aber eine zu unvermittelt eintretende Maßregel.

Der Zustand des neuen Hafens gestattet erst in diesem Zeitpunkte die theilweise Ausrüstung desselben mit Ufergeleisen, Krahnen, Güterschoppen und Lagerhäusern.

Insbesondere erschien es zweckmäßig, die praktischen Erfolge des Lagerhauswesens, welches mit dem kommenden Jahre 1880 in Triest zum erstenmale in Anwendung kommt, erst durch einige Jahre wirken zu lassen und die von den Interessenten befürchtete Rückwirkung auf den Werth des Immobilarbesitzes in der Stadt durch eine successive Vergrößerung der Lagerhausanlagen und die dadurch beförderte Steigerung des Gesammthandelsverkehres zu paralysiren.

Ueber die Auflassung des Zollausschlusses Brody und Einbeziehung desselben in das allgemeine Zollgebiet sind schon anläßlich der im Jahre 1874 begonnenen und im Jahre 1875 beendeten handelspolitischen Verhandlungen zwischen Oesterreich-Ungarn und Rußland eindringliche Erhebungen gepflogen und als Resultat derselben ist im Jahre 1876 dem Abgeordnetenhause des Reichsrathes ein Gesetzentwurf wegen Aufhebung des Zollausschlusses Brody eingebracht worden.

Die Berathung über diesen Gesetzentwurf wurde jedoch vom Abgeordnetenhause in der 249. Sitzung der 8. Session am 23. April 1877 von der Tagesordung namentlich deßhalb abgesetzt, weil es sich nicht

um eine grundsätzliche Lösung der Frage der Freihäfen und Zollausschlüsse, sondern um eine dieser Lösung vorgreifende Einzelnmaßregel handelte.

Da nach den neuerlich gepflogenen Erhebungen die Verhältnisse des Zollausschlusses Brody seit dem Jahre 1876 keine wesentliche Aenderung erlitten haben, so ist der vorliegende Gesetzentwurf mit jenem vom Jahre 1876 nahezu gleichlautend und weicht von dem letzteren nur darin ab, daß im Artikel I des jetzigen Entwurfes ein anderer Zeitpunkt für die Aufhebung des Zollausschlusses Brody festgesetzt, der Artikel II des früheren Gesetzentwurfes mit Rücksicht auf die abgesonderte Gesetzesvorlage wegen Einführung der Verzehrungssteuer von der Bier-, Branntwein- und Zuckererzeugung in Dalmatien und in den Zollausschlüssen von Istrien und Brody ausgeschieden und in den Artikeln II und XV des vorliegenden Entwurfes die Gebührensätze für Branntwein, Spiritus, Rum und Arrak, dann versüßten Branntwein mit Rücksicht auf das in der Zwischenzeit in Wirksamkeit getretene Branntweinbesteuerungs-Gesetz vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 72) auf 11 kr., beziehungsweise auf 5 fl. 50 kr. richtiggestellt wurde.

Im Zollausschlusse Brody existirt keine namhafte Industrie und die gewerblichen Unternehmungen im engeren Sinne, welche bisher in dem Absatze ihrer Erzeugnisse nach dem allgemeinen Zollgebiete durch die Zolllinie befördert, also auf den Localbedarf des Zollausschlusses beschränkt waren, werden durch die Aufhebung des Zollausschlusses factisch begünstigt sein, indem sie für ihre Erzeugnisse einen größeren Markt gewinnen werden.

Die Stadt Brody bezieht aus dem Zollausschluß-Privilegium kein directes Einkommen, im Gegentheile hat der dortige Handelsstand der Finanzverwaltung einen Regiekosten-Pauschalbetrag jährlicher 1575 fl. zu leisten, der künftig entfallen wird.

Uebrigens hat der Zollausschluß Brody heute, wo Rußland durch mehrfache Eisenbahnanschlüsse den directen Verkehr eröffnet, seine eigentliche Bedeutung verloren, dient aber als Emporium des Schmuggels, der nicht bloß gegen Rußland, sondern in weit höherem Maße gegen das Inland gerichtet ist, und einigen wenigen Speculanten Gelegenheit bietet, sich zu bereichern, dagegen den Erwerbs- und wirthschaftlichen Verhältnissen des weitaus größeren Theiles der Bevölkerung abträglich ist. Der galizische Landesausschuß hat anläßlich der von einem Theile der Einwohnerschaft von Brody und vom Comité der landwirthschaftlichen Gesellschaft überreichten diesfälligen Petition in seinem an den Landtag erstatteten Berichte vom 24. October 1873 den Antrag gestellt, der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag spricht die Ueberzeugung aus, daß der Bestand des Brodyer Zollausschlusses mit Schaden für das Land verbunden sei.

2. Der Landtag fordert die Regierung auf, die nöthigen Schritte wegen Aufhebung des der Stadt Brody mit Patent vom 21. August 1779 ertheilten Privilegiums, kraft dessen die Stadt Brody in commercieller Beziehung von Galizien ausgeschieden wurde, einzuleiten.

3. Der Landtag beauftragt den Landesausschuß, über die Durchführung der in diesem Beschlusse ausgesprochenen Wünsche zu wachen.

Die Commission für administrative Angelegenheiten, welcher dieser Antrag vom Landtage zugewiesen wurde, trat dem Antrage des Landesausschusses vollkommen bei und empfahl dessen Annahme, welche auch in der Sitzung des galizischen Landtages vom 20. December 1873 erfolgte.

Aus all dem ergibt sich, daß die Nothwendigkeit des Zollausschlusses Brody schon seit Jahren anerkannt ist.

Für die Auflassung des Zollausschlusses Brody sprechen auch die approximativ mit 25.000 fl. jährlich berechneten Ersparnisse im Zollverwaltungs- und Finanzwachaufwande, welche die Durchführung dieser Maßregel ergeben wird, ferner der Umstand, daß ein jährlicher Einnahmeentgang von mehr als 150.000 fl. aufhören wird, welchen der Staatsschatz überhaupt und darunter das Zollgefälle mit circa 63.000 fl. an Zoll und gegen 70.000 fl. durch Rückvergütungen erleidet.

Die Handels- und Gewerbekammer in Brody hat sich begreiflich gegen die Aufhebung des Zollausschlusses ausgesprochen.

In dieser Beziehung ist aber mit Recht betont worden, daß die Kammer in ihrer Gegnerschaft gegen die Aufhebung des Zollausschlusses nicht einmal die einhellige Meinung der Bewohner Brodys zum Ausdrucke gebracht, geschweige denn ihre Committenten aus den übrigen Theilen des Kammerbezirkes hinter sich hat.

Was die Detailbestimmungen des Gesetzentwurfes betrifft, so wird nur bemerkt, daß sie darauf berechnet sind, die bei dem Uebergange des Zollausschlusses Brody in die Zollpflicht betheiligten Interessen des Verkehres nach Thunlichkeit zu schonen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

wegen

Einführung der Verzehrungssteuer von der Bier-, Branntwein- und Zuckererzeugung in Dalmatien und in den Zollausschlüssen von Istrien und Brody.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Aufhebung von Verzehrungssteuern. Einführung der Verzehrungssteuer bei der Bier-, Branntwein- und Zuckererzeugung.

In Dalmatien werden die Verzehrungssteuern von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei der Einfuhr in die verzehrungssteuerpflichtigen Orte (Posten 3, 4 und 6 des Verzehrungssteuerbereiches für Dalmatien (R. G. Bl. 1875, Nr. 84), in dem bisherigen Zollausschlusse von Istrien die Verzehrungssteuer bei dem Kleinverschleiße von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten und in dem bisherigen Zollausschlusse von Brody die Verzehrungssteuer bei dem Kleinverschleiße gebrannter geistiger Flüssigkeiten (R. G. Bl. 1875, Nr. 84 lit. 1, lit. A 2 und lit. B II) aufgehoben.

Dagegen treten in Dalmatien und den bisherigen Zollausschlüssen von Istrien und Brody die Verzehrungssteuern bei der Erzeugung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und von Zucker aus inländischen Stoffen, ferner in Dalmatien und im bisherigen Zollausschlusse von Istrien die Verzehrungssteuer bei der Erzeugung von Bier in Wirksamkeit.

In Absicht auf die Bemessung, Einhebung, Borgung, Rückvergütung und Controlirung dieser Verzehrungssteuern sind die in dem übrigen Staatsgebiete geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§. 2.

Steuerfreie Branntweinerzeugung.

Für Dalmatien und den bisherigen Zollausschluß von Istrien wird die steuerfreie Branntweinerzeugung unter den in anderen Theilen des Staatsgebietes geltenden Bedingungen zugestanden und die Branntweinmenge, bis zu welcher jährlich je einem Bewerber die Steuerfreiheit bewilligt werden darf, für Dalmatien mit 112 Liter Branntwein von höchstens 55 Grad Alkoholgehalt und für den bisherigen Zollausschluß Istrien mit dem im anderen Theile Istriens bestehenden Maße festgestellt.

§. 3.

Bestrafungen der Verzehrungssteuerübertretungen.

Bei der Bestrafung der Uebertretungen der Vorschriften über die bezeichneten Steuern (§. 1) hat in den bisherigen Zollausschlüssen von Istrien und Brody das Strafgesetz über Gefällsübertretungen mit den nachträglichen Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

In Dalmatien aber, wo dieses Strafgesetz nicht eingeführt ist, sind die Uebertretungen der bemerkten Vorschriften unter Anwendung des in Dalmatien für Verzehrungssteuerübertretungen bereits bestehenden Strafverfahrens zu ahnden.

Die Bestimmungen über die Art und das Ausmaß der Strafen, dann über die Haftung für dieselben, sowie über die Verjährung der fraglichen Uebertretungen werden für Dalmatien mit Berücksichtigung der in diesen Beziehungen im übrigen Staatsgebiete geltenden Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

§. 4.

Beginn der Wirksamkeit.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage in Wirksamkeit, mit welchem die Einbeziehung Dalmatiens und der genannten Zollausschlüsse in das allgemeine Zollgebiet Oesterreich-Ungarn stattfindet.

Nur die Bestimmungen über die Gebührenrückvergütung bei der Ausfuhr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und Zucker werden in Dalmatien und dem bisherigen Zollausschlusse von Istrien hinsichtlich derjenigen Sendungen, deren Versendungsorte nicht in dem bisherigen allgemeinen Zollgebiete liegen, erst mit dem Tage wirksam, mit welchem auch die Zwischenzolllinie gegen Dalmatien und den bisherigen Zollausschluß Istrien aufgehoben wird.

§. 5.

Vollzugsclausel.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird der Minister der Finanzen beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Heilsberg und Genossen.

Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe betreffs der Regelung des Rechnungs- und Controldienstes seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen. In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Gegenstand zur Vorberathung einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von 15 Mitgliedern zuzuweisen.

Wien, 21. October 1879.

Stibitz.
Dehne.
Meißler.
Dr. Roser.
Falke.
Heinrich Reschauer.
F. Löblich.
Spaun.
Dr. Keil.
Peez.
Portugall.
Dr. Bareuther.
F. Duchatsch.
Dr. Edlbacher.
Van der Straß.
Handel.
Wolkenstein.
Pöck.
Panowsky.
F. Neußer.
J. Steudel.

Dr. Heilsberg.
Promber.
Foregger.
Proskowetz.
Kirschner.
Dr. Wegscheider.
Magg.
Dr. Schaup.
Dr. Klier.
Alfred Skene.
Eduard Siegl.
Neuwirth.
Dr. Jos. Kopp.
Wiesenburg.
Dobler.
Klinkosch.
Fux.
Pacher.
Lustkandl.
Obentraut.
Menger.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Regelung des Rechnungs- und Controldienstes in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Mit dem Rechnungs- und Controldienste in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern sind der Oberste Rechnungshof und die den Verwaltungsbehörden beigegebenen Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements beauftragt.

Artikel 2.

Stellung und Personalstand des Obersten Rechnungshofes.

Der Oberste Rechnungshof ist eine den Ministerien gegenüber selbstständige und denselben gleichgestellte Behörde.

Artikel 3.

Der Oberste Rechnungshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, aus der erforderlichen Anzahl von Hofräthen, Sectionsräthen, Hofsecretären, Rechnungsräthen und Rechnungsrevidenten und dem nothwendigen Hilfspersonale.

Die Vorstände der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements sind in den Personalstatus des Obersten Rechnungshofes einzubeziehen.

Artikel 4.

Der Präsident und der Vicepräsident.

Der Präsident des Obersten Rechnungshofes wird vom Kaiser ernannt.

Er ist dem Reichsrathe für jedes Versäumniß oder gesetzwidrige Vorgehen verantwortlich, und haben diesbezüglich jene Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juli 1867 zu gelten, durch welche das Gerichtsverfahren gegen die Minister geregelt ist.

Der Präsident und der Vicepräsident werden auf Lebensdauer ernannt.

Der zeitweilig mit der Leitung des Obersten Rechnungshofes betraute Beamte ist während der Dauer der Stellvertretung dem Präsidenten in Bezug auf die Verantwortlichkeit gleichzuhalten.

Artikel 5.

Der Präsident oder der zeitweilige Leiter des Obersten Rechnungshofes ist, wenn in den Ministerconferenzen Angelegenheiten verhandelt werden,

welche seine oder des Obersten Rechnungshofes Amtswirksamkeit berühren, oder über Anregung des Obersten Rechnungshofes zur Verhandlung gelangen, zu diesen Conferenzen beizuziehen.

Artikel 6.

Der Präsident besorgt die oberste Leitung der Geschäfte des Obersten Rechnungshofes und des gesammten Rechnungs- und Controldienstes. Er bezieht in die Präsidialverhandlung alle jene Geschäftsgegenstände, welche er derselben vorzubehalten sich bestimmt findet und welche nicht ausdrücklich der Gremialbehandlung vorbehalten sind.

Artikel 7.

Der Präsident übt die Disciplinargewalt über das gesammte Personale des Rechnungs- und Controldienstes, indem er nach den für das Disciplinarverfahren bestehenden allgemeinen Normen ständige Disciplinarcommissionen für den Obersten Rechnungshof und für die Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements bestellt.

Artikel 8.

Der Vicepräsident, die Hofräthe und übrigen Beamten des Obersten Rechnungshofes.

Der Vicepräsident, die Hofräthe, Sectionsräthe und Hofsecretäre des Obersten Rechnungshofes werden über Vorschlag des Präsidenten vom Kaiser ernannt. Die Besetzung der übrigen Stellen des Obersten Rechnungshofes erfolgt durch den Präsidenten nach Anhörung des Gremiums.

Artikel 9.

Nebenämter dürfen dem Präsidenten und den übrigen Mitgliedern des Obersten Rechnungshofes weder übertragen noch von ihnen angenommen werden; eben so wenig dürfen der Präsident oder die Mitglieder des Obersten Rechnungshofes an der Leitung oder Geschäftsführung solcher Unternehmungen sich betheiligen, welche zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind oder in irgend einem Vertragsverhältnisse zum Staate stehen.

Artikel 10.

Der Gremialbehandlung vorbehalten bleiben:

1. Die Besetzung von Dienstesstellen, soweit die Behörde dabei betheiligt ist (Artikel 8 und Artikel 13), ferner die Pensionirung und Quiescirung der Beamten des Rechnungs- und Controldienstes;

2. das Jahreserforderniß für den gesammten Rechnungs- und Controldienst;

3. alle Gegenstände, bei denen es sich um Erlaß oder Auslegung von Gesetzen oder Vorschriften, um die Aufstellung allgemeiner Controlnormen oder Einführung organischer Einrichtungen handelt;

4. Vorstellungen oder Einwendungen gegen Verfügungen des Obersten Rechnungshofes;

5. die den Rechnungsdienst und die Controle betreffenden Vorschläge und Gutachten der Verwaltungsbehörden;

6. die allgemeine Cassagebarung der Finanzverwaltung;

7. nicht systemisirte oder im Jahresvoranschlage nicht vorgesehene Auslagen (Artikel 25);

8. die Vorlagen an den Reichsrath.

Artikel 11.

Das Jahreserforderniß für den gesammten Rechnungs- und Controldienst wird von dem Präsidenten des Obersten Rechnungshofes behufs Einschaltung in den Staatsvoranschlag dem Finanzminister zur vorgeschriebenen Zeit mitgetheilt.

Die Verwaltung des für den gesammten Rechnungs- und Controldienst durch das Finanzgesetz bewilligten Credites wird vom Obersten Rechnungshofe besorgt.

Die Rechnungen des Obersten Rechnungshofes werden von den Präsidenten mit seinen Revisionsbemerkungen dem Reichsrathe zur Prüfung und Entlastung vorgelegt.

Artikel 12.

Stellung und Personalstand der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements.

Den mit einem Anweisungsrechte betrauten Behörden werden behufs des erforderlichen Rechnungs- und Controldienstes Rechnungsdepartements zugewiesen.

Insofern für einzelne Verrechnungszweige behufs Ueberwachung der gleichmäßigen Handhabung der bestehenden Vorschriften eine concentrirte Prüfung der speciellen Rechnungsbehelfe nöthig ist, hat diese bei den betreffenden Ministerien stattzufinden und werden denselben zu diesem Behufe eigene Fachrechnungsdepartements zugewiesen.

Ueber den Bedarf an Personale bei den Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements, sowie über die Nothwendigkeit, letztere zu bestellen, entscheidet der Oberste Rechnungshof unter gleichmäßiger Rücksichtnahme auf das Erforderniß des Dienstes und die Schonung des Staatsschatzes. Ueber den Bedarf an Personale bei den Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums entscheidet der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe.

Artikel 13.

Die Beamten der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements unterstehen dem Obersten Rechnungshofe und werden je nach ihrem Rangverhältnisse vom Kaiser über Vorschlag des Präsidenten des Obersten Rechnungshofes oder von diesem über Vorschlag der betreffenden Vorstände und nach Anhörung des Gremiums des Obersten Rechnungshofes ernannt.

Etwaige aus ihren Dienstbeziehungen zu den anweisenden Behörden sich ergebende Beschwerden sind von diesen an den Obersten Rechnungshof zu leiten.

Artikel 14.

Rechnungsdienst.

Die gegenwärtig bestehenden Verordnungen und Vorschriften, betreffend den Rechnungsdienst bei den Cassen und ausübenden Aemtern, den Rechnungsdienst bei den Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements, die ihnen zukommende Evidenzhaltung der Anweisungen, die Ueberwachung der ordnungsmäßigen Vollziehung derselben, sowie die jährliche Rechnungsablage seitens der anweisenden Verwaltungsbehörden werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Rechnungshilfsdienst.

Den Rechnungsdepartements liegt auch fortan der instructionsmäßig zu leistende Rechnungshilfsdienst ob. Zu anderer als der instructionsmäßigen Hilfsdienstleistung dürfen die Beamten der Rechnungsdepartements von den anweisenden Behörden, denen sie beigegeben sind, nicht herangezogen werden.

Artikel 15.

Controldienst.

Im Controldienste obliegt den Rechnungsdepartements die Controle gegenüber den Cassen und ausübenden Aemtern auf Grundlage der von denselben zu legenden Rechnungsbehelfe, die Liquidirung der zu vollziehenden Einnahmen und Ausgaben, die Prüfung und Verbuchung der von den Cassen und Aemtern vollzogenen Einnahmen und Ausgaben, die Mitwirkung bei den Zahlungsanweisungen an die den Verwaltungsbehörden unterstehenden Cassen und Aemter, die Mitwirkung bei den Cassascontrirungen und die Prüfung der Scontrirungsoperate, dann die Mitwirkung bei der Verfassung der jährlichen Voranschläge und der von den Behörden zu legenden Jahresrechnungen.

Jede anweisende Behörde hat das mit dem Expediatur versehene Concept der Anweisungsverordnung noch vor der Ausfertigung dem Rechnungs-

departement zur Vorschreibung der Gebühr und Beifügung der allenfalls erforderlichen Bemerkungen zuzustellen. Das Rechnungsdepartement hat dann, im Falle sich Anstände ergeben, dieselben auf dem Conceptsbogen zur weiteren Verhandlung ersichtlich zu machen und seine diesfälligen Bemerkungen an den Chef der anweisenden Behörde zu leiten. Der Vorstand des Rechnungsdepartements hat in jedem Falle der Anweisung Folge zu geben, ist aber, wenn eine von demselben ganz oder zum Theile für unzulässig erklärte Anweisung oder Erledigung erfolgt, verpflichtet, dem Obersten Rechnungshofe die Anzeige davon sofort zu erstatten. Nur die erfolgte Anzeige entbindet ihn der persönlichen Haftung für die Richtigkeit und Vorschriftmäßigkeit der Geldanweisung.

Zu gleichem Vorgange und zu gleicher Berichterstattung an den Obersten Rechnungshof sind die Vorstände sämmtlicher Rechnungsdepartements in allen jenen Fällen verpflichtet, in welchen ihnen sonst noch die Mitwirkung obliegt, falls sie in einem Vorgange oder einer Anordnung der anweisenden Behörden irgend eine Regelwidrigkeit oder einen Widerspruch mit den Finanzgesetzen und Vorschriften erkennen und ihre diesfällige Bemängelung keine Beachtung findet. Eine derartige Berichterstattung hat insonderheit in jenen Fällen sofort zu erfolgen, in welchen eine Verwendung der bewilligten Credite zu anderem als dem bestimmten Zwecke, Creditsübertragungen ohne höhere Ermächtigung, ungerechtfertigte Zugeständnisse bei Abschließungen oder Durchführung von Contracten u. dergl. eintreten.

In jenen Fällen, in welchen eine geregeltere oder sparsamere Gebarung möglich erscheint, ist gleichfalls an den Obersten Rechnungshof Bericht zu erstatten.

Von den die Conto-Corrente-Verrechnung censurirenden Rechnungsdepartements sind den jährlichen Gebarungsausweisen Nachweisungen über die bei den einzelnen Cassen und Aemtern mit Ende December verbliebenen, in dem Conto-Corrente-Buche ausgewiesenen baren Cassaresten und Obligationsvorräthen, dann über die mit Ende des Jahres verbliebenen, activ und passiv schwebenden Geldposten beizugeben.

Artikel 16.

Der Controle des Obersten Rechnungshofes unterliegt die gesammte Gebarung mit dem Staatsvermögen, der Zuwachs und Abgang des Staatseigenthumes, somit alle Rechnungen der Staatsbehörden über Geldempfänge und Ausgaben und über das gesammte nicht in Geld bestehende Staatseigenthum, sowie die Rechnungen von Fonden und Anstalten, welche von Staatsbehörden verwaltet werden.

Der Oberste Rechnungshof ist aber auch berechtigt, sich die Rechnungen derjenigen Institute, Gesellschaften ꝛc. vorlegen zu lassen, welche aus dem Staatsschatze mit Dotationen oder Subventionen betheilt werden.

Ausgenommen von der Rechnungsvorlage sind die Ministerien rücksichtlich der ihnen bewilligten Dispositionsfonds.

Artikel 17.

Ueber die aus der Prüfung der Rechnungen sich ergebenden ziffermäßigen Anstände hat sich der Oberste Rechnungshof mit der die Rechnung legenden Administrativbehörde in das unmittelbare Einvernehmen zu setzen.

Ueber administrative Anstände, welche zur Kenntniß des Obersten Rechnungshofes gelangen, setzt sich derselbe mit der betreffenden Centralstelle ins Einvernehmen.

Der Oberste Rechnungshof ist zu diesem Ende befugt und verpflichtet, jene Rubriken der Gebarung zu bezeichnen, bezüglich welcher von den betreffenden anweisenden Behörden ihm die Rechnungsbehelfe, Anweisungsverordnungen und Verhandlungsacten zu näherer Prüfung einzuschicken sind. Er ist

weiters ermächtigt, sich über die ordnungsmäßige Gebarung im commissionellen Wege durch Absendung eines Abgeordneten eingehende Ueberzeugung zu verschaffen, Magazinrevisionen vorzunehmen und dort, wo die Sicherheit des Staatseigenthumes und der Zweck der Controle es erheischen, durch die Verwaltungsbehörden unter Mitwirkung des betreffenden Rechnungsdepartements die Vornahme von Cassescontrirungen und Liquidationen zu veranlassen.

Die anweisenden Behörden, sowie die denselben untergebenen Behörden haben den diesfälligen Anordnungen des Obersten Rechnungshofes Folge zu leisten.

Artikel 18.

Bei der Prüfung der Rechnungen, Rechnungsbehelfe und Verhandlungsacten hat der Oberste Rechnungshof zu untersuchen, ob die einschlägige Gebarung seitens der Verwaltungsbehörden den bestehenden Gesetzen und Vorschriften entspricht, ob bezüglich der Einnahmen das Staatsvermögen nicht auf einen höheren Ertrag gebracht werden konnte und das Zugeständniß von Nachsichten oder Abschreibungen begründet und gerechtfertigt sei, ob die bewilligten Ausgabscredite richtig eingehalten und ob bezüglich der Verwendung derselben zweckmäßig und mit möglichster Sparsamkeit vorgegangen wurde. Insbesondere hat der Oberste Rechnungshof darauf zu sehen, daß die Staatseinnahmen rechtzeitig und unverkürzt bei der betreffenden Casse eingehoben und in den Rechnungen der Casseorgane gehörigen Orts nachgewiesen werden. Bei Prüfung der Ruhegenußanweisungen, Pensionen ꝛc. und der von den Behörden geschlossenen Lieferungs- und anderen Verträge ist der Oberste Rechnungshof verpflichtet, zu untersuchen, ob die bestehenden Vorschriften befolgt, ob nicht ungewöhnliche oder dem Staatsinteresse nachtheilige Bedingungen zugestanden und ob die Verträge mit Rücksicht auf die bewilligten Theil- oder Totalcredite abgeschlossen und in allen Richtungen eingehalten wurden.

Können die aus dieser Prüfung sich ergebenden Anstände und administrativen Bedenken auch durch das mit den Ministerien darüber gepflogene Einvernehmen nicht beseitigt werden, so sind dieselben bei Vorlage des Centralrechnungsabschlusses (Artikel 24 und 25) zur Kenntniß des Reichsrathes zu bringen.

Artikel 19.

Es gehört zu den Befugnissen des Obersten Rechnungshofes, für die Einhaltung eines zweckmäßigen, die Prüfung und Controle erleichternden Verrechnungsverfahrens Sorge zu tragen, und es sind die Verwaltungsbehörden ohne Unterschied gehalten, die von dem Obersten Rechnungshofe in dieser Beziehung ausgehenden Verfügungen zu befolgen.

Insofern der Oberste Rechnungshof Bestimmungen zu treffen hätte, welche gleichzeitig die Geschäftsbehandlung der Verwaltungsbehörden und der diesen untergeordneten Aemter und Cassen berühren würden, ist er verpflichtet, hierüber vorläufig das Einvernehmen mit den betreffenden Centralverwaltungsbehörden zu pflegen.

Ebenso dürfen auch von letzteren Aenderungen im Rechnungshilfsdienste, Rechnungswesen oder in den Cassevorschriften, welche auf die Rechnungscontrole Einfluß üben, nur im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe getroffen werden.

Artikel 20.

Der Oberste Rechnungshof führt das Staatshauptbuch mit Conten nach den einzelnen Capiteln, Titeln, Paragraphen und Posten des Staatsvoranschlages in der Art, daß in denselben jeder einzelnen Post des durch das bezügliche Finanzgesetz genehmigten Staatsvoranschlages das Ergebniß des wirklichen Erfolges entgegengestellt und das hienach entfallende günstige oder ungünstige Ergebniß ermittelt werden kann.

Artikel 21.

Gebarungsausweis.

Sämmtliche anweisende Behörden haben mit Ende eines jeden Jahres Ausweise über die für jeden einzelnen Verwaltungszweig ihres Ressorts sowohl im Empfange als in der Ausgabe gepflogenen Gebarungen, und zwar getrennt nach dem Dienste für das laufende Jahr und nach dem Dienste für das Vorjahr nebst der Nachweisung der am Schlusse eines jeden Jahres verbliebenen Activ- und Passivrückstände dem Obersten Rechnungshofe vorzulegen.

Der Oberste Rechnungshof hat sämmtliche Gebarungsausweise zusammenzustellen, die richtig befundenen oder richtig gestellten Gebarungsergebnisse im Staatshauptbuch in Evidenz zu bringen, den Ueberschuß oder Abgang zu ermitteln und im Falle eines Abganges zu erheben, ob die Bedeckung desselben den Cassenständen entnommen oder mittelst einer Geldaufbringung erzielt wurde; er hat endlich auch die Ziffer festzustellen, mit welcher der schließliche Casserest bei sämmtlichen Staatscassen in die Verrechnung des folgenden Jahres übergeht.

Artikel 22.

Bericht an den Kaiser.

Mit Schluß eines jeden Jahres hat der Oberste Rechnungshof dem Kaiser einen Bericht über seine Geschäftsthätigkeit zu erstatten.

Der Oberste Rechnungshof ist verpflichtet, mit diesem Berichte auf Grund seiner Wahrnehmungen gutächtliche Vorschläge zu verbinden, ob und inwieweit zur Beförderung der Staatszwecke Aenderungen in der Verwaltung des Staatsvermögens, in den administrativen Einrichtungen, oder in den bestehenden auf die Gebarung mit dem Staatsvermögen bezüglichen Gesetzen und Vorschriften nothwendig oder räthlich erscheinen.

Artikel 23.

Centralrechnungsabschluß.

Drei Monate nach Schluß der Rechnungsperiode hat der Oberste Rechnungshof aus den von den verschiedenen Verwaltungsbehörden für diese Periode vorgelegten und im Staatshauptbuche in Evidenz gebrachten Gebarungsausweisen den Centralrechnungsabschluß für das zunächst verflossene Verwaltungsjahr zu verfassen und die Gebarungssummen mit den bezüglichen Ansätzen des für das gedachte Jahr aufgestellten Finanzgesetzes zu vergleichen.

Der Oberste Rechnungshof hat die aus dieser Vergleichung sich ergebenden Unterschiede festzustellen, im Rechnungsabschlusse postenweise ersichtlich zu machen und postenweise seine Bemerkungen beizufügen; ferner die von den Verwaltungsbehörden abgegebenen Erläuterungen und Begründungen dem Centralrechnungsabschlusse beizugeben.

Mit dem Centralrechnungsabschlusse hat der Oberste Rechnungshof auch eine Bilanz über die gesammten Materialvorräthe und das in Obligationen vorhandene Staatsvermögen anzufertigen.

Artikel 24.

Beziehungen des Obersten Rechnungshofes zum Reichsrathe.

Der Präsident des Obersten Rechnungshofes hat die Bilanz und den Centralrechnungsabschluß mit seinen Bemerkungen und den Erläuterungen der Verwaltungsbehörden dem Reichsrathe unmittelbar vorzulegen und denselben mit einer Denkschrift zu begleiten, in welcher dem Reichsrathe jene Aufklärungen geboten werden sollen, deren er für die unbeschränkte Einsicht in die Gebarung mit dem Staatsvermögen bei der ihm verfassungsmäßig zustehenden Controle des Staatshaushaltes bedarf.

Insbesondere hat sich der Präsident des Obersten Rechnungshofes darüber zu äußern:

1. Ob und inwieweit von den Verwaltungsbehörden die auf die Staatseinnahmen und Staatsausgaben oder auf die Erwerbung, Benützung oder Veräußerung von Staatseigenthum bezüglichen Gesetze und Vorschriften eingehalten wurden;

2. ob bei Verwendung der Ausgabscredite zweckmäßig, mit möglichster Sparsamkeit und in Uebereinstimmung mit dem aufgestellten Erfordernisse zu Werke gegangen wurde und wie eine Verminderung des Aufwandes zu bewirken gewesen wäre;

3. ob er Einrichtungen vorzuschlagen findet, durch welche das Staatseinkommen innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen auf einen höheren Ertrag gebracht werden könnte;

4. ob stattgehabte Abweichungen von gesetzlichen Normen, allfällige Ueberschreitungen bewilligter Credite, sowie die Anweisung nichtpräliminirter Ausgaben formell und sachlich gerechtfertigt sind und ob bezüglich dieser Ueberschreitungen und Ausgaben die Regierung nicht rechtzeitig die verfassungsmäßige Bewilligung hätte einholen können;

5. ob und wer im Falle einer ungerechtfertigten Gebarung verantwortlich und ersatzpflichtig erscheint.

Artikel 25.

Wenn eine Centralstelle Ausgaben für nothwendig erachtet, durch welche die bewilligten Credite überschritten werden, oder für welche weder in dem Staatsvoranschlage, noch mittelst nachträglicher Creditforderungen vorgesehen wurde, so ist hievon dem Obersten Rechnungshofe die Mittheilung zu machen, bevor die kaiserliche Entschließung eingeholt wird.

Werden die vom Standpunkte der Controle obwaltenden Bedenken durch das Einvernehmen mit der Centralstelle nicht behoben, so ist der Präsident des Obersten Rechnungshofes befugt, diese Bedenken dem Kaiser zu unterbreiten.

Ueber derartige Ausgaben ist bei dem Obersten Rechnungshofe eine Vormerkung zu führen und hat der Präsident dieselben schon im Laufe des Verwaltungsjahres in der Weise zur Kenntniß des Reichsrathes zu bringen, daß bei der Berathung des Finanzgesetzes für das folgende Jahr hierauf Bedacht genommen werden könne.

Artikel 26.

Der Präsident des Obersten Rechnungshofes hat an den Berathungen und Verhandlungen der beiden Häuser des Reichsrathes und ihrer Finanzausschüsse über den Staatsvoranschlag und über den Centralrechnungsabschluß entweder in Person oder durch einen Stellvertreter theilzunehmen.

Artikel 27.

Der Oberste Rechnungshof ist verpflichtet, seine Acten jedem der beiden Häuser des Reichsrathes oder ihren Ausschüssen auf Verlangen zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen.

Artikel 28.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Gesammtministerium im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Obersten Rechnungshofes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Georg Lienbacher und Genossen.

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

1. Es sei ein Strafgesetzausschuß von 15 Mitgliedern aus dem ganzen Hause zu wählen, und dieser werde beauftragt, zunächst eine Novelle zum gegenwärtig geltenden allgemeinen Strafgesetze auszuarbeiten und dem hohen Hause vorzulegen, wodurch die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes über Betrug und Veruntreuung die nothwendige Ergänzung durch Strafnormen für andere Arten der Untreue oder des Vertrauensmißbrauches erhalten.

2. Es sei die Regierung aufzufordern, mit thunlicher Beschleunigung die Vorlage eines neuen Actiengesetzes im Reichsrathe einzubringen.

v. Schneid.
Oberndorfer.
Dr. Vitezić.
Klun.
Thurnher.
Dr. Zotta.
W. Pfeifer.
Dr. Vošnjak.
Klaić.
Dr. L. Monti.
Dr. Bulat.
Vojnović.
Dr. Rendić.
Borelli.
Winkler.
Hohenwart.
Victor Fuchs.
Greuter.

Lienbacher.
Dr. Oelz.
Fischer.
Graf Barbo.
Herman.
Obresa.
Bärnfeind.
B. Fröschel.
Alois Karlon.
Graf.
Negrelli.
Giovanelli Ignaz.
Doblhamer.
Zehetmayr.
Zeilberger.
Brandis.
Ferd. Frhr. v. Sternbach.
Styrzza.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Georg Lienbacher und Genossen.

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

I. Die §§. 48 und 49 der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 119) werden abgeändert und haben künftig zu lauten:

§. 48.

Außerdem ist der Privatbetheiligte berechtigt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt des Staatsanwaltes die öffentliche Anklage zu erheben und durchzuführen:

1. Wenn der Staatsanwalt die Anzeige des Verletzten zurückweist, oder es unterläßt, innerhalb dreißig Tagen die gerichtliche Verfolgung des mit der Anzeige Verdächtigten durch die Einbringung des Antrages auf Voruntersuchung oder der Anklageschrift einzuleiten (§. 90), so hat er jenen davon zu verständigen.

Der Verletzte ist in diesem Falle, insoferne er sich dem Strafverfahren anzuschließen erklärt, berechtigt, den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung bei der Rathskammer einzubringen, welche über diesen Antrag nach allenfalls gepflogenen Erhebungen Beschluß zu fassen hat.

2. Wenn der Staatsanwalt von der Verfolgung einer strafbaren Handlung zurücktritt, ehe der Beschuldigte wegen derselben rechtskräftig in Anklagestand gesetzt ist, so ist dies dem Privatbetheiligten mit der Eröffnung mitzutheilen, daß er berechtigt sei, binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung mündlich oder schriftlich beim Untersuchungsrichter die Erklärung abzugeben, daß er die Verfolgung aufrecht halte.

Diese Erklärung, in welcher sowohl der Beschuldigte, als die ihm zur Last gelegte That genau bezeichnet sein muß, ist sammt allen Acten dem Gerichtshofe zweiter Instanz vorzulegen, welcher, sofern er nicht erachtet, daß kein Grund zur weiteren Verfolgung des Beschuldigten vorliege, die Einleitung oder Wiederaufnahme der Voruntersuchung verfügt. Ist der Beschuldigte über die gegen ihn erhobene Anschuldigung bereits vernommen worden, so kann der Gerichtshof zweiter Instanz auch auf Grund der Erklärung des Privatbetheiligten sofort die Versetzung in Anklagestand aussprechen.

3. Tritt der Staatsanwalt von der Anklage zu einer Zeit zurück, wo die Versetzung in Anklagestand bereits rechtskräftig ist, so ist dies dem Privatbetheiligten mit der Eröffnung mitzutheilen, daß er berechtigt sei, die Anklage aufrecht zu erhalten, dies jedoch binnen acht Tagen beim Gerichtshofe erster Instanz zu erklären habe. Auf eine später abgegebene Erklärung kann keine Rücksicht genommen werden.

§. 49.

Auch wenn der Privatbetheiligte als Ankläger einschreitet, steht es dem Staatsanwalte frei, von dem Gange des Strafverfahrens Kenntniß zu nehmen, und ist derselbe jederzeit berechtigt, die gerichtliche Verfolgung wieder zu übernehmen.

Im Uebrigen finden die den Privatankläger betreffenden Bestimmungen dieser Strafproceßordnung auf den statt des Staatsanwaltes die Anklage führenden Privatbetheiligten mit der Einschränkung Anwendung, daß die Versetzung des Beschuldigten auf freien Fuß wegen des nach §. 48, Z. 2, dem Privatbetheiligten zustehenden Rechtes nicht aufgehalten werden soll, und daß im Falle des §. 48, Z. 3, die Rathskammer nach ihrem Ermessen zu entscheiden habe, ob die Entlassung des verhafteten Angeklagten aufzuschieben sei.

II. Die Vorberathung dieses Antrages sei dem Strafgesetzausschusse zuzuweisen.

III. Dieser Ausschuß werde beauftragt, seinen in Gesetzesform zu fassenden Antrag dem hohen Hause mit Beschleunigung vorzulegen.

Alois Karlon.
Graf.
Negrelli.
Giovanelli Ignaz.
Doblhamer.
Zehetmayr.
Zeilberger.
Brandis.
Ferd. Frhr. v. Sternbach.
v. Schneid.
V. Styrzza.
Oberndorfer.
Vojnović.
Bärnfeind.
B. Fröschel.
Dr. Valussi.
Dr. Vitezić.

Lienbacher.
Klun.
Thurnher.
Dr. Zotta.
W. Pfeifer.
Dr. L. Monti.
Klaić.
Dr. Rendić,
Hohenwart.
Dr. Vošnjak.
Dr. Victor Fuchs.
Greuter.
Dr. Oelz.
Fischer.
Obresa.
Herman.
Dr. Bulat.
Borelli.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Georg Lienbacher und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die §§. 448, 457 und 460 der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl Nr. 119) werden abgeändert und haben künftig zu lauten:

§. 448.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden an Orten, wo sich eigene landesfürstliche Polizeibehörden befinden, durch die vom Oberstaatsanwalte zu bezeichnenden Polizeibeamten, und an anderen Orten durch den Gemeindevorsteher, dessen Stellvertreter oder ein von ihnen zu bezeichnendes Mitglied des Gemeindevorstandes ausgeübt. Diese sind dabei dem Staatsanwalte am Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel sie sich befinden, untergeordnet, haben dessen Weisungen zu befolgen und demselben alle Monate einen Ausweis über die von ihnen verfolgten strafbaren Handlungen und den Erfolg der getroffenen Einleitungen vorzulegen. (§. 31.)

§. 457.

Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrage der Anklage; ist jedoch der öffentliche Ankläger, ungeachtet der an ihn ergangenen rechtzeitigen Ladung zur Verhandlung nicht erschienen, so genügt die Vorlesung des von demselben auf Anwendung des Gesetzes gestellten schriftlichen Antrages durch den Schriftführer. Hierauf wird der Beschuldigte oder dessen Machthaber darüber vernommen, und die Beweise werden vorgeführt. Sodann werden der Ankläger und der Privatbetheiligte mit ihren Anträgen und der Beschuldigte und dessen Vertheidiger mit ihrer Antwort gehört. Der Ankläger kann sich darauf beschränken, im Allgemeinen den Antrag auf Anwendung des Gesetzes zu stellen; ist jedoch der öffentliche Ankläger nicht persönlich erschienen, so gilt dessen vorgelesener Antrag auf Anwendung des Gesetzes auch als Schlußantrag, und zwar nicht bloß für die ursprüngliche, sondern auch für alle während der Verhandlung neu vorgekommenen Strafsachen.

§. 460.

Wenn von einer öffentlichen Behörde oder einer der im §. 68 des Strafgesetzes erwähnten Personen gegen einen auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten auf Grund ihrer eigenen dienstlichen Wahrnehmung eine Gesetzesübertretung angezeigt wird, welche im Gesetze nur mit Arrest von höchstens einem Monate oder nur mit einer Geldstrafe bedroht ist, so kann der Richter, insoferne er Arrest von höchstens drei

Tagen oder eine Geldstrafe von höchstens fünfzehn Gulden zu verhängen findet, die verwirkte Strafe ohne vorausgehendes Verfahren durch eine Strafverfügung festsetzen, wenn der öffentliche Ankläger entweder die Erlassung einer solchen Strafverfügung oder lediglich die Anwendung des Gesetzes beantragte.

2. Die Vorberathung dieses Antrages sei dem Strafgesetzausschusse zuzuweisen.

3. Dieser Ausschuß werde beauftragt, seinen in Gesetzesform zu fassenden Antrag mit Bericht dem hohen Hause gemäß §. 42 lit. a der Geschäftsordnung binnen drei Wochen vorzulegen.

Fischer.
Graf Barbo.
Dr. Zotta.
Dr. Rendić.
Thurnher.
Obresa.
Klun.
Dr. Vitezić.
V. Styrzza.
Dr. Valussi.
Oberndorfer.
Zeilberger.
Zehetmayr.
Brandis.
Giovanelli Ignaz.
Greuter.

Lienbacher.
Graf.
Negrelli.
Alois Karlon.
Fröschel.
V. Fuchs.
Hohenwart.
Klaić.
A. Bärnfeind.
Schneid.
Dr. L. Monti.
Dr. Bulat.
Winkler.
W. Pfeifer.
Dr. Vošnjak.
Herman.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Georg Lienbacher und Genossen.

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Es werde der nachfolgende Entwurf ./. eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Polizeistrafgerichtsbarkeit und des Polizeistrafverfahrens, dem aus dem ganzen Hause gewählten Strafgesetzausschusse zur Vorberathung und Antragstellung zugewiesen."

Georg Lienbacher.
Zehetmayr.
Doblhamer.
Giovanelli Ignaz.
Greuter.
Graf.
Negrelli.
Wieser.
Alois Karlon.
B. Fröschel.
Anton Bärnfeind.
Herman.
Victor Fuchs.

v. Schneid.
W. Pfeifer.
Hohenwart.
Klaić.
Dr. Vošnjak.
Dr. Zotta.
Thurnher.
Klun.
Dr. Vitezić.
V. Styrzza.
Zeilberger.
Dr. Valussi.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend

die Regelung der Polizeistrafgerichtsbarkeit und des Polizeistrafverfahrens.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Umfang und Behörden der Polizeistrafgerichtsbarkeit.

Die Polizeistrafrechtspflege erstreckt sich auf alle Polizeiübertretungen, die weder in das allgemeine Strafgesetz aufgenommen, noch durch besondere Gesetze den Gerichten zur Strafverhandlung zugewiesen sind.

Dieselbe wird ausgeübt:

1. Durch die Vorsteher der Gemeinden in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen, in solchen Gemeinden aber, welche eigene Gemeindestatute haben, durch die organisirten Aemter (Magistrate) derselben für den Umfang der Gemeindegebiete;

2. durch die landesfürstlichen Sicherheitsbehörden oder deren hiefür insbesondere bestellten Organe für den Umfang ihrer Gebiete innerhalb jenes Bezirksgerichtssprengels, in welchem sie ihren Sitz haben;

3. durch die Bezirksgerichte für den Umfang ihrer Gerichtsbezirke.

Die unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Behörden haben die Polizeistrafgerichtsbarkeit hinsichtlich aller jener Polizeiübertretungen auszuüben, bezüglich welcher ihnen bisher das Polizeistrafverfahren in erster Instanz zustand.

Soweit nach den vorstehenden Normen zur Ausübung der Polizeistrafgerichtsbarkeit nicht die unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Behörden berufen sind, steht dieselbe ausschließlich den Bezirksgerichten zu.

§. 2.

Verfahrensarten für die Polizeistrafsachen.

Die Polizeistrafgerichtsbarkeit ist von den in §. 1, Ziffer 1 und 2, erwähnten Behörden und Organen nur im Wege des durch dieses Gesetz geregelten Mandatsverfahrens, dagegen von den k. k. Bezirksgerichten nach den für Uebertretungen des allgemeinen Strafgesetzes bestehenden Normen der allgemeinen Strafproceßordnung, unter Beachtung der in diesem Gesetze enthaltenen Abweichungen von denselben, auszuüben.

§. 3.

Erlassung eines Strafmandates und Inhalt desselben.

Gewinnen die nach §. 1, Ziffer 1 und 2, zur Ausübung der Polizeistrafgerichtsbarkeit berufenen Organe aus eigener dienstlicher Wahrnehmung oder aus einer glaubwürdigen Anzeige und den hierüber allenfalls gepflogenen Erhebungen die volle Ueberzeugung, daß eine bestimmte Person eine oder mehrere jener Polizeiübertretungen, bezüglich deren ihnen das Polizeistrafverfahren zusteht, begangen habe, so haben sie gegen den Schuldigen ein Strafmandat zu erlassen.

Das Strafmandat ist nach dem diesem Gesetze unter Nr. 1 beigefügten Formulare auszufertigen und hat Folgendes zu enthalten:

1. Die Bezeichnung der Person, gegen welche das Strafmandat erlassen wird;

2. die Angabe der Handlung oder Unterlassung, worin die strafbare Polizeiübertretung erkannt wird, sowie die der Zeit und des Ortes ihrer Begehung;

3. die Festsetzung der Strafe (Haupt- und Nebenstrafe) nach den für die begangene Uebertretung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, und wenn eine Geldstrafe verhängt wird, auch die Festsetzung jener Freiheitsstrafe, welche im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe in gesetzlicher Umwandlung derselben vollzogen werden wird;

4. die Festsetzung der zu leistenden Entschädigung, soweit eine solche vom Beschädigten begehrt wird, und sowohl die Pflicht zum Ersatze als auch der Betrag desselben mit Verläßlichkeit beurtheilt werden kann;

5. die Beziehung auf jene Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, deren Uebertretung nach Ziffer 2 als vorhanden angenommen und worin die Festsetzung der Strafe und Entschädigung als begründet erkannt wird;

6. die Erklärung, daß es dem Beschuldigten freistehe, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, innerhalb einer achttägigen Frist, von der Zustellung des Mandates an gerechnet, seinen Einspruch dagegen bei dem dasselbe erlassenden Amte in schriftlicher Eingabe oder mündlich zu Protokoll anzumelden und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel anzuzeigen, daß aber, falls in dieser Frist ein Einspruch nicht erfolgt, die Strafverfügung in Rechtskraft übergehen und gegen ihn vollstreckt werden würde.

§. 4.

Erkenntnisse und Verfügungen, welche das Strafmandat nicht enthalten darf.

Auf die Zulässigkeit der Anhaltung einer Person in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt darf durch ein Strafmandat nicht erkannt werden (§. 11, Ziffer 1).

Dasselbe gilt auch bezüglich der Unschädlichmachung, Zerstörung und Vernichtung von Gegenständen (§. 11, Ziffer 2). Gelangt jedoch in Fällen, in welchen hierauf zu erkennen ist, ein Strafmandat zum Vollzuge, so kann die gesetzlich angeordnete Unschädlichmachung, Zerstörung und Vernichtung von Gegenständen mit Zustimmung des Bestraften, falls diesem das unbestrittene Verfügungsrecht über diese Gegenstände zusteht, auch durch jene Organe verfügt werden, welche das Strafmandat erlassen haben.

§. 5.

Zustellung der Strafmandate.

Das Strafmandat ist jener Person, wider welche es erlassen wurde, sogleich zuzustellen.

Befindet sich am Sitze der das Strafmandat erlassenden Behörde ein staatsanwaltlicher Functionär, so ist demselben das Strafmandat in Abschrift oder im Concepte in jenen Fällen mitzutheilen, in welchen die zu ahndende Polizeiübertretung gesetzlich mit einer strengeren Strafe bedroht ist, als mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Monate oder mit einer Geldstrafe bis zu 250 fl. und der staatsanwaltliche Functionär nicht ausdrücklich auf diese Mittheilung verzichtet.

In anderen Fällen sind die Strafmandate dem staatsanwaltlichen Functionär oder dem Staatsanwalte nur dann mitzutheilen, wenn es derselbe für einzelne Fälle insbesondere verlangt.

Ist ein Strafmandat in Folge Erhebung einer Privatanklage erlassen worden, so ist eine Abschrift desselben auch dem Privatankläger zuzustellen, wenn er nicht ausdrücklich darauf verzichtet hat.

Dasselbe gilt bezüglich der durch eine Polizeiübertretung beschädigten Personen, wenn sie die Zuerkennung des Schadenersatzes verlangt haben.

§. 6.

Berechtigung zur Erhebung des Einspruches wider ein Strafmandat.

Gegen ein Strafmandat findet kein anderes Rechtsmittel als der Einspruch statt.

Der Einspruch kann erhoben werden:

1. Von dem Beschuldigten gegen jedes Strafmandat;
2. vom staatsanwaltlichen Functionär oder Staatsanwalte gegen jene Strafmandate, welche ihm nach §. 5, zweiter und dritter Absatz, mitzutheilen sind;
3. vom Privatankläger, soweit seiner Anklage bei Annahme des strafbaren Thatbestandes oder bei Anwendung der Gesetze, Verordnungen und Vorschriften auf denselben durch das Strafmandat nicht stattgegeben wurde;
4. von dem Beschädigten, welcher nicht als Privatankläger aufgetreten ist, insoweit ihm der angesprochene Ersatz durch das Strafmandat nicht zuerkannt wurde.

Der durch die Polizeiübertretung Beschädigte kann stets als Privatankläger auftreten.

Der Einspruch kann in allen diesen Fällen nur innerhalb acht Tagen, von der Zustellung des Mandates an gerechnet, mit der Rechtswirkung des §. 7 erhoben werden.

§. 7.

Wirkung des erhobenen Einspruches.

Der nach §. 6, Ziffer 1, erhobene und nicht gemäß §. 8, Absatz 1, widerrufene Einspruch macht das Strafmandat wirkungslos.

Denselben Erfolg hat der nach §. 6, Ziffer 2 und 3 erhobene Einspruch dann, wenn ihn das Bezirksgericht nach §. 11, Ziffer 3, für rechtlich begründet erklärt, und es ist bis dahin mit der Vollziehung des Strafmandates innezuhalten.

Der nach §. 6, Ziffer 4, erhobene Einspruch dagegen hat nur die Folge, daß das Bezirksgericht bezüglich des Ersatzanspruches gemäß §. 11, Ziffer 4, zu erkennen hat.

In allen Fällen ist der erhobene Einspruch nebst den übrigen, allenfalls vorhandenen und auf dieselbe Strafsache sich beziehenden Acten sogleich dem Bezirksgerichte vorzulegen.

§. 8.

Vollziehung der Strafmandate.

Wird in gesetzlicher Frist von keiner der hiezu berechtigten Personen Einspruch erhoben, oder wird auf dessen Erhebung vor Ablauf der Frist in schriftlicher Eingabe oder mündlich zu Protokoll Verzicht geleistet, oder der erhobene Einspruch vor seiner Absendung an das Bezirksgericht auf eine dieser Arten widerrufen, so tritt das Strafmandat in Rechtskraft und ist von jenen Organen, welche es erlassen haben, sogleich zu vollziehen.

Ein nach §. 6, Ziffer 2 oder 3, erhobener Einspruch, welcher nach §. 11, Ziffer 3, als rechtlich unbegründet erkannt wird, ist von dem Zeitpunkte an, in welchem dieses Erkenntniß in Rechtskraft tritt, als nicht erhoben zu betrachten.

Ein nach §. 6, Ziffer 4, erhobener Einspruch hemmt den Strafvollzug nicht.

Mit Zustimmung des Beschuldigten kann die durch ein Strafmandat verhängte Strafe auch dann vollzogen werden, wenn die zur Erhebung des Einspruches nach §. 6, Ziffer 2 und 3, dem staatsanwaltlichen Functionär und dem Privatankläger zustehende Frist noch nicht abgelaufen ist. Wird in solchen Fällen der Einspruch in gesetzlicher Frist nachgetragen, so unterbricht derselbe den Strafvollzug, bis das nach §. 11, Ziffer 3, zu fällende Erkenntniß in Rechtskraft tritt, und es ist, wenn im ordentlichen Strafverfahren eine Strafe verhängt wird, auf die in Folge des Strafmandates bereits vollzogene Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen.

Die Orte, an welchen die durch Mandate verhängten Freiheitsstrafen zu vollziehen sind, werden durch Verordnung bestimmt.

Der staatsanwaltliche Functionär hat die Vollziehung dieser Strafmandate zu überwachen.

§. 9.

Führung des Mandatenbuches und Ertheilung von Abschriften aus demselben.

Jedes Strafmandat der im §. 1, Ziffer 1 und 2, erwähnten Behörden ist sogleich nach dessen Ausfertigung in das Mandatenbuch einzutragen, welches nach dem diesem Gesetze unter Nr. II beigefügten Formulare zu führen ist.

Jedem, der ein berechtigtes Interesse daran glaubwürdig darzuthun vermag, ist auf Verlangen eine Abschrift des auf einzelne Mandate sich beziehenden Inhaltes des Mandatenbuches zu ertheilen.

§. 10.

Anzeigen, welche an die Bezirksgerichte abzutreten sind.

Die nach §. 1, Ziffer 1 und 2, zur Ausübung der Polizeistrafgerichtsbarkeit berufenen Behörden haben die Anzeigen sammt den allenfalls gesammelten Beweismitteln sogleich dem Bezirksgerichte abzutreten, wenn sie

1. die ihnen angezeigte Handlung oder Unterlassung für ein Verbrechen oder Vergehen oder für eine auf Grund allgemeiner oder besonderer Gesetze durch die Bezirksgerichte zu ahndende Uebertretung, oder für eine solche Polizeiübertretung halten, bezüglich deren das Strafverfahren ausschließlich den Bezirksgerichten zusteht (§. 1, Ziffer 3 und letzter Absatz), oder

2. zum Strafverfahren hinsichtlich der angezeigten Polizeiübertretungen zwar selbst berufen sind, sich jedoch nicht in der Lage sehen, gegen Verhaftete innerhalb 48 Stunden nach ihrer Einlieferung und gegen auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte innerhalb acht Tage nach erhaltener Anzeige ein Strafmandat zu erlassen.

Ist eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt, so hat diese Abtretung bezüglich aller derselben schon dann zu geschehen, wenn sie auch nur hinsichtlich einer von ihnen nach Ziffer 1 oder 2 gerechtfertigt ist.

§. 11.

Erkenntnisse, deren Fällung den Bezirksgerichten vorbehalten ist.

Folgende Erkenntnisse können nur von den Bezirksgerichten gefällt werden:

1. Ob die Anhaltung einer Person in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt zulässig ist (§. 4, Absatz 1);

2. ob Gegenstände einer Polizeiübertretung unschädlich zu machen, zu zerstören oder zu vernichten sind, soweit nicht diese Verfügung nach §. 4, Absatz 2, von den das Strafmandat erlassenden Organen getroffen wurde;

3. ob ein wider ein Strafmandat nach §. 6, Ziffer 2 oder 3, erhobener Einspruch rechtlich begründet ist;

4. ob und welche Entschädigung auf Grund des Strafmandates Demjenigen zu leisten ist, der wider dasselbe nach §. 6, Ziffer 4, Einspruch erhoben hat.

§. 12.

Erlassung von Strafmandaten durch die Bezirksgerichte.

Die Bezirksgerichte sind bezüglich der Polizeiübertretungen zur Erlassung von Strafmandaten in Gemäßheit der Strafproceßordnung nur in jenen Fällen berechtigt, in welchen von den in §. 1, Ziffer 1 und 2, erwähnten Organen ein Strafmandat nicht erlassen worden ist.

§. 13.

Verfahren wegen der Polizeiübertretungen von im Alter der Unmündigkeit oder im Zustande der Trunkenheit verübten Handlungen, welche außerdem ein Verbrechen zu begründen geignet sind.

Wider Personen, welchen eine im Strafgesetze als Verbrechen erklärte Handlung nur deßhalb lediglich als Polizeiübertretung zuzurechnen ist, weil sie jene Handlung in unmündigem Alter oder im Zustande der Trunkenheit verübten, darf wegen dieser Polizeiübertretung nur im Wege des ordentlichen Strafverfahrens erkannt und die Verhandlung hiezu erst dann angeordnet werden, wenn vorher durch das hiezu berufene Gericht ausgesprochen wurde, daß die Handlung des Beschuldigten, abgesehen von der Unmündigkeit oder Trunkenheit desselben, nach dem Strafgesetze ein Verbrechen zu begründen geeignet sei, oder wenn der zur Erhebung der Anklage wegen Verbrechens berufene Staatsanwalt vorher erklärte, daß er aus dem Grunde der Unmündigkeit oder Trunkenheit des Beschuldigten eine Anklage wegen Verbrechens nicht erhebe.

Bei Strafverhandlungen wider Unmündige ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen und es sind die gesetzlichen Vertreter derselben als ihre Machthaber zu vernehmen.

§. 14.

Verfahren bei besonderen Erkenntnissen, welche den Bezirksgerichten vorbehalten sind.

Die Zulässigkeit der Anhaltung einer Person in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt, sowie die Verfügung der Unschädlichmachung, Zer-

störung oder Vernichtung von Gegenständen, kann von dem Bezirksgerichte auf Grund einer Strafverhandlung durch ein Strafurtheil, oder auf Grund vorausgegangener Strafmandate oder Strafurtheile durch ein besonderes Erkenntniß in den durch ein Gesetz bezeichneten Fällen ausgesprochen werden.

Dasselbe findet in den Fällen, in welchen von den Beschädigten gegen ein Strafmandat nach §. 6, Ziffer 4, Einspruch erhoben wurde, auch bezüglich der Entscheidung über die Ersatzansprüche statt.

Ob ein wider ein Strafmandat nach §. 6, Ziffer 2 oder 3, erhobener Einspruch rechtlich begründet oder eine Strafumwandlung nachträglich vorzunehmen sei, ist ohne Anordnung einer Verhandlung durch besonderes Erkenntniß auszusprechen.

Alle besonderen Erkenntnisse sind nach Anhörung des staatsanwaltlichen Functionärs, wenn ein solcher am Sitze des Bezirksgerichtes aufgestellt ist, beziehungsweise des Privatanklägers oder des Beschädigten, und die Erkenntnisse des ersten Absatzes überdies nach Anhörung jener Personen zu fällen, deren Anhaltung in einer der erwähnten Anstalten für zulässig erklärt, oder deren Gegenstände unschädlich gemacht, zerstört oder vernichtet werden sollen.

Gegen die hier erwähnten besonderen Erkenntnisse sind dieselben Rechtsmittel zulässig, wie gegen Urtheile.

§. 15.

Einfluß der Staatsanwaltschaft auf die Polizeistrafrechtspflege und Bestellung der staatsanwaltlichen Functionäre.

Der Staatsanwaltschaft steht auf die Polizeistrafrechtspflege derselbe Einfluß zu, welchen sie nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung auf das Strafverfahren bezüglich der den Bezirksgerichten zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesenen Uebertretungen auszuüben hat.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bezüglich der Polizeiübertretungen sind in der Regel von denselben Organen auszuüben, welche hinsichtlich der im ersten Absatze bezeichneten Uebertretungen bestimmt sind; es können jedoch durch die politische Landesbehörde mit Zustimmung des Oberstaatsanwaltes für einzelne Gattungen von Polizeiübertretungen auch andere Organe hiezu bestimmt werden.

Wenn und soweit am Sitze des Bezirksgerichtes besondere Organe mit den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft nicht betraut sind, hat das Bezirksgericht unbeschadet dem der Staatsanwaltschaft durch den ersten Absatz dieses Paragraphes gewahrten Einflusse nach den bestehenden Gesetzen von Amtswegen vorzugehen.

Der Staatsanwalt kann jedoch die Verrichtungen des staatsanwaltlichen Functionärs selbst vornehmen oder in einzelnen Fällen durch von ihm hiezu berufene Organe vornehmen lassen.

§. 16.

Uebergangsbestimmungen.

Alle wegen einer Polizeiübertretung anhängigen Anzeigen und Untersuchungen, worüber nicht schon vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes in erster Instanz entschieden wurde, sind den nunmehr nach §. 1 dieses Gesetzes zuständigen Behörden abzutreten und von diesen wie neue Anzeigen gemäß §. 2 zu behandeln.

In gleicher Weise sind jene Anzeigen zu behandeln, bezüglich deren bereits vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes in erster Instanz entschieden wurde, wenn das von der letzteren gefällte Erkenntniß in Folge dagegen eingelegten Recurses von der höheren politischen Instanz aufgehoben und die Fällung eines neuen Erkenntnisses angeordnet wurde.

§. 17.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Justizminister beauftragt.

Nr. **Formular I.**

M. B.

Strafmandat.

Das . . . (Name der Behörde nach §. 1, Ziffer 1 oder 2) . . . . findet gemäß §. 3 des Gesetzes vom . . . . . .

gegen N. N. . . . . (Angabe des Namens, Standes und der Wohnung des Beschuldigten gemäß §. 3, Ziffer 1)

eine Strafe von . . . . . (Verhängung und eventuelle Umwandlung der Strafe gemäß §. 3, Ziffer 3)
zu verhängen und ihm (ihr)

den Ersatz . . . . . (Zuerkennung der Entschädigung gemäß §. 3, Ziffer 4) aufzuerlegen;

weil vorliegt, daß . . . . . (Angabe der strafbaren Handlung oder Unterlassung, der Zeit und des Ortes derselben gemäß §. 3, Ziffer 2)

und darin eine Uebertretung des §. . . . strafbar nach § . .
(Angabe des Gesetzes, der Verordnung oder Vorschrift gemäß §. 3, Ziffer 5) erkannt wird.

Gegen dieses Strafmandat steht dem (der) N. N. das Recht des Einspruches zu, welcher jedoch innerhalb der Frist von acht Tagen, von der Zustellung dieses Mandates an gerechnet, bei diesem (Namen der Behörde) schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden müßte, widrigens nach Ablauf dieser Frist das Strafmandat rechtskräftig würde und vollzogen werden müßte.

. . . . am . . . . . .

N. N. N. N.

Formular II.

Mandatenbuch.

Laufzahl der Strafmandate	Datum der Strafmandate	Name, Stand und Aufenthalt der Person, gegen welche das Strafmandat erlassen wurde	Inhalt der Strafmandate				Zeit und Art der Strafvollziehung	Wann und wohin Strafgelder und verfallene Gegenstände abgeführt wurden	Ob, wann und von wem Einspruch erhoben wurde	Zeit der Actenvorlegung an das Bezirksgericht wegen erhobenen Einspruchs	Anmerkung
			Welche Strafen verhängt wurden	Welche Entschädigung zuerkannt wurde	Welche strafbare Handlung oder Unterlassung angenommen wurde	Welche Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften angewendet wurden					

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

mit dem Entwurfe einer Adresse zur Beantwortung der Allerhöchsten Thronrede beauftragten Ausschusses.

In der Sitzung vom 15. d. M. hat das hohe Abgeordnetenhaus einen aus 24 Mitgliedern bestehenden Ausschuß mit der Aufgabe betraut, den Entwurf einer Adresse, mit welcher die Allerhöchste Thronrede Seiner k. und k. Apostolischen Majestät zu beantworten sei, zu verfassen und dem hohen Hause vorzulegen.

In Erfüllung dieses Auftrages legt nunmehr dieser Ausschuß dem hohen Hause den beigeschlossenen Adreßentwurf [1] mit dem Antrage vor: Das hohe Haus wolle demselben seine Zustimmung ertheilen.

Eine Minorität von 9 Mitgliedern, bestehend aus den Abgeordneten Dr. Demel, Dr. Herbst, Dr. Josef Kopp, Dr. Rechbauer, Baron Scharschmid, Dr. Sturm, Eduard Sueß, Dr. Tomaszczuk und Dr. August Weeber hat den weiters beiliegenden Gegenentwurf einer Adresse [2] als Minoritätsvotum eingebracht und dessen Vertretung dem Abgeordneten Dr. Sturm übertragen.

Wien, 23. October 1879.

Grocholski,
Obmann.

Hohenwart,
Berichterstatter.

1

Euere kaiserliche und königliche Apostolische Majestät!

Allergnädigster Herr!

Das treugehorsamste Abgeordnetenhaus des Reichsrathes, von Euerer Majestät zur Ausübung seiner verfassungsmäßigen Thätigkeit berufen, erkennt es als seine erste, freudig gefühlte Pflicht, Allerhöchstdenselben die Gefühle unwandelbarer Treue und Hingebung in tiefster Ehrfurcht auszusprechen. Um so mächtiger fühlt es sich dazu gedrängt, als es ihm vergönnt ist, damit zugleich Ausdruck zu geben dem lebhaften Wiederhall, welchen die erhebenden Worte, mit welchen Euere Majestät diese Session zu eröffnen geruhten, in dem Herzen Aller gefunden haben.

In dem Geiste, in welchem Euere Majestät der Thatsache freudig gedenken, daß nunmehr die Abgeordneten aller hiezu berufenen Königreiche und Länder ohne Unterschied des Stammes und der Sprache und unbeschadet ihrer Rechtsüberzeugungen sich zu gemeinsamen verfassungsmäßigen Wirken zusammengefunden haben, begrüßt auch das treugehorsamste Abgeordnetenhaus hierin ein Unterpfand der zuversichtlichen Hoffnung, daß es mit Gottes Hilfe gelingen werde, die allgemeine Versöhnung und Verständigung herbeizuführen, und so den Bund der seit Jahrhunderten unter dem glorreichen Scepter Euerer Majestät und Ihrer Durchlauchtigsten Vorfahren brüderlich vereinigten Völker auf verfassungsmäßiger Grundlage für weitere Jahrhunderte neu zu befestigen, damit Oesterreich, treu seinem geschichtlichen Berufe, jener Aufgabe gerecht werde, die Euere Majestät mit so erhebenden Worten zu bezeichnen geruhten.

Gekräftigt durch diese frohe Hoffnung werden wir an die wichtigen Aufgaben herantreten, die unser harren.

Wir werden den Gesetzentwürfen, welche uns die Regierung Euerer Majestät über das Wehrwesen der Monarchie vorlegen wird, unsere vollste Aufmerksamkeit zuwenden und die schwere Aufgabe zu lösen suchen, mit möglichster Schonung der Steuerträger die vaterländische Wehrkraft in jener Stärke und Ausbildung zu erhalten, die der Monarchie die Möglichkeit sichert, wo immer ihre Interessen bedroht werden sollten, mit dem Vollgewichte ihrer Bedeutung einzutreten.

Die Verbesserung des Loses der in Vertheidigung des Vaterlandes und seiner Interessen invalid Gewordenen, die Sorge für die durch solche Dienstleistung zeitweilig oder für immer des Ernährers beraubten Familien, ist eine Pflicht der Gerechtigkeit und Dankbarkeit, der wir nach Zulänglichkeit der finanziellen Mittel freudig entsprechen werden.

Allein die großen Lasten, welche dem Staatsschatze durch die gebotene Fürsorge für das Wehrwesen in allen seinen Richtungen erwachsen, drücken bei der fortwährenden Steigerung aller anderen Staatsausgaben schwer auf die so vielseitig in Anspruch genommene Bevölkerung. Sie werden durch die angekündigte Einführung der im Wehrgesetze bereits vorgesehenen Militärtaxe in ganz geeigneter Weise eine kleine Erleichterung erfahren, sie werden aber dessenungeachtet nur dann weiter getragen werden können, wenn die so dringend und unabweisbar gebotene Ordnung des Staatshaushaltes, endlich in ernster Weise in Angriff genommen und mit strenger Consequenz durchgeführt wird.

Die von Euerer Majestät angedeutete Absicht, durch Vereinfachung der Verwaltung die Möglichkeit größerer Ersparungen herbeizuführen, können wir nur freudig begrüßen. Eine entsprechende Decentralisation der Verwaltung, die gleichzeitige Heranziehung lebenskräftiger, autonomer Organe zu den Aufgaben derselben wird nicht nur dem Staatsschatze sehr wesentlich zu gute kommen, sondern auch die Möglichkeit gewähren, eine Verwaltung zu schaffen, die die Bedürfnisse und Wünsche der Bevölkerung aus eigener Anschauung kennend, dieselben sicherer, rascher und vollständiger befriedigen kann, als dies gegenwärtig der Fall ist, daher auch im höheren Maße von dem Vertrauen der Bevölkerung getragen sein wird.

Wenn weiters durch eine auf richtigen Principien beruhende und in keiner Weise experimentirende Steuerreform eine gerechtere Vertheilung der Lasten und dadurch die Erstarkung der Steuerkraft ermöglicht wird, dann wird auch der fortwährenden Inanspruchnahme des Staatscredites für die laufenden Bedürfnisse, die uns in den letzten sechs Jahren eine so überaus empfindliche Mehrbelastung auferlegte, dauernd ein Ziel gesetzt werden können.

Von diesen Ueberzeugungen geleitet, wird das Abgeordnetenhaus der Berathung aller bezüglichen Vorlagen seine vollste Sorgfalt zuwenden und die Staatsvoranschläge der gewissenhaftesten Prüfung unterziehen.

Im engsten Zusammenhange hiemit und gewiß nicht minder wichtig sind die Aufgaben, die auf dem volkswirthschaftlichen Gebiete ihre Lösung erheischen.

Die landwirthschaftliche und gewerbliche Production sieht sich durch den großartigen Umschwung aller Verkehrsverhältnisse, welchen die stetige Vervollkommnung der Communicationsmittel im Gefolge hat, von den ernstesten Gefahren bedroht, die noch wesentlich gesteigert werden durch die in jüngster Zeit gegen die gleichen Gefahren in anderen Staaten vorbereiteten Schutzmaßregeln. Wir werden es mit großer Freude begrüßen, wenn die neuerlich eröffnete Aussicht auf eine günstige Regelung der Verkehrs- und Handelsverhältnisse mit dem Deutschen Reiche sich verwirklichen und dadurch die Besorgniß neuer Schädigung von unserer Production abgewendet werden sollte.

Eine Reihe der uns in Aussicht gestellten Vorlagen zeigt uns das Bemühen der Regierung Euerer Majestät, der Landwirthschaft und dem Kleingewerbe, die in der letzten Periode so geringe Beachtung fanden, wieder die so dringend gebotene Rücksicht zuzuwenden, und wir glauben hieraus die berechtigte Hoffnung schöpfen zu dürfen, daß diese dankbar anerkannte Fürsorge so bald als möglich in einer gründlicheren und systematischen Thätigkeit ihren vollen Ausdruck finden werde.

Nicht mindere Sorgfalt als die Interessen der heimatlichen Production erheischen die mit derselben in vielen Beziehungen so innig verknüpften Interessen des Handels und Verkehres. Den uns in dieser Richtung angekündigten Vorlagen, unter welchen jene über die Einbeziehung neuer Gebiete in den Zollverband und über die Entwicklung unseres Eisenbahnwesens, speciell den Bau der Arlbergbahn, einen hervorragenden Platz einnehmen, werden wir jene volle Aufmerksamkeit zuwenden, welche die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt. Allein auch auf diesem Gebiete werden durchgreifende Maßregeln nothwendig sein, und mit Vertrauen erwarten wir, daß die Regierung Euerer Majestät in dem Bestreben fortfahren wird, dem Handel die nöthigen Verkehrswege unter allen Verhältnissen zu sichern, daß sie aber auch weiters durch eine entschiedene und consequente, den Productionsverhältnissen des Inlandes Rechnung tragende Handels- und Eisenbahnpolitik, endlich durch die möglichst baldige Herstellung der Valuta die bedauerliche Unsicherheit und die beständigen Schwankungen der letzten Zeit beseitigen wird, unter denen nicht bloß der Handel sich zu reicherer Blüthe nicht zu entwickeln vermag, sondern auch die Production in der empfindlichsten Weise leidet.

Zu dem wärmsten Danke verpflichtet uns die allergnädigste Zusicherung Euerer Majestät, daß die Regierung unablässig bemüht sein werde, nicht bloß die materiellen, sondern auch die geistigen Interessen aller Völker dieser Reichshälfte mit gleicher Fürsorge zu pflegen.

Die gewissenhafte Erfüllung der Bestimmungen der Staatsgrundgesetze über die Gleichberechtigung aller Volksstämme wird eines der sichersten Mittel sein, der Verfassung die gleich freudige Anerkennung aller Völker zu sichern, und zu diesem Ziele mitzuwirken, die Wunden zu heilen, welche die jüngste Vergangenheit geschlagen hat, werden wir jederzeit und freudig bereit sein.

Der Reform auf dem Gebiete der Civilproceßordnung und des materiellen Strafrechtes ist unsere eifrigste Mitwirkung gesichert.

Die Verbesserung der Lage des Seelsorgeclerus wird einem dringenden Bedürfnisse entsprechen und wenigstens der erste Schritt sein, die Bevölkerung, namentlich der ärmeren Länder, vor der drohenden Verwaisung ihrer Gotteshäuser zu bewahren.

Mit großer Befriedigung erfüllt uns die Fortdauer der guten Beziehungen Euerer Majestät zu allen anderen Mächten. Möge der friedliche Vollzug des im Berliner Vertrage stipulirten Einmarsches in das Sandschak von Novibazar eine neue Bürgschaft gesicherten und dauernden Friedens sein und so die Mög-

lichkeit eröffnet werden, durch die nachhaltige Pflege unserer wirthschaftlichen Beziehungen zum Oriente einigen Ersatz für die großen Opfer zu erlangen, die uns die Ereignisse in jenem Theile Europas auferlegt haben. Eine entsprechende und zielbewußte Regelung der Verwaltung Bosniens und der Herzegowina wird hierauf gewiß einen wesentlichen Einfluß üben, und wir werden die bezüglichen Vorlagen der sorgfältigsten Prüfung unterziehen.

So weit auch der Kreis unserer Aufgaben ist, so hoffen wir doch durch Selbstbeschränkung und weise Ausnützung der Zeit dieselben derart der Erledigung zuzuführen, daß eine geregelte Aufeinanderfolge in den Sessionen der verfassungsmäßigen Vertretungskörper, welche in den letzten Jahren vielfach beirrt oder nur durch ungenügende Zeitbemessung für die Landtage erzielt wurde, gesichert werden könne. Daß aber die zur Wahrung und Vertretung der Rechte und Interessen der Königreiche und Länder zunächst berufenen Landtage in jeder Beziehung zu unbehinderter Entfaltung ihrer Wirksamkeit gelangen, ist von hoher Bedeutung für das Wohl der einzelnen Länder und ihres gemeinsamen Verbandes.

Oesterreichs hoher, geschichtlicher Beruf ist ja eben ausgesprochen in den kaiserlichen Worten, daß es ein Hort sei für die Rechte seiner Länder und Völker in ihrem untrennbaren, einheitlichen Verbande. Zur Erfüllung dieses Berufes werden alle Völker begeistert mitwirken, und mit treuer Liebe und unerschütterlicher Anhänglichkeit blicken sie auf Euerer Majestät geheiligte Person als dieses Berufes obersten Hüter, als den Beschützer des Rechtes und der wahren Freiheit.

Gott erhalte, Gott schütze und segne Euere Majestät!

2

Euere kaiserliche und königliche Apostolische Majestät!

Mit ehrfurchtsvollem Danke vernahm das österreichische Abgeordnetenhaus die huldvollen Worte mit welchen Euere Majestät die beiden Häuser des Reichsrathes am Beginne einer neuen Periode verfassungsmäßiger Thätigkeit zu begrüßen geruhten.

Das Abgeordnetenhaus sieht gleichfalls mit großer Befriedigung in seiner Mitte nunmehr auch jene Abgeordneten aus dem Königreiche Böhmen, welche sich seit einer Reihe von Jahren von den verfassungsmäßigen Verhandlungen des Reichsrathes ferne hielten, und hegt die feste Ueberzeugung, daß die Verschiedenheit der Anschauungen für die legalen Vertreter aller Völker Oesterreichs keine unüberwindliche Schwierigkeit eines gemeinsamen patriotischen Wirkens zum Wohle des Vaterlandes bilden kann.

Auf dem nunmehr von allen Abgeordneten des Reichsrathes betretenen Rechtsboden der von Euerer Majestät verliehenen Reichsverfassung gewähren die Staatsgrundgesetze allen Ländern und Völkern gleiche Rechte und sichern deren gegenseitige Achtung, so daß bei allseitiger Mäßigung die Erzielung einer allgemeinen Verständigung, zu welcher das Abgeordnetenhaus stets bereit war, weiterer staatsrechtlicher Schritte nicht bedarf.

Das Abgeordnetenhaus vermöchte dagegen die Geltendmachung von Rechtsüberzeugungen, welche den rechtsgiltigen Bestand der Staatsgrundgesetze in Frage stellen, mit der angelobten Beobachtung derselben nicht in Einklang zu bringen. Das Abgeordnetenhaus muß vielmehr auf der schon in früheren allerunterthänigsten Adressen wiederholt ausgesprochenen Anschauung beharren, daß zwischen dem verfassungsmäßigen Rechte und dessen Verneinung eine Vereinbarung nicht möglich ist.

Die in der Allerhöchsten Thronrede in Aussicht gestellten wichtigen und zahlreichen Gesetzentwürfe wird das Abgeordnetenhaus pflichtgemäß der eingehendsten Prüfung unterziehen.

Bei Berathung der das Wehrwesen betreffenden Gesetzentwürfe wird das Abgeordnetenhaus sich von der Ueberzeugung leiten lassen, daß die Bevölkerung in patriotischer Opferwilligkeit bereit sein werde, die zum Schutze der Monarchie unabweislich nothwendigen Lasten auch fernerhin zu tragen.

Das Abgeordnetenhaus wird sich jedoch hiebei der Erwägung nicht verschließen können, daß nicht allein die Stärke des Heeres, sondern auch die zu dessen Ausrüstung und Erhaltung erforderliche Steuerkraft und Leistungsfähigkeit der Bevölkerung, sowie die endliche Wiederherstellung geordneter Staatsfinanzen als verläßliche Bürgschaften der Macht und des Friedens in Betracht kommen.

Mit Befriedigung begrüßt das Abgeordnetenhaus die nun in Aussicht gestellte Einführung der Militärtaxe als ein gerechtes Mittel zur gleichmäßigeren Vertheilung der Lasten der allgemeinen Wehrpflicht, sowie als eine neue Einnahmsquelle zur Unterstützung hilfsbedürftiger Angehöriger von Militärpersonen.

Die Zustimmung des Abgeordnetenhauses zu dieser seinen früheren Beschlüssen voraussichtlich entsprechenden Vorlage wird zugleich der warm gefühlten Anerkennung neuerlichen Ausdruck geben, daß die Armee durch ihre stets bewährte Tapferkeit und hingebende Ausdauer sich den vollen Anspruch auf den Dank und die Fürsorge der Reichsvertretung erworben hat.

Bei Berathung der durch die Verwaltung Bosniens und der Herzegowina erheischten legislativen Verfügungen wird das Abgeordnetenhaus in sorgfältige Erwägung zu ziehen haben, ob der Kreis der gemeinsamen Angelegenheiten zu erweitern, und wie den beiderseitigen Legislativen ein maßgebender Einfluß auf die möglichst sparsame Verwaltung der occupirten Länder zu sichern sei.

In Ehrfurcht und Dankbarkeit empfing das Abgeordnetenhaus die huldreiche Versicherung Euerer Majestät, daß die Regierung bestrebt sein werde, die geistigen und materiellen Interessen aller Völker des Reiches fortdauernd mit gleicher Fürsorge zu pflegen und die Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte zunächst durch Ersparungen anzubahnen.

Das Abgeordnetenhaus muß wohl das Hauptgewicht auf eine den Zwecken des Cultur- und Rechtsstaates entsprechende gute und rasche Verwaltung legen, welche, über den Parteien stehend, in objectiver Weise ihres Amtes waltet.

Wenn aber die Vereinfachung der Verwaltung in einzelnen Zweigen des öffentlichen Dienstes und demzufolge eine beträchtliche Herabminderung der Staatsausgaben ohne weitere Schmälerung der einheitlichen staatlichen Leitung und ohne Ueberwälzung der Lasten durch geeignete Vorschläge der Regierung erzielt werden könnte, so wird das Abgeordnetenhaus die glückliche Lösung dieser äußerst schwierigen Aufgabe freudig begrüßen und hiezu bereitwilligst mitwirken.

Noch größer würde die Befriedigung des Abgeordnetenhauses sein, wenn es der Regierung gelingen sollte, im Wege der in Aussicht gestellten Vorlagen die Deckung des Abganges, welchen der Staatsvoranschlag ausweist, ohne Inanspruchnahme des Staatscredites und ohne Schädigung der Productionskraft der Bevölkerung durch Vermehrung der Einnahmen zu erzielen.

Aus dieser Zusage glaubt das Abgeordnetenhaus wohl die Voraussetzung ableiten zu können, daß schon der nächste Staatsvoranschlag beträchtliche Ersparungen ausweisen, und hiedurch eine wichtige Vorbedingung für die etwaige Erhöhung der Steuerleistungen darbieten werde.

Dessenungeachtet kann jedoch das Abgeordnetenhaus bei der voraussichtlichen Höhe abermaliger außerordentlicher Creditbewilligungen, sowie bei der schweren Belastung der Bevölkerung mit Steuern und Abgaben aller Art, doch kaum die Möglichkeit erkennen, selbst einen viel geringeren als den letzten Jahresabgang durch neue Steuern und zwar schon im ersten Jahre ihrer Einführung ohne Schädigung der Productionskraft zu bedecken.

Von dem Maße der Ersparungen im Staatshaushalte, sowie von dem ernsten Bestreben der Regierung, in wirthschaftlichen Fragen berechtigten Wünschen entgegenzukommen, wird es wohl auch vorzugsweise abhängen, ob dem Volke, sei es durch neue Steuern, sei es durch die Reform der bestehenden Steuergattungen, erhöhte Leistungen zugemuthet werden können.

Das Abgeordnetenhaus würde sich endlich in dem Bestreben, die Ordnung im Staatshaushalte herzustellen, wesentlich unterstützt sehen, wenn es baldigst in die Lage versetzt würde, eine durchgreifende Verbesserung der Obersten Rechnungscontrole neuerlich in Berathung zu ziehen.

Die von Euerer Majestät zur Hebung der heimischen Arbeit, zur gedeihlichen Regelung der internationalen Handelsbeziehungen und des Eisenbahnwesens allergnädigst in Aussicht gestellten Maßnahmen, sowie die zur sonstigen Verbesserung der wirthschaftlichen Zustände, insbesondere der Landwirthschaft und des Kleingewerbes bestimmten Gesetzentwürfe wird das Abgeordnetenhaus zu den wichtigsten Berathungsgegenständen der laufenden Session rechnen, und unablässig bestrebt sein, diese Vorlagen und die schon so lange erwünschte Reform des Civilprocesses und des Strafrechtes einer raschen Erledigung zuzuführen.

Ebenso wird das Abgeordnetenhaus die Vorlagen wegen Verbesserung der Lage des Seelsorgeclerus mit wohlwollender Beschleunigung in Berathung ziehen.

Das Abgeordnetenhaus wünscht ungeachtet des außergewöhnlichen Umfanges der ihm für die allernächste Zeit gestellten Aufgaben die thunlichste Abkürzung und regelmäßige Zeitfolge seiner jährlichen Sessionen, deren bisherige lange Dauer den Abgeordneten immer schwerer erträgliche Opfer in ihrem Familien- und Berufsleben auferlegte.

Bei aller Pflichttreue und Selbstbeschränkung der Abgeordneten wird jedoch eine rasche und fruchtbare Thätigkeit des Reichsrathes von der rechtzeitigen Einbringung der Regierungsvorlagen, sowie von der Vermeidung staatsrechtlicher Streitigkeiten abhängen.

Das Abgeordnetenhaus müßte es daher lebhaft beklagen, wenn durch erneuerte Verfassungskämpfe abermals die friedliche gemeinsame Arbeit productiver Gesetzgebung auf so vielen Gebieten des staatlichen Lebens lahmgelegt und eine weise Ausnützung der Zeit vereitelt würde.

Das Abgeordnetenhaus hat mit ungetheilter und aufrichtigster Befriedigung vernommen, daß die guten Beziehungen Oesterreichs zu allen Mächten fortdauern und erblickt insbesondere in der sorgfältigen Pflege und weiteren Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zum Deutschen Reiche eine mächtige Bürgschaft für die zur Wiederbelebung des Erwerbes und Wohlstandes unentbehrliche Erhaltung des Friedens.

Durch die Erhaltung des Friedens würde die so dringend nothwendige und auch von der Regierung als patriotische Pflicht anerkannte beträchtliche Verminderung des Heeresaufwandes so wie die Anbahnung der Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte schon in naher Zukunft ermöglicht.

Das Abgeordnetenhaus betrachtet die Pflege unserer wirthschaftlichen Beziehungen zu den Nachbarstaaten und die Erzielung guter commerzieller Verbindungen, neben der Erhaltung des Friedens als die fruchtbarste Mission der auswärtigen Politik und erblickt daher namentlich in der Wiedererlangung und fortschreitenden Entwicklung unserer handelspolitischen Stellung in allen Theilen der Balkanhalbinsel eine der wichtigsten Aufgaben der Regierung.

Euere k. k. Majestät!

Das Abgeordnetenhaus spricht als getreuer Dolmetsch der Gefühle und Gesinnungen aller Völker Oesterreichs, indem es auch bei diesem Anlasse die unwandelbare Ergebenheit und unerschütterliche Anhänglichkeit für die Allerhöchste Person Euerer Majestät und für die angestammte Dynastie ehrfurchtsvoll zum Ausdrucke bringt.

Ebenso ist das Abgeordnetenhaus überzeugt, daß der landesväterliche Wunsch Euerer Majestät nach Erhaltung der Eintracht, in welcher unsere Völker seit Jahrhunderten friedlich neben einander lebten, bei allen Abgeordneten des Reichsrathes, welcher Nationalität oder politischen Richtung dieselben auch angehören, den lebhaftesten und freudigsten Wiederhall findet.

Das Abgeordnetenhaus hat sich weder den unabweislichen Anforderungen der Staatsnothwendigkeit, noch den berechtigten Wünschen der verschiedenen Nationalitäten verschlossen, sondern war stets bestrebt, alle Völker des Reiches zum friedlichen und gemeinsamen Wirken für die großen Culturaufgaben zu gewinnen, welche nach den erhabenen Worten Euerer Majestät den geschichtlichen und verfassungsmäßigen Beruf Oesterreichs bilden: eine bleibende Stätte des Rechtes und der Freiheit zu sein.

Dem Abgeordnetenhause war insbesondere bei Berathung der Staatsgrundgesetze die vollste Gelegenheit gegeben, sein bereitwilliges Entgegenkommen für nationale und autonomistische Wünsche in sehr weitgehender Weise zu bethätigen.

Aus der Initiative des Abgeordnetenhauses ging das Staatsgrundgesetz hervor, welches der Reichsvertretung nur jene legislativen Befugnisse vorbehielt, die zur einheitlichen staatlichen Existenz geradezu unentbehrlich erschienen und dagegen in Erweiterung der durch die Februar-Verfassung nur in engen Grenzen zugestandenen Landesautonomie, das Gesetzgebungsrecht auf allen übrigen, eben so zahlreichen als wichtigen Gebieten des Staatslebens den Landtagen überließ.

Dem Rufe Euerer Majestät folgend, wird das Abgeordnetenhaus, von dem Geiste der Eintracht und Mäßigung beseelt, auch gegenwärtig auf dem Boden der Verfassung gern und bereitwillig die Hand zur Verständigung bieten, um zu ruhiger und stetiger Entwicklung des allgemeinen Wohles mitzuwirken.

Wir halten es jedoch für unsere patriotische Pflicht, zugleich offen und loyal auszusprechen, daß wir eine Revision der Staatsgrundgesetze in der Richtung einer abermaligen Erweiterung der Landesautonomie mit dem Bestande eines einheitlichen constitutionellen Staatswesens nicht mehr für verträglich halten.

Das Abgeordnetenhaus wird daher an den Staatsgrundgesetzen und an den durch dieselben gewährleisteten Rechten und Freiheiten an dem einheitlichen österreichischen Staatsrechte treu und unerschüttert festhalten, zum Wohle des Reiches und zum Ruhme seines allverehrten kaiserlichen Herrschers. Gott schütze Oesterreich, Gott erhalte und segne Euere Majestät!

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Bareuther.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Verhandlungen des Eisenbahnausschusses werden allen Mitgliedern des hohen Hauses zugänglich erklärt."

Wien, 24. October 1879.

Dr. Bareuther.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Steudel und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es werde die k. k. Regierung aufgefordert, eine Gesetzesvorlage dem hohen Hause zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, wodurch das veraltete, den Verhältnissen der Neuzeit nicht mehr entsprechende Verzehrungssteuerpatent für geschlossene Städte und das flache Land ddo. 25. Mai 1829 aufgehoben und durch ein neues Verzehrungssteuergesetz ersetzt werde, nach welchem die Verzehrungssteuer auf die unentbehrlichsten Lebensmittel, wenn schon nicht gänzlich aufgehoben, so doch entsprechend herabgemindert und die endliche Beseitigung der Linienwälle und Verzehrungssteuer-Linienämter um die Stadt Wien je eher ermöglicht wird."

Dieser Antrag wird einem durch die Abtheilungen zu wählenden Ausschuß von neun Mitgliedern zur Berathung zugewiesen.

J. Stibitz.
Siegl.
Kirschner.
Dr. Klier.
Dr. Hoffer.
Proskowetz.
Lustkandl.
Oscar Falke.
Promber.
Jaques.
F. Löblich.
Spaun.
Panowsky.
Peez.
Wiesenburg.

Steudel.
Portugall.
Dr. Duchatsch.
Dr. Bareuther.
Alfred Skene.
Dr. Roser.
Heinrich Reschauer.
Fux.
Obentraut.
Pöck.
Dr. Edlbacher.
Heilsberg.
Dr. Kronawetter.
Schönerer.
Schöffel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer Credit unter Bedingungen gewährt, welche durch die Maßlosigkeit der dem Creditgeber zugestandenen Vortheile das wirthschaftliche Verderben des Creditnehmers herbeizuführen oder zu befördern geeignet sind, und welchen der Creditnehmer nur zustimmt, weil er diese ihre Verderblichkeit in Folge seiner Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemüthsaufregung nicht erkennt, oder weil er durch seine Nothlage zur Eingehung des Geschäftes bestimmt wird, macht sich, wenn ihm diese Verhältnisse bekannt sein mußten, eines Vergehens schuldig und wird mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten oder an Geld von 100 bis zu 1000 fl. bestraft.

Bei wiederholter Verurtheilung, oder wenn Geschäfte dieser Art gewerbsmäßig betrieben wurden, kann auf Arrest bis zu zwei Jahren und zudem auf Abschaffung erkannt werden.

Das Gleiche gilt von Demjenigen, welcher Forderungen im eigenen Namen geltend macht oder zwangsweise eintreibt, von denen er weiß, daß sie auf die vorstehend angegebene Art nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes entstanden sind.

§. 2.

Der Strafrichter hat das Geschäft, wegen dessen die Verurtheilung erfolgt, als nichtig zu erklären.

Bei dem Erkenntnisse über die hieraus entspringenden Rechtsfolgen hat er auch dafür zu sorgen, daß dem Creditgeber für die Nachtheile, die ihm durch die Entbehrung des Gebrauches der creditirten Werthe zugehen, eine den Verhältnissen entsprechende billige Vergütung zukomme, daß dieser für das ihm Gebührende die bereits vorhandene Deckung behalte und insbesondere, daß ein für die ursprüngliche Forderung ihm zustehendes Pfandrecht, auch wenn es grundbücherlich eingetragen ist, für die ihm zuerkannte Vergütung hafte.

Reichen die Ergebnisse des Strafverfahrens zur Fällung des Erkenntnisses über die Rechtsfolgen der Vernichtung des Geschäftes nicht aus, so erfolgt unter Aufrechthaltung der bestehenden Deckungen die Verweisung auf den Civilrechtsweg, welcher in diesem Falle sowohl dem Privatbetheiligten, als dem Anklagten offen steht.

§. 3.

Im Falle der Verweisung auf den Civilrechtsweg, sowie dann, wenn der Privatbetheiligte auf Grund des §. 372 der Strafproceßordnung den Civilrechtsweg betritt, hat der Civilrichter über die Rechtsfolgen der Vernichtung des Geschäftes gleichfalls nach den im §. 2, Absatz 2 bezeichneten Grundsätzen zu entscheiden.

In solchen Fällen ist für beide Theile dasjenige Civilgericht am Orte des erkennenden Strafgerichtes zuständig, welches in Streitsachen dieser Art die Gerichtsbarkeit ausübt.

§. 4.

Kann eine Verfolgung und Verurtheilung durch den Strafrichter selbst auf dem Wege der Subsidiaranklage aus einem anderen Grunde nicht erfolgen, als wegen mangelnden Thatbestandes oder wegen Unzulänglichkeit der Verdachtsgründe, so hat der Civilrichter, wenn in Streitsachen festgestellt ist, daß die Voraussetzungen des §. 1 vorhanden sind, selbst das Geschäft als nichtig zu erklären, und in Betreff der Entscheidung über die Rechtsfolgen nach den im §. 2, Absatz 2 bezeichneten Grundsätzen vorzugehen.

§. 5.

Auf Ersuchen des Strafgerichtes, bei welchem eine Strafverhandlung wegen des im §. 1 erwähnten Vergehens anhängig ist, hat der Civilrichter jederzeit mit dem Verfahren behufs Geltendmachung oder zwangsweiser Eintreibung der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Forderung innezuhalten.

In den Fällen des §. 4 hat der Civilrichter selbst über die Frage zu entscheiden, inwieweit mit der zwangsweisen Eintreibung der Forderung ganz innezuhalten, oder ob bloß die Execution bis zur Sicherstellung zu bewilligen sei.

§. 6.

Bei Entscheidungen, welche der Civilrichter nach den §§. 3, 4 und 5 zu fällen hat, ist derselbe an gesetzliche Beweisregeln nicht gebunden; er hat nach seiner freien, auf Grund der gewissenhaften Prüfung der vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung zu entscheiden.

§. 7.

Auf Handelsgeschäfte, bei welchen der Creditnehmer im Sinne der Artikel 4, 5 und 6 des Handelsgesetzbuches vom 17. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 1 anno 1863), als Kaufmann anzusehen oder einem solchen gleichzuachten ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 8.

Wer sich urkundlich die Erfüllung der Verpflichtung aus einem Creditgeschäfte unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort oder unter ähnlichen Versicherungen und Betheuerungen versprechen läßt, macht sich einer Uebertretung schuldig und wird mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

Auch kann auf Abschaffung erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher eine Forderung auf Grund einer solchen Urkunde im eigenen Namen geltend macht, oder zwangsweise eintreibt.

§. 9.

Bei Darlehen können Zinsen im Vorhinein höchstens auf ein halbes Jahr abgezogen werden. Die über dieses Maß vorhinein abgezogenen Zinsen sind vom Tage des Abzuges an, vom Capitale abzurechnen.

§. 10.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften.

Als im Jahre 1877 die Regierung auf Anregung des Beschlusses des Landtages in Lemberg einen Gesetzentwurf einbrachte, welchem die Bestimmung gegeben war, dem wucherischen Treiben in Galizien entgegen zu wirken, wurde schon im Laufe der parlamentarischen Behandlung desselben die Ausdehnung seiner Wirksamkeit auf die Bukowina beantragt und es kam auch das Gesetz mit diesem erweiterten Geltungsgebiete zu Stande.

Als bald darauf die Landtage zusammentraten, wurden in mehreren derselben Beschlüsse gefaßt, welche auf die Einführung gesetzlicher Vorkehrungen gegen den Wucher abzielten und in dieser Beziehung Aufforderungen an die Regierung richteten; so in Görz am 5. October, in Salzburg am 7. October, in Brünn am 12. October, in Wien am 17. October 1878.

In anderen Landtagen wurden Interpellationen ähnlichen Inhaltes eingebracht, so in Prag am 2. October, in Innsbruck am 5. October 1878.

Das hohe Herrenhaus hatte schon bei der Berathung des Gesetzentwurfes für Galizien am 27. Juni 1877 eine Resolution gefaßt, womit die Regierung aufgefordert wird zu sorgen, daß ein auf gleicher Grundlage wie das für Galizien und Bukowina beschlossene Gesetz beruhendes Strafgesetz für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in Wirksamkeit gelange.

Die Regierung hielt es gleichwohl für zweckmäßig, die Angelegenheit vorerst vom volkswirthschaftlichen Standpunkte noch einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, und veranlaßte eine Enquete, über welche dem hohen Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 21. März 1879 bestimmte Mittheilungen gemacht wurden.

Die Regierung glaubt mit Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Enquete mit Beruhigung sich dahin aussprechen zu können, daß die Einführung gesetzlicher Vorkehrungen gegen das wucherische Treiben eine die Creditverhältnisse schädigende Wirkung nicht zur Folge habe, wenn durch diese Bestimmungen die Gewähr geboten wird, daß sie sich nur gegen die zu Tage getretenen schädlichen Ausschreitungen des Creditgebers kehren und sich von jedem Versuche freihalten, ein bestimmtes Maß von Zinsen oder sonstiger Vortheile für gewährten Credit vorzeichnen und dadurch den Verkehr beeinflußen zu wollen.

Daß das wucherische Treiben sich über alle im Reichsrathe vertretenen Länder in einer die öffentliche Moral verletzenden Weise verbreitet hat — wenn auch die Intensität des Uebels in den einzelnen Ländern verschieden ist — steht außer Zweifel; es würde sich daher auch nicht empfehlen, nur in jenen Ländern, wo sich die traurigen Folgen dieses Unwesens schon in besonders bedrohlicher Weise gezeigt haben, legislative Maßnahmen zu treffen, sondern es erscheint vielmehr die Einführung solcher Bestimmungen zum Schutze auch jener Länder angezeigt, welche von diesem Uebel bisnun weniger hart getroffen sind.

Als die Regierungsvorlage im Jahre 1877 für Galizien eingebracht wurde, war es Gegenstand der reiflichsten Erwägung, ob die Mittel der Abwehr gegen das wucherische Treiben auf dem Gebiete des Civilrechtes oder des Strafrechtes zu suchen sind; der Gesetzentwurf glaubte sie auf dem letzteren zu finden.

Es bedarf wohl keiner näheren Begründung, daß civilrechtliche Beschränkungen der Zinsenstipulationen, die Aufstellung einer Zinstaxe, nicht weiter in Betracht gezogen werden können; dieser Zustand wurde bekanntlich in Oesterreich durch die Josefinische Gesetzgebung hergestellt, er erwies sich jedoch als unhaltbar. Und als man denselben in der Folge durch eine Combination mit strafrechtlichen Normen ersetzte, ließ abermals die Erfahrung die Wirkungslosigkeit derselben erkennen. Umsoweniger würde heute ein solcher Versuch zu wagen sein, wo die Entwicklung der volkswirthschaftlichen Verhältnisse eine Fixirung des Maßes der erlaubten Zinsen als ganz undurchführbar erscheinen läßt, und wenn er unternommen würde, von den verderblichsten Folgen begleitet wäre. Hiebei macht es keinen Unterschied, ob man die Ueberschreitung des gesetzlich bestimmten Zinsfußes unter Strafe stellt, oder nur die richterliche Hilfe im Falle der Einklagung und die grundbücherliche Einverleibungsfähigkeit versagt. Dazu kommt, daß der Wucher um die Auffindung von Formen nie verlegen war, welche die wahre Natur des Geschäftes verbergen, den Civilrichter über den wahren Sachverhalt irreführen und ihn zwingen, auch dem unredlichen, aber künstlich verschleierten Gebaren seine Hilfe zu gewähren. Die jüngste Zeit lieferte in einem Nachbarlande den Beweis, daß auf diesem Wege keine Erfolge zu erreichen sind.

Sieht man von der Zinstaxe ab, so bleibt die Frage, ob es nicht angeht, dem Civilrichter die Befugniß zu ertheilen, daß er bei Creditgeschäften mit wucherischen Bedingungen auf Verlangen des Creditnehmers die vom Creditgeber ausbedungenen übermäßigen Vortheile mäßige.

Einer solchen Regelung der Angelegenheit tritt vor Allem das Bedenken entgegen, daß auf diese Weise bei Aufrechthaltung der Aufhebung der Zinstaxe doch wieder eine Zinsbeschränkung eingeführt wird, und zwar auf einem Umwege, welcher umso gefährlicher wäre, als er an die Stelle einer ziffermäßig bestimmten gesetzlichen Grenze das Ermessen des Civilrichters setzen würde, wodurch, weil ein jedes Creditgeschäft diesem Ermessen unterstellt wird, die Sicherheit des Verkehres ernstlich bedroht würde. Zudem würde durch diese Einführung dem Civilrichter eine Aufgabe gestellt, welche er kaum zu erfüllen vermöchte. Seine Thätigkeit müßte dahin gerichtet sein, den ursprünglichen Vertrag nach seinem ökonomischen Werthe zu erforschen, ihn, im Falle er auf der einen Seite ein Uebermaß der Vortheile zu erkennen glaubt, in seiner Grundtendenz, in den wahren Voraussetzungen seines Abschlusses in seinem eigentlichen Wesen umzustoßen und an dessen Stelle einen anderen Vertrag zu setzen, für dessen Reconstruirung weder im Gesetze, welches keine Diensttaxe kennt, noch im vermutheten Parteienwillen, welche ja das Widerspiel stipulirt haben, irgend eine haltbare Grundlage geboten ist. Auf diesem Wege würde ein unerträgliches Schwanken in die Rechtsprechung der Civilgerichte eingeführt und zur Verschleppung und Verwirrung der Processe jedem Schuldner, welcher die Erfüllung seiner Verpflichtung hinausschieben will, eine stets bereite Handhabe geboten und dadurch die Sicherheit des Credites und des Rechtsverkehres in unleidlicher Weise gefährdet. Endlich wäre dieses Mittel gerade gegen die gefährlichsten Angriffswaffen des raffinirten Wuchers, wie gegen Schiedssprüche, Vergleiche und andere Titel, bei denen eine Streitverhandlung der Executionsbewilligung nicht vorausgeht, mit Erfolg nicht geltend zu machen. Würde man aber auch gegen solche Urkunden dem Schuldner den Einspruch der Uebervortheilung zugestehen — was doch geschehen müßte, wenn man nicht dem Wucher die Thüre frei halten will, durch welche er ungehindert einziehen kann — so läßt sich die Nachwirkung auf die Creditverhältnisse gar nicht ermessen.

Wird noch in Berücksichtigung gezogen, daß Erwägungen ernstester Natur den Civilrichter, in dessen Hand das Recht der Ermäßigung gelegt wird, bestimmen dürften, das Maß der von ihm festzusetzenden Zinsen möglichst nieder zu halten, um nicht durch seine Aussprüche eine Steigerung des gewöhnlichen Zinsenmaßes anzubahnen oder zu unterstützen, so wird zugestanden werden müssen, daß die Einführung einer derartigen, die Verkehrsbedingungen so intensiv treffenden Einrichtung am wenigsten zu einer Zeit zu rechtfertigen wäre, wo unter der Ungunst vorausgegangener großer, wirthschaftlicher Ereignisse die Creditverhältnisse die schonendste Behandlung erheischen.

Zu Gunsten der gegentheiligen Ansicht, nach welcher die Bestimmung der dem Gläubiger zu gewährenden Zinsen und Vortheile dem Civilrichter zu überlassen wäre, könnte scheinbar mit Grund auf die Bestimmung des §. 1336 a. b. G. B. hingewiesen werden, wonach in Ansehung der Conventionalstrafe dem Richter die Mäßigung gestattet ist. Aber hier liegt die Sache wesentlich anders. Die Conventionalstrafe ist ihrer Natur nach ausschließlich als eine im Voraus fixirte Entschädigung für die Nachtheile der Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Erfüllung eines Vertrages aufzufassen; der Richter kann anstatt der ausbedungenen Entschädigungssumme eine geringere, allenfalls nach Einvernehmung der Sachverständigen festsetzen; er kann dies aber doch nur darum, weil die Parteien nichts anderes beabsichtigt haben können, als die Feststellung einer Entschädigung, und der Richter schreitet nur ein, um durch Berichtigung des vergriffenen Ausmaßes dem Willen der Parteien innerhalb der Grenzen des Gesetzes zu interpretiren. Auch ist die Aufgabe des Richters in diesem Falle eine beschränkte; er hat nur die Ziffer desjenigen Schadens zu bestimmen, welcher dem Contrahenten, der treu an dem Vertrage hält, durch die Untreue des

Gegners erwächst; er hat nur die Nachtheile der Nichterfüllung zu taxiren, den Vertrag aber hält in seiner Wesenheit aufrecht und verschafft ihm Geltung. Durch eine discretionäre Herabsetzung der Zinsen würde aber der Civilrichter im Gegentheile den Zinsvertrag selbst gerade in seiner wesentlichen Bestimmung umstoßen, und dieses sein Vorgehen müßte umsomehr als unberechtigt erscheinen, wenn in der Ausbedingung höherer Zinsen keine straffällige Handlung und darum auch kein Grund zur formellen Annullirung des Vertrages erblickt wird.

Die Regierung muß daher an der Ansicht festhalten, welche schon für die Ausarbeitung der Regierungsvorlage des Jahres 1877 bestimmend war, daß Neuerungen auf dem Gebiete des Civilrechtes nicht zum Ziele führen, und kann den Standpunkt, welchen sie in dieser Beziehung bei der erwähnten Regierungsvorlage eingenommen hatte, nicht verlassen. Es scheint dies umsomehr geboten zu sein, als sie sich darin durch die günstigen Ergebnisse der Wirksamkeit des galizischen Gesetzes bestärkt findet, wenn auch gerne zugestanden wird, daß ein endgiltiges Urtheil wegen der kurzen Zeit der Wirksamkeit desselben noch nicht gesprochen werden kann und daß insbesondere eigenthümliche Verhältnisse in Galizien und der Bukowina vorliegen, welche in gleicher Weise und in demselben Maße in den anderen Ländern nicht vorhanden sind, und welche für die Wirksamkeit des Gesetzes nicht ganz ohne Einfluß geblieben sein mögen.

Was nun die über die Wirkungen des Gesetzes gemachten Wahrnehmungen betrifft, so werden dieselben sowohl von Seite der Länderstellen, als auch der Oberlandesgerichte als wohlthätig für die beiden Länder bezeichnet; der Zinsfuß ist gefallen, dem Wucher ist, wenn er nicht verschwunden ist, wesentlich Einhalt gethan, und dieser Erfolg wurde erreicht ohne Schädigung der auf fremde Capitale zur Erreichung wirthschaftlicher Zwecke angewiesenen kleinen Industrie und Landwirthschaft; dort, wo eine Einschränkung oder Entziehung des Credites stattgefunden hat, sind die Folgen nur wohlthätige.

Es wird daher ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher im großen Ganzen mit dem Gesetze vom 19. Februar 1877 (R. G. Bl. Nr. 66) übereinstimmt; nur der §. 1 erhielt eine Erweiterung und die §§. 8 und 9 wurden neu hinzugefügt.

Zum §. 1.

Da der Thatbestand des §. 1 des galizischen Gesetzes in dem vorliegenden Entwurfe in der Hauptsache herübergenommen wurde, so dürfte es sich empfehlen, auszugsweise die Worte folgen zu lassen, von welchen in dieser Beziehung die Regierungsvorlage des Jahres 1877 begleitet war. Dort heißt es:

„Es ist eine allgemein bekannte Thatsache, daß gewisse Classen von Creditgeschäften sich so nahe an der Grenze des Betruges bewegen, daß Diejenigen, welche als Creditgeber regelmäßig mit solchen sich befassen, leicht in Gefahr kommen, diese Grenze zu überschreiten, eine Gefahr, von welcher nur Derjenige frei bleibt, welcher nicht bloß bestrebt ist, nichts Strafbares zu unternehmen, sondern sich von jeder unredlichen Bereicherung auf Kosten Anderer zu enthalten. Zählte man es ja zu den großen Nachtheilen der auf Zinstaxen basirten Wucherstrafgesetze, daß sie dahin führen, wirkliche Fälle des Betruges in dem milderen Lichte des verkleideten Wuchers erscheinen zu lassen.

„Es stellte sich daher eine richtig vorausgesehene Erscheinung ein, als nach Abschaffung der Wuchergesetze Bestrafungen wegen Betruges eintraten, die unter der Herrschaft der Wuchergesetze kaum vorgekommen wären.

„Allein fast bei jeder Verhandlung dieser Art kamen Fälle zum Vorschein, welche den unter den Gesichtspunkt des Betruges gebrachten sehr nahe verwandt, ja in Bezug auf moralische Verwerflichkeit und Gefährdung der wirthschaftlichen Zustände denselben gleichzustellen waren, unter den Gesichtspunkt des Betruges aber entweder gar nicht, oder nicht ohne bedenkliche Deutung der gesetzlichen Merkmale desselben gebracht werden konnten."

Es handelt sich in den meisten Fällen allerdings nur darum, daß der Creditgeber sich für die Gewährung des Credites ein unverhältnißmäßig hohes Entgelt verschaffen will, was an sich unter der Herrschaft eines Gesetzes, welches die Feststellung dieses Entgeltes dem freien Uebereinkommen überläßt, nicht rechtswidrig ist.

Es ist auch in vielen Fällen gar nicht nothwendig, daß sich der Creditgeber listiger Handlungen oder Vorstellungen bediene, um bei dem Creditnehmer einen Irrthum hervorzurufen oder einen solchen zu benützen. Es genügt bei der verwickelten Natur der Creditgeschäfte, bei der einschneidenden Beschaffenheit der den modernen Verkehr regelnden Rechtsinstitute, ein in manchen Schichten der Bevölkerung nur allzuhäufig vorhandener oder leicht vorübergehend eintretender Zustand, um den Betheiligten zu hindern, die Verderblichkeit und Gefährlichkeit der Abmachungen zu erkennen, auf die er eingeht. Wo die Fähigkeit mangelt, auch nur die einfachste Berechnung anzustellen, die rechtliche Bedeutung selbst eines einfachen Geschäftes zu erfassen, sich die Gefahren vorzustellen, welche mit gewissen Verpflichtungsformen verbunden sind: da kann

es allerdings geschehen, daß auch ohne Anwendung der zum Begriffe des Betruges gehörigen Mittel Abmachungen zustande kommen, welche das Gepräge maßloser Ausbeutung deutlich an der Stirne tragen und das noch so ausgedehnt gedachte Gebiet wirklich wirthschaftliche Zwecke verfolgender Transactionen weit hinter sich lassen.

Solche Transactionen zeigen noch deutlicher als selbst das Spiel jene ethischen und ökonomischen Merkmale, welche die Gesetzgebung bestimmten, den aus dem Spiele entspringenden Verpflichtungen ihren Schutz zu versagen, und dieses, wenn es die Merkmale der Gemeinschädlichkeit deutlich an sich trägt, sogar zum Gegenstande der Strafverfolgung zu machen.

„Der Entwurf hält an den wirthschaftlichen Anschauungen fest, welche schon im Jahre 1866 die Abschaffung jeder gesetzlichen Zinstaxe als unabweisbare Nothwendigkeit erkennen ließen. Auch von dem Versuche, den Verabredungen, welche ein gewisses, gesetzlich festgestelltes Maß der Zinsen überschreiten, lediglich die Klagbarkeit abzusprechen, kann man sich keinen heilsamen Erfolg versprechen. Dieser Versuch ward in Oesterreich schon einmal gemacht und mißlang vollständig. Er müßte heute, wo die gesammte Civilgesetzgebung seit langer Zeit eine Richtung eingeschlagen hat, welche die Umgehung eines solchen Gesetzes außerordentlich erleichtert, noch sicherer scheitern.

„Wenn es aber auch unmöglich ist, all' die mannigfaltigen Verhältnisse, welche für die Verabredung des Entgeltes für Darlehen maßgebend sein können, vorher zu übersehen und unter was immer für eine gesetzliche Formel zu bringen: so ist es gewiß nicht unmöglich, angesichts eines bestimmten, bereits abgeschlossenen Geschäftes nach Prüfung aller maßgebenden Umstände auszusprechen, daß zwischen Leistung und Gegenleistung ein so großes Mißverhältniß unverkennbar bestehe, daß die Transaction den oben bezeichneten unwirthschaftlichen Charakter an sich trägt.

„Ist es ja doch z. B. denkbar, daß ein solches Maß voraus abzuziehender Zinsen bedungen wird, welches die Hingabe des Darlehens vollkommen illusorisch erscheinen läßt.

„Steht nun aber auch fest, daß in dieser Weise eine ungebührliche Ausbeutung stattgefunden hat, so gibt dies doch keinen Grund zu strafendem Einschreiten, so lange anzunehmen ist, daß der Ausgebeutete freiwillig im vollen Sinne des Wortes, nämlich bei deutlicher Erkenntniß der Natur der Abmachung, auf dieselbe eingegangen ist. Wo dies nicht der Fall ist, wird allerdings manchmal eine Bestrafung wegen Betruges erfolgen können. Allein es ist schon oben gezeigt worden, daß es Vorgänge geben kann, welche nahe an das Gebiet des Betruges streifen, ohne dasselbe geradezu zu betreten. Wenn nun aber ohne Zuthun des Creditgebers die ihm bekannte individuelle Beschaffenheit oder Lage des Creditnehmers es diesem an sich schon unmöglich macht, das Verderbliche der ihm vorgeschlagenen Bedingungen einzusehen, und jener dies zu einer maßlosen Ausbeutung im oben bezeichneten Sinne mißbraucht: dann liegt ein Fall vor, welcher in jeder Hinsicht verdient, einer Specialstrafbestimmung unterstellt zu werden.

„Der Entwurf stellt deßhalb ein Specialdelict auf, dessen Kern in der oben bezeichneten Verwandtschaft mit dem Betruge liegt, in der dem einen Contrahenten bekannten Unfähigkeit des Andern die Verderblichkeit der Bedingungen einzusehen, denen er sich unterwirft."

Die Abänderungen, welche die jetzige Regierungsvorlage an den §. 1 des in Rede stehenden Gesetzes vornimmt, sind zumeist nur redactioneller Natur.

Soferne es sich um die Ausbeutung der „Verstandesschwäche, Unerfahrenheit und Gemüthsaufregung" des Creditnehmers handelt, ist meritorisch am Thatbestande des Delictes nichts Wesentliches geändert.

Auch der jetzige Entwurf hält daran fest, daß die Verderblichkeit der Bedingungen für den Creditnehmer objectiv vorhanden sein muß und daß auch dem Gegentheile, welcher diese Bedingungen eingeht, diese Verderblichkeit, sowie die Nichterkenntniß derselben von Seite des Creditnehmers bekannt sein mußte.

Die Aenderung der Worte „herbeiführen oder befördern müssen" durch Substituirung der Worte „herbeizuführen oder zu befördern geeignet sind" geschah, um die Meinung zu beseitigen, als würde jeder Zweifel über die verderblichen Folgen der Bedingungen schon die Strafbarkeit der Handlung ausschließen.

Die Worte des Gesetzes für Galizien: „Wer Bedingungen eingeht" wurden in die Worte: „Wer Credit unter Bedingungen gewährt", verändert, um in noch markanterer Weise, als es im ersten Gesetze der Fall ist, zum Ausdrucke zu bringen, daß hiemit der eigentliche Geldgeber und der Geschäftsvermittler getroffen werden will, da der Credit sowohl von demjenigen gewährt wird, welcher das Geschäft im eigenen Namen, so wie auch von dem, welcher das Geschäft im fremden Namen abschließt.

Eine Erweiterung des Thatbestandes liegt darin, daß auch die Ausbeutung der Nothlage, wenn sie unter den im §. 1 enthaltenen Bedingungen geschieht, unter Strafe gestellt wird; es ist auch in diesem Falle Erforderniß des Thatbestandes, daß dem Creditnehmer Bedingungen auferlegt werden von der im §. 1 angeführten Verderblichkeit, daß sich derselbe nur durch seine Nothlage zur Eingehung derselben

bestimmen ließ und daß diese beiden Momente dem Gegentheil („Creditgeber, Vermittler") bekannt sein mußten.

Durch die Aufnahme dieses zweiten Falles wurde der Grundgedanke, welcher für die Aufstellung des strafbaren Thatbestandes im galizischen Gesetze bestimmend war, keineswegs verlassen.

Im ersten Falle nämlich geht der Creditnehmer die verderblichen Bedingungen ein, weil er die Folgen seiner Handlungsweise nicht einzusehen vermag, im zweiten Falle, weil er die Uebernahme der Verbindlichkeiten nicht abzulehnen vermag. Allerdings setzt der zweite Fall eine volle Unfreiheit des Willens nicht voraus, wie ja auch bei dem Verbrechen der Erpressung die Unfreiheit des Willens nicht die Voraussetzung des strafbaren Thatbestandes ist; aber die Willenskraft ist gebrochen, die Motive, welche den Creditnehmer zur Eingehung der Verbindlichkeiten bestimmen, sind angesichts des unmittelbar bevorstehenden Eintrittes der Folgen, falls es dem Creditnehmer nicht gelingt, Credit zu erhalten oder den erhaltenen zu verlängern, so überwältigender Art, daß sie die vor der Eingehung des Geschäftes abhaltenden Gegenmotive unterdrücken.

Die Lage des Creditnehmers ist nicht unähnlich desjenigen, welcher sich im Nothstande befindet; und wenn nach dem geltenden Strafgesetze eine in einem solchen Zustande begangene strafbare Handlung sogar straflos bleibt, so kann auch die Ausbeutung einer solchen Lage von Seite eines Dritten, um sich zum wirthschaftlichen Verderben des Anderen maßlose Vortheile zuzuwenden, wegen ihrer moralischen Verderbtheit und ihrer Gemeinschädlichkeit mit allem Grunde unter Strafe gestellt werden.

In beiden Fällen liegt Mißbrauch der Schwäche des Creditnehmers vor, entweder des Intellects oder des Willens. Wohl ist das Moment der „listigen Irreführung", wie dies beim Betruge Thatbestandserforderniß ist, in keinem dieser beiden Fälle vorhanden; aber wie der aus der Irreführung gezogene Vortheil sich beim Betruge als ein rechtswidriger darstellt, so ist auch in den vorliegenden Fällen der aus dem Mißbrauch der Schwäche des Verstandes oder des Willens des Mitcontrahenten gewonnene Vermögensvortheil ein rechtswidriger; er wurde mit Mitteln angestrebt, die an den Betrug streifen und wie dieser unter Strafe gestellt werden können.

An der Strafwidrigkeit des Vorganges wurde auch von keiner Seite gezweifelt, als es sich um das Zustandekommen des galizischen Gesetzes handelte, und es liegt kein Grund vor, der Ausbeutung der Nothlage eine andere Auffassung als der Ausbeutung der Geistesschwäche entgegen zu bringen.

An den Strafbestimmungen des Gesetzes für Galizien und Bukowina wurde nur die Abänderung vorgenommen, daß im Falle des zweiten Absatzes auch auf „Abschaffung" erkannt werden kann, was durch die größere Gefährlichkeit der in diesem Absatze bezeichneten Personen begründet ist.

Zum §. 2.

Da der im §. 1 bezeichnete Vorgang ein strafbarer ist, durch eine strafbare Handlung aber dem Schuldigen nicht ein Recht erworben werden soll, so kann es sich nicht darum handeln, eine Taxirung des zuviel Bezogenen zu dem Zwecke vorzunehmen, um vom Richter lediglich das Uebermaß absprechen zu lassen, im Uebrigen aber das Geschäft aufrecht zu erhalten und den verbleibenden Rest des Nutzens als einen erlaubten zuzuerkennen.

Es erscheint vielmehr der ganze Vorgang in seiner Totalität, da dessen Grundlage ein strafrechtlicher Vorgang ist, mit Nichtigkeit behaftet, der Strafrichter wird daher an vorstehenden Paragraphen angewiesen, die Nichtigkeit des Geschäftes auszusprechen (§. 371 der Strafproceßordnung), den Vertrag zu annulliren. Daraus ergibt sich als nothwendige Folge die Restitution der Dinge in den früheren Stand, d. i. die beiderseitige Erstattung oder Abrechnung des Geleisteten, keineswegs aber für die Creditgeber eine Zuerkennung von ermäßigten vertragsmäßigen Zinsen.

Es ist durchaus nicht Sache des Richters, durch Erhebung des nach den Verhältnissen von Ort und Zeit sich richtenden Durchschnittspreises des Geldes und durch Veranschlagung der Gefahr und Kosten auf Seite des Creditgebers zu bestimmen, welches Ausmaß von Zinsen dem Creditgeber gebührt. Der Richter hat einfach nur die Wiederherstellung des vor Verübung der strafbaren Handlung in dieser Beziehung bestandenen Zustandes herbeizuführen und es geschieht dies insbesondere beim Darlehensvertrage dadurch, daß der Creditnehmer Alles zurückstellt, was er erhalten hat, wogegen auch der Creditnehmer Alles zurückfordern kann, was er z. B. durch Zahlung von Zinsen u. s. w. geleistet hat. In letzterer Beziehung läßt aber der Entwurf eine Ausnahme zu Gunsten des Creditgebers eintreten.

Es ist nicht zu übersehen, daß nach der heutigen Gestaltung des wirthschaftlichen Lebens jedes Capital die Bestimmung hat, Früchte zu tragen. Diese Frucht kann im vorliegenden Falle der Entlehner beziehen, welcher sich dadurch Vortheile von einem Capitale zuwendet, das, wenn die strafbare Handlung nicht begangen worden wäre, gar nicht in seinen Besitz gekommen sein würde, während diese Früchte

dem Entlehner entgehen. Es wäre unbillig, dem Entlehner diese Möglichkeit der Bereicherung zum Nachtheile des Darleihers zuzuwenden und es kann die Wiederherstellung in den vorigen Stand wirthschaftlich nur dann als eine vollständige angesehen werden, wenn ein Zustand geschaffen wird, welcher vorhanden wäre, wenn das die Nichtigkeit begründende Ereigniß gar nicht eingetreten sein würde. Diese Erwägung führt dahin, dem Darleiher einen Anspruch auf eine billige Vergütung für die Nichtbenützung des Capitales für die Zeit zuzugestehen, als das Capital sich in Händen des Entlehners befindet, und dieser Grundsatz ist im vorstehenden Paragraphen ausgesprochen. Das Maß der zu leistenden Vergütung kann aber im Gesetze nicht festgestellt werden; die Gattung des Geschäftes und die Verhältnisse des einzelnen Falles müssen hiefür bestimmend sein.

Da mit der Nichtigkeit des Geschäftes auch die Nebenverträge fallen, so muß, wenn ein Darlehensvertrag als nichtig erklärt wird, das gegebene Faustpfand zurückgestellt, die bestellte Hypothek gelöscht werden. Auch bei dieser Rechtsfolge berücksichtigt der Entwurf aus Billigkeit die Interessen des Creditgebers. Wurde nämlich für ein Darleihen ein Pfand gegeben, so hat nach der Anordnung des Entwurfes dasselbe für das, was dem Creditgeber in Folge der Nichtigkeitserklärung des Geschäftes zukommt, also für das gegebene Capital und für die ihm zu leistende Vergütung zu haften.

Der Entwurf enthält noch eine strafprocessuale Bestimmung. Wenn der Strafrichter über die Rechtsfolgen der von ihm ausgesprochenen Nichtigkeit des Creditgeschäftes erkannt hat, so hat der Verurtheilte gegen den civilrechtlichen Inhalt des Urtheils das Berufungsrecht an das Obergericht (§. 283, St. P. O.); der Weg zu dem Civilrichter aber ist ihm verschlossen. Der Creditnehmer (der sich dem Strafverfahren als Privatbetheiligter angeschlossen hat) dagegen hat kein Berufungsrecht an das Obergericht, wohl aber kann er, wenn er sich mit dem civilrechtlichen Inhalte des Straferkenntnisses nicht zufrieden geben will, den Civilrechtsweg betreten (§. 372, St. P. O.). An diesen Bestimmungen der Strafproceßordnung wurde durch den vorliegenden Entwurf nichts geändert. Wenn aber die Ergebnisse des Strafverfahrens zur Fällung des Erkenntnisses über die Rechtsfolgen des Creditgeschäftes dem Strafrichter nicht auszureichen scheinen, so spricht der Strafrichter mit der Verurtheilung des Angeklagten lediglich die Nichtigkeit des Geschäftes aus und verweist die Sache vor den Civilrichter. In diesen Fällen, in welchen der Strafrichter außer Stande ist, über die Rechtsfolgen der Vernichtung erschöpfend zu erkennen, ist es möglich, daß sowohl der Verurtheilte, als der Privatbetheiligte ein Interesse habe, die Angelegenheit vor dem Civilrichter zur Austragung zu bringen; der Verurtheilte, wenn er behauptet, daß der Creditnehmer noch nicht geleistet hat, was er nach der Bestimmung des §. 2 zu leisten schuldig ist, der Privatbetheiligte, wenn er behauptet, daß er schon mehr geleistet hat, als ihm nach der Bestimmung des §. 2 zu leisten zukommt. Um diesen beiderseitigen Interessen gerecht zu werden, hält der Entwurf die Betretung des Civilrechtsweges dem Verurtheilten, wie dem Privatbetheiligten offen.

Zum §. 3.

Aus dem zum §. 2 Gesagten geht hervor, daß falls der Strafrichter über die Rechtsfolgen des Creditgeschäftes nicht erkannt, wohl aber die Nichtigkeit desselben ausgesprochen hat, möglicherweise sowohl der Creditgeber gegen den Creditnehmer, als der Creditnehmer gegen den Creditgeber Forderungen stellen und dieselben vor dem Civilrichter verfolgen. Nach allgemeinen processualen Grundsätzen würde in solchen Fällen, wo beide Theile als Kläger auftreten, in der Regel das Gericht des Wohnsitzes des Geklagten für den Rechtsstreit zuständig und somit, wenn die Paciscenten in verschiedenen Gerichtssprengeln domiciliren würden, zwei Gerichte zur Entscheidung berufen sein, von denen jedes dasselbe Rechtsgeschäft in anderer Weise beurtheilen könnte.

Zur Vermeidung dieses Uebelstandes wurde im zweiten Absatze ein einheitlicher Gerichtsstand geschaffen, welcher immer eintreten wird, wenn dem betreffenden Gerichte nur überhaupt die Gerichtsbarkeit in Streitsachen solcher Art zukommt.

Zum §. 4.

Es können Fälle eintreten, wo, obwohl das Vergehen des §. 1 begangen worden ist, ein Strafurtheil gegen den Schuldigen im Wege der strafgerichtlichen Verfolgung nicht erwirkt werden kann; der Tod, die Flucht des Thäters, die Verjährung können hindernd inzwischentreten. Um auch für diese Fälle dem Beschädigten den mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe angestrebten Schutz zuzuwenden, enthält der vorstehende Paragraph die Bestimmung, daß dort, wo aus derartigen Gründen die Verurtheilung durch den Strafrichter nicht erfolgen kann, den Civilrichter über die Rechtsfolgen des Creditgeschäftes nach eben denselben Grundsätzen zu entscheiden hat, wie dies im Falle der Verurtheilung geschehen kann. Der Civilrichter ist aber zu einer solchen Entscheidung nicht berufen, wenn das Strafgericht den Angeklagten freigesprochen, der Staatsanwalt den Angezeigten nicht verfolgt, das Gericht, sei es gegen das Einschreiten des Staatsanwalts oder des Privatbetheiligten, die Untersuchung abgelehnt oder eingestellt hat.

Im Zusammenhange mit der Bestimmung dieses Paragraphen steht der zweite Absatz des §. 5, in welchem für die im §. 4 bezeichneten Fälle der Civilrichter ermächtigt wird, die Sistirung der gegen den Creditnehmer eingeleiteten Execution zu verfügen.

Zum §. 6.

Der vorliegende Entwurf geht von der Annahme aus, daß im Falle der Verurtheilung des Angeklagten der Strafrichter in der Regel auch über die civilrechtlichen Folgen des Creditgeschäftes entscheiden wird. Thut er dies, so ist er hiebei an gesetzliche Beweisregeln nicht gebunden.

Wenn jedoch der Einzelrichter zur Entscheidung berufen wird, sei es, weil der Strafrichter die Verweisung auf den Civilrechtsweg ausgesprochen hat, oder weil der Privatbetheiligte den Civilrechtsweg nach §. 372 St. P. O. betritt, oder weil der Fall des §. 4 dieses Entwurfes vorliegt, so müßte der Civilrichter die Beweisfrage nach den Bestimmungen des Civilprocesses entscheiden, welche in der Regel für den Richterspruch Beweisregeln aufstellen. Es kann nicht außer Acht gelassen werden, daß in den Fällen des vorliegenden Entwurfes es sich zumeist um creditnehmende Personen handelt, bei deren Verstandesschwäche Unerfahrenheit vorliegt, welche in der Gemüthsaufregung, in welcher sie handelnd auftreten, den sicheren Ueberblick verloren haben, von denen daher nicht angenommen werden kann, daß sie auch nur die gewöhnlichen Vorsichtsmaßregeln anwenden, um im Falle des Bedarfes die entscheidenden Thatumstände in anderer Weise als durch Auftragung des Haupteides an den Proceßgegner erweisen zu können. Ihnen gegenüber steht der Creditgeber, welcher geschäftskundig und gewandt, nicht Anstand nimmt, die geistige Inferiorität, die gedrückte Gemüthsstimmung seines Gegners in seinem Interesse auszubeuten, um sich in den Besitz alles Desjenigen zu setzen, was ihm bei der Durchsetzung seiner Ansprüche behilflich sein kann und geeignet ist, den wahren Sachverhalt zu verschleiern, dem Gegner die Vertheidigung zu erschweren. Es erscheint daher als ein Gebot der Billigkeit, eine Ausgleichung anzustreben und diese, soweit deren Erreichung überhaupt möglich ist, kann nur darin gefunden werden, daß die Entscheidung der Beweisfrage in die gewissenhafte, von Beweisregeln losgelöste Beurtheilung des Richters gelegt wird.

Zum §. 8.

Die Uebernahme einer Verpflichtung unter Verpfändung des Ehrenwortes und ähnlicher Betheuerungen ist für den Forderungsberechtigten von gar keinem juristischen Werthe. Gleichwohl kommen derartige, die Erfüllung bekräftigende Ausdrücke vielfach in Urkunden vor; deren Aufnahme wird gegenüber von Personen begehrt, bei welchen die Nichteinhaltung einer in dieser Weise eingegangenen Verbindlichkeit die nachtheiligsten Folgen, zumeist den Verlust der Lebensstellung mit sich führt. Es ist daher die Annahme begründet, daß Derjenige, welcher sich derartige Versprechungen in einer Urkunde machen läßt, dieselbe im Falle, als die pünktliche Einhaltung der Verpflichtung nicht rechtzeitig geschehen kann, als Pressionsmittel gebrauchen will, um dem Leistungspflichtigen für die Gewährung einer Zufristung die schwersten Bedingungen aufzuerlegen. Es erscheint somit vollkommen gerechtfertigt, der Ausstellung solcher höchst gefährlicher, juristisch bedeutungsloser Urkunden dadurch entgegenzutreten, daß Derjenige, welcher sich derartige Versprechen machen läßt oder auf Grund einer solchen Urkunde eine Forderung geltend macht, mit Strafe bedroht wird.

Zum §. 9.

Dieser Paragraph enthält eine Bestimmung des §. 997 a. b. G. B., welche durch das Gesetz vom 14. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 62) außer Kraft gesetzt worden ist.

Ein Darlehen hat in der Regel für den Darlehensunternehmer einen wirthschaftlichen Zweck zu erfüllen, dessen Erreichbarkeit von der Höhe des vereinbarten Darlehens abhängt.

Wird nun die wirthschaftliche Kraft des Capitals dadurch, daß die Zinsen für einen längeren Zeitraum vorweggenommen werden, geschwächt, so kann das Darlehen seine Aufgabe nicht mehr erfüllen, und es wird der Darlehensnehmer dadurch schon im Vorhinein in eine Lage gebracht, welche ihm die seinerzeitige Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeit unmöglich macht oder doch erschwert. Bei Vorwegnahme solcher Zinsen übernimmt der Darlehensnehmer die Verpflichtung zur Verzinsung eines höheren Capitals, als er in Wirklichkeit erhalten hat, was wirthschaftlich gleichbedeutend ist, mit der Verzinsung des Capitals in einem höheren Ausmaße, als im Vertrage verabredet ist. Es empfiehlt sich, nicht bei dem Zustandekommen des vorliegenden Gesetzes solchen auf die Verschleierung der wirklichen Sachlage abzielenden Abmachungen eine rechtliche Wirkung zuzugestehen. Der Darlehensgeber ist durch keine im Gesetze festgestellte Zinstaxe gehindert, die höhere Verzinsung, welche er aus dem Capitale zu ziehen beabsichtigt, sich auszubedingen. Nur dann hat der Darleher ein Interesse, die wahre Natur des Geschäftes nicht erkennen zu lassen, wann die bedungenen Zinsen eine solche Höhe erreichen und unter solchen Verhältnissen verlangt werden, daß der Thatbestand des §. 1 des Entwurfes vorliegt.

Die Einführung der Bestimmungen gegen das wucherische Treiben, wie dies im §. 1 des Entwurfes geschieht, läßt es somit als zweckmäßig erscheinen, daß die in Rede stehende Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches wieder hergestellt wird.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

wodurch

der Ausschank und der Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken geregelt und einer Abgabe unterworfen wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Sowohl der gewerbsmäßige Ausschank von gebrannten geistigen Getränken, d. i. von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die ohne oder mit einem Zusatze zum menschlichen Genusse sich eignen (Spiritus, Branntwein, Rosoglio, Rum, Liqueur und dergl.), als auch der gewerbsmäßige Kleinverschleiß derselben (Detailhandel) sind an eine behördliche Concession gebunden.

Der Ausschank solcher Getränke, er mag auf einer Concession oder auf einem anderen Rechte beruhen, und der Kleinverschleiß derselben sind einer besonderen Abgabe unterworfen.

Unter Ausschank wird in diesem Gesetze die Verabreichung der obigen Getränke an Sitz- oder Stehgäste zum Consume im Geschäftslocale des Gewerbsinhabers (Pächters) einschließlich des Verkaufes in unverschlossenen Gefäßen über die Gasse verstanden.

Unter Kleinverschleiß wird in diesem Gesetze der Verkauf obiger Getränke in verschlossenen oder unverschlossenen Gefäßen, in Mengen von je Einem Liter und darunter verstanden.

Diejenigen, welche den Kleinverschleiß betreiben, dürfen nicht gestatten, daß diese Getränke in den Localitäten, über welche sie das Verfügungsrecht haben, genossen werden.

Von der Concession.

§. 2.

Zur Erlangung der Concession werden nebst den allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Gewerbsbetriebe Verläßlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers gefordert.

§. 3.

Bei der Verleihung der Concession ist auf das Bedürfniß der Bevölkerung, dann auf die Eignung des Locales, in welchem das betreffende Gewerbe betrieben wird, auf die Straße, Gasse oder den Platz, wo das Locale sich befindet und auf die Thunlichkeit der polizeilichen Ueberwachung Rücksicht zu nehmen.

Die Concession ist auch insbesondere zu verweigern, wenn gegen den Bewerber Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung des verbotenen Spieles, der Hehlerei, der Unsittlichkeit oder Trunksucht mißbrauchen werde.

Vor Ertheilung der Concession hat die Gewerbsbehörde die Gemeinde des Standortes des Unternehmens, und wo landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, auch diese zu hören.

§. 4.

Im Falle der Uebertragung des Gewerbes in ein anderes Locale innerhalb derselben Ortschaft ist zwar keine neue Concession zu erwirken, jedoch die Genehmigung der Gewerbsbehörde einzuholen, welche dabei auf die Localverhältnisse, die Eignung der zur Gewerbsausübung bestimmten Räumlichkeiten und die Rücksichten der polizeilichen Ueberwachung Bedacht zu nehmen hat.

§. 5.

Ein und dieselbe Person darf in einer und derselben Ortschaft nur Eine Concession zur Ausübung entweder des Ausschankes oder des Kleinverschleißes gebrannter geistiger Getränke erwerben oder pachten, oder als Stellvertreter ausüben.

§. 6.

Die gegenwärtigen gewerbsmäßigen Verschleißer von gebrannten geistigen Getränken, welche eine Schankconcession auf Grund der Gewerbeordnung nicht besitzen, dürfen den Kleinverschleiß (§. 1) nur dann ausüben, wenn sie die hiezu vorgeschriebene Concession erlangen.

Zur Erlangung dieser Concession wird denselben eine Frist von sechs Monaten, vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes, gewährt.

Auch die Erzeuger von gebrannten geistigen Getränken dürfen den Kleinverschleiß ohne eine solche Concession nicht ausüben.

§. 7.

Der Detailhandel mit gebrannten geistigen Getränken, welcher in Städten von Kaufleuten, Specereiwaarenhändlern und Delicatessenhändlern auf Grund ihrer Gewerbsberechtigung in versiegelten Gefäßen vom Rauminhalte eines Liters und darunter betrieben wird, fällt nicht unter die Bestimmungen der §§. 2 bis 6 dieses Gesetzes.

§. 8.

Uebertretungen der vorangehenden nicht auf die im §. 1 bezeichnete Abgabe bezugnehmenden Bestimmungen dieses Gesetzes sind nach der Gewerbeordnung zu ahnden; auch die Gewerbsentziehung hat nach der Bestimmung der Gewerbeordnung einzutreten.

Von der Abgabe.

§. 9.

Die besondere Abgabe, welcher der Ausschank von gebrannten geistigen Getränken oder der Kleinverschleiß derselben (§. 1) unterliegt, richtet sich nach der Größe der Bevölkerung der Ortschaft, in welcher diese Gewerbe betrieben werden.

Unter der Bevölkerung ist diejenige Zahl der anwesenden Personen (Einheimische und Fremde) zu verstehen, welche bei der jeweiligen letzten Volkszählung in der Ortschaft ermittelt wurde.

§. 10.

Die Abgabe (§. 9) ist stets für das halbe Jahr, und zwar für die Zeitperiode vom 1. Jänner bis letzten Juni, beziehungsweise vom 1. Juli bis letzten December im Vorhinein zu entrichten.

Wer inmitten des Halbjahres mit dem Ausschank oder Kleinverschleiß (§. 1) beginnen will, hat die Abgabe für das ganze laufende Halbjahr einzuzahlen.

§. 11.

Die halbjährige Abgabe wird mit der im §. 12 enthaltenen Beschränkung festgesetzt, wie folgt:

I. Für jede Stätte, in welcher der Ausschank allein oder zugleich ein anderer Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke ausgeübt wird:

1. In Ortschaften mit einer Bevölkerung bis einschließlich 500 Seelen . . . . . 5 fl.

2. In Ortschaften mit einer Bevölkerung von über 500 bis einschließlich 2000 Seelen . . . . . 10 fl.

3. In Ortschaften mit einer Bevölkerung von über 2000 bis einschließlich 10.000 Seelen . . . . . 20 fl.

4. In Ortschaften mit einer Bevölkerung von über 10.000 bis 20.000 Seelen . . . . . 30 fl.

5. In Ortschaften mit einer Bevölkerung von über 20.000 bis einschließlich 100.000 Seelen . . . . . 45 fl.

6. In Ortschaften mit einer Bevölkerung von über 100.000 Seelen 50 fl.

II. In Restaurationen und Gasthäusern zur Beherbergung von Fremden, in welchen dieser Ausschank nur nebenbei betrieben wird, die Hälfte der vorstehenden Sätze.

III. Für jede Stätte des nicht mit dem Ausschank verbundenen Kleinverschleißes gebrannter geistiger Getränke in Mengen von je Einem Liter und darunter, oder des im §. 7 bezeichneten Detailhandels der vierte Theil der vorstehenden Sätze.

Für Ortschaften, in welchen wegen Märkten oder aus anderem Anlasse ein größerer Zusammenfluß von Menschen stattzufinden pflegt, kann das Finanzministerium anstatt des Abgabeausmaßes, welches ihrer Bevölkerung entsprechend wäre, das nächsthöhere festsetzen.

Frei von dieser Abgabe bleiben:

I. Der Ausschank und der Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke in militärischen Feld- und Uebungslagern außerhalb ständig errichteter Gebäude.

II. Die in Apotheken vorkommende Verabfolgung gebrannter geistiger Flüssigkeit in Form von ärztlich verordneten Medicamenten.

§. 12.

Der in Galizien und der Bukowina betriebene Ausschank gebrannter geistiger Getränke, welcher dermalen auf Grund bestehender Landesgesetze mit einer besonderen Schankgebühr belastet ist, unterliegt für die Dauer dieser speciellen Belastung nur der Hälfte der im §. 11, I festgestellten Abgaben.

Nach Ablauf der Zeit, für welche diese Belastung durch die dermalen bereits bestehenden Landesgesetze normirt ist, tritt das volle Ausmaß der Abgabe ein.

§. 13.

Wer nach Ablauf von drei Monaten, vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, gebrannte geistige Getränke ausschänken, oder in Mengen von je Einem Liter und darunter verschleißen will, hat unbeschadet der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen spätestens 14 Tage vor Ablauf dieser drei Monate, und wenn die Ausschank- oder Kleinverschleißstätte neu errichtet wird, spätestens 14 Tage vor Beginn des Ausschankes oder Kleinverschleißes den Ort und das Haus, oder den Platz, in oder auf dem die Ausschank-, beziehungsweise Kleinverschleißstätte sich befindet, bei dem im Verordnungswege zu bestimmenden Amte anzumelden und gegen Ausfolgung einer Zahlungsbollete die halbjährige Abgabe zu entrichten.

Für jedes weitere halbe Jahr, in welchem eine solche Ausschank- oder Kleinverschleißstätte betrieben werden soll, hat vor Beginn des Betriebes der Unternehmer die Abgabe bei demselben Amte gegen Ausfolgung der Zahlungsbollete auszuzahlen.

Wird eine solche Ausschank- oder Kleinverschleißstätte gänzlich aufgelassen, so hat der Unternehmer dies dem Amte unter Rückstellung der letzten Zahlungsbollete anzuzeigen.

§. 14.

Die Zahlung der Abgabe gilt nur für die Ortschaft (§. 9), für welche die Ausschank- oder Kleinverschleißstätte angemeldet worden ist.

Wenn aber innerhalb derselben Ortschaft ein der Abgabe unterliegender Ausschank oder Kleinverschleiß aus einem Hause in ein anderes, beziehungsweise von einem Platze auf einen anderen übertragen wird, so erwächst daraus nicht die Verpflichtung, die Abgabe für das laufende halbe Jahr neuerdings zu entrichten.

Das Gleiche gilt, wenn ein Wechsel in der Person des Unternehmers eintritt.

In beiden Fällen hat jedoch der Unternehmer, und zwar im letzteren Falle der neue Unternehmer die Uebertragung oder Uebernahme der Ausschank- oder Kleinverschleißstätte noch vor dem Vollzuge dem Amte (§. 13) unter Vorweisung der letzten Zahlungsbollete über die Abgabe anzumelden.

Letzteres wird die Entgegennahme dieser Anzeige auf der Bollete bestätigen.

§. 15.

Der Ausschank und der Verschleiß gebrannter geistiger Getränke wird unter gefällsämtliche Aufsicht gestellt, und es finden in dieser Beziehung die Bestimmungen der Zoll- und Staatsmonopolordnung für die unter Aufsicht gestellten Gewerbe Anwendung.

Die Unternehmer des Ausschankes oder eines anderen der Abgabe unterliegenden Verschleißes gebrannter geistiger Getränke sind daher insbesondere verpflichtet, den hiezu berufenen Organen auf jedesmaliges Verlangen die amtliche Zahlungsbollete über die Abgabe vorzuweisen und gegen Empfangsbestätigung auch auszufolgen.

§. 16.

In den Königreichen und Ländern, in welchen das Strafgesetz über Gefällsübertretungen wirksam ist, hat bei Uebertretungen der die Abgabe (§. 11) betreffenden Anordnungen dieses Strafgesetz mit folgenden Bestimmungen Anwendung zu finden:

1. Jede Ausübung eines dieser Abgabe unterliegenden Ausschankes oder Verschleißes ohne vorausgegangene Entrichtung der gesetzlichen Abgabe, der nicht bloß nebenbei, sondern als Haupterwerb betriebener Ausschank von gebrannten geistigen Getränken an Stätten, für welche nur die im §. 11,

sub II normirte Abgabe, sowie jeder Ausschank eines gebrannten geistigen Getränkes in einer Verschleißstätte, für welche die Abgabe nur in dem im §. 11 unter III aufgestellten Ausmaße entrichtet worden ist, wird als schwere Gefällsübertretung bestraft und hiebei der Strafbemessung der Betrag der verkürzten Abgabe zu Grunde gelegt.

2. Andere Uebertretungen der Anordnungen über die Abgabe mit Ausnahme derjenigen Uebertretungen, welche unter das XIX. Hauptstück des erwähnten Strafgesetzes fallen, werden mit Ordnungsstrafen von 2 bis 100 fl. geahndet.

§. 17.

In Dalmatien, wo das erwähnte Strafgesetz nicht wirksam ist, hat in Absicht auf das Strafverfahren bei Uebertretungen der die Abgabe (§. 11) betreffenden Anordnungen das bei Zoll- und Verzehrungssteuerübertretungen bestehende Verfahren in Anwendung zu kommen.

Hinsichtlich der Strafen wird aber für Dalmatien bestimmt:

1. Die im §. 16, 1 bezeichneten Uebertretungen sind als Gefällsverkürzungen mit dem zwei- bis achtfachen Betrage der verkürzten Abgabe zu strafen.

2. Jede andere Uebertretung ist als Ordnungswidrigkeit mit 2 bis 100 fl. zu ahnden.

§. 18.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten, insoferne in denselben nicht ausdrücklich etwas Anderes angeordnet ist, mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 19.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Handels betraut.

Begründung.

In der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 10. October 1877 stellte der Abgeordnete Dr. Roser den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

In Erwägung, daß durch das Ueberhandnehmen der Branntweinschänken nicht nur die Gesundheit, sondern auch die Moral der Bevölkerung gefährdet erscheinen; in fernerer Erwägung, daß dringende Abhilfe noththut, und daß es hohe Zeit ist, für die Gesetzgebung sich mit dieser Frage eindringlich zu beschäftigen; in Erwägung endlich, daß die bisher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Entfernung dieser Uebelstände nicht ausreichen, und zur Unzulänglichkeit der Gesetze auch noch eine mangelhafte Controle ihrer Ausführung gerechnet werden muß, die hohe k. k. Regierung zu ersuchen:

a) Die Verleihungen des Branntweinschankgewerbes an strengere Bedingungen zu knüpfen und hauptsächlich die Licenzen mit sehr hohen Steuersätzen zu bemessen, und

b) eine strengere Aufsicht von Seite der betreffenden Behörden obwalten zu lassen."

Der vom Abgeordneten Dr. Haase erstattete Bericht des Ausschusses des hohen Abgeordnetenhauses über diesen Antrag lautet:

Die Regierungen und Parlamente der meisten civilisirten Staaten beschäftigen sich seit einigen Jahren sehr eingehend mit der Regelung des Ausschankes und Verkaufes berauschender Getränke, um den verderblichen moralischen, sanitären und ökonomischen Wirkungen zu steuern, welche der übertriebene Genuß von Spirituosen unfehlbar nach sich zieht.

In Deutschland ist die Regelung und immer strengere Beaufsichtigung des Schankwesens Gegenstand fortwährender Obsorge der Regierung, und die Gesetzgebung bahnt durchgreifende Reformen der diesen Erwerbszweig angehenden gesetzlichen Bestimmungen an. In England ist dem Gesetze vom 10. August 1862 über den Verkauf berauschender Getränke („for regulating the Sale of Intoxicating Liquors") bereits 1874 ein neues und strengeres über denselben Gegenstand gefolgt. Das neueste schwedische Gesetz verwandten Inhaltes („angaende vilkoren för försäljning af bränvin och andra brända eller distillerade spirituösa drycker") datirt vom 24. August 1877, und in Norwegen sind vom 6. September 1845 bis 14. Februar 1863 nicht weniger als sechs Gesetze über den Verkauf und Ausschank von Spirituosen („angaaende Braendeviins Salg og Udskjaenken") erflossen, von welchen jedes nachfolgende das unmittelbar vorhergehende an Schärfe überbietet. Die in allen Ländern bestehenden polizeilichen und strafgesetzlichen Bestimmungen gegen das Laster der Trunksucht, unter welchen das französische Gesetz vom 23. Jänner 1873 an drakonischer Härte seinesgleichen nicht findet, streben denselben Zweck an, indem sie dem Uebel von einer anderen Seite, durch eine mehr symptomatische Behandlungsweise beizukommen suchen. In diese Kategorie gehört das vom hohen Abgeordnetenhause in der 255. Sitzung vom 11. Mai 1877 beschlossene und unterm 19. Juli 1877 (R. G. Bl. Nr. 67) Allerhöchst sanctionirte Gesetz für Galizien und die Bukowina, womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit getroffen werden.

Wenn dem Letzteren auch die wohlthätigen Wirkungen, welche ihm trotz seines kurzen Bestandes jetzt schon nachgerühmt werden, nicht bestritten werden sollen, so scheint doch dieses Gesetz mit Rücksicht auf mehrere in demselben enthaltene, durch die Verhältnisse besonderer Länder allerdings gerechtfertigte Bestimmungen, für einen anderen, als den in seinem Titel vorgezeichneten streng abgegrenzten Wirkungskreis nicht recht geeignet zu sein. Hiezu kommt noch, daß in demselben die Gewerbe des Ausschankes und Kleinverschleißes gebrannter geistiger Getränke vom Standpunkte der Gewerbegesetzgebung die dringend nothwendige Regelung nicht erfahren und daß ebensowenig von einer angemessenen Besteuerung dieser Gewerbe darin die Rede ist.

Die Anregung zu einer legislatorischen Action bezüglich der in Rede stehenden Gewerbe nach den letztgenannten beiden Gesichtspunkten gab der Abgeordnete Dr. Roser, indem derselbe unterm 10. October 1877 (Beilagennummer 711) im hohen Abgeordnetenhause folgenden Antrag einbrachte:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

In Erwägung, daß durch das Ueberhandnehmen der Branntweinschänken nicht nur die Gesundheit, sondern auch die Moral der Bevölkerung gefährdet erscheinen;

in fernerer Erwägung, daß dringende Abhilfe noththut, und daß es hohe Zeit ist, für die Gesetzgebung, sich mit dieser Frage eindringlich zu beschäftigen;

in Erwägung endlich, daß die bisher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Entfernung dieser Uebelstände nicht ausreichen und zur Unzulänglichkeit der Gesetze auch noch eine mangelhafte Controle ihrer Ausführung gerechnet werden muß, die hohe k. k. Regierung zu ersuchen:

a) Die Verleihungen des Branntweinschankgewerbes an strengere Bedingungen zu knüpfen und hauptsächlich die Licenzen mit sehr hohen Steuersätzen zu bemessen, und

b) eine strengere Aufsicht von Seite der betreffenden Behörden obwalten zu lassen."

Je eingehender sich der zur Vorberathung dieses Antrages niedergesetzte Ausschuß mit den einschlägigen Verhältnissen beschäftigte, desto klarer traten namentlich folgende Umstände zu Tage:

1. Schon die Zahl derjenigen Stätten, an welchen der Ausschank oder Kleinverkauf gebrannter geistiger Getränke betrieben wird, ist in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern eine unverhältnißmäßig große. Solcher Stätten bestehen dermalen nach amtlichen Berechnungen 105.068, und zwar:

a) selbstständige Schänken	22.974
b) mit Bier, Wein und Kaffeeschank verbunden	67.838
c) Kleinverschleiß, verbunden mit Handels- und Gewerbsunternehmungen	14.256
Summa	105.068

Nach der Zählung vom 31. December 1869 betrug der Bevölkerungsstand in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern 20,419.683 Seelen. Es entfällt demnach schon auf je 194 Seelen je eine Ausschank- oder Verschleißstätte gebrannter geistiger Getränke.

2. An wie vielen anderen Stätten außerdem noch der Ausschank und Kleinverschleiß solcher Getränke in nicht berechtigter Weise betrieben wird, entzieht sich selbstredend jeder auch nur muthmaßlichen Berechnung.

3. Viele der Ausschank- und Verschleißstätten für Spirituosen sind, wenn nicht gerade darauf angelegt, so doch sehr geeignet, die Laster der Trunksucht und Unsittlichkeit zu fördern.

4. Die Besteuerung der Gewerbe des Ausschankes und Kleinverschleißes von Spirituosen ist sowohl an und für sich, als auch im Vergleich zu den hohen Licenzgebühren, welchen dieselben in anderen Staaten unterworfen sind, eine unverhältnißmäßig geringe, und sowohl die gerechte Vertheilung der Steuerlasten, als die Bedürfnisse des Staatsschatzes machen die Einführung namhafterer Giebigkeiten für die genannten Erwerbszweige im hohen Grade wünschenswerth.

In Rücksicht darum auf die unläugbare Thatsache, daß die Interessen der Humanität und der Sittlichkeit, des Volkswohlstandes und der Staatsfinanzen die Gesetzgebung zur Regelung des Ausschanks und Kleinverschleißes gebrannter geistiger Getränke dringend auffordern, glaubte der Ausschuß sich nicht damit begnügen zu sollen, dem hohen Hause eine Resolution zur Beschlußfassung vorzuschlagen, sondern hielt sich vielmehr für verpflichtet, die ihm in den oben dargelegten Richtungen nothwendig scheinenden Bestimmungen in den anliegenden Gesetzentwurf zusammenzufassen, wobei er sich der entgegenkommendsten und förderndsten Unterstützung seitens der Vertreter der k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels zu erfreuen hatte.

In Bezug auf die speciellen Bestimmungen des Entwurfes seien die nachfolgenden Bemerkungen gestattet:

ad §. 1. Das Gewerbe des Ausschankes bedarf bereits gegenwärtig, und zwar nach §. 16, Z. 14 der Gewerbeordnung der behördlichen Concession. Die diesbezügliche Wiederholung war nur durch die wünschenswerthe Vollständigkeit des Gesetzes geboten.

Hingegen soll künftig auch die Berechtigung zum Betriebe des Kleinverschleißes mit Spirituosen an die Erlangung einer behördlichen Concession geknüpft werden.

Da es bei der Errichtung eines Detailhandels mit gebrannten geistigen Getränken nur der einfachen Anmeldung dieses, wie allgemein bekannt ist, sehr rentablen Gewerbes bedarf, so kommt es, daß in Städten und Dörfern, ohne daß es zu verhindern wäre, immer mehr solcher Verkaufsstätten erstehen, daß Bedürfniß die Gelegenheit und wieder die Gelegenheit das Bedürfniß schafft, bis endlich an die Stelle früheren Wohlstandes die bitterste Noth, an die Stelle der strengsten Solidität in Hauses Brauch und Sitte die

Gemeinheit des Lasters, an die Stelle einstigen Wohlbehagens und häuslichen Friedens die Verzweiflung getreten ist, und Lebensbahnen, welche sich in der glücklichsten Weise angelassen haben, in Mord- und Selbstmord traurig enden. Die Gemeindevorsteher und die besseren Elemente der Bevölkerung überhaupt führen bittere Klage darüber, und mit einer seltenen Einstimmigkeit wird darauf hingewiesen, daß nicht so sehr der gewerbsmäßige und öffentlich betriebene Branntweinausschank, als das Geschäft des Kleinverschleißes und heimlichen Ausschankes von Spirituosen, verbunden mit heimlichen Pfand- und wucherischen Darlehensgeschäften, die Sitten verdirbt und den Wohlstand vernichtet. Alle Bestimmungen zur Regelung und Controlirung des Branntweinausschankes und alle Anstrengungen zur Beseitigung des mit diesem Ausschank häufig verbundenen Unfugs würden demnach ihren Zweck nicht erreichen, wenn nicht auch der Kleinhandel mit Spirituosen den concessionirten Gewerben zugezählt und dadurch sowohl der Ueberschwemmung des Landes mit solchen Verkaufsstätten Einhalt gethan, als auch die Möglichkeit geschaffen würde, die behördlich gestatteten Verschleißstätten in strengerer Weise zu beaufsichtigen.

In vielen anderen Staaten, so in Preußen, Sachsen, England, Schweden, Norwegen ist der Kleinhandel mit Spiritus und Branntwein längst an behördliche Concessionen gebunden und wiederholt sind auch in Oesterreich Stimmen laut geworden, welche die Einschränkung der von Einzelnen zum Nachtheile des allgemeinen Wohlstandes mißbrauchten Gewerbefreiheit in dieser Richtung fordern. So hat auch der Gemeinderath der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien unter Constatirung „der Ueberhandnahme des Branntweintrinkens und der hiedurch sich fühlbar äußernden Demoralisation der unteren Volksschichten" nach Anhörung der k. k. Polizeidirection, der Niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer, sämmtlicher Vorstände der Wiener Gemeindebezirke und des Marktkommissariates in einer unterm 22. December 1877 an das hohe Abgeordnetenhaus gerichteten Petition dem Wunsche Ausdruck gegeben, „daß die Spirituosen-Erzeugungs- und Verschleißgewerbe (bisher freie Gewerbe) in Wien, beziehungsweise im Wiener Polizeirayon unter die concessionirten Gewerbe einzureihen seien.

Weiter enthält §. 1 die Bestimmung, daß sowohl der Ausschank gebrannter geistiger Getränke, als der Kleinverschleiß derselben einer besonderen Abgabe unterworfen sein sollen.

Es dürfte kaum eine andere Kategorie von Gewerben geben, welche bei so geringer Capitalsanlage, so unbedeutenden Manipulationskosten und so geringer Mühewaltung einen so exorbitanten Gewinn abwerfen als die Gewerbe der gewöhnlichen Branntweinerzeugung, des in der Regel damit verbundenen Branntweinverschleißes und des Branntweinausschankes. Für die Rentabilität des letzteren insbesondere spricht deutlich genug der bekannte Umstand, daß die Besitzer der betreffenden Concessionen dieselben häufig verpachten und dadurch eine nicht unbedeutende Nettojahresrente erzielen. Ungeachtet dieses in der Regel sehr hohen Pachtschillings gibt es Pächter, welche zahlreiche Concessionen in Pacht nehmen und die betreffenden Gewerbe abermals an Unterpächter abgeben oder durch angestellte Bedienstete betreiben lassen. Da die Rentabilität des Ausschankgewerbes übrigens aus seiner Natur erhellt, so hat man in mehreren Staaten keinen Anstand genommen, demselben sehr namhafte außerordentliche Gebühren aufzuerlegen. Einen Beweis dafür, daß das Schankgewerbe die Auflage einer sehr bedeutenden Abgabe verträgt, liefert unter den Königreichen und Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie Galizien, wo die außerhalb des Propinationsverbandes stehenden Schenker jährliche Schankgebühren von 60, 80 und 100 fl. zu bezahlen haben, worauf später noch zurückzukommen sein wird, liefern diejenigen Städte, welche eine bis 60percentige Consumsteuer vom Branntwein zu Communalzwecken erheben.

Noch ist in §. 1 die Definition der Begriffe „Ausschank" und „Kleinverschleiß" aufgenommen worden. Den Kleinhandel mit Spirituosen auf den Verkauf derselben in geschlossenen Gefäßen zu beschränken, wie das nach der bisheriger Ordnung der Fall war, aber nicht gehalten wurde, erscheint nicht mehr nothwendig, sobald der Kleinverschleiß zum concessionirten Gewerbe geworden ist. Der Unterschied zwischen dem Ausschank- und dem Kleinverschleißgewerbe wird künftig vornehmlich darin bestehen, daß in dem Locale des Schänkers die verkauften Getränke genossen, in dem Locale des Kleinverschleißers nicht genossen werden dürfen.

Ad §. 2. Die allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Gewerbebetriebe sind in der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (R. G. Bl. Nr. 227), und zwar in den §§. 4 bis 10 enthalten. Die Paragraphe sind nicht ausdrücklich citirt worden, weil, wenn nicht die Erlassung einer neuen, doch die Abänderung der bestehenden Gewerbeordnung in der nächsten Zeit wahrscheinlich ist und weil dann die citirten Paragraphe den gleichlautenden Paragraphen des künftigen Gewerbegesetzes ihrer Zahl nach nicht entsprechen würden. Das zur Erlangung der Concession auch Verläßlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers gefordert wird, rechtfertigt sich durch die Natur des Gewerbes, welches zu Mißbräuchen aller Art reichlich Gelegenheit bietet.

Ad §. 3. Die Bedürfnißfrage mußte aufgenommen werden, um die Möglichkeit zu gewähren, jener Förderung der Unsittlichkeit vorzubeugen, welche aus der unverhältnißmäßigen Vermehrung der Schanklocalitäten und Kleinverschleißstätten für gebrannte geistige Getränke, namentlich auf dem Lande und in Fabriksbezirken hervorgeht. Die diesbezügliche Bestimmung entspricht dem Vorgange vieler anderer Staaten.

Auf Grund §. 33 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich vom 21. Juni 1869 „können die Landesregierungen . . . . . die Erlaubniß zum Ausschränken von Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen." In Ausführung dieser Bestimmung haben die Specialgesetzgebungen der meisten deutschen Länder die Concessionsverleihung in der That an die Bedingung des nachgewiesenen Bedürfnisses geknüpft, so in den beiden Mecklenburg, Meiningen, Gotha und Anderen. In Preußen galt dieser Grundsatz schon vorher, und zwar zunächst für Schankstätten auf dem Lande laut Gesetz vom 7. September 1811, darnach für den Kleinhandel mit gebrannten geistigen Getränken auf dem Lande, sowie für die Anlegung städtischer und ländlicher Schankwirthschaften, also mit Ausschluß des Kleinhandels in den Städten, laut Gesetz vom 7. Februar 1835, endlich auch für den Kleinhandel mit gebrannten geistigen Getränken in den Städten laut Cabinetsordre vom 21. Juni 1844. Aehnlich in Sachsen, Braunschweig und Anderen.

Zu Alinea 3 ist zu bemerken, daß, falls die Gewerbsbehörde, was aber in den seltensten Fällen vorkommen dürfte, eine Concession gegen den ausgesprochenen Willen der betreffenden Gemeinde verleihen sollte, es der letzteren selbstverständlich unbenommen bleibt, gegen diese Verleihung bei den Behörden höherer Instanz Vorstellung zu erheben.

Ad §. 4. Für die örtliche Uebertragung des Gewerbes ist die Genehmigung der Gewerbsbehörde darum erforderlich, damit sich die letztere nach §. 3, Alinea 1, von der Eignung des neuen Locales zuvor überzeugen könne.

Ad §. 5. Diese Bestimmung soll dem dermalen an vielen Orten bestehenden Unfug der massenweisen Erwerbung und Pachtung von Concessionen und der damit verbundenen Speculation auf die Leidenschaft der Trunksucht ein Ziel setzen. Zwar haben diejenigen Personen, welche dermalen schon im Besitze mehrerer Concessionen sich befinden, ein jus quaesitum, und man wird ihnen dieselben nicht streitig machen können. In der Zukunft aber wird Niemand, der sich bereits im Besitze einer Concession befindet, noch eine andere dazu erwerben können. In analoger Weise bleiben zwar die dermalen in Rechtskraft erwachsenen Pachtverträge bestehen, doch wird künftig Niemand einen neuen Pachtvertrag schließen dürfen, der sich bereits oder noch bezüglich einer anderen dergleichen Concession im Verhältnisse des Pächters befindet.

Ad §. 6. Die in öffentlichen, von der Straße aus zugänglichen Localitäten betriebene Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten steht in der Regel mit dem unerlaubten Ausschank in Verbindung.

Ad §. 7. Den gegenwärtigen Besitzern von Kleinhandelsgewerben mit gebrannten geistigen Getränken, welche fortan (§. 1) als concessionirte Gewerbe anzusehen sind, mußte eine angemessene, jedoch nicht überschreitbare Frist behufs Erwerbung der erforderlichen behördlichen Concession eingeräumt werden.

Ad §. 8. Hier ist an die großen Kaufleute und Delicatessenhändler gedacht, welche Rum, ausländische Liqueure, Essenzen ꝛc. feil halten, und bei welchen der Mißbrauch dieses Befugnisses zur Förderung der Trunksucht durch den Charakter des großen Geschäftes von selbst ausgeschlossen erscheint. Hingegen sind Gemischtwaarenhändler, Greißler, Fragner u. s. w. auch in den Städten und alle Kaufleute, Gemischtwaarenhändler, Krämer, Greißler, Fragner u. s. w. auf dem Lande in die Begünstigung dieses Paragraphes nicht mit einbezogen, weil auf dem Lande die Förderung der Trunksucht und dadurch jeder Art von Unsittlichkeit, sowie der materielle Ruin vieler Landwirthe zu einem großen Theile dem unheilvollen Wirken solcher Personen zuzuschreiben ist, welche eine Gemischtwaarenhandlung oder dergleichen anmelden, in der Regel nicht viel Anderes als Branntwein feil haben und in Verbindung mit dem Branntweinverschleiß ruinöse Wuchergeschäfte betreiben.

Ad §§. 9 und 10. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung, nach welchen bei der Ahndung der hier in Rede stehenden Uebertretungen vorzugehen sein wird, sind in den §§. 131 bis 140 enthalten. Die ausdrückliche Citirung entfiel aus dem ad §. 2 angeführten Grunde.

§. 10, Alinea 2 erschien in Anbetracht des Umstandes nothwendig, daß in jenen Fällen, wo das Gewerbe des Branntweinausschankes nicht auf Grund einer Concession, sondern eines anderen Rechtes betrieben wird, die Concessionsentziehung nicht möglich ist.

Ad §§. 11 bis 13. Die Einhebung einer besonderen Abgabe sowohl für den Ausschank, als für den Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke rechtfertigt sich aus den zu §. 1 ausgesprochenen Motiven. Die Höhe der Abgabe nach der Größe der Bevölkerung des Ortes zu bemessen, in welchem diese

Gewerbe betrieben werden, entsprach der Annahme, daß die Rentabilität der letzteren zu der Größe der Bevölkerung in geradem Verhältnisse stehe und das rentablere Geschäft auch eine größere Abgabe vertrage. Die in §. 13 enthaltene Gebührenscala ist nach diesem Grundsatze eingerichtet. Die einzelnen Sätze sind hoch genug, um selbst in dem Falle, als eine große Anzahl der gegenwärtig bestehenden Ausschank- und Verschleißstätten aufgelassen werden sollte, dem Staatssäckel die nicht unerhebliche Einnahme von **1,500.000 fl.** zuzuführen und doch nicht so hoch als in anderen Staaten, beispielsweise in Norwegen, wo die Schanksteuer im kleinsten Dorfe mindestens 20 Thaler betragen muß, oder als die durch das galizische Landesgesetz vom 30. December 1875 über die Aufhebung des Propinationsrechtes den gewerbsmäßigen Ausschankstätten für gebrannte geistige Getränke auferlegten Gebühren. Auch ergab sich aus der Aufstellung einer größeren Anzahl von Kategorien eine billigere und gerechtere Vertheilung.

In Galizien ist gemäß §. 20 des letzgenannten Gesetzes in Ortschaften von unter 1000 Einwohnern für den gewerbsmäßigen Ausschank eine jährliche Gebühr von 60 fl., in Orten, welche zwischen 1000 und 5000 Einwohner zählen, von 80 fl., endlich in Orten mit über 5000 Einwohnern von 100 fl. zu entrichten, während nach dem Vorschlage des Ausschusses in Orten mit einer Bevölkerung von nicht mehr als 500 Seelen eine jährliche Abgabe von nur 10 fl., in Orten mit einer Bevölkerung von 500 bis 2000 Seelen eine jährliche Abgabe von nur 20 fl., in Orten mit einer Bevölkerung von über 2000 bis einschließlich 10.000 Seelen eine jährliche Abgabe von nur 40 fl. zu entrichten sein würde. Der niedrigste Satz der Gebühren für den gewerbsmäßigen Ausschank in Galizien, nämlich 60 fl., welcher dort schon die kleinsten Ortschaften trifft, würde nach dem Vorschlage des Ausschusses erst in Orten mit einer Bevölkerung von über 10.000 bis einschließlich 20.000 Seelen erreicht und der höchste Satz der galizischen Schankgebühren, nämlich 100 fl., welcher dort schon die Schankstätten in Orten von mehr als 5000 Einwohnern trifft, käme nach dem Vorschlage des Ausschusses erst in Orten von mehr als 100.000 Einwohnern zu bezahlen.

Ungeachtet die in §. 13 des angeschlossenen Gesetzentwurfes aufgestellten Sätze also an und für sich nicht als übertrieben hohe bezeichnet werden können, so glaubte der Ausschuß in Bezug auf besondere Verhältnisse noch weiter herabgehen und die Abgabe für solche Stätten, an welchen der Ausschank gebrannter geistiger Getränke nur nebenbei und nicht als Haupterwerb betrieben wird, wie in Restaurationen und Gasthäusern zur Beherbergung von Fremden, mit der Hälfte der in §. 13, sub I genannten Beträge bemessen zu sollen.

So auch bemüssigte die Erwägung der im Königreiche Galizien durch das Propinationsgesetz geschaffenen Verhältnisse und um die dortigen Ausschankstätten nicht über deren Leistungsfähigkeit hinaus zu belasten, zu der im §. 14 normirten Ausnahmsbestimmung.

Die Abgabe für den Kleinverschleiß ist nur mit dem vierten Theile der für den Ausschank zu entrichtenden Abgabe bemessen worden. Es hat dies darin seinen Grund, weil es in Folge der künftig eintretenden strengeren Aufsicht (§. 17) den Kleinverschleißern und Detailhändlern kaum mehr gelingen dürfte, unter der Firma des Kleinverschleißers den glasweisen Ausschank zu verbergen und aus ihrem Geschäfte einen auch nur annähernd so großen Gewinn zu ziehen, als derselbe aus der Verabfolgung geistiger Getränke an Sitz- und Stehgäste resultirt.

Daß der Ausschank und Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke in militärischen Feld- und Uebungslagern und die Verabfolgung von gebrannter geistiger Flüssigkeit in Form ärztlich verordneter Medicamente von der besonderen Abgabe nicht getroffen wird, bedarf keiner weiteren Motivirung.

Ad §§. 15 und 16. Diese Paragraphe enthalten die nothwendigen Durchführungsbestimmungen behufs Einhebung der Abgabe. In Bezug auf die Zeit wird angeordnet, daß dieselbe vierzehn Tage vor dem 1. Jänner 1880, beziehungsweise vor der Eröffnung einer neuen Ausschank- oder Verschleißstätte, im Uebrigen, wie auch schon §. 12 verfügt, vor Beginn eines jeden Halbjahres zu entrichten ist. Rücksichtlich der dabei zu beobachtenden Modalitäten wird festgesetzt, daß dem im Verordnungswege zu bestimmenden Amte der Ort, das Haus, der Platz, in oder auf dem der Ausschank oder Kleinverschleiß betrieben werden soll, genau anzugeben ist. Die Controle betreffend wird ausgesprochen, daß die Entrichtung der Abgabe gegen die Ausfolgung einer Zahlungsbollete zu geschehen habe. Um Unordnungen zu vermeiden, wird verfügt, daß die Auflassung von Ausschank- und Verschleißstätten unter Rückstellung der letzten Zahlungsbollete dem Amte anzuzeigen sei. Endlich wird bestimmt, in welcher Weise bei Uebersiedlungen oder Geschäftsübertragungen, aus welchen Anlässen eine neuerliche Belastung des Geschäftes nicht erwachsen soll, vorzugehen sein wird.

Ad §§. 17 bis 21. Die für die Einhebung der Angabe vom Ausschank- und Kleinverschleiße gebrannter geistiger Getränke nothwendige Controle ergab die Nothwendigkeit, diese Gewerbe unter Gefällsaufsicht zu stellen (§ 17), wodurch ihnen auch nach jeder anderen Richtung eine größere und strengere Beaufsichtigung zu Theil wird, als durch die polizeilichen Organe insbesondere auf dem Lande

geübt werden kann. Hiemit im Zusammenhang steht die Bestimmung, welche die Zoll- und Staatsmonopolsordnung auch auf die in Rede stehenden Gewerbe Anwendung finden läßt, und jene andere, welche verfügt, daß bei Uebertretungen der die Abgabe betreffenden Anordnungen nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen vorzugehen ist. Für Dalmatien, wo das genannte Strafgesetz nicht wirksam ist, mußten besondere analoge Bestimmungen getroffen werden.

Daß das Gesetz mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit trete, empfiehlt sich durch die Erwägung, daß dasselbe die Erlangung der Concession zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke an strengere Bedingungen knüpft, als die Gewerbeordnung, und daß, falls zwischen dem Zeitpunkte der Publication des Gesetzes und dem Zeitpunkte seiner Wirksamkeit eine geraumere Frist gelegen wäre, die Behörden von solchen Petenten, welche zwar Aussicht hätten, nach der Gewerbeordnung, kaum aber nach dem vorliegenden Entwurfe zu einer Concession zu gelangen, große Behelligung erfahren dürften.

Der Ausschuß erlaubt sich sohin folgende Anträge zu stellen:

„1. Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe ⁄. seine Zustimmung ertheilen.

2. Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die Petitionen

a) des Magistrates der Haupt- und Residenzstadt Wien, Nr. 7253/A. H.,

b) des Johann Lengrüßer, Vorstehers der Genossenschaft der Branntweinschänker Wiens, Nr. 6897/A. H. und

c) der Genossenschaft der Spirituosenerzeuger Wiens, Nr. 7309/A. H., als hiemit erledigt erklären."

Die Regierung theilt die im Obigen zur Geltung gebrachten Gesichtspunkte und nimmt den vom Ausschusse des hohen Abgeordnetenhauses unter Intervention von Vertretern der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels ausgearbeiteten Gesetzentwurf nach seinem hauptsächlichen Inhalte als Regierungsvorlage auf. Die wenigen Abänderungen, durch welche sich die Regierungsvorlage vom Ausschußelaborate unterscheidet, finden in den bestehenden Gesetzen und den obwaltenden Verhältnissen ihre Begründung.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Dworski und Genossen.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz,

durch

welches der Absatz II 9 der Verordnung des Finanzministeriums vom 3. Mai 1850 (R. G. Bl. Nr. 181) abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt.

§. 1.

Behufs Erwirkung des mittelst der Verordnung des Finanzministeriums vom 3. Mai 1850 (R. G. Bl. Nr. 181) zugestandenen Gebührennachlasses können nur diejenigen vorhergegangenen Besitzveränderungen berücksichtigt werden, hinsichtlich welcher der Gebührenpflicht, wenn auch erst nach der weiteren Uebertragung, vollständig entsprochen wurde.

Die Bestimmung, daß Besitzveränderungen, um berücksichtigt zu werden, auch in den öffentlichen Büchern (Grundbüchern, Landtafeln, Hypotheken- oder Notifikenbüchern und dergl.) ersichtlich gemacht sein müssen, wird aufgehoben.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Zamoyski.
Rydzowski.
Skarszewski.
O. Hausner.
Bartmański.
Höppen.
Haller.
Chamiec.
E. Wolański.
Dzwonkowski.
Smolka.
Zborowski.
M. Onyszkiewicz.
Martusiewicz.
Ruczka.
Mieroszowski
Chełmecki.
Bodyński.
Dr. Julian Czerkawski.
Leon Chrzanowski.
Titus Kielanowski.
Kamiński.
Dr. Wolski.
Tyszkiewicz.
Alfons Czaykowski.
Eusebius Czerkawski
S. Kozłowski.
Krzeczunowicz.
Tyszkowski.
Dr. Weigel.
Wolański Nikolaus.
Oborski.
Dr. Dworski.
Jaworski.
Baum.
Czartoryski.
Dunajewski.
Grocholski.
Jasiński.
N. Krzysztofowicz.
Gniewosz.
Dzieduszycki.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Josef Pöck und Genossen.

In Erwägung, daß das kaiserliche Patent vom 4. September 1852 (R. G. Bl. Nr. 252), wodurch ein Gesetz über den Hausirhandel erlassen wurde, zu vielseitigen Klagen und Beschwerden seitens der Handels- und Gewerbetreibenden, besonders auf dem Lande Anlaß gibt;

in Erwägung, daß diese Normen über den Hausirhandel in vielen Punkten veraltet sind, indem sie von der Voraussetzung wesentlich anderer Handels- und Verkehrsverhältnisse, als sie jetzt vorhanden sind, ausgehen;

in Erwägung, daß dieses Gesetz auch auf anderen principiellen Grundlagen beruht, wie die allgemeine Gewerbeordnung vom 20. December 1859, welche ebenfalls reformbedürftig ist und nicht so schnell im Gesetzgebungswege einer Abänderung unterzogen werden könnte, als es bei dem Hausirgesetze nothwendig und möglich ist;

in Erwägung, daß die Gewerbe- und Handeltreibenden besonders auf dem Lande durch den jetzt sich immer mehr ausdehnenden oft unsoliden Hausirhandel, dann durch die vielen Wanderlager vielfach geschädigt werden, indem sie dieser Concurrenz schon vermöge der unverhältnißmäßig höheren Besteuerung und Zahlung von Landes-, Fonds- und Communalzuschlägen erliegen müssen;

in Erwägung, daß für eine Menge von Leuten der Hausirpaß nur als Deckmantel zum Bettel und zur Landstreicherei dient;

in Erwägung, daß den politischen, sowie Ortsbehörden auf die Bestrafung und besonders aber auf die Beschränkung des Hausirhandels und Abstellung der vielen Mißbräuche nahezu gar kein Einfluß zusteht,

stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus der Abgeordneten des Reichsrathes wolle beschließen:

I. Das kaiserliche Patent vom 4. September 1852 sammt den dermalen geltenden Nachtragsverordnungen über die Regelung des Hausirhandels sei mit thunlichster Beschleunigung einer zeitgemäßen Revision zu unterziehen.

II. Dieser Antrag sei einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von 15 Mitgliedern zur Vorberathung und Antragstellung zuzuweisen."

Josef Pöck.

Heinrich Reschauer.	Dobler.	Spaun.
Dr. Roser.	Tausche.	Josef Müller (Tschöppern).
Meißler.	Dr. Wegscheider.	F. Neußer.
F. Löblich.	Dr. Keil.	Lustkandl.
Kirschner.	Proskowetz.	Urbánek.
Dr. Schaup.	Promber.	Dr. Heilsberg.
Dr. Klier.	Handel.	Fürnkranz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Entwurf

des

Finanzgesetzes für das Jahr 1880.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1880 werden auf die Summe von 412,712.917 fl. österr. Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erforderniß, verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 399,995.774 fl. österr. Währung festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im Allgemeinen nach den bestehenden Normen einzuheben.

Bezüglich des Ausmaßes der Zuschläge zu den directen Steuern aber haben folgende Bestimmungen zu gelten:

a) bei der Grundsteuer und der Hauszinssteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag mit einem Drittel des Ordinariums einzuheben;

b) bei der Hausclassensteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag im Betrage des Ordinariums einzuheben;

c) bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag gleichfalls in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Von jenen Steuerpflichtigen, deren Gesammtsteuer-Schuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben.

Von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, ist für das Jahr 1880 eine Steuer von fünf Percent des aus diesen Gebäuden erzielten Reinertrages zu entrichten.

Als Reinerträgniß ist jener Betrag anzusehen, welcher sich ergibt, wenn man von dem ganzjährigen Brutto-Zins-Ertrage die auf die Erhaltung des Gebäudes gesetzlich zugestandenen Percente und bei ganz hauszinssteuerfreien Gebäuden überdieß noch die im Jahre 1880 erweislich fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerpflichtigen Objecte versicherten Capitalien in Abzug bringt.

Artikel V.

Für die im Laufe des Jahres 1880 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868), Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden.

Für Rechnung dieser Capitalstilgungen sind sofort Obligationen der in Noten verzinslichen Schuld im Betrage von 15,692.000 fl. und der in Silber verzinslichen Schuld im Betrage von 527.000 fl. auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben.

Artikel VI.

Die für das Jahr 1880 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zollgefälles (Capitel 13), dann der Credite für Gefällsrückgaben bei der Branntwein-, Bier- und Rübenzuckererzeugung, welche mit Schluß des Jahres erlöschen, können auch noch bis 31. März des Jahres 1881 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze

vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die diesfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in den ersten drei Monaten des Jahres 1881 nicht zur Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten März 1881.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie Gehalte, Pensionen 2c. oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld 2c.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Desgleichen sind von der obigen Bestimmung jene Credite ausgenommen, für welche im ersten Theile des nachfolgenden Voranschlages die Verwendungsdauer bis Ende März 1882 eingeräumt ist; dieselben sind jedoch, insoweit sie nicht im Jahre 1880 zur Verwendung gelangen, so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1881 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzten Jahres zu verrechnen.

Der mit dem Finanzgesetze vom 30. März 1878 (R. G. Bl. Nr. 27) für den Bau der Bahn von Tarvis nach Pontafel bewilligte und im Jahre 1878 nicht verwendete Credit, dann der mit dem Finanzgesetze vom 22. Mai 1879 für das Jahr 1879 (R. G. Bl. Nr. 68) unter Art. VI, Alinea 5, hinsichtlich seiner Verwendungsdauer bis Ende März 1880 verlängerte und im Jahre 1878 nicht verwendete Credit für den Bau einer Locomotiv-Eisenbahn auf Staatskosten von Erbersdorf im Anschlusse an die mährisch-schlesische Centralbahn nach Würbenthal und der mit dem Gesetze vom 5. Juli 1878 (R. G. Bl. Nr. 88) für die Erwerbung der niederösterreichischen Südwestbahnen durch den Staat bewilligte und im Jahre 1878 nicht verwendete Special-Credit kann noch bis Ende März 1881 verwendet werden, es sind jedoch diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1879 im Sinne des Art. VI, Alinea 4, des Finanzgesetzes für das Jahr 1879 bewilligt worden wären.

Eine Verrechnung von Einnahmen für den Dienst des Vorjahres hat bei dem Zollgefälle (Capitel 19), bei der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung, bei der Verzehrungssteuer von der Branntweinerzeugung, dann bei der Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung nicht stattzufinden.

Artikel VII.

Behufs Vollendung der nachstehend bezeichneten Bauten, und zwar: des Parlamentshauses, des Justizpalastes, der Universität in Wien, der Lehrerbildungsanstalt in Roveredo, des Statthaltereigebäudes in Lemberg, des Gerichts- und Gefangenhauses in Trient, des Gefangenhauses in Teschen und der Strafanstalt in Stanislau wird der Finanzminister ermächtigt, die hiefür erforderlichen Geldmittel im approximativen Gesammtbetrage von 8,745.000 fl. unter Bestellung der angeführten Objecte als Hypothek durch ein in Annuitäten rückzahlbares Pfandbriefanlehen zu beschaffen. Von diesem Anlehen kann jedoch im Jahre 1880 nur ein Theilbetrag bis zur effectiven Höhe von drei Millionen Gulden realisirt und für diese Bauten verwendet werden.

Der Finanzminister wird ferner ermächtigt, zum Bau des Gerichts- und Gefangenhauses in Innsbruck ein in Annuitäten rückzahlbares Darlehen bis zur Höhe von 500.000 fl. gegen hypothekarische Sicherstellung auf Aerarial-Realitäten in der genannten Stadt aufzunehmen.

Die auf diese Darlehensaufnahmen Bezug habenden Schriften, Urkunden und Amtshandlungen sind gebührenfrei.

Artikel VIII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1880 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswerth für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerthe von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Der Finanzminister ist ferner gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1880 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahn-Grundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswerth des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

Artikel IX.

Für die Bedeckung des Abganges, welcher sich, wenn

den Gesammtausgaben von	412,712.917 fl.
die Gesammteinnahmen von	399,995.774 „
entgegengehalten werden, mit	12,717.143 fl.

ergibt, ist durch ein besonderes Gesetz Vorsorge zu treffen.

Artikel X.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1880.

Erster Theil. – Erforderniß.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
1			**I. Allerhöchster Hofstaat**	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			**II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät 50%**	69.492	. . . . .	. . . . .	69.492
3			**III. Reichsrath.**				
	1		Herrenhaus	55.396	. . . . .	. . . . .	55.396
	2		Abgeordnetenhaus	597.734	. . . . .	. . . . .	597.734
	3		Delegation	14.000	. . . . .	. . . . .	14.000
	4		Staatsschulden-Controlcommission	11.035	. . . . .	. . . . .	11.035
	5		Bau eines neuen Parlamentshauses	. . . . .	47.000	. . . . .	47.000
			Summe (Capitel 3, Titel 1—5)	678.165	47.000	. . . . .	725.165
4			**IV. Reichsgericht**	22.000	. . . . .	. . . . .	22.000
5			**V. Ministerrath.**				
	1		Ministerraths-Präsidium	143.573	2.750	. . . . .	146.323
	2		Dispositionsfond	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000
	3		Kosten der officiellen Zeitungen	566.000	. . . . .	. . . . .	566.000
	4		Verwaltungs-Gerichtshof	128.400	. . . . .	. . . . .	128.400
			Summe (Capitel 5, Titel 1—4)	887.973	2.750	. . . . .	890.723
6			**VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.**				
	1		Ueberschüsse des Zollgefälles	4,798.000	. . . . .	. . . . .	4,798.000
	2		Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd	191.372	. . . . .	. . . . .	191.372
	3		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen	68,141.270	. . . . .	. . . . .	68,141.270
			Summe (Capitel 6, Titel 1—3)	73,130.642	. . . . .	. . . . .	73,130.642
7			**VII. Ministerium des Innern.**				
	1		Central-Leitung	469.000	. . . . .	. . . . .	469.000
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	. . . . .	. . . . .	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	56.600	2.400	. . . . .	59.000
	4		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	5,435 350	90.788	. . . . .	5,526.138
			Vieh-Contumazbauten in der Bukowina	. . . . .	. . . . .	3.300	3.300

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
7	5		Oeffentliche Sicherheit	3,389.490	53.810	.....	3,443.300
			Außerordentliche Polizei-Auslagen in Dalmatien (Malvivenz)	.....	.....	10.000	10.000
	6		Staatsbaudienst	1,160.349	6.588	.....	1,166.937
			Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	.....	.....	27.000	27.000
	7		Straßenbau:				
		1	Oesterreich unter der Enns	460.000	.....	....	460.000
			Fortsetzung der Reichsstraße von Kagran bis zum Anschlusse an die Angerer Bezirksstraße nächst Leopoldau	....	.....	12.000	12.000
		2	Oesterreich ob der Enns	184.000	.....	.....	184.000
			Für den Umlegungsbau der Krumauer Reichsstraße am Neufeldner Berge	...	.....	15.000	15.000
			Für Reconstruction der hölzernen Traunfluß-brücke bei Ebelsberg	.....	.....	17.000	17.000
		3	Salzburg	96.000	.....	.....	96.000
		4	Steiermark	280.000	.....	.....	280.000
		5	Kärnthen	165.000	.....	.....	165.000
			Für die Vollendung der Umlegung der Salzburger Reichsstraße zwischen Lisserhofen und Gmünd	.....	.....	22.000	22.000
			Für die Fortsetzung der Umlegung der Salzburger Reichsstraße zwischen Lisserhofen und Spital	.....	.....	40.000	40.000
			Aerarialbeitrag für Wildbachbauten bei Greifenburg	....	.....	3.000	3.000
		6	Krain	123.000	.....	.....	123.000
		7	Küstenland	99.000	.....	.....	99.000
		8	Tirol und Vorarlberg	318.000	.....	.....	318.000
			Ausbau der Tonale-Straße in der Strecke von Sigmundskron bis zur Höhe des Mendelpasses	.....	.....	50.000	50.000
			Umbau der Straße zwischen Nago und Torbole	....	.....	20.000	20.000
		9	Böhmen	1,050.000	.....	.....	1,050.000
			Bau einer eisernen Brücke über die Moldau bei Budweis	.....	.....	45.000	45.000
			Bau einer eisernen Brücke über die Eger bei Falkenau	.....	.....	31.400	31.400
			Bau einer eisernen Brücke über die Elbe bei Prelauč	.....	.....	25.000	25.000
		10	Mähren	230.000	.....	.....	230.000
			Zum Ausbau der Altstadt-Spieglitzer Bezirksstraße	.....	.....	3.000	3.000
		11	Schlesien	106.000	.....	.....	106.000
		12	Galizien mit Krakau	830.000	.....	.....	830.000
			I. Straßenzug Biała-Przemyśl-Lemberg: Herstellung eines neuen Oberbaues an der Sanflußbrücke Nr. 64 in Przemyśl	.....	.....	18.000	18.000
			II. Straßenzug Sianki-Turka-Smolnica: Bau der Brücke Nr. 204 über den Strzelbica-Bach bei Smolnica	.....	.....	12.400	12.400
			III. Straßenzug Delatyn-Jablonica: Ausbau des Intervalles von der Brücke Nr. 94/b bis zum Anschlusse an die ausgebaute Strecke	.....	....	6.000	6.000
		13	Bukowina	86.000	.....	.....	86.000
			Fortsetzung des Baues der Straße von der ungarischen Grenze nächst Kirlibaba bis Jakobeny	.....	.....	30.000	30.000
			Fürtrag	4,027.000	.....	349.800	4,376.800

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	4,027.000	. . . . .	349.800	4,376.800
7		14	Dalmatien	75.000	. . . . .	. . . . .	75.000
			Bau der Straße von Fort Trinità zur montenegrinischen Grenze	. . . . .	. . . . .	23.000	23.000
			Summe (Titel 7, §§. 1—14) .	4,102.000	. . . . .	372.800	4,474.800
	8		Wasserbau:				
		1	Oesterreich unter der Enns	240.000	. . . . .	. . . . .	240.000
			Donaustrombauten	. . . . .	. . . . .	250.000	250.000
		2	Oesterreich ob der Enns	149.000	. . . . .	. . . . .	149.000
			Donaustrombauten	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
			Innflußbauten	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
			Salzachflußbauten	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Traunflußbauten	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
		3	Salzburg	34,000	. . . . .	. . . . .	34.000
			Salzach- und Saale-Regulirung	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
		4	Steiermark	35.000	. . . . .	. . . . .	35.000
			Aerarialbeitrag für die Mur-Regulirung . .	. . . . .	. . . . .	30.600	30.600
			„ „ „ Sann- „ . .	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
		5	Kärnthen	2.000	. . . . .	. . . . .	2.000
			Drau-Regulirung (Fortsetzung)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
		6	Krain	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
			Save-Regulirung	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
		7	Tirol und Vorarlberg	60.000	. . . . .	. . . . .	60.000
			Inn-Receßbauten (Fortsetzung)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Rhein-Correctionsbauten	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
		8	Böhmen	196.000	. . . . .	. . . . .	196.000
			Moldau-Regulirung	. . . . .	. . . . .	35.000	35.000
			Elbe-Regulirung	. . . . .	. . . . .	140.000	140.000
		9	Mähren	400	. . . . .	. . . . .	400
		10	Schlesien	200	. . . . .	. . . . .	200
		11	Galizien mit Krakau	67.000	. . . . .	. . . . .	67.000
			Bauten an der Weichsel	. . . . .	. . . . .	80.000	80.000
			„ am Dunajec	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			„ am San	. . . . .	. . . . .	24.000	24.000
			„ am Dnjester	. . . . .	. . . . .	16.000	16.000
			„ an der Přemsa	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
		12	Bukowina	2.000	. . . . .	. . . . .	2.000
			Schutzbauten am Pruthflusse bei Novosielitza .	. . . . .	. . . . .	3.200	3.200
		13	Dalmatien	2.400	. . . . .	. . . . .	2.400
			Summe (Titel 8, §§. 1—13) .	798.000	. . . . .	803.800	1,601.800
	9		Neubauten und größere Adaptirungen:				
		1	Statthalterei in Linz	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500
		2	Statthalterei in Innsbruck	. . . . .	. . . . .	3.200	3.200
		3	Statthalterei in Lemberg	. . . . .	. . . . .	4.494	4.494
			Summe (Titel 9, §§. 1—3) .	. . . . .	. . . . .	10.194	10.194
	10		Telegraphenkosten	13.000	. . . . .	. . . . .	13.000
			Zusammen (Capitel 7, Titel 1—10) .	15,543.789	153.586	1,227.094	16,924.469

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
8			**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.**				
	1		Central-Leitung	243.500	4.500	.....	248.000
	2		Landwehr	3,770.000	84.000	.....	3,854.000
	3		Recrutirungskosten, Portoauslagen, dann Reisekosten aus Anlaß der Controlversammlungen der Urlauber und Reservemänner, sowie zur Pferde-Classification	58.270	.....	.....	58.270
	4		Beiträge zum Schießstandswesen	517	.....	.....	517
	5		Militärstiftungen	32.700	.....	.....	32.700
	6		Militär-Polizeiwache	74.600	.....	.....	74.600
	7		Gendarmerie	4,100.000	.....	.....	4,100.000
			Summe (Capitel 8, Titel 1—7)	8,279.587	88.500	.....	8,368.087
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
			A. Centralauslagen.				
	1		Central-Leitung	227.086	24.000	.....	251.086
	2		Schulaufsicht	614.314	.....	.....	614.314
	3		Akademien der Wissenschaften	75.000	2.000	.....	77.000
	4		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:				
		1	Museum für Kunst und Industrie	76.772	.....	.....	76.772
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	8.175	.....	.....	8.175
	5		Central-Commission und Direction der administrativen Statistik	75.907	.....	.....	75.907
	6		Geologische Reichsanstalt	51.852	.....	.....	55.852
			Restauration und Adaptirung des Gebäudes	.....	.....	4.000	
	7		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	22.967	.....	.....	25.167
			Erste Einrichtung des Locales in Wien für Witterungstelegraphie	.....	.....	600	
			Nachschaffung von Instrumenten	.....	.....	1.600	
	8		Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	9.000	2.000	.....	11.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—8)	1,161.073	28.000	6.200	1.195.273
	9		**B. Cultus.**				
			Erforderniß der Religionsfonde:				
			a) Ausgaben der Fonde.				
		1	Oesterreich unter der Enns	416.364	2.000	.....	445.489
			Neubauten und sonstige Herstellungen	.....	.....	27.125	
		2	Oesterreich ob der Enns	106.815	.....	.....	106.815
		3	Salzburg	77.043	.....	.....	77.043
		4	Tirol	123.051	.....	.....	130.751
			Neubauten	.....	.....	7.700	
		5	Vorarlberg	11.702	.....	.....	11.702
		6	Steiermark	236.916	.....	.....	236.916
		7	Kärnthen	77.830	.....	.....	77.830
		8	Krain	107.549	.....	.....	107.549
		9	Triest	47.864	.....	.....	47.864
		10	Görz	75.728	.....	.....	77.381
			Beiträge	.....	.....	1.653	
			Fürtrag	1,280.862	2.000	36.478	1,319.340

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	1,280.862	2.000	36.478	1,319.340
		11	Istrien	61.072	. . . . .	. . . . .	63.040
			Beiträge	. . . . .	. . . . .	1.968	
		12	Dalmatien	237.982	4.000	. . . . .	267.782
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	21.000	
			Beiträge	. . . . .	. . . . .	4.800	
		13	Böhmen	676.241	. . . . .	. . . . .	727.556
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	46.965	
			Beiträge	. . . . .	. . . . .	1.350	
			Vorschüsse gegen Ersatz	. . . . .	. . . . .	3.000	
		14	Mähren	271.638	. . . . .	. . . . .	274.842
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	3.204	
		15	Schlesien	63.486	. . . . .	. . . . .	66.713
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	1.614	
			Beiträge	. . . . .	. . . . .	1.613	
		16	Galizien	933.612	. . . . .	. . . . .	933.612
		17	Krakau	18.402	. . . . .	. . . . .	24.362
			Adaptirungskosten	. . . . .	. . . . .	5.960	
		18	Bukowina	38.210	. . . . .	. . . . .	38.210
		19	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Unterstützungen katholischer Seelsorger . . .	. . . . .	. . . . .	600.000	600.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—19) .	3,581.505	6.000	727.952	4,315.457
		20	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen . . .	250.070	. . . . .	. . . . .	283.150
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	24.060	
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste	. . . . .	7.140	. . . . .	
			Servitutenablösung und Regulirung	. . . . .	1.880	. . . . .	
			Summe (Capitel 9, Titel 9, §§. 1—20) .	3,831.575	15.020	752.012	4,598.607
	10		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:				
		1	Stiftungen	37.156	. . . . .	. . . . .	37.156
		2	Beiträge	134.585	4.200	. . . . .	186.422
			Zur Restaurirung des St. Stefans-Domes in Wien	. . . . .	. . . . .	22.000	
			Zur Vollendung des Thurmes in Mauerkirchen	. . . . .	. . . . .	5.050	
			Zum Bau der Kirche und zur Erweiterung des Friedhofes in Weiler	. . . . .	. . . . .	587	
			Zur Restaurirung der Pfarrkirche in Maria Neustift bei Pettau	. . . . .	. . . . .	1.500	
			Für die zur Conservirung der künstlerischen Ausschmückung der Kathedrale in Parenzo nothwendigen Arbeiten per 5.000 fl. (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	2.500	
			Zur Restaurirung des monumentalen Domes in Spalato	. . . . .	. . . . .	5.000	
			Zur Conservirung des Chiostro im Dominikanerkloster zu Ragusa	. . . . .	. . . . .	1.000	
			Zum Ausbaue des Prager Domes	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Summe (Titel 10, §§. 1 und 2) .	171.741	4.200	47.637	223.578
	11		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:				
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	28.786	. . . . .	. . . . .	28.786
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und helvetischer Confession . . .	75.000	. . . . .	. . . . .	75.000
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2) .	103.786	. . . . .	. . . . .	103.786

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	12		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:				
		1	Dalmatien	63.966	.....	.....	69.966
		2	Zur Unterstützung des griechisch-orientalischen Curat-Clerus in Dalmatien	.....	.....	6.000	
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2)	63.966	.....	6.000	69.966
			Summe (Capitel 9, Titel 9—12)	4,171.068	19.220	805.649	4,995.937
			C. Unterricht.				
			Hochschulen.				
			a) Universitäten:				
	13	1	Universität in Wien	766.211	.....	.....	797.211
			Zur Anschaffung einer Mineraliensammlung	.....	.....	2.000	
			Bau des Hauptgebäudes der Universität	.....	.....	29.000	
		2	Universität in Innsbruck	202.052	.....	.....	202.052
		3	Universität in Graz	260.580	.....	.....	260.580
		4	Universität in Prag	453.620	.....	.....	575.620
			Unterrichts-Erfordernisse	.....	.....	6.000	
			Kaufschilling für das pathologisch-anatomische Institutsgebäude (5. und letzte Rate)	.....	.....	23.000	
			Adaptirung der Ebenerd-Localitäten des pathologisch-anatomischen Institutes (2. und letzte Rate)	.....	.....	3.000	
			Bau des Gebäudes für die naturwissenschaftlichen Institute (5. Rate)	.....	.....	70.000	
			Innere Einrichtung des naturwissenschaftlichen Instituts (2. und letzte Rate)	.....	.....	12.000	
			Restaurirung des Kapellen-Erkers im Carolinum (2. und letzte Rate)	.....	.....	4.000	
			Adaptirung der Localitäten der judiciellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungs-Commission	.....	.....	2.000	
			Beitrag zur Aufstellung eines Pumpwerkes sammt Rohrleitung bei der St. Wenzelsbad-Realität und Relutum an die Stadtgemeinde Prag zur Erhaltung derselben	.....	.....	2.000	
		5	Universität in Lemberg	152.835	.....	.....	152.835
		6	Universität in Krakau	216.250	.....	.....	216.250
		7	Universität in Czernowitz	94.862	.....	.....	95.862
			Unterrichts-Erfordernisse	.....	.....	1.000	
		8	Sämmtliche Universitäten	2.520	.....	.....	6.520
			Preise für die Herausgabe juridischer Lehrbücher	.....	.....	4.000	
			Summe (Titel 13, §§. 1—8)	2,148.930	.....	158.000	2,306.930
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg	13.828	.....	.....	13.828
		10	„ „ „ „ Olmütz	15.663	.....	.....	15.663
		11	Evangelisch-theologische „ „ Wien	27.908	.....	.....	27.908
			Summe (Titel 13, §§. 9—11)	57.399	.....	.....	57.399

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			c) Technische Hochschulen.				
9	13	12	Technische Hochschule in Wien	251.471	.....	.....	252.971
			Unterrichts-Erfordernisse	.....	.....	1.500	
		13	Technische Hochschule in Graz	100.066	.....	.....	101.416
			Passiv-Interessen	.....	1.350	.....	
		14	Technische Hochschulen in Prag	210.244	.....	.....	213.844
			Adaptirung von Localitäten des böhm. polytechnischen Institutes	.....	.....	3.600	
		15	Technische Hochschule in Brünn	79.269	.....	.....	81.169
			Errichtung eines astronomischen Observatoriums	.....	.....	1.900	
		16	Technische Hochschule in Lemberg	77.024	.....	.....	82.424
			Ausschmückung der Aula des neuen Instituts-Gebäudes	.....	.....	5.400	
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.260	.....	.....	1.260
			Summe (Titel 13, §§. 12—17)	719.334	1.350	12.400	733.084
		18	d) Hochschule für Bodencultur in Wien	112.170	4.500	.....	116.670
		19	e) Akademie der bildenden Künste in Wien	114.183	.....	.....	114.183
		20	f) Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen	.....	.....	20 000	20.000
		21	g) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	4.000	....	.....	4.000
			Summe (Titel 13, §§. 1—21)	3,156.016	5.850	190.400	3,352.266
	14		Mittelschulen.				
			a) Gymnasien und Real-Gymnasien.				
		1	Oesterreich unter der Enns	322.303	.....	.....	322.303
		2	Oesterreich ob der Enns	67.713	.....	.....	67.713
		3	Salzburg	25.548	.....	.....	25.548
		4	Tirol	95.557	.....	.....	95.557
		5	Vorarlberg	21.502	.....	.....	21.502
		6	Steiermark	110.781	.....	.....	112.781
			Ankauf des an das Gymnasium in Cilli anstoßenden Grundes sammt dem darauf befindlichen Hause (2. und letzte Rate)	.....	.....	2.000	
		7	Kärnthen	40.862	.....	.....	40.862
		8	Krain	79.066	.....	.....	79.066
		9	Triest	25.851	.....	.....	25.851
		10	Görz	28.447	.....	.....	28.447
		11	Istrien	44.556	.....	.....	46.556
			Kaufschillingsrest für das Schulgebäude des Staats-Obergymnasiums in Pisino (5. und letzte Rate)	.....	.....	2.000	
		12	Dalmatien	91.769	.....	.....	91.769
		13	Böhmen	639.930	.....	.....	661.930
			Subventionen	.....	22.000	.....	
			Fürtrag	1,593.885	22.000	4.000	1,619.885

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	1,593.885	22.000	4.000	1,619.885
9	14	14	Mähren	381.601	. . . . .	. . . . .	381.601
		15	Schlesien	110.035	. . . . .	. . . . .	110.035
		16	Galizien	508.674	337	. . . . .	524.011
			Beitrag zum Baue des Gymnasialgebäudes in Brody (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	
		17	Krakau	82.760	. . . . .	. . . . .	82.760
		18	Bukowina	43.761	. . . . .	. . . . .	43.761
		19	Sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen .	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—19) .	2,720.716	22.337	23.000	2,766.053
			b) Realschulen:				
		20	Oesterreich unter der Enns	227.630	. . . . .	. . . . .	227.630
		21	Oesterreich ob der Enns	47.143	. . . . .	. . . . .	47.143
		22	Salzburg	22.807	. . . . .	. . . . .	22.807
		23	Tirol	73.345	. . . . .	. . . . .	73.345
		24	Steiermark	43.905	. . . . .	. . . . .	43.905
		25	Kärnthen	23.327	. . . . .	. . . . .	23.327
		26	Krain	23.802	. . . . .	. . . . .	23.802
		27	Triest	26.491	. . . . .	. . . . .	26.491
		28	Görz	25.569	. . . . .	. . . . .	25.569
		29	Istrien	18.629	. . . . .	. . . . .	18.629
		30	Dalmatien	31.563	. . . . .	. . . . .	31.563
		31	Böhmen	252.957	. . . . .	. . . . .	258.957
			Subventionen	. . . . .	6.000	. . . . .	
		32	Mähren	72.125	. . . . .	. . . . .	76.125
			Subventionen	. . . . .	4.000	. . . . .	
		33	Schlesien	93.315	. . . . .	. . . . .	94.815
			Auf Einrichtungsstücke	. . . . .	. . . . .	1.500	
		34	Galizien	118.204	. . . . .	. . . . .	118.204
		35	Krakau	46.658	. . . . .	. . . . .	46.658
		36	Bukowina	2.890	. . . . .	. . . . .	7.890
			Subventionen	. . . .	5.000	. . . . .	
		37	Sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen .	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Summe (Titel 14, §§. 20—37) .	1,150.360	15.000	6.500	1,171.860
		38	c) Prüfungs-Commissionen und Turnlehrer-Bildungscurse	5.200	. . . . .	. . . . .	5.200
		39	d) Verdienstzulagen der Professoren . . .	6.400	. . . . .	. . . . .	6.400
		40	e) Unterstützungen und Stipendien für Lehramtscandidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten . . .	28.000	. . . . .	. . . . .	28.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—40) .	3,910.676	37.337	29.500	3,977.513
	15		Studienbibliotheken	22.351	. . . . .	. . . . .	22.351

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	16		Special-Lehranstalten.				
		1	Hebammen-Schulen	16.863	.....	.....	16.863
		2	Lehranstalt für orientalische Sprachen	3.618	.....	.....	3.618
		3	Kunstschule in Krakau	16.006	.....	.....	16.006
		4	Subventionen für Musik-Institute zur Erhaltung ihrer Schulen	.....	14.000	.....	14.000
		5	Zeichenschulen	28.855	.....	.....	28.855
		6	Kunstgewerbeschule in Wien	46.439	.....	.....	46.439
		7	Gewerbliche Lehranstalten	306.488	.....	.....	
			Unterrichts-Erfordernisse	.....	.....	18.500	
			Staatsbeitrag zur Gründung eines Kost- und Wohnhauses für unbemittelte Schüler der Staatsgewerbeschule in Bielitz	.....	.....	1.000	334.988
			Herstellung, Erwerbung und Vertrieb von Lehr- und Hilfsmitteln gewerblicher Fachbildung	.....	.....	9.000	
		8	Subventionen zur Erhaltung oder Erweiterung commerzieller Lehranstalten	12.000	.....	.....	12.000
		9	Nautische Unterrichtsanstalten	65.900	1.000	....	66.900
			Summe (Titel 16, §§. 1—9)	496.169	15.000	28.500	539.669
	17		Volksschulen.				
		1	Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalten	1,211.024	.....	.....	
			Vervollständigung der Lehrmittel-Sammlungen	.....	.....	4.000	
			Bau der Lehrerbildungsanstalt in Roveredo	.....	.....	3.000	
			Annuitäten für die Gebäude zur Unterbringung der böhmischen Lehrerinenbildungsanstalt in Brünn, (3. Rate)	.....	.....	2.306	1,237.580
			Kaufschilling für obige Gebäude, (2. und letzte Rate des Kaufschillingsrestes)	.....	.....	17.250	
		2	Lehrcurse zur Heranbildung von Kindergärtnerinen und Auslagen für Kindergärten	20.558	.....	.....	20.558
		3	Stipendien für Lehramtszöglinge	170.000	.....	.....	170.000
		4	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalten	2.000	.....	.....	2.000
		5	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	.....	.....	151.112
		6	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol	.....	.....	35.000	35.000
		7	Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musik-Unterrichtes	2.000	.....	....	2.000
		8	Beiträge für Volks- und Bürgerschulen	78.762	13.400	.....	92.162
			Summe (Titel 17, §§. 1—8)	1,635.456	13.400	61.556	1,710.412
			Stiftungen und Beiträge:				
		1	Stiftungen	33.863	.....	.....	33.863
		2	Beiträge	108.807	.....	.....	
			Errichtung eines Staatsmuseums für die archäologischen Funde in Aquileja:				
			Kaufschilling sammt Zinsen für das hiezu anzukaufende Gebäude, 1. Rate	.....	.....	1.437	120.244
			Adaptirung, 1. Rate	.....	.....	3.500	
			Europäische Gradmessung	.....	.....	6.500	
			Summe (Titel 18, §§. 1 und 2)	142.670	.....	11.437	154.107

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	19		Administration des Studienfondes:				
		1	a) Ausgaben des Fondes	37.175	2.000	. . . . .	39.175
		2	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen	21.480	. . . . .	. . . . .	
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	2.000	
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste	. . . . .	200	. . . . .	23.880
			Servituten-Ablösung und Regulirung	. . . . .	200	. . . . .	
			Summe (Titel 19, §§. 1 und 2)	58.655	2.400	2.000	63.055
			Zusammen (Capitel 9, Titel 13—19)	9,421.993	73.987	323.393	9,819.373
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—19)	14,754.134	121.207	1,135.242	16,010.583
			X. Ministerium der Finanzen.				
10			**A. Eigentlicher Staatsaufwand.**				
			Finanzverwaltung:				
	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	857.500	8.000	. . . . .	865.500
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter	2,694.500	15.400	. . . .	2,709.900
	3		Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	908.000	. . . . .	. . . . .	908.000
	4		Staats-Centralcasse, Ministerial-Zahlamt, Landeshaupt- und Finanz-Landescassen, dann Landeszahlämter	380.600	400	. . . . .	381.000
	5		Finanzwache	4,230.000	. . . . .	. . . . .	4,230.000
	6		Steuerämter	3.862.000	8.000	. . . . .	3,870.000
	7		Finanz-Procuraturen	350.000	. . . . .	. . . . .	350.000
	8		Zollverwaltung	1,348.800	. . . . .	. . .	1,348.800
	9		Etat der Grundsteuer-Regulirung	1,150.000	. . . . .	. . . . .	1,150.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9)	15,781.400	31.800	. . . . .	15,813.200
11			Allgemeine Cassenverwaltung.				
	1		Münzverlust	. . . . .	16.000	. . . . .	16.000
	2		Ersätze an Parteien	20.000	. . . . .	. . . . .	20.000
	3		Remunerationen für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde	. . . . .	100	. . . . .	100
	4		Unverzinsliches Darlehen zur Gailfluß-Regulirung in Kärnthen (5. Rate)	. . . . .	30.000	. . . . .	30.000
	5		Verschiedene Auslagen	7.700	. . . . .	. . . . .	7.700
			Summe (Capitel 11, Titel 1—5)	27.700	46.100	. . . . .	73.800

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			B. Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.				
12			Directe Steuern.				
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung .	67.000	. . . . .	. . . . .	67.000
	2		Auslagen für Vorerhebungen im Zwecke der Steuerreform	. . . . .	5.000	. . . .	5.000
	3		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer	6.500	. . . . .	. . . . .	6.500
	4		Steuer-Executionskosten	. . . . .	306.000	. . . . .	306.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4) .	73.500	311.000	. . . .	384.500
13			Zoll.				
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	250.000	. . . . .	. . . . .	250.000
	2		Gefällsrückgaben	40.000	. . . . .	. . . . .	40.000
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . . .	. . . . .	1,400.000
	4		Verzehrungssteuer-Restitutionen	19,000.000	. . . . .	. . . . .	19,000.000
			Summe (Capitel 13, Titel 1—4) .	20,690.000	. . . . .	. . . . .	20,690.000
14			Indirecte Abgaben.				
			Verzehrungssteuer:				
	1		Verwaltungsauslagen	223.000	. . . . .	. . . . .	223.000
	2		Rückstellungen an Gefälls-Sicherstellungen und Gefälls-Rückgaben	4,324.000	. . . . .	. . . . .	4,324.000
	3		An die k. ung. Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	4,090.000	. . . . .	. . . . .	4,090 000
			Summe (Capitel 14, Titel 1—3) .	8,637.000	. . . . .	. . . . .	8,637.000
15			Salz:				
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,695.000	. . . . .	. . . . .	2,695.000
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	55.700	55.700
			Für sonstige Auslagen	. . . . .	. . . . .	4.300	4.300
	2		Verschleiß-Auslagen	231.000	. . . . .	. . . . .	231.000
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2) .	2,926.000	. . . . .	64.000	2,990.000
16			Tabak:				
	1		Administrations-Auslagen	602.580	. . . . .	. . . . .	602.580
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten	19,104.000	. . . . .	. . . .	19,104.000
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	135.000	135.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,480.000	. . . . .	. . . . .	1,480.000
			Summe (Capitel 16, Titel 1—3) .	21,186.580	. . . . .	135.000	21,321.580

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
17			Stempel	357.000	.....	.....	357.000
18			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	421.000	.....	.....	421.000
19			Lotto	12,500.000	.....	.....	12,500.000
20			Mauthen	30.000	.....	.....	30.000
21			Punzirung	66.800	.....	.....	66.800
			Summe (Capitel 14—21)	46,124.380	.....	199.000	46,323.380
			Staatseigenthum.				
22			Dicasterialgebäude	138.355	100	.....	138.455
			Annuität	.....	9.163	.....	9.163
			Summe (Capitel 22)	138.355	9.263	.....	147.618
23			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	8.000	.....	.....	8.000
24			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,113.100	.....	.....	1,113.100
25			Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	.....	2.100	.....	2.100
26			Münzwesen	225.000	.....	.....	225.000
			Im Ganzen (Capitel 10—26)	84,181.435	400.263	199.000	84,780.698
			XI. Handels-Ministerium.				
27			**A. Eigentlicher Staatsaufwand.**				
	1	1	Central-Leitung	388.110	72.000	.....	460.110
		2	Für gewerbliche Fachschulen und Hilfsmittel der gewerblichen Fachbildung:				
			Für Fachschulen	.....	.....	172.341	220.841
			„ Stipendien, besondere Lehrmittel, Werkzeuge 2c.	.....	.....	17.800	
			„ Aufsichtsrath, Inspection, Instructoren 2c.	.....	.....	12.300	
			„ Versuchsanstalten	.....	.....	10.300	
			„ Administrations- und sonstige Auslagen	.....	.....	8.100	
		3	Für inländische Spezial- und Localausstellungen, sowie für solche fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist	.....	.....	4.000	4.000
		4	Subvention für das orientalische Museum	.....	.....	4.000	4.000
		5	Für die Herstellung der Eisenbahn-Statistik	.....	.....	5.000	5.000
		6	Narentaregulirung	.....	.....	5.000	5.000
		7	Vorschußweise Subventionirung der Pruth-Commission	.....	.....	9.280	9.280
	2	1	General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen	240.000	15.000	.....	255.000
		2	Für Hilfsarbeiter der General-Inspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten	.....	.....	10.000	10.000
	3		Aichdienst	397.625	1.770	.....	399.395
			Für Beschaffung eines Comparators	.....	.....	3.400	3.400
	4	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	719.370	205.000	.....	924.370
		2	Neubauten im Küstenlande	.....	.....	59.500	59.500
		3	„ in Dalmatien	.....	.....	85.950	85.950
		4	Aufwand für Anlande- und Vertäuungsmittel im neuen Triester Hafen	.....	.....	20.000	20.000
			Summe (Titel 1—4)	1,745.105	293.770	426.971	2,465.846

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			B. Post- und Telegraphen-Betrieb.				
27	5		Post-Gefäll	14,450.000	. . . . .	. . . . .	14,450.000
	6		Telegraphen-Anstalt	3,483.000	. . . . .	89.000	3,572.000
			Summe (Titel 5 und 6)	17,933.000	. . . . .	89.000	18,022.000
	7		**C. Staats-Eisenbahn-Betrieb.**				
		1	Istrianer Bahn	350.000	. . . .	. . . . .	350.000
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Finalisirung der Grundeinlösung	. . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Unvorhergesehene Bauauslagen	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
		2	Tarnów-Leluchówer Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	32.000			
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	125.000			
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	94.000	. . . .	. . . . .	307.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	56.000			
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Erbauung einer Brückenwage in der Station Bobowa	. . . . .	. . . . .	2.300	2.300
			Für Schwellen-Auswechslung	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
			Finalisirung der Grundeinlösung	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Unvorhergesehene kleine Bauauslagen	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
		3	Bahn von Siverich-Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico:				
			a) Allgemeine Verwaltung	20.000			
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	55.000			
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	44.000	. . . .	. . . . .	174.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	55.000			
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Für Finalisirung der Grundeinlösung	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
		4	Rakonitz-Protiviner Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	39.000			
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	130.000			
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	90.000	. . . .	. . . . .	335.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	76.000			
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Unvorhergesehene kleine Bauauslagen	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
		5	Dniester-Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	26.800			
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	144.000			
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	87.000	. . . .	. . . . .	337.800
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	80.000			
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Fortsetzung der Regulirung von Einschnitten, Dämmen und Seitengräben nebst Grundeinlösung; ferner der Entwässerungsarbeiten auf den Stationsplätzen zur Trockenlegung des Stationsplanums	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Fürtrag	1,503.800	. . . . .	67.300	1,571.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	1,503.800	. . . . .	67.300	1,571.100
27	7		Fortsetzung der Umwandlung von provisorischen hölzernen Brücken in definitive, Auswechslung von Holzconstructionen gegen Eisenconstructionen, Reconstruction von schadhaften Brücken und der Versicherung der an größeren Brücken gelegenen Wasserläufe	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			Für Ergänzung und Neuherstellung von fehlenden Einfriedungen und Ersetzung der hölzernen Grenzpflöcke durch Grenzsteine . . .	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Für Reconstructionsarbeiten an Hochbauten, Wasserleitungen und Brunnen	. . . . .	. . . . .	500	500
			Für Unvorhergesehenes	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Für den Zubau bei Haltstelle Wächterhaus Nr. 2 a am Borhslawer Flügel	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Anlage von Klärapparaten für das Speisewasser	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
		6	Braunau-Straßwalchener Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	8.200			
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	30.000			
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	29.500	. . . .	. . . . .	88.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	20.300			
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Unvorhergesehene Bauauslagen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
		7	Bodenbacher Bahnstrecke	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
		8	Niederösterreichische Staatsbahnen:				
			A. Donauuferbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.400			
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	5.000			
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst . . .	6.400	. . . .	. . . .	20.800
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . .	7.000			
			B. Südwestliche Linien:				
			a) Allgemeine Verwaltung	47.000			
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	100.000			
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst . . .	135.000	. . . .	. . . . .	377.000
			d) Zügförderungs- und Werkstättendienst . .	95.000			
		9	Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.200			
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	10.700			
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst . . .	7.300	. . . .	. . . . .	25.700
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	5.500			
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen	. . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Finalisirung der Grundeinlösung	. . . . .	. . . . .	500	500
		10	Staatsbahn Tarvis-Pontafel:				
			a) Allgemeine Verwaltung	14.000			
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	17.700			
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	26.200	. . . .	. . . . .	88.300
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	30.400			
			Summe (Titel 7, §§. 1—10) .	2,103.600	. . . . .	189.300	2,292.900

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	8		**D. Staats-Eisenbahnbau.**				
		1	Localbahn Unterdrauburg-Wolfsberg	.....	.....	200.000	200.000
		2	„ Erbersdorf-Würbenthal	.....	.....	450.000	450.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—2)	.....	.....	650.000	650.000
	9		**E. Eisenbahnbauvorschüsse.**				
			Bauvorschuß für die Localbahn Botzen-Meran	.....	.....	200.000	200.000
			Gesammt-Summe (Capitel 27, Titel 1—9)	21,781.705	293.770	1,555.271	23,630.746
28			**XII. Ackerbau-Ministerium.**				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1		Central-Leitung	265.430	.....	.....	265.430
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	67.400	.....	.....	67.400
	3		Landescultur:				
		1	Subventionen	.....	330.000	.....	330.000
		2	Concurrenz-Beitrag zur Gailfluß-Regulirung	.....	30.520	.....	30.520
		3	Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix	.....	5.000	....	5.000
		4	Regie- und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsarbeiten bei Aquileja	.....	5.000	.....	5.000
		5	Staatsbeitrag zur Etschregulirung	.....	112.500	.....	112.500
	4		Organe zur Ueberwachung der Landescultur	197.300	.....	.....	197.300
	5		Bergbehörden	188.500	4.000	.....	192.500
	6		Montan-Lehranstalten	69.370	8.500	.....	77.870
	7		Staats-Gestüt zu Radautz	257.400	.....	.....	257.400
	8		Staats-Hengsten-Anstalten:				
		1	Staats-Hengsten-Depots	896.000	.....	.....	896.000
		2	Hengstfohlenhöfe	71.600	.....	.....	71.600
	9		Ergänzung des Zuchtmaterials durch Ankauf aus der Privatzucht	200.000	.....	.....	200.000
	10		Förderung der Pferdezucht	55.000	.....	.....	55.000
			Summe (Capitel 28, Titel 1—10)	2,268.000	495.520	.....	2,763.520
			B. Forst- und Montanwesen.				
	11		Forst- und Domänenwesen:				
		1	Forst- und Domänen-Directionen	298.300	1.000	.....	299.300
		2	Staatsforste und Domänen	2,681.610	.....	.....	2,681.610
		3	Neubauten- und Realitäten-Ankauf	.....	.....	57.310	57.310
		4	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	.....	63.190	.....	63.190
		5	Servituts-Ablösung und Regulirung	.....	18.750	.....	18.750
	12		Montanwerke:				
		1	Central-Auslagen	76.600	.....	.....	76.600
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	95.600	.....	.....	95.600
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	249.500	.....	.....	249.500
		4	Hüttenverwaltung Cilli	71.300	.....	.....	71.300
		5	Bergdirection Idria	548.900	.....	....	548.900
			Neubauten und productive Anlagen	.....	.....	81.700	81.700
		6	Provisorische Bergdirection Brüx	.....	140.500	.....	140.500
			Neubauten und productive Anlagen	.....	.....	5.500	5.500
			Realitäten-Ankauf	.....	.....	27.000	27.000
			Fürtrag	4,021.810	223.440	171.510	4,416.760

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	4,021.810	223.440	171.510	4,416.760
28	12	7	Bergdirection Přibram	2,348.900	. . . . .	. . . . .	2,348.900
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	. . . . .	108.200	108.200
			Realitäten-Ankauf	. . . .	. . . . .	3.000	3.000
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	614.900	. . . . .	. . . .	614.900
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	. . . .	36.000	36.000
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	200	200
			Summe (Capitel 28, Titel 11 und 12 .	6,985.610	223.440	318.910	7,527.960
			Zusammen (Capitel 28, Titel 1—12) .	9,253.610	718.960	318.910	10,291.480
29			**XIII. Ministerium der Justiz.**				
	1		Central-Leitung	196.000	. . . . .	. . . . .	196.000
	2		Oberster Gerichtshof	448.500	42.500	. . . . .	491.000
	3		Justizverwaltung in den Kronländern	16,700.000	. . . . .	. . . . .	16,700.000
			Mehraufwand aus Anlaß der Anlegung neuer Grundbücher	. . . . .	470.000	. . . . .	470.000
			Mehraufwand aus Anlaß der Errichtung neuer Gerichte und der Aenderung im Personale . .	. . . . .	15.000	. . . .	15.000
			Neubauten der Justizverwaltung:				
			Central-Leitung:				
		1	Für den Justizpalast in Wien	. . . . .	. . . .	23.000	23.000
			Oesterreich unter der Enns:				
		2	Für den Ankauf der Justizwachcaserne in Wien (Abschlagszahlung) per	. . . . .	1.997	. . . . .	
		3	Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring (Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes, Annuität)	. . . . .	1.150	. . . . .	
		4	Für den Ankauf des Baugrundes in Wiener-Neustadt (neues Gerichtsgebäude), Kaufschillingsrate per	. . . . .	2.600	. . . . .	25.747
		5	Für den projectirten Erweiterungsbau für das städtisch-delegirte Bezirksgericht Leopoldstadt in Wien	. . . . .	. . . . .	20.000	
			Salzburg:				
		6	Bau eines Amtsgebäudes in Mittersill (theilweise Wiederherstellung verfallener Credite)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Tirol:				
		7	Für das Gerichts- und Gefangenhaus in Trient	. . . . .	. . . . .	9.000	
		8	Für das Gefangenhaus in Roveredo	. . . . .	. . . . .	4.000	48.000
		9	Für den projektirten Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Innsbruck	. . . .	. . . . .	35.000	
			Fürtrag .	17,344.500	533.247	97.000	17,974.747

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	17,344.500	533.247	97.000	17,974.747
29	3		Böhmen:				
		10	Für den Ankauf der Realität Nr. 226 in Horic (Abschlagszahlung)	. . . . .	1.065	. . . . .	
		11	Für den Bau eines Arresthauses daselbst . . .	. . . . .	. . . . .	4.400	
		12	Für den Ankauf eines Gerichtsgebäudes in Karolinenthal (Abschlagszahlung)	. . . . .	4.844	. . . . .	15.947
		13	Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichow (Jahresrate)	. . . . .	5.638	. . . . .	
			Mähren:				
		14	Für den Ankauf der Häuser Nr. 154 und 155 in Zwittau (Abschlagszahlung)	. . . . .	2.016	. . . . .	2.016
			Schlesien:				
		15	Für den Bau eines Gefangenhauses in Teschen .	. . . . .	. . . . .	4.700	4.700
			Ost-Galizien:				
		16	Für den Ankauf der Realität Nr. 295 in Sniatyn zu Gerichtszwecken (Abschlagszahlung) . . .	. . . . .	570	. . . . .	
		17	Für den Zubau bei dem Landesgerichts-Gefangenhause in Lemberg	. . . . .	. . . . .	10.000	
		18	Für den Ankauf der Realität Nr. 332 in Zloczow	. . . . .	10.000	. . . . .	28.320
		19	Für den Ankauf der Realität Nr. 1 in Tysmienica	. . . . .	2.750	. . . . .	
		20	Für den Ankauf der Realitäten Nr. 41 und 113 in Ustrzyki dolne	. . . . .	5.000	. . . . .	
			West-Galizien:				
		21	Für den Neubau zur Unterbringung des Gerichtshofes in Wadowice	. . . . .	18.000	. . . . .	18.000
	4		Strafanstalten	2.300.000	. . . . .	. . . . .	2,300.000
			Neubauten der Strafanstalten:				
			Krain:				
		1	Für den Ankauf des Schlosses zu Vigaun (Abschlagszahlung)	. . . . .	9.540	. . . . .	
		2	Für die im Jahre 1880 vorzunehmende Nachcollaudirung der Bauten in Vigaun	. . . . .	. . . . .	200	21.740
		3	Für die Reconstruction des Wirthschaftsgebäudes in Vigaun	. . . . .	. . . . .	12.000	
		4	Für den Ankauf des die dermalige Männerstrafanstalt enthaltenden St. Wenzel-Klosters in Prag (Abschlagszahlung)	. . . . .	6.020	. . . . .	6.020
			Ost-Galizien:				
		5	Für den Ankauf der Realität St. Maria Magdalena Nr. 20²/₄ in Lemberg (Abschlagszahlung)	. . . . .	10.880		21.480
		6	Für den Bau des neuen Strafhauses in Stanislau	. . . . .	. . . . .	10.600	
			Summe (Capitel 29, Titel 1—4) .	19,644.500	609.570	138.900	20.392.970
30			**XIV. Oberster Rechnungshof**	157.000	. . . . .	. . . . .	157.000
31			**XV. Pensions-Etat.**				
			Allgemeiner Pensions-Etat der Civilverwaltung .	13,900.000	. . . . .	. . . . .	13,900.000
	1		Gemeinschaftliche Civilpensionen	539.000	. . . . .	. . . . .	539.000
	2		Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23percentige Quote	124.000	. . . . .	. . . . .	124.000
			Verbleiben .	415.000	. . . . .	. . . . .	415.000
			Summe (Capitel 31, Titel 1 und 2) .	14,315.000	. . . . .	. . . . .	14,315.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			XVI. Subventionen und Dotationen.				
32			**A. An Landesfonde und Gemeinden.**				
		1	Landesfond Oesterreich unter der Enns	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000
		2	„ Kärnthen	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
		3	Commune Wien	182.000	. . . . .	. . . . .	182.000
			Summe (Capitel 32, Titel 1 bis 3)	242.000	. . . . .	. . . . .	242.000
33			**B. An Verkehrs-Anstalten.**				
	1		Subventionen:				
			Oesterreichisch-ungarischer Lloyd für die Fahrten nach Ostindien:				
			a) Subvention in Noten . . . 437.000 fl.				
			b) Vergütung der Suezcanal-Gebühren in Gold . . . . 200.000 „	637.000	. . . . .	. . . . .	637.000
	2						
	3		Zittau-Reichenberger Bahn . . . . . in Gold	80.000	. . . . .	. . . . .	80.000
			Als 4% Vorschüsse:				
			Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn . . . in Silber	. . . . .	1,301.000	. . . . .	1,301.000
			Kaiser Franz Josef-Bahn . . . . . „ „	. . . . .	1,992.000	. . . . .	1,992.000
			Kronprinz Rudolf-Bahn . . . . . „ „	. . . . .	6,204.000	. . . . .	6,204.000
			Kaschau-Oderberger Bahn . . . . . „ „	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
			Galizische Karl Ludwig-Bahn . . . . . „ „	. . . . .	1,201.000	. . . . .	1,201.000
			Mährisch-schlesische Nordbahn . . . . . „ „	. . . . .	549.000	. . . . .	549.000
			Oesterreichische Nordwestbahn . . . . . „ „	. . . . .	891.000	. . . . .	891.000
			Südnorddeutsche Verbindungsbahn . { „ Noten	. . . . .	816.800	. . . . .	816.800
			Südnorddeutsche Verbindungsbahn . { „ Silber	. . . . .	139.600	. . . . .	139.600
			Erste ungarisch-galizische Eisenbahn:				
			1. Garantievorschuß . . . . . in Silber	. . . . .	969.000	. . . . .	969.000
			2. Betriebsdeficitvorschuß . . . . . „ Noten	. . . . .	96.000	. . . . .	96.000
			Ungarische Westbahn . . . . . „ Silber	. . . . .	292.000	. . . . .	292.000
			Vorarlberger Bahn:				
			1. Garantievorschuß . . . . . in Silber	. . . . .	678.000	. . . . .	678.000
			2. Betriebsdeficitvorschuß . . . . . „ Noten	. . . . .	138.000	. . . . .	138.000
			Erzherzog Albrecht-Bahn . . . . . „ Silber	. . . . .	940.000	. . . . .	940.000
			Kaiserin Elisabeth-Bahn:				
			a) Wien-Salzburg . . . . . in Noten	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
			b) Linz-Budweis . . . . . „ Silber	. . . . .	1,177.000	. . . . .	1,177.000
			c) Salzburg-Tirol . . . . . „ „	. . . . .	2,064.000	. . . . .	2,064.000
			Mährische Grenzbahn:				
			1. Garantievorschuß . . . . . in Silber	. . . . .	336.000	. . . . .	336.000
			2. Betriebsdeficitvorschuß . . . . . „ Noten	. . . . .	55.500	. . . . .	55.500
			Staats-Eisenbahn-Gesellschaft:				
			a) Ergänzungsnetz . . . . . in Noten	. . . . .	462.000	. . . . .	462.000
			b) Brünn-Rossitzer Bahn . . . . . „ Silber	. . . . .	7.600	. . . . .	7.600
				717.000	20,309.500	. . . . .	21,026.500
	4		Münzverlust für:				
			280.000 fl. in Gold zu 16% = 44.800 fl.				
			18.741.200 „ „ Silber „ % = „	. . . . .	44.800	. . . . .	44.800
			Summe (Capitel 33, Titel 1 bis 4) .	717.000	20,354.300	. . . . .	21,071.300

Capit.	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
34			**C. An einige Grundentlastungsfonde:**				
			Unverzinsliche Vorschüsse:				
	1		Für Galizien	.....	2,625.000	.....	2,625.000
	2		„ die Bukowina	.....	387.588	.....	387.588
	3		Fixe Jahres-Subvention für Krain	175.000	.....	.....	175.000
	4		Mit 5% verzinsliche Vorschüsse für Krain	.....	65.000	.....	65.000
			Summe (Capitel 34, Titel 1—4)	175.000	3,077.588	.....	3,252.588
			Zusammen (Capitel 32—34)	1,134.000	23,431.888	.....	24.565.888
35			**XVII. Staatsschuld.**				
	1		**A. Zinsen der Staatsschuld**	114,002.812	.....	.....	114,002.812
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,170.095	.....	.....	30,170.095
			Verbleiben	83,832.717	.....	.....	83,832.717
	2		Münzverlust mit	.....	418.971	.....	418.971
			Summe	83,832.717	418.971	.....	84,251.688
	3		**B. Schulden-Tilgung**	10,953.012	.....	.....	10,953.012
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in klingender Münze	150.000	.....	.....	150.000
			Verbleiben	10,803.012	.....	.....	10,803.012
	4		Münzverlust mit	.....	90.597	.....	90.597
			Summe	10,803.012	90.597	.....	10,893.609
	5		**C. Donau-Regulirung.**				
			Erforderniß für den das Aerar treffenden Concurrenzbeitrag	605.000	.....	.....	605.000
	6		**D. Annuitätszahlung.**				
			In Folge der Betheiligung an dem Special-Anlehen der Südbahn-Gesellschaft zum Zwecke des Ausbaues der Eisenbahn-Linien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume	762.047	.....	.....	762.047

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
35	7		**E. Rente-Obligationen** der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
			Steuerfreie Zinsen von den mit 4% in Gold verzinslichen Staats-Obligationen	12,838.560	. . . .	. . . . .	12,838.560
	8		Münzverlust mit	. . . . .	2,054.170	. . . . .	2,054.170
			Summe .	12,838.560	2,054.170	. . . . .	14,892.730
			F. Schatzscheine.				
	9		Steuerfreie Zinsen von den auf Grund des Artikels IX des Finanzgesetzes für das Jahr 1878 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 27) ausgegebenen, am 1. Mai 1881 einzulösenden mit 5% verzinslichen Schatzscheinen im Betrage von 20,600.000 fl.	1,030.000	. . . . .	. . . . .	1,030.000
	10		Steuerfreie Zinsen von den auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1878 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 52) ausgegebenen, am 1. Juli 1882 einzulösenden mit 5% verzinslichen Schatzscheinen im Betrage von 10,000.000 fl.	500.000	. . . . .	. . . . .	500.000
			Summe .	1,530.000	. . . . .	. . . . .	1,530.000
			Zusammen (Capitel 35, Titel 1—10) .	110,371.336	2,563.738	. . . . .	112,935.074
36			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**				
	1		Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70%)	335.000	. . . . .	. . . . .	335.000
	2		Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	31.500	. . . . .	. . . . .	31.500
	3		Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld . .	392.400	94.000	. . . . .	486.400
			Summe (Capitel 36, Titel 1—3) .	758.900	94.000	. . . . .	852.900

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Recapitulation.				
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät . .	69.492	. . . . .	. . . . .	69.492
3			III. Reichsrath	678.165	47.000	. . . . .	725.165
4			IV. Reichsgericht	22.000	. . . . .	. . . . .	22.000
5			V. Ministerrath	887.973	2.750	. . . .	890.723
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten .	73,130.642	. . . . .	. . . . .	73,130.642
7			VII. Ministerium des Innern	15,543.789	153.586	1,227.094	16,924.469
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	8,279.587	88.500	. . . . .	8,368.087
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	14,754.134	121.207	1,135.242	16,010.583
10 bis 26			X. Ministerium der Finanzen	84,181.435	400.263	199.000	84,780.698
27			XI. Handels-Ministerium	21,781.705	293.770	1,555.271	23,630.746
28			XII. Ackerbau-Ministerium	9,253.610	718.960	318.910	10,291.480
29			XIII. Ministerium der Justiz	19,644.500	609.570	138.900	20,392.970
30			XIV. Oberster Rechnungshof	157.000	. . . . .	. . . . .	157.000
31			XV. Pensions-Etat	14,315.000	. . . . .	. . . . .	14,315.000
32 bis 34			XVI. Subventionen und Dotationen . .	1,134.000	23,431.888	. . . . .	24,565.888
35			XVII. Staatsschuld	110,371,336	2,563.738	. . . . .	112,935.074
36			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld .	758.900	94.000	. . . . .	852.900
			Gesammtsumme des Erfordernisses .	379,613.268	28,525.232	4,574.417	412,712.917

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1880.

Zweiter Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat	.....	.....	.....
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	.....	.....	.....
3			III. Reichsrath	.....	.....	.....
4			IV. Reichsgericht	.....	.....	.....
5			V. Ministerrath	587.600	.....	587.600
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	.....	.....	.....
7			VII. Ministerium des Innern.			
	1		Erträgniß des Reichsgesetzblattes	63.000	.....	63.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	161.715	.....	161.715
	3		Oeffentliche Sicherheit	757.064	.....	757.064
	4		Straßenbau	23.088	.....	23.088
	5		Wasserbau	23.864	.....	23.864
			Summe (Capitel 7, Titel 1—5)	1,028.731	.....	1,028 731
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1		Militär-Polizeiwache	32.800	.....	32.800
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
			A. Central-Einnahmen.			
	1		Museum für Kunst und Industrie	16.000	.....	16.000
	2		Centralcommission und Direction der administrativen Statistik	2.800	.....	2.800
	3		Geologische Reichsanstalt	2.600	.....	2.600
	4		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	20	.....	20
			Summe (Capitel 9, Titel 1—4)	21.420	.....	21.420

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			B. Cultus.			
9	5		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Oesterreich unter der Enns	683.592	819	684.411
		2	Oesterreich ob der Enns	167.096	.....	167.096
		3	Salzburg	8.547	.....	8.547
		4	Tirol	102.590	.....	102.590
		5	Vorarlberg	648	.....	648
		6	Steiermark	213.036	.....	213.036
		7	Kärnthen	91.415	.....	91.415
		8	Krain	74.825	2.000	76.825
		9	Triest	10.782	.....	10.782
		10	Görz	24.119	.....	24.119
		11	Istrien	9.979	.....	9.979
		12	Dalmatien	14.446	.....	14.446
		13	Böhmen	993.834	966	994.800
		14	Mähren und Schlesien	641.047	.....	641.047
		15	Galizien	418.111	.....	418.111
		16	Krakau	27.712	.....	27.712
		17	Bukowina	870	.....	870
			Summe (Titel 5, §§. 1—17)	3,482.649	3.785	3,486.434
		18	b) Einnahmen der Fonds-Forste und Domänen	404.300	3.780	408.080
			Summe (Titel 5, §§. 1—18)	3,886.949	7.565	3,894.514
	6		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
			Beiträge	9.637	1.123	10.760
			Zusammen (Capitel 9, Titel 5 und 6)	3,896.586	8.688	3,905.274
			C. Unterricht.			
	7		Hochschulen.			
		1	Universitäten	97.513	.....	97.513
		2	Theologische Facultäten	11.200	.....	11.200
		3	Technische Hochschulen	109.896	.....	109.896
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	10.600	.....	10.600
		5	Akademie der bildenden Künste in Wien	5.460	.....	5.460
			Summe (Titel 7, §§. 1—5)	234.669	.....	234.669
	8		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Realgymnasien	555.066	1.300	556.366
		2	Realschulen	190.485	1.201	191.686
			Summe (Titel 8, §§. 1 und 2)	745.551	2.501	748.052

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	9		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	252	.....	252
		2	Kunstschule in Krakau	200	.....	200
		3	Zeichenschulen	2.050	.....	2.050
		4	Kunstgewerbeschule in Wien	3.000	.....	3.000
		5	Gewerbliche Lehranstalten	7.186	.....	8.186
			Erlös von Vorlagewerken	.....	1.000	
		6	Nautische Unterrichtsanstalten	10.697	.....	10.697
			Summe (Titel 9, §§. 1—6)	23.385	1.000	24.385
	10		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	67.018	.....	67.018
		2	Kindergärten	2.350	.....	2.350
		3	Staats-Volksschulen	1.750	.....	1.750
			Summe (Titel 10, §§. 1—3)	71.118	.....	71.118
	11		Stiftungen und Beiträge:			
		1	Beiträge	1.420	600	2.020
	12		Studienfond:			
		1	Einnahmen des Fondes	75.540	.....	680.774
			Erlös von veräußerten Obligationen	.....	600.000	
			Rückzahlung von Darlehen	.....	3.500	
			Robotreluitions- und Grundzinsrückstände	.....	1.734	
		2	Einnahmen der Fonds-Forste und Domänen	29.340	.....	29.340
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2)	104.880	605.234	710.114
			Zusammen (Capitel 9, Titel 7—12)	1,181.023	609.335	1,790.358
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—12)	5,099.029	618.023	5,717.052
			X. Ministerium der Finanzen.			
10			Finanzverwaltung.			
	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	3.500	.....	3.500
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebührenbemessungsämter	35.900	.....	35.900
	3		Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Local-Commissionen	1.800	.....	1.800
	4		Ländercassen	2.500	.....	2.500
	5		Finanzwache	75.000	.....	75.000
	6		Steuerämter	4.800	.....	4.800
	7		Finanz-Procuraturen	20.000	.....	20.000
	8		Zollverwaltung	1,446.000	.....	1,446.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—8)	1,589.500		1,589.500
11			Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden	72.300	.....	72.300
	2		Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates	.....	158.100	158.100
	3		Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen	.....	7.600	7.600
	4		Verschiedene Zuflüsse	14.200	75.000	89.200
			Summe (Capitel 11, Titel 1—4)	86.500	240.700	327.200

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Directe Steuern.			
12			Grundsteuer	37,000.000	. . . . .	37,000.000
13			Gebäudesteuer	23,700.000	. . . .	23,700.000
14			Fünfpercentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,350.000	. . . . .	1,350.000
15			Erwerbsteuer	9,150.000	. . . . .	9,150.000
16			Einkommensteuer	19,800 000	. . . . .	19,800.000
17			Steuer-Executions-Gebühren	. . . . .	410.000	410.000
18			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	. . . . .	450.000	450.000
			Summe (Capitel 12—18)	91.000.000	860.000	91.860.000
19			**Zoll.**			
	1		Zolleinnahmen	25,488.000	2,660.000	28,148.000
	2		Aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen	. . . . .	84.500	84.500
			Summe (Capitel 19, Titel 1 und 2)	25,488.000	2,744.500	28,232.500
			Indirecte Abgaben.			
20			Verzehrungssteuer:			
	1		Branntweinsteuer	8,500.000	. . . . .	8,500.000
	2		Wein- und Moststeuer	3,900.000	. . . . .	3.900.000
	3		Biersteuer	22,000.000	. . . . .	22,000.000
	4		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	4,690.000	. . . . .	4,690.000
	5		Zuckersteuer	25,012.000	. . . . .	25,012.000
	6		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	1,930.000	. . . . .	1,930.000
	7		Pachtungen	3,538.000	. . . . .	3,538.000
	8		Andere Einnahmen	22.000	. . . . .	22.000
	9		Dazio consumo in Dalmatien	120.000	. . . . .	120.000
	10		Gefälls-Sicherstellungen	2,300.000	. . . . .	2,300.000
	11		Von der k. ung. Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	230.000	. . . . .	230.000
			Summe (Capitel 20, Titel 1—11)	72,242.000	. . . . .	72,242.000
21			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter	59.000	. . . . .	59.000
	2		„ „ Verschleißämter	19,337.000	. . . . .	19,337.000
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2)	19,396.000	. . . . .	19,396.000
22			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	58,770.000	. . . . .	58,770.000
	2		„ der General-Direction	300.000	. . . . .	300.000
			Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2)	59,070.000	. . . .	59,070.000
23			Stempel	17,300.000	. . . . .	17,300.000
24			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	31,900.000	. . . .	31,900.000
25			Lotto	20,200.000	. . . . .	20,200.000
26			Mauthen	2,508.000	. . . . .	2,508.000
27			Punzirung	169.700	. . . . .	169.700
			Summe (Capitel 20—27)	222,785.700	. . . . .	222,785.700
			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
28			Dikasterial-Gebäude	116.323	. . . . .	116.323

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
29			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	130.000	.....	130.000
30			Hof- und Staatsdruckerei	1,216.100	.....	1,216.100
31			Remanenten von verkauftem unbeweglichem Staatseigenthume	.....	7.000	7.000
32			Münzwesen	260.700	.....	260.700
			Zusammen (Capitel 10—32)	342,672.823	3,852.200	346,525.023
33			**XI. Handels-Ministerium.**			
	1		Central-Leitung	.....	5.000	5.000
	2		Aichdienst	300.000	.....	300.000
	3		Hafen- und Seesanitäts-Dienst	516.500	.....	516.500
	4		Post-Gefäll	15,537.000	.....	15.537.000
	5		Telegraphen-Anstalt	3,348.000	.....	3,348.000
	6		Staats-Eisenbahn-Betrieb:			
		1	Istrianer Bahn	120.000	.....	120.000
		2	Tarnow-Leluchower Bahn	310.000	.....	310.000
		3	Bahn von Siverich-Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico	90.000	.....	90.000
		4	Rakonitz-Protiviner Bahn	380.000	.....	380.000
		5	Dniester-Bahn	350.000	.....	350.000
		6	Braunau-Straßwalchener Bahn	64.000	.....	64.000
		7	Bodenbacher Bahnstrecke	110.437	17.670	128.107
		8	Niederösterr. Staatsbahnen:			
			a) Donauuferbahn	50.000	.....	50.000
			b) Südwestliche Linie	430.000	.....	430.000
		9	Staatsbahn: Kriegsdorf-Römerstadt	26.000	.....	26.000
		10	„ Tarvis-Pontafel	150.000	.....	150.000
			Zusammen (Capitel 33, Titel 1—6)	21,781.937	22.670	21,804.607
34			**XII. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	9.250	.....	9.250
	2		Landescultur	2.700	.....	2.700
	3		Organe für Ueberwachung der Landescultur	2.070	.....	2.070
	4		Bergbehörden	2.180	.....	2.180
	5		Montan-Lehranstalten	3.350	.....	3.350
	6		Maßen- und Freischurf-Gebühren	232.230	.....	232.230
	7		Staats-Gestüt zu Radautz	154.200	.....	154.200
	8		Staats-Hengsten-Anstalten:			
		1	Staats-Hengstendepots	190.100	.....	190.100
		2	Hengstfohlenhöfe	2.820	.....	2.820
			Summe (Capitel 34, Titel 1—8)	598.900	.....	598.900
	9		Forst- und Domänenwesen:			
		1	Forst- und Domänen-Directionen	3.250	.....	3.250
		2	Staatsforste und Domänen	3,870.680	3.870	3,874.550
	10		Montanwerke:			
		1	Centralleitung	48.530	.....	48.530
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	151.100	.....	151.100
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	323.100	.....	323.100
		4	Hüttenverwaltung Cilli	94.350	.....	94.350
		5	Bergdirection Idria	821.371	.....	821.371
		6	Provisorische Bergdirection Brüx	.....	100.590	100.590
		7	Bergdirection Přibram	3,282.090	....	3,282.090
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	358.500	.....	358.500
			Summe (Capitel 34, Titel 9 und 10)	8,952.971	104.460	9,057.431
			Zusammen (Capitel 34, Titel 1—10)	9,551.871	104.460	9,656.331

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
35			**XIII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Justizverwaltung in den Kronländern	6.917	. . . . .	6.917
	2		Strafanstalten	603 500	. . . . .	603.500
			Summe (Capitel 35, Titel 1 und 2)	610.417	. . . . .	610.417
36			**XIV. Oberster Rechnungshof**	. . . . .	. . . . .	. . . . .
37			**XV. Pensions-Etat**	47.760	. . . . .	47.760
38			**XVI. Subventionen und Dotationen.**			
	1		Beitrag der Commune Wien zu den Garantie-Vorschüssen für den Wiener Bahnhof der Kaiser Franz Joseph-Bahn, in Silber	. . . . .	25.313	25.313
	2		Abschlagszahlungen aus den Reinertragsüberschüssen auf die 4percentige Zinsenschuld für die vom Aerar gezahlten Garantievorschüsse in Silber	. . . . .	62,000	62.000
	3		Rückzahlung der Kaschau-Oderberger Bahn anläßlich der Creirung des Reservefondes in Silber	. . . . .	156.000	156.000
	4		6 Percent Zinsen von Ueberzahlungen an Garantievorschüssen in Silber	. . . . .	20.000	20.000
			Summe (Capitel 38, Titel 1—4)	. . . . .	263.313	263.313
39			**XVII. Staatsschuld.**			
	1		Erlös von den auf Grund der Tilgungen hinauszugebenden Obligationen	. . . . .	10,704.540	10,704.540
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	. . . . .	30.000	30.000
			Summe (Capitel 39, Titel 1 und 2)	. . . . .	10,734.540	10,734.540
40			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Einnahmen an Blanquetten-Gebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	17.000	. . . . .	17.000
	2		Erlös für Blanquetten zu Zinsenquittungen	600	. . . . .	600
			Summe (Capitel 40, Titel 1 und 2)	17.600	. . . . .	17.600
41			**XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume.**			
	1		An Kaufschillingen, Kaufschillingsraten, Zinsen und Restzahlungen für Objecte, zu deren Veräußerung die Ermächtigung in früheren Finanzgesetzen oder mittelst Specialgesetzen ertheilt worden ist	. . . . .	133.508	133.508
	2		An Lehen-Allodialisirungs-Gebühren und Ablösungen von Gerechtsamen	. . . . .	16.119	16.119
	3		Für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1880 zu veräußernde Staatseigenthum	. . . . .	20.373	20.373
			Summe (Capitel 41, Titel 1—3)	. . . . .	170.000	170.000
42			**XX. Einnahmen aus der Theilung des Vermögens des Militär-Stellvertreter- und Invalidenfondes**	. . . . .	2,800.000	2,800.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath	587.600	. . . .	587.600
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. . . . .	. . . . .
7			VII. Ministerium des Innern	1,028.731	. . . .	1,028.731
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	32.800	. . . . .	32.800
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,099.029	618.023	5,717.052
10 bis 32			X. Ministerium der Finanzen	342,672.823	3,852.200	346,525.023
33			XI. Handels-Ministerium	21,781.937	22.670	21,804.607
34			XII. Ackerbau-Ministerium	9,551.871	104.460	9,656.331
35			XIII. Ministerium der Justiz	610.417	. . . . .	610.417
36			XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. . . . .	. . . . .
37			XV. Pensions-Etat	47.760	. . . . .	47.760
38			XVI. Subventionen und Dotationen	. . . . .	263.313	263.313
39			XVII. Staatsschuld	. . . . .	10,734.540	10,734.540
40			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	17.600	. . . . .	17.600
41			XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	. . . . .	170.000	170.000
42			XX. Einnahmen aus der Theilung des Vermögens des Militär-Stellvertreter- und Invalidenfondes	. . . . .	2,800.000	2,800.000
			Gesammtsumme der Bedeckung	381,430.568	18,565.206	399,995.774

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

die für das Jahr 1880 einzuhebende Ergänzungssteuer.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zweck der Steuer.

Zur theilweisen Bedeckung des im Jahre 1880 sich ergebenden Abganges im Staatshaushalte wird als außerordentliche Abgabe eine Ergänzungssteuer im Betrage von Vier Millionen Gulden eingehoben.

§. 2.

Subjective Steuerpflicht.

Dieser Steuer unterliegen nur physische Personen und jene Corporationen, deren Mitgliedern kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Theil des Vermögens oder des Einkommens der Corporation zusteht, wenn deren Reineinkommen, welches sie aus einer oder mehreren Quellen im Jahre 1879 bezogen haben, den Betrag von 1400 fl. übersteigt.

Hiernach erscheinen steuerpflichtig:

A. Die Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder hinsichtlich ihres gesammten Einkommens, wenn sie in diesen Ländern wohnen, und nur hinsichtlich des aus letzteren fließenden Einkommens, wenn sie sich bleibend außerhalb derselben aufhalten;

B. Nichtangehörige hinsichtlich jenes Einkommens, welches sie aus den genannten Ländern beziehen, wenn sie in denselben entweder seit einem Jahre ihren Wohnsitz haben oder Realitäten besitzen, oder eine gewinnbringende Beschäftigung oder Erwerbsunternehmung betreiben, oder Theilnehmer einer solchen Beschäftigung oder Erwerbs-Unternehmung sind.

§. 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Steuer sind:

1. Der Kaiser und die Mitglieder des kaiserlichen Hauses bezüglich der Hofstaatsdotation und der Apanagen;

2. der Staat, die Länder, Bezirke und Gemeinden;

3. die im §. 2 erwähnten Corporationen, insoweit sie keine Erwerbsunternehmungen und allgemein oder doch allen Angehörigen eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder einer Confession zugänglich sind, rücksichtlich des zu Zwecken des Unterrichtes, der Erziehung oder der Wohlthätigkeit bestimmten Einkommens;

4. die Officiere, Seelsorger und die Mannschaft des k. k. Militärs rücksichtlich ihrer Activitätsbezüge unbedingt; die übrigen Militärpersonen und die während der Mobilität bei der Militärverwaltung zur Dienstleistung eingetheilten Civilpersonen hinsichtlich der ihnen auf die Dauer der Mobilität aus dem Militär-Etat normalmäßig zukommenden Dienstesbezüge, endlich die mit Verwundungs-, Maria Theresia-Ordens- und Militär-Tapferkeitsmedaillenzulagen betheilten Personen in Ansehung dieser Zulagen;

5. die Staatsbeamten rücksichtlich ihrer Activitätszulagen.

Ueberdies hat die Befreiung von Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen, welche den im Dienste des Staates, der öffentlichen Fonde, Länder, Bezirke und Gemeinden stehenden oder im Zwecke oder öffentlichen Verwaltung verwendeten Personen rücksichtlich ihrer Amtsbezüge bisher gewährt ist, aufrecht zu bleiben.

§. 4.

Bestimmung der Classen und Steuersätze.

Die Steuer wird nach Classen bemessen, in welche die Steuerpflichtigen nach der Höhe des im Wege der Einschätzung ermittelten Reineinkommens eingereiht werden.

Die auf die einzelnen Classen entfallenden Steuersätze sind in dem folgenden Tarife festgesetzt.

In der Classe	für ein Einkommen über	entfällt an Ergänzungssteuer fl.	kr.	In der Classe	für ein Einkommen über	entfällt an Ergänzungssteuer fl.	kr.
1	1.400 bis einschließlich 1.600 fl.	9	.	18	6.600 bis einschließlich 7.200 fl.	96	.
2	1.600 „ „ 1.800 „	11	.	19	7.200 „ „ 7.800 „	108	.
3	1.800 „ „ 2.000 „	12	75	20	7.800 „ „ 8.400 „	120	.
4	2.000 „ „ 2.200 „	15	.	21	8.400 „ „ 9.000 „	133	.
5	2.200 „ „ 2.400 „	17	75	22	9.000 „ „ 9.600 „	146	.
				23	9.600 „ „ 10.200 „	160	.
6	2.400 bis einschließlich 2.700 fl.	21	.				
7	2.700 „ „ 3.000 „	25	25	24	10.200 bis einschließlich 11.000 fl.	176	.
8	3.000 „ „ 3.300 „	29	75	25	11.000 „ „ 11.800 „	190	.
9	3.300 „ „ 3.600 „	34	50	26	11.800 „ „ 12.600 „	212	.
10	3.600 „ „ 3.900 „	39	25	27	12.600 „ „ 13.400 „	230	
11	3.900 „ „ 4.200 „	44	.	28	13.400 „ „ 14.200 „	249	.
				29	14.200 „ „ 15.000 „	267	.
12	4.200 bis einschließlich 4.600 fl.	50	.				
13	4.600 „ „ 5.000 „	56	75	30	15.000 bis einschließlich 16.000 fl.	287	.
14	5.000 „ „ 5.400 „	63	75	31	16.000 „ „ 17.000 „	310	.
15	5.400 „ „ 5.800 „	71	.	32	17.000 „ „ 18.000 „	333	.
16	5.800 „ „ 6.200 „	78	25	33	18.000 „ „ 19.000 „	355	.
17	6.200 „ „ 6.600 „	86	.	34	19.000 „ „ 20.000 „	378	.
				35	20.000 „ „ 21.000 „	401	.

In der Classe	für ein Einkommen über	entfällt an Ergänzungssteuer fl.	kr.	In der Classe	für ein Einkommen über	entfällt an Ergänzungssteuer fl.	kr.
36	21.000 bis einschließlich 23.000 fl.	435	.	54	75.000 bis einschließlich 80.000 fl.	1.695	.
37	23.000 „ „ 25.000 „	480	.	55	80.000 „ „ 85.000 „	1.808	.
38	25.000 „ „ 27.000 „	526	.	56	85.000 „ „ 90.000 „	1.922	.
39	27.000 „ „ 29.000 „	571	.	57	90.000 „ „ 95.000 „	2.035	.
40	29.000 „ „ 31.000 „	616	.	58	95.000 „ „ 100.000 „	2.149	.
41	31.000 „ „ 33.000 „	662	.	59	100.000 „ „ 105.000 „	2.262	.
42	33.000 bis einschließlich 36.000 fl.	718	.	60	105.000 bis einschließlich 111.000 fl.	2.387	.
43	36.000 „ „ 39.000 „	787	.	61	111.000 „ „ 117.000 „	2.523	.
44	39.000 „ „ 42.000 „	855	.	62	117.000 „ „ 123.000 „	2.659	.
45	42.000 „ „ 45.000 „	923	.	63	123.000 „ „ 129.000 „	2.796	.
46	45.000 „ „ 48.000 „	991	.	64	129.000 „ „ 135.000 „	2.932	.
47	48.000 „ „ 51.000 „	1.059	.	65	135.000 bis einschließlich 143.000 fl.	3.091	.
48	51.000 bis einschließlich 55.000 fl.	1.138	.	66	143.000 „ „ 151.000 „	3.272	.
49	55.000 „ „ 59.000 „	1.229	.	67	151.000 „ „ 159.000 „	3.454	.
50	59.000 „ „ 63.000 „	1.320	.	68	159.000 „ „ 167.000 „	3.635	.
51	63.000 „ „ 67.000 „	1.411	.	69	167.000 „ „ 175.000 „	3.817	.
52	67.000 „ „ 71.000 „	1.502	.		Ueber 175.000 fl. steigen die Classen um je . . . . . 10.000 fl. und die Steuersätze um je . . . . . 227 „		
53	71.000 „ „ 75.000 „	1.592	.				

§. 5.

Aenderung im Steuersatze.

Wenn die Gesammtsumme der auf die einzelnen Classen entfallenden Steuersätze die im §. 1 bezeichnete Steuersumme entweder nicht erreicht oder aber übersteigt, wird im ersten Falle eine Steigerung, im letzteren Falle eine Minderung der für die einzelnen Classen bestimmten Steuersätze nach einem percentualen Verhältnisse durch den Finanzminister unter gleichzeitiger Veröffentlichung des diesfälligen Ergebnisses vorgenommen werden.

§. 6.

Ort der Besteuerung.

Die Steuer wird in der Regel am Orte des ordentlichen Wohnsitzes im Geltungsgebiete dieses Gesetzes, sonst aber in der Heimatsgemeinde innerhalb dieses Gebietes, und bei Nichtangehörigen in der Gemeinde, in welcher sich die Realität oder die Erwerbsunternehmung befindet, vorgeschrieben.

Nur bei Corporationen entscheidet der Sitz der Vorstehung.

§. 7.

Organe für die Steuerveranlagung.

Im Zwecke des Veranlagungsgeschäftes, dessen oberste Leitung dem Finanzminister zusteht, werden

A. Bezirks- und Ortscommissionen zur Einreihung der Steuerpflichtigen in die einzelnen Steuerclassen nach Maßgabe des ermittelten Reineinkommens (§. 4) und

B. Berufungscommissionen zur Entscheidung der Beschwerden und Berufungen gegen das Verfahren oder die Beschlüsse der anderen Commissionen bestellt, und, insoweit diesfalls nicht schon in diesem Gesetze vorgesehen ist, mittelst einer besonderen Vollzugsvorschrift zur Ausführung ihres Wirkungskreises angewiesen werden.

Die Zahl der Mitglieder und Ersatzmänner für jede dieser Commissionen wird vom Finanzminister, und zwar für jene ad A mit Rücksicht auf Größe und Einkommensverhältnisse des Bezirkes, bestimmt.

§. 8.

Zusammensetzung der Commissionen.

Die Mitglieder und Ersatzmänner der genannten Commissionen werden zur Hälfte gewählt und zur Hälfte vom Finanzminister ernannt, welcher überdies auch noch die Vorsitzenden und deren Stellvertreter, sowie die erforderlichen Referenten bestimmt. Wählbar sind nur solche Bewohner des Commissionsgebietes, welche nicht in Folge einer strafbaren Handlung von der Ausübung des Wahlrechtes in der Gemeinde ausgeschlossen sind und außerdem an directer Steuer sammt Staatszuschlägen in geschlossenen Städten mindestens 100 fl., in anderen Orten mindestens 50 fl. entrichten, oder nach dem Patente vom 29. October 1849 wegen eines Einkommens an ersteren Orten von mindestens 1000 fl. und an den übrigen Orten von mindestens 600 fl. besteuert sind.

Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner wird

a) für die Bezirkscommissionen zum dritten Theile von den Höchstbesteuerten, nämlich von Jenen, welche an directen Steuern sammt Staatszuschlägen die höchsten Beträge entrichten, persönlich oder durch Bevollmächtigte, und zu zwei Drittheilen von den Gemeindevorstehern und den Vorstehern jener ausgeschiedenen Gutsgebiete, deren Besitzer nicht schon der Wahlversammlung der Höchstbesteuerten angehören;

b) für die Ortscommissionen von der Gemeindevertretung, und zwar immer nur unter Leitung der politischen Behörde, mit relativer Stimmenmehrheit und im Falle einer Stimmengleichheit mittelst Loses;

c) für die Berufungscommissionen aber in den gesetzlichen Versammlungen der Landtage und im Behinderungsfalle von den Landesausschüssen vollzogen.

Die Wahl kann abgelehnt werden:

von Geistlichen aller Confessionen und öffentlichen Lehrern, von Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten und Dienern, von Militärpersonen und Personen, welche über 60 Jahre alt sind.

Wird die rechtzeitige Vornahme einer Wahl verweigert, oder durch Verschulden der Wahlberechtigten nicht vorgenommen, so sind die zur Ergänzung der Commission erforderlichen Personen vom Finanzminister zu ernennen.

§. 9.

Art der Beschlußfassung der Commissionen.

Der Vorsitzende der Commission hat die Geschäfte derselben (§. 7) zu leiten und für die richtige Anwendung des Gesetzes Sorge zu tragen.

Die Entscheidungen der Commissionen werden nach der absoluten Stimmenmehrheit gefällt.

Der Vorsitzende stimmt nur bei gleicher Stimmenzahl zur Entscheidung der einen oder der anderen Ansicht.

Außer diesen Fällen werden zur Feststellung der Höhe einer Ziffer die Stimmen für die höchste Ziffer jenen für die nächst niedere so lange zugezählt, bis sich für die bezügliche Ziffer die absolute Mehrheit ergibt.

Gegen Beschlüsse der Bezirks- oder Ortscommissionen kann von den Vorsitzenden derselben binnen acht Tagen Berufung eingelegt werden.

Die aus den Verhandlungen der Commissionen bekannt gewordenen Verhältnisse der Steuerpflichtigen sind streng geheim zu halten.

Wenn die Orts- und Bezirkscommissionen den ihnen vom Finanzminister vorgezeichneten Termin zur Durchführung des Geschäftes nicht einhalten, können deren Befugnisse an die betreffenden Steuerbehörden übertragen werden.

§. 10.

Steuer-Erklärung.

Formular A.

Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, binnen bestimmter Frist bei der betreffenden Bezirks- oder Ortscommission eine Erklärung nach dem Formulare A einzubringen.

Die Entgegennahme der für den Kaiser und das kaiserliche Haus von dem Obersthofmeisteramte einzubringenden Erklärung erfolgt durch den Finanzminister, welcher die Einreihung in die Steuerclassen vornimmt.

Steuerpflichtige, die sich nicht im Inlande aufhalten, haben hinsichtlich der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen sich durch einen hierlands wohnenden Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Für nicht eigenberechtigte Personen haben deren gesetzliche Vertreter, für Corporationen deren Vorsteher diese Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Ehemann wird als Machthaber seiner Gattin angesehen, außer er wäre selbst nicht eigenberechtigt oder geschieden, oder es würde dieser stillschweigenden Ermächtigung widersprochen, oder die Gattin stünde als noch minderjährig in Absicht auf ihr Vermögen unter anderer Curatel.

§. 11.

Erhebung der Steuerpflichtigen.

Bei Aufnahme der Nachweisung über die Steuerpflichtigen kann sich die Commission der Mitwirkung der Gemeindevorsteher bedienen, welche den diesfälligen Anforderungen Folge zu leisten schuldig sind.

Binnen einer bestimmten Frist haben die Besitzer vermietheter Gebäude der Commission in Form der Zinsfassionen eine Nachweisung aller im Hause wohnhaften Personen, gruppirt nach Wohnungen — unter Angabe des Miethzinses und der etwaigen Aftervermiether — vorzulegen; die letzteren aber haben die Aftermiether und den von ihnen bezahlten Zins anzugeben.

Auch hat Jedermann, dem die Auszahlung eines Dienst- oder Lohnbezuges obliegt, einen Ausweis über die im dauernden Dienst- oder Lohnverhältnisse zu ihm stehenden oder aus Anlaß eines solchen Verhältnisses mit einem Ruhegenusse betheilten Bezugsberechtigten, welche der Steuer unterliegen, unter Angabe des Namens, des Wohnortes und der Beschäftigung, dann der Gattung und Höhe der verabfolgten Bezüge zu übergeben.

§. 12.

Erhebungen für die Einschätzung.

Soweit das Einkommen nicht schon aus der Bezeichnung durch den Steuerpflichtigen selbst vollständig und zuverlässig erwogen zu werden vermag, muß das Augenmerk darauf gerichtet werden, daß sich mit Vermeidung jedes lästigen Eindringens in die Privatverhältnisse der Steuerpflichtigen vorzüglich aus den äußeren Merkmalen ihrer gesammten ökonomischen Lage, aus dem im Vorjahre gemachten Aufwande und aus dem Verhältnisse der einzelnen Einnahmsquellen untereinander, ein Urtheil über die Größe des Einkommens gebildet werden kann.

Werden die nach diesem Gesetze zu machenden Anzeigen unvollständig befunden, oder liegen Bedenken bezüglich ihrer Richtigkeit vor, so können schriftliche oder mündliche Auskünfte über bestimmte Fragen eingeholt werden.

Die Einsicht in die Geschäftsbücher des Steuerpflichtigen ist ohne dessen Zustimmung nicht zulässig.

Unterläßt es der Steuerpflichtige, die Erklärung binnen der gestellten Frist einzubringen, oder verweigert er die Beantwortung der an ihn gestellten Fragen, so kann die Commission ohne Weiteres die Einreihung in die entsprechende Steuerclasse (§. 7 A) vornehmen.

Die Behörden und öffentlichen Organe sind verpflichtet, der Schätzungscommission auf Fragen, welche die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffen, Auskünfte zu ertheilen.

§. 13.

Grundsätze bei der Einschätzung.

Aus Rücksicht auf die Eigenart und den vorübergehenden Zweck dieser Steuer wird es der vom Finanzminister zu erlassenden Vollzugsvorschrift vorbehalten, jene Grundsätze darzulegen, nach welchen bei der Erhebung und ziffermäßigen Feststellung des reinen Einkommens aus den verschiedenen Quellen des unbeweglichen und beweglichen Capitalsbesitzes, der Beschäftigungsrechte, des Dienst- und Lohnverhältnisses, dann der außerordentlichen Erwerbungen sowohl einzelner Personen als auch Gesellschaften (Ehegatten und Kinder) gegenüber vorzugehen sein wird.

Es wird Vorsorge getroffen werden, daß ein diese Grundsätze vollinhaltlich wiedergebender Auszug den Steuerpflichtigen zu ihrer Belehrung zugänglich gemacht wird.

§. 14.

Verlautbarung der Classificirungs-Ergebnisse.

Nach Beendigung des Classificirungsgeschäftes (§. 7 A) hat die Commission durch die Amtsblätter und die Gemeindeämter, beziehungsweise die Vorsteher der ausgeschiedenen Gutsgebiete zur ortsüblichen Verlautbarung zu bringen, daß von einem zu bestimmenden Tage an Jedermann die Einsicht in die Classificationsregister zusteht und von diesem Tage an gerechnet die vierzehntägige Reclamationsfrist zu laufen beginnt.

Ueberdies ist jedem Steuerpflichtigen die Classe, in welche er eingereiht worden ist, mittelst einer Zuschrift bekannt zu geben.

Für jene Steuerpflichtigen, welchen diese Zuschriften weder im Wege der Postanstalten zugesendet, noch in anderer Weise behändigt werden können, sind dieselben beim betreffenden Gemeindevorsteher, beziehungsweise Vorsteher des ausgeschiedenen Gutsgebietes gegen dessen Empfangsbestätigung zu erlegen und ist diese Erlegung von demselben in ortsüblicher Weise mit der Aufforderung zu verlautbaren, daß die betreffenden Steuerpflichtigen behufs Uebernahme der Zuschrift sich beim Gemeindevorsteher (oder Vorsteher des ausgeschiedenen Gutsgebietes) zu melden haben.

§. 15.

Reclamations- und Berufungs-Verfahren.

Jeder Steuerpflichtige ist berechtigt, binnen einer Frist von 14 Tagen vom Tage der Veröffentlichung der Classificirungsergebnisse (§. 14), gegen die Einreihung in dem Falle zu reclamiren, wenn er entweder das für ihn ermittelte Einkommen zu hoch, oder das eines anderen Steuerpflichtigen zu nieder und deßwegen die Classificirung für unrichtig findet, oder Jemanden, der unter den Steuerpflichtigen nicht erscheint, für steuerpflichtig hält.

Diese Reclamationen sind bei der betreffenden Bezirks- oder Ortscommission einzubringen.

Gegen die von diesen Commissionen ausgegangenen Erledigungen von Reclamationen und im Wege derselben steht die Berufung an die Berufungscommission offen, welche binnen 14 Tagen einzubringen ist.

Die Berufungscommission entscheidet in letzter Instanz über die Berufungen und stehen ihr zu diesem Behufe dieselben Befugnisse wie den Localcommissionen zu (§. 12).

Wenn eine Berufungscommission innerhalb der ihr zur Vollendung ihrer Arbeiten vom Finanzminister bestimmten Frist nicht entschieden hat, so ist das Ergebniß der betreffenden Schätzungscommission als maßgebend für die laufende Steuerausmittlung zu behandeln, und wird eine etwaige Ausgleichung seinerzeit durch die betreffende Steuerbehörde ohne Verzug durchzuführen sein.

Eine Reclamation oder Berufung an die Bezirks- und Ortscommissionen und in dem Falle, als das Geschäft derselben schon abgeschlossen sein sollte, an die betreffende Steuerbehörde erster Instanz, findet ferner statt, wenn der Steuerpflichtige nachzuweisen vermag, daß ihm die Zuschrift innerhalb der allgemeinen Reclamationsfrist ohne sein Verschulden nicht behändigt worden ist, und wird hiezu eine Frist von 14 Tagen, vom Tage des nachgewiesenen Empfanges der Zuschrift, eingeräumt.

Ueber Beschwerden dieser Art, in welchen die Unrichtigkeit der angefochtenen Einreihung glaubwürdig darzustellen sein wird, entscheidet nach Einstellung der Wirksamkeit der Berufungscommissionen die Steuerlandesbehörde endgiltig.

§. 16.

Steuervorschreibung und Zahlungstermine.

Der entfallende Steuerbetrag wird von der Steuerbehörde erster Instanz jedem Steuerpflichtigen mittelst Zahlungsauftrages bekannt gegeben werden. Die Bestimmung über die Termine zur Einzahlung der Steuer unter Berücksichtigung der diesfälligen Vorschriften für die sonstigen directen Steuern wird vom Finanzminister getroffen werden.

§. 17.

Straffälligkeiten.

1. Wer innerhalb seiner gesetzlichen Obliegenheiten in der Absicht, den Staatsschatz zu verkürzen, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche auf das Geschäft der Classificirung derart von Einfluß sind, daß dadurch die Vorschreibung der Steuer vereitelt oder die Bestimmung eines minderen Steuersatzes veranlaßt wurde, ist mit dem Zwei- bis Sechsfachen des Betrages zu bestrafen um den der Staat verkürzt wurde oder verkürzt werden sollte. Außerdem ist der entgangene Steuerbetrag nachzuzahlen.

2. Das Straferkenntniß ist von der zur Durchführung der Untersuchung solcher Gesetzesübertretungen berufenen Steuerbehörde erster Instanz zu fällen.

3. Andere Außerachtlassungen dieses Gesetzes oder die Nichtbefolgung der von den Commissionen und Steuerbehörden auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Aufträge können von diesen eben so wie die in muthwilliger Weise eingebrachten Reclamationen gegen Einschätzungen dritter Personen mit Ordnungsstrafen von 1 bis 100 fl. geahndet werden und werden Recurse gegen dieselben von der Steuerlandesbehörde endgiltig entschieden.

4. Corporationen und Personen, welche hinsichtlich der ihnen in diesem Gesetze auferlegten Verpflichtungen durch einen Bevollmächtigten vertreten werden, haften auch für die Geldstrafen, welche wegen Außerachtlassung dieser Verpflichtungen gegen die sie vertretenden Personen verhängt werden.

Nicht eigenberechtigte Personen sind der Haftung für die ihren behördlich bestellten Vertretern auferlegten Strafen enthoben.

5. Die Vollstreckung von Straferkenntnissen, gegen welche ein Recurs ergriffen wurde, ist bis zur endgiltigen Entscheidung zu verschieben, jedoch kann die Sicherstellung des Strafbetrages veranlaßt werden.

6. Die Strafgelder sind so, wie die Steuer selbst einzubringen und fließen dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher die Steuer vorgeschrieben wurde.

7. Die Strafbarkeit der diesem Gesetze zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen, welche nicht mit Ordnungsstrafen bedroht sind, ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb drei Jahren nach Ablauf des Steuerjahres, auf welche sich seine straffällige Handlung oder Unterlassung bezieht, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

Zur Verjährung der erkannten Strafe wird ein Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskräftigwerdung des Erkenntnisses erfordert.

Die Ordnungsstrafen, sowie die Strafbarkeit der betreffenden Handlungen selbst verjähren innerhalb sechs Monaten.

§. 18.

Ausschließlicher Zweck der Schätzungsergebnisse.

Die auf Grund dieses Gesetzes gemachten Angaben, gepflogenen Verhandlungen und vollzogenen Classificirungen, beziehungsweise Einkommenserhebungen, dürfen in keiner Weise bei den noch auf Grund des Patentes vom 29. October 1849 (R. G. Bl. Nr. 439) stattfindenden Bemessungen der Einkommensteuer oder zu nachträglichen Aenderungen an den bereits vorgenommenen Steuerbemessungen benützt werden.

§. 19.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Formular A.

(Zu §. 10.)

Verwaltungsgebiet: . . . . . .
Politischer Bezirk: . . . . . .
Districtscommission: . . . . . .
Steuergemeinde: . . . . . .

Des Steuerpflichtigen
Vor- und Zuname: . . . . . .
Stand oder Charakter: . . . . . .
Wohnort: . . . . . .
Bezirk: . . . . . .
Gasse: . . . . . .
Haus-Nr.: . . . . . .

Erklärung

zur Ergänzungssteuer für das Jahr 1880 nach dem Gesetze vom . . . . . .
(R. G. Bl. Nr. . . .) unter Angabe der Quellen, aus welchen das in eine der bestehenden Steuerclassen fallende Reineinkommen des Gefertigten im Jahre 1879 gezogen worden ist.

Bezeichnung der Einkommensquellen.

a) Grundbesitz (Angabe des Landes, des Bezirkes und der Steuergemeinde, wo derselbe gelegen ist).

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

b) Gebäude (Angabe des Landes, des Bezirkes und des Ortes, wo sich dieselben befinden, dann der Consc.-Nr. . . .).

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

c) Selbstständige Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen (Angabe der Gattung derselben, dann der Landes, des Bezirkes und der Gemeinde, wo sie ausgeübt werden).

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

d) Dienst- und Lohnbezüge (Angabe des Amtes oder der Dienstleistung, woraus diese Bezüge fließen).

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

e) Capitalszinsen, Renten, Pensionen, Apanagen, Naturalbezüge u. dergl.

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Ausweis der Beträge,

welche von dem Steuerpflichtigen für das Jahr 1879 an directen Steuern, Zuschlägen und sonstigen öffentlichen Leistungen zu entrichten waren:

	Gulden österr. Währ.

N. . . . . am . ten . . . . . .

Unterschrift des Steuerpflichtigen:

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

die Einhebung einer Abgabe von dem Personen- und Reisegepäckstransporte auf Eisenbahnen und Dampfschiffen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur theilweisen Deckung der Staatserfordernisse im Jahre 1880 ist für den im Laufe dieses Jahres stattfindenden Personen- und Reisegepäckstransport auf Eisenbahnen und den auf Binnengewässern verkehrenden Dampfschiffen von den Reisenden, beziehungsweise Absendern eine Abgabe mit zehn Percent des Fahrpreises und der Gepäcksgebühr zu entrichten.

Bei Separatpersonenzügen und Dampfschifffahrten, dann bei der Miethe besonderer Wagen- und Schiffsabtheilungen (Schlafcoupés, Cabinen) ist die Abgabe nach dem hiefür zu zahlenden Gesammtpreise zu bemessen.

§. 2.

Der Berechnung der Abgabe sind die erwähnten Preise nebst den Manipulationsgebühren und dem Agiozuschlage, wenn die Einhebung eines solchen stattfindet, jedoch abzüglich der Stempelgebühr für Fahr- und Gepäckskarten zu Grunde zu legen.

Die bei der Berechnung der Abgabe sich ergebenden Kreuzerbruchtheile sind, wenn sie einen halben Kreuzer oder weniger betragen, außer Anschlag zu lassen, wenn sie aber mehr betragen, auf einen Kreuzer abzurunden.

§. 3.

Bei Unternehmungen, welche ihre Geschäfte auch auf die Länder der ungarischen Krone oder das Ausland ausdehnen, ist die Abgabe nur von jenem Theile der in den §§. 1 und 2 bezeichneten Preise zu berechnen, welcher auf die Beförderung im Geltungsgebiete des gegenwärtigen Gesetzes entfällt.

§. 4.

Bei ermäßigten Preisen ist die Abgabe nur von dem ermäßigten Betrage zu bemessen.

§. 5.

Diese Abgabe ist nicht einzuheben von den Fahrpreisen und Gepäcksgebühren:

1. für jene Transporte des k. k. Heeres und der Landwehr, welche gegen ermäßigte Gebühren auf Grund der vorgeschriebenen Begleiturkunde erfolgen;

2. für die Beförderung durch Localtransportunternehmungen, das ist solche, welche ihren gesammten Geschäftsbetrieb auf das Gebiet einer Gemeinde und den Umkreis von acht Kilometern von der Grenze dieses Gebietes beschränken.

§. 6.

Die Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen haben den Fahrpreisen und Gepäcksgebühren, die nach dem gegenwärtigen Gesetze entfallenden Abgabenbeträge zuzurechnen, die derart umgerechneten Tarife kundzumachen und der Staatsverwaltung vorzulegen.

§. 7.

Die Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen haben diese Abgabe mit den Fahrpreisen und Gepäcksgebühren von den Reisenden und Absendern einzuheben.

Die Unternehmungen haben binnen 14 Tagen nach Ablauf eines jeden Monates den nach den Fahrpreisen und Gepäcksgebühren, welche in dem entsprechenden Monate des Vorjahres eingehoben würden, sich ergebenden Betrag dieser Abgabe an die Gefällscasse des Bezirkes, in welchem die Geschäftsleitung der Unternehmung ihren Sitz hat, abzuführen, und diese Abfuhr gleichzeitig der durch den Finanzminister zu bestimmenden Finanzbehörde anzuzeigen.

Behufs der definitiven Abrechnung haben dieselben binnen drei Monaten nach Ablauf eines jeden Monates die in diesem Monate erzielte Bruttoeinnahme an Fahrpreisen und Gepäcksgebühren sammt Nebengebühren und den Betrag der davon entfallenden Abgabe der obbezeichneten Finanzbehörde auszuweisen.

Sofort nach Prüfung und Richtigstellung dieser Ausweise ist der Unternehmung der definitiv entfallende Betrag der Abgabe bekannt zu geben, und haben diese letzteren den sich ergebenden Abgang binnen 14 Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung zu berichtigen, während sie im entgegengesetzten Falle berechtiget sind, die sogleiche Rückvergütung der etwa geleisteten Ueberzahlung zu verlangen.

Die Unternehmungen und die von denselben mit der Besorgung dieser Geschäfte betrauten Personen haften zur ungetheilten Hand für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausweise und für die mit der Unterlassung der rechtzeitigen Entrichtung der Abgabe und der vorschriftsmäßigen Ausweisung derselben nach dem §. 8 des gegenwärtigen Gesetzes verbundenen nachtheiligen Folgen.

Die Finanzverwaltung ist berechtiget, zum Zwecke der Prüfung der Ausweise die Originalaufzeichnungen und Bücher der Unternehmungen einzusehen.

Die weiteren Anordnungen über die Durchführung dieser Bestimmungen und über die nothwendigen Abänderungen in Ansehung jener Unternehmungen und Linien, welche noch nicht ein Jahr im Betriebe sind, bleibt dem Verordnungswege vorbehalten.

§. 8.

Für nicht rechtzeitig entrichtete Beträge der Abgabe sind sechspercentige Verzugszinsen vom Ablaufe der gesetzlichen Zahlungsfrist zu entrichten.

Im Falle die im §. 7 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Ausweise nicht in der vorgeschriebenen Art und Frist oder unrichtig erstattet werden, sind Ordnungsstrafen von 5 bis 200 fl. durch die im §. 7 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Finanzbehörden zu verhängen.

Ist aber hiedurch eine Verkürzung der Abgabe eingetreten, so ist die verkürzte Abgabe ohne Einleitung eines Strafverfahrens, lediglich auf Grund der den Betrag derselben constatirenden ämtlichen Erhebungen, im dreifachen Betrage vorzuschreiben, und nebst den von der verkürzten Abgabe entfallenden Verzugszinsen einzuheben.

§. 9.

Die Einbringung rückständiger Abgaben erfolgt auf die für die Einbringung rückständiger unmittelbarer Gebühren vorgeschriebene Art.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, über die Verjährung unmittelbarer Gebühren haben auch auf diese Abgabe Anwendung zu finden.

§. 10.

Ueber Beschwerden gegen die auf die Bemessung und Einhebung dieser Abgabe und auf die Verhängung der im §. 8 des gegenwärtigen Gesetzes ausgesprochenen nachtheiligen Folgen bezüglichen Verfügungen und Entscheidungen der Finanzbehörden entscheidet in letzter Instanz das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Handelsministerium.

§. 11.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entrichtung von Stempelgebühren für Personen- und Frachtkarten der Eisenbahnen und Dampfschiffe werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§. 12.

Dieses Gesetz tritt in Ansehung des Verkehres mit dem Auslande mit dem 1. März 1880, in Ansehung der übrigen Bestimmungen mit 1. Jänner 1880 in Wirksamkeit.

Die Minister des Handels und der Finanzen sind mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Motivenbericht

zum

Gesetzentwurfe, betreffend die Erhebung einer Abgabe von dem Personen- und Reisegepäckstransporte auf Eisenbahnen und Dampfschiffen.

Der Personen- und Frachtentransport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen ist in vielen Ländern Gegenstand einer Abgabe, welche die betreffenden Unternehmungen von den Reisenden und Absendern einzuheben und an den Staat abzuführen haben.

In Frankreich, wo schon seit Ende des vorigen Jahrhundertes eine proportionale Abgabe vom öffentlichen Fuhrwerke im regelmäßigen Dienste bestand, wurde diese Abgabe für Eisenbahnen mit Gesetz vom 2. Juli 1838 geregelt, und sohin mit Gesetz vom 14. Juli 1855 auf 10 Percent des Preises der Personenplätze, sowie der Eilguttransporte festgesetzt, zugleich aber die Einhebung eines Zuschlages von $^{2}/_{10}$ von dieser, wie von anderen Abgaben normirt.

Mit Gesetz vom 16. September 1871 wurde ein weiterer Zuschlag von 10 Percent des thatsächlich eingehobenen Preises: 1. Für den Transport von Reisenden durch Eisenbahnen, öffentliches Fuhrwerk, Dampf- und andere für den öffentlichen Verkehr gewidmete Schiffe; 2. für den Transport von Eilgütern auf denselben Verkehrsmitteln festgesetzt. Diese Abgabe beträgt sohin gegenwärtig in Frankreich von je 12 Frcs. 32 Cent. des von den Eisenbahnen (einschließlich der Abgabe) eingehobenen Gesammtpreises 2 Frcs. 32 Cent., beziehungsweise von 100 Frcs. des den Bahnen ꝛc. zukommenden Preises 23 Frcs. 20 Cent. oder 23·2 Percent.

Die mit Gesetz vom 21. März 1874 eingeführte fünfpercentige Abgabe vom Frachtguttransporte wurde mit Gesetz vom 26. März 1878 wieder aufgehoben.

Das Erträgniß der Abgabe vom Personen- und Eilguttransporte allein betrug in Frankreich im

Jahre 1878	67,143.357 Frcs.
und	14,069.643 „
zusammen	81,153.000 Frcs.

In Italien wird auf Grund der Gesetze vom 6. April 1862, 23. August 1868 und 14. Juni 1874 eine Abgabe von 13 Percent vom Personeneilzugs- und Eilguttransporte und von 2 Percent vom gewöhnlichen Personen- und Frachtguttransporte nebst dem Personen- und Fahrkartenstempel eingehoben.

Im Jahre 1876 war daselbst der Ertrag der 13percentigen Abgabe	11,547.520·4 L.
„ 2 „ „	1,332.282·6 „
zusammen	12,879.803 L.

In England wird eine Abgabe von 5 Percent vom Personentransporte (mit Ausnahme gewisser Pennyzüge) eingehoben.

In Rußland wurde neuestens eine Abgabe von 25 Percent für die Billete erster und zweiter Classe, von 15 Percent für jene der dritten Classe, und von 25 Percent für das Reisegepäck und den Eilguttransport eingeführt.

In Ungarn endlich wurde diese Abgabe mit dem XX. Gesetzartikel vom Jahre 1875 eingeführt und mit 10 Percent für den Transport von Personen und Reisegepäcke, mit 5 Percent für den Eilguttransport, und mit 2 Percent von dem Frachtguttransporte unter fernerer Aufrechthaltung des Personen- und Frachtkartenstempels festgesetzt.

Das Erträgniß dieser Abgabe ist für die Länder der ungarischen Krone im Finanzgesetze pro 1877 mit 2,000.000 fl., in jenem für 1878 mit 2,250.000 fl. veranschlagt.

Bei Erwägung der zur Deckung der an den Staatshaushalt getretenen erhöhten Anforderungen geeigneten Mittel kann die Frage wegen Einhebung einer solchen Abgabe auch in Oesterreich nicht wohl umgangen werden.

Gegen eine solche Abgabe vom Frachtentransporte erheben sich allerdings wesentliche Bedenken. In Ansehung einer Abgabe vom Personentransporte kann jedoch dies nicht mit ausreichendem Grunde behauptet werden.

Die Abgabe ist von den Eisenbahnen nur einzuheben und an den Staat abzuführen, dagegen von den Reisenden zu tragen.

Die Besorgniß aber, daß hiedurch wirklich eine Verminderung des Verkehres und dadurch auch des Erträgnisses der Eisenbahnen veranlaßt würde, erscheint weder mit Beziehung auf das Beispiel anderer Länder, noch auf die eigenen Verhältnisse Oesterreichs begründet.

Es kömmt dabei insbesondere in Betracht, daß durch das Sinken des Silberagios eine beträchtliche Ermäßigung der Fahrpreise eingetreten ist. Der Stand des Agios, welches sich im Jahre 1870 noch zwischen 17½ und 25 Percent bewegte, und in dem ersten Quartale 1877 noch 16 Percent betrug, ist dermalen auf Null gesunken.

Andererseits kann auch nicht behauptet werden, daß die Fahrpreise in Oesterreich gegenüber den Fahrpreisen des Auslandes einen so hohen Stand einnehmen, daß dadurch die Gleichstellung des Auslandes gegenüber dem Inlande ausgeschlossen wäre.

Für die Abgabe spricht aber auch die außerordentliche Leichtigkeit und Sicherheit der Einhebung.

Die Vorlage bezweckt nun die Einhebung dieser Abgabe nur für die Dauer des Jahres 1880 als eine vorübergehende Maßregel und beschränkt dieselbe auf den Transport von Personen und Reisegepäcke.

In Ansehung der Detailbestimmungen des Gesetzes dürften wenige Bemerkungen genügen.

Die §§. 1 und 2 stellen die Subjecte und den Gegenstand der Abgabe, sowie das Ausmaß derselben fest.

Die Bestimmung des §. 3 ist eine nothwendige Consequenz des selbstverständlichen Grundsatzes, nach welchem nur der im Inlande vollzogene Transport Gegenstand der Abgabe sein kann.

Die im §. 5 festgesetzten Bestimmungen schließen sich den Bestimmungen ähnlicher Gesetze über Befreiungen von Entrichtung der Abgabe an. In dieser Beziehung wird insbesondere auf die analogen Bestimmungen des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 und hinsichtlich der Tramway und Localtransportunternehmungen auf das Gesetz vom 30. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 42) hingewiesen.

§. 4 trifft Anordnungen über die Art der Abfuhr und der Ausweisung der Abgabe von Seite der Transportunternehmungen.

Da es nicht thunlich ist, von den Unternehmungen die Ausweisung der wirklich eingehobenen und an den Staat abzuführenden Beträge sofort nach Abschluß jeden Monates zu verlangen, wird bestimmt, daß die Abgabe vorläufig binnen 14 Tagen nach Ablauf eines jeden Monates nach dem schon vorliegenden Ergebnisse der Einnahmen aus dem Personen- und Reisegepäckstransporte im gleichen Monate des Vorjahres entrichtet, und die definitive Abrechnung nachträglich auf Grund der erst binnen drei Monaten nach Ablauf des betreffenden Zeitraumes zu liefernden Ausweise gepflogen werde. Für die wenig zahlreichen Fälle, in welchen es sich um Linien oder Unternehmungen handelt, welche noch nicht durch ein volles Jahr im Betriebe sind, für welche sohin die Grundlage des Vorjahres fehlt, wurde die Anordnung der entsprechenden Bestimmungen dem Verordnungswege vorbehalten.

Die durch §. 7 festgesetzten Bestimmungen über die Haftung der Unternehmungen und der von denselben mit der die Ausweisung des Ertrages und die Entrichtung der Abgabe betreffenden Geschäften betrauten Personen für die Beobachtung der ihnen durch diesen Paragraph auferlegten Verpflichtungen sind conform jenen Normen, welche der §. 12 des Gesetzes vom 13. December 1862 hinsichtlich anderer von Gesellschaften unmittelbar zu entrichtenden Gebühren aufstellt.

Auch die im §. 8 enthaltenen Bestimmungen über die nachtheiligen Folgen von Gesetzesverletzungen schließen sich den einschlägigen Anordnungen der Gebührengesetze, insbesondere des §. 79 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, des Ministerialerlasses vom 6. April 1856, R. G. Bl. Nr. 50 und der §§. 20 und 28 des Gesetzes vom 8. März 1826, R. G. Bl. Nr. 26, an.

In Ansehung der Einbringung rückständiger Gebühren, der Verjährung und des Instanzenzuges beantragt der Entwurf ebenfalls die Anwendung der für Stempel und unmittelbare Gebühren geltenden Bestimmungen.

In Ansehung des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes (§. 12) mußte eine Unterscheidung zwischen dem Verkehr zwischen den im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegenen Stationen unter sich und mit den Stationen in den Ländern der ungarischen Krone einerseits und dem Verkehre mit dem Auslande gemacht werden. Da die Unternehmungen die Abgabe von den Reisenden mit den Fahr- und Gepäckspreisen einzuheben haben, müssen sie auch in die Lage gesetzt sein, die geänderten Tarife rechtzeitig kundzumachen.

Bezüglich des inländischen Verkehres ist die Durchführung dieser Maßregel in einem kürzeren Zeitraume möglich, als bezüglich des Verkehres mit dem Auslande, wo die Einhebung der geänderten Gebühren für direct aus dem Auslande nach einer Station im Geltungsgebiete des Gesetzes ausgegebenen Karten an den verschiedensten Punkten des Continents zu erfolgen hat. Während daher für das Inland ein entsprechender Zwischenraum von etwa drei bis vier Wochen zwischen der Kundmachung des Gesetzes und dem Beginne der Wirksamkeit desselben zur Anordnung der betreffenden Durchführungsmaßregeln ausreichend erscheint, ist für den Verkehr mit dem Auslande ein längerer Termin zu diesem Zwecke im Gesetze festgesetzt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetzentwurf,

betreffend

die Erhöhung des Einfuhrzolles und Einführung einer Verbrauchsteuer von Mineralöl in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit Ausnahme des Zollausschlusses von Triest, und wegen Herabsetzung der Verzehrungssteuer bei Einfuhr von Mineralöl nach Wien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Gegenstand und Ausmaß des Zolles.

§. 1.

Die Tarifpost 28 lit. d) des allgemeinen Zolltarifes (R. G. Bl. 1878 Nr. 67) wird abgeändert, wie folgt:

Mineralöle, dann Braunkohlen und Schiefertheer.

1. Roh und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbar.

aa) Schwere, deren Dichte bei 12° R. 830 Grade (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers) übersteigt, 100 Kilogramm . . . . . 60 kr.

bb) leichte, von und unter der Dichte von 830 Grad, 100 Kilogramm 1 fl. 25 „

2. Roh, ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung zu Beleuchtungszwecken verwendbar, 100 Kilogramm . . . . . 8 „ — „

3. Raffinirt oder halbraffinirt

aa) schwere, deren Dichte 870 Grade übersteigt, 100 Kilogramm 1 „ 50 „

bb) leichte, von und unter der Dichte von 870 Grad, 100 Kilogramm 8 „ — „

Anmerkung 1. Die allgemeine Verbrauchsteuer ist in den Zollsätzen 2 und 3, lit. bb) inbegriffen.

Anmerkung 2. Raffinirte, für industrielle Zwecke als Lösungs- und Extractionsmittel bestimmte Mineralöle unter der Dichte von 770 Grad gegen Erfüllung der im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorsichten, 100 Kilogramm . . . . . 1 „ 50 „

Zweiter Abschnitt.

Gegenstand, Ausmaß und Umfang der inneren Verbrauchsteuer, Zahlungs- und Haftungspflicht.

§. 2.

Mineralöl, welches mittelst Raffinirung (Reinigung) in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit Ausnahme Dalmatiens und der Zollausschlüsse von Istrien, Triest und Brody dargestellt wird, und dessen Dichte bei der Temperatur von 12 Grad Réaumur nicht größer als 870 Grad (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers) ist, unterliegt einer Verbrauchsteuer von sieben Gulden für je 100 Kilogramm Nettogewicht.

§. 3.

Diese Verbrauchssteuer ist von dem Unternehmer der Mineralölraffinirung zu entrichten.

Zur Zahlung der wegen Steuerverkürzung einzuhebenden Gebühr ist der Leiter des Raffineriebetriebes unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers verpflichtet.

§. 4.

Jeder, der Handel mit Mineralöl treibt, hat seine im Geltungsgebiete dieses Gesetzes vorhandenen Vorräthe an steuerbarem Mineralöl, falls dieselben 100 Kilogramm überschreiten, sowie den Ort und die Räume, in welchen dieselben aufbewahrt sind, binnen drei Tagen vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet, bei den hiezu bestimmten Finanzorganen, nach dem Nettogewichte schriftlich anzumelden und die Verbrauchssteuer dafür zu entrichten.

Ueberdies ist Jeder, der Handel mit Mineralöl betreibt, durch 60 Tage vom angegebenen Tage an verpflichtet, den Bezug oder die Versteuerung der ihm gehörigen Vorräthe von steuerbaren Mineralölen auszuweisen.

§. 5.

Das als Lösungs- oder Extractionsmittel dienende Mineralöl, dessen Dichte bei der Temperatur von 12° Réaumur kleiner als 770 Grad ist, wird gegen Erfüllung der im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorsichten von der Verbrauchssteuer entlastet.

§. 6.

Wo ein Ausstand an dieser Steuer aus vernachlässigter Beobachtung der bestehenden Vorschriften verloren geht, hat der schuldtragende Theil dem Staatsschatze für den Verlust zu haften.

Dritter Abschnitt.

Sicherung und Einhebung der Verbrauchsteuer bei der Mineralölraffinirung.

1. Bestimmungen hinsichtlich der Erzeugungsstätten, Werksvorrichtungen, Aufbewahrungsgefäße, Mineralölvorräthe, Betriebsleiter der Unternehmungen, welche Mineralöl raffiniren, sowie hinsichtlich der Unterkunft der Finanzorgane.

§. 7.

Wer die Raffinirung (Reinigung) von Mineralöl betreibt, ist verpflichtet, spätestens vier Wochen vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes

der Finanzbehörde I. Instanz, in deren Bezirke die Unternehmung sich befindet, in zweifacher Ausfertigung zu überreichen:

1. Eine genaue, mit einem Grundriß versehene Beschreibung der Erzeugungsstätte, das ist der Betriebs- und Vorrathsräume und ihrer Verbindungen unter sich und nach außen, sowie auch der Weg, auf welchen die Erzeugnisse aus der Erzeugungsstätte weggebracht werden sollen.

2. Ein Verzeichniß der in der Erzeugungsstätte vorhandenen Vorräthe an Mineralöl.

3. Ein Verzeichniß aller in der Erzeugungsstätte vorhandenen Werksvorrichtungen, Geräthe und Aufbewahrungsgefäße.

4. Eine Beschreibung des technischen Verfahrens im Allgemeinen.

5. Die Betriebsordnung nach Tagesstunden und die Anzeige des Betriebsleiters.

Auch wer künftig eine solche Unternehmung beginnt, hat dieser Verpflichtung nachzukommen, und zwar spätestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes.

Die bezeichneten Schriftstücke (1, 2, 3, 4, 5) müssen leserlich geschrieben sein und dürfen weder abgeänderte noch durchstrichene, noch radirte Stellen enthalten, widrigens dieselben zurückgestellt werden.

§. 8.

Die Finanzbehörde I. Instanz läßt auf Grund der Beschreibungen und Verzeichnisse (§. 7), falls dieselben keine äußeren Mängel haben, eine Untersuchung der beschriebenen Betriebsräume, Werksvorrichtungen, Geräthe, Aufbewahrungsgefäße und Mineralölvorräthe vornehmen.

Der Unternehmer ist verbunden, hiebei jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Behufe der steuerämtlichen Controle erforderlich ist, an die Hand zu geben.

Auch alle zum Betriebe bestimmten Dienstleute sind verpflichtet, der Aufforderung des Finanzorganes in dieser Beziehung Folge zu leisten.

Verbindungen der Betriebsräume nach außen, welche die Ausübung der Steuercontrole erschweren würden, sind über Verlangen der Finanzbehörde I. Instanz von dem Unternehmer auf seine Kosten zu beseitigen oder doch in sicherer Weise der Benützung zu entziehen.

Von den Werksvorrichtungen und Gefäßen, deren Rauminhalt oder Gewicht (Tara) auf die steuerämtliche Controle einen wesentlichen Einfluß hat, wird der Rauminhalt, beziehungsweise das Gewicht erhoben, und es werden dieselben von dem Finanzorgane zugleich mit ihrem Inhaltsmaße, beziehungsweise Gewichte, auf dauerhafte Weise bezeichnet.

Nach genommenen Augenschein und richtig gestelltem Befunde hat das Finanzorgan die Räume der Erzeugungsstätte, die Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße für Mineralöle mit ämtlichen Zeichen und Nummern zu versehen und über die Ergebnisse der Untersuchung ein Protokoll aufzunehmen, welches zur Grundlage der steuerämtlichen Aufsicht zu dienen hat, und daher auch von dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter zu unterfertigen ist.

In diesem Protokolle sind auch die Wege genau zu bezeichnen, auf welchen die Wegbringung der Erzeugnisse aus der Erzeugungsstätte mit Rücksicht auf den Bedarf der Unternehmung einerseits und die Forderung der Steuercontrole anderseits stattfinden darf.

Ein Exemplar der von dem Unternehmer überreichten Schriftstücke (§. 7) wird demselben nach vorgenommener Prüfung und nach erfolgter Aufdrückung des Amtssiegels unter Beifügung des Tages der geschehenen Ueberreichung zurückgestellt.

Dem Unternehmer obliegt es, dasselbe in der Erzeugungsstätte in einem hiezu bestimmten, den Finanzorganen zu jeder Zeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

§. 9.

Von dem Zeitpunkte der ämtlichen Untersuchung (§. 8) angefangen ist der Unternehmer verpflichtet, an dem gegen die öffentliche Straße liegenden Theil der Erzeugungsstätte, oder wenn diese isolirt liegt, an dem gegen die Zufahrt liegenden Theile derselben von außen eine leicht lesbare Aufschrift, welche die Art der Unternehmung bestimmt bezeichnet, anzubringen und im guten Zustande zu erhalten.

Ferner ist der Unternehmer verbunden, von jeder eintretenden Veränderung in dem erhobenen Stande der Unternehmung und jener Individuen, zu deren Anzeige er verbunden ist, spätestens binnen 24 Stunden dem Finanzbeamten, welcher der Unternehmung zur Ueberwachung zugewiesen ist, die schriftliche Anzeige in zweifacher Ausfertigung zu machen.

Der Unternehmer ist dafür, daß die ämtliche Bezeichnung an den Betriebsräumen, Gefäßen und Vorrichtungen in unversehrtem Zustande bleibt, verantwortlich.

Sollte diese Bezeichnung durch Zufall oder in anderer Weise beschädigt oder gänzlich vertilgt werden, so hat er behufs Erwirkung der Erneuerung derselben binnen 24 Stunden, nachdem er die Kenntniß von der Beschädigung oder Vertilgung erlangt hat, die Anzeige zu erstatten.

Unabhängig von der im §. 7 auferlegten Verpflichtung zur Anzeige des Betriebsleiters obliegt dem Unternehmer, eine während seiner Abwesenheit in der Erzeugungsstätte anwesende Person zu bestellen, um in seinem Namen den zur Ueberwachung der Erzeugungsstätte berufenen Finanzorganen die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen.

Es wird angenommen, daß Derjenige, der den Betrieb leitet, oder der in Abwesenheit des Betriebsleiters die Aufsicht über die Gewerbsgehilfen und Arbeiter führt, von dem Unternehmer ermächtigt worden sei, in seinem Namen die Auskünfte zu geben.

Bestellt der Unternehmer hiezu eine andere Person, so hat er dieselbe dem Finanzbeamten, in dessen Ueberwachungsbezirke die Erzeugnißstätte liegt, schriftlich anzuzeigen.

Falls der Unternehmer den Betrieb seiner Unternehmung gänzlich einstellt, hat er hievon bei dem oberwähnten Finanzbeamten die schriftliche Anzeige zu erstatten. Erst mittelst der hierüber erhaltenen Bestätigung wird er von der Verantwortlichkeit für die Erhaltung der ämtlichen Bezeichnung an den Betriebsräumen, Werksvorrichtungen und Gefäßen enthoben.

§. 10.

Zu der Erzeugungsstätte, deren Beschreibung der Unternehmer einzubringen hat (§. 7), werden gerechnet:

a) Die Räume, in welchen das technische Verfahren der Raffinirung der Mineralöle ausgeübt wird;
b) die Räume, in welchen die zu diesem Verfahren gehörigen Rohstoffe und die durch dasselbe erzielten Erzeugnisse aufbewahrt werden;
c) die Räume, in welchen der Verkauf dieser Erzeugnisse stattfindet;
d) alle Räume, welche mit einem der unter a), b) und c) bezeichneten Räume in unmittelbarer Verbindung stehen.

§. 11.

So lange der Betrieb der Unternehmung stille steht, können die Werksvorrichtungen und Geräthe durch ämtliche Versiegelung oder in anderer Weise außer Gebrauch gesetzt werden. Der Unternehmer ist für die unversehrte Erhaltung der vom Finanzorgane angelegten Siegel oder Bezeichnung verantwortlich, wenn nicht ein zufälliges Ereigniß, an welchem er keine Schuld trägt, oder das Verschulden einer Person, für welche ihm die Haftung nicht obliegt, nachgewiesen wird.

Die Beurtheilung, ob und welche Werksvorrichtungen und Geräthe außer Gebrauch zu setzen seien, steht ausschließlich den Finanzorganen zu.

§. 12.

Der Zeitpunkt, mit welchem eine unter ämtlichen Verschluß gelegte Werksvorrichtung wieder in Verwendung kommen soll, hat der Unternehmer dem zur Ueberwachung der Erzeugnißstätte berufenen Finanzorgane 6 Stunden früher anzuzeigen.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkte zur Abnahme des ämtlichen Verschlusses kein Finanzorgan in der Erzeugungsstätte erscheinen, so ist der Unternehmer berechtigt, den Verschluß selbst abzunehmen.

§. 13.

In der Erzeugungsstätte müssen vorhanden sein und den Finanzorganen auf jedesmaliges Verlangen zur Verfügung gestellt werden:

1. eine vorschriftsmäßige, geaichte, zum Abwägen der Mineralöle geeignete Wage;
2. ein für Mineralöle construirter vorschriftsmäßiger Dichtigkeitsmesser;
3. ein Thermometer nach Reaumur.

§. 14.

Der Unternehmer ist verpflichtet, auf Verlangen der Finanzbehörde I. Instanz den zur unmittelbaren Ueberwachung der Ezeugungsstätte berufenen Finanzorganen in der Erzeugungsstätte selbst oder in einem in deren Nähe liegenden Gebäude eine aus mindestens einem heizbaren Zimmer bestehende Wohnung nebst Küche und anderen erforderlichen Nebenräumen, ferner in der Erzeugungsstätte ein passendes mit dem erforderlichen Tische, Stühlen u. s. w. versehenes Locale als Schreibstube einzuräumen.

Der Miethzins für die Wohnung und für die Schreibstube wird zwischen der Finanzverwaltung und dem Unternehmer vereinbart. Sollte ein Uebereinkommen nicht zu Stande kommen, so wird dieser Miethzins von der politischen Behörde I. Instanz festgesetzt.

2. Controlsrecht der Finanzorgane, Verpflichtungen der Unternehmungen und der Gemeindevorstände in Absicht auf die Ausübung der Controle.

§. 15.

Die Unternehmungen der Mineralölraffinirung werden unter steuerämtliche Aufsicht gestellt. Den Finanzorganen ist daher der Eintritt in die Erzeugungsstätte einer solchen Unternehmung, sowie das zum Vollzuge ihrer Amtshandlungen erforderliche Verweilen in denselben bei Tag und während des Betriebes der Unternehmung auch bei Nacht unverweigerlich zu gestatten, und ihnen bei ihren Amtshandlungen in der Erzeugungsstätte von dem Unternehmer persönlich oder durch dessen Dienstpersonale auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten. Auch außer den bemerkten Fällen ist diesen Organen, wenn sie unter Assistenz einer obrigkeitlichen Person oder eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes erscheinen, der Eintritt in die Erzeugungsstätte und die Vornahme ihrer Amtshandlungen daselbst unverweigerlich zu gestatten.

Bei steuerämtlichen Untersuchungen liegt dem Unternehmer ob, die Bolleten, die im §. 20 erwähnten Register und Aufschreibungen und die sonstigen Urkunden, deren Aufbewahrung angeordnet ist, ungesäumt vorzuweisen und nöthigenfalls gegen Empfangschein den Finanzorganen einzuhändigen.

§. 16.

Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, den zur Handhabung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Organen bei ihren Amtshandlungen über deren Ansuchen unverweilt Beistand zu leisten. Dem hiezu abgeordneten Mitgliede des Gemeindevorstandes obliegt es, diesen Amtshandlungen unausgesetzt beizuwohnen, bei gemachten Anständen die That und Befundsbeschreibung, die Verhörsprotokolle und alle zur steuerämtlichen Untersuchung gehörigen Urkunden und Behelfe mitzufertigen und überhaupt allen gesetzlichen Beistand zu leisten.

3. Bestimmungen hinsichtlich der Zeit und des Weges der Wegbringung der Mineralöle aus der Erzeugungsstätte, dann hinsichtlich des Controlgebietes, der Transportscontrole und der Buchführung.

§. 17.

Die Wegbringung mineralischer Oele aus der Erzeugungsstätte darf in den Monaten April bis einschließlich September nicht vor 7 Uhr Morgens und nicht nach 7 Uhr Abends, in den Monaten October bis einschließlich März nicht vor 8 Uhr Morgens und nicht nach 6 Uhr Abends geschehen.

§. 18.

Die Wegbringung mineralischer Oele aus der Erzeugungsstätte darf nur auf Straßen und Wegen geschehen, welche hiezu mit Rücksicht auf die Absatzverhältnisse der Unternehmung und auf die Anforderungen der ämtlichen Ueberwachung von den Finanzbehörden erster Instanz bestimmt werden.

Für jede solche Straße (Weg) wird nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit und der übrigen Transportmittel ein längster Zeitraum von der erwähnten Behörde festgestellt, vor dessen Ablauf — den Fall eines zufälligen Hindernisses ausgenommen — der Transport mineralischer Oele außerhalb des Controlgebietes (§. 19) sein muß.

Für einen innerhalb des Controlgebietes liegenden Bestimmungsort des Mineralöltransportes wird die Transportdauer verhältnißmäßig geringer bemessen.

Wird das Mineralöl unmittelbar aus der Erzeugungsstätte zu einer innerhalb des Controlgebietes (§. 19) befindlichen Eisenbahnstation transportirt und daselbst zur Weiterbeförderung auf der Eisenbahn aufgegeben, so wird die Transportdauer bloß für die Entfernung zwischen dieser Eisenbahnstation und der Erzeugungsstätte bestimmt.

§. 19.

Rings um jede Mineralölraffinerie wird von der Finanzbehörde mit Berücksichtigung der localen Verhältnisse ein Controlgebiet bestimmt, dessen Breite jedoch von dem Umfange der Erzeugungsstätte ausgemessen, an keinem Punkte fünf Kilometer überschreiten darf. Innerhalb dieses Gebietes muß jeder von der Erzeugungstätte ausgehende Transport von Mineralöl mit der Absatzbolette (§. 20) versehen sein und letztere den Finanzorganen auf jedesmaliges Verlangen vorgewiesen werden. Auch ist Jedermann verpflichtet, für seinen innerhalb des Controlgebietes einer Mineralölraffinerie befindlichen Vorrath von steuerbarem Mineralöl, wenn derselbe 20 Kilogramm überschreitet, auf jedesmaliges Verlangen der Finanzorgane den Bezug oder die Versteuerung (Verzollung) auszuweisen.

§. 20.

In jeder Unternehmung, welche Mineralöl raffinirt (§. 7) ist ein Verschleißregister zu führen, welches amtlich vorbereitet und gegen Ersatz der Gestehungskosten erfolgt wird.

In dieses Register ist der Mineralölabsatz von Fall zu Fall mit genauer Angabe der Beschaffenheit und des Gewichtes unter Beifügung des Namens und Wohnortes des Abnehmers und mit Angabe der Stunde der Wegbringung des Mineralöles aus der Erzeugungsstätte übereinstimmend in die Juxta und Bolette einzutragen.

Jeder Unternehmer der Mineralölraffinirung, welcher wegen einer in seiner Erzeugungsstätte begangenen Verkürzung der Verbrauchsabgabe von Mineralöl rechtskräftig verurtheilt worden ist, kann dauernd oder für bestimmte Zeit verpflichtet werden, neben dem Verschleißregister auch noch Aufschreibungen:

1. über den Empfang und die Erzeugung von Mineralöl;

2. über die Raffinirung der empfangenen und erzeugten Mineralöle;

3. über das Ergebniß an kaufrechten Producten in amtlich vorbereiteten Heften für die Steuercontrole zu führen.

Diese Aufschreibungen können summarisch am Schlusse eines jeden Tages geschehen, müssen aber spätestens bis 7 Uhr Abends für jeden Tag vollendet sein.

Sollten Producte, welche bereits als kaufrechte eingetragen sind, einer neuerlichen Raffinirung zu unterziehen sein, so sind Gewicht und Dichte derselben 12 Stunden früher dem mit der Ueberwachung der Erzeugungsstätte betrauten Finanzorgane schriftlich anzuzeigen. Letzteres wird nach vorausgegangener Constatirung des Sachverhaltes die Abschreibung dieser Producte vollziehen.

Die vorstehend bezeichnete Verpflichtung kann auch einem Unternehmer auferlegt werden, dessen Betriebsleiter zweimal wegen Verkürzung der Verbrauchssteuer von Mineralöl rechtskräftig verurtheilt worden ist.

Die Register und erwähnten Aufschreibungen werden monatlich abgeschlossen und sammt den dazu gehörigen Steuerbolletten (§. 24) der Finanzbehörde erster Instanz vorgelegt.

§. 21.

Der Finanzbehörde erster Instanz steht das Recht zu, durch ihre Abgeordneten in sämmtliche Gewerbsbücher der Unternehmung, sie mögen in der Erzeugungsstätte selbst oder anderswo geführt werden, Einsicht zu nehmen und aus denselben Auszüge der Daten, welche sich auf die Anschaffung, Verwendung und Absatz von Mineralöl beziehen, zu machen.

§. 22.

Diejenigen, welche innerhalb des Controlgebietes einer Mineralölraffinerie (§. 19) den Verschleiß von Mineralöl treiben, sind verpflichtet, amtlich vorbereitete Verschleißregister zu führen und aus denselben für jeden 20 Kilogramm übersteigenden Absatz von Mineralöl die Verschleißbollete zur Deckung des Transportes im Controlgebiete auszufolgen.

4. Bestimmungen über die Entrichtung der Verbrauchsteuer.

§. 23.

So oft aus einer steuerpflichtigen Unternehmung steuerbares Mineralöl weggebracht werden will, sind bei dem hiezu bestimmten Amte (Organe) schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzumelden:

1. Tag und Stunde des Austrittes der Sendung aus der Erzeugungsstätte;

2. Zahl, Zeichen und Nummern der Gefäße, aus welchen die Sendung besteht;

3. das Gewicht des in der Sendung begriffenen steuerbaren Mineralöls für jedes Collo;

4. der entfallende Betrag der Verbrauchsteuer.

Die Anmeldung ist in der Regel spätestens 12 Stunden vor der beabsichtigten Wegbringung des steuerbaren Oeles einzubringen. Diese Frist kann jedoch von der Finanzbehörde erster Instanz in dem Maße, als es mit dem entsprechenden Vollzuge der Steuercontrole vereinbar ist, abgekürzt werden.

§. 24.

Die Verbrauchsteuer ist sogleich bei der Anmeldung zu entrichten.

Gegen genügende Sicherstellung wird jedoch jenen Unternehmern, welche weder wegen eines aus Gewinnsucht entsprungenen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer solchen Uebertretung, noch wegen Schleichhandels oder einer hinsichtlich der Verbrauchsteuer von Mineralölen begangenen schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt, noch wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung der erwähnten Art bloß aus Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen worden sind, die Borgung der Verbrauchsteuer in der Weise gewährt, daß die während je eines Monates in Vorschreibung kommenden Beträge erst bis zum letzten Tage des sechsten Monates nach Ablauf des Vorschreibungsmonates, also z. B. die Verbrauchsteuer vom Monate Jänner erst bis letzten Juli, und wenn dieser Tag ein Feiertag wäre, an dem nächsten Werktage auf einmal einzuzahlen sind.

Die Borgungsbewilligung wird über Ansuchen des Unternehmers für die innerhalb eines Jahres fallende Steuervorschreibung ertheilt.

Dieselbe wird aber über erneuertes Ansuchen jährlich erneuert.

Wer die geborgten Beträge nicht innerhalb der Borgungsfrist entrichtet, verliert die Borgungsbewilligung für den Rest des Jahres und es kann ihm die Borgung für das nächste Jahr gänzlich verweigert werden. Die fällige geborgte Summe sammt den vom Tage der Fälligkeit zu berechnenden sechs Percent Verzugszinsen wird im Executionswege hereingebracht.

§. 25.

Bevor die Steuerzahlungs- oder Steuerborgungsbollete, welche auf Grund der Anmeldung (§. 23) ausgefolgt wird, in der Erzeugungsstätte, und zwar in den Händen Desjenigen sich befindet, welcher den Finanzorganen die Auskünfte zu ertheilen hat (§. 9), darf die Wegbringung der steuerbaren Mineralöle aus der Erzeugungsstätte nicht vorgenommen werden.

Dieselbe darf auch nicht vor dem angemeldeten Zeitpunkte geschehen. Ebensowenig darf dieselbe noch stattfinden, nachdem bereits eine Stunde über den angemeldeten Zeitpunkt verflossen ist.

Ausgenommen von der letzteren Bestimmung sind jene Fälle, in welchen die angemeldete Wegbringung einzig und allein durch die ämtliche Untersuchung der Sendung verzögert wird.

Sollte die Sendung durch ein anderes Hinderniß aufgehalten werden, so wird die Rückvergütung, beziehungsweise Abschreibung der Verbrauchsteuer gewährt, wenn:

1. das Hinderniß sogleich dem nächsten Finanzorgane, und falls ein solches im Orte, zu dem die Erzeugungsstätte gehört, sich nicht befindet, unter gleichzeitiger Absendung der für dieses Organ bestimmten Anzeige sogleich dem Gemeindevorstande schriftlich angezeigt wird, und wenn überdies

2. bei der ämtlichen Erhebung von dem Unternehmer glaubwürdig dargethan wird, daß das Hinderniß weder vorausgesehen, noch rechtzeitig behoben werden konnte.

§. 26.

Im Falle der Unternehmer verpflichtet ist, die im §. 20 erwähnten Aufschreibungen über Empfang und Erzeugung von Mineralöl u. s. w. zu führen, werden die Vorräthe an kaufrechten Mineralölen in der Erzeugungsstätte periodisch von Finanzorganen ermittelt.

Sollte sich aus der Vergleichung der vorhandenen Vorräthe mit den Aufschreibungen der Unternehmung (§. 20) nach Abschlag des Verdunstungs-

abganges noch ein weiterer Abgang bei dem steuerbaren Oele zeigen, so hat der Unternehmer die Verbrauchsteuer für diesen Abgang binnen drei Tagen einzuzahlen.

Der Verdunstungsabfall wird in der Regel mit sechs Percent für ein Jahr angenommen.

Es kann jedoch von dem Finanzministerium auch ein größerer Percentsatz zugestanden werden, wenn erkannt wird, daß der jährliche Verdunstungsabgang sechs Percent übersteigt.

§. 27.

Unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten wird dem Unternehmer einer Mineralölraffinerie über sein Ansuchen gestattet, steuerbares Mineralöl, das er über die Zolllinie oder aus einer innerhalb der Zolllinie liegenden Mineralölraffinerie in seine Erzeugungsstätte einführt, mit Geltendmachung der bereits als Zoll, beziehungsweise Verbrauchsteuer entrichteten, oder im Falle der Borgung vorgeschriebenen Gebühr, ferner steuerbares Mineralöl überhaupt, daß er über die Zolllinie ausführen will, steuerfrei aus seiner Erzeugungsstätte wegzubringen.

Vierter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 28.

In den Königreichen und Ländern, in welchen das Strafgesetz über Gefällsübertretungen wirksam ist, finden auf die Uebertretungen der Vorschriften über die Verbrauchsteuer an Mineralöl die Bestimmungen dieses Strafgesetzes, insbesondere die §§. 323 bis einschließlich 349 desselben mit den nachträglichen Anordnungen Anwendung, insoferne nicht im gegenwärtigen Gesetze etwas anderes bestimmt wird.

In Dalmatien, wo dieses Strafgesetz nicht eingeführt ist, sind die Uebertretungen der bemerkten Vorschriften unter Anwendung des daselbst für Verzehrungssteuerübertretungen bereits bestehenden Strafverfahrens zu ahnden.

Die Bestimmungen über die Art und das Ausmaß der Strafen, dann über die Haftung für dieselben sowie über die Verjährung der fraglichen Uebertretungen werden, insoweit in den nachfolgenden Paragraphen keine Anordnung enthalten ist, für Dalmatien mit Berücksichtigung der für das übrige Staatsgebiet geltenden diesfälligen Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

§. 29.

Die Geldstrafe wegen des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens der Wegbringung von steuerbarem Mineralöl aus der Erzeugungsstätte ist in keinem Falle mit einem geringeren Betrage als 100 fl. auszusprechen.

§. 30.

Handelt es sich bei Unrichtigkeiten der Anmeldung des steuerbaren Verfahrens um einen Mehrbefund in der Menge des steuerbaren Mineralöles, welcher fünf Percent der angemeldeten Menge nicht überschreitet, so findet das Strafverfahren nicht statt.

§. 31.

Der Betriebsleiter wird als Thäter der während seiner Anwesenheit im Orte der Erzeugungsstätte erfolgten unangemeldeten oder von der Anmeldung und Bollete abweichenden Wegbringung von steuerbarem Mineralöl betrachtet.

Den Unternehmer trifft, wenn er nicht selbst den Betrieb leitet, die unbedingte Haftung für die gegen den Betriebsleiter ausgesprochenen Geldstrafen.

§. 32.

Der Bemessung der Strafe wegen Unterlassung der nach Maßgabe der §§. 4 und 19 geforderten Nachweisung des Bezuges oder Versteuerung (Verzollung) ist ausnahmslos der Betrag der Verbrauchsteuer zu Grunde zu legen, welcher für die Mineralölmengen sich ergibt, hinsichtlich welcher die Nachweisung nicht geliefert worden ist.

Fünfter Abschnitt.

Herabsetzung der Verzehrungssteuer bei der Einfuhr von Mineralöl nach Wien.

§. 33.

Die Verzehrungssteuer bei der Einfuhr von Steinöl, Naphta, Benzin, Petroleum, Solaröl und andere zu Beleuchtungszwecken dienenden Mineralölen nach Wien wird auf 1 fl. 56 kr. nebst 20 Percent außerordentlichen Zuschlag für 100 Kilogramm herabgesetzt.

Sechster Abschnitt.

Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes und Vollzugsbestimmung.

§. 34.

Das gegenwärtige Gesetz tritt in den dermal zum allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete gehörigen Staatsgebietstheilen mit 1. April 1880, in Dalmatien aber und in den Zollausschlüssen von Istrien und Brody mit jenem Tage in Wirksamkeit, mit welchem diese Gebietstheile in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet einbezogen werden.

Mit dem Vollzuge desselben ist der Finanzminister beauftragt.

Motivenbericht

zu

dem Gesetzentwurfe, betreffend die Erhöhung des Einfuhrzolles und Einführung einer Verbrauchsteuer von mineralischem Leuchtöl.

Mineralisches Leuchtöl (Petroleum, Photogen 2c.) ist wohlfeil und dessen Verbrauch sehr groß. Es eignet sich deßhalb im hohen Maße als Träger einer Consumtionsabgabe, dem Staate eine ergiebige Einnahme zu vermitteln. In der That leistet es diesen Dienst bereits seit mehreren Jahren in Frankreich und in Italien.

In Frankreich wird bei der Einfuhr raffinirtes Mineralöl von 0·800 specifischen Gewicht mit 37 Francs, Mineralölessenz von 0·700 specifischen Gewicht mit 47 Francs per 100 Kilogramm und rohes ausländisches Petroleum mit 25 Francs per 100 Kilo belegt. Frankreich erzielt auf diese Weise eine jährliche Einnahme von mehr als 16 Millionen Francs.

In Italien ist rohes Mineralöl mit 22 Lire und raffinirtes mit 27 und 28 Lire per 100 Kilo Bruttogewicht belegt und der Ertrag dieser Abgabe erreichte im Jahre 1878 nahezu 13 Millionen Lire.

Auch die k. k. Regierung hat schon bei der jüngsten Regelung des allgemeinen Zolltarifes erkannt, daß die Belegung des mineralischen Leuchtöles mit einer Consumtionsabgabe ein sehr zweckmäßiges Mittel sei, dem Staatsschatze ein neues Einkommen zuzuführen. Denn neben der inländischen Gewinnung von ungefähr 150.000 metr. Centner raffinirten Mineralöls hatte im Jahre 1875 laut des beiliegenden Ausweises die Einfuhr von weißem und rothem Steinöl, dann von Benzin in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet bereits 8074·96, beziehungsweise 2495 metr. Centner Bruttogewicht erreicht. Der Preis von Petroleum (loco Wien) war aber in demselben Jahre auf durchschnittlich 18 fl. per metr. Centner Bruttogewicht gesunken.

In der Regierungsvorlage des allgemeinen Zolltarifes war daher (Post 28, lit. d) das zu Beleuchtungszwecken geeignete Mineralöl mit dem Satze von 8 fl. in Gold per 100 Kilo Bruttogewicht eingestellt und eine andere Regierungsvorlage bezweckte die Einführung einer per 100 Kilo Nettogewicht auf 7 fl. lautenden Verbrauchssteuer von dem im Zollgebiete mittelst Raffinirung dargestellten mineralischen Leuchtöl.

Allein das frühere Abgeordnetenhaus hat nebst der Einführung eines Schutzzolles von 60 kr. und 1 fl. 25 kr. per 100 Kilo schweres, beziehungsweise leichtes rohes Mineralöl, das zu Beleuchtungszwecken ohne Raffinirung nicht taugt, nur einen Einfuhrzoll von 3 fl. per 100 Kilo zu Beleuchtungszwecken geeignetes Mineralöl beschlossen, die Verbrauchssteuer von Mineralöl aber gänzlich abgelehnt.

Die bei den damaligen Berathungen als jüngste Einfuhrmenge von Mineralöl, nämlich jene für das Jahr 1876, ist indessen weit überholt.

Während für dieses Jahr in der Einfuhr 836.381 metr. Centner Steinöl, rothes und weißes, dann 2511 metr. Centner Benzin erscheinen, werden für die Jahre 1877 und 1878 ausgewiesen 1,043.611, beziehungsweise 1,045.114 metr. Centner sporco Steinöl, weißes und rothes, dann 2490 beziehungsweise 2434 metr. Centner sporco Benzin.

Der Petroleumpreis ist aber jetzt, nachdem der Einfuhrzoll für das zu Beleuchtungszwecken geeignete Mineralöl von 1 fl. 50 kr. Silber auf 3 fl. Gold, also mit Einrechnung von 17 Percent Goldagio um rund 2 fl. Silber per metr. Centner sporco gesteigert worden ist, nicht höher als im Jahre 1878 und beträchtlich tiefer als im Jahre 1876. *)

Bei der Erwägung der Mittel zur nothwendigen Vermehrung des Staatseinkommens muß es sich demnach jetzt mehr als früher empfehlen, das mineralische Leuchtöl zum Vermittler einer ergiebigen Staatseinnahme zu wählen.

Es mag zwar eingewendet werden, daß hiebei auch die untersten Classen der Bevölkerung belastet werden.

Allein Consumtionsabgaben erscheinen nach der Erfahrung aller Staaten noch immer als unentbehrlich zur Deckung der Staatsbedürfnisse und es ist ihre Eigenthümlichkeit, daß sie einen lohnenden finanziellen Erfolg nur dann liefern, wenn sie die Bevölkerungsmasse treffen.

Es darf auch nicht unbeachtet bleiben, daß die Größe des Verbrauches von mineralischem Leuchtöl doch eine gewisse allgemeine Verhältnißmäßigkeit zu dem Einkommen der Consumenten zeigt, indem der Wohlhabende eine sehr helle Beleuchtung sich verschafft und deßhalb mehr Mineralöl verbraucht als der Unbemittelte, dessen kleine Mineralöllampe bei einem nicht allzu hohen Satze der Mineralölabgabe überhaupt nur eine geringe Belastung erfahren kann. **)

Die fragliche Maßregel ist der Zweck der gegenwärtigen Regierungsvorlage, welche im Hinblicke auf das Gesetz vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 62) mit der königlich-ungarischen Regierung vereinbart worden ist.

Durch §. 1 derselben soll die Post 28, lit. d) des allgemeinen Zolltarifes (R. G. Bl. 1878, Nr. 67) derart geändert werden, daß an die Stelle des Zollsatzes von 3 fl. derjenige von 8 fl. per 100 Kilo Mineralöl tritt, welches zu Beleuchtungszwecken geeignet ist, daß ferner zum Schutze der inländischen Mineralölindustrie und des finanziellen Erfolges der Mineralölabgabe die Grenze zwischen raffinirtem Mineralöl, welches als Leuchtöl betrachtet wird, und dem übrigen raffinirten Mineralöl von 0·850 auf 0·870 specifisches Gewicht verlegt und bei dem Begünstigungszolle von 1 fl. 50 kr. für Mineralöl unter der Dichte von 0·770, welches für Industrielle als Lösungs- und Extractionsmittel bestimmt ist, die Ausschließung der Beleuchtungs- und Fettindustrie aufgehoben wird.

Das im Zollgebiete mittelst Raffinirung dargestellte Mineralöl von und unter der Dichte von 0·870 soll aber mit einer Verbrauchssteuer von 7 fl. per 100 Kilo Nettogewicht belegt werden.

Dadurch wird der Zollschutz, welchen die Mineralölindustrie genießt, etwas erhöht. Denn 8 fl. in Gold für 100 Kilo sporco geben bei der gewöhnlichen Mineralöltara von 20 Percent und bei einem Goldagio von 17 Percent 11 fl. 70 kr. in Silber per 100 Kilo netto, d. i. um 4 fl. 70 kr. mehr als der Verbrauchsteuersatz. Dermalen beträgt aber der Zollschutz für inländisches mineralisches Leuchtöl nur 4 fl. 38 kr. Silber per 100 Kilo netto.

Als Mehreinnahme darf aus der angegebenen Zollerhöhung zu Gunsten des den beiden Reichshälften gemeinsamen Zolleinkommens ein Jahresbetrag von rund 5 Millionen Gulden in Gold und aus der inneren Verbrauchsteuer für das im Staatsgebiete erzeugte mineralische Leuchtöl der Jahresbetrag von rund 1 Million Gulden angenommen werden. Da jedoch für Wien eine Ermäßigung der Linienverzehrungssteuer von mineralischen Leuchtölen bis auf die Hälfte des jetzigen Ausmaßes in Aussicht genommen ist (§. 33) so muß ein Ausfall von ungefähr 80.000 fl. ***) entgegengehalten werden.

---

*) Petroleumpreise per metr. Centner loco Wien ohne Linienverzehrungssteuer:

1875 durchschnittlich	18 fl. — kr.	
1876 I. Theil durchschnittlich	18 „ 60 „	
1876 II. „ „	31 „ 50 „	
1877 durchschnittlich	23 „ — „	
1878 „	14 „ 50 „	bis 20 fl. 50 kr.
Jänner bis October 1879	15 „ — „	„ 18 „ 50 „

**) Nach den Messungen von Ditmar verbraucht an gutem amerikanischen Oel

ein Flachbrenner zu	Gramm per Stunde	Kilo im Jahre
3'''	11·0	12·21
5'''	22·5	24·97
8'''	30·0	33·30
11'''	40·0	44·50

Für den Jahresbedarf sind 1110 Leuchtstunden in Anschlag gebracht, welche sich ergeben, wenn man durch vier Monate des Jahres eine Beleuchtungszeit von fünf Stunden, durch zwei Monate von vier, durch drei Monate von zwei und durch drei Monate von einer Stunde täglich rechnet.

***) Mineralische Leuchtöle sind im Tarife der Verzehrungssteuer von Wien mit anderen Oelen in eine Tarifpost zusammengefaßt und wird ihr Ertrag cumulativ mit dem Ertrage der letzteren nachgewiesen. Für das Jahr 1878 lautet die Nachweisung auf 183.006 fl.

Was die noch nicht erwähnten einzelnen Bestimmungen der Regierungsvorlage anbelangt, so wird nur Folgendes bemerkt:

Rohes Mineralöl, welches ohne vorausgegangene Raffinirung zu Beleuchtungszwecken geeignet wäre, wird im Zollgebiete nicht gewonnen. Es ist daher vollkommen zulässig, der Verbrauchssteuer bloß raffinirtes Mineralöl zu unterwerfen, welches eine Dichte hat, bei der nicht zu besorgen ist, daß es durch Vermischung mit leichtem Mineralöl zu Beleuchtungszwecken geeignet gemacht wird (§. 2). Sowie bei dem Zolle ist auch bei der Verbrauchsteuer Rücksicht auf jene Industriezweige zu nehmen, in welchen leichtes, raffinirtes Mineralöl als Lösungs- und Extractionsmittel verwendet wird. Diese Rücksicht wird im §. 5 ausgedrückt.

Der anfängliche finanzielle Erfolg des erhöhten Zolles und der Verbrauchsteuer für mineralische Leuchtöle würde voraussichtlich nicht günstig ausfallen, wenn die beim Beginne der Wirksamkeit dieser Abgaben im Zollgebiete vorhandenen Vorräthe an derlei Oel gänzlich steuerfrei gelassen würden; denn die Handelsspeculation würde nicht säumen, früher bedeutende Mengen von mineralischem Leuchtöl im Zollgebiete anzuhäufen. Gegen diese Eventualität, deren Eintritt auch nachtheilig für die inländische Mineralölgewinnung wäre, ist der §. 4 gerichtet.

Für die Durchführung der Verbrauchsteuer ist die Productbesteuerung in den Städten der Mineralölraffinirung gewählt worden, nicht nur weil dieser Besteuerungsmodus principiell der wichtigste ist, und keine Erfahrung für eine andere Besteuerungsart vorliegt, sondern auch deßhalb, weil derselbe gestattet, die Frage der Steuerrückvergütung für den Mineralölexport zu umgehen.

Bei den Anordnungen für diesen Besteuerungsmodus haben meistens die noch gegenwärtig bei der Besteuerung des Krümelzuckers geltenden Bestimmungen des Erlasses des Finanzministeriums vom 28. November 1849 (R. G. Bl. 1849, Nr. 47) zum Vorbilde gedient, jedoch unter Aufnahme von Controlsmaßregeln, welche z. B. in Frankreich, wo bei den Erzeugungssteuern die Productbesteuerung die Regel bildet, als nothwendig anerkannt sind.

Zu dieser Controlsmaßregel gehören die Bildung eines Controlsbezirkes um jede Mineralölraffinerie, die Forderung von Deckungsurkunden für Mineralöltransporte in diesem Bezirke u. s. w.

Beilage zum Motivenberichte.

Nachweisung

über die in den Jahren 1869 bis inclusive 1879 in das allgemeine österreichische Zollgebiet eingeführten Mineralöle.

Benennung	Zollsatz per metr. Ctr. fl.	Zollsatz per metr. Ctr. kr.	Jahr 1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	Zusammen
			Meterische Centner										
Steinöl schwarzes	frei		24.406	21.341	35.034	21.615	11.337	14.608	13.295	9.219	46.122	13.079	210.056
„ weißes und rothes (Petroleum) . . .	1	50	198.705	324.835	411.052	467.451	645.306	688.657	807.496	836.381	1,043.611	1,045.114	6,468.608
Benzin	1	50	2.765	1.605	2.339	1.610	2.214	1.601	2.495	2.511	2.490	2.434	22.064
Zusammen .	.	.	225.876	347.781	448.425	490.676	658.857	704.866	823.286	848.111	1,092.223	1,060.627	6,700.728

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

durch

welches einige gesetzliche Bestimmungen über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Aenderung der Bestimmungen über die Gebührenpflicht der Vorschußgeschäfte (Tarifpost 36, 1 des Gebührengesetzes).

§. 1.

An die Stelle der Tarifpost 36, I des Gebührengesetzes haben folgende Bestimmungen zu treten:

Von Urkunden über Vorschüsse auf Staats- und andere Werthpapiere oder Waaren sind zu entrichten:

a) Wenn die Vorschüsse von statutenmäßig hiezu berechtigten Anstalten auf nicht länger als acht Tage ertheilt werden, eine Gebühr von einem halben Kreuzer von je Einhundert Gulden des ertheilten Vorschusses, wobei jeder Theil oder Restbetrag unter 100 fl. als voll anzunehmen ist;

b) wenn sie von solchen Anstalten auf mehr als acht Tage, jedoch auf nicht länger als drei Monate ertheilt werden, die Gebühr nach Scala I nach dem Betrage des Vorschusses;

c) wenn sie auf längere Zeit oder von anderen Personen ertheilt werden, die Gebühr nach Scala II nach dem Betrage des gegebenen Vorschusses.

Jede Prolongation unterliegt nach Maßgabe obiger Bestimmungen derselben Gebühr, wie die erste Ertheilung eines Vorschusses.

Die oben erwähnten Anstalten haben diese Gebühren von den Parteien einzuheben, und nach der Bestimmung der §§. 5 und 12 des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) monatlich nachhinein unmittelbar zu entrichten.

Anmerkung. Nach der unter lit. a) gegebenen Bestimmung sind auch die von solchen Anstalten betriebenen Kost-, Report-, Depotgeschäfte und dergl. zu behandeln.

In Ansehung der von einzelnen Personen betriebenen Kostgeschäfte bleiben die bisher geltenden Gebührenbestimmungen aufrecht.

Abänderung der Bestimmungen über die Gebühr von Uebertragungen unbeweglicher Sachen und über den Gebührennachlaß [Tarifpost 39 c), aa), 65 B, 97 B, und 106 des Gebührengesetzes, dann Absatz II des Finanzministerialerlasses vom 3. Mai 1850, R. G. Bl. Nr. 181].

§. 2.

Das Ausmaß der in den Tarifposten 39 c), aa) 65 B, 97 B und 106 A 2 a) des Gebührengesetzes für die Uebertragung des Eigenthumsrechtes, des Fruchtgenusses oder des Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen mit 3½ Percent zu entrichtenden Gebühr wird auf drei Percent herabgesetzt.

Diese Gebühr ist jedoch von allen unter der Wirksamkeit dieses Gesetzes eintretenden derlei Uebertragungen im vollen Betrage, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der vorhergehenden Besitzveränderungen zu bemessen, und wird für derlei Uebertragungen der mit der Verordnung vom 3. Mai 1850 (R. G. Bl. Nr. 181) zugestandene Gebührennachlaß aufgehoben.

§. 3.

Das Ausmaß der nach den Tarifposten 45 A 6, 91 B und 106 B des Gebührengesetzes mit 1½ Percent zu entrichtenden Gebühr für die Uebertragung, rücksichtlich Eintragung des Eigenthumsrechtes, des Fruchtgenusses, oder des Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen bleibt unberührt.

Auch der an dieser Gebühr mit Rücksicht auf die Dauer des Vorbesitzes eintretende Nachlaß bleibt in dem durch die Verordnung vom 3. Mai 1850 (R. G. Bl. Nr. 181) festgesetzten Ausmaße aufrecht erhalten, wonach derselbe bei Uebertragungen, in denen der nach §. 8 obiger Verordnung bemessene Zeitraum vier Jahre nicht überschreitet, 1 Percent, und wenn dieser Zeitraum acht Jahre nicht überschreitet, ½ Percent beträgt, so daß für derlei Uebertragungen innerhalb vier Jahren ½ Percent, für Uebertragungen innerhalb acht Jahren 1 Percent und für Uebertragungen nach acht Jahren 1½ Percent an Gebühr zu entrichten sind.

Behufs Erwirkung des Gebührennachlasses können nur diejenigen vorhergegangenen Besitzveränderungen berücksichtigt werden, hinsichtlich welcher der Gebührenpflicht, wenn auch erst nach der weiteren Uebertragung vollständig entsprochen worden ist.

Die Bestimmung, daß diese Besitzveränderungen, um berücksichtigt zu werden, auch in den öffentlichen Büchern (Grundbüchern, Landtafeln, Hypotheken-, Notifikenbüchern u. dgl.) ersichtlich gemacht werden müssen, wird aufgehoben.

Im Uebrigen bleiben die bestehenden Vorschriften über den Gebührennachlaß, sowie auch jene über den außerordentlichen Zuschlag zu den nach den §§. 2 und 3 dieses Gesetzes zu entrichtenden Gebühren aufrecht.

Unmittelbare Entrichtung der Stempelgebühren für Dienstleistungsverträge und Empfangsbestätigungen über Dienstbezüge [Tarifpost 40 a) und 47 a) des Gebührengesetzes].

§. 4.

Oeffentliche Fonde, Corporationen, Beneficien, Stiftungen, geistliche und weltliche Gemeinden, Vereine, Actiengesellschaften, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und andere zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Anstalten haben nachstehende scalamäßige Gebühren in den vom Finanzministerium festzusetzenden Zeitabschnitten unmittelbar zu entrichten:

a) von der Uebertragung der in der Tarifpost 40 a) des Gebührengesetzes erwähnten Aemter und Dienstesstellen;
b) von den Empfangsbestätigungen der durch die im Absatze a) erwähnten Verträge bestellten Functionäre und Bediensteten über die mit dem Amte oder der Bedienstung verbundenen Bezüge und Genüsse.

Anmerkung 1. Die Anordnung der §§. 5 und 12 des Gesetzes vom 13. December 1862 hat auch auf die erwähnten juristischen Personen, Vereine und Anstalten volle Anwendung zu finden.

Anmerkung 2. In Ansehung der unter a) erwähnten Gebühren steht den Verpflichteten die Wahl frei, dieselben von jeder Dienstverleihung nach dem Betrage aller mit der Bedienstung verbundenen Jahresgenüsse mit Berücksichtigung des §. 16 des Gebührengesetzes ein für allemal, oder während der ganzen Dauer des Vertragsverhältnisses in dem Maße und nach dem Zeitpunkte ihrer Ausfolgung zu entrichten.

Anmerkung 3. Die im Absatze a) erwähnten Gebühren sind auch von den vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes stattgefundenen Dienstesverleihungen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu entrichten, soweit diese Dienstverleihungen nicht schon nach den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Gebührenentrichtung unterzogen worden sind.

Anmerkung 4. Die genannten juristischen Personen und Anstalten haben die im Absatze b) erwähnten Gebühren von den Bezugsberechtigten einzuheben. Inwiefern ihnen bezüglich der unter a) erwähnten Gebühren ein Regreß gegenüber ihren Functionären oder Bediensteten zusteht, hängt von den diesfälligen Verträgen und Uebereinkünften ab.

Aenderung der Bestimmungen über die Stempelgebühren von Eingaben und Protokollen und deren Beilagen (T. P. 43, 44, 79, 20 des Gebührengesetzes, §. 19 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, §§. 1 und 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1873, Nr. 97).

§. 5.

Die bisher mit 36 kr., beziehungsweise 12 kr. für den Bogen bestimmte Stempelgebühr für gerichtliche Eingaben und Protokolle wird festgesetzt:

a) Für gerichtliche Eingaben und Protokolle im Verfahren außer Streitsachen auf 50 kr. von jedem Bogen;

b) für gerichtliche Eingaben und Protokolle in Streitsachen bei einem Werthe des Streitgegenstandes

bis 25 fl.		auf 12 kr.,
über 25 „	bis 50 fl.	„ 20 „
„ 50 „		„ 50 „

von jedem Bogen.

§. 6.

Bei Eingaben, welche in zwei oder mehreren Ausfertigungen überreicht werden, unterliegt jede solche Vervielfältigung (Duplicat, Triplicat, Abschrift u. s. w.) der gleichen Stempelgebühr, wie die Haupteingabe, wenn aber für letztere ein 50 kr. übersteigender Stempel vorgeschrieben ist, der Gebühr von 50 kr. von jedem Bogen.

§. 7.

Bei gerichtlichen Eingaben, welche aus mehreren Bogen bestehen, unterliegt der zweite und jeder fernere Bogen auch dann nur der im §. 1 festgesetzten Gebühr, wenn für den ersten Bogen wegen der Beschaffenheit der betreffenden Eingabe (Recurs, Appellationsanmeldung u. s. w.) eine höhere Gebühr entfällt.

Enthält aber eine solche Eingabe oder ein Protokoll zugleich eine Rechtsurkunde, so ist für jeden Einlagebogen die Gebühr von 50 kr. zu entrichten.

§. 8.

Wenn bei einer von zwei oder mehreren Personen vereint eingebrachten Eingabe nach §. 33 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 (R. G. Bl. Nr. 50) der Eingabenstempel mehrfach zu entrichten ist, erstreckt sich diese Verpflichtung

auch auf die nach den §§. 6 und 7 für die Vervielfältigungen und Einlagebögen einer solchen Eingabe zu entrichtende Stempelgebühr, jedoch hat diese bei den Einlagebögen nie mehr als 50 kr. zu betragen.

§. 9.

Protokolle, welche die Stelle einer Eingabe vertreten [Tarifpost 79 a) 1 des Gebührengesetzes] unterliegen außer der für die Eingabe, welche sie vertreten, entfallenden Gebühr auch noch dem Protokollstempel.

Protokolle, welche lediglich die Stelle einer gebührenfreien Eingabe vertreten, sind gebührenfrei.

§. 10.

Von nicht gerichtlichen Behörden über Streitigkeiten zwischen Privatpersonen aufgenommene Protokolle [Tarifpost 79 c), aa) des Gebührengesetzes] unterliegen, wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt, der Gebühr von 20 kr., in allen anderen Fällen der Gebühr von 50 kr. von jedem Bogen.

§. 11.

Beschwerden und Recurse gegen Entscheidungen über die auf die Vorschreibung oder die gesetzlich gestatteten Ermäßigungen, Rückvergütungen oder Zufristungen öffentlicher Abgaben bezüglichen Eingaben [T. P. 44 q) des Gebührengesetzes] unterliegen, wenn die Abgabe den Betrag von 50 fl. nicht überschreitet, der Gebühr von 20 kr., in anderen Fällen der Gebühr von 50 kr. für jeden Bogen.

§. 12.

Beilagen, welche von den Parteien den stempelpflichtigen Eingaben und Protokollen beigelegt werden (Tarifpost 20 des Gebührengesetzes) unterliegen in gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten, wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt, der Gebühr von 10 kr., in allen anderen Fällen der Gebühr von 20 kr. von jedem Bogen.

§. 13.

An die Stelle der Tarifpost 43 c) 1, e) und f) des Gebührengesetzes treten folgende Bestimmungen:

Tarifpost 43 c) 1: Gesuche um Verleihung, Bestätigung oder Uebertragung von Adelsgraden, Verleihung von Orden, Vereinigung oder Verbesserung von Wappen, Ausfertigung eines Wappenbriefes, Bewilligung von Namensänderungen oder Namensübertragungen, Verleihung von Würden, Ehrenämtern, Ehrentiteln und sonstigen Ehrenvorzügen und Auszeichnungen mit Inbegriff jener von gewerblichen Unternehmungen unterliegen der Stempelgebühr von 10 fl., sofern sie aber auf Bewilligung der Annahme ausländischer Orden oder anderer ausländischer Verleihungen oder Auszeichnungen gerichtet sind, der Stempelgebühr von 20 fl. für den ersten Bogen.

Tarifpost 43 e): Gesuche um Ertheilung von Pässen zur Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kochsalz, Tabak und Schießpulver und um Bewilligung zur Ein- oder Ausfuhr bestimmter Waaren, insoferne eine besondere Bewilligung hiezu erforderlich ist, unterliegen der Stempelgebühr von 2 fl. für den ersten Bogen.

Tarifpost 43 f): Gesuche um Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung, zur Vertauschung oder Verwandlung, Verschuldung oder Auflösung eines Fideicommisses unterliegen der Stempelgebühr von 20 fl. für den ersten Bogen.

Aenderung der Art der Entrichtung der Gebühr für Eintragungen in die öffentlichen Bücher [Tarifpost 45 B a) des Gebührengesetzes, §. 6 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89].

§. 14.

Die Gebühr, welcher die in der Tarifpost 45 B a) des Gebührengesetzes bezeichneten Eintragungen in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung dinglicher Rechte mit einem halben Percent des Werthes unterliegen, ist mittelst Stempelmarken zu entrichten, insofern dieselbe mit dem außerordentlichen Zuschlage den Betrag von 25 fl. nicht übersteigt.

Die Entrichtung hat in Gemäßheit der Anordnung des §. 6 C, 2 des Gesetzes vom 13 December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) zu erfolgen.

Beschränkung der in der Tarifpost 45 D ff) des Gebührengesetzes vorgesehenen Befreiung von der Eintragungsgebühr.

§. 15.

Die in der Tarifpost 45 D ff) des Gebührengesetzes vorgesehene Befreiung von den Eintragungsgebühren wird bezüglich der Eintragung von Renten-, Kaufschillings- und anderen Geldforderungen aufgehoben.

Auf Eintragungen, welche vor Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes bereits angesucht waren, findet dasselbe keine Anwendung.

Empfangsbestätigungen in Handels- und Gewerbecorrespondenzen [T. P. 47, a) 60 des Gebührengesetzes, §. 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20].

§. 16.

Correspondenzen der Handels- und Gewerbetreibenden (§. 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20) unterliegen einer festen Gebühr, wenn sie eine Empfangsbestätigung über Geld oder schätzbare Sachen enthalten, welche zur gänzlichen oder theilweisen Berichtigung einer aus dem Handels- oder Gewerbetriebe des Ausstellers entstandenen Forderung oder zur Deckung einer solchen schon bestehenden oder künftig entstehenden Forderung übergeben worden sind.

Die Gebühr beträgt von jedem Bogen 1 kr., wenn der bestätigte Geldbetrag oder ziffermäßig angegebene Werth der schätzbaren Sachen zwar 10 fl., aber nicht 50 fl. übersteigt, und 5 kr., wenn dieser Betrag oder Werth 50 fl. übersteigt oder nicht ziffermäßig angegeben ist.

Handels- und Gewerbecorrespondenzen, welche Empfangsbestätigungen über Beträge oder ziffermäßig angegebene Werthe von nicht mehr als 10 fl. enthalten, sind unbedingt gebührenfrei.

Für solche Empfangsbestätigungen in Handels- und Gewerbecorrespondenzen, welche nebstbei eine Rechnung (§. 19 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26) oder einen bilanzirten Conto (Tarifpost 28 des Gebührengesetzes §. 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20) enthalten, ist obige Gebühr nur dann und insoweit zu entrichten, als zu denselben nicht schon der Stempel für die Rechnung oder Bilanz in gleichem oder größerem Betrage verwendet erscheint.

Die Gebühr ist mit Stempelmarken zu entrichten, welche auf der ersten Seite eines jeden Bogens des für die Correspondenz bestimmten Papieres noch vor der Ausfertigung der Correspondenz zu befestigen und entweder auf dem farbigen Felde unterhalb des Stempelzeichens mit mindestens einer über die Marke laufenden Zeile des Textes, nie aber mit der Ueberschrift (Titel, Adresse) oder der Unterschrift zu überschreiben oder von einem zu dieser Amtshandlung ermächtigten Amte mit dem Amtssiegel zu überstempeln sind.

Im Falle der Nichterfüllung der Stempelpflicht für solche Empfangsbestätigungen haben die nachtheiligen Folgen der §§. 20 und 21 des Gesetzes vom 8. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 26) einzutreten.

Wenn von solchen Handels- oder Gewerbecorrespondenzen ein gerichtlicher oder ein nicht in den Tarifposten 44, q), r) und 102, d), e) des Gebührengesetzes bezeichneter ämtlicher Gebrauch gemacht wird, so ist vor diesem Gebrauche die Gebühr auf das in der Tarifpost 47 a) des Gebührengesetzes festgesetzte Ausmaß zu ergänzen.

Empfangsbestätigungen in Nachnahmscheinen [T. P. 47, a) des Gebührengesetzes].

§. 17.

Bestätigungen der Aufgeber von Sendungen an die Postanstalt, dann an die Dampfschifffahrts- und Eisenbahnunternehmungen über den Empfang von durch diese Anstalten eingehobenen Nachnahmebeträgen sind, wenn sie den bezüglichen Nachnahmescheinen beigesetzt werden, bis einschließlich 10 fl. unbedingt gebührenfrei und unterliegen, wenn der bestätigte Betrag zwar 10 fl., aber nicht 50 fl. übersteigt, der Gebühr von 1 kr., wenn dieser Betrag aber 50 fl. übersteigt, der Gebühr von 5 kr.

Diese Gebühr ist in der im vorhergehenden Paragraphe angegebenen Art zu entrichten, und zieht deren Nichtentrichtung die dort angegebenen nachtheiligen Folgen nach sich.

Wird von solchen der festen Gebühr von 1 kr. oder 5 kr. unterliegenden Bestätigungen ein gerichtlicher oder ein nicht in dem Tarifposten 44 q), r) und 102 d), e) bezeichneter ämtlicher Gebrauch gemacht, so ist vor diesem Gebrauche die Gebühr auf das in der Tarifpost 47 a) festgesetzte Ausmaß zu ergänzen.

Auf abgesondert ausgefertigten derlei Empfangsbestätigungen hat die Tarifpost 47 a) des Gebührengesetzes, oder wenn sie in Form einer Handelscorrespondenz erfolgen, der §. 16 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Die von der Postanstalt und den Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen an den Empfänger der Sendung über die eingehobenen Nachnahmebeträge ausgestellten Empfangsbestätigungen sind unbedingt gebührenfrei.

Abänderung der Bestimmungen über die Gebühren von Glücksverträgen (T. P. 57 des Gebührengesetzes).

§. 18.

An die Stelle der Tarifpost 57 des Gebührengesetzes, beziehungsweise des §. 16 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 (R. G. Bl. Nr. 20) und des Gesetzes vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 67) treten folgende Bestimmungen:

Von Glücksverträgen (§. 1267 a. b. G. B.) ist die Gebühr nach folgenden Grundsätzen zu entrichten:

A. die Wette unterliegt der Gebühr nach Scala III. Den Maßstab der Gebührenbemessung bildet der Wettpreis, und wenn die Wettpreise beider Theile ungleich sind, der höhere.

Erfolgt auf Grund der Wette eine Uebertragung des Eigenthumes, Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes einer inländischen unbeweglichen Sache, so ist hiefür die 3percentige Immobiliargebühr sammt dem außerordentlichen Zuschlage besonders zu entrichten.

Ist die Wette nach dem Civilrechte als Schenkung anzusehen, so unterliegt sie der Gebühr wie andere Schenkungen.

B. Bei Lotterien, worunter auch Lottoanlehen und andere Ausspielungen inbegriffen sind, ist die Betheiligung an der Lotterie Gegenstand der Gebühr, welche theils vor der Einräumung des Spielrechtes, somit, wenn dieselbe durch

die Ausgabe von Losen begründet wird, vor dieser Ausgabe, theils nach der Ziehung eingehoben wird.

1. Vor Einräumung des Spielrechtes ist die Gebühr von Privatlotterien, wozu auch die Ausgabe der das Recht der Theilnahme an Vereinsverlosungen gewährenden Jahreskarten und Antheilscheinen an Kunst und ähnlichen Vereinen gehört, durch die Spielunternehmung unmittelbar zu entrichten.

Diese Gebühr wird derart bemessen, daß die nach Scala III von jeder einzelnen, nach dem Spielplane vorhandenen Einlage entfallende Gebühr nach der Gesammtzahl dieser Einlagen, ohne Rücksicht auf den erzielten Absatz berechnet wird.

2. Nach der Ziehung ist von solchen Losen (Spieleinlagen) der Staats- und Privatlotterien, sowie des Zahlenlottos, auf welche ein nicht in Effecten bestehender Gewinnst entfallen ist, eine Gebühr (ohne Zuschlag) mit zwanzig Percent des Gewinnstes nach Abzug der Spieleinlage, daß heißt des Nominalbetrages des Loses oder Spieleinsatzes zu entrichten.

Die Bemessung dieser Gebühr hat nach Werthabstufungen beim Zahlenlotto von je 10 fl., bei anderen Lotterien von je 20 fl. zu erfolgen und ist jeder Restbetrag, welcher einen Gulden oder mehr beträgt, als voll anzunehmen, ein Restbetrag unter einem Gulden aber unberücksichtigt zu lassen.

Diese Gebühr haben die Spielunternehmungen (bezüglich des Zahlenlottos die Lottoämter und Lottocollectanten) von den nach dem Spielplane entfallenden Gewinnste in Abzug zu bringen und zur Zeit der Fälligkeit der Gewinnste unmittelbar zu entrichten.

Die Empfangsscheine über die ausgefolgten Gewinnste sind unbedingt gebührenfrei.

Anmerkung 1. Bei Gewinnsten im Zahlenlotto, welche den Betrag von 10 fl. nicht erreichen, findet die im Absatze B 2 festgesetzte Abrundung nicht statt.

Anmerkung 2. Lose der Effectenausspielungen, welche zu wohlthätigen Zwecken stattfinden, oder bei welchen die Gesammtsumme der Spieleinlagen den Betrag von 500 fl. nicht übersteigt, sind von der durch den Absatz B 1 festgesetzten Gebühr befreit.

Anmerkung 3. Bezüglich der Promessen (Veräußerung der Gewinnsthoffnung von Losen) bleiben die Bestimmungen der Gesetze vom 7. November 1862 (R. G. Bl. Nr. 85) und vom 30. Juli 1878 (R. G. Bl. Nr. 90) unberührt.

C. Der Hoffnungskauf unterliegt der Gebühr gleich einem gewöhnlichen Kaufe.

D. Von dem Bodmereivertrage ist die Gebühr nach Scala III nach Maß des auf Bodmerei aufgenommenen Betrages oder Geldwerthes zu entrichten.

E. Versicherungsverträge.

1. Versicherrngsverträge (mit Einschluß der Rückversicherungsverträge), welche von Einzelnpersonen untereinander abgeschlossen werden, unterliegen der Gebühr nach Scala III nach der Höhe des Preises, gegen den die Versicherung stattfindet.

2. Anstalten, welche das Versicherungsgeschäft betreiben, wozu auch Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen hinsichtlich der Transportversicherungen gehören, haben folgende Gebühren vierteljährig nachhinein unmittelbar zu entrichten:

a) Für den Abschluß und die Fortsetzung der Versicherung von der Gesammtsumme aller auf Grund abgeschlossener Versicherungsverträge in jedem Vierteljahre einfließenden Zahlungen an Prämien und anderen Leistungen der Versicherten mit Einschluß der hievon berechneten Nebengebühren ohne Rücksicht auf die Dauer der Versicherung nach dem Maße und dem Zeitpunkte des Einfließens.

Das Ausmaß der hievon zu entrichtenden Gebühr, von welcher der außerordentliche Zuschlag nicht zu bemessen ist — wird folgendermaßen festgesetzt:

aa) Für Lebensversicherungen mit 2 Percent;

bb) für Transportversicherungen mit $^1/_2$ Percent;

cc) für Rückversicherungen mit $^1/_2$ Percent;

dd) für alle anderen Versicherungen mit $1^1/_2$ Percent;

ee) für wechselseitige Versicherungen der in den Absätzen aa) und dd) bezeichneten Art mit der Hälfte des in diesen Absätzen festgesetzten Percentsatzes.

In diesen Gebühren sind die Gebühren für die Empfangsbestätigungen der Anstalt über die Prämien und anderen Leistungen der Versicherten inbegriffen.

b) Für die Empfangsbestätigungen über alle Schadensvergütungen mit Ausnahme der nach Tarifpost 48 k) des Gebührengesetzes befreiten Elementarschadensvergütungen und für alle anderen beim Eintritte des versicherten Ereignisses ihnen obliegenden Leistungen eine durch Zusammenrechnung der auf die einzelnen Hinauszahlungen nach Scala II entfallenden Gebührenbeträge zu ermittelnde Gebühr.

c) Für Vorschüsse auf Polizzen, die nach §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes entfallende Gebühr.

d) Für Polizzenrückkäufe jenen Betrag, welcher sich durch Zusammenrechnung der nach Scala III von den Kaufpreisen für die einzelnen Rückkäufe entfallenden Gebühren ergibt.

F. Gesellschaftliche Versorgungsanstalten haben folgende Gebühren vierteljährig nachhinein unmittelbar zu entrichten:

a) Für die Aufnahme der Mitglieder und die Leistungen derselben an die Anstalt eine Gebühr von 2 Percent (ohne Zuschlag) der Gesammtsumme der in jedem Quartale stattfindenden Einzahlungen (Einlagen) der Mitglieder, diese Einzahlungen mögen wiederkehrende sein oder nicht.

In dieser Gebühr sind die Gebühren für die Empfangsbestätigungen der Anstalt über diese Einlagen mit inbegriffen.

b) Für die Empfangsbestätigungen über die von der Anstalt bei dem Eintritte der Versorgung an die Mitglieder zu leistenden Zahlungen eine Gebühr, welche durch Zusammenrechnung der nach Scala II für die einzelnen Zahlungen entfallenden Beträge zu ermitteln ist.

Die Absätze E 2 c) und d) finden auch bei gesellschaftlichen Versorgungsanstalten sinngemäße Anwendung.

Anmerkung zu E und F: 1. Die Bestimmungen der §§. 5 und 12 des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) finden auf die Versicherungs- und Versorgungsanstalten volle Anwendung.

Die Urkunden über den Abschluß der Versicherungsverträge, über den Eintritt als Mitglied einer Versorgungsanstalt und über die von der Anstalt oder an dieselbe geleisteten Zahlungen, wofür die Anstalten die Gebühr nach obigen Bestimmungen unmittelbar entrichten, unterliegen keiner weiteren Gebühr. Werden aber über die von den Versicherten zu leistenden Prämien oder anderen Zahlungen Wechsel ausgefertigt, so ist von diesen die Stempelgebühr nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 26) besonders zu entrichten.

2. Bezüglich der vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes abgeschlossenen Verträge ist, wenn für deren Abschluß die nach §. 16 des Gebührengesetzes ermittelte Gebühr schon entrichtet wurde und dieser Umstand von den Anstalten besonders nachgewiesen wird, nur die Hälfte der in den Absätzen E 2 a) und F a) dieses Paragraphes festgesetzten Gebühren zu entrichten.

3. Versicherungen und Zutritte zu gesellschaftlichen Versorgungsanstalten, die sich nur auf Beerdigungskosten, ärztliche Hilfe und Pflege in Krankheiten und Unterstützungen im Falle zeitlicher oder lebenslänglicher Erwerbs-

unfähigkeit beschränken, sind, insoferne diese Anstalten nicht zugleich auf Gewinn der Unternehmer berechnet sind, von den unter E und F erwähnten Gebühren befreit.

G. Von Leibrentenverträgen.

a) Wenn gegen die Leibrente bewegliche Sachen überlassen werden, ist die Gebühr nach Scala III nach dem Werthe der Sache zu entrichten;

b) wenn unbewegliche Sachen überlassen werden, so unterliegt die Rechtsurkunde dem Stempel von 50 kr. von jedem Bogen und das Rechtsgeschäft der Gebühr von 3 Percent sammt Zuschlag vom Werthe der Sache.

Aenderung der Bestimmungen über die Gebühren von Urtheilen und Erkenntnissen der Gerichte (T. P. 103 C und D des Gebührengesetzes).

§. 19.

An die Stelle der Absätze C und D der Tarifpost 103 des Gebührengesetzes treten folgende Bestimmungen:

Urtheile oder Erkenntnisse der Gerichte, worunter auch gerichtliche Zahlungsauflagen und Erkenntnisse über die Vollstreckbarkeit der von auswärtigen Gerichten geschöpften Erkenntnisse gehören.

C. Erster Instanz in der Hauptsache, wenn der Gegenstand schätzbar ist, unterliegen einer Gebühr nach dem Werthe des Streitgegenstandes ohne Nebengebühren, und zwar bei einem Werthe

		bis	25	fl.	der Gebühr	von	—	fl.	50 kr.
über	25	fl. „	50	„	„	„	1	„	— „
„	50	„ „	200	„	„	„	2	„	50 „
„	200	„ „	800	„	„	„	5	„	— „
„	800	„ „	1.600	„	„	„	10	„	— „
„	1.600	„ „	2.400	„	„	„	15	„	— „
„	1.400	„ „	3.200	„	„	„	20	„	— „
„	3.200	„ „	4.000	„	„	„	25	„	— „

Die Gebühr ist in Stempelmarken zu entrichten und haben diesfalls die Bestimmungen der Anmerkung 1 und 6 der Tarifpost 103 des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) Anwendung zu finden.

D. Rechtskräftige Endurtheile unterliegen, und zwar:

a) dem Klagebegehren stattgebende, wenn der Werth des Streitgegenstandes 4000 fl. übersteigt, der Gebühr von ½ Percent dieses Werthes sammt dem außerordentlichen Zuschlage;

b) wenn das Eigenthum, der Fruchtgenuß oder das Gebrauchsrecht einer unbeweglichen Sache im Werthe von mehr als 50 fl. im Grunde eines Rechtstitels zuerkannt wird, welcher auf einer anderen gesetzlichen Anordnung als derjenigen über die gesetzliche Erbfolge und nicht auf einem Vertrage oder letzten Willen beruht, der Gebühr von drei Percent dieses Werthes sammt dem außerordentlichen Zuschlage;

c) abweisliche Urtheile und Erkenntnisse in Streitsachen, bei denen der Werth des Streitgegenstandes 4000 fl. übersteigt, unterliegen der Gebühr von 25 fl.

Im Falle dem Klagebegehren theilweise stattgegeben wird, ist die Gebühr nie geringer als im Falle der gänzlichen Abweisung zu bemessen;

d) wenn der Streitgegenstand nicht schätzbar ist, der fixen Gebühr von 12 fl., welche unter Beobachtung der Anmerkungen 1 und 6 zur Tarifpost 103 des Gebührengesetzes mittelst Stempelmarken zu entrichten ist.

Von Erkenntnissen, deren Gegenstand zum Theile schätzbar, zum Theile unschätzbar ist, ist nur die bezügliche höhere Gebühr zu entrichten.

Die unter C und D festgesetzten Gebühren sind auch für strafgerichtliche Erkenntnisse, welche einen Zuspruch civilrechtlicher Ansprüche enthalten, falls auf Grund derselben gerichtliche Sicherstellungs- oder Executionsschritte ein-

geleitet werden wollen, vor Ueberreichung des Sicherstellungs- oder Executionsgesuches in der oben angegebenen Art mit Stempelmarken oder unmittelbar zu entrichten.

Abänderung der Bestimmungen über den administrativen Instanzenzug in Stempel- und Gebührensachen (§. 78 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50).

§. 20.

Der administrative Instanzenzug endet bezüglich der Beschwerden und Recurse gegen Entscheidungen über die Bemessung, Vorschreibung oder Rückvergütung von Stempel- und unmittelbaren Gebühren:

1. Bei der Finanzlandesbehörde (Finanzlandesdirection, Finanzdirection), wenn die Gebühr, welche mit dem in Beschwerde gezogenen Zahlungsauftrage vorgeschrieben, oder deren Rückvergütung angesprochen wurde, mit Inbegriff der allfälligen Steigerung den Betrag von 25 fl. nicht übersteigt;

2. Bei dem Finanzministerium:

a) wenn diese Gesammtgebühr den Betrag von 25 fl. übersteigt,

b) auch in Ansehung geringerer Beträge, wenn durch die Finanzlandesbehörde die Entscheidung der unteren Instanz zum Nachtheile der Partei abgeändert wurde;

c) in Ansehung der zu einer ursprünglich zu gering bemessenen Gebühr vorgeschriebenen Nachtragsgebühr, welche zwar nicht für sich allein, doch mit der ursprünglich bemessenen Gebühr zusammengenommen den Betrag von 25 fl. übersteigt.

Aenderung des Ausmaßes der Ergreifers- und Anzeigersantheile an erhöhten Stempelgebühren (§. 94 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50).

§. 21.

Die Antheile der Anzeiger und Ergreifer an erhöhten Stempelgebühren (§. 94 des Gebührengesetzes) werden in jenen Fällen, in welchen die erhöhte Gebühr mit dem Zehnfachen, beziehungsweise dem Fünfzigfachen der einfachen Gebühr zu bemessen ist, für die Anzeiger auf ein Zwölftel, für die Ergreifer auf ein Sechstel der über das Maß der ordentlichen Gebühr einfließenden Beträge festgesetzt.

Der Anspruch auf Anzeigers- und Ergreifersbelohnungen an erhöhten Stempel- und unmittelbaren Gebühren erlischt, wenn binnen drei Monaten nach erfolgter Anweisung der angewiesene Betrag nicht behoben worden ist.

Gestattung der unmittelbaren Entrichtung von festen und scalamäßigen Stempelgebühren für Rechtsurkunden, von welchen gleichzeitig eine andere Gebühr unmittelbar zu entrichten ist (§. 6 B des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89).

§. 22.

Von Rechtsurkunden, welche ein der Percentualgebühr unterliegendes Rechtsgeschäft enthalten, und nach §. 44 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 (R. G. Bl. Nr. 50) und den einschlägigen Vorschriften zum Zwecke der ämtlichen Bemessung dem Amte vorzulegen sind, können auch die etwa weiter entfallenden festen und scalamäßigen Gebühren unmittelbar entrichtet werden.

Das Gleiche gilt von den festen Gebühren in dem Falle, wenn von derselben Urkunde eine den Betrag von 25 fl. übersteigende Scalagebühr auf Grund ämtlicher Bemessung unmittelbar entrichtet wird.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 6 B des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) wird hiedurch außer Kraft gesetzt.

§. 23.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1880 in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben ist Mein Finanzminister beauftragt.

Motivenbericht

zu

dem Gesetzentwurfe, durch welchen einige gesetzliche Bestimmungen über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren abgeändert werden.

Bei Erörterung der Mittel, durch welche eine angemessene Erhöhung der Staatseinnahmen zur Deckung der an die Finanzen herantretenden, unabweislichen erhöhten Anforderungen erzielt werden soll, kommt gleich wie bei den ausländischen Gesetzgebungen vor Allem auch das Stempel- und Gebührengefälle in Betracht.

Sowohl die Entwicklung der inländischen Gesetzgebung über dieses Gefälle, als auch die ausländischen Gesetze bieten in dieser Richtung verschiedene Anhaltspunkte.

Als der einfachste Weg zur Erzielung einer entsprechenden Erhöhung der diesfälligen Staatseinnahmen schiene sich allerdings die einfache Erhöhung der bestehenden Gebührensätze ohne Unterschied darzubieten, wie sie auch schon früher mit der kaiserlichen Verordnung vom 17. Mai 1859, R. G. Bl. Nr. 89, und theilweise mit dem Gesetze vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, verfügt wurde.

Einem solchen Vorgange steht jedoch das überwiegende Bedenken entgegen, daß dadurch alle Gebührenobjecte und Verkehrsacte gleich getroffen werden, ohne Unterschied ob sie eine solche Erhöhung gleichmäßig vertragen oder nicht.

Es muß daher das Augenmerk darauf gerichtet werden, jene Objecte festzustellen, bei welchen eine entsprechende Erhöhung durch die Verhältnisse und auch mit Rücksicht auf die analogen Bestimmungen auswärtiger Gesetze gerechtfertigt erscheint; einzelne bisher bestehende gesetzliche Befreiungen aufzuheben, welche der Natur der Sache und dem Grundsatze der Gleichmäßigkeit der Belastung nicht entsprechen, endlich in anderer Richtung ohne Erhöhung bestehender Gebührensätze durch Abänderung der Entrichtungsart einzelner Gebühren und andere Aenderungen formaler Natur theilweise die Sicherung des Einganges der Gebühren, theilweise die im Interesse der Ersparung sowohl als der Sicherung des Gefällsertrages unbedingt nothwendige Vereinfachung des Geschäftsganges anzubahnen.

Abgesehen von den wieder aufgenommenen Bestimmungen der schon im Jahre 1875 im hohen Reichsrathe eingebrachten, aber nicht mehr zur Berathung und Beschlußfassung im Plenum des hohen Abgeordnetenhauses gediehenen Regierungsvorlage, beantragt die gegenwärtige Vorlage die Erhöhung der Gebühr von Gewinnsten im Zahlenlotto und bei Privatlotterien, die mit einer wesentlichen Vereinfachung für die betreffenden Gesellschaften verbundene Aenderung der Bestimmungen über die Gebühren von Versicherungs- und Versorgungsverträgen und die Einführung einer mäßigen fixen Gebühr für Empfangsbestätigungen in Handels- und Gewerbecorrespondenzen.

Anderseits wird durch Ausdehnung der unmittelbaren Entrichtungsart in Ansehung der Gebühren für gewisse Dienstverleihungsverträge und Dienstbezüge, dann durch Anordnung der Entrichtung der Urtheils- und Eintragungsgebühren in Stempelmarken in weiteren, als den bisher gesteckten Grenzen, endlich durch Aenderung einiger Bestimmungen über einzelne rein formale Gegenstände die Erhöhung und Sicherung des thatsächlichen Einganges an Gebühren und die Vereinfachung des Geschäftsganges bezweckt.

Was die Anordnung des Stoffes in dem vorliegenden Gesetzentwurfe betrifft, so schien es, da der Entwurf lediglich einzelne Abänderungen der bestehenden Gebührengesetze enthält, der Uebersichtlichkeit am

dienlichsten, der Reihenfolge der einzelnen Posten des Tarifes, auf welche sich diese Aenderungen beziehen, sich anzuschließen, und jene wenigen Aenderungen, welche den Text der Gesetze vom 9. Februar 1850 und vom 13. December 1862 selbst betreffen, am Schlusse anzufügen.

Zu §. 1.

Nach Tarifpost Nr. 36 1 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, haben Anstalten, welche statutenmäßig zu Vorschußgeschäften berechtigt sind, für solche Vorschüsse auf Staats- oder andere Werthpapiere und Waaren, und zwar wenn die Vorschüsse auf nicht länger als drei Monate ertheilt werden, die Gebühr nach Scala I (das ist mit $^1/_{15}$ Percent), wenn sie aber auf länger als drei Monate ertheilt werden, nach Scala II (das ist mit $^5/_{16}$ Percent) unmittelbar zu entrichten.

Diese Verpflichtung tritt nach §. 5 des bezogenen Gesetzes auch dann ein, wenn die betreffenden Urkunden über das Rechtsgeschäft nicht ausgestellt werden. Bezüglich der von einzelnen Kaufleuten betriebenen Geschäfte dieser Art gelten die allgemeinen Bestimmungen des Gebührengesetzes derart, daß die Gebührenpflicht nur dann eintritt, wenn darüber wirklich Rechtsurkunden ausgestellt werden.

Durch §. 8 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, ist weiter die Bestimmung getroffen, daß der von einem Kaufmanne in einem Geschäfte der letzterwähnten Art ausgestellte Schuldschein nach Tarifpost 60 1 des Gebührengesetzes, somit wie ein Wechsel zu behandeln ist.

Der Pfandschein unterliegt der Gebühr von 50 kr. von jedem Bogen, wenn er aber von einem Kaufmanne in einem solchen Darlehensgeschäfte von einer Dauer, welche acht Tage nicht überschreitet (wie das Gesetz beifügt: „dem sogenannten Kostgeschäfte") ausgestellt wird, der Gebühr von 10 kr. von jedem Bogen.

Nun werden aber Kostgeschäfte nicht nur von einzelnen Personen, sondern auch von Anstalten betrieben. Bezüglich der Gebührenbehandlung derselben ergibt sich nun die Schwierigkeit, daß die Bestimmungen des §. 8 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, wie dessen Motive zeigen, nur das von einzelnen Kaufleuten betriebene Kostgeschäft im Auge haben und auch deßhalb nicht ausreichend sind, weil die darin bezeichneten Urkunden bei der von den Anstalten durchgehends beobachteten Manipulationsform gar nicht ausgefertigt werden.

Die Anwendbarkeit der Tarifpost 36 1 des Gesetzes vom 13. December 1862 auf das von den Anstalten betriebene Kostgeschäft wird aber mit Rücksicht auf die Zwitternatur dieses Geschäftes, welches mit fast mehr Grund als ein Kaufgeschäft denn als ein eigentliches Vorschußgeschäft beurtheilt werden kann, bestritten.

Um nun den Mißstand zu beseitigen, daß derartige Geschäfte der Anstalten sich der Gebühr ganz entziehen, wird in dem beantragten Paragraphe die bisherige Gesetzesbestimmung auf derlei Kostgeschäfte, durch Gleichstellung derselben mit Vorschüssen auf kurze, acht Tage nicht überschreitende Dauer ausgedehnt, und hiefür eine Gebühr mit $^1/_2$ kr. von jedem hundert Gulden des Capitals festgesetzt, welche bei regelmäßigem Umsatze des Capitales mit beiläufig 25 kr. für 100 fl. im Jahre ungefähr der Scala II gleichkommt.

Zu §. 2 und 3.

In Oesterreich besteht laut des Abschnittes II der auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 1. Mai 1850 erlassenen Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. Bl. Nr. 181, die Anordnung, daß von der nach dem Tarife mit $3^1/_2$ Percent rücksichtlich $1^1/_2$ Percent zu bemessenden Gebühr für die entgeltliche oder unentgeltliche Uebertragung des Eigenthums-, Fruchtnießungs- oder Gebrauchsrechtes an unbeweglichen Sachen ein Nachlaß eintritt, wenn seit der letztvorhergegangenen Besitzveränderung ein weniger als zehnjähriger (beziehungsweise achtjähriger) Zeitraum verstrichen ist.

Dieser Nachlaß beträgt bei der $3^1/_2$percentigen Gebühr bei einer Besitzveränderung

innerhalb	2	Jahren	$2^1/_2$	Percent,
„	4	„	2	„
„	6	„	$1^1/_2$	„
„	8	„	1	„
„	10	„	$^1/_2$	„ und bei der $1^1/_2$percentigen Gebühr

bei einer Besitzveränderung

„	4	„	1	„ und
„	8	„	$^1/_2$	„

Diese Bestimmung ist eine ganz exceptionelle und allen andern Gesetzgebungen fremd, mögen dieselben für Uebertragung von Immobilien ein niederes oder ein höheres Percentenausmaß als das in Oesterreich geltende aufgestellt haben.

Das System des Gebührennachlasses läßt sich auch mit der Natur der Uebertragungsgebühr als einer Verkehrssteuer nicht wohl vereinbaren. Ist dem Staate gesetzlich das Recht der Einhebung der Gebühr vom Acte der Uebertragung nach dem Werthe der Sache zuerkannt, so soll diese Gebühr von jedem Uebertragungsacte ohne Rücksicht auf die Zeitdauer des Vorbesitzes gleich sein, da die Gebühr nicht den Besitz, sondern den Verkehrsact treffen soll.

Aber auch die Rücksichten der Billigkeit sind nicht geeignet den Gebührennachlaß ausreichend zu begründen.

Selbst bei schnell aufeinanderfolgenden Käufen kann nicht gesagt werden, daß die Gebühren den Realwerth theilweise absorbiren, da die Gebühren für verschiedene Uebertragungen auch verschiedene Personen belasten. Anderseits ist nicht abzusehen, welcher Grund dafür spreche, daß der Käufer einer vor einem Jahre vom Verkäufer erworbenen Liegenschaft eine geringere Gebühr entrichtet, als unter sonst gleichen Umständen der Käufer einer Liegenschaft, welche der Verkäufer schon seit mehr als zehn Jahren besaß.

Der Gebührennachlaß bildet im Gegentheile bei entgeltlichen Uebertragungen eine Prämie für die Schnelligkeit des Besitzwechsels und kann daher als ein der Stabilität des Immobilarbesitzes entgegenwirkendes Moment auch vom politischen und volkswirthschaftlichen Standpunkte nicht gebilligt werden.

Dieselben Erwägungen gelten auch für unentgeltliche Uebertragungen unter Lebenden.

Nur bei unentgeltlichen Uebertragungen von Todeswegen und auch nur in Ansehung derjenigen, welche zwischen Eltern und Kindern erfolgen, ist anzuerkennen, daß ein durch Todesfälle verursachter, rasch aufeinander folgender Besitzwechsel nachtheilig auf die Vermögensverhältnisse der Betheiligten einwirken kann, und daß für eine Ermäßigung der Gebühr in solchen Fällen Billigkeitsgründe sprechen.

Aber gerade bei der unentgeltlichen Immobilarübertragung von Todeswegen ist der Gebührennachlaß von Todeswegen von materiell geringer Bedeutung.

Nach den Ergebnissen der Statistik fallen von 100 Millionen Gulden des Werthes der im Wege entgeltlicher Besitzveränderung übertragenen Immobilien

19·0	auf	solche	Fälle,	wo	innerhalb	2	Jahren,	
13·9	„	„	„	„	„	4	„	
9·2	„	„	„	„	„	6	„	
7·1	„	„	„	„	„	8	„	und
4·6	„	„	„	„	„	10	„	

die Vorbesitzveränderung stattfand, während 46·2 Percent die Uebertragung erst nach einem Zeitraume von mehr als zehn Jahren stattfand. Bei entgeltlichen Uebertragungen fällt demnach etwas mehr als die Hälfte des übertragenen Werthes unter die Bestimmungen über den Gebührennachlaß. Bei unentgeltlichen Uebertragungen dagegen kommen von 100 Millionen Gulden des Werthes 8·3 Percent auf solche Besitzungen, wo innerhalb vier Jahren und 11·5 Percent auf solche, wo innerhalb acht Jahren die Vorbesitzveränderung stattfand. Es [illegible] nur 19·8 Percent unter die Begünstigungen des Gebührennachlasses, während bei mehr als 80 Pe[illegible] [illegible]nachlaß keine Anwendung findet.

Die Regierungsvorlage be[illegible] Rücksicht auf diese Erwägungen eine Aenderung der obenerwähnten gesetzlichen Bestimmungen dahin, daß der Gebührennachlaß bei den entgeltlichen Uebertragungen von Liegenschaft gänzlich beseitiget, dagegen die Gebühr für solche Uebertragungen von $3\frac{1}{2}$ auf drei Percent ermäßigt werde. Diese Bestimmungen würden mit Rücksicht auf die oben angedeuteten statistisch ermittelten Verhältnisse ungeachtet der Reduction des Gebührenausmaßes ein Mehrergebniß von über zwei Millionen Gulden zur Folge haben.

Bei den unentgeltlichen Vermögensübertragungen dagegen soll der Gebührennachlaß aufrecht erhalten werden.

Von den übrigen Bestimmungen des §. 3 ist nur noch jene zu erwähnen, welche dahin geht, daß die Gewährung des Gebührennachlasses nicht mehr von der Eintragung der zu berücksichtigenden Vorbesitzveränderung im Grundbuche, sondern nur von der Entrichtung der Gebühr für diese frühere Uebertragung abhängig gemacht ist.

Die bisher geltende gesetzliche Bestimmung, daß dort, wo Grundbücher bestehen, in Ansehung des Gebührennachlasses nur jene Vorbesitzveränderungen berücksichtigt werden können, welche in die öffentlichen Bücher eingetragen worden sind, hat mit Rücksicht auf die neuere Gesetzgebung in Grundbuchssachen ihre Bedeutung verloren.

Für die Finanzverwaltung erscheint vielmehr nur das finanzielle Moment der Berichtigung der früheren Gebühr von Wichtigkeit. Nach dem Entwurfe soll sohin der Gebührennachlaß nur solange nicht gewährt werden, als die Gebühr für die Vorbesitzveränderung nicht eingeflossen ist. Anderseits kann der Anspruch auf den Gebührennachlaß auch dann erhoben werden, wenn diese frühere Gebühr erst nachträglich entrichtet worden ist.

Zu §. 4.

Nach Tarifpost 40 a) des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) unterliegt die Uebertragung von geistlichen oder weltlichen Aemtern und von Dienstesstellen zur Besorgung dauernder oder wiederkehrender Geschäfte anderer Art, als jene der Taglöhner 2c. der Gebühr nach Scala III, ohne Unterschied, ob nur vom Dienstgeber eine Urkunde oder von beiden Theilen ein Vertrag ausgefertigt oder der Ernennungsact hinterlegt wurde. In Ansehung der von Gemeinden, Corporationen und anderen Anstalten ausgehenden Dienstesbestellungen der oben erwähnten Art ist die Feststellung der Voraussetzungen der Gebührenpflicht solcher Ernennungen mit umständlichen Erhebungen verbunden.

Auch wird durch den verschiedenartigen, in Ansehung der Ernennungen beobachteten Vorgang der verschiedenen Gemeinden und Anstalten eine ungleichmäßige Behandlung derselben veranlaßt. Während viele Gemeinden, Corporationen u. s. f. durch ihre Organisation zu einer gebührenpflichtigen urkundlichen Feststellung der erwähnten Ernennung genöthigt sind, suchen andere Vereine und Anstalten, theils durch Unterlassung der Stempelung oder Anzeige der Ernennungsacte, theils durch Unterlassung jeder urkundlichen Constatirung desselben sich der Gebührenpflicht zu entziehen.

Ein derartiger Vorgang schädigt nicht nur den Staatsschatz, sondern auch die anderen Anstalten, welche factisch die Gebühren entrichten. Bei vielen solchen Anstalten und Vereinen erfolgt ferner die Auszahlung der Dienstbezüge der einzelnen Bediensteten nicht gegen Quittung, sondern ohne urkundliche Bestätigung oder wie z. B. bei vielen Eisenbahnen auf Grund von Zahlungslisten, welche die Empfänger nicht mitfertigen, obwohl durch Mitfertigung von Zeugen für die Herstellung eines Beweismittels über die geschehene Zahlung gesorgt wird.

Diesen ungleichmäßigen und den Staatsschatz schädigenden Vorgängen soll nun durch die Anordnung vorgebeugt werden, daß von derartigen Dienstbestellungen und Empfängen die Gebühr im Sinne des §. 5 des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) unmittelbar, somit ohne Rücksicht auf den Umstand, ob hierüber förmliche Urkunden ausgefertiget wurden oder nicht, zu entrichten ist.

Diese Entrichtung hat sich seit dem Bestande des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) bei mehreren anderen Geschäftszweigen (Vorschußgeschäft, Uebernahme von Geldern auf laufende Rechnung 2c.) bewährt, und ist allein geeignet, den Eingang der betreffenden Gebühren für den Staat zu sichern und die nachtheilige Stellung jener Parteien, welche diese Gebühren bisher factisch entrichten, gegenüber den anderen, welche sich der Gebührenentrichtung theils im gesetzlichen, theils im ungesetzlichen Wege entziehen, auszugleichen.

Zu §§. 5—13.

Nach den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen unterliegen gerichtliche Eingaben und Protokolle, welche unter keine andere speciellere Bestimmung fallen, in Rechtsstreiten über Gegenstände bis 50 fl. dem Stempel von 12 kr., in allen übrigen Fällen dem Stempel von 3[illegible]gen.

Im vorliegenden Gesetzentwurfe bleibt der Stempel [illegible]reitsachen, deren Werth den Betrag von 25 fl. nicht übersteigt, unberührt.

Die für die übrigen gerichtlichen Eingaben und Pr[illegible]antragte mäßige Erhöhung wurde in Ungarn, und zwar ohne die erwähnte Begünstigung für Streitsachen bis zu 25 fl. schon durch den Gesetzartikel IX vom Jahre 1873 eingeführt.

Ungeachtet dieser Erhöhung bleiben die Gerichtsgebühren dennoch mäßiger, als in anderen Ländern.

Abgesehen von Frankreich, wo ein viel höherer Eingabenstempel besteht, und Italien, wo ungefähr die gleichen Eingabenstempel gelten, nämlich bei Präturen 50 Cent. sammt zwei Zehntel Zuschlag, sohin 60 Cent. = 24 kr., und bei Collegialgerichten 1 Lira sammt zwei Zehntel Zuschlag, [illegible] hin 1 Lira 20 Cent. = 48 kr.; abgesehen davon, daß in diesen Ländern, wegen der daselbst bestehenden Gebührenregistrirungstaxen, die Gebühren höhere Beträge erreichen, stellen auch die Bestimmungen des für d[illegible]en müssen, Reich geltenden neuen Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 nicht geringere Gebühren auf.

Das deutsche Gerichtskostengesetz schließt sich grundsätzlich dem früheren preu[illegible]en Gerichtskostengesetze an, und ordnet die Einhebung von Gebühren mit Ausschluß von Stempeln und anderen Abgaben im gerichtlichen contentiösen Verfahren an. Diese Gebühren werden nach dem Werthe des Streitgegenstandes nach einer bestimmten Scala eingehoben. Darnach beträgt die volle Gebühr bis 20 Mk. einschließlich 1 Mk.,

von mehr als	20 bis	60 Mk.	. . . . .	2 Mk. 40 Pf.
„ „ „	60 „	120 „	. . . . .	4 „ 60 „
„ „ „	120 „	200 „	. . . . .	7 „ 50 „

u. s. f. in absolut steigender relativ fallender Scala bei Gegenständen im Werthe von 8.200—10.000 Mk. einschließlich 90 Mk. Die ferneren Werthsclassen steigen um je 2.000 Mk. und die Gebühr um je 10 Mk. (das ist durchschnittlich ½ Percent) ohne Maximalgrenze.

Es erscheinen demnach die unteren Werthsclassen relativ bedeutend höher vergebührt.

Diese Gebühr wird, und zwar im vollen Betrage für die contradictorische mündliche Verhandlung, für die Anordnung einer Beweisaufnahme und für andere Entscheidungen (Verhandlungs-, Beweis- und Entscheidungsgebühr) in Bruchtheilen von sechs Zehntel bis zwei Zehntel der vollen Gebühr für gewisse speciell bezeichnete Proceßarten oder gewisse Incidenzstreitsachen u. s. f. erhoben. Die Gebühren werden für das Verfahren in der Berufungs- und Revisionsinstanz, und zwar mit einer Erhöhung von einem Viertheile, beziehungsweise der Hälfte separat bemessen und eingehoben.

Nach diesem Gesetze würden beispielsweise in einer Rechtssache puncto 100 Mark betragen die

Entscheidungsgebühr	4 Mk. 60 Pf.
die Schreibgebühr für eine Entscheidungsabschrift beiläufig	— 20 „
zusammen	4 Mk. 80 Pf.

(2 fl. 40 kr. österr. Währ.); im Falle einer contradictorischen Verhandlung aber die Verhandlungsgebühr

Verhandlungsgebühr	4 Mk. 60 Pf.
die Entscheidungsgebühr	4 „ 60 „
Schreibgebühr	— 20 „
zusammen	9 Mk. 40 Pf.

(4 fl. 90 kr. österr. Währ.).

In Oesterreich würde dagegen nach dem in der Vorlage vorgeschlagenen Ausmaße entfallen beiläufig

für die Klage (zu zwei Bogen)	80 kr.
Stempel zur Beilage	40 „
Tagfahrtsprotokoll (ein Bogen)	20 „
Urtheilsgebühr	1 fl. — „
zusammen	2 fl. 40 kr.

Im Falle einer contradictorischen Verhandlung würden die Stempelgebühren für das Protokoll sich etwa um 40 kr. für zwei weitere Bogen erhöhen, so daß der Gesammtbetrag der Gebühr sich auf etwa 2 fl. 80 kr. beliefe.

Bei höheren Werthen z. B. einem Streitgegenstande von 180 fl. = 360 Mark würde in Deutschland betragen die Verhandlungsgebühr 15 Mark, die Entscheidungsgebühr ebenfalls 15 Mk., die Schreibgebühr etwa 20 Pfennige; sohin die Gebühr im Ganzen 15 Mk. 20 Pf. oder 30 Mk. 20 Pf., je nachdem die Entscheidung ohne contradictorische Verhandlung oder über eine solche erfolgte.

In Oesterreich dagegen würden sich belaufen die Stempelgebühren für die Klage (2 Bogen) 2 fl. — kr.

für drei Beilagen	— „ 90 „
für das Protokoll (drei Bogen)	1 „ 50 „
für das Urtheil	2 „ 50 „
zusammen	6 fl. 90 kr.

sohin auf bedeutend weniger als in Deutschland.

Auch bei einer Streitsache über 300 fl. würden sich die Stempelgebühren in Oesterreich unter Annahme von vier Schriften, durchschnittlich zu je vier Bogen mit

	16 fl. — kr.
für 6 Beilagen mit	2 „ 40 „
für etwaige weitere Gesuche (Fristgesuche 2c.) 6 Bogen	3 „ — „
für Protokolle zwei Beilagen	1 „ — „
für das Urtheil mit	5 „ — „
zusammen mit	27 fl. 40 kr.

in Deutschland [illegible] Verhandlungs- und Entscheidungsgebühr mit je 38 Mk., sohin zusammen mit 76 Mk. = 38 fl. [illegible] Währ. berechnen.

Nicht minder würde ein Vergleich mit den früher geltenden hannoveranischen, badischen und preußischen Stempel und Gebühren beziehungsweise Sportelgesetzen zu Gunsten der vorgeschlagenen Gebührensätze ausfallen. Es kann somit diese in Ungarn schon bestehende Erhöhung wohl in keiner Weise bedenklich erscheinen. Die folgenden auf Eingaben und Protokolle bezüglichen Paragraphe enthalten theils Detailbestimmungen zur Beseitigung von Zweifeln, theils nothwendige Consequenzen.

So ist die in den §§. 7, 8 vorgesehene Erhöhung der Stempelgebühr für Einlagsbogen und Duplicate eine einfache Consequenz der allgemeinen Regel des §. 5.

In §. 6 wurden die Abschriften von Eingaben ausdrücklich erwähnt mit Rücksicht auf die in mehreren neuen Gesetzen enthaltene Bestimmung, daß mit jeder Eingabe eine meist zur Zustellung an den Gegner bestimmte, die Stelle des Duplicates vertretende Abschrift zu überreichen ist (z. B. Gesetz vom 25. Decem-

ber 1868, R. G. Bl. Nr. 1, betreffend die Concursordnung, vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 67, über das Mahnverfahren, Gesetz vom 22. October 1875, R. G. Bl. 1876, Nr. 36 u. a. m.).

Obwohl schon nach den gegenwärtigen Gesetzen mit Rücksicht auf die Tarifpost 7 und 43 solche Abschriften, dem Eingaben-Stempel unterlagen, erscheint die deutliche Feststellung dieses Grundsatzes zur Beseitigung eines ungleichmäßigen Vorganges wünschenswerth. Nach §. 33 des Grundgesetzes vom 9. Februar 1850 muß, wenn eine Eingabe von mehreren Personen überreicht wird, welche nicht vermöge einer zwischen ihnen bestehenden Gemeinschaft als Eine Person zu betrachten sind und auch nicht ihr Ansuchen aus einem gemeinschaftlichen Titel ableiten, die Stempelgebühr für die Eingabe nach der Zahl der Petenten entrichtet werden.

Es ist nun wiederholt die Streitfrage aufgetaucht, ob diese Verpflichtung, wie es wohl in der Absicht des Gesetzes lag, sich nicht nur auf die weiteren Ausfertigungen (Duplicate 2c.), sondern auch auf die Einlagsbögen der Eingaben erstrecke, oder ob auf diese Einlagsbögen der §. 3 des Gesetzes vom 13. December 1862 Anwendung finde, d. h. für selbe keinenfalls mehr als 50 kr. zu entrichten sei.

Die Bestimmung des §. 8 dient nur dazu, diese Frage vollkommen klarzustellen, und hiebei den Parteien eine billige Erleichterung bezüglich der Einlagsbögen zu gewähren, welche gerade oft nur durch die Vereinbarung mehrerer Parteigesuche in eine Eingabe nothwendig werden.

Darnach soll sich die Verpflichtung zur Entrichtung der mehrfachen Stempelgebühr nur auf die ersten Bögen des Originales der Duplicate u. s. f. auf die Einlagsbögen derselben, aber nur mit der Beschränkung erstrecken, daß für dieselben nie mehr als 50 kr. zu entrichten ist.

Als eine Consequenz der Bestimmungen über die gerichtlichen Eingaben und Protokolle und als eine Bestimmung zum Zwecke der Herstellung der Gemäßheit zwischen derlei Protokollen und Eingaben, dann den dazu verwendeten Beilagen stellen sich auch die §§. 10, 11, 12 dar. Nach denselben sollen Beilagen der Eingaben in allen Angelegenheiten, mit Ausnahme von Streitsachen bis 25 fl., der Gebühr von 20 kr. unterliegen, ferner sollen auch Protokolle nicht gerichtlicher Behörden über Streitsachen zwischen Privaten, dann Beschwerden und Recurse in Steuerangelegenheiten denselben Gebührensätzen von 20, beziehungsweise 50 kr. wie gerichtliche Eingaben und Protokolle unterliegen.

Die in dem §. 13 vorgesehene Erhöhung der Stempelgebühr für Gesuche um Verleihung oder Gestattung der Annahme von Orden, Titeln und anderen Auszeichnungen, dann für Gesuche um Ausfertigung von Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrpässen, sowie endlich um Bewilligung zur Errichtung oder Umänderung von Fideicommissen rechtfertiget sich durch die Natur der betreffenden Gesuche wohl von selbst.

Zu den §§. 14 und 19.

Bisher ist von Urtheilen die Gebühr nur dann in Stempelmarken zu entrichten, wenn der Werth des Streitgegenstandes 800 fl. nicht übersteigt.

Für Rechtssachen, in welchen der Werth des Streitgegenstandes 800 fl. übersteigt, ist die Gebühr mit einem halben Percent des Werthes sammt dem gesetzlichen Viertelzuschlage zu entrichten.

Die für Streitsachen geringeren Werthes eingeführte Art der Entrichtung der Gebühr in Stempelmarken hat unläugbare bedeutende Vorzüge vor der unmittelbaren Bemessung und Entrichtung für sich.

Für die Gerichte entfällt die Mittheilung der Abschriften der Erkenntnisse an das Bemessungsamt, für die Finanzverwaltung nicht nur die Bemessung, sondern die umständliche Arbeit der Einbringung solcher wenigstens der Mehrzahl nach in kleinen Beträgen von über 5 fl. bis 25 fl. bestehenden Gebühren.

Für die Parteien selbst ist mit der vor der Schöpfung des Erkenntnisses stattfindenden Entrichtung der Gebühr in Stempelmarken der Vortheil verbunden, daß sie in die Lage gesetzt sind, mit der Einbringung der Gerichtskosten von dem in den Ersatz derselben verfällten Geklagten a[illegible] dieselben Rücksicht zu nehmen, während dieselben gegenwärtig im Falle der Nichteinbringung der G[illegible] von den Letzteren im Wege der Haftung zur Zahlung nachträglich zu einer Zeit herangezogen werd[illegible] wo auch sie selbst nicht mehr in der Lage sind, die Gebühr vom Gegner hereinzubringen.

Schon nach dem Gesetze vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, sind Scalastempelgebühren, welche den Betrag von 25 fl. (oder, wie das Gesetz sich ausdrückt, den Betrag von 20 fl. ohne den außerordentlichen Zuschlag) nicht übersteigen, in Stempelmarken zu entrichten. Ebenso ist von Verlassenschaften, welche nur in beweglichen Sachen bestehen und von den Gerichten abgehandelt werden, die Gebühr in Stempelmarken zu entrichten, wenn sie den oben angegebenen Betrag von 25 fl. (beziehungsweise 20 fl.) nicht übersteigt.

Es ist kein Grund abzusehen, warum nicht auch für Urtheile und Erkenntnisse in Streitsachen, deren Werth den Betrag von 4000 fl. nicht übersteigt, bei welchen sohin die Gebühr nach dem bisher geltenden Ausmaße von einem halben Percent sammt einem Viertel-Zuschlage nicht mehr als 25 fl. beträgt, nicht auch in Stempelmarken zu entrichten sein solle.

Eine Folge dieser Aenderung ist aber die Festsetzung einer bestimmten Scala, nach welcher die Gebühr zu bemessen ist. In der Vorlage wurde diesfalls die Abstufung von je 800 fl. des Werthes des Streitgegenstandes, beziehungsweise von je fünf Gulden des Gebührenbetrages gewählt, welche sich so ziemlich der bisher in Ansehung der Gebührensätze für die Urtheile in geringerwerthigen Streitsachen bestehenden Progression anschließt.

Die übrigen Bestimmungen dieses Paragraphes über die Gebühren von Urtheilen entsprechen den gegenwärtig bestehenden Anordnungen mit den durch die erörterte Neuerung nothwendig gewordenen Aenderungen.

Nur der Schlußsatz enthält eine neue Anordnung, welche dahin geht, daß strafgerichtliche Erkenntnisse, welche einen Zuspruch civilrechtlicher Ansprüche enthalten, dann derselben Gebühr wie civilrechtliche Erkenntnisse zu unterziehen sind, wenn auf Grund derselben civilrechtliche Sicherstellungs- oder Executionsschritte eingeleitet werden. In einem solchen Falle äquipariren sie doch vollständig civilgerichtlichen Erkenntnissen und wäre kein Grund abzusehen, warum sie nicht auch in Ansehung der Gebühren gleichmäßig behandelt werden sollten.

Die Gebühr für Eintragung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher war bisher ebenfalls nur bis zum Betrage von fünf Gulden, sohin bei Rechten, deren Werth den Betrag von 800 fl. nicht überstieg, mit Stempelmarken, über diesen Betrag hinaus unmittelbar zu entrichten.

Dieselben Rücksichten für Vereinfachung, Verminderung der Bemessungsarbeit und raschere, sichere Einbringung, wie sie oben in Ansehung der Urtheilsgebühr entwickelt wurden, begründen auch die für diese Gebühr vorgeschlagene Aenderung, wonach dieselbe bis zum Betrage von 25 fl., das ist bis zu einem Werthe des eingetragenen Rechtes im Betrage von 4000 fl. in Stempelmarken zu entrichten ist, ohne daß an der Höhe und dem Ausmaße der Gebühr das Geringste geändert würde.

Zu §. 15.

Nach den Bestimmungen der Tarifpost 45 D ff. des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) sind Eintragungen der von dem Eigenthümer, dem Fruchtnießer oder Gebrauchsberechtigten einer unbeweglichen Sache oder eines in den öffentlichen Büchern eingetragenen Rechtes bei gänzlicher oder theilweiser Uebertragung seines Rechtes für seine Person auf derselben Sache vorbehaltenen Rechte, wie Kaufschillingsforderungen, Renten, Ausgedinge u. s. w. gebührenfrei.

Diese Befreiungen waren dem Gebührengesetze vom 9. Februar 1850 fremd und fanden auch bei den Verhandlungen des Ausschusses des Abgeordnetenhauses über die Regierungsvorlage des Gesetzes vom Jahre 1862 nicht die Zustimmung der Majorität.

Es läßt sich auch thatsächlich kein aus der Natur dieser Eintragungen folgender zwingender Grund finden, welcher die Gebührenbefreiung hiefür im Unterschiede von anderen gebührenpflichtigen Eintragungen rechtfertigen würde.

Zu §§. 16, 17.

Correspondenzen der Handels- und Gewerbetreibenden in ihrem Geschäftsbetriebe genießen nach dem bisher geltenden Gesetze die bedingte Stempel- und Gebührenfreiheit, soferne sie nicht zur Ausfertigung einer der in dem §. 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1850 (R. G. Bl. Nr. 20) speciell aufgeführten Urkunden verwendet werden und auch nicht eine kaufmännische Rechnung (§. 19 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26) enthalten.

Empfangsbestätigungen sind unter diesen, die Gebührenfreiheit der genannten Correspondenzen aufhebenden Ausnahmen nicht aufgeführt.

Im Allgemeinen erscheint allerdings eine Begünstigung der Handels- und Gewerbecorrespondenz in der Natur der Sache vollkommen begründet, und es würde die völlige Gleichstellung der in solchen Correspondenzen enthaltenen Empfangsbestätigungen mit anderen Empfangsbestätigungen in Ansehung der Stempelpflicht nicht ohne Schädigung des Handels- und Gewerbetriebes durchführbar sein.

Wohl aber sprechen für die Einführung einer mäßigen fixen Gebühr für solche Empfangsbestätigungen überwiegende Gründe. Vorerst wird dadurch die Begünstigung der Handels- und Gewerbecorrespondenz gegenüber den von anderen Personen in brieflicher Form ausgestellten Urkunden in ein entsprechenderes Verhältniß gesetzt. Andererseits ist die Einführung einer solchen Gebühr in demselben Ausmaße, wie es für Rechnungen festgesetzt ist (§. 19 des Gesetzes vom 8. März 1876) nur eine Sache der Consequenz, da nicht wohl zu ersehen ist, warum Empfangsbestätigungen, welche in anderen Fällen höheren Gebühren unterliegen als Rechnungen, hier günstiger als diese behandelt werden sollten. Dazu kommt, daß die Briefcopirbücher der Handels- und Gewerbetreibenden ohnedies stempelfrei sind.

Auch die ausländischen Gesetzgebungen unterziehen solche Empfangsbestätigungen einer solchen fixen Gebühr. So unterliegen dieselben nach dem englischen Gesetze (16 und 17 Vict. 59) der festen Gebühr von 1 dl, wenn sie auf 10 £ oder darüber lauten, nach dem französischen Gesetze vom 25. August 1871, a) 18, Absatz 1 der Stempelgebühr von 10 Centimes, wenn sie auf mehr als 10 Francs lauten, endlich nach dem italienischen Stempelgesetze a) 13 und a) 20 §. 2, 7, wenn sie auf 10 Lire oder darüber lauten, der fixen Gebühr von 5 Centesimi. In keiner dieser Gesetzgebungen ist eine Befreiung solcher Empfangsbestätigungen in dem Falle ausgesprochen, daß sie in Briefform ausgestellt sind.

Dieselben Motive gelten auch für die Einführung der gleichen fixen Gebühr für Bestätigungen der Aufgeber von Transporten an die Postanstalten, dann an die Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen, über den Empfang der durch diese Anstalten eingehobenen Nachnahmebeträge, insoweit solche den bezüglichen Nachnahmescheinen selbst beisetzt werden.

Zu §. 18.

Nach den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist von Lotterien mit Einschluß der Lottoanlehen und anderer Ausspielungen die Gebühr theils vor der Ausgabe von Losen, theils nach der Ziehung zu entrichten.

Vor der Ausgabe von Losen ist die Gebühr nur von Losen der Privatlotterien nach Scala II von der Einlage zu entrichten.

Nach der Ziehung ist die Gebühr von dem die Spieleinlage übersteigenden Gewinnste beim Zahlenlotto nach Scala III, bei Staatsprämienanlehen mit 20 Percent und bei Privatprämienanlehen und Lotterien mit 15 Percent zu entrichten.

Lose von Effectenausspielungen zu wohlthätigen Zwecken oder bei denen die Spieleinlage 2 fl. nicht übersteigt, sind gebührenfrei.

Die aus Anlaß der Erhöhung der Gebühr von Gewinnsten der Staats- und Privatprämienanlehen durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 67) festgehaltene Verschiedenheit des Percentsatzes für beide Arten von Anlehen hat einen inneren Grund nicht für sich.

Auch die geringe Empfindlichkeit dieser Abgabe spricht für die Gleichstellung beider Arten von Prämienanlehen.

Nicht minder erscheint bei dem Zahlenlotto die Einhebung einer 20 percentigen Gewinnstgebühr gerechtfertiget und wird bei der gleichzeitig statuirten Berücksichtigung der kleinen Gewinnste auf das Erträgniß dieses Gefälles von keinem nachtheiligen Einflusse sein.

Versicherungsverträge unterliegen bisher der Gebühr nach Scala II.

Versicherungsanstalten haben die Gebühr von den Polizzen, den wiederkehrenden Leistungen der Versicherten an die Anstalt und den bei Eintritt des Versicherungsfalles der Anstalt obliegenden Leistungen (mit Ausnahme der gebührenfreien Elementarsschadensvergütungen) unmittelbar zu entrichten.

Die Gebühr ist von diesen Anstalten nach jeder einzelnen gebührenpflichtigen Empfangs- und Ausgabspost zu berechnen, nur bei wechselseitigen Versicherungsanstalten und für Transportversicherungen wird die Gebühr nach der Gesammtsumme der Prämien bemessen.

Von diesen durch die Anstalten zu entrichtenden Gebühren kommen nun praktisch vor Allem die erwähnten Gebühren:

1. Von den Polizzen d. i. von dem Versicherungsvertrage,

2. von den Leistungen der Versicherten an die Anstalt d. i. von den Empfangsbestätigungen der Anstalt über diese Leistungen (Prämien ꝛc.) in Betracht.

Die ersterwähnte Gebühr ist nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes von dem nach §. 16 desselben mit Rücksicht auf die Dauer des Vertragsverhältnisses vervielfältigten Preise der Versicherung ein für allemal von jedem Vertrage zu entrichten. Es kann jedoch statt dieser Entrichtungsart den Anstalten in Gemäßheit der auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 20. April 1866 erflossenen Finanz-Ministerialverordnung vom 28. April 1866, Z. 18840, auch gestattet werden, diese Vertragsgebühr ohne Rücksicht auf die Dauer in dem Maße und nach dem Zeitpunkte des Einfließens der Prämien zu entrichten.

Die Empfangsbestätigungsgebühren sind selbstverständlich nur in dem Maße und nach dem Zeitpunkte des Einfließens der Prämien beziehungsweise Umlagebeiträge zu entrichten.

Die Entrichtung dieser beiden sonst mäßigen Gebühren ist nun für Versicherungsanstalten (mit Ausschluß der Transport- und der wechselseitigen Versicherungen, deßhalb mit sehr viel Umständlichkeiten verbunden, weil sie, wie erwähnt, die Scalagebühr von jeder einzelnen Empfangspost zu berichtigen und folglich alle diese Posten, deren Zahl bei größeren Anstalten ins Unendliche geht, monatlich in besonderen Journalen speciell auszuweisen haben.

Durch die Massenhaftigkeit dieser Ausweise wird nicht nur die Controle der Richtigkeit der Ausweise und der Gebührenberechnung für die Finanzverwaltung erschwert oder vielmehr nahezu unmöglich gemacht, sondern auch den Anstalten ein Arbeitsaufwand auferlegt, dessen Kosten nicht unbeträchtlich sind.

Diese gesetzliche Bestimmung begründet aber auch eine verschiedene Art der Belastung der einzelnen Anstalten.

Bei wechselseitigen und Transportversicherungsanstalten nähern sich die erwähnten beiden Gebühren in der That dem der Scala II zu Grunde liegenden Percentsatze von $^5/_{16}$ oder 0·3125 Percent, und zwar deßhalb, weil die Gebühren stets von den monatlichen Gesammtsummen der betreffenden Empfänge bemessen werden müssen, und weil bei höheren Beträgen die Scalasprünge ohne wesentliche Bedeutung sind, mithin die betreffende Scalagebühr nahezu den der Scala unterliegenden Percentsatz einhält.

Bei minderen Beträgen jedoch repräsentirt die Scalagebühr der Mehrzahl nach bedeutend höhere Percentsätze. So z. B. stellt die Stempelgebühr von 7 kr. (nach Scala II bis 20 fl.) in Ansehung eines Betrages von 2 fl. einen Satz von 3·5 Percent, in Ansehung eines Betrages von 5 fl. einen Satz von 1·4 Percent, in Ansehung eines Betrages von 14 fl. noch einen Satz von $^1/_2$ Percent und erst für 20 fl. annähernd den Satz von $^5/_{16}$ Percent dar.

Daraus folgt, daß Versicherungsanstalten, welche nicht die Begünstigungen der wechselseitigen und Transportversicherungen genießen, factisch Gebühren in einem höheren Percentsatze als dem von $^5/_{16}$ Percent für Verträge und ebenso für Empfangsbestätigungen zu zahlen haben, und daß namentlich bei Verträgen auf kürzere Dauer und über kleinere Objecte die Gebührensätze sich weit höher stellen. Es stellt sich demnach die derzeit gesetzlich bestehende Belastung auch für die einzelnen Anstalten je nach der Art der von derselben betriebenen Versicherungszweige verschieden dar.

Da aber die Anstalten diese Gebühren von den einzelnen Parteien wieder einheben, haben Parteien, welche geringe Objecte versichern, verhältnißmäßig höhere Gebühren zu tragen als andere.

Nach den gepflogenen Erhebungen repräsentiren die entrichteten Gebühren bei nicht wechselseitigen Versicherungen beiläufig, und zwar bei Lebensversicherungen 1·3 bis 1·5 Percent, bei Feuerversicherungen 0·8 bis 1 Percent, bei Rückversicherungen 0·5 Percent, dann bei Transportsversicherungen 0·31 Percent, endlich bei wechselseitigen Versicherungen, und zwar bei Lebensversicherungen 0·6 Percent, bei Feuerversicherungen 0·4 Percent der jeweiligen Prämieneinnahme.

Die Aenderung der Gebührenbestimmungen für Versicherungsanstalten in der Weise, daß sie nur von der Gesammtprämieneinnahme in gewissen Zeiträumen einen gewissen Percentsatz zu entrichten haben, ist für dieselben, wie erwähnt, mit einer so wesentlichen Erleichterung verbunden, daß auch eine mäßige Erhöhung der Gebühr ohne den geringsten Nachtheil für den betreffenden Geschäftszweig ausgesprochen werden kann.

Dabei kommt auch in Betracht, daß für die Parteien, welche doch wieder die Gebühren zu tragen haben, die Folge eintritt, daß gerade den kleinen Parteien ungeachtet der Erhöhung die Gebühr factisch ermäßiget wird.

Auch die Analogie mancher auswärtiger Gesetzgebungen spricht für die Zulässigkeit einer solchen mäßigen Gebührenerhöhung. Einerseits haben die meisten Gesetzgebungen die Gebühr für Versicherungen in Percentsätzen (sei es der Prämie, sei es der versicherten Werthe) festgesetzt. Anderseits stellen viele bedeutend höhere Percentsätze auf.

So ist in Frankreich eine Gebühr von 8 Percent der Prämien oder Umlagen für Feuerversicherungen neben dem Dimensionsstempel von den Polizzen und Prämienscheinen zu entrichten. In anderen Ländern, wo die Gebühren meist nach Percentsätzen der versicherten Summen bemessen sind, beziffern sich dieselben im Verhältnisse zu den Prämien ebenfalls meist nicht mit einem günstigeren Ausmaße als in Oesterreich. Beispielsweise wird nur das sächsische Urkundenstempelgesetz vom 13. November 1876 angeführt, nach welchem für Lebensversicherungsverträge $^1/_{10}$ Percent und andere Versicherungsverträge mit $^1/_{50}$ per Mille der versicherten Summe, somit eine Gebühr zu entrichten ist, welche gegenüber der Prämie einen verhältnißmäßig kaum geringeren Percentsatz darstellt, als der vorgeschlagene ist.

Die beantragte Festsetzung der Gebühr

1. mit 2 Percent der Prämie für Lebensversicherungen,
2. mit $^1/_2$ Percent für Transport- und Rückversicherungen, und
3. mit $1^1/_2$ Percent für alle übrigen Versicherungen, welche Gebühr für wechselseitige Versicherungen der unter 1 und 3 aufgeführten Art auf die Hälfte ermäßigt ist, kann demnach in keiner Weise bedenklich erscheinen.

Die weiteren Bestimmungen dieses Paragraphes in Ansehung der Versicherungsanstalten enthalten zum größten Theile nur die präcise Feststellung der schon jetzt geltenden gesetzlichen Grundsätze. Die

unmittelbare Entrichtung der Gebühr für die Empfangsbestätigungen der versicherten Parteien über die den Anstalten beim Eintritte des versicherten Ereignisses den Anstalten obliegenden Leistungen, mit Ausnahme der Befreiten, wird in der bisher bestehenden Weise aufrecht erhalten. Dasselbe gilt von der Gebühr für Vorschüsse auf Polizzen. Der Vereinfachung halber wurde auch die unmittelbare Entrichtung der Gebühr für Polizzenrückkäufe angeordnet, welche Gebühr bisher entweder mit Stempelmarken oder nach der Höhe des Betrages unmittelbar von Fall zu Fall zu entrichten war.

Die Versorgungsanstalten wurden ihrer Natur nach gleich den Lebensversicherungen behandelt.

Die Unterziehung einzelner anderer Arten von Glücksverträgen, wie der Wette, des Bodenreinertrages unter Scala III, bedarf wohl keiner besonderen Rechtfertigung.

Zu §. 20.

Nach §. 78 des Gebührengesetzes hat über sämmtliche Beschwerden gegen die Bemessung von Stempel- und unmittelbaren Gebühren das Finanzministerium die oberste Entscheidung im gehörigen Recurszuge zu fällen.

Derart bestehen für alle jene Fälle, wo die Bemessung durch die Steuerämter oder durch diese nach den Grundlagen erfolgt, welche von dem hiezu bestellten Organe der Finanzbezirksdirection aufgestellt werden, außer dem Bemessungsamte noch weitere drei administrative Instanzen.

Die Erfahrung zeigt, daß dieser weitläufige Instanzenzug auch in Ansehung der geringfügigsten Beträge in Anspruch genommen wird, deren Höhe zu den Kosten der vielfachen Beschwerden ganz außer Verhältniß steht.

Die auffallende Zunahme der Zahl solcher Beschwerden bezüglich ganz geringer Beträge mag theilweise in der entsprechenden Zunahme der Zahl der Bemessungsacte, theilweise aber auch in anderen Umständen, insbesondere den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 28) über die Bezeichnung der Recursfrist und der Recurseinbringungsstelle in den Zahlungsaufträgen ihren Grund haben.

Jedenfalls aber liegt eine Abkürzung dieses Instanzenzuges nicht nur im Interesse der Finanzverwaltung, sondern auch der Parteien, welche dadurch abgehalten werden, wegen Gebührenbeträge von wenigen Gulden, ja oft von weniger als Einem Gulden, die Auslagen vielfacher Recurse aufzuwenden.

Das einfachste Mittel zur Beseitigung dieses Uebelstandes ist die Abschließung des administrativen Instanzenzuges für Fälle geringerer Bedeutung mit der Finanzlandesbehörde.

Hiefür bieten sich nicht nur Analogien im gerichtlichen und administrativen Verfahren, sondern insbesondere auch in Angelegenheiten der Steuerverwaltung.

So schließt in Ansehung der Hauszinssteuer der Recurszug im Allgemeinen bei der Finanzlandesbehörde (§. 44, Hofkammerdecret vom 26. Juni 1820, Z. 918) nicht minder in Ansehung der Erwerbsteuer (§. 10 des Erwerbsteuerpatentes) und endlich ebenso in Ansehung der Einkommensteuer (§. 28 des Einkommensteuerpatentes.)

Nach der Regierungsvorlage soll in Ansehung von Stempel- und unmittelbaren Gebühren bis zu dem Betrage von 25 fl. die Finanzlandesbehörde als letzte administrative Instanz fungiren. Ausgenommen sind jedoch hievon Fälle, in welchen die Finanzlandesbehörde die Entscheidung der unteren Instanz zum Nachtheile der Partei abgeändert hat, sowie auch Fälle, welche Nachtragsgebühren betreffen, die zwar für sich nicht über 25 fl., jedoch mit der ursprünglich bemessenen Gebühr zusammengenommen mehr als 25 fl. betragen.

Unter diesen Modalitäten erscheint die beantragte Abänderung umsoweniger bedenklich, als in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. October 1875 (R. G. Bl. Nr. 1875, 36) gegen die Entscheidung der letzten administrativen Instanz die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen steht.

Zu §. 21.

Der Antheil der Anzeiger und Ergreifer von Stempel- und Gebührengefällsverkürzungen ist bisher mit einem Drittel, beziehungsweise fünf Sechstel der über das Maß der ordentlichen Gebühren einfließenden Erhöhungen gesetzlich festgestellt.

Für jene Fälle, in welchen die erhöhte Gebühr nach dem Gesetze vom 8. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 26) das Fünfzigfache, beziehungsweise das Zehnfache der ordentlichen Gebühr beträgt, erscheint das Ausmaß der Ergreifers- und Anzeigersbelohnungen gegenüber jenen Fällen, wo die Steigerung nur das Einfache und Doppelte der ordentlichen Gebühr beträgt, zu hoch.

Durch die Feststellung derselben mit einem Zwölftel, beziehungsweise einem Sechstel soll ein entsprechendes gleichmäßiges Verhältniß wieder hergestellt werden.

Zu §. 22.

Die Gestattung der unmittelbaren Entrichtung von fixen und scalamäßigen Gebühren für Rechtsurkunden, von welchen gleichzeitig eine andere Gebühr unmittelbar zu entrichten ist, bezweckt lediglich eine schon wiederholt, namentlich seitens verschiedener Notariatskammern angeregte Abänderung des §. 6 des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89), welche im Interesse der Gebührenpflichtigen liegt und das Gebührengefälle in keiner Weise benachtheiliget. Während bisher z. B. von einer Urkunde über ein der Percentualgebühr unterliegendes Rechtsgeschäft die vorgeschriebene fixe Stempelgebühr für jeden Bogen, dann die für etwa darin enthaltene, einer besonderen Scalagebühr unterliegende Stipulationen entfallende Gebühr, wenn sie den Betrag von 25 fl. nicht übersteigt, in Stempelmarken entrichtet werden, und selbstverständlich außerdem das der Percentualgebühr unterliegende Rechtsgeschäft zur Gebührenbemessung angezeigt werden muß, soll künftighin die Urkunde ungestempelt ausgestellt werden dürfen und die Bemessung der Stempelgebühr ohne strafweise Erhöhung unter Einem mit der Percentualgebühr zulässig erscheinen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

Abänderungen des Gesetzes vom 6. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 54) über die Regelung der Grundsteuer.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die nach Artikel I, §. 4 des Gesetzes vom 6. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 54) für das Jahr 1882 in Aussicht genommene Steuervertheilung, beziehungsweise Steuerausgleichung hat vom Jahre 1881 ab stattzufinden.

§. 2.

Die Bestimmungen des Artikels I, §. 34, II. Abtheilung, Alinea 1, 2, 3, treten außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

„Die Ergebnisse der Einschätzung in allen Gemeinden des Bezirkes oder Classificationsdistrictes sind von der Bezirksschätzungscommission zu prüfen, welche etwaige Mängel oder Bedenken ohne Einleitung einer Localcommission zu beheben und sodann die Verfassung der Classenzusammenstellung und der Bezirksübersicht (Muster VII und VIII, §. 36) zu veranlassen hat.

Das Resultat dieser Prüfung, eventuell Richtigstellung der Einschätzung ist unter Anschluß aller bezüglichen Operate und Verhandlungsprotokolle längstens bis 1. Jänner 1880 der Landescommission, beziehungsweise Landessubcommission vorzulegen.

Sollten die Bezirksschätzungscommissionen diese Arbeit bis Ende November 1879 nicht vollenden, so hat der Vorsitzende diese Amtshandlung mit Zuziehung der Bezirksschätzungsreferenten und zweier aus dem Bezirke von ihm aus dem Stande der Grundsteuerträger zu wählenden Vertrauensmänner vorzunehmen, beziehungsweise zum Abschlusse zu bringen.

§. 3.

Die im Artikel I, §. 34, II. Abtheilung, Alinea 4 bezeichneten Vorlagen der Landes-, beziehungsweise Landessubcommissionen sind längstens bis 1. März 1880 dem Finanzminister zu übergeben.

§. 4.

Die Vorlage der im Artikel I, §. 34, Abtheilung III, Alinea 3 erwähnten Nachbesserungsarbeiten und der darauf bezüglichen eventuellen Anträge an den Finanzminister hat bis längstens Ende September 1880 stattzufinden.

§. 5.

Die Centralcommission hat den Abschluß der im Artikel I, §. 34, Abtheilung III bezeichneten Arbeiten längstens mit Ende des Jahres 1880 zu bewerkstelligen.

§. 6.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Motivenbericht

zu

dem Gesetzentwurfe, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 6. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 54) über die Regelung der Grundsteuer.

Nach dem §. 4 des Gesetzes vom 6. April 1879 über die Regelung der Grundsteuer hat bis zum Abschlusse des Reclamationsverfahrens die Steuervertheilung auf Grund der durch die Centralcommission in Gemäßheit des §. 34 festgestellten Classificationstarife vom Jahre 1882 ab zu erfolgen, von welchem Zeitpunkte ab auch die Ausgleichung bezüglich der nach der provisorisch vorzunehmenden Steuervertheilung sich ergebenden Steuervorschreibungen nach beendigtem Reclamationsverfahren stattzufinden hat.

Diesen Gesetzesbestimmungen liegen mehrere im §. 34, Abtheilung II und III, enthaltene Vorbedingungen, beziehungsweise Voraussetzungen zu Grunde, welche dahin zielen, daß die Reambulirungsarbeiten mit Ende März 1880 vollends beendet, die Ergebnisse der Einschätzung in allen Gemeinden des Bezirkes oder Classificationsdistrictes der Bezirksschätzungscommission vom Bezirksschätzungsreferenten längstens bis 31. October 1880 zur Prüfung übergeben sind, die Vorlage des Resultates dieser Prüfung, eventuell Richtigstellung der Einschätzung längstens bis Ende Jänner 1881 an die Landescommissionen, beziehungsweise Landessubcommissionen erfolgt sei, dann ferner, daß die letztgedachten Commissionen das ihnen obliegende Gutachten über das nachgewiesene Resultat der Ab- und Einschätzung an den Finanzminister längstens bis 1. Mai 1881 erstattet, und die Centralcommission auf Grund der ihr vom Finanzminister übergebenen betreffenden Vorlagen und der ihr bis längstens Ende September 1881 allenfalls noch weiters zukommenden Nachbesserungsarbeiten den Abschluß der Arbeiten im Zwecke der endgiltigen Feststellung der Classificationstarife längstens mit Ende des Jahres 1881 bewerkstelligt habe.

Seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 6. April 1879 sind in den verschiedenen Grundsteuerregelungsarbeiten so erfreuliche Fortschritte erzielt worden, daß nicht nur die Reambulirungsfeldarbeiten in allen Theilen des Reiches mit Ende August 1879 und nur mit ganz vereinzelten Ausnahmen im September 1879 vollständig beendet wurden, sondern auf die Einschätzungsfeldarbeiten mit Ende September 1879 überall und nur in einzelnen Fällen im October 1879 ihren Abschluß gefunden haben und der Act der Prüfung der Einschätzungsergebnisse durch die Bezirksschätzungscommissionen, sowie die schriftlichen Vermessungs- und Einschätzungsschlußarbeiten bis Ende des Jahres 1879 derart überall der vollständigen Abfertigung zugeführt werden können, daß die Vorlage des Resultates dieser Prüfung an die Landescommissionen oder Landessubcommissionen unter allen Umständen bis 1. Jänner 1880 erfolgen kann.

Hiedurch haben die im obigen Gesetze den Bezirksschätzungscommissionen zum vollständigen Abschlusse des Einschätzungsgeschäftes für das Jahr 1880 vorgezeichneten Termine ihre praktische Bedeutung verloren und anderseits sind die Landescommissionen und die Centralcommission in die Lage gesetzt, die ihnen im Jahre 1881 vorgezeichneten Arbeiten um ein ganzes Jahr früher zu bewerkstelligen, wodurch auch die Möglichkeit geboten ist, die provisorische Steuervertheilung auf Grund der von der Centralcommission endgiltig festgestellten Classificationstarife schon vom Jahre 1881 ab ohne Anstand eintreten zu lassen.

Bei dieser Sachlage erscheint es daher dringend geboten, das Gesetz vom 6. April 1879 im Wege eines Nachtragsgesetzes nicht nur bezüglich der Bestimmungen des §. 4, sondern auch in Betreff jener des §. 34, Abtheilung II und III, zu modificiren, beziehungsweise den Termin für die provisorische Steuervertheilung auf das Jahr 1881 zurückzuführen und anderseits festzustellen, daß die Bezirksschätzungscommissionen die Prüfung der Einschätzungsergebnisse längstens bis Ende November 1879 abzufertigen und das Resultat dieser Prüfung längstens bis 1. Jänner 1880 den Landes- oder Landessubcommissionen vorzulegen haben, ferner daß die letzterwähnten Commissionen sowie die Centralcommission, die ihnen im Jahre 1881 gestellten Aufgaben schon im Jahre 1880 der vollen Lösung zuzuführen haben, wobei es selbstverständlich ist, daß, im Falle die Centralcommission Nachbesserungsarbeiten der Einschätzung zu veranlassen Gelegenheit nehmen würde, die Vorsitzenden der Bezirksschätzungscommissionen und Landes-, beziehungsweise Landessubcommissionen diese Arbeiten sammt den eventuellen Anträgen der betheiligten Commissionen bis längstens Ende September 1880 dem Finanzministerium zur weiteren Uebermittlung an die Centralcommission zu übergeben haben werden.

Was speciell die den Landescommissionen und der Centralcommission durch das Gesetz vom 6. April 1879 zur Beendigung ihrer bezüglichen Arbeiten vorgezeichneten Zeitabschnitte betrifft, muß hervorgehoben werden, daß den ersterwähnten Commissionen drei Monate, nämlich Februar, März und April und der Centralcommission acht Monate, das ist: die Zeit vom 1. Mai bis Ende des Jahres 1881 zugedacht wurden. Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Geschäftsstand der Grundsteuerregelung erscheint aber die den Landescommissionen, beziehungsweise Landessubcommissionen ertheilte vorerwähnte Frist von drei Monaten zu reich bemessen.

Die Landes- und Landessubcommissionen sind nämlich dermalen schon anläßlich der nach §§. 30 und 33 des Gesetzes gepflogenen Verhandlungen im Zwecke der Richtigstellung der Classificationstarife in der vollständigen Kenntniß der allfälligen Differenzen zwischen den Tarifen des eigenen Rayons und des benachbarten Landescommissionsrayons und hatten während der vier bis fünfjährigen Dauer der Einschätzung durch die mit namhaften Kosten verbunden gewesene Entsendung ihrer Mitglieder und Regierungsfunctionäre hinlänglich Anlaß, sich von der Angemessenheit der Tarife des eigenen Rayons und von der Thatbeständigkeit der abgefertigten Einschätzung zu informiren, um auf Grund der von den Bezirksschätzungscommissionen vorgelegten Operate und Bezirksübersichten die allenfalls bestehenden principiellen Mängel und Gebrechen der Ab- und Einschätzung in der kürzesten Zeit erfassen und hiernach zur Beseitigung derselben wohlmotivirte Anträge an die Centralcommission erstatten zu können.

Abgesehen davon kommt noch in Betracht, daß der größte Theil der Einschätzungsarbeiten, wie bekannt, mit völligem Einverständnisse der Einschätzungsdeputirten und Regierungsorgane zu Stande gekommen ist, daher es auch kam, daß die Prüfung der Einschätzungsergebnisse bei den meisten Bezirkscommissionen, welche diese Amtshandlung bis jetzt vorgenommen haben (und deren Anzahl ist eine sehr bedeutende), factisch nur wenige Tage in Anspruch genommen hat.

Hiedurch ist auch den Landescommissionen die Würdigung der Einschätzungsergebnisse und Begutachtung derselben wesentlich erleichtert und kann von denselben die diesfällige Aufgabe leicht noch früher als in zwei Monaten abgefertigt werden.

Dieser Zeitraum erscheint selbst für jene Landescommissionen, welche ihre bezüglichen Gutachten im Hinblicke auf die Ab- und Einschätzungsergebnisse in den Landessubcommissions-Rayons auszudehnen haben, vollkommen genügend.

Es kann daher keinem Anstande unterliegen, die den Landescommissionen zur Beendigung ihrer Arbeiten im Gesetze vom 6. April 1879 ertheilte Frist von drei auf zwei Monate zu reduciren.

Dagegen erscheint es im Interesse der gedeihlichen und raschen Abwicklung der der Centralcommission obliegenden Schlußarbeiten höchst wünschenswerth, daß derselben zu dieser Arbeit statt acht Monate zehn Monate gegönnt werden.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll auch in diesen beiden Richtungen den gegebenen Verhältnissen angemessene Rechnung getragen werden, indem damit beantragt ist, daß die Landescommissionen die ihnen nach §. 34 des obigen Gesetzes, Abtheilung II obliegenden Gutachten über die Resultate der Ab- und Einschätzung längstens bis 1. März 1880 dem Finanzminister vorzulegen haben.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

über die Regierungsvorlage, betreffend die Gebühren- und Stempelfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken, eingesetzten Ausschusses (4 der Beilagen).

In der Sitzung vom 21. October l. J. hat das hohe Abgeordnetenhaus einen aus 24 Mitgliedern bestehenden Ausschuß gewählt, über die Regierungsvorlage, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868 über Gebühren- und Stempelfreiheit bei Grundtauschen zum Behufe der Arrondirung.

Der Motivenbericht zum Gesetzesentwurfe hebt hervor, daß mit dem Gesetze vom 11. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 18) die Giltigkeitsdauer des Gesetzes vom 3. März 1868 über Gebühren- und Stempelfreiheit bei Arrondirungen von Grundstücken, welches letztere Gesetz nach §. 5 mit Ende 1873 hätte außer Wirksamkeit treten sollen, auf den Zeitraum bis Ende 1879 ausgedehnt wurde, und jene Gründe, die seinerzeit zur Erlassung des Gesetzes vom 3. März 1868 führten, wie solche im Berichte des volkswirthschaftlichen Ausschusses des Abgeordnetenhauses über den Freiherrn von Tinti'schen Antrag, betreffend die Arrondirung von Grundstücken (Nr. XXXV A. H. und Nr. 4 A. H. vom Jahre 1867), ausführlich dargelegt wurden, noch in ungeschwächter Weise fortbestanden.

Da nun auch gegenwärtig dieselben Motive für die Fortdauer der Gebührenfreiheit sprechen, so erscheint die proponirte weitere Verlängerung der mit dem Gesetze vom 3. März 1868 zugestandenen Begünstigung für gerechtfertigt.

Der zur Berathung und Antragstellung beauftragte Ausschuß schloß sich den Anschauungen der Regierungsvorlage in der Gänze an und findet die Ausdehnung des Gesetzes vom 3. März 1868 bis Ende 1885 für gerechtfertigt.

Zugleich spricht der Ausschuß den Wunsch aus, daß das in der Allerhöchsten Thronrede in Aussicht gestellte Gesetz über Zusammenlegung der Grundstücke baldigst vorgelegt werde.

Wien, 29. October 1879.

Fürstenberg,
Obmann.

J. Stangler,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend

die Verlängerung des Gesetzes vom 3. März 1868 über die Gebühren- und Stempelfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868 (R. G. Bl. Nr. 17), betreffend die Gebühren- und Stempelfreiheit von Grundstücken, wird auf den Zeitraum bis Ende 1885 ausgedehnt.

§. 2.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom 1879,

betreffend die Militärtaxe.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Zahlung einer Militärtaxe nach §. 55 des Wehrgesetzes sind verpflichtet:

1. Diejenigen, welche wegen Nichttauglichkeit zum Kriegsdienste in der Stellungsliste gelöscht, beziehungsweise in der letzten stellungspflichtigen Altersclasse oder nach dem Austritte aus derselben zurückgestellt wurden;

2. die in der letzten stellungspflichtigen Altersclasse oder nach dem Austritte aus derselben auf Grund des §. 17 des Wehrgesetzes Befreiten oder nach §. 40 lit. c) des Wehrgesetzes Entlassenen;

3. Diejenigen, welche vor vollendeter Dienstpflicht wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit aus dem Militärverbande entlassen wurden, in dem Falle, wenn das die Dienstuntauglichkeit begründende Gebrechen weder die Erwerbsunfähigkeit zur Folge hat, noch durch die active Militärdienstleistung herbeigeführt worden ist;

4. diejenigen Wehrpflichtigen, welche vor Ablauf der gesetzlichen Dauer der Wehrdienstpflicht (§. 4 des Wehrgesetzes) aus der österreichisch-ungarischen Monarchie auswandern.

Für Diejenigen, welche noch vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes in eines der unter Punkt 1, 2, 3 bezeichneten Verhältnisse getreten sind, beginnt die Verpflichtung zur Entrichtung der Militärtaxe mit demjenigen Jahre, in welchem dieses Gesetz zur Wirksamkeit gelangt.

§. 2.

Die Taxpflicht erstreckt sich:

a) Bei den im §. 1 unter Punkt 1 und 3 bezeichneten Personen auf jedes der zwölf Wehrpflichtdienstjahre, welches der Betreffende in dem Falle noch zurückzulegen haben würde, wenn er zur Zeit der Löschung aus der Stellungsliste, beziehungsweise in der letzten stellungspflichtigen Altersclasse, statt zurückgestellt, assentirt, oder wenn er nicht entlassen worden wäre;

b) bei den Befreiten und den auf Grund des §. 40 lit. c) des Wehrgesetzes aus dem Militärverbande Entlassenen auf jedes der zwölf Wehrpflichtdienstjahre, in welchem der Befreiungs- beziehungsweise Entlassungstitel besteht;

c) bei den auswandernden Wehrpflichtigen (§. 1, Punkt 4) auf jedes Jahr der Wehrdienstpflicht, welches der Betreffende thatsächlich oder wenn er kriegsdiensttauglich befunden worden wäre, noch zurückzulegen haben würde.

§. 3.

Von der Entrichtung der Militärtaxe sind befreit:

1. Die Erwerbsunfähigen, welche zugleich vermögenlos sind;

2. Diejenigen, welche sich in der Armenversorgung befinden;

3. die Wehrpflichtigen nach §. 18 des Wehrgesetzes und die Landsturmangehörigen für dasjenige Jahr, in welchem sie zur Dienstleistung herangezogen wurden.

§. 4.

Die Taxpflicht erlischt:

1. Durch den Tod des Taxpflichtigen;

2. wenn der Taxpflichtige der Armenversorgung anheimfällt;

3. im Falle der Auswanderung aus einem Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie in das andere, in demjenigen Staatsgebiete, aus welchem er auswandert.

§. 5.

Die Militärtaxe ist bestimmt:

1. Für die Aufbesserung der Invalidenversorgung;

2. für die Versorgung der hilfsbedürftigen Witwen und Waisen von Gagisten und Mannschaften des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr, welche vor dem Feinde gefallen oder in Folge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorben sind;

3. für die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von im Falle einer Mobilisirung einberufenen dauernd Beurlaubten, Reservemännern, Ersatzreservisten und Landwehrmännern.

Die zu Dienstleistungen für Kriegszwecke nach §. 18 des Wehrgesetzes herangezogenen Wehrpflichtigen, sowie die Angehörigen des aufgebotenen Landsturmes, werden den zur activen Dienstleistung im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr Einberufenen gleichgehalten.

§. 6.

Aus den Erträgnissen der Militärtaxe wird ein vom Finanzminister zu verwaltender Fond gebildet, von welchem ein Theil, unter abgesonderter Verrechnung, die specielle Widmung für die im §. 5 unter 1 und 2 bezeichneten Zwecke erhält.

Diesem Theile werden in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, nach dem Verhältnisse des Rekrutencontingentes, dermalen jährlich 1,142.530 fl. nebst den zuwachsenden Zinsen zugeführt.

§. 7.

Das Verfügungsrecht über den Militärtaxfond steht dem Minister für Landesvertheidigung, und zwar rücksichtlich der im §. 5 unter 1 und 2 bezeichneten Zwecke im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister, zu.

Im Falle eines Krieges kann der Fond zu den in diesem Gesetze bestimmten Widmungen bis zur Erschöpfung verwendet werden.

§. 8.

Die Aufbesserung der Invalidenversorgung findet statt:

1. bezüglich der während der Wirksamkeit des Gesetzes vom 27. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 158) in die Militärversorgung übernommenen und in dieselbe tretenden Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr — in jenen Fällen, wo die Folgen erlittener Verwundungen oder Kriegsstrapazen eine ganz besondere Berücksichtigung erheischen und insoferne ihre Versorgungsgenüsse, mit Ausschluß der Verwundungszulagen, zwölfhundert Gulden jährlich nicht übersteigen — durch gnadenweise Verleihung von Personalzulagen von Fall zu Fall;

2. bezüglich der bereits vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 27. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 158) in die Militärversorgung übernommenen Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr durch Percentualzuschüsse zu den bisherigen Versorgungsgebühren, und zwar:

a) bei den dem Patental- (beziehungsweise Vorbehalts-) Invalidenstande angehörigen Unter-

officieren, Soldaten und diesen gleichgestellten Militärpersonen fünfzig Percent des gebührlichen Pitentalgehaltes;

b) bei den Gagisten, deren bisherige, nach den früheren Vorschriften bemessene Militärpension Eintausend Gulden jährlich nicht erreicht, von Pensionen bis zu fünfhundert Gulden zwanzig Percent, von fünfhundert Gulden bis achthundert Gulden fünfzehn Percent und von achthundert Gulden bis Eintausend Gulden zehn Percent.

Es hat jedoch zu 2 b) als Grundsatz zu gelten, daß die aufgebesserte Pension einerseits den Betrag von Eintausend Gulden, anderseits aber auch jenen Betrag in keinem Falle überschreiten dürfe, welcher für die gleiche Charge in derselben Diätenclasse — bei den in keine solche eingereihten Gagisten aber für die gleiche Gehaltskategorie — nach dem Gesetze vom 27. December 1875 auf Grund der gegenwärtigen Gagesätze entfiele, wenngleich sich aus der Percentenberechnung eine höhere Ziffer ergeben würde.

Pensionen der in Diätenclassen eingereihten Gagisten, welche den Betrag von 300 fl. nicht erreichen, sind, wenn sich auch aus der Percentenberechnung eine geringere Ziffer ergibt, auf den Betrag von dreihundert Gulden aufzubessern.

§. 9.

Die Art der Versorgung der hilfsbedürftigen Witwen und Waisen von Gagisten und Mannschaften des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehrmänner, welche vor dem Feinde gefallen oder in Folge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorben sind, wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§. 10.

Hinsichtlich des Anspruches auf Unterstützung (§. 5, Punkt 3) werden als zur Familie gehörig betrachtet: Die Ehefrau des zum Dienste Eingerückten und die Kinder desselben.

Auch können dahin noch gerechnet werden Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von dem zum Dienste Einberufenen erhalten werden müssen.

Als unterstützungsbedürftig ist dasjenige Familienglied anzuerkennen, dessen nothwendigster Lebensunterhalt entweder ausschließlich oder doch zum größten Theile von dem persönlichen Erwerbe des zur activen Dienstleistung Einberufenen abhängig ist.

Die Unterstützungsbedürftigkeit muß in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden.

Diesbezüglich nothwendige Erhebungen sind von der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltes der eine Unterstützung beanspruchenden Familie zu pflegen.

§. 11.

Die Unterstützung besteht in einer Unterhaltsgebühr in dem für die Militärdurchzugsverpflegung jeweilig per Kopf und Tag festgesetzten Betrage, dann, wenn die Familie auf die Wohnungsmiethe angewiesen ist, in einer Unterkunftsgebühr, welche der Hälfte der Unterhaltsgebühr gleichkommt.

Für Kinder unter acht Jahren hat die Unterstützung in der Hälfte des vorstehenden Ausmaßes zu bestehen.

Die vom Staate gewährleistete Unterstützung erleidet durch anderweitige Unterstützungen, welche vom Lande, von Gemeinden oder Privatpersonen geleistet werden, keine Schmälerung.

§. 12.

In jedem Königreiche und Lande werden eine, nach Erforderniß auch mehrere Unterstützungscommissionen zusammengesetzt.

Die Unterstützungscommission hat zu bestehen aus dem Chef der politischen Landesbehörde oder einem von demselben delegirten politischen Beamten als Vorsitzenden, aus einem Vertreter der Finanzlandesbehörde und aus einem Mitgliede des Landesausschusses.

Die Unterstützungscommission hat über die Unterstützungsbedürftigkeit der Familie zu entscheiden, den zu gewährenden Unterstützungsbetrag zu bestimmen und die Zahlungsanweisung und eventuell Einstellung zu verfügen.

Der Vorsitzende hat seine Stimme immer abzugeben, bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

Eine Berufung gegen die Entscheidung der Unterstützungscommission ist nicht zulässig.

Unterstützungsgesuche und deren Beilagen sind gebührenfrei.

§. 13.

Die von der Unterstützungscommission festgestellte Unterstützung ist in halbmonatlichen Raten am 1. und 16. jeden Monats vorhinein gegen ungestempelte Empfangsbestätigung bei der dem Aufenthaltsorte nächstgelegenen Civilstaatscasse (Steueramt) auszubezahlen.

Das Bezugsrecht beginnt mit dem Tage des Abmarsches des Einberufenen aus dem Aufenthaltsorte in die Einrückungsstation und endigt in der Regel mit der Rückkehr des Einberufenen.

Durch eine unverschuldete Verzögerung der Rückkehr, sowie auch durch eine unverschuldete Unterbrechung der activen Militärdienstleistung wird die Anspruchsberechtigung der Familie auf die Unterstützung nicht behoben.

§. 14.

Den Familien Derjenigen, welche im Gefechte getödtet werden, oder in Folge einer Beschädigung im activen Militärdienste oder einer durch diese Dienstleistung veranlaßten Krankheit vor ihrer Entlassung in die Heimat sterben, wird, insoferne sie nicht früher der Versorgung nach §. 5, Punkt 2 theilhaftig werden, noch durch sechs Monate, vom Todestage des Familienhauptes gerechnet, die Unterstützung erfolgt.

§. 15.

Den Familien Derjenigen, welche während der activen Militärdienstleistung sich eines Militärverbrechens schuldig machen, wird, nachdem die Unterstützungscommission hievon Kenntniß erhalten hat, die bewilligte Unterstützung nicht weiter gewährt.

§. 16.

Die jährliche Militärtaxe beträgt:

in der 1. Classe	. . . . .	80 fl.
„ „ 2. „	. . . . .	60 „
„ „ 3. „	. . . . .	40 „
„ „ 4. „	. . . . .	20 „
„ „ 5. „	. . . . .	10 „
„ „ 6. „	. . . . .	5 „
„ „ 7. „	. . . . .	2 „
„ „ 8. „	. . . . .	1 „

Die Bestimmung, nach welcher Classe die Militärtaxe zu entrichten ist, hat nach Maßgabe der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Taxpflichtigen selbst, bezüglich der minderjährigen oder der mit ihren Eltern und beziehungsweise Großeltern im gemeinsamen Haushalte lebenden großjährigen Taxpflichtigen aber nach Maßgabe der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Eltern und beziehungsweise Großeltern, wobei auf die Zahl deren noch im gemeinsamen Haushalte lebenden Kinder und beziehungsweise Enkel gleichmäßig Rücksicht zu nehmen ist, zu erfolgen.

In Bezug auf die Einreihung in eine der ersten sieben Classen hat insbesondere als Anhaltspunkt zu dienen, daß die Militärtaxe nicht unter jenem Classensatze bemessen werden darf, welcher der nach dem Verhältnisse der Zahl der im gemeinsamen Haushalte lebenden Kinder und beziehungsweise Enkel von dem vierten Theile der Jahresschuldigkeit an directen Steuern entfallenden Quote zunächst entspricht.

§. 17.

Ob und nach welcher Classe die Militärtaxe zu entrichten ist, hierüber hat auf Grund der zu pflegenden Erhebungen die politische Bezirksbehörde, in

zweiter Instanz die politische Landesbehörde zu entscheiden.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ist eine weitere Berufung an das Ministerium für Landesvertheidigung nicht zulässig.

§. 18.

Der Erlag der Militärtaxe hat für das Jahr 1879 Ende Mai 1880, in der Folge alljährlich Ende Jänner für das vorausgegangene Jahr zu geschehen.

Die im §. 1 unter Punkt 4 bezeichneten Taxpflichtigen haben die Militärtaxe vor der Ausfolgung der Auswanderungsbewilligung und für sämmtliche noch zurückzulegende Jahre der gesetzlichen Wehrpflichtdauer (§. 2, Punkt c) zu entrichten.

Die Einhebung und Abfuhr der Militärtaxe haben die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise zu besorgen.

Rückständige Militärtaxen sind im Wege der politischen Execution einzubringen.

§. 19.

Mit dem Vollzuge dieses, mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tretenden Gesetzes werden Mein Minister für Landesvertheidigung, welcher mit Meinem Reichs-Kriegs-Minister das Einvernehmen zu pflegen hat, und Mein Finanzminister betraut.

Motivenbericht

zu

dem Gesetzentwurfe, betreffend die Militärtaxe.

Das hohe Abgeordnetenhaus hat in der 459. Sitzung vom 15. Mai 1879 nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, bei der zu Beginn der nächsten Reichsrathssession zu gewärtigenden Vorlage, betreffend das Wehrgesetz, gleichzeitig in Ausführung und entsprechender Erweiterung der Bestimmungen des §. 55 des Wehrgesetzes den Entwurf eines Gesetzes einzubringen, durch welches die Verpflichtung zur Entrichtung der Militärtaxe, das Ausmaß, dann die Art der Einhebung, der Verwaltung und Verwendung dieser Taxe, bei Feststellung der dreifachen Widmung derselben — und zwar:

a) für die Aufbesserung der Invalidenversorgung;
b) für die Versorgung der Witwen und Waisen von Gagisten und Mannschaften des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr, welche vor dem Feinde gefallen oder in Folge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorben sind;
c) für die Unterstützung der hilfsbedürftigen Angehörigen von im Falle einer Mobilisirung zur activen Dienstleistung eingerückten dauernd Beurlaubten, Reservemännern, Ersatzreservisten und Landwehrmännern,

geregelt werden soll."

Dieser Aufforderung wird von Seite der Regierung durch den vorliegenden Gesetzentwurf entsprochen.

Die in den Gesetzentwurf aufgenommenen Bestimmungen über die subjective Verpflichtung zur Entrichtung einer Militärtaxe (§. 1) basiren auf dem

Grundsatze, daß die Wehrpflicht eine allgemeine ist und daher jeder Staatsbürger dieser Pflicht in irgend einer Form — und zwar entweder durch die persönliche Dienstleistung oder, wenn er zu einer solchen Dienstleistung nicht herangezogen werden kann, durch ein Aequivalent — entsprechen müsse.

Der Rechtsanspruch des Staates auf die Einhebung einer Militärtaxe, als Aequivalent für den Entgang der persönlichen Militärdienstleistung, ist auch bereits durch den §. 55 des Wehrgesetzes begründet.

Die Berechnung der Quote von 1,142.530 fl., welche nach §. 6 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern dem für die Widmungen nach §. 5, Punkte 1 und 2, bestimmten Theile des Taxfondes jährlich zuzuführen ist, hat das Verhältniß der auf jedes der beiden Staatsgebiete entfallenden Recrutenjahrescontingente (54.541 und 40.933 Mann) zum Gesammtrecrutencontingente der beiden Staatsgebiete (zusammen 95.474 Mann), dann die für die bezeichneten zwei Widmungen bestimmte Gesammtjahressumme von 2,000.000 fl., zur Grundlage.

Durch die im §. 8 enthaltenen Bestimmungen ist den vom hohen Abgeordnetenhause in der 67. Sitzung der VIII. Session am 27. October 1874 und vom hohen Herrenhause in der 25. Sitzung derselben Session am 19. December 1874, anläßlich der Berathung des Militärversorgungsgesetzes, beschlossenen Resolutionen in einer den Staatsschatz nicht belastenden und doch sowohl alle Invaliden des Mannschaftsstandes, als auch alle im Ruhestande befindlichen Gagisten von der IX. Diätenclasse abwärts, welche von den Wirkungen des Militärversorgungsgesetzes vom 27. December 1875 ausgeschlossen sind, umfassenden Weise nachgekommen.

Die diesbezügliche Resolution des hohen Abgeordnetenhauses lautet:

„Die hohe Regierung wird ersucht, im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung bei dem gemeinsamen Ministerium darauf hinzuwirken, daß denjenigen Militärpensionisten, welche in geringen Ruhegenüssen stehen und auf welche das vorliegende Pensionsgesetz keine Anwendung findet, durch Gewährung einer Unterstützung Berücksichtigung zugewendet werde."

Die Resolution des hohen Herrenhauses lautet:

„Die hohe Regierung wird ersucht, im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung bei dem gemeinsamen Ministerium darauf hinzuwirken, daß denjenigen Militärpensionisten, welche in geringen Ruhebezügen stehen und auf welche das vorliegende Pensionsgesetz keine Anwendung findet, eine bleibende Aufbesserung ihrer Ruhebezüge zugewendet werde."

Im §. 8 soll überdies durch die im Punkte 1 enthaltene Bestimmung die Möglichkeit geschaffen

werden, auch jenen Invaliden, welche zwar im Genusse von auf Grund des Militär-Versorgungsgesetzes vom 27. December 1875 bemessenen Ruhebezügen sind, bezüglich deren aber — im Hinblicke auf die Folgen erlittener Verwundungen oder Kriegsstrapazen und auf sonstige, die Existenz erschwerende Nebenumstände — ganz besonders rücksichtswürdige Verhältnisse obwalten, eine Aufbesserung der Ruhegenüsse durch gnadenweise Verleihung von Personalzulagen, gleichfalls ohne Mehrbelastung des Staatsschatzes, zu gewähren.

Für die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien der im Mobilisirungsfalle Einberufenen (§. 11) wurde die Militärdurchzugs-Verpflegsgebühr (§. 51 des Einquartierungsgesetzes) zur Grundlage genommen, weil durch dieselbe am entsprechendsten der Verschiedenheit und den Schwankungen der Lebensmittelpreise sowohl in den geschlossenen Städten, als auch auf dem flachen Lande Rechnung getragen wird.

Bei der Bestimmung des Ausmaßes des jährlichen Taxbetrages (§. 16) war für die Regierung maßgebend, daß der Gesammtbetrag der während der Taxpflichtdauer zu entrichtenden höchsten Taxe den Betrag der seinerzeitigen Militärbefreiungstaxe per 1000 fl. nicht überschreiten dürfe, die kleinste Jahrestaxe aber so zu bemessen sei, daß dieselbe auch bei dem geringsten Erwerbe ohne Bedrückung geleistet werden könne, endlich daß durch mehrere Abstufungen der Militärtaxe der Verschiedenheit der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse Rechnung getragen werde.

Das Jahreserträgniß der Militärtaxe wird, auf Grundlage einer mäßigen Durchschnittsberechnung, auf circa 2,000.000 fl. veranschlagt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Verlängerung der Rückzahlungsraten der aus Staatsmitteln an Gemeinden und Private in den vom Borkenkäfer befallenen Theilen des Böhmerwaldes verliehenen unverzinslichen Vorschüsse und Abschreibung der in dieser Angelegenheit entstandenen Erhebungs- und Commissionskosten.

Der von der hohen Regierung im Hause der Abgeordneten eingebrachte Gesetzentwurf wurde in der Sitzung vom 24. October dem zur Berathung dieser Regierungsvorlage gewählten Ausschusse zugewiesen.

Aus dem Berichte der k. k. Statthalterei im Königreiche Böhmen und den damals gepflogenen Erhebungen wurde, wie es aus dem Motivenberichte zur Regierungsvorlage vom 13. Februar 1874 erhellt (Nr. 109 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen, VIII. Session), sichergestellt, daß durch Schneedruck und insbesondere durch die Orkane im Jahre 1868 und 1870 in allen Theilen Böhmens colossale Holzmassen geworfen wurden. Begünstigt durch die Unmöglichkeit, mit den verfügbaren Mitteln der einzelnen Besitzer — Gemeinden und Corporationen — die Aufarbeitung der geworfenen Hölzer rechtzeitig durchzuführen, hat der Borkenkäfer insbesondere in dem südlichen Theile des Böhmerwaldes in den Jahren 1870 bis 1873 derartige Ausbreitung gewonnen, daß von einer Waldfläche von rund 45 Quadratmeilen, die der Böhmerwald umfaßt, thatsächlich auf Grund verläßlicher Erhebungen 181.000 Joch zusammenhängenden Waldes, oder über 18 Quadratmeilen von diesem Insecte in der Art befallen waren, daß dieses theils ganze Strecken verheerte, theils horstweise eingenistet war, ohne daß die bislang angewandten Mittel der zunächst betheiligten Besitzer sich als genügend erwiesen hatten, den Verheerungen dieses Insectes auch nur einigen Einhalt zu gebieten, vielmehr nahm die Verbreitung desselben in einer Weise überhand, die 40 Percent des gesammten Böhmerwaldes in Frage stellte.

Da das Insect sogar in vielen Theilen des Böhmerwaldes bisher ganz gesunde, im üppigen Wachsthume begriffene Bestände befallen hatte und bereits in den Waldstrecken des angrenzenden Erzherzogthumes Niederösterreich in bedenklicher Weise auftrat, lag die Gefahr nahe, daß der Borkenkäfer in den folgenden Jahren sich nicht auf die bereits befallene Fläche beschränken, sondern in zunehmender Progression um sich greifen werde. Die Aussagen aller berufenen Organe und fachlichen Corporationen einigten sich mit Berücksichtigung des Umfanges der bereits befallenen Fläche, sowie in Anbetracht der außergewöhnlichen Bösartigkeit, mit der dieses Insect in der bezeichneten Gegend in den obengenannten drei Jahren auftrat, in dem Ausspruche: es handle sich nicht etwa nur um die Zukunft des bezeichneten Theiles, sondern gerade

um den Bestand des ganzen Böhmerwaldes, somit in natürlicher Consequenz um die Zukunft einer bisher productiven Fläche von 45 Quadratmeilen, um die Existenzbedingungen und die Steuerfähigkeit seiner Bevölkerung, sondern auch um die Sicherheit des natürliches Zuflusses jener Gewässer, deren Quellengebiet in diesem Gebirgsstocke ruht, um die Schiffbarkeit der unteren Moldau und Elbe, ja um Fragen, von deren Lösung der wohlthätige klimatische, meteorologische und sanitäre Einfluß nicht bloß für das Königreich Böhmen, sondern zweifelsohne auch für die Nachbarländer abhängig ist — somit um Interessen, die für Reich und Land, sowie für die zunächst Betheiligten von gleich gewichtiger und durchschlagender Bedeutung sind.

In Würdigung dieser Momente brachte die hohe Regierung in der VIII. Session des Abgeordnetenhauses am 13. Februar 1874 die obengenannte Regierungsvorlage ein, es möge die Regierung ermächtiget werden, für jene Gemeinden und Kleingrundbesitzer im Böhmerwalde, welchen eigene Mittel zur raschen Aufarbeitung der vom Borkenkäfer in ihren Wäldern befallenen Holzmassen, oder zur Aufforstung der betreffenden Waldblößen fehlen, zu diesen Zwecken unverzinsliche Vorschüsse aus Staatsmitteln bis zum Gesammtbetrage von 100.000 fl. österr. Währ. zu erfolgen. Die Rückzahlung hatte spätestens vom 1. Jänner 1876 angefangen in höchstens fünf Jahresraten zu geschehen (78 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, VIII. Session).

Diese Regierungsvorlage wurde nach vorhergegangener Berathung in beiden Häusern des Reichsrathes unter dem 10. April 1874 (R. G. Bl. Nr. 36) als Gesetz publicirt.

Als jedoch im Jahre 1874 die Gefahr den Gipfelpunkt erreicht hatte, erschien der bewilligte Betrag von 100.000 fl. österr. Währ. ungenügend. In Folge dessen hielt sich die hohe Regierung für verpflichtet, zur dringenden Abwehr der drohenden Gefahr eine neue Vorlage um Erhöhung des Vorschusses auf 150.000 fl. österr. Währ. unterm 24. Februar 1875 einzubringen (323 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, VIII. Session).

Nach Berathung dieser Regierungsvorlage in beiden Häusern des Reichsrathes erschien das Gesetz vom 1. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 53).

Die in dem Jahre 1875 eintretende Witterung, sowie das massenhafte Auftreten der den Borkenkäfer vernichtenden Ichneumonen machten, die Anstrengungen der Menschen unterstützend, den Gefahren ein Ende, ohne daß die ganze bewilligte Summe verbraucht worden wäre, indem zur factischen Abhilfe der Betrag von 93.363 fl. 95 kr. österr. Währ. genügte.

Diese Ziffer vertheilt sich nach dem vorliegenden Ausweise (16 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, IX. Session) in den Betrag von 78.000 fl. österr. Währ., der thatsächlich zur Beseitigung der bestehenden Gefahr den Gemeinden und Kleingrundbesitzern zugewendet, und in den Betrag von 15.363 fl. 95 kr., der zu Erhebungs- und Commissionskosten verbraucht wurde, wie der Motivenbericht, der der Regierungsvorlage beigeschlossen erscheint, begründet.

Der erste Betrag kam den Betroffenen wirklich und thatsächlich als Vorschuß zur Bekämpfung der durch den Borkenkäfer erzeugten Gefahr zugute.

Es erscheint daher gerecht, daß sie diesen Betrag zurückzahlen. Da jedoch die Beschädigten durch den Umstand, daß ungeheuere Massen Holzes auf einmal den Markt überschwemmten und so der Preis des Holzes sehr bedeutend herabgedrückt wurde, sowie durch den weiteren Umstand, daß das Material nicht nur durch die vom Borkenkäfer verursachte Beschädigung wesentlich am Werthe verlor, sondern auch dadurch, daß ein Theil des Materiales zum Behufe der Vernichtung des Borkenkäfers verbrannt wurde, sowie endlich durch die mindere Verwerthbarkeit solcher Bestände, die vor Erreichung ihrer mercantilen Haubarkeit in Folge der Calamität geschlagen werden mußten, in ihrem Hauptvermögen, ihren Wäldern, wesentliche Verluste erlitten, ohne daß dieselben für diesen beträchtlichen Schaden auch nur im geringsten verantwortlich gemacht werden könnten, ist ihnen die Rückzahlung des erhaltenen Vorschusses in den in dem Gesetze vom 10. April 1874 vorgeschriebenen Jahresraten fast unmöglich, wobei freilich wohl Ausnahmen bei einzelnen Gemeinden und Kleingrundbesitzern vorkommen können. Der dem Ausschußberichte beigeschlossene, der Regierungsvorlage entnommene Ausweis über die anläßlich der Borkenkäfercalamität im Böhmerwalde gewährten Vorschüsse gibt ein umfassendes Bild, wie schwer die Rückzahlungen in den meisten Fällen einbringlich waren und das Schluß-Alinea der heurigen Regierungsvorlage macht auf den Umstand aufmerksam, daß das Abgeordnetenhaus des hohen Reichsrathes mit Beschluß vom 6. Mai v. J. die Petitionen mehrerer Gemeinden um weitere Zufristung der erhaltenen Vorschüsse der hohen Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten hat. Es erscheint daher in Berücksichtigung dieser Thatsachen die Vertheilung der noch ausstehenden Rückzahlungsraten auf 15 Jahre, mit 1. Jänner 1880 beginnend, geboten, sollen die durch das Naturereigniß so schwer Betroffenen nicht noch härter beschädigt werden, da sie bis nun noch keineswegs von dem erlittenen Verluste sich zu erholen in der Lage waren.

·/A.
·/B.

Der zweite ausgewiesene Betrag von 15.363 fl. 95 kr. österr. Währ. dagegen ist den Beschädigten nicht direct zugekommen, sondern, wie es aus dem beigeschlossenen Ausweise ersichtlich ist, zu Erhebungs- und Commissionskosten verwendet worden. Wenn nun auch nicht geläugnet werden kann, daß dieser Betrag, wenn auch nur indirect, den Beschädigten ebenfalls zugute kommt, so erscheint es doch unzweifelhaft, daß diese Erhebungen und Commissionen im Interesse der öffentlichen Staatsverwaltung vorgenommen werden mußten, da der Staat nur dadurch seiner ernsten Pflicht des Schutzes seiner Angehörigen im gegebenen Falle gerecht werden konnte; wobei die Berücksichtigung des Umstandes, daß eine dauernde Verwüstung des Böhmerwaldes eine beträchtlich schädigende Einwirkung auf die Steuerkraft des gesammten Königreiches Böhmen ausüben würde, wie es bereits im Anfange dieses Berichtes nachgewiesen wurde, nicht übersehen werden kann. Aus diesem Grunde ist es wohl nur billig und gerecht, daß diese Beträge zur Abschreibung bewilligt werden.

Es erlaubt sich daher der Ausschuß den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle in gerechter Würdigung der dargelegten Verhältnisse auf die Regierungsvorlage in der Art eingehen, daß im §. 1 der Regierungsvorlage als Schluß-Alinea die Worte: „Den Verpflichteten wird es freigestellt, aus eigener Initiative die erhaltenen Vorschüsse auch in kürzeren, von ihnen selbst zu wählenden Raten rückzahlen zu dürfen" beigesetzt werden, und dieselben annehmen.

Hiedurch erledigt sich die durch den Abgeordneten Fürsten Schwarzenberg eingebrachte Petition der Gemeinde Buchwald.

Wien, am 8. November 1879.

Johann Freiherr v. Giovanelli,

Obmann.

Pfeill,

Berichterstatter.

A. Aus-

über die im Grunde des Gesetzes vom 10. April 1874 (R. G. Bl. Nr. 36) und Böhmerwalde gewährten Vorschüsse, der anläßlich der Leitung und Ueberwachung der

Post-Nr.	Vorschuß wurde erfolgt an Parteien und Gemeinden	im Betrage von fl.	kr.	Fällige Rückzahlungs- 1876 fl.	kr.	1877 fl.	kr.
1	Stadt Bergreichenstein	12.000	. .	2.400	. .	2.400	. .
2	„ „	20.000	. .	4.000	. .	4.000	. .
3	„ „	10.000	. .	2.000	. .	2.000	. .
4	„ „	10.000	. .	2.000	. .	2.000	. .
5	Waldbesitzer in Neu-Brunst	2.000	. .	400	. .	400	. .
6	„ „ „	2.000	. .	. . . .	. .	400	. .
7	„ „ Alt-Brunst	1.000	. .	. . . .	. .	200	. .
8	„ „ Seewiesen	2.000	. .	. . . .	. .	400	. .
9	„ „ Reckenberg	600	. .	. . . .	. .	120	. .
10	Gemeinde Buchwald	1.350	. .	270	. .	270	. .
11	Waldbesitzer in Kuschwarda	200	. .	40	. .	40	. .
12	Gemeinde Außergefild, resp. Außergefilder Waldbesitzer	6.450	. .	1.290	. .	1.290	. .
13	Gemeinde Außergefild	700	. .	140	. .	140	. .
14	Waldbesitzer in Unter-Lichtenbüchel . . .	100	. .	20	. .	20	. .
15	Stadtgemeinde Prachatic	3.000	. .	600	. .	600	. .
16	„ „	1.600	. .	320	. .	320	. .
17	Gemeinde Außergefild und Buchwald .	5.000	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
18	Organe zur Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten	15.363	95	. . . .	. .	. . . .	. .
	Summe .	93.363	95	13.480	. .	14.600	. .

weis

vom 1. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 53) anläßlich der Borkenkäfercalamität im Arbeiten aufgelaufenen Kosten und der mit Ende 1878 noch aushaftenden Rückstände.

Raten				Hierauf eingezahlt		Vorschußrückstand					
1878		Summe		Vorschußrate		an bereits fälligen Raten		an noch nicht fälligen Raten		Summe	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
2.400	. .	7.200	. .	2.400	.	4.800	. .	4.800	. .	9.600	. .
4.000	. .	12.000	. .	4.000	.	8.000	. .	8.000	. .	16.000	. .
2.000	. .	6.000	. .	2.000	. .	4.000	.	4.000	. .	8.000	. .
2.000	. .	6.000	. .	2.000	. .	4.000	. .	4.000	. .	8.000	.
400	. .	1.200	. .	1.200	. .	. . . .	.	800	. .	800	. .
400	. .	800	. .	800	. .	. . . .	. .	1.200	. .	1.200	. .
200	. .	400	. .	400	. .	. . . .	.	600	. .	600	. .
400	. .	800	. .	800	. .	. . . .	. .	1.200	. .	1.200	. .
120	. .	240	. .	240	. .	. . . .	. .	360	. .	360	. .
270	. .	810	. .	. . . .	. .	810	. .	540	. .	1.350	. .
120	. .	200	. .	200	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
1.290	. .	3.870	. .	210	. .	3.660	. .	2.580	. .	6.240	. .
140	. .	420	. .	. . . .	. .	420	. .	280	. .	700	. .
20	. .	60	. .	60	. .	. . . .	. .	40	. .	40	. .
600	. .	1.800	. .	. . . .	. .	1.800	. .	1.200	. .	3.000	. .
320	. .	960	. .	. . . .	. .	960	. .	640	. .	1.600	. .
5.000	. .	5.000	. .	477	44	4.522	56	. . . .	. .	4.522	56
. . . .	. .	. . . .	. .	. . .	. .	. . . .	. .	15.363	95	15.363	95
19.680	. .	47.760	. .	14.787	44	32.972	56	45.603	95	78.576	51

B. Summarium

über die anläßlich der Borkenkäfercalamität im Böhmerwalde gewährten Vorschüsse, der anläßlich der Leitung und Ueberwachung der Arbeiten aufgelaufenen Kosten und der mit Ende 1878 verbliebenen Rückstände.

Post-Nr.	Vorschuß erfolgt	Vorschuß		Vorschußersatz		Vorschuß-rückstand	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Gemeinden						
1	Stadt Bergreichenstein	52.000	. .	10.400	. .	41.600	. .
2	Gemeinde Buchwald	1.350	. .	. . . .	. .	1.350	. .
3	„ Außergefild	700	. .	. . . .	. .	700	. .
4	Stadt Prachatic	4.600	. .	. . . .	. .	4.600	. .
5	Gemeinde Außergefild und Buchwald .	5.000	. .	477	44	4.522	56
	Summe für Gemeinden .	63.650	. .	10.877	44	52.772	56
	Private						
6	Waldbesitzer in Neu-Brunst	4.000	. .	2.000	. .	2.000	. .
7	„ „ Alt-Brunst	1.000	. .	400	. .	600	. .
8	„ „ Seewiesen	2.000	. .	800	. .	1.200	.
9	„ „ Reckenberg	600	. .	240	.	360	. .
10	„ „ Kuschwarda	200	. .	200	. .	. . . .	. .
11	„ „ Außergefild	6.450	. .	210	. .	6.240	. .
12	„ „ Unter-Lichtenbüchel . .	100	. .	60	. .	40	. .
	Summe für Private .	14.350	. .	3.910	. .	10.440	. .
13	Leitung und Beaufsichtigung der Arbeit .	15.363	95	. . . .	. .	15.363	95
	Zusammen .	93.363	95	14.787	44	78.576	51

Gesetz,

vom . . . . . .,

betreffend

die Rückzahlung der auf Grund der Gesetze vom 10. April 1874 (R. G. Bl. Nr. 36) und 1. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 53) anläßlich der Borkenkäferverheerungen im Böhmerwalde gewährten Vorschüsse und die Bestreitung der Kosten für Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten zur Bekämpfung der Calamität.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

In theilweiser Abänderung der Gesetze vom 10. April 1874 (R. G. Bl. Nr. 36) und 1. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 53) wird jenen Gemeinden und Kleingrundbesitzern, welche auf Grund der oben erwähnten Gesetze unverzinsliche Vorschüsse aus Staatsmitteln erhalten haben, die Rückzahlung der bei Kundmachung dieses Gesetzes noch nicht erstatteten Vorschußreste in fünfzehn gleichen Jahresraten, vom 1. Jänner 1880 ab, unter der Bedingung zugestanden, daß die im Sinne der oben bezogenen Gesetze geleisteten Sicherstellungen auf die dem verlängerten Rückzahlungstermine entsprechende Dauer ausgedehnt werden.

Auf die zur Erfüllung dieser Bedingung auszustellenden Urkunden oder vorzunehmenden grundbücherlichen Eintragungen findet §. 2 des Gesetzes vom 10. April 1874 (R. G. Bl. Nr. 36) ebenfalls Anwendung.

Den Verpflichteten wird es freigestellt, aus eigener Initiative die erhaltenen Vorschüsse auch in kürzeren, von ihnen selbst zu wählenden Raten zahlen zu dürfen.

§. 2.

Die im Betrage von 15.363 fl. 95 kr. aufgelaufenen Kosten für Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten zur Bekämpfung der Borkenkäfercalamität im Böhmerwalde werden auf den Staatsschatz übernommen.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbauminister und der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Neuwirth und Genossen.

Mit Bezug auf §. 25 der G. O. stellen die Unterzeichneten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Mitglieder des Hauses haben das Recht, den Sitzungen des Steuerausschusses beizuwohnen.““

Wien, 11. November 1879.

Fürnkranz.
Kirschner.
Dr. Wegscheider.
F. Löblich.
Wiesenburg.
Fux.
Dr. Ofner.
Pöck.
Heinrich Reschauer.
F. Neußer.
Dobler.
Menger.
Proskowetz.
Dr. Duchatsch.
Pacher.
Dr. Roser.
Magg.
Tausche.
Obentraut.
Meißler.
Ed. Siegl.
Neuwirth.
Budig.
Stibitz.
Johann Urbánek.
Dr. Edlbacher.
Dr. Keil.
Josef Müller (Tschöppern).
Heinrich Klinkosch.
Posch.
Panowsky.
Heilsberg.
Klier.
Zschock.
Dr. Schaup.
Spaun.
Alfred Lenz.
Dr. Hallwich.
Walterskirchen.
Dr. Bareuther.
Schmidt.
Wurmbrand.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

enthaltend

Bestimmungen über die Entbehrlichkeit der Legalisirung gewisser Unterschriften auf Tabularurkunden und über Erleichterungen des Beweises der Identität einer Person bei Legalisirungen und anderen Beurkundungen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Dem gesetzlichen Erfordernisse der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung der Unterschriften von Privaturkunden zum Zwecke einer grundbücherlichen Einverleibung ist genügt, wenn die Echtheit der Unterschrift derjenigen Person beglaubigt ist, deren Recht beschränkt, belastet, aufgehoben oder auf eine andere Person übertragen werden soll.

§. 2.

Wenn die Unterschrift des Ausstellers einer Privaturkunde gerichtlich oder notariell beglaubigt ist, so bedarf es zum Zwecke der grundbücherlichen Einverleibung nicht der durch die §§. 434 und 445 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, dann durch §. 114 der allgemeinen Gerichtsordnung, §. 182 der westgalizischen Gerichtsordnung, §. 181 des Regolamento giudiziario angeordneten Mitfertigung von Zeugen.

§. 3.

Die Feststellung der Echtheit der Unterschrift auf einer Privaturkunde durch gerichtliche oder notarielle Beglaubigung ist nicht erforderlich, wenn diese Urkunde mit der genehmigenden Erklärung einer Staats- oder Landesbehörde versehen ist, welche berufen erscheint, die Interessen Desjenigen wahrzunehmen, dessen Recht beschränkt, belastet, aufgehoben oder auf eine andere Person übertragen werden soll.

§. 4.

Wenn zu einer gerichtlichen Legalisirung Identitätszeugen beizuziehen sind, so müssen dieselben mindestens zwanzig Jahre alt, vollkommen glaubwürdig und dem Richter, welcher die Identität einer Person festzustellen hat, persönlich bekannt sein. Eine Frauensperson kann nur als zweiter Identitätszeuge beigezogen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch für die Beurtheilung der Beschaffenheit der Identitätszeugen maßgebend, welche ein Notar zum Zwecke der Errichtung eines Notariatsactes oder der Vornahme einer Legalisirung oder einer anderen Beurkundung beizuziehen hat. Eine bei ihm bedienstete Person kann ein Notar nur als zweiten Identitätszeugen beiziehen.

Wird die Identität einer Person durch den zur Errichtung eines Notariatsactes oder zur Vornahme einer Legalisirung oder einer anderen Beurkundung zugezogenen zweiten Notar bestätigt, so entfällt die Beiziehung von Identitätszeugen.

§. 5.

Bei gerichtlichen oder notariellen Legalisirungen, sowie bei anderen notariellen Beurkundungen kann die Beiziehung eines zweiten Identitätszeugen entfallen, wenn Derjenige, dessen Unterschrift zu beglaubigen ist, Legitimationspapiere, wie: Auszüge aus den Geburts- oder Ehematriken, Heimatscheine, Reisepässe, Anstellungsdecrete, Immatriculationsscheine, Diensteszeugnisse, amtliche Verständigungen und dergl., beibringt, deren Besitz für die Annahme der Identität des Vorweisenden mit Demjenigen, für welchen ein solches Papier bestimmt ist, spricht, und wenn sich gegen diese Annahme ein Bedenken nicht ergibt.

Das vorgewiesene Legitimationspapier ist sowohl in dem über die Amtshandlung aufgenommenen Protokolle als in der Beurkundung genau zu bezeichnen.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zu

dem Gesetzentwurfe, enthaltend Bestimmungen über die Entbehrlichkeit der Legalisirung gewisser Unterschriften auf Tabularurkunden und über Erleichterungen des Beweises der Identität einer Person bei Legalisirungen und anderen Beurkundungen.

Die bei der Anwendung des allgemeinen Grundbuchsgesetzes während einer längeren Reihe von Jahren gemachten Erfahrungen haben gelehrt, daß die Legalisirungsbestimmungen dieses Gesetzes in der gerichtlichen Praxis nicht immer dem Geiste und Zwecke des Gesetzes entsprechend aufgefaßt wurden. Manche der zum Theile von einer größeren Zahl von Gerichten getheilten Ansichten ist geeignet, dem Verkehre nicht unerhebliche Schwierigkeiten zu bereiten und einen unnöthigen Aufwand an Zeit und Kosten herbeizuführen.

Dieser Wahrnehmung gegenüber kann man sich kaum der Erwartung hingeben, daß eine Selbstcorrectur der Praxis eintreten werde, denn die Rücksicht auf die Gleichförmigkeit der eigenen Rechtsprechung erschwert die Aenderung der bei einem und demselben Gerichte angenommenen Ansicht in Grundbuchssachen ungemein. Die Parteien finden es in Angelegenheiten der nicht streitigen Rechtspflege überhaupt ihrem Interesse in der Regel angemessener, sich der Auffassung des Gerichtes anzubequemen, als eine Aenderung dieser Auffassung im Rechtszuge anzustreben. In Folge dessen kommen die Rechtsmittelinstanzen relativ selten in die Lage, über Fragen des Grundbuchsgesetzes zu entscheiden, und finden sich, wenn sie angerufen werden, oft einer bereits weit verbreiteten Praxis gegenübergestellt. Hiezu kommt, daß der läuternde Einfluß der Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofes dadurch sehr gehemmt erscheint, daß eine Abhilfe gegen eine bestätigende Recursentscheidung der zweiten Instanz in Grundbuchssachen beim Obersten Gerichtshofe nicht gesucht werden kann.

Bei dieser Sachlage ist es Aufgabe der Gesetzgebung, die richtige Auffassung des Gesetzes festzustellen und durch eine gesetzliche Auslegung der unrichtig aufgefaßten Worte den Bedürfnissen des Verkehres zu dienen.

Diesen Bedürfnissen aber kann man in Beziehung auf die Anwendung der Legalisirungsvorschriften noch in anderer Weise entgegenkommen. Hiebei handelt es sich darum, den Anregungen zu folgen, welche aus den Kreisen des Vorkehres stammen und welche die Einführung verschiedener geschäftlicher Erleichterungen anstreben. Soweit die zu diesem Zwecke vorgeschlagenen Aenderungen der bestehenden Gesetzgebung das Wesen des Institutes der Legalisirung unberührt lassen, kann auf dieselben unbedenklich eingegangen werden.

Aenderungen dieser Art bilden den Gegenstand der §§. 3 bis 5 des vorliegenden Entwurfes, während die §§. 1 und 2 die Berichtigung der Praxis durch die Feststellung der Auslegung der bestehenden Gesetzgebung zum Zwecke haben.

Zu §. 1.

Die Entwicklung der Gesetzgebung seit der Zeit, in welcher eine Eintragung in der Landtafel nur auf Grund der von dem persönlich erschienenen Verpflichteten vor der Landtafelbehörde mündlich abgegebenen Erklärung erfolgen durfte, bis zur Gegenwart läßt wohl deutlich erkennen, daß alle Cautelen, von denen die Benützung des Institutes der öffentlichen Bücher umgeben ist, in dem Bestreben gipfeln, volle Gewißheit darüber zu erlangen, daß die auf Grund eines Vertrages begehrte Aenderung des Grundbuchstandes von Demjenigen gewollt sei, dessen bücherliche Rechte übertragen, belastet, beschränkt oder aufgehoben werden sollen. Das durch §. 31 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes aufgestellte Erforderniß der Legalisirung, welches eine Bürgschaft der Echtheit der Unterschrift auf einer Tabularurkunde zu gewähren bestimmt ist, kann demnach nur auf die Unterschrift Desjenigen bezogen werden, gegen welchen eine bücherliche Einverleibung erfolgen soll. Hiermit steht auch die Bedeutung im Einklange, welche §. 32 b) der von dem Verpflichteten ausgestellten Einverleibungsbewilligung beilegt. Daß es sich nicht um besondere Cautelen in Beziehung auf die Unterschrift des Berechtigten handeln könne, geht ferner auch daraus hervor, daß nach §. 41 a) die Erklärung des Verpflichteten allein genügt, um eine gegen diesen erwirkte Vormerkung in eine Einverleibung umwandeln zu lassen. Jedenfalls zeigt die eben erwähnte Bestimmung über die Rechtfertigung einer Vormerkung, daß — wenn im §. 31 ein besonderes Erforderniß in Beziehung auf die Unterschrift des Berechtigten aufgestellt wäre — dieses Erforderniß leicht umgangen werden könnte. Dessenungeachtet ist das im ersten Absatze des §. 31 in vielfacher Zahl gebrauchte Wort „Unterschriften" von vielen Gerichten so aufgefaßt worden, als ob es sich auf die Unterschriften beider Parteien zu beziehen hätte; einige Gerichte glaubten sogar die Legalisirungsvorschriften auf alle einer Privaturkunde beigesetzten Unterschriften, mit Einschluß der Zeugenfertigungen, ausdehnen zu sollen. Bei dieser nur durch den Umstand, daß das Gesetz das Wort „Unterschrift" in vielfacher Zahl anwendet, geleiteten Interpretation blieb es unberücksichtigt, daß diese Ausdrucks- weise, welche grammatikalisch schon deßhalb geboten war, weil in demselben Satze auch das Wort „Urkunde" in vielfacher Zahl gebraucht wurde, den häufigen Miteigenthumsverhältnissen Rechnung trägt, in welchen die Urkunde von mehr als Einem Verpflichteten ausgestellt werden muß.

Diese irrige Auffassung, in Folge welcher z. B. die Legalisirung der Unterschrift des Käufers auch dann verlangt wird, wenn dieser aus dem Kaufvertrage nur bücherliche Rechte erwerben soll, und nicht etwa gleichzeitig eine Hypothek für den Kaufschillingsrest bestellt — ist geeignet, dem Verkehre durch die Nöthigung zu einem überflüssigen Aufwande lästig zu fallen.

Es empfiehlt sich daher, den Weg der Gesetzesauslegung zu betreten, um den angedeuteten Uebelstand zu beseitigen.

Zu §. 2.

Auf ein Verkennen des Wesens und der Bedeutung der Legalisirungsvorschriften des allgemeinen Grundbuchsgesetzes ist es zurückzuführen, daß ein Zweifel hinsichtlich des Verhältnisses der Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchsgesetzes über die Erfordernisse der Einverleibung zu den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welche denselben Gegenstand behandeln, entstehen konnte. Unter den verschiedenen Bestimmungen dieses Gesetzbuches war es insbesondere die in §. 434 a. b. G. B. enthaltene Anordnung von der Mitfertigung einer Tabularurkunde durch zwei glaubwürdige Männer als Zeugen, welche mehrere Gerichte als neben den Legalisirungsvorschriften des allgemeinen Grundbuchsgesetzes in Wirksamkeit stehend betrachteten.

Diese Auffassung läßt die umfangreichen Verhandlungen über die Legalisirungsfrage unbeachtet, in denen es sich immer um die Nothwendigkeit handelte, die durch die Aenderung der Verkehrsverhältnisse unwirksam gewordene Cautel des §. 434 a. b. G. B. durch eine den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende, in den Legalisirungsvorschriften geregelte Bürgschaft der Echtheit einer Unterschrift zu ersetzen. Einer Widerlegung dieser Auffassung bedarf es wohl nicht, nachdem die Unrichtigkeit derselben schon durch einen Plenissimarbeschluß des Obersten Gerichtshofes vom 7. Mai 1872 ausgesprochen worden ist.

Der berichtigende Einfluß dieses oberstgerichtlichen Judicates war unverkennbar. Da aber trotz desselben noch immer einzelne Gerichte von der Ansicht ausgehen, daß eine legalisirte Tabularurkunde einer Mitfertigung durch Zeugen bedarf, so scheint es zweckmäßig, daß man die Gesetzesinterpretation, zu welcher die zu §. 1 berührten Verhältnisse einen dringenden Anlaß bieten, auch auf die Beseitigung der hier angedeuteten Zweifel ausdehne.

Zu §. 3.

Wenn am Abschlusse eines Rechtsgeschäftes eine physische oder eine nicht physische Person betheiligt ist, welche unter öffentlicher Obsorge steht, so muß, falls diese Person sich verpflichten soll, das Rechts-

geschäft selbst sowie eine über dasselbe errichtete Tabularurkunde der Prüfung durch eine öffentliche Behörde unterzogen werden.

Führt das Ergebniß dieser Prüfung zu einer Genehmigung des Rechtsgeschäftes und der hierüber errichteten Urkunde, so wird gewiß jeder Anlaß zu einem Zweifel an der Echtheit der Unterschrift derjenigen Personen, welche den Verpflichteten repräsentiren, benommen sein und man hat überdies die der Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde entsprechende Gewißheit darüber erlangt, daß der Inhalt der Urkunde dem Willen des Verpflichteten entspricht.

Die Garantien, welche die einer solchen Urkunde beigesetzte amtliche Genehmigungsclausel gewährt, könnten durch die Legalisirung der Unterschriften des Ausstellers der Urkunde nicht erhöht werden. Es steht demnach nichts im Wege, die Legalisirung einer solchen Urkunde als entbehrlich zu bezeichnen.

Zu §§. 4, 5.

Die zum Zwecke einer Legalisirung vorzunehmende Prüfung der Identität einer Person kann Schwierigkeiten bereiten, deren Beseitigung sich nicht von der Gesetzgebung, sondern nur von der Einsicht und Gewissenhaftigkeit des die Identität prüfenden Organes erwarten läßt.

Die Gesetzgebung kann sich nur darauf beschränken, die Minimalerfordernisse, welchen entsprochen sein muß, ehe man die Identität als festgestellt ansehen kann, zu bestimmen und die Grenze zu bezeichnen, bis zu welcher die Verantwortung des legalisirenden Organes reicht. Dieser Aufgabe muß man sich aber bemühen in einer Weise zu entsprechen, welche ein gleichmäßiges und sicheres Vorgehen zu verbürgen geeignet ist. Es läßt sich nicht behaupten, daß die bestehende Gesetzgebung dieser Aufgabe vollkommen entspreche.

Die Verschiedenheit der Bestimmungen über die Prüfung der Identität, je nachdem diese zum Zwecke einer gerichtlichen oder notariellen Legalisirung erfolgen soll, muß an sich beirrend wirken. Hiezu kommt, daß in neuester Zeit eine Unsicherheit der Ansichten darüber hervorgetreten ist, ob die Identitätszeugen, welche zum Zwecke einer notariellen Beurkundung beizuziehen sind, alle Eigenschaften haben müssen, welche für die bei Errichtung eines Notariatsactes intervenirenden Identitätszeugen vorgeschrieben sind, ferner darüber, ob Diejenigen, welche von der Function als Actszeugen ausgeschlossen sind, auch unfähig sind als Identitätszeugen zu dienen.

Angesichts dieser Sachlage scheint es wünschenswerth, die Erfordernisse der Feststellung der Identität einer Person einer neuerlichen Regelung zu unterziehen. Soweit nicht besondere Verhältnisse Ausnahmen in Beziehung auf die Errichtung von Notariatsurkunden erheischen, scheint es an einem Grunde zu fehlen, die bestehende Verschiedenheit zwischen der gerichtlichen und notariellen Identitätsprüfung fortdauern zu lassen. Dies gilt insbesondere von den Eigenschaften der beizuziehenden Identitätszeugen, in Ansehung deren jetzt so verschiedenartige Anforderungen gestellt werden.

Bei der den Gegenstand des §. 4 bildenden Normirung der Qualification der Identitätszeugen nahm man die Vorschriften der Notariatsordnung über die Eigenschaften der bei Errichtung eines Notariatsactes zuzuziehenden Identitätszeugen zur Grundlage (§. 55, Absatz 2, §. 57 der Notariatsordnung), da die hier aufgestellten Erfordernisse — abgesehen von dem unbedingten Ausschlusse der Frauen wohl geeignet sind, in allen Fällen der Identitätsprüfung zur Anwendung zu gelangen. Der unbedingte Ausschluß von Frauen als Identitätszeugen ist wiederholt als eine unnöthige Erschwerung beklagt worden. Den Erwägungen, auf denen die Anordnung dieses Ausschlusses beruht, wird wohl in ausreichender Weise Rechnung getragen, wenn man daran festhält, daß einer der zwei Identitätszeugen männlichen Geschlechtes sei.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Eigenschaften der Identitätszeugen erheischen eine Ergänzung in Beziehung auf das bei einem Notar bedienstete Personale. Die Abhängigkeit dieses Personales veranlaßte — wie die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der Notariatsordnung vom Jahre 1871 erkennen lassen — die Bestimmung, welche dieses Personale von der Verwendung zur Function der Actszeugen, die den Notar zu controliren berufen sind, ausschließt. Die Aufgabe eines Identitätszeugen ist allerdings nicht eine controlirende; gleichwohl ist sie aber so beschaffen, daß ein Abhängigkeitsverhältniß auf die Erfüllung derselben störend einwirken kann.

Es wäre wohl zu weit gegangen, wenn man wegen der durch dieses Abhängigkeitsverhältniß nahe gelegten Besorgnisse das Personale eines Notars von der Verwendung als Identitätszeugen gänzlich ausschließen würde. Dagegen spräche auch der Umstand, daß die Personalkenntnisse der Bediensteten eines Notars zum Zwecke der Identitätsprüfung gar nicht verwerthet werden könnten. Dies würde aber namentlich, wenn ein Wechsel in der Person eines Notars eintritt, zu einer empfindlichen Beschwerde des Publicums führen. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse scheint es empfehlenswerth, die Verwendung der Bediensteten eines Notars zur Prüfung der Identität einer Person zwar einzuschränken, jedoch nicht gänzlich auszuschließen.

Zu den nicht unvermeidlichen Verschiedenheiten der Identitätsprüfung ist wohl auch diejenige zu rechnen, welche darin besteht, daß der Ersatz der Identitätszeugen durch einen zweiten amtirenden Notar derzeit nur hinsichtlich der Notariatsacte, nicht aber der auch hinsichtlich Beurkundungen zugelassen erscheint. Die Beseitigung dieser Verschiedenheit, welche wohl keiner besonderen Rechtfertigung bedarf, dürfte bei manchen Arten von Beurkundungen einem praktischen Bedürfnisse entsprechen. Hervorzuheben ist nur, daß die Entbehrlichkeit der Zuziehung von Identitätszeugen nur dann eintreten kann, wenn der zweite Notar als solcher fungirt, nicht aber wenn er nur als Zeuge intervenirt.

Den im §. 4 enthaltenen Bestimmungen, welche geeignet scheinen, die Vornahme von Legalisirungen in vielen Fällen zu erleichtern, glaubte man im §. 5 eine viel weiter gehende Erleichterung, welche es ermöglicht, sich unter gewissen Voraussetzungen mit der Zuziehung eines einzigen Identitätszeugen zu begnügen, anreihen zu sollen.

Wenn man auch zugeben mag, daß bei der Prüfung der Identität einer Person das größte Gewicht auf die Bestätigung der Identität durch Zeugen zu legen ist, so läßt sich doch nicht verkennen, daß die Identität auch durch andere Mittel festgestellt werden kann, und daß man sich im Verkehre sogar in der Regel anderer Mittel zu diesem Zwecke bedient. Die sorgfältigsten Menschen, welche häufig in den Fall kommen, die Identität einer Person prüfen zu müssen, pflegen in dem Besitze solcher Urkunden, welche nicht leicht in unberechtigte Hände gelangen können, und an deren sorgsamer Verwahrung der legitime Besitzer ein Interesse hat, ein ausreichendes Mittel zur Gewinnung der Ueberzeugung über die Identität einer Person zu erkennen, vorausgesetzt, daß sich ihnen, ungeachtet aller angewendeten Sorgfalt, keinerlei Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Besitzes des Legitimationspapieres ergibt.

Da von verschiedenen Seiten in jüngster Zeit angeregt wurde, von diesen Uebungen des Verkehres für die amtliche Identitätsprüfung Nutzen zu ziehen, so empfiehlt es sich wohl, hierauf einzugehen. Man kann dies um so leichter thun, als schon die Notariatsordnung vom Jahre 1855, §. 46, eine Identitätsprüfung durch andere Mittel als durch die Bestätigung von zwei allen gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Zeugen zugelassen hat. Es geschah dies allerdings in einer Weise, welche die Benützung anderer „Behelfe" im Allgemeinen zulassend, die Art der Identitätsprüfung unbestimmt ließ und das Resultat derselben als ein unsicheres hinstellte, so daß die praktische Verwerthbarkeit der betreffenden Bestimmung der Notariatsordnung vom Jahre 1855 in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der Notariatsordnung vom Jahre 1871 mit Recht bezweifelt werden konnte.

Ein Anlaß zu solchen Zweifeln wird aber nicht geboten, wenn man, wie es im vorliegenden Entwurfe geschieht, die in Ermanglung von zwei classischen Identitätszeugen vorzunehmende Identitätsprüfung durch die Bezeichnung der zu verwendenden Mittel genauer regelt und diese Art der Prüfung der Identität nur als Ergänzung der von einem Zeugen ausgesprochenen Bestätigung der Identität zuläßt. Diese Behandlung der Sache, welche abweichend von der Notariatsordnung vom Jahre 1855 die Zuziehung Eines Identitätszeugen als unerläßlich erklärt, sichert zugleich einen verläßlichen Anhaltspunkt für die in Fällen des Mißbrauches etwa nöthig werdenden Nachforschungen. Bei Beobachtung der hier geforderten Vorsichten, welche durch die Anordnung, die bei der Identitätsprüfung als überzeugend befundenen Urkunden im Protokolle und in der Beurkundung genau anzugeben, verstärkt wurden, fehlt es wohl an jedem Grunde, die auf diesem Wege gewonnene Ueberzeugung von der Identität einer Person von vornherein als eine minder sichere hinzustellen.

Erkennt man diese Art der Identitätsprüfung als eine zweckmäßige und verläßliche an, so läßt sich die Anwendbarkeit derselben füglich nicht auf notarielle Beurkundungen, für welche sie zunächst in Anregung gebracht worden war, mit Ausschluß der gerichtlichen Legalisirungen beschränken.

Ueber das Bedürfniß würde man aber hinausgehen, wenn man die hier besprochene Modification der Identitätsprüfung auch auf Notariatsacte ausdehnen wollte. In Beziehung auf diese Urkunden behält wohl das in den früher erwähnten erläuternden Bemerkungen, der Notariatsordnung vom Jahre 1855 gegenüber, ausgesprochene Bedenken, welches unter Hinweisung auf die jetzt zugelassene Executionsfähigkeit der Notariatsacte ein Abgehen von der die höchste Garantie gewährenden Art der Identitätsprüfung widerrieth, auch jetzt noch seine Berechtigung.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

1/2

Gesetz

vom . . . . . .,

wirksam für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain,

betreffend die

grundbücherliche Einverleibung auf Grund von Privaturkunden in geringfügigen Grundbuchssachen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

In geringfügigen Grundbuchssachen wird das zum Zwecke einer grundbücherlichen Einverleibung vorgeschriebene Erforderniß der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung der Unterschriften einer Privaturkunde durch die den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Mitfertigung von zwei männlichen Zeugen ersetzt, wenn die Einverleibung in dem einem Gerichtshofe erster Instand zugewiesenen Sprengel, in welchen die Urkunde errichtet wurde, erfolgen soll. Die Zeugen haben der Unterschrift ihres Vor- und Zunamens die Angabe ihres Gewerbes oder ihrer Beschäftigung, ihres Wohnortes, sowie die Erklärung eigenhändig beizusetzen, daß ihnen Derjenige, dessen Unterschrift sie als echt bestätigen, persönlich bekannt sei.

Als geringfügig gilt eine Grundbuchssache, wenn die Urkunde, auf deren Grund eine Einverleibung erfolgen soll, den Betrag einer Forderung oder den Preis oder den Werth einer Liegenschaft oder eines Rechtes bestimmt, und wenn die angegebene Summe ohne Zinsen und Nebengebühren den Betrag von einhundert Gulden österr. Währ. nicht übersteigt.

Auf landtäfliche Urkunden, dann auf Vollmachten finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 2.

In denjenigen Ländern, in welchen dieses Gesetz nicht sofort in Wirksamkeit tritt, hat die Regierung dasselbe auf dem Verordnungswege einzuführen, sobald sich der Landtag für dessen Einführung ausspricht.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zu

dem Gesetzentwurfe, betreffend die grundbücherliche Einverleibung auf Grund von Privaturkunden in geringfügigen Grundbuchssachen.

Zu §. 1.

Die mannigfaltigen Vorschläge, welche in den letzten Jahren zur Modification der Legalisirungsvorschriften des allgemeinen Grundbuchsgesetzes gemacht wurden, lassen sich ihrem Wesen nach auf zwei zurückführen. Der eine bezweckt die Aufstellung besonderer Legalisirungsorgane, welche mit der Aufgabe betraut werden sollten, Tabularurkunden mit derselben Wirkung zu legalisiren, welche das Gesetz einer gerichtlichen oder notariellen Legalisirung beilegt. Die Enquête, welche aus Anlaß dieses Vorschlages vor mehreren Jahren eingeleitet wurde, und die Verhandlungen, welche in der letzten Session des Reichsrathes über diesen Vorschlag stattgefunden haben, waren nicht geeignet, denselben als empfehlenswerth erscheinen zu lassen. Gegen denselben spricht, abgesehen von manchen anderen Uebelständen, schon der Umstand, daß die Durchführung einen unverhältnißmäßigen administrativen Apparat erheischen würde.

Die Erkenntniß von der Unausführbarkeit dieses Vorschlages muß zum Eingehen auf den zweiten der gemachten Vorschläge führen, welcher dahin zielt, in Fällen, in welchen die Legalisirungsvorschriften als drückend empfunden werden, von der Constatirung der Echtheit einer Privaturkunde durch ein öffentliches Organ gänzlich Umgang zu nehmen. Die Eigenthümlichkeiten des Tabularverfahrens, welche das Gericht verpflichten, auf Grund der von einer Partei vorgelegten Urkunde sofort zu entscheiden, ohne vorher die andere Partei vernehmen oder irgend eine andere Erhebung einleiten zu können, lassen es als zweifellos erscheinen, daß, wenn auf den eben erwähnten Vorschlag eingegangen wird, man sich nicht auf die Beseitigung der Legalisirungsvorschriften beschränken kann, sondern die Garantie der Echtheit einer Privaturkunde, welche diese Vorschriften zu bieten geeignet sind, durch ein anderes Schutzmittel ersetzen muß. Als ebenso zweifellos kann man es bezeichnen, daß das Wiederherstellen der Vorschrift des — im Zusammenhange mit §. 433 zu würdigenden — §. 434 a. b. G. B., welche als einzige Echtheitsbürgschaft die Mitfertigung einer Tabularurkunde durch zwei glaubwürdige Männer verlangt, unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht geeignet wäre, irgend eine für das Tubularverfahren verwerthbare Garantie zu bieten. Abgesehen davon, daß die Jurisdictions- und Verkehrsverhältnisse, für welche die Vorschrift des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches berechnet war, seit langer Zeit nicht mehr bestehen, erscheint die Verwerthbarkeit dieser Vorschrift derzeit schon dadurch ausgeschlossen, daß die Glaubwürdigkeit der Zeugen aus der dem Grundbuchsgerichte vorgelegten Urkunde nicht erkennbar sein kann, und daß dem Gerichte jede Möglichkeit benommen ist, sich über diese Glaubwürdigkeit zu informiren.

Mit Rücksicht auf die Natur des Tabularverfahrens muß man es sich versagen, irgend ein Erforderniß vorzuschreiben, dessen Erfüllung nicht aus der Urkunde selbst erkennbar ist. Man muß es daher insbesondere der Partei überlassen, dafür zu sorgen, daß die beigezogenen Zeugen dasjenige Maß von Glaubwürdigkeit besitzen, welches sie befähigt, im Processe die Echtheit der Unterschrift zu erweisen.

Die in dem vorliegenden Entwurfe vorgeschlagenen Cautelen bezwecken, rechtzeitig Momente dafür zu gewinnen, welche es ermöglichen, die Zeugen, falls in der Folge eine Nachforschung erforderlich wird, zu finden, ferner solche Zeugen auszuschließen, deren Unkenntniß des Schreibens es zweifelhaft macht, daß sie ein Verständniß für die Wichtigkeit einer Urkunde haben, und endlich die Zeugen durch die von ihnen niederzuschreibende Erklärung zu nöthigen, sich die Bedeutung ihrer Zeugenschaft zu vergegenwärtigen.

Die Nöthigung zu dieser Erklärung dürfte wirksamer als die durch das Hofdecret vom 11. September 1784 (J. G. S. Nr. 335 y) und durch das Patent vom 13. Jänner 1785 (J. G. S. Nr. 382) angedrohte Strafe die Zeugen veranlassen, der in eben diesen Gesetzen ausgesprochenen Verpflichtung nachzukommen, sich zu vergewissern, daß der Aussteller der Urkunde, welche sie mitzufertigen haben, dieselbe als seinem Willen gemäß anerkenne.

Nicht verkennen läßt es sich, daß der Werth dieser Cautelen, da es an der Intervention einer öffentlichen Autorität fehlt, welche die Richtigkeit der abgegebenen Erklärungen und Angaben verbürgen könnte, nicht sehr hoch angeschlagen werden kann, und daß sie einer beabsichtigten Täuschung keine erheblichen Schwierigkeiten entgegenzusetzen geeignet sind.

Hieraus ergibt sich aber die dringende Nothwendigkeit, die Anwendbarkeit der Bestimmung, welche die Legalisirungsvorschriften des allgemeinen Grundbuchsgesetzes durch ein Surrogat ersetzen soll, auf ein enges Gebiet einzuschränken.

Richtung und Maß der nothwendigen Einschränkungen sind durch den Zweck des Gesetzentwurfes vorgezeichnet, welcher darin besteht, dem kleinen — und zwar vorwiegend dem ländlichen — Verkehre die Unbequemlichkeiten, welche mit der Legalisirung verbunden sind und als unverhältnißmäßig befunden wurden, abzunehmen.

Von dem hiedurch berührten Verkehrskreise sind, wie allgemein anerkannt wird, alle Geschäfte und Urkunden ausgeschlossen, welche landtäfliche Liegenschaften betreffen. Ebensowenig dürfte es bezweifelt werden, daß Geschäfte, welche durch Bevollmächtigte abgeschlossen werden, nicht dem Verkehrsgebiete angehören, welches man hier im Auge behalten muß. Außerdem kann nicht außer Acht gelassen werden, daß das Bedürfniß nach Garantien der Echtheit von Vollmachten zu groß ist, als daß es bei irgend einer Gattung von Rechtsgeschäften unberücksichtigt gelassen werden könnte.

Weitere Einschränkungen müssen in territorialer Beziehung und vor Allem in Beziehung auf den Werth der Verkehrsobjecte gemacht werden.

Der Kreis, in welchem sich der kleine Verkehr abwickelt, ist in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle durch den Sprengel des Bezirksgerichtes gekennzeichnet, in dessen Büchern das Tabularobject eingetragen ist. Um auch denjenigen, nicht häufigen, Fällen des Grenzverkehres gerecht zu werden, welcher über den Sprengel eines Bezirksgerichtes hinausgeht, wurde in dem vorliegenden Entwurfe der Sprengel eines Gerichtshofes erster Instanz als dasjenige Gebiet bezeichnet, für welches die Legalisirung einer Privaturkunde im Tabularverkehre durch die Mitfertigung von Zeugen ersetzt werden soll. Die Erweiterung dieses Gebietes würde über das als Motiv dieser Ausnahmsbestimmung betonte Bedürfniß des Verkehres hinausgehen, und die Wahrnehmung von Mißbräuchen, insbesondere aber die Entdeckung und Constatirung von Fälschungen erschweren.

Mit dieser territorialen Begrenzung hatte sich auch der Ausschuß des Abgeordnetenhauses, welcher in der letzten Session des Reichsrathes über die Einsetzung von Legalisatoren verhandelte, befreundet.

Für die Bestimmung der Werthgrenze kann nur das Abwägen des Werthes der Rechtssicherheit gegenüber den Unbequemlichkeiten der Legalisirung maßgebend sein. Die Möglichkeit, den Rücksichten der Bequemlichkeit einen überwiegenden, die Anforderungen der Rechtssicherheit zurückdrängenden Einfluß einzuräumen, kann nur hinsichtlich geringfügiger Werthobjecte zugegeben worden.

Die Geringfügigkeit ist ein veränderlicher und relativer Begriff. Wenn man aber in die Nothwendigkeit versetzt ist, denselben durch Aufstellung einer Werthgrenze zu fixiren, welche für ein größeres Gebiet angemessen sein soll, so wird man sich wohl nicht durch die in wohlhabenden, sondern durch die in ärmeren Kreisen herrschende Werthschätzung leiten lassen müssen.

Einen Anhaltspunkt für die Festsetzung dieser Werthgrenze bietet unsere Gesetzgebung durch das Gesetz vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 52), welches den im vorliegenden Entwurfe vorgeschlagenen Betrag von einhundert Gulden österr. Währ. zur Begrenzung der Anwendbarkeit der für die Löschung kleiner Satzposten eingeführten Erleichterungen und Befreiungen festgesetzt hat. Der gleiche Betrag ist von dem Ausschusse, welcher in der letzten Session des Reichsrathes über die Einführung von Legalisatoren zu verhandeln hatte, als Werthgrenze für die Zulassung der damals beabsichtigten Modification des allgemeinen Grundbuchsgesetzes angenommen worden.

Dieser Betrag bezeichnet die äußerste Grenze, innerhalb welcher ein Werth unter den Begriff der Geringfügigkeit subsumirt werden kann. Es ließe sich in der That mit unseren volkswirthschaftlichen Ver-

hältnissen nicht in Einklang bringen, wenn man behaupten wollte, daß ein Gegenstand, dessen Werth den Betrag von 100 fl. übersteigt, für alle Schichten unserer Bevölkerung so geringfügig sei, daß die Sorge für die umsichtige Sicherung desselben, die mit einer Legalisirung verbundene Mühe nicht lohne.

Durch die Aufstellung dieser Werthgrenze wird ein sehr erheblicher Theil des Tabularverkehres getroffen. Besonders namhaft wird die Zahl der bücherlichen Löschungen sein, welche dadurch berührt werden, da unsere Grundbücher eine sehr große Zahl von kleinen, aus älterer Zeit herrührenden Satzposten enthalten, und da nicht selten eine theilweise Tilgung von Hypothekarforderungen in kleinen Beträgen erfolgt.

Eine Erweiterung dieser Werthgrenze könnte nicht erfolgen, ohne die Ordnung des Urkundenwesens, welche durch die Wirksamkeit der Legalisirungsvorschriften des allgemeinen Grundbuchsgesetzes angebahnt wurde, wieder in Frage zu stellen und ernste Gefahren der Rechtssicherheit heraufzubeschwören.

Das Drängen nach einer Erweiterung über diese Grenze hinaus dürfte eben jetzt am wenigsten als ein berechtigtes erscheinen, da ein gleichzeitig eingebrachter Gesetzentwurf bemüht ist, vermeidliche Erschwerungen des Verkehres zu beseitigen, und den Klagen über die mit der Legalisirung verbundenen Unbequemlichkeiten durch geschäftliche Erleichterungen, namentlich durch eine häufig anwendbare Einschränkung der Zahl der Zeugen insoweit abzuhelfen, als dies überhaupt mit der Natur dieses Institutes vereinbar ist.

Zu §. 2.

Als Geltungsgebiet des Gesetzes wurden diejenigen Länder bezeichnet, in denen das allgemeine Grundbuchsgesetz in Wirksamkeit steht, und deren Landtage sich für eine Aenderung der Legalisirungsvorschriften des allgemeinen Grundbuchsgesetzes ausgesprochen haben. Im Interesse der Vereinfachung der Acte der Gesetzgebung schien es empfehlenswerth, für den Fall, als die Ausdehnung des Geltungsgebietes von einem Landtage angestrebt werden sollte — eine Eventualität, die namentlich nach den bisherigen Aeußerungen des Landtages von Vorarlberg im Falle der Einführung des Grundbuches in diesem Lande in Aussicht genommen werden kann — die Regierung in die Lage zu setzen, die gewünschte Ausdehnung auf dem Verordnungswege zu bewirken.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Wiesenburg und Genossen.

Die Gefertigten stellen den

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der Gesetzentwurf, betreffend die Steuerbefreiung für Neubauten, für Um- und Zubauten werde einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von 15 Mitgliedern zur Vorberathung zugewiesen."

Wien, 14. November 1879.

Adolf Wiesenburg.
Dr. Roser.
Heinrich Reschauer.
F. Löblich.
Dr. Ofner.
Josef Pöck.
Falke.
Magg.
Heilsberg.
Fürnkranz.
Dobler.
Meißler.
Dr. Bareuther.
Siegmund.

Dr. Kronawetter.
J. Steudel.
Dr. Portugall.
Schöffel.
Dr. Hoffer.
Luftkandl.
Fux.
Tausche.
Dr. Rabl.
Pirko.
Wagner.
Peter Lax.
Dr. Wrann.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Steuerfreiheit für Neubauten, Um- und Zubauten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar 1835 (Hofkanzleidecret vom 24. Februar 1835, Z. 562) für Provinzialhauptstädte gewährte und mit dem Gesetze vom 3. März 1868 (R. G. Bl. Nr. 16) auf alle der Hauszins- und Hausclassensteuer unterliegenden Orte, beziehungsweise steuerpflichtigen Gebäude, ausgedehnte Befreiung von der Gebäudesteuer sammt Staatszuschlägen in der Dauer von zehn Jahren für Neubauten und von acht Jahren für Um- und Zubauten wird in der folgenden Art erweitert, und zwar:

a) Für die in der Allerhöchsten Entschließung sub A, B und C aufgeführten Neubauten, Um- und Zubauten, welche in den Jahren 1881 und 1882 planmäßig vollendet und benützbar gemacht werden, findet eine Steuerfreiheit von 20 Jahren statt;

b) für jene Gebäude (Neubauten und Umbauten), welche in den Jahren 1881, 1882 und 1883 planmäßig vollendet und benützbar gemacht werden und deren Aufführung eine im Interesse einer beschleunigten Durchführung eines bereits fertig ausgearbeiteten oder rechtzeitig für die Geltungsdauer dieses Gesetzes auszuarbeitenden Stadt-, Markt- und Ortschaftsregulirungs- oder Verschönerungsplanes (Programmes), oder eines Straßen- und Platzregulirungsplanes einschließlich der bereits bestehenden oder rechtzeitig für die Geltungsdauer dieses Gesetzes auszuarbeitenden Niveauregulirungspläne gelegene vollständige oder theilweise Niederreißung eines an derselben Stelle befindlich gewesenen Gebäudes vorhergehen mußte, welch letzteres in seinem früheren Zustande ein notorisches Verkehrshinderniß bildete oder der Durchführung eines bereits bestehenden oder rechtzeitig für die Geltungsdauer dieses Gesetzes auszuarbeitenden Stadt-, Markt- oder Ortschaftsregulirungsplanes (Programmes), oder Straßen- und Platzregulirungsplanes einschließlich der bereits bestehenden oder rechtzeitig für die Geltungsdauer dieses Gesetzes auszuarbeitenden Niveauregulirungspläne im Wege stand, findet eine Steuerfreiheit von 30 Jahren statt.

§. 2.

Bei Neubauten, Um- und Zubauten, welche vor dem Jahre 1880 begonnen und im Laufe des Jahres 1880 planmäßig vollendet und benützbar gemacht werden, gilt eine Steuerfreiheit von 18 Jahren.

§. 3.

Die durch Ausführungen oder für bestimmte Objecte bereits erworbenen, sowie in den Allerhöchsten Entschließungen vom 9. December 1782 und vom 16. Februar 1836 für die Festungen Theresienstadt und Josefstadt, vom 18. Jänner 1840 für Dalmatien in den sub d, e, f aufgeführten Fällen, in den Allerhöchsten Entschließungen vom 16. Juli 1854 und 14. Mai 1859 für Wien sammt Vorstädten gewährten Steuerbefreiungen werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Insofern jedoch für einzelne im Laufe der Jahre 1881, 1882 und 1883 zur Vollendung gelangenden Bauten auf Grund dieses Gesetzes eine längere als die in den bezogenen Specialgesetzen normirte Steuerbefreiung angesprochen werden könnte, sind diese Bauten in Bezug auf das Ausmaß der Steuerfreijahre nach diesem Gesetze zu behandeln.

§. 4.

Der Finanzminister und der Minister des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Begründung

des

Gesetzentwurfes, betreffend die Steuerfreiheit für Neubauten, Um- und Zubauten.

Das beantragte Gesetz bezweckt:

Inhalt des Gesetzes.

I. Eine 20jährige Steuerfreiheit für alle Bauten (Neubauten, Um- und Zubauten), welche in den zwei Jahren 1881 und 1882 geführt werden.

II. Eine 30jährige Steuerfreiheit für Neubauten und Umbauten, welche in den drei Jahren 1881, 1882 und 1883, und zwar entweder nach vorausgegangener Niederreißung eines bestehenden alten Gebäudes, welches ein notorisches Verkehrshinderniß bildete, oder auch ohne solche Demolirung im Interesse und zur beschleunigten Durchführung eines Regulirungs- oder Verschönerungsplanes geführt werden.

Der erste Theil des Gesetzes, die 20jährige Steuerbefreiung für alle Bauten überhaupt, welche in den Jahren 1881 und 1882 geführt werden, ist nichts als eine Verlängerung der seit dem Jahre 1835 zur Beförderung von Bauten gewährten Steuerbefreiungsprämien.

Bisherige Steuerbefreiungsgesetze.

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 10. Februar 1835 wurde für Wien und Vorstädte eine Steuerfreiheit von zehn Jahren für Neubauten und für Um- und Zubauten in Wien und allen anderen Städten eine Steuerfreiheit von acht Jahren bewilligt.

Die Allerhöchste Entschließung vom 16. Juli 1854 erweiterte diese Steuerfreiheit in Wien für Neubauten auf 15 Jahre, für Um- und Zubauten auf 12 Jahre. Am 14. Mai 1859 erfloß die Allerhöchste Entschließung, welche den Wiener Stadterweiterungsbauten den kräftigsten Impuls geben sollte, nämlich die Bewilligung einer Steuerfreiheit von 12 bis 30 Jahren je nach der Kategorie der Gebäude und der Zeit, innerhalb welcher sie zur Vollendung gelangten, so zwar, daß für Neubauten auf den Stadterweiterungsgründen, welche innerhalb fünf Jahren nach Ausbietung der Gründe vollendet wurden, als höchstes Ausmaß eine 30jährige und für Um- und Zubauten, welche innerhalb zehn Jahren ausgeführt wurden, eine 12jährige Steuerfreiheit entfiel. Die in dieser Allerhöchsten Entschließung aufgeführten Kategorien speciell anzuführen ist hier überflüssig, weil die Baufrist, innerhalb welcher die Steuerfreiheit bewilligt war, mit Ausnahme einiger Stadterweiterungsparcellen auf dem Paradeplatze und hinter dem neuen Burgtheater, abgelaufen ist. Bevor noch das in dieser Allerhöchsten Entschließung festgesetzte Maximum der Baufrist zu Ende ging, nämlich im Jahre 1865 wurde, mit Gesetz vom 16. August 1865 (R. G. Bl. Nr. 74) der Baulust in Oesterreich ein neuer

Sporn gegeben, indem für alle Bauten, welche vom Tage der Kundmachung des Gesetzes bis Ende des Jahres 1867 vollendet wurden, eine zwölf- bis fünfzehnjährige Steuerfreiheit (Neubauten 15, Um- und Zubauten 12 Jahre) gewährt wurde.

Diese Begünstigung beschränkte sich nicht mehr wie in den früheren Verfügungen auf Wien und die Provinzialhauptstädte, sondern wurde auf alle der Hauszinssteuer unterworfenen Ortschaften und Gebäude ausgedehnt. Das betreffende Gesetz repräsentirte sich in seinem Inhalte und seiner Form als eine Erweiterung der Allerhöchsten Entschließung vom 10. Februar 1835, auf welche es sich in der Einleitung bezieht. Und diese Form ist seither bei allen Verlängerungen der Begünstigungen beibehalten worden. Vor Ablauf der begünstigten Baufrist, nämlich am 14. November 1867 (R. G. Bl. Nr. 137) wurde für alle der Hauszinssteuer unterliegenden Ortschaften die fünfzehnjährige Steuerfreiheit für Neubauten und die zwölfjährige Steuerfreiheit für Um- und Zubauten bis Ende des Jahres 1869 verlängert. Mit Gesetz vom 3. März 1868 (R. G. Bl. Nr. 16) wurde die allgemeine Begünstigung der Allerhöchsten Entschließung vom 10. Februar 1835 (zehnjährige Steuerfreiheit für Neubauten und achtjährige für Um- und Zubauten) und die specielle einer fünfzehnjährigen und zwölfjährigen für Neu-, Um- und Zubauten, welche bis zum Ende des Jahres 1869 vollendet werden, auch auf die der Hausclassensteuer unterliegenden Ortschaften und Gebäude ausgedehnt. Kurz vor Ablauf dieser Begünstigungsfrist, nämlich am 24. December 1869 (R. G. Bl. Nr. 188) wurde diese fünfzehnjährige Steuerfreiheit für Neubauten und die zwölfjährige für Um- und Zubauten für alle der Hauszins- oder Hausclassensteuer unterliegenden Ortschaften und Gebäude bis Ende 1871 verlängert.

Eine weitere Verlängerung dieser Steuerfreiheit wurde für alle obgedachten Ortschaften und Gebäude bis zum Jahre 1873 mit dem Gesetze vom 15. Juni 1871 (R. G. Bl. Nr. 57) verfügt. Nach Ablauf dieser Frist wurde im Jahre 1874 (Gesetz vom 18. März 1874, R. G. Bl. Nr. 18) eine neuerliche begünstigte Baufrist für alle der Hauszins- oder Hausclassensteuer unterliegenden Ortschaften und Gebäude von drei Jahren bewilligt, und zwar:

1. Für alle Objecte (Neu-, Um- und Zubauten), welche in den Jahren 1874, 1875 und 1876 begonnen und bis Ende 1876 vollendet werden, eine Steuerfreiheit von 25 Jahren.

2. Für Neubauten, welche vor dem Jahre 1874 begonnen und bis Ende 1875 vollendet werden, eine Steuerfreiheit von 15 Jahren.

3. Für Um- und Zubauten, welche vor dem Jahre 1874 begonnen und bis Ende 1875 vollendet werden, eine Steuerfreiheit von 12 Jahren.

Auch diese begünstigte Baufrist wurde vor Ablauf derselben im März 1876 (Gesetz vom 15. März 1876, R. G. Bl. Nr. 31) für alle der Hauszins- oder Hausclassensteuer unterliegenden Ortschaften und Gebäude verlängert, und zwar wurde festgesetzt:

I. Eine 20jährige Steuerfreiheit für alle Objecte (Neubauten, Um- und Zubauten), welche nach dem Eintritte des Jahres 1874 begonnen und in den Jahren 1877 und 1878 vollendet werden.

II. Eine 15jährige Steuerfreiheit für alle Objecte (Neu-, Um- und Zubauten), welche nach dem Eintritte des Jahres 1874 begonnen und in den Jahren 1879 und 1880 vollendet werden.

III. Eine 15jährige Steuerfreiheit für Neubauten, welche vor dem Jahre 1874 begonnen und in den Jahren 1876 bis einschließlich 1880 vollendet werden.

IV. Eine 12jährige Steuerfreiheit für Um- und Zubauten, welche vor dem Jahre 1874 begonnen und in den Jahren 1876 bis einschließlich 1880 vollendet werden.

Ablauf der speciellen Begünstigungen.

Mit diesem Gesetze schließt die Reihe der Verfügungen, welche vom Jahre 1835 bis 1876 zur Belebung der Baulust getroffen wurden. Im Jahre 1880

geht der letzte Termin der besonders begünstigten Steuerjahre zu Ende und es treten dann die älteren Gesetze in Kraft, und zwar für Wien die Allerhöchste Entschließung vom 16. Juli 1854, welche für Neubauten eine 15jährige, für Um- und Zubauten eine 12jährige Steuerfreiheit gewährt und für die übrigen der Hauszins- oder Hausclassensteuer unterliegenden Städte und Ortschaften, soweit ihnen nicht durch Specialgesetze (für Dalmatien ist die Allerhöchste Entschließung vom 18. Jänner 1840, für die Festungen Theresienstadt und Josefstadt die Allerhöchsten Entschließungen vom 9. December 1782 und vom 16. Februar 1836 maßgebend), besondere Begünstigungen gewährleistet sind, die Allerhöchste Entschließung vom 10. Februar 1835, welche für Neubauten eine zehnjährige, für Zu- und Umbauten eine achtjährige Steuerfreiheit verfügt.

Wirthschaftliche Situation im Jahre 1880.

Die Frage, ob dieses Ausmaß von Steuerfreijahren genügend ist, um nach dem Jahre 1880 stimulirend auf die Bauthätigkeit zu wirken, muß schon mit Rücksicht auf die seit mehr als 25 Jahren eingehaltene gesetzliche Praxis entschieden verneint werden. Vom Jahre 1854 sehen wir die Regierung fortwährend bestrebt, durch specielle Begünstigungen für einzelne Städte und für besondere Perioden der Bauthätigkeit immer einen frischen Anstoß zu geben.

Der Staat zahlt hohe Miethzinse für seine Aemter.

Und die Ursachen, warum die Regierung diese fortwährenden Anregungen für nothwendig hielt, sind nicht geschwunden. Oesterreich hat in keiner seiner Städte zu viele Gebäude und im Budget selbst kommt der Mangel an Häusern in kleinen und großen Städten durch die Höhe der Miethzinse, welche der Staat für die Unterbringung seiner Aemter zu zahlen hat, zum sichtbaren Ausdruck. Wohl ist es richtig, daß die Steuerfreijahre wesentlich bezwecken, die an manchen Orten bestehende Wohnungsnoth zu mildern, und daß dieser Zweck durch die mittlerweile errichteten Gebäude theilweise erreicht wurde. Aber diese Haupttendenz, neue Wohnräume zu schaffen, hatten nur die ersten Steuerbefreiungsgesetze. Die letzten gesetzlichen Verfügungen waren nicht mehr beschlossen worden, um Wohnungen, sondern um Arbeit zu schaffen. Die Gesetze vom 18. März 1874 und vom 15. März 1876 verdanken eingestandenermaßen ihr Entstehen der Absicht, dem Arbeitsmangel abzuhelfen. Sie sind eigentliche Nothstandsgesetze, und da die Verhältnisse heute dieselben sind, wie 1876 zur Zeit der Votirung des letzten Gesetzes, so liegt darin schon ein genügendes Motiv, die frühere Praxis beizubehalten und die Bauprämie der Steuerfreiheit neuerdings zu verlängern. Um so eher muß dies geschehen, als der Schlußtermin von 1880 für den Genuß einer größeren Anzahl Steuerfreijahre eigentlich einem Zufall oder besser gesagt einer unrichtigen Voraussetzung sein Entstehen verdankt. Als das Gesetz vom 15. März 1876 berathen wurde, fehlte es nicht an Stimmen, welche die begünstigte Baufrist über das Jahr 1880 verlängern wollten. Dem gegenüber bemerkte der damalige Berichterstatter in diesem Hause, daß im Jahre 1881 voraussichtlich das neue Gebäudesteuergesetz in Kraft treten werde. Nun, diese Voraussetzung ist, wie die Dinge heute liegen, sehr unwahrscheinlich.

Die letzten Steuerbefreiungsgesetze sind im Wesen Nothstandsgesetze.

Die Steuerreform steht noch im weiten Felde.

Es ist sehr wenig Aussicht, daß der ganze Complex von Steuerfragen im Jahre 1880 gelöst werde und der Termin für das Inslebentreten der Gebäudesteuerreform muß heute noch weiter hinausgerückt werden als 1876, jedenfalls über das Jahr 1881. Die sonstigen Erwerbs- und Wirthschaftsverhältnisse sind aber heute nahezu dieselben wie im Jahre 1874 und 1876; denn auch heute sehen zahlreiche Gewerbe, eine nach Tausenden messende Arbeitermenge dem Aufhören der Bauthätigkeit mit Bangigkeit entgegen und auch heute wie im Jahre 1874 und 1876 kann der Ablauf der begünstigten Baufrist das Signal werden zu einer allgemeinen gewerblichen Stagnation. Es ist also eine Forderung der Billigkeit und Gerechtigkeit, daß das Heilmittel, welches 1874 und 1876 versucht wurde, auch im Jahre 1880 angewendet werde, und daß man die Hilfe jetzt nicht versage, welche man unter gewiß nicht ungünstigeren Verhältnissen in den Jahren 1874 und 1876 anstandslos bewilligte.

Das Aufhören der Begünstigung Signal zu einer allgemeinen Stagnation.

Steuerfreiheit für Demolirungs- und Regulirungsbauten.

Wenn sich die erste Bestimmung des vorgeschlagenen Gesetzentwurfes als eine Verlängerung der bestehenden Baufrist für steuerfreie Gebäude, also

gewissermaßen als eine Fortsetzung der früheren Gesetze, namentlich jenes vom 15. März 1876 darstellt, so ist die zweite Bestimmung, welche eine 30jährige Steuerfreiheit für Bauten auf einen durch Demolirung gewonnenen Baugrund oder zum Zwecke der Durchführung eines Regulirungs- oder Verschönerungsplanes normirt, eine gesetzgeberische Neuerung, welche ihre Begründung findet in dem Streben, der Baulust einen nachhaltigeren Impuls zu geben, als derjenige ist, welcher durch eine einfache Verlängerung der 15jährigen Steuerfreiheit und Reactivirung der 20jährigen Steuerfreiheit auf weitere zwei Jahre erreicht würde.

Bauconsense seit dem Jahre 1865.

Die Wirksamkeit der bisher gewährten Steuerfreiheiten stellt sich für Wien in den folgenden Ziffern dar.

Es wurden Bauconsense ertheilt im Jahre:

1865 : 506	1872 : 1265
1866 : 561	1873 : 1272
1867 : 661	1874 : 1658
1868 : 673	1875 : 1705
1869 : 809	1876 : 1754
1870 : 857	1877 : 1563
1871 : 1124	1878 : 1433

Neubauten seit 1871.

Neubauten wurden in Wien aufgeführt im Jahre:

1871 : 352	1875 : 385
1872 : 336	1876 : 174
1873 : 230	1877 : 151
1874 : 402	1878 : 135

Abnahme der Baulust.

Daraus geht hervor, daß die Baulust seit dem Jahre 1877 abnimmt, und daß selbst die 20jährige Steuerfreiheit für Neubauten nicht mehr so stark benützt wurde, ein sicheres Anzeichen gewerblicher Stagnation und ein Wink für die Gesetzgeber, die Prämie zu erhöhen.

Es fragt sich nun, ob es unter solchen Umständen nicht am besten wäre, ein- für allemal die Steuerfreiheit für die nächste zwei- oder dreijährige Bauperiode auf 30 Jahre zu erhöhen.

Vortheil der Abstufung der Begünstigung.

Allein die Erwägung, daß bei der im beiliegenden Entwurfe vorgeschlagenen Methode die größere Prämie Demjenigen zufällt, welcher Opfer bringen muß, bevor er zum Bauen schreiten kann, spricht für die empfohlene Gradation von zweijähriger Baufrist und 20jähriger Befreiung für Bauten überhaupt und 30jähriger Baufrist und 30jähriger Steuerbefreiung für Demolirungsbauten. Die Berechtigung einer Begünstigung für solche Bauten, welche auf einem durch Niederreißung gewonnenen Grunde aufgeführt werden, ist seinerzeit vom Steuerreformausschusse anerkannt worden und hat in einer der Regulirungsvorlage über die Gebäudesteuer beigefügten Bestimmung Ausdruck gefunden. Ganz neu wäre also nur die Ausdehnung der Begünstigung auf Bauten zu Regulirungs- und Verschönerungszwecken. Aber in den meisten Fällen wird auch hier vom Bauherrn ein Opfer gefordert, entweder in der Form einer Abtretung eines Theiles vom Baugrunde oder in der Verpflichtung, einen gewissen vorgeschriebenen Baustyl einzuhalten oder in der Zumuthung, einen entlegenen Platz oder eine sehr wenig frequentirte Straße zu verbauen, auf Anlagen, welche erst durch die Verbauung dem Verkehre erschlossen werden sollen; also Opfer in der einen oder anderen Art, welche ein Aequivalent in der erhöhten Steuerbefreiung finden sollen. Freilich muß zugegeben werden, daß in Folge der Steuerbegünstigung die betreffenden Baugründe im Werthe steigen werden. Die 30 Steuerfreijahre sind wohl kein Geschenk für die Hausherren, für die Besitzer alter Häuser, welche eher devalvirt als im Werthe erhöht werden, aber immerhin eine Prämie für die Besitzer der betreffenden Baugründe, welche in Folge des Gesetzes mehr gesucht werden, als bisher.

Der Steuerreformausschuß hat im Jahre 1877 Steuerfreiheit für Demolirungsbauten beantragt.

Auch bei Bauten zu Regulirungs- oder Verschönerungszwecken werden Opfer gefordert.

Die Steigerung der Baugründe ist kein Uebel.

Aber dieser Uebelstand, wenn er so genannt werden kann, ist bei Baubegünstigungen kaum zu vermeiden. Die Steigerung der Baugründe wird

Die Begünstigung ist an bestimmte Bedingungen gebunden.

immer als Symptom der erwachenden Baulust vorhergehen. Aber die Prämie, welche durch das vorgeschlagene Gesetz den Besitzern von Baugründen gewährt wird, ist zeitlich begrenzt und an bestimmte Bedingungen gebunden. Er muß bauen an bestimmten Plätzen und innerhalb einer bestimmten Frist, wenn er der durch das Gesetz gewährten Begünstigung theilhaftig werden will.

In dem Maße, als die Besitzer der Gründe von der Begünstigung Gebrauch machen, wird die Summe dieser Steuerprämie höher ausfallen.

Der Betrag der ersparten Steuern ist nicht gleich dem Steuerentgange des Staates.

Aber dieser Betrag ist, wohl bemerkt, nicht gleichbedeutend mit dem Entgang an Steuern für den Staat. Für nicht existirende Objecte bezieht der Staat überhaupt keine Abgaben und der Fall, daß ein steuerpflichtiges Object

Von der Demolirung werden hauptsächlich nur alte Häuser getroffen.

niedergerissen wird, einzig und allein um ein steuerfreies Gebäude an die Stelle zu setzen, ist an und für sich höchst unwahrscheinlich, und durch den Wortlaut des Gesetzes ausgeschlossen, welches vorschreibt, daß das niedergerissene Haus als ein Verkehrshinderniß bekannt sei. Immer wird es ein altes Gebäude sein, welches einer neuen, modernen, gesunden und luftigen Anlage Platz machen wird.

Wohnungsnoth und Steigerung der Miethzinse sind vorübergehend.

Auch die Befürchtung, daß durch die Demolirung die Wohnungsnoth vergrößert und der Miethzins vertheuert werde, ist nicht stichhältig.

Dieses Uebel kann — wenn es überhaupt eintritt — nur vorübergehend sein und findet sein Heilmittel eben in der gesteigerten Bauthätigkeit. Und

Erhöhung der Löhne erwünscht.

was die Erhöhung der Arbeiterlöhne anbetrifft, welche als Consequenz der erwachenden Baulust gefürchtet wird, so ist dies keineswegs als eine Calamität aufzufassen, sondern geradezu als eine der segensreichen Folgen, welche das Gesetz anstrebt. Denn die derzeitigen Verhältnisse, wo geschulte tüchtige Kräfte

Derzeitige Stagnation.

entweder zum Feiern oder zur Arbeit zu Preisen gezwungen sind, welche ihnen kaum den Lebensunterhalt gewähren, sind im höchsten Grade ungesund. Um mit den geistigen Arbeitskräften anzufangen, sei erwähnt, daß in unseren tech-

Elend der Techniker.

nischen Schulen Jahr für Jahr eine Anzahl von Technikern ausgebildet wird, die bei den gegenwärtigen Verhältnissen des Baugewerbes im Vorhinein zum

Elend der Handwerker.

Proletariat verurtheilt ist. Die Fachschulen ziehen ebenso tüchtige Handwerker heran, welche nach erlangter Ausbildung keine Gelegenheit finden, ihre

Hilfe durch Belebung der Bauthätigkeit.

Kenntnisse zu verwerthen. Für alle diese soll durch das vorgeschlagene Gesetz Arbeit geschafft werden. Das brachliegende Capital soll aus seinen Verstecken hervorgelockt und sein befruchtender Strom soll durch die Vermittlung des Baugewerbes allen anderen darniederliegenden Gewerben zugute kommen. Denn es ist ein wahres Wort: „Wenn das Baugewerbe blüht, blüht jedes Gewerbe.“ Schon die reiche Gliederung desselben, die große Zahl der mannigfaltigsten Kräfte, welche zum Hausbau nothwendig sind, macht es erklärlich, wie speciell die Bauthätigkeit belebend auf den ganzen Kreislauf wirthschaftlichen Lebens einwirkt.

Aufzählung der Baugewerbe.

Das Baugewerbe umfaßt die Maurer, Steinmetze, Zimmerleute, Dachdecker, Spängler, Stukadorer und Kunstmarmorirer, Tischler, Anstreicher, Glaser, Pflasterer, Hafner, Maschinisten, Brunnenmacher, die Gas- und Wasserleitungsgewerbe, Verfertiger von Signal- und Telegrafenapparaten,

Verwandtschaft mit der Kunst und den Kunstgewerben.

die Bildhauer, Maler, Tapezierer, Vergolder u. s. w., also mehr als zwanzig Gewerbe, von welchen einige, wie die Bildhauer, Maler und dergl. direct zum Kunstgewerbe gehören und die überwiegende Mehrzahl mit der Kunstindustrie in Beziehung sind. Dabei ist der eigentlichen geistigen Kräfte der Architekten, Ingenieure und Bautechniker nicht gedacht und jener Künstler und Handwerker, welchen die Aufgabe zufällt, durch Werke der Kunst oder durch Producte des Kunstfleißes das Innere der Wohnungen zu schmücken und zu

Comfort erzeugt Lust nach Comfort

zieren. Und es ist eine sattsam bekannte Thatsache, daß mit der schöneren Wohnung auch die Lust erwacht, sie schöner auszuschmücken, der Comfort erzeugt wieder die Lust nach Comfort und der Luxus neuen Luxus. Darin liegt die Erklärung, wie das Bauen stimulirend auf alle anderen Gewerbe

Vertheilung der Baukosten.

wirkt. Verfolgt man den Weg, welchen der Geldstrom nimmt, welcher vom Bauplatze abfließt, so findet man, daß die Baukosten gleichmäßig auf Arbeits-

lohn und Naturproducte sich vertheilen. Die eine Hälfte geht durch die Hand des Baumeisters, die andere Hälfte gelangt durch die verschiedenen obgenannten Baugewerbe direct in die kleinen und kleinsten Adern des Verkehres. An beiden Hälften participiren die städtische und ländliche Bevölkerung; der einen kommen die Arbeitslöhne zugute, der anderen die Ausgaben für Steine, Ziegeln, Kalk, Holz, Eisen u. s. w.

Also sind Industrie und Landwirthschaft gleichmäßig interessirt, die Bauthätigkeit nicht erschlaffen zu lassen. Schon durch diesen Umstand eignet sich das Baugewerbe vorzüglich zur Belebung des wirthschaftlichen Getriebes und man hat von jeher das Baugewerbe als den geeignetsten Canal betrachtet, um einer stagnirenden Volkswirthschaft neues frisches Blut zuzuführen.

Indirecte Hebung der Steuerkraft durch die Bauthätigkeit.

Diese Thatsache begründet zugleich die oben aufgestellte Behauptung, daß die Summe der einzelnen Steuerbegünstigungen nicht gleichbedeutend sei mit dem Steuerbetrage, welcher dem Staate durch die gewährten Begünstigungen entgeht. Wo ohne Begünstigung keine Häuser gebaut worden wären, da kann ohnedies von einem Steuerentgange nicht die Rede sein, und wo unter der Wirkung der Steuerbefreiung fleißig gebaut wird, da bezieht der Staat direct und indirect als Einkommen- und Erwerb- oder Verzehrungssteuer nahezu dieselben Beträge, die ihm als Gebäudesteuer entgehen. Der Staat verzichtet nicht auf den Ertrag, er wartet nur, wie ein kluger Gärtner, bis die Früchte reif sind.

Von alledem abgesehen, kann es nicht die ausschließliche Aufgabe der Regierung und dieses Hauses sein, Steuergesetze zu machen, es müssen auch solche Gesetze geschaffen werden, welche dem Bürger ermöglichen, die Steuer zu zahlen.

Durch alle diese Gründe scheint das vorgeschlagene Gesetz nach seinem Hauptinhalte genügend motivirt.

Uebergangsbestimmung.

Was die Bestimmung einer 18jährigen Steuerfreiheit im Jahre 1880 betrifft, so wird damit bezweckt, eine Ruhepause zu vermeiden, welche dann eintreten würde, wenn die Bauherren bis zum Jahre 1881 warten müßten, um in den Genuß einer größern Zahl von steuerfreien Jahren zu treten.

Mitwirkung des Ministers des Innern.

Abweichend von der bisherigen Gepflogenheit wird in dem vorgeschlagenen Entwurfe zur Vollziehung des Gesetzes die Mitwirkung des Ministers des Innern empfohlen und zwar mit Rücksicht auf die mannigfachen Baufragen, welche in den Ressort der politischen Verwaltung gehören.

Wahl eines besonderen Ausschusses.

Die Wahl eines besonderen aus dem Hause zu wählenden Ausschusses von 15 Mitgliedern wird deßhalb vorgeschlagen, weil der Budgetausschuß, welchem in der letzten Session die Steuerbefreiungsvorlagen zugewiesen wurden, diesmal mit der Berathung des Budgets angestrengt beschäftigt sein wird, und weil das vorgeschlagene Gesetz wichtig und dringend zugleich ist und daher einer schnellen Berathung bedarf.

Die Bauthätigkeit in Wien von 1871 bis 1878.

Jahr	Neubauten	Umbauten	Zubauten	Um- und Zubauten	Aufbauten	Adaptirungen	Summe der Bauconsense	Bemerkungen
1871	352	104	288	392	?	380	1124	Im Administrationsberichte des Wiener Bürgermeisters für die Jahre 1871 bis 1873 sind die Aufbauten nicht angegeben.
1872	366	20	550	570	?	368	1274	
1873	230	85	432	517	?	525	1272	
1874	402	?	?	455	47	754	1658	Im Administrationsberichte für das Triennium 1874 bis 1876 ist nur die Summe der Zu- und Umbauten angegeben.
1875	385	?	?	464	41	915	1705	
1876 . . .	174	?	?	464	21	1095	1754	
1877	151	42	232	274	21	1117	1563	
1878	135	51	214	265	—	1033	1433	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

die Gewährung von Vorschüssen aus Staatsmitteln für die durch Nothstand heimgesuchten Gegenden der Markgrafschaft Istrien und der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, behufs Unterstützung der durch Mißernte vom Nothstande heimgesuchten hilfsbedürftigen Landbevölkerung der Markgrafschaft Istrien und der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca unverzinsliche Vorschüsse aus Staatsmitteln zur Beschaffung von Saatgetreide bis zum Betrage von 60.000 fl. gegen dem zu gewähren, daß die Haftung für die Rückzahlung dieser Vorschüsse an den Staatsschatz von den Landesfonden nach Verhältniß des jedem dieser Länder zukommenden Theilbetrages, und insolange diese Haftung nicht eintritt, von den Gemeinden rücksichtlich der ihren Mitgliedern erfolgten Vorschüsse übernommen werde.

Die Vertheilung an die Hilfsbedürftigen hat durch die Staatsbehörde zu erfolgen.

§. 2.

Die gewährten Vorschüsse sind vom 1. Jänner 1881 an in fünf gleichen Jahresraten zurückzuzahlen.

§. 3.

Rechtsurkunden, Eingaben und Protokolle über diese Vorschüsse sind stempel- und gebührenfrei.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Motivenbericht

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Gewährung von Vorschüssen aus Staatsmitteln an die durch Nothstand heimgesuchten Gegenden Istriens und von Görz-Gradisca.

Die abnormen Witterungsverhältnisse dieses Jahres, insbesondere anhaltendes Regenwetter im Winter und Frühjahre, sodann unausgesetzte Dürre im Sommer, haben in dem größten Theile Istriens und in mehreren Bezirken von Görz-Gradisca einen nahezu vollständigen Mißwachs aller Bodenproducte herbeigeführt.

Zahlreiche Eingaben von Gemeinden aus diesen Landestheilen, die Aeußerungen der Ackerbaugesellschaften und der Landesausschüsse, sowie die politischen Bezirksbehörden stimmen darin überein, daß die Calamität eine große ist, daß der Nothstand unter der ackerbautreibenden Bevölkerung umso fühlbarer hervortritt, als die Mißernten vorhergegangener Jahre die ökonomischen Kräfte dieser Bevölkerung erschöpft haben, daß daher besondere und umfassende Vorkehrungen erforderlich sind, um die allgemeine Nothlage in jenen Gegenden zu lindern und die nachtheiligen Folgen derselben thunlichst zu beschränken.

Nach den vorliegenden vom Statthalter des Küstenlandes eingeholten umständlichen Berichten der Bezirkshauptmannschaften herrscht ein intensiver Nothstand:

a) in Istrien: in den politischen Bezirken Mitterburg, Parenzo und Pola, dann im Gerichtsbezirke Pinguente und einigen Ortschaften des Gerichtsbezirkes Capo d'Istria (politischer Bezirk Capo d'Istria);

ferner auf mehreren der quarnerischen Inseln (politischer Bezirk Lussin), deren Bewohner ausschließlich auf den Landbau angewiesen sind, endlich im Gerichtsbezirke Castelnuovo und in mehreren Gemeinden des Gerichtsbezirkes Volosca (politischer Bezirk Volosca);

b) in Görz-Gradisca, im Gerichtsbezirke Canale (politischer Bezirk Görz), im politischen Bezirke Sesana und in den Niederungen des politischen Bezirkes Gradisca.

Die gepflogenen Erhebungen haben ergeben, daß nur wenige Gemeinden und diese nur mit geringfügigen Mitteln dem Bedarfe an localer Versorgung armer arbeitsunfähiger Personen entsprechen können.

Weitere größere Mittel zur Bekämpfung des Nothstandes stehen den Gemeinden dort im Allgemeinen nicht zu Gebote, und auch die beiden Landesfonde von Istrien und Görz-Gradisca sind bei der Beschränktheit ihrer größtentheils aus Steuerzuschlägen bestehenden Einkünfte nicht im Stande, dem Uebel in wirksamer Weise zu begegnen.

Unter diesen Umständen bringt der Statthalter die Hilfe des Staates als eine unabweisbar gebotene Vorkehrung zur Linderung des Nothstandes in Antrag.

Zu diesem Ende wären einestheils Unterstützungen für arme arbeitsunfähige Individuen in den einzelnen Gemeinden, wo die Localmittel hiezu nicht ausreichen, in dem rücksichtlich des Betrages und der Zeitdauer auf den äußersten Bedarf beschränkten Ausmaße zu bewilligen, anderentheils aber auch Vorschüsse aus Staatsmitteln zur Beschaffung des Saatgetreides (Weizen, türkischer Weizen, Gerste und Fisolen) für unbemittelte kleine Grundbesitzer, sowie zur Vornahme größerer öffentlicher Bauten (zumeist

Straßenbauten) zu gewähren, um durch diese Bauten der arbeitsfähigen Bevölkerung Gelegenheit zur Erwerbung des Lebensunterhaltes zu verschaffen.

Als die dringendste, weil durch die vorgeschrittene Herbstzeit bedingte Vorkehrung, erscheint die Beschaffung der Weizensaat, für welche der Statthalter in den hiebei in Betracht kommenden Gegenden auf Grund der diesfalls gepflogenen Erhebungen als den auf das äußerste Minimum reducirten Bedarf die Summe von 60.000 fl. bezeichnet, um damit das erforderliche Quantum an Weizensaatfrucht anschaffen zu können.

Da der Weizenbau dortlandes nur noch im Monate November geschehen kann, stellt sich die Vorschußertheilung für die Beistellung dieser Saatfrucht als diejenige Maßnahme dar, welche im Zwecke der Nothstandsbekämpfung zunächst dazu dienen soll, den kleinen Grundbesitzern die Bestellung ihrer Felder mit Weizen noch jetzt zu ermöglichen und sie vor weiteren ökonomischen Bedrängnissen in der Folgezeit zu schützen, während das Erforderniß für die übrigen Saatfrüchten sich erst späterhin ergeben wird.

Indem sonach die Beschlußfassung in dieser letzteren Hinsicht, sowie rücksichtlich der übrigen vom Statthalter ursachlich des Nothstandes beantragten Vorkehrungen einem späteren Zeitpunkte vorbehalten bleiben kann, soll mit dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe einstweilen nur dem augenblicklichen Bedürfnisse Rechnung getragen werden.

Was die Frage der Haftung für die zu ertheilenden Vorschüsse anbelangt, so hat die in dieser Beziehung im Gesetzentwurfe beantragte Bestimmung darin ihren Grund, daß die Uebernahme der Haftung der Landesfonde, zu der sich die beiden Landesausschüsse schon bereit erklärt haben, noch von der Zustimmung der Landtage abhängt.

Die Rückzahlung der Vorschüsse an den Staatsschatz in fünf Jahren, vom Jahre 1881 an, dürfte in den obwaltenden Verhältnissen und ähnliche Zugeständnisse in anderen Fällen begründet sein.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses

für

die Vorlagen, betreffend die Verwaltung Bosniens und der Herzegowina, über den Gesetzentwurf, betreffend die Herstellung eines gemeinsamen Zollverbandes mit Bosnien und der Herzegowina.

Die Einbeziehung von Bosnien und der Herzegowina in den Zollverband der österreichisch-ungarischen Monarchie ist eine Maßregel, welche so sehr im Interesse dieser Länder einerseits sowie des Reiches andererseits liegt, und welche in der vergangenen Session so oft bereits im hohen Abgeordnetenhause befürwortet ist, daß der Ausschuß es nicht für nöthig hält, in eine weitere Begründung des Zweckes dieser Regierungsvorlage einzugehen. Diese Einbeziehung setzt eine Reihe von Verfügungen in Betreff der Verwaltung der Monopole, des Geldwesens, der Theilnahme an den Erträgnissen des Zollgefälles und Anderem voraus, in Bezug auf welche der Ausschuß den von einem ausführlichen Motivenberichte begleiteten Vorschlägen der hohen Regierung in allen wesentlichen Punkten beigetreten ist.

Unter Hinweis auf den weiteren sachlichen Inhalt dieses Motivenberichtes der Regierung, beschränkt sich der Ausschuß auf die Begründung der von ihm beantragten Zusätze und Aenderungen.

Die §§. 1, 2, 3 und 4, welche die Verschiebung der Grenzzolllinien, die gemeinsame Giltigkeit des Zolltarifes vom 27. Juni 1878, sowie der bereits abgeschlossenen oder künftig abzuschließenden Zoll- und Handelsverträge, die Bestellung der Organe für den Finanzdienst und die Entscheidungen in Zollangelegenheiten betreffen, werden unverändert zur Annahme empfohlen.

Der folgende §. 5 behandelt die Staatsmonopole und die Verzehrungssteuern. Der Ausschuß ist von der Ansicht ausgegangen, daß bei der Ausdehnung der Monopole, insbesondere auf Tabak und Salz, die Gerechtigkeit es erfordere, daß diesen beiden Ländern auch in der That der Ertrag aus dem Consum dieser beiden Artikel thunlichst ungeschmälert zukomme. Es soll nun nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe soweit der Bedarf an Tabak und Salz in diesen Ländern nicht aus dem eigenen Tabakbaue und den eigenen Salzwerken gedeckt wird, der Abgang ausschließlich von den beiden Monopolsverwaltungen der österreichisch-ungarischen Monarchie nach im vorhinein vereinbarten Vergütungspreisen gedeckt werden. Diese Bestimmung ist allerdings eine zweckmäßige, sie setzt aber voraus, daß diese Vergütungspreise den eigenen Gestehungspreis mit Einschluß der Verzinsung des Bau- und Betriebscapitals nicht überschreiten.

Ohne eine Aenderung des Gesetzes vorzuschlagen, meint der Ausschuß, daß das hohe Haus dieser Anschauung in einer Resolution Ausdruck geben sollte, deren Wortlaut an dem Schlusse dieses Berichtes folgt.

§. 6 normirt die Geldverhältnisse für Bosnien und die Herzegowina. Es soll das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank auf diese beiden Länder ausgedehnt werden „vorbehaltlich der Vereinbarung mit der österreichisch-ungarischen Bank." Da nun der Motivenbericht der hohen Regierung ausdrücklich (Seite 14) erkennen läßt, daß das Privilegium der Bank „bezüglich der Ausgabe der Geldnoten sowie aller ihr statutenmäßig zustehenden Geschäfte" in den occupirten Ländern ausschließliche Geltung

erhalten soll, muß nach der Ansicht des Ausschusses diese Aenderung der Statuten der Bank durch ein besonderes Gesetz verfügt werden, und ist derselbe nicht in der Lage, heute schon die Ertheilung der gesetzlichen Zustimmung zu einer noch nicht abgeschlossenen Vereinbarung zu empfehlen. Derselbe beantragt im Gegentheile, daß die betreffende Stelle des Gesetzes zu lauten habe: „vorbehaltlich der durch die Legislativen zu genehmigenden Vereinbarung mit der österreichisch-ungarischen Bank."

Der Ausschuß beantragt ferner die unveränderte Annahme der §§. 7, 8, 9 und 10, welche die Bestimmungen über Maße und Gewichte, den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, über Patentwesen und Post- und Telegraphenwesen enthalten. Dasselbe gilt von §. 11, durch welchen die Artikel VII (Schifffahrt), X (Statistik), XIV (Gewerbsbetrieb), XV (Hausirwesen) und XX (Credit- und Versicherungsanstalten) des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878 auf Bosnien und die Herzegowina ausgedehnt werden, und ebenso von §. 12, betreffend die Entsendung von Inspectoren zur Prüfung des Verfahrens bei dem Zollwesen, den Monopolen, den Verzehrungssteuern und der Ueberwachung der Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren.

Dagegen wurden in §. 13 mehrere Veränderungen beantragt. Zunächst sollte es in Alinea 1 anstatt „nach Abschlag der Gefällsrückgaben und der Zollsicherstellungen" heißen: „nach Abschlag der Gefällsrückgaben und der Rückgaben der Zollsicherstellungen", und scheinen diese beiden Worte nur durch den üblich gewordenen kürzeren, doch unrichtigen Sprachgebrauch auch im Gesetze hinweggefallen zu sein.

Alinea 3 dieses §. 13 schließt sich sinngemäß unmittelbar an Alinea 1, und beziehen sich insbesondere die Worte „einander verbleibenden" der Regierungsvorlage auf Alinea 1; es wird deßhalb beantragt, Alinea 3 vor Alinea 2 als zweites Alinea zu setzen. Zugleich erlaubt sich jedoch der Ausschuß zu empfehlen, daß die für Bosnien und die Herzegowina als Ertrag des Zollgefälles von der Regierung bis auf Weiteres in Aussicht genommene Pauschalsumme von 600.000 fl. in Gold allerdings in dieser Höhe, doch für einen bestimmten Zeitraum, und zwar vorläufig für drei Jahre festgesetzt werde. Die Sachlage bringt es mit sich und die Regierung gesteht es zu, daß eine genauere Begründung dieser Ziffer heute nicht gegeben werden kann; es ist daher zweckmäßig, einen Zeitpunkt festzusetzen, bis zu welchem eine Ueberprüfung dieser Ziffer stattzufinden hat.

In Alinea 3 (Alinea 2 der Regierungsvorlage) wäre nach den ersten Worten: „Die Belastung Bosniens und der Herzegowina durch die Steuerrestitution" der Deutlichkeit halber einzuschalten: „zu Gunsten des gemeinsamen Zollgefälles."

§§. 14, 15, 16 (Uebergangsbestimmungen) und §. 17 (Durchführungsbestimmung) werden unverändert zur Annahme empfohlen.

Hiernach erlaubt sich der Ausschuß zu beantragen:

1. Das hohe Abgeordnetenhaus wolle den nachstehenden Gesetzentwurf ⁄. zum Beschlusse erheben.
2. Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, bei Einbeziehung Bosniens und der Herzegowina in das österreichisch-ungarische Zollgebiet die Vergütungspreise für Tabak und Salz derart zu vereinbaren, daß dieselben die Gestehungskosten einschließlich der Verzinsung des Bau- und Betriebscapitales nicht überschreiten."

Wien, 16. November 1879.

Hohenwart,
Obmann.

Ed. Sueß,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Herstellung eines gemeinsamen Zollverbandes mit Bosnien und der Herzegowina.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Bosnien und die Herzegowina werden in das auf Grundlage des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 62) bestehende allgemeine Zollgebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie aufgenommen.

Innerhalb dieses gemeinsamen Zoll- und Handelsgebietes werden vorbehaltlich der im §. 15 enthaltenen Uebergangsmaßregel die aus einem Gebiete in das andere ein- und ausgehenden Waaren, ohne einem Zolle zu unterliegen, frei verkehren.

Die Grenzzollinien der österreichisch-ungarischen Monarchie gegenüber Bosnien und der Herzegowina werden aufgehoben, und es wird an der Grenze dieser Länder gegenüber Serbien, Türkei und Montenegro die gemeinsame Zolllinie des erweiterten Zoll- und Handelsgebietes gleichzeitig zu errichten sein.

§. 2.

Die in den §§. 3 bis 12 aufgestellten Grundsätze für die Zolleinrichtungen und für die Ordnung der aus der Gemeinschaft des Zollgebietes sich ergebenden wirthschaftlichen Beziehungen bilden Bedingungen für die Herstellung des gemeinsamen Zollverbandes.

Die Regierung hat im Einvernehmen mit der Regierung der Länder der ungarischen Krone dafür zu sorgen, daß diese Bedingungen von der Landesverwaltung für Bosnien und die Herzegowina erfüllt werden.

§. 3.

Der allgemeine Zolltarif vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 67), die mit fremden Staaten abgeschlossenen oder abzuschließenden Zoll- und Handelsverträge, sowie die bereits gegenwärtig oder künftig für beide Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie gemeinsamen Gesetze und Verwaltungs-

vorschriften, welche sich auf die Einhebung und Verwaltung der Zölle beziehen, haben auch für die neu aufgenommenen Theile des erweiterten gemeinsamen Zollgebietes zu gelten.

Im Falle besondere Bedürfnisse Bosniens und der Herzegowina eine ausnahmsweise Berücksichtigung bei den eben erwähnten Normen erheischen, werden diese nach Einvernehmung der Landesverwaltung Bosniens und der Herzegowina zu erlassen sein.

Die Organisation des Zolldienstes, die Bestrafung der Zollgefällsübertretungen und die sonstigen in beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie nach gleichartigen Grundsätzen geregelten Einrichtungen im Zollwesen sind auch in Bosnien und der Herzegowina von der Landesverwaltung nach gleichartigen Grundsätzen zu behandeln.

Vor Erlassung von Normen dieser letzteren Art ist jedoch die Zustimmung der Regierungen der beiden Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie einzuholen.

Die Vertretung Bosniens und der Herzegowina gegenüber dritten Staaten in den Angelegenheiten, welche Gegenstand des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878 sind, wird gemäß der Bestimmungen dieses Zoll- und Handelsbündnisses stattfinden.

§. 4.

Die Einhebung und Verwaltung der Zölle sammt den zum gemeinsamen Zollgefälle gehörigen Nebengebühren hat für Rechnung des gemeinsamen Zollgefälles durch die der Landesverwaltung unterstehenden Organe zu geschehen.

Die Ernennung des mit der obersten Leitung des Finanzdienstes in Bosnien und der Herzegowina betrauten Beamten (Landesfinanzdirectors), als auch seines Stellvertreters, und die Ernennung der Zollbeamten hat mit Einflußnahme der beiden Finanzminister zu geschehen.

Die Erledigung der Zollangelegenheiten in zweiter Instanz besorgt die mit der Leitung des Finanzdienstes (Landesfinanzdirection) in Bosnien und der Herzegowina betraute Behörde.

In dritter Instanz hat die Entscheidung im Wege des gemeinsamen Ministeriums durch die beiderseitigen Ressort-Minister nach Maßgabe der zwischen denselben fallweise getroffenen Vereinbarung zu erfolgen.

§. 5.

Die Staatsmonopole auf Tabak und Salz sind mit den in den beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden grundsätzlichen Einrichtungen in Bosnien und der Herzegowina einzuführen und für Rechnung dieser Länder von der Landesverwaltung nach dem Grundsatze zu verwalten, daß jedem Monopolsgebiete die Abgabe von dem in demselben zum Verbrauche gelangenden Tabak und Salz gesichert werde.

Ebenso sind die indirecten Abgaben auf die Erzeugung von Bier, Branntwein und Zucker nach den in beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden vereinbarten, gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften in Bosnien und der Herzegowina einzuführen und für Rechnung dieser Länder von der Landesverwaltung zu verwalten.

Jede künftig im Sinne des Artikels XI des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878 erfolgende Abänderung der Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die genannten Staatsmonopole und indirecten Abgaben hat auch für Bosnien und die Herzegowina zu gelten. Insoferne mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse von Bosnien und der Herzegowina abweichende Vorschriften erforderlich werden sollten, bedürfen dieselben der Zustimmung der betreffenden Ressortminister der beiden Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Jede neue, in den beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie zur Einführung gelangende indirecte Abgabe, welche auf die wirth-

schaftliche Production von unmittelbarem Einflusse ist, wird auch in Bosnien und der Herzegowina einzuheben sein, und haben in dieser Beziehung die obigen Grundsätze zu gelten.

Soweit der Bedarf an Tabak und Salz für Bosnien und die Herzegowina nicht aus dem eigenen Tabakbaue, beziehungsweise aus den eigenen Salzwerken gedeckt wird, ist der Abgang ausschließlich von den beiden Monopolsverwaltungen der österreichisch-ungarischen Monarchie nach in vorhinein vereinbarten Vergütungspreisen an die Landesverwaltung zu liefern.

Das Schießpulvermonopol wird in Bosnien und der Herzegowina nach den in beiden Theilen der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Vorschriften gehandhabt werden.

Andere indirecte Abgaben von der Erzeugung, dem Verschleiße und dem Verbrauche von Waaren können, für wessen Rechnung immer, nur insoferne eingehoben werden, als von denselben nicht nur die eingeführten, sondern auch die im Lande selbst erzeugten Waaren gleichmäßig betroffen werden und als die durch die Gemeinsamkeit des Zollgebietes gewährleistete Zollfreiheit des inneren Verkehres nicht beeinträchtigt wird.

Abgaben auf die Einfuhr in einzelne Orte können sich nur auf Lebensmittel, Getränke, Bau- und Brennmaterialien erstrecken.

§. 6.

Die in dem österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsgebiete bestehende österreichische Währung hat auch in Bosnien und der Herzegowina, unbeschadet des freien Umlaufes der effectiven ottomanischen Münzen, als gesetzliche Landeswährung zu gelten.

Die zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone getroffenen Vereinbarungen über das Münzwesen, die Staatsnoten und das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank, in letzterer Beziehung vorbehaltlich der durch die Legislativen zu genehmigenden Vereinbarung mit der österreichisch-ungarischen Bank, haben auch in Bosnien und der Herzegowina ausschließliche Geltung.

§. 7.

Das Maß- und Gewichtssystem wird von der Landesregierung geregelt, und der Uebergang zu dem metrischen Systeme thunlichst bald zu vollziehen sein. Soweit metrische Maße und Gewichte, Wagen und Meßapparate im Verkehre dieser Länder zur Anwendung kommen, sollen außer den daselbst geaichten, nur jene zugelassen werden, welche in einem der beiden Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie vorschriftsmäßig geaicht worden sind.

§. 8.

In Bezug auf die Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und deren Ueberwachung haben in Bosnien und der Herzegowina die gleichen Grundsätze, welche in beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie beobachtet werden, in Anwendung zu kommen.

§. 9.

Die gemäß der Artikel XVI und XVII des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878 erworbenen Privilegien (Patente) und Rechte auf Muster und Marken haben auch in Bosnien und der Herzegowina nach Maßgabe der in den beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Vorschriften wirksam zu sein.

Von Angehörigen Bosniens und der Herzegowina können Privilegien, dann Rechte auf Marken und Muster nur gemäß jener Bestimmungen erworben werden.

Die näheren Anordnungen zur Durchführung dieser Grundsätze erfolgen im Verordnungswege.

§. 10.

Das Post- und Telegraphenwesen wird von der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina im Einvernehmen mit den Ressortministern der beiden Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie zu regeln sein.

§. 11.

Die Bestimmungen der Artikel VII, X, XIV, XV und XX des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878 haben auch in Bezug auf Bosnien und die Herzegowina Anwendung zu finden.

Die Durchführung des Artikels XX des Zoll- und Handelsbündnisses ist besonderen, im Verordnungswege durchzuführenden Vereinbarungen vorbehalten.

§. 12.

Den Finanzministern der beiden Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie ist vorbehalten, durch Entsendung von Inspectoren sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Einhebung und Verwaltung der Zölle (§§. 3 und 4), die Verwaltung der Monopole und indirecten Steuern auf die Erzeugung von Bier, Branntwein und Zucker (§. 5), sowie die Ueberwachung der Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren (§. 8) in einer den vereinbarten Normen entsprechenden Weise geschieht.

§. 13.

Von dem Erträgnisse des gemeinsamen Zollgefälles, nach Abschlag der Gefällsrückgaben und der Rückgaben der Zollsicherstellungen, werden die Steuerrestitutionen für die über die gemeinsame Zollgrenze ausgeführten versteuerten Gegenstände bestritten.

Als Antheil Bosniens und der Herzegowina an der nunmehr verbleibenden Ertragssumme des gemeinsamen Zollgefälles und zur Vergütung des Aufwandes für die Zollverwaltung in diesen Ländern wird vorläufig für drei Jahre die Summe von jährlichen 600.000 Gulden in Gold bestimmt.

Die Belastung Bosniens und der Herzegowina durch die Steuerrestitution zu Gunsten des gemeinsamen Zollgefälles ist in sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des Gesetzes vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 61) derart zu berechnen, daß Bosnien und die Herzegowina von den während eines Solarjahres für jeden betreffenden Steuerzweig gemeinsam bestrittenen Steuerrestitutionen ebensoviele Percente zu tragen haben, als der Antheil dieser Länder an dem im ganzen gemeinsamen Zollgebiete während desselben Solarjahres in dem gleichen Steuerzweige erzielten, nach den erwähnten Bestimmungen zu berechnenden Bruttoerträgnisse Percente des letzteren beträgt.

§. 14.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. Jänner 1880 in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte tritt der freie Verkehr zwischen Bosnien und der Herzegowina einerseits und dem gleichzeitig in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet einbezogenen Dalmatien anderseits ein.

Ebenso ist die Einfuhr aus allen übrigen Theilen des gemeinsamen Zollgebietes in der Richtung nach Bosnien und der Herzegowina von jenem Zeitpunkte frei.

§. 15.

Dagegen sind vom 1. Jänner 1880 provisorisch auf die Einfuhr aus Bosnien und der Herzegowina in der Richtung nach dem genannten übrigen Zollgebiete, mit Ausnahme Dalmatiens, die für die Einfuhr aus den meistbegünstigten Staaten bestehenden Zollsätze anzuwenden, wenn nicht mittelst

ordentlicher Zolldocumente nachgewiesen wird, daß für die eingeführte Waare der für die Einfuhr in das allgemeine Zollgebiet entfallende Zoll bereits entrichtet worden ist.

Zu diesem Behufe wird die zwischen dem allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete und Bosnien mit der Herzegowina bestehende Zolllinie nach Maßgabe der bestehenden Zollvorschriften provisorisch aufrecht erhalten.

Ausgenommen von der Zollpflicht werden jedoch:

a) Die gewöhnlichen Landesproducte Bosniens und der Herzegowina, deren Ursprung durch ordnungsmäßige Certificate dargethan wird;

b) kleine Mengen gewisser Waaren für den häuslichen Bedarf im Grenzverkehre;

c) Waaren, bezüglich welcher nach bekannten Verkehrsverhältnissen, wie auch nach dem entfallenden geringeren Zolle nicht anzunehmen ist, daß dieselben aus dem Auslande über Bosnien und die Herzegowina in das bisherige allgemeine Zollgebiet mit Umgehung der für die Einfuhr in dasselbe bestehenden Zollsätze eingeschleppt werden.

Die näheren Bestimmungen über die zollfreie Behandlung in den unter a), b) und c) gedachten Fällen bleiben dem Verordnungswege vorbehalten.

§. 16.

Der Zeitpunkt, von welchem an die im §. 15 enthaltenen Beschränkungen aufzuheben sind, wird durch Vereinbarung der Regierungen der beiden Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie und im Verordnungswege festgesetzt.

Bis zu diesem Zeitpunkte wird die Steuerrückvergütung bei der Ausfuhr von Zucker und Branntwein nur für jene Sendungen geleistet, deren Versendungsorte in dem bisherigen allgemeinen Zollgebiete liegen.

§. 17.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die Minister des Handels der Finanzen und des Innern betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz,

vom . . . . . .,

betreffend

die Rückzahlung der auf Grund der Gesetze vom 10. April 1874 (R. G. Bl. Nr. 36) und 1. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 53) anläßlich der Borkenkäferverheerungen im Böhmerwalde gewährten Vorschüsse und die Bestreitung der Kosten für Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten zur Bekämpfung der Calamität.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

In theilweiser Abänderung der Gesetze vom 10. April 1874 (R. G. Bl. Nr. 36) und 1. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 53) wird jenen Gemeinden und Kleingrundbesitzern, welche auf Grund der oben erwähnten Gesetze unverzinsliche Vorschüsse aus Staatsmitteln erhalten haben, die Rückzahlung der bei Kundmachung dieses Gesetzes noch nicht erstatteten Vorschußreste in fünfzehn gleichen Jahresraten, vom 1. Jänner 1880 ab, unter der Bedingung zugestanden, daß die im Sinne der oben bezogenen Gesetze geleisteten Sicherstellungen auf die dem verlängerten Rückzahlungstermine entsprechende Dauer ausgedehnt werden.

Auf die zur Erfüllung dieser Bedingung auszustellenden Urkunden oder vorzunehmenden grundbücherlichen Eintragungen findet §. 2 des Gesetzes vom 10. April 1874 (R. G. Bl. Nr. 36) ebenfalls Anwendung.

Den Verpflichteten wird es freigestellt, aus eigener Initiative die erhaltenen Vorschüsse auch in kürzeren, von ihnen selbst zu wählenden gleichen Jahresraten zahlen zu dürfen.

§. 2.

Die im Betrage von 15.363 fl. 95 kr. aufgelaufenen Kosten für Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten zur Bekämpfung der Borkenkäfercalamität im Böhmerwalde werden auf den Staatsschatz übernommen.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbauminister und der Finanzminister beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 18. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 18. November 1879.

Coronini.

Franz Graf Thun,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Petitionsausschusses

über die

Petition der Gemeinden der Vororte Wiens um Erlassung einer gesetzlichen Bestimmung, nach welcher den Gemeindeumlagen und Zinskreuzern gewisse Vorzugsrechte verliehen werden. (54/A.H.)

(Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Josef Kopp.)

In der Petition ist angeführt, daß der k. k. Oberste Gerichtshof in einem speciellen Falle mittelst Erlasses vom 12. Juni 1878, Z. 6656, entschieden habe, daß den Zinskreuzern kein Vorzugsrecht bei Vertheilung des Meistbotes aus executiv versteigerten Realitäten zustehe, welches Vorzugsrecht jedoch bisher in der Praxis allgemein anerkannt worden sei.

Die Gemeinden haben sich diesfalls an das k. k. Justizministerium mit dem Ersuchen gewendet, den k. k. Obersten Gerichtshof zu einer Plenarentscheidung zu veranlassen, nach welcher das Vorzugsrecht der Gemeindeumlagen und Zinskreuzer ausgesprochen werde.

Diesem offenbar unstatthaften Begehren konnte das k. k. Justizministerium nicht stattgeben und die Gemeinden wenden sich nunmehr an das hohe Abgeordnetenhaus mit der Bitte um Erlassung eines Gesetzes, wodurch den zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung von den Gemeinden ausgeschriebenen Zuschlägen (Umlagen), und insbesondere den Zinskreuzern, das Vorzugsrecht bei Vertheilung der Meistbote aus executiv verkauften Liegenschaften zuerkannt werde.

In Ansehung der zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung ausgeschriebenen Zuschläge (Umlagen) zu den Realsteuern (Grund-, Hausclassen- und Hauszinssteuer) erscheint eine Gesetzesnovelle nicht nothwendig, da diesen Umlagen schon durch das Hofdecret vom 4. Jänner 1836 (J. G. S. Nr. 113) und den §. 31 der Concursordnung das Vorzugsrecht unmittelbar nach den landesfürstlichen Steuern und Abgaben, zu welchen sie zugeschlagen wurden, gebührt, und der k. k. Oberste Gerichtshof mittelst der Plenarentscheidung vom 25. Juni 1865, Nr. 5384, eingetragen im Judicatenbuche Nr. 65 (Sammlung von Glaser und Unger, V. Band, Nr. 2210) in einem speciellen Falle aus Anlaß der Vertheilung des Meistbotes einer im Executionswege versteigerten Liegenschaft unter Berufung auf das erwähnte Hofdecret vom 4. Jänner 1836 dahin entschieden hat, daß die von einer Gemeinde angemeldeten Rückstände und Schulkosten ihrer Natur nach als Concurrenzbeiträge anzusehen seien, welche das gleiche Vorzugsrecht mit den landesfürstlichen Steuern genießen.

Es kann sich daher nur um das Vorzugsrecht der Zinskreuzer handeln, welches in der in der Petition berufenen Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 12. Juni 1878 nicht anerkannt wurde.

Es ist nicht Sache des Petitionsausschusses, diese Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes einer Kritik zu unterziehen, sondern nur zu untersuchen, ob es im öffentlichen Interesse gelegen ist, im gesetzlichen Wege den Zinskreuzern dasselbe Vorzugsrecht wie den übrigen Gemeindeumlagen zu gewähren, und ob die vorliegende Petition zu unterstützen ist.

Die Zinskreuzer unterscheiden sich von den übrigen Gemeindeumlagen dadurch, daß sie nicht zu der vom Zinserträgnisse bemessenen Hauszinssteuer, sondern unmittelbar zum Zinserträgnisse selbst zugeschlagen werden, und der Hausherr hebt diese unter seiner Haftung zugleich mit dem Miethzinse ein. Ihrer Natur nach sind sie sohin eine Gemeindesteuer wie jede andere; nur die Bemessung und Einhebung ist eine verschiedene, welche aber dadurch umgangen werden könnte, daß der den Zinskreuzern in der Höhe gleichkommende Betrag als besondere Steuer zur Hauszinssteuer zugeschlagen würde. Es dürften daher auch die Zinskreuzer als eine Reallast anzusehen sein, welche auf der vermietheten Realität haftet, jedenfalls können sie als Concurrenzbeiträge zu den Gemeindelasten betrachtet werden, denen nach dem erwähnten Hofdecrete vom 4. Jänner 1836 ein Vorzugsrecht gebührt.

Nach dem Wasserrechtsgesetze vom 20. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 93) genießen die der Genossenschaft obliegenden Leistungen als Grundlast, z. B. Wehrbaukosten, das Vorzugsrecht nach den Steuern und Abgaben.

Diese Leistungen werden ebenfalls nicht in Form von Zuschlägen zu den Steuern, sondern nach dem Umfange, respective der Größe des Betriebes der Wasserwerke berechnet, was auch bei manchen anderen Concurrenzbeiträgen, welche nach dem mehrerwähnten Hofdecrete das Vorzugsrecht genießen, der Fall ist.

Nicht der Modus der Bemessung oder Einhebung, sondern die Natur der Abgabe, ob sie zu öffentlichen Zwecken dient, soll entscheidend sein. Selbstverständlich kann es sich jedoch nur um Zuschläge zu den Realsteuern (Grund-, Hausclassen- und Hauszinssteuer) handeln, nicht aber um Zuschläge zu den Personalsteuern (Erwerb- und Einkommensteuer), denen nur im Concurse die im §. 43, Z. 4, eingeräumte I. Classe bezüglich des freien Concursvermögens gebührt.

Aus diesen Gründen erachtet daher der Petitionsausschuß die vorliegende Petition für empfehlenswerth und stellt den

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Petition der Vororte von Wien um Erlassung einer Gesetzesnovelle, wodurch den Zinskreuzern in Concursfällen und bei executiven Realitätenverkäufen das Vorzugsrecht nach den landesfürstlichen Steuern eingeräumt werde, werde der hohen k. k. Regierung behufs der Einbringung einer solchen Novelle zur verfassungsmäßigen Behandlung empfohlen.

Wien, 14. November 1879.

Graf Belcredi,

Obmann.

Dr. Ofner,

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Monti und Genossen.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die hohe Regierung wird aufgefordert, noch vor Ende des laufenden Jahres einen Gesetzentwurf dem Reichsrathe vorzulegen über die Verlängerung der dalmatinischen Eisenbahn bis Knin.““

In formeller Beziehung wird beantragt, daß diese Vorlage dem Eisenbahnausschusse zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen werde.

Wien, 14. November 1879.

W. Pfeifer.
Graf Barbo.
Klaić.
Brandis.
Nabergoj.
Negrelli.
Obresa.
Dr. Valussi.
Winkler.
Dr. Poklukar.

Dr. L. Monti.
Gödel-Lannoy.
Vojnović.
Dr. Bulat.
Conte Borelli.
Dr. Rendić.
Dr. Graf Pozza.
A. Supuk.
Klun.
Dr. Vitezić.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn,

und

der Präsident der französischen Republik

von dem gemeinsamen Wunsche beseelt, einen Vertrag abzuschließen, um Ihren Staatsangehörigen die Rechtswohlthat des Armenrechtes gegenseitig zu sichern, haben zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:

Ihren geheimen Rath und Kämmerer, Herrn Grafen von Beust, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei der französischen Republik;

Der Präsident der französischen Republik:

Herrn William Henri Waddington, Senator, Präsident des Ministerrathes, Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgetauscht, nachstehende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die Staatsangehörigen der hohen vertragschließenden Theile sollen gegenseitig die Rechtswohlthat des Armenrechtes in dem-

Ő Felsége, Ausztriai császár, Csehország királya stb. stb. és Magyarország apostoli királya,

és

A Franczia köztársaság elnöke

egyetértőleg oly egyezményt óhajtván megkötni, mely által a másik szerződőfél honosainak a birói jogsegély kölcsönösen biztosittassék, e végre meghatalmazottaikká kinevezték:

Ő Felsége, Ausztriai császár, Csehország királya stb. és Magyarország apostoli királya,

valóságos belső titkos tanácsosát és kamarását Beust grófot, Ő Felsége rendkivüli nagykövetét a Franczia köztársaságnál,

A Franczia köztársaság elnöke:

Waddington Vilmos Henrik urat, senatort, a Ministertanácsnak elnökét és külügyi ministert;

a kik, miután jó és kellő alakban talált meghatalmazásaikat egymással közölték volna, a következő czikkekben állapodtak meg:

1. Czikk.

A magas szerződő felek alattvalói a másik állam területén kölcsönösen ugyanazon birói segélyben részesülendnek,

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc. et Roi Apostolique de Hongrie,

et

le Président de la République française

désirant d'un commun accord, conclure une convention pour assurer réciproquement le bénéfice de l'assistance judiciaire aux nationaux de l'autre Partie contractante, ont nommé, à cet effet, pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc. et Roi Apostolique de Hongrie:

Mr. le Comte de Beust, Son Chambellan, Conseiller intime etc., Son Ambassadeur extraordinaire et Plénipotentiaire près la République française;

Le Président de la République française:

Mr. le William Henri Waddington, Sénateur, Président du Conseil, Ministre des affaires étrangères,

lesquels après s'être communiqué leurs pleinspouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les ressortissants des Hautes Parties contractantes jouiront réciproquement du bénéfice de l'assistance judiciaire,

selben Maße genießen, wie die eigenen Staatsangehörigen, und zwar unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften des Landes, in welchem das Armenrecht begehrt wird.

Artikel 2.

Zur Ausstellung des Armuthszeugnisses an einen Ausländer, welcher das Armenrecht begehrt, sind in jedem Falle die Behörden seines gewöhnlichen Wohnortes berufen.

Wenn der Ausländer nicht in dem Lande wohnt, in welchem das Begehren gestellt wird, so soll das Armuthszeugniß von dem diplomatischen Vertreter des Landes, in welchem das Zeugniß vorgelegt werden soll, bestätigt und legalisirt werden.

Wohnt der Ausländer in dem Lande, in welchem das Begehren gestellt wird, so können überdies weitere Aufschlüsse bei den Behörden des Landes eingeholt werden, welchem der Ausländer angehört.

Artikel 3.

Oesterreichische und ungarische Staatsangehörige, welchen in Frankreich, sowie französische Staatsangehörige, welchen in Oesterreich oder in Ungarn das Armenrecht bewilligt wird, sind von Rechtswegen von jeder Caution oder von jedem Erlage befreit, welche, gleichviel unter welchem Namen, kraft der Gesetzgebung desjenigen Landes, in welchem die Klage erhoben wurde, gegenüber von Ausländern gefordert werden könnten, die mit eigenen Staatsbürgern Proceß führen.

Artikel 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist auf fünf Jahre, vom Tage des Austausches der Ratificationen an gerechnet, geschlossen.

Sollte ein Jahr vor Ablauf dieses Termines keiner der hohen vertragschließenden Theile seine Absicht angezeigt haben, die Rechts-

mint az utóbbi állam honosai, feltéve, hogy azon állam törvényeihez alkalmazandják magukat, a melynek segélyét igénybe veszik.

2 Czikk.

Azon idegen részére, a ki a segélyt igénybe veszi, a szegénységi bizonyitvány lakhelyének hatósága által állitandó ki.

Ha a külföldi nem azon országban lakik, a melyben a kérelem elöterjesztetik, a szegénységi bizonyitvány azon ország diplomatikai ügynöke által erősitendő meg és hitelesitendő, a melyben az használtatni fog.

Ha pedig a külföldi azon országban lakik, a melyben a kérelem elöterjesztetik, további felvilágositások hazájának hatóságaitól is kivánhatók.

3. Czikk.

Az ausztriai, valamint a magyar honosok Francziaországban, úgyszintén a Franciák Ausztriában vagy Magyarországban, a kiknek a birói jogsegély kedvezménye megadatik, teljes joggal felmentvék a biztositék-adástól, mely bármely elnevezés alatti oly letétményezéstől, mely a belföldi ellen perelő külföldiitől azon biróság törvényei szerint, a hol a kereset indittatik, követelhető.

4. Czikk.

A jelen egyezmény azon naptól kezdődő öt évre köttetik, a melyben a megerősitési okiratok kicseréltetnek.

Azon esetben, ha ezen határidő lejárta előtt egy évvel, a magas szerződő felek egyike sem közölte volna szándokát,

comme les nationaux eux-mêmes, en se conformant à la loi du Pays dans lequel l'assistance sera réclamée.

Article 2.

Dans tous les cas le certificat d'indigence doit être délivré à l'étranger qui demande l'assistance par les autorités de sa résidence habituelle.

S'il ne réside pas dans le pays où la demande est formée, le certificat d'indigence sera approuvé et légalisé par l'agent diplomatique du Pays où le certificat doit être reproduit.

Lorsque l'étranger réside dans le Pays où la demande est formée, des renseignements pourront, en outre, être pris auprès des autorités de l'Etat auquel il appartient.

Article 3.

Les Autrichiens et Hongrois admis en France, et les Français admis en Autriche ou en Hongrie, au bénéfice de l'assistance judiciaire seront dispensés, de plein droit, de toute caution ou depôt qui, sous quelque dénomination que ce soit, peut être exigé des étrangers plaidant contre les nationaux par la législation du Pays où l'action sera introduite.

Article 4.

La présente Convention est conclue pour cinq années, à partir du jour de l'échange des ratifications.

Dans le cas où aucune des Hautes Parties contractantes n'aurait notifié, une année avant l'expiration de ce terme, son

wirkungen dieses Vertrages aufhören zu lassen, so wird derselbe noch für ein weiteres Jahr bindend sein und so fort von Jahr zu Jahr, bis einer der hohen vertragschließenden Theile dem anderen ein Jahr im Voraus diesen Vertrag aufgekündigt haben wird.

Dieser Vertrag wird sobald als möglich ratificirt werden.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der hohen vertragschließenden Theile den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Paris den 14. Mai 1879.

hogy ezen egyezmény hatálya megszünjék, ez egy további évre kötelező marad, és igy évről évre, azon naptól számitva, melyen azt a felek egyike felmondaná.

Ezen egyezmény mihelyt lehetséges meg fog erősittetni.

Ennek erejéül az illető meghatalmazottak ezen egyezményt aláirták és pecsétjeikkel ellátták.

Kelt Párisban 1879-dik évben, májushó 14^{én}.

intention d'en faire cesser les effets, la Convention continuera d'être obligatoire encore une année, et ainsi de suite d'année en année, à compter du jour où l'une des Parties l'aura dénoncée.

Elle sera ratifiée aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris le 14 mai 1879.

(L. S.) **Beust** m. p.

(L. S.) **Waddington** m. p.

Dem Originale gleichlautend:

Wien, 21. Juni 1879.

Vom k. und k. Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern:

Felix Grognet d'Orléans,

k. k. Regierungsrath und Director.

Vom Herrenhause in seiner Sitzung am 14. November 1879 genehmigt.

Wien, am 14. November 1879.

Trauttmansdorff m. p.

Roschmann m. p.,

Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Friedmann und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Zur Erstattung eines Berichtes und eventuellen Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage über durch die Staatsverwaltung vorzunehmende Ausbauten bestehender und Herstellung neuer Wasserstraßen, welche im Interesse des Reiches gelegen wären, speciell über die Herstellung eines Schifffahrtscanales zur Verbindung der Donau mit der Oder und eines Schifffahrtscanales zur Verbindung der Donau mit der Moldau und Elbe wird aus dem ganzen Hause ein Ausschuß von 24 Mitgliedern gewählt."

Wien, 18. November 1879.

A. Friedmann.
Ed. Sueß.
Nitsche.
Haase.
Stöhr.
Ritter.
Obratschai.
Dr. A. Weeber.
Pirko.
Franz Pfeifer.
Dr. Jaksch.
Wickhoff.
Rohrmann.

Schwab.
J. Ottitsch.
G. B. de Franceschi.
Posselt.
Dr. Waibel.
Wiesenburg.
Schwegel.
Alter.
Matscheko.
Claudi.
Wünsche.
Ad. Streeruwitz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz,

betreffend

die Gewährung von Vorschüssen aus Staatsmitteln zur Beschaffung von Saatgetreide für die durch Nothstand heimgesuchten Gegenden der Markgrafschaft Istrien und der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, behufs Unterstützung der durch Mißernte vom Nothstande heimgesuchten hilfsbedürftigen Landbevölkerung der Markgrafschaft Istrien und der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca unverzinsliche Vorschüsse aus Staatsmitteln zur Beschaffung von Saatgetreide bis zum Betrage von 60.000 fl. gegen dem zu gewähren, daß die Haftung für die Rückzahlung dieser Vorschüsse an den Staatsschatz von den Landesfonden nach Verhältniß des jedem dieser Länder zukommenden Theilbetrages, und insolange diese Haftung nicht eintritt, von den Gemeinden rücksichtlich der ihren Mitgliedern erfolgten Vorschüsse übernommen werde.

Die Vertheilung an die Hilfsbedürftigen hat unter Mitwirkung der Gemeindevorstände durch die Staatsbehörde zu erfolgen.

§. 2.

Die gewährten Vorschüsse sind vom 1. Jänner 1881 an in fünf gleichen Jahresraten zurückzuzahlen.

§. 3.

Rechtsurkunden, Eingaben und Protokolle über diese Vorschüsse sind stempel- und gebührenfrei.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause am 18. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 18. November 1879.

Coronini.

Franz Graf Thun,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses

zur

Berathung des Gesetzes, durch welches besondere Bestimmungen zur Abwehr und Tilgung der Rinderpest erlassen werden.

Die Feststellung jener Maßregeln, welche geeignet wären, endlich die Einschleppung über die Grenzen des Reiches der mit Recht gefürchteten, die österreichische Rindviehzucht stetig gefährdenden Rinderpest hintanzuhalten, nimmt schon seit einer langen Reihe von Jahren die größte Aufmerksamkeit und die unausgesetzte Thätigkeit der Reichsvertretung in Anspruch. So wurde schon im Jahre 1868 ein Reichsgesetz beschlossen, betreffend die Hintanhaltung und Unterdrückung der Rinderpest (R. G. Bl. Nr. 118, Gesetz vom 29. Juni 1868, XLIX), welches aber erfahrungsgemäß als nicht mehr ausreichend erkannt wurde.

Das hohe Abgeordnetenhaus der abgelaufenen VIII. Session hat sich deßhalb auch in eingehendster Weise mit diesem hochwichtigen Gegenstande befaßt und die hohe k. k. Regierung veranlaßt, diesbezügliche, allen Verhältnissen entsprechende Gesetzesvorlagen der Reichsvertretung zur Berathung und Beschlußfassung einzubringen.

Diese Thätigkeit des hohen Hauses in der verwichenen VIII. Session fand ihren Abschluß mit dem in der 458. Sitzung am 14. Mai, beziehungsweise in der 460. Sitzung am 16. Mai 1879 beschlossenen Gesetze, welches jedoch wegen eines abweichenden Beschlusses des hohen Herrenhauses (§. 11, Alinea 1, VII. Abschnitt) nicht zu Stande kam.

In dem zur Zahl 964 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses VIII. Session anliegenden Berichte des damaligen Ausschusses wurden sowohl die hochwichtigen landwirthschaftlichen Verhältnisse als auch die außerordentliche Einflußnahme auf die volkswirthschaftlichen Interessen in Oesterreich, insoweit auf dieselben die Erlassung von Gesetzen, betreffend die Abwehr und Tilgung von Thierseuchen, ganz besonders aber die Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, einwirkten, in ausführlichster Weise dargestellt und bewiesen.

Der jetzige, dieses letztere Gesetz berathende Ausschuß glaubt sich auf diesen vorgenannten Bericht umsomehr berufen zu müssen, als derselbe ganz klar und prägnant darthut, welches schreiende Bedürfniß dieses Gesetz geworden ist.

Indem sich nun der Ausschuß auf die Motive der eben vorliegenden revidirten Regierungsvorlage beruft, welche bestätigen, wie nur zu sehr berechtigt die in der verwichenen VIII. Session zum vollsten Ausdruck gekommenen Besorgnisse der österreichischen Landwirthschaft waren und es noch sind, erachtet es

derselbe als eine Nothwendigkeit und Pflicht, ganz besonders auch noch jene Momente zu erörtern, welche in den Debatten der 455., 456., 457., 458. und in der 460. Sitzung der VIII. Session die Aufmerksamkeit des früheren Abgeordnetenhauses erregten und daher dieselben nunmehr auch diesem hohen Hause zur besonderen Würdigung empfohlen werden.

Diese Momente beziehen sich:

I. auf die Aufzählung jener Länder, gegen welche besonders strenge Maßregeln als nothwendig sich darstellen,

II. auf die Approvisionirung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und der größeren Städte in Oesterreich mit Rindfleisch, und endlich

III. auf jenen Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz, beziehungsweise das unbedingte Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus den im 1. Absatze des §. 7 bezeichneten Ländern vollinhaltlich in Wirksamkeit tritt.

Ad 1. Das Princip der Regierungsvorlage, daß jene Länder nicht benannt werden, aus welchen die Ein- und Durchfuhr von Rindern wegen häufig vorkommender Verseuchung die Einschleppung der Rinderpest in besonderer Weise droht, verboten ist (§. 7, erstes Alinea), wurde vom Ausschusse unverändert angenommen, nachdem von Seite der k. k. Regierung ausdrücklich erklärt wurde, daß mit Rücksicht auf die internationalen Verträge, insbesondere auf die Handelsconvention zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Rumänien Artikel V Prohibitivmaßregeln getroffen werden können. Die Bestimmung lautet:

„Prohibitivmaßregeln können ferner getroffen werden:

Mit Rücksicht auf die Sanitätspolizei und besonders im Interesse der öffentlichen Gesundheit und entsprechend den diesbezüglich angenommenen internationalen Grundsätzen."

Die hohe k. k. Regierung hat weiter erklärt:

Daß alle zulässigen Polizei-Prohibitionsmaßregeln, als nur vorübergehende Ausnahmen auf dem Grundsatze des freien Verkehres fußend, nicht als stabil mittelst eines Gesetzes verfügt werden dürfen, daß aber jedenfalls im Interesse des Reiches die nothwendigen Sicherheitsmaßregeln auch gegen Rumänien getroffen und erst dann aufgelassen werden, daß die k. und k. Regierung mit der Aufhebung des Verbotes nur dann vorgehen kann, wenn in Rumänien stabile und wirksame Einrichtungen zur Abwehr und zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Rinderpest getroffen sein werden, und daß ein momentanes, zeitweiliges Erlöschen der Rinderpest in Rumänien die Aufhebung des Verbotes nicht begründen könne. Vide Protokoll der Ausschußsitzung Nr. 5 vom 7. November 1879.

Ad 2. Was die Approvisionirungsfrage der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und der anderen großen Städte in Oesterreich mit Rindfleisch anbelangt, so kann sich, entgegen den diesfalls so vielseitig ausgesprochenen Besorgnissen wegen übermäßiger Vertheuerung, wegen unerschwinglicher Beschaffung des Rindfleisches, zur Erweisung ihrer Grundlosigkeit auf nachstehende Daten (Ausweise A, B, C, D, E, F, G, H.) berufen werden.

Ausweise A, B, C, D, E, F, G, H.

Aus diesen Ausweisen ist nun approximativ zu entnehmen,

daß ad A Oesterreich-Ungarn,

speciell B Galizien und die Bukowina, eine übergenügende Zahl Vieh zur Bedeckung des einheimischen Bedarfes besitzt, umsomehr, wenn alles dieses Vieh bestens gefüttert würde;

daß ad C die Kälberaufzucht sehr lohnend ist;

daß ad D sich der Viehhandel in den letzten Jahren günstig bilancirte;

daß ad E Ungarn fast allein Wien mit Schlachtvieh genügend versorgen kann;

daß ad F das Contumazvieh leicht ersetzbar sein wird;

ad G, welche Massen Fleisch durch rationelle Mastung im großen Ganzen erzeugt werden können per Jahr, und

ad H, wie Wien mit Rindfleisch allein unschwer zu approvisioniren möglich ist.

Hiefür sprechen auch die Thatsachen in gleicher Richtung in Deutschland, England und Frankreich, in welchen Ländern trotz ihrer Absperrungen und Vieheinfuhrverbote derlei Besorgnisse bezüglich gefährdeter Fleisch- (Rind-) Approvisionirungen noch niemals in ähnlicher Weise zum Ausdruck kamen, wie namentlich und in unverantwortlicher Weise in der Reichshaupt und Residenzstadt Wien.

Es hat sich wohl früher der Ausschuß zur Berathung der Gesetze, betreffend die Abwehr und Tilgung der ansteckenden Thierkrankheiten und der Rinderpest in der VIII. Session auch mit der Errichtung von Schlachthäusern an der Grenze an allen Eisenbahneinbruchstationen auf Staatsunkosten und im Staatsbetriebe als Uebergangsmaßregeln deßhalb vertraut gemacht, damit die Contumazanstalten ihres problematischen und gefährlichen Werthes wegen aufgehoben werden können, doch in Folge der jetzigen Fassung des §. 8 in der Regierungsvorlage und zufolge der in neuester Zeit abermals vorgenommenen gründlichen Erhebungen und Erwägungen von unwidersprechlichen Thatsachen, besonders nachdem keine der vielen an das hohe Haus eingelangten Petitionen solche Schlachthäuser an der Grenze befürwortet,

nachdem sogar die Petition Z. 226804/XVI, 217/ A. H. ex 31. October 1879 des Wiener Gemeinderathes diese Schlachthäuser an der Grenze als höchst gefährlich und nutzlos perhorrescirt, nachdem sich auch in Deutschland, Frankreich die gewichtigsten Stimmen vieler landwirthschaftlicher Repräsentanzen, z. B. in Oberschlesien (Preußen) dagegen ausgesprochen haben, so glaubte der Ausschuß sich keiner Inconsequenz schuldig gemacht zu haben, wenn derselbe sich veranlaßt fand, diesen §. 8 der Regierungsvorlage nicht anzunehmen, und dies umsoweniger, damit nicht aus einer solchen fraglichen Wohlthat, aus einem problematischen, nur vorübergehenden Nutzen für einen kleineren Kreis von Interessenten, für die gesammte Landwirthschaft der größte Schaden erwachse.

Ist schon die Beaufsichtigung und die Controle der Viehbestände in den Contumazanstalten eine sehr schwierige und daher unverläßliche gewesen, um wie viel schwieriger würde dieselbe in den von Privatunternehmern errichteten Schlachthäusern längs der russisch-rumänischen Grenze und selbst im Innern von Galizien und der Bukowina geworden sein.

Dem Schmuggel, der in gewissen Kreisen der Bevölkerung dortseits derselben schon förmlich in Fleisch und Blut übergegangen ist, würde bei dem unmittelbarsten Verkehre mit der Grenzbevölkerung noch bequemer in die Hände gearbeitet worden sein, als bei dem Bestande der Contumazanstalten. Der Schmuggel wäre förmlich autorisirt worden.

Wenn schon das für Schlachthausunternehmer an der Grenze günstigere Gesetz vom 2. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 90) keinen Anklang fand, um wie viel mehr müßten nicht auf Grund der von der k. k. Regierung nunmehr vorgeschlagenen strengeren Bedingungen die Unternehmer von Schlachthäusern an der Grenze ganz abgeschreckt werden, weßhalb die Bestimmungen des §. 8 praktisch keine Wirkung haben könnten.

Ein sicherer Beleg dafür, daß von der k. k. Regierung selbst die große Gefährlichkeit solcher Privatetablissements vollauf anerkannt wird, ist eben die Feststellung so strenger Bedingungen wie im §. 8.

Insbesondere fällt hier ins Gewicht die Bestimmung wegen der Sperre der Schlachthäuser an der Grenze schon anläßlich des Auftretens der Rinderpest in den Nachbarstaaten.

Schon wegen der Lage dieser Unternehmungen an der Grenze gefährlicher Länder hätte die Sperre nur zu häufig stattfinden müssen.

Wenn man berücksichtigt, daß ein solches Etablissement, um damit sich die große Capitalsanlage lohne, im großen Maßstabe angelegt werden, daher beständig über einen großen Vorrath von Vieh bester Qualität verfügen müßte, und daß der Auftrieb desselben Einstellungsplätze (Stallungen), von großen Umfange erfordern würde, so wären gewiß nur primitive Anstalten etablirt worden, welche den bisherigen Contumazanstalten geringster Qualität gleichgekommen wären und daher alle jene Gefahren, und zwar in noch gesteigerterem Maße vereint hätten, welche Gefahren eben die Auflassung des Contumazsystemes nur zu sehr begründet haben.

Man fordert zunächst in Deutschland, dann in Frankreich, England, Italien von Oesterreich-Ungarn derartige Thierseuchengesetze, beziehungsweise ein solches Gesetz wegen der Rinderpest gegen Rußland und andere wegen ihrer Gefährlichkeit stets im Verdachte stehende Nachbarländer, derartige Maßnahmen, welche solche feste Garantien bieten, daß die Viehbestände jener Nachbarländer, mit denen Oesterreich noch vor wenigen Jahren den lebhaftesten Vieh- und Fleischhandel betrieben hat, der für Oesterreich sehr lucrativ war und seinerzeit mit großen materiellen Opfern zu Stande kam, nicht mehr von Oesterreich-Ungarn aus bedroht werden können.

Es muß ein Gesetz geschaffen werden, welches mit jenen des in dieser Richtung vorgeschrittenen Auslandes, nammentlich Deutschlands, äquiparirt und es ermöglicht, daß längstens nach Eintritt des Termines (1. Jänner 1882) des unbedingten Vieheinfuhrverbotes aus den gefährlichen Nebenländern, wieder derselbe lebhafte Export lebenden Viehes und frischen Fleisches nach und durch Deutschland nach Frankreich und England wieder sichergestellt wird, daß der Handel mit Vieh und frischem Fleisch nach dem Auslande nicht mehr fraglich werden kann wie bislang.

Wenn weiters erwogen wird, daß nach beiliegendem Ausweise I es dringend geboten war, fast alle Contumazanstalten durch lange Zeit gesperrt zu halten, daß so viel Vieh in denselben vertilgt werden mußte — und diese Thatsachen waren dem früheren Ausschusse der VIII. Session ad hoc bisher nicht bekannt — so kann nicht verkannt werden, daß die Schlachthäuser zum mindesten einer ganz gleichen Sistirung unterzogen werden müßten, wodurch selbstverständlich der Zweck des §. 8 ganz illusorisch geworden wäre. Ausweis I.

Deßhalb hat sich der Ausschuß, mit voller Ueberzeugung und Beruhigung berechtigt gefunden, den §. 8 der Regierungvorlage nicht anzunehmen.

Ad 3. Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Fleischapprovisionirung großer Städte, namentlich der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, um besonders der letzteren Großstadt eine entsprechende Frist zur

Anknüpfung neuer Vieh- und Fleischhandelsverbindungen und somit die Regelung eines ungestörten Viehauftriebes zu sichern; ferner mit Rücksicht auf den wichtigen Umstand, auch den Landwirthen in Galizien und in der Bukowina die Anschaffung von Zug- (Arbeits-), Zucht- und Mastvieh zu erleichtern und zu ermöglichen, damit dieselben auch noch die Bodenproducte (Getreide, Mais, Kartoffeln) des Fechsungsjahres 1881 bemöglichst verwerthen und sich somit zur Investirung ihrer Wirthschaften Geld beschaffen können: mit Rücksicht alles dessen hat der Ausschuß die Frist des §. 40 (VII. Abschnitt, Uebergangsbestimmungen, erstes Alinea der Regierungsvorlage) vom 1. Juni 1881, an welchem Tage das im §. 7 dieses Gesetzes ausgesprochene unbedingte Verbot der Einfuhr von Rindvieh gegenüber den im ersten Absatze dieses Paragraphes bezeichneten Ländern vollinhaltlich in Wirksamkeit tritt, und die mit diesem Zeitpunkte gegenüber Rußland und Rumänien bestehenden Contumazanstalten aufzuhören haben, bis 1. Jänner 1882 verlängert.

Eine Fleischtheuerung könnte nur dann eintreten, wenn es die maßgebenden Localorgane verabsäumen würden, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche zu verhindern geeignet wären, solchen Uebelständen vorzubeugen, wie sie leider erfahrungsgemäß in letzter Zeit in Wien vorkamen, so daß die Fleischpreise unverhältnißmäßig zu den Viehmarktpreisen und auch trotz billiger und gesunkener Schlachtviehpreise hinaufgeschwellt worden sind.

Sollten aber von den Approvisionirungsämtern dennoch keine solchen Maßregeln getroffen werden, welche geeignet wären, ähnlichen vorerwähnten, willkürlich hervorgerufenen Uebelständen abzuhelfen, so hat die k. k. Regierung immerhin Mittel genug, diese anderweitig kräftigst zu paralysiren.

Es wird aber auch nunmehr nach dem Zustandekommen dieses Gesetzes eine schwerwiegende Pflicht aller österreichischen Landwirthe sein, den Gegnern dieses Gesetzes und den Wiener Consumenten zu beweisen, daß die österreichischen Landwirthe keine egoistischen Prohibitionsmaßregeln, keine Art Monopolsysteme auf Rechnung und Gefahr der Consumenten in Wien, in anderen großen Städten und Consumtionsorten verfolgen, sondern daß sie nur einen Kampf um ihr Dasein kämpfen. Die österreichischen Landwirthe, beziehungsweise Viehproducenten müssen auch beweisen, daß dieses Gesetz eine zwingende Nothwendigkeit war; sie müssen ferner beweisen, es sei und bleibe ein unumstößliches volkswirthschaftliches Axiom, daß bei reger Nachfrage nach einer Waare die Production derselben von diesem Momente an steigt, sich vermehrt und dann sehr leicht eine Ueberproduction eintritt, wo dann von selbst die entsprechende Regelung der Preise erfolgt. Hiefür liegen eine Masse beweise vor.

Auch ist es ein unumstößliches Axiom, daß der intensive rationelle Futterbau die gesündeste und sicherste Basis einer rationellen Viehzucht ist, und deßhalb muß dem intensiven und billigsten Futterbaue alle Aufmerksamkeit zugewendet werden.

Es wurden überdies im Gesetzentwurfe der k. k. Regierung auch noch Aenderungen folgender Paragraphe vorgenommen:

Ad §. 1 wurde in dem Alinea 1, lit. d) das Wort „Rindviehgespanne" in Anspanngeschirre geändert; dies geschah, um Mißverständnissen vorzubeugen.

Ad §. 3 wurden der Deutlichkeit wegen und aus stylistischen Rücksichten die Worte in der fünften Zeile „nach Erforderniß" hinter das Wort („Grenzsperre") mit dem Zusatz des Wortes „auch" gestellt.

Ad §. 5 wurde ein neues zweites Alinea, sowohl im Interesse des Publicums, als auch der Judicatur beigefügt.

Ad §. 6. Um den örtlichen Verhältnissen in Galizien und in der Bukowina, wie auch in den Gebirgsgegenden anderer Kronländer gerecht zu werden, wurden die Worte in der fünften Zeile „mindestens wöchentlich" durch das Wort „öfteren" ersetzt.

Da der §. 8 entfallen ist, so verschieben sich nun die folgenden Paragraphe um eine Zahl zurück, so daß nun der §. 9 — §. 8 wird u. s. w.

Die §§. 8 bis inclusive 25 (neu) blieben unverändert.

Ad §. 26 wurden die Worte in der zweiten und dritten Zeile „sind als Seuchenorte für sich anzusehen" durch folgende Aenderung ersetzt: „können nach Zulaß der örtlichen Verhältnisse, als besondere Seuchenorte behandelt werden. In diesem Falle ist u. s. w."

Diese Aenderung geschah deßhalb, um nicht obligatorisch, sondern facultativ zu bestimmen, wie verseuchte isolirte Gehöfte in Hinkunft zu behandeln sind.

Ad §. 27 wurden die Worte in dem ersten Alinea ad h) fünfte und sechste Zeile „von Vieh rücksichtlich dessen die Nothwendigkeit für den Besatz der Höfe nachgewiesen ist", deßhalb eliminirt, weil der Gefahr von Ansteckungen und Verschleppungen der Rinderpest leicht Vorschub geleistet würde und diese Viehtransferirungen schwer zu controliren wären. Diese Vorsicht war im Interesse der Viehbesitzer selbst geboten.

Die §§. 28 bis inclusive 36 (neu) blieben unverändert.

Im §. 37 wurden wegen Vermeidung der Mehrbelastung der Gemeinden im dritten Alinea fünfte Zeile die Worte „oder den Besitzern isolirter Höfe" analog dem §. 26 gestrichen, und wurde unter der Rubrik „durch den Eigenthümer" ein neues (viertes) Alinea eingefügt.

Die §§. 38, 39 (neu) blieben unverändert.

Im §. 40 erstes Alinea wurde die Frist (dritte Zeile) 1. Juni 1881 auf den 1. Jänner 1882 ausgedehnt. Die Ursache dieser Aenderung wurde schon vorgehend auseinandergesetzt. In dem vierten Alinea, Absatz 10, zweites Alinea, wurden in der zweiten Zeile hinter dem Worte „Eisenbahn" die Worte: „in plombirten Waggons" eingefügt. Diese Bestimmung hat sich wegen der Controle der Viehtransporte als nöthig erwiesen.

Schließlich erachtete es der Ausschuß für nothwendig, noch weitere Bemerkungen diesem Berichte beizufügen, theils um zu constatiren, wie eingehend der Ausschuß ad hoc in der VIII. Session alle jene Umstände und Factoren erwogen hat, welche sowohl zur Förderung und Sicherung der landwirthschaftlichen, beziehungsweise der Viehproduction, als auch zur Beseitigung der heute bestehenden großen Gefahren und Unsicherheiten in der landwirthschaftlichen Production überhaupt und im Viehhandel insbesondere als dringend geboten erscheinen, theils um auch die am Schlusse dieses Berichtes beantragten Resolutionen zu motiviren.

Erfreulich ist die Thatsache, daß der im Berichte zu dem in der letzten Session VIII nicht perfect gewordene Rinderpestgesetzentwurf als dringend hingestellte, zur Sicherung des internationalen Verkehres mit den unsere Monarchie umgebenden Staaten in möglichst directer Richtung, daher in einer von den Einflüssen anderer dazwischen liegenden Staaten unabhängigen Weise so nothwendige Ausbau der Arlbergbahn in der Allerhöchsten Thronrede in nahe Aussicht gestellt wurde.

Der Ausschuß legt den größten Werth auf eine rasche und befriedigende Regelung des Handelsverkehres in Vieh und thierischen Producten mit dem benachbarten deutschen Reiche.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß bei Abschluß eines Handelsvertrages mit Deutschland, dieser vitalen Frage die größte Aufmerksamkeit und eine entscheidende Wichtigkeit beigelegt werden soll.

Der Ausschuß kann sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß in dem befreundeten Nachbarreiche, wo die Herstellung intimer Handels- und Verkehrsbeziehungen mit der österreichisch-ungarischen Monarchie angestrebt wird, alle Schranken des freien Verkehres mit Vieh und thierischen Producten in dem Momente fallen müssen, wo durch die Annahme dieses Gesetzes in den beiden Theilen der Monarchie der unwiderlegliche Beweis erbracht wird, daß wir in Oesterreich-Ungarn jede nur mögliche Vorkehrung gegen die Viehseuche (Rinderpest) ernstlich und mit dem Aufgebote aller unserer Kräfte ergriffen und zur Durchführung gebracht haben.

Dem successiven Ausmerzen der grauen Steppenrindviehrace in Galizien, in der Bukowina, sowie in Bosnien und in der Herzegowina und dem Ersatze derselben durch andere Rindviehracen, welche es ermöglichen, daß die Viehkosten in Hinkunft in verläßlichster Weise in Evidenz gehalten werden können, wäre von nun an alle Aufmerksamkeit zu widmen und wäre die Einführung anderer rentableren Rindviehracen auch staatlich zu fördern.

Die Transportanstalten sind zu verpflichten, die zum Transport lebenden Viehes und frischen Fleisches nöthigen und als bestens anerkannten Waggons (mit Refrigeratoren) in ausreichender Zahl baldigst beizuschaffen, sowie auch den Transportanstalten nahe zu legen ist, daß die Tarifsätze für lebendes Vieh, für Fleisch und andere Consumtionsartikeln sowohl im Interesse der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und anderer großen Städte, wie auch im eigensten Interesse der Transportanstalten billiger werden.

Es liegt auch ferner im landwirthschaftlichen Interesse, daß die k. k. Regierung die Zahl der Landes- und Bezirksthierärzte bald und verhältnißmäßig vermehre, sowie es überhaupt im Interesse der Bevölkerung liegt, daß bei der Revision der Gewerbeordnung, betreffend das Fleischergewerbe, in derselben jene Bestimmungen aufgenommen werden, die diesem Gesetze zuwiderhandelnden Fleischer mit Verlust ihres Gewerbes zu bestrafen, daß genaue Schlachtbücher von den Fleischern geführt, daß den als Viehhändlern notorisch bekannten Uebertretern dieses Gesetzes die Pässe in die im §. 7 bezeichneten Länder verweigert werden, sowie daß eine rasche Strafgerichtspflege gegen diejenigen Personen, welche dieses Gesetz übertreten, stattfinde.

Weil weiter erwiesen ist, daß bei dem total darniederliegenden Export von Spiritus und unter dem Drucke des jetzigen Branntweinsteuergesetzes mit seinen drückenden Durchführungsverordnungen, namentlich in Galizien und in der Bukowina, die Landwirthschaft, beziehungsweise die Viehzucht sich nicht entwickeln kann, wäre dieses jetzige Branntweinsteuergesetz im Interesse der Landwirthschaft, wie des Fiscus, einer neuerlichen Revision zu unterziehen und sind die Exporthindernisse baldigst zu beseitigen.

Nachdem nunmehr der Ausschuß zu behaupten sich veranlaßt sieht, daß dieses beantragte Gesetz, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest mit jedem anderen ähnlichen Gesetze der vorgeschrittenen Nachbarländer, namentlich Deutschlands, in eine Parallele gestellt werden kann, ohne wegen dieser Behauptung auf irgend einen Widerspruch stoßen zu müssen, somit vorwiegend Deutschland keine triftige Ursache mehr in den Vordergrund stellen kann, nach der abgelaufenen Frist mit 1. Jänner 1882 (§. 40 erstes Alinea) seine Grenzen gegen Oesterreich noch länger mehr abgesperrt zu halten, so darf der Ausschuß denn doch auch nicht die Ueberzeugung unterdrücken, daß der Erfolg dieses Gesetzes dem Auslande gegenüber, besonders aber mit Rücksicht für die internen volkswirthschaftlichen Verhältnisse Oesterreich-Ungarns, nur ein höchst problematischer werden kann; daß aller Aufwand aus Anlaß der absoluten Grenzsperre und des unbedingten Vieheinfuhrverbotes sammt allen damit zusammenhängenden Consequenzen geradezu unnütz wäre, wenn dieses Gesetz nicht auch noch durch weitere gesetzliche Bestimmungen und Maßregeln unterstützt würde, welche nicht nur keine Schädigung der fiscalischen Interessen, sondern im Gegentheile auf Basis sicherer Calculation die größten Vortheile für dieselben hervorgerufen werden.

Es sieht sich daher der Ausschuß veranlaßt, nicht nur auf einige jener Resolutionen zurückzukommen, welche am Schlusse der letzten Session vom hohen Abgeordnetenhause beschlossen wurden, sondern auch noch neue Resolutionen am Schlusse dieses Berichtes zu beantragen.

Rücksichtlich der in der vorigen Session im hohen Abgeordnetenhause angenommenen Resolutionen, und zwar:

1. Einführung der Grenzgendarmerie,
2. Einführung der Viehassecuranz,
3. Hebung der Rindviehzucht in den Nordostländern,
4. Regulirung der Markt- und Approvisionirungsverhältnisse in Wien und in den anderen großen Städten glaubte der Ausschuß von einer neuerlichen Motivirung Umgang nehmen zu können, und beruft sich diesfalls auf den diesfälligen Bericht der vorigen Session.

Bezüglich der neu beantragten Resolutionen wird Folgendes erwähnt:

5. Wie sich von Tag zu Tag die gründlichste Revision des veralteten, ganz und gar unpraktischen Verzehrungssteuerpatentes für geschlossene Städte und fürs flache Land vom 25. Mai 1829 sowohl im Interesse der Consumenten als Producenten, sowie auch ganz besonders der fiscalischen Interessen als dringend herausgestellt, darüber herrscht im Publicum nur eine Stimme, gewiß würden ansonst nicht — bisher leider noch immer ohne Erfolg — schon so oft und so nachdrücklichst dieserhalb Anträge im hohen Abgeordnetenhause gestellt worden sein.

So müßte die gegenwärtige Erhebung der Verzehrungssteuer beim Großrindvieh nach Stück in eine Bemessung nach lebendem Gewicht umgewandelt, anbei eine bedeutende Erhöhung der Verzehrungssteuer von Kälbern unter Festsetzung eines Minimalgewichtes für dieselben stattfinden, weil die jetzige Bemessung mit 10 fl. 50 kr. pr. Stück Großvieh eine ebenso irrationelle als ungerechte, und weil die jetzige Verzehrungssteuer von Kälbern geradezu eine Prämie für Vertilgung derselben ist.

Erst dann wird es der Züchter kleiner Viehracen und kleiner Schläge mit geringerem Gewichte lohnend finden, sein Vieh auch in den Städten zu verwerthen, während es derselbe nunmehr, ehe es ein Jahr alt ist, um jeden Preis veräußert, nur um dem hohen Steuersatze zu entgehen.

Wiewohl der Gemeinderath der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in der Plenarsitzung am 19. November 1878, Z. 3913, beschlossen hat (dieser Gemeinderathsbeschluß ist vom k. k. Ministerium des Innern noch nicht bestätigt worden), daß Kälber nur in vollkommen reifem Zustande mit einem Minimalalter von einem Monate verkauft werden dürfen, unreife und nicht genügend genährte Kälber aber vom Markte zurückzuweisen, ebenso Weidner, deren Fleisch unreif ist, vom Verkaufe auszuschließen sind, so geben diese Maßregeln noch immer nicht genügende Garantie.

Wird überdies aber noch bestimmt, daß die Saug- als Schlachtkälber immer nur lebend, ungeknebelt, und nicht unter 60 Kilogramm zu Markte gebracht werden dürfen, dann werden sich alle diese Maßregeln sehr bald als die stärksten Hebel für die Rindviehzucht überhaupt, für die Kälberaufzucht aber insbesondere erweisen.

Der Zoll auf Talg an den Landesgrenzen und auch die Accise für denselben bei Einfuhr in die großen Städte müßte bedeutend erhöht werden, sowohl als Mittel zur Verbilligung des Fleisches, als auch aus sanitären Gründen.

Schließlich glaubt der Ausschuß — obwohl die k. k. Regierung die beruhigende Erklärung abgegeben hat, daß die königlich ungarische Regierung nicht abgeneigt sei, die Principien dieses Gesetzes anzuerkennen, und dem ungarischen Reichstage ein auf dieselben basirendes Rinderpestgesetz vorzulegen — darauf ein besonderes Gewicht legen zu müssen, daß das hohe Haus in einer Resolution die Wichtigkeit der Uebereinstimmung und der gleichzeitigen Durchführung der Rinderpestgesetze in beiden Reichshälften ausspreche.

Es gelangt sonach der Ausschuß zu nachstehendem Antrage:

„Das hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe die Zustimmung ertheilen."

Ferner erlaubt sich der Ausschuß noch folgende Resolutionen zu beantragen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es werde die hohe k. k. Regierung aufgefordert:

1. Eine stabile Grenzgendarmerie schleunigst zu organisiren und den Aufwand hiefür in das Budget einzustellen;

2. die Einführung einer allgemeinen selbst zwangsweisen Viehassecuranz zu fördern;

3. sofort diejenigen administrativen, eventuell legislativen und finanziellen Maßnahmen einzuleiten, welche zur entsprechenden schnellsten Hebung und Förderung der Viehzucht im Allgemeinen und insbesondere in den Nordostländern sich als nothwendig erweisen;

4. die Transportanstalten zu verpflichten, die zum Transporte lebenden Viehes und frischen Fleisches nöthigen Einrichtungen in ausreichendem Maße zu treffen;

5. den Markt und Approvisionirungsusancen in den großen Städten und Consumtionsorten eine unablässige Aufmerksamkeit und Controle zuzuwenden;

6. das veraltete, den jetzigen Zeitverhältnissen ganz und gar nicht entsprechende, die Landwirthschaft, wie das consumirende Publicum höchst schädigende Verzehrungssteuerpatent vom 25. Mai 1829 für geschlossene Städte und für das flache Land schon demnächst einer gründlichen Revision zu unterziehen;

7. die Regierung wird aufgefordert durch das entsprechende Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung dahin zu wirken, daß die Grundsätze des §. 7 und die Uebergangsbestimmungen (§. 40) auch im Wege der ungarischen Gesetzgebung zur Geltung gelangen.

Was jedoch die dem Ausschusse zugewiesenen Petitionen laut Beilage ·/. anbelangt, finden diese ihre Erledigung durch das betreffende Gesetz; nur in Betreff der Petition des landwirthschaftlichen Vereines für Vorarlberg in Feldkirch Post Nr. 35 wird beantragt, dieselbe, betreffend das zweite Petitum, daß an Stelle des Meistbegünstigungsvertrages der Abschluß eines Vertrages mit dem deutschen Reiche herbeizuführen sei, dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 22. November 1879.

Jaworski,

Obmann.

Proskowetz,

Berichterstatter.

Beilage A.

Rindviehbestand in Oesterreich-Ungarn

auf Grundlage der Volkszählung vom 31. December 1869

(seit dieser Zeit ist die Viehproduction und zwar in Folge des lebhaften und rentablen Exportes gestiegen).

Viehstand in Oesterreich	7,425.212
„ „ Ungarn	5,279.193
Summa .	12,704.405

Für diese 12,704.405 Stück ist der Import anno 1875: 83.507 Stück, 1876: 102.480 Stück, 1877: 102.480 Stück gewiß unbedeutend. Von oben angegebenem Viehstand ist in

Oesterreich:

Kühe	Stiere	Ochsen	Kälber 3jährig	Kälber 2jährig	Kälber 1jährig	Büffel	Summa
3,831.136	76.205	1,208.262	738.762	770.000	800.000	847	7,425.212

Die 800.000 Stück 1jährige Kälber dienen zur Completirung
von 1/7 a) 535.000 Kühen
„ 1/3 b) 25.000 Stieren
„ 1/5 c) 240.000 Ochsen
Summa . 800.000 Stück.

Von den Kühen **nur** 3/4 Kälber gerechnet gibt jährlich geborene 2,873.352,
davon circa 1,436.626 Stierkälber und 1,436.626 Kuhkälber
zur Completirung ab 265.000 „ 535.000 „
also Schlachtkälber 1,171.626 Stierkälber und 901,626 Kuhkälber
Zusammen . 2,073,252 Schlachtkalber
oder 27% gerechnet gegen die Totalsumme von 7,425.212.

Ungarn:

Kühe	Stiere	Ochsen	Kälber 3jährig	Kälber 2jährig	Kälber 1jährig	Büffel	Summa
2,052.488	23.683	1,391.667	559.112	570.000	600.000	82.243	5,279.193

Die 600.000 Stück 1jährige Kälber dienen zur Completirung
von 1/7 a) 292.000 Kühen
„ 1/3 b) 8.000 Stieren
„ 1/5 c) 300.000 Ochsen
Summa 600.000 Stück.

Von den Kühen **nur** 3/4 Kälber gerechnet gibt jährlich geborene 1,539.366,
davon circa 769.683 Stierkälber und 769.683 Kuhkälber
zur Completirung ab 308.000 „ 292.000 „
also Schlachtkälber 461.683 Stierkälber und 477.683 Kuhkälber
Zusammen . 939.366 Schlachtkälber
oder 17% gerechnet gegen die Totalsumme von 5,279.193.

Rindviehbestand in Galizien und der Bukowina

auf Grundlage der Volkszählung vom 31. December 1869.

Viehstand in Galizien	2,058.734
„ in der Bukowina . . .	224.424
Summe . .	2,283.158

Von oben angegebenem Viehstande ist in

Galizien:

Kälber							
Kühe	Stiere	Ochsen	3jährig	2jährig	1jährig	Büffel	Summe
1,051.365	19.922	365.305	206.940	207.000	208.000	202	2,058.734

Die 208.000 Stück 1jährige Kälber dienen zur Completirung
von $1/7$ a, 140.000 Kühen
„ $1/3$ b, 6.000 Stieren
„ $1/5$ c, 62.000 Ochsen
Summe . 208.000 Stück.

Von den Kühen **nur** $3/4$ Kälber gerechnet gibt jährlich geborene 788.520, davon circa 394.260 Stierkälber und 394,260 Kuhkälber,
zur Completirung ab . 68.000 „ „ 140.000 „
also Schlachtkälber . . 326.260 Stierkälber und 254.260 Kuhkälber.
Zusammen . 580.520 Schlachtkälber
oder 23 Percent gerechnet gegen die Totalsumme von 2,058.734.

Anmerkung. Galizien hatte anno 1879 651.113 Pferde ohne Alters- und Geschlechtsunterschied.

Bukowina:

Kälber							
Kühe	Stiere	Ochsen	3jährig	2jährig	1jährig	Büffel	Summe
73.734	941	67.253	26.943	27.500	28.000	53	224.424

Die 28.000 Stück 1jährige Kälber dienen zur Completirung
von $1/7$ a, 12.500 Kühen
„ $1/8$ b, 300 Stieren
„ $1/5$ c, 15.200 Ochsen
Summe . 28.000 Stück.

Von den Kühen **nur** $3/4$ Kälber gerechnet gibt jährlich geborene 55.300, davon circa 27.650 Stierkälber und 27.650 Kuhkälber,
zur Completirung ab 15.500 „ „ 12.500 „
also Schlachtkälber . 12.150 Stierkälber und 15.150 Kuhkälber.
Zusammen . 27.300 Schlachtkälber
oder 12 Percent gerechnet gegen die Totalsumme von 224.424.

Anmerkung. Bukowina hatte anno 1879 33.156 Pferde ohne Alters- und Geschlechtsunterschied.

Ausweis C.

Aus vorstehenden Berichten läßt sich diese Tabelle entwerfen.

Nr. des Versuches	Geboren			Gewogen		Geschlecht und Race
	Jahr	Monat	Datum	Monat	Kilogr.	
I.	1876	März	27.	April d. 8.	42·5	Kalbin aus Kreuzung einer Algäuer und einheimischer Race
				Mai	62·5	
				Juni	87·5	
				Juli	100	
				August	120	
				September	140	
				October	155	
				November	172·5	
				December	195	
				Jänner 1877	221·5	
				Februar	235	
				März	250	
				April	267·5	in einem Jahre Zunahme 225 Kilo
II.	1876	April	29.	6. Mai 1876	42	Kalbin einheimischer Race (Schlages)
				6. Mai 1877	245	in einem Jahre Zunahme 203 Kilogramm
III.	1876	Mai	12.	Mai d. 19.	29	Kalbin englischer Race
				Juni	54	
				Juli	63	
				August	77	
				September	90	
				October	110	
				November	120	
				December	138	
				Jänner 1877	150	
				Februar	175	
				März	192·5	
				April	212·5	
				Mai	235	in einem Jahre Zunahme 190 Kilogramm
IV.	1876	April	27.			Kalbin Oldenburger Schlages
V.	1876	April	16.	April	60	
				Mai	87·5	
				Juni	110	Stierkalb
				Juli	126·5	
				August	140	
				September	157	
				October	171	
				November	194	
				December	220	
				Jänner 1877	252·5	
				Februar	276·5	
				März	300·5	
				April	329	in einem Jahre Zunahme 269 Kilogramm

Ausweis D.

Die Ein- und Ausfuhr an Hornvieh

(Ochsen, Stieren, Kühen, Jungvieh und Kälbern)

bilancirt sich für die Jahre 1831 bis 1878, wie folgt:

Im Jahre	Von diesen Thieren wurden demnach nach Oesterreich-Ungarn eingeführt	aus Oesterreich-Ungarn ausgeführt	Ergibt sich eine Mehr- Einfuhr	Ausfuhr
	Stücke			
1831	131.508	91.861	39.647	
1832	153.525	92.948	60.577	
1833	163.974	99.233	64.741	
1834	123.722	89.248	34.474	
1835	155.605	98.167	57.438	
1836	184.437	88.852	95.585	
1837	160.203	97.543	62.660	
1838	147.868	90.443	57.425	
1839	163.561	91.905	71.656	
1840	192.103	98.371	93.732	
1841	178.353	99.501	78.852	
1842	173.377	104.625	68.752	
1843	186.088	152.884	33.204	
1844	178.193	146.684	31.509	
1845	130.101	117.082	13.019	
1846	175.627	111.459	64.168	
1847	164.478	107.371	57.507	
1848	39.187	69.889	. . . . .	30.702
1849	77.837	62.577	15.260	
1850	170.034	101.896	68.138	
1851	174.786	101.537	73.249	
1852	175.428	98.106	77.322	
1853	155.291	148.198	7.093	
1854	126.639	58.740	67.899	
1855	117.235	58.768	58.467	
1856	135.349	88.927	46.422	
1857	112.038	96.063	15.975	
1858	163.801	91.876	71.925	
1859	133.822	105.940	27.882	
1860	107.768	115.543	. . . . .	7.775
1861	146.556	122.598	23.958	
1862	137.123	134.634	2.489	
1863	93.034	142.307	. . . . .	49.273
1864	94.672	134.180	. . . . .	39.508
1865	70.716	156.572	. . . . .	85.856
1866	64.857	158.559	. . . . .	93.702
1867	102.020	158.682	. . . . .	56.662
1868	171.588	127.514	44.074	
1869	162.947	140.421	22.526	
1870	157.014	111.349	45.665	
1871	172.573	140.942	31.631	
1872	228.366	139.850	88.516	
1873	195.691	148.207	47.484	
1874	160.560	125.241	35.319	
1875	140.754	175.689	. . . . .	34.935
1876	158.280	204.394	. . . . .	46.114
1877	163.645	258.945	. . . . .	95.300
1878	93.821	181.904	. . . . .	88.083

Diese Daten zeigen, daß die Einfuhr an vorstehenden Viehgattungen in den letzten Jahren nahezu gleich groß war, wie im Anfange der Dreißiger-Jahre.

Wenn man nun erwägt, wie sehr sich seither der Fleischconsum an und für sich gehoben hat, wenn man weiters die Zunahme der Bevölkerung in Rechnung stellt, so kommt man zu dem Schlusse, daß Oesterreich-Ungarn bei nur einigermaßen rationeller Viehzüchtung und Verhütung der die Viehherden decimirenden Seuchen der Bezüge aus dem Auslande leicht entrathen könnte.

Was die Ausfuhr betrifft, so zeigt sich, daß dieselbe von 1831 bis 1878 der Stückzahl nach beinahe auf die dreifache Zahl gestiegen ist. Weitaus bedeutender ist die Zunahme, wenn das Gewicht des exportirten Viehes in Betracht kommt, denn in den Dreißiger-Jahren dürfte die Ausfuhr von Mastvieh kaum bedeutend gewesen sein, wogegen dermalen der Export fast ausschließlich in Mastvieh besteht.

Wäre das Gewicht obiger Stückzahl bekannt, so würde sich herausstellen, daß nicht allein in den Jahren 1875, 1876, 1877 und 1878 der Export weitaus größer war, wie die Einfuhr — es würde sich auch für viele rückwärts liegende Jahre eine Mehrausfuhr ergeben.

Aus den vorstehenden Daten ergeben sich folgende Quinquennaldurchschnitte:

Per Jahr im Quinquennium	Menge der		Mehr-	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
	Stücke			
1831 bis 1835	145.667	94.291	51.376	
1836 „ 1840	169.634	93.423	76.211	
1841 „ 1845	169.222	124.155	45.067	
1846 „ 1850	125.513	90.638	34.875	
1851 „ 1855	149.876	93.070	56.806	
1856 „ 1860	130.556	99.670	30.886	
1861 „ 1865	108.420	138.058	. . . . .	29.638
1866 „ 1870	131.685	139.305	. . . . .	7.620
1871 „ 1875	179.589	145.986	33.603	
Im Jahre 1876	158.280	258.945	. . . . .	46.114
„ „ 1877	163.645	204.394	. . . . .	95.300
„ „ 1878	93.821	181.904	. . . . .	88.083

Betrachtet man den Außenhandel in den einzelnen Viehgattungen während der letzten Jahre, so ergeben sich folgende bemerkenswerthe Unterschiede:

		1873	1874	1875	1876	1877	1878
Ochsen und Stiere	Einfuhr	130.744	97.719	83.507	102.896	124.290	63.831
	Ausfuhr	66.452	51.350	80.096	97.210	119.465	79.594
	Mehr-Einfuhr	64.292	46.369	3.411	5.686	4.825	. . . . .
Kühe und Jungvieh	Einfuhr	34.684	32.631	30.223	35.534	25.253	14.912
	Ausfuhr	37.376	30.239	45.009	51.871	82.933	47.983
	Mehr-Ausfuhr	2.692	— 2.392	14.786	16.337	57.680	33.071
Kälber-	Einfuhr	30.263	30.210	27.024	19.850	14.102	15.078
	Ausfuhr	44.376	43.652	50.584	55.313	56.547	54.327
	Mehr-Ausfuhr	14.116	13.442	23.560	35.463	42.445	39.249

Die Mehr-Einfuhr an Ochsen ist von 64.292 Stücken im Jahre 1873 auf 4825 Stücke im Jahre 1877 zurückgegangen, im Jahre 1878 gleich Null.

Die Ausfuhr an Kühen und Jungvieh dagegen im fortwährenden Anwachsen bei gleichzeitigem Rückgange des Imports.

Das Gleiche gilt vom Handel in Kälbern. All dies beweist bei dem Umstande, als in den letzteren Jahren eine Erhöhung der Fleischpreise nicht eintrat, daß der Viehstand des Inlandes für die Approvisionirung vollkommen ausreichend ist, und daß es nur geregelter Marktverhältnisse und der Verhütung von Seuchen bedürfte, um eine Verwohlfeilung der Fleischpreise und einen weiteren mächtigen Aufschwung der Viehausfuhr ins Werk zu setzen.

Welch' enormer Gewichtsunterschied zwischen den ein- und ausgeführten Vieh herrscht, beweisen die von hervorragenden Sachverständigen vorgenommenen Schätzungen des Werthes der zur Ein- und Ausfuhr gelangten Thiere.

Nach diesen Schätzungen bewerthete sich im Jahre 1876 die

	Einfuhr		Ausfuhr		Mehrwerth der Ausfuhr
an Ochsen und Stieren per Stück	117 fl. 80 kr.	=	237 fl. 50 kr.	+	119 fl. 70 kr.
„ Kühen per Stück	76 fl. bis 114 fl.	=	180 „ 50 „	+	104½ „ 66½ „
„ Jungvieh per Stück . . .	66 „ „ 50 kr.	=	73 „ 15 „	+	6 „ 65 „
„ Kälber per Stück	25 „ „ 65 „	=	19 „ — „	—	(6 „ 65 „)

Nur betreffs der Kälber erscheint der Einfuhrwerth höher angesetzt, wie jener der Ausfuhr, was ein grelles Streiflicht auf unsere Zustände wirft.

Ausweis E.

Ausweis

über den allmonatlichen Auftrieb und die Preise des Schlachtviehes am Schlachtviehmarkte, Zahl der für Wien angekauften Rinder und die Preise des Rindfleisches im Detailverkaufe im Jahre 1878.

Im Monate	Zahl der Marktwochen	Auftrieb an Schlachtvieh: aus und über Ungarn	Auftrieb an Schlachtvieh: aus und über Galizien	Auftrieb an Schlachtvieh: aus und über die deutschen Provinzen	Auftrieb an Schlachtvieh: Zusammen	Wochendurchschnitt des Auftriebes	Von den aufgetriebenen Rindern wurden angekauft von Fleischhauern: Wiener	Von den aufgetriebenen Rindern wurden angekauft von Fleischhauern: Landes-	Unverkauft blieben	Schlachtvieh, welches, ohne den Markt zu berühren, in die Schlachthäuser getrieben wurde	Gesammtzahl der zur Schlachtung für Wien angekauften Rinder	Preise am Schlachtviehmarkte per Kilogramm von fl.	von kr.	bis fl.	bis kr.	Rindfleischpreise im Detailverkaufe von Kreuzer	bis Kreuzer
		Stücke															
Jänner	5	7.292	3.402	2.453	13.147	2.630	7.948	5.155	44	660	8.608	.	51	.	60	44	76
Februar	4	7.301	2.386	1.894	11.581	2.898	6.557	4.976	48	584	7.141	.	51½	.	59½	44	76
März	4	7.666	2.090	1.680	11.436	2.859	6.358	5.061	7	697	7.055	.	50½	.	59	45	76
April	4	8.305	3.835	1.740	13 880	3.470	6.493	7.171	216	492	6.985	.	47	.	58½	40	76
Mai	5	10.322	6.851	1.639	18.812	3.783	8.117	10.432	263	551	8.668	.	48	.	60	40	76
Juni	4	6.824	8.156	1.423	16.403	4.131	6.682	9.374	347	444	7.126	.	48½	.	59½	40	76
Juli	5	7.913	10.196	1.006	19.115	3.823	8.152	10.886	77	360	8.512	.	50	.	58	40	76
August	4	6 076	9.728	616	16.420	4.105	7.729	8.616	75	437	8.166	.	51	.	59¾	40	76
September	4	7.349	9.426	1.244	18.019	4.505	7.598	10.253	168	423	8.021	.	49	.	61½	40	76
October	5	8.315	16.998	766	26.079	5.216	13.940	9.987	2.152	257	14.197	.	42	.	60	44	76
November	4	5.330	10.048	816	16.194	4.049	8.019	6.477	1.698	408	8.427	.	45	.	62½	44	76
December	4	8.345	6.645	1.341	16.331	4.082	8.241	7.595	495	616	8.857	.	47½	.	60	44	76
Im Jahre 1878	52	91.038	89.761	16.618	197.417	3.808	95.834	95.983	5.590	5.929	101.763	.	42	.	62½	40	76
„ „ 1877	52	100.089	71.486	18.890	190.465	3.662	84.635	101.047	4.783	6.273	90.908	.	45	.	63	40	80

Ausweis F.

Ausweis

über die Anzahl der in den Jahren 1876, 1877 und 1878 auf den Wiener Centralviehmarkt aus nachstehend verzeichneten Provinzen des In- und Auslandes zugetriebenen Schlachtthiere.

Im Jahre	Es gelangten auf den Wiener Schlachtviehmarkt aus																								Anmerkung
	Oesterreich												den Contumazanstalten										Summe des Contumazviehes	Total-Summe	
													gegen Rußland						gegen Rumänien						
	Nieder-	Ober-	Steiermark	Böhmen	Mähren	Schlesien	Ungarn	Croatien und Slavonien	Galizien	Bukowina	Siebenbürgen	Serbien	Brody	Podwoloczyska	Skala	Husiatyn	Koraczowka	Nowosielica	Itzkany	Zurin	Synouty	Kornolunzo			
1876 . .	3051	1188	4766	220	3064	219	75990	730	38509	15259	16930	1708	30	—	159	215	80	8486	4828	900	952	175	*) 15825	177459	Von den aus Galizien und der Bukowina aufgetriebenen Schlachtthieren entfallen circa 75%.
1877 . .	2903	1232	3794	274	4655	148	76386	700	38777	15228	17956	303	1644	1005	6636	164	747	7743	6662	1197	1894	417	*) 28109	190465	[1] Auf den Import aus Rußland und Rumänien, welche Anzahl in diesen beiden österreichischen Provinzen nur gemästet wurde, während auf die einheimische Zucht bloß circa 25% entfallen.
1878 . .	[1] 3774	1133	1646	298	4451	199	77395	974	43325	15248	16290	[1] —	4202	2179	3601	2146	854	7856	4204	2086	1351	1131	*) 29613	194346	

*) Geringer, oft geringste Qualität zu drei metrischen Centnern, während das andere Schlachtvieh wenigstens 5 bis 6 metrische Centner wiegt.

Ausweis G.

Ausweis

über erzielte Mastungs-Resultate bei aufgestellten 20 Stück jungen Ochsen (Shorthornkreuzungen.)

Ochse Nr.	Abstammung		Gegenwärtiges Alter	Gewicht nach 12 Stunden fasten		Zunahme in 60 Tagen		Farbe
	Vater	Mutter		am 15. März	am 14. Mai	im Ganzen	in Percenten vom Gesammtgewichte	
			Jahre	Kilogramme			%	
378	H_2	H	$2^1/_2$	490	540	50	10.2	roth
317	H_2	H	$2^1/_{12}$	495	545	50	10.1	schwarzscheck
261	H_2	H	$2^1/_{12}$	550	590	40	7.2	"
166	H_3	M	2	575	620	45	7.8	"
388	H_2	H	2	535	590	55	10.2	grauscheck
294	H_2	H	2	515	560	45	8.7	rothscheck
144	H_3	M	2	500	545	45	9	"
16	H_2	M	2	510	550	40	7.8	grauscheck
350	H_2	H	2	490	530	40	8.1	"
406	H_2	H	2	520	570	50	9.6	rothscheck
135	H_2	M	2	500	540	40	8	"
93	H_3	H_2	2	525	565	40	7.3	grauscheck
416	H_2	H_1	$1^{11}/_{12}$	510	550	40	7.8	schwarzscheck
102	H_2	M_2	$1^{10}/_{12}$	535	565	30	5.6	grauscheck
302	H_2	H	$1^{10}/_{12}$	480	540	60	12.5	"
384	H_2	H	$1^{10}/_{12}$	480	525	45	9.3	"
146	H_2	H_2	$1^{10}/_{12}$	485	525	40	8.2	"
276	H_2	H	$1^9/_{12}$	545	600	55	10.1	rothscheck
48	H_2	M	$1^9/_{12}$	465	525	60	12.9	grauscheck
165	H_2	M	$1^9/_{12}$	490	545	55	11.2	roth
			$1^{11}/_{12}$	509.75	556	46.25	9.07	

= 11 Centner 12 Pfund pro Stück

Lak, am 14. Mai 1879.

Ausweis H.

Ausweis

über die Annahme des Rindfleischconsums zu 1/8 Kilo und zu 1/4 Kilo per 1 Kopf.

Wien	Einwohner-Zählung 1872	à 1/8 Kilo Rindfleischconsum		Viehzahl		à 1/4 Kilo Rindfleischconsum	
		per Tag Kilo	per Jahr Kilo	à 250 Kilo Stück	à 280 Kilo Stück	per Tag Kilo	per Jahr Kilo
Ohne Militär und ohne Vororte	628.229	78.528	28.562,720	226.502	204.019	157.056	57,125.440
Mit Militär und mit Vororten	936.271	117.034	42,717.410	341.739	305.124	234.068	85,434.820
Mit Vororten ohne Militär	911.271	113.909	41,576.785	332.614	293.406	227.818	83,153.570
*) Polizeirayon	1,020.770	127.596	46,572.540	372.580	332.661	255.192	93,145.080
*) Innere Linien und X. Bezirk	673.865						
Wiener Gemeindegebiet	346,905						

*) Alle Fleischmassen zusammen in Wien (Geflügel, Wildpret, Selchwaaren, Speck, Fische, Würste, Fleischextract [1829 25.809 Pfd. engl.] und andere Nahrungsmittel ungerechnet) machen circa 109·34 Kilogramm.

Ausweis I.

Ausweis

über die Zeitdauer der gesperrten Contumazanstalten, über die Verluste in denselben und über jene in Folge der Rinderpest in verschiedenen Kronländern entstandenen Abgänge an Rindvieh.

Im Jahre	Länder	Contumazanstalten: Podwołoczyska	Brody	Husiatyn	Skala	Kozaczowka	Izkany	Kornolunicze	Simonly	Zurin	Novosielica	Verluste in denselben: gefallen	als krank gekeult	als verdächtig gekeult	in Summe	im Werthe zu 100 fl.	Verluste in Folge der Rinderpest in: Böhmen	Mähren	Steiermark	Krain	Niederösterreich	Galizien	Bukowina	Totalsumme	Im Werthe: einzeln	Total
		Stücke														fl.	Stückzahl								fl.	fl.
1877	Galizien	201	30	133	20	36	. .	. .	. .	. .	. .	88	764	922	1.774											
1878	Galizien	89	.	.	279	55	. .	. .	. .	. .	. .	44	211	608	863										circa	
															2.637	263.700	.	.	.	.	.	. .	. .	. .	100	263.700
1877	Bukowina	.	.	.	.	.	278	276	80	383	466	.	.	.	404											
1878	Bukowina	.	.	.	.	.									912											
															1.316	131.600	.	.	.	.	.	. .	. .	. .	100	131.600
1878	Böhmen	.	.	.	.	.	. .	. .	. .	. .	. .	.	.	.	. . .	. . . .	664	.	.	.	.	. .	. .	664	150	99.600
1877	Niederösterreich	.	.	.	.	.	. .	. .	. .	. .	. .	.	.	.	. . .	. . . .	.	.	.	.	74	. .	. .	74	150	11.000
1877	Mähren	.	.	.	.	.	. .	. .	. .	. .	. .	.	.	.	. . .	. . . .	.	230	.	.	.	. .	. .	230	150	34.500
1877	Galizien	.	.	.	.	.	. .	. .	. .	. .	. .	.	.	.	. . .	. . . .	.	.	.	.	.	1.402	. .	1.402	. .	88.822.5
1878	Galizien	.	.	.	.	.	. .	. .	. .	. .	. .	.	.	.	. . .	. . . .	.	.	.	.	.	2.924	. .	2.924		
1879	Galizien	.	.	.	.	.	. .	. .	. .	. .	. .	.	.	.	. . .	. . . .	.	.	.	.	.	. .	1.375	1.375	. . .	71.247
1877	Bukowina		.	.	.	.	. .	. .	. .	. .	. .	.	.	.	. . .	. . . .	.	.	.	.	.	. .	. .	. .	. . .	. . . . .
1878	Bukowina		.	.	.	.	. .	. .	. .	. .	. .	.	.	.	. . .	. . . .	.	.	.	.	.	. .	. .	. .		
1879	Bukowina	.	.	.	.	.	. .	. .	. .	. .	. .	.	.	.	. . .	. . . .	.	.	.	.	.	. .	. .	. .		
1879	Krain	.	.	.	.	.	. .	. .	. .	. .	. .	.	.	.	. . .	. . . .	noch unbekannt									
1879	Steiermark																									
																								6.669		600.469.5

Petitionen.

Post Nr.	Exhib.-Zahl	Land	Politischer Bezirk	Gemeinde	Verein, Corporationen ꝛc.	Gegenstand	Ueberreicht durch Abgeordneten
1	7 A. H.	Steiermark	Murau	Freiberg		Um Erlassung eines Gesetzes, das Vieheinfuhrverbot aus Rußland und Rumänien betreffend . . .	Bärnfeind
2	"	"	Judenburg, Brucker Kreis	Kienberg		"	"
3	"	"	"	Marein bei Neumarkt		"	"
4	"	"	Judenburg	Waltersdorf		"	"
5	"	"	"	Weißkirchen Altersdorf Schoberegg		"	"
6	18 A. H.	"	Gröbming	Gössenberg		"	"
7	27 A. H.	"	Murau	St. Blasen		"	"
8	"	"	Judenburg	Feistritz-Graben		"	"
9	"	"	"	Fisching		"	"
10	"	"	Murau	Krakauschaffen		"	"
11	"	"	"	Leutschach		"	"
12	"	"	Judenburg	Margarethen		"	"
13	"	"	Murau	Oberwölz		"	"
14	"	"	"	Pöllau		"	"
15	"	"	"	Petersdorf		"	"
16	"	"	"	Rauten		"	"
17	"	"	"	Tratten		"	"
18	"	"	"	Winklern		"	"
19	55 A. H.	"	Gröbming	Aula		"	"
20	56 A. H.	"	Liezen	Ardning		"	"
21	67 A. H.	"	Murau	St. Blasen		"	"
22	"	"	Judenburg	Türnberg		"	"
23	"	"	Murau	St. Georgen bei Neumarkt		"	"

Post-Nr.	Exhib.-Zahl	Land	Politischer Bezirk	Gemeinde	Verein, Corporationen ꝛc.	Gegenstand	Ueberreicht durch Abgeordneten
24	67 A. H.	Steiermark	Murau	Krakaudorf		Um Erlassung eines Gesetzes, das Vieheinfuhrverbot aus Rußland und Rumänien betreffend . . .	Bärnfeind.
25	"	"	"	Kumpiz		"	"
26	"	"	"	Lind bei Scheifling		"	"
27	"	"	"	St. Lorenzen		"	"
28	"	"	Judenburg	Oberweg		"	"
29	"	"	Murau	Schöder		"	"
30	"	"	Liezen	St. Gallen		"	"
31	12 A. H.	Galizien	Bezirksvertretung	Rzeszow		Um Veranlassung der Grenzsperre für Steppenvieh aus Rußland und Bessarabien	Graf Tyszkiewicz.
32	102 A. H.	Steiermark	Judenburg	Kobenz		Wegen Vieheinfuhrverbotes aus Rußland und Rumänien . . .	Bärnfeind.
33	145 A. H.	"	"	Spielberg		"	"
34	150 A. H.	"	"	St. Lorenzen bei Knittelfeld		"	"
35	163 A. H.	Vorarlberg	—	—		Der landwirthschaftliche Verein für Vorarlberg in Feldkirch, um Grenzsperre gegen die Einfuhr des Steppenviehes und um Abschluß eines Tarifvertrages mit Deutschland	Dr. Waibl.
36	171 A. H.	Steiermark	—	Feistritz		Um Erlassung eines Gesetzes, das Vieheinfuhrverbot aus Rußland und Rumänien betreffend . .	Bärnfeind.
37	172 A. H.	"	—	Klein-Lobming		"	"
38	203 A. H.	"	—	Apfelberg Lassing Versbüchl		"	"
39	217 A. H.	Niederösterreich	—	Wien, Gemeinderath		Petition, womit um die fernere Zulassung des Importes des russischen und rumänischen Schlachtviehes und im entgegengesetzten Falle um Verlängerung der Uebergangsperiode auf drei Jahre ersucht wird	Löblich.
40	"	Steiermark	Gröbming	Alt-Irdning		Um Erlassung eines Gesetzes, das Vieheinfuhrverbot aus Rußland und Rumänien betreffend . . .	Bärnfeind.
41	"	"	—	Aigen		"	"
42	314 A. H.	Schlesien	"	"	Schlesischer Landesausschuß	Um gesetzliche Verfügung, daß die Einfuhr von Steppenvieh der östlichen und südöstlichen Steppenländer bis auf Weiteres untersagt werde	Dr. Demel.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Abwehr und Tilgung der Rinderpest.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich behufs der Abwehr und Tilgung der Rinderpest anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes.

§. 1.

Einfuhr aus verseuchten Gegenden.

Tritt die Rinderpest in einem an das Geltungsgebiet dieses Gesetzes angrenzenden oder mit demselben in unmittelbarem Verkehre stehenden Lande auf, so dürfen aus den verseuchten Gegenden desselben nicht eingeführt werden:

a) Rinder und andere Wiederkäuer im lebenden oder todten Zustande;

b) alle von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile, Abfälle, Rohstoffe in frischem oder getrocknetem Zustande.

Ausgenommen hiervon sind Molkereiproducte, ausgeschmolzener Talg, dann Schafwolle, welche gewaschen oder calcinirt worden und in Säcken oder Ballen verpackt ist;

c) Rauhfutter, Stroh und andere Streumaterialien, dann Dünger;

d) gebrauchte Stallgeräthe und Anspanngeschirre, für den Handel bestimmte getragene Kleider, derartiges Schuhwerk und Hadern.

Heu und Stroh und anderes als Verpackungsmittel benütztes Streumateriale ist am Bestimmungsorte der Waare sogleich nach der Ankunft zu vernichten.

Als verseuchte Gegend ist diejenige anzusehen, welche innerhalb des Kreisumfanges liegt, der durch einen Halbmesser von 20 Kilometer Länge von dem verseuchten Orte aus beschrieben wird.

§. 2.

Einfuhr aus nicht verseuchten Gegenden.

Aus nicht verseuchten Gegenden verseuchter Länder kann von der politischen Landesbehörde des angrenzenden hierseitigen Verwaltungsgebietes die Ein- und Durchfuhr der im §. 1 von der Einfuhr ausgeschlossenen Thiere und Gegenstände unter folgenden Bedingungen gestattet werden:

a) Die Einbringung darf nur an jenen Orten erfolgen, welche hiefür besonders bestimmt werden; überdies muß:
b) am Eintrittsorte durch amtliches Zeugniß nachgewiesen werden, daß die betreffenden Thiere aus nicht verseuchten Gegenden stammen, sowie daß der Transport durch seuchenfreie Gegenden erfolgte;
c) der gesunde Zustand dieser Thiere durch die Untersuchung eines Amtsthierarztes sichergestellt und
d) bei Transporten der im §. 1, b, c, d von der Einfuhr ausgeschlossenen Gegenstände der amtliche Nachweis geliefert werden, daß dieselben nicht aus verseuchten Gegenden stammen und nicht in verseuchten Orten gelagert waren.

§. 3.

Einfuhrverbot; Grenzsperre.

Tritt jedoch die Rinderpest in Orten, die nicht über 40 Kilometer von der Grenze entfernt sind, oder überhaupt in bedrohlicher Weise auf, so ist von der politischen Landesbehörde des angrenzenden hierseitigen Verwaltungsgebietes die Ein- und Durchfuhr der im §. 1 bezeichneten Thiere und Gegenstände über die gefährdete Grenze überhaupt zu verbieten und die Absperrung derselben (Grenzsperre) nach Erforderniß auch mittelst eines militärischen Cordons zu verfügen.

§. 4.

Verkehrserleichterungen.

Die Landesbehörde des angrenzenden Verwaltungsgebietes kann aber auch in den Fällen des §. 3 die Zulassung für nachbezeichnete Transporte aus nicht verseuchten Gegenden in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes unter den Bedingungen des §. 2 bewilligen:

a) Für Transporte von Schlachtvieh nach solchen Orten, in welchen öffentliche Schlachthäuser bestehen;
b) für Transporte von vollkommen trockenen Häuten, Knochen, Hörnern, Hornspitzen und Klauen, gesalzenen und getrockneten Rinderdärmen, Saitlingen, ungeschmolzenem Talg in Fässern und Wammen, Kuhhaaren, Schweinsborsten, Schafwolle und Ziegenhaaren, insoferne letztere Gegenstände in Säcke oder Ballen verpackt sind.

Die unter a und b bezeichneten Transporte dürfen nur auf Eisenbahnen oder auf dem Wasserwege und unter Beobachtung besonderer Beschränkungen und Vorsichten stattfinden. Rücksichtlich der unter a bezeichneten Transporte muß das Schlachthaus in unmittelbarer Verbindung mit dem Schienenwege oder dem Landungsplatze der Schiffe stehen.

Die näheren Vorsichtsmaßregeln werden im Verordnungswege getroffen.

Im Falle der Durchfuhr ist die Gestattung des Eintrittes durch die Nachweisung bedingt, daß die Regierung des Landes, nach welchem der Transport auszutreten bestimmt ist, den Uebertritt desselben über die Grenze nicht beanständet.

§. 5.

Desinfection von Personen.

Nach verfügter Grenzsperre haben sich Personen, von denen bekannt oder anzunehmen ist, daß sie in verseuchten Orten gewesen sind oder mit den im §. 1 unter a, b, c, d genannten Thieren oder Gegenständen in Berührung waren, vor ihrer Zulassung in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes einer Desinfection zu unterziehen.

Der Desinfection sind auch die Effecten solcher Personen und die von denselben benützten Fuhrwerke zu unterziehen.

§. 6.

Seuchengrenzbezirk.

Beim Herannahen der Seuche auf weniger als 20 Kilometer Entfernung von der Grenze haben in den Ortschaften der bedrohten Grenzbezirke die Vorschriften für den Seuchenbezirk (§. 27) in Anwendung zu kommen.

Die politischen Bezirksbehörden haben in einem solchen Falle für die betheiligten Grenzbezirke eine Revision der vorhandenen Wiederkäuer und die Evidenzhaltung des Gesundheitszustandes sowie des Zu- und Abganges derselben mittelst Anlegung von Viehstandsregistern anzuordnen und die letzteren einer öfteren Revision unterziehen zu lassen.

§. 7.

Maßregeln gegen ständig und häufig verseuchte Länder.

Die Ein- und Durchfuhr von Rindern aus Ländern, von welchen wegen häufig vorkommender Verseuchung die Einschleppung der Rinderpest in besonderer Weise droht, ist verboten. Diese Länder werden im Verordnungswege bezeichnet.

Die Ein- und Durchfuhr von Schafen und Ziegen kann unter den Bedingungen des §. 2 von der politischen Landesbehörde insolange gestattet werden, als die Seuche nicht innerhalb 80 Kilometer von der Grenze herrscht oder ihre Verbreitung in dem betreffenden Auslande nicht überhaupt die Einfuhr als unzulässig erscheinen läßt.

Unter denselben Bedingungen kann auch die Ein- und Durchfuhr der im §. 4 lit. b bezeichneten thierischen Theile gestattet und überdies für dieselben eine entsprechende Desinfection beim Uebertritte über die Grenze vorgeschrieben werden.

Die Transporte der vorbezeichneten Thiere, sowie der thierischen Theile sind, wo nur immer möglich, mittelst der Eisenbahn oder auf Wasserwegen an ihren Bestimmungsort zu befördern. Die hiebei zu beachtenden besonderen Vorsichten werden im Verordnungswege bestimmt. Thierische Theile im frischen Zustande sind von der Ein- und Durchfuhr ausgeschlossen.

Gewaschene oder calcinirte Wolle, Molkereiproducte und ausgeschmolzener Talg unterliegen rücksichtlich ihrer Ein- und Durchfuhr keinen Beschränkungen.

Zur Einfuhr der im §. 1 lit. c und d bezeichneten Gegenstände ist die besondere Bewilligung der politischen Landesbehörde erforderlich.

§. 8.

Maßregeln gegen Schmuggel.

Zur Verhinderung des Schmuggels mit Rindvieh hat den im §. 7 bezeichneten Ländern gegenüber beständig eine verschärfte Grenzüberwachung einzutreten.

Die Einrichtung dieser Grenzbewachung wird im Verordnungswege bestimmt.

Nöthigenfalls ist zum Zwecke derselben Militärmannschaft zu Hilfe zu nehmen.

§. 9.

Viehkataster.

In dem an diese Länder grenzenden Gebiete ist innerhalb einer Strecke von 30 Kilometer durch die landesfürstlichen Thierärzte unter Mitwirkung entlohnter und beeideter Viehrevisoren für die Gemeinden und Gutsgebiete ein Kataster des Rindviehstandes anzulegen.

Dieser Kataster ist durch die Revisoren in Evidenz zu halten, dessen Führung durch die Gendarmerie zu controliren und durch die Bezirksbehörden zu überwachen.

Innerhalb dieses Grenzgebietes muß jedes Stück Rindvieh mit einem Brandzeichen versehen, und wenn es aus seinem Standorte abgetrieben wird, durch einen Viehpaß gedeckt sein.

Die Gemeinden und Gutsgebiete sind zur Mitwirkung bei Durchführung dieser Maßregeln verpflichtet.

§. 10.

Viehbeförderung auf Eisenbahnen.

Die Eisenbahnverwaltungen dürfen innerhalb des im §. 9 bezeichneten Grenzgebietes Wiederkäuer zur Weiterbeförderung nur auf bestimmten Eisenbahnstationen und auf Grund vorschriftsmäßig ausgestellter Viehpässe übernehmen.

§. 11.

Seeprovenienzen.

Für Seeprovenienzen gelten bezüglich der Einfuhr von Wiederkäuern und der von denselben stammenden thierischen Theile die für den Landverkehr gegebenen Vorschriften.

Die für diese Provenienzen nöthigen besonderen Vorsichten werden im Verordnungswege bestimmt.

II. Abschnitt.

Maßregeln zur Verhinderung der Weiterverbreitung und zur Tilgung der Rinderpest im Geltungsgebiete dieses Gesetzes.

§. 12.

Allgemeine Maßregeln.

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Rinderpest ist rücksichtlich

a) der Beibringung von Viehpässen für die in den Verkehr gebrachten Wiederkäuer;
b) der sachverständigen Beaufsichtigung der Viehmärkte, Viehauctionen und öffentlichen Thierschauen;
c) der bei Beförderung von Wiederkäuern mittelst Eisenbahnen oder Schiffen einzuhaltenden Vorschriften;
d) der Untersuchung der Triebheerden;
e) der Durchführung der Vieh- und Fleischbeschau;
f) der Ueberwachung der Wasenmeistereien;
g) der Einhaltung besonderer Verpflichtungen von Seite jener Personen, welche mit fremdem Vieh, mit Thiercadavern oder mit frischen thierischen Abfällen beschäftiget sind, in dem Gesetze vom . . . . . R. G. Bl. Nr. . durch die Bestimmungen der §§. 4, 8 bis 14 vorgesehen.

Rücksichtlich der Verpflichtung zur Anzeige von Erkrankungen und Umstehungsfällen haben die Bestimmungen der §§. 15 und 16 des bezogenen Gesetzes Anwendung zu finden.

Nebstdem haben noch die folgenden Bestimmungen zu gelten.

§. 13.

Vorsichten rücksichtlich eingebrachter Rinder und des Zutritts in Stallungen.

In rinderpestgefährlichen Zeiten kann von der politischen Landesbehörde angeordnet werden:

a) Daß aus fremden Orten angekaufte Rinder, unter Umständen auch andere Hausthiere, erst dann unter die einheimischen, sei es im Stalle oder auf der Weide, gebracht werden dürfen, wenn sie vorher an einem abgesonderten Orte durch eine entsprechende, im Verordnungswege zu bestimmende Zeit beobachtet worden sind und ihr unverdächtiger Gesundheitszustand außer Zweifel gesetzt worden ist.

   In einem solchen Falle ist bei größeren Viehständen für abgesonderte Wartung des hinzugekommenen Viehes Sorge zu tragen.

b) Daß Fleischhauer und Viehhändler in fremde Stallungen nicht zugelassen werden.

§. 14.

Verpflichtung zur Anzeige.

Wenn in einem Lande der Ausbruch der Rinderpest amtlich kundgemacht worden ist (§. 22), so muß in den verseuchten und in den an diesen angrenzenden politischen Bezirken in jedem Falle, in welchem an einem Rinde Erscheinungen einer innerlichen Erkrankung überhaupt wahrgenommen werden, die unverzügliche Anzeige an den Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher, beziehungsweise an die politische Bezirksbehörde erstattet werden.

Der Gemeindevorsteher (Gutsgebietsvorsteher) hat jedenfalls, sobald er von einem der Rinderpest verdächtigen Erkrankungs- oder Umstehungsfalle eines Thieres auf irgend eine Weise Kenntniß erlangt, unverweilt die Anzeige hiervon an die politische Bezirksbehörde zu erstatten.

Das Gebiet, für welches diese Verpflichtung eintritt, ist unter Anführung der die Verpflichtung zur Anzeige betreffenden Bestimmungen und unter Hinweisung auf die Folgen der Unterlassung in allen betheiligten Gemeinden (Gutsgebieten) kundzumachen.

Die nach den vorangehenden Bestimmungen erweiterte Verpflichtung zur Anzeige besteht beständig in den durch den §. 9 bezeichneten Grenzgebieten und kann von jeder anderen Landesbehörde auch bei bloßer Gefahr der Einschleppung der Rinderpest entweder für das ganze Verwaltungsgebiet oder für Theile desselben in gleicher Weise angeordnet werden.

§. 15.

Belohnungen für Anzeigen.

Die politische Landesbehörde kann für Personen, welche zur Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, Belohnungen für die erste Anzeige von Rinderpestausbrüchen in bis dahin von der Rinderpest noch nicht ergriffenen Ortschaften bis zum Betrage von zweihundert Gulden und für Anzeigen von Uebertretungen der Rinderpestvorschriften durch verbotene, den Verfall nach sich ziehende Einbringung von Rindern bis zum vollen Betrage des reinen Erlöses für die in Verfall erklärten Rinder, endlich für Anzeigen von begangenen anderweitigen Uebertretungen dieser Vorschriften bis zum Betrage von einhundert Gulden festsetzen.

§. 16.

Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest.

Vorläufige Maßregeln.

Der Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher hat, sobald er von einem den Verdacht der Rinderpest erregenden Erkrankungs- oder Umstehungsfalle, oder von einem ausgesprochenen Falle der Rinderpest Kenntniß erlangt, vorläufig und bis zum Eintreffen der Seuchencommission

a) den Vorfall in der Gemeinde zu verlautbaren;
b) denselben den Nachbargemeinden und Gutsgebieten bekannt zu geben;
c) die Sperre des betreffenden Stalles oder Standortes zu veranlassen;
d) das Entfernen von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus dem Orte zu verbieten;
e) den Weidegang einzustellen.

§. 17.

Seuchencommission.

Wird ein den Verdacht der Rinderpest erregender Erkrankungs- oder Umstehungsfall oder ein constatirter Fall dieser Krankheit der politischen Bezirksbehörde angezeigt, so hat diese einen politischen Beamten und den beamteten Thierarzt an Ort und Stelle abzuordnen.

Der abgeordnete politische Beamte, der Thierarzt und der Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher bilden die Seuchencommission.

Diese hat zu erheben, ob ein Fall von Rinderpest vorhanden ist, und im bejahenden Falle auch die Art der Einschleppung und deren Ausbreitung zu erforschen.

Der abgeordnete politische Beamte hat als Leiter der Seuchencommission die auf Grund des Gesetzes und der Vollzugsvorschrift durchzuführenden Maßregeln anzuordnen und für deren Durchführung Sorge zu tragen.

§. 18.

Die Seuchencommission ist ermächtigt, in Ermanglung eines Cadavers zum Zwecke der Feststellung der Rinderpest ein krankes, der Rinderpest verdächtiges Thier behufs Vornahme der Section tödten zu lassen.

Der Werth eines zu diesem Zwecke zu tödtenden Thieres ist vorher ordnungsmäßig abzuschätzen.

§. 19.

Die Anempfehlung, der Verkauf, die Anwendung von Vorbauungs- oder Heilmitteln bei der Rinderpest sind verboten. Desinfectionsmittel sind zu den Vorbauungs- und Heilmitteln nicht zu rechnen.

§. 20.

Vorkehrungen:
a) bei Seuchenverdacht.

Wird durch die Erhebungen die Rinderpest nicht mit Bestimmtheit sichergestellt, jedoch der Verdacht ihres Bestehens nicht gänzlich behoben, so hat die Seuchencommission bis zur Erlassung weiterer Anordnungen die im §. 16 vorgezeichneten Maßregeln aufrecht zu erhalten und außerdem noch folgende Maßregeln zur Durchführung zu bringen:

a) Der gesammte Viehstand des Ortes an Rindern, Schafen und Ziegen ist unter angemessenen Vorsichten aufzunehmen und bezüglich seines Gesundheitszustandes zu besichtigen.

b) Die Gehöfte oder Standorte, in welchen sich verdächtige oder mit diesen in Berührung gekommene Thiere befinden, sind unter Beachtung der Bestimmungen des §. 21, lit. g, versperrt zu halten und für diese Thiere eigene Wärter zu bestellen.

c) Jeder Erkrankungs- und Umstehungsfall eines Stückes der erwähnten Thiergattungen ist unverzüglich anzuzeigen (§§. 12, 14).

So lange die Seuchencommission im Orte anwesend ist, hat die Anzeige an dieselbe zu erfolgen.

d) Gefallene Thiere dürfen weder verscharrt, noch sonst wie beseitigt werden, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin ist das Hinzukommen von Menschen und Thieren von denselben abzuhalten.

Nach dem Ermessen der Seuchencommission kann die Section eines jeden gefallenen Thieres vorgenommen werden.

Die Cadaver des gefallenen oder getödteten Thieres sind unschädlich zu beseitigen.

e) Die Schlachtung von Rindvieh aus unverdächtigen Stallungen oder Standorten darf nur mit Zustimmung der Seuchencommission und unter Aufsicht eines Thierarztes stattfinden.

Für die Verwerthung des Fleisches, sowie der Haut eines nach der Schlachtung von dem Thierarzte als gesund erkannten Thieres gelten die Bestimmungen des §. 21, c und d.

Finden sich an dem geschlachteten Thiere auch nur die geringsten Erscheinungen der Rinderpest, so ist mit demselben in Gemäßheit des §. 21 b vorzugehen.

Ergibt sich der Verdacht der Rinderpest auf Schlachtviehmärkten oder in Schlachthäusern, so ist die Absonderung der verdächtigen Thiere nach den Bestimmungen des Gesetzes vom . . . . R. G. Bl. Nr. . . §. 9 zu veranlassen.

§. 21.

b) Bei festgestellter Rinderpest.

Wird durch die Erhebungen das Bestehen der Rinderpest sichergestellt, so haben bezüglich des verseuchten Hofes (Besitzung, Stall, Standort) folgende Anordnungen zur Ausführung zu kommen:

a) Alle pestkranken, sowie alle jene Rinder, welche mit pestkranken Thieren in demselben Stalle oder Standorte untergebracht oder sonst mit ihnen unmittelbar oder durch gemeinschaftliche Wärter, Futtergeräthschaften, Tränken und dergl. mittelbar in Berührung waren, sind unter Aufsicht der Seuchencommission unverzüglich zu tödten.

Auch steht es der Seuchencommission zu, die Tödtung von Rindvieh das sich in einem anderen Standorte desselben Hofes oder in der nächsten Umgebung desselben auch in anderen Höfen befindet, zu verfügen, wenn die Möglichkeit der Ansteckung mit Grund anzunehmen ist.

b) Die an der Pest gefallenen und erschlagenen pestkranken Rinder sind sofort ohne Hinwegnahme irgend eines Theiles auf thermischem oder chemischem Wege unschädlich zu machen oder nach kreuzweise durchschnittener Haut hinreichend tief zu vergraben.

Die Verscharrungsplätze, rücksichtlich welcher nach §. 42 des Gesetzes vom (R. G. Bl. Nr.) vorzugehen ist, sind gegen den Zutritt entsprechend zu versichern und zu bewachen.

c) Das Fleisch von Rindern, welche wegen des Verdachtes der Rinderpest getödtet und nach der Schlachtung von dem Thierarzte gesund befunden worden sind, darf unter angemessener, im Verordnungswege vorzuschreibender Vorsicht entweder im Seuchenorte selbst verbraucht oder in größere Verbrauchsorte behufs Verwerthung verführt werden.

d) Die Häute der unter c bezeichneten Rinder dürfen, wenn sie unverzüglich durch Einlegen in Kalklauge desinficirt worden sind, zum Zwecke der sogleichen Verarbeitung in Gerbereien unter Aufsicht verführt werden.

e) Wenn in verseuchten Rinderstallungen, aus welchen sämmtliche Rinder zum Zwecke der Seuchentilgung gekeult wurden, Schafe und Ziegen in geringer Anzahl sich befinden, so sind diese zu tödten; das weitere Verfahren mit den getödteten Thieren hängt, wie bei den Rindern von dem thierärztlichen Befunde vor und nach der Tödtung ab.

Große Schafheerden, welche in besonderen, aber mit den verseuchten Rinderställen in Verbindung stehenden Ställen untergebracht sind, dürfen parcellirt und müssen hierauf durch 21 Tage abgesperrt und beobachtet werden.

Hunde, Katzen, Federvieh und andere kleine Hausthiere sind außerhalb der Rinderstallungen eingeschlossen zu halten.

Derlei Thiere, die in den verseuchten Rinderstallungen sich befunden haben oder im Freien angetroffen werden, sind zu tödten und zu vertilgen.

f) Der Hof, in welchem seuchenkranke oder mit ihnen in Berührung gekommene Rinder, Schafe oder Ziegen sich befinden oder befunden haben, ist durch Aufstellung von Wachen, nöthigenfalls mit Militär abzusperren und durch die Aufschrift „Rinderpest" kenntlich zu machen.

g) Ohne besondere Erlaubniß der Seuchencommission dürfen nur Sicherheitsorgane und Gerichtspersonen, Geistliche, Aerzte und Hebammen in Ausübung ihrer Berufspflichten in das verseuchte Gehöfte zugelassen werden.

Dagegen darf ohne diese Erlaubniß:

aa) keinerlei Gegenstand aus dem verseuchten Gehöfte herausgebracht werden;

bb) kein Bewohner des Gehöftes mit den übrigen Ortsbewohnern verkehren oder das Gehöft verlassen.

h) Alle Personen, welche das verseuchte Gehöft verlassen, haben sich bei dem Austritte einer sorgfältigen, vorzüglich auf die Beschuhung Rücksicht nehmende Reinigung zu unterziehen.

i) Die Orte, an welchen rinderpestkranke Thiere sich aufgehalten haben, ebenso die mit solchen Thieren in Berührung gewesenen Gegenstände und die von ihnen stammenden Abfälle sind ohne Verzug vorschriftsmäßig zu reinigen und zu desinficiren.

Können derlei Gegenstände nicht desinficirt werden, oder sind sie werthlos, so sind sie zu vernichten.

k) Ebenso sind die Kleidungsstücke der mit den kranken oder todten Thieren und bei dem Desinfectionsverfahren beschäftigt gewesenen Personen zu desinficiren oder, wenn sie werthlos sind, zu verbrennen.

Diese Personen haben ihren Körper einer gründlichen Reinigung zu unterziehen.

l) Die Desinfection muß unter sachverständiger Aufsicht durchgeführt werden.

§. 22.

Verlautbarung des Seuchenausbruches.

Der Ausbruch der Rinderpest ist kundzumachen.

Die politische Bezirksbehörde hat denselben in ihrem Bezirke zu verlautbaren und hiervon die benachbarten politischen Bezirke, in den Küstenländern auch die Seesanitätsbehörden, zu gleichem Zwecke zu verständigen.

Eine solche Verständigung hat auch an solche Gemeinden zu erfolgen, nach welchen eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes möglicherweise stattgefunden haben konnte; insoferne der verseuchte Ort nicht über 75 Kilometer von der Reichsgrenze entfernt liegt, ist auch die zuständige Behörde des benachbarten Staatsgebietes von dem Seuchenausbruche in Kenntniß zu setzen.

Die politische Landesbehörde hat die Verlautbarung des Seuchenausbruches in ihrem Verwaltungsgebiete zu veranlassen und hievon auch die benachbarten politischen Landesbehörden, rücksichtlich der Küstenländer auch die Seebehörde in Triest sowie jene Verwaltungsgebiete zu verständigen, mit welchen ein bedeutender und directer Verkehr aus den verseuchten Gegenden stattfindet.

Bei Rinderpestfällen der im §. 33 bezeichneten Art hat die Verständigung nach allen Richtungen zu erfolgen, rücksichtlich welcher die Gefahr der Verschleppung angenommen werden kann.

Sämmtliche Anzeigen und Verlautbarungen über Rinderpestausbrüche sind sofort zu bewirken und durch die politische Landesbehörde dem Ministerium des Innern unverzüglich zur Kenntniß zu bringen.

§. 23.

Maßregeln im Seuchenorte.

Jede verseuchte Ortschaft ist als solche für Jedermann kenntlich zu machen. In derselben sind außer den vorangehenden Bestimmungen nachfolgende Maßregeln zur Ausführung zu bringen:

a) Schafe und Ziegen sind aus den Rinderstallungen für die Dauer der Seuche zu entfernen;
b) alle Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde, sind außerhalb der Rinderstallungen eingeschlossen zu halten, herumlaufende Hunde und Katzen sind einzufangen und zu tödten;
c) Personen, welche den Seuchenort verlassen, haben sich den Bestimmungen des §. 21, lit. g und h, zu unterziehen;
d) aus seuchenfreien Stallungen ist täglich der Mist zu entfernen;
e) die Abhaltung von Vieh- und anderen Märkten und von sonstigen größeren Ansammlungen von Menschen und Thieren ist zu untersagen; ebenso kann den Bewohnern des verseuchten Ortes die Theilnahme an solchen Versammlungen außerhalb des Seuchenortes untersagt werden;
f) Rinder, Schafe und Ziegen dürfen nur insoferne in den Seuchenort eingelassen werden, als derlei Vieh zur Verproviantirung nothwendig ist;
g) die Durchfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und thierischen Rohproducten mittelst der Eisenbahn oder auf Schiffen ist nur unter Beobachtung von Schutzmaßregeln zulässig, welche die Gefahr der Verschleppung ausschließen;
h) die Aus- und Durchfuhr von Heu, Stroh und anderen zur Verschleppung der Ansteckungsstoffe geeigneten Gegenständen ist verboten.

   Heu und Stroh darf als Verpackungsmittel für Industrieerzeugnisse nur im desinficirten Zustande verwendet werden. Dasselbe ist nach dem Auspacken sofort zu verbrennen;
i) bei größerer Verbreitung der Seuche in einer Ortschaft kann diese oder einzelne Theile derselben mit einem nöthigenfalls militärischen Cordon umgeben und noch strengeren Verkehrsbeschränkungen unterworfen werden;
k) tritt die Seuche zu einer Zeit auf, in welcher Feldarbeiten im Gange sind, so können die angeordneten Sperrmaßregeln an die Grenze der

Feldmark verlegt (Flursperre) und den Ortseinwohnern, deren Höfe noch seuchenfrei sind, der Betrieb der Feldarbeiten mit ihren Gespannen unter den nöthigen Vorsichten gestattet werden.

§. 24.

Durchführung derselben.

Die politische Bezirksbehörde, beziehungsweise die von derselben abgeordneten Organe haben die im §. 24 bezeichneten Maßregeln anzuordnen und für deren Ausführung Sorge zu tragen.

Die Gemeindebehörde (Gutsgebietsvorstehung) des Seuchenortes ist für die genaue Durchführung der angeordneten Maßregeln verantwortlich und hierin durch die politische Bezirksbehörde zu überwachen.

§. 25.

Besondere Maßregeln für größere Orte;

Kommt die Rinderpest in größeren Städten oder ausgedehnten Ortschaften nur an einzelnen Punkten zum Ausbruche, so kann die Seuchencommission nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse die Aufnahme des Viehstandes, sowie die Absperrungs- und Sicherungsmaßregeln auf einzelne Theile der Stadt oder der betreffenden Ortschaft oder auf den Seuchenhof oder selbst auf den verseuchten Stall beschränken.

§. 26.

für isolirte Gehöfte.

Verseuchte Gehöfte, insoferne sie isolirt, das ist, mindestens 500 Meter von allen anderen Wohnstätten und Gehöften entfernt liegen, können nach Zulaß der örtlichen Verhältnisse als besondere Seuchenorte behandelt werden. In diesem Falle ist die über sie verhängte Sperre auf die betreffenden Gemeinden, falls diese seuchenfrei sind, nicht auszudehnen.

§. 27.

Seuchenbezirk.

Herrscht die Rinderpest in einem Orte mit Ausnahme größerer Städte, in welchen die Ausnahmsbestimmungen des §. 25 Platz greifen, so ist von der politischen Bezirksbehörde, nöthigenfalls im Einvernehmen mit den benachbarten Bezirksbehörden, nach den localen Verhältnissen ein in der Regel nicht unter 20 Kilometer vom Seuchenorte sich erstreckender Umkreis (Seuchenbezirk) zu bestimmen, in welchem die nachfolgenden Anordnungen zu gelten haben:

a) Der Viehstand an Rindern, Schafen und Ziegen ist von den Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorstehern aufzunehmen, zu besichtigen und in Evidenz zu halten; nach Erforderniß sind diese Thiere mit einem Brandzeichen zu versehen.

Jede Aenderung im Viehstande ist dem Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher anzuzeigen.

b) Jeder Erkrankungs- und Umstehungsfall eines Stückes dieser Thiergattungen ist unverzüglich dem Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher (§. 14) und von diesem der politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise bei Anwesenheit im verseuchten Bezirke der Seuchencommission anzuzeigen.

c) Gefallene Thiere sind dort, wo sie verendet haben, unter Hintanhaltung jeder Berührung bis zur weiteren Verfügung zu belassen.

Die Seuchencommission kann die Section jedes gefallenen Wiederkäuers behufs der Feststellung der Krankheit anordnen.

d) Die Ein- und Durchfuhr von Rindern, Schafen und Ziegen in und durch den Seuchenbezirk, ebenso die Durchfuhr von Heu, Grummet und Stroh bedarf einer besonderen Genehmigung der politischen Bezirksbehörde.

e) Die Durchfuhr solcher Thiere mittelst Eisenbahnen und Schiffen ist nur unter den im §. 23 lit. g bezeichneten Vorsichten zulässig.

f) Viehmärkte dürfen in den größeren Städten des Seuchenbezirkes nur mit besonderer Bewilligung der politischen Landesbehörde und unter

der Bedingung abgehalten werden, daß alle auf den Markt gebrachten Wiederkäuer diesen nur verlassen können, um unmittelbar zur Schlachtbank desselben Ortes geführt zu werden.

g) Die Ausfuhr von Rindern, Schafen und Ziegen, ebenso die Ausfuhr von roher Schafwolle, ungeschmolzenem Talg, Hörnern, Klauen, Heu, Grummet, Stroh, Streumateriale und Dünger aus dem Seuchenbezirke ist untersagt.

h) Nur ausnahmsweise und unter besonders berücksichtigungswürdigen Verhältnissen darf die Ausfuhr von Schlachtvieh, von Heu, Grummet und Stroh von der politischen Bezirksbehörde unter entsprechender Controle und mit Zustimmung der politischen Bezirksbehörde des betreffenden Bezugsortes, insoferne es sich aber um die Ausfuhr in ein anderes, unter das Geltungsgebiet dieses Gesetzes fallendes Land handelt, mit Zustimmung der Landesbehörde des letzteren gestattet werden.

i) Auf das Fleisch, sowie auf die Häute von Rindern, Schafen oder Ziegen, welche innerhalb eines Seuchenbezirkes im gesunden Zustande oder wegen des Verdachtes der Rinderpest getödtet und nach der Schlachtung vom Thierarzte gesund befunden worden sind, finden die Bestimmungen des §. 21 lit. c und d Anwendung.

k) Den an die verseuchten Orte angrenzenden Ortschaften ist bei zu besorgender Gefahr der Ansteckung der Weidetrieb von der politischen Behörde zu verbieten.

§. 28.

Gemeinschaftliche Seuchenbezirke.

Sind mehrere nahe einander gelegene Orte verseucht, so ist ein gemeinschaftlicher Seuchenbezirk festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 29.

Abtheilung des Seuchengebietes in Seuchenbezirke.

Ist die Rinderpest über einen größeren Landstrich verbreitet, so ist das Seuchengebiet in kleinere Seuchenbezirke zu theilen und in jedem eine Seuchencommission niederzusetzen.

Die Oberleitung der Seuchentilgung in dem verseuchten Gebiete ist in einem solchen Falle einem von der politischen Landesbehörde zu bestimmenden Commissär zu übertragen.

§. 30.

Cordon.

Die Einhaltung der anläßlich der Bildung von Seuchenbezirken eintretenden Verkehrsbeschränkungen ist nöthigenfalls durch Aufstellung eines militärischen Cordons zu sichern.

§. 31.

Verkehr in den nicht verseuchten Landestheilen.

Bestehen in einem Lande nur in einer Gegend wenige vereinzelte Seuchenorte, so unterliegt der Verkehr der nicht in Seuchenbezirke fallenden Theile des Landes untereinander und mit den anderen Ländern keiner weiteren Beschränkung.

Herrscht die Rinderpest in einem Lande in größerer Verbreitung oder in mehreren zerstreuten Seuchenorten, so haben gegenüber diesem Lande nach Maßgabe der Einschleppungsgefahr die Bestimmungen der §§. 1 bis 5 mit Berücksichtigung der die Verwerthung des Fleisches, sowie der Häute betreffenden Bestimmungen des §. 21 c und d in analoge Anwendung zu kommen.

Ein allgemeines Einfuhrsverbot und die Grenzsperre (§. 3) kann jedoch gegenüber dem verseuchten Lande nur mit Zustimmung des Ministeriums des Innern angeordnet werden. Ist die Einfuhr aus dem verseuchten Lande auf die im §. 4 genannten Transporte von Schlachtvieh und von bestimmten thierischen Rohproducten beschränkt worden, so darf Nutzvieh (Zucht-, Arbeits-, Milch- oder Jungvieh) aus den nicht verseuchten Gegenden des verseuchten Landes in ein anderes Land nur im Falle des nachgewiesenen dringenden Bedarfes über eingeholte Bewilligung der betreffenden Landesbehörden, unter

den von diesen festgestellten Bedingungen eingebracht und muß bei der Ankunft an seinem Bestimmungsorte jedenfalls durch zehn Tage unter Beobachtung abgesperrt (contumacirt) und auf Kosten des Eigenthümers thierärztlich beobachtet werden.

§. 32.

Erlöschen der Rinderpest in Ortschaften oder Gehöften.

Die Rinderpest ist in einem Gehöfte oder in einer Ortschaft als erloschen zu erklären, wenn während 20 Tagen nach dem letzten Todesfalle an der Rinderpest oder nach der letzten Tödtung wegen Erkrankung an der Rinderpest oder wegen Verdachtes dieser Krankheit kein neuer derartiger Erkrankungsfall vorgekommen und in allen Fällen die Desinfection nach Maßgabe der Bestimmungen der Durchführungsverordnung vollzogen worden ist.

Der politischen Bezirksbehörde bleibt vorbehalten, selbst nach vollständiger Desinfection eines Gehöftes oder Ortes und nach Beseitigung der Sperre die Wiederbesetzung der verseucht gewesenen Ställe noch für eine angemessene Zeit zu verbieten.

Weideplätze, welche von pestkrankem oder pestverdächtigem Vieh benützt worden sind, dürfen erst nach einer weiteren, von der Behörde zu bestimmenden Frist wieder benützt werden.

§. 33.

Maßregeln bei Rinderpestfällen auf Transporten,

Wenn die Rinderpest in einer Heerde auf einem Schiffs- oder Eisenbahntransporte, oder auf dem Marsche behördlich constatirt ist, so sind alle Thiere dieser Heerde, die kranken sowohl, als die gesunden, so schleunig als möglich zu tödten. Bezüglich der getödteten Thiere und der mit den kranken und verdächtigen Thieren beschäftigten Personen haben die Bestimmungen des §. 21 Anwendung zu finden.

Viehmärkten, in Schlachthäusern.

Wird die Rinderpest auf einem Schlachtviehmarkte oder in einem öffentlichen Schlachthause festgestellt, so ist, falls nicht daselbst ausreichende bleibende Vorkehrungen gegen die Verschleppung von Ansteckungsstoffen und deren Uebertragung auf andere Triebe getroffen sind, der Abtrieb der daselbst befindlichen Wiederkäuer einzustellen und die Tödtung derselben zu verfügen.

Im Uebrigen ist nach den Bestimmungen des §. 21 vorzugehen.

III. Abschnitt.

Pest bei Schafen und Ziegen.

§. 34.

In Betreff der Pest bei Schafen oder Ziegen finden jene Maßregeln sinngemäße Anwendung, welche rücksichtlich der Rinderpest vorgeschrieben sind.

IV. Abschnitt.

Ersatz für polizeilich getödtete Thiere und vertilgte Gegenstände.

§. 35.

Werthermittlung.

Wenn in Anwendung der gegenwärtigen Vorschriften Rindvieh, Schafe und Ziegen über amtliche Anordnung der Seuchencommission getödtet werden, so erhalten die Eigenthümer für die der Keule unterzogenen Thiere den gemeinen Schätzungswerth als Entschädigung.

Die Feststellung des Werthes hat in Gegenwart des politischen Commissärs ohne Rücksicht auf die ausgebrochene Seuche nach den Bestimmungen des §. 38 des Gesetzes vom . . . . R. G. Bl. Nr. . . zu geschehen.

Für Gegenstände, welche behufs der Durchführung der Desinfection über Anordnung der Seuchencommission vertilgt wurden, gebührt dem Eigenthümer der Schätzungswerth als Entschädigung; bei der Schätzung derselben ist in ähnlicher Weise wie bei jener der Thiere vorzugehen.

Hierbei ist jedoch der Dünger ausgeschlossen, für welchen keine Entschädigung gewährt wird.

Das Recht auf Entschädigung geht verloren:

a) Wenn dem Eigenthümer der Thiere an der Einschleppung der Rinderpest ein Verschulden zur Last fällt;
b) wenn er die ihm obliegende unverzügliche Anzeige über die Erkrankung der Thiere unterlassen hat;
c) wenn unter dem aus Ländern, die nicht zum Geltungsgebiete dieses Gesetzes gehören oder aus einem Seuchenbezirke eingebrachten Vieh oder in dem Viehstande eines Gehöftes, in welches solches Vieh eingestellt wurde, innerhalb 10 Tagen nach dieser Einbringung die Rinderpest ausbricht.

Auch für Rinder, welche in den Seuchenbezirk, wenngleich mit behördlicher Genehmigung eingebracht worden sind (§. 27 d), wird keine Entschädigung geleistet, wenn sie, bevor der Seuchenbezirk als solcher aufgelassen worden ist, über amtliche Anordnung der Seuchencommission gekeult werden müssen.

Erlös für Rohproducte.

Der Erlös für die nach Zulaß der Bestimmung des §. 21 c und d gewonnenen thierischen Rohproducte fällt dem Staate anheim, wenn dem Eigenthümer eine Entschädigung für die getödteten Thiere gebührt; in allen übrigen Fällen geschieht die zulässige Verwerthung auf Gefahr und Rechnung des Eigenthümers und entfällt hierfür jeder Ersatzanspruch an den Staat.

§. 36.

Der Ausspruch über die Entschädigung ist nach §. 40 des Gesetzes vom . . . . R. G. Bl. Nr. . . zu fällen.

V. Abschnitt.

Bestreitung der durch Vorkehrungen gegen die Rinderpest erwachsenden Kosten.

§. 37.

Aus dem Staatsschatze,

Den Staatsschatz treffen die Auslagen:

a) für die Ueberwachung oder Sperre der Grenze gegen die Nachbarstaaten und gegen die Länder der ungarischen Krone, mit Ausnahme der nach den bestehenden Einrichtungen aus Landesmitteln gewährten Aufbesserung der Einquartierungs- und Vorspannsgebühr für den Militärtransport.
b) für die Aufstellung von Viehbeschaucommissionen an dieser, sowie an den Grenzen der im Reichsrathe vertretenen Länder untereinander;
c) für Belohnungen anläßlich der Anzeige von Seuchenausbrüchen oder von Uebertretungen der Rinderpestvorschriften;
d) für die nach dem §. 35 gebührende Entschädigung der Eigenthümer und für das Keulungsgeschäft überhaupt;
e) für commissionelle Amtshandlungen der von den politischen Behörden abgeordneten Organe, insbesondere auch anläßlich der Aufnahme und Controle der Evidenzhaltung des Viehstandes in den Grenzbezirken (§§. 6, 9).

aus Landesmitteln,

Die Kosten für die Aufstellung eines Cordons an den Grenzen der im Reichsrathe vertretenen Länder untereinander, sowie die Kosten für die Absperrung im Innern des Landes, sind von dem Lande, und zwar im ersten Falle von jenem zu tragen, zu dessen Schutz der Cordon aufgestellt wird.

durch die Gemeinden,

Die Bestreitung der Auslagen für die örtlichen Sicherungsmaßregeln, sowie für das Ausführen und unschädliche Beseitigen der Cadaver, dann für die Verscharrungsplätze und für das Verscharren (§. 21 b) obliegt den Gemeinden, beziehungsweise den vom Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebieten.

durch den Eigenthümer.

Wenn isolirte Höfe als besondere Seuchenorte behandelt werden (§. 26), sind die im vorangehenden Absatze bezeichneten Auslagen, insoferne sie durch die im isolirten Gehöfte herrschende Seuche veranlaßt werden, von dem Besitzer des Hofes zu tragen.

Die Kosten für die Desinfection der Höfe und Stallungen fallen dem Eigenthümer zu Last.

Für die thierärztliche Beschau an den Ein- und Ausladestationen der Eisenbahnen und Schiffe können mit Genehmigung der Landesbehörde angemessene Taxen von den zur Zahlung der Fracht Verpflichteten eingehoben werden.

VI. Abschnitt.

Bestimmungen in Betreff der Strafen.

§. 38.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere auch bei Unterlassung der in demselben vorgeschriebenen Anzeigen (§§. 13, 15, 21 lit. c, 28 lit. a und b), kommen die Bestimmungen der §§. 44, 45, 47, 48, 49 und 50 des Gesetzes vom . . . . . R. G. Bl. Nr. . . , die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten betreffend, mit Bedachtnahme auf die mit der Uebertretung der Rinderpestvorschriften verbundene größere Gefahr in Anwendung.

§. 39.

Thiere und thierische Rohproducte, mit welchen ein Verbot der Ein- und Durchfuhr über die Reichs- oder eine Landesgrenze übertreten wird, die bestimmten Einbruchstationen umgangen werden oder ein aufgestellter Cordon durchbrochen worden ist, sind durch die Strafbehörde als verfallen zu erklären.

Rindvieh, das in dem im §. 9 bezeichneten Grenzgebiete betroffen wird, ohne im Viehkataster eingetragen oder mit dem im Verordnungswege zu bestimmenden Brandzeichen versehen oder durch den vorschriftsmäßigen Viehpaß gedeckt zu sein, ist gleichfalls als verfallen zu erklären.

Der Verfall hat auch dann einzutreten, wenn derlei aus dem Grenzgebiete kommendes Vieh außerhalb des Grenzgebietes betroffen wird.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 46 des Gesetzes vom . . . . . R. G. Bl. Nr. . . Anwendung.

VII. Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§. 40.

Das im §. 7 dieses Gesetzes ausgesprochene unbedingte Verbot der Einfuhr von Rindvieh tritt gegenüber den im ersten Absatze dieses Paragraphes bezeichneten Ländern erst am 1. Jänner 1882 vollinhaltlich in Wirksamkeit und haben mit diesem Zeitpunkte die gegenüber Rußland und Rumänien bestehenden Contumazanstalten aufzuhören.

In der Zwischenzeit wird die Einfuhr von Rindvieh für den Bedarf in Galizien und in der Bukowina in diese Länder gestattet.

Ebenso kann innerhalb dieser Zeit Schlachtvieh in große Consumorte der österreichischen Länder gebracht werden.

Hiebei haben folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Die Einfuhr von Wiederkäuern darf nur über die Contumazanstalten erfolgen.

2. Der Einlaß der Wiederkäuer in die Contumazanstalten ist vom Nachweise abhängig zu machen, daß die betreffenden Thiere aus nicht verseuchten Gegenden stammen und daß ihr Transport durch seuchenfreie Gegenden erfolgte.

3. Bei stärkerer Verseuchung des betreffenden Auslandes, oder wenn die Seuche in einer Entfernung von weniger als 80 Kilometer von der Grenze herrscht, sind die zunächst gefährdeten, bei ausgedehnter Verseuchung aber sämmtliche Contumazanstalten ohne Rücksicht auf die Entfernung für den Einlaß von Wiederkäuern auf die Dauer der Gefahr zu schließen.

4. Die Schließung einer Contumazanstalt für die Aufnahme von Wiederkäuern hat auch jederzeit zu erfolgen, wenn unter den eingestellten Thieren die Rinderpest ausbricht.

5. Das zu Wirthschaftszwecken eingeführte Rindvieh ist einer 15tägigen, das Schlachtvieh einer 10tägigen Contumazirung zu unterwerfen.

6. Im Falle des Ausbruches der Rinderpest sind sämmtliche Thiere des in der Contumazanstalt eingestellten verseuchten Triebes zu tödten.

Eine Entschädigung für die getödteten Thiere wird aus dem Staatsschatze nicht geleistet.

Auf das Fleisch und die Häute der nach der Tödtung gesund befundenen Thiere finden die Bestimmungen des §. 25 lit. c und d Anwendung.

7. Das aus der Contumazanstalt nach abgelaufener Observationszeit entlassene Vieh ist mit einem besonderen Brandzeichen und Viehpasse (Contumazpaß) zu versehen.

8. Schlachtvieh darf nur in solche Contumazanstalten eingelassen werden, die in der Nähe einer Eisenbahn sich befinden, von der aus die Weiterbeförderung ohne Umladung bis in solche Consumorte geschehen kann, welche mit öffentlichen Schlachthäusern versehen sind, in denen die Unterbringung und Schlachtung der zugeführten Contumazthiere stattzufinden hat. Ein Abtrieb der letzteren aus dem Standorte, welcher mit dem Schlachthause in unmittelbarer Verbindung stehen muß, ist nicht gestattet.

Die Contumazanstalten, durch welche und die Consumorte, für welche die Einfuhr von Schlachtvieh stattfinden kann, sind vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium zu bestimmen.

9. Die besonderen Vorsichten, unter welchen die Einbringung des aus den Contumazanstalten entlassenen Rindviehes in die Wirthschaftshöfe und Maststallungen von Galizien und der Bukowina erfolgen darf, werden im Verordnungswege vorgezeichnet.

10. Derlei Vieh darf erst nach Ablauf von 60 Tagen nach der Entlassung aus der Contumazanstalt außerhalb des Landes oder auf Viehmärkte im Lande gebracht werden.

Die Rindviehtransporte aus Galizien und aus der Bukowina in die anderen Länder dürfen nur mittelst der Eisenbahn in plombirten Waggons erfolgen, und ist behufs Durchführung dieser Maßregel die Grenze zwischen Galizien und Schlesien strengstens zu überwachen.

11. Die im Einfuhrverbote des §. 7 nicht inbegriffenen Schafe und Ziegen sind nach einer 12stündigen Observation, wenn sie hiebei pestfrei befunden wurden, aus der Contumaz zu entlassen, im gegentheiligen Falle wie verseuchtes Rindvieh (Punkt 6) zu behandeln.

12. Für die von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile, sowie für die im §. 1 lit. c und d angeführten Gegenstände haben die Bestimmungen des §. 7 auch während der Uebergangsperiode Geltung.

Die einer Desinfection zu unterziehenden thierischen Theile dürfen nur über die Contumazanstalten eingeführt werden.

13. Die Standorte derjenigen Contumazanstalten, durch welche die Einfuhr von Wiederkäuern zugelassen wird, werden vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium bestimmt.

Die durch dieselben verursachten Kosten treffen den Staatsschatz.

14. Thiere, mit welchen die Anordnung des Punktes 10 übertreten, sowie Thiere und Gegenstände, mit welchen die Contumazanstalten oder ein Einfuhrverbot umgangen wurde, sind unter Anwendung der Bestimmung des §. 39 als verfallen zu erklären.

VIII. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 41.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die Gesetze vom 29. Juni 1868, Nr. 118, und vom 2. Mai 1873, Nr. 90 des R. G. Bl., sammt den dazugehörigen Durchführungs- und Vollzugsverordnungen außer Kraft.

§. 42.

Die Minister des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Berichtigungen

zum Ausschußberichte, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest.

Seite 1: Alinea 3 soll es statt „§. 11" heißen: „§. 41."
„ 4: Alinea 2 soll es statt „geschwellt" heißen: „geschnellt."
„ 5: Alinea 9 soll es statt „Viehkosten" heißen: „Viehkataster."
„ 6: Alinea 1 soll es statt „hervorgerufen werden" heißen: „hervorrufen."
„ 7: Resolution 7) haben die Worte: „Die Regierung wird aufgefordert" zu entfallen.
Ausweis A: Hinter dem Worte „Import" (siebente Zeile) ist einzuschalten: „von Ochsen und Stieren" und die Zahl „102.480" im Jahre 1877 in die Zahl „123.874" umzuändern.
„ C: Statt der Ueberschrift: „Aus vorstehenden Berichten läßt sich diese Tabelle entwerfen" ist „Tabelle für Kälberzucht" zu setzen.
„ F: Hat die Anmerkung folgendermaßen zu lauten:

„Von den aus Galizien und der Bukowina aufgetriebenen Schlachtthieren entfallen circa 75 Percent auf den Import aus Rußland und Rumänien, welche Anzahl ꝛc. ꝛc. ꝛc."

„ H: In der Ueberschrift sind die Worte: „Ueber die Annahme des Rindfleischconsums" zu streichen und dafür zu setzen: „Rindfleischconsum in Wien."

Die dritte Colonne „Viehzahl" ist, als zu dieser Tabelle nicht gehörend, zu streichen.

In der Anmerkung soll es heißen: „Alle consumirten Fleischmassen und 109·34 Kilogramm per Kopf."

„ I: In der Kolonne: „Contumazanstalten" ist zu setzen: „Tage gesperrt."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Herstellung eines gemeinsamen Zollverbandes mit Bosnien und der Herzegowina.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Bosnien und die Herzegowina werden in das auf Grundlage des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 62) bestehende allgemeine Zollgebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie aufgenommen.

Innerhalb dieses gemeinsamen Zoll- und Handelsgebietes werden vorbehaltlich der im §. 15 enthaltenen Uebergangsmaßregel die aus einem Gebiete in das andere ein- und ausgehenden Waaren, ohne einem Zolle zu unterliegen, frei verkehren.

Die Grenzzolllinien der österreichisch-ungarischen Monarchie gegenüber Bosnien und der Herzegowina werden aufgehoben, und es wird an der Grenze dieser Länder gegenüber Serbien, Türkei und Montenegro die gemeinsame Zolllinie des erweiterten Zoll- und Handelsgebietes gleichzeitig zu errichten sein.

§. 2.

Die in den §§. 3 bis 12 aufgestellten Grundsätze für die Zolleinrichtungen und für die Ordnung der aus der Gemeinschaft des Zollgebietes sich ergebenden wirthschaftlichen Beziehungen bilden Bedingungen für die Herstellung des gemeinsamen Zollverbandes.

Die Regierung hat im Einvernehmen mit der Regierung der Länder der ungarischen Krone dafür zu sorgen, daß diese Bedingungen von der Landesverwaltung für Bosnien und die Herzegowina erfüllt werden.

§. 3.

Der allgemeine Zolltarif vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 67), die mit fremden Staaten abgeschlossenen oder abzuschließenden Zoll- und Handelsverträge, sowie die bereits gegenwärtig oder künftig für beide Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie gemeinsamen Gesetze und Verwaltungs-

vorschriften, welche sich auf die Einhebung und Verwaltung der Zölle beziehen, haben auch für die neu aufgenommenen Theile des erweiterten gemeinsamen Zollgebietes zu gelten.

Im Falle besondere Bedürfnisse Bosniens und der Herzegowina eine ausnahmsweise Berücksichtigung bei den eben erwähnten Normen erheischen, werden diese nach Einvernehmung der Landesverwaltung Bosniens und der Herzegowina zu erlassen sein.

Die Organisation des Zolldienstes, die Bestrafung der Zollgefällsübertretungen und die sonstigen in beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie nach gleichartigen Grundsätzen geregelten Einrichtungen im Zollwesen sind auch in Bosnien und der Herzegowina von der Landesverwaltung nach gleichartigen Grundsätzen zu behandeln.

Vor Erlassung von Normen dieser letzteren Art ist jedoch die Zustimmung der Regierungen der beiden Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie einzuholen.

Die Vertretung Bosniens und der Herzegowina gegenüber dritten Staaten in den Angelegenheiten, welche Gegenstand des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878 sind, wird gemäß der Bestimmungen dieses Zoll- und Handelsbündnisses stattfinden.

§. 4.

Die Einhebung und Verwaltung der Zölle sammt den zum gemeinsamen Zollgefälle gehörigen Nebengebühren hat für Rechnung des gemeinsamen Zollgefälles durch die der Landesverwaltung unterstehenden Organe zu geschehen.

Die Ernennung des mit der obersten Leitung des Finanzdienstes in Bosnien und der Herzegowina betrauten Beamten (Landesfinanzdirectors), als auch seines Stellvertreters, und die Ernennung der Zollbeamten hat mit Einflußnahme der beiden Finanzminister zu geschehen.

Die Erledigung der Zollangelegenheiten in zweiter Instanz besorgt die mit der Leitung des Finanzdienstes (Landesfinanzdirection) in Bosnien und der Herzegowina betraute Behörde.

In dritter Instanz hat die Entscheidung im Wege des gemeinsamen Ministeriums durch die beiderseitigen Ressort-Minister nach Maßgabe der zwischen denselben fallweise getroffenen Vereinbarung zu erfolgen.

§. 5.

Die Staatsmonopole auf Tabak und Salz sind mit den in den beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden grundsätzlichen Einrichtungen in Bosnien und der Herzegowina einzuführen und für Rechnung dieser Länder von der Landesverwaltung nach dem Grundsatze zu verwalten, daß jedem Monopolsgebiete die Abgabe von dem in demselben zum Verbrauche gelangenden Tabak und Salz gesichert werde.

Ebenso sind die indirecten Abgaben auf die Erzeugung von Bier, Branntwein und Zucker nach den in beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden vereinbarten, gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften in Bosnien und der Herzegowina einzuführen und für Rechnung dieser Länder von der Landesverwaltung zu verwalten.

Jede künftig im Sinne des Artikels XI des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878 erfolgende Abänderung der Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die genannten Staatsmonopole und indirecten Abgaben hat auch für Bosnien und die Herzegowina zu gelten. Insoferne mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse von Bosnien und der Herzegowina abweichende Vorschriften erforderlich werden sollten, bedürfen dieselben der Zustimmung der betreffenden Ressortminister der beiden Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Jede neue, in den beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie zur Einführung gelangende indirecte Abgabe, welche auf die wirth-

schaftliche Production von unmittelbarem Einflusse ist, wird auch in Bosnien und der Herzegowina einzuheben sein, und haben in dieser Beziehung die obigen Grundsätze zu gelten.

Soweit der Bedarf an Tabak und Salz für Bosnien und die Herzegowina nicht aus dem eigenen Tabakbaue, beziehungsweise aus den eigenen Salzwerken gedeckt wird, ist der Abgang ausschließlich von den beiden Monopolsverwaltungen der österreichisch-ungarischen Monarchie nach in vorhinein vereinbarten Vergütungspreisen an die Landesverwaltung zu liefern.

Das Schießpulvermonopol wird in Bosnien und der Herzegowina nach den in beiden Theilen der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Vorschriften gehandhabt werden.

Andere indirecte Abgaben von der Erzeugung, dem Verschleiße und dem Verbrauche von Waaren können, für wessen Rechnung immer, nur insoferne eingehoben werden, als von denselben nicht nur die eingeführten, sondern auch die im Lande selbst erzeugten Waaren gleichmäßig betroffen werden und als die durch die Gemeinsamkeit des Zollgebietes gewährleistete Zollfreiheit des inneren Verkehres nicht beeinträchtigt wird.

Abgaben auf die Einfuhr in einzelne Orte können sich nur auf Lebensmittel, Getränke, Bau- und Brennmaterialien erstrecken.

§. 6.

Die in dem österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsgebiete bestehende österreichische Währung hat auch in Bosnien und der Herzegowina, unbeschadet des freien Umlaufes der effectiven ottomanischen Münzen, als gesetzliche Landeswährung zu gelten.

Die zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone getroffenen Vereinbarungen über das Münzwesen, die Staatsnoten und das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank, in letzterer Beziehung vorbehaltlich der durch die Legislativen zu genehmigenden Vereinbarung mit der österreichisch-ungarischen Bank, haben auch in Bosnien und der Herzegowina ausschließliche Geltung.

§. 7.

Das Maß- und Gewichtssystem wird von der Landesregierung geregelt, und der Uebergang zu dem metrischen Systeme thunlichst bald zu vollziehen sein. Soweit metrische Maße und Gewichte, Wagen und Meßapparate im Verkehre dieser Länder zur Anwendung kommen, sollen außer den daselbst geaichten, nur jene zugelassen werden, welche in einem der beiden Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie vorschriftsmäßig geaicht worden sind.

§. 8.

In Bezug auf die Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und deren Ueberwachung haben in Bosnien und der Herzegowina die gleichen Grundsätze, welche in beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie beobachtet werden, in Anwendung zu kommen.

§. 9.

Die gemäß der Artikel XVI und XVII des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878 erworbenen Privilegien (Patente) und Rechte auf Muster und Marken haben auch in Bosnien und der Herzegowina nach Maßgabe der in den beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Vorschriften wirksam zu sein.

Von Angehörigen Bosniens und der Herzegowina können Privilegien, dann Rechte auf Marken und Muster nur gemäß jener Bestimmungen erworben werden.

Die näheren Anordnungen zur Durchführung dieser Grundsätze erfolgen im Verordnungswege.

§. 10.

Das Post- und Telegraphenwesen wird von der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina im Einvernehmen mit den Ressortministern der beiden Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie zu regeln sein.

§. 11.

Die Bestimmungen der Artikel VII, X, XIV, XV und XX des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878 haben auch in Bezug auf Bosnien und die Herzegowina Anwendung zu finden.

Die Durchführung des Artikels XX des Zoll- und Handelsbündnisses ist besonderen, im Verordnungswege durchzuführenden Vereinbarungen vorbehalten.

§. 12.

Den Finanzministern der beiden Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie ist vorbehalten, durch Entsendung von Inspectoren sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Einhebung und Verwaltung der Zölle (§§. 3 und 4), die Verwaltung der Monopole und indirecten Steuern auf die Erzeugung von Bier, Branntwein und Zucker (§. 5), sowie die Ueberwachung der Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren (§. 8) in einer den vereinbarten Normen entsprechenden Weise geschieht.

§. 13.

Von dem Erträgnisse des gemeinsamen Zollgefälles, nach Abschlag der Gefällsrückgaben und der Rückgaben der Zollsicherstellungen, werden die Steuerrestitutionen für die über die gemeinsame Zollgrenze ausgeführten versteuerten Gegenstände bestritten.

Als Antheil Bosniens und der Herzegowina an der nunmehr verbleibenden Ertragssumme des gemeinsamen Zollgefälles und zur Vergütung des Aufwandes für die Zollverwaltung in diesen Ländern wird bis auf Weiteres die Summe von jährlichen 600.000 Gulden in Gold bestimmt.

Die Belastung Bosniens und der Herzegowina durch die Steuerrestitution zu Gunsten des gemeinsamen Zollgefälles ist in sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des Gesetzes vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 61) derart zu berechnen, daß Bosnien und die Herzegowina von den während eines Solarjahres für jeden betreffenden Steuerzweig gemeinsam bestrittenen Steuerrestitutionen ebensoviele Percente zu tragen haben, als der Antheil dieser Länder an dem im ganzen gemeinsamen Zollgebiete während desselben Solarjahres in dem gleichen Steuerzweige erzielten, nach den erwähnten Bestimmungen zu berechnenden Bruttoerträgnisse Percente des letzteren beträgt.

§. 14.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. Jänner 1880 in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte tritt der freie Verkehr zwischen Bosnien und der Herzegowina einerseits und dem gleichzeitig in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet einbezogenen Dalmatien anderseits ein.

Ebenso ist die Einfuhr aus allen übrigen Theilen des gemeinsamen Zollgebietes in der Richtung nach Bosnien und der Herzegowina von jenem Zeitpunkte frei.

§. 15.

Dagegen sind vom 1. Jänner 1880 provisorisch auf die Einfuhr aus Bosnien und der Herzegowina in der Richtung nach dem genannten übrigen Zollgebiete, mit Ausnahme Dalmatiens, die für die Einfuhr aus den meistbegünstigten Staaten bestehenden Zollsätze anzuwenden, wenn nicht mittelst

ordentlicher Zolldocumente nachgewiesen wird, daß für die eingeführte Waare der für die Einfuhr in das allgemeine Zollgebiet entfallende Zoll bereits entrichtet worden ist.

Zu diesem Behufe wird die zwischen dem allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete und Bosnien mit der Herzegowina bestehende Zolllinie nach Maßgabe der bestehenden Zollvorschriften provisorisch aufrecht erhalten.

Ausgenommen von der Zollpflicht werden jedoch:

a) Die gewöhnlichen Landesproducte Bosniens und der Herzegowina, deren Ursprung durch ordnungsmäßige Certificate dargethan wird;

b) kleine Mengen gewisser Waaren für den häuslichen Bedarf im Grenzverkehre;

c) Waaren, bezüglich welcher nach bekannten Verkehrsverhältnissen, wie auch nach dem entfallenden geringeren Zolle nicht anzunehmen ist, daß dieselben aus dem Auslande über Bosnien und die Herzegowina in das bisherige allgemeine Zollgebiet mit Umgehung der für die Einfuhr in dasselbe bestehenden Zollsätze eingeschleppt werden.

Die näheren Bestimmungen über die zollfreie Behandlung in den unter a), b) und c) gedachten Fällen bleiben dem Verordnungswege vorbehalten.

§. 16.

Der Zeitpunkt, von welchem an die im §. 15 enthaltenen Beschränkungen aufzuheben sind, wird durch Vereinbarung der Regierungen der beiden Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie und im Verordnungswege festgesetzt.

Bis zu diesem Zeitpunkte wird die Steuerrückvergütung bei der Ausfuhr von Zucker und Branntwein nur für jene Sendungen geleistet, deren Versendungsorte in dem bisherigen allgemeinen Zollgebiete liegen.

§. 17.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die Minister des Handels, der Finanzen und des Innern betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung am 22. d. M. in dritter Lesung angenomm en.

Wien, am 22. November 1879.

Coronini.

Dr. Nitsche,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Wehrausschusses

über den

Gesetzentwurf, womit die Wirksamkeit der in den §§. 11 und 13 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 in Betreff des Kriegsstandes des stehenden Heeres und der Kriegsmarine, dann in Betreff der Recrutencontingente für beide Staatsgebiete der Monarchie enthaltenen Bestimmungen bis zum Schlusse des Jahres 1889 verlängert wird.

In der dritten Sitzung dieser Session hat die hohe Regierung dem Abgeordnetenhause den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, womit die Wirksamkeit der in den §§. 11 und 13 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 in Betreff des Kriegsstandes des stehenden Heeres und der Kriegsmarine, dann in Betreff der Recrutencontingente für beide Staatsgebiete der Monarchie enthaltenen Bestimmungen bis zum Schlusse des Jahres 1889 verlängert werden soll.

Der vom hohen Hause zur Berichterstattung und Antragstellung über diese Regierungsvorlage eingesetzte Ausschuß hat dieselbe in wiederholten Sitzungen einer eingehenden Berathung unterzogen.

Bei dieser Berathung wurden mehrseits Wünsche und Anregungen kund, welche im Hinblicke auf die innerhalb der letzten eilf Jahre der Dauer des Wehrgesetzes gemachten Erfahrungen verschiedene Aenderungen des Gesetzes selbst betrafen und auch zu Anträgen führten, welche der Erwägung des Ausschusses anheimgegeben wurden.

Nachdem jedoch der Herr Landesvertheidigungsminister dem Ausschusse die Mittheilung gemacht, daß die hohe Regierung selbst die Absicht hege, nach gepflogenem Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Ministerium in nicht ferner Zeit im Abgeordnetenhause eine Vorlage einzubringen, welche sich auf Aenderungen einzelner Bestimmungen des Wehrgesetzes beziehen sollen, glaubte die Majorität des Ausschusses sich auf die demselben zunächst gewordene Aufgabe beschränken und die Prüfung aller Aenderungsvorschläge jener Zeit vorbehalten zu sollen, in welcher die diesbezügliche Regierungsvorlage zur Verhandlung gelangen würde.

Der Ausschuß erwog zunächst alle jene Motive, welche die hohe Regierung bei Vorlage des Gesetzentwurfes geltend machte, und derselbe konnte nicht umhin, die Giltigkeit und Triftigkeit derselben in vollem Maße anzuerkennen. Er konnte sich der Erkenntniß nicht verschließen, daß bei der gegenwärtigen Weltlage und den Machtverhältnissen der bedeutenderen Staaten Europa's an eine Verminderung des Kriegsstandes des Heeres und der Kriegsmarine, welche naturgemäß auch mit einer tiefgreifenden Reorganisirung verbunden wäre, dermal nicht gedacht werden kann.

Von dieser Anschauung geleitet war denn auch der Ausschuß vollständig einig in der Ueberzeugung, daß an dem Kriegsstande von 800.000 Mann nicht gerüttelt werden dürfe. Er wurde in dieser seiner Ueberzeugung bestärkt durch die Vergleichung der Kriegsstärke der Armeen der großen Nachbarstaaten, welche jene des österreichischen Heeres theils jetzt schon namhaft überragt, theils im Laufe der nächsten Jahre überragen wird.

Meinungsverschiedenheiten traten jedoch im Schoße des Ausschusses betreff der Zeitdauer der Wirksamkeit der in den bezogenen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen des Wehrgesetzes ein, und es wurden Stimmen laut, welche die Verlängerung jener Wirksamkeit von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht wissen wollten.

In dieser Richtung bewegen sich auch die Minoritätsanträge, die dem hohen Abgeordnetenhause
·/2, 3 unter Einem ·/2 ·/3 vorgelegt werden.

Das Motiv dieser Anträge ruht einerseits in der Erwägung, daß die Lasten des Heeresbudgets in Rücksicht auf die finanzielle Lage des Staates und die wirthschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung eine Herabminderung dringend erheischen, anderseits wurde geltend gemacht, daß die Volksvertretung das ihr zustehende Recht der Initiative einer Aenderung des Wehrgesetzes in jenen Punkten nicht schlechtweg für eine so lange Zeitdauer preisgeben könne und dürfe.

Die Majorität des Ausschusses war sich nun allerdings der Gewichtigkeit dieser Gründe wohl bewußt, allein es mußte sich ihr die Erwägung aufdrängen, ob die beantragten Aenderungen in ihrer Auswirkung jene Nachtheile aufwiegen, welche aus denselben für die Armee und das Staatswesen erwachsen können. Sowohl die Herabminderung der Zeitdauer der Kriegsstärke des Heeres und des Recrutencontingents, als eine immerhin namhafte Herabsetzung des Friedenspräsenzstandes der Mannschaft verringern jene Kraft und Stabilität der Heeresorganisation, welche die Vertheidigungsfähigkeit des Staates im Ernstfalle, sowie die Wehrhaftigkeit desselben überhaupt bedingen. Insbesondere schien der Majorität des Ausschusses das finanzielle Resultat eines verringerten Friedenspräsenzstandes nicht im Verhältnisse zu jener Schädigung zu stehen, welche der Armee daraus für die nothwendige Schulung der Mannschaft, ja für die Qualität des Heeres selbst erwachsen würde.

Auch die Majorität des Ausschusses war sich dessen bewußt, daß das Staatsbudget einer Entlastung dringend bedarf, allein diese Entlastung soll und kann nicht ausschließend beim Heeresbudget platzgreifen; zudem ist die Ausschußmajorität überzeugt, daß selbst innerhalb des Rahmens der bestehenden Heeresorganisation nicht unwesentliche Ersparungen eingeführt werden können, und sie hat sich demgemäß auch veranlaßt gesehen, dieser ihrer Ueberzeugung dadurch Ausdruck zu geben, daß sie dem hohen Abgeordnetenhause einen Antrag zur Annahme empfiehlt, der dem vorliegenden Gesetzentwurfe sub ·/1 beigefügt ist.

Von diesem Gesichtspunkte geleitet, kann die Majorität des Ausschusses nicht umhin, ihre Hoffnung dahin auszusprechen, daß die Volksrepräsentanz den gewichtigen Gründen gegenüber sich jene Selbstbeschränkung auferlegen werde, welche die ungeschmälerte Aufrechterhaltung der Wehrkraft und Machtstellung des Reiches von ihr heischen, und darum ist sie denn auch der Gesetzesvorlage der hohen Regierung vollinhaltlich beigetreten.

In Erwägung, daß die gegebenen Verhältnisse diese Vorlage vollkommen begründet erscheinen lassen, und um die gesetzliche Grundlage für die Bewilligung des Recrutencontingentes für das Jahr 1880 zu schaffen, stellt die Majorität des Ausschusses den

Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe ./·, sowie dem angehängten Resolutionsantrage seine Zustimmung geben."

Wien, 24. November 1879.

Dr. Franz Smolka,
Obmann.

Ottokar Zeithammer,
Berichterstatter.

Gesetz

vom 1879,

womit die Wirksamkeit der in den §§. 11 und 13 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 (R. G. Bl. Nr. 151), in Betreff des Kriegsstandes des stehenden Heeres und der Kriegsmarine, dann in Betreff der Recrutencontingente für beide Staatsgebiete der Monarchie enthaltenen Bestimmungen bis zum Schlusse des Jahres 1889 verlängert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Giltigkeit des im §. 11 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 mit 800.000 Mann festgesetzten Kriegsstandes des stehenden Heeres und der Kriegsmarine wird bis zum Schlusse des Jahres 1889 verlängert.

Die auf die weitere Feststellung des Kriegsstandes abzielende Vorlage ist vor Ablauf des Jahres 1888 zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

§. 2.

Das nach §. 13 desselben Gesetzes zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und den Ländern der ungarischen Krone anderseits anrepartirte Recrutencontingent behält, unter Aufrechthaltung der daselbst ausgesprochenen sonstigen Beschränkung, bis zum Schlusse des Jahres 1889 seine Giltigkeit.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

1

Resolutionsantrag.

Das Abgeordnetenhaus spricht seine zuversichtliche Erwartung aus, daß die hohe Regierung selbst innerhalb des Rahmens der bestehenden Heeresorganisation alle jene Ersparungen einführen werde, welche im Hinblicke auf die mißliche Lage der Staatsfinanzen und die ökonomischen Verhältnisse der Bevölkerung dringend geboten sind.

Betreff der Petitionen Nr. 34, 103 und 174 beantragt der Ausschuß in seiner Majorität, dieselben als hiermit für erledigt anzusehen.

2

Minoritätsantrag.

Das hohe Haus wolle beschließen:

§. 1 habe zu lauten:

„Die Giltigkeit des im §. 11 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 mit 800.000 Mann festgestellten Kriegsstandes des stehenden Heeres und der Kriegsmarine wird bis zum Schlusse des Jahres 1880 verlängert.

Die auf die weitere Feststellung des Kriegsstandes abzielende Vorlage ist rechtzeitig zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen."

Die Begründung wird mündlicher Berichterstattung vorbehalten.

Rechbauer,

Berichterstatter der Minorität.

3

Minoritätsvotum

zum

§. 1 des Heeresgesetzes.

Die Giltigkeit des im §. 11 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 mit 800.000 Mann festgesetzten Kriegsstandes des stehenden Heeres wird unter Feststellung der jährlichen Normalmannschafts-Friedensstärke in der Höhe von 230.000 Mann, ungerechnet die auf eigene Kosten dienenden Einjährig-Freiwilligen, bis zum Schlusse des Jahres 1889 verlängert.

Czedik,
Berichterstatter der Minorität.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Richtig gestellt.

Minoritäts-Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen:

§. 1 habe zu lauten:

Die Giltigkeit des im §. 11 des Wehrgesetzes vom 5. September 1868 mit 800.000 Mann festgestellten Kriegsstandes des stehenden Heeres und der Kriegsmarine wird unter Feststellung der jährlichen Normalmannschafts-Friedensstärke des stehenden Heeres höchstens von 230.000 Mann, ungerechnet die auf eigene Kosten dienenden Einjährig-Freiwilligen, bis zum Schlusse des Jahres 1889 verlängert.

Die auf die weitere Feststellung des Kriegsstandes abzielende Vorlage ist vor Ablauf des Jahres 1888 zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

Czedik,

Berichterstatter der Minorität.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Wehrausschusses

über

den Gesetzentwurf, womit das zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und Ersatzreserve erforderliche Jahrescontingent festgestellt und die Aushebung desselben im Jahre 1880 bewilligt wird.

Neben der Berathung über die Gesetzesvorlage der hohen Regierung, womit die Wirksamkeit der in den §§. 11 und 13 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 in Betreff des Kriegsstandes des Heeres und der Kriegsmarine, dann in Betreff der Recrutencontingente für beide Staatsgebiete der Monarchie enthaltenen Bestimmungen bis zum Schlusse des Jahres 1889 verlängert werden sollen, nahm der Ausschuß auch den vorliegenden Gesetzentwurf in Verhandlung und stellt die Majorität desselben in Consequenz ihres Antrages über die erstere Vorlage den

Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurf ℣. seine Zustimmung geben."

Wien, 24. November 1879.

Dr. Franz Smolka,
Obmann.

Ottokar Zeithammer,
Berichterstatter.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom 1879,

womit das zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderliche Jahrescontingent festgestellt und die Aushebung desselben im Jahre 1880 bewilligt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Erhaltung des stehenden Heeres und der Kriegsmarine in der im §. 11 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 angenommenen Stärke, dann für die Ersatzreserve, wird im Sinne des §. 13 dieses Gesetzes das von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu leistende Jahrescontingent, und zwar für das stehende Heer und die Kriegsmarine mit 54.541 Mann und für die Ersatzreserve mit 5454 Mann festgestellt.

Artikel II.

Die Aushebung der im Artikel I festgesetzten Contingente aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen wird für das Jahr 1880 bewilligt.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Minoritätsantrag.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . . . .,

womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente für das Jahr 1880 bewilligt wird.

Artikel I.

Die Aushebung der mit 54.541 Mann für das stehende Heer (Kriegsmarine), dann mit 5454 Mann für die Ersatzreserve entfallenden Jahrescontingente aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen wird für das Jahr 1880 bewilligt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Wien, 24. November 1879.

Dr. Ruß,
Minoritätsberichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

das Finanzgesetz und den Staatsvoranschlag für das Jahr 1880.

In dem von der Regierung vorgelegten Staatsvoranschlage wurden die Ausgaben mit 412,712.917 fl. präliminirt. Außerdem hat die Regierung im Artikel VII des von ihr entworfenen Finanzgesetzes die Ermächtigung zur Verwendung von 3 Millionen Gulden für Neubauten beansprucht, ohne daß sie einen Betrag, als Erforderniß für diese Neubauten, in den Voranschlag eingestellt hätte. Auch hat die Regierung zwar keinen Anstand genommen, für die Beitragsleistung zu dem gemeinsamen Aufwande einen Betrag einzustellen, obwohl keine diesfälligen Delegationsbeschlüsse vorlagen. Dagegen hat sie sich doch auf den Umstand berufen, daß keine solche Delegationsbeschlüsse vorlagen, als sie von der Einstellung des Erfordernisses für die in den occupirten Ländern stehenden Truppen Umgang nahm, obgleich ihr die approximativ richtige Ziffer bekannt war, und auch in dem Namens der Regierung in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 28. October 1879 abgegebenen Exposé genannt wurde. Hätte die Regierung, wie es ordnungsmäßig hätte geschehen sollen, die für diese beiden Zwecke erforderlichen Beträge in der von ihr selbst bezifferten Höhe in den Voranschlag aufgenommen, so hätte sich schon in der Regierungsvorlage das Gesammterforderniß auf 420,725.123 fl., also um 8,012.206 fl. höher belaufen.

Das hohe Haus wird es dem Budgetausschusse erlassen, über derartige Vorgänge ein Urtheil abzugeben. Der Budgetausschuß hätte sich aber eine Pflichtversäumniß zu Schulden kommen lassen, wenn er gegenüber dem offenbaren Bestreben, den Staatshaushalt, ohne ihn thatsächlich günstiger zu gestalten, doch günstiger erscheinen zu lassen, bei der Prüfung der einzelnen Posten nicht mit doppelter Sorgfalt und Genauigkeit vorgegangen wäre. Fern von jeder pessimistischen Tendenz glaubt der Budgetausschuß, daß bei der Beurtheilung des Staatshaushaltes jede vorgefaßte Anschauung, also auch eine optimistische nicht zulässig sei, und die letztere am wenigsten, weil sie nichts anders als eine arge, ja gefährliche Selbsttäuschung zu fördern geeignet ist.

In Folge der Einstellung der oberwähnten Baucredite, dann der auf Grund der Delegationsbeschlüsse um rund 6·5 Millionen erhöhten Beitragsleistung für die gemeinsamen Angelegenheiten in Folge des höher festgestellten Bedarfes an Subventionen für die Verkehrsanstalten, sowie eines bedeutenden Mehrbedarfes für die Staatsschuld, endlich in Folge der Einstellung jener Beträge, welche auf Grund bereits erledigter Nachtragsforderungen bewilligt wurden, erwuchs die Ziffer der präliminirten Staatsausgaben bis zur Höhe von 422,860.802 fl. Die Ausgaben werden daher um 10,147.885 fl. mehr betragen, als im Regierungspräliminare angegeben wurde. Sie sind, wenn die vorjährigen, ganz außergewöhnlichen Ausgaben aus Anlaß des Berliner Congresses und der Occupation (Capitel 6, Titel 7, 8, 9) von der Vergleichung ausgeschieden werden, um 4,392.622 fl. höher angenommen, als dies für das Jahr 1879 der Fall war.

Abgesehen von minder erheblichen Abrundungen sind gegenüber dem Regierungspräliminare nachstehende Posten erhöht worden:

III.	„Reichsrath" in Folge der Einstellung des Bedarfes für den Parlamentsbau unter gleichzeitiger Streichung des für die Verzinsung des Baucredites eingestellten Betrages um		752.935 fl.
VI.	Auf Grund der Delegationsbeschlüsse um		6,510.387 „
VII.	Straßenbau in Folge der Nothstandsbauten um		152.000 „
	Einstellung eines Baucredits um		28.000 „
	Vorarbeiten zur Volkszählung um		30.000 „
IX.	In Folge der Einstellung des Bedarfes für den Universitätsbau um		470.827 „
X.	Nothstandsbeiträge bei der allgemeinen Cassenverwaltung um		960.000 „
XI.	Für den Staatseisenbahnbetrieb um		2.300 „
XIII.	Für die Einführung der Grundbücher um		10.000 „
	Für Neubauten um		762.700 „
XV.	Subventionen an Verkehrsanstalten um		403.400 „
XVII.	Für die Staatsschuld, und zwar:		
	Zinsen der Staatsschuld	713.851 fl.	
	Zinsen der schwebenden Schuld	68.300 „	
	Tilgung der schwebenden Schuld	96.000 „	
	zusammen um		878.151 „

Dagegen wurden nachstehende Posten herabgemindert:

IV.	Reichsgericht um	1.000 „
VII.	Verwaltung in den Kronländern um	6.138 „
	Oeffentliche Sicherheit um	10.300 „
	Staatsbaudienst um	3.437 „
	Wasserbau um	2.200 „
	Telegraphenkosten	13.000 „
VIII.	Landwehr um	14.900 „
	Recrutirung um	5.270 „
IX.	Centralauslagen für Cultus und Unterricht um	2.673 „
	Cultus um	36.468 „
X.	Einhebungskosten der directen Steuern um	5.000 „
	Tabakregie um	80.080 „
XI.	Eigentlicher Staatsaufwand beim Handelsministerium um	103.316 „
	Post- und Telegraphenwesen um	83.300 „
	Eisenbahnbau um	300.000 „
XIII.	Centralleitung beim Justizministerium um	6.000 „
	Oberster Gerichtshof um	2.000 „
	Verwaltung in den Kronländern um	5.000 „
	Einführung neuer Gerichte um	5.000 „
XIV.	Oberster Rechnungshof um	1.100 „
XV.	Pensionsetat um	50.000 „
XVII.	Staatsschuld (Tilgung und Zinsen der Goldrente)	127.885 „

Gegen den Voranschlag für das Jahr 1879 sind nachstehende Positionen niedriger präliminirt:

IV.	Reichsgericht	1.000 „
VI.	Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten	465.543 „
VII.	Ministerium des Innern	36.679 „
VIII.	Landesvertheidigung	23.300 „
IX.	Cultus und Unterricht	57.147 „
X.	Eigentlicher Staatsaufwand beim Finanzministerium (Grundsteuerregulirung)	1,549.800 „
	Tabakgefällsauslagen	518.200 „
XI.	Eigentlicher Staatsaufwand beim Handelsministerium	174.870 „
	Post- und Telegraphenwesen	100.300 „
	Staatseisenbahnbau	570.000 „
XII.	Ackerbauministerium	173.230 „
XVII.	Staatsschuld, und zwar:	
	Schuldentilgung	8,135.297 „
	Annuitäten	7.620 „

Dagegen wurden im Vergleiche mit dem Vorjahre nachstehende Ausgabsposten höher veranschlagt:

III.	Reichsrath (Herrenhaus)	12.795 fl.
V.	Ministerrath	32.080 „
X.	Allgemeine Cassenverwaltung	938.900 „
	Einhebungskosten der directen Steuern	93.000 „
	Zoll (Restitutionen)	9,040.000 „
	Verzehrungssteuer (Rückstellungen und Ersätze)	1,984.000 „
XI.	Staatseisenbahnbetrieb	41.800 „
	Eisenbahnbauvorschüsse	150.000 „
XIII.	Justizministerium	122.868 „
XV.	Pensionsetat	165.000 „
XVI.	Subventionen und Dotationen:	
	an den Landesfond von Niederösterreich	50.000 „
	an die Commune Wien	182.000 „
	an Verkehrsanstalten	454.764 „
XVII.	Staatsschuld:	
	für Zinsen	3,459.451 „
	für die Donauregulirung	49.460 „
XVIII.	Verwaltung der Staatsschuld	22.200 „

Die Begründung der Differenzen zwischen der Regierungsvorlage und dem Entwurfe des Budgetausschusses, sowie auch zwischen dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1879 und dem gegenwärtigen Entwurfe wolle aus den Specialberichten ersehen werden. Aus der Vergleichung des Vorjahres mit dem Gegenstandsjahre geht aber hervor, daß der um beinahe 4·4 Millionen niedriger präliminirte Gesammtaufwand im Vorjahre ausgereicht hat, um aus demselben für die Tilgung der Staatsschuld mehr um 8,135.297 fl., für die Grundsteuerregulirung mehr um 1,549.800 fl., für den Eisenbahnbau mehr um 570.000 fl., für den gemeinsamen Aufwand mehr um 465.543 fl. verwenden zu können. Diese Mehrausgaben im Gesammtbetrage von 10,720.640 fl. sind für das laufende Jahr entfallen, und doch ist der Ausgabenetat gegen das Vorjahr um 4,392.622 fl. gestiegen. Diese unerfreuliche Erscheinung hat ihren Grund zumeist in den um 9 Millionen höher präliminirten Restitutionen der Verzehrungssteuer, in dem Mehrbetrage von 594.000 fl. für Gefällsrückgaben und von 1,390.000 fl. für Ersätze der Steuerrestitutionen an die ungarische Regierung, endlich in dem Mehrerfordernisse für die Verzinsung der Staatsschuld, welches 3,459.451 fl. ausmacht. Werden zu diesen Summen noch die Nothstandsbeiträge hinzugezählt, so wird es klar, warum die Gesammtziffer der Staatsausgaben trotz aller Sparsamkeit, deren der Budgetausschuß beflissen war, so bedeutend gestiegen ist.

Die Einnahmen wurden in der Regierungsvorlage auf 399,995.774 fl. veranschlagt. Auch bezüglich dieser Ziffer konnte sich der Budgetausschuß den von der Regierung gehegten Erwartungen nicht anschließen. Er wird sich glücklich schätzen, wenn selbst die von ihm bei manchem Titel herabgeminderten Beträge thatsächlich realisirt werden können. Auf die Hauptsumme dürften vielleicht die theilweisen Ausfälle einen überwiegenden Einfluß nicht ausüben, weil die steigende Tendenz bei anderen Titeln geeignet ist, jene möglichen Ausfälle auszugleichen.

Der Budgetausschuß beantragt, die Staatseinnahmen mit der Ziffer von 398,251.756 fl. in das Finanzgesetz einzustellen. Dieser Betrag ist um 1,744.018 fl. niedriger als die Regierungsziffer.

Die Ansätze der Regierung wurden herabgemindert bei nachstehenden Titeln:

Directe Steuern um	650.000 fl.
Zoll um	931.200 „
Indirecte Abgaben:	
Verzehrungssteuer um	800.000 „
Stempel um	500.000 „
Taxen und Gebühren um	400.000 „
Subventionen um	62.000 „
Staatsschuld um	92.340 „
Die Regierungsziffern wurden erhöht bei	
dem Ministerium des Innern um	11.269 „
„ Tabakgefälle um	345.000 „
der allgemeinen Cassenverwaltung um	272.400 „
dem Hafen- und Seesanitätsdienst um	3.500 „

dem Postgefälle um	885.000 fl.
„ Staatseisenbahnbetrieb um	134.000 „
„ Montanwesen um	40.009 „

In das Finanzgesetz für das Jahr 1879 wurden die Staatseinnahmen mit dem Betrage von 392,565.144 fl. eingestellt. Es wird daher in dem laufenden Jahre eine Zunahme von 5,686.612 fl. erwartet. Durch diese budgetmäßige Differenz wird aber der Zuwachs des Staatseinkommens nicht vollständig richtig dargestellt. Vorerst müßten aus den beiden Einnahmsbudgets jene Beträge ausgeschieden werden, welche durch Angriffe auf die Substanz des Staatsvermögens oder durch den Erlös aus der Begebung der Tilgungsrente erzielt werden, Zuflüsse, welche offenbar nicht zu den currenten Einkünften des Staates gehören. Werden von der für das Jahr 1879 präliminirten Haupteinnahmssumme 392,565.144 fl. die betreffenden Posten, als:

Tilgungsrente	18,693.068 fl.	
Veräußerung von Staatseigenthum	145.000 „	
Verkauf von Studienfondsobligationen	120.000 „	18,958.068 „

in Abzug gebracht, so bleibt als reelles Einkommen . . . . . 373,607.076 fl.

Werden von dem Gesammteinnahmspräliminare für das Jahr 1880 . . . . . 398,251.756 „ die entsprechenden Beträge, als:

Tilgungsrente	10,612.200 fl.	
Veräußerung von Staatseigenthum	170.000 „	
Verkauf von Studienfondsobligationen	600.000 „	
Erlös aus dem Stellvertreter- und Invalidenfonde	2,800.000 „	14,182.200 „

ausgeschieden, so bleibt als reelles Einkommen für 1880 . . . . . 384,069.556 fl.
und aus dem Vergleiche der beiden Restbeträge ergibt sich der namhafte Zuwachs der Staatseinkünfte um . . . . . 10,462.480 „

Folgende Einnahmsposten sind gegen das Vorjahr niedriger eingestellt:

Militärpolizeiwache um	3.720 fl.
Stempel um	440.000 „
Taxen und Gebühren um	460.000 „
Mauthen um	35.000 „
Hof- und Staatsdruckerei um	33.900 „
Montanwerke um	377.960 „
Justizverwaltung um	3.757 „
Verwaltung der Staatsschuld um	2.000 „

Dagegen wurden mit höheren Beträgen präliminirt die Einnahmen:

Bei dem Unterrichtsministerium um	530.751 fl.	
und nach Abschlag des Mehrerlöses aus den Fondsobligationen	480.000 „	
um die reelle Mehreinnahme von		50.751 „
Bei der Finanzverwaltung um		25.100 „
„ der allgemeinen Cassenverwaltung um		226.500 „
„ den directen Steuern um		130.000 „
„ dem Zoll um		3,332.300 „
„ der Verzehrungssteuer um		5,359.000 „
„ dem Salz um		8.000 „
„ „ Tabak um		415.000 „
„ „ Lotto um		82.300 „
„ der Punzirung um		24.700 „
„ dem Staatseigenthum um		15.400 „
„ „ Hafen- und Sanitätsdienst um		20.000 „
„ „ Postgefälle um		1,422.000 „
„ „ Telegraphenwesen um		85.000 „
„ „ Eisenbahnbetrieb um		364.216 „
„ „ Forst- und Domänenwesen um		102.770 „
„ „ Pensionsetat um		4.360 „
„ den Subventionen und Dotationen um		125.747 „

Wenn den Gesammtausgaben im Betrage von	422,860.802 fl.
die Gesammteinnahmen von	398,251.756 „
entgegengehalten werden, so ergibt sich ein Abgang von	24,609.046 fl.
Der für das Jahr 1879 veranschlagte Abgang betrug	78,598.506 „
Das laufende Jahr stellt sich somit günstiger dar, um	53,989.460 „

eigentlich aber, nach Ausscheidung der vorjährigen außergewöhnlichen Ausgaben im Betrage von 52,695.474 fl., bloß um 1,293.986 fl. günstiger, obwohl die Staatseinnahmen um 5,686.612 fl. höher veranschlagt werden, und der reelle Zuwachs der Staatseinkünfte eigentlich auf 10·5 Millionen Gulden zu bewerthen ist.

Von einem neugewählten Hause eingesetzt, einer neuen Regierung gegenübergestellt, welche sich bezüglich des Staatshaushaltes zwar ein richtiges Ziel gesteckt hat, aber dasselbe irrthümlich als ein sofort und mit den von ihr vorgeschlagenen Mitteln erreichbares ansah, war der Budgetausschuß bemüht, den Staatsvoranschlag auf das Eingehendste zu prüfen und seine Anträge bezüglich der Ausgaben mit thunlichster Sparsamkeit, bezüglich der Einnahmen mit möglichster Objectivität zu bemessen. Der Ausschuß hält es für seine Pflicht, die ernste Lage der Staatsfinanzen, sowie sie aus dem mehrjährigen Zusammenwirken früherer Parlamente mit früheren Regierungen hervorging, dem hohem Hause ungeschminkt darzulegen. Seit zwölf Jahren haben sich die Staatsausgaben um 98 Millionen vermehrt. Das Erforderniß für die Verzinsung der Staatsschuld ist um 17·8 Millionen größer geworden. Binnen dem kurzen Zeitraume von vier Jahren ist eine Schuldenlast von 320 Millionen zugewachsen. Die Höhe jener Verpflichtungen, welche der Staat nicht nur gegenüber seinen Gläubigern, sondern auch in anderer Richtung übernommen hat, läßt die Hoffnung nicht aufkommen, das aus der früheren Periode übernommene Deficit auf dem Wege der bisherigen Gebarung zu beseitigen. Aus den Ergebnissen, zu welchen der Budgetausschuß bei der Prüfung des Staatsvoranschlages gelangte, dürfte das hohe Haus die Ueberzeugung schöpfen, daß das allerseits ersehnte Ziel, die Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte, gewiß erreichbar, daß es aber nur nach und nach und nicht durch Ersparnisse allein zu erreichen sei, namentlich, wenn die bestehenden Staatseinrichtungen und Geschäftsnormen unverändert beibehalten werden sollen. Der verfehlte Versuch durch Einführung einiger, den Verkehr und die Erwerbsthätigkeit in einer ganz systemlosen Weise belastenden Steuern, das Deficit mit einem Schlage aus der Welt zu schaffen, dürfte umsomehr zu dem berechtigten Schlusse hindrängen, daß einzig und allein eine systematische und gründliche, sowohl in dem Ausgabe- als auch in dem Einnahmeetat nach einer wohl durchdachten Reihenfolge durchgeführte Reform die Möglichkeit verschaffen könne, den verderblichen Weg des Schuldenmachens für currente Auslagen ein für allemal zu verlassen.

Der Budgetausschuß würde die ihm gesteckten Grenzen der Competenz überschreiten, wenn er sich erlaubte, präcise Andeutungen in dieser Richtung der Beurtheilung des hohen Hauses zu unterbreiten.

Er kann aber nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß maßgebendsten Orts und bei einer feierlichen Gelegenheit die Vereinfachung der Verwaltung in einzelnen Zweigen des öffentlichen Dienstes als eine Bedingung der Herabminderung der Staatsausgaben und damit nicht bloß als zulässig, sondern auch als zuträglich und erreichbar hingestellt wurde. Ob nun diese Vereinfachung zunächst in einer Abkürzung des Geschäftsganges, des aus einer verflossenen Zeit herübergebrachten, mit dem raschlebigen modernen Erwerbs- und Verkehrswesen kaum vereinbaren Instanzenzuges, überhaupt in einer größeren Selbstständigkeit der unterstehenden Verwaltungsorgane, ob sie in einer näheren Verknüpfung der Wirkungssphären der autonomen und der landesfürstlichen Behörden, in einer richtigeren Auffassung und Abgrenzung des selbstständigen und des übertragenen Wirkungskreises der ersteren, ob sie in einer einfacheren und doch wirksameren Einrichtung der Staatscontrole zu suchen wäre, ob die angestrebte Vereinfachung auf dem Gebiete der Finanzverwaltung nicht durch jene Mittel erreicht werden könnte, welche in dem betreffenden Specialberichte angedeutet sind; diese so wie viele ähnliche Fragen wären einer reiflichen Erwägung werth. Es wäre zu erwägen, ob sich nicht Mittel fänden, für die Bedürfnisse von Verkehrsanstalten, insoferne dieselben in Folge eingegangener Verpflichtungen der Obsorge des Staates anheimfallen, aufzukommen, ohne die laufende Gebarung übermäßig zu belasten. Es wäre aber auch zu bedenken, daß den Ersparungen bei den Staatsauslagen durch die culturellen Aufgaben des modernen Staatswesens, und namentlich durch die unabweisbare Nothwendigkeit, für die fortschrittliche Entwicklung des Erwerbes und des Verkehres zu sorgen und productiven Auslagen nicht aus dem Wege zu gehen, eine Grenze gezogen wird.

Es muß daher auch für die Vermehrung der Staatseinnahmen Sorge getragen werden. Selbstverständlich kann ein ausgiebiger und nachhaltiger Erfolg in dieser Richtung von vereinzelten, nicht durch ein gemeinsames, umfassendes Programm getragenen, je nach der Convenienz oder gar bloß zeitweilig in

Aussicht genommenen Maßnahmen nicht erwartet werden. Alle Quellen, aus welchen die Staatseinnahmen fließen, jene der directen sowohl als jene der indirecten Zuflüsse, sei es Steuern, Abgaben oder Gefälle, müßten nicht nach hergebrachten, vielleicht veralteten Maßstäben, sondern nach ihrer thatsächlichen Ertragsfähigkeit und in der Art herangezogen werden, daß keine Berufs- und keine Vermögensclasse überlastet werde, aber auch keine das Privilegium einer, wenn auch bloß verhältnißmäßigen Loszählung von der materiellen Beitragsleistung für die Staatszwecke genieße. Daß ein derartiges, alle Zweige der Staatsverwaltung und der Staatswirthschaft umfassendes Programm eine schwierige, daß es eine Aufgabe sei, deren Lösung nicht aus der Initiative des Parlaments hervorgehen könne, daß es aber eine dankbare Aufgabe für eine zielbewußte Regierung und ein unabweisbares Bedürfniß für die Gesundung unserer Finanzzustände sei, das glaubt der Ausschuß, nicht erst mit Gründen belegen zu sollen.

Die Zahlen, welche nicht nur der gegenwärtige, sondern auch die vorhergegangenen Budgetberichte dem Abgeordnetenhause vorgeführt haben, sprechen für jene Behauptung in beredter Weise. Und mit gleicher Beredtsamkeit spricht die Geschichte der seit Jahren in Angriff genommenen Steuerreform, welche die besten Kräfte des Parlamentes beschäftigte, und abgesehen von ihrem inneren Gehalte, vielleicht auch an dem Umstande gescheitert ist, daß sie nicht in jener den gesammten Staatshaushalt umfassenden Weise angebahnt wurde, für welche der Budgetausschuß plaidirt.

Der Budgetausschuß unterläßt es mit Vorbedacht, dem hohen Hause eine diesbezügliche Aufforderung an die Regierung vorzuschlagen. Eine Regierung, welche in sich das Gefühl tragen wird, der Aufgabe gewachsen zu sein, wird sich aus eigener Entschließung ihrer Lösung unterziehen, weil diese Lösung eine Staatsnothwendigkeit ist.

In der Form des Staatsvoranschlages hat die Regierung die zweckmäßige Aenderung eintreten lassen, daß die Rubrik: Außerordentliche Ausgaben, in zwei Rubriken je nach der Verwendungsdauer der Credite gesondert wurde. Die übertragbaren Credite werden mit 6,576.766 fl., die nicht übertragbaren mit 29,898.835 fl., beide zusammen mit 36,475.601 fl. präliminirt. Dieser Betrag ist um 314.813 fl. höher als jener, mit welchem das außerordentliche Erforderniß für das Jahr 1879 präliminirt wurde. Dagegen sind die außerordentlichen Einnahmen für das laufende Jahr 1879 um 4,101.017 fl. niedriger veranschlagt, weil ein geringerer Betrag von Tilgungsrente zum Verkaufe gelangt. Die außerordentlichen Einnahmen wurden in den Voranschlag für das Jahr 1879 mit 22,668.393 fl. eingestellt, und werden für das laufende Jahr mit 18,567.376 fl. beantragt.

Der Budgetausschuß unterbreitet dem hohen Hause 38 Resolutionsanträge zur geneigten Annahme. Von diesen Anträgen beziehen sich auf das Finanzgesetz und auf die Etats des Reichsgerichtes, des Ministerrathes, des Ministeriums für Landesvertheidigung, dann auf das Capitel der Subventionen und Dotationen und auf das Erforderniß der Staatsschuld je einer, auf den Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht achtzehn, auf den Etat des Finanzministeriums fünf, auf jenen des Handelsministeriums sieben, auf den Etat des Justizministeriums zwei.

Zum Etat des Unterrichtsministeriums wird ein Minoritätsantrag gestellt.

In dem Entwurfe des Finanzgesetzes wurden in den Artikeln I, III und IX (jetzt VIII) jene Summen eingestellt, welche sich aus dem Voranschlage ergeben.

Im Artikel V wurde der zweite Absatz mit Rücksicht auf das Gesetz vom 20. December 1879 (R. G. Bl. Nr. 144) entsprechend abgeändert.

Im Artikel VI ist im fünften Alinea die Berufung auf das Gesetz vom . März 1880 (R. G. Bl. Nr.), mit welchem das Wiederaufleben des erloschenen Eisenbahnbau- und Ankaufscredites angeordnet und dessen Verwendungsdauer bis Ende Mai 1880 erstreckt wurde, eingeschaltet worden.

Im Artikel VII der Regierungsvorlage hätte dem Finanzminister die Ermächtigung ertheilt werden sollen, behufs Vollendung der dort bezeichneten Bauten die erforderlichen Geldmittel, unter Bestellung der Bauobjecte als Hypothek, durch ein Pfandbriefanlehen zu beschaffen. Der Budgetausschuß hätte gegen die Beschaffung der erwähnten Geldmittel durch ein, in Annuitäten rückzahlbares Anlehen, wenn dasselbe einfach auf Grund einer Schuldverschreibung und ohne Creirung besonderer Staatseffecte aufgenommen werden wollte, keine Einwendung erhoben. Bei dem jetzigen flüssigen Geldstande wäre es wohl möglich, ein solches Anlehen, selbst mit successiver Einzahlung, unter günstigen Bedingungen abzuschließen. Gegen eine Belehnung der bezeichneten Bauobjecte mit Pfandbriefen mußte sich der Budgetausschuß entschieden aussprechen, weil öffentliche, nicht zinstragende, für specielle Zwecke geplante Gebäude nur einen zweifelhaften Verkaufswerth haben und es nicht zulässig schien, daß der Staat, welchem es obliegt, bei Hypothekarcreditanstalten die Gebarung mit Pfandbriefen zu überwachen, selbst Objecte, deren Hypothekareignung angezweifelt werden könnte, zur Unterlage öffentlicher Hypothekareffecten bestelle.

Der zweite Absatz des Artikels VII bezog sich auf den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Innsbruck, dessen Nothwendigkeit nicht vollständig dargethan erschien. Der Budgetausschuß hat geglaubt, die Bewilligung des begehrten Credites umsoweniger empfehlen zu sollen, als weder ein Bauplan noch ein Kostenüberschlag bis nun vorhanden ist. Nur der für den Ankauf des Baugrundes erforderliche Credit wurde gehörigen Orts in den Voranschlag eingestellt.

Artikel VIII und X der Regierungsvorlage, jetzt Artikel VII und IX, sind unverändert geblieben.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle in die Berathung des Finanzgesetzes und des Staatsvoranschlages für das Jahr 1880 eingehen und beide Entwürfe zum Beschlusse erheben."

Wien, 16. März 1880.

Hohenwart,
Obmann.

Smarzewski,
Berichterstatter.

Finanzgesetz für das Jahr 1880.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1880 werden auf die Summe von 422,860.802 fl. österr. Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erforderniß, verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 398,251.756 fl. österr. Währung festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im Allgemeinen nach den bestehenden Normen einzuheben.

Bezüglich des Ausmaßes der Zuschläge zu den directen Steuern aber haben folgende Bestimmungen zu gelten:

a) bei der Grundsteuer und der Hauszinssteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag mit einem Drittel des Ordinariums einzuheben;

b) bei der Hausclassensteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag im Betrage des Ordinariums einzuheben;

c) bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag gleichfalls in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Von jenen Steuerpflichtigen, deren Gesammtsteuer-Schuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben.

Von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, ist für das Jahr 1880 eine Steuer von fünf Percent des aus diesen Gebäuden erzielten Reinertrages zu entrichten.

Als Reinerträgniß ist jener Betrag anzusehen, welcher sich ergibt, wenn man von dem ganzjährigen Brutto-Zins-Ertrage die auf die Erhaltung des Gebäudes gesetzlich zugestandenen Percente und bei ganz hauszinssteuerfreien Gebäuden überdieß noch die im Jahre 1880 erweislich fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerpflichtigen Objecte versicherten Capitalien in Abzug bringt.

Artikel V.

Für die im Laufe des Jahres 1880 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868), Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden.

In diesen Betrag sind die auf Grund des Gesetzes vom 20. December 1879 (R. G. Bl Nr. 144) ausgefertigten Obligationen der in Noten verzinslichen Schuld im Nominalbetrage von 15,000.000 fl. einzurechnen.

Artikel VI.

Die für das Jahr 1880 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zollgefälles (Capitel 13), dann der Credite für Gefällsrückgaben bei der Branntwein-, Bier- und Rübenzuckererzeugung, welche mit Schluß des Jahres erlöschen, können auch noch bis 31. März des Jahres 1881 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze

vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die diesfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in den ersten drei Monaten des Jahres 1881 nicht zur Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten März 1881.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie Gehalte, Pensionen 2c. oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld 2c.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Desgleichen sind von der obigen Bestimmung jene Credite ausgenommen, für welche im ersten Theile des nachfolgenden Voranschlages die Verwendungsdauer bis Ende März 1882 eingeräumt ist; dieselben sind jedoch, insoweit sie nicht im Jahre 1880 zur Verwendung gelangen, so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1881 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzten Jahres zu verrechnen.

Der mit dem Finanzgesetze vom 30. März 1878 (R. G. Bl. Nr. 27) für den Bau der Bahn von Tarvis nach Pontafel bewilligte und im Jahre 1878 nicht verwendete Credit, dann der mit dem Finanzgesetze vom 22. Mai 1879 für das Jahr 1879 (R. G. Bl. Nr. 68) unter Art. VI, Alinea 5, hinsichtlich seiner Verwendungsdauer bis Ende März 1880 verlängerte und im Jahre 1878 nicht verwendete Credit für den Bau einer Locomotiv-Eisenbahn auf Staatskosten von Erbersdorf im Anschlusse an die mährisch-schlesische Centralbahn nach Würbenthal und der mit dem Gesetze vom 5. Juli 1878 (R. G. Bl. Nr. 88) für die Erwerbung der niederösterreichischen Südwestbahnen durch den Staat bewilligte und im Jahre 1878 nicht verwendete Special-Credit, dessen Verwendung bis Ende Mai 1880 mit dem Gesetze vom bewilligt wurde, kann noch bis Ende März 1881 verwendet werden, es sind jedoch diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1879 im Sinne des Art. VI, Alinea 4, des Finanzgesetzes für das Jahr 1879 bewilligt worden wären.

Eine Verrechnung von Einnahmen für den Dienst des Vorjahres hat bei dem Zollgefälle (Capitel 19), bei der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung, bei der Verzehrungssteuer von der Branntweinerzeugung, dann bei der Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung nicht stattzufinden.

Artikel VII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1880 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswerth für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerthe von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Der Finanzminister ist ferner gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1880 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahn-Grundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben

des Eigenthumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswerth des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

Artikel VIII.

Für die Bedeckung des Abganges, welcher sich, wenn

den Gesammtausgaben von	422,860.802 fl.
die Gesammteinnahmen von	398,251.756 „
entgegengehalten werden, mit	24,609.046 fl.

ergibt, ist durch ein besonderes Gesetz Vorsorge zu treffen.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1880.

Erster Theil. – Erforderniß.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät 50% .	69.500	. . . . .	. . . . .	69.500
3			III. Reichsrath.				
	1		Herrenhaus	55.400	. . . . .	. . . . .	55.400
	2		Abgeordnetenhaus	597.700	. . . . .	. . . . .	597.700
	3		Delegation	14.000	. . . . .	. . . . .	14.000
	4		Staatsschulden-Controlcommission	11.000	. . . .	. . . . .	11.000
	5		Bau eines neuen Parlamentshauses	. . . . .	800.000	. . . . .	800.000
			Summe (Capitel 3, Titel 1—5) .	678.100	800.000	. . . . .	1,478.100
4			IV. Reichsgericht	13.500	7.500	. . . . .	21.000
5			V. Ministerrath.				
	1		Ministerraths-Präsidium	143.550	2.750	. . . . .	146.300
	2		Dispositionsfond	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000
	3		Kosten der officiellen Zeitungen	566.000	. . . . .	. . . . .	566.000
	4		Verwaltungs-Gerichtshof	128.400	. . . . .	. . . . .	128.400
			Summe (Capitel 5, Titel 1—4) .	887.950	2.750	. . . . .	890.700
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.				
	1		Ueberschüsse des Zollgefälles	4,037.000	. . . . .	. . . . .	4,037.000
	2		Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd	215.000	. . . . .	. . . . .	215.000
	3		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen	68,416.037	. . . . .	. . . .	68,416.037
	4		Außerordentliches Heereserforderniß für die Bedürfnisse der in Bosnien und der Herzegowina, dann im Lim-Gebiete stehenden Truppen für das Jahr 1880	5,518.870	. . . . .	. . . . .	5,518.870
	5		Nachtrag pro 1879 für das Reichs-Kriegs-Ministerium (Kriegsmarine)	268.286	. . . . .	. . . . .	268.286
	6		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen, und zwar laut genehmigter gemeinsamer Schlußrechnung pro 1877	1,185.836	. . . . .	. . . . .	1,185.836
			Summe (Capitel 6, Titel 1—6) .	79,641.029	. . . . .	. . . . .	79,641.029

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
7			**VII. Ministerium des Innern.**				
	1		Central-Leitung	469.000	.....	....	469.000
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	.....	.....	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	56.600	2.400	.....	59.000
	4		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	5,430.000	90.000	.....	5,520.000
			Vieh-Contumazbauten in der Bukowina	....	.....	3.300	3.300
	5		Oeffentliche Sicherheit	3,380.000	53.000	.....	3,433.000
			Außerordentliche Polizei-Auslagen in Dalmatien (Malvivenz)	.....	.....	10.000	10.000
	6		Staatsbaudienst	1,150.000	6.000	.....	1,156.000
			Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	.....	.....	25.000	25.000
			Desgleichen für Nothstandsbauten	.....	.....	9.500	9.500
	7		Straßenbau:				
		1	Oesterreich unter der Enns	460.000	....	....	460.000
			Fortsetzung der Reichsstraße von Nagran bis an die Angerer Bezirksstraße	...	.....	12.000	12.000
		2	Oesterreich ob der Enns	184.000	.....	.....	184.000
			Umlegung der Krumauer Reichsstraße am Neufeldner Berge	....	.....	15.000	15.000
			Reconstruction der Traunflußbrücke bei Ebelsberg	.....	.....	17.000	17.000
		3	Salzburg	96.000	.....	.....	96.000
		4	Steiermark	280.000	.....	.....	280.000
		5	Kärnthen	165.000	.....	.....	165.000
			Vollendung der Umlegung der Salzburger Reichsstraße zwischen Lisserhofen und Gmünd	.....	.....	22.000	22.000
			Umlegung der Reichsstraße zwischen Lisserhofen und Spital	.....	.....	40.000	40.000
			Aerarialbeitrag zu Wildbachbauten bei Greifenburg	....	.....	3.000	3.000
		6	Krain	123.000	.....	.....	123.000
		7	Küstenland	99.000	.....	.....	99.000
			Umlegung der Kärntner Reichsstraße bei Canale (Nothstandsbau)	.....	.....	11.000	11.000
			Umlegung der Reichsstraße Görz-Haidenschaft zwischen Cernizza und der Vertovinabrücke (Nothstandsbau)	.....	.....	30.000	30.000
		8	Tirol und Vorarlberg	318.000	.....	.....	318.000
			Ausbau der Tonale-Straße bis auf die Höhe des Mendelpasses	.....	.....	50.000	50.000
			Umbau der Straße zwischen Nago und Torbolo	.....	.....	20.000	20.000
		9	Böhmen	1,050.000	.....	.....	1,050.000
			Bau einer eisernen Brücke über die Moldau bei Budweis	.....	.....	45.000	45.000
			Bau einer eisernen Brücke über die Eger bei Falkenau	.....	.....	17.400	17.400
			Bau einer eisernen Brücke über die Elbe bei Prelauč	.....	.....	25.000	25.000
		10	Mähren	230.000	....	.....	230.000
			Zum Ausbau der Altstadt-Spieglitzer Bezirksstraße	.....	.....	3.000	3.000
		11	Schlesien	106.000	.....	.....	106.000
			Fürtrag	3,111.000	.....	310.400	3,421.400

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag	3,111.000	. . . . .	310.400	3,421.400
7	7	12	Galizien mit Krakau	830.000	. . . . .	. . . . .	830.000
			Herstellung eines neuen Oberbaues an der Sanflußbrücke Nr. 64 in Przemyśl	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
			Bau der Brücke Nr 204 über den Strzelbica-Bach bei Smolnica	. . . . .	. . . . .	12.400	12.400
			Ausbau des Intervalles des Straßenzuges Delatyn-Jabłonica von der Brücke Nr. 94 b bis zum Anschlusse an die ausgebaute Strecke	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Herstellung einer Verbindungsstraße von der Przemyśl-Duklaer Reichsstraße bei Tylawa über Jasliska und Czeremcha an die Landesgrenze (Nothstandsbau)	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
			Umlegung der Gdów-Gorlicer Straße bei Ciężkowice (Nothstandsbau)	. . . . .	. . . . .	17.000	17.000
		13	Bukowina	86.000	. . . . .	. . . . .	86.000
			Fortsetzung des Baues der Straße von der ungarischen Grenze nächst Kirlibaba bis Jakobeny	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
		14	Dalmatien	75.000	. . . . .	. . . . .	75.000
			Bau der Straße von Fort Trinità zur montenegrinischen Grenze	. . . . .	. . . . .	23.000	23.000
			Umlegung der mittelländischen Reichsstraße zwischen Knin und Kievo (Nothstandsbau)	. . . . .	. . . . .	13.000	13.000
			Herstellung der Straße Makarska-Duare (Nothstandsbau)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Correction der Straßenstrecke (Lutavski Budua (Nothstandsbau)	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Erbreitung und Regulirung der Straße Ragusa vecchia-Castelnuovo bei Cilipi (Nothstandsbau)	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			Umlegung der Rampe von Zavala auf dem Reitwege Budua-San Stefano (Nothstandsbau)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Herstellung eines Reitweges vom Blockhause Uljica nach Sutomare (Spizza) (Nothstandsbau)	. . . . .	. . . . .	14.000	14.000
			Beitrag zur Herstellung der Concurrenzstraße Djeverske-Drnis-Muć-Sinj (Nothstandsbau)	. . . . .	. . . . .	1.0000	10.000
			Beitrag zur Herstellung der Gemeindestraße Zagvozd-Imoschi über den Berg Skobaljusa (Nothstandsbau)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Summe (Titel 7, §§. 1—14)	4.102.000	. . . . .	524.800	4,626.800
	8		Wasserbau:				
		1	Oesterreich unter der Enns	240.000	. . . . .	. . . . .	240 000
			Donaustrombauten	. . . . .	. . . . .	250.000	250.000
		2	Oesterreich ob der Enns	149.000	. . . . .	. . . . .	149.000
			Donaustrombauten	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
			Innflußbauten	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
			Salzachbauten	. . . . .	. . . . .	10.000	10 000
			Traunbauten	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
		3	Salzburg	34.000	. . . . .	. . . . .	34.000
			Salzach- und Saale-Regulirung	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
		4	Steiermark	35.000	. . . . .	. . . . .	35.000
			Aerarialbeitrag zur Mur-Regulirung	. . . . .	. . . . .	30.600	30.600
			„ „ Sann- „	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
		5	Kärnthen	2.000	. . . . .	. . . . .	2.000
			Drau-Regulirung	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Fürtrag	460.000	. . . . .	429.600	889.600

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	460.000	. . . . .	429.600	889.600
7	8	6	Krain	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
			Save-Regulirung	. . . .	. . . . .	20.000	20.000
		7	Tirol und Vorarlberg	60.000	. . . . .	. . . . .	60.000
			Inn-Receßbauten	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Rhein-Correction	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
		8	Böhmen	196.000	. . . . .	. . . . .	196.000
			Moldau-Regulirung	. . . . .	. . . . .	35.000	35.000
			Elbe-Regulirung	. . . . .	. . . . .	140.000	140.000
		9	Mähren	400	. . . . .	. . . . .	400
		10	Schlesien	200	. . . . .	. . . . .	200
		11	Galizien mit Krakau	67.000	. . . . .	. . . . .	67.000
			Bauten an der Weichsel	. . . . .	. . . . .	80.000	80.000
			„ am Dunajec	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			„ am San	. . . . .	. . . . .	24.000	24.000
			„ am Dnjester	. . . . .	. . . . .	16.000	16.000
			„ an der Přemsa	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
		12	Bukowina	2.000	. . . . .	. . . . .	2.000
			Schutzbauten am Pruth bei Novosielitza . . .	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
		13	Dalmatien	2.400	. . . . .	. . . . .	2.400
			Summe (Titel 8, §§. 1—13) .	798.000	. . . . .	801.600	1,599.600
7	9		Neubauten und Adaptirungen:				
		1	Herstellungen an dem Bezirkshauptmannschafts-gebäude in Freistadt (Oesterreich ob der Enns) .	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500
		2	Herstellungen an dem Statthaltereigebäude in Innsbruck	. . . . .	. . . . .	3.200	3.200
		3	Annuität für die Mlockische Realität in Lemberg .	. . . . .	. . . . .	1.400	1.400
		4	Annuität für die Realität in Mościška	. . . . .	. . . . .	454	454
		5	Annuität für das Theatergebäude in Krakau . . .	. . . . .	. . . . .	640	640
		6	Zum Ausbaue des nördlichen und des Hoftractes des Lemberger Statthaltereigebäudes	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—6) .	. . . . .	. . . . .	38.194	38.194
	10		Volkszählungsauslagen	. . . . .	30.000	. . . . .	30.000
			Zusammen (Capitel 7, Titel 1—10) .	15,505.600	181.400	1,412.394	17,099.394
8			**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.**				
	1		Central-Leitung	243.500	4.500	. . . . .	248.000
	2		Landwehr	3,740.500	98.600	. . . . .	3,839.100
	3		Recrutirungskosten, Portoauslagen, dann Reisekosten aus Anlaß der Controlversammlungen der Urlauber und Reservemänner, sowie zur Pferde-Classification	53.000	. . . . .	. . . . .	53.000
	4		Beiträge zum Schießstandswesen	517	. . . . .	. . . . .	517
	5		Militärstiftungen	32.700	. . . . .	. . . . .	32.700
	6		Militär-Polizeiwache	74.600	. . . . .	. . . . .	74.600
	7		Gendarmerie	4,100.000	. . . . .	. . . . .	4,100.000
			Summe (Capitel 8, Titel 1—7) .	8,244.817	103.100	. . . . .	8,347.917

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
			A. Centralauslagen.				
	1		Central-Leitung	227.000	24.000	.....	251.000
	2		Schulaufsicht	614.000	.....	.....	614.000
	3		Akademien der Wissenschaften	75.000	2.000	.....	77.000
	4		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:				
		1	Museum für Kunst und Industrie	76.700	.....	.....	76.700
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	8.100	.....	.....	8.100
	5		Central-Commission und Direction der administrativen Statistik	68.900	7.000	.....	75.900
	6		Geologische Reichsanstalt	51.800	.....	.....	55.800
			Restauration und Adaptirung des Gebäudes	.....	.....	4.000	
	7		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	22.900	.....	.....	25.100
			Erste Einrichtung des Locales in Wien für Witterungstelegraphie	.....	.....	600	
			Nachschaffung von Instrumenten	.....	.....	1.600	
	8		Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	9.000	.....	.....	9.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—8)	1,153.400	33.000	6.200	1.192.600
	9		**B. Cultus.**				
			Erforderniß der Religionsfonde:				
			a) Ausgaben der Fonde.				
		1	Oesterreich unter der Enns	410.000	2.000	.....	439.125
			Neubauten und sonstige Herstellungen	.....	.....	27.125	
		2	Oesterreich ob der Enns	106.500	.....	.....	106.500
		3	Salzburg	76.000	.....	.....	76.000
		4	Tirol	123.000	.....	.....	130.700
			Neubauten	.....	.....	7.700	
		5	Vorarlberg	11.500	.....	.....	11.500
		6	Steiermark	236.000	.....	.....	236.000
		7	Kärnthen	77.500	.....	.....	77.500
		8	Krain	107.000	.....	.....	107.000
		9	Triest	47.000	.....	.....	47.000
		10	Görz	75.000	.....	.....	76.653
			Beiträge	.....	.....	1.653	
		11	Istrien	61.000	.....	.....	62.968
			Beiträge	.....	.....	1.968	
		12	Dalmatien	235.000	4.000	.....	264.800
			Neubauten	.....	.....	21.000	
			Beiträge	.....	.....	4.800	
		13	Böhmen	670.000	.....	.....	721.315
			Neubauten	.....	.....	46.965	
			Beiträge	.....	.....	1.350	
			Vorschüsse gegen Ersatz	.....	.....	3.000	
		14	Mähren	270.000	.....	.....	273.204
			Neubauten	.....	.....	3.204	
		15	Schlesien	63.000	.....	.....	66.227
			Neubauten	.....	.....	1.614	
			Beiträge	.....	.....	1.613	
			Fürtrag	2,568.500	6.000	121.992	2,696.492

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	2,568.500	6 000	121.992	2,696.492
9	9	16	Galizien	925.000	. . . . .	. . . . .	925.000
		17	Krakau	18.400	. . . . .	. . . . .	24.360
			Vorschuß gegen Ersatz	. . . . .	. . . . .	5.960	
		18	Bukowina	37.000	. . . . .	. . . . .	37.000
		19	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Unterstützungen katholischer Seelsorger . . .	. . . . .	. . . . .	600.000	600.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—19) .	3,548.900	6.000	727.952	4,282.852
		20	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen . . .	250.000	. . . . .	. . . . .	283.080
			Neubauten und Realitätenankauf	. . . . .	. . . . .	24.060	
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste	. . . . .	7.140	. . . . .	
			Servitutenablösung und Regulirung	. . . . .	1.880	. . . . .	
			Summe (Capitel 9, Titel 9, §§. 1—20) .	3,798.900	15.020	752.012	4,565.932
	10		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:				
		1	Stiftungen	37.000	. . . . .	. . . . .	37.000
		2	Beiträge	134.000	4.200	. . . . .	185 837
			Zur Restaurirung des St. Stefans-Domes in Wien	. . . . .	. . . . .	22.000	
			Zur Vollendung des Thurmes in Mauerkirchen (zweite und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	5.050	
			Zum Bau der Kirche und zur Erweiterung des Friedhofes in Weiler	. . . . .	. . . . .	587	
			Zur Restaurirung der Pfarrkirche in Maria Neustift bei Pettau	. . . . .	. . . . .	1.500	
			Für die zur Conservirung der künstlerischen Ausschmückung der Kathedrale in Parenzo nothwendigen Arbeiten per 5.000 fl. (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	2.500	
			Zur Restaurirung des monumentalen Domes in Spalato	. . . . .	. . . . .	5.000	
			Zur Conservirung des Chiostro im Dominikanerkloster zu Ragusa	. . . .	. . . . .	1.000	
			Zum Ausbaue des Prager Domes	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Summe (Titel 10, §§. 1 und 2)	171.000	4.200	47.637	222.837
	11		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:				
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	28.700	. . . . .	. . . . .	28.700
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und helvetischer Confession . . .	75.000	. . . . .	. . . .	75.000
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2) .	103.700	. . . . .	. . . .	103.700
	12		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:				
		1	Dalmatien	61.000	. . . . .	. . . . .	67.000
		2	Zur Unterstützung des griechisch-orientalischen Curat-Clerus in Dalmatien	. . . . .	. . . . .	6.000	
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2) .	61.000	. . . . .	6.000	67.000
			Summe (Capitel 9, Titel 9—12) .	4,134.600	19.220	805.649	4,959.469

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9			**C. Unterricht.**				
	13		Hochschulen.				
			a) Universitäten:				
		1	Universität in Wien	756.000	.....	.....	1,256.000
			Bau des Hauptgebäudes der Universität, achte Rate	.....	.....	500.000	
		2	Universität in Innsbruck	200.000	.....	.....	200.000
		3	Universität in Graz	260.000	.....	.....	260.000
		4	Universität in Prag	453.000	.....	.....	575.000
			Unterrichts-Erfordernisse	.....	.....	6.000	
			Kaufschilling für das pathologisch-anatomische Institutsgebäude (5. und letzte Rate)	.....	.....	23.000	
			Adaptirung der Ebenerd-Localitäten des pathologisch-anatomischen Institutes (2. und letzte Rate)	.....	.....	3.000	
			Bau des Gebäudes für die naturwissenschaftlichen Institute (5. Rate)	.....	.....	70.000	
			Innere Einrichtung des naturwissenschaftlichen Instituts (2. und letzte Rate)	.....	.....	12.000	
			Restaurirung des Kapellen-Erkers im Carolinum (2. und letzte Rate)	.....	.....	4.000	
			Adaptirung der Localitäten der judiciellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungs-Commission	.....	.....	2.000	
			Beitrag zur Aufstellung eines Pumpwerkes sammt Rohrleitung bei der St. Wenzelsbad-Realität und Relutum an die Stadtgemeinde Prag zur Erhaltung derselben	.....	.....	2.000	
		5	Universität in Lemberg	152.800	.....	.....	152.800
		6	Universität in Krakau	216.000	.....	.....	216.000
		7	Universität in Czernowitz	94.000	.....	.....	95.000
			Unterrichts-Erfordernisse	.....	.....	1.000	
		8	Sämmtliche Universitäten	2.520	.....	.....	6.520
			Preise für die Herausgabe juridischer Lehrbücher	.....	.....	4.000	
			Summe (Titel 13, §§. 1—8)	2,134.320	.....	627.000	2,761.320
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg	13.800	.....	.....	13.800
		10	„ „ „ „ Olmütz	15.600	.....	.....	15.600
		11	Evangelisch-theologische „ „ Wien	27.900	.....	.....	27.900
			Summe (Titel 13, §§. 9—11)	57.300	.....	.....	57.300
			c) Technische Hochschulen.				
		12	Technische Hochschule in Wien	251.400	.....	.....	252.900
			Unterrichts-Erfordernisse	.....	.....	1.500	
		13	Technische Hochschule in Graz	100.000	.....	.....	101.350
			Passiv-Interessen	.....	1.350	.....	
		14	Technische Hochschulen in Prag	210.200	.....	.....	213.800
			Adaptirung von Localitäten des böhm. polytechnischen Institutes	.....	.....	3.600	
			Fürtrag	561.600	1.350	5.100	568.050

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	561.600	1.350	5.100	568.050
9	13	15	Technische Hochschule in Brünn	79.200	. . . . .	. . . . .	81.100
			Errichtung eines astronomischen Observatoriums	. . . . .	. . . . .	1.900	
		16	Technische Hochschule in Lemberg	77.000	. . . . .	. . . . .	82.400
			Ausschmückung der Aula des neuen Instituts-Gebäudes	. . . . .	. . . . .	5.400	
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.260	. . . . .	. . . . .	1.260
			Summe (Titel 13, §§. 12—17) .	719.060	1.350	12.400	732.810
		18	d) Hochschule für Bodencultur in Wien	112.000	4.500	. . . . .	116.500
		19	e) Akademie der bildenden Künste in Wien	114.000	. . . . .	. . . . .	114.000
		20	f) Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen .	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
		21	g) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	4.000	. . . .	. . . . .	4.000
			Summe (Titel 13, §§. 1—21) .	3,140.680	5.850	659.400	3,805.930
	14		Mittelschulen.				
			a) Gymnasien und Real-Gymnasien.				
		1	Oesterreich unter der Enns	322.000	. . . . .	. . . . .	322.000
		2	Oesterreich ob der Enns	67.700	. . . . .	. . . . .	67.700
		3	Salzburg	25.500	. . . . .	. . . . .	25.500
		4	Tirol	95.500	. . . . .	. . . . .	95.500
		5	Vorarlberg	21.500	. . . . .	. . . . .	21.500
		6	Steiermark	110.700	. . .	. . . . .	112.700
			Ankauf des an das Gymnasium in Cilli anstoßenden Grundes sammt dem darauf befindlichen Hause (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	
		7	Kärnthen	40.800	. . . . .	. . . . .	40.800
		8	Krain	79.000	. . . . .	. . . . .	79.000
		9	Triest	25.800	. . . . .	. . . . .	25.800
		10	Görz	28.400	. . . . .	. . . . .	28.400
		11	Istrien	44.500	. . . . .	. . . . .	46.500
			Kaufschillingsrest für das Schulgebäude des Staats-Obergymnasiums in Pisino (5. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	
		12	Dalmatien	91.700	. . . . .	. . . . .	91.700
		13	Böhmen	639.900	. . . . .	. . . . .	661.900
			Subventionen	. . . . .	22.000	. . . . .	
		14	Mähren	381.600	. . . . .	. . . . .	381.600
		15	Schlesien	110.000	. . . . .	. . . . .	110.000
		16	Galizien	508.600	337	. . . . .	523.937
			Beitrag zum Baue des Gymnasialgebäudes in Brody (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	
		17	Krakau	82.700	. . . . .	. . . . .	82.700
		18	Bukowina	43.700	. . . . .	. . . . .	43.700
		19	Sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen .	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—19) .	2,719.600	22.337	23.000	2,764.937

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	14		b) Realschulen:				
		20	Oesterreich unter der Enns	227.500	. . . .	. . . . .	227.500
		21	Oesterreich ob der Enns	47.000	. . . . .	. . . . .	47.000
		22	Salzburg	22.700	. . . . .	. . . . .	22.700
		23	Tirol	73.200	. . . . .	. . . . .	73.200
		24	Steiermark	43.800	. . . . .	. . . . .	43.800
		25	Kärnthen	23.300	. . . . .	. . . . .	23.300
		26	Krain	23.800	. . . . .	. . . . .	23.800
		27	Triest	26.400	. . . . .	. . . . .	26.400
		28	Görz	25.500	. . . . .	. . . . .	25.500
		29	Istrien	18.600	. . . . .	. . . . .	18.600
		30	Dalmatien	31.500	. . . . .	. . . . .	31.500
		31	Böhmen	252.500	. . . . .	. . . . .	258.500
			Subventionen	. . . . .	6.000	. . . . .	
		32	Mähren	72.000	. . . . .	. . . . .	76.000
			Subventionen	. . . . .	4.000	. . . . .	
		33	Schlesien	93.200	. . . . .	. . . . .	93.200
			Auf Einrichtungsstücke	. . . . .	. . . . .	. . . . .	
		34	Galizien	118.000	. . . . .	. . . . .	118.000
		35	Krakau	46.600	. . . . .	. . . . .	46.600
		36	Bukowina	2.800	. . . . .	. . . . .	7.800
			Subventionen	. . . .	5.000	. . . . .	
		37	Sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Summe (Titel 14, §§. 20—37)	1,148.400	15.000	5.000	1,168.400
		38	c) Prüfungs-Commissionen	3.000	. . . . .	. . . . .	3.000
		39	d) Turnlehrer-Bildungscurse	2.200	. . . . .	. . . . .	2.200
		40	e) Verdienstzulagen der Professoren	6.400	. . . . .	. . . . .	6.400
		41	f) Unterstützungen und Stipendien für Lehramtscandidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten	28.000	. . . . .	. . . . .	28.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—41)	3,907.600	37.337	28.000	3,972.937
	15		Studienbibliotheken	22.300	. . . . .	. . . . .	22.300
	16		Special-Lehranstalten.				
		1	Hebammenschulen	16.800	. . . . .	. . . . .	16.800
		2	Lehranstalt für orientalische Sprachen	3.600	. . . . .	. . . . .	3.600
		3	Kunstschule in Krakau	16.000	. . . . .	. . . . .	16.000
		4	Subventionen für Musikinstitute zur Erhaltung ihrer Schulen	. . . . .	14.000	. . . . .	14.000
		5	Zeichenschulen	26.000	2.835	. . . . .	28.835
		6	Kunstgewerbeschule in Wien	46.400	. . . . .	. . . . .	46.400
		7	Gewerbliche Lehranstalten	300.000	3.580	. . . . .	330.580
			Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	18.000	
			Herstellung, Erwerbung und Vertrieb von Lehr- und Hilfsmitteln gewerblicher Fachbildung	. . . . .	. . . . .	9.000	
		8	Subventionen zur Erhaltung oder Erweiterung commercieller Lehranstalten	12.000	. . . . .	. . . . .	12.000
		9	Nautische Unterrichtsanstalten	63.900	1.000	. . . . .	64.900
			Summe (Titel 16, §§. 1—9)	484.700	21.415	27.000	533.115

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	17		**Volksschulen.**				
		1	Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	1,200.000	.....	.....	1,269.556
			Bau der Lehrerbildungsanstalt in Roveredo, (1. Rate)	.....	.....	50.000	
			Annuitäten für die Gebäude zur Unterbringung der böhmischen Lehrerinen-Bildungsanstalt in Brünn (3. Rate)	.....	.....	2.306	
			Kaufschilling für obige Gebäude (2. und letzte Rate des Kaufschillingsrestes)	.....	.....	17.250	
		2	Lehrcurse zur Heranbildung von Kindergärtnerinen und Auslagen für Kindergärten	20.500	.....	.....	20.500
		3	Stipendien für Lehramtszöglinge	170.000	.....	.....	170.000
		4	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	2.000	.....	.....	2.000
		5	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	.....	.....	151.112
		6	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol	.....	.....	35.000	35.000
		7	Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musik-Unterrichtes	2.000	.....	.....	2.000
		8	Beiträge für Volks- und Bürgerschulen	76.570	13.000	.....	89.570
			Summe (Titel 17, §§. 1—8)	1,622.182	13.000	104.556	1,739.738
	18		**Stiftungen und Beiträge.**				
		1	Stiftungen	33.863	.....	.....	33.863
		2	Beiträge	108.000	.....	.....	119.437
			Errichtung eines Staatsmuseums für die archäologischen Funde in Aquileja:				
			Kaufschilling sammt Zinsen für das hiezu anzukaufende Gebäude, 1. Rate	.....	.....	1.437	
			Adaptirung, 1. Rate	.....	.....	3.500	
			Europäische Gradmessung	.....	.....	6.500	
			Summe (Titel 18, §§. 1 und 2)	141.863	.....	11.437	153.300
	19		**Administration des Studienfondes.**				
		1	a) Ausgaben des Fondes	37.000	2.000	.....	39.000
		2	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen	21.480	.....	.....	23.880
			Neubauten	.....	.....	2.000	
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste	.....	200	.....	
			Servitutenablösung und Regulirung	.....	200	.....	
			Summe (Titel 19, §§. 1 und 2)	58.480	2.400	2.000	62.880
			Zusammen (Capitel 9, Titel 13—19)	9,377.805	80.002	832.393	10,290.200
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—19)	14,665.805	132.222	1,644.242	16,442.269

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
10			**X. Ministerium der Finanzen.**				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1		Finanzverwaltung:				
		1	Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	857.000	8.000	. . . . .	865.000
		2	Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter	2,694.000	15.400	. . . .	2,709.400
		3	Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	908.000	. . . . .	. . . . .	908.000
		4	Staats-Centralcasse, Ministerial-Zahlamt, Landeshaupt- und Finanz-Landescassen, dann Landeszahlämter	380.000	400	. . . . .	380.400
		5	Finanzwache	4,230.000	. . . . .	. . . . .	4,230.000
		6	Steuerämter	3.862.000	8.000	. . . . .	3,870.000
		7	Finanz-Procuraturen	350.000	. . . . .	. . . . .	350.000
		8	Zollverwaltung	1,348.800	. . . . .	. . . . .	1,348.800
		9	Etat der Grundsteuer-Regulirung	1,150.000	. . . . .	. . . . .	1,150.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9)	15,779.800	31.800	. . . . .	15,811.600
11			Allgemeine Cassenverwaltung.				
	1		Münzverlust	. . . . .	16.000	. . . . .	16.000
	2		Auf Grund des Gesetzes vom 8. Februar 1880 (Nr. 15 R. G. Bl):				
			A. Rückzahlbare Nothstandsvorschüsse.				
			a) Zu öffentlichen Bauten.				
		1	An den Landesfond in Istrien	. . . . .	135.000	. . . . .	135.000
		2	„ „ „ „ Mähren	. . . . .	80.000	. . . . .	80.000
			b) Zur Beschaffung von Saatgut.				
		3	Für Istrien, Görz und Gradiska	. . . . .	55.000	. . . . .	55.000
		4	„ Mähren	. . . . .	170.000	. . . . .	170.000
		5	„ Schlesien	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
			c) Zur Unterstützung der nothleidenden Bevölkerung.				
		6	Für Istrien, Görz und Gradisla	. . . . .	50.000	. . . . .	50.000
		7	„ Mähren	. . . . .	50.000	. . . . .	50.000
		8	„ Schlesien	. . . . .	50.000	. . . . .	50.000
		9	„ Galizien	. . . . .	250.000	. . . . .	250.000
			B. Für unvorhergesehene die Staatshilfe erheischende Nothfälle	. . . . .	100.000	. . . . .	100.000
	3		Ersätze an Parteien	20.000	. . . . .	. . . . .	20.000
	4		Remunerationen für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde	. . . . .	100	. . . . .	100
	5		Unverzinsliches Darlehen zur Gailfluß-Regulirung in Kärnthen (5. Rate)	. . . . .	30.000	. . . . .	30.000
	6		Verschiedene Auslagen	7.700	. . . . .	. . . . .	7.700
			Summe (Capitel 11, Titel 1—6)	27.700	1,006.100	. . . . .	1.033.800

Capitel	Titel	Paragraphen	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			B. Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.				
12			Directe Steuern.				
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung .	67.000	. . . . .	. . . . .	67.000
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer	6.500	. . . . .	. . . . .	6.500
	3		Steuer-Executionskosten	. . . . .	306.000	. . . . .	306.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—3) .	73.500	306.000	. . . . .	379.500
13			Zoll.				
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	250.000	. . . . .	. . . . .	250.000
	2		Gefällsrückgaben	40.000	. . . . .	. . . . .	40.000
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . . .	. . . . .	1,400.000
	4		Verzehrungssteuer-Restitutionen	19,000.000	. . . . .	. . . . .	19,000.000
			Summe (Capitel 13, Titel 1—4) .	20,690.000	. . . . .	. . . . .	20,690.000
14			Indirecte Abgaben.				
			Verzehrungssteuer:				
	1		Verwaltungsauslagen	223.000	. . . . .	. . . . .	223.000
	2		Rückstellungen an Gefälls-Sicherstellungen und Gefälls-Rückgaben	4,324.000	. . . . .	. . . . .	4,324.000
	3		An die k. ung. Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	4,090.000	. . . . .	. . . . .	4,090.000
			Summe (Capitel 14, Titel 1—3) .	8,637.000	. . . . .	. . . . .	8,637.000
15			Salz:				
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,695.000	. . . . .	. . . . .	2,695.000
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	55.700	55.700
			Für sonstige Auslagen	. . . . .	. . . . .	4.300	4.300
	2		Verschleiß-Auslagen	231.000	. . . . .	. . . . .	231.000
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2) .	2,926.000	. . . . .	64.000	2,990.000
16			Tabak:				
	1		Administrations-Auslagen	602.500	. . . . .	. . . . .	602.500
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten	19,104.000	. . . . .	. . . . .	19,104.000
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	135.000	135.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,400.000	. . . . .	. . . . .	1,400.000
			Summe (Capitel 16, Titel 1—3) .	21,106.500	. . . . .	135.000	21,241.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
17			Stempel	357.000	.....	.....	357.000
18			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	421.000	.....	.....	421.000
19			Lotto	12,500.000	.....	.....	12,500.000
20			Mauthen	30.000	.....	.....	30.000
21			Punzirung	66.800	.....	.....	66.800
			Summe (Capitel 14—21)	46,044.300	.....	199.000	46,243.300
			Staatseigenthum.				
22			Dicasterialgebäude	138.300	100	.....	138.400
			Annuität	.....	9.163	.....	9.163
			Summe (Capitel 22)	138.300	9.263	.....	147.563
23			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	8.000	.....	.....	8.000
24			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,113.100	.....	.....	1,113.100
25			Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	.....	2.100	.....	2.100
26			Münzwesen	225.000	.....	.....	225.000
			Im Ganzen (Capitel 10—26)	84,099.700	1,355.263	199.000	85,653.963
			XI. Handels-Ministerium.				
27			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1	1	Central-Leitung	385.800	47.000	.....	432.800
		2	Für gewerbliche Fachschulen und Hilfsmittel der gewerblichen Fachbildung:				
			Für Fachschulen	.....	.....	172.300	220.800
			„ Stipendien, besondere Lehrmittel, Werkzeuge 2c.	.....	.....	17.800	
			„ Aufsichtsrath, Inspection, Instructoren 2c.	.....	.....	12.300	
			„ Versuchsanstalten	.....	.....	10.300	
			„ Administrations- und sonstige Auslagen	.....	.....	8.100	
		3	Für inländische Spezial- und Localausstellungen, sowie für solche fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist	.....	.....	4.000	4.000
		4	Subvention für das orientalische Museum	.....	.....	4.000	4.000
		5	Für die Herstellung der Eisenbahn-Statistik	.....	.....	5.000	5.000
		6	Aufwand zur Fortsetzung der Verhandlungen wegen Auftheilung der versumpften Fläche im Narentathale und zur Begrenzung derselben	.....	.....	5.000	5.000
		7	Rückzahlbarer Vorschuß an die Pruth-Commission	.....	.....	9.280	9.280
	2	1	General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen	240.000	15.000	.....	255.000
		2	Für Hilfsarbeiter der General-Inspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten	.....	.....	10.000	10.000
	3		Aichdienst	385.000	1.600	.....	386.600
			Für Beschaffung eines Comparators	.....	.....	3.400	3.400
	4	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	709.800	155.000	.....	864.800
		2	Neubauten im Küstenlande	.....	.....	59.500	59.500
		3	„ in Dalmatien	.....	.....	82.350	82.350
		4	Aufwand für Anlande- und Vertäuungsmittel im neuen Triester Hafen	.....	.....	20.000	20.000
			Summe (Titel 1—4)	1,720.600	218.600	423.330	2,362.530

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27			**B. Post- und Telegraphen-Betrieb.**				
	5		Post-Gefäll	14,400.000	.....	...	14,400.000
	6		Telegraphen-Anstalt	3,372.700	.....	166.000	3,538.700
			Summe (Titel 5 und 6)	17,772.700	.....	166.000	17,938.700
	7		**C. Staats-Eisenbahn-Betrieb.**				
		1	Istrianer Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	12.500	.....	....	12.500
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	122.000	.....	.....	122.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	116.500	.....	.....	116.500
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	76.000	.....	.....	76.000
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Finalisirung der Grundeinlösung	.....	.....	3.000	3.000
			Unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.....	.....	5.000	5.000
		2	Tarnów-Leluchówer Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	32.000	.....	.....	32.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	118.000	.....	.....	118.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	92.000	.....	.....	92.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	56.000	.....	.....	56.000
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Erbauung einer Brückenwage in der Station Bobowa	.....	.....	2.300	2.300
			Für Schwellen-Auswechslung	.....	.....	13.000	13.000
			Finalisirung der Grundeinlösung	.....	.....	8.000	8.000
			Unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.....	.....	5.000	5.000
		3	Bahn von Siverich-Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico:				
			a) Allgemeine Verwaltung	20.000	.....	.....	20.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	54.000	.....	.....	54.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	43.000	.....	.....	43.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	53.000	.....	.....	53.000
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.....	.....	2.000	2.000
			Für Finalisirung der Grundeinlösung	.....	.....	12.000	12.000
		4	Rakonitz-Protiviner Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	38.000	.....	.....	38.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	120.000	.....	.....	120.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	87.000	.....	.....	87.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	75.000	.....	.....	75.000
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.....	.....	5.000	5.000
		5	Dniester-Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	26.800	.....	....	26.800
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	140.000	.....	.....	140.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	87.000	.....	.....	87.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	78.000	.....	.....	78.000
			Fürtrag	1,446.800	.....	55.300	1,502.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	1,446.800	. . . . .	55.300	1,502.100
27	7		Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Fortsetzung der Regulirung von Einschnitten, Dämmen und Seitengräben nebst Grundeinlösung; ferner der Entwässerungsarbeiten auf den Stationsplätzen zur Trockenlegung des Stationsplanums	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Fortsetzung der Umwandlung von provisorischen hölzernen Brücken in definitive, Auswechslung von Holzconstructionen gegen Eisenconstructionen, Reconstruction von schadhaften Brücken und der Versicherung der an größeren Brücken gelegenen Wasserläufe	. . . . .	. . . . .	80.000	80.000
			Für Ergänzung und Neuherstellung von fehlenden Einfriedungen und Ersetzung der hölzernen Grenzpflöcke durch Grenzsteine . . .	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Für Reconstructionsarbeiten an Hochbauten, Wasserleitungen und Brunnen	. . . .	. . . . .	500	500
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Für den Zubau bei Haltstelle Wächterhaus Nr. 2 a am Borynslawer Flügel	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Anlage von Klärapparaten für das Speisewasser	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
		6	Braunau-Straßwalchener Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	8.000	. . . . .	. . . . .	8.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	30.000	. . . . .	. . . . .	30.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	29.000	. . . . .	. . . . .	29.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	20.000	. . . . .	. . . . .	20.000
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben: Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
		7	Bodenbacher Bahnstrecke	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
			Niederösterreichische Staatsbahnen:				
		8	A. Donauuferbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.400	. . . . .	. . . . .	2.400
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	5.000	. . . . .	. . . . .	5.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst . . .	6.400	. . . . .	. . . . .	6.400
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . .	7.000	. . . . .	. . . . .	7.000
		9	B. Südwestliche Linien:				
			a) Allgemeine Verwaltung	45.000	. . . . .	. . . . .	45.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	100.000	. . . . .	. . . . .	100.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst . . .	130.000	. . . . .	. . . . .	130.000
			d) Zügförderungs- und Werkstättendienst . .	95.000	. . . . .	. . . . .	95.000
		10	Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.200	. . . . .	. . . . .	2.200
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	9.500	. . . . .	. . . . .	9.500
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst . . .	7.300	. . . . .	. . . . .	7.300
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	5.500	. . . . .	. . . . .	5.500
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben: Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Finalisirung der Grundeinlösung	. . . . .	. . . . .	500	500
			Fürtrag .	1,949.100	. . . . .	161.300	2,110.400

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	1,949.100	. . . . .	161.300	2,110.400
		11	Staatsbahn Tarvis-Pontafel:				
			a) Allgemeine Verwaltung	14.000	. . . . .	. . . . .	14.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	17.700	. . . .	. . . . .	17.700
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	26.200	. . . . .	. . . . .	26.200
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	30.400	. . . . .	. . . . .	30.400
		12	Staatsbahn Unterdrauburg-Wolfsberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung	6.800	. . . . .	. . . . .	6.800
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	18.200	. . . . .	. . . . .	18.200
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	22.000	. . . . .	. . . . .	22.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	20.000	. . . . .	. . . . .	20.000
		13	Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.500	. . . . .	. . . . .	2.500
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	6.900	. . . . .	. . . . .	6.900
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	10.800	. . . . .	. . . . .	10.800
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	9.300	. . . . .	. . . . .	9.300
			Summe Titel 7, §§. 1—13 .	2,133.900	. . . . .	161.300	2,295.200
	8		D. Staats-Eisenbahnbau.				
			Localbahn Erbersdorf-Würbenthal	. . . . .	. . . . .	350.000	350.000
	9		E. Eisenbahnbauvorschüsse.				
			Bauvorschuß für die Localbahn Botzen-Meran . .	. . . . .	. . . . .	200.000	200.000
			Gesammt-Summe (Capitel 27, Titel 1—9) .	21,627.200	218.600	1,300.630	23,146.430
28			XII. Ackerbau-Ministerium.				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1		Central-Leitung	265.400	. . . . .	. . . . .	265.400
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	52.400	15.000	. . . . .	67.400
	3		Landescultur:				
		1	Subventionen	. . . . .	330.000	. . . . .	330.000
		2	Concurrenz-Beitrag zur Gailfluß-Regulirung .	. . . . .	30.520	. . . . .	30.520
		3	Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix . . .	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000
		4	Regie- und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsarbeiten bei Aquileja	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000
		5	Staatsbeitrag zur Etschregulirung	. . . . .	112.500	. . . . .	112.500
		6	Nothstandsbeitrag zur Befestigung der durch Sturmfluthen gefährdeten Dämme in den Entwässerungsanlagen bei Aquileja in Folge Gesetzes vom 8. Februar 1880 (Nr. 15 R. G. Bl.)	. . . . .	8.000	. . . . .	8.000
		7	Staatsbeitrag zu den Schutzbauten am unteren Isonzo in Folge Beschlusses des Abgeordnetenhauses in der 38. Sitzung vom 23. Jänner 1880	. . . . .	50.000	. . . . .	50.000
	4		Organe zur Ueberwachung der Landescultur . . .	197.300	. . . . .	. . . . .	197.300
	5		Bergbehörden	188.500	4.000	. . . . .	192.500
	6		Montan-Lehranstalten	69.370	8.500	. . . . .	77.870
	7		Staats-Gestüt zu Radautz	257.400	. . . . .	. . . . .	257.400
			Fürtrag .	1,030.370	568.520	. . . . .	1,598.890

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	1,030.370	568.520	. . . . .	1,598.890
28	8		Staats-Hengsten-Anstalten:				
		1	Staats-Hengsten-Depots	895.000	. . . . .	. . . . .	895.000
		2	Hengstfohlenhöfe	70.000	. . . . .	. . . . .	70.000
	9		Ergänzung des Zuchtmaterials durch Ankauf aus der Privatzucht.	200.000	. . . . .	. . . . .	200.000
	10		Förderung der Pferdezucht	55.000	. . . . .	. . . . .	55.000
			Summe (Capitel 28, Titel 1—10) .	2,250.370	568.520	. . . . .	2,818.890
			B. Forst- und Montanwesen.				
	11		Forst- und Domänenwesen:				
		1	Forst- und Domänen-Directionen	298.300	1.000	. . . . .	299.300
		2	Staatsforste und Domänen	2,681.600	. . . . .	. . . . .	2,681.600
		3	Neubauten- und Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	57.300	57.300
		4	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	63.000	. . . . .	63.000
		5	Servituts-Ablösung und Regulirung	. . . .	18.700	. . . . .	18.700
	12		Montanwerke:				
		1	Central-Auslagen	75.000	. . . . .	. . . . .	75.000
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	95.600	. . . . .	. . . . .	95.600
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	249.500	. . . . .	. . . . .	249.500
		4	Hüttenverwaltung Cilli	71.300	. . . . .	. . . . .	71.300
		5	Bergdirection Idria	548.900	. . . . .	. . . .	548.900
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	. . . . .	81.700	81.700
		6	Provisorische Bergdirection Brüx	. . . . .	140.500	. . . . .	140.500
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	. . . . .	5.500	5.500
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	27.000	27.000
		7	Bergdirection Přibram	2,348.900	. . . . .	. . . . .	2,348.900
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	. . . . .	108.200	108.200
			Realitäten-Ankauf	. . . .	. . . . .	3.000	3.000
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	614.900	. . . . .	. . . . .	614.900
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	. . . . .	36.000	36.000
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . .	200	200
			Summe (Capitel 28, Titel 11 und 12 .	6,984.000	223.200	318.900	7,526.100
			Zusammen (Capitel 28, Titel 1—12) .	9,234.370	791.720	318.900	10,344.990
29			XIII. Ministerium der Justiz.				
	1		Central-Leitung	190.000	. . . . .	. . . . .	190.000
	2		Oberster Gerichtshof	446.500	42.500	. . . . .	489.000
	3		Justizverwaltung in den Kronländern	16,695.000	. . . . .	. . . . .	16,695.000
			Mehraufwand aus Anlaß der Anlegung neuer Grundbücher	. . . . .	480.000	. . . . .	480.000
			Mehraufwand aus Anlaß der Errichtung neuer Gerichte und der Aenderung im Personale . .	. . . . .	10.000	. . . . .	10.000
			Fürtrag .	17,331.500	532.500	. . . . .	17,864.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	17,331.500	532.500	. . . . .	17,864.000
29	3		Neubauten der Justizverwaltung:				
			Central-Leitung:				
		1	Für den Justizpalast in Wien	. . . . .	. . . . .	400.000	400.000
			Oesterreich unter der Enns:				
		2	Für den Ankauf der Justizwachcaserne in Wien (Abschlagszahlung) per	. . . .	1.997	. . . .	
		3	Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring (Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes, Annuität)	. . . . .	1.150	. . . . .	
		4	Für den Ankauf des Baugrundes in Wiener-Neustadt (neues Gerichtsgebäude), Kaufschillingsrate per	. . . . .	2.600	. . . . .	25.747
		5	Für den projectirten Erweiterungsbau für das städtisch-delegirte Bezirksgericht Leopoldstadt in Wien	. . . . .	. . . . .	20.000	
			Salzburg:				
		6	Bau eines Amtsgebäudes in Mittersill (theilweise Wiederherstellung verfallener Credite)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Tirol:				
		7	Für das Gerichts- und Gefangenhaus in Trient	. . . . .	. . . . .	150.000	
		8	Für das Gefangenhaus in Roveredo	. . . . .	. . . . .	4.000	18.000
		9	Für den Ankauf des Baugrundes zum Baue eines Gerichts- und Gefangenhauses in Innsbruck .	. . . . .	. . . . .	35.000	
			Böhmen:				
		10	Für den Ankauf der Realität Nr. 226 in Horic (Abschlagszahlung)	. . . . .	1.065	. . . . .	
		11	Für den Bau eines Arresthauses daselbst . . .	. . . . .	. . . . .	4.400	
		12	Für den Ankauf eines Gerichtsgebäudes in Karolinenthal (Abschlagszahlung)	. . . . .	4.844	. . . . .	15.947
		13	Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichow (Jahresrate)	. . . . .	5.638	. . . . .	
			Mähren:				
		14	Für den Ankauf der Häuser Nr. 154 und 155 in Zwittau (Abschlagszahlung)	. . . . .	2.016	. . . . .	2.016
			Schlesien:				
		15	Für den Bau eines Gefangenhauses in Teschen .	. . . . .	. . . . .	80.000	80.000
		16	Ost-Galizien: Für den Ankauf der Realität Nr. 295 in Sniatyn zu Gerichtszwecken (Abschlagszahlung) . . .	. . . . .	570	. . . . .	
		17	Für den Zubau bei dem Landesgerichts-Gefangenhause in Lemberg	. . . . .	. . . . .	10.000	
		18	Für den Ankauf der Realität Nr. 332 in Zloczow	. . . . .	10.000	. . . . .	28.320
		19	Für den Ankauf der Realität Nr. 1 in Tysmienica	. . . . .	2.750	. . . . .	
		20	Für den Ankauf der Realitäten Nr. 41 und 113 in Ustrzyki dolne	. . . . .	5.000	. . . . .	
			West-Galizien:				
		21	Für den Neubau zur Unterbringung des Gerichtshofes in Wadowice	. . . . .	18.000	. . . . .	18.000
			Fürtrag .	17,331.500	588.130	709.400	18,629.030

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	17,331 500	588.130	709.400	18,629.030
29	4		Strafanstalten	2,300.000	. . . . .	. . . . .	2,300.000
			Neubauten der Strafanstalten:				
			Krain:				
		1	Für den Ankauf des Schlosses zu Vigaun (Abschlagszahlung)	. . . . .	9.540	. . . . .	
		2	Für die im Jahre 1880 vorzunehmende Nachcollaudirung der Bauten in Vigaun	. . . . .	. . . . .	200	21.740
		3	Für die Reconstruction des Wirthschaftsgebäudes in Vigaun	. . . . .	. . . . .	12.000	
		4	Für den Ankauf des die dermalige Männerstrafanstalt enthaltenden St. Wenzel-Klosters in Prag (Abschlagszahlung)	. . . . .	6.020	. . . . .	6.020
			Ost-Galizien:				
		5	Für den Ankauf der Realität St. Maria Magdalena Nr. 20²/₄ in Lemberg (Abschlagszahlung)	. . . . .	10.880		190.880
		6	Für den Bau des neuen Strafhauses in Stanislau	. . . . .	. . . . .	180.000	
			Summe (Capitel 29, Titel 1—4) .	19,631.500	614.570	901.600	21,147.670
30			**XIV. Oberster Rechnungshof**	155.900	. . . . .	. . . . .	155.900
31			**XV. Pensions-Etat.**				
			Allgemeiner Pensions-Etat der Civilverwaltung .	13,850.000	. . . . .	. . . .	13,850.000
	1		Gemeinschaftliche Civilpensionen	539.000	. . . . .	. . . . .	539.000
	2		Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23percentige Quote	124.000	. . . . .	. . . . .	124.000
			Verbleiben .	415.000	. . . . .	. . . . .	415.000
			Summe (Capitel 31, Titel 1 und 2) .	14,265.000	. . . . .	. . . . .	14,265.000
			XVI. Subventionen und Dotationen.				
32			**A. An Landesfonde und Gemeinden.**				
		1	Landesfond Oesterreich unter der Enns	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000
		2	„ Kärnthen	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
		3	Commune Wien	182.000	. . . . .	. . . . .	182.000
			Summe (Capitel 32, Titel 1 bis 3)	242.000	. . . . .	. . . . .	242.000
33			**B. An Verkehrs-Anstalten.**				
	1		Subventionen:				
			Oesterreichisch-ungarischer Lloyd für die Fahrten nach Ostindien:				
			a) Subvention in Noten . . . 437.000 fl.				
			b) Vergütung der Suezcanal-Gebühren in Gold . . . . 200.000 „	637.000	. . . . .	. . . . .	637.000
			Zittau-Reichenberger Bahn . . . . . in Gold	80.000	. . . . .	. . . . .	80.000
			Fürtrag .	717.000	. . . . .	. . . . .	717.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Fürtrag .	717.000	. . . . .	. . . . .	717.000
33	3		Als 4% Vorschüsse:				
			Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn . . . in Silber	. . . . .	1,381.000	. . . . .	1,381.000
			Kaiser Franz Josef-Bahn . . . . . „ „	. . . . .	1,750.000	. . . . .	1,750.000
			Kronprinz Rudolf-Bahn . . . . . „ „	. . . . .	6,204.000	. . . . .	6,204.000
			Kaschau-Oderberger Bahn . . . . . „ „	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
			Galizische Karl Ludwig-Bahn . . . . „ „	. . . . .	1,201.000	. . . . .	1,201.000
			Mährisch-schlesische Nordbahn . . . . „ „	. . . . .	470.000	. . . . .	470.000
			Oesterreichische Nordwestbahn . . . . „ „	. . . . .	580.000	. . . . .	580.000
			Südnorddeutsche Verbindungsbahn . { „ Noten	. . . . .	246.800	. . . . .	246.800
			Südnorddeutsche Verbindungsbahn . { „ Silber	. . . . .	709.600	. . . . .	709.600
			Erste ungarisch-galizische Eisenbahn:				
			1. Garantievorschuß . . . . . in Silber	. . . . .	969.000	. . . . .	969.000
			2. Betriebsdeficitvorschuß . . . . „ Noten	. . . . .	96.000	. . . . .	96.000
			Ungarische Westbahn . . . . . „ Silber	. . . . .	331.000	. . . . .	331.000
			Vorarlberger Bahn:				
			1. Garantievorschuß . . . . . in Silber	. . . . .	678.000	. . . . .	678.000
			2. Betriebsdeficitvorschuß . . . . „ Noten	. . . . .	138.000	. . . . .	138.000
			Erzherzog Albrecht-Bahn . . . . . „ Silber	. . . . .	866.000	. . . . .	866.000
			Kaiserin Elisabeth-Bahn:				
			a) Wien-Salzburg . . . . . in Noten	. . . . .	626.000	. . . . .	626.000
			b) Linz-Budweis . . . . . „ Silber	. . . . .	1,170.000	. . . . .	1,170.000
			c) Salzburg-Tirol . . . . . „ „	. . . . .	1,980.000	. . . . .	1,980.000
			Mährische Grenzbahn:				
			1. Garantievorschuß . . . . . in Silber	. . . . .	336.000	. . . . .	336.000
			2. Betriebsdeficitvorschuß . . . . „ Noten	. . . . .	55.500	. . . . .	55.500
			Staats-Eisenbahn-Gesellschaft:				
			a) Ergänzungsnetz . . . . . in Noten	. . . . .	900.000	. . . . .	900.000
			b) Brünn-Rossitzer Bahn . . . . „ Silber	. . . . .	25.000	. . . . .	25.000
				717.000	20,712.900	. . . . .	21,429.900
	4		Münzverlust für:				
			280.000 fl. in Gold zu 16%	. . . . .	44.800	. . . . .	44.800
			Summe (Capitel 33, Titel 1 bis 4) .	717.000	20,757.700	. . . . .	21,474.700
34			C. An einige Grundentlastungsfonde:				
			Unverzinsliche Vorschüsse:				
	1		Für Galizien	. . . . .	2,625.000	. . . . .	2,625.000
	2		„ die Bukowina	. . . . .	387.000	. . . . .	387.000
	3		Fixe Jahres-Subvention für Krain	175.000	. . . . .	. . . . .	175.000
	4		Mit 5% verzinsliche Vorschüsse für Krain	. . . . .	65.000	. . . . .	65.000
			Summe (Capitel 34, Titel 1—4) .	175.000	3,077.000	. . . . .	3,252.000
			Zusammen (Capitel 32—34) .	1,134.000	23,834.700	. . . . .	24,968.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
35			**XVII. Staatsschuld.**				
	1		A. Zinsen der allgemeinen Staatsschuld	114,716.663	. . . . .	. . . . .	114,716.663
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,170.095	. . . . .	. . . . .	30,170.095
			Verbleiben	84,546.568	. . . . .	. . . . .	84,546.568
	2		Münzverlust mit	. . . . .	418.971	. . . . .	418.971
			Summe	84,546.568	418.971	. . . . .	84,965.539
	3		B. Tilgung der allgemeinen Staatsschuld	10,830.407	. . . . .	. . . . .	10,830.407
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in klingender Münze	150.000	. . . . .	. . . . .	150.000
			Verbleiben	10,680.407	. . . . .	. . . . .	10,680.407
	4		Münzverlust mit	. . . . .	90.597	. . . . .	90.597
			Summe	10,680.407	90.597	. . . . .	10,771.004
	5		C. Donau-Regulirung.				
			Erforderniß für den das Aerar treffenden Concurrenzbeitrag	605.000	. . . . .	. . . . .	605.000
	6		D. Annuitätszahlung.				
			In Folge der Betheiligung an dem Special-Anlehen der Südbahn-Gesellschaft zum Zwecke des Ausbaues der Eisenbahn-Linien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume	762.047	. . . . .	. . . .	762.047
	7		E. Rente-Obligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
			Steuerfreie Zinsen von den mit 4% in Gold verzinslichen Staats-Obligationen	12,834.008	. . . . .	. . . .	12,834.008
	8		Münzverlust mit	. . . . .	2,053.442	. . . . .	2,053.442
			Summe	12,834.008	2,053.442	. . . . .	14,887.450

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
35			F. Zinsen der schwebenden Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
	9		1. Cautionen und Depositen	68.300	. . . . .	. . . . .	68.300
			2. Schatzscheine:				
	10		a) Steuerfreie Zinsen von den auf Grund des Artikels IX des Finanzgesetzes für das Jahr 1878 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 27) ausgegebenen, am 1. Mai 1881 einzulösenden mit 5% verzinslichen Schatzscheinen im Betrage von 20,600.000 fl.	1,030.000	. . . . .	. . . . .	1,030.000
	11		b) Steuerfreie Zinsen von den auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1878 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 52) ausgegebenen, am 1. Juli 1882 einzulösenden mit 5% verzinslichen Schatzscheinen im Betrage von 10,000.000 fl.	500.000	. . . . .	. . . . .	500.000
			Summe.	1,598.300	. . . . .	. . . . .	1,598.300
	12		G. Tilgung der schwebenden Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
			Rückzahlung von Cautionen und Depositen	96.000	. . . . .	. . . . .	96.000
			Zusammen (Capitel 35, Titel 1—12) .	111,122.330	2,563.010	. . . . .	113,685.340
36			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.				
	1		Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70%)	335.000	. . . . .	. . . . .	335.000
	2		Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	31.500	. . . . .	. . . . .	31.500
	3		Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld . .	392.400	94.000	. . . . .	486.400
			Summe (Capitel 36, Titel 1—3) .	758.900	94.000	. . . . .	852.900

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Recapitulation.				
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	69.500	. . . . .	. . . . .	69.500
3			III. Reichsrath	678.100	. . . . .	800.000	1,478.100
4			IV. Reichsgericht	13.500	7.500	. . . . .	21.000
5			V. Ministerrath	887.950	2.750	. . . . .	890.700
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	79,641.029	. . . . .	. . . . .	79,641.029
7			VII. Ministerium des Innern	15,505.600	181.400	1,412.394	17,099.394
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	8,244.817	103.100	. . . . .	8,347.917
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	14,665.805	132.222	1,644.242	16,442.269
10 bis 26			X. Ministerium der Finanzen	84,099.700	1,355.263	199.000	85,653.963
27			XI. Handels-Ministerium	21,627.200	218.600	1,300.630	23,146.430
28			XII. Ackerbau-Ministerium	9,234.370	791.720	318.900	10,344.990
29			XIII. Ministerium der Justiz	19,631.500	614.570	901.600	21,147.670
30			XIV. Oberster Rechnungshof	155.900	. . . . .	. . . . .	155.900
31			XV. Pensions-Etat	14,265.000	. . . . .	. . . . .	14,265.000
32 bis 34			XVI. Subventionen und Dotationen	1,134.000	23,834.700	. . . . .	24,968.700
35			XVII. Staatsschuld	111,122.330	2,563.010	. . . . .	113,685.340
36			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	758.900	94.000	. . . . .	852.900
			Gesammtsumme des Erfordernisses	386,385.201	29,898.835	6,576.766	422,860.802

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1880.

Zweiter Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat	.....	.....	.....
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	.....	.....	.....
3			III. Reichsrath	.....	.....	.....
4			IV. Reichsgericht	.....	.....	.....
5			V. Ministerrath	587.600	.....	587.600
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	.....	.....	.....
7			VII. Ministerium des Innern.			
	1		Erträgniß des Reichsgesetzblattes	63.000	.....	63.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	160.000	.....	160.000
	3		Oeffentliche Sicherheit	765.000	.....	765.000
	4		Straßenbau	27.000	.....	27.000
	5		Wasserbau	25.000	.....	25.000
			Summe (Capitel 7, Titel 1—5)	1,040.000	.....	1,040 000
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1		Militär-Polizeiwache	32.800	.....	32.800
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
			A. Central-Einnahmen.			
	1		Museum für Kunst und Industrie	16.000	.....	16.000
	2		Centralcommission und Direction der administrativen Statistik	2.800	.....	2.800
	3		Geologische Reichsanstalt	2.600	.....	2.600
	4		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	20	.....	20
			Summe (Capitel 9, Titel 1—4)	21.420	.....	21.420

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			B. Cultus.			
9	5		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Oesterreich unter der Enns	683.592	819	684.411
		2	Oesterreich ob der Enns	167.096	.....	167.096
		3	Salzburg	8.547	.....	8.547
		4	Tirol	102.590	.....	102.590
		5	Vorarlberg	648	.....	648
		6	Steiermark	213.036	.....	213.036
		7	Kärnthen	91.415	.....	91.415
		8	Krain	74.825	2.000	76.825
		9	Triest	10.782	.....	10.782
		10	Görz	24.119	.....	24.119
		11	Istrien	9.979	.....	9.979
		12	Dalmatien	14.446	.....	14.446
		13	Böhmen	993.834	966	994.800
		14	Mähren und Schlesien	641.047	.....	641.047
		15	Galizien	418.111	.....	418.111
		16	Krakau	27.712	.....	27.712
		17	Bukowina	870	.....	870
			Summe (Titel 5, §§. 1—17)	3,482.649	3.785	3,486.434
		18	b) Einnahmen der Fonds-Forste und Domänen	404.300	3.780	408.080
			Summe (Titel 5, §§. 1—18)	3,886.949	7.565	3,894.514
	6		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
			Beiträge	9.637	1.123	10.760
			Zusammen (Capitel 9, Titel 5 und 6)	3,896.586	8.688	3,905.274
			C. Unterricht.			
	7		Hochschulen.			
		1	Universitäten	97.500	.....	97.500
		2	Theologische Facultäten	11.200	.....	11.200
		3	Technische Hochschulen	110.000	.....	110.000
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	10.600	.....	10.600
		5	Akademie der bildenden Künste in Wien	5.500	.....	5.500
			Summe (Titel 7, §§. 1—5)	234.800	.....	234.800
	8		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Realgymnasien	555.100	1.300	556.400
		2	Realschulen	190.500	1.201	191.701
			Summe (Titel 8, §§. 1 und 2)	745.600	2.501	748.101

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	9		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	252	.....	252
		2	Kunstschule in Krakau	200	.....	200
		3	Zeichenschulen	2.050	.....	2.050
		4	Kunstgewerbeschule in Wien	3.000	.....	3.000
		5	Gewerbliche Lehranstalten	7.200	.....	8.200
			Erlös von Vorlagewerken	.....	1.000	
		6	Nautische Unterrichtsanstalten	10.700	.....	10.700
			Summe (Titel 9, §§. 1—6)	23.402	1.000	24.402
	10		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	67.018	.....	67.018
		2	Kindergärten	2.350	.....	2.350
		3	Staats-Volksschulen	1.800	.....	1.800
			Summe (Titel 10, §§. 1—3)	71.168	.....	71.168
	11		Stiftungen und Beiträge:			
		1	Beiträge	1.420	600	2.020
	12		Studienfond:			
		1	Einnahmen des Fondes	75.540	.....	680.774
			Erlös von veräußerten Obligationen	.....	600.000	
			Rückzahlung von Darlehen	..	3.500	
			Robotreluitions- und Grundzinsrückstände	.....	1.734	
		2	Einnahmen der Fonds-Forste und Domänen	29.340	.....	29.340
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2)	104.880	605.234	710.114
			Zusammen (Capitel 9, Titel 7—12)	1,181.270	609.335	1,790.605
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—12)	5,099.276	618.023	5,717.299
			X. Ministerium der Finanzen.			
10			Finanzverwaltung.			
	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	3.500	.....	3.500
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter	36.000	.....	36.000
	3		Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	1.800	.....	1.800
	4		Ländercassen	2.500	.....	2.500
	5		Finanzwache	75.000	.....	75.000
	6		Steuerämter	4.800	.....	4.800
	7		Finanz-Procuraturen	20 000	.....	20.000
	8		Zollverwaltung	1,446.000	.....	1,446.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—8)	1,589.600	.....	1,589.600
11			Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden	72.300	.....	72.300
	2		Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates	.....	158.100	158.100
	3		Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen	.....	7.600	7.600
	4		Verschiedene Zuflüsse	61.600	300.000	361.600
			Summe (Capitel 11, Titel 1—4)	133.900	465.700	599.600

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Directe Steuern.			
12			Grundsteuer	36,500.000	.....	36,500.000
13			Gebäudesteuer	23,700.000	.....	23,700.000
14			Fünfpercentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,200.000	.....	1,200.000
15			Erwerbsteuer	9,150.000	.....	9,150.000
16			Einkommensteuer	19,800 000	.....	19,800.000
17			Steuer-Executions-Gebühren	.....	410.000	410.000
18			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	.....	450.000	450.000
			Summe (Capitel 12—18)	90,350.000	860.000	91,210.000
19			**Zoll.**			
	1		Zolleinnahmen	24,727.000	2,491.300	27,218.300
	2		Aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen	.....	83.000	83.000
			Summe (Capitel 19, Titel 1 und 2)	24,727.000	2,574.300	27,301.300
			Indirecte Abgaben.			
20			Verzehrungssteuer:			
	1		Branntweinsteuer	8,000.000	.....	8,000.000
	2		Wein- und Moststeuer	3,900.000	.....	3.900.000
	3		Biersteuer	21,700.000	.....	21,700.000
	4		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	4,690.000	.....	4,690.000
	5		Zuckersteuer	25,012.000	.....	25,012.000
	6		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	1,930.000	.....	1,930.000
	7		Pachtungen	3,538.000	.....	3,538.000
	8		Andere Einnahmen	20.000	.....	20.000
	9		Dazio consumo in Dalmatien	122.000	.....	122.000
	10		Gefälls-Sicherstellungen	2,300.000	.....	2,300.000
	11		Von der k. ung. Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	230.000	.....	230.000
			Summe (Capitel 20, Titel 1—11)	71,442.000	.....	71,442.000
21			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter	59.000	.....	59.000
	2		„ „ Verschleißämter	19,337.000	.....	19,337.000
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2)	19,396.000	.....	19,396.000
22			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	59,115.000	.....	59,115.000
	2		„ der General-Direction	300.000	.....	300.000
			Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2)	59,415.000	.....	59,415.000
23			Stempel	16,800.000	.....	16,800.000
24			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	31,500.000	.....	31,500.000
25			Lotto	20,200.000	.....	20,200.000
26			Mauthen	2,508.000	.....	2,508.000
27			Punzirung	169.700	.....	169.700
			Summe (Capitel 20—27)	221,430.700	.....	221,430.700
			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
28			Dikasterial-Gebäude	116.300	.....	116.300
29			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	130.000	.....	130.000
30			Hof- und Staatsdruckerei	1,216.100	.....	1,216.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
31			Remanenten von verkauftem unbeweglichem Staatseigenthume	. . . . .	7.000	7.000
32			Münzwesen	260.700	. . . . .	260.700
			Zusammen (Capitel 10—32)	339,954.300	3,907.000	343,861.300
33			**XI. Handels-Ministerium.**			
	1		Central-Leitung	. . . . .	5.000	5.000
	2		Aichdienst	300.000	. . . . .	300.000
	3		Hafen- und Seesanitäts-Dienst	520.000	. . . . .	520.000
	4		Post-Gefäll	16,422.000	. . . . .	16,422.000
	5		Telegraphen-Anstalt	3,292.200	55.800	3,348.000
	6		Staats-Eisenbahn-Betrieb:			
		1	Für die Istrianer Bahn	150.000	. . . . .	150.000
		2	„ „ Tarnow-Leluchower Bahn	310.000	. . . . .	310.000
		3	„ „ Bahn von Siverich-Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico	80.000	. . . . .	80.000
			Zweite Rate der Beitragsleistung der Gemeinde Sebenico zur Wasserleitung	. . . . .	6.000	6.000
		4	Für die Rakonitz-Protiviner Bahn	375.000	. . . . .	375.000
		5	„ „ Dniester-Bahn	350.000	. . . . .	350.000
		6	„ „ Braunau-Straßwalchener Bahn	70.000	. . . . .	70.000
		7	„ „ Bodenbacher Bahnstrecke:			
			Pachtzins der sächsischen Regierung in Gold	110.437	. . . . .	110.437
			Münzgewinn zum Curse von 16 Percent	. . . . .	17.670	17.670
			Für die niederösterr. Staatsbahnen:			
		8	a) Donauuferbahn	50.000	. . . . .	50.000
		9	b) Südwestliche Linien	440.000	. . . . .	440.000
		10	Für die Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt	26.000	. . . . .	26.000
		11	„ „ „ Tarvis-Pontafel	150.000	. . . . .	150.000
		12	„ „ „ Unterdrauburg-Wolfsberg	57.000	. . . . .	57.000
		13	„ „ „ Mürzzuschlag-Neuberg	40.000	. . . . .	40.000
			Zusammen (Capitel 33, Titel 1—6)	22,742.637	84.470	22,827.107
34			**XII. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	9.250	. . . . .	9.250
	2		Landescultur	2.700	. . . . .	2.700
	3		Organe für Ueberwachung der Landescultur	2 070	. . . . .	2.070
	4		Bergbehörden	2.180	. . . . .	2.180
	5		Montan-Lehranstalten	3.350	. . . . .	3.350
	6		Maßen- und Freischurf-Gebühren	232.230	. . . . .	232.230
	7		Staats-Gestüt zu Radautz	154.200	. . . . .	154.200
	8		Staats-Hengsten-Anstalten:			
		1	Staats-Hengstendepots	190.100	. . . . .	190.100
		2	Hengstfohlenhöfe	2.820	. . . . .	2.820
			Summe (Capitel 34, Titel 1—8)	598.900	. . . . .	598.900
	9		Forst- und Domänenwesen:			
		1	Forst und Domänen-Directionen	3.250	. . . . .	3.250
		2	Staatsforste und Domänen	3,870.700	3.870	3,874.570
	10		Montanwerke:			
		1	Centralleitung	48.600	. . . . .	48.600
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	151.100	. . . . .	151.100
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	323.100	. . . . .	323.100
		4	Hüttenverwaltung Cilli	94.350	. . . . .	94.350
		5	Bergdirection Idria	821.400	. . . . .	821.400
		6	Provisorische Bergdirection Brüx	. . . . .	140.500	140.500
		7	Bergdirection Přibram	3,282.090	. . . . .	3,282.090
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	358.500	. . . . .	358.500
			Summe (Capitel 34, Titel 9 und 10)	8,953.090	144.370	9,097.460
			Zusammen (Capitel 34, Titel 1—10)	9,551.990	144.370	9,696.360

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
35			**XIII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Justizverwaltung in den Kronländern	6.917	.....	6.917
	2		Strafanstalten	603 500	.....	603.500
			Summe (Capitel 35, Titel 1 und 2)	610.417	.....	610.417
36			**XIV. Oberster Rechnungshof**	.....	.....	.....
37			**XV. Pensions-Etat**	47.760	.....	47.760
38			**XVI. Subventionen und Dotationen.**			
	1		Beitrag der Commune Wien zu den Garantie-Vorschüssen für den Wiener Bahnhof der Kaiser Franz Joseph-Bahn, in Silber	.....	25.313	25.313
	2		Abschlagszahlungen aus den Reinertragsüberschüssen auf die 4percentige Zinsenschuld für die vom Aerar gezahlten Garantievorschüsse in Silber	.....	.....	.....
	3		Rückzahlung der Kaschau-Oderberger Bahn anläßlich der Creirung des Reservefondes in Silber	.....	156.000	156.000
	4		6 Percent Zinsen von Ueberzahlungen an Garantievorschüssen in Silber	.....	20.000	20.000
			Summe (Capitel 38, Titel 1, 3 und 4)	.....	201.313	201.313
39			**XVII. Staatsschuld.**			
	1		Erlös von den auf Grund der Tilgungen hinauszugebenden Obligationen	.....	10,612.200	10,612.200
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	.....	30.000	30.000
			Summe (Capitel 39, Titel 1 und 2)	.....	10,642.200	10,642.200
40			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Einnahmen an Blanquetten-Gebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	17.000	.....	17.000
	2		Erlös für Blanquetten zu Zinsenquittungen	600	....	600
			Summe (Capitel 40, Titel 1 und 2)	17.600	.....	17.600
41			**XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume.**			
	1		An Kaufschillingen, Kaufschillingsraten, Zinsen und Restzahlungen für Objecte, zu deren Veräußerung die Ermächtigung in früheren Finanzgesetzen oder mittelst Specialgesetzen ertheilt worden ist	.....	133.508	133.508
	2		An Lehen-Allodialisirungs-Gebühren und Ablösungen von Gerechtsamen	.....	16.119	16.119
	3		Für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1880 zu veräußernde Staatseigenthum	.....	20.373	20.373
			Summe (Capitel 41, Titel 1—3)	.....	170.000	170.000
42			**XX. Einnahmen aus der Theilung des Vermögens des Militär-Stellvertreter- und Invalidenfondes**	.....	2,800.000	2,800.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . .	. . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath	587.600	. . . .	587.600
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. . . . .	. . . . .
7			VII. Ministerium des Innern	1,040.000	. . . .	1,040.000
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	32.800	. . . . .	32.800
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,099.276	618.023	5,717.299
10 bis 32			X. Ministerium der Finanzen	339,954.300	3 907.000	343,861.300
33			XI. Handels-Ministerium	22,742.637	84.470	22,827.107
34			XII. Ackerbau-Ministerium	9,551.990	144.370	9,696.360
35			XIII. Ministerium der Justiz	610.417	. . . . .	610.417
36			XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. . . . .	. . . . .
37			XV. Pensions-Etat	47.760	. . . . .	47.760
38			XVI. Subventionen und Dotationen	. . . . .	201.313	201.313
39			XVII. Staatsschuld	. . . . .	10,642.200	10,642.200
40			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	17.600	. . . . .	17.600
41			XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	. . . . .	170.000	170.000
42			XX. Einnahmen aus der Theilung des Vermögens des Militär-Stellvertreter- und Invalidenfondes	. . . . .	2,800.000	2,800.000
			Gesammtsumme der Bedeckung	379,684.380	18,567.376	398,251.756

Resolutionen

zum

Staatsvoranschlage für das Jahr 1880.

Finanzgesetz.

Es möge von allen Ministerien in Betreff der zur Dienstleistung einberufenen Beamten ein gleichförmiger und dem thatsächlichen ziffermäßigen Erfordernisse jedes Titels entsprechender Vorgang bei Einstellung der Auslagen in das Budget befolgt werden. Jede die systemisirten Auslagen überschreitende Summe möge in das Extraordinarium eingestellt werden.

Reichsgericht.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, daß die Protokollsführung und die Hilfsämter mit jenen eines anderen analogen Gerichtshofes verbunden werden.

Ministerrath.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine detaillirte Nachweisung über die Gebarung der officiellen Zeitungen vorzulegen.

Ministerium für Landesvertheidigung.

Das Abgeordnetenhaus spricht die Erwartung aus, daß das im Staatsvoranschlage für das Jahr 1880, Capitel 8, Titel 2, durch die dritte Woche der Waffenübung und die Theilnahme an den Waffenübungen des stehenden Heeres veranlaßte Mehrerforderniß, welches von der Regierung für die Landwehr mit . . . . . 348.516 fl.
und für die Tiroler Landesschützen mit . . . . . 41.934 „
im Ganzen mit . . . . . 390.450 fl.
beziffert, im Budget pro 1881 im vollen Betrage in Wegfall kommen wird.

Ministerium für Cultus und Unterricht.

Centrale.

Das k. k. Finanzministerium wird aufgefordert, den Betrag von 15.534 fl. 97 kr., welchen die k. k. Staatsdruckerei von der Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale als Druckkostenforderung und Regiezuschlag, und zwar aus den Jahren 4868 bis 1875, beansprucht, in Abschreibung zu bringen.

Cultus.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den auf das Hofkanzleidecret vom 20. October 1791 Z. 1177, den Erlaß des Cultusministeriums vom 2. November 1853 Z. 3855, den Erlaß der Statthalterei in Linz vom 8. April 1854 Z. 5358, das Uebergabscommissionsprotokoll vom 24. April 1854, die Allerhöchste Entschließung vom 19. August 1861 und den gemäß der Taxnote vom 5. April 1864 für die Realdotation per 30.817 fl. 8 kr. vom Bischofe thatsächlich bezahlten Taxbetrag von 14.255 fl. 69½ kr. gegründeten Rechtsanspruch des hochwürdigsten Bischofes Franz Josef Rudigier in Linz, auf den Nutzgenuß und die Verwaltung der Dotationsgüter Garsten und Gleink einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, darüber nach Einvernehmung des Bischofes im ordentlichen administrativen Geschäftsgange unter Offenhaltung der gesetzlichen Rechtsmittel zu entscheiden und das Resultat im nächstjährigen Budget zum Ausdrucke zu bringen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die geeigneten Schritte zu machen, daß bezüglich der den Religionsfonden gehörigen Gebäude, sofern dieselben vom Aerar benützt werden, das Rechtsverhältniß klar und sicher gestellt werde, und daß dieselben in einem ihrem thatsächlichen Werthe entsprechenden Maße fruchtbringend gemacht werden. Das Ergebniß der diesfalls einzuleitenden Verhandlung ist bei Vorlage des Staatsvoranschlages für das Jahr 1881 bekannt zu geben, und es sind diese, sowie überhaupt alle Religionsfondsgebäude unter Angabe ihrer Verwendung und des daraus erzielten Miethzinses jedesmal in dem Bedeckungstitel der Religionsfonde einzelweise ersichtlich zu machen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrathe genaue ziffermäßige Nachweisungen des Vermögensstandes der Religionsfonde und insbesondere des Bestandes und der Veränderungen im Bestande der Activen und der Passiven derselben in der Vergangenheit mindestens in dem abgelaufenen Decennium vorzulegen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrathe vor der Einleitung der durch die §§. 8 und 26 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. XVI., Nr. 51) vorgeschriebenen neuen Bemessung der auf eben dieses Gesetz gegründeten Beiträge zu den Religionsfonden umständliche Aufklärung vorzulegen über den Gebrauch, den sie von der in den §§. 4 und 5 des erwähnten Gesetzes ihr ertheilten Ermächtigung gemacht hat, über die diesfalls hinauszugebenden Weisungen und über die detaillirten ziffermäßigen Ergebnisse der bisherigen Durchführung dieses Gesetzes.

Ministerium für Cultus und Unterricht.

Unterricht.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ohne Verzug und noch während dieser Sitzungsperiode des Reichsrathes im Wege einer Nachtragsforderung zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1880 die verfassungsmäßige Genehmigung eines Credites in solch' einem Betrage anzusprechen, welcher ausreichen wird, um an der Prager Universität den Ansprüchen des böhmischen Volkes und den berechtigten geistigen Interessen desselben in jenem Maße zu genügen, indem dies als sofort durchführbar anerkannt werden muß.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die für Errichtung einer medicinischen Facultät an der Universität in Lemberg, beziehungsweise für Eröffnung des ersten Jahrganges derselben nöthigen Auslagen im Wege einer Nachtragscreditforderung für den Staatsvoranschlag für das Jahr 1880 dem Abgeordnetenhause mit thunlichster Beschleunigung vorzulegen.

Die k. k. Regierung wird auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 5. Juni 1877 aufgefordert, an der griechisch-orientalischen theologischen Facultät in Czernowitz die rumänische Unterrichtssprache, wie sie an der bestandenen theologischen Lehranstalt bestand, wieder einzuführen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, auf Grund der vorliegenden Petitionen die geeigneten Erhebungen und Verhandlungen ungesäumt einzuleiten und insbesonders dafür zu sorgen, daß die Zahl der in Böhmen und Mähren aus Staatsmitteln erhaltenen Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in genügender Weise vermehrt, eventuell Mittelschulen, welche aus Communalmitteln erhalten werden, in die Staatsregie übernommen oder mit Subventionen unterstützt werden, und daß in dieser Richtung schon mit Beginn des Schuljahres 1880/1 die dringendste Abhilfe geschaffen werde.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, auf dem Gymnasium zu Trebitsch außer den bereits bestehenden auch für den dritten und vierten Jahrgang

böhmische Parallelclassen zu errichten, und zwar die dritte im Schuljahre 1880, die vierte im Jahre 1881 zu eröffnen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, an den aus Staatsmitteln erhaltenen Mittelschulen, in den von Slovenen bewohnten Landestheilen für die Schüler slovenischer Muttersprache diese Sprache nach Maßgabe der vorhandenen Lehrbehelfe als Unterrichtssprache einzuführen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 30. Juni 1860 den Unterricht in der rumänischen Sprache an dem vom griechisch-orientalischen Religionsfonde erhaltenen Obergymnasium in Suczawa schon im nächsten Schuljahre, und zwar mit der ersten Classe beginnend, einzuführen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die schon vor Jahren vorbereitete Errichtung einer Staatsgewerbeschule mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache in Prag noch im Schuljahre 1880/1 ins Werk zu setzen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung die Umwandlung der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen in eine paritätische mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache zu veranlassen.

Die k. k. Regierung wird neuerdings aufgefordert, mit aller thunlichen Beschleunigung die geeigneten Vorkehrungen zur Errichtung einer gewerblichen Fachschule und zur Subventionirung einer Handelsschule in Linz zu treffen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, an den Lehrer-, respective Lehrerinenbildungsanstalten in Marburg und Laibach die slovenische Sprache als Unterrichtssprache einzuführen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, gleichzeitig mit dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1881 einen detaillirten Ausweis über die in Folge der Finanzgesetze für die Jahre 1875 bis 1880 veräußerten Obligationen der Studienfonde und den hiefür erzielten Erlös dem Reichsrathe vorzulegen und nachzuweisen, in welcher Weise das Eigenthumsrecht der Studienfonde auf die also verwendeten Vermögenstheile sichergestellt werde.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die geeigneten Schritte zu machen, daß bezüglich der den Studienfonden gehörigen Gebäude, sofern dieselben vom Aerar benützt werden, das Rechtsverhältniß klar- und sichergestellt, und daß sie in einem ihrem thatsächlichen Werthe entsprechenden Maße fruchtbringend gemacht werden. Das Ergebniß der diesfalls eingeleiteten Verhandlung ist bei Vorlage des Voranschlages für 1881 bekannt zu geben, und es sind diese, sowie überhaupt alle Studienfondsgebäude unter Angabe ihrer Verwendung und des daraus erzielten Miethzinses jedesmal in dem Bedeckungstitel der Studienfonde einzelweise ersichtlich zu machen.

Finanzministerium.

Salz.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, durch Erzeugung eines im Preise ermäßigten Viehsalzes den Verbrauch desselben für die Viehzucht zu ermöglichen.

Tabak.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. in Erwägung zu ziehen, ob der gegenwärtig bei 700.000 Metercentner betragende Stand der Tabakmaterialvorräthe nicht thunlichst zu verringern wäre;

2. eine angemessene Preissteigerung aller jener Tabakproducte, deren Gestehungswerth oder gesteigerter Absatz hiezu berechtigen, eintreten zu lassen

Lotto.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, Maßregeln zur Einschränkung der Betheiligung am kleinen Lotto in Erwägung zu ziehen und dem Reichsrathe bei Vorlage des nächstjährigen Staatsvoranschlages Bericht zu erstatten, eventuell Vorlagen zu machen.

Dicasterialgebäude.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. in gründliche Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht als thunlich erweise, die bestehende Dicasterialgebäudedirection aufzuheben und deren Agenden an andere Organe zu vertheilen;

2. das Ergebniß mit dem entsprechenden Antrage dem Reichsrathe in der nächsten Session gleichzeitig mit dem nächsten Staatsvoranschlage zur Kenntniß zu bringen.

Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Die k. k. Regierung wird unter Bezugnahme auf den Beschluß des Abgeordnetenhauses vom Jahre 1878 neuerdings aufgefordert, die Ergebnisse der Enquêtecommission noch durch eine Prüfung der Anstalt in finanzieller und wirthschaftlicher Beziehung zu vervollständigen und darüber zu berichten.

Handelsministerium.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem gewerblichen Fachunterrichte auch fernerhin ihre erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und dafür zu sorgen, daß dort, wo ein Bedürfniß vorhanden ist, Fachschulen in entsprechender Weise errichtet werden. In dieser Beziehung wäre in dem Voranschlage pro 1881 Vorsorge zu treffen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zu prüfen, ob die Post „Vorschuß an die Pruthcommission" nicht ihren Platz in dem gemeinsamen Staatsbudget finden soll.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, welche den Bedürfnissen des Verkehres entsprechenden Erleichterungen bei Anwendung des Aichgesetzes vom 23. Juli 1871 und insbesondere rücksichtlich der Giltigkeitsdauer des Aichstempels, sowohl bei Fässern, als bei Maßen, Wagen, Gewichten und Apparaten, dann welche Ermäßigungen des Gebührentarifes allenfalls gewährt werden könnten, und nach gepflogenen Erhebungen die zu diesem Zwecke erforderlichen Verfügungen ehethunlichst zu treffen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit der königlich ungarischen Regierung in Verhandlung zu treten, um die Freizügigkeit des Aichstempels bei Fässern zwischen beiden Reichshälften gesetzlich festzustellen.

Post- und Telegraphenbetrieb.

Die k. k. Regierung wird neuerdings aufgefordert, das Gesetz vom 2. October 1865 über die portofreie Benützung der k. k. Postanstalt einer Revision im Sinne der thunlichsten Beschränkung der bestehenden Portofreiheiten zu unterziehen und einen diesfälligen Gesetzentwurf baldmöglichst vorzulegen, bis zum Zeitpunkte dieser Vorlage jedoch im Wege der Verwaltung auf die Beseitigung der vorkommenden Mißbräuche hinzuwirken.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, für die beschleunigte Vereinigung der ärarischen Post- und Telegraphenämter die nöthigen Einleitungen zu treffen.

Staatseisenbahnbau.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit aller Beschleunigung die bereits abgeschlossenen Baurechnungen der Staatsbahnen dem hohen Hause vorzulegen, auf den raschest möglichen Abschluß der noch in Schwebe befindlichen Baurechnungen zu dringen und die verfassungsmäßige Indemnität bezüglich der Durchführung des Kaufes der vom Staate erworbenen Bahnen ehestens einzuholen.

Justizministerium.

Die k. k. Regierung wird auf die Unzulänglichkeit der Justizpflege im Kronlande Bukowina aufmerksam gemacht und aufgefordert, den geltend gemachten Beschwerden abzuhelfen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. die Frage der Nothwendigkeit der Verwendung von Militärwachen, insbesondere der Wiener Justizwache, zur Bewachung von Gefangenhäusern reiflich in Erwägung zu ziehen und das Resultat bei Vorlegung des nächstjährigen Budgets dem Abgeordnetenhause mitzutheilen, und

2. dahin zu wirken, daß der Arbeitsmangel in den Strafhäusern vermieden, insbesondere die Sträflinge so viel als möglich mit Arbeiten des k. k. Aerars beschäftigt werden.

Subventionen und Dotationen.

An Landesfonde.

Das Abgeordnetenhaus fordert die k. k. Regierung auf, die endliche Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen dem Staate und den Grundentlastungsfonden von Galizien und der Bukowina mit Beschleunigung ins Werk zu setzen und dem Reichsrathe ehethunlichst die darauf abzielenden Anträge zu stellen.

Staatsschuld.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Zinsfuß der Partialhypothekaranweisungen mit Rücksicht auf die Zinsfußverhältnisse des Geldmarktes herabzusetzen, jedoch an der gegenwärtigen Umlaufsziffer derselben festzuhalten.

Petitionen.

Nr.	Petent und Gegenstand der Petition	Antrag des Budgetausschusses
140	Diener des Abgeordnetenhauses um Erhöhung ihrer Zulage von 1 fl. auf 1 fl. 20 kr.	Werden der k. k. Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.
321	Die vier definitiven Amtsdiener des Abgeordnetenhauses um Einrechnung der Diensteszulage von je 100 fl. in ihre Jahresgehalte.	
233	Stadt Korneuburg; Gemeinden Lang-Enzersdorf, Jedlersee und Floridsdorf und Stift Klosterneuburg um Ausführung nothwendiger Donauregulirungsbauten bei Korneuburg.	Wäre unter Hinweisung auf die für Donauregulirung erfolgte Einstellung eines Betrages von 250.000 fl. in den Staatsvoranschlag pro 1880 an die Regierung zur competenten Erledigung abzutreten.
1190	Bewohner von Mühlheim in Oberösterreich um Bewilligung eines Betrages für die Innregulirung.	Wären der Regierung zur competenten Erledigung abzutreten.
830	Gemeinde Czerniec in Galizien um Regulirung des Dunajec.	
610	Bezirksausschuß Kosów in Galizien um Regulirung der Flüsse Pruth und Czeremosz.	
585	Stadt Czernowitz in der Bukowina um Regulirung des Pruth.	
146	Bezirksausschuß von Nisko in Galizien um Regulirung des Sanflusses.	
280	Bezirksausschuß von Jaroslaw in Galizien um Regulirung des Sanflusses und um Bau einer Eisenbahn von Jaroslaw nach Nadbrzezie.	Diese Petition wäre, insoferne dieselbe sich auf die Regulirung des San bezieht, an die Regierung zur competenten Erledigung, insoferne sie aber auf den Eisenbahnbau gerichtet ist, dem Eisenbahnausschusse abzutreten.
428	Bezirksausschuß von Sniatyn in Galizien um Regulirung der Flüsse Sniatyn und Czeremosz.	Wären an die k. k. Regierung zur Würdigung und eventuellen Antragstellung zu leiten.
663	Landwirthschaftlicher Verein von Prerau-Kojetein in Mähren um Regulirung des Bečvaflusses.	

Nr.	Petent und Gegenstand der Petition	Antrag des Budgetausschusses
317	Stadt Oderberg in Schlesien um Regulirung des Oderflusses.	Wären an die k. k. Regierung zur Würdigung und eventuellen Antragstellung zu leiten.
713	Stadt Beraun in Böhmen um Regulirung der Litavka.	
1172	Bezirksausschuß Zaleszczyki in Galizien um den Bau einer stabilen Brücke über den Dnjester.	
229	Thaya-Concurrenzausschuß in Laa an der Thaya unter Beitritt der Gemeinden Laa an der Thaya, Hanfthal, Wulzeshofen, Groß-Tajax, Höflein, Unter-Stinkenbrunn, Ungerndorf, Zwingendorf, Grußbach, Schönau, Grafendorf, Neudorf, Dürnholz, Fröllersdorf, Weißstätten, Muschau, Guldenfurth und Neusiedl, dann der Gutsinhabungen von Mailberg, Grußbach, Ernstbrunn, Alt-Prerau, Pernhofen und Dürnholz, betreffend die Fortsetzung der Thayaregulirung von Alt-Prerau abwärts.	
57	Gemeinden des Nikolsburger und Joslowitzer Bezirkes in Mähren in derselben Angelegenheit.	
28	Sterzinger Moos-Entsumpfungsgenossenschaft in Tirol um neuerliche Subvention aus Staatsmitteln für ein durch das Landesgesetz geregeltes Flußregulirungs- und Entsumpfungsunternehmen.	
137	Gemeinden des Districtes von Fassa in Tirol um Herstellung einer Straße von Vigo nach nuova Italia.	Wären der k. k. Regierung zur Erwägung abzutreten.
666	Straßenausschuß Römerstadt in Mähren um eine Subvention zum Bau einer Straße von der Bahnstation Großstohl nach Nieder-Mohrau.	
591	Bezirksausschuß von Königgrätz in Böhmen um Umlegung einer den Königgrätzer Bahnhof berührenden Strecke der von Königgrätz nach Kuklena und nach Hořic führenden Straße.	
460	Gemeinde Weldzirz, Dolinaer Bezirkes, sowie:	
759	Gemeinden Mizuń, Nowosielica, Pachków und Wyżków (Bezirk Dolina) in Galizien um Uebernahme der als strategisch wichtig erklärten, nach Ungarn führenden Straße als Reichsstraße.	

Nr.	Petent und Gegenstand der Petition	Antrag des Budgetausschusses
404	Gemeinden des Bezirkes Austerlitz in Mähren a) um Aufhebung der Straßenmauthen, eventuell b) um Zuweisung der Aerarstraßen an die Landesautonomie.	Uebergang zur Tagesordnung.
430	Beamtenschaft Triests um Bemessung ihrer Activitätszulagen nach dem für Wien geltenden Schema.	Wären der k. k. Regierung abzutreten.
312	Die k. k. Straßenmeister um Einreihung in die XI. Beamtenrangsclasse.	
22	Amtsdiener bei der Statthalterei und der Finanz-Landesdirection in Lemberg,	Wären an die k. k. Regierung zu angemessener Würdigung zu leiten.
58	„ bei der Statthalterei in Prag,	
19	„ „ „ „ „ Graz,	
52	„ „ „ „ „ Triest,	
50	„ „ „ „ „ Linz,	
31	„ „ „ „ „ Brünn,	
47	„ bei den politischen und Finanzbehörden in Troppau,	
16	„ bei der Landesregierung von Salzburg, und	
91	„ bei der Landesregierung in Czernowitz,	
	um Aufbesserung ihrer Bezüge.	
1049	Bezirksstraßenausschuß Groß-Enzersdorf mit mehreren Gemeinden um Bau der Kagran-Leopoldauer Straße.	Wäre an die k. k. Regierung zu leiten.
1656	Gemeinde Nowa wies im Niskoer Bezirke in Galizien um Regulirung des Sanflusses.	Wären der k. k. Regierung zur Erwägung und weiteren Veranlassung abzutreten.
1697	Gemeinde Ciężkowice gegen die Führung der Zakliczyner Militär-Parallelstraße bei Ciężkowice.	
1718	Krakauer Landwirthschaftsgesellschaft um Regulirung des Weichsel- und Sanflusses.	
1436	Die Böhmerwaldbewohner der Katastralgemeinden Stadler Antheil I. Theil und Stubenbach I. und II. Theil um Herstellung von Straßen anläßlich des Nothstandes.	
1530	Landwirthschaftlicher Verein zu Reischdorf in Böhmen um Anordnung von Straßenbauten zur Beschäftigung der erwerbslosen Bevölkerung und Beischaffung von Saatgetreide und Saatkartoffeln.	

Nr.	Petent und Gegenstand der Petition	Antrag des Budgetausschusses
265	Die altkatholischen Gemeinden Wien, Warnsdorf in Böhmen und Ried in Oberösterreich wegen Einstellung eines angemessenen Betrages zur Bestreitung der Cultuszwecke der staatlich anerkannten altkatholischen Kirche in das Budget pro 1880.	Wird der k. k. Regierung zur Würdigung abgetreten.
354	Stadtrath von Smichow in Böhmen um Subvention aus dem Religionsfonde zum Bau einer neuen Kirche in Smichow.	Wird der k. k. Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung empfohlen.
530	Convent der Franziskaner-Nonnen zu St. Andreas in Krakau wegen baldigster Rückzahlung der diesem Convente ungebührlich in Abzug gebrachten Zinsen von den demselben gewährten Vorschüssen zur Zeit der durch die kaiserlich russische Regierung vollzogenen Sequestrirung des klösterlichen Vermögens im Königreiche Polen.	Wird der k. k. Regierung zur Würdigung und baldigsten Erledigung abgetreten.
898	Rabbinat von Tachau und Umgebung in Böhmen um Gewährung einer Subvention aus Staatsmitteln anläßlich der Nothlage der Rabbiner in Tachau und Umgebung.	Wird der k. k. Regierung mit Bezug auf den Beschluß des vorigen Jahres zur eingehenden Würdigung und möglichsten Berücksichtigung abgetreten.
1006	Comité zur Veranstaltung einer Wohlthätigkeitslotterie zu Gunsten des Restaurationsbaufondes der alterthümlichen St. Mariakirche bei Jaroslau in Galizien um Bewilligung einer Summe von 10.000 fl. für die Herstellung dieses Baudenkmales und Einstellung dieses Betrages in das Ausgabenbudget pro 1880.	Wird der k. k. Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.
1510	Convent der barmherzigen Brüder in Graz um Bewilligung der Abschreibung des aus dem Cameralfondsvorschusse vom Jahre 1816 per 5944 fl. 43 kr. W. W. noch aushaftenden Restes per 842 fl. 81 1/2 kr. österr. Währung.	
178	Stadtgemeinde Teltsch in Mähren um eine Staatssubvention von 3.800 fl. zur Erhaltung der dortigen Landesoberrealschule.	Wird der k. k. Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung empfohlen.
588	Stadt Krainburg in Krain um Fortbelassung des dortigen Staatsuntergymnasiums.	

Nr.	Petent und Gegenstand der Petition	Antrag des Budgetausschusses
128 und 1117	Stadt Sanok und zahlreiche Landgemeinden der Umgegend in Galizien um Errichtung eines Staatsgymnasiums in Sanok.	Werden der k. k. Regierung zur neuerlichen Erhebung der Umstände und eventuellen Würdigung abgetreten.
786	Verwaltungsausschuß der böhmisch-slavischen Handelsakademie in Prag um Uebernahme derselben in die Staatsregie oder Ertheilung einer Staatssubvention.	Wird der k. k. Regierung zur Würdigung abgetreten.
953 und 671	Stadtrath und zahlreiche Einwohner von Kuttenberg in Böhmen um Errichtung einer Staatsgewerbeschule daselbst.	Werden der k. k. Regierung abgetreten.
974	Stadtrath von Polička in Böhmen um Errichtung einer Lehrerbildungsanstalt daselbst.	Uebergang zur Tagesordnung.
262	Verein zur Ermunterung des Gewerbsgeistes zu Prag in Böhmen um Errichtung einer Staatsgewerbeschule in Prag.	Werden der k. k. Regierung unter Bezugnahme auf die diesfalls gefaßte Resolution übermittelt.
577 und 1464	Gemeinderath und Handels- und Gewerbekammer in Linz um Errichtung einer Staatsgewerbeschule daselbst.	
251	Comité der Fachschule für Handelslehrlinge zu Tetschen in Böhmen um Fortbelassung der bisherigen Staatssubvention.	Erledigt sich durch das Finanzgesetz.
1058 und 1059	Dalmatiner Landesausschuß in Zara und Stadt Ragusa um Loszählung von der Beitragsleistung zur Erhaltung der nautischen Schule in Ragusa.	Werden der k. k. Regierung abgetreten.
602	Stadt Rzeszów in Galizien um Loszählung von der Beitragsleistung zur Erhaltung des dortigen Obergymnasiums.	Werden der k. k. Regierung abgetreten.
543	Gesellschaft der Musikfreunde in Wien um Belassung der Staatssubvention in dem bis 1879 bestandenen Betrage.	
154	Professoren der Krakauer theologischen Facultät um Organisirung derselben.	Wird der k. k. Regierung zur Würdigung abgetreten.
274, 446 und 562	Bezirksvertretung von Hlinsko, Städte Příbram und Přibyslaw in Böhmen um Errichtung einer böhmischen Universität, beziehungsweise um Durchführung der Gleichberechtigung an der Universität in Prag.	Erledigen sich durch die diesfalls gefaßte Resolution.

Nr.	Petent und Gegenstand der Petition	Antrag des Budgetausschusses
302, 320, 322, 326, 332, 340, 343, 350, 357, 361, 369, 388, 392, 401, 429, 441 449, 450, 455, 464, 470, 480, 483, 510, 546, 576, 587, 600, 608, 681, 712, 741, 742, 767 und 771	Supplirende Lehrer an Mittelschulen um Regelung ihrer Rechtsverhältnisse und Verbesserung ihrer materiellen Lage.	Werden der k. k. Regierung abgetreten.
923	Turnlehrer an den Mittelschulen Böhmens um Regelung des Turnunterrichtes und Gleichstellung mit den Gymnasiallehrern.	Wird der k. k. Regierung abgetreten.
653, 810 und 998	Mittelschullehrer von Drohobycz und anderen galizischen Städten um Gehalts- und Rangserhöhung.	Uebergang zur Tagesordnung.
231	Galizische Mittelschullehrer um Erhöhung der Pensionen für ihre Witwen und der Erziehungsbeiträge für ihre Waisen.	Wird der k. k. Regierung abgetreten.
743	Universitätsadjuncten in Wien um Zuerkennung von Quinquennalzulagen.	Wird der k. k. Regierung zur Würdigung abgetreten.
845, 1041, 1068, 1090, 1099, 1336	Landwirthschaftliche Vereine in Pardubic, Weißwasser, Jaroměř, Tábor, Königgrätz und Časlau um Errichtung von Fachschulen am Prager Polytechnicum.	Werden der k. k. Regierung abgetreten.
325	Schuldiener am Gymnasium und an der Lehrerbildungsanstalt in Görz um Gehaltserhöhung.	Uebergang zur Tagesordnung.
582	Gemeinderath in Jičin in Böhmen um baldige Herstellung eines neuen Gymnasialgebäudes daselbst.	Wird der k. k. Regierung zur Würdigung abgetreten.
704	Rector und Senat der Wiener Universität um Beschleunigung des Baues des Universitätsgebäudes.	Erledigt sich durch das Finanzgesetz.
407	Stadt Laibach um Herstellung eines Gebäudes für die dortige Lehrerbildungsanstalt.	Wird der k. k. Regierung abgetreten.

Nr.	Petent und Gegenstand der Petition	Antrag des Budgetausschusses
504	Stadtrath Innsbruck um baldige Erbauung eines pathologisch-anatomischen Institutes daselbst.	Wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten.
1344, 1458, 949, 1328, 1354, 1371, 1387, 1429	Mehrere Gemeindeausschußmitglieder, dann Gemeindeausschuß zu Trebitsch in Mähren gegen die Erweiterung der böhmischen Parallelclassen am dortigen Staatsuntergymnasium und zahlreiche Gemeinden aus dem Westen Mährens um Umwandlung des genannten Staatsuntergymnasiums in eine Lehranstalt mit böhmischer Unterrichtssprache nach Maßgabe der ursprünglichen Gründung.	Werden unter Bezugnahme auf die diesfalls gefaßte Resolution an die Regierung geleitet.
59	Kanzleidiener und Dienersgehilfen der k. k. böhmischen Finanzlandesdirection um Aufbesserung ihrer gegenwärtigen Jahresbezüge.	Erledigt sich durch das Finanzgesetz.
267	Bezirksvertretung zu Hohenstadt an der Iser in Böhmen um Creirung eines k. k. Steueramtes daselbst.	Wird der k. k. Regierung zur eingehendsten Erwägung abgetreten.
1173	Großgrundbesitzer im Brzeskoer Bezirke in Westgalizien um Herabminderung der Grundsteuer und der Zuschläge.	Werden der k. k. Regierung abgetreten.
1449	Bezirksausschuß Dobromil in Galizien um Gewährung einer nicht rückzahlbaren Nothstandsaushilfe für die Großgrundbesitzer und Pächter des dortigen Bezirkes und um Abschreibung der Grundsteuer für die von der Mißernte betroffenen Gründe.	
49	Genossenschaft der Gastwirthe in Wien um Herabsetzung der durch das Gesetz vom 17. August 1862 geschaffenen Verzehrungssteuer auf Wein auf die Hälfte.	Werden der k. k. Regierung abgetreten.
122	Brennereibesitzer im Tarnówer Bezirke und Umgegend in Galizien um Gestattung, die bei der Branntweinerzeugung entfallende Steuerquote in den nächsten drei Jahren ratenweise zu entrichten.	
459	Landwirthschaftsgesellschaft in Wien um Freigebung des Tabakbaues.	Werden der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung in der Richtung abgetreten, ob nicht unter den durch den Bestand des Monopols getretenen Beschränkungen eine ausgedehntere Gestattung des Tabakbaues zulässig sei.
968	Landwirthschaftsgesellschaft (krainerische) in Laibach in derselben Angelegenheit.	
1080	Filiale der Società Agraria in Triest, in derselben Angelegenheit.	

Nr.	Petent und Gegenstand der Petition	Antrag des Budgetausschusses
1490	Bukowinaer Handels- und Gewerbekammer in Czernowitz um Bewilligung der vom k. k. Handelsministerium beanspruchten 8.000 fl. in Gold zur vorschußweisen Subventionirung der Pruth-Commission.	Durch das Finanzgesetz erledigt.
318	Verbandsvorstand der nordwestböhmischen Gewerbevereine in Aussig um Aenderung des Aichgesetzes.	
296	Gemeinde Lesina in Dalmatien um Belassung der Hafen- und Seesanitätsdeputation sammt ihren Lootsen in Lesina.	Wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten.
159	Sämmtliche k. k. Postconducteure 3. Classe um Erhöhung ihrer Bezüge.	Wird der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung abgetreten.
13	Lemberger k. k. Briefträger und Postamtsdiener um Aufbesserung ihrer Activitätsgenüsse.	Werden der k. k. Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.
1311	Briefträger und Postamtsdiener der k. k. Postdirection für Wien und Umgebung um Verbesserung ihrer Lage, respective Gehaltsregulirung.	
1596	Briefträger und Amtsdiener des k. k. Postamtes Graz um Erhöhung ihrer Jahresbezüge.	
1624	Briefträger und Postamtsdiener von Klagenfurt, Marburg, Steinbruck, Villach, Pontafel, Leoben, Selzthal und Bruck a. d. M. in Betreff Erhöhung der Bezüge, Regelung der Vorrückung, Pensionsfähigkeit der Postamtsdiener und Einschiebung ausgedienter Unteroffiziere in höhere Dienstesstellen.	
1726	Briefträger und Postamtsdiener in Salzburg um Verbesserung ihrer Lage.	
29	Provisorische Postamtsdiener der Postdirection für Tirol und Vorarlberg um definitive Anstellung und Erwirkung des Pensionsrechtes.	Wird der k. k. Regierung zur Berücksichtigung abgetreten.
269	Verwaltung der Heredität der Kleinen in Königgrätz um Gewährung der Portofreiheit für ihre Correspondenz mit Pfarrämtern und Schulleitungen und vice versa.	Wird der k. k. Regierung abgetreten.
1364	Postbeamte Vorarlbergs wegen Ruhestandsversetzung und Ruhegehalt.	Wird der Regierung zur Amtshandlung abgetreten.

Nr.	Petent und Gegenstand der Petition	Antrag des Budgetausschusses
1484	Postbeamte der diesseitigen Reichshälfte um Erlangung der Pensionsfähigkeit nach Ablauf von 30 Dienstjahren und Einrechnung der Postexpeditorendienstjahre in die Staatsdienstzeit, um Aufhebung der Avancementssperre und Besetzung der vacanten Dienstposten der zehnten und der bewilligten höheren Stellen der neunten und achten Classe, um Belehrung bezüglich der beabsichtigten Vereinigung der Telegraphen- mit der Postanstalt, endlich um Beseitigung der die Postanstalt schädigenden Zustände.	Wird der Regierung zur Amtshandlung abgetreten.
1074	Postmanipulantinen in Wien um Gewährung eines angemessenen Gehaltes an Stelle der provisorischen Entlohnung und Anstellung statt provisorischer Verwendung.	Werden der k. k. Regierung zur Erwägung der Aufbesserung des Monatsbezuges mit Berücksichtigung der zurückgelegten Dienstzeit abgetreten.
1359	Postmanipulantinen von Brünn, Graz, Lemberg und Linz in derselben Angelegenheit.	
780	Stadtrath der Stadtgemeinde Joachimsthal in Böhmen um Einflußnahme bei dem k. k. Ackerbauministerium auf den ungeschmälerten Fortbetrieb des Aerarialbergbaues in Joachimsthal, insbesondere auf Zurücknahme oder wenigstens Milderung einer Verordnung in Bezug auf die eintretende Entlassung der interimalen Bergarbeiter zur Begegnung des zu befürchtenden Nothstandes.	Werden der k. k. Regierung abgetreten.
26	Aerarische Bergarbeiter zu Joachimsthal in Böhmen um den ungeschmälerten Fortbetrieb des Aerarialbergbaues in Joachimsthal ohne eventuelle Restringirung der interimalen und stabilen Arbeiter, insbesondere um fernere Belassung der ersteren Kategorie und um deren thunlichste Aufnahme als ständige Arbeiter.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

I. Allerhöchster Hofstaat.

(Erforderniß: Capitel 1.)

Im Staatsvoranschlage für das Jahr 1880 wird zur Erhaltung des Hofstaates Seiner k. und k. Apostolischen Majestät auf Grund des Gesetzes vom 28. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 110) der von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu leistende Dotationsbetrag per . . . 4,650.000 fl. in Anspruch genommen.

Auf Grund des Gesetzes vom 6. November 1879 (R. G. Bl. Nr. 133), durch welches diese Dotation neuerlich für die Zeit vom 1. Jänner 1880 bis 31. December 1889 mit jährlichen 4,650.000 fl. festgesetzt worden ist, stellt der Budgetausschuß den Antrag:

Es sei in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1880, Capitel 1 des Erfordernisses zur Erhaltung des Allerhöchsten Hofstaates Seiner k. und k. Apostolischen Majestät der Betrag per . . . . . 4,650.000 fl. einzustellen.

Wien, 1. December 1879.

Dr. Landerlik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät des Kaisers.

(Erforderniß: Capitel 2.)

Der Staatsvoranschlag für das Jahr 1880 weist ein Gesammterforderniß per . . . 138.984 fl.
somit gegen das für das Jahr 1879 bewilligte Erforderniß per . . . . . 139.338 „
eine um . . . . . 354 fl.
geringere Forderung aus, welche bei den Ruhegenüssen eingetreten ist.

Von dem Gesammterforderniß entfällt auf Grund des Uebereinkommens mit Ungarn für das Budget der im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Länder eine Summe von . . . . 69.492 fl., deren Einstellung im abgerundeten Betrage per 69.500 fl. in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1880, Capitel 2 des Erfordernisses beantragt wird.

Wien, 1. December 1879.

Dr. Kanderlik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

III. Reichsrath.

(Erforderniß: Capitel 3, Titel 1—5.)

Für das Erforderniß des Reichsrathes wurden für das Jahr 1879 bewilligt:

als ordentliche Ausgaben	665.305 fl.	
„ außerordentliche Ausgaben	800.000 „	
zusammen		1,465.305 fl.

Für das Jahr 1880 werden angesprochen:

im Ordinarium	678.165 fl.	
„ Extraordinarium	47.000 „	
zusammen		725.165 fl.
sohin um		740.140 fl.

weniger.

Titel 1.

Herrenhaus.

Das Erforderniß des Herrenhauses wurde für das Jahr 1879 mit . . . . . 45.536 fl.
festgestellt. Für das Jahr 1880 wird ein Betrag per . . . . . 55.396 „
beansprucht, sohin um . . . . . 9.860 fl.
mehr, welches Mehrerforderniß zur Bedeckung der Diäten und Reisekosten der vom Herrenhause in die Delegation zu wählenden Mitglieder erforderlich ist, weil die Delegation im Jahre 1880 sich in Pest zu versammeln hat. Es wird daher beantragt, das Erforderniß des Herrenhauses im abgerundeten Betrage von . . . . . 55.400 fl.
in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1880, Capitel 3, Titel 1, des Erfordernisses einzustellen.

Titel 2.

Abgeordnetenhaus.

Das Erforderniß des Abgeordnetenhauses für das Jahr 1880 wird identisch mit dem für das Jahr 1879 bewilligten Betrage in der Summe von . . . . . 597.734 fl.
veranschlagt, entsprechend einer Session von fünf Monaten.

Der Budgetausschuß beantragt: Es wäre als Erforderniß des Abgeordnetenhauses der abgerundete Betrag per . . . . . 597.700 fl.
in den Staatsvoranschlag pro 1880, Capitel 3, Titel 2, des Erfordernisses eingestellt.

Titel 3.

Delegation.

Für die Delegation wird für das Jahr 1880 ein Betrag per . . . . . 14.000 fl.
gefordert, somit gegen die Bewilligung pro 1879 mit . . . . . 11.000 „
um . . . . . 3.000 fl.
mehr. Diese Mehrforderung findet ihre Begründung darin, daß die Delegationen kommenden Jahres in Pest zu tagen haben und erfahrungsgemäß die Druck- und Stenographenkosten um den obigen Betrag höher sich belaufen.

Es wird beantragt, in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1880, Capitel 3, Titel 3, des Erfordernisses den Betrag per . . . . . 14.000 fl.
einzustellen.

Titel 4.

Staatsschulden-Controlcommission.

Der Anspruch für das Jahr 1880 ist conform mit der Bewilligung pro 1879 auf . 11.035 fl.
gestellt, und es wird beantragt, diesen Betrag in abgerundeter Summe mit . . . . . 11.000 „
in den Staatsvoranschlag pro 1880, Capitel 3, Titel 4, des Erfordernisses einzustellen.

Titel 5.

Außerordentliches Erforderniß.

Für den Bau eines neuen Parlamentshauses wurden bereits bewilligt:

Im Finanzgesetze für das Jahr 1869, und zwar „für Vorarbeiten" ein Betrag per			50.000 fl.
„ „ pro 1870, und zwar schon für den Bau			150.000 „
„ „ „ 1871			100.000 „
„ „ „ 1872			50.000 „
„ „ „ 1873			100.000 „
„ „ „ 1874			500.000 „
„ „ „ 1875			500.000 „
„ „ „ 1876			1,000.000 „
„ „ „ 1877			800.000 „
„ „ „ 1878			800.000 „
„ „ „ 1879			800.000 „
		zusammen daher	4,850.000 fl.

Bei der Bewilligung der Rate für das Jahr 1874 hat der Budgetausschuß die Summe für die gesammte Herstellung des neuen Parlamentshauses mit . . . . . 7,000.000 fl.
festgesetzt, auf welche demnach nach Abschlag der bereits verausgabten . . . . . 4,850.000 „
noch . . . . . 2,150.000 fl.
auszugeben sein werden.

Für die Fortsetzung des Baues vom Jahre 1880 sind von obiger Summe abermals 800.000 fl.
erforderlich. Mit Rücksicht auf die im Artikel VII. des Entwurfes zum Finanzgesetze für 1880 in Aussicht genommene Art der Geldbeschaffung für diesen Bau, hat die Regierung bloß für die Zinsen und Amortisationen eine beiläufige Summe von 47.000 fl. als außerordentliches Erforderniß eingestellt.

Der Budgetausschuß ist jedoch der Ansicht, daß, wie immer der Beschluß des Hauses wegen der Art der Geldbeschaffung für diesen und die übrigen im Artikel VII des Finanzgesetzes genannten Bau ausfallen möge, es stets nothwendig sei, der Regierung die zum Baue für das Jahr 1880 erforderliche Summe durch besonderen Beschluß des Hauses zu bewilligen und als außerordentliches Erforderniß in den Staatsvoranschlag einzustellen, und er stellt daher den Antrag:

Es sei in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1880, Capitel 3, Titel 5 des Erfordernisses für den Bau eines Parlamentshauses als außerordentliches Erforderniß der Betrag per . . . . 800.000 fl.
einzustellen.

Es kämen daher in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1880 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ordinarium	Extraordinarium	Summe
			Gulden in österr. Währung		
3		III. Reichsrath.			
	1	Herrenhaus	55.400	. . . .	55.400
	2	Abgeordnetenhaus	597.700	. . . .	597.700
	3	Delegationen	14.000	. . . .	14.000
	4	Staatsschulden-Controlcommission	11.000	. . . .	11.000
	5	Bau des Parlamentshauses	. . . .	800.000	800.000
			678.100	800.000	1,478.100

Dem Ausschusse wurden ferner zur Berichterstattung zugewiesen:

1. Die Petition Nr. 140 der Diener des Hauses um Erhöhung ihrer Zulage von 1 fl. auf 1 fl. 20 kr.
2. Die Petition Nr. 321 der vier definitiven Amtsdiener um Einrechnung der Diensteszulage von je 100 fl. in ihre Jahresgehalte.

Der Budgetausschuß beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen, die obigen Petitionen seien der Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung abzutreten.

Wien, am 1. December 1879.

Dr. Landerlik,
Berichterstatter.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

IV. Reichsgericht.

(Erforderniß: Capitel 4.)

Das Erforderniß für das Reichsgericht wird für das Jahr 1880 conform mit der für das Jahr 1879 erfolgten Bewilligung mit dem Betrage per . . . . . 22.000 fl. aufgestellt.

Nachdem jedoch der Umfang der Agenda des Reichsgerichtes ein geringerer ist und daher die Bestellung eines zweiten ständigen Referenten mit der Zeit entfallen dürfte, und die Besorgung der Protokollführung sowohl, als auch der Hilfsämter seinerzeit, wenn einmal sämmtliche höchste Gerichtshöfe im Justizpalaste untergebracht sein werden, in billigerer Weise beschafft werden kann, so wird die Uebertragung der Entschädigung für einen der ständigen Referenten per . . . . . 3000 fl.
dann die Hälfte der Bezüge der Hilfsbeamten per . . . . . 4500 „

zusammen eines Betrages per . . . . . 7500 fl.
ins Extraordinarium beantragt.

Ueberdies wird ein Pauschalabstrich per . . . . . 1000 fl.
im Ordinarium befürwortet.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Es sei in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1880 im Capitel 4 des Erfordernisses für das Reichsgericht einzustellen:

Ordentliches Erforderniß . . . . . 13.500 fl.
Außerordentliches Erforderniß . . . . . 7.500 „

Zusammen . . 21.000 fl.

Wien, 1. December 1879.

Dr. Landerlik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

V. Ministerrath.

(Erforderniß: Capitel 5, Titel 1—4; Bedeckung: Capitel 5.)

Titel 1.

Ministerrathspräsidium.

Für das Jahr 1879 wurden bewilligt:

im Ordinarium	108.970 fl.	
„ Extraordinarium	5.650 „	
zusammen		114.620 fl.

Für das Jahr 1880 werden gefordert:

im Ordinarium	143.573 fl.	
„ Extraordinarium	2.750 „	
zusammen		146.323 „

Es weist also das Erforderniß für das Jahr 1880 im Ordinarium

eine Steigerung um	34.603 fl.	
dagegen im Extraordinarium eine Verminderung um	2.900 „	
sohin im Ganzen eine Steigerung um		31.703 „

Dies erklärt sich daraus, daß im Vorjahre mit Rücksicht auf die längere Vacanz des Ministerpräsidiums von der geforderten Summe per . . . . . 120.973 fl.
ein Intercalarabstrich von . . . . . 12.003 „
vorgenommen wurde, welcher heuer bei dem Wegfalle der Voraussetzungen nicht in Antrag kommen kann, und dann daraus, daß im Budget pro 1880 abermals für die Bezüge zweier Minister ohne Portefeuille Vorsorge zu treffen ist, nachdem der eine längere Zeit unbesetzt gebliebene Ministerposten wieder besetzt worden ist, was bei den persönlichen Bezügen ein Mehrerforderniß von . . . . . 20.000 fl.
für den Minister und von . . . . . 1.000 „
als Diensteszulage für einen zugetheilten, im Ruhestande befindlichen Beamten, dann bei den Pauschalien für Amts- und Kanzleierfordernisse ein Mehrerforderniß per . . . . . 1.600 fl.
ergibt.

Das Mindererforderniß im Extraordinarium per 2.900 fl. tritt in Folge des Wegfalles der Bezüge eines Ministerialsecretärs ein.

Der Budgetausschuß beantragt, es sei in dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1880, Erforderniß, Capitel 5, Titel 1 für das Ministerrathspräsidium ein abgerundeter Betrag von . . . . 143.550 fl.
im Ordinarium und ein Betrag per . . . . . 2.750 „
im Extrordinarium zusammen also . . . . . 146.300 fl.
einzustellen.

Titel 2.

Dispositionsfond.

Als Dispositionsfond werden conform mit der Bewilligung für das Jahr 1879 . . 50.000 fl.
gefordert und der Budgetausschuß beantragt, diesen Betrag in den Staatsvoranschlag pro 1880 einzustellen.

Titel 3.

Kosten der officiellen Zeitungen.

Für das Jahr 1879 wurden die Kosten der officiellen Zeitungen mit . . . . . 566.000 fl.
der Ertrag derselben mit . . . . . 587.000 „
präliminirt.

Für das Jahr 1880 wird das Erforderniß ebenfalls mit . . . . . 566.000 „
gefordert, während das Erträgniß auf . . . . . 587.600 „
sohin um 600 fl. höher veranschlagt wird.

Es wird beantragt, es seien in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1880 im Erforderniß, Capitel 5, Titel 3 „Kosten der officiellen Zeitungen" . . . . . 566.000 fl.
und als Bedeckung . . . . . 587.600 „
einzustellen.

Nach dem von der Regierung mitgetheilten Verzeichnisse ist das Verhältniß der einzelnen Journale das nachstehende:

Erforderniß der officiellen Zeitungen im Einzelnen	1880	1879	pro 1880 mehr	pro 1880 weniger
Wiener Zeitung	210.800	214.000	—	3.200
Linzer Zeitung	3.700	3.800	—	100
Prager Zeitung	264.500	264.300	+	200
Brünner Zeitung	6.800	6.600	+	200
Gazetta Lwowska	61.000	59.700	+	1.300
Czernowitzer Zeitung	2.000	2.000		—
Avvisatore Dalmato	11.000	9.800	+	1.200
Correspondenzen und Telegramme, gemeinsam für alle Zeitungen	6.200	5.800	+	400
Summe	566.000	566.000		

Bedeckung der officiellen Zeitungen im Einzelnen	1880	1879	pro 1880 mehr	pro 1880 weniger
Wiener Zeitung	223.500	227.500	—	4.000
Linzer Zeitung	3.950	4.000	—	50
Prager Zeitung	284.900	280.000	+	4.900
Brünner Zeitung	7.800	7.200	+	600
Gazetta Lwowska	62.600	63.100	—	500
Avvisatore Dalmato	3.250	3.600	—	350
Klagenfurter Zeitung	1.200	1.200		—
Bote für Tirol und Vorarlberg	400	400		—
Summe	587.600	587.000	+	600

Die Klagenfurter Zeitung und der Bote für Tirol und Vorarlberg kommen nur in der Bedeckung und nicht im Erfordernisse vor, weil die Verleger dieser Zeitungen nach dem Pachtvertrage alle Kosten aus Eigenem zu bestreiten und die eingestellten Beträge als Pachtschillinge zu zahlen haben.

Die Czernowitzer Zeitung kommt hingegen nur im Erfordernisse und nicht in der Bedeckung vor, weil nach dem bezüglich dieses Blattes bestehenden Vertrage die Regierung zur Bestreitung der Redactionskosten dem Verleger einen Beitrag von 2.000 fl. zu zahlen verpflichtet ist.

Titel 4.

D. Verwaltungsgerichtshof.

Für das Jahr 1879 wurde als Erforderniß des Verwaltungsgerichtshofes ein Betrag von . . . . . 128.000 fl. bewilligt.

Für das Jahr 1880 werden . . . . . 128.400 „

gefordert, sonach um . . . . . 400 fl. mehr.

Diese Mehrforderung rührt daher, daß für die unter der Post 3 vorkommenden Bezüge der Hofräthe ein Betrag von 500 fl. und für die unter der Post 8 vorkommenden Bezüge der Officiale ein Betrag von 50 fl. mehr erfordert wird, weil die betreffenden Beamten gesetzlich in die höhere Gehaltskategorie einrückten, und daß unter Post 15, Livréekosten der Diener, gegen das Vorjahr ein Betrag von 150 fl. weniger verlangt wird.

Mit Rücksicht auf die Lage der Staatsfinanzen kann die Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß es wünschenswerth ist, daß die Regierung wie bei andern Zweigen der Staatsverwaltung auch hier für Ersparungen Sorge tragen möge, insoferne das Gesetz über die Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes und das Geschäftsbedürfniß solche zulassen, und es dürfte sich namentlich empfehlen, die Stellen der Protokollführer mit Beamten geringer dotirten Diensteskategorien zu besetzen.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Es sei in den Staatsvoranschlag, Capitel 5, Titel 4 des Erfordernisses für den Verwaltungsgerichtshof ein Betrag per . . . . . 128.400 fl. einzustellen.

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1880 nachstehende Positionen aufzunehmen:

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währung		
5		**V. Ministerrath.**			
	1	Ministerrathspräsidium	143.550	2.750	146.300
	2	Dispositionsfond	50.000	—	50.000
	3	Kosten der officiellen Zeitungen	566.000	—	566.000
	4	Verwaltungsgerichtshof	128.400	—	128.400
		Summe (Capitel 5, Titel 1—4) .	887.950	2.750	890.700
		Staatseinnahmen			
5		**V. Ministerrath.**			
		Ertrag der officiellen Zeitungen	587.600	—	587.600

Wien, 1. December 1879.

Dr. Landerlik,

Berichterstatter.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei

VII. Ministerium des Innern.

(Erforderniß: Capitel 7, Titel 1—9; — Bedeckung: Capitel 7, Titel 1—5.)

In dem Voranschlage für das Ministerium des Innern wird beziffert:

das ordentliche Erforderniß mit	15,543.789 fl.
das außerordentliche Erforderniß mit	1,380.680 „
zusammen	16,924.469 fl.
Nach dem Finanzgesetze für 1879 betrug das ordentliche Erforderniß	15,621.540 „
das außerordentliche Erforderniß	1,514.533 „
zusammen	17,136.073 fl.
Der wirkliche Erfolg betrug laut Rechnungsabschluß für 1877 bei dem ordentlichen Erfordernisse	15,913.924 „
bei dem außerordentlichen Erfordernisse	1,180.399 „
zusammen	17,094.323 fl.

Es ist daher das beanspruchte ordentliche Erforderniß gegen die Bewilligung für

1879 kleiner um	77.751 „
und gegen den Erfolg pro 1877 kleiner um	370.135 „
das außerordentliche Erforderniß ist gegen jene geringer um	133.853 „
gegen diesen größer um	200.281 „
Das ganze Erforderniß aber ist gegen 1879 geringer um	211.604 „
und gegen den Erfolg für 1877 geringer um	169.854 „

Die Bedeckung wird präliminirt mit . . . . . 1,028.731 fl.,

somit gegen 1879 per	1,040.827 „	geringer um	12.096 „
und gegen 1877 per	1,041.930 „	„ „	13.199 „

Die Zergliederung und Begründung des Mehr- oder Minderansatzes bei den einzelnen Posten des Voranschlages ist in den dem Voranschlage beigefügten „Erläuterungen" enthalten, und kann hier umsomehr darauf sich beschränkt werden, auf diese „Erläuterungen" hinzuweisen, als die Unterschiede der einzelnen Ansätze der ordentlichen Ausgaben zumeist minder wesentliche sind, wie dies auch bei strenger Einhaltung des gegebenen Rahmens der betreffenden Organisationen kaum anders sein kann, und als anderseits die außerordentlichen Ausgabsposten ohnedies im weiteren Verlaufe dieses Berichtes zu individueller Anführung und Begründung zu gelangen haben.

Es muß nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß in den erwähnten „Erläuterungen" die Summe des beanspruchten außerordentlichen Erfordernisses mit 1,408.680 fl. angegeben ist, während dasselbe nach den Aufstellungen des Voranschlages selbst nur mit 1,380.680 fl., also um 28.000 fl. geringer beziffert erscheint. Diese Nichtübereinstimmung hat darin ihren Grund, daß in dem Voranschlage für den Bau der Statthalterei in Lemberg „mit Rücksicht auf die im Finanzgesetze für 1880 in Aussicht genommene Art der Bedeckung für diesen Bau" nur die „Zinsen und Amortisationsrate" mit 2.000 fl. in Ansatz gebracht wurden, während zur Zeit, als jene „Erläuterungen" dem Drucke übergeben wurden, diese Finanzoperation noch nicht „in Aussicht" gewesen zu sein scheint, und darum der ganze Betrag von 30.000 fl. richtig als Erforderniß behandelt wurde.

Angesichts der ungünstigen Lage des Staatshaushaltes mußte schon die absolute Höhe des für das Ressort des Ministeriums des Innern veranschlagten Bedarfes den Budgetausschuß zu eingehendster Prüfung aller Detailaufstellungen bestimmen, aus welchen jenes Gesammtresultat sich aufbaut.

Der Aufwand für das Ministerium des Innern erscheint in dem Staatsvoranschlage mit nahezu 17 Millionen und nach Abschlag der correlaten Einnahmsposten effectiv mit 15,895.738 fl. Mit dieser Summe ist jedoch keineswegs der gesammte Aufwand der Verwaltung gedeckt; eine ganze Reihe von Geschäften der Verwaltung sind den Landesausschüssen, gewisse Agenden in einzelnen Ländern den Bezirksvertretungen zugewiesen. Der Aufwand für diese Zweige der Verwaltung erscheint allerdings nicht im Staatshaushalte verzeichnet, er bildet aber doch einen Theil des Gesammterfordernisses für die Aufgaben der politischen Verwaltung.

Eine eingehende, in das Detail gehende Prüfung des Voranschlages des Ministeriums des Innern führt indessen zu der Ueberzeugung, daß sich der Ausgabsetat desselben der Hauptsache nach strenge innerhalb der Grenzen der für die einzelnen Zweige — namentlich die politische Verwaltung, die öffentliche Sicherheit und den Baudienst — zumeist in neuerer Zeit geschaffenen Organisationen bewegt, daß der Präliminaransatz nur der ziffermäßige Ausdruck eben dieser Organisationen, der hohe Aufwand nur die sich von selbst ergebende Folge der Kostspieligkeit in der Anlage ist, und daß, wenn auch da und dort durch größere Wirthschaftlichkeit einige Herabminderung erzielt werden kann und darum angestrebt werden muß, man sich doch davor nicht verschließen darf, daß sich wesentliche, für den Staatshaushalt bedeutsame Ersparungen bei unveränderter Festhaltung der Organisationen selbst weder erwarten, noch auch mit Grund ansprechen lassen.

Es muß übrigens constatirt werden, daß man in diesem Ressort in den letzten Jahren nicht ohne Erfolg bestrebt war, Ersparungen, welche sich in dem gegebenen Rahmen als thunlich darstellten, eintreten zu lassen; und es hat sich in der That das Gesammterforderniß des Ministeriums des Innern seit dem Jahre 1874 bis zu dem Jahre 1880 (beziehungsweise bis auf die Ziffer des Voranschlages für 1880) um 3,437.731 fl. verringert. Es kann aber anderseits nicht verkannt werden, daß mehr als zwei Drittheile dieser Ersparung, nämlich 2,406.620 fl., auf das außerordentliche Erforderniß, somit in erster Linie auf die gemeinnützigen, fruchtbaren Ausgabsrubriken des Straßen- und Wasserbaues entfallen.

Die Einschränkung dieser zwei für die Förderung der Production und des Verkehres so wichtigen Ausgabsrubriken auf das dermalige, gänzlich unzureichende Ausmaß kann aber wirklich nur als durch die Noth des Augenblickes einigermaßen gerechtfertigt erkannt, und kann ohne empfindlichen Schaden nicht lange festgehalten werden. Es darf eben darum eine weitere ausgiebige Ersparung auf dem Gebiete des außerordentlichen Erfordernisses nicht in Aussicht genommen werden; vielmehr ist es unvermeidlich, daß Anforderungen zu ausgiebigeren Leistungen in von Jahr zu Jahr dringenderer Weise herantreten werden, während auch in dem ordentlichen Erfordernisse bei dem successiven Eintreten der in den Organisationen vorgesehenen Termine für höhere persönliche Gebühren, Quinquennalzulagen u. s. w., der daraus sich ergebende Mehrbedarf die etwa noch weiter zu effectuirenden Ersparungen zu paralysiren droht.

Unter diesen Umständen muß darum — insofern die Erzielung ausgiebiger Ersparungen im Ausgabenetat die Eine der zwei Hauptrichtungen ist, nach welchen die Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte angestrebt werden kann und muß — die Frage vom Standpunkte des Budgetausschusses dahin formulirt werden: ob und in welcher Weise Aenderungen an dem bestehenden hierarchischen Organismus und an der Anordnung seiner Functionsweise ausführbar sind, durch welche ohne Beeinträchtigung der Aufgaben der betreffenden Dienstzweige wesentliche Ersparungen in der Verwaltung derselben erzielt werden könnten?

Der Budgetausschuß erfüllt nur seine Pflicht, indem er diese Frage stellt, sie als eine hochwichtige, als eine solche bezeichnet, welche — wenn der hohe Zweck der Ordnung der allgemeinen Finanzverhältnisse erreicht werden soll — gelöst werden muß. Er kann und muß auch seine volle Ueberzeugung aussprechen, daß dieselbe bejahend gelöst werden kann. In die Art und Weise ihrer Lösung hier näher einzugehen, geht aber über seine Aufgabe hinaus. Der k. k. Regierung muß es zunächst vorbehalten bleiben, diese einen integrirenden Theil der Gesammtaufgabe bildende Frage der ernstesten Prüfung und Erwägung zu unterziehen; an der k. k. Regierung ist es zunächst, die Initiative zu ergreifen. Das hohe Abgeordnetenhaus aber hat bereits in seiner allerunterthänigsten Adresse an Seine k. und k. Apostolische Majestät seiner Anschauung über das anzustrebende Ziel und über den dahin führenden Weg im Allgemeinen Ausdruck gegeben; es wird sicherlich einem zielbewußten, auf diese Aufgabe von peremtorischer Wichtigkeit gerichteten Streben der k. k. Regierung die bereitwilligste Mitwirkung entgegenbringen.

Der Budgetausschuß glaubt darum für diesmal von jener Frage der Zukunft hier absehen, und sich lediglich auf die Prüfung und Begutachtung der Präliminarsposten vom Standpunkte des gegenwärtigen Systems aus beschränken zu sollen.

Auf diese nun übergehend, wird Folgendes beantragt:

A. Erforderniß.

Titel 1.

Centralleitung.

Wird in Conformität mit dem Finanzgesetze für 1879 beansprucht und beantragt: . . 469.000 fl.

Titel 2.

Auslagen der Staatspolizei.

Beansprucht und beantragt wird der bereits seit einer Reihe von Jahren unverändert bewilligte Betrag von . . . . . 120.000 fl.

Titel 3.

Kosten des Reichsgesetzblattes.

Wird derselbe Antrag wie im Vorjahre gestellt, und zwar ordentliches Erforderniß . .	56.600 fl.
außerordentliches „ . .	2.400 „
zusammen . . .	59.000 fl.

In Bezug auf die Leistungen der Translatoren wird vielfach die begründete Beschwerde erhoben, daß die Herausgabe des Reichsgesetzblattes in den anderen als der deutschen Sprache oft namhafte Verzögerung erleidet, so daß Fälle vorkommen, wo ein Gesetz in Wirksamkeit tritt, bevor es in den betreffenden Landessprachen publicirt werden konnte. Nachdem dies nicht nur wesentliche Beirrungen zu veranlassen geeignet ist, sondern auch mit den berechtigten Ansprüchen der Bevölkerung im Widerspruche steht, sieht sich der Budgetausschuß veranlaßt, an dieser Stelle dem Wunsche Ausdruck zu geben, die k. k. Regierung möge dahin wirken, daß die Ausgaben des Reichsgesetzblattes in den einzelnen Landessprachen wo möglich gleichzeitig mit der deutschen Ausgabe oder doch in der kürzesten Frist und jedenfalls vor dem Inkrafttreten der Gesetze erfolgen. Die beantragte Dotation gibt nach Ueberzeugung des Budgetausschusses hinreichende Mittel, um diesem begründeten Begehren zu entsprechen.

Titel 4.

Politische Verwaltung.

Angesprochen wird als ordentliches Erforderniß	5,435.350 fl.
als außerordentliches Erforderniß	90.788 „
und für Viehcontumazbauten	3.300 „
Bewilligt wurden im Jahre 1879 an ordentlichem Erfordernisse	5,430.000 „
ferner zur Bestellung von 7 Thierärzten	2.940 „
zusammen . . .	5,432.940 fl.
und als außerordentliches Erforderniß	71.200 „
für Viehcontumazbauten	20.000 „
ferner zur Vermehrung der Finanzwachaufseher in Westgalizien aus Anlaß der Rinderpest .	21.000 „
zusammen . .	112.200 fl.

Die im Detail sich ergebenden Mehr- oder Minderansätze sind in den oben erwähnten „Erläuterungen" einzeln angeführt und genügend begründet.

In Bezug auf das Detail der Ausgabsposten muß nur beigefügt werden, daß die k. k. Regierung dem Budgetausschusse die Intention eröffnet hat, um einem thatsächlichen Bedürfnisse des Dienstes zu entsprechen, in Metkovic in Dalmatien eine neue Bezirkshauptmannschaft zu errichten gegen Aufhebung der Expösituren in Metkovic, Obrovazzo, Scardona und Ragusavecchia. Nachdem, wie die Beilage nachweist, diese von der k. k. Regierung als wünschenswerth und nützlich bezeichnete Maßregel den Aufwand in keiner Weise erhöht, so glaubt der Budgetausschuß dagegen keine Einwendungen erheben zu können, und es werden die demzufolge in den Einzelpositionen sich ergebenden Abänderungen in der oben erwähnten Beilage ersichtlich gemacht.

Mit einem geringen Abstriche, welcher sich jedenfalls bei der Post „sonstige Sanitätsauslagen", dann „Verschiedene Auslagen" rechtfertigen läßt, wird in abgerundeten Ziffern beantragt:

ordentliches Erforderniß		5,430.000 fl.
außerordentliches Erforderniß	90.000 fl.	
und für Viehcontumazbauten	3.300 „	93.300 „
im Ganzen also		5,523.300 fl.

Bei diesem Titel kann die Bemerkung nicht umgangen werden, daß unter der Rubrik „Adaptirung von Amtsgebäuden" Auslagen für Gebäude enthalten sind, bei denen es wohl auffallen muß, daß sie unter die Amtsgebäude gezählt werden, wie z. B. die Theater in einigen Landeshauptstädten; auch finden sich unter der Rubrik „Stiftungen und Beiträge zu verschiedenen Zwecken" die mannigfachsten Ausgabsposten zusammengefaßt, bei welchen da und dort sei es der Titel, auf welchem sie beruhen, sei es die Ursache, warum sie in das Ausgabsetat dieses Ministeriums eingestellt werden, nähere Erörterung erheischen würde. Nachdem jedoch diese Einstellungen auf langjähriger, von dem hohen Abgeordnetenhause nicht beanständeter Uebung beruhen, glaubt der Budgetausschuß sich für diesmal damit begnügen zu sollen, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses darauf zu lenken, und die Erwartung auszusprechen, die k. k. Regierung werde bei der nächsten Budgetvorlage diese Rubriken einer eingehenden Sichtung und Prüfung unterziehen.

Titel 5.

Oeffentliche Sicherheit.

Beansprucht werden als ordentliches Erforderniß		3,389.490 fl.
gegen 3,370.000 fl. nach dem Finanzgesetze 1879,		
dann als außerordentliches Erforderniß	53.810 fl.	
und für außerordentliche Polizeiauslagen in Dalmatien	10.000 „	63.810 „

gegen 90.000 fl. im Vorjahre.

Auch hier wird hinsichtlich der einzelnen Mehr- und Minderansätze auf die „Erläuterungen" hingewiesen und in Erwägung, daß nach eingesehenen Daten über den Erfolg anzunehmen ist, daß die Kosten für Arrestanten nach Gegenrechnung des Arbeitsertrages die Präliminarziffer nicht erreichen werden, die Kosten für Fourage für die Pferde der Sicherheitswache jedenfalls zu hoch angesetzt sind, endlich in den verschiedenen Pauschalansätzen immerhin Ersparungen erzielt werden können, wird beantragt:

das ordentliche Erforderniß mit		3,380.000 fl.
und das außerordentliche im angesprochenen Betrage von rund	53.000 fl.	
und	10.000 „	
zusammen		63.000 „
im Ganzen also mit		3,443.000 fl.

zu bewilligen.

Der Budgetausschuß kann jedoch nicht umhin, im Hinblick auf die für außerordentliche Polizeiauslagen in Dalmatien beanspruchte Post von 10.000 fl. darauf hinzuweisen, daß in der Begründung der Nothwendigkeit einer besonderen Bedeckung für die Auslagen zur Bekämpfung der sogenannten Malvivenz in den vergangenen Jahren stets auf den das Räuberwesen begünstigenden Umstand Gewicht gelegt wurde, daß die Reichsgrenze sich über unwegsames, viele Schlupfwinkel bietendes Gebirge hinwegziehe, und daß eben der Bestand dieser Grenze die Verfolgung der sicherheitsgefährlichen Individuen erschwere. Nachdem in dieser Beziehung durch die Occupation Bosniens und der Herzegowina wesentlich veränderte Verhältnisse eingetreten sind und das Zusammenwirken der Sicherheitsorgane auf beiden Gehängen des Gebirges nunmehr eintreten kann, so muß wohl die zuversichtliche Erwartung ausgesprochen werden, es werde dieses außerordentliche Erforderniß schon im künftigen Staatsvoranschlage in wesentlich verringerter Ziffer angesprochen und dahin gestrebt werden, denselben successive aus dem Budget gänzlich entfallen zu machen.

Titel 6.

Staatsbaudienst.

Als ordentliches Erforderniß wird beansprucht	1,160.349 fl.
als außerordentliches Erforderniß wird beansprucht	6.588 „
und für Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	27.000 „

Der Anspruch ist im Vergleiche zum Finanzgesetze für 1879 beim ordentlichen Erfordernisse größer um . . . . . 12.349 fl.
und bei den Reisekosten größer um . . . . . 2.000 „
beim außerordentlichen Erfordernisse aber geringer um . . . . . 2.351 „
im Ganzen also größer um . . . . . 11.998 „

Diese Erhöhung wird wesentlich begründet durch das im System bedingte Aufsteigen der Beamten in höhere Gehaltsstufen, wodurch bei der Post „Gehalte der Beamten" ein Mehrerforderniß von 12.250 fl. erwächst, dann durch das Mehr an Reisekosten für außerordentliche Bauten mit . . . . 2.000 „

Die übrigen Mehransprüche, sowie die denselben gegenüberstehenden Mindererfordernisse sind von minderem Belange, und genügt es rücksichtlich derselben auf die „Erläuterungen" hinzuweisen.

Wenn es sich um Begutachtung dieses Mehranspruches von nahezu 12.000 fl. handelt, so kann einerseits nicht abgesprochen werden, daß die Begründung desselben in den bestehenden Organisationsnormen eine zutreffende ist; anderseits aber kann man sich vor der Thatsache nicht verschließen, daß an und für sich der Aufwand der Baubehörden eine sehr hohe Ziffer aufweist, und daß die Höhe derselben umsomehr auffällig wird, wenn man den Kosten der Baubehörden die Leistungen derselben entgegenstellt. Wenn man — soweit dies nach den Aufstellungen des Voranschlages möglich ist — das Erforderniß der Bauorgane mit dem Aufwande für die durch dieselben zu leitenden Bauten vergleicht, so muß man zu dem Ausspruche gelangen, daß das percentuale Verhältniß des Regieaufwandes zu der Bausumme sich so hoch beziffert, daß es kaum seines Gleichen finden dürfte weder auf dem Gebiete der Privatwirthschaft noch auf jenem der öffentlichen Verwaltung. Daß eine zu diesem Resultate führende Einrichtung als eine unwirthschaftliche bezeichnet werden muß, bedarf wohl keines Beweises.

Unter solchen Umständen muß allerdings bei diesem Zweige der Verwaltung mit besonderem Nachdrucke auf das im Eingange dieses Berichtes im Allgemeinen Gesagte hingewiesen werden, und wird es einstweilen bei dem Bestande des gegenwärtigen Organismus jedenfalls gerechtfertigt erscheinen, wenn speciell bei diesem Titel ein strengerer Maßstab bei Beurtheilung der Zifferansätze angelegt wird.

Nachdem es nun keinem Zweifel unterliegt, daß bei thatsächlicher Sparsamkeit in den reichlich dotirten Rubriken für Pauschalien, Diurnen u. dgl., dann für Reisekosten, einige Herabminderung der Ziffer anstandslos erzielt, daß eventuell auf ein größeres Percent im Intercalare hingewirkt werden kann, daß endlich auch der Anspruch für außerordentliche Reiseauslagen umsoweniger eine Erhöhung im Jahre 1880 bedingt, als die Summe des für 1880 in Antrag gebrachten Aufwandes für außerordentliche Straßen- und Wasserbauten geringer ist, als die im Jahre 1879 bewilligte, glaubt der Budgetausschuß mit voller Beruhigung bei dem ordentlichen Erfordernisse einen Abstrich von . . . 10.000 fl.
und bei dem außerordentlichen Erfordernisse für Reisekosten einen Abstrich von . . . . . 2.000 „
beantragen zu können und zu sollen.

Es wird somit beantragt, als ordentliches Erforderniß . . . . . 1,150.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 6.000 „
als Erforderniß für Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Bauten (wie im Vorjahre) 25.000 „
zu bewilligen, wodurch die Ziffer der Bewilligung für 1880 nahezu gleich wird jener für 1879.

Bei diesem Titel kommen übrigens auf Grundlage des Gesetzes vom 8. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 15) einzustellen weitere . . . . . 9.500 „

Titel 7.

Straßenbau.

Der Anspruch im ordentlichen Erfordernisse mit . . . . . 4,102.000 fl.
ist gegen die Bewilligung im Vorjahre geringer um . . . . . 115.000 fl.
im außerordentlichen Erfordernisse mit . . . . . 372.800 „
geringer um . . . . . 46.900 fl.

a) Ordentliches Erforderniß.

Von der Ersparung im ordentlichen Erfordernisse entfällt — laut der Erläuterungen — leider der größte Antheil, und zwar mit 105.860 fl. auf die Rubrik „Beischaffung des Deckstoffes" und mit 2.010 fl. auf die „Erhaltung der Straßen und Brücken", somit auf das Gebiet der Leistung und nicht auf jenes des Aufwandes der Bauorgane.

Ob eine so wesentliche Ersparung ohne nachtheilige Einschränkung der Deckstoffbeischaffung erzielt werden kann, kann nur von den technischen Behörden selbst beantwortet werden. In der Voraussetzung, daß dieser Minderantrag nur nach reiflicher Erwägung der Sachlage und im Bewußtsein der diesfalls der Verwaltung obliegenden Verantwortung gestellt worden sein dürfte, findet der Budgetausschuß allerdings keinen Anlaß, eine Erhöhung der betreffenden Post zu beantragen, muß sich aber jedenfalls jedes Abstriches enthalten, und beantragt daher folgende — nach Ländern specificirten — Bewilligungen:

Oesterreich unter der Enns	460.000 fl.
Oesterreich ob der Enns	184.000 „
Salzburg	96.000 „
Steiermark	280.000 „
Kärnten	165.000 „
Krain	123.000 „
Küstenland	99.000 „
Tirol und Vorarlberg	318.000 „
Böhmen	1,050.000 „
Mähren	230.000 „
Schlesien	106.000 „
Galizien mit Krakau	830.000 „
Bukowina	86.000 „
Dalmatien	75.000 „
im Ganzen also	4,102.000 fl.

b) Außerordentliches Erforderniß.

Bei der Begutachtung der für außerordentliche Straßenbauten beantragten Beträge glaubte der Budgetausschuß zunächst zwischen jenen Positionen, welche sich auf Fortsetzung, beziehungsweise Vollendung bereits bewilligter Straßenzüge und Objecte beziehen, und jenen unterscheiden zu sollen, bei welchen die Inangriffnahme neuer Bauten — beziehungsweise die Einstellung erster Raten — beantragt wird.

Bei ersteren kann ohne wesentlichen Schaden die zur Fortführung des Baues nothwendige Bewilligung nicht versagt werden. Hieher gehören und werden somit zur Bewilligung zunächst beantragt:

Kärnten.

1. Für die Vollendung der Umlegung der Salzburger Reichsstraße zwischen Lisserhofen und Gmünd (vierte und letzte Rate) . . . . . 22.000 fl.
2. Aerarialbeitrag für Wildbachbauten bei Greifenburg (zweite Rate) . . . . . 3.000 „

Böhmen.

3. Bau einer eisernen Brücke über die Moldau bei Budweis (zweite Rate) . . . . . 45.000 fl.
4. Bau einer eisernen Brücke über die Eger bei Falkenau (zweite und letzte Rate) . . . 17.400 „

Die Reducirung des letzteren Betrages erfolgte auf Grundlage der dem Budgetausschusse von Seite der k. k. Regierung gemachten Mittheilung, daß nach der bereits abgeschlossenen Baurechnung nur dieser herabgeminderte Betrag sich als Resterforderniß erweist.

Galizien mit Krakau.

5. Ausbau des Intervalles in dem Straßenzuge Delatyn-Jabłonica von der Brücke 94/b bis zum Anschlusse an die ausgebaute Strecke (vierte und letzte Rate) . . . . . 6.000 fl.

Bukowina.

6. Fortsetzung des Baues der Straße Kirlibaba-Jakobeny (achte Rate) . . . . . 30.000 fl.

Dalmatien.

7. Bau der Straße von Fort Trinità zur montenegrinischen Grenze (fünfte Rate) . . 23.000 fl.

An diese Objecte schließt sich zunächst an:

Kärnten.

8. Erste Rate für die Fortsetzung der Umlegung der Salzburger Reichsstraße zwischen Lisserhofen und Spital, nachdem dieser Bau nicht so sehr die Bedeutung einer neuen Inangriffnahme hat, als vielmehr jene einer Fortsetzung des bereits bewilligten und heuer zur Vollendung gelangenden Umbaues der genannten Straße zwischen Lisserhofen und Gmünd, und nachdem für die erübrigende Strecke Gmünd-Spital dieselben Momente sprechen, welche bei Bewilligung der Arbeiten an der neu ausgebauten Strecke maßgebend waren. Darum wird zur Bewilligung beantragt . . . . . 40.000 fl.

Weiters glaubte der Budgetausschuß die für Neubauten oder Reconstructionen von Brücken beantragten Beträge, nachdem diese Arbeiten als mit Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehres unerläßlich bezeichnet wurden, unbedingt zur Bewilligung beantragen zu sollen, und zwar:

Oesterreich ob der Enns.

9. Reconstruction der hölzernen Traunflußbrücke bei Ebelsberg . . . . . 17.000 fl.

Böhmen.

10. Bau einer eisernen Brücke über die Elbe bei Přelouč (erste Rate) . . . . . 25.000 fl.

Galizien mit Krakau.

11. Herstellung eines neuen Oberbaues an der Sanflußbrücke Nr. 64 in Przemyśl . . 18.000 „

und

12. Bau der Brücke Nr. 204 über den Strzelbica-Bach bei Smolnica . . . . . 12.400 „

Die beiden letzteren Posten sind übrigens im Voranschlage irrthümlich als erste Raten bezeichnet worden; sie bilden vielmehr den Gesammtaufwand für diese zwei Objecte.

Ebenfalls aus Rücksichten für die Sicherheit des Verkehres wird angesprochen und zur Bewilligung beantragt für

Oesterreich ob der Enns.

13. Für den Umlegungsbau der Krumauer Reichsstraße am Neufeldner Berge (erste Rate) 15.000 fl.

und für

Tirol

14. Umbau der Straße zwischen Nago und Torbole (erste Rate) . . . . . 20.000 fl.

Von den sonst noch beantragten Straßenbauten muß weiter bei

Tirol

15. für den Ausbau der Tonalestraße in der Strecke von Sigmundskron bis auf die Höhe des Mendelpasses die erste Rate per . . . . . 50.000 fl.

aus eminenten militärischen Rücksichten zur Bewilligung beantragt werden.

Die bei

Mähren

16. beantragte erste Rate des Staatsbeitrages von 15.000 fl. zum Ausbau der Altstadt-Spieglitzer Bezirksstraße mit . . . . . 3.000 fl.

empfiehlt sich umsomehr zur Bewilligung, als dieser Staatsbeitrag einen verhältnißmäßig sehr geringen Theil des Aufwandes eines höchst wichtigen Straßenzuges ausmacht, dessen Bau mit Schonung der Staatsfinanzen durch namhafte Opfer des Landes und der Concurrenz bewerkstelligt wurde, und nun vollendet werden soll. Der Bau dieser Straße ist übrigens auch als Nothstandsbau ins Auge zu fassen und als solcher durch die Concurrenz bereits in Angriff genommen.

Einigermaßen anders allerdings ist die Sachlage bei dem letzten noch zur Begutachtung erübrigenden außerordentlichen Straßenbaue, nämlich bei

Oesterreich unter der Enns.

17. Erste Rate für Fortsetzung der in das Marchfeld führenden Reichsstraße von Kagran bis an die Angerer Bezirksstraße nächst Leopoldau . . . . . 12.000 fl.

Dieser Straßenbau wurde bereits bei den Verhandlungen über den Bau der Straße nach Kagran ins Auge gefaßt; es wurde aber damals ausdrücklich anerkannt, daß derselbe jedenfalls der Landes- und Bezirksconcurrenz überlassen werden könne und solle. Diese Ansicht erscheint auch als vollkommen begründet, denn wenn auch die Nützlichkeit dieser Straßenstrecke nicht in Zweifel gezogen werden will, so läßt sich doch keineswegs behaupten, daß dieselbe aus allgemeinen Verkehrsrücksichten oder in Absicht auf die Approvisionirung Wiens unerläßlich sei. Diese Straßenstrecke bildet eine transversale Verbindung der radial gegen Wien einlaufenden Schloßhofer und Angerer Straße, ohne irgend einer bisher mit Wien nicht verbundenen Gemeinde eine Verbindung zu eröffnen, oder irgend einem Rayon eine wesentlich verkürzte Verbindungslinie mit der Reichshauptstadt zu bieten.

Bei den dermaligen Verhältnissen des Staatshaushaltes erachtet der Budgetausschuß Straßenzüge dieser Art nur in zweite Reihe stellen zu sollen, und könnte sonach von seinem Standpunkte aus auf die Bewilligung der Einstellung des Erfordernisses umsoweniger einrathen, als der von der Concurrenz in Aussicht gestellte Beitrag sehr gering ist und als bei dem eigenthümlichen Gange, welchen die diesbezügliche Verhandlung genommen hat, mit ziemlicher Zuversicht zu gewärtigen ist, daß — sowie damals, als es sich um die Bewilligung der Strecke bis Kagran handelte, die Absicht der Weiterführung bis Leopoldau aus Staatsmitteln entschieden in Abrede gestellt wurde — seinerzeit, wenn die Strecke bis Leopoldau bewilligt und ausgeführt sein sollte, die in den Verhandlungen mehrfach angedeutete Idee der Fortsetzung bis an einen Punkt der Brünner Straße, obwohl auch diese gegenwärtig als ausgeschlossen behandelt wird, wieder in den Vordergrund treten und den Anlaß zu erneuerter Anforderung an den Staatsschatz geben dürfte.

Ein Motiv, welches allenfalls für die Bewilligung dieses Aufwandes sprechen dürfte, könnte darin gesucht werden, daß ein Concurrenzbeitrag des Groß-Enzersdorfer Bezirkes per 20.000 fl., welcher ursprünglich eben für den in Rede stehenden Fortsetzungsbau bestimmt war, zum Baue der Strecke bis Kagran, um diesen zu ermöglichen, verwendet wurde. Nachdem aber dies mit Zustimmung des Bezirkes geschehen ist, so kann auch daraus kein Anspruch abgeleitet werden.

In neuester Zeit endlich ist eine Petition des Bezirksstraßenausschusses von Groß-Enzersdorf und mehreren Gemeinden eingelangt, in welcher um den Bau dieser Straße als Nothstandsbau gebeten wird.

Wenn nun die eingetretenen Elementarereignisse eine Hilfe wirklich als geboten erscheinen lassen, dann ist allerdings diese Post von einem anderen Standpunkte aus zu beurtheilen; und von diesem allein aus kann die Einstellung derselben beantragt werden, was allerdings auch die Bewilligung der folgenden Raten in sich schließt.

In diesen Titel kommen schließlich einzustellen die mit Gesetz vom 8. Februar 1880 R. G. Bl. Nr. 15 bewilligten Beträge für Nothstandsbauten, und es wurden deßhalb diese an sich einer Bewilligung weiter nicht zu unterziehenden Positionen in die diesem Berichte beigefügte Zusammenstellung der in das Finanzgesetz pro 1880. Capitel 7. einzustellenden Beträge aufgenommen.

Titel 8.

Wasserbau.

Angesprochen wird als ordentliches Erforderniß wie im Vorjahre	798.000 fl.
und als außerordentliches Erforderniß	803.800 „
also bei letzterem gegen das Vorjahr mehr um	6.100 „

a) Ordentliches Erforderniß.

Nachdem nicht nur die Gesammtziffer, sondern auch die länderweisen Quoten mit den Ansätzen des Finanzgesetzes für 1879 übereinstimmen, so beantragt der Budgetausschuß die Bewilligung folgenden länderweise einzustellenden Erfordernisses:

für Oesterreich unter der Enns	240.000 fl.
„ Oesterreich ob der Enns	149.000 „
„ Salzburg	34.000 „
„ Steiermark	35.000 „
„ Kärnten	2.000 „
„ Krain	10.000 „
„ Tirol und Vorarlberg	60.000 „
„ Böhmen	196.000 „
„ Mähren	400 „

für Schlesien	200 fl.
„ Galizien mit Krakau	67.000 „
„ Bukowina	2.000 „
„ Dalmatien	2.400 „
im Ganzen also	798.000 fl.

b) Außerordentliches Erforderniß.

Die mit der Gesammtsumme von 803.800 fl. beantragten außerordentlichen Wasserbauten erachtet der Budgetausschuß — nachdem jede der angesprochenen Posten genügend begründet ist — zur Bewilligung empfehlen, und nur bei der für Schutzbauten am Pruth bei Novosielica angesprochenen Post von 3.200 fl. einen Abstrich von 2.200 fl. beantragen zu sollen, und zwar letzteren deßhalb, weil laut der eingesehenen Verhandlungsacten ein Theil dieser Arbeit bereits im Vorjahre ausgeführt, und der hiefür aufgewendete Betrag von 2.191 fl. aus Ersparungen an der bewilligten Dotation für Bauten am Pruth unter Vorbehalt der Reducirung der pro 1880 anzusprechenden Dotation bestritten worden ist.

Es wird sonach beantragt, folgende nach Ländern und Objecten specificirte Beträge für außerordentliche Wasserbauten zu bewilligen:

Für Oesterreich unter der Enns:	
1. zu Donaustrombauten	250.000 fl.
für Oesterreich ob der Enns:	
2. zu Donaustrombauten	40.000 „
3. „ Innflußbauten	40.000 „
4. „ Salzachbauten	10.000 „
5. „ Traunbauten	20.000 „
für Salzburg:	
6. zur Salzach- und Saaleregulirung	25.000 „
für Steiermark:	
7. Aerarialbeitrag zur Murregulirung (sechste Rate)	30.600 „
8. „ „ Sannregulirung (vierte Rate)	4.000 „
für Kärnten:	
9. zur Fortsetzung der Draueregulirung	10.000 „
für Krain:	
10. zur Saveregulirung	20.000 „
für Tirol und Vorarlberg:	
11. zu Inn-Receßbauten	6.000 „
12. zur Rhein-Correction	20.000 „
für Böhmen:	
13. zur Moldauregulirung	35.000 „
14. „ Elberegulirung	140.000 „
für Galizien mit Krakau:	
15. zu Bauten an der Weichsel	80.000 „
16. „ „ am Dunajec	12.000 „
17. „ „ „ San	24.000 „
18. „ „ „ Dniester	16.000 „
19. „ „ an der Przemsa	18.000 „
für Bukowina:	
20. zu Schutzbauten am Pruthflusse bei Novosielica	1.000 „
im Ganzen also	801.600 fl.

Die hiemit zur Genehmigung beantragten Beträge können von dem Budgetausschusse — bei dem Mangel detaillirter Nachweisungen — nur als Pauschalbeträge aufgefaßt und als solche empfohlen werden. In dieser Weise wurden die bezüglichen Posten auch in den Vorjahren beansprucht und bewilligt, und obwaltet darüber kein Zweifel, daß diese hier beantragten Theilsummen kaum nothdürftig dazu hinreichen, um auch nur die dringendsten Flußbauten herzustellen.

An welchen Punkten aber Arbeiten vorgenommen werden sollen, welcher Art diese Arbeiten sind, welche Kosten sie im Einzelnen erfordern dürften, darüber liegen nähere Aufklärungen nicht vor und werden — erhaltener Mittheilung gemäß — erst nach erfolgter Genehmigung des Voranschlages durch den hohen Reichsrath von Seiten der k. k. Regierung nach Maßgabe der zu Gebote gestellten Geldmittel und unter Abwägung der relativen Dringlichkeit und Wichtigkeit aus den für die betreffenden Flüsse entworfenen Gesammtprojecten jene Arbeiten ausgewählt, welche in dem Voranschlagsjahre zur Ausführung gelangen sollen.

Nachdem nun vielfach darüber Klage geführt wird, nicht nur daß die Arbeiten der Flußregulirung überhaupt ungenügend sind und langsam fortschreiten, sondern daß auch eben wegen dieses bruchstückweisen Vorgehens öfter Arbeiten des Einen Jahres wieder zerstört werden, bevor sie im nächsten den gewünschten Fortgang und nöthigen Abschluß gefunden hätten, daß ferner da und dort wichtigere und dringendere Arbeiten anderen hintangesetzt werden, und daß im Allgemeinen das Vorgehen eines leitenden Princips und festen Planes zu entbehren scheine, so daß weder die Interessen der Uferbewohner ausreichend geschützt, noch den Bedürfnissen der Schifffahrt genügt wird, erscheint der Wunsch gerechtfertigt; die k. k. Regierung möge bei Einbringung des nächsten Staatsvoranschlages auch eine zusammenfassende Darstellung der für die Regulirung der einzelnen Flüsse zunächst nothwendigen und zur Ausführung auf eine Reihe von Jahren zu vertheilenden Arbeiten — unter Angabe der in Aussicht zu nehmenden Reihenfolge und des beiläufig zu beanspruchenden Aufwandes — vorlegen.

Titel 9.

Neubauten und größere Adaptirungen.

Unter diesem Titel wird nach den Ansätzen im Voranschlage als außerordentliches Erforderniß beansprucht . . . . . 10.194 fl.
gegen 58.594 fl. im Finanzgesetze für 1879.

Die Ziffer des effectiven Erfordernisses beträgt jedoch . . . . . 38.194 „
und ist auch (wie bereits im Eingange dieses Berichtes erwähnt wurde) diese richtige Ziffer in den „Erläuterungen" angesetzt.

Nach dem in dieser Beziehung vom Budgetausschusse im Allgemeinen gefaßten Beschlusse muß auch in den Budgetansätzen diese richtige Ziffer wieder hergestellt, und ohne Rücksicht auf die intendirte Creditoperation der volle Betrag des auf den Bau der Lemberger Statthalterei für das Jahr 1880 zu bewilligenden Bauaufwandes mit 30.000 fl. hier eingesetzt werden.

Nachdem im Uebrigen gegen die Bewilligung der beanspruchten Beträge keine Einwendung zu erheben ist, wird zur Bewilligung angetragen:

1. Zu Herstellungen an dem Bezirkshauptmannschaftsgebäude in Freistadt (Oesterreich ob der Enns) . . . . . 2.500 fl.
2. Zu Herstellungen an dem Statthaltereigebäude in Innsbruck . . . . . 3.200 „
3. „ Annuitäten für die Mlocki'sche Realität in Lemberg . . . . . 1.400 „
4. „ „ „ „ Realität in Mościska . . . . . 454 „
5. „ „ „ das Theatergebäude in Krakau . . . . . 640 „
6. Zum Ausbau des nördlichen und des Hoftractes bei dem Lemberger Statthaltereigebäude . . . . . 30.000 „

im Ganzen . 38.194 fl.

Titel 10.

Telegraphenkosten.

Angesprochen wird . . . . . 13.000 fl.
gegen . . . . . 10.000 „
im Vorjahre.

Gegen die Höhe dieses Anspruches ließe sich bei der nachgewiesenen constanten Steigerung des effectiven Erfolges nichts einwenden; wohl aber kommt zu bedenken, daß die Kosten der telegraphischen Correspondenz doch eigentlich zu jenen Beträgen zu zählen sind, für deren Aufwand im Wege der Pauschalirung Vorsorge

getroffen ist. Es ist gar nicht zu bezweifeln, daß der bei der Vertheilung auf Hunderte von Behörden für die einzelnen resultirende geringe Betrag aus dem Amtspauschale sich unschwer wird decken lassen. Und nachdem die Maßregel der Einbeziehung der Kosten der telegraphischen Correspondenz unter die pauschalirten Kanzleiauslagen sich wohl auch in der Richtung als zweckmäßig und wirksam erweisen dürfte, dem stetigen Anwachsen dieses Aufwandes ein Ziel zu setzen, glaubt der Budgetausschuß den Abstrich des unter diesem Titel beanspruchten Betrages beantragen zu sollen.

B. Bedeckung.

Als Bedeckung wird für 1880 veranschlagt:

		nach dem Finanzgesetze des Jahres 1879
Titel 1. Erträgniß des Reichsgesetzblattes	63.000 fl.	63.000 fl.
„ 2. Politische Verwaltung in den Ländern	161.715 „	153.833 „
„ 3. Oeffentliche Sicherheit	757.064 „	763.479 „
„ 4. Straßenbau	23.088 „	23.467 „
„ 5. Wasserbau	23.864 „	37.048 „
im Ganzen	1,028.731 fl.	1,040.827 fl.

Indem rücksichtlich der im Detail sich ergebenden Differenzen auch hier auf die „Erläuterungen" verwiesen wird, muß doch die Bemerkung beigefügt werden, daß bei den Titeln 2 bis 5 die Ansätze durchwegs geringer sind, als der durchschnittliche Erfolg der drei Vorjahre. Wenngleich bei einzelnen Posten ein Sinken als begründet erkannt werden muß, so stehen doch denselben andere mit steigender Tendenz gegenüber, und es kann darum eine Erhöhung dieser Ziffern unter Benützung der durchschnittlichen effectiven Ergebnisse um so zuversichtlicher vorgenommen werden, als in den verschiedenen Branchen namhafte Activausstände verwiesen werden, deren einigermaßen energische Eintreibung unbedingt höhere Einnahmsziffern im Gefolge hätte.

Der Budgetausschuß beantragt daher als ordentliche Bedeckung einzustellen:

Titel 1. Erträgniß des Reichsgesetzblattes	63.000 fl.
„ 2. Politische Verwaltung in den Ländern	160.000 „
„ 3. Oeffentliche Sicherheit	765.000 „
„ 4. Straßenbau	27.000 „
„ 5. Wasserbau	25.000 „
im Ganzen	1,040.000 fl.

Bei folgenden Crediten, welche in den zur Bewilligung beantragten Beträgen enthalten sind, wird die Uebertragbarkeit beansprucht:

a) Bei Titel 4, Post 14, „Sonstige Sanitätsauslagen" in der Bukowina . . . . . 3.300 fl.
b) Bei Titel 5, Post 22, „Außerordentliche Polizeiauslagen in Dalmatien" . . . . . 10.000 „
c) Bei Titel 6, Post 6, „Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Bauten," beansprucht 27.000 fl., zur Bewilligung beantragt . . . . . 25.000 „
d) Bei Titel 7 und 8 die außerordentliche Bauten betreffenden Credite.
e) Titel 9, „Neubauten und größere Adaptirungen" der politischen Verwaltung.

Der Budgetausschuß beantragt, die Uebertragbarkeit dieser Credite im Finanzgesetze auszusprechen.

In Betreff der dem Budgetausschusse zugewiesenen, auf das Budget des Ministeriums des Innern sich beziehenden Petitionen werden folgende Anträge gestellt:

1. Petition der Stadt Korneuburg, der Gemeinde Lang-Enzersdorf, Jedlersee und Floridsdorf und des Stiftes Klosterneuburg um Ausführung nothwendiger Donauregulirungsbauten bei Korneuburg.

Für Donauregulirung wurde der Betrag von 250.000 fl. nach dem Antrage der Regierung eingestellt, ohne daß die aus dieser Summe zu bestreitenden Objecte bezeichnet wurden. Welche Objecte die dringendsten sind, muß der Beurtheilung der berufenen Behörden anheimgegeben werden, und wäre daher unter Hinweisung auf obige Einstellung die Petition an die Regierung zur competenten Erledigung abzutreten.

2. Dasselbe hätte von der Petition der Bewohner von Mühlheim in Oberösterreich um Bewilligung eines Betrages für die Innregulirung;

3. der Gemeinde Czerniec um Regulirung des Dunajec;

4. von der Petition des Bezirksausschusses Kosow um Regulirung des Pruth und Czeremosz;

5. von der Petition der Stadt Czernowitz ebenfalls um Regulirung des Pruth;

6. von der Petition des Bezirksausschusses von Nisko um Regulirung des Sanflusses, endlich

7. von der Petition des Bezirksausschusses von Jaroslaw zu gelten, insofern letztere sich auch auf die erwünschte Regulirung des Sanflusses bezieht.

Insofern dieselbe aber weiter auf den Bau einer Eisenbahn von Jaroslaw nach Nadbrzezie (Sandomierz) gerichtet ist, erscheint der Eisenbahnausschuß berufen, sie zu begutachten, und wurde dieselbe diesem Ausschusse abgetreten.

8. Die Petitionen des Bezirksausschusses Sniatyn um Regulirung der Flüsse Sniatyn und Czeremosz;

9. des landwirthschaftlichen Vereines von Prerau-Kojetein um Regulirung des Bečvaflusses;

10. der Stadt Oderberg um Regulirung des Oderflusses;

11. der Stadt Beraun um Regulirung der Litawka;

12. des Bezirksausschusses von Zaleszczyki um den Bau einer stabilen Brücke über den Dniester wären an die k. k. Regierung zur Würdigung und eventuellen Antragstellung zu leiten.

13. Die Petition des Thaya-Concurrenzausschusses in Laa an der Thaya dann der betreffenden Gemeinden und Gutsinhabungen und

14. jene der Gemeinden des Nikolsburger- und Joslowitzer Bezirkes um Fortsetzung der Thayaregulirung betreffen eine zwischen den Landtagen von Niederösterreich und Mähren in Verhandlung stehende Angelegenheit. Es kann nur dem Ermessen der Regierung anheimgestellt werden, ob und welchen Einfluß sie auf die Förderung und Erledigung dieser Angelegenheit zu nehmen in der Lage, und ob Anlaß vorhanden ist, eine Unterstützung des Unternehmens aus Reichsmitteln zu beantragen; diese Petitionen wären deßhalb ebenfalls an die k. k. Regierung zur Würdigung und eventuellen Antragstellung zu leiten.

15. Der gleiche Antrag ist zu stellen in Bezug auf die Petition der Sterzingermoos-Entsumpfungsgenossenschaft um eine neuerliche Subvention aus Staatsmitteln für ein durch ein Landesgesetz geregeltes Flußregulirungs- und Entsumpfungsunternehmen, für welches bereits wiederholt sowohl aus Landes- als aus Reichsmitteln Subventionen ertheilt wurden.

16. Die Petitionen der Gemeinden des Districtes von Fassa in Südtirol um Herstellung einer Straße auf Staatskosten von Vigo nach nuova Italia;

17. des Straßenausschusses Römerstadt um eine Subvention zum Baue einer Straße von der Bahnstation Großstohl nach Niedermohrau;

18. des Bezirksausschusses von Königgrätz um Umlegung einer den Königgrätzer Bahnhof berührenden Strecke der von Königgrätz nach Kuklena und nach Horic führenden Straße;

19. der Gemeinde Weldzirz, Dolinaer Bezirkes und

20. der Gemeinden Mizun, Novosielica, Pazyków und Wyzków desselben Bezirkes um Uebernahme der als strategisch wichtig erklärten, nach Ungarn führenden Straße als Reichsstraße wären der k. k. Regierung zur Erwägung abzutreten.

21. Die Petition der Gemeinden des Bezirkes Austerlitz

a) um Aufhebung der Straßenmauthen, eventuell

b) um Zuweisung der Aerarstraßen an die Landesautonomie

kann in ersterer Beziehung bei dem namhaften beinahe dritthalb Millionen betragenden Ertrage der Mauthen unter den gegenwärtigen Staatshaushaltsverhältnissen nicht anders als durch Uebergang zur Tagesordnung zu erledigen beantragt werden.

Das zweite eventuell gestellte Petitum berührt allerdings eine hochernste Frage, deren Bedeutung sowohl um ihrer selbstwillen, als auch speciell wegen ihrer Rückwirkung auf den Staatshaushalt nicht verkannt noch unterschätzt werden darf. Aber eben in Erwägung daß die Tragweite der Frage weit hinausreicht über den Gegenstand, um den es sich hier handelt, und in weiterer Erwägung daß es nicht angeht, dieselbe nur gewissermaßen nebensächlich zu behandeln oder von einem untergeordneten Standpunkte aus zu beurtheilen, kann diese Petition nicht als passender Anlaß zu deren Erörterung angesehen werden, und wird somit beantragt, das hohe Haus möge auf Grund dieser Erwägungen über diese Petition zur Tagesordnung übergehen.

Die Petitionen:

22. der Triester Beamtenschaft um Bemessung ihrer Activitätszulagen nach dem für Wien geltenden Schema;

23. der k. k. Straßenmeister um Einreihung in die XI. Rangsclasse, wären mit Rücksicht auf den verhältnißmäßig kurzen Bestand der betreffenden Organisationen einfach der k. k. Regierung abzutreten.

Das Gleiche gilt wohl auch in Hinsicht auf

24—33 die Petitionen der Amtsdiener bei den Statthaltereien in Lemberg, Prag, Graz, Triest, Linz und Brünn, dann bei den politischen und Finanzbehörden in Troppau und bei den Landesregierungen in Salzburg und Czernowitz, und wenn bei diesen Commiserationsgründe eine nachdrücklichere Befürwortung als angemessen erscheinen lassen könnten, tritt anderseits im Hinblicke auf die Finanzlage auch die Frage heran, ob nicht etwa durch eine Reducirung des in wirklich auffallend hohem Ausmaße systemisirten Dienerpersonales eine Aufbesserung der Bezüge der Einzelnen ohne Erhöhung der Gesammtausgabe zu erzielen wäre. Es wird darum diese Petition an die k. k. Regierung zu angemessener Würdigung zu leiten angetragen.

34. Die Petition endlich des Bezirksstraßenausschusses Groß-Enzersdorf und mehrerer Gemeinden um den Bau der Kagran-Leopoldauer Straße findet in dem rücksichtlich dieser Straße gefaßten Beschlusse ihre Erledigung und wäre im Sinne desselben an die k. k. Regierung zu leiten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben.	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währ.		
			VII. Ministerium des Innern.			
7						
	1		Centralleitung	469.000	. . . .	469.000
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	. . . .	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	56.600	2.400	59.000
	4		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	5,430.000	90.000	5,520.000
			Für Viehcontumazbauten	. . . .	3.300	3.300
	5		Oeffentliche Sicherheit	3,380.000	53.000	3,433.000
			Für außerordentliche Polizeiauslagen in Dalmatien	. . .	10.000	10.000
	6		Staatsbaudienst	1,150.000	6.000	1,156.000
			Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	. . . .	25.000	25.000
			Deßgleichen für Nothstandsbauten . .	. . . .	9.500	9.500
	7		Straßenbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns	460.000	. . . .	460.000
			Fortsetzung der Reichsstraße von Kagran bis an die Angerer Bezirksstraße . .	. . . .	12.000	12.000
		2	Oesterreich ob der Enns	184.000	. . .	184.000
			Umlegung der Krumauer Reichsstraße am Neufeldner Berge	. . . .	15.000	15.000
			Reconstruction der Traunflußbrücke bei Ebelsberg	. . . .	17.000	17.000
		3	Salzburg	96.000	. . . .	96.000
		4	Steiermark	280.000	. . .	280.000
			Fürtrag .	1,020.000	44.000	1,064.000

Capitel	Titel	Paragraph		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währ.		
			Uebertrag .	1,020.000	44.000	1,064.000
7	7	5	Kärnten	165.000	. . . .	165.000
			Vollendung der Umlegung der Reichsstraße zwischen Lisserhofen und Gmünd	. . . .	22.000	22.000
			Umlegung der Reichsstraße zwischen Lisserhofen und Spital	. . . .	40.000	40.000
			Aerarialbeitrag zu Wildbachbauten bei Greifenburg	. . . .	3.000	3.000
		6	Krain	123.000	. . . .	123.000
		7	Küstenland	99.000	. . . .	99.000
			Umlegung der Kärntner Reichsstraße bei Canale (Nothstandsbau)	. . . .	11.000	11.000
			Umlegung der Reichsstraße Görz-Haidenschaft zwischen Cernizza und der Vertovinabrücke (Nothstandsbau) . . .	. . . .	30.000	30.000
		8	Tirol und Vorarlberg	318.000	. . . .	318.000
			Ausbau der Tonalestraße bis auf die Höhe des Mendelpasses	. . . .	50.000	50.000
			Umbau der Straße zwischen Nago und Torbole	. . . .	20.000	20.000
		9	Böhmen	1,050.000	. . . .	1,050.000
			Bau einer eisernen Brücke über die Moldau bei Budweis	. . . .	45.000	45.000
			Bau einer eisernen Brücke über die Eger bei Falkenau	. . . .	17.400	17.400
			Bau einer eisernen Brücke über die Elbe bei Přelouč	. . . .	25.000	25.000
		10	Mähren	230.000	. . . .	230.000
			Staatsbeitrag zum Baue der Altstadt-Spieglitzer Bezirksstraße	. . . .	3.000	3.000
		11	Schlesien	106.000	. . . .	106.000
		12	Galizien mit Krakau	830.000	. . . .	830.000
			Herstellung eines neuen Oberbaues an der Sanbrücke Nr. 64 in Przemyśl .	. . . .	18.000	18.000
			Bau der Brücke Nr. 204 über den Strzelbica-Bach bei Smolnica . .	. . . .	12.400	12.400
			Fürtrag .	3,941.000	340.800	4,281.800

Capitel	Titel	Paragraph		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währ.		
			Uebertrag .	3,941.000	340.800	4,281.800
7	7		Ausbau des Intervalles des Straßenzuges Delatyn = Jablonica von der Brücke Nr. 94 b bis zum Anschlusse an die ausgebaute Strecke	. . . .	6.000	6.000
			Herstellung einer Verbindungsstraße von der Przemyśl=Duklaer Reichsstraße bei Tylawa über Jasliska und Czeremcha an die Landesgrenze (Nothstandsbau)	. . . .	18.000	18.000
			Umlegung der Gdów=Gorlicer Straße bei Ciężkowice (Nothstandsbau) . .	. . . .	17.000	17.000
		13	Bukowina	86.000	. . . .	86.000
			Fortsetzung des Baues der Straße von der ungarischen Grenze nächst Kirlibaba bis Jakobeny	. . . .	30.000	30.000
		14	Dalmatien	75.000	. . . .	75.000
			Bau der Straße vom Fort Trinità zur montenegrinischen Grenze	. . . .	23.000	23.000
			Umlegung der mittelländischen Reichsstraße zwischen Knin und Kievo (Nothstandsbau)	. . . .	13.000	13.000
			Herstellung der Straße Makarska=Duare (Nothstandsbau)	. . . .	20.000	20.000
			Correction der Straßenstrecke Lukavski=Budua (Nothstandsbau)	. . . .	8.000	8.000
			Erbreitung und Regulirung der Straße Ragusa=vecchia=Castelnuovo bei Cilipi (Nothstandsbau)	. . . .	12.000	12.000
			Umlegung der Rampe von Zavala auf dem Reitwege Budua=San Stefano (Nothstandsbau)	. . . .	3.000	3.000
			Herstellung eines Reitweges vom Blockhause Uljica nach Sutomare (Spizza) (Nothstandsbau)	. . . .	14.000	14.000
			Beitrag zur Herstellung der Concurrenzstraße Djeverske = Drnis = Muč = Sinj (Nothstandsbau)	. . . .	10.000	10.000
			Beitrag zur Herstellung der Gemeindestraße Zagvozd = Imoschi über den Berg Skobaljusa (Nothstandsbau) .	. . . .	10.000	10.000
			Summe (Titel 7, §§. 1 bis 14) .	4.102.000	524.800	4,626.800

Capitel	Titel	Paragraph		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währ.		
7	8		Wasserbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns	240.000	. . . .	240.000
			Donaustrombauten	. . . .	250.000	250.000
		2	Oesterreich ob der Enns	149.000	. . . .	149.000
			Donaustrombauten	. . . .	40.000	40.000
			Innflußbauten	. . . .	40.000	40.000
			Salzachbauten	. . . .	10.000	10.000
			Traunbauten	. . . .	20.000	20.000
		3	Salzburg	34.000	. . . .	34.000
			Salzach- und Saaleregulirung	. . . .	25.000	25.000
		4	Steiermark	35.000	. . . .	35.000
			Aerarialbeitrag zur Murregulirung . .	. . . .	30.600	30.600
			„ „ Sannregulirung .	. . . .	4.000	4.000
		5	Kärnten	2.000	. . . .	2.000
			Draureguliruug	. . . .	10.000	10.000
		6	Krain	10.000	. . . .	10.000
			Saveregulirung	. . . .	20.000	20.000
		7	Tirol und Vorarlberg	60.000	. . . .	60.000
			Inn-Receßbauten	. . . .	6.000	6.000
			Rhein-Correction	. . . .	20.000	20.000
		8	Böhmen	196.000	. . . .	196.000
			Moldauregulirung	. . . .	35.000	35.000
			Elberegulirung	. . . .	140.000	140.000
		9	Mähren	400	. . . .	400
		10	Schlesien	200	. . . .	200
		11	Galizien mit Krakau	67.000	. . . .	67.000
			Bauten an der Weichsel	. . . .	80.000	80.000
			„ am Dunajec	. . . .	12.000	12.000
			„ „ San	. . . .	24.000	24.000
			„ „ Dniester	. . . .	16.000	16.000
			„ an der Przemsa	. . . .	18.000	18.000
		12	Bukowina	2.000	. . . .	2.000
			Schutzbauten am Pruth bei Novosielica .	. . . .	1.000	1.000
		13	Dalmatien	2.400	. . . .	2.400
			Summe (Titel 8, §§. 1 bis 13) .	798.000	801.600	1,599.600

Capitel	Titel	Paragraph		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währ.		
7	9		Neubauten und größere Adaptirungen:			
		1	Herstellungen an dem Bezirkshauptmannschaftsgebäude in Freistadt (Oesterreich ob der Enns)	. . . .	2.500	2.500
		2	Herstellungen an dem Statthaltereigebäude in Innsbruck	. . . .	3.200	3.200
		3	Annuität für die Mlockische Realität in Lemberg	. . . .	1.400	1.400
		4	Annuität für die Realität in Mošćiska .	. . . .	454	454
		5	Annuität für das Theatergebäude in Krakau	. . . .	640	640
		6	Zum Ausbaue des nördlichen und des Hoftractes des Lemberger Statthaltereigebäudes	. . . .	30.000	30.000
			Summe (Titel 9, §§. 1 bis 6) .	. . . .	38.194	38.194
			Zusammen (Capitel 7, Titel 1 bis 9) .	15,505.600	1,563.794	17,069.394
			Staatseinnahmen.			
7			**VII. Ministerium des Innern.**			
	1		Erträgniß des Reichsgesetzblattes . . .	63.000	. . . .	63.000
	2		Politische Verwaltung in den Ländern .	160.000	. . . .	160.000
	3		Oeffentliche Sicherheit	765.000	. . . .	765.000
	4		Straßenbau	27.000	. . . .	27.000
	5		Wasserbau	25.000	. . . .	25.000
			Summe (Capitel 7, Titel 1 bis 5) .	1,040.000	. . . .	1,040.000

Wien, 4. Februar 1880.

Clam-Martinic,

Berichterstatter.

Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Metkovic.

Erforderniß

der neuen Bezirkshauptmannschaft:

Gehalt des Bezirkshauptmannes	2.000 fl.
Halbe Activitätszulage desselben	140 „
Gehalt des Bezirkssecretärs	900 „
Activitätszulage des Bezirkssecretärs	160 „
Pauschale für Amts- und Kanzleierfordernisse	800 „
Miethzins für die Amtslocalitäten, inclusive der Naturalwohnung des Bezirkshauptmannes	850 „
Summe	4.850 fl.

Gegenwärtig

erscheinen im Präliminare pro 1880 für die Bezirkshauptmannschaften Dalmatiens eingestellt:

Bezirkshauptmannschaften (12).

Gehalte:		
12 Bezirkshauptmänner	26.400 fl.	
21 Bezirkscommissäre	24.700 „	
12 Bezirkssecretäre	11.550 „	62.650 fl.
Activitätszulagen:		
12 Bezirkshauptmänner	1.715 fl.	
21 Bezirkscommissäre	4.250 „	
12 Bezirkssecretäre	1.960 „	7.925 „
Quartieräquivalente für die nicht im Genusse von Naturalwohnungen stehenden Bezirkshauptmänner		770 „
Amtspauschalien: für Diurnen, Amts- und Kanzleierfordernisse, Reise- und Dienerschaftsauslagen, Diensteszulagen		29.100 „
Belohnungen und Aushilfen		1.300 „
Miethe für Amtslocalitäten		12.262 „
Adaptirung und Erhaltung der Amtsgebäude		800 „
Summe		114.807 fl.

Ersparungen.

Die politischen Expösituren in Metkovic, Obrovazzo, Scardona und Ragusavecchia werden aufgelassen und in Folge dessen erspart:

an Kanzleipauschalien	1.600 fl.
„ Diensteszulagen	800 „
„ Miethzinsen	1.050 „
und in Folge der beabsichtigten Einziehung einer systemisirten Bezirkscommissärsstelle beiläufig	1.400 „
Summe	4.850 fl.

Diese Posten sind **abzuändern** in folgender Weise:

Bezirkshauptmannschaften (13).

Gehalte:		
13 Bezirkshauptmänner	28.400 fl.	
20 Bezirkscommissäre	23.500 „	
13 Bezirkssecretäre	12.450 „	64.350 fl.
Activitätszulagen:		
13 Bezirkshauptmänner	1.855 fl.	
20 Bezirkscommissäre	4.050 „	
13 Bezirkssecretäre	2.120 „	8.025 „
Quartieräquivalente für die nicht im Genusse von Naturalwohnungen stehenden Bezirkshauptmänner		770 „
Amtspauschalien: für Diurnen, Amts- und Kanzleierfordernisse, Reise- und Dienerschaftsauslagen, Diensteszulagen		27.500 „
Belohnungen und Aushilfen		1.300 „
Miethe für Amtslocalitäten		12.062 „
Adaptirung und Erhaltung der Amtsgebäude		800 „
Summe		114.807 fl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.

(Erforderniß: Capitel 8, Titel 1—7, Bedeckung: Capitel 8, Titel 1.)

Mit dem Finanzgesetze vom 22. Mai 1879 wurden dem Landesvertheidigungsministerium für das Jahr 1879 bewilligt:

im Ordinarium des Erfordernisses		7,877.217 fl.
„ Extraordinarium des Erfordernisses		494.000 „
Summe des Erfordernisses		8,371.217 fl.
und im Ordinarium der Bedeckung		36.520 „
Für das Jahr 1880 werden von der Regierung beansprucht:		
im Ordinarium des Erfordernisses	8,279.587 fl., also mehr	402.370 fl.
„ Extraordinarium des Erfordernisses	88.500 „ also weniger	405.500 „
Summe des Erfordernisses	8,368.087 fl., also weniger	3.130 fl.
und werden an Bedeckung präliminirt im Ordinarium	32.800 „ also weniger	3.720 fl.

A. Erforderniß.

Titel I. Centralleitung.

Für das Jahr 1879 waren gefordert worden	249.800 fl.
und wurden bewilligt	248.000 „
Für das Jahr 1880 werden gefordert:	
im Ordinarium	243.500 „
und im Extraordinarium	4.500 „
im Ganzen	248.000 fl.

also eine der Bewilligung pro 1879 gleiche Summe, nur mit dem Unterschiede der Ueberstellung eines Theilbetrages ins Extraordinarium.

Diese Uebereinstimmung wurde ungeachtet einer Erhöhung des Erfordernisses um 2652 fl. über die vorjährige Bewilligung dadurch erzielt, daß von den Personalgebühren ein höherer Intercalarabzug berechnet wurde, und zwar ein solcher von 4·6 Percent gegen 3·4 Percent im Vorjahre.

Es wird beantragt:

für Titel 1 im Ordinarium	243.500 fl.
und im Extraordinarium	4.500 „
im Ganzen	248.000 fl.

zu bewilligen.

Titel II. Landwehr.

a) Landwehr-Obercommando.

Für das Jahr 1879 wurden gefordert	27.811 fl.
und wurden bewilligt	25.000 „
für das Jahr 1880 werden gefordert	34.929 „
somit gegen den Anspruch im Vorjahre mehr	7.118 „
und gegen die Bewilligung „ „ „	9.929 „

Diese Erhöhung ist hauptsächlich dadurch veranlaßt, daß bei dem gegenwärtigen Ober-Commandantens-Stellvertreter, welcher dem Activstande angehört, nicht wie bei seinem aus dem Pensionsstande angestellt gewesenen Vorgänger die Pension im Betrage von 5040 fl. von der Gage in Abzug gebracht wird, und für diesen Posten eine Diensteszulage von 2100 fl. systemisirt worden ist, was allein schon

einem Mehrerfordernisse von 7100 fl. gleichkommt, und daß der bei diesem Subtitel des Budgets pro 1879 unter Berufung auf die Motivirung im Berichte pro 1878 gemachte Abstrich von 2811 fl. im vorliegenden Budget nicht realisirt worden ist.

Es wird somit beantragt, für den Subtitel II a) 34.900 fl. einzustellen.

b) Landwehrcommanden.

Für das Jahr 1879 wurden gefordert . . . . . 153.700 fl.
und bewilligt wurden . . . . . 150.000 „
für das Jahr 1880 werden gefordert . . . . . 153.659 „

Der Anspruch ist somit jenem pro 1879 fast gleich, und gegen die Bewilligung pro 1879 höher um . . . . . 3.659 „

Mit Rücksicht darauf, daß im Vorjahre das Erforderniß für diesen Subtitel um 22.000 fl., das ist um mehr als 17 Percent erhöht wurde, dürfte über die vorjährige, ohnedies so namhaft gestiegene Bewilligungsziffer wohl nicht hinauszugehen sein, und wird demnach beantragt, für Subtitel II b) 150.000 fl. einzustellen.

c) Truppen-Cadres.

Für das Jahr 1879 wurden gefordert und bewilligt . . . . . 1,623.211 fl.
für das Jahr 1880 werden gefordert . . . . . 1,676.805 „
somit gegen das Vorjahr mehr um . . . . . 53.594 „

Diese Mehrforderung erscheint gerechtfertigt durch das Mehrerforderniß bei:
Post 28. Gagen durch Verminderung der aus dem Ruhestande angestellten Officiere und sonach Minderbetrag der in Abschlag zu bringenden Pensionen um . . . . . 15.000 fl.
Post 39. Alterszulage für Bezirksfeldwebel um . . . . . 14.900 „
und Post 56. Unterofficiersdienstprämien um . . . . . 13.254 „
bei beiden Posten in Folge Vorrückung der bezugsberechtigten Unterofficiere in die höheren Gebührsclassen.
Post 54. Munition um . . . . . 1.319 „
wegen des höheren Preises der neuartigen Munition für die umgestalteten Werndl-Gewehre.
Post 61. Handgeld für Recruten um . . . . . 2.346 „
Post 73. Menagegeld um . . . . . 7.497 „

Hingegen muß bemerkt werden, daß der unter Post 75 für Bettenabnützung, Ausbesserung und Reinigung berechnete Betrag von . . . . . 21.594 fl.
einem Aufwande per Kopf und Tag von . . . . . 9 bis 15 kr.
gleichkommt, und daß die bedeutende Steigerung, welche der Aufwand für diese Post gegen frühere Jahre (bis inclusive 1877) erlitten hat, hauptsächlich dadurch verursacht erscheint, daß die hiefür an die Heeresverwaltung zu entrichtende Vergütung früher per Kopf und Tag mit 1 Kreuzer, somit per Kopf und Jahr mit 3 fl. 65 (66) kr.
bemessen war, während dieselbe seit 1. Mai 1877 per Kopf und Tag mit $2_{\cdot 213}$ Kreuzer, somit per Kopf und Jahr mit . . . . . 8 fl. 07 (10) kr.
geleistet werden muß.

Da die Erwartung gerechtfertigt erscheint, daß eine Ermäßigung dieser Vergütung auf den früheren Satz von 1 Kreuzer per Tag und Kopf, welche die betreffende Jahreseinheitsquote von 3 fl. 29 kr. beim k. k. Heere noch mit einem Ueberschusse deckt, für die Zukunft wird erzielt werden können, wird beantragt:
das Superplus des Aufwandes für Post 75 über den ehemaligen Vergütungspreis im beiläufigen Betrage von . . . . . 12.900 fl.
ins Extraordinarium zu überstellen,
und mit Rücksicht hierauf und unter Hinweisung auf die Möglichkeit, die bei Post 28 eingetretene bedeutende Erhöhung wenigstens theilweise wieder hereinzubringen, für den Subtitel II c) im
Ordinarium . . . . . 1,660.000 fl.
und im Extraordinarium . . . . . 12.900 „
einzustellen.

d) Recrutenausbildung und Waffenübung.

Für das Jahr 1879 wurden gefordert . . . . . 1,046.404 fl.
und wurden bewilligt . . . . . 1,029.789 „
Für das Jahr 1880 werden gefordert . . . . . 1,345.607 „
somit gegen den Anspruch pro 1879 mehr . . . . . 299.203 „
und gegen die Bewilligung „ „ „ . . . . . 315.818 „

Dieses Mehrerforderniß findet seine Begründung hauptsächlich in dem Umstande, daß im Jahre 1880 die dritte Woche der Waffenübung durchzuführen ist und die Theilnahme der Landwehr an den Waffenübungen des k. k. Heeres stattzufinden hat.

Laut einer hierüber von der hohen Regierung mitgetheilten Specialnachweisung belaufen sich die Mehrkosten für die dritte Uebungswoche auf . . . . . 316.516 fl.
und jene für die Theilnahme der Landwehr an den Waffenübungen des stehenden Heeres auf 32.000 „
die hiedurch verursachten Mehrkosten somit im Ganzen auf . . . . . 348.516 fl.

Dem entgegen berechnen sich die Minderkosten für 800 Recruten (7000 Mann gegen 7800 im Jahre 1879) nur auf circa . . . . . 20.000 fl.

Obiges Mehrerforderniß muß sonach als gerechtfertigt angesehen werden.

Da jedoch nach mündlicher Erklärung Seiner Excellenz des Herrn Landesvertheidigungsministers wegen nicht vollständig zur Durchführung gelangender Activirung des süddalmatinischen Landwehrbataillons von der ursprünglich berechneten Erforderniß summe ein Betrag von circa . . . . . 7000 fl.
wird zur Ersparung gelangen können, so wird beantragt, für den Subtitel II d) . . . . 1.338.600 fl.
einzustellen.

e) Landesvertheidigung in Tirol und Vorarlberg.

Für das Jahr 1879 wurden gefordert . . . . . 526.214 fl.
und wurden bewilligt . . . . . 520.000 „
für das Jahr 1880 werden gefordert . . . . . 559.000 „
somit gegen den Anspruch pro 1879 mehr . . . . . 32.786 „
und gegen die Bewilligung pro 1879 mehr . . . . . 39.000 „

Diese Steigerung findet ihre Begründung gleich jener bei Subtitel II d) in der im Jahre 1880 durchzuführenden dritten Woche der Waffenübung und in der stattzuhabenden Theilnahme der Tiroler Landesschützen an den Waffenübungen des k. k. Heeres.

Nach dem von der hohen Regierung mitgetheilten Specialausweise betragen die Mehrkosten für die dritte Uebungswoche . . . . . 34.934 fl.
und jene für die Theilnahme an den Waffenübungen des Heeres . . . . . 7.000 „
die hiedurch verursachten Mehrkosten somit im Ganzen . . . . . 41.934 fl.

Dem entgegen berechnen sich die Minderkosten für 200 Recruten (1400 Mann gegen 1600 im Jahre 1879) nur auf circa . . . . . 3.700 fl.

Obiges Mehrerforderniß muß also als gerechtfertigt angesehen werden.

Hingegen muß bemerkt werden, daß in dem unter Post 62 berechneten Aufwande für Bettenabnützung Ausbesserung und Reinigung dasselbe Mißverhältniß zwischen der gegenwärtigen und der früheren Bemessung des Vergütungssatzes zum Ausdrucke gelangt, welches bei der analogen Post im Subtitel II c) hervorgehoben wurde.

Aus den dort angeführten Gründen wird auch hier die Ueberstellung des betreffenden Superplus in das Extraordinarium und sonach beantragt:

Für den Subtitel II e) im Ordinarium . . . . . 557.000 fl.
und im Extraordinarium . . . . . 1.700 „
einzustellen.

Erste Aufstellungskosten.

Für das Jahr 1879 wurden gefordert im Extraordinarium . . . . . 500.000 fl.
und bewilligt . . . . . 494.000 „

Für das Jahr 1880 werden beansprucht:

Für die Landwehr, und zwar als erste Jahresrate der zur Durchführung in sechs Jahrgängen in Aussicht genommenen Umgestaltung der Werndl-Gewehre im Extraordinarium . . . . . 60.000 fl.
und für die Tiroler Landesschützen gleichfalls im Extraordinarium . . . . . 24.000 „
und zwar als zweite Rate der Landsturm-Munitionsbeschaffung, wonach noch ein Schuldrest an die Heeresverwaltung von 37.960 fl. zur Tilgung übrig bliebe.

Im Ganzen werden somit für erste Anschaffungen gefordert im Extraordinarium . . 84.000 fl.
somit gegen die Bewilligung im Vorjahre weniger um . . . . . 410.000 „
Zur Bewilligung wurden beantragt im Extraordinarium . . . . . 84.000 „

Zusammenstellung des Erfordernisses bei Titel II.

Wenn sonach für die einzelnen Sublitel des Titels II, und zwar:

	im Ordinarium.	im Extraordinarium.
für a) Landwehrobercommando	34.900 fl.	—
„ b) Landwehrcommanden	150.000 „	—
„ c) Landwehrtruppencadres	1,660.000 „	12.900 fl.
„ d) Recrutenausbildung und Waffenübung	1,338.600 „	—
„ e) Landesvertheidigung in Tirol und Vorarlberg	557.000 „	1.700 „
„ erste Anschaffungskosten	—	84.000 „
eingestellt werden, so zeigt sich die für Titel II zur Bewilligung beantragte Summe des Erfordernisses	3,740.500 fl.	98.600 fl.

Titel III. Recrutirungskosten ꝛc.

Für das Jahr 1879 wurden gefordert . . . . . 68.260 fl.
und bewilligt . . . . . 66.000 „
Für das Jahr 1880 werden gefordert . . . . . 58.270 „
somit gegen die Bewilligung pro 1879 weniger . . . . . 7.730 „

Diese Verminderung des Anspruches wird dadurch erklärt, daß im Jahre 1880 eine Pferdeclassification nicht stattfindet, daher ein Erforderniß an Diäten und Reisekosten für die politischen Beamten aus Anlaß der Pferdeclassification entfällt. Da jedoch das Erforderniß für die Pferdeclassification im Budget pro 1879 mit . . . . . 13.800 fl.
eingestellt war, und auch in den Budgets pro 1877 und 1878 mit noch etwas höheren Beträgen beziffert erscheint, so dürfte heuer beim Wegfall der Pferdeclassification die Ersparniß des ganzen Betrages wohl umsomehr möglich sein, als auch bezüglich der Recrutirung keine Aenderungen eingetreten sind, welche eine namhafte Erhöhung der diesfälligen Kosten nothwendig erscheinen ließen.

Es werden sonach bei Titel III zur Bewilligung beantragt . . . . . 53.000 fl.

Titel IV. Beiträge zum Schießstandswesen.

Für das Jahr 1879 wurden gefordert und bewilligt . . . . . 517 fl.
Für das Jahr 1880 wird gefordert der gleiche Betrag . . . . . 517 „
dessen Bewilligung beantragt wird.

Titel V. Militärstiftungen.

Für das Jahr 1879 wurden gefordert und bewilligt . . . . . 32.700 fl.
Für das Jahr 1880 wird gefordert der gleiche Betrag . . . . . 32.700 „
dessen Bewilligung beantragt wird.

Titel VI. Militärpolizeiwache.

Für das Jahr 1879 wurden gefordert . . . . . 82.500 fl.
und bewilligt . . . . . 82.000 „
Für das Jahr 1880 werden gefordert . . . . . 74.600 „
somit gegen die Bewilligung des Vorjahres weniger um . . . . . 7.400 „

Diese Verminderung resultirt hauptsächlich aus der niedrigeren Bezifferung des Brodrelutums und des Menagegeldes (wegen niedrigerer Preise der Lebensmittel), der Montur (weil 1880 nur Monturs-stücke von geringerer Tragdauer anzuschaffen sind), endlich der Quartiergelder und Miethzinse.

Zur Bewilligung wird beantragt die geforderte Summe . . . . . 74.600 fl.

Titel VII. Gendarmerie.

Für das Jahr 1879 wurden gefordert . . . . . 4,150.000 fl.
und bewilligt . . . . . 4,100.000 „
für das Jahr 1880 wird gefordert der im Vorjahre bewilligte Betrag . . . . . 4,100.000 „
die Vergleichung der einzelnen Erfordernißposten zeigt im Ganzen ein Mehrerforderniß von 57.000 „
pro 1880 gegen 1879. Allein bei der Rubrik „Diensteszulagen der Mannschaft" zeigt sich ein Mehrerforderniß von . . . . . 53.700 fl.
welches theils in der Vorrückung der länger dienenden Gendarmeriemannschaft in die höheren Dienstes-

zulagenclassen begründet ist, theils durch den Umstand erklärt wird, daß in den Vorjahren das Erforderniß für diese Post zu gering berechnet worden sei, und deßhalb im Voranschlage pro 1880 nicht nur auf die normale Steigerung des factischen Erfordernisses, sondern auch auf die Unzulänglichkeit der bisherigen Präliminarbeträge habe Rücksicht genommen werden müssen.

Um ungeachtet der oben angeführten Steigerung der einzelnen Erfordernißposten im Voranschlage pro 1880 die im Vorjahre bewilligte Summe von . . . . . 4,100.000 fl. einhalten zu können, wurde der ungewöhnlich hohe Intercalarabstrich von . . . . . 233.830 „ vorgenommen, welcher 5·4 Percent der Gesammtauslagen, beziehungsweise 5·7 Percent der Personalgebühren beträgt.

Da jedoch bei genauer Prüfung der einzelnen Erfordernißposten die Aussicht gewonnen wird, daß sich in anderer Weise theilweise Ersparungen werden durchführen lassen, wird beantragt, die geforderte Summe . . . . . 4,100.000 fl. einzustellen.

B. Bedeckung.

Militärpolizeiwache.

Für das Jahr 1879 wurden eingestellt und genehmigt . . . . . 36.520 fl.
für das Jahr 1880 werden eingestellt . . . . . 32.800 „
somit gegen das Vorjahr weniger um . . . . . 3.720 „

Diese Verminderung folgt aus der Herabsetzung des Erfordernisses für Titel VI.

Es wird beantragt, die Einstellung von . . . . . 32.800 fl. zu genehmigen.

Es wird sonach beantragt, in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1880 folgende Beträge einzustellen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden österr. Währ.		
		Staatsausgaben.			
8		VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1	Centralleitung	243.500	4.500	248.000
	2	Landwehr	3,740.500	98.600	3,839.100
	3	Recrutirungskosten	53.000	. . . .	53.000
	4	Beiträge zum Schießstandswesen	517	. . . .	517
	5	Militärstiftungen	32.700	. . . .	32.700
	6	Militärpolizeiwache	74.600	. . . .	74.600
	7	Gendarmerie	4,100.000	. . . .	4.100.000
		Summe (Capitel 8, Titel 1—7) .	8,244.817	103.100	8,347.917
		Staatseinnahmen.			
8		VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1	Militärpolizeiwache	32.800	. . . .	32.800

Zugleich wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus spricht die Erwartung aus, daß das im Staatsvoranschlage für das Jahr 1880 Capitel 8, Titel 2 durch die dritte Woche der Waffenübung und die Theilnahme an den Waffenübungen des stehenden Heres veranlaßte Mehrerforderniß, welches von der Regierung:

für die Landwehr mit	348.516 fl.
und für die Tiroler Landesschützen mit	41.934 „
im Ganzen mit	390.450 fl.

beziffert wird, im Budget pro 1881 im vollen Betrage in Wegfall kommen wird.

Wien, 11. December 1879.

Richard Graf Clam-Martinic,

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

A. Centrale.

(Erforderniß: Capitel 9, Titel 1—8; Bedeckung: Capitel 9, Titel 1—4.)

1. Erforderniß.

Die Regierung veranschlagt die ordentlichen Ausgaben mit 1,161.073 fl., die außerordentlichen mit 34.200 fl. Oesterr. Währ. oder zusammen mit 1,195.273 fl. Oesterr. Währ., im Vergleich mit der im Finanzgesetz pro 1879 bewilligten Summe ist der für 1880 präliminirte Betrag größer um 36.673 fl.

Titel 1. Centralleitung.

Die Regierung veranschlagt das ordentliche Erforderniß mit . . . . . 227.086 fl.
und das außerordentliche Erforderniß — eine auf einer Vertragspflicht beruhende Annuitätenzahlung — mit . . . . . 24.000 fl.
Der Ausschuß beantragt die Einstellung von . . . . . 227.000 „
im Ordinarium und im Extraordinarium von . . . . . 24.000 „

Titel 2. Schulaufsicht.

Die Regierung beansprucht für 1880: 614.314 fl., somit im Vergleich mit der durch das Finanzgesetz für 1879 bewilligten Summe von 580.000 fl. mehr um 34.314 fl., und zwar wird der größte Theil dieses Mehrerfordernisses durch den Hinweis auf die durch das Gesetz vom 30. März 1879 (R. G. Bl. Nr. 48) normirten Reise- und Zehrungsauslagen der Landes- und Bezirksschulräthe begründet.
Der Ausschuß beantragt die Einstellung im Ordinarium von . . . . . 614.000 fl.

Titel 3. Akademien der Wissenschaften.

Im Einklange mit dem Regierungspräliminare beantragt der Ausschuß die Einstellung des ordentlichen Erfordernisses mit . . . . . 75.000 fl.
sowie des außerordentlichen, und zwar zur Bestreitung der Druckauslagen für die mathematisch-naturwissenschaftliche Classe mit . . . . . 2.000 fl.

Titel 4. Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt.

§. 1. Museum für Kunst und Industrie.

Die Regierung beansprucht für 1880 im ordentlichen Erfordernisse 76.772 fl., im Vergleiche mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1879 mehr um 2.772 fl., welcher Mehranspruch zumeist durch die Nothwendigkeit der Erwerbungen für Sammlungen durch Ankäufe, galvanoplastische Reproductionen u. s. w. gerechtfertigt wird.

Der Ausschuß beantragt als ordentliches Erforderniß einzustellen . . . . . 76.700 fl.

§. 2. Chemisch-technische Versuchsanstalt.

Die Regierung präliminirt das ordentliche Erforderniß mit 8.175 fl. Der Ausschuß beantragt die Einstellung im Ordinarium der im Finanzgesetze pro 1879 bewilligten Summe von . . . . 8.100 fl.

Titel 5. Centralcommission und Direction der administrativen Statistik.

Die Regierung beansprucht für das Jahr 1880 im ordentlichen Erfordernisse 75.907 fl., im Vergleiche mit dem für 1879 bewilligten Betrage mehr um 1.007 fl. — Der Ausschuß kann nicht umhin hervorzuheben, daß im Widerspruche mit der bestehenden Einrichtung der statistischen Centralcommission und der Direction in dem Status der Direction ein Präsident mit dem Gehalte von 6.000 fl. und der Activitätszulage von 1.000 fl. angeführt erscheint, dagegen freilich die Stelle eines Directors unbesetzt ist. Nach der Ansicht des Ausschusses ist die Anstellung eines besonders besoldeten Präsidenten nicht nothwendig und auch nicht im Einklange mit der in Kraft bestehenden Organisation der statistischen Commission; hingegen erachtet der Ausschuß die Besetzung des Postens eines Directors der administrativen Statistik als durchaus geboten. Demzufolge wird die Uebertragung des Gehaltes und der Activitätszulage des Präsidenten in das außerordentliche Erforderniß beantragt, und es wären daher als ordentliches Erforderniß einzustellen . . . . . 68.900 fl.
als außerordentliches . . . . . 7.000 „

Titel 6. Geologische Reichsanstalt.

Die Regierung beansprucht für 1880 den Betrag von 51.852 fl., im Vergleiche mit dem im Finanzgesetze für 1879 bewilligten Betrage mehr um 852 fl., und zwar zumeist für Herstellung geologischer Karten, deren Kosten bisher aus dem Erlös. bestritten wurden, der in Hinkunft abzuführen ist.

Der Ausschuß beantragt einzustellen im ordentlichen Erfordernisse . . . . . 51.800 fl.
und im außerordentlichen Erfordernisse den Restbetrag der für die Restauration und Adaptirung des Gebäudes erforderlichen Kosten mit . . . . . 4.000 fl.

Titel 7. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus.

Die Regierung beansprucht für 1880 im ordentlichen Erfordernisse 22.967 fl., gegen das Finanzgesetz pro 1879 mehr um 967 fl., welche Mehrforderung durch den Hinweis auf wissenschaftliche Auslagen, Erhaltung der Stationen u. s. w. gerechtfertigt wird. Als außerordentliches Erforderniß wird der Betrag von 2.200 fl. gegen 600 fl. im Jahre 1879 präliminirt und mit der Nothwendigkeit der Einrichtung des Locales und der Wiederanschaffung von Instrumenten motivirt.

Der Ausschuß beantragt einzustellen im ordentlichen Erfordernisse . . . . . 22.900 fl.
im außerordentlichen . . . . . 2.200 „

Titel 8. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale.

Im Einklange mit dem Regierungspräliminare beantragt der Ausschuß die Einstellung des ordentlichen Erfordernisses mit . . . . . 9.000 fl.

Im außerordentlichen Erfordernisse beansprucht die Regierung den Betrag von 2.000 Gulden, und zwar als erste Rückzahlungsrate zur Tilgung der aus den Jahren 1868 bis 1875 herrührenden Druckkostenforderung der Staatsdruckerei per 15.534 fl.

Es ist dies ein Anspruch, welcher bereits in dem nächstvergangenen Jahre vom Budgetausschusse und vom hohen Hause abgelehnt wurde, und dessen Bewilligung zu beantragen auch der gegenwärtige Ausschuß nicht in der Lage ist; dagegen erlaubt sich derselbe zum Zwecke der endlichen Beseitigung dieser Forderung die am Schlusse des Berichtes beigefügte Resolution zu beantragen.

2. Bedeckung.

Centrale.

Die Regierung veranschlagt die Gesammtbedeckung mit 21.420 fl., das ist gegen den Voranschlag des Finanzgesetzes für 1879 mehr um 1.900 Gulden, indem bei Titel 2 die Einnahme der Centralcommission für Statistik um 1.300 fl. wegen erwarteten größeren Absatzes der Publicationen und die Einnahmen der geologischen Reichsanstalt in Folge der Einstellung der aus dem Erlöse der Karten erwarteten Summe um 600 fl. höher erscheinen.

Im Einklange mit dem Regierungspräliminare wird beantragt einzustellen:

Titel 1, Museum für Kunst und Industrie	16.000 fl.	ordentliche
„ 2, Centralcommission und Direction für administrative Statistik	2.800 „	„
„ 3, Geologische Reichsanstalt	2.600 „	„
„ 4, Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	20 „	„
	21.420 fl.	

Es wären daher in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1880 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben.	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währung		
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
			A. Centralauslagen.			
	1		Centralleitung	227.000	24.000	251.000
	2		Schulaufsicht	614.000	....	614.000
	3		Akademie der Wissenschaften	75.000	....	77.000
			Druckauslagen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe der Akademie in Wien	....	2.000	
	4		Museum für Kunst- und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:			
		1	Museum für Kunst und Industrie	76.700	....	76.700
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	8.100	....	8.100
	5		Centralcommission und Direction der administrativen Statistik	68.900	7.000	75.900
	6		Geologische Reichsanstalt	51.800	*) 4.000	55.800
	7		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	22.900	*) 2.200	25.100
	8		Centralcommission zur Erforschung der Kunst- und historischen Denkmale	9.000	....	9.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—8)	1,153.400	*) 39.200	1,192.600

*) worunter die übertragenen Credite mit 6.200 fl.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen.	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währung		
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**			
			A. Centraleinnahmen.			
	1		Museum für Kunst und Industrie	16.000	. . . .	16.000
	2		Centralcommission und Direction der administrativen Statistik	2.800	. . . .	2.800
	3		Geologische Reichsanstalt	2.600	. . . .	2.600
	4		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	20	. . . .	20
			Summe (Capitel 9, Titel 1—4) . .	21.420	. . . .	21.420

Resolution:

Das k. k. Finanzministerium wird aufgefordert, den Betrag von 15.534 fl. 97 kr., welchen die k. k. Staatsdruckerei von der Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale als Druckkostenforderung und Regiezuschlag, und zwar aus den Jahren 1868 bis 1875 beansprucht, in Abschreibung zu bringen.

Wien, 13. December 1879.

Dunajewski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Cultus.

(Capitel 9, Titel 9—12.)

Das angesprochene Erforderniß beträgt im Ganzen für das Jahr 1880 die Summe von 4,995.937 fl. und ist gegen das des Vorjahres höher um 60.828 fl.

Ein Anspruch von Nachtragscrediten ist bisher nicht in Aussicht genommen.

In den einzelnen Titeln stellt sich das Erforderniß wie folgt:

Titel 9. Erforderniß der Religionsfonde.

a) Ausgaben der Fonde.

1. Oesterreich unter der Enns:

Die Regierung beansprucht im Ordinarium für diese Post . . . . . 416.364 fl.
während pro 1879 genehmigt waren . . . . . 405.000 „
daher pro 1880 mehr beansprucht werden um . . . . . 11.364 fl.
und zwar wegen Mehrerfordernisses auf Dotationsergänzungen in Folge höheren Standes der Conventualen, eintretender Kirchenerfordernisse für die Votivkirche und für die Pfarrkirche im X. Bezirke Wiens; ferner an Miethzinsen für die Wohnungen der Pfarrgeistlichen, des Meßners und der Kirchendiener der Votivkirche; endlich an Remunerationen und Aushilfen, für Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Schulen der Vororte Wiens.

Nach den Erfolgsnachweisen für das Jahr 1878 und bis Ende Juni 1879 (obgleich die endgiltige Adjustirung derselben allerdings noch nicht vorliegt) wurden wirklich verausgabt 387.758 fl.

Die Statthalterei von Niederösterreich beanspruchte für dieses Jahr 465.301 fl., welche Präliminirung das Ministerium selbst auf 416.364 fl. wie oben herabgesetzt hat.

Angesichts des Vorangeschickten und der thatsächlichen Mehrerfordernisse für das Jahr 1880 wird daher die runde Summe von . . . . . 410.000 fl.
als ordentliches Erforderniß für Niederösterreich beantragt.

Im Extraordinarium fordert die Regierung bei Niederösterreich unübertragbar . . 2.000 fl.
(als fünfte und letzte Rate für die Hofhospitalskirche in Wien) und übertragbar: . . . 27.125 „
zusammen . . 29.125 fl.

Namentlich in letzterer Beziehung:

für den Bau des Pfarrhofes im X. Wiener Stadtbezirke die erste Rate des gesammten Patronatsbeitrages per 35.000 fl. mit . . . . . 10.000 fl.
für einen neuen Thurm in Sarasdorf an Patronatsbeitrag . . . . . 5.125 „
für die Herstellung der Dreifaltigkeitskirche in der Alserstraße zu Wien den Rest des ganzen Patronatsbeitrages von 26.000 fl. mit . . . . . 8.000 „
und für die Herstellung der ganz unbrauchbar gewordenen bischöflichen Wasserleitung zu St. Pölten, den Betrag von . . . . . 4.000 „

zusammen . . 27.125 fl.
an übertragbarem außerordentlichen Erfordernisse; was sammt obigen unübertragbaren . 2.000 „

ein außerordentliches Erforderniß von . . . . . 29.125 fl.
wie oben ergibt.

Dieser Betrag wird als vollkommen gerechtfertigt zur Annahme beantragt.

Es stellt sich somit zu Post 1 dieses Titels für Niederösterreich heraus:
a) an ordentlichem Erfordernisse laut Antrag des Budgetausschusses die Summe von . . 410.000 fl.
b) an außerordentlichem Erfordernisse die Summe von . . . . . 29.125 „

zusammen (Titel 9, §. 1.) . . 439.125 fl

2. Oesterreich ob der Enns.

Als ordentliches Erforderniß werden von der Regierung in dieser Post beansprucht . 106.815 fl.
Im Vorjahre waren genehmigt . . . . . 109.000 „

also dieses Jahr weniger um .. 2.185 fl.

Der wirkliche Erfolg für das Jahr 1878 beträgt 106.988 fl.; ist also höher als das Präliminare pro 1880.

In Anbetracht, daß bei der oben angesprochenen Summe von 106.815 fl. ein Abstrich von 315 fl. demungeachtet vorgenommen werden kann, wird beantragt im ordentlichen Erfordernisse für Oesterreich ob der Enns, Titel 9, §. 2, rund einzustellen . . . . . 106.500 fl.

Ein außerordentliches Erforderniß kommt nicht vor.

3. Salzburg.

Die Regierung beansprucht an ordentlichem Erfordernisse . . . . . 77.043 fl.
im Vorjahre waren genehmigt . . . . . 76.000 „
der wirkliche Erfolg pro 1878 beträgt . . . . . 76.577 „

Hiernach wird beantragt wie im Vorjahre für Salzburg an Ordinarium einzustellen . 76.000 „
(Titel 9, §. 3.)

Auch hier kommt ein außerordentliches Erforderniß nicht vor.

4. Tirol.

An ordentlichem Erfordernisse verlangt die Regierung . . . . . 123.051 fl.
im Vorjahre waren genehmigt . . . . . 121.000 „
der Mehranspruch beträgt somit für dieses Jahr . . . . . 2.051 „
während der Erfolg pro 1878 nachweist . . . . . 127.892 „

Angesichts dessen wird der für Tirol im Ordinarium beanspruchte Betrag in der runden Summe von . . . . . 123.000 „
(Titel 9, §. 4) beantragt und an außerordentlichem Erfordernisse für gerechtfertigte Neubauten die Summe von . . . . . 7.700 „

ebenfalls eingestellt; zusammen . 130.700 fl.

5. Vorarlberg.

Beansprucht werden an ordentlichem Erfordernisse von der Regierung . . . . . 11.702 fl.
im Vorjahre waren genehmigt . . . . . 12.000 „
und nach dem wirklichen Erfolge pro 1878 verwendet . . . . . 10.722 „
es werden daher für dieses Jahr rund beantragt (Titel 9, §. 5) für Vorarlberg . . . . 11.500 „

Ein außerordentliches Erforderniß kommt nicht vor.

6. Steiermark.

Beansprucht werden an ordentlichem Erfordernisse . . . . . 236.916 fl.
genehmigt waren im Vorjahre . . . . . 237.500 „
verwendet nach dem Erfolge wie oben . . . . . 234.565 „
demnach wird mit Rücksicht auf die Begründung des Anspruchs beantragt, für Steiermark (Titel 9, §. 6) rund einzustellen . . . . . 236.000 „

Ein außerordentliches Erforderniß kommt nicht vor.

7. Kärnten.

Beansprucht werden . . . . . 77.830 fl.
Im Vorjahre waren genehmigt . . . . . 75.000 „
daher Mehranspruch für 1880 . 2.830 fl.

Derselbe wird begründet durch das Mehrerforderniß an Dotationsergänzungen.

Der wirkliche Erfolg im Jahre 1878 führt auf die Summe von . . . . . 73.699 „

Der Begründung des Mehranspruches zufolge wird beantragt für Kärnten (Titel 9, §. 7) an ordentlichem Erfordernisse einzustellen . . . . . 77.500 fl.

Ein außerordentliches Erforderniß kommt nicht vor.

8. Krain.

Beansprucht werden . . . . . 107.549 fl.
gegen das Vorjahr mit . . . . . 105.000 „
mehr um . 2.549 fl.

was durch Zuwachs an Ruhegenüssen begründet wird.

Der wirkliche Erfolg weist im Jahre 1878 als verwendet nach . . . . . 105.044 „

Der obigen Begründung zufolge wird angetragen, für Krain (Titel 9, §. 8) an ordentlichem Erfordernisse einzustellen . . . . . 107.000 fl.

Ein außerordentliches Erforderniß kommt nicht vor.

9. Triest.

Die Regierung beansprucht . . . . . 47.864 fl.
gegen das Vorjahr mit . . . . . 47.500 „
mehr um . 364 fl.

was durch den im Jahre 1879 vorgenommenen Pauschalabstrich begründet wird.

Nach dem Erfolge vom Jahre 1878 erscheinen wirklich aufgewendet . . . . . 46.882 „
es wird daher beantragt, für Triest (Titel 9, §. 9) in runder Summe an ordentlichem Erforderniß einzustellen . . . . . 47.000 fl.

Ein außerordentliches Erforderniß kommt nicht vor.

10. Görz.

Die Regierung beansprucht an ordentlichem Erforderniß die Summe von . . . . . 75.728 fl.
gegen das Vorjahr mit . . . . . 75.000 „
also mehr um . 728 fl.

mit Rücksicht auf den Pauschalabstrich im Jahre 1879.

Der Erfolg pro 1878 weist als aufgewendet nach zwar bloß . . . . . 70.904 „
allein mit Rücksicht auf die begründeten Auslagen des Theilvoranschlages und die Genehmigung im Vorjahre wird beantragt für Görz (Titel 9, §. 10) an ordentlichem Erforderniß einzustellen . . 75.000 fl.

An außerordentlichem Erforderniß wird, und zwar als Beitrag zum Baue des Vicariatsgebäudes in Cezsoca beantragt und eingestellt der Betrag von . . . . . 1.653 „
zusammen für Görz . 76.653 fl.

11. Istrien.

Die Regierung beantragt an ordentlichem Erforderniß . . . . . 61.072 fl.
gegen das Vorjahr mit . . . . . 63.000 „
weniger um . 1.928 fl.

Der Erfolg des Jahres 1878 weist als wirklich aufgewendet nach . . . . . 68.888 fl.

Es wird beantragt für Istrien im ordentlichen Erforderniß einzustellen (Titel 9, §. 11) den Betrag von . . . . . 61.000 fl.

An außerordentlichem Erforderniß zum Ankaufe des Pfarrhauses in Foscolino werden beantragt und eingestellt an Beitrag . . . . . 1.968 „

zusammen daher für Istrien . 62.968 fl.

12. Dalmatien.

Die Regierung beantragt an ordentlichem Erforderniß die Summe von . . . . . 237.982 fl.
gegen das Vorjahr mit . . . . . 242.000 „

weniger um . 4.018 fl.

Nach dem Erfolge vom Jahre 1878 wurden verausgabt . . . . . 231.221 „
es steigen aber Miethzinse für abgängige Pfarrhöfe und daher wird an ordentlichem Erforderniß für Dalmatien (Titel 9, §. 12) beantragt . . . . . 235.000 fl.

An außerordentlichem Erforderniß für das Franciscanerkloster in Sign ein Beitrag von . . . . . 4.000 „
und für die pagina 62 des Theilvoranschlages specificirten Neubauten der Betrag von . . 21.000 „
dann die erste Rate des Beitrages per 12.000 fl. zum Kirchenbau in Perzagno mit 4.000 fl.
und die letzte für den Bau der Kirche in Studence mit 800 fl., zusammen . . . . . 4.800 „

daher zusammen für Dalmatien . 264.800 fl.

13. Böhmen.

Die Regierung beansprucht an ordentlichem Erforderniß die Summe von . . . . . 676.241 fl.
gegen das Vorjahr mit . . . . . 620.000 „

daher mehr um . 56.241 fl.

Der Erfolg pro 1878 bis Ende Juni 1879 weist die wirklich verausgabte Summe von 634.576 „ aus.

Da aber das Erforderniß für geistliche Bildungsanstalten, dann aus Anlaß des bedeutend höheren Alumnenstandes (wiewohl innerhalb der festgesetzten Zahl) nicht minder für Ruhegenüsse und Aushilfen (die sich allein um 9.000 fl. höher stellen) steigt; endlich sich Mehrerfordernisse für Abgänge an Kirchenvermögen ergeben; das Cultusministerium selbst jedoch den von der böhmischen Statthalterei gestellten Anspruch per 715.874 fl. im ordentlichen Erfordernisse auf 676.241 fl. herabminderte, so wird — ungeachtet der wirkliche Erfolg wie oben nur 634.576 fl. ausmachte und das diesjährige Mehrerforderniß dem Präliminare des Vorjahres gegenüber um 56.241 fl. höher ist — angesichts der Activität des böhmischen Religionsfondes und obiger nachgewiesenen Mehrerfordernisse beantragt für Böhmen (Titel 9, §. 13) an ordentlichem Erfordernisse unter Streichung eines Betrages von 6.241 fl. einzustellen die runde Summe per . . . . . 670.000 fl.

An außerordentlichem Erforderniß werden für Neubauten beansprucht . . . . . 46.965 „
und zwar statt der von der Statthalterei beantragten 12 Objecte mit 65.300 fl. vom Cultusministerium nur 8 mit dem obigen außerordentlichen Aufwande eingestellt, und zwar für die (Seite 62 und 63 der Erklärungen) zum Theilvoranschlag aufgeführten Bauten zu

A. wird zusammen beantragt . . . . . 46.965 fl.
ferner:

B. an Beitrag für die Einrichtung der Kirche in Widim . . . . . 1.350 „
und

C. an Vorschuß gegen Ersatz der Gemeinde Panau zur Bestreitung ihres Antheiles am Neubau der dortigen Kirche . . . . . 3.000 „

zusammen für Böhmen . 721.315 fl.

14. Mähren.

Die Regierung beansprucht an ordentlichem Erforderniß die Summe von . . . . . 271.638 fl.
gegen das Vorjahr mit . . . . . 265.000 „

mehr um . . . 6.638 fl.

was hauptsächlich durch das Mehrerforderniß für die geistlichen Bildungsanstalten in Brünn und Olmütz, dann durch den höheren Alumnenstand und Ruhegenüsse begründet wird.

Der Erfolg des Jahres 1878 stellt sich zwar nur mit . . . . . 264.984 fl. heraus; allein um der obigen Mehrbedürfnisse wird beantragt, für Mähren (Titel 9, §. 14) an ordentlichem Erforderniß einzustellen die runde Summe per . . . . . 270.000 fl.

An außerordentlichem Erforderniß wird für die Einrichtung der Kirche in Lippau ein Patronatsbeitrag per . . . . . 2.304 fl.
und für die Beaufsichtigung deren Baues der Betrag per . . . . . 900 „

zusammen von . . . . . 3.204 fl.

auf Neubauten gefordert und beantragt.

Daher zusammen für Mähren . . 273.204 fl.

15. Schlesien.

Die Regierung beansprucht an ordentlichem Erforderniß . . . . . 63.486 fl.
gegen das Vorjahr mit . . . . . 64.000 „

weniger um . . 514 fl.

Der Erfolg ex 1878 ist angegeben mit . . . . . 62.766 fl.

Es wird daher für Schlesien (Titel 9, §. 15) als ordentliches Erforderniß beantragt der Betrag von . . . . . 63.000 fl.

Als außerordentliches Erforderniß wird beansprucht für Neubauten der Patronatsbeitrag von . . . . . 1.614 fl.
und als Beitrag der Betrag von . . . . . 1.613 „

zum Pfarrhaus in Brenna.

Zusammen . . . . . 3.227 fl.

in Summa für Schlesien . . 66.227 fl.

16. Galizien.

Die Regierung beansprucht als ordentliches Erforderniß . . . . . 933.612 fl.
gegen das Vorjahr mit . . . . . 905.000 „

mehr um . . 28.612 fl.

was durch die Nothwendigkeit von Dotationsergänzungen, dann von Auslagen für geistliche Bildungsanstalten, steigenden Alumnenstand, endlich durch unabweisbare Kosten für Gebäudeerhaltung, sowie durch die Subvention per 3.000 fl. für den neu ernannten griechisch-katholischen Auxiliarbischof am Erzbisthum Lemberg mit Bezug auf die Allerhöchste Entschließung vom 5. April 1878 begründet wird; nicht minder durch Zuwächse an Ruhegenüssen.

Da jedoch der Erfolg pro 1878 die Summe von 883.161 fl. aufweist, so wird beantragt: Das ordentliche Erforderniß für Galizien (Titel 9, §. 16) um 8.612 fl. herabzumindern und als ausreichend einzustellen den Betrag von . . . . . 925.000 fl.

Ein außerordentliches Erforderniß kommt nicht vor.

17. Krakau.

Die Regierung beansprucht an ordentlichem Erfordernisse den Betrag von . . . 18.402 fl.
gegen das Vorjahr mit . . . . . 16.500 „

mehr um . . 1.902 fl.

wegen Mehrbedarf für Gebäudeerhaltung, Steuern und Abgaben.

Der Erfolg des Jahres 1878 führt zwar bloß [illegible]2.241 fl. als wirklich verausgabt auf, weil die mehreren Gebäudeerhaltungskosten und die Dotation [illegible]es Bisthums erst neuerer Zeit entstanden sind. *)

*) Diese Dotation war durch Beschluß un[illegible] Finanzgesetz vom Jahre 1879 auf 12.000 fl. jährlich für den neu ernannten Bischof von Krakau festgesetzt; de[illegible] Specialberichterstatter wollte sie denn auch demgemäß beim Detailvoranschlage für Krakau (Seite 34, Po[illegible] 1) in Gänze als solche eingestellt wissen; den davon in Abzug kommenden Ergänzungsbetrag per 1.740 fl. öst[illegible]r. Währ. (Seite 35, Post 19) des Detailvoranschlages, womit die Ruhegebühr des gewesenen apostolischen Vicar[illegible] von Krakau per 1.260 fl. als Domdechant von Tarnow bis zu 3.000 fl jährlich eingerundet wird, als außerordentlich[illegible] aufnehmen; [illegible] Ausgabe, insolange dieser letztere lebt oder nicht anderwärts unterbracht wird, ins Budget Post 1 bis 3 [illegible] der Ausschuß entschied sich in der Majorität für Beibehalt der Regierungsansätze (Seite 34 und 35, [illegible]).

Es wird daher an ordentlichem Erfordernisse für Krakau (Titel 9, §. 17) beantragt der Betrag per 18.400 fl.

An außerordentlichem Erfordernisse erscheinen als Adaptirungskosten des Seminargebäudes bei den Missionären am Stradom zu Krakau von der Regierung im Detailvoranschlage (Seite 35, Post 20) eingestellt . . . . . 5.960 fl.

Das Cultusministerium wollte schließlich bei der Specialberathung im Ausschusse diese Einstellung insolange zurückziehen, als bis von der galizischen Statthalterei die Auskünfte über den Eigenthumstitel dieses Gebäudes eingelangt sein würden, da aber in der Zuschrift an selbe seitens des Ministeriums vom 17. December 1878 die Adaptirungen am Seminare als dringend anerkannt wurden, beschloß die Majorität des Ausschusses zu diesem Ende als Vorschuß gegen Ersatz auf Antrag des Specialberichterstatters im Extraordinarium einzustellen obige . . . . . 5.960 „

oder zusammen für Krakau . . 24.360 fl.

18. Bukowina.

Die Regierung beansprucht . . . . . 38.210 fl.
gegen das Vorjahr mit . . . . . 38.500 „

weniger um . . 290 fl.

Der Erfolg des Jahres 1878 stellt sich mit 34.843 fl. an wirklichen Auslagen heraus; es wird daher mit Rücksicht auf das Vorjahr und den Regierungsansatz abrundend beantragt, für die Bukowina (Titel 9, §. 18) an ordentlichem Erfordernisse einzustellen den Betrag von . . . . . 37.000 fl.

Ein außerordentliches Erforderniß kommt nicht vor.

19. Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder beansprucht die Regierung wie im Vorjahre zu Unterstützungen katholischer Seelsorger den außerordentlichen Betrag von . . . . . 600.000 fl.
es wird beantragt, denselben (Titel 9, §. 19) im Ganzen einzustellen. Es stellt sich somit die Summe zu Titel 9, §§. 1—19 heraus:

a) an ordentlichem Erfordernisse		3,548.900 fl.
b) an außerordentlichem Erfordernisse	6.000 fl.	
„ „ „	727.952 „	733.952 „
zusammen . .		4,282.852 fl.

Titel 10. Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.

§. 1. Stiftungen.

Die Regierung beantragt im ordentlichen Erfordernisse . . . . . 37.156 fl.
Der Erfolg im Jahre 1878 weist als verwendet nach den Betrag von . . . . 37.335 „
Es wird beantragt, für Stiftungen an ordentlichem Erfordernisse einzustellen die Summe von . . . . . 37.000 „

§. 2. Beiträge.

An Beiträgen beansprucht die Regierung im ordentlichen Erfordernisse die Summe von . . . . . 134.585 „

Der Erfolg im Jahre 1878 weist als verausgabt nach 118.930 fl.

Dies Jahr sind die Auslagen wegen minderer Patronatsansprüche geringer um 14.611 fl.
respective mit Rücksicht auf den Pauschalabstrich per . . . . . 5.416 „

um . . 9.195 fl.

Es wird beantragt:

als ordentliches Erforderniß für Beiträge (Titel 10, §. 2) einzustellen den runden Betrag per . . . . . 134.000 fl.

An außerordentlichem Erforderniß beansprucht die Regierung für Beiträge mit
der Verwendungsdauer bis Ende März 1881 . . . . . 4.200 fl.
und mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882 . . . . . 47.637 „
und zwar in Vorarlberg für den Bischof von Chur in der Schweiz obige 4.200 fl.
und ferner
zur Restaurirung des St. Stefansdoms in Wien . . . . . 22.000 „
auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 24. Januar 1876.

Dann:

zum Wiederaufbau des Thurmes in Mauerkirchen, die zweite und letzte Rate per . . . . . 5.050 „
Herstellungen an der Kirche und Friedhofserweiterung in Weiler . . 587 „
Restaurirung der Pfarrkirche in Maria-Neustift (Steiermark) . . . 1.500 „
Conservirung der Kunstarbeiten an dem Dome in Parenzo . . . . 2.500 „
desgleichen am Dome in Spalato . . . . . 5.000 „
Conservirung des Chiostro zu Ragusa im Dominikanerkloster . . . 1.000 „
und für den Ausbau des Prager Doms der mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Mai 1876 bewilligte Betrag von je . . . . . 10.000 „
für fünf Jahre bis 1881.

Es wird beantragt, an außerordentlichem Erfordernisse wie oben daher einzustellen . . 4.200 „
und . . . . . 47.637 „

zusammen für Beiträge . 185.837 fl.

oder (Titel 10, §§. 1 und 2) an ordentlichem Erfordernisse für Stiftungen und Beiträge . . 171.000 „
an außerordentlichem Erfordernisse für Stiftungen und Beiträgen . . . . . 4.200 „
und . . . . . 47.637 „

Summe . 222.837 fl.

Titel 11. Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken.

§. 1. Evangelischer Oberkirchenrath.

Die Regierung beansprucht . . . . . 28.786 fl.
gegen das Vorjahr mit . . . . . 27.500 „

mehr um . . . . . 1.286 fl.

Diese sind begründet durch Quinquennal-Vorrückungen um . . . . . 1.050 „
und durch die Abrundung per . . . . . 257 „
aus dem Finanzgesetze 1879

zusammen . 1.307 fl.

und kleiner um . . . . . 21 „
wegen des höheren dreipercentigen Intercalars.

Es wird daher beantragt an ordentlichem Erforderniß (Titel 11, §. 1) einzustellen, rund 28.700 „
und an Unterstützungspauschal (Titel 11, §. 2) unverändert . . . . . 75.000 „

zusammen (Titel 11, §§. 1 und 2) . 103.700 fl

Titel 12. Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken.

§. 1. Dalmatien.

Die Regierung beansprucht . . . . . 63.966 fl.
gegenüber dem Vorjahre per . . . . . 63.000 „

an ordentlichem Erforderniß mehr um . . . . . 966 fl.

Mit Rücksicht auf den Pauschalabstrich 1879 und den Erfolg des Jahres 1878 mit . 59.913 „
wird daher als ausreichend beantragt an ordentlichem Erforderniß für Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken in Dalmatien . . . . . 61.000 fl.
und unverändert

§. 2. Dalmatien

an außerordentlichem Erforderniß zu Unterstützungen des griechisch-orientalischen Curat-clerus in Dalmatien mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882 . . . . . 6.000 „

daher in Summe (Titel 12, §. 1 und 2) . 67.000 fl.

Bedeckung: Capitel 9, Titel 5, Einnahmen der Religionsfonde.

Dieselben sind von der Regierung in Aussicht genommen:
an ordentlichen Einnahmen mit . . . . . 3,482.649 fl.
an außerordentlichen Einnahmen mit . . . . . 3.785 „

zusammen mit 3,486.434 fl.

Gegen das Vorjahr sind sie im ordentlichen Erfordernisse mit 3,482.399 fl. höher
um . . . . . 250 fl.
und im außerordentlichen Erfordernisse per 3.585 fl. höher um . . . . . 200 „

im Ganzen daher höher um . . . . . 450 fl.
was — gegenüber geringeren Religionsfondsbeiträgen — von verhältnißmäßig gestiegenen Activinteressen herrührt.

Der Erfolg des Jahres 1878 stellt sich in den Einnahmen der Religionsfonde mit . 3,475.748 fl.
und in Stiftungen mit . . . . . 8.090 „
heraus. Es wird beantragt: die Bedeckung, Capitel 9, Titel 5, §§. 1—17, wie oben nach der Regierungsvorlage anzunehmen.

Titel 6. Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.

An ordentlichen Beiträgen präliminirt die Regierung den Betrag per . . . . . 9.637 fl.
und an außerordentlichen . . . . . 1.123 „

zusammen 10.760 fl.

Die als Bedeckung zur Annahme beantragt werden; da eine Mehreinnahme nicht in Aussicht steht.

Ein Ausweis über den Stand der Schuld der Religionsfonde mit Ende December 1878 wird nebenan tabellarisch beigeschlossen.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Anträge wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1880 folgende Positionen einzustellen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
	9		**B. Cultus.**				
			Erforderniß der Religionsfonde:				
			a) Ausgaben der Fonde.				
		1	Oesterreich unter der Enns	410.000	2.000	. . . .	439.125
			Neubauten und sonstige Herstellungen	. . . . .	. . . . .	27.125	
		2	Oesterreich ob der Enns	106.500	. . . . .	. . . . .	106.500
		3	Salzburg	76.000	. . . . .	. . . . .	76.000
		4	Tirol	123.000	. . . . .	. . . . .	130.700
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	7.700	
		5	Vorarlberg	11.500	. . . . .	. . . . .	11.500
		6	Steiermark	236.000	. . . . .	. . . . .	236.000
		7	Kärnthen	77.500	. . . . .	. . . . .	77.500
		8	Krain	107.000	. . . . .	. . . . .	107.000
		9	Triest	47.000	. . . . .	. . . . .	47.000
		10	Görz	75.000	. . . . .	. . . . .	76.653
			Beiträge	. . . . .	. . . . .	1.653	
		11	Istrien	61.000	. . . . .	. . . . .	62.968
			Beiträge	. . . . .	. . . . .	1.968	
		12	Dalmatien	235.000	4.000	. . . . .	264.800
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	21.000	
			Beiträge	. . . . .	. . . . .	4.800	
		13	Böhmen	670.000	. . . . .	. . . . .	721.315
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	46.965	
			Beiträge	. . . . .	. . . . .	1.350	
			Vorschüsse gegen Ersatz	. . . . .	. . . . .	3.000	
		14	Mähren	270.000	. . . . .	. . . . .	273.204
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	3.204	
		15	Schlesien	63.000	. . . . .	. . . . .	66.227
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	1.614	
			Beiträge	. . . . .	. . . . .	1.613	
		16	Galizien	925.000	. . . . .	. . . . .	925.000
		17	Krakau	18.400	. . . . .	. . . . .	24.360
			Vorschuß gegen Ersatz	. . . . .	. . . . .	5.960	
		18	Bukowina	37.000	. . . . .	. . . . .	37.000
		19	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Unterstützungen katholischer Seelsorger	. . . . .	. . . . .	600.000	600.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—19)	3,548.900	6.000	727.952	4,282.852
		20	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen	250.000	. . . . .	. . . . .	283.080
			Neubauten und Realitätenankauf	. . . . .	. . . . .	24.060	
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste	. . . .	7.140	. . . . .	
			Servitutenablösung und Regulirung	. . . . .	1.880	. . . . .	
			Summe (Capitel 9, Titel 9, §§. 1—20)	3,798.900	15.020	752.012	4,565.932
	10		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:				
		1	Stiftungen	37.000	. . . . .	. . . . .	37.000
		2	Beiträge	134.000	4.200	. . . . .	185.837
			Zur Restaurirung des St. Stefans-Domes in Wien	. . . . .	. . . . .	22.000	
			Zur Vollendung des Thurmes in Mauerkirchen (zweite und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	5.050	
			Zum Bau der Kirche und zur Erweiterung des Friedhofes in Weiler	. . . . .	. . . . .	587	
			Zur Restaurirung der Pfarrkirche in Maria Neustift bei Pettau	. . . . .	. . . . .	1.500	
			Für die zur Conservirung der künstlerischen Ausschmückung der Kathedrale in Parenzo nothwendigen Arbeiten per 5.000 fl. (2. Rate)	. . . .	. . . . .	2.500	
			Zur Restaurirung des monumentalen Domes in Spalato	. . . . .	. . . . .	5.000	
			Zur Conservirung des Chiostro im Dominikanerkloster zu Ragusa	. . . . .	. . . . .	1.000	
			Zum Ausbaue des Prager Domes	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Summe (Titel 10. §§. 1 und 2)	171.000	4.200	47.637	222.837

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	11		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:				
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	28.700	.....	.....	28.700
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und helvetischer Confession	75.000	.....	.....	75.000
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2)	103.700	.....	.....	103.700
	12		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:				
		1	Dalmatien	61.000	.....	.....	67.000
		2	Zur Unterstützung des griechisch-orientalischen Curat-Clerus in Dalmatien	.....	.....	6.000	
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2)	61.000	.....	6.000	67.000
			Summe (Capitel 9, Titel 9—12)	4,134.600	19.220	805.649	4,959.469

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			B. Cultus.			
9	5		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Oesterreich unter der Enns	683.592	819	684.411
		2	Oesterreich ob der Enns	167.096	....	167.096
		3	Salzburg	8.547	.....	8.547
		4	Tirol	102.590	....	102.590
		5	Vorarlberg	648	.....	648
		6	Steiermark	213.036	.....	213 036
		7	Kärnthen	91·415	.....	91.415
		8	Krain	74.825	2.000	76.825
		9	Triest	10.782	.....	10.782
		10	Görz	24.119	.....	24.119
		11	Istrien	9.979	.....	9.979
		12	Dalmatien	14.446	.....	14.446
		13	Böhmen	993.834	966	994.800
		14	Mähren und Schlesien	641.047	.....	641.047
		15	Galizien	418.111	.....	418.111
		16	Krakau	27.712	.....	27.712
		17	Bukowina	870	.....	870
			Summe (Titel 5. §§. 1—17)	3,482.649	3.785	3,486.434
		18	b) Einnahmen der Fonds-Forste und Domänen	404.300	3.780	408.080
			Summe (Titel 5. §§. 1—18)	3,886.949	7.565	3,894.514
	6		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
			Beiträge	9.637	1.123	10.760
			Zusammen (Capitel 9, Titel 5 und 6)	3,896.586	8.688	3,905.274

Resolutionen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den auf das Hofkanzleidecret vom 20. October 1791, Z. 1177, den Erlaß des Cultusministeriums vom 2. November 1853, Z. 3855, den Erlaß der Statthalterei in Linz vom 8. April 1854, Z. 5358, das Uebergabscommissionsprotokoll vom 24. April 1854, die Allerhöchste Entschließung vom 19. August 1861 und den gemäß der Taxnote vom 5. April 1864 für

die Realdotation per 30.817 fl. 8 kr. vom Bischofe thatsächlich bezahlten Taxbetrag von 14.255 fl. 69½ kr. gegründeten Rechtsanspruch des hochwürdigsten Bischofes Franz Josef Rudigier in Linz, auf den Nutzgenuß und die Verwaltung der Dotationsgüter Garsten und Gleink einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, darüber nach Einvernehmung des Bischofes im ordentlichen administrativen Geschäftsgange unter Offenhaltung der gesetzlichen Rechtsmittel zu entscheiden und das Resultat im nächstjährigen Budget zum Ausdrucke zu bringen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die geeigneten Schritte zu machen, daß bezüglich der den Religionsfonden gehörigen Gebäude, sofern dieselben vom Aerar benützt werden, das Rechtsverhältniß klar und sicher gestellt werde, und daß dieselben in einem ihrem thatsächlichen Werthe entsprechenden Maße fruchtbringend gemacht werden. Das Ergebniß der diesfalls einzuleitenden Verhandlung ist bei Vorlage des Staatsvoranschlages für das Jahr 1881 bekannt zu geben, und es sind diese, sowie überhaupt alle Religionsfondsgebäude unter Angabe ihrer Verwendung und des daraus erzielten Mithzinses jedesmal in dem Bedeckungstitel der Religionsfonde einzelweise ersichtlich zu machen.

Die k. k. Regjerung wird aufgefordert, dem Reichsrathe genaue ziffermäßige Nachweisungen des Vermögensstandes der Religionsfonde und insbesondere des Bestandes und der Veränderungen im Bestande der Activen und der Passiven derselben in der Vergangenheit mindestens in dem abgelaufenen Decennium vorzulegen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrathe vor der Einleitung der durch die §§. 8 und 26 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. XVI., Nr. 51) vorgeschriebenen neuen Bemessung der auf eben dieses Gesetz gegründeten Beiträge zu den Religionsfonden umständliche Aufklärung vorzulegen über den Gebrauch, den sie von der in den §§. 4 und 5 des erwähnten Gesetzes ihr ertheilten Ermächtigung gemacht hat, über die diesfalls hinauszugebenden Weisungen und über die detaillirten ziffermäßigen Ergebnisse der bisherigen Durchführung dieses Gesetzes.

Petitionen:

Nr. 265/A. H. Petition der altkatholischen Gemeinden in Wien, Warnsdorf und Ried wegen Einstellung eines angemessenen Betrages zur Bestreitung der Cultuszwecke der staatlich anerkannten altkatholischen Kirche, in das Budget pro 1880 (überreicht durch den Abgeordneten Klinkosch).

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Diese Petition wird der Regierung zur Würdigung abgetreten.

Nr. 354/A. H. Petition des Stadtrathes von Smichow in Böhmen um Subvention aus dem Religionsfonde zum Baue einer neuen Kirche in Smichow (überreicht durch den Abgeordneten Oliva).

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Diese Petition wird der Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung empfohlen.

Nr. 530/A. H. Petition des Konvents der Franziskanernonnen zu St. Andreas in Krakau um Aufforderung der k. k. Regierung wegen baldigster Rückzahlung der diesem Konvent ungebührlich in Abzug gebrachten Zinsen von den demselben gewährten Vorschüssen, zur Zeit der durch die kaiserlich russische Regierung vollzogenen Sequestrirung des klösterlichen Vermögens im Königreiche Polen (überreicht durch den Abgeordneten Domherrn Ruczka).

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Diese Petition wird der Regierung zur Würdigung und baldigsten Erledigung übermittelt.

Nr. 898/A. H. Petition des Rabbinats von Tachau und Umgebung in Böhmen um Gewährung einer Subvention aus Staatsmitteln; anläßlich der Nothlage der Rabbiner in Tachau und Umgebung (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Stöhr).

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Diese Petition wird mit Beziehung auf den Beschluß des vorigen Jahres zur eingehenden Würdigung und möglichsten Berücksichtigung abgetreten.

Nr. 1006/A. H. Petition des Comité zur Veranstaltung einer Wohlthätigkeitslotterie zu Gunsten des Restaurationsbaufondes der alterthümlichen St. Mariakirche bei Jaroslau in Galizien um Bewilligung einer Summe von 10.000 fl. für die Herstellung dieses Baudenkmales und Einstellung dieses Betrages in das Ausgabenbudget pro 1880 (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Towarnicki).

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Diese Petition wird der Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung übergeben.

Nr. 1510/A. H. Petition des Conventes der barmherzigen Brüder in Graz um Bewilligung der Abschreibung des aus dem Cameralfondsvorschusse vom Jahre 1816 per 5.944 fl. 43 kr. W. W. noch aushaftenden Restes per 842 fl. 81½ kr. österr. Währ. (überreicht durch den Abgeordneten Alois Karlon).

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Diese Petition wird der Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.

Wien, am 5. Februar 1880.

Dr. Weigel,
Specialberichterstatter.

Stand der Schuld der Religionsfonde

mit Ende December 1878.

Postnummer	Fond	Oesterr. Währ. fl.	kr.
1	Oestereich unter der Enns	1,051.876	64
2	Oesterreich ob der Enns	2,138.194	83½
3	Salzburg	579.386	48
4	Tirol und Vorarlberg	931.308	8½
5	Steiermark	6,040.559	38
6	Kärnten	2,893.505	86½
7	Krain	2,559.626	22
8	Triest	2,365.895	84½
9	Görz	2,982.327	91½
10	Istrien	2,126.798	20
11	Dalmatien	5,496.985	33
12	Böhmen	1,135.022	88½
13	Mähren und Schlesien	1,304.985	61
14	Galizien	26,761.393	51½
15	Krakau	252.602	78½
	Zusammen	58,620.469	59

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

B. Cultus.

(Erforderniß: Capitel 9, Titel 12.)

Die mittelst Zuschrift des Ministerpräsidiums vom 10. April l. J., Z. 1959, anher gelangte Zuschrift des Finanzministeriums wegen Nachtragscrediten, beansprucht zu: Capitel IX, B. Cultus, Titel 12, an Beitrag zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken als außerordentliches Erforderniß für Dalmatien und zwar als Patronatsbeitrag anläßlich des für den Neubau des Pfarrhauses in Polača unausweichlich eintretenden einmaligen Mehrerfordernisses den Betrag von . . . . . 1.162 fl.

Da zu Folge der diesem Anspruche beigegebenen Erläuterungen (Beilage zu dem stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses Nr. 172, Seite 3), welche dem Budgetausschusse vorliegen, dieses außerordentliche Erforderniß gerechtfertigt erscheint, so wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Capitel IX, B. Cultus, Titel 12 — als außerordentliches Erforderniß, respective Patronatsbeitrag — anläßlich des neuen Pfarrhausbaues zu Polača in Dalmatien einzustellen . . . . . 1.162 fl.

Wien, 16. April 1880.

Dr. Weigel,
Specialberichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

B. Cultus.

Religionsfondsforste und Domänen.

(Erforderniß: Capitel 9, Titel 9, §. 20; Bedeckung: Capitel 9, Titel 5, §. 18.)

Die Regierung beansprucht als ordentliches Erforderniß . . . . . 250.070 fl.
für das Jahr 1879 wurden bewilligt . . . . . 265.700 „
Es wird daher gegen die vorjährige Bewilligung weniger verlangt um . . . . . 15.630 „
und gegen das vorjährige Regierungspräliminare weniger um . . . . . 19.770 „

Diese Minderforderung vertheilt sich auf alle einzelnen Rubriken der Ausgaben, mit Ausnahme der öffentlichen Lasten, welche um . . . . . 590 fl.
gestiegen sind.

Mit Anerkennung muß hervorgehoben werden, daß man sich endlich entschlossen hat, die in den Berichten des Budgetausschusses wiederholt gemachten Andeutungen zu beachten und die Verwaltungsauslagen nicht unerheblich zu reduciren. Sie wurden für das Jahr 1879 mit 101.690 fl. präliminirt und werden für das laufende Jahr auf bloß 87.080 fl. veranschlagt. Diese Auslagen nehmen für sich noch immer 18 Percent der Bruttoeinnahme in Anspruch und betragen beinahe so viel, wie die sämmtlichen sonstigen Regieauslagen, mit Ausnahme der öffentlichen Lasten, welche sich auf 72.410 fl. belaufen.

Nachdem die in Aussicht genommene Holznutzung gegen das Vorjahr um 9.761 Kubikmeter zurücksteht, so ist es erklärlich, daß die Ausgaben für die Forstwirthschaft um 4.970 fl. geringer veranschlagt werden.

Auch bei der Landwirthschaft wird ein gegen das Vorjahr um 1.200 fl. geringeres Erforderniß präliminirt.

Es wird beantragt, als ordentliches Erforderniß für die Religionsfondsforste und Domänen zu bewilligen rund . . . . . 250.000 fl.
Als außerordentliches Erforderniß werden begehrt . . . . . 33.080 „
für das Jahr 1879 wurden bewilligt . . . . . 46.000 „
Es werden daher gegen das Vorjahr weniger präliminirt um . . . . . 12.920 „

Von dem präliminirten Betrage entfallen:
auf Neubauten . . . . . 24.060 fl.
„ Vermarkung und Betriebseinrichtung . . . . . 7.140 „
„ Servitutenregulirung . . . . . 1.880 „

Der weitaus größte Theil des für Neubauten angesprochenen Betrages entfällt auf Galizien, wo für die Instandhaltung der Wirthschaftsgebäude bis in die neueste Zeit viel zu wenig geschah und eine ordentliche Bewirthschaftung vieler Meierhöfe wegen Verfall der Gebäude kaum mehr möglich war.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag, als außerordentliches Erforderniß zu bewilligen:

Für Neubauten und Realitätenankauf	24.060 fl.
für Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	7.140 „
„ Servitutenablösung und Regulirung	1.880 „

Die ordentlichen Einnahmen werden veranschlagt auf	404.300 „
für das Jahr 1879 wurden eingestellt	412.000 „
Diese Einnahmen werden daher geringer präliminirt um	7.700 „

Nachdem, wie oben bemerkt wurde, für das laufende Jahr eine geringere Holznutzung in Aussicht genommen wurde, so ist dieser Ausfall gerechtfertigt, und steht ihm bei der Forstwirthschaft eine Minderausgabe von 4.970 fl. gegenüber.

Aus der Landwirthschaft wird eine Mindereinnahme von	1.420 fl.
dagegen aus den Nebenwirthschaften eine Mehreinnahme von	3.980 „

erwartet.

Gegen die Anträge der Regierung ist nichts einzuwenden und wird beantragt, als ordentliche Einnahme einzustellen	404.300 fl.
Die außerordentliche Einnahme wird veranschlagt auf	3.780 „
so daß aus der Vergleichung mit der vorjährigen Einstellung von	2.100 „
eine Mehreinnahme resultirt von	1.680 fl.

Die außerordentliche Einnahme besteht größtentheils aus Steuerrückersätzen von Ablösungsäquivalenten, dann aus einem Beitrage zu den Amtsbezügen der Forstorgane, welche neben dem Religionsfondsgute Arnoldstein auch den Staatsforst Egg bewirthschaften.

Es wird der Antrag gestellt, die außerordentliche Einnahme mit 3.780 fl. in das Finanzgesetz einzustellen.

Der Gesammtgrundbesitz des Religionsfondes beträgt 46.664 Hektaren. Darunter sind 10.694 Hektaren unproductiven Bodens, zumeist in Oberösterreich, wo der unproductive Boden 45 Percent der Gesammtarea ausmacht. Die productive Area zerfällt in 25.750 Hektaren Waldungen, 7.811·6 Hektaren Aecker, Wiesen und Gärten, 2.203·8 Hektaren Alpen und Weiden und 204 Hektaren sonstiges Areal.

Die Holznutzung wird geschätzt auf 83.666 Kubikmeter, das ist auf 3·25 Kubikmeter per Hektar. Von diesem Jahresetat sollen jedoch bloß 78.351 Kubikmeter gefällt werden und sollen hievon 3.882 Kubikmeter an die Eingeforsteten abgegeben werden.

Wenn man die ordentlichen Einnahmen aus der Forstwirthschaft, Landwirthschaft und den Nebenwirthschaften mit den gesammten ordentlichen Ausgaben vergleicht, so stellen sich nachstehende Ueberschüsse der Einnahmen in den einzelnen Kronländern heraus:

Niederösterreich	13.610 fl.
Oberösterreich	18.170 „
Tirol	1.610 „
Steiermark	6.230 „
Kärnten	6.080 „
Krain	21.510 „
Küstenland	3.750 „
Dalmatien	17.410 „
Galizien	65.860 „

Nach dem Obigen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1880 einzustellen:

Capitel	Titel	Paragraph		Ordentliche	Außerordentliche und zwar bis Ende März 1881	Außerordentliche und zwar bis Ende März 1882	Summe
			Staatsausgaben.	in Gulden österr. Währ.			
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.				
	9		B. Cultus.				
			Erforderniß der Religionsfonde.				
		20	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen	250.000	. . . .	. . . .	283.080
			Neubauten und Realitätenankauf . . .	. . . .	. . . .	24.060	
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste	. . . .	7.140	. . . .	
			Servitutenablösung und Regulirung . .	. . . .	1.880	. . . .	
			Staatseinnahmen.				
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.				
	5		B. Cultus.				
		18	b) Einnahmen der Fondsforste und Domänen	404.300	3.780	. . . .	408.080

Wien, 7. Februar 1880.

Smarzewski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

C. Unterricht*).

(Erforderniß: Capitel 9, Titel 13—19; Bedeckung: Capitel 9, Titel 7—12.)

1. Erforderniß.

Die Gesammtforderung der Regierung beträgt . . . . . 9,819.373 fl.
Der Ausschuß beantragt die Bewilligung von . . . . . 10,290.200 „

daher mehr um . . 470.827 fl.

Die Forderung der Regierung im Ordinarium betrug im Jahre 1871 bezüglich des Unterrichtsetats, das heißt, bezüglich jener Posten, welche auch gegenwärtig in der Abtheilung C) des Voranschlages angeführt werden,**) . . . . . 4,459.917 fl.

Nach den Finanzgesetzen der Jahre wurde bewilligt:

1873	5,780.452 fl.
1874	7,346.716 „
1875	8,072.985 „
1876	8,676.487 „
1877	8,963.718 „
1878	9,238.295 „
1879	9,321.871 „
1880 (Regierungsanspruch)	9,421.993 „

Der ordentliche Aufwand im Unterrichtsetat hat sich sonach vom Jahre

1871 bis 1873 um	1,320.535 fl.
1873 „ 1874 „	1,566.264 „
1874 „ 1875 „	726.269 „
1875 „ 1876 „	603.502 „
1876 „ 1877 „	287.231 „
1877 „ 1878 „	274.577 „
1878 „ 1879 „	83.576 „
sonach vom 1871 bis 1879 „	4,861.954 fl. erhöht.

Für 1880 wird von der Regierung gegenüber dem Vorjahre um 100.122 fl. mehr angesprochen.

*) Der Kürze halber werden, wie dies in den Vorjahren eingeführt wurde, die Forderungen der Regierung mit a), die Anträge des Ausschusses mit b) bezeichnet.

**) Das Finanzgesetz für 1871 und 1872 hatte bezüglich des Ministeriums für Cultus und Unterricht eine wesentlich andere Einrichtung, als jene, welche später eingeführt und eingehalten wurde; um das Gleichartige zusammenfassen zu können, war es bei 1871 nöthig auf den Voranschlag der Regierung zurückzugreifen. Auch in den Finanzgesetzen seit 1873 kommen Abweichungen vor, so daß, um für die Vergleichung eine feste Basis zu schaffen, die Gruppirung der Ziffern theilweise umgeändert werden mußte.

Titel 13. Hochschulen.

Die Regierung beansprucht . . . . . 3,352.266 fl.
Der Ausschuß beantragt . . . . . 3,805.930 „

a) Universitäten.

Die Regierung beansprucht . . . . . 2,306.930 fl.
Der Ausschuß beantragt . . . . . 2,761.320 „

§. 1. Universität in Wien.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben	766.211 fl.	756.000 fl.
Außerordentliche Ausgaben:		
Zur Anschaffung einer Mineraliensammlung	2.000 „	—
Bau des Hauptgebäudes der Universität (übertragbar, achte Rate)	29.000 „	500.000 „
Zusammen	797.211 fl.	1,256.000 fl.

Im Ordinarium war, nach Abstrich der damals noch bei der Universität veranschlagten Kosten der Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus, im Jahre 1871 veranschlagt (rund) . 529.000 fl.

Die Bewilligung betrug nach den Finanzgesetzen:

1873	563.500 fl.
1874	689.700 „
1875	732.300 „
1876	763.500 „
1877	780.000 „
1878	788.000 „
1879	773.000 „

Sonach ist der Aufwand vom Jahre 1871 bis 1879 um 244.000 fl. gestiegen, vom Jahre 1878 auf 1879 um 15.000 fl. gefallen. Der Anspruch der Regierung für 1880 enthält eine abermalige Herabminderung um 6.789 fl.

Der geringere Anspruch wird im Wesentlichen durch die Verringerung des Miethzinses für die Kliniken im allgemeinen Krankenhause um 6.060 fl., dann durch die Uebertragung von Stipendien im Betrage von 2.520 fl. unter dem §. 8 (für sämmtliche Universitäten) erläutert, während die sonst vorgekommenen Abminderungen durch die ihnen entgegenstehenden Erhöhungen und durch die Einbeziehung des Honorars für Professoren und Docenten, welches bis 1879 aus dem Credite „Zur Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen" bedeckt worden war, ausgeglichen werden.

Nach eingehender Prüfung stellt sich heraus, daß in Folge der Nichtbesetzung einer Reihe von Lehrkanzeln, von denen einige, wie z. B. die zweite Lehrkanzel der Dogmatik an der theologischen Facultät, seit Jahren vacant gehalten, aber gleichwohl präliminirt worden, die Personalbezüge für 1880 ein factisches Intercalare von 33.860 fl. ergeben, während der 3percentige Intercalarabstrich 13.226 fl., sonach um 20.634 fl. weniger, beträgt.

Bei dem Umstande, als die unbesetzten Lehrkanzeln zumeist als zweite und dritte Vertretungen bereits ausreichend versehener Disciplinen sich darstellen, erscheint es, unter sachgemäßer Bedachtnahme auf die Nothwendigkeit für eventuelle Quinquennalien und andere unvorgesehene Bedürfnisse, gerechtfertigt, an der Totalsumme des Ordinariums noch einen weiteren Abstrich von 10.211 fl. vorzunehmen, sonach das ordentliche Erforderniß mit 756.000 fl. einzustellen.

Im Vorjahre wurde zur Anschaffung einer Mineraliensammlung die Post per 2.000 fl. als letzte Rate im Extraordinarium bewilligt. Nichtsdestoweniger wird hiezu für 1880 abermals eine Summe von 2.000 fl. beansprucht.

Im Einklange mit dem vorjährigen Beschlusse wird die Ablehnung des betreffenden Regierungsanspruches beantragt, zumal da, bei dem oben dargestellten Sachverhalte, die bei dem Ordinarium zugestandenen Mittel es ermöglichen, derartige Ausgaben, wenn sie unvermeidlich sein sollten, aus den dortigen Ersparnissen zu beschaffen, sonach für die Bewilligung einer besonderen Summe im Extraordinarium der Grund entfällt.

Für die Herstellung des Hauptgebäudes der Wiener Universität wurden im Ganzen 7,000.000 fl. in Aussicht genommen. Mit Einschluß von zwei Creditüberschreitungen (1874 247.075 fl., 1876 51.170 fl., zusammen 298.245 fl.) sind hievon bis 1879 3,625.057 fl. verwendet worden. Da für 1880

500.000 fl. veranschlagt werden, so wird sich am Ende dieses Jahres die Ausgabssumme mit 4,125.057 fl. beziffern und zum Ausbau noch ein Betrag von 2,874.943 fl. erübrigen.

Als Bedeckung der für 1880 erforderlichen 500.000 fl. hat die Regierung in den Voranschlag nur 29.000 fl. für Zinsen und Amortisation eingestellt. Mit Rücksicht auf die diesfalls vom Ausschusse im Allgemeinen vertretene Anschauung wird die Einstellung der thatsächlichen Ausgabe von 500.000 fl. bevorwortet.

§. 2. Universität in Innsbruck.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben	202.052 fl.	200.000 fl.
Im Ordinarium war 1871 veranschlagt (rund)	128.000 fl.	—

In den Jahren 1873 bis 1879 betrug die Bewilligung, wie folgt:

1873	156.300 „
1874	176.804 „
1875	189.800 „
1876	197.000 „
1877	195.950 „
1878	198.000 „
1879	196.500 „

Sonach ist der Aufwand vom Jahre 1871 bis 1879 um 68.500 fl. gestiegen, vom Jahre 1878 bis 1879 um 1.500 fl. gefallen. Der Anspruch der Regierung für 1880 enthält hingegen eine Steigerung um 5.552 fl.

Der 3percentige Intercalarabstrich wird im Voranschlage mit 4.235 fl. angegeben, während sich in Wirklichkeit, in Folge Nichtbesetzung von Lehrkanzeln, ein Intercalare per 18.600 fl. ergibt. Mit Rücksicht darauf wird aus den Gründen, die bei Besprechung der Wiener Universität hervorgehoben wurden, ein noch weiterer Abstrich von 2.052 fl. und sonach die Einstellung des Ordinariums mit 200.000 fl. bevorwortet.

Die Frequenz der medicinischen Facultät hat sich im Jahre 1878/79 insoferne gehoben, als im Wintersemester 39, im Sommersemester 41 Hörer (gegen 35 des Vorjahres) inscribirt waren.

Bei diesem Anlasse kann man die Uebelstände nicht unerwähnt lassen, die sich aus der Unterbringung der pathologischen Anatomie und Chemie im Erdgeschoße des Krankenhauses ergeben. In den oberen Stockwerken befinden sich die chirurgische, medicinische und die Gebärklinik, und es ist wohl naheliegend, daß diese Nachbarschaft sehr bedenkliche Folgen haben muß. Die Regierung dürfte sich bestimmt finden, diesen mißlichen Verhältnissen ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, und auf eine baldige Abhilfe bedacht sein.

§. 3. Universität in Graz.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben	260.580 fl.	260.000 fl.

Nach dem Staatsvoranschlage wurde im Jahre 1871 beansprucht (rund) 131.000 fl.

Nach den Finanzgesetzen 1873 bis 1879 betrug die Bewilligung, wie folgt:

1873	164.300 „
1874	210.000 „
1875	237.000 „
1876	249.750 „
1877	256.800 „
1878	258.000 „
1879	259.000 „

Sonach ist der Aufwand vom Jahre 1871 bis 1879 um 128.000 fl. gestiegen. Der Anspruch der Regierung für 1880 ist gegen das Vorjahr um 1.586 fl. höher.

Das 3percentige Intercalare stimmt mit dem wirklichen überein.

§. 4. Universität in Prag.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben	453.620 fl.	453.000 fl.
Außerordentliche Ausgaben:		
a) Unterrichtserfordernisse	6.000 „	6.000 „
Fürtrag	459.620 fl.	459.000 fl.

Uebertrag	459.620 fl.	459.000 fl.
b) Kaufschilling für das pathologisch-anatomische Institut (fünfte und letzte Rate)	23.000 „	23.000 „
c) Adaptirung der Ebenerdlocalitäten des pathologisch-anatomischen Institutes (zweite und letzte Rate)	3.000 „	3.000 „
d) Bau des Gebäudes für die naturwissenschaftlichen Institute (fünfte Rate)	70.000 „	70.000 „
e) Innere Einrichtung des naturwissenschaftlichen Institutes (zweite und letzte Rate)	12.000 „	12.000 „
f) Restaurirung des Kapellenerkers im Carolinum (zweite und letzte Rate)	4.000 „	4.000 „
g) Adaptirung der Localitäten der judiciellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission	2.000 „	2.000 „
h) Beitrag zur Aufstellung eines Pumpwerkes sammt Rohrleitung bei der St. Wenzelsbad-Realität und Relutum an die Stadtgemeinde Prag zur Erhaltung derselben	2.000 „	2.000 „
Zusammen	575.620 fl.	575.000 fl.

Nach dem Voranschlage für das Jahr 1871 belief sich der ordentliche Aufwand (rund) auf . . . . . 215.000 fl.

Nach den Finanzgesetzen 1873 bis 1879 bezifferte sich die Bewilligung:

1873	262.000 „
1874	345.000 „
1875	384.000 „
1876	450.000 „
1877	465.000 „
1878	461.000 „
1879	460.000 „

Sonach ist der Aufwand vom Jahre 1871 bis 1879 um 245.000 fl. gestiegen, vom Jahre 1877 bis 1879 um 5.000 fl. gefallen. Der Anspruch der Regierung für das Jahr 1880 enthält eine abermalige Herabminderung von 6.380 fl.

Bei den Personalbezügen ergibt sich ein wirkliches Intercalare von 13.020 fl., das eingestellte dreipercentige beträgt 7.976 fl., dadurch entsteht eine Differenz von 5.044 fl., woraus sich angesichts der Verhältnisse der Prager Universität kein Anlaß zu Bemerkungen ergibt.

Bezüglich des Extraordinariums ist Folgendes zu bemerken:

a) Die Post 6.000 fl. für Unterrichtserfordernisse betrifft den Abschluß der Ausstattung des Institutes für experimentale Pathologie (zweite und letzte Rate per 1.000 fl.) und die Ausrüstung des neuen chemischen Laboratoriums (dritte und letzte Rate per 5.000 fl.).

b) Das pathologisch-anatomische Institutsgebäude ist im Jahre 1875 vom Spitalsfonde um 117.000 fl. angekauft worden, und es sind von diesem Kaufschillinge bisher 94.000 fl. beglichen worden.

c) Die Adaptirung der bisher als zoo-chemisches Institut benützten Ebenerdlocalitäten des unter b) genannten Gebäudes wurde auf 6.000 fl. veranschlagt, und es sind hievon 3.000 fl. bereits im Jahre 1879 bewilligt worden.

d) Zum Bau des naturwissenschaftlichen Institutsgebäudes wurden mit Allerhöchster Entschließung vom 2. December 1876 330.000 fl. bewilligt. Bisher sind (da die erste Rate per 50.000 fl. unverwendet geblieben und sohin verfallen ist) 230.000 fl. in Anspruch genommen worden.

e) Für die innere Einrichtung des eben genannten Gebäudes sind 24.000 fl. in Aussicht genommen; 12.000 fl. wurden für das Jahr 1879 bewilligt.

f) Die Kosten der Restaurirung des Kapellenerkers im Carolinum sind auf 8.000 fl. veranschlagt, und sind hiezu für das Jahr 1879 4.000 fl. bewilligt worden.

g) Die bisherige Amtswohnung des Professors der descriptiven Anatomie im Carolinum soll zu Amtslocalen für die judicielle und staatswissenschaftliche Staatsprüfungscommission adaptirt werden; die Kosten sind mit 2.167 fl. veranschlagt, werden aber nur rund mit 2.000 fl. angesprochen.

h) Die Kosten der Quellwasserregulirung im St. Wenzelsbade, welche vorgenommen werden muß, um dem Publicum den als Servitut an dem genannten Grundstücke haftenden Vorbehalt des Zutrittes zu wahren und doch die damit verbundene Störung des Unterrichtes abzuwehren, vertheilen sich mit

1.400 fl. auf das Pumpwerk und die Herstellung einer Röhrenleitung, und mit 600 fl. auf das der Prager Gemeinde zu leistende Relutum.

Es erscheint geboten die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf die Nothwendigkeit zu lenken, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit an der Prager Universität der böhmischen Sprache die gebührende Stellung eingeräumt werde.

Gegenwärtig sind an den weltlichen drei Facultäten durch angestellte und vom Staate besoldete Docenten mit der Verpflichtung zum Vortrage in böhmischer Sprache folgende Disciplinen vertreten:

a) an der juridischen Facultät (6 Professoren): Oesterreichisches allgemeines Civil-, dann Handels- und Wechselrecht (1 ordentlicher Professor), Oesterreichisches civilgerichtliches Verfahren (1 ordentlicher Professor), Finanzgesetzkunde (1 außerordentlicher Professor), Oesterreichisches Strafrecht (2 außerordentliche Professoren), Oesterreichisches Verwaltungsrecht (1 außerordentlicher Professor);

b) an der medicinischen Facultät (1 Professor): Medicinische Klinik (1 außerordentlicher Professor);

c) an der philosophischen Facultät (9 Professoren): Oesterreichische Geschichte (1 ordentlicher Professor), slavische Philologie (1 ordentlicher und 1 außerordentlicher Professor), Mathematik (1 ordentlicher Professor), Classische Philologie (1 ordentlicher Professor), Zoologie, Mineralogie, Botanik (je 1 außerordentlicher Professor), Philosophie (1 außerordentlicher Professor).

Die Gehalte der zum böhmischen Vortrage verpflichteten Professoren betragen 26.400 fl. (juridische Facultät 9.100 fl., medicinische Facultät 1.000 fl., philosophische Facultät 16.300 fl.), ein Betrag, der beiläufig einem Siebentel der ganzen Gehaltssumme (177.245 fl.) gleichkommt.

Diese Uebersicht reicht hin, um zu constatiren, daß den durch das Verfassungsrecht gewährleisteten Ansprüchen des böhmischen Volkes, wie nicht minder den geistigen Bedürfnissen desselben in einem sehr unzulänglichen Maße entsprochen wird, indem nicht einmal alle jene Fächer durch hiezu angestellte böhmische Docenten vertreten sind, deren Bestand nach den Universitätsnormen als unentbehrlich angesehen werden muß, um ein geregeltes, fortlaufendes Studium an welcher immer der drei weltlichen Facultäten den Studenten böhmischen Stammes zu ermöglichen.

Der Budgetausschuß findet demnach nachstehende Resolution zu beantragen:

„Die Regierung wird aufgefordert, ohne Verzug und jedenfalls noch während dieser Sitzungsperiode des Reichsrathes im Wege einer Nachtragsforderung zum Staatsvoranschlage für 1880 die verfassungsmäßige Genehmigung eines Credites in solch einem Betrage anzusprechen, welcher ausreichen wird, um an der Prager Universität den Ansprüchen des böhmischen Volkes und den berechtigten geistigen Interessen desselben in jenem Maße zu genügen, in dem dies als sofort durchführbar anerkannt werden muß."

§. 5. Universität in Lemberg.

	a)	b)
Ordentliches Erforderniß	152.835 fl.	152.800 fl.
Das Ordinarium war für 1871 veranschlagt (rund) mit	130.000 fl.	
Nach den Finanzgesetzen 1873—1879 betrug dasselbe:		
1873	138.500 „	
1874	165.000 „	
1875	157.800 „	
1876	160.000 „	
1877	146.000 „	
1878	150.000 „	
1879	153.000 „	

Vom Jahre 1871 bis 1879 ist der Aufwand somit um 23.000 fl. gestiegen, vom Jahre 1874 bis 1879 um 12.000 fl. gefallen. Gegenüber dem Vorjahre wird von der Regierung um 165 fl. weniger beansprucht.

Das thatsächliche Intercalare bei Personalgebühren dürfte voraussichtlich 5.780 fl. betragen, was, dem 3percentigen Abstriche per 3.036 fl. gegenüber, eine Differenz von 2.744 fl. ergibt, die jedoch zu keiner Bemerkung Anlaß bietet.

Der Budgetausschuß beantragt folgende Resolution:

„Die Regierung wird aufgefordert, die für Errichtung einer medicinischen Facultät an der Universität in Lemberg, beziehungsweise für Eröffnung des ersten Jahrganges derselben nöthigen Auslagen im Wege einer Nachtragscreditsforderung zu dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1880 dem Abgeordnetenhause mit thunlichster Beschleunigung vorzulegen."

§. 6. Universität in Krakau.

	a)	b)
Ordentliches Erforderniß	216.250 fl.	216.000 fl.
Das Ordinarium wurde für das Jahr 1871 veranschlagt (rund) mit	146.000 fl.	—

Nach den Finanzgesetzen 1873—1879 betrug dasselbe:

1873	157.400 „
1874	186.600 „
1875	196.000 „
1876	200.000 „
1877	208.000 „
1878	212.000 „
1879	213.000 „

Der Aufwand ist sonach vom Jahre 1871 bis 1879 um 67.000 fl. gestiegen. Der von der Regierung beanspruchte Aufwand beziffert sich gegen das Vorjahr um 3.250 fl. höher.

Das wirkliche Intercalare (4.560 fl.) differirt von dem 3percentigen (4.110 fl.) um den geringen Betrag per 450 fl.

Die theologische Facultät in Krakau befindet sich in einer abnormalen Lage, indem sie einestheils des Rechtes, den Doctorsgrad zu verleihen, entbehrt, anderentheils nur mit fünf Professoren mit einer fixen Besoldung von je 1.000 fl. besetzt ist. Vor der Neubesetzung des Krakauer Bisthums wurde die Regelung der genannten Facultät unter Hinweis auf diese Eventualität vertagt. Nachdem nun diese Besetzung erfolgt ist, dürfte für die Regierung der Moment gegeben sein, die Reorganisirung der Krakauer theologischen Facultät in Angriff zu nehmen. Ferner dürfte sich die Regierung veranlaßt finden, dem Bauzustande, namentlich des Collegium juridicum, die ernsteste Aufmerksamkeit zuzuwenden.

§. 7. Universität in Czernowitz.

	a)	b)
Ordentliches Erforderniß	94.862 fl.	94.000 fl.
Außerordentliches Erforderniß. Unterrichtserfordernisse:		
Dotationszuschuß für das physikalische Institut (übertragbar)	1.000 „	1.000 „
Zusammen	95.862 fl.	95.000 fl.

Nach den Finanzgesetzen 1875—1879 betrug das Ordinarium:

1875 (ein Quartal)	21.143 fl.
1876	68.000 „
1877	75.000 „
1878	91.600 „
1879	91.000 „

Der Aufwand ist somit vom Jahre 1876—1879 um 23.000 fl. gestiegen; für 1880 wird gegen das Vorjahr ein Mehranspruch von 3.862 fl. gestellt.

An außerordentlichen Ausgaben, welche bei dieser neuen Hochschule eine bedeutendere Rolle spielen, als an den älteren Universitäten, wurden bisher genehmigt:

1875	55.000 fl.
1876	21.000 „
1877	21.000 „
1878	16.000 „
1879	2.900 „
Zusammen	115.900 fl.

Der Betrag per 1.000 fl., welcher für das Jahr 1880 zur Vervollständigung der wissenschaftlichen Ausstattung des physikalischen Institutes von der Regierung beansprucht wird, dürfte in der Voraussicht bewilligt werden, daß damit die Pauschalbewilligungen für ähnliche Zwecke, wie dies bereits 1879 seitens des Ausschusses ausgesprochen wurde, ein Ende finden werden.

Das Intercalare bei Personalbezügen beträgt 5.200 fl., somit, gegenüber dem 3percentigen Abstrich per 2.122 fl., um 3.078 fl. mehr.

Der Budgetausschuß beantragt folgende Resolution:

„Die Regierung wird auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 5. Juni 1877 aufgefordert, an der griechisch-orientalischen theologischen Facultät die rumänische Unterrichtssprache, wie sie an der bestandenen theologischen Lehranstalt üblich war, wieder einzuführen."

§. 8. Sämmtliche Universitäten.

	a)	b)
Ordentliches Erforderniß	2.520 fl.	2.520 fl.
Außerordentliches Erforderniß (übertragbar)	4.000 „	4.000 „
Zusammen	6.520 fl.	6.520 fl.

Das Ordinarium bezieht sich auf Staatsstipendien für Studierende der Rechte und der Medicin aus Istrien und Dalmatien. Dieselben waren bis zum Jahre 1879 unter dem Erfordernisse der Wiener Universität veranschlagt, weil bis dahin die Stipendisten verpflichtet waren, ihre Studien an dieser Anstalt zurückzulegen. Diese Bedingung ist nun behoben.

Das Ministerium hat 1876 zwei Preise von je 2.000 fl. ausgeschrieben: a) für ein Lehrbuch des in Oesterreich geltenden öffentlichen Rechtes, b) für ein Handbuch der österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte. Die Termine zur Einsendung der Concurrenzarbeiten fielen in das Jahr 1879, die Zuerkennung der Preise wird im Jahre 1880 vollzogen werden.

Der Budgetausschuß kann nur wünschen, daß die Regierung ernstlich daran schreite, an den juridischen Facultäten, insoweit dies bisher nicht der Fall ist, regelmäßige Vorträge über die vaterländische Reichs- und Rechtsgeschichte nicht nur einzuführen, sondern die Anhörung derselben allen Studierenden der Rechte zur Pflicht zu machen.

Bei diesem Anlasse wird der Regierung nahe gelegt, dafür zu sorgen, daß in den neuen Universitätsgebäuden Naturalwohnungen nur in dem unerläßlichen, genau beschriebenen Ausmaße und nur an diejenigen Lehrpersonen und Diener gewährt werden, denen eine Naturalwohnung gesetzlich zustehen sollte, damit in Folge einer Unterlassung der diesfalls gebotenen Vorsicht in späterer Zeit nicht Ansprüche auf Entschädigungen erhoben werden können, ferner daß nicht bloß die jetzt wirkenden, sondern auch die in weiterer Zukunft zu verwendenden Professoren in den fraglichen Universitätsgebäuden eine geeignete Stätte für ihre wissenschaftliche Arbeit finden.

b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität.

	a)	b)
§. 9. Katholisch-theologische Facultät in Salzburg	13.828 fl.	13.800 fl.
§. 10. „ „ „ Olmütz	15.663 „	15.600 „
§. 11. Evangelisch-theologische Facultät in Wien	27.908 „	27.900 „
Zusammen	57.399 fl.	57.300 fl.

Das ordentliche Erforderniß der Facultäten in Salzburg und Olmütz, sowie der evangelisch-theologischen Lehranstalt betrug in den Jahren

	Katholische Facultäten	Evangelisch-theologische Lehranstalt
1871	13.556 fl.	25.270 fl.
1873	22.600 „	26.000 „
1874	27.500 „	29.100 „
1875	28.700 „	31.200 „
1876	30.000 „	31.200 „
1877	30.300 „	31.400 „
1878	29.200 „	28.500 „
1879	29.000 „	27.600 „

Der Regierungsanspruch für 1880 ist gegen das Vorjahr um 799 fl. höher und es wird diese Steigerung durch Quinquennalzulagen gerechtfertigt.

c) Technische Hochschulen.

Die Regierung beansprucht	733.084 fl.
Der Ausschuß beantragt	732 810 „

Die Auslagen vertheilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Anstalten:

	a)	b)
§. 12. Technische Hochschule in Wien	251.471 fl.	251.400 fl.
Unterrichtserfordernisse	1.500 „	1.500 „
Fürtrag	252.971 fl.	252.900 fl.

	Uebertrag	252.971 fl.	252.900 fl.
§. 13.	Technische Hochschule in Graz	100.066 „	100.000 „
	Passivinteressen	1.350 „	1.350 „
§. 14.	Technische Hochschulen in Prag	210.244 „	210.200 „
	Adaptirung von Localitäten der böhmischen technischen Hochschule	3.600 „	3.600 „
§. 15.	Technische Hochschule in Brünn	79.269 „	79.200 „
	Errichtung eines astronomischen Observatoriums	1.900 „	1.900 „
§. 16.	Technische Hochschule in Lemberg	77.024 „	77.000 „
	Ausschmückung der Aula des neuen Institutsgebäudes	5.400 „	5.400 „
§. 17.	Sämmtliche technische Hochschulen	1.260 „	1.260 „
	Zusammen	733.084 fl.	732.810 fl.

Der Fortschritt des Aufwandes seit 1871 ist aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

	Wien	Graz	Prag	Brünn	Lemberg
1871 (rund)	202.000 fl.	—	—	46.000 fl.	30.000 fl.
1873 „	220.900 „	—	—	57.000 „	37.000 „
1874 „	237.000 „	100.000 fl.	—	70.000 „	68.000 „
1875 „	243.000 „	100.000 „	200.000 fl.	70.000 „	80.000 „
1876 „	247.000 „	98.000 „	200.000 „	73.900 „	77.500 „
1877 „	247.000 „	93.000 „	200.000 „	75.000 „	73.000 „
1878 „	245.000 „	95.000 „	195.000 „	75.000 „	74.000 „
1879 „	247.000 „	98.000 „	203.000 „	76.000 „	76.000 „

Im Vorjahre wurden im Ordinarium 700.000 fl. bewilligt, für 1880 beansprucht die Regierung um 19.334 fl. mehr. Davon entfällt auf Wien 4.471 fl., auf Graz 2.066 fl., auf Prag 7.244 fl., auf Brünn 3.269 fl., auf Lemberg 1.024 fl. Der Mehraufwand wird bei Wien und Prag durch Systemisirung neuer Lehrkanzeln, sonst durch Quinquennalzulagen und durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt, die in Folge der neuen Staatsprüfungsordnung eingeführten Vorträge über mehrere Fächer zu remuneriren.

Der dreipercentige Intercalarabstrich bei den Personalgebühren ist bei den technischen Hochschulen (abgesehen von Wien, wo sich eine +Differenz von 126 fl. ergibt) im Vergleiche zu demjenigen, der thatsächlich angenommen werden kann, größer, daher an der Ziffer der von der Regierung gestellten Anforderung nur eine Abrundung beantragt wird.

Das außerordentliche Erforderniß bezieht sich bei Wien (1.500 fl.) auf die dritte und letzte Rate zur Anlage eines Laboratoriums für die zweite Lehrkanzel der Physik; bei Graz (1.350 fl.) auf sechs Percent Passivinteressen von einem, aus dem steiermärkischen Convictsfonde zur Arrondirung des Baugrundes für die technische Hochschule entlehnten Capital per 22.490 fl.; bei Prag (3.600 fl.) auf Auslagen zur Adaptirung von Localitäten des böhmisch-technischen Instituts; bei Brünn (1900 fl.) auf Herstellung eines astronomischen Observatoriums per 2.500 fl., wovon 600 fl. aus der Freiherr v. Rothschild'schen Stiftung, der Rest aus Staatsmitteln bestritten wird; bei Lemberg (5.400 fl.) auf Ausschmückung der Aula in der technischen Hochschule.

Bei keiner dieser Posten wird eine Aenderung beantragt. Es wäre aber der Regierung nahezulegen, daß es angemessener sein wird, statt der sechspercentigen Passivinteressen an den steiermärkischen Stiftungsfond künftighin einen höheren Jahresbetrag zur Amortisirung der Schuld selbst zu veranschlagen.

Die im §. 17 angeführte Summe von 1.260 fl. für sämmtliche technische Hochschulen betrifft Staatsstipendien, die bisher bei der Wiener technischen Hochschule präliminirt waren, nunmehr aber an jeder der österreichisch-technischen Hochschulen genossen werden können.

Was das innere Wesen der technischen Hochschulen betrifft, so wird der Regierung nahegelegt, den Unterricht an denselben, mit Ausschluß der Ausbildung von Lehrern für Realschulen, auf ihre nächste Aufgabe, nämlich die Ausbildung von Technikern, zu beschränken und in Anwendung dieses Grundsatzes, nach Maßgabe der sich ergebenden Möglichkeit alle jene Lehrstellen aufzulassen, welche mit dem fachlichen Unterrichte in den technischen Disciplinen in keinem inneren Zusammenhange stehen.

d) Hochschule für Bodencultur in Wien.

		a)	b)
§. 18.	Ordentliches Erforderniß	112.170 fl.	112.000 fl.
	Außerordentliches (nicht übertragbar)	4.500 „	4.500 „

Für diese Hochschule wurde im Ordinarium mit den Finanzgesetzen der Jahre

1878 . . . . . 112.400 fl.
1879 . . . . . 110.000 „ bewilligt.

Es wird sonach gegen das Vorjahr im Ordinarium ein Mehrbetrag von 2.170 fl. beansprucht und durch Quinquennalzulagen per 400 fl., sowie durch die Unmöglichkeit, den vorjährigen Abstrich per 2.389 fl. zu realisiren, gerechtfertigt. Das Extraordinarium betrifft, wie im Vorjahre, Honorare für Vorträge von Professoren und Docenten anderer Hochschulen.

Angesichts dieser Sachlage beantragt der Ausschuß bloß eine Abrundung der Summe des Ordinariums auf 112.000 fl. und die Genehmigung des ganzen außerordentlichen Erfordernisses.

Im Studienjahre 1879/80 wird die Anstalt von 442 ordentlichen und 52 außerordentlichen, zusammen von 494 Schülern besucht.

e) Akademie der bildenden Künste in Wien.

	a)	b)
§. 19. Ordentliches Erforderniß	114.183 fl.	114.000 fl.

Das Ordinarium dieser Anstalt betrug nach dem Regierungsanspruche

für 1871 (rund) . . . . . 80.000 fl.

Nach den Finanzgesetzen:

für 1873 . . . . . 89.000 „
„ 1874 . . . . . 102.000 „
„ 1875 . . . . . 111.200 „
„ 1876 . . . . . 111.000 „
„ 1877 . . . . . 109.000 „
„ 1878 . . . . . 110.000 „
„ 1879 . . . . . 110.000 „

Für 1880 beansprucht die Regierung um 4.183 fl. mehr als für das Vorjahr und rechtfertigt diesen Mehranspruch vornehmlich durch die Nothwendigkeit des Aufwandes für die im Jahre 1880 zu verleihenden Hofpreise per 1.127 fl., durch Nachschaffungen für das Gypsmuseum per 1.500 fl. und durch Erhöhung des Bedürfnisses für die Dienerschaft per 442 fl.

f) Zur Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen.

	a)	b)
§. 20. Außerordentliches Erforderniß	20.000 fl.	20.000 fl.

Im Vorjahre wurden 30.000 fl. bewilligt. Die Herabminderung wurde dadurch bewirkt, daß die Regierung, in Befolgung des bei der Budgetverhandlung für 1879 ausgesprochenen Wunsches, die Honorare für außerordentliche Professoren an den Universitäten Wien, Innsbruck, Graz, Prag und Krakau, zusammen 10.200 fl., die unter diesem Paragraphe veranschlagt waren, im Ordinarium der betreffenden Anstalten beansprucht hat.

g) Unterstützungen für Studierende sämmtlicher Hochschulen.

	a)	b)
§. 21. Ordentliches Erforderniß	4.000 fl.	4.000 fl.

Hier hat die Regierung gegenüber dem Vorjahre (5.000 fl.) mit Rücksicht auf die gebotene Schonung der Staatsfinanzen selbst einen Abstrich von 1.000 fl. vorgenommen.

Titel 14. Mittelschulen.

Die Regierung beansprucht im Ordinarium . . . . . 3,910.676 fl.
Im Extraordinarium:
Nicht übertragbar . . . . . 37.337 „
Uebertragbar . . . . . 29.500 „

Zusammen . . 3,977.513 fl.

Der Ausschuß beantragt im Ordinarium . . . . . 3,907.600 „
Im Extraordinarium:
Nicht übertragbar . . . . . 37.337 „
Uebertragbar . . . . . 28.000 „

Zusammen . . 3,972.937 fl.

Der ordentliche Aufwand hat sich in dem Decennium 1871 bis 1880 folgendermaßen beziffert:

a) Gymnasien und Realgymnasien.

Land	1871 *)	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880 *)	Mehraufwand vom Jahre 1871 bis 1880
	Gulden in österreichischer Währung									
Niederösterreich .	102.234	211.300	250.000	249.000	266.000	282.000	298.000	313.000	322.303	220.069
Oberösterreich .	27.313	42.900	58.000	59.000	62.000	63.500	66.000	66.600	67.713	40.400
Salzburg . . .	19.406	22.100	27.200	27.500	27.000	26.700	27.300	25.000	25.548	6.142
Tirol	52.472	73.700	89.000	91.000	95.000	96.000	95.000	94.600	95.557	43.085
Vorarlberg . .	13.469	24.200	28.500	29.000	29.000	28.800	30.200	23.400	21.502	8.033
Steiermark . .	66.535	78.100	100.000	101.000	108.000	110.000	106.000	115.400	110.781	44.246
Kärnten . . .	10.435	23.900	32.000	32.000	35.000	38.900	39.000	40.900	40.862	30.427
Krain	47.062	60.300	70.000	74.500	81.000	79.800	78.000	78.100	79.066	32.004
Triest	20.986	28.300	33.000	32.500	33.000	27.000	27.300	26.300	25.851	4.865
Istrien	13.850	16.300	30.000	33.000	40.000	39.600	42.000	42.500	44.556	30.706
Görz-Gradisca .	22.127	25.200	28.000	28.000	28.500	27.400	27.600	27.600	28.447	6.320
Dalmatien . .	73.995	77.000	100.000	98.000	90.000	83.400	86.000	90.900	91.769	17.774
Böhmen . . .	212.155	329.100	465.000	521.400	585.000	595.000	612.000	616.000	639.930	427.775
Mähren . . .	128.720	192.600	268.000	313.000	338.000	345.000	365.000	377.000	381.601	252.881
Schlesien . . .	60.954	86.900	100.000	98.000	101.700	104.000	109.000	111.000	110.035	49.081
Galizien . . .	169.988	269.800	359.000	376.000	422.500	470.000	475.000	506.000	508.674	338.686
Krakau	51.349	54.800	64.000	64.000	67.000	68.000	76.000	75.300	82.760	31.411
Bukowina . .	26.073	32.200	37.000	39.000	43.000	42.100	42.500	42.200	43.761	17.688
Zusammen .	1,119.123	1,648.700	2,138.700	2,265.900	2,451.700	2,527.200	2,601.900	2,671.800	2,720.716	1,601.593

*) Die Zahlen dieser Columnen sind den betreffenden Regierungsvorlagen, jene der übrigen Columnen den Finanzgesetzen entnommen.

b) Realschulen.

Land	1871*)	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880*)	Mehraufwand Minderaufwand vom Jahre 1871 bis 1880
	Gulden in österreichischer Währung									
Niederösterreich	66.098	115.000	140.000	157.000	195.000	197.000	214.000	222.000	227.630	161.532
Oberösterreich .	28.734	34.600	45.000	49.000	49.000	46.000	48.900	49.700	47.143	18.409
Salzburg . . .	17.353	20.400	26.000	25.000	26.000	25.900	23.600	22.200	22.807	5.454
Tirol	23.750	41.900	56.000	62.000	66.000	64.000	70.000	71.900	73.345	49.595
Steiermark . .	7.000	18.400	26.000	31.500	36.000	37.700	41.000	43.300	43.905	36.905
Kärnten . . .	19.470	19.800	24.300	24.300	23.900	23.800	23.600	23.200	23.327	3.857
Krain	15.384	21.600	24.300	24.000	25.300	23.700	24.600	24.800	23.802	8.418
Triest	15.000	24.500	31.000	35.000	36.000	26.900	26.300	25.800	26.491	11.491
Istrien . . .	—	12.300	18.500	17.000	17.000	16.700	18.800	18.300	18.629	18.629
Görz-Gradiska .	15.910	18.200	22.500	25.000	25.000	24.700	24.700	24.500	25.569	9.659
Dalmatien . .	19.270	21.800	29.000	29.000	28.000	28.000	29.500	30.700	31.563	12.293
Böhmen . . .	45.758	74.700	111.000	163.500	207.000	218.000	227.000	224.000	252.957	207.199
Mähren . . .	51.765	58.400	75.000	76.000	79.000	75.000	78.000	74.800	72.125	20.360
Schlesien . . .	22.500	31.400	41.000	59.000	71.000	85.000	92.000	94.500	93.315	70.815
Galizien . . .	20.758	48.500	81.000	100.000	117.000	122.000	126.500	122.300	118.204	97.446
Krakau . . .	—	18.400	37.000	41.000	47.000	47.000	50.000	48.000	46.658	46.658
Bukowina . .	3.225	6.500	8.600	9.000	12.000	11.000	9.200	3.890	2.890	335
Zusammen .	371.975	586.400	796.200	927.300	1,060.200	1,072.400	1,127.700	1,123.890	1,150.360	778.385

*) Die Zahlen dieser Columnen sind den betreffenden Regierungsvorlagen, jene der übrigen Columnen den Finanzgesetzen entnommen.

In dem Decennium 1871 bis 1880 hat sich sonach der Staatsaufwand für Mittelschulen im Ordinarium von 1,491.098 fl. auf 3,910.676 fl., bei Einrechnung der seit 1879 ins Extraordinarium übertragenen Subventionen der Communalanstalten per 37.000 fl. auf 3,947.676 fl., sohin um 2,456.578 fl. vermehrt, was nahezu einer Verdreifachung gleichkommt.

Aber das Bild der Entwicklung und des Standes unseres Mittelschulwesens wäre unvollständig, wenn die aus Privatmitteln erhaltenen Mittelschulen unbeachtet bleiben würden.

Neben 152 Staatsmittelschulen bestehen nämlich noch 84 nichtstaatliche Anstalten dieser Art.

Nach den Ländern und nach der Eigenschaft Derjenigen, die sie erhalten, vertheilen sie sich folgendermaßen:

Land	Landesanstalten			Anstalten geistlicher Corporationen			Communalanstalten			Anstalten die von weltlichen Stiftungen oder von Privatpersonen erhalten werden	
	Gymnasien	Realgymnasien	Realschulen	Gymnasien	Realgymnasien	Realschulen	Gymnasien	Realgymnasien	Realschulen	Gymnasien	Realschulen
Niederösterreich	. .	5	3	3	. .	. .	. .	2	3	1 [1]	2 [2]
Oberösterreich	. .	. .	. .	1	. .	. .	. .	. .	. .	. . . .	. . . .
Salzburg	. .	. .	. .	1	. .	. .	. .	. .	. .	. . . .	. . . .
Tirol	. .	. .	. .	4	. .	. .	. .	. .	. .	. . . .	. . . .
Vorarlberg	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	. . . .	. . . .
Steiermark	. .	2	1	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. . . .	. . . .
Kärnten	. .	. .	. .	1	. .	. .	. .	. .	. .	. . . .	. . . .
Triest	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	. .	1	. . . .	. . . .
Istrien	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. . . .	1 [3]
Böhmen	. .	. .	. .	3 [5]	. .	. .	7	12	10	. . . .	. . . .
Mähren	. .	2	10	. .	. .	. .	1	. .	1	. . . .	1 [4]
Galizien	. .	. .	. .	1	. .	. .	. .	. .	. .	. . . .	. . . .
Bukowina	. .	. .	. .	1 [6]	. .	1 [6]	. .	. .	1	. . . .	. . . .
	23			16			40			5	

[1] Theresianum.
[2] Von Privaten erhalten.
[3] Marine-Verwaltung in Pola.
[4] Matice školská in Proßnitz.
[5] Ueberdieß werden noch zwei Anstalten (Jungbunzlau, Deutschbrod) theilweise von geistlichen Corporationen erhalten.
[6] Bukowinaer griechisch-orientalischer Religionsfond.

Die Frequenz stellte sich im Schuljahre 1878/9 folgendermaßen dar:

I. An Staatsanstalten:

84 Gymnasien	28.166	Schüler
24 Realgymnasien	5.564	„
44 Realschulen	10.521	„
Zusammen	44.251	Schüler

II. An nicht staatlichen Anstalten:

25 Gymnasien	6.314	Schüler
23 Realgymnasien	4.889	„
35 Realschulen	8.691	„
Zusammen	19.894	Schüler

a) Gymnasium und Realgymnasium.

	a)	b)
Ordentliches Erforderniß	2,720.716 fl.	2,719.600 fl.
Außerordentliches Erforderniß:		
Nicht übertragbar	22.337 „	22.337 „
Uebertragbar	23.000 „	23.000 „
Zusammen	2,766.053 fl.	2,764.937 fl.

Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Regierungsvorlage: ordentliche	Regierungsvorlage: außerordentliche a) übertragbar b) nicht übertragbar	Regierungsvorlage: Summe	Budgetausschußantrag: ordentliche	Budgetausschußantrag: außerordentliche a) übertragbar b) nichtübertragbar	Budgetausschußantrag: Summe
			Gulden in österreichischer Währung					
14	1	Niederösterreich	322.303	.....	322.303	322.000	.....	322.000
	2	Oberösterreich	67.713	.....	67.713	67.700	.....	67.700
	3	Salzburg	25.548	.....	25.548	25.500	.....	25.500
	4	Tirol	95.557	.....	95.557	95.500	.....	95.500
	5	Vorarlberg	21.502	.....	21.502	21.500	.....	21.500
	6	Steiermark	110.781	.....	112.781	110.700	.....	112.700
		Ankauf des an das Gymnasium in Cilli anstoßenden Grundes sammt dem darauf befindlichen Hause (zweite und letzte Rate)	.....	a) 2.000		.....	a) 2.000	
	7	Kärnthen	40.862	.....	40.862	40.800	.....	40.800
	8	Krain	79.066	.....	79.066	79.000	.....	79.000
	9	Triest	25.851	.....	25.851	25.800	.....	25.800
	10	Görz	28.447	.....	28.447	28.400	.....	28.400
	11	Istrien	44.556	.....	46.556	44.500	.....	46.500
		Kaufschillingsrest für das Schulgebäude des Staats-Obergymnasiums in Pisino (fünfte und letzte Rate)	.....	a) 2.000		.....	a) 2.000	
	12	Dalmatien	91.769	.....	91.769	91.700	.....	91.700
	13	Böhmen	639.930	.....	661.930	639.900	.....	661.900
		Subventionen	.....	b) 22.000		.....	b) 22.000	
	14	Mähren	381.601	.....	381.601	381.600	.....	381.600
	15	Schlesien	110.035	.....	110.035	110.000	.....	110.000
	16	Galizien	508.674	b) 337	524.011	508.600	b) 337	523.937
		Beitrag zum Bau des Gymnasialgebäudes in Brody (zweite und letzte Rate)	.....	a) 15.000		.....	a) 15.000	
	17	Krakau	82.760	.....	82.760	82.700	.....	82.700
	18	Bukowina	43.761	.....	43.761	43.700	.....	43.700
	19	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder: Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	.....	a) 4.000	4.000	.....	a) 4.000	4.000
		Summe (Titel 14, §§. 1—19)	2,720.716	a) 23.000 b) 22.337	2,766.053	2,719.600	a) 23.000 b) 22.337	2,764.937

Die Bewilligung des Vorjahres für Gymnasien betrug im Ordinarium 2,671.800 fl., sonach stellt sich der Regierungsanspruch um 48.916 fl. höher dar. Dieses Mehrerforderniß wird durch Zuwachs von Quinquennalien und Parallelclassen, durch Completirung bereits bestandener Gymnasien und Realgymnasien, durch Vervollständigung der Lehrkörper, ferner durch die Reactivirung des Staatsobergymnasiums in Saaz, durch die Uebernahme der vier Gymnasialoberclassen an dem Staatsrealgymnasium in Reichenberg, sowie durch Uebernahme des Real- und Obergymnasiums in Klattau gerechtfertigt.

b) Realschulen.

	a)	b)
Ordentliches Erforderniß	1,150.360 fl.	1,148.400 fl.
Außerordentliches Erforderniß:		
Nicht übertragbares	15.000 „	15.000 „
Uebertragbares	6.500 „	5.000 „
Zusammen	1,171.860 fl.	1,168.400 fl.

Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Regierungsvorlage			Budgetausschußvorlage		
			ordentliche	außerordentliche a) übertragbare b) nicht übertragbare	Summe	ordentliche	außerordentliche a) übertragbare b) nicht übertragbare	Summe
			Gulden in österreichischer Währung					
	20	Niederösterreich	227.630	.....	227.630	227.500	.....	227.500
	21	Oberösterreich	47.143	.....	47.143	47.000	.....	47.000
	22	Salzburg	22.807	.....	22.807	22.700	.....	22.700
	23	Tirol	73.345	.....	73.345	73.200	.....	73.200
	24	Steiermark	43.905	.....	43.905	43.800	.....	43.800
	25	Kärnten	23.327	.....	23.327	23.300	.....	23.300
	26	Krain	23.802	.....	23.802	23.800	.....	23.800
	27	Triest	26.491	.....	26.491	26.400	.....	26.400
	28	Görz	25.569	.....	25.569	25.500	.....	25.500
	29	Istrien	18.629	.....	18.629	18.600	.....	18.600
	30	Dalmatien	31.563	.....	31.563	31.500	.....	31.500
	31	Böhmen	252.957	.....	258.957	252.500	.....	258.500
		Subventionen	.....	b) 6.000		.....	b) 6.000	
	32	Mähren	72.125	.....	76.125	72.000	.....	76.000
		Subventionen	.....	b) 4.000		.....	b) 4.000	
	33	Schlesien	93.315	.....	94.815	93.200	.....	93.200
		Einrichtungsstücke für die Staatsoberrealschule in Bielitz	.....	a) 1.500		.....	.....	.....
	34	Galizien	118.204	.....	118.204	118.000	.....	118.000
	35	Krakau	46.658	.....	46.658	46.600	.....	46.600
	36	Bukowina	2.890	b) 5.000	7.890	2.800	b) 5.000	7.800
	37	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:						
		Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	.....	a) 5.000	5.000	.....	a) 5.000	5.000
		Summe (Titel 14, §§. 20—37)	1,150.360	a) 6.500 b) 15.000	1,171.860	1,148.400	a) 5.000 b) 15.000	1,168.400

Die Bewilligung des Vorjahres betrug im Ordinarium 1,123.890 fl., sohin ist der Regierungsanspruch für 1880 um 26.470 fl. höher gestellt. Derselbe wird in ähnlicher Weise, wie bezüglich der Gymnasien und Realgymnasien, insbesondere aber durch die Erweiterung der Unterrealschule zu Sechshaus zu einer Oberrealschule und durch die Uebernahme der Oberrealschule zu Pardubitz in die Staatsverwaltung gerechtfertigt.

Im Jahre 1878 hatte die Regierung als erste Rate auf die zur Anschaffung von Einrichtungsstücken für die Staatsoberrealschule in Bielitz erforderliche Summe per 3.500 fl. einen Betrag von 2.000 fl. eingestellt; dieser Posten erhielt jedoch nicht die Genehmigung aus dem Grunde, weil bei dieser Schule, die eben damals in die Staatsverwaltung übernommen worden war, den bisherigen Erhaltern derselben eine so große Last abgenommen wurde, daß billigerweise dem Staate die Auslage für die innere Einrichtung nicht zugemuthet werden könne. Darauf hin hat die Regierung mit der Gemeinde Bielitz verhandelt, ohne jedoch von dieser die Deckung dieser Summe zu erlangen. Gegenwärtig wird die reducirte Summe per 1.500 fl. angesprochen. Der Budgetausschuß kann sich für die Bewilligung auch dieses verringerten Aufwandes nicht aussprechen, schon darum, weil man, abgesehen von dem im Jahre 1878 geltend gemachten und heute noch immer aufrechten Grunde, annehmen muß, daß die Auslage, wenn sie sich als unvermeidlich darstellen sollte, durch Ersparnisse im §. 33 dieses Titels wird eingebracht werden können.

Die Paragraphe „Prüfungscommissionen und Turnlehrerbildungscurse" sowie auch „Verdienstzulagen für Professoren" werden mit denselben Beträgen, wie im Vorjahre, zur Genehmigung, bei dem ersteren jedoch gegen Trennung der zwei darin zusammengefaßten heterogenen Bestandtheile bevorwortet.

	a)	b)
§. 38. c) Prüfungscommissionen	3.000 fl.	3.000 fl.
§. 39. d) Turnlehrerbildungscurse	2.200 „	2.200 „
§. 40. e) Verdienstzulagen der Professoren	6.400 „	6.400 „
§. 41. f) Unterstützungen und Stipendien für Lehramtscandidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten	28.000 „	28.000 „

Unter diesem Paragraphe wurde nach den Finanzgesetzen der Jahre

1873	29.000 fl.
1874	30.000 „
1875	33.000 „
1876	60.000 „
1877	60.000 „
1878	50.000 „
1879	33.000 „

angesprochen und bewilligt.

Petitionen um Uebernahme der aus ihren Gemeindemitteln erhaltenen böhmischen Gymnasien, beziehungsweise Realgymnasien und Realschulen haben folgende Städte in Böhmen eingereicht, nämlich Jung-Bunzlau (Z. 53), Kolin (Z. 68), Pilsen (Z. 119), Deutsch-Brod (Z. 113, 200 und 679), unterstützt von der benachbarten Stadt Přibyslaw (Z. 447), Reichenau (Z. 204 und 252), Příbram (Z. 224), Pilgram (Z. 329 und 331), Taus (Z. 396), Raudnitz (Z. 573), Neu-Bydžow (Z. 927), Leitomischl (Z. 689), Jičin (Z. 583), Karolinenthal (Z. 60), Pisek (Z. 256), Königgrätz (Z. 279 und 1256), Rakonitz (Z. 581). Ferner petitionirten um Errichtung von böhmischen Mittelschulen die Städte Brandeys an der Elbe (Z. 500), Smichow (Z. 424), Caslau (Z. 1288) in Böhmen, Saar (Z. 434), Mährisch- und Polnisch-Ostrau (Z. 496 und 532) und Bystřic (Z. 118), um Errichtung böhmischer Parallelclassen an den deutschen Mittelschulen in Kremsier und Mährisch-Weißkirchen zahlreiche Landgemeinden der Umgegend dieser Städte (Z. 451, 471, 498, 809, 878, 1087, 1210), endlich um Errichtung von böhmischen Mittelschulen überhaupt zahlreiche Gemeinden in Mähren (Z. 43, 80, 89, 108, 134, 186, 187, 191, 192, 367, 487, 626, 904, 952, 973).

In Bezug auf diese Petitionen beantragt der Budgetausschuß folgende Resolution:

Die Regierung wird aufgefordert, auf Grund der vorliegenden Petitionen die geeigneten Erhebungen und Verhandlungen ungesäumt einzuleiten und insbesondere dafür zu sorgen, daß die Zahl der in Böhmen und Mähren aus Staatsmitteln erhaltenen Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in genügender Weise vermehrt, eventuell Mittelschulen, welche aus Communalmitteln erhalten werden, in die Staatsregie übernommen oder mit Subventionen unterstützt werden und daß in dieser Richtung schon mit Beginn des Schuljahres 1880/81 die dringendste Abhilfe geschaffen werde.

Ferner werden folgende Resolutionen bevorwortet:

a) „Die Regierung wird aufgefordert, an dem Gymnasium zu Trebitsch, außer den bereits bestehenden, auch für den dritten und vierten Jahrgang böhmische Parallelclassen zu errichten und zwar die dritte im Schuljahre 1880/81, die vierte im Jahre 1881/82 zu eröffnen."

b) „Die Regierung wird aufgefordert, an den aus Staatsmitteln erhaltenen Mittelschulen in den von Slovenen bewohnten Landestheilen für die Schüler slovenischer Muttersprache diese Sprache nach Maßgabe der vorhandenen Lehrbehelfe als Unterrichtssprache einzuführen."

c) „Die Regierung wird aufgefordert, auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 30. Juni 1860 den Unterricht in der rumänischen Sprache an dem vom griechisch-orientalischen Religionsfonde erhaltenen Obergymnasium in Suczawa schon im nächsten Schuljahre, und zwar mit der ersten Classe beginnend, einzuführen."

Titel 15. Studienbibliotheken.

	a)	b)
Ordentliches Erforderniß	22.351 fl.	22.300 fl.

Im Jahre 1871 war der ordentliche Aufwand mit 15.099 fl. veranschlagt; mit den Finanzgesetzen 1873 bis 1879 wurden nachstehende Jahressummen bewilligt: 19.000 fl., 21.600 fl., 22.000 fl., 22.900 fl., 24.400 fl., 23.300 fl. und 23.900 fl.

Titel 16. Speciallehranstalten.

	a)	b)
Ordentliches Erforderniß	496.169 fl.	484.700 fl.
Außerordentliches Erforderniß	43.500 „	48.415 „
Zusammen	539.669 fl.	533.115 fl.

§. 1. Hebammenschulen.

	a)	b)
Ordentliches Erforderniß	16.863 fl.	16.800 fl.

Der Aufwand, der für die Hebammenschulen im Jahre 1871 bis 1876 in Anspruch genommen wurde, läßt sich mit Rücksicht darauf, daß mehrere derselben mit den damals noch bestandenen chirurgischen Lehranstalten vereint waren, aus den Staatsvoranschlägen und Finanzgesetzen jener Jahre nicht absondern. Die Finanzgesetze 1877 bis 1879 haben diesfalls bewilligt: 16.000 fl., 16.900 fl. und 16.900 fl.

§. 2. Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien.

	a)	b)
Ordentliches Erforderniß	3.618 fl.	3.600 fl.

Im Jahre 1871 war der Aufwand mit 2.204 fl. veranschlagt. Nach den Finanzgesetzen 1874 bis 1879 wurden hiefür je 3.600 fl. bewilligt.

§. 3. Kunstschule in Krakau.

	a)	b)
Ordentliches Erforderniß	16.006 fl.	16.000 fl.

Im Jahre 1871 wurde der Aufwand cumulativ mit dem des bestandenen technischen Instituts in Krakau veranschlagt. Die Bewilligungen nach den Finanzgesetzen 1874 bis 1879 stiegen von 8.300 fl. auf 9.500 fl., 10.400 fl., 15.600 fl., 15.800 fl. und 16.000 fl.

§. 4. Subventionen für Musikinstitute zur Erhaltung ihrer Schulen.

	a)	b)
Außerordentliches Erforderniß	14.000 fl.	14.000 fl.

Diese Subventionen, welche den Conservatorien in Wien und Prag, dann den Musikvereinen in Innsbruck, Graz und Brünn zu Statten kommen, wurden seit 1879 unter den Titel „Specialschulen" übertragen. Das Mindererforderniß gegenüber dem Vorjahre (15.000 fl.) rührt daher, daß die Subvention für das Wiener Conservatorium von 10.000 fl. auf 9.000 fl. verringert wurde.

§. 5. Zeichnenschulen.

	a)	b)
Ordentliches Erforderniß	28.855 fl.	26.000 fl.
Außerordentliches Erforderniß	—	2.835 „

Für die Zeichnenschulen wurde bisher bewilligt:

1874	18.000 fl.
1875	10.000 „
1876	10.500 „
1877	17.000 „
1878	23.000 „
1879	26.500 „

Für 1880 wird sonach um 2.355 fl. gegen das Vorjahr mehr beansprucht. Die Differenz wird vornehmlich durch Zugestehung höherer Bezüge an die Lehrindividuen in Prag und Lemberg erläutert.

In dem Berichte des Budgetausschusses für das Jahr 1879 wurde bei Prag die Miethe eines eigenen Locals beanständet; bei der Vorlage des Voranschlages für 1880 wird derselbe Miethzins eingestellt, ohne daß eine nähere Rechtfertigung gegeben worden wäre. Der Budgetausschuß kann nicht umhin, zu bemerken, daß in Prag, abgesehen von der, einen analogen Zweck verfolgenden Zeichnenclasse der Kunstakademie und der Fachschule für Goldarbeiter, eine vom Lande, der Stadt und dem Gewerbevereine mit einem Staatszuschuß von 2.500 fl. erhaltene Gewerbeschule besteht, mit welcher die Zeichnenschule naturgemäß verbunden werden könnte.

Die Regierung hat es bisher unterlassen, mit dem Curatorium dieser Gewerbeschule sich ins Einvernehmen zu setzen, wodurch voraussichtlich dem Staatsschatze der Miethzins per 2.835 fl. hätte in Ersparung gebracht werden können. Aus diesem Grunde beantragt der Ausschuß, diesen Miethzinsbetrag aus dem Ordinarium auszuscheiden und in das Extraordinarium einzustellen.

§. 6. Kunstgewerbeschule in Wien.

	a)	b)
Ordentliches Erforderniß	46.439 fl.	46.400 fl.

Die ordentliche Kosten dieser Anstalt waren 1871 auf 14.950 fl. veranschlagt. Seither wurde der ordentliche Aufwand mit folgenden Beträgen bewilligt:

1873	18.000 fl.
1874	22.600 „
1875	22.600 „
1876	25.000 „
1877	26.000 „
1878	40.000 „
1879	45.500 „

Es ist sonach der Aufwand vom Jahre 1871 bis 1879 um 30.550 fl., vom Jahre 1874 bis 1879 um 22.900 fl. gestiegen.

Unter den Einzelnposten kommt ein Betrag von 2.000 fl. für Errichtung und Erhaltung eines Spitzenmusterzeichnencurses vor, bezüglich dessen bei Prüfung des Voranschlages für 1879 die Erwartung ausgesprochen werde, daß diese Post für das kommende Jahr werde specialisirt werden. Dieser Erwartung wurde vom Ministerium nicht entsprochen; über directe Anfrage wurde die Auskunft erlangt, daß der Spitzenzeichnencurs vorläufig auf fünf Jahre errichtet worden sei und am 1. August 1879 begonnen habe.

Der Dotation per 2.000 fl. ist folgender Verbrauch zugedacht:

a) Für mindestens drei Zöglinge, welche bei Anfertigung von Entwürfen für Spitzenmuster Verwendung finden (je zwischen 30—50 fl. monatlich) . . . 1.320 fl.
b) Utensilien und Lehrmaterial . . . 200 „
c) Ankauf von Spitzenmustern . . . 180 „
d) Reisekostenvergütung für Inspections- und Informationsreisen des Leiters des Spitzencurses . . . 300 „

Der Spitzenmusterzeichnencurs steht mit der aus dem Etat des Handelsministeriums erhaltenen höheren Kunststickereischule sammt Spitzencurs in Wien in sachlicher Beziehung und hat hauptsächlich der Spitzenindustrie im böhmischen Erzgebirge und in Krain durch Beschaffung von modernen Mustern unter die Arme zu greifen. Soll nun aber dieser Zeichnencurs seiner Aufgabe gewachsen sein, so muß dem Leiter desselben die Möglichkeit geboten werden, zeitweise die Spitzenarbeiten an Ort und Stelle zu prüfen und auf diesem Wege die Bedürfnisse kennen zu lernen.

§. 7. Gewerbliche Lehranstalten.

	a)	b)
Ordentliches Erforderniß	306.488 fl.	300.000 fl.
Außerordentliches Erforderniß:		
a) Fortbildungscurse (nicht übertragbar)	—	3.580 „
b) Unterrichtserfordernisse (übertragbar)	18.500 „	18.000 „
c) Staatsbeitrag zur Gründung eines Kost- und Wohnhauses für unbemittelte Schüler der Staatsgewerbeschule in Bielitz	1.000 „	—
d) Herstellung, Erwerbung und Vertrieb von Lehr- und Hilfsmitteln gewerblicher Fachbildung (übertragbar)	9.000 „	9.000 „
Zusammen	334.988 fl.	330.580 fl.

Der ordentliche Aufwand für den gewerblichen Unterricht betrug:

1871	15.950 fl.
1873	50.000 „
1874	121.000 „
1875	149.100 „
1876	196.400 „
1877	237.000 „
1878	264.000 „
1879	288.000 „

Wenn man den für 1879 in der eben angeführten Summe per 288.000 fl. noch einbegriffenen, 1880 aber aus derselben ausgeschiedenen Betrag per 1.500 fl. für die fachmännische Inspection in Abschlag, dagegen die 1878 und 1879 im Finanzgesetze als Extraordinarium bewilligten, im Jahre 1880 aber von der Regierung wieder im Ordinarium angesprochenen Kosten des Fortbildungsunterrichtes in Anschlag bringt, so ergibt sich, daß der Anspruch 1880 gegenüber der im Vorjahre bewilligten Summe um 10.388 fl. höher sei.

Was die einzelnen gewerblichen Lehranstalten selbst anbelangt, so stellt sich bei Vergleichung der Anforderung für 1879 mit jener für 1880 folgendes Ergebniß heraus:

	1879	1880	somit 1880 mehr	somit 1880 weniger
Bau- und Maschinengewerbeschule in Wien	38.703 fl.	37.172 fl.	— fl.	1.531 fl.
Gewerbeschule in Salzburg	18.277 „	18.795 „	518 „	—
„ „ Graz	23.061 „	23.605 „	544 „	—
„ „ Pilsen	28.557 „	30.430 „	1.873 „	—
„ „ Reichenberg	30.752 „	37.047 „	6.295 „	—
„ „ Brünn	35.190 „	36.713 „	1.523 „	—
„ „ Bielitz	24.686 „	24.944 „	1.258 „	—
„ „ Krakau	29.973 „	29.699 „	—	274 „
„ „ Czernowitz	24.255 „	25.533 „	1.278 „	—
			12.289 fl.	1.805 fl.
			+ 10.484 fl.	

An „Subventionen für gewerbliche Lehranstalten" werden 1880 für die Zeichnen- und Modellirschule in Klagenfurt gegen das Vorjahr + 600 fl. beansprucht.

Seit Abfassung des Staatsvoranschlages ist die höhere Gewerbe- und Werkmeisterschule in Czernowitz in eine baugewerbliche Werkmeisterschule mit einem Fortbildungscurse umgestaltet und es sind die durch diese Reduction entbehrlich gewordenen Lehrmittel an andere höhere Gewerbeschulen vertheilt worden.

Bei der Prüfung dieses Budgetparagraphes ist ein Rückblick auf die früheren Verhandlungen geboten.

Bereits in dem Berichte des Budgetausschusses über den Unterrichtsvoranschlag für 1874 wurde der Regierung nahegelegt, „sie möge dahin streben, daß Landesgesetze nach dem Muster der für gewerblichen Unterricht in Niederösterreich bestehenden, auch in anderen Theilen des Reiches ins Leben treten, damit wenigstens der allgemeine Theil des gewerblichen Unterrichtes eine festere Organisation erhalte und damit

die materielle Unterstützung dieses Unterrichtes von Seite der localen Behörden, sowie die Ingerenz dieser Behörden geordnet werde".

Diese Aufforderung ist in den späteren Jahren wiederholt worden. Insbesondere wurde 1876 hervorgehoben, daß in Bezug auf die Fortbildungscurse die Anforderungen der Regierung gar zu weit über die Aufgabe und die Verpflichtungen des Staates hinausgehen.

Bei Berathung des Voranschlages für 1879 machte der Budgetausschuß darauf aufmerksam, daß „die Bestellung der Lehrer nicht in Folge eines Gesetzes, sondern auf Grund vorläufiger Feststellungen, welche im Jahresberichte des Unterrichtsministeriums des Jahres 1875 dargelegt sind, erfolge; diese Bestimmungen gewähren jedoch den Leitern und Fachvorständen, sowie auch den Lehrkräften so hohe Jahresbezüge, daß eine weitere Vermehrung der Anstalten nach diesen Grundsätzen aus ökonomischen Gründen ganz unmöglich wäre. Ein solcher Vorgang mochte in einer Zeit einige Berechtigung haben, in welcher es sich um die Schaffung der ersten Anstalten handelte, und technische Kräfte schwer zu erhalten waren. Dies sei nicht mehr der Fall, und der Ausschuß glaube mit Bestimmtheit erwarten zu sollen, daß die Regierung in dieser Beziehung eine gesetzliche Regelung veranlassen, bis dahin aber bei etwa noch zu bestellenden Lehrkräften auf keinen Fall über die entsprechenden Bezüge an den Mittelschulen hinausgehen werde".

Es muß constatirt werden, daß die Regierung keiner dieser Aufforderungen nachgekommen ist. Weder wurden den Landtagen Vorlagen zu Gewerbeschulgesetzen gemacht, noch eine gesetzliche Regelung der Bezüge der Lehrpersonen an den Gewerbeschulen veranlaßt. Die Kosten der bei den Gewerbeschulen bestehenden Fortbildungscurse wurden, wie schon bemerkt ward, entgegen dem 1878 und 1879 vom Budgetausschusse eingehaltenen und vom hohen Hause genehmigten Vorgange, in das Ordinarium übertragen. Die neuen Anstellungen erfolgten mit denselben Gehalten, wie dies in den Vorjahren der Fall war.

Der Budgetausschuß kann die Aufforderungen, wie sie bezüglich der Gewerbeschulen in den Vorjahren gestellt worden sind, nur erneuern und daran den nachdrücklichen Wunsch knüpfen, die Regierung möge dieselben in ernste Erwägung ziehen und das Ergebniß ihrer diesfälligen Vorkehrungen bei der Vorlage des Staatsvoranschlages für 1881 dem hohen Hause bekannt geben.

Daran schließen sich noch einige weitere Wünsche, deren Erfüllung wohl geeignet ist, das Gedeihen der Gewerbeschulen zu sichern.

Die Unterrichtsverwaltung führte bisher die Leitung der Gewerbeschulen mit Ausschluß von nahezu jeder Ingerenz der Landesbehörden. Daraus ergab sich als natürliche Folge, daß den Verhältnissen der einzelnen Länder nicht jene specielle Beachtung zutheil werden konnte, wie dies nur durch die competente Betheiligung der Landesbehörden allein ermöglicht werden kann. Noch abträglicher war der Umstand, daß weder den Industriellen des Ortes, noch auch deren legalen Vertretungen, nämlich den Handels- und Gewerbekammern, die Möglichkeit geboten werde, an der Entwicklung der Gewerbeschulen einen regen Antheil zu nehmen. Daraus erwuchs zunächst der Nachtheil, daß weder die in den einzelnen Standorten der Gewerbeschulen lebenden Fachmänner mit der Autorität ihres Rathes, noch die Industriellen mit dem Gewichte ihres speciellen Interesses den Gewerbeschulen unter die Arme greifen konnten. Sollen die Gewerbeschulen ihre Aufgabe erfüllen, so ist es ja unerläßlich, daß sie nicht nur an Orten, wo eine entwickelte Industrie der von ihnen zu pflegenden Richtung vorhanden ist, gegründet, sondern auch mit den vorhandenen industriellen Etablissements in einen intensiven Verkehr gebracht und erhalten werden, was naturgemäß dann eintreten kann, wenn die Industrie des Ortes und der Umgebung der Gewerbeschule möglichst befreundet, ja an ihrem Gedeihen auch äußerlich interessirt wird. Die Regierung anerkennt dies ja selbst, indem sie in den, dem Theilvoranschlage „Unterricht" beigegebenen Erläuterungen (Seite 230) zugesteht, daß „der Lehrer maschinen-technischer Fächer nach wenigen, an der Schule verbrachten Jahren der Praxis entfremdet werde" und indem sie diesem Uebelstande durch außerordentliche Mittel zu begegnen sucht.

Angesichts dieser Sachlage kann man sich nicht der Ueberzeugung verschließen, daß es für die Zukunft der Gewerbeschulen von einer nicht zu unterschätzenden Wichtigkeit sein wird, wenn einestheils den Landesbehörden, anderentheils den Handels- und Gewerbekammern, sowie nicht minder den weiteren Kreisen der Industriellen und Fachmänner in den einzelnen Städten bezüglich der dortigen Gewerbeschulen ein angemessener Einfluß eingeräumt würde, der geeignet wäre, die Lehranstalt, ohne den Unterricht irgend zu beirren, mit dem praktischen Leben in stetem Wechselverkehre zu erhalten. Insbesondere würde es sich empfehlen, aus Fachmännern und anderen Interessenten Curatorien mit einem genau umschriebenen Wirkungskreise einzusetzen, vorzüglich zu dem Zwecke, um den Contact mit der Industrie zu vermitteln und den Lehranstalten, sowie ihren Schülern materielle Unterstützung zu beschaffen.

Ferner thut es noth, die einzelnen Gewerbeschulen den sprachlichen Verhältnissen ihres Standortes besser anzupassen, als dies in mehrsprachlichen Ländern bisher der Fall war. In dieser Richtung wird auch dafür Vorsorge zu treffen sein, daß die sprachliche Eignung der Lehramtscandidaten, welche an derlei

Lehranstalten angestellt werden sollen, sowie dies auf dem ganzen Gebiete des österreichischen Unterrichtswesens die Regel ist, durch hiezu eingesetzte Prüfungscommissionen constatirt werde.

Der Budgetausschuß gewärtigt, daß die Kosten der Czernowitzer Anstalt mit Beginn des Schuljahres 1880/81 auf das durch die Reduction derselben streng gebotene Maß werden zurückgeführt werden.

Die von der Regierung angesprochenen Kosten des Fortbildungsunterrichtes werden in Verfolg der seit 1878 eingehaltenen Norm in das Extraordinarium übertragen. Es wären diesfalls

680 fl.	für Salzburg,
1.100 „	„ Reichenberg,
1.800 „	„ Brünn,
zusammen . 3.580 fl.	zu bewilligen.

Czernowitz kommt heuer mit Rücksicht auf die vollzogene Umgestaltung außer Betracht.

Was die Unterrichtserfordernisse anbelangt, so sind, wie bereits bemerkt wurde, die bei der Gewerbeschule in Czernowitz vorhandenen Lehrmittel an andere Lehranstalten dieser Art abgegeben worden.

Nach den Finanzgesetzen von 1878 und 1879 wurden diesfalls zugestanden:

1878	30.000 fl.
1879	32.300 „
was mit der für 1880 beantragten Summe von	18.500 „
zusammen	80.800 fl.

ausmacht.

Durch diese Darlegung ist der Abstrich von 500 fl. mehr als gerechtfertigt.

Der Regierungsantrag, zur Gründung eines Kost- und Wohnhauses für unbemittelte Schüler der Gewerbeschule zu Bielitz einen Staatsbeitrag per 1.000 fl. zu bewilligen, wird nicht befürwortet, einestheils weil solche Leistungen an und für sich der Aufgabe der Staatsfinanzen ferne liegen, anderentheils aber weil dadurch ein Präcedens geschaffen würde, dessen Consequenzen in vorhinein zurückgewiesen werden müssen.

Die „Subventionen zur Errichtung, Erhaltung und Erweiterung gewerblicher Lehranstalten" wären mit 40.500 fl. einzustellen, wobei nicht unbemerkt gelassen werden kann, daß die im Jahre 1879 für die Fortbildungsschule in Brünn eingestellte, für 1880 aber von der Regierung an dieser Stelle nicht reproducirte Summe von 2.800 fl. aus der in Post 35 eingestellten Summe per 8.000 fl. „für neu zu errichtende gewerbliche Lehranstalten" ihre Deckung wird finden können.

Bezüglich der Gewerbeschulen in Prag und Pilsen beantragt der Budgetausschuß folgende Resolutionen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die schon vor Jahren vorbereitete Errichtung einer Staatsgewerbeschule mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache in Prag noch im Schuljahre 1880/81 ins Werk zu setzen."

„Die Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung die Umwandlung der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen in eine paritätische mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache zu veranlassen."

„Für Herstellung, Erwerbung und Vertrieb von Lehr- und Hilfsmitteln gewerblicher Fachbildung" werden für 1880 9.000 fl. angesprochen und mit der Hinweisung auf die noch im Zuge befindliche Herstellung gewerblicher Hilfsmittel motivirt.

§. 8. Subventionen zur Erhaltung oder Erweiterung commercieller Lehranstalten.

	a)	b)
Ordentliches Erforderniß	12.000 fl.	12.000 fl.

Der Anspruch der Regierung ist jenem des Vorjahres gleich. Gegenwärtig werden die Handelsschulen in Trient und Graz subventionirt; der in Linz zu errichtenden Handelsschule ist eine Subvention in Aussicht gestellt. Eine entsprechende Unterstützung verdient die böhmisch-slavische Handelsakademie in Prag.

Der Budgetausschuß beantragt zu §§. 7 und 8 folgende Resolution:

„„Die Regierung wird neuerdings aufgefordert, mit aller thunlichen Beschleunigung die geeigneten Vorkehrungen zur Errichtung einer gewerblichen Fachschule und zur Subventionirung einer Handelsschule in Linz zu treffen.""

§. 9. Nautische Unterrichtsanstalten.

	a)	b)
Ordentliches Erforderniß	65.900 fl.	63.900 fl.
Außerordentliches Erforderniß	1.000 „	1.000 „
zusammen	66.900 fl.	64.900 fl.

Im Jahre 1871 war der ordentliche Aufwand veranschlagt mit (rund) . 42.000 fl.

Mit den Finanzgesetzen seit 1873 wurde derselbe bewilligt:

1873	43.540 „
1874	50.200 „
1875	51.000 „
1876	54.700 „
1877	55.800 „
1878	54.100 „
1879	65.000 „

Der Aufwand ist sonach vom Jahre 1871 bis 1880 um 23.000 fl., vom Jahre 1874 bis 1880 um 14.800 fl. gestiegen; seit 1879 ist die nautische Schule in Spalato aufgelassen worden.

Von diesem Gesammtaufwande entfiel auf die Handels- und nautische Akademie in Triest in den Jahren

1871	33.000 fl.
1873	34.000 „
1874	38.000 „
1875	37.700 „
1876	39.900 „
1877	41.000 „
1878	39.500 „
1879	41.000 „
1880 (Voranschlag)	44.099 „

Unter Rubrik „Sämmtliche nautische Unterrichtsanstalten" wird für nautische Inspection ein Betrag von 2.000 fl. angeführt.

Diese Post ist hier jedenfalls am unrechten Orte, indem dieselbe, wenn als nothwendig erwiesen, unter den Titel „Schulaufsicht" im Voranschlage des Centrales des Ministeriums für Cultus und Unterricht eingefügt werden müßte. Nach dem bei Berathung dieses Theilvoranschlages gestellten Antrage hat deren besondere Präliminirung zu entfallen. Demnach wird das ordentliche Erforderniß um 2.000 fl. herabgemindert.

Titel 17. Volksschulen.

	a)	b)
Ordentliches Erforderniß	1,635.456 fl.	1,622.182 fl.
Außerordentliches Erforderniß:		
a) nicht übertragbar	13.400 „	13.000 „
b) übertragbar	61.556 „	104.556 „
Zusammen	1,710.412 fl.	1,739.738 fl.

Im Jahre 1871 waren für Zwecke dieses Titels im Ordinarium veranschlagt 748.390 fl.

Mit den Finanzgesetzen 1873—1879 wurden hiefür bewilligt:

1873	1,137.112 „
1874	1,370.912 „
1875	1,465.612 „
1876	1,467.112 „
1877	1,602.012 „
1878	1,586.562 „
1879	1,656.112 „

Der Aufwand ist sonach von 1871 bis 1879 um . . . . . 907.722 fl. gestiegen.

§. 1. Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalten.

	a)	b)
Ordentliches Erforderniß	1,211.024 fl.	1,200.000 fl.
Außerordentliches Erforderniß (übertragbar):		
a) Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	4.000 „	—
b) Bau der Lehrerbildungsanstalt in Roveredo (1. Rate)	3.000 „	50.000 „
c) Annuitäten für die Gebäude zur Unterbringung der böhmischen Lehrerinenbildungsanstalt in Brünn (3. Rate)	2.306 „	2.306 „
d) Kaufschilling für diese Gebäude (2. und letzte Rate des Kaufschillingsrestes)	17.250 „	17.250 „
Zusammen	1,237.580 fl.	1,269.556 fl.

Im Jahre 1871 wurden für Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalten im Ordinarium veranschlagt (rund) . . . . . 598.700 fl.

Mit den Finanzgesetzen 1873—1879 wurden hiefür bewilligt:

1873	786.500 „
1874	966.000 „
1875	1,061.000 „
1876	1,059.000 „
1877	1,180.000 „
1878	1,194.000 „
1879	1,220.000 „

Es ist sonach der ordentliche Aufwand vom Jahre 1871 bis 1879 um . . . . . 621.300 fl. gestiegen.

Der Regierungsanspruch für 1880 ist gegen das Vorjahr um 8.976 fl. geringer. Dieses Ersparniß wird vornehmlich durch die successive Auflassung der Lehrerinenbildungsanstalt in Klagenfurt, durch die Reducirung der Lehrerinenbildungsanstalten in Troppau und Czernowitz auf je zwei Jahrgänge, dann durch die Beseitigung der Knabenübungsschule und deren Ersetzung durch eine selbstständige Knabenvolksschule bei der Lehrerinenbildungsanstalt in Görz erklärt.

Was das außerordentliche Erforderniß anbelangt, so ist Folgendes zu bemerken:

Die Regierung hat beschlossen, auf dem von der Gemeinde Roveredo beigestellten Bau- und Gartengrunde ein Schulgebäude mit einem Kostenaufwande von 126.000 fl. aufzuführen. Mit den Finanzgesetzen für 1873 und 1874 waren hiezu 79.000 fl. genehmigt; der Credit ist jedoch, nachdem der Bau wegen der Kostspieligkeit und Unzweckmäßigkeit der Projecte, welche dem Ministerium hiefür vorgelegt wurden, nicht in Angriff genommen werden konnte, verfallen. Für 1880 wird ein Barbetrag von 50.000 fl. beansprucht. Da indessen die Summe im Wege einer speciellen Creditoperation beigebracht werden sollte, so sind von der Regierung bloß 3.000 fl. als beiläufige Deckung der Zinsen und Amortisation eingestellt worden. Nach dem im Allgemeinen gefaßten Beschlusse muß jedoch im Erforderniß die ganze Bausumme in das Finanzgesetz eingefügt werden.

Die beiden Häuser, welche für die Lehrerinenbildungsanstalt in Brünn gemiethet waren, hat die Regierung im Jahre 1876 um 68.600 fl. käuflich erworben. Hievon mußten 34.500 fl. in zwei Raten à 17.250 fl. in den Jahren 1879 und 1880 bezahlt werden, während der Rest per 34.100 fl. in 35 Annuitäten abzustatten ist. Die erste Kaufschillingsrate wurde 1879 bewilligt; die Annuitäten werden seit 1878 geleistet.

Was die Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen anbelangt, so muß diesfalls endlich einmal mit außerordentlichen Dotationen ein Abschluß gemacht werden, zumal ja bei jeder einzelnen Anstalt die Anschaffung von Unterrichtserfordernissen mit einem für das laufende Bedürfniß ausreichenden Betrage im Ordinarium berücksichtigt wird. Auch ist nicht zu übersehen, daß das Unterrichtsministerium jährlich eine größere Quote aus den Gebarungsüberschüssen des Schulbücherverlages zur Anschaffung von Lehrmitteln verwendet und es in der Natur der Sache liegt, daß bei deren Verausgabung auch auf Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalten entsprechende Rücksicht genommen werde.

Der Budgetausschuß beantragt nachstehende Resolution:

„Die Regierung wird aufgefordert, an der Lehrer-, respective Lehrerinenbildungsanstalt in Marburg und Laibach die slovenische Sprache als Unterrichtssprache einzuführen."

Ferner tritt an die Regierung die Mahnung heran, jetzt schon in ernste Erwägung zu nehmen, wie viele und welche Lehrer- und Lehrerinenanstalten in Hinkunft als bleibend nothwendig anzusehen sein werden. Bekanntlich geschah die Errichtung derselben unter dem Drange der Umstände, welche eine rasche

Ausbildung von Volksschullehrern erforderte, wenn anders die seit 1870 umgestalteten, vermehrten und erweiterten Schulen nicht jahrelang ohne gehörig befähigte Lehrer bleiben sollten.

Gegenwärtig stellen sich die Dinge anders dar. Das Unterrichtsministerium hat am 16. November 1879, Z. 18153, an die Landesschulbehörden die Anfrage gerichtet, wie weit die Volksschulgesetze in Beziehung auf die Errichtung nothwendiger Volksschulen und Schulclassen mit Ende 1878/79 durchgeführt sind, und wie sich der Lehrermangel derzeit gestalte.

Die Ergebnisse dieser Umfrage stellen sich nach der Mittheilung des Unterrichtsministeriums folgendermaßen dar:

„Niederösterreich.

Schulen bestehen 1312 mit 3713 Classen.

In dieser Beziehung sind die Schulgesetze so weit schon durchgeführt (die Schulbaukosten innerhalb der letzten 10 Jahre beliefen sich auf 12 Millionen Gulden), daß es nur noch nothwendig erscheint, 431 der bestehenden Schulen, welche bloß Halbtagsunterricht haben, durch Bauten und Vermehrung der Lehrkräfte zu Schulen mit ganztägigem Unterrichte umzugestalten.

Von den systemisirten Lehrstellen waren noch 157 durch ungeprüfte Kräfte versehen und eine Anzahl unbesetzt. Da mit Beginn 1879/80 über 200 geprüfte Candidaten und Candidatinen aus den Lehrerbildungsanstalten zuwuchsen und Niederösterreich wegen der günstigen Dotationsverhältnisse immer Zuwachs auch aus anderen Ländern erhält, ist die Zeit nicht mehr ferne, wo der Bedarf an Lehrkräften in diesem Lande vollkommen gedeckt werden wird.

Oberösterreich.

Schulen bestehen 510 mit 1091 Classen.

Nothwendig zu errichten sind noch 12, größtentheils einclassige neue Schulen und 320 Classen an den schon bestehenden Schulen, ferner 6 neue Bürgerschulen.

Von den systemisirten Lehrstellen waren 43 nicht besetzt und 16 durch ungeprüfte Kräfte versehen.

Zur vollen Durchführung der Schulgesetze bedarf das Land noch 412 geprüfte Lehrkräfte.

Salzburg.

Schulen bestehen 152 mit 264 Classen.

Systemisirte Lehrstellen bestehen 264, von denen 22 durch ungeprüfte Lehrkräfte versehen wurden.

Zur vollen Durchführung der Schulgesetze bedarf das Land noch 42 geprüfte Lehrkräfte.

Tirol.

Landesschulgesetze noch nicht erlassen.

Schulen bestehen 1510 mit 2228 Classen. Die Zahl ist wegen der vielen Fractionsschulen in Deutschtirol und wegen der vielen Bequemlichkeitsschulen in Wälschtirol zu groß, die Reducirung begegnet, aber wegen der Abneigung der Landbevölkerung gegen gemischte Classen, großen Schwierigkeiten.

Systemisirte Lehrstellen bestehen 2259, von denen 576 durch ungeprüfte Kräfte (darunter 155 Geistliche) versehen wurden. 46 Lehrstellen sind noch nothwendig.

Das Land hatte mit der Lehrernoth schwer zu kämpfen, da nicht nur eine große Zahl geprüfter älterer Lehrer, sondern auch nahezu der gesammte jährliche Nachwuchs aus den Lehrerbildungsanstalten in den Schuldienst anderer Länder übertrat. Eine Abnahme dieses Processes begann erst mit dem Zeitpunkte, als der „zur Hebung des Volksschulwesens" bewilligte Staatscredit helfend eintrat, besonders aber seit alle stipendiirten Lehramtszöglinge in Tirol verpflichtet wurden, wenigstens 6 Jahre lang im Lande zu dienen.

Um obige 576 Stellen mit geprüften Kräften zu besetzen, braucht es noch ziemlich vieler Jahre.

Vorarlberg.

Schulen bestehen 195 mit 313 Classen. Neue Schulen und Classen zu errichten ist nicht mehr nothwendig.

Von den 313 systemisirten Lehrstellen waren 14 unbesetzt und 42 durch ungeprüfte Kräfte versehen. Da aber viele der älteren Lehrer ihre Qualification nach dem Landesgesetze noch nicht ergänzt haben, fehlt mehr als ein Drittel der nothwendigen, vorschriftsmäßig qualificirten Lehrkräfte.

Steiermark.

Schulen bestehen 723 mit 1469 Classen (darunter 37 Parallelen). Nach dem Schulsprengeloperate müssen noch 77 neue Schulen und 56 Expofituren errichtet werden. (Da im Jahre 1870 nur 931 Classen bestanden, ist in diesem Lande sehr viel geschehen.)

Der Lehrermangel besteht noch im Unterlande und in vielen Bezirken des Mittellandes, und er kann — selbst vorausgesetzt, daß die Frequenz der Lehrerbildungsanstalten fortan eine günstige bleibt — vor 5 bis 6 Jahren nicht behoben werden.

Der gesetzliche Bedarf an Lehrern ist 1750; vorhanden waren aber Ende 1878/79 nur 1432, darunter 154 ungeprüfte.

Kärnten.

Schulen bestehen 327 mit 532 Classen.

Von den systemisirten Lehrstellen waren 19 unbesetzt und 21 durch ungeprüfte Kräfte versehen; 121 bereits seit Jahren systemisirte, bisher nie besetzt gewesene Lehrstellen harren der successiven Besetzung; dazu kommen noch die Stellen, deren Systemisirung bei vollständiger Durchführung der Schulgesetze sich als weiter nothwendig ergeben wird.

Durch Aufrechthaltung der Verpflichtung der stipendiirten Lehramtscandidaten, 6 Jahre im Lande zu dienen, dürfte dem Lehrermangel im Lande in 2 bis 3 Jahren wirksam begegnet werden können.

Krain.

Schulen bestehen 252 mit 393 Classen nebst einer Bürgerschule, dann einer vom Ackerbauministerium in Idria erhaltenen fünfclassigen Schule und mehreren Nothschulen.

Da noch 8000 Kinder des Unterrichtes gänzlich entbehren, braucht das Land noch wenigstens 50 neue Schulen mit 100 Classen.

Systemisirte Lehrstellen bestehen 383, von denen 22 unbesetzt waren und 45 durch ungeprüfte Kräfte versehen wurden.

Görz.

Mit Einschluß zahlreicher Nothschulen, welche in ordentliche Schulen umgestaltet werden müssen, bestehen 202 Schulen mit 318 Classen.

Von den systemisirten Lehrstellen (269), wurden 94 durch ungeprüfte Kräfte versehen.

Ungefähr 150 Lehrer sind noch nothwendig.

Triest.

Landesschulgesetze noch nicht erlassen.

Schulen bestehen 44 mit 155 Classen.

Der Schulzwang ist noch nicht allgemein durchgeführt; sobald dies geschieht, wird durch Erweiterung bestehender und durch Errichtung nur wenig neuer Schulen dem allgemeinen Unterrichtsbedürfnisse vollständig entsprochen werden können.

Lehrermangel nicht vorhanden.

Istrien.

Schulen bestehen 183 (darunter 47 Nothschulen) mit 287 Classen.

Von den systemisirten Lehrstellen waren 13 unbesetzt und 11 durch ungeprüfte Kräfte versehen.

Nebst der Regulirung der Nothschulen sind noch viele neue Schulen und Classen nothwendig; ebenso ergibt sich ein Mehrerforderniß an Lehrern über 300.

Dalmatien.

Schulen bestehen 307 mit 411 Classen.

Von den systemisirten Lehrstellen waren 19 unbesetzt und 76 durch ungeprüfte Kräfte versehen.

Zur vollen Durchführung der Schulgesetze sind noch 659 Schulclassen und eben so viele neue Lehrkräfte erforderlich.

Böhmen.

Böhmische Schulen bestehen	2.431	mit	5.607	Classen,
deutsche „ „	1.996	„	4.462	„
zusammen Schulen	4.427	mit	10.069	Classen.

Nothwendig zu errichten sind noch 83 böhmische Schulen mit 1.083 Classen
und 44 deutsche „ „ 364 „

zusammen 127 Schulen mit . . . 1.447 Classen (von diesen sind 7 Schulen und 128 Classen theils im Principe, theils definitiv schon bewilligt).

Systemisirte böhmische Lehrstellen bestehen 5.661, davon waren nicht besetzt 26
„ deutsche „ „ 4.526, „ „ „ „ 56

Zusammen 10.187, davon waren nicht besetzt 82.

An böhmischen Schulen wirkten ungeprüfte Aushilfslehrer 612
„ deutschen „ „ „ „ 1.085

Zusammen 1.697 (um 800 weniger als im Vorjahre.)

Mähren.

Schulen bestehen 2.020 mit 3.550 Classen.

Nothwendig zu errichten sind noch 1.378 Classen.

Von den systemisirten Lehrstellen waren 182 unbesetzt und 271 von ungeprüften Aushilfslehrern versehen.

Da mit Beginn 1879/80 über 400 Candidaten und Candidatinen die Lehrerbildungsanstalten des Landes mit Reifezeugnissen verlassen haben, ist in Hinsicht auf die schon bestehenden Schulen der Lehrermangel nicht mehr groß, wenngleich Pensionirungen und Todesfälle älterer Lehrer den Zuwachs der neuen Candidaten nicht unbeträchtlich gemindert haben.

Schlesien.

Schulen bestehen 502 mit 886 Classen.

Lehrermangel nahezu behoben.

Galizien.

Organisirte Schulen bestehen 2.423 mit 3.179 Classen.
nicht organisirte „ „ 362.

Da von den Schulpflichtigen nur 40·23 Percent Schulunterricht genossen, braucht das Land noch viele Schulen und Classen.

An Lehrkräften wären bei voller Durchführung der Schulgesetze 9.689 nothwendig; systemisirt sind erst 3.179. Von diesen letzteren waren 238 unbesetzt und 930 durch ungeprüfte Kräfte versehen.

Der Lehrermangel ist daher noch sehr groß.

Bukowina.

Schulen bestehen 206 mit 232 Classen.

Nothwendig zu errichten sind noch neue Schulen in 140 Gemeinden, und nothwendig zu erweitern noch 95 der schon bestehenden Schulen.

Systemisirte Lehrstellen bestehen 244, von denen 5 durch ungeprüfte Kräfte versehen wurden. Nothwendig wären noch 441 Lehrkräfte, welches Erforderniß aber, da die Vermehrung der Schulen und Classen nur langsam vorwärts schreitet, auf viele künftige Jahre sich vertheilt."

Wenn man weiters die Frequenz der Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalten im Schuljahre 1879/1880 sich gegenwärtig hält, so ergibt sich, daß die Volksschule in den meisten Ländern bezüglich des Lehrerbedarfs in nicht gar langer Zeit in normale Verhältnisse treten dürfte.

Am Ende des Schuljahres 1878/1879 gab es an Lehrerbildungsanstalten 1.932 Abiturienten; am Ende des Schuljahres 1879/1880 wird sich die Zahl derselben mit mehr als 2.000 darstellen.

An Lehrerinenbildungsanstalten gab es Ende 1878/1879 729 Abiturientinen, und Ende 1879/1880 wird es deren mehr als 800 zählen.

§. 2. Lehrcurse zur Heranbildung von Kindergärtnerinen und Auslagen für Kindergärten.

	a)	b)
Ordentliches Erforderniß	20.558 fl.	20.500 fl.

In den Vorjahren wurden zu diesem Zwecke folgende Summen bewilligt:

1873 und 1874 je	14.000 fl.
1875	16.000 „

1876 . . . . . 14.000 fl.
1877 . . . . . 19.000 „
1878 . . . . . 18.450 „
1879 . . . . . 21.000 „

Diese Lehrcurse gehören ihrer Natur nach zu den Lehrerinenbildungsanstalten, woraus folgt, daß auch die Auslagen dafür künftighin dort zu veranschlagen sein werden.

§. 3. Stipendien für Lehramtszöglinge.

	a)	b)
Ordentliches Erforderniß	170.000 fl.	170.000 fl.

Unter diesem Titel wurden in den Vorjahren bewilligt:

1873 . . . . . 136.900 fl.
1874 . . . . . 166.300 „
1875 . . . . . 208.000 „
1876 . . . . . 229.000 „
1877 . . . . . 237.100 „
1878 . . . . . 220.000 „
1879 . . . . . 200.000 „

§. 4. Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalten.

	a)	b)
Ordentliches Erforderniß	2.000 fl.	2.000 fl.

§. 5. Staatszuschüsse zu Normalschulfonden.

	a)	b)
Ordentliches Erforderniß	151.112 fl.	151.112 fl.

Im Jahre 1871 waren hiefür veranschlagt . . . . . 149.624 fl.
Seit 1872 ist diese Post stationär mit . . . . . 151.112 „
eingestellt.

§. 6. Zur Hebung des Volksschulwesens.

	a)	b)
Außerordentliches Erforderniß	35.000 fl.	35.000 fl.

Im Jahre 1871 waren 14.000 fl. für Tirol, 8.000 fl. für Dalmatien veranschlagt.
In den folgenden Jahren wurden hiezu bewilligt:

1874: 28.000 fl. für Tirol, 10.000 fl. für Krain, 8.000 fl. für Istrien, 18.000 fl. für Dalmatien . . . . . 64.000 fl.
1875: 28.000 fl. für Tirol, 10.000 fl. für Kärnten, 10.000 fl. für Krain, 8.000 fl. für Görz, 8.000 fl. für Istrien, 18.000 fl. für Dalmatien . . . . . 82.000 „
1876: Dieselben Theilbeträge . . . . . 82.000 „
1877: 28.000 fl. für Tirol, 6.000 fl. für Krain, je 4.000 fl. für Görz und Istrien, 12.000 fl. für Dalmatien . . . . . 54.000 „
1878: 28.000 fl. für Tirol, je 2.000 fl. für Görz und Istrien, 5.000 fl. für Dalmatien 37.000 „
1879: 28.000 fl. für Tirol . . . . . 28.000 „

§. 7. Zur Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes.

	a)	b)
Ordentliches Erforderniß	2.000 fl.	2.000 fl.

Diese Post findet sich in dem Staatsvoranschlage erst seit 1879 vor.

§. 8. Beiträge für Volks- und Bürgerschulen.

	a)	b)
Ordentliches Erforderniß	78.762 fl.	76.570 fl.
Außerordentliches Erforderniß (nicht übertragbar)	13.400 „	13.000 „
Zusammen	92.192 fl.	89.570 fl.

Für die Zwecke dieses Paragraphes wurde in den Vorjahren das Erforderniß unter dem Titel „Stiftungen und Beiträge" veranschlagt, und erst für 1879 hiefür eine gesonderte Einstellung gebildet. Damals betrug die Bewilligung 59.000 fl. im Ordinarium, 7.000 fl. im Extraordinarium.

Bezüglich der einzelnen Posten ist zu bemerken:

a) Salzburg.

Was den beantragten Schulbau in Zinkenbach betrifft, so steht die fragliche Schule nicht unter dem landesfürstlichen Patronate, obwohl der Ort bis in die neueste Zeit zu einer unter einem solchen Patronate gestellten Schule eingeschult war. Es sind nur Gründe der Billigkeit, welche den Budgetausschuß bewogen haben, mit Ausschluß von Beispielsfolgerungen, die Genehmigung von 2.000 fl. (an Stelle des Regierungsantrages per 2.400 fl.) zu bevorworten.

b) Görz.

Die Görzer Knabenschule war bisher als Uebungsschule mit der Lehrerinenbildungsschule vereint, und es wäre dieselbe in diesem Verhältnisse auch fernerhin zu belassen, beziehungsweise im nächsten Jahre der erforderliche Aufwand wieder bei der Lehrerinenbildungsanstalt zu veranschlagen.

c) Dalmatien.

Nachdem die Nothwendigkeit, deutsche Staatsvolksschulen in Dalmatien (Zara und Ragusa) neu zu errichten, nicht nachgewiesen ist, vielmehr dies mit dem Grundsatze, daß die Errichtung und Erhaltung von Volksschulen Aufgabe der Gemeinden, Bezirke und Länder ist, nicht vereinbar erscheint, kann der Budgetausschuß den diesfälligen Regierungsanspruch nicht zur Genehmigung empfehlen, und hat demgemäß den Creditantrag entsprechend verringert.

d) Die Regiekosten bei den Staatsvolksschulen Trient (856 fl.), Triest (850 und 1.326 fl.) sind jedenfalls außer allem Verhältnisse zu hoch bemessen, und der Budgetausschuß gewärtigt, daß im Jahre 1881 das Erforderniß auf das streng nothwendige Ausmaß zurückgeführt werde.

Titel 18. Stiftungen und Beiträge.

	a)	b)
a) Stiftungen:		
Ordentliches Erforderniß	33.863 fl.	33.863 fl.
b) Beiträge:		
Ordentliches Erforderniß	108.807 „	108.000 „
Außerordentliches Erforderniß (übertragbar):		
Errichtung eines Staatsmuseums für die archäologischen Funde in Aquileja:		
1. Kaufschilling sammt Zinsen für das hiezu anzukaufende Gebäude, erste Rate	1.437 „	1.437 „
2. Adaptirung, erste Rate	3.500 „	3.500 „
Europäische Gradmessung	6.500 „	6.500 „
Zusammen	154.107 fl.	153.300 fl.

Die für Zwecke dieses Titels bestimmten Beträge im Ordinarium beliefen sich auf folgende Summen:

1871		148.556 fl.
1873		140.100 „
1874		160.000 „
1875		183.100 „
1876 Stiftungen	56.925 fl.	
Beiträge	148.300 „	205.225 „
1877 Stiftungen	49.456 „	
Beiträge	140.000 „	189.456 „
1878 Stiftungen	40.269 „	
Beiträge	158.014 „	198.283 „
1879 Stiftungen	36.069 „	
Beiträge	108.000 „	144.069 „

Eine meritorische Vergleichung der einzelnen Jahreserfordernisse ist übrigens auf Grundlage dieser Ziffern nicht zutreffend, da in den verschiedenen Jahren nicht immer die gleichen Objecte Gegenstand der Veranschlagung bildeten, vielmehr mehrere namhafte Posten successive auf andere Titel übertragen worden sind.

Titel 19. Administration des Studienfondes.

a) Ausgaben des Fondes.

	a)	b)
Ordentliches Erforderniß	37.175 fl.	37.000 fl.
Außerordentliches Erforderniß (nicht übertragbar)	2.000 „	2.000 „

b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen.

	a)	b)
Ordentliches Erforderniß	21.480 fl.	21.480 fl.
Außerordentliches Erforderniß (nicht übertragbar)	400 „	400 „
„ „ (übertragbar)	2.000 „	2.000 „
Zusammen	63.055 fl.	62.880 fl.

Seit 1873 wurden unter diesem Titel folgende Summen im Ordinarium bewilligt:

1873	107.500 fl.
1874	86.000 „
1875	68.030 „
1876	72.000 „
1877	60.600 „
1878	59.350 „
1879	56.900 „

Für 1880 wird sonach gegen das Vorjahr um 1.755 fl. mehr angesprochen.

2. Bedeckung.

Die Einnahmen der Unterrichtsverwaltung werden für 1880 von der Regierung veranschlagt mit . . . . . 1,790.358 fl.

Der Budgetausschuß beantragt die Einstellung von . . . . . 1,790.605 „

Titel 7. Hochschulen.

Bedeckung im Ordinarium:

	a)	b)
§. 1. Universitäten	97.513 fl.	97.500 fl.
§. 2. Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität	11.200 „	11.200 „
§. 3. Technische Hochschulen	109.896 „	110.000 „
§. 4. Hochschule für Bodencultur in Wien	10.600 „	10.600 „
§. 5. Akademie der bildenden Künste in Wien	5.460 „	5.500 „
Zusammen	234.669 fl.	234.800 fl.

Die ordentlichen Einnahmen, die unter diesem Titel veranschlagt waren, bezifferten sich:

1871 mit	177.134 fl.
1873 „	129.310 „
1874 „	144.600 „
1875 „	190.500 „
1876 „	191.450 „
1877 „	224.500 „
1878 „	231.400 „
1879 „	234.400 „

Seit 1875 sind die beiden technischen Hochschulen in Prag, im Jahre 1878 die Hochschule für Bodencultur einbezogen worden.

Auf die einzelnen Kategorien der Anstalten entfielen folgende Theilbeträge:

	1871	1874	1875	1876	1877	1878	1879
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Universitäten	124.524	68.800	76.800	74.750	97.000	94.200	94.000
Theologische Facultäten	11.200	11.200	11.200	11.200	11.200	11.200	11.200
Technische Hochschulen	39.610	63.100	100.000	103.000	113.500	116.000	114.000
Hochschule für Bodencultur	—	—	—	—	—	6.100	10.000
Akademie der bildenden Künste	1.800	1.500	2.500	2.500	2.800	3.900	5.200

Titel 8. Mittelschulen.

Bedeckung im Ordinarium:	a)	b)
§. 1. Gymnasien und Realgymnasien	555.066 fl.	555.100 fl.
§. 2. Realschulen	190.485 „	190.500 „
	745.551 fl.	745.600 fl.
Bedeckung im Extraordinarium:		
§. 1. Gymnasien und Realgymnasien	1.300 fl.	1.300 fl.
§. 2. Realschulen	1.201 „	1.201 „
	2.501 fl.	2.501 fl.
Zusammen	748.052 fl.	748.101 fl.

Die ordentlichen Einnahmen dieses Titels betrugen:

bei Gymnasien und Realgymnasien:

1871	271.700 fl.
1874	348.000 „
1875	370.900 „
1876	397.350 „
1877	454.000 „
1878	471.000 „
1879	500.000 „

bei Realschulen:

1871	63.700 fl.
1874	119.000 „
1875	152.500 „
1876	183.300 „
1877	201.000 „
1878	202.000 „
1879	192.000 „

Titel 9. Speciallehranstalten.

Bedeckung im Ordinarium:	a)	b)
§. 1. Hebammenschulen	252 fl.	252 fl.
§. 2. Kunstschule in Krakau	200 „	200 „
§. 3. Zeichenschulen	2.050 „	2.050 „
§. 4. Kunstgewerbeschule in Wien	3.000 „	3.000 „
§. 5. Gewerbliche Lehranstalten	7.186 „	7.200 „
§. 6. Nautische Lehranstalten	10.697 „	10.700 „
	23.385 fl.	23.402 fl.
Bedeckung im Extraordinarium:		
§. 5. Gewerbliche Lehranstalten:		
Erlös von Vorlagewerken	1.000 fl.	1.000 fl.
Zusammen	24.385 fl.	24.402 fl.

Hiezu wird Folgendes bemerkt:

Das Einkommen der Hebammenschulen wurde 1874 bis 1879 mit je 250 fl. veranschlagt.

Die Kunstschule in Krakau wurde 1875 bis 1877 mit 120 fl., 1878 bis 1879 mit 200 fl. in der Bedeckung eingestellt.

Die Bedeckung bei Zeichenschulen wurde eingestellt: 1875 mit 1.390 fl., 1876 mit 1.400 fl., 1877 mit 1.700 fl., 1878 mit 1.800 fl., 1879 mit 2.000 fl.

Bei der Kunstgewerbeschule in Wien wurde 1871 eine Bedeckung per 600 fl., in den Jahren 1874 bis 1879 eine solche mit 1.300 fl., 1.500 fl., 1.800 fl., 2.000 fl., 2.800 fl. und 3.600 fl. veranschlagt. Für 1880 ist sohin im Vergleiche mit dem Vorjahre ein Rückgang um 600 fl. zu verzeichnen.

Gewerbeschulen ergeben präliminarmäßig folgende Bedeckung: 1871 von 1.000 fl., 1874 von 7.500 fl., 1875 von 2.700 fl., 1876 von 2.500 fl., 1877 von 3.500 fl., 1878 von 2.800 fl., 1879 von 6.500 fl.

Bezüglich der nautischen Lehranstalten wurde seit 1871 die Bedeckung mit nachstehenden Beträgen veranschlagt:

1871	9.277 fl.
1874	10.400 „
1875	10.800 „
1876	10.700 „
1877	10.500 „
1878	10.700 „
1879	10.700 „

Titel 10. Volksschulen.

Bedeckung im Ordinarium:	a)	b)
Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalten	67.018 fl.	67.018 fl.
Kindergärten	2.350 „	2.350 „
Volksschulen	1.750 „	1.800 „
Zusammen	71.118 fl.	71.168 fl.

Bei den Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalten wurde als Bedeckung eingestellt:

1871	33.995 fl.
1874	18.000 „
1875	17.200 „
1876	18.400 „
1877	70.000 „
1878	65.000 „
1879	65.500 „

Von Kindergärten wurde erst im Jahre 1879 eine Bedeckung per 2.000 fl. eingestellt.

Der Ausweis einer Bedeckung bei Staatsvolksschulen wird für 1880 zum ersten Male vorgebracht, da an denselben erst 1880 ein Schulgeld überhaupt eingeführt worden ist. Die Bemessung ist offenbar eine sehr geringe, während doch schon mit Rücksicht auf die hohen Erhaltungskosten der fraglichen Schulen eine angemessene Erhöhung desselben geboten, und, wie dies außer allem Zweifel steht, auch anstandslos durchführbar ist. Die Regierung wird diesfalls die erforderliche Vorkehrung schon mit Beginn des Schuljahres 1880/81 zu treffen haben.

Titel 11. Stiftungen und Beiträge.

	a)	b)
Bedeckung im Ordinarium	1.420 fl.	1.420 fl.
Bedeckung im Extraordinarium	600 „	600 „
Zusammen	2.020 fl.	2.020 fl.

Titel 12. Studienfonde.

§. 1. Einnahmen des Fondes:	a)	b)
Bedeckung im Ordinarium	75.540 fl.	75.540 fl.
Fürtrag	75.540 fl.	75.540 fl.

	a)	b)
Uebertrag	75.540 fl.	75.540 fl.
Im Extraordinarium:		
Erlös von veräußerten Obligationen	600.000 „	600.000 „
Rückzahlung von Darlehen	3.500 „	3.500 „
Robotreluitions- und Grundzinsrückstände	1.734 „	1.734 „
§. 2. Einnahmen der Fondsforste und Domänen	29.340 „	29.340 „
Zusammen	710.114 fl.	710.114 fl.

Die ordentlichen Empfänge der Studienfonde betrugen in ihrer Gesammtheit:

1871 (nach Ausscheidung der gegenwärtig nicht mehr bei den Studienfonden verrechneten Posten)	552.756 fl.
1873	570.708 „
1874	586.850 „
1875	544.410 „
1876	466.667 „
1877	338.261 „
1878	174.976 „
1879	108.400 „
1880	104.880 „

Der Rückgang der Fondseinnahmen ist schon aus dieser Zusammenstellung zur Evidenz ersichtlich. Noch prägnanter drückt sich die Verminderung des Fondsvermögens aus, wenn man das Erträgniß der Activinteressen vergleicht, wie es 1871 bestand und wie es sich 1880 bei den einzelnen Fonden darstellt.

Es betrugen nämlich die Activinteressen:	1871	1880
Oesterreich unter der Enns	124.559 fl.	777 fl.
Oesterreich ob der Enns	25.379 „	5.951 „
Salzburg	9.955 „	902 „
Tirol	10.555 „	413 „
Steiermark	39.472 „	10.856 „
Kärnten	5.665 „	24 „
Krain	15.932 „	— „
Triest-Istrien	4.712 „	6 „
Görz	7.380 „	445 „
Dalmatien	— „	— „
Böhmen	134.629 „	5.551 „
Mähren-Schlesien	70.451 „	3.130 „
Galizien	22.822 „	7.161 „
Krakau	2.477 „	6.153 „

Die Ursache dieser Verringerung liegt in der Veräußerung der Notenrentenobligationen, in denen das Fondsvermögen angelegt war; diese Veräußerung wurde zuerst mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1875 beschlossen.

Damals hatte die Regierung die Bedeckung bei den Studienfonden im Ordinarium mit 554.810 fl. im Extraordinarium (Rückzahlung von Darlehen) mit . . . . . 6.000 „

zusammen mit . . 560.810 fl.

eingestellt.

Der Budgetausschuß beschloß laut Bericht vom 12. November 1874 (Beilage zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses Nr. 210, Seite 25), dem hohen Hause folgende Einstellung vorzuschlagen:

Im Ordinarium	524.810 fl.
Im Extraordinarium:	
Als Erlös von veräußerten Obligationen des Studienfondes	1,000.000 „
Rückzahlungen von Darlehen	6.000 „
zusammen	1,530.810 fl.

und motivirte dies mit den Worten:

„Die vom Ausschusse vorgeschlagene Herabminderung um 30.000 fl. stellt die halbjährigen Zinsen von Obligationen im Werthe von 1,000.000 fl. dar, welche nach der Ansicht des Ausschusses zur theilweisen Bestreitung der großen außerordentlichen Auslagen des Unterrichtsetats den Capitalien des Studienfondes zu entnehmen wären."

Mit Bericht vom 3. December 1874 wurde ferner vom Budgetausschusse vorgeschlagen, „aus den Capitalien des Studienfondes einen weiteren Betrag im Werthe von 500.000 fl. zu veräußern."

Diese Anträge wurden von dem hohen Hause in der Sitzung vom 11. December 1874 (stenographisches Protokoll S. 3286) angenommen und fanden auch im Finanzgesetze für 1875 die Genehmigung. Weitere Veräußerungen von Studienfondsobligationen wurden mit den Finanzgesetzen für die Jahre

1876 mit	1,750.000 fl.
1877 „	2,250.000 „
1878 „	1,000.000 „
1879 „	120.000 „
zusammen mit	6,620.000 fl.

bewilligt.

Es ist nun an der Zeit, die Folgen dieser Maßnahmen in ihrer Gesammtheit in Erwägung zu nehmen. Zu diesem Behufe beantragt der Budgetausschuß folgende Resolution:

„Die Regierung wird aufgefordert, gleichzeitig mit dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1881 einen detaillirten Ausweis über die in Folge der Finanzgesetze für die Jahre 1875 bis 1880 veräußerten Obligationen der Studienfonds und den hiefür erzielten Erlös dem Reichsrathe vorzulegen und nachzuweisen, in welcher Weise das Eigenthumsrecht der Studienfonds auf die also verwendeten Vermögenstheile sichergestellt wurde."

Die Studienfonds der einzelnen Länder sind Eigenthümer von Gebäuden, welche seit Jahren zu anderen als Unterrichtszwecken verwendet werden. So gehören, um Einiges anzuführen, dem Studienfonde:

In Böhmen: das Exjesuitenkloster in Březnic, an das Justizärar vermiethet;

das Exjesuitengebäude bei St. Barbara in Kuttenberg, vom Militärärar benützt;

das Exjesuitengebäude bei St. Ignaz auf der Neustadt in Prag, vom Militärärar zu Spitalszwecken benützt.

In Mähren: die Exjesuitenklöster in Olmütz, Iglau, Teltsch, Znaim und Hradisch, sämmtlich als Militärkasernen benützt.

In Triest: Das Exjesuitengebäude, an das Justizärar vermiethet.

Für die in Benützung des Militärärars befindlichen Studienfondsgebäude wird kein Miethzins entrichtet; es sind dies sonach Realitäten, deren Ertrag, obwohl sie Eigenthum von Unterrichtsfonden sind, diesen völlig entzogen ist.

Der Budgetausschuß beantragt daher folgende Resolution:

„Die Regierung wird aufgefordert, die geeigneten Schritte zu machen, daß bezüglich der den Studienfonden gehörigen Gebäude, sofern dieselben vom Aerar benützt werden, das Rechtsverhältniß klar- und sichergestellt, und daß dieselben in einem ihrem thatsächlichen Werthe entsprechenden Maße fruchtbringend gemacht werden. Das Ergebniß der diesfalls eingeleiteten Verhandlung ist bei Vorlage des Voranschlages für 1881 bekannt zu geben, und es sind diese, sowie überhaupt alle Studienfondsgebäude unter Angabe ihrer Verwendung und des daraus erzielten Miethzinses jedesmal in dem Bedeckungstitel der Studienfonde einzelnweise ersichtlich zu machen."

Petitionen.

In Betreff der dem Budgetausschusse zugewiesenen, den Unterrichtsetat betreffenden Petitionen, soweit dieselben nicht im Verlaufe dieses Berichtes besprochen werden, werden folgende Anträge gestellt:

1. Die Petition der Stadtgemeinde Teltsch um eine Staatssubvention von 3.800 fl. zur Erhaltung der dortigen Landesoberrealschule (Z. 251) wird der Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.

2. Die Petition der Stadt Krainburg um Fortbelassung des dortigen Staatsuntergymnasiums (Z. 588) wird der Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung empfohlen.

3. Die Petition der Stadt Sanok und zahlreicher Landgemeinden der Umgegend um Errichtung eines Staatsgymnasiums in Sanok (Z. 128 und 1117) wird der Regierung zur neuerlichen Erhebung der Umstände und eventueller Würdigung abgetreten.

3. Die Petition des Verwaltungsausschusses der böhmisch-slavischen Handelsakademie in Prag um Uebernahme in die Staatsregie oder Ertheilung einer Staatssubvention (Z. 786) wird der Regierung zur Würdigung abgetreten.

4. Die Petitionen des Stadtrathes und zahlreicher Einwohner von Kuttenberg um Errichtung einer Staatsgewerbeschule daselbst (Z. 953 und 671) werden der Regierung abgetreten.

5. Ueber die Petition des Stadtrathes von Polička um Errichtung einer Lehrerbildungsanstalt daselbst (Z. 974) wird zur Tagesordnung übergangen.

6. Die Petition des Vereines zur Ermunterung des Gewerbsgeistes in Böhmen um Errichtung einer Staatsgewerbeschule in Prag (Z. 262) wird der Regierung unter Bezugnahme auf die diesfalls gefaßte Resolution übermittelt.

7. Desgleichen die Petitionen des Gemeinderathes und der Handels- und Gewerbekammer in Linz um Errichtung einer Staatsgewerbeschule daselbst (Z. 577, 1464).

8. Die Petitionen des Comités der Fachschule für Handelslehrlinge in Tetschen um Fortbezug der bisherigen Staatssubvention (Z. 251) erledigt sich durch das Finanzgesetz.

9. Die Petitionen des Dalmatiner Landesausschusses und der Stadt Ragusa um Loszählung von der Beitragsleistung zur Erhaltung der nautischen Schule in Ragusa (Z. 1058 und 1859) werden der Regierung abgetreten.

10. Die Petition der Stadt Rzeszow um Loszählung von der Beitragsleistung zur Erhaltung des dortigen Obergymnasiums (Z. 602) wird der Regierung abgetreten.

11. Die Petition der Gesellschaft der Musikfreunde in Wien um Belassung der Staatssubvention in ihrem bis 1879 bestandenen Betrage (Z. 543) wird der Regierung abgetreten.

12. Die Petition der Professoren der Krakauer theologischen Facultät um Organisirung dieser letzteren (Z. 154) wird der Regierung zur Würdigung abgetreten.

13. Die Petitionen der Bezirksvertretung von Hlinsko, der Städte Příbram und Přibyslav um Errichtung einer böhmischen Universität, beziehungsweise um Durchführung der Gleichberechtigung an der Universität in Prag (Z. 274, 446, 562), erledigen sich durch die diesfalls gefaßte Resolution.

14. Die Petition der supplirenden Lehrer an Mittelschulen um Regelung ihrer Rechtsverhältnisse und Verbesserung ihrer materiellen Lage (Z. 302, 320, 322, 326, 332, 340, 343, 350, 357, 361, 369, 388, 392, 401, 429, 441, 449, 450, 455, 464, 470, 480, 483, 510, 546, 576, 587, 600, 608, 681, 712, 741, 742, 767, 771) wird der Regierung abgetreten.

15. Die Petition der Turnlehrer an den Mittelschulen Böhmens um Regelung des Turnunterrichtes und Gleichstellung mit den wirklichen Gymnasiallehrern (Z. 923) wird der Regierung abgetreten.

16. Ueber die Petitionen von Mittelschullehrern von Drohobycz und anderen galizischen Städten um Gehalts- und Rangerhöhung (Z. 653, 819, 998) wird zur Tagesordnung übergegangen.

17. Die Petition galizischer Mittelschullehrer um Erhöhung der Pensionen für ihre Witwen und der Erziehungsbeiträge für ihre Waisen (Z. 231) wird der Regierung abgetreten.

18. Die Petition der Universitätsadjuncten in Wien um Zuerkennung von Quinquennalzulagen (Z. 743) wird der Regierung zur Würdigung abgetreten.

19. Die Petitionen der landwirthschaftlichen Vereine in Pardubic, Weißwasser, Jaroměř, Tábor, Königgrätz, Čáslau (Z. 845, 1041, 1068, 1090, 1099, 1336) werden der Regierung abgetreten.

20. Ueber die Petition der Schuldiener am Gymnasium und an der Lehrerbildungsanstalt in Laibach um Gehaltserhöhung (Z. 325) wird zur Tagesordnung übergegangen.

21. Die Petition des Gemeinderathes in Jičín um baldige Herstellung eines neuen Gymnasialgebäudes daselbst (Z. 582) wird der Regierung zur Würdigung abgetreten.

22. Die Petition des Rectors und Senates der Wiener Universität um Beschleunigung des Baues des Universitätsgebäudes (Z. 704) erledigt sich durch das Finanzgesetz.

23. Die Petition der Stadt Laibach um Herstellung eines Gebäudes für die dortige Lehrerbildungsanstalt (Z. 407) wird der Regierung abgetreten.

24. Die Petition des Stadtrathes Innsbruck um baldige Erbauung eines pathologisch-anatomischen Institutes daselbst (Z. 504) wird der Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten.

25. Die Petitionen mehrerer Gemeindeausschußmitglieder, dann des Gemeindeausschusses in Trebitsch gegen die Erweiterung der böhmischen Parallelclassen am dortigen Staats-Untergymnasium (Z. 1344 und 1458), ferner die Petitionen zahlreicher Gemeinden aus dem Westen Mährens um Umwandlung des genannten Staats-Untergymnasiums in eine Lehranstalt mit böhmischer Unterrichtssprache nach Maßgabe der ursprünglichen Gründung (Z. 949, 1328, 1354, 1371, 1387, 1429) werden unter Bezugnahme auf die diesfalls gefaßte Resolution an die Regierung geleitet.

Erforderniß.

Capitel	Titel	Paragraph		Regierungsvorlage ordentliche	außerordentliche	Summe
				Ausgaben		
			Summarium des Erfordernisses.			
9	13		Hochschulen	3,156.016	196.250	3,352.266
	14		Mittelschulen	3,910.676	66.837	3,977.513
	15		Studienbibliotheken	22.351	....	22.351
	16		Speciallehranstalten	496.169	43.500	539.669
	17		Volksschulen	1,635.456	74.956	1,710.412
	18		Stiftungen und Beiträge	142.670	11.437	154.107
	19		Administration des Studienfondes (inclusive Forste und Domänen)	58.655	4.400	63.055
			Zusammen	9,421.993	397.380	9,819.373

Budgetausschußantrag			Gegen die Regierungsvorlage **mehr** — weniger		
ordentliche	außer-ordentliche	Summe	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
in Gulden österreichischer Währung					
3,140.680	665.250	3,805.930	15.336	**469.000**	**453.664**
3,907.600	65.337	3,972.937	3.076	1.500	4.576
22.300	. . . . .	22.300	51	. . . . .	51
484.700	48.415	533.115	11.469	**4.915**	6.554
1,622.182	117.556	1,739.738	13.274	**42.600**	**29.326**
141.863	11.437	153.300	807	. . . . .	807
58.480	4.400	62.880	175	. . . . .	175
9,377.805	912.395	10,290 200	44.188	**515.015**	**470.827**

Titel: Hochschulen.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Regierungsvorlage ordentliche	Regierungsvorlage außerordentliche	Regierungsvorlage Summe	Budgetausschußantrag ordentliche	Budgetausschußantrag außerordentliche	Budgetausschußantrag Summe	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger ordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger außerordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger Summe
				Gulden in österr. Währ.								
9	13		**a) Universitäten.**									
		1	Universität in Wien	766.211	.....		756.000	.....		10.211	.....	
			Zur Anschaffung einer Mineraliensammlung	.....	2.000	797.211	.....	.....	1,256.000	.....	2.000	458.789
			Bau des Hauptgebäudes der Universität	.....	29 000		.....	.....		.....	.....	
			achte Rate	.....	.....	.....	.....	500.000		.....	**471.000**	
		2	Universität in Innsbruck	202.052	.....	202.052	200.000	.....	200.000	2.052	.....	2.052
		3	Universität in Graz	260.580	.....	260.580	260.000	.....	260.000	580	.....	580
		4	Universität in Prag	453.620	.....		453.000	.....		620	.....	
			Unterrichtserfordernisse	.....	6.000		.....	6 000		.....	.....	
			Kaufschilling für das pathologisch-anatomische Institutsgebäude (5. und letzte Rate)	.....	23.000		.....	23.000		.....	.....	
			Adaptirung der Ebenerdlocalitäten des pathologisch-anatomischen Institutes (2. und letzte Rate)	.....	3.000		.....	3.000		.....	.....	
			Bau des Gebäudes für die naturwissenschaftlichen Institute (5. Rate)	.....	70.000	575.620	.....	70.000	575.000	.....	.....	620
			Innere Einrichtung des naturwissenschaftlichen Institutes (2. und letzte Rate)	.....	12.000		.....	12.000		.....	.....	
			Restaurirung des Kapellenerkers im Karolinum (2. und letzte Rate)	.....	4.000		.....	4.000		.....	.....	
			Adaptirung der Localitäten der judiciellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungs-Commission	.....	2.000		.....	2.000		.....	.....	
			Fürtrag	1,682.463	151.000	1,835.463	1,669.000	620.000	2,291.000	13.463	**469.000**	**455.537**

Titel: Hochschulen.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Regierungsvorlage ordentliche	Regierungsvorlage außerordentliche	Regierungsvorlage Summe	Budgetausschußantrag ordentliche	Budgetausschußantrag außerordentliche	Budgetausschußantrag Summe	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger ordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger außerordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger Summe
				Gulden in österr. Währ.								
			Uebertrag	1,682.463	151.000	1,835.463	1,669.000	620.000	2,291.000	13.463	**469.000**	**455.537**
9	13		Beitrag zur Aufstellung eines Pumpwerkes sammt Rohrleitung bei der St. Wenzelsbad-Realität und Relutum an die Stadtgemeinde Prag zur Erhaltung derselben	.....	2.000		.....	2.000		.....	.....	
		5	Universität in Lemberg	152.835	.....	152.835	152.800	.....	152.800	35	.....	35
		6	Universität in Krakau	216.250	.....	216.250	216.000	.....	216.000	250	.....	250
			Universität in Czernowitz	94.862	.....	95.862	94.000	.....	95.000	862	.....	862
			Unterrichtserfordernisse	.....	1.000		.....	1.000		.....	.....	
		8	Sämmtliche Universitäten	2.520	.....	6.520	2.520	.....	6.520	.....	.....	.....
			Preise für die Herausgabe juridischer Lehrbücher	.....	4.000		.....	4.000		.....	.....	
			Summe (Titel 13, §§. 1—8)	2,148.930	158.000	2,306.930	2,134.320	627.000	2,761.320	14.610	**469.000**	**454.390**
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität.									
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg	13.828	.....	13.828	13.800	.....	13.800	28	.....	28
		10	Katholisch-theologische Facultät in Olmütz	15.663	.....	15.663	15.600	.....	15.600	63	.....	63
		11	Evangelisch-theologi- Facultät in Wien	27.908	.....	27.908	27.900	.....	27.900	8	.....	8
			Summe (Titel 13, §§. 9—11)	57.399	.....	57.399	57.300	.....	57.300	99	.....	99

Titel: Hochschulen.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Regierungsvorlage ordentliche	Regierungsvorlage außerordentliche	Regierungsvorlage Summe	Budgetausschußantrag ordentliche	Budgetausschußantrag außerordentliche	Budgetausschußantrag Summe	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger ordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger außerordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger Summe
				Gulden in österr. Währ.								
			c) Technische Hochschulen.									
9	13	12	Technische Hochschule in Wien	251.471	.....	252.971	251.400	.....	252.900	71	.....	71
			Unterrichtserfordernisse	.....	1.500		.....	1.500		.....	.....	
		13	Technische Hochschule in Graz	100.066	.....	101.416	100.000	.....	101.350	66	.....	66
			Passivinteressen	.....	1.350		.....	1.350		.....	.....	
		14	Technische Hochschule in Prag	210.244	.....	213.844	210.200	.....	213.800	44	.....	44
			Adaptirungen von Localitäten des böhmisch-politechnischen Instituts	.....	3.600		.....	3.600		.....	.....	
		15	Technische Hochschule in Brünn	79.269	.....	81.169	79.200	.....	81.100	69	.....	69
			Errichtung eines astronomischen Observatoriums	.....	1.900		.....	1.900		.....	.....	
		16	Technische Hochschule in Lemberg	77.024	.....	82.424	77.000	.....	82.400	24	.....	24
			Ausschmückung der Aula des neuen Institutsgebäudes	.....	5.400		.....	5.400		.....	.....	
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.260	.....	1.260	1.260	.....	1.260	.....	.....	.....
			Summe (Titel 13, §§. 12—17)	719.334	13.750	733.084	719.060	13.750	732.810	274	.....	274
9	13	18	**d) Hochschule für Bodencultur in Wien**	112.170	4.500	116.670	112.000	4.500	116.500	170	.....	170
		19	**e) Akademie der bildenden Künste in Wien**	114.183	.....	114.183	114.000	.....	114.000	183	.....	183
		20	**f) Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen**	.....	20.000	20.000	.....	20.000	20.000	.....	.....	.....
		21	**g) Unterstützungen für Studierende sämmtlicher Hochschulen**	4.000	.....	4.000	4.000	.....	4.000	.....	.....	.....
			Zusammen (Titel 13, §§. 1—21)	3,156.016	196.250	3,352.266	3,140.680	665.250	3,805.930	15.336	**469.000**	**453.664**

Titel: Mittelschulen.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Regierungsvorlage ordentliche	Regierungsvorlage außerordentliche	Regierungsvorlage Summe	Budgetausschußantrag ordentliche	Budgetausschußantrag außerordentliche	Budgetausschußantrag Summe	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger ordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger außerordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger Summe
				Gulden in österr. Währung								
19	14		**a) Gymnasien und Realgymnasien:**									
		1	Oesterreich unter der Enns	322.303	.....	322.303	322.000	.....	322.000	303	.....	303
		2	Oesterreich ob der Enns	67.713	.....	67.713	67.700	.....	67.700	13	.....	13
		3	Salzburg	25.548	.....	25.548	25.500	.....	25.500	48	.....	48
		4	Tirol	95.557	.....	95.557	95.500	.....	95.500	57	.....	57
		5	Vorarlberg	21.502	.....	21.502	21.500	.....	21.500	2	.....	2
		6	Steiermark	110.781	.....		110.700	.....		81	.....	
			Ankauf des an das Gymnasium in Cilli anstoßenden Grundes sammt dem darauf befindlichen Hause (2. und letzte Rate)	.....	2.000	112.781	.....	2.000	112.700	.....	.....	81
		7	Kärnten	40.862	.....	40.862	40.800	.....	40.800	62	.....	62
		8	Krain	79.066	.....	79.066	79.000	.....	79.000	66	.....	66
		9	Triest	25.851	.....	25.851	25.800	.....	25.800	51	.....	51
		10	Görz	28.447	.....	28.447	28.400	.....	28.400	47	.....	47
		11	Istrien	44.556	.....		44.500	.....		56	.....	
			Kaufschillingsrest für das Schulgebäude des Staats-Obergymnasiums in Pisino (5. und letzte Rate)	.....	2.000	46.556	.....	2.000	46.500	.....	.....	56
		12	Dalmatien	91.769	.....	91.769	91.700	.....	91.700	69	.....	69
		13	Böhmen	639.930	.....	661.930	639.900	.....	661.900	30	.....	30
			Subventionen	.....	22.000		.....	22.000		.....	.....	
		14	Mähren	381.601	.....	381.601	381.600	.....	381.600	1	.....	1
		15	Schlesien	110.035	.....	110.035	110.000	.....	110.000	35	.....	35
		16	Galizien	508.674	337		508.600	337		74	.....	
			Beitrag zum Baue des Gymnasialgebäudes in Brody (2. und letzte Rate)	.....	15.000	524.011	.....	15.000	523.937	.....	.....	74
		17	Krakau	82.760	.....	82.760	82.700	.....	82.700	60	.....	60
		18	Bukowina	43.761	.....	43.761	43.700	.....	43.700	61	.....	61
		19	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder: Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	.....	4.000	4.000	.....	4.000	4.000	.....	.....	.....
			Summe (Titel 14, §§. 1 bis 19)	2,720.716	45.337	2,766 053	2,719.600	45.337	2,764.937	1.116	.....	1.116

Titel: Mittelschulen.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Regierungsvorlage ordentliche	Regierungsvorlage außerordentliche	Regierungsvorlage Summe	Budgetausschußantrag ordentliche	Budgetausschußantrag außerordentliche	Budgetausschußantrag Summe	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger ordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger außerordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger Summe
				Gulden in österr. Währ.								
19	14		**b) Realschulen.**									
		20	Oesterreich unter der Enns	227.630	.....	227.630	227.500	.....	227.500	130	.....	130
		21	Oesterreich ob der Enns	47.143	.	47.143	47.000	.....	47.000	143	.....	143
		22	Salzburg	22.807	.....	22.807	22.700	.....	22.700	107	.....	107
		23	Tirol	73.345	.....	73.345	73.200	.....	73.200	145	.....	145
		24	Steiermark	43.905	.....	43.905	43.800	.....	43.800	105	.....	105
		25	Kärnten	23.327	.....	23.327	23.300	.....	23.300	27	.....	27
		26	Krain	23.802	.....	23.802	23.800	.....	23.800	2	.....	2
		27	Triest	26.491	.....	26.491	26.400	.....	26.400	91	.....	91
		28	Görz	25.569	.....	25.569	25.500	.....	25.500	69	.....	69
		29	Istrien	18.629	.....	18.629	18.600	.....	18.600	29	.....	29
		30	Dalmatien	31.563	.....	31.563	31.500	.....	31.500	63	.....	63
		31	Böhmen	252.957	.....	258.957	252.500	.....	258.500	457	.....	457
			Subventionen	.....	6.000		.....	6.000		.....	.....	
		32	Mähren	72.125	.....	76.125	72.000	.....	76.000	125	.....	125
			Subventionen	.....	4.000		.....	4.000		.....	.....	
		33	Schlesien	93.315	.....	94.815	93.200	.....	93.200	115	.....	1.615
			Auf Einrichtungsstücke	.....	1.500		.....	.....		.....	1.500	
		34	Galizien	118.204	.....	118.204	118.000	.....	118.000	204	.....	204
		35	Krakau	46.658	.....	46.658	46.600	.....	46.600	58	.....	58
		36	Bukowina	2.890	.....	7.890	2.800	.....	7.800	90	.....	90
			Subventionen	.....	5.000		.....	5.000		.....	.....	
		37	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:									
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	.....	5.000	5.000	.....	5.000	5.000	.....	.....	.....
			Summe (Titel 14, §§. 20—37)	1,150.360	21.500	1,171.860	1,148.400	20.000	1,168.400	1.960	1.500	3.460

Titel: Mittelschulen. — Studienbibliotheken.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Regierungsvorlage ordentliche	Regierungsvorlage außerordentliche	Regierungsvorlage Summe	Budgetausschußantrag ordentliche	Budgetausschußantrag außerordentliche	Budgetausschußantrag Summe	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger ordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger außerordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger Summe
				Gulden in österr. Währ.								
9	14	38	**c) Prüfungscommissionen und Turnlehrer-Bildungscurse**	5.200	.....	5.200	.....	.....		.....	.....	.....
		38	c) Prüfungscommissionen	.....	.....	.....	3.000	.....	5.200	.....	.....	.....
		39	d) Turnlehrer-Bildungscurse	.....	.....	.....	2.200	.....		.....	.....	.....
		39	**d) Verdienstzulagen der Professoren**	6.400	.....	6.400	.....	.....		.....	.....	.....
		40	e) Verdienstzulagen der Professoren	.....	.....	.....	6.400	.....	6.400	.....	.....	.....
		40	**e) Unterstützungen und Stipendien für Lehramtscandidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten**	28.000	.....	28.000	.....	.....		.....	.....	.....
		41	**f) Unterstützungen und Stipendien für Lehramtscandidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten**	.....	.....	.....	28.000	.....	28.000	.....	.....	.....
			Zusammen (Titel 14, §§. 1—40) (Titel 14, §§. 1—41)	3,910.676	66.837	3.977.513	3,907.600	65.337	3.972.937	3.076	1.500	4.576
	15		**Studienbibliotheken**	22.351	.....	22.351	22.300	.....	22.300	51	.....	51

Titel: Speciallehranstalten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Regierungsvorlage ordentliche	Regierungsvorlage außerordentliche	Regierungsvorlage Summe	Budgetausschußantrag ordentliche	Budgetausschußantrag außerordentliche	Budgetausschußantrag Summe	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger ordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger außerordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger Summe
				Gulden in österr. Währ.								
9	16		**Specialanstalten.**									
		1	Hebammenschulen...	16.863	.....	16.863	16.800	.....	16.800	63	.....	63
		2	Lehranstalt für orientalische Sprachen..	3.618	.....	3.618	3.600	.....	3.600	18	.....	18
		3	Kunstschule in Krakau	16.006	.....	16.006	16.000	.....	16.000	6	.....	6
		4	Subventionen für Musikinstitute zur Erhaltung ihrer Schulen	.....	14.000	14.000	.....	14.000	14.000	.....	.....	.....
		5	Zeichenschulen.....	28.855	.....	28.855	26.000	2.835	28.835	2.855	**2.835**	20
		6	Kunstgewerbeschule in Wien	46.439	.....	46.439	46.400	.....	46.400	39	.....	39
		7	Gewerbliche Lehranstalten	306.488	.....		300.000	3.580		6.488	**3.580**	
			Unterrichtserfordernisse.....	.....	18.500		.....	18.000		.....	500	
			Staatsbeitrag zur Gründung eines Kost- und Wohnhauses für unbemittelte Schüler der Staatsgewerbeschule in Bielitz.....	.....	1.000	334.988	.....	.....	330.580	.....	1.000	4.408
			Herstellung, Erwerbung und Vertrieb von Lehr- und Hilfsmitteln gewerblicher Fachbildung.....	.....	9.000		.....	9.000		.....	.....	
		8	Subventionen zur Erhaltung oder Erweiterung commercieller Lehranstalten	12.000	.....	12.000	12.000	.....	12.000	.....	.....	.....
		9	Nautische Unterrichtsanstalten	65.900	1.000	66.900	63.900	1.000	64.900	2.000	.....	2.000
			Summe (Titel 16, §§. 1—9).....	496.169	43.500	539.669	484.700	48.415	533.115	11.469	**4.915**	6.554

Titel: Volksschulen.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Regierungsvorlage ordentliche	Regierungsvorlage außerordentliche	Regierungsvorlage Summe	Budgetausschußantrag ordentliche	Budgetausschußantrag außerordentliche	Budgetausschußantrag Summe	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger ordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger außerordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger Summe
				Gulden in österr. Währ.								
			Volksschulen.									
19	17	1	Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalten	1,211.024	.....		1,200.000	.....		11.024	.....	
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	.....	4.000		.....	.....		.....	4.000	
			Bau der Lehrerbildungsanstalt in Roveredo, 1. Rate	.....	3.000		.....	50.000		.....	**47.000**	
			Annuitäten für die Gebäude zur Unterbringung der böhmischen Lehrerinenbildungsanstalt in Brünn, 3. Rate	.....	2.306	1,237.580	.....	2.306	1,269.556	.....	.....	**31.976**
			Kaufschilling für obige Gebäude, 2. und letzte Rate des Kaufschillingsrestes	.....	17.250		.....	17.250		.....	.....	
		2	Lehrcurse zur Heranbildung von Kindergärtnerinen und Auslagen für Kindergärten	20.558	.....	20.558	20.500	.....	20.500	58	.....	58
		3	Stipendien für Lehramtszöglinge	170.000	.....	170.000	170.000	.....	170.000	.....	.....	.....
		4	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalten	2.000	.....	2.000	2.000	.....	2.000	.....	.....	.....
		5	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	.....	151.112	151.112	.....	151.112	.....	.....	.....
		6	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol	.....	35.000	35.000	.....	35.000	35.000	.....	.....	.....
		7	Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	2.000	.....	2.000	2.000	.....	2.000	.....	.....	.....
		8	Beiträge für Volks- und Bürgerschulen	78.762	13.400	92.192	76.570	13.000	89.570	2.192	400	2.592
			Summe (Titel 17 §§. 1—8)	1,635.456	74.956	1,710.412	1,622.182	117.556	1.739.738	13.274	**42.600**	**29.326**

Titel: Stiftungen und Beiträge. — Administration des Studienfondes.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Regierungsvorlage ordentliche	Regierungsvorlage außerordentliche	Regierungsvorlage Summe	Budgetausschußantrag ordentliche	Budgetausschußantrag außerordentliche	Budgetausschußantrag Summe	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger ordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger außerordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger Summe
				Gulden in österr. Währ.								
9	18		**Stiftungen und Beiträge.**									
		1	Stiftungen	33.863	.....	33.863	33.863	.....	33.863	.....	.....	.....
		2	Beiträge	108.807	.....		108.000	.....		807	.....	
			Errichtung eines Staatsmuseums für die archäologischen Funde in Aquileja:									
			Kaufschilling sammt Zinsen für das hiezu anzukaufende Gebäude, 1. Rate	.....	1.437	120.244	.....	1.437	119.437	.....	.....	807
			Adaptirung, 1. Rate	.....	3.500		.....	3.500		.....	.....	
			Europäische Gradmessung	.....	6.500		.....	6.500		.....	.....	
			Summe (Titel 18 §§. 1—2)	142.670	11.437	154.107	141.863	11.437	153.300	807	.....	807
9	19		**Administration des Studienfondes:**									
		1	a) Ausgaben des Fondes	37.175	2.000	39.175	37.000	2.000	39.000	175	.....	175
		2	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen	21.480	.....		21.480	.....		.....	.....	.....
			Neubauten	.....	2.000		.....	2.000		.....	.....	.....
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste	.....	200	23.880	.....	200	23.880	.....	.....	.....
			Servitutenablösung und Regulirung	.....	200		.....	200		.....	.....	.....
			Summe (Titel 19, §§. 1—2)	58.655	4.400	63.055	58.480	4.400	62.880	175	.....	175
			Zusammen (Capitel 9, Titel 13—19)	9,421.993	397.380	9,819.373	9,377.805	912.395	10,290.200	44.188	**515.015**	**470.827**

Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph		Regierungsvorlage ordentliche	außerordentliche	Summe
				Einnahmen		
			Summarium der Bedeckung.			
9	7		Hochschulen	234.669	. . . .	234.669
	8		Mittelschulen	745.551	2.501	748.052
	9		Speciallehranstalten	23.385	1.000	24.385
	10		Volksschulen	71.118	. . . .	71.118
	11		Stiftungen und Beiträge	1.420	600	2.020
	12		Studienfond (inclusive Forste und Domänen) . . .	104.880	605.234	710.114
			Zusammen .	1,181.023	609.335	1,790.358

Budgetausschußantrag			Gegen die Regierungsvorlage **mehr** — weniger		
ordentliche	außer-ordentliche	Summe	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
in Gulden österreichischer Währung					
234.800	. . . . .	234.800	**131**	. . . . .	**131**
745.600	2.501	748.101	**49**	. . . . .	**49**
23.402	1.000	24.402	**17**	. . . . .	**17**
71.168	. . . . .	71.168	**50**	. . . . .	**50**
1.420	600	2.020	. . . . .	. . . . .	. . . . .
104.880	605.234	710.114	. . . . .	. . . . .	. . . . .
1,181.270	609.335	1,790.605	**247**	. . . . .	**247**

Titel: Hochschulen. — Mittelschulen. — Speciallehranstalten. — Volksschulen.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Regierungsvorlage ordentliche	Regierungsvorlage außerordentliche	Regierungsvorlage Summe	Budgetausschußantrag ordentliche	Budgetausschußantrag außerordentliche	Budgetausschußantrag Summe	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger ordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger außerordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger Summe
				Gulden in österr. Währ.								
9	7		**Hochschulen.**									
		1	Universitäten	97.513	.....	97.513	97.500	.....	97.500	13	.....	13
		2	Theologische Facultäten	11.200	.....	11.200	11 200	.....	11.200	.....	.....	.....
		3	Technische Hochschulen	109.896	.....	109.896	110.000	.....	110.000	**104**	.....	**104**
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	10.600	.....	10.600	10.600	.....	10.600	.....	.....	.....
		5	Akademie der bildenden Künste in Wien	5.460	.....	5.460	5.500	.....	5.500	**40**	.....	**40**
			Summe (Titel 7, §§. 1—8)	234.669	.....	234.669	234.800	.....	234.800	**131**	.....	**131**
	8		**Mittelschulen.**									
		1	Gymnasien und Realgymnasien	555.066	1.300	556.366	555.100	1.300	556.400	**34**	.....	**34**
		2	Realschulen	190.485	1.201	191.686	190.500	1.201	191.701	**15**	.....	**15**
			Summe (Titel 8, §§. 1—2)	745.551	2.501	748.052	745.600	2.501	748.101	**49**	.....	**49**
	9		**Speciallehranstalten.**									
		1	Hebammenschulen	252	.....	252	252	.....	252	.....	.....	.....
		2	Kunstschule in Krakau	200	.....	200	200	.....	200	.....	.....	.....
		3	Zeichenschule	2.050	.....	2.050	2.050	.....	2.050	.....	.....	.....
		4	Kunstgewerbeschule in Wien	3.000	.....	3.000	3.000	.....	3.000	.....	.....	.....
		5	Gewerbliche Lehranstalten	7.186	.....	8.186	7.200	.....	8.200	**14**	.....	**14**
			Erlös von Vorlagewerken	.....	1.000		.....	1.000		.....	.....	
		6	Nautische Unterrichtsanstalten	10.697	.....	10.697	10.700	.....	10.700	**3**	.....	**3**
			Summe (Titel 9, §§. 1—6)	23.385	1.000	24.385	23.402	1.000	24.402	**17**	.....	**17**
	10		**Volksschulen.**									
		1	Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	67.018	.....	67.018	67.018	.....	67.018	.....	.....	.....
		2	Kindergärten	2.350	.....	2.350	2.350	.....	2.350	.....	.....	.....
		3	Staatsvolksschulen	1.750	.....	1.750	1.800	.....	1.800	**50**	.....	**50**
			Summe (Titel 10, §§. 1—3)	71.118	.....	71.118	71.168	.....	71.168	**50**	.....	**50**

Titel: Stiftungen und Beiträge. — Studienfond.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Regierungsvorlage ordentliche	Regierungsvorlage außerordentliche	Regierungsvorlage Summe	Budgetausschußantrag ordentliche	Budgetausschußantrag außerordentliche	Budgetausschußantrag Summe	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger ordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger außerordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger Summe
				Gulden in österr. Währ.								
9	11		**Stiftungen und Beiträge.**									
		1	Beiträge	1.420	600	2.020	1.420	600	2.020	...	...	...
	12		**Studienfond.**									
		1	Einnahmen des Fondes	75.540	...	680.774	75.540	...	680.774	...	...	...
			Erlös von veräußerten Obligationen	...	600.000		...	600.000		...	...	...
			Rückzahlung von Darlehen	...	3.500		...	3.500		...	...	...
			Robotreluitions- und Grundzinsrückstände	...	1.734		...	1.734		...	...	...
		2	Einnahmen der Fondsforste und Domänen	29.340	...	29.340	29.340	...	29.340	...	...	...
			Summe (Titel 12, §§. 1—2)	104.880	605.234	710.114	104.880	605.234	710.114	...	...	...
			Zusammen (Capitel 9, Titel 7—12)	1,181.023	609.335	1,790.358	1,181.270	609.335	1,790.605	247	...	247

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Anträge wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1880 folgende Positionen einzustellen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			C. Unterricht.				
			Hochschulen.				
			a) Universitäten:				
	13	1	Universität in Wien	756.000			1,256.000
			Bau des Hauptgebäudes der Universität, achte Rate			500.000	
		2	Universität in Innsbruck	200.000			200.000
		3	Universität in Graz	260.000			260.000
		4	Universität in Prag	453.000			575.000
			Unterrichtserfordernisse			6.000	
			Kaufschilling für das pathologisch-anatomische Institutsgebäude (5. und letzte Rate)			23.000	
			Adaptirung der Ebenerdlocalitäten des pathologisch-anatomischen Institutes (2. und letzte Rate)			3.000	
			Bau des Gebäudes für die naturwissenschaftlichen Institute (5. Rate)			70.000	
			Innere Einrichtung des naturwissenschaftlichen Institutes (2. und letzte Rate)			12.000	
			Restaurirung des Kapellenerkers im Carolinum (2. und letzte Rate)			4.000	
			Adaptirung der Localitäten der judiciellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission			2.000	
			Beitrag zur Aufstellung eines Pumpwerkes sammt Rohrleitung bei der St. Wenzelsbadrealität und Relutum an die Stadtgemeinde Prag zur Erhaltung derselben			2.000	
		5	Universität in Lemberg	152.800			152.800
		6	Universität in Krakau	216.000			216.000
		7	Universität in Czernowitz	94.000			95.000
			Unterrichtserfordernisse			1.000	
		8	Sämmtliche Universitäten	2.520			6.520
			Preise für die Herausgabe juridischer Lehrbücher			4.000	
			Summe (Titel 13, §§. 1—8)	2,134.320		627.000	2,761.320
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg	13.800			13.800
		10	„ „ „ „ Olmütz	15.600			15.600
		11	Evangelisch-theologische „ „ Wien	27.900			27.900
			Summe (Titel 13, §§. 9—11)	57.300			57.300

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			c) Technische Hochschulen.				
9	13	12	Technische Hochschule in Wien	251.400	.....	.....	252.900
			Unterrichtserfordernisse	.....	.....	1.500	
		13	Technische Hochschule in Graz	100.000	.....	.....	101.350
			Passivinteressen	.....	1.350	.....	
		14	Technische Hochschulen in Prag	210.200	.....	.....	213.800
			Adaptirung von Localitäten des böhm. polytechnischen Institutes	.....	.....	3.600	
		15	Technische Hochschule in Brünn	79.200	.....	.....	81.100
			Errichtung eines astronomischen Observatoriums	.....	.....	1.900	
		16	Technische Hochschule in Lemberg	77 000	.....	.....	82.400
			Ausschmückung der Aula des neuen Instituts-gebäudes	.....	.....	5.400	
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.260	.....	.....	1.260
			Summe (Titel 13, §§. 12—17)	719.060	1.350	12.400	732.810
		18	d) Hochschule für Bodencultur in Wien	112.000	4.500	.....	116.500
		19	e) Akamie der bildenden Künste in Wien	114.000	.....	.....	114.000
		20	f) Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen	.....	.....	20.000	20.000
		21	g) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	4.000	.....	.....	4.000
			Summe (Titel 13, §§. 1—21)	3,140.680	5.850	659.400	3,805.930
	14		Mittelschulen.				
			a) Gymnasien und Realgymnasien.				
		1	Oesterreich unter der Enns	322.000	.....	.....	322.000
		2	Oesterreich ob der Enns	67.700	.....	.....	67.700
		3	Salzburg	25.500	.....	.....	25.500
		4	Tirol	95.500	.....	.....	95.500
		5	Vorarlberg	21.500	.....	.....	21.500
		6	Steiermark	110.700	.....	.....	112.700
			Ankauf des an das Gymnasium in Cilli anstoßenden Grundes sammt dem darauf befindlichen Hause (2. und letzte Rate)	.....	.....	2.000	
		7	Kärnthen	40.800	.....	.....	40.800
		8	Krain	79.000	.....	.....	79.000
		9	Triest	25.800	.....	.....	25.800
		10	Görz	28.400	.....	.....	28.400
		11	Istrien	44.500	.....	.....	46.500
			Kaufschillingsrest für das Schulgebäude des Staatsobergymnasiums in Pisino (5. und letzte Rate)	.....	.....	2.000	
		12	Dalmatien	91.700	.....	.....	91.700
		13	Böhmen	639.900	.....	.....	661.900
			Subventionen	.....	22.000	.....	
			Fürtrag	1,593.000	22.000	4.000	1,619.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	1,593.000	22.000	4.000	1,619.000
9	14	14	Mähren	381.600	. . . . .	. . . . .	381.600
		15	Schlesien	110.000	. . . . .	. . . . .	110.000
		16	Galizen	508.600	337	. . . . .	523.937
			Beitrag zum Baue des Gymnasialgebäudes in Brody (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	
		17	Krakau	82.700	. . . . .	. . . . .	82·700
		18	Bukowina	43.700	. . . . .	. . . . .	43.700
		19	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder: Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen .	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—19) .	2,719.600	22.337	23.000	2,764.937
			b) Realschulen:				
		20	Oesterreich unter der Enns	227.500	. . . . .	. . . . .	227.500
		21	Oesterreich ob der Enns	47.000	. . . . .	. . . . .	47.000
		22	Salzburg	22.700	. . . . .	. . . . .	22.700
		23	Tirol	73.200	. . . . .	. . . . .	73.200
		24	Steiermark	43.800	. . . . .	. . . . .	43.800
		25	Kärnthen	23.300	. . . . .	. . . . .	23.300
		26	Krain	23.800	. . . . .	. . . . .	23.800
		27	Triest	26.400	. . . . .	. . . . .	26.400
		28	Görz	25.500	. . . . .	. . . . .	25.500
		29	Istrien	18.600	. . . . .	. . . . .	18.600
		30	Dalmatien	31.500	. . . . .	. . . . .	31.500
		31	Böhmen	252.500	. . . . .	. . . . .	258.500
			Subventionen	. . . .	6.000	. . . . .	
		32	Mähren	72.000	. . . . .	. . . . .	76.000
			Subventionen	. . . . .	4.000	. . . . .	
		33	Schlesien	93.200	. . . . .	. . . . .	93.200
		34	Galizien	118.000	. . . . .	. . . . .	118.000
		35	Krakau	46.600	. . . . .	. . . . .	46.600
		36	Bukowina	2.800	. . . . .	. . . . .	7.800
			Subventionen	. . . .	5.000	. . . .	
		37	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder: Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen .	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Summe (Titel 14, §§. 20—37) .	1,148.400	15.000	5.000	1,168.400
		38	c) Prüfungscommissionen	3.000	. . . . .	. . . . .	3.000
		39	d) Turnlehrer-Bildungscurse	2.200	. . . . .	. . . . .	2.200
		40	e) Verdienstzulagen der Professoren	6.400	. . . . .	. . . . .	6.400
		41	f) Unterstützungen und Stipendien für Lehramtscandidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten . . .	28.000	. . . . .	. . . . .	28.000
			Summme (Titel 14, §§. 1—41) .	3,907.600	37.337	28.000	3,972.937
		15	Studienbibliotheken	22.300	. . . . .	. . . . .	22.300

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	16		Special-Lehranstalten.				
		1	Hebammenschulen	16.800	.....	.....	16.800
		2	Lehranstalt für orientalische Sprachen	3.600	.....	.....	3.600
		3	Kunstschule in Krakau	16.000	.....	.....	16.000
		4	Subventionen für Musikinstitute zur Erhaltung ihrer Schulen	.....	14.000	.....	14.000
		5	Zeichenschulen	26.000	2.835	.....	28.835
		6	Kunstgewerbeschule in Wien	46.400	.....	.....	46.400
		7	Gewerbliche Lehranstalten	300 000	3.580	.....	330.580
			Unterrichtserfordernisse	.....	.....	18.000	
			Herstellung, Erwerbung und Vertrieb von Lehr- und Hilfsmitteln gewerblicher Fachbildung	.....	.....	9.000	
		8	Subventionen zur Erhaltung oder Erweiterung commercieller Lehranstalten	12.000	.....	.....	12.000
		9	Nautische Unterrichtsanstalten	63.900	1.000	.....	64.900
			Summe (Titel 16, §§. 1—9)	484.700	21.415	27.000	533.115
	17		Volksschulen.				
		1	Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	1,200.000	.....	.....	1,269.556
			Bau der Lehrerbildungsanstalt in Roveredo, (1. Rate)	.....	.....	50.000	
			Annuitäten für die Gebäude zur Unterbringung der böhmischen Lehrerinenbildungsanstalt in Brünn (3. Rate)	.....	.....	2.306	
			Kaufschilling für obige Gebäude (2. und letzte Rate des Kaufschillingsrestes)	.....	.....	17.250	
		2	Lehrcurse zur Heranbildung von Kindergärtnerinen und Auslagen für Kindergärten	20.500	.....	.....	20.500
		3	Stipendien für Lehramtszöglinge	170.000	.....	.....	170.000
		4	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalten	2.000	.....	.....	2.000
		5	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	.....	.....	151.112
		6	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol	.....	.....	35.000	35.000
		7	Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musik-Unterrichtes	2.000	.....	.....	2.000
		8	Beiträge für Volks- und Bürgerschulen	76.570	13.000	.....	89.570
			Summe (Titel 17, §§. 1—8)	1,622.182	13.000	104.556	1,739.738
	18		Stiftungen und Beiträge.				
		1	Stiftungen	33.863	.....	.....	33.863
		2	Beiträge	108.000	.....	.....	119.437
			Errichtung eines Staatsmuseums für die archäologischen Funde in Aquileja:				
			Kaufschilling sammt Zinsen für das hiezu anzukaufende Gebäude, 1. Rate	.....	.....	1.437	
			Adaptirung, 1. Rate	.....	.....	3.500	
			Europäische Gradmessung	.....	.....	6.500	
			Summe (Titel 18, §§. 1 und 2)	141.863	.....	11.437	153.300

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	19		Administration des Studienfondes.				
		1	a) Ausgaben des Fondes	37.000	2.000	. . . . .	39.000
		2	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen . . .	21.480	. . . . .	. . . . .	
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	2.000	
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste	. . . . .	200	. . . . .	23.880
			Servitutenablösung und Regulirung	. . . . .	200	. . . . .	
			Summe (Titel 19, §§. 1 und 2) .	58.480	2.400	2.000	62.880
			Zusammen (Capitel 9, Titel 13—19) .	9,377.805	80.002	832.393	10,290.200

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			C. Unterricht.			
	7		Hochschulen.			
		1	Universitäten	97.500	.....	97.500
		2	Theologische Facultäten	11.200	.....	11.200
		3	Technische Hochschulen	110.000	.....	110.000
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	10.600	.....	10.600
		5	Akademie der bildenden Künste in Wien	5.500	.....	5.500
			Summe (Titel 7, §§. 1—5)	234.800	.....	234.800
	8		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Realgymnasien	555.100	1.300	556.400
		2	Realschulen	190.500	1.201	191.701
			Summe (Titel 8, §§. 1 und 2)	745.600	2.501	748.101
	9		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	252	.....	252
		2	Kunstschule in Krakau	200	.....	200
		3	Zeichenschulen	2.050	.....	2.050
		4	Kunstgewerbeschule in Wien	3.000	.....	3.000
		5	Gewerbliche Lehranstalten	7.200	.....	8.200
			Erlös von Vorlagewerken	.....	1.000	
		6	Nautische Unterrichtsanstalten	10.700	.....	10.700
			Summe (Titel 9, §§. 1—6)	23.402	1.000	24.402
	10		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	67.018	.....	67.018
		2	Kindergärten	2.350	.....	2.350
		3	Staats-Volksschulen	1.800	.....	1.800
			Summe (Titel 10, §§. 1—3)	71.168	.....	71.168
	11		Stiftungen und Beiträge.			
		1	Beiträge	1.420	600	2.020
	12		Studienfond.			
		1	Einnahmen des Fondes	75.540	.....	680.774
			Erlös von veräußerten Obligationen	.....	600.000	
			Rückzahlung von Darlehen	.....	3.500	
			Robotreluitions- und Grundzinsrückstände	.....	1.734	
		2	Einnahmen der Fonds-Forste und Domänen	29.340	.....	29.340
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2)	104.880	605.234	710.114
			Zusammen (Capitel 9, Titel 7—12)	1,181.270	609.335	1,790.605

Wien, 19. Februar.

Jos. Jireček,
Berichterstatter.

Minoritätsantrag.

Die Minorität des Ausschusses, vertreten durch den Abgeordneten Dr. Herbst, stellt den Antrag, daß die von der Majorität zur Streichung beantragten Posten, und zwar „für die deutsche Staats-Volksschule in Zara" mit 1.612 fl. und „für die deutsche Staats-Volksschule in Ragusa" mit 585 fl. zu bewilligen und daher in Titel 17, Paragraph 8: „Beiträge für Volks- und Bürgerschulen" als ordentliche Ausgabe, übereinstimmend mit der Regierungsvorlage, der Betrag von 78.762 fl. einzustellen ist.

Dubsky.
Gomperz.
Ritter.
Dumba.
Wolfrum.
Ed. Sueß.
Oppenheimer.

Herbst.
Dr. Schaup.
Heilsberg.
E. Plener.
Sturm.
Neuwirth.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

C. Unterricht.

(Erforderniß: Titel 13 und 14.)

Titel 13. Hochschulen.

c) Technische Hochschulen.

§. 12. Technische Hochschule in Wien.

	a)	b)
Außerordentliches Erforderniß	4.554 fl.	4.554 fl.

Die Ausgabe bezieht sich auf die Anschaffung eines Refractors im Werthe von 8.500 fl. Die erste Rate per 4.000 fl. wurde mit dem Finanzgesetze für 1870 bewilligt; die zweite und letzte soll 1880, wo das Instrument zur Vollendung und Ablieferung gelangt, mit 4.500 fl. und der Stempelvergütung per 53 fl. 75 kr. zur Zahlung gelangen.

Titel 14. Mittelschulen.

a) Gymnasien und Realgymnasien.

§. 13. Böhmen. §. 16. Galizien.

	a)	b)
Ordentliches Erforderniß	1.470 fl.	1.470 fl.
Außerordentliches Erforderniß	6.000 „	6.000 „

Das ordentliche Erforderniß betrifft den Miethzins, welcher für die am IV. Staatsobergymnasium in Lemberg im Schuljahre 1879/80 eröffneten sechs Parallelclassen zu zahlen ist.

Das außerordentliche Erforderniß umfaßt Subventionen an die Stadtgemeinden Jungbunzlau und Deutschbrod, an die erstere mit 4.000 fl., an die letztere mit 2000 fl., zum Zwecke der Erhaltung des dortigen Obergymnasiums, beziehungsweise Realgymnasiums mit Obergymnasialclassen. Diese Subventionen wurden seit Jahren bis einschließlich 1879 geleistet.

b) Realschulen.

§. 20. Oesterreich unter der Enns.

	a)	b)
Ordentliches Erforderniß	5.900 fl.	5.900 fl.

Die Ausgabe betrifft die Kosten einer Staats-Unterrealschule für die westlichen Vororte Wiens in Währing, wovon im Schuljahre 1879/80 die erste Classe mit einer Parallele provisorisch eröffnet wurde. Im Schuljahre 1880/81 soll die zweite Classe, voraussichtlich ebenfalls mit einer Parallele, hinzugefügt werden.

Bedeckung.

C. Unterricht.

Titel 8, §. 2. Realschulen.

	a)	b)
Bedeckung im Ordinarium	1.000 fl.	1.000 fl.

Diese Einnahme umfaßt das Schulgeld, welches voraussichtlich an der Währinger Staats-Unterrealschule im Jahre 1880 einfließen dürfte.

Wien, 16. April 1880.

J. Jireček,
Specialberichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

C. Unterricht.

Studienfondsforste und Domänen.

(Erforderniß: Capitel 9, Titel 19, §. 2; Bedeckung: Capitel 9, Titel 12, §. 2.)

Die Regierung beansprucht als ordentliches Erforderniß . . . . . 21.480 fl.
für das Jahr 1879 wurden bewilliget . . . . . 22.200 „
Es wird daher begehrt weniger um . . . . . 720 „
und zwar in Folge einer um 502 Kubikmeter geringeren Holznutzung, sowie einer sparsameren Bemessung der Verwaltungsauslagen.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag . . . . . 21.480 fl.
zu bewilligen.

Als außerordentliches Erforderniß werden begehrt . . . . . 2.400 „
und zwar als zweite Rate für die Fortsetzung eines Feldweges auf der Insel Meleda in Dalmatien 2.000 „
für Vermarkung und Betriebseinrichtung . . . . . 200 „
für Servitutenablösung und Regulirung . . . . . 200 „

Es wird beantragt, obige Beträge zu bewilligen.

Die ordentliche Bedeckung wird veranschlagt auf . . . . . 29.340 „
Sie wurde für das Vorjahr präliminirt mit . . . . . 28.300 „
Der Voranschlag für das laufende Jahr ist höher um . . . . . 1.040 „
und diese günstige Erwartung beruht auf einem Mehrwerthe der Holznutzung, indem ein verhältnißmäßig größeres Quantum derselben zu Nutzholz verarbeitet werden soll.

Es wird beantragt, die Regierungsziffer einzustellen mit . . . . . 29.340 fl.

Als außerordentliche Bedeckung wird nichts präliminirt.

Der gesammte Grundbesitz des Studienfondes beträgt 7.507 Hektaren und hat sich um 17·5 Hektaren vermindert, da auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 22. Mai 1877 die Fondsrealität zu Görz verkauft wurde. Das Nettoeinkommen aus dieser Realität betrug nach dem Voranschlage pro 1879 370 fl.

Von den 7.507 Hektaren, welche der Studienfond besitzt, entfallen 1.279 Hektaren, das ist 17 Percent auf unproductiven Boden, 3.319 Hektaren auf Waldungen, 743 Hektaren auf Aecker, Wiesen und Gärten, 2.166 Hektaren auf Alpen und Hutweiden. In den Waldungen sollen 6.652 Kubikmeter Holz gefällt werden. Es entfallen daher bloß 2 Kubikmeter Holz als Jahresnutzung von Einem Hektar Waldboden.

Die Reineinnahmen aus der ordentlichen Gebarung stellen sich bei den einzelnen Objecten, wie folgt:

Exjesuitengebäude in Graz	685 fl.
Gymnasialgebäude in Graz	25 „
Domäne Millstadt	560 „
Forst Krakau	30 „
Exjesuitenkloster in Triest	1.990 „
Fondsdomäne Ragusa	2.480 „
Fondsforste auf Meleda	2.090 „
zusammen	7.860 fl.

In den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1880 sind analog den Regierungsanträgen nachstehende Beträge einzustellen:

Als ordentliche Staatsausgaben	21.480 fl.
Als außerordentliche übertragbare Ausgaben:	
Für Neubauten	2.000 „
Als außerordentliche nicht übertragbare Ausgaben:	
Für Vermarkung und Betriebseinrichtung	200 „
Für Servitutenablösung und Regulirung	200 „
Als ordentliche Staatseinnahmen	29.340 „

Wien, 7. Februar 1880.

Smarzewski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Finanzverwaltung.

(Erforderniß: Capitel 10, Titel 1—9; Bedeckung: Capitel 10, Titel 1—8.)

a) Eigentlicher Staatsaufwand.

Mit dem Finanzgesetze für das Verwaltungsjahr 1879 wurden als ordentliches Erforderniß . . . . . 17,302.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 59.400 „
zusammen . . . . . 17,361.400 fl.
bewilligt.

Mit dem Staatsvoranschlage pro 1880 beansprucht das Finanzministerium als ordentliches Erforderniß . . . . . 15,781.400 fl.
und als außerordentliches Erforderniß . . . . . 31.800 „
zusammen . . . . . 15,813.200 „

Es ergibt sich sohin gegen die Bewilligung für das Jahr 1879 eine Restringirung der Regierungsansprüche von . . . . . 1,548.200 „

Unter den obigen Beträgen befinden sich nun für den Etat der Grundsteuerregulirung pro 1879 der Betrag von . . . . . 2,650.000 fl.
pro 1880 der Betrag mit . . . . . 1,150.000 „

Wenn man nun diese Posten, welche eigentlich den Charakter einer außerordentlichen Ausgabe haben, von dem eigentlichen Staatsaufwande in Abzug bringt, rücksichtlich die Minderanforderung unter diesem Titel per . . . . . 1,500.000 „
von der oben bezifferten Ersparniß in Abzug bringt, so stellt sich heraus, daß sich der bei der eigentlichen Finanzverwaltung in Ersparung kommende Betrag auf . . . . . 48.200 „
beziffert, an welchem Betrage die Centralleitung in ordinario mit . . 11.500 fl.
die leitenden Finanzbehörden in ordinario mit . . . . . 20.500 „
im Extraordinarium mit . . . . . 4.600 „
und die Zollverwaltung in extraordinario mit . . . . . 23.000 „
zusammen mit . . . . . 59.600 „
participiren, wogegen für die Cassen eine Mehranforderung von . . . 2.600 fl.
im Ordinarium der Zollverwaltung eine Mehranforderung von . . . 8.800 „
zusammen . . . . . 11.400 „
gestellt wird, wodurch sich eben die Gesammtersparniß auf den obigen Betrag von . . . 48.200 „
reducirte.

Den Hauptantheil an diesen Ersparungen trägt bei allen Titeln, mit Ausnahme der Zollverwaltung, das Erforderniß an Personalgebühren, indem die Finanzverwaltung theils, wo dies ohne Nachtheil für den Dienst möglich ist, an Stelle von Beamten höherer Rangsclasse solche aus niederen Rangclassen, theils statt Beamten Calculatoren, Diurnisten und Schreiber verwendet; ferner hat die Finanzverwaltung bei jenen Titeln, wo in einzelnen Erfordernißposten erfahrungsgemäß Mehranforderungen nothwendig waren, diese theils durch Erhöhung des Intercalarabstriches, theils durch Verminderung der Ansprüche bei anderen Erfordernißposten größtentheils wettgemacht.

Bei dem Abschlusse einer zehnjährigen Periode dürfte es nicht ungerechtfertigt erscheinen, wenn der Budgetausschuß eine Vergleichung zwischen der für das Jahr 1870 bewilligten Summe und der Anforderung für das Jahr 1880 anstellt.

Es führt diese Vergleichung zu nachstehendem Resultate:

Ordentliches Erforderniß	Ohne Grundsteuer-regulirung pro 1870	Ohne Grundsteuer-regulirung pro 1880	Im Jahre 1880 gegen das Jahr 1870 mehr	Im Jahre 1880 gegen das Jahr 1870 weniger	Anmerkung
Gehalte und Zulagen der Beamten	5,555.485	6,997.872	1,442.387	. . .	In Folge der Beamten-Gehaltsregulirung im Jahre 1873 und der bei den Steueradministrationen und Steuerämtern nothwendig gewordenen Personalvermehrungen.
Quartiergelder der Beamten . . .	259.723	12.250	1,216.785	. . .	
Activitätszulagen der Beamten . .	. . . .	1,464.258			
Gehalte und Zulagen der Diener .	295.081	315.676	20.595	. . .	In Folge des Beamten-Gehaltsregulirungsgesetzes v. J. 1873.
Quartiergelder der Diener . . .	13.956	. . . .	. . . .	. . .	
Activitätszulagen der Diener . .	. . . .	91.555	77.599	. . .	
Honorare und Bestallungen für andere Functionäre	. . . .	1.400	1 400	. . .	Bei den Finanzprocuraturen für Vertretungen in Ungarn.
Adjuten	82.750	162.680	79.930	. . .	In Folge Beamten-Gehaltsregulirungsgesetzes und Vermehrung der adjut. Praktikanten.
Diurnen	130.053	15.898	. . . .	21.612	
Schreiberpauschalien	247.150	256.490			
Calculantenpauschale	. . . .	83.203			
Zinse für Amtslocalitäten	368.092	430.953	62.861	. . .	Durch die wesentliche Erhöhung der Forderungen der Vermiether bei Erneuerung der Miethcontracte.
Löhnungen	2,194.257	2,920.561	726.304	. . .	Davon Finanzwache 719.706 fl. in Folge der unvermeidlich gewordenen, im Jahre 1872 vorgenommenen Erhöhung der Löhnungen.
Zulagen der Finanzwachmannschaft	99.790	62.070	. . . .	37.720	
Gebäudeerhaltung	141.880	142.261	381	. . .	
Estafetten und Telegramme . . .	770	400	. . . .	370	
Amts- und Kanzleierfordernisse . .	539.430	582.584	52.399	. . .	In Folge Steigerung der Materialpreise.
Geldtransportauslagen	4.005	13.250			In Folge Silbergeldcirculation.
Diäten und Reisekosten	561.356	545.388	. . . .	15.968	
Geldverpackungsauslagen	10.366	3.540	. . . .	6.826	
Eventuelles Erforderniß aus Anlaß der Regulirung des Gesammtpersonales der Centralleitung .	14.000	. . . .	. . . .	14.000	
Deßgleichen der 7 Finanzdirectionen	7.000	. . . .	. . . .	7.000	
Belohnungen und Aushilfen . . .	266.806	94.960	. . . .	171.846	In Folge der Gehaltsregulirung.
Cassebewachungsauslagen	50.475	3.865	. . . .	46.610	In Folge Anschaffung einbruchsicherer Cassen.
Amtskleidung der Diener und Mannschaft	277.467	283.578	6.111	. . .	In Folge des Steigens der Materialpreise.
Verordnungsblatt	3.500	2.500	. . . .	1.000	
Andere Auslagen	51.346	20.623	. . . .	30.723	
Remunerationen, Zahlgelder . .	10.000	6.000	. . . .	4.000	
Für die vom Hauptzollamte Wien besorgten nicht zollämtlichen Cassegeschäfte	. . . .	5.400	5.400	. . .	In Folge Auflösung der Landesfilialcasse in Wien und Ueberweisung des größten Theiles der Geschäfte derselben an die Landeshauptcasse.
Honorare u. Bestallungen der Aerzte	560	350	. . . .	210	
Verpflegskosten der kranken Finanzwachmannschaft	8.705	5.190	. . . .	3.515	
Kosten der Waffen für diese . . .	17.212	21.371	4.159	. . .	Wegen Neubewaffnung.
Betterforderniß relutum	65.810	64.062	. . . .	1.748	
Hinauszuzahlende Ersätze aller Art	18.820	8.100	. . . .	10.720	
Stiftungen und Aequivalente . .	13.837	13.112	. . . .	725	
Summe .	11,309.682	14,631.400	3,696.311	374.593	
Sonach 1880 gegen 1870 mehr um	. . . .	. . . .	3,321.718	. . .	

Wird speciell die Erhöhung der Anforderung für die Gebühren der Beamten und Diener und die Löhnungen der Finanzwache in's Auge gefaßt, und zwar Beamtengehalte um . . . . . 1,442.387 fl.
Beamtengehalts- und Activitätszulagen um . . . . . 1,216.785 „
Dienergehalte um . . . . . 20.595 „
Dienerquartiergelder und Activitätszulagen um . . . . . 77.599 „
Löhnungen der Finanzwache um . . . . . 719.706 „

zusammen . . 3,477.072 fl.

wovon jedoch noch in Abschlag zu bringen sind:
die für Personalregulirungen in dem Voranschlage pro 1870 eingestellten Beträge
von . . . . . 14.000 fl.
und . . . . . 7.000 „
die Minderanforderungen für Belohnungen und Aushilfen mit . . . . . 171.846 „
und an Zulagen der Finanzwachmannschaft per . . . . . 37.720 „

in Summe . . . . . 230.566 „

so daß für diese beiden Bedarfsposten ein plus von . . . . . 3,246.506 fl.
verbleibt, so ergibt sich für die übrigen Bedarfsposten noch eine Mehranforderung von 75.212 fl., welche durch die bedeutende Steigerung der Miethzinse um 62.861 fl. und der Amts- und Kanzleierfordernisse um 52.399 fl. genügend aufgeklärt und begründet erscheint.

Was nun die beiden Hauptposten der Erhöhung des Aufwandes für die Finanzverwaltung betrifft, die persönlichen Bezüge der Beamten und Diener und Löhnungen der Finanzwache, so sind dieselben unbedingt durch die Zeitverhältnisse begründet, da weder die Beamten, noch die Angehörigen des Finanzwachkörpers mit ihren damaligen Dienstesbezügen ihr Auslangen finden konnten, in Folge dessen ein tauglicher Nachwuchs nicht mehr zu erhalten war und sohin im Staatsinteresse eine Regelung der Bezüge der Finanzwache im administrativen Wege, jener der Staatsbediensteten im gesetzlichen Wege unvermeidlich war.

Zu bemerken ist noch, daß bei unveränderter Aufrechterhaltung des Beamtenstatus, wie er vor 1873, insbesondere im Jahre 1870 bestand, ein Mehraufwand für Gehalte von . . . . . 1,549.465 fl.
an Activitätszulagen von . . . . . 1,295.567 „
resultiren würde, während durch Personalreductionen und Verminderung höher dotirter Stellen gegen Ersatz durch geringer dotirte Beamte dieses Mehrerforderniß sich auf . . . . . 1,442.387 fl.
rücksichtlich . . . . . 1,216.785 „
zusammen um . . . . . 185.860 „
reducirte.

Der Budgetausschuß fand im Laufe des letzten Decenniums häufig Veranlassung, in seinen Berichten über den Aufwand der Finanzverwaltung das ernste Streben, die möglichste Sparsamkeit in allen Titeln dieses Capitels walten zu lassen, anzuerkennen und auch der eben kurz skizzirte Rückblick und Vergleich mit dem Aufwande des Jahres 1870 gibt Zeugniß dafür, daß diese günstige Meinung keine irrige war.

Der Budgetausschuß glaubt neuerdings betonen zu müssen, daß namhafte Ersparungen bei dem gegenwärtigen Organismus kaum zu erzielen sein dürften, ohne den Dienst zu schädigen, die Grenze der gebotenen Rücksicht zu überschreiten und die pflichtgemäße Wahrung der so wichtigen Interessen der Staatsfinanzen außer Acht zu lassen.

Der Budgetausschuß hat aber auch in seinem Berichte über den Staatsvoranschlag 1878 folgende Ansicht auszusprechen Veranlassung gefunden:

„Umsomehr tritt an die Regierung die dringende Nothwendigkeit heran, die Frage einer ernsten Prüfung zu unterziehen, ob nicht durch Vereinfachung der Geschäfte in den verschiedenen Zweigen der Finanzverwaltung eine größere Zahl von Beamten, ja selbst ganze Behörden eingezogen, und dadurch weitere größere Ersparungen erzielt werden könnten. Die öfter schon berührte Frage, ob beispielsweise das Fortbestehen der Finanzlandesdirectionen auch heute eine dringende Nothwendigkeit sei, ob nicht vielmehr in dem Instanzenzuge der leitenden Finanzbehörden eine Vereinfachung möglich wäre, ob, wenn die Steuerreform zur Durchführung kommt, nicht auch auf dem Gebiete der Steuerbehörden Ersparungen eintreten könnten, ob die Zollverwaltung, welche seit einer Reihe von Jahren in consequenter und die volle Anerkennung verdienender Weise Ersparungen durchführt, nicht principiell die Geschäfte derjenigen kleinen Zollämter, bei welchen die Jahreseinnahmen die Summe von 200 fl. nicht übersteigen und deren sonstige zollämtliche Functionen unbedeutend sind, jenen Finanzwachorganen übertragen sollte, welche in der Regel diesen Zollämtern zugewiesen sind, ob nicht durch Uebertragung der Geschäfte der Ländercassen an die Filialen der Nationalbank bedeutende Ersparungen auf dem Gebiete des Casseweseus herbeigeführt werden könnten u. s. w."

Dies sind Fragen, welche der Budgetausschuß aus eigener Initiative nicht lösen kann, welche er aber hiemit anregen und der Regierung zur eingehendsten Prüfung und Lösung empfehlen will.

Es ist dem Budgetausschusse nicht bekannt, ob von Seite der Regierung diese Fragen in Erörterung gezogen wurden; bekannt ist ihm bloß, daß keine der angedeuteten oder empfohlenen Maßregeln zur vollen Durchführung gelangte.

Allerdings kann man sich der Thatsache nicht verschließen, daß insbesondere die letzte Zeit eine an politischen Krisen reiche, einer ruhigen organisatorischen Arbeit nicht günstige war.

Wieweit der gegenwärtige Augenblick, inwieweit die nächste Zukunft sich für diese dringend nothwendige Thätigkeit ersprießlicher gestalten wird, entzieht sich hier dem Urtheile des Ausschusses. Er glaubt aber nur seiner Pflicht nachzukommen, wenn er — wie seinerzeit — bei den so hoch gesteigerten Erfordernissen für die Grundsteuerregulirung neuerdings auch darauf aufmerksam macht, daß es ihm dringend erscheint, daß eine das ganze Gebiet unserer Steuergesetze umfassende Reform ernstlich ins Auge gefaßt, energisch durchgeführt und daß gleichzeitig eine gründliche Reorganisation der Finanzverwaltung in Betracht gezogen werde, in dem Sinne, daß, ohne daß der Dienst geschädigt, ohne daß der Eifer und das anerkannte Pflichtgefühl des Beamtenkörpers erlahme, namhafte Ersparungen in diesem ausgedehnten, für die Staatsfinanzen so wichtigen Verwaltungsapparate durchgeführt werden können.

Bei der Prüfung der einzelnen Titel und Ziffern gelangt der Budgetausschuß zu folgendem, die Regierungsziffer bloß abrundenden Resultate:

Titel I.

Centralleitung mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements.

(Seite 3 bis 5.)

Es erscheinen für das Gegenstandsjahr präliminirt:

Als ordentliches Erforderniß	857.500 fl.	—	kr.
„ außerordentliches Erforderniß	8.000 „	—	„
Da für das Jahr 1878	888.000 „	—	„
als ordentliches und	8.000 „	—	„
als außerordentliches Erforderniß bewilligt, laut Centralgebarungsausweises	907.220 „	24½	„
rücksichtlich	7.957 „	46	„
wirklich verwendet wurden, da ferner für das Jahr 1879 als ordentliches Erforderniß	869.000 „	—	„
als außerordentliches Erforderniß	8.000 „	—	„

bewilligt wurden, so stellt sich das diesjährige Regierungspräliminare bei den ordentlichen Ausgaben gegen die Bewilligung

pro 1878 um	30.500 fl.	—	kr.
„ 1879 „	11.500 „	—	„
gegen die wirkliche Verwendung pro 1878 um	49.720 „	24½	„

geringer heraus.

Diese Minderforderungen gegen 1879 betreffen lediglich die Personalgebühren, und zwar bei der Centralleitung mit . . . . . 5.000 fl.
bei den Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements mit . . . . . 6.500 „

Die Ersparungen bei der Centralleitung wurden erzielt dadurch, daß drei Ministerialräthe durch ebenso viele Sectionsräthe ersetzt und mehrere Kanzlisten, die ad personam mit höheren Gehalten dotirt waren, auf systemisirte Posten untergebracht wurden.

Bei den zugetheilten Beamten erscheint eine Mehrforderung per 2.380 fl. durch Einberufung von Beamten der VII. und VIII. Rangsclasse.

Der Intercalarabstrich bei der Centralleitung beträgt circa 4 Percent.

Die Minderanforderung bei den Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements begründet sich durch die neuerliche Reduction der Revidentenstellen von 110 auf 100, wodurch bei den Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements exclusive jenes für die Staatsschuld eine Ersparniß von . . . . . 17.000 fl. erzielt wird.

Diese Ersparung reducirt sich aber durch die Erhöhung mehrerer Quinquennalzulagen, Vermehrung der Adjuten um 400 fl. und die theilweise auch durch die vermehrte Arbeit bei den Zoll- und Verzehrungssteuerdepartements nothwendig gewordene Erhöhung der Diurnen um 2.000 fl. auf obigen Betrag von 6.500 fl.

Der Intercalarabstrich beträgt circa 3 Percent.

Die außerordentlichen Ausgaben wurden wie im Vorjahre mit . . . . . 8.000 fl.
die Bedeckung mit . . . . . 3.500 „
präliminirt.

Der Budgetausschuß beantragt:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle für Titel I, „Centralleitung und Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements" rund . . . . . 857.000 fl.
als ordentliches Erforderniß und . . . . . 8.000 „
als außerordentliches Erforderniß bewilligen, dagegen die Einstellung der Bedeckung mit . . 3.500 „
genehmigen.

Titel 2.

Leitende Finanzbehörden.

(Finanzlandes-, Finanz- und Finanzbezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter.)

(Seite 6 bis 17.)

Für das Jahr 1880 werden pro ordinario . . . . . 2,694.500 fl. — kr.
pro extraordinario . . . . . 15.400 „ — „
angesprochen, gegen die Bewilligung für das Jahr 1878 pro ordinario per . . 2,767.000 „ — „
und pro extraordinario . . . . . 56.000 „ — „
rücksichtlich die laut Centralgebarungsausweises für das genannte Jahr stattgehabte wirkliche Verwendung von . . . . . 2,721.916 „ 95 „
respective . . . . . 39.153 „ 20½ „
und die Bewilligung für das Jahr 1879 pro ordinario mit . . . . . 2,715.000 „ — „
pro extraordinario mit . . . . . 20.000 „ — „
stellt sich die Regierungsforderung bei den ordentlichen Auslagen um . . . . . 72.500 „ — „
27.416 „ 95 „
und . . . . . 20.500 „ — „
bei den außerordentlichen Auslagen um . . . . . 40.600 „ — „
23.753 „ 20½ „
und . . . . . 4.600 „ — „
geringer heraus.

Die Ersparung gegen das Jahr 1879 hat ihren Grund in den Personalreductionen, indem bei einem Departement statt eines Rechnungsdirectors ein Oberrechnungsrath, bei fünf Rechnungsdepartements statt der Oberrechnungsräthe Rechnungsräthe systemisirt und 38 Rechnungsrevidenten durch ebenso viele Calculanten mit jährlich 500 fl. Diurnum (daher Erhöhung der Diurnen um 19.000 fl.), 1 Kanzleiofficial durch 1 Kanzlisten, 2 Geometer 1. Classe durch 2 solche 2. Classe ersetzt wurden und 1 Schätzmeister entfiel.

Die Dienstesergänzungs- und Personalzulagen der Beamten wurden mit Rücksicht auf das factische Ergebniß um 597 fl. höher präliminirt.

Bei den außerordentlichen Auslagen konnte, da in vielen Kronländern die Umrechnungsarbeiten der Katastralflächenmaße in metrische Maße bereits durchgeführt ist, zur Vollendung dieser Arbeit ein Betrag von 10.000 fl. gegen 20.000 fl. im Jahre 1879 präliminirt werden.

Dagegen wurden für nothwendig gewordene größere Bauherstellungen in drei Aerarialgebäuden in Lemberg 5.400 fl. eingestellt.

Der Intercalarabstrich beträgt circa fünf Percent.

Die Bedeckung wurde wie im Vorjahre mit 35.900 fl. veranschlagt.

Der Budgetausschuß stellt sohin den Antrag:

„Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle für den Titel 2, „Leitende Finanzbehörden", für die ordentlichen Auslagen den Betrag von rund . . . . . 2,694.000 fl.,
für die außerordentlichen Ausgaben den Betrag von . . . . . 15.400 „
bewilligen und die Einstellung der Bedeckung mit . . . . . 36.000 „
genehmigen."

Titel 3.

Directer Steuerdienst.

(Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuerlocalcommissionen.)

(Seite 18 bis 21.)

Für das Jahr 1880 wird der gleiche Betrag wie für das Jahr 1879 in Anspruch genommen, nämlich . . . . . 968.000 fl. — kr.

für das Jahr 1878 wurden bewilligt . . . . . 920.000 fl. — kr.
wirklich verwendet . . . . . 914.265 „ 98 „
sonach gegen das Präliminare für das Jahr 1880 mehr um . . . . . 12.000 „ — „
rücksichtlich . . . . . 6.265 „ 98 „

In den Detailansätzen erscheint bei den Personalgebühren eine Ermäßigung um 6.000 fl., indem ein achtpercentiger Intercalarabstrich in Aussicht genommen wurde, wogegen die Reisekosten für den directen Steuerdienst in Niederösterreich in Folge der sich häufenden Elementarschäden und der nothwendigen Richtigstellung der Steuergrundlagen um 6.000 fl. erhöht wurden.

Die Bedeckung wurde wie im Vorjahre mit 1.800 fl. in Aussicht genommen.

Der Budgetausschuß stellt sohin den Antrag:

„Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle sub Titel 3 „Directer Steuerdienst" . . . . 908.000 fl.
bewilligen und die Einstellung von . . . . . 1.800 „
als Bedeckung genehmigen."

Titel 4.

Staatscentralcasse, Ministerialzahlamt, Landeshaupt- und Finanzlandescassen und Landeszahlämter.

(Seite 22 bis 25.)

Für das Jahr 1880 wurden pro ordinario . . . . . 380.600 fl.
pro extraordinario . . . . . 400 „
präliminirt; gegen die Bewilligung mit . . . . . 385.000 „
rücksichtlich . . . . . 400 „
pro 1878 . . . . . 378.000 „
rücksichtlich . . . . . 400 „
pro 1879 und gegen die wirkliche Verwendung mit . . . . . 379.279 fl. 39 kr.
rücksichtlich . . . . . 450 fl.
pro 1878, sonach gegen 1879 mehr um . . . . . 2.600 „
gegen die wirkliche Verwendung pro 1878 mehr um . . . . . 1.320 fl. 61 kr.
gegen die Bewilligung pro 1878 aber weniger um . . . . . 4.400 fl.

Die Mehranforderung gegen 1879 um 2.600 fl. trifft die Geldtransportauslagen und Geldverpackungskosten bei der Staatscentralcasse um 1.500 fl. und der Landeshauptcasse in Prag um 1.100 fl. in Folge der im Laufe des Jahres 1879 erfolgten Inverkehrsetzung von Silbergeld.

Der Intercalarabstrich beträgt circa 3·5 Percent.

Die Bedeckung wurde wie im Vorjahre mit . . . . . 2.500 fl.
veranschlagt.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle unter Titel 4 „Landescassen" als ordentliches Erforderniß
rund . . . . . 380.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 400 „
bewilligen und die Einstellung der Bedeckung mit . . . . . 2.500 „
genehmigen.

Titel 5.

Finanzwache.

(Seite 26 bis 31.)

Für das Jahr 1880 wurden gleich wie für das Jahr 1879 . . . . . 4,230.000 fl.
beansprucht.

Für das Jahr 1878 waren . . . . . 4,240.000 fl. — kr.
sonach um . . . . . 10.000 „ — „
mehr bewilligt, dagegen nur . . . . . 4,182.425 „ 23½ „
sonach um . . . . . 47.574 „ 76½ „
weniger verwendet worden, als für das Jahr 1880 veranschlagt werden.

Die Bezüge der Beamten wurden im Ganzen gleich mit dem Vorjahre präliminirt und bei den Gehalten und Quartiergeldern ein etwas mehr als 3percentiger, bei den Activitätszulagen ein mehr als 2·5percentiger Intercalarabstrich in Aussicht genommen.

Bei den Mannschaftsgebühren, Löhnung und Zulagen wurden, ungeachtet des Schalttages und ungeachtet der Vermehrung des Mannschaftsstandes,

in Niederösterreich um 2 Oberaufseher, 8 Aufseher,
in Oberösterreich um 2 Respicienten statt 2 Oberaufseher,
in Tirol und Vorarlberg um 1 Respicienten,
in Kärnten um 3 Respicienten statt 3 Aufseher,
in Krain um 3 Oberaufseher statt 3 Aufseher,
in Mähren um 12 Respicienten statt 12 Oberaufseher,
in der Bukowina um 3 Respicienten und 2 Oberaufseher gegen Einziehung von 2 Aufsehern, welche Standeserhöhungen allerdings durch die Verminderung in Dalmatien um 1 Steuermann, 22 Hauptruderer, 12 Lohnmatrosen und 17 Mann zum größten Theile aufgewogen werden, nur um 11.000 fl. höher als im Jahre 1879 präliminirt.

Der Intercalarabstrich bei den Mannschaftsgebühren beträgt 3½ Percent.

In der Rubrik 15 „Kosten der Waffen, Rüstzeuge und Munition" erscheint ein durch die Nothwendigkeit der Anschaffung von Hinterladerkarabinern begründeter Mehrbetrag von 3.495 fl. präliminirt.

Unter Rubrik 10 „Hinauszuzahlende Ersätze aller Art" wurden um 1.430 fl. mehr präliminirt, weil in Folge der Erhöhung der Mannschaftseinlagen von 18 fl. auf 36 fl. auch eine Erhöhung der Abrechnungsguthabungen in Aussicht genommen werden mußte.

Letzterer Mehraufwand findet seine Bedeckung in Rubrik 2 der ordentlichen Einnahmen.

In den übrigen Rubriken erscheinen wohl für einzelne Kronländer höhere Beträge präliminirt, im Ganzen jedoch werden nicht nur die Ansätze des Vorjahres eingehalten, sondern bei einzelnen Rubriken selbst bedeutende Minderanforderungen gestellt.

Die Bedeckung wird mit 75.000 fl. gegen 50.000 fl. im Vorjahre in Aussicht genommen, an welcher Erhöhung insbesondere die oben besprochene Rubrik „Mannschaftseinlagen" mit 21.649 fl. participirt.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

„Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle unter Titel 5 „Finanzwache" als ordentliches
Erforderniß . . . . . 4,230.000 fl.
bewilligen und die Einstellung der Bedeckung mit . . . . . 75.000 „
genehmigen."

Titel 6.

Steuerämter.

(Seite 32 bis 37.)

Für das Gegenstandsjahr werden wie für das Vorjahr . . . . . 3,862.000 fl. — kr.
in Anspruch genommen.
Gegen das Präliminare pro 1878 per . . . . . 3,880.000 „ —
und die wirkliche Verwendung per . . . . . 3,858.030 „ 21½ „
in diesem Jahre ergibt sich eine Minderanforderung per . . . . . 18.000 „ —
dagegen eine Mehranforderung per . . . . . 3.969 „ 78½ „

Nach den einzelnen Rubriken betrachtet, ergeben die Gebühren der Beamten, Rubrik 1 und 3, eine Minderanforderung um . . . . . 10.900 fl.
durch Creirung einer dritten Kategorie von Steuerämtern, bei welchen die Geschäfte der Steuereinnehmer und Controlore durch Steuercontrolore und Steueramtsadjuncten versehen werden, wodurch 14 Einnehmer und 17 Controlore durch 31 Steueramtsadjuncten ersetzt wurden. Ein 32. Adjunct wurde für den directen Steuerdienst in Böhmen creirt.

Ebenso ergibt sich bei Rubrik 2 und 4 „Dienergebühren" eine Minderanforderung von 5.700 fl., weil bei den schon bei den Beamtenbezügen erwähnten 15 Steuerämtern 3. Classe die stabilen Amtsdiener durch Aushilfsamtsdiener ersetzt wurden, wodurch zwar an stabilen Bezügen nichts erspart wird, wohl aber Bekleidungspauschalien und Versorgungsgenüsse in Ersparung kommen.

Es erhöhte sich auch die Rubrik 8 „Löhnungen" theils durch vorstehende Maßregel, theils durch die Vermehrung des Standes der Aushilfsdiener um 1 in Krain und der in einzelnen Fällen nothwendig gewordenen Erhöhung der Löhnungen um . . . . . 6.300 fl.

Weitere bedeutendere Erhöhungen fanden statt bei Rubrik 10 „Miethzinse" um . . . . 2.900 „
wegen Ablaufes mehrerer Miethcontracte, in welchen Fällen wegen Mangel anderer geeigneter Localitäten Miethzinserhöhungen zugestanden werden mußten;

Rubrik 13 „Gebäudeerhaltungskosten" um . . . . . 1.350 fl.
wegen Nothwendigkeit der Herstellung der Bedachung des Steueramtsgebäudes in Czernowitz;

Rubrik 14 „Amtskanzleierfordernisse" um . . . . . 6.000 „
da sich bisher immer ein wirkliches Erforderniß von durchschnittlich 150.000 fl. herausgestellt hat.

Der Intercalarabstrich beträgt 4 Percent.

An außerordentlichen Auslagen werden wie im Vorjahre 8.800 fl. präliminirt und zwar 5.500 fl. gegen 5.700 fl. im Jahre 1879 zur Anschaffung feuerfester Cassen und sind nunmehr schon fast alle Steuerämter mit solchen versehen, und 2.500 fl. gegen 2.300 fl. im Vorjahre als Tangente der Kosten der Herstellung der Bedachung des Steueramtes in Freistadt in Oberösterreich, dann der Kaufschillingsraten für die angekauften Realitäten in Horitz in Böhmen und Zwittau in Mähren.

Die Bedeckung wurde in gleicher Höhe wie im Vorjahre präliminirt.

Der Budgetausschuß beantragt:

„Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle unter Titel 6 „Steuerämter" als ordentliches
Erforderniß . . . . . 3,862.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 8.000 „
bewilligen und die Einstellung der Bedeckung mit . . . . . 4.800 „
genehmigen.

Titel 7.

Finanzprocuratur.

(Seite 38 bis 43.)

Für das Jahr 1880 wird der gleiche Betrag wie für das Jahr 1879 veranschlagt,
nämlich . . . . . 350.000 fl. — kr.
für das Jahr 1878 wurden bewilligt . . . . . 351.000 „ — „
und wirklich verwendet . . . . . 345.215 „ 85 „

Es zeigt sich sonach gegen die Bewilligung pro 1878 eine Minderanforderung von 1.000 „ — „
gegen die wirkliche Verwendung pro 1878 aber eine Mehranforderung von . . . . . 4.784 „ 15 „

Die Mehranforderungen bei den persönlichen Bezügen, bedingt durch zugewachsene Quinquennalien und erhöhten Bedarf, sind durch Minderanforderungen bei den anderen Rubriken gedeckt.

Der Intercalarabstrich beträgt 5 Percent.

Als Bedeckung werden wie im Vorjahre . . . . . 20.000 fl.
veranschlagt.

Der Budgetausschuß stellt sohin den Antrag:

„Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle sub Titel 7 „Finanzprocuratur" als ordentliche Auslagen . . . . . 350.000 fl.
bewilligen und die Einstellung der Bedeckung mit . . . . . 20.000 „
genehmigen."

Titel 8.

Zollverwaltung.

(Seite 44 bis 51.)

Für das Jahr 1880 werden mit dem Staatsvoranschlage als ordentliches Erforderniß beansprucht . . . . . 1,348.800 fl. — kr.
sonach gegen die Bewilligung pro 1879 per . . . . . 1,340.000 „ — „
mehr um . . . . . 8.800 „ — „
für das Jahr 1878 waren bewilligt worden . . . . . 1,343.000 „ — „
und wirklich verausgabt . . . . . 1,248.942 „ 91 „
sonach war die Bewilligung pro 1878 gegen den Voranschlag pro 1880 niederer
um . . . . . 5.800 „ — „
die wirkliche Verwendung pro 1878 aber geringer um . . . . . 99.857 „ 9 „

Die Differenz zwischen dem Voranschlage rücksichtlich der Bewilligung pro 1879 und dem Voranschlage pro 1880 per . . . . . 8.800 fl.
hat ihren Grund in der Vermehrung des Personalstandes beim Hauptzollamte in Wien um 4 Zollamtsofficiale und 4 Zollamtsassistenten, in der Errichtung des Nebenzollamtes in Lustenau in Vorarlberg und eines solchen in Spizza in Dalmatien mit je einem Einnehmer der XI. Rangclasse, der definitiven

Besetzung der bei dem Hauptzollamte in Lemberg neu systemisirten Amtsdieners- statt der bisherigen Magazinsdienersstelle, in der Nothwendigkeit,

1. angesichts des Waarenandranges beim Hauptzollamte Malenska in Dalmatien für die Dauer der bestehenden Verhältnisse zwei weitere Magazine zu miethen,

2. für die Zollbeamten und Finanzwachangestellten Wohnungen im Bahnhofe zu Preußisch-Ziegenhals herzustellen und in unaufschieblichen Bauherstellungen an den Zollamtsgebäuden in Salzburg und Galizien.

Diese Mehranforderungen werden theilweise aufgewogen und im Ganzen auf den obigen Betrag von 8.800 fl. restringirt durch Herabsetzung des Nebenzollamtes Rheindorf in Vorarlberg zu einem Nebenamte II. Classe; Einreihung des Hauptzollamtes II. Classe in Cormons in die Kategorie der Nebenzollämter I. Classe und die Auflassung des Nebenzollamtes in Neu-Itzkany in der Bukowina, wodurch ein Zollamtsleiter, ein Controlsassistent, ein Zollamtsofficial und ein Zollamtsassistent in Wegfall kommen und die ersteren Beiden durch einen Einnehmer, der dritte durch einen Assistenten ersetzt wurden.

Ferner durch Ersparung bei den Amtskanzleierfordernissen per 2.350 fl.

In dem Regierungsvoranschlage sind weder die für die Nebenzollämter im Grenzbahnhofe zu Pontafel und an der Rheinbrücke zu Schnittern in Vorarlberg, noch auch für die aus der Einbeziehung der Zollausschlüsse in das allgemeine Zollgebiet erwachsenden Mehrauslagen einbezogen.

Da nun die Regierung die Erklärung im Ausschusse abgegeben hat, daß sie noch im Laufe dieser Session, also wahrscheinlich noch vor der Berathung des Budgets im hohen Hause für die aus der Einbeziehung den Zollausschlüssen erwachsenden Mehrauslagen einen Nachtragscredit einzubringen beabsichtigt, dagegen jene für die neu errichteten Nebenzollämter in Pontafel und Schnittern durch Ersparnisse in anderen Posten zu decken in der Lage sein wird, so sieht der Budgetausschuß sich nicht veranlaßt, bei diesem Titel einen Abstrich zu beantragen und erlaubt sich den von der hohen Regierung beanspruchten Betrag ungeschmälert einzustellen.

Die Bedeckung wurde mit . . . . . 1,446.000 fl.
wie im Vorjahre präliminirt.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Unter Titel 8, „Zollverwaltung", werde als ordentliches Erforderniß . . . . . 1,348.800 fl.
bewilligt.

Die Bedeckung wird mit . . . . . 1,446.000 fl.
eingestellt."

Titel 9.

Etät der Grundsteuerregulirung.

(Seite 52—53.)

Die Regierung spricht als Erforderniß pro 1880 an	1,150.000 fl.	—	kr.
sonach gegen die für das Jahr 1879 bewilligten	2,650.000 „	—	„
weniger um	1,500.000 „	—	„
gegen die Bewilligung pro 1878 per	2,700.000 „	—	„
weniger um	1,550.000 „	—	„
und gegen die wirkliche Verwendung pro 1878 per	2,432.385 „	87½	„
weniger um	1,282.385 „	87½	„

Der Budgetausschuß glaubt nicht fehlzugehen, wenn er, ehevor er in die Antragstellung eingeht, zunächst wie in den Vorjahren einen Rückblick auf das im Jahre 1879 Geleistete macht.

Mit Ende 1878 waren von . . . . . 45,991.000 Joch
einzuschätzenden ökonomischen Parzellen noch . . . . . 22,601.000 Joch oder 49 Percent
und von . . . . . 2,861.000 Joch
einzuschätzenden Waldparzellen noch . . . . . 1,328.000 Joch oder 46 Percent
rückständig.

Auf die Höhe dieses Durchschnittsbetrages wirkten insbesondere ein, daß an

ökonomischen Parzellen

in Istrien noch	843.000	Joch	oder 73	Percent,
in Dalmatien noch	2,606.000	„	„ 88	„
im Rayon Lemberg noch	4,180.000	„	„ 67	„
im Rayon Tarnopol noch	2,045.000	„	„ 60	„
und im Rayon Krakau noch	3,553.000	„	„ 69	„

dagegen

an Waldparzellen

in Oberösterreich noch	139.000	Joch	oder 66	Percent,
in Südtirol	69.000	„	„ 72	„
in Istrien	96.000	„	„ 68	„
in Dalmatien	132.000	„	„ 95	„
im Rayon Lemberg	75.000	„	„ 65	„
und im Rayon Krakau	147.000	„	„ 68	„

einzuschätzen waren.

Wenn auch die geometrischen Arbeiten bedeutend weiter vorgeschritten waren, so verblieb doch in mehreren Rayons noch ein beträchtlicher Rückstand, insbesondere in jenen Gebieten, wo noch nicht das erforderliche Vermessungspersonale zur Verfügung stand; so waren noch zu reambuliren:

in Istrien noch	178.000	Joch	oder 21	Percent
in Dalmatien noch	620.000	„	„ 28	„
im Rayon Lemberg noch	1,273.000	„	„ 23	„
im Rayon Tarnopol noch	915.000	„	„ 21	„
und im Rayon Krakau noch	1,500.000	„	„ 39	„

Um nun, ihrem Versprechen gemäß, das Einschätzungsgeschäft mit dem Jahre 1879 zum vollständigen Abschlusse bringen zu können, hat die Regierung eine Reihe von Maßregeln getroffen, von denen bedauert werden muß, daß sie nicht schon in früheren Jahren verfügt wurden.

Diese bestanden nach Angabe der Regierung:

In der Beseitigung der Arbeitserschwerungen, Ermöglichung der vollsten Ausnützung der Zeit und Arbeitskräfte, Sicherung der Darlegung der erzielten Resultate in einer dem Zwecke entsprechenden, jedoch abgekürzten Form, Vereinfachung des technischen Vorganges bei der Reambulirung, wo zulässig, der Ersichtlichmachung der verschiedenen Culturen auf den Indicationsskizzen in anderer einfacherer Weise als durch Colorirung, Einführung einer Arbeitstheilung zwischen den Arbeitskräften der verschiedenen Länder, dann einer Arbeitseintheilung in Absicht auf die sofortige Vornahme der zum Zwecke der Einschätzung nothwendigen Vermessungsarbeiten, rechtzeitige Zurverfügungstellung der zur Vornahme der Einschätzung erforderlichen Vermessungsoperate, die Einrichtung, daß im Gegensatze zu dem früheren Vorgange in jedem Bezirke gleichzeitig mehrere Deputationen operirten und daß die betreffenden Deputirten im Falle ihrer Eignung ihre Arbeiten unter fliegender Controle des Bezirksschätzungsreferenten bewirkten, wo sich die Begleitung der Deputirten durch den Bezirksschätzungsreferenten als nothwendig herausstellte, durch angemessene Vermehrung der Bezirksschätzungsreferenten;

Beschränkung der Rückkehr der Deputirten in ihre Wohnsitze auf das nothwendigste Maß und Sicherung des rechtzeitigen Eintreffens der an deren Stelle zu tretenden anderweitigen Commissionsmitglieder und eventuell deren Ersatzmänner;

Veranlassung, daß bei, in ökonomischen Culturen zerstreut vorkommenden Waldparcellen und umgekehrt die Einschätzung solcher Objecte gleichzeitig von der ökonomischen, rücksichtlich Waldschätzungsdeputation vorgenommen werde;

Vorkehrungen, welche bezweckten, daß die einzuschätzenden Grundflächen in arrondirten Theilen der Amtshandlung unterzogen und bei, einen leichten Ueberblick gewährender Lage und gleichmäßiger Ertragsfähigkeit der Grundstücke es ermöglichte, die Begehung jeder einzelnen Parzelle unterlassen wurde;

Ersatz der Meilengelder für die Bewegung innerhalb der Gemarkung der Gemeinden nach Maßgabe der angeblich zurückgelegten Strecken durch ein Pauschale für je eingeschätzte 100 Points (Joch- und Parcellenanzahl), welch' letztere Maßregel den Erfolg hatte, daß, während vom Jahre 1876 bis 1878 nur fünf Millionen Parcellen der ökonomischen Culturen eingeschätzt wurden, im Jahre 1879 über 9·7 Millionen derlei Parcellen in der Einschätzung abgefertigt wurden;

Enthebung der dem Stande der Staatsbeamten angehörigen Commissionsmitglieder von diesen Functionen und die Berufung von Grundbesitzern an deren Stelle;

Theilung einiger größerer Bezirke unter Anwendung der Bestimmungen des §. 17 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 in zwei Bezirke, um zur Vornahme der Einschätzung aus der Reihe der Grundsteuerträger in größerer Anzahl Commissionsmitglieder zu gewinnen.

Nur durch die vorstehenden, sowie durch eine Reihe anderer Verfügungen, durch unausgesetzte sorgfältige Ueberwachung des genaueren Vollzuges derselben, endlich durch äußerste Anspannung der vorhandenen Arbeitskräfte konnte nach der Ansicht der Regierung die gewiß umfangreiche Aufgabe im Laufe des Jahres 1879 vollständig gelöst werden.

Zum Zwecke der Verminderung des Aufwandes für die Grundsteuerregelung wurden die bei den Grundsteuer-, Landes- und Landessubcommissionen bestellten Referenten aus dem Stande hochbesoldeter Functionäre, nach Zulässigkeit ihrer Unterbringung auf andere Posten, von dieser Function enthoben und deren Geschäfte theils von Finanz-, theils von Katastralbeamten nebst deren bisherigen Agenden besorgt, ferner die Vereinigung der im Küstenlande, in Böhmen, Tirol mit Vorarlberg und in Galizien bestandenen Präsidialkanzleien der Landessubcommissionen mit jener der Landescommission des betreffenden Landes vorgenommen.

Die Präsidien der Landescommissionen und die Bezirksschätzungscommissionen wurden bei anderen in demselben Orte befindlichen Behörden und Aemtern untergebracht und die bei den Präsidien der Landescommissionen bestellten Functionäre zur Versehung des Kanzlei- und Manipulationsdienstes enthoben, dagegen Schreiberpauschalien festgesetzt.

Der oben erwähnte Vergütungsmodus für die Bewegung in der Gemarkung der Gemeinden hatte außer der Beschleunigung der Arbeiten auch zur Folge, daß, während in den Jahren 1875 bis inclusive 1878 der Aufwand an Präsenz- und Meilengeldern zusammen 2,769.592 fl. für die Einschätzung nur etwa der Hälfte der Gesammtzahl der Parcellen betrug, das Pauschale für Einschätzung der anderen Hälfte kaum die Summe von 550.000 fl. übersteigt.

In Folge der raschen Beendigung dieser Geschäfte konnten bereits gegen 200 zeitliche Bezirksschätzungsreferenten, sämmtliche im Jahre 1879 aufgenommene Aushilfsreferenten (bei 140) und sämmtliche Vermessungshilfsarbeiter (bei 620), von ihren Functionen enthoben werden und wird noch im Laufe dieses Jahres auch die Enthebung des größten Theiles der zeitlich angestellten Geometer stattfinden können.

Ferner konnten die Reisepauschaulien der Inspectoren theils mit Ende October, theils mit Ende December 1879, wie auch die Diätenpauschalien der stabilen Schätzungsbeamten bereits mit Ende September 1879 eingestellt werden und wurde auch die Einstellung der gleichen Pauschalien der weitaus meisten Vermessungsbeamten im Laufe dieses Jahres verfügt.

Der Budgetausschuß muß wohl mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates seine Befriedigung darüber aussprechen, daß durch den Eifer der sowohl vom Staate bestellten, als auch jener von den Steuerträgern gewählten, mit dem Geschäfte der Grundsteuerregelung betrauten Organe dieses Geschäft endlich baldigst der Finalisirung zugeführt werden wird, und der Hoffnung Ausdruck geben, daß auf die ersteren, soweit es durch Erledigung von Dienstposten und die persönliche Eignung solcher Petenten, welche sich bei Lösung vorstehender Aufgabe hervorragend ausgezeichnet haben, ermöglicht würde, bei Besetzungen in der Zukunft von Seite der Regierung Rücksicht genommen werde, wobei allerdings der Budgetausschuß nicht aus dem Auge verliert, daß die bezüglichen Organe nur provisorisch für die Dauer des Geschäftes angestellt wurden und einen rechtlichen Anspruch auf definitive Anstellungen im Staatsdienste nicht haben.

Ein Blick auf beifolgenden Ausweis der seit dem Jahre 1870 für die Grundsteuerregelung verausgabten großen Summen, welche 25,312.021 fl. 13½ kr. mit Ende des Jahres 1880 betragen werden, begründet wohl zur Genüge dieses Gefühl der Befriedigung des Ausschusses, welches gewiß jeder um die Finanzen Oesterreichs bekümmerte Patriot theilen wird, wenngleich man hiebei der peinlichen Wahrnehmung sich nicht wird entschlagen können, daß, indem diese Summe im Wege von Anlehen beschafft werden mußte, die Verzinsung derselben eine dauernde Belastung unseres Budgets von mehr als 1½ Millionen bei einem normalen Goldagio bedeutet.

Diese Auslagen betrugen:

im Jahre	1870	1,100.652 fl.	10½ kr.
„ „	1871	1,712.949 „	97 „
„ „	1872	2,317.147 „	11 „
„ „	1873	2,110.511 „	85½ „
„ „	1874	2,464.974 „	97 „
„ „	1875	3,024.046 „	52 „
„ „	1876	3,367.548 „	90 „
„ „	1877	2,862.633 „	52½ „
„ „	1878	2,551.556 „	18 „
„ „	1879	2,650.000 „	— „
„ „	1880	1,150.000 „	— „
	zusammen	25,312.021 fl.	13½ kr.

Von der Ueberzeugung geleitet, daß die Finanzverwaltung sich die großen Opfer, welche das Grundsteuerregulirungsgeschäft bisher erfordert hat, stets vor Augen hält und mit größter Sparsamkeit vorgehen wird, beantragt der Budgetausschuß:

„Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle für Titel 9, „Etat der Grundsteuerregelung" den Betrag von 1,150.000 fl. bewilligen."

Ueber die Petition Nr. 267/A. H. der Bezirksvertretung zu Hohenstadt an der Iser in Böhmen um Creirung eines k. k. Steueramtes in Hochstadt an der Iser erlaubt sich der Budgetausschuß den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Diese Petition wird der hohen Regierung zur eingehendsten Erwägung abgetreten."

Dagegen die ist Petition Nr. 59/A. H. der Kanzleidiener und Dienersgehilfen der k. k. böhmischen Finanzlandesdirection um Aufbesserung ihrer gegenwärtigen Jahresbezüge durch das Finanzgesetz erledigt.

Recapitulation.

Titel		Ordentliches	Außerordentliches	Bedeckung
		Erforderniß		
		in Gulden österr. Währ.		
1	Centralleitung mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements	857.000	8.000	3.500
2	Finanzlandes-, Finanz- und Finanzbezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter	2,694.000	15.400	36.000
3	Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuerlocalcommissionen	908.000	. . . .	1.800
4	Staatscentralcasse und Ministerialzahlamt, Landeshaupt- und Finanzlandescassen, dann Landeszahlämter	380.000	400	2.500
5	Finanzwache	4,230.000	. . . .	75.000
6	Steuerämter	3,862.000	8.000	4.800
7	Finanzprocuraturen	350.000	. . . .	20.000
8	Zollverwaltung	1,348.800	. . . .	1,446.000
9	Etat der Grundsteuerregulirung	1,150.000	. . . .	. . . .
	Summe . .	15,779.800	31.800	1,589.600
	Gesammtausgabe	15,811.600		
	ab Bedeckung	1,589.600		
	wonach ein unbedeckter Betrag von . . . . . verbleibt.	14,222 000		

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1880 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
			Gulden in österr. Währ.			
		X. Ministerium der Finanzen.				
10		A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
		Finanzverwaltung:				
	1	Centralleitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements)	857.000	8.000	.....	865.000
	2	Finanzlandes-, Finanz- und Finanzbezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter	2,694.000	15.400	.....	2,709.400
	3	Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuerlocalcommissionen	908.000	.....	.....	908.000
	4	Staatscentralcasse, Ministerialzahlamt, Landeshaupt- und Finanzlandescassen, dann Landeszahlämter	380.000	400	.....	380.400
	5	Finanzwache	4.230.000	.....	.....	4,230.000
	6	Steuerämter	3,862.000	8.000	.....	3,870.000
	7	Finanzprocuraturen	350.000	.....	.....	350.000
	8	Zollverwaltung	1,348.800	.....	.....	1,348.800
	9	Etat der Grundsteuerregulirung	1,150.000	.....	.....	1,150.000
		Summe (Capitel 10, Titel 1—9)	15,779.000	31.800	.....	15,811.600

Capitel	Titel	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
		X. Ministerium der Finanzen.			
10		Finanzverwaltung.			
	1	Centralleitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements)	3.500	.....	3.500
	2	Finanzlandes-, Finanz- und Finanzbezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebührungsbemessungsämter	36.000	.....	36.000
	3	Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuerlocalcommissionen	1.800	.....	1.800
	4	Ländercassen	2.500	.....	2.500
	5	Finanzwache	75.000	.....	75.000
	6	Steuerämter	4.800	.....	4.800
	7	Finanzprocuratoren	20.000	.....	20.000
	8	Zollverwaltung	1,446.000	.....	1,446.000
		Summe (Capitel 10, Titel 1—8)	1,589.600	....	1,589.600

Wien, 28. Februar 1880.

Hohenwart.

Dumba,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Finanzverwaltung.

(Erforderniß: Capitel 10, §. 8. Zollverwaltung und §. 5. Finanzwache.)

Mittelst Zuschrift des Herrn Finanzministers Freiherrn v. Kriegsau vom 6. März 1880 an das Präsidium des Abgeordnetenhauses wird als Nachtragserforderniß für die Zollverwaltung und Finanzwache ein Gesammtbetrag von 604.000 fl. beansprucht.

Da zur Zeit, als diese Zuschrift an das hohe Abgeordnetenhaus gelangte, der Budgetausschuß seinen Bericht über den Staatsvoranschlag und das Finanzgesetz für das Jahr 1880 bereits fertiggestellt hatte, so ist derselbe veranlaßt, über diesen Nachtragscredit besonders zu berichten und ihn als einen Anhang zum Finanzgesetze pro 1880 zu behandeln.

§. 8. Zollverwaltung.

Für dieselbe werden als ordentliches Erforderniß . . . . . 70.000 fl.
als außerordentliches . . . . . 10.000 „
beansprucht.

Das ordentliche Erforderniß von 70.000 fl. zergliedert sich:

a) in jenes an Gehalten und Activitätszulagen und Adjuten mit . . . . . 50.000 „
und
b) in jenes an Kanzlei-, Beleuchtungs-, Reinigungs- und Beheizungspauschalien mit . . 20.000 „
zusammen . 70.000 fl.

Von der Summe von 50.000 fl. werden:

für Dalmatien . . . . . 18.900 fl.
„ Istrien . . . . . 27.250 „
„ Triest . . . . . 3.850 „
beansprucht.

Die Einbeziehung Dalmatiens in das Zollgebiet hatte zur Folge, daß die an der bosnisch-herzegowina'schen Grenze bestellten Zollämter in Knin, Billibrig und auch das an der See gelegene Amt in Vodizze aufgehoben, den Grenzsteuerämtern in Verlicca, Imoschi und Vergoraz die denselben übertragene Besorgung des Zolldienstes abgenommen worden ist, daß weiter aus Verkehrsrücksichten in Meljine, Spizza und Premuda neue Zollämter errichtet, sowie den Steuerämtern in Cittavecchia, Arbe, Lesina, Orebic und Risano, dann dem Salzverschleißamte in Pago die Besorgung der dort vorkommenden Zollabfertigungen übertragen und denselben, wie auch den bisherigen Zoll- und Hafenexposituren in Novigradi, Nona, Novaglia, Solta, Boboschie und St. Giorgio eigene im Zollfache ausgebildete Zollbeamte zugewiesen werden mußten, weil die neue Zollmanipulation eine viel schwierigere als die frühere ist, und weil es auch deßhalb nicht angezeigt erschien, die Functionen des Zolldienstes den Steueramts- oder Finanzwache-Angestellten zu überlassen, um nicht in ungerechter Weise den Aufwand der Steuerämter oder der Finanzwache zu Gunsten der Zollverwaltung zu belasten.

Daher mußten die in Dalmatien bestandenen 50 auf 62 Zollabfertigungsstellen, ebenso der Personalstand bei einzelnen derselben wegen der durch die neue Zollmanipulation, sowie den neuen Zolltarif, dann die Einbeziehung Bosniens und der Herzegowina diesen Aemtern erwachsenen bedeutenden Mehrarbeiten vermehrt werden.

Daher wurde der Beamtenstand von 83 auf 100 Köpfe und die Zahl der Zollamtspraktikanten von 5 auf 12 erhöht, so daß gegenwärtig bei den 62 dalmatinischen Zollämtern statt 3 8 Beamte in der IX. Rangsclasse, statt 24 27 Beamte in der X. Rangsclasse und statt 56 65 Beamte in der XI. Rangsclasse, dann statt 5 12 adjutirte Zollamtspraktikanten bestellt sind.

Das Mehrerforderniß erreicht für 5 Beamte der IX. Rangsclasse à 1.100 fl.	5.500 fl.
an Activitätszulagen à 250 fl.	1.250 „
für 3 Beamte der X. Rangsclasse à 900 fl.	2.700 „
Activitätszulagen à 200 fl.	600 „
für 9 Beamte der XI. Rangsclasse à 600 fl.	5.400 „
Activitätszulage à 150 fl.	1.350 „
7 Adjuten à 300 fl.	2.100 „
Zusammen	18.900 fl.

Eine definitive Feststellung der Kategorie einzelner Aemter dürfte erst nach Ablauf einer Beobachtungsperiode möglich werden.

In Istrien wurden 25 Zollabfertigungsstellen, und zwar 3 Hauptzollämter, 14 Nebenzollämter und 8 Zollexposituren neu errichtet, bei welch' letzteren vorläufig von Finanzwach-Angestellten der Zolldienst mit dem Hafendienste verreint errichtet wird.

An zehn Orten sind zur Abfertigung des zollfreien Verkehres und für Zollhilfsamtshandlungen Angestellte der Seeverwaltung bestellt.

Die Reorganisirung des Zolldienstes wurde wie in Dalmatien einer späteren Zeit vorbehalten, um die Verkehrsverhältnisse feststellen und nach deren Entwicklung auch den Zolldienst regeln zu können.

Für die neu errichteten Zollämter in Istrien wurden 2 Zollamtsverwaltersstellen der IX. Rangsclasse, 8 Zollamtscontrolore und Officiale der X. Rangsclasse, dann 21 Zolleinnehmer, Controlassistenten und Zollamtsassistenten der XI. Rangsclasse bewilligt, deren Aufwand an Gehalten und

Activitätszulagen für 2 Beamte der IX. Rangsclasse à 1.100 fl.	2.200 fl.
Activitätszulage à 250 fl.	500 „
für 8 Beamte der X. Rangsclasse à 900 fl.	7.200 „
Activitätszulage à 200 fl.	1.600 „
für 21 Beamte der XI. Rangsclasse à 600 fl.	12.600 „
Activitätszulagen à 150 fl.	3.150 „
zusammen	27.250 fl.

erreicht.

Die für Triest angesprochenen	3.850 fl.

betreffend sechs Adjuten à 300 fl. zur Vermehrung der Zollamtspraktikanten bei dem dortigen Hauptzollamte, um einen geeigneten Nachwuchs für durch die Errichtung der Lagerhäuser in Triest voraussichtlich eintretende Nothwendigkeit einer weiteren Personalvermehrung zu schaffen.

Der Budgetausschuß hält dieses für Gehalte, Activitätszulagen und Adjuten in Anspruch genommene Erforderniß von 50.000 fl. für begründet und glaubt, im Interesse des Dienstes die Bewilligung desselben beantragen zu sollen.

Dagegen glaubt derselbe, daß die Zollverwaltung an Kanzlei-, Beleuchtungs-, Reinigungs- und Beheizungspauschalien, für Substitutionen, Reisen und Uebersiedlungen für das laufende Jahr auch mit 10.000 fl. das Auslangen finden dürfte und finden soll.

Denn noch sind die Aemter nicht in definitiven Gebäuden untergebracht, so zwar, daß die Gebäudereparaturen nicht viel in Anspruch nehmen werden und bei der so bedeutenden Vermehrung des Beamtenstatus dürften die Fälle der Substitutionen doch nur zu den seltenen gehören; die Beheizungspauschalien sind aber überdies bei dem so milden Klima jener Gegenden auf das Aeußerste zu beschränken.

Die Zollverwaltung wird auch erst nach diesem Beobachtungsjahre zu positiven, auf dem wirklichen Bedarfe begründeten Voranschlägen gelangen, was in gleicher Weise von dem außerordentlichen, einmaligen Mehrerfordernisse von 10.000 fl. für Kanzleirequisiten und Einrichtungsstücke gilt, welche auch im heurigen Jahre auf das Nothwendigste und Unentbehrlichste zu beschränken wäre, in welchem Falle mit 6.000 fl. das Auskommen gefunden werden könnte.

Der Budgetausschuß glaubt daher den Antrag stellen zu sollen:

„Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Unter Titel 8 „Zollverwaltung" werde als ordentliches Erforderniß . . . . . 60.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 6.000 „
bewilligt."

Wenn man nun zu der im Finanzgesetze dieses Jahres zur Bewilligung beantragten
Summe von . . . . . 1,348.800 fl.
obige Summe von . . . . . 66.000 „
hinzurechnet, so ergibt sich für die Zollverwaltung ein Gesammterforderniß von . . . 1,414,800 fl.

Da aber das durch die Vereinbarungen mit der ungarischen Reichshälfte aus den
Zolleinkünften der Zollverwaltung zukommende Regiepauschale auf den Betrag von . . 1,400.800 fl.
festgestellt ist, so übersteigt das Erforderniß der Zollregie des laufenden Jahres obige
Bedeckung von 1,400.000 fl. um . . . . . 14.800 fl.

Wenn man auch für dieses Jahr annehmen darf, daß man mit diesem Betrage das Auskommen finden wird, so läßt sich doch nicht leugnen, daß sich die Anforderungen bei dem Umstande, daß für Dalmatien 12, für Istrien 25, daher im Ganzen 37 Zollabfertigungsstellen zuwachsen, eher steigern, gewiß aber nicht vermindern dürften, daß somit auch zu befürchten ist, daß das in diesem Jahre die Summe von 14.800 fl. ausweisende Deficit einer weiteren Steigerung entgegengeht.

Da nun wohl Niemand sich der Ueberzeugung verschließen wird, daß die Einbeziehung Dalmatiens und Istriens in das allgemeine Zollgebiet nur die nothwendige Consequenz der Einbeziehung Bosniens und der Herzegowina in dasselbe Zollgebiet war, ja die letztere Maßregel ohne die erstere geradezu undurchführbar gewesen wäre, so glaubt der Budgetausschuß, nur seiner Pflicht nachzukommen, wenn er die hohe Regierung auffordert, sie wolle mit der königlich ungarischen Regierung in Unterhandlung treten, um eine entsprechende Erhöhung des Regiepauschales zu erwirken.

Ein solcher Anspruch unsererseits dürfte aber um so gerechtfertigter erscheinen, wenn man erwägt, daß, während uns durch Einbeziehung obiger Länder in das allgemeine Zollgebiet für die Zollverwaltung und Finanzwache so große Opfer erwachsen, Ungarn durch die hiedurch möglich gewordene Auflassung der weit sich hinstreckenden Zolllinie längs der bosnischen Grenze namhafte Ersparnisse zu machen in der Lage sein wird.

Der Budgetausschuß glaubt daher, dem hohen Abgeordnetenhause folgende Resolution zur Annahme empfehlen zu sollen:

„In Erwägung des Umstandes, daß durch die Aufhebung der provisorischen Zwischenzolllinien und zwischen dem allgemeinen Zollgebiete gegenüber Bosnien und der Herzegowina für die diesseitige Reichshälfte im Zollverwaltungsaufwande keine Entlastung eintreten wird, während an der früheren ungarisch-bosnischen Zollgrenze mit dem gedachten Zeitpunkte sämmtliche an dieser Zollgrenze aufgestellten königlich-ungarischen Zollämter entfallen werden, wodurch bei dem ungarischen Zollverwaltungsaufwande eine namhafte Ersparung zu gewärtigen ist; in weiterer Erwägung, daß durch die Einbeziehung Istriens und Dalmatiens die Vermehrung der Zollstellen und des Zollpersonales daselbst nothwendig wurde und dadurch das Zollregiepauschale dermaßen in Anspruch genommen werden müßte, daß die auf die diesseitige Reichshälfte entfallende Summe von 1,400.000 fl. bereits jetzt überschritten ist, wird die Regierung aufgefordert, wegen entsprechender Erhöhung des Zollregiepauschales der diesseitigen Reichshälfte mit der königlich-ungarischen Regierung in Unterhandlungen zu treten."

§. 5. Finanzwache.

Für dieselbe wird als ordentlicher Mehraufwand

a) für das Küstenland:

1. An Personalgebühren für einen Finanzwachobercommissär (Gehalt, Activitätszulage, Kanzleipauschale und Reisekosten); dann 146 Mann Finanzwachmannschaft (Löhnung, Bekleidungsbeitrag, Bettrelutum, Panaticazulage, Ruderzulage zusammen . . . . . 109.222 fl. 75 kr.

2. Für die Finanzwachmannschaft an Miethzins, Belohnungen, Aushilfen, Verpflegungskosten für Kranke ꝛc. . . . . 3.777 „ 25 „

zusammen . . . . . 113.000 fl.

Fürtrag . . . . . 113.000 fl.

Uebertrag . . . . . 113.000 fl.

b) für Dalmatien:

1. An Personalgebühr für 3 Beamte (1 Finanzwachobercommissär, 2 Finanzwachcommissäre), ferner 279 Mann (in sämmtlichen Rubriken) . 168.636 fl.

2. Als jährliches Pauschale für Erhaltung der Schiffe ꝛc., für Maschinisten, Heizer, Kohle ꝛc. . . . . 20.364 „

zusammen . . . . . 189.000 fl.

in Summa . . . . . 302.000 fl.

präliminirt.

Es ist dieser Aufwand begründet bezüglich des Küstenlandes dadurch, daß Istrien wohl in das allgemeine Zollgebiet einbezogen wurde, daß aber von Triest bis Volosca bis auf Weiteres noch die Zollausschlußlinie verbleibt, in welcher Rücksicht in Zukunft eine Ersparniß allerdings möglich werden dürfte, und daß die Bewachung der ganzen Halbinsel nunmehr nothwendig geworden ist; bezüglich Dalmatiens dadurch, daß die Ueberwachung der bestandenen Zolllinie zwischen Dalmatien einerseits und der Herzegowina und Montenegro anderseits wegen des geringeren dalmatinischen Zolltarifes und der darin gelegenen geringeren Verlockung zu Einschwärzungen eine nur schwache war, der Verkehr über die Zolllinie sich nur auf wenige Punkte beschränkte und die industriearmen Nachbarländer außer Tabak keine zum Schmuggel geeignete Waaren lieferten.

Diese Umstände hatten insbesondere zur Folge, daß in Dalmatien nur 2 Finanzwachabtheilungen, rücksichtlich mit Hinzurechnung der aufgelassenen Zollämter nur 12 Finanzwachmänner entbehrlich wurden und letztere zu anderer Verwendung beigezogen werden konnten.

Da aber die Organisirung der Finanzwachmannschaft für das Küstenland und Dalmatien erst im Zuge ist, und es wahrscheinlich ist, daß selbst mit Ablauf dieses Geschäftsjahres noch nicht der volle systemisirte Stand erreicht worden sein wird, so erscheint es nicht als erforderlich, den ganzen von der Regierung beanspruchten Betrag zu bewilligen und dürfte

im Küstenlande

für Personalgebühr mit . . . . . 98.000 fl.
für sonstige Auslagen mit . . . . . 2.000 „

zusammen mit . . 100.000 fl.

in Dalmatien

für Personalgebühren mit . . . . . 160.000 fl.
für das Pauschale zur Erhaltung der Schiffe ꝛc. mit . . . . . 10.000 „

zusammen mit . . 170.000 „

im Ganzen also in ordinario mit . . 270.000 fl.

das Auslangen gefunden werden.

Für das Küstenland:

Als außerordentlicher Mehraufwand wird von der Regierung beansprucht:

1. Zur Anschaffung von Feuergewehren (Hinterladern), Säbeln, Cartouchen, inclusive der Versendungsspesen . . . . . 5.000 fl.
2. Als Ankaufspreis für das Dampfschiff „Adria" mit 25 Pferdekraft . . 27.000 „
3. Für 3 Segelschiffe sammt Ausrüstung . . . . . 20.000 „
4. Für 4 kleine Boote . . . . . 5.000 „

zusammen . . 57.000 fl.

Für Dalmatien:

1. Zur Anschaffung von Feuergewehren (Hinterladern) Säbeln, Cartouchen, dann Versendungsspesen . . . . . 9.800 fl.
2. Für 30 kleinere Ruderschiffe . . . . . 15.000 „
3. Für 10 Rettungsboote . . . . . 11.000 „
4. Für 3 Segelschiffe (1 kleineres, 2 größere) . . . . . 26.000 „
5. Für 2 Dampfschiffe circa . . . . . 100.000 „
6. Als vorläufige Miethe für das Dampfschiff „Pelagosa" auf 3 Monate sammt Nebenauslagen . . . . . 3.200 „

zusammen . . . . . 165.000 fl.

in Summa . . . . . 222.000 fl.

Der Budgetausschuß glaubt nun, daß, was die Post „Anschaffung von Feuergewehren ꝛc." anbetrifft, insbesondere in Dalmatien Dasselbe gelten dürfte, was bei dem ordentlichen Aufwande zur Begründung des von dem Budgetausschusse beantragten Abstriches gesagt wurde, daß weiter nur ein Theil der zur Anschaffung in Aussicht genommenen Schiffe, exclusive der 3 Dampfschiffe, im Laufe des heurigen Jahres auch wirklich angeschafft werden solle, da vorerst erprobt werden soll, welche Gattung von Schiffen sowohl bezüglich ihrer Größe, als auch ihrer Schnelligkeit zu dem ihnen zugemutheten Dienste am geeignetsten erscheine.

Demgemäß wären nach dem Antrage des Budgetausschusses:

Für das Küstenland:

1. Für Feuergewehre ꝛc. nur	5.000 fl.	
2. Für das Dampfschiff „Adria"	27.000 „	
3. Für Anschaffung von Segelschiffen sammt Ausrüstung und kleineren Booten	18.000 „	
zusammen		50.000 fl.

Für Dalmatien:

1. Für Anschaffung von Feuergewehren ꝛc.	9.000 fl.	
2. Für Anschaffung von kleineren Ruderschiffen und Rettungsbooten zusammen	20.000 „	
3. Statt für drei Segelschiffe nur für zwei (nämlich für ein großes und ein kleines)	16.000 „	
4. Für zwei Dampfschiffe	100.000 „	
5. Als vorläufige Miethe für das Dampfschiff „Pelagosa" auf drei Monate sammt Nebenauslagen, statt der in Aussicht genommenen 3.200 fl. nur	3.000 „	
da mit letzterem Betrage bei einiger Sparsamkeit das Auslangen gefunden werden dürfte,		
zusammen sohin		148.000 „
im Ganzen also		198.000 fl.

als außerordentlichen Aufwand zu bewilligen.

Der Budgetausschuß stellt sohin den Antrag:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle für „Finanzwache" als ordentliche Ausgabe . . . 270.000 fl.
als außerordentliche Auslagen . . . . . 198.000 „
bewilligen.

Da mit dem Finanzgesetze für den Titel 5 „Finanzwache" als ordentlicher Aufwand . . . . . 4,230.000 fl.
erscheinen, so stellt sich, zuzüglich der nach vorliegendem Berichte zu bewilligenden Summen für den ordentlichen Aufwand per . . . . . 270.000 „
für den außerordentlichen Aufwand per . . . . . 198.000 fl.
der präliminirte Gesammtaufwand des Jahres 1880 für die Finanzwache heraus mit . . . . . 4,500.000 fl.
als außerordentliche mit . . . . . 198.000 fl.

Wien, 15. März 1880.

Dumba,

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Allgemeine Cassenverwaltung.

(Erforderniß: Capitel 11, Titel 1 bis 5. — Bedeckung: Capitel 11, Titel 1 bis 4.)

Der Voranschlag für das Jahr 1880 enthält folgende Rubriken:

Erforderniß.

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden österr. Währ.		
11	1	Münzverlust	. . . .	16.000	16.000
	2	Ersätze an Parteien	20.000	. . . .	20.000
	3	Remunerationen für die Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde . . .	. . .	100	100
	4	Unverzinsliche Darlehen zur Gailflußregulirung in Kärnten (fünfte Rate)	. . . .	30.000	30.000
	5	Verschiedene Auslagen	7.700	. . . .	7.700
		Summe .	27.700	46.100	73.800

Der von der Regierung angesprochene Betrag ist gegen die Bewilligung des Jahres 1879 per . . . . . 94.900 fl.
um . . . . . 21.100 fl.
geringer.

Die ersten drei Titel dieses Ausgabeetats sind ganz gleich mit dem Jahre 1879 veranschlagt und bieten keinen Anlaß zu einer Bemerkung.

Titel 4 ist im Sinne des Gesetzes vom 15. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 97) mit 30.000 fl. präliminirt.

Eine Differenz ergibt sich lediglich bei den verschiedenen Auslagen, wo um 21.100 fl. weniger als im Vorjahre beansprucht werden. Im Jahre 1879 wurde nämlich eine Summe von 20.000 fl. bewilligt, um einen langjährigen, gegen das Aerar anhängigen Proceß im Wege eines Vergleiches zu schlichten, welche Summe für heuer entfällt. Der weitere Minderanspruch rührt vorzüglich daher, daß für die Einlösung käuflicher Gewerbe, da solche Zahlungen nur mehr selten vorkommen, ein geringerer Betrag angenommen werden kann.

Der Budgetausschuß beantragt, das Erforderniß der allgemeinen Cassenverwaltung mit den von der Regierung angesprochenen Summen in den Gesammtvoranschlag für das Jahr 1880 aufzunehmen.

Bedeckung.

Capitel	Titel	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden österr. Währ.		
11	1	Regiekostenbeiträge aus Fonden	72.300	. . . .	72.300
	2	Rückzuzahlende Activforderungen des Staates .	. . . .	158.100	158.100
	3	Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde . . .	. . . .	7.600	7.600
	4	Verschiedene Zuflüsse	14.200	75.000	89.200
		Summe .	86.500	240.700	327.200

Die Regiekostenbeiträge sind um 600 fl. geringer als pro 1879 veranschlagt, weil in Folge der Errichtung eines neuen Gerichtsgebäudes in Reichenberg die Regiekostenbeiträge der Stadtgemeinde für die Unterbringung des Kreisgerichtes, dann des Bezirksgerichtes und der Staatsanwaltschaft mit jährlichen . . . . . 2.331 fl.
nicht mehr veranschlagt erscheinen, wogegen aber mehrere neue Beiträge von Fonden in Niederösterreich, Böhmen und Tirol mit . . . . . 1.731 „
zugewachsen sind. Hiedurch erklärt sich die Differenz von . . . . . 600 „

Die außerordentlichen Einnahmen an rückzuzahlenden Activforderungen des Staates sind in dem Beilageheste des Staatsvoranschlages genau detaillirt. Es ist jedoch aufgefallen, daß in

Böhmen keine Einnahme veranschlagt erscheint, während doch nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 53) mit 1. Jänner 1880 die Rückzahlung jener Vorschüsse zu beginnen hat, welche Gemeinden der durch Ueberschwemmungen im Frühjahre 1872 heimgesuchten Gegenden des Königreiches Böhmen unter deren Haftung zur Erleichterung hilfsbedürftiger beschädigter Gemeindemitglieder gegeben worden sind. Eine diesfalls an den Regierungsvertreter gerichtete Anfrage wurde dahin beantwortet, daß die Finanzlandesbehörde, der die Evidenthaltung dieser Forderungen obliegt, wahrscheinlich aus dem Grunde einen entsprechenden Betrag nicht veranschlagt habe, weil auf das Eingehen dieser Rückzahlungsraten mit voller Sicherheit nicht gerechnet werden könne. In der That lassen leider zahlreiche, an das Abgeordnetenhaus gelangte Petitionen, in welchen fast durchgehends um eine Fristerstreckung gebeten wird, diese Befürchtung nicht unbegründet erscheinen. Demungeachtet glaubt der Budgetausschuß den Wunsch aussprechen zu sollen, daß sich in der Folge bei Aufstellung des Voranschlages genau an die Fälligkeitstermine gehalten werde, was auch von Seite des Regierungsvertreters zugesichert wurde.

Die Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und die Einnahmen aus solchen Fonden sind, wie es die Natur dieser Einnahmsquellen mit sich bringt, da sich dieselben nur auf die allmälige Abwicklung alter Forderungen beziehen, um den Betrag von 2.600 fl. geringer veranschlagt, wogegen nichts zu erinnern ist.

Die „verschiedenen Zuflüsse" sind in der Regierungsvorlage im Ordinarium mit 14.200 fl., im Extraordinarium mit 75.000 fl. veranschlagt.

Im Ordinarium werden nebst den Einnahmen an Gebühren der Anstalten und Industrieunternehmungen für die staatliche Aufsicht, dann der Erbsteuer pro präterito, noch verschiedene kleinere Posten, als z. B. Cassaüberschüsse und Zugänge, unbehobene Stempelantheile, verfallen erklärte Cautionsinteressen 2c. verrechnet.

Der Erfolg dieses Titels betrug:

im Jahre 1876	61.424 fl.
„ „ 1877	58.295 „
„ „ 1878	65.136 „
	184.855 fl.

Durchschnittlich entfällt somit auf ein Jahr die Summe von . . . . . 61.600 fl.

Der Budgetausschuß beantragt, diese Durchschnittsziffer in den Voranschlag des Jahres 1880 aufzunehmen.

Als außerordentliche Einnahme wurde bei den verschiedenen Zuflüßen seit einer Reihe von Jahren immer ein Betrag von 75.000 fl. als Zinsenertrag von den im Vermögen der Staatscassen befindlichen Obligationen und Actien veranschlagt, die sonst noch zufällig eingehenden, unter diesem Titel zu verrechnenden Einnahmen aber der Rechtfertigung im Rechnungsabschlusse überlassen.

Der Budgetausschuß glaubt jedoch auch bei dieser Post eine Erhöhung der Ziffer der Regierungsvorlage beantragen zu sollen. Aus der zuliegenden Tabelle ⁄. ist nämlich zu entnehmen, daß die Zinsen der bei der Staatscentralcasse erliegenden Effecten den Betrag von 176.935 fl. erreichen. Außerdem kann mit voller Sicherheit auf den Eingang der Zinsen und Amortisationsquote des der Prag-Duxer Eisenbahn in Folge des Gesetzes vom 16. April 1877 (R. G. Bl. Nr. 32) gegebenen Vorschusses im Betrage von 82.000 fl. gerechnet werden und dürften aus dem Titel der Verzinsung der Cassabestände wohl auch andere zufällige Einnahmen eingehen.

Nachweisung

der Effecten der Staatscentralcasse mit dem Stande zu Ende December 1879.

	Nominale in Gulden österr. Währ. fl.	kr.	Jährliches Zinsenerträgniß fl.	kr.	
Staatslose:					
1854er	1.750	. .	58	80	
1860er	27.100	. .	1.084	.	
1864er	650	.	. . . . .	. .	
Como-Rentenscheine	70	. .	. . . . .	. .	
Summe	29.570	. .	. . . . .	.	
Privatlose	5.740	. .	11	34	
Grundentlastungsobligationen	34.180	. .	1.616	72	
Prioritäten:					
Pilsen-Priesen-Komotau	10,499.850	.	. . . . .	. .	Dermalen ohne Zinsenertrag.
Bustehrader Bahn	1,099.950	. .	. . . . .	. .	
Summe	11,599.800	. .	. . . . .	. .	
Actien:					
Kaiser Franz Joseph-Bahn	3,445.000	. .	172.250	.	
Bustehrader Bahn	1,500.000	.	. . . . .	. .	Dermalen ohne Zinsenertrag.
Wiener-Neustädter Locomotivenfabrik	600.000	. .	. . . . .	. .	
Niederösterreichische Südwestbahnen	2,500.000	.	. . . . .	. .	Werthlos und der Vertilgung zuzuführen.
Summe	8,045.000	. .	. . . . .	. .	
Silber- und Papierrente	45.357	50	1.317	01	Darunter 14.000 fl. Studienfondsrente (Papierrente), deren Zinsen den Fonden zugute kommen.
Verschiedene andere minder belangreiche Effecten	40.541	82	597	90	
Totalsumme	19,800.189	32	176.935	77	Außerdem besitzt der Staat Actien der Grazer Waggonfabrik im Nominalbetrage von 500.000 fl. Nachdem dieselbe jedoch sich im Concurse befindet, können diese Actien nicht bewerthet werden.

Es erscheint demnach die Aufnahme eines Betrages von 300.000 fl. in den Voranschlag pro 1880 gerechtfertigt.

Der Budgetausschuß beantragt demnach, in den Voranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1880 den Etat der allgemeinen Cassenverwaltung mit nachstehenden Beträgen aufzunehmen.

Capitel	Titel		Ausgaben		
			Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden österr. Währ.		
		Erforderniß.			
11		**Allgemeine Cassenverwaltung.**			
	1	Münzverlust	. . .	16.000	16.000
	2	Ersätze an Parteien	20.000	. . . .	20.000
	3	Remunerationen für die Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde . . .	. . . .	100	100
	4	Unverzinsliche Darlehen zur Gailflußregulirung in Kärnten (5. Rate)	. . . .	30.000	30.000
	5	Verschiedene Auslagen	7.700	. . . .	7.700
		Summe (Capitel 11, Titel 1 — 5) .	27.700	46.100	73.800
		Bedeckung.	Einnahmen		
11		**Allgemeine Cassenverwaltung.**			
	1	Regiekostenbeiträge aus Fonden	72.300	. . . .	72.300
	2	Rückzuzahlende Activforderungen des Staates	. . .	158.100	158.100
	3	Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen . . .	. .	7.600	7.600
	4	Verschiedene Zuflüsse	61.600	300.000	361.600
		Summe (Capitel 11, Titel 1 — 4) .	133.900	465.700	599.600

Wien, den 27. Jänner 1880.

Dubsky,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Directe Steuern.

(Bedeckung: Capitel 12—18; Erforderniß: Capitel 12, Titel 1—4.)

Bei dem Voranschlage der directen Steuern sind verschiedene Momente zu berücksichtigen, welche auf die Ziffer einen Einfluß nehmen. Es läßt sich ein vollkommen sicheres Präliminare schon aus dem Grunde nicht aufstellen, weil die Ergebnisse des Vorjahres, welche die erste Grundlage der Berechnung abgeben, keinen verläßlichen Schluß auf die Ergebnisse des erst beginnenden Budgetjahres gestatten, da manche maßgebende Einflüsse, wie die Ernteergebnisse, die Verkehrs- und Geschäftsverhältnisse, der Eintritt von Elementarereignissen, der Friedens- oder Kriegszustand und dergl. m., zur Zeit der Feststellung des Präliminares noch unbekannt sind.

Bei solchen unsicheren Factoren muß den bekannten Ergebnissen der Vorjahre die größte Beachtung geschenkt werden; es ist darum sehr zu wünschen und der Regierung nahezulegen, sie möge dafür sorgen, daß die Ausweise über die Einzahlungen des letzten Jahres und die Gebarungsausweise nach gleichen Grundsätzen und mit größter Genauigkeit geliefert werden.

Zu den Budgetberathungen des Jahres 1879 lieferte die Regierung seinerzeit eine Vergleichung des Voranschlages für das Jahr 1878 mit dem wirklichen Erfolge der geschehenen Einzahlungen dieses Jahres, wornach der Voranschlag für das Jahr 1878 bei der

Grundsteuer	36,900.000 fl.,	die wirkliche Einzahlung	37,244.936 fl.
Gebäudesteuer	23,500.000 „	„ „ „	24,220.901 „
Erwerbsteuer	9,000.000 „	„ „ „	9,523.523 „
Einkommensteuer	20,000.000 „	„ „ „	21,487.708 „
Steuerexecutionsgebühren .	210.000 „	„ „ „	389.226 „
Verzugszinsen	390.000 „	„ „ „	491.568 „
zusammen .	90,000.000 fl.	zusammen .	93,357.862 fl.

betragen hat, sonach eine Mehreinnahme von 3,357.862 fl. eingetreten sein sollte.

Seither wurde der Centralgebarungsausweis für das Jahr 1878 dem hohen Hause vorgelegt, aus welchem zu entnehmen ist, daß im Jahre 1878 der wirkliche Gesammterfolg oder die wirkliche Einzahlung sich bei den einzelnen Steuerarten mit nachstehenden Summen ergeben hat:

bei der Grundsteuer	mit	37,048.632 fl.	04½ kr.,
„ „ Gebäudesteuer	„	23,672.602 „	96 „
„ „ Erwerbsteuer	„	9,415.516 „	98 „
„ „ Einkommensteuer	„	20,800.139 „	11½ „
„ den Steuerexecutionsgebühren	„	354.668 „	55½ „
„ „ Verzugszinsen	„	487.418 „	53½ „
zusammen	mit	91,778.978 fl.	19 kr.

Hierin liegt die bedeutende Differenz von 1,578.884 fl., welche von Seite der Regierung wohl damit erklärt wird, daß im Gebarungsausweise auf die Steuerabschreibungen und Rückerstattungen Rücksicht

genommen ist, was bei der Vergleichung der Erfolge des letzten Jahres mit dem Präliminare nicht geschieht. Es läßt sich dies aus den fraglichen Ausweisen gar nicht ersehen, daher alle Veranlassung gegeben erscheint, um den Wunsch hier auszusprechen, es mögen in Zukunft beiderlei Ausweise in Einklang gebracht, beziehungsweise bei der Vergleichung des letzten Jahrespräliminares mit den wirklichen Einzahlungen auch auf die geschehenen Steuerabschreibungen und Rückerstattungen Bedacht genommen werden.

Bei der Ungewißheit der auf die Erfolge so einflußreichen zukünftigen Ereignisse muß der von der Regierung gelieferten Vergleichung der Einzahlungen an den directen Steuern im Jahre 1879 mit der Voranschlagssumme eine umso größere Aufmerksamkeit bei der Feststellung des Präliminares für das nächstfolgende Jahr geschenkt werden, weßhalb es nicht verabsäumt wird, diese Vergleichung nachstehend beizufügen.

Postnummer	Steuergattung	Voranschlagsumme für das Jahr 1879	Im Jahre 1879 geleistete Einzahlung	Somit gegenüber der Voranschlagssumme mehr *weniger* um	Im Jahre 1878 war die Einzahlung gegen die Voranschlagssumme größer um
		Gulden			
1	Grundsteuer	36,900.000	37,095.253	195.253	345.109
2	Gebäudesteuer und zwar:				
	Hauszinssteuer	16,900.000	17,241.909	341.909	542.243
	Hausclassensteuer	6,750.000	6,957.801	207.801	178.430
	Summe der Gebäudesteuer	23,650.000	24,199.710	+ 549.710	720.673
3	5 Percent Steuer vom Ertrage zinssteuerfreier Gebäude	1,300.000	1,256.234	— *43.766*	265.686
4	Erwerbsteuer	9,050.000	9,622.376	572.376	523.365
5	Einkommensteuer sammt jener von den Zinsen der Fondsobligationen . .	19,500.000	21,131.774	1,631.774	1,247.218
6	Steuerexecutionsgebühren	263.000	519.288	256.288	178.983
7	Verzugszinsen	417.000	424.241	7.241	101.561
	Im Ganzen .	91,080.000	94,248.876	3,168.876 oder 3·5%	3,382.595 oder 3·8%

Die im Jahre 1879 gegenüber dem Präliminare um 3,168.876 fl. gesteigerte Einnahme erklärt sich nach Angabe der Regierung insbesondere dadurch, daß bei der Zusammenstellung des Voranschlages auf Grund der damals zur Verfügung gestandenen Daten einerseits etwas höhere Nachlässe, anderseits etwas geringere Vorschreibungen an der laufenden Gebühr, namentlich aber an den Rückständen aus den Vorjahren und dem entsprechend auch geringere als die im Jahre 1879 thatsächlich erfolgten Einzahlungen auf diese Gebühren in Aussicht genommen worden waren. Dazu kommen noch andere Gründe, auf welche hier nicht weiter eingegangen werden soll.

Für das Jahr 1879 wurde der Ertrag der directen Steuern veranschlagt mit 91,080.000 fl. — kr. gegenüber dem Jahre 1878 ein Mehr von 1,080.000 fl.

Nach dem von der Regierung gelieferten Ausweise über den Erfolg des Jahres 1879 beläuft sich die Gesammtsumme der in diesem Jahre eingezahlten directen Steuern auf . . . . . 94,248.876 „ — „

somit gegen den Voranschlag mehr um . . . . . 3,168.876 fl. — kr.

Nach dem Gebarungsausweise für das Jahr 1878 wurden die directen Steuern eingezahlt mit der Gesammtsumme von . . . . . 91,778.978 „ 19 „
und für das Jahr 1880 wird der Ertrag derselben veranschlagt mit . . . . . 91,860.000 „ — „
also höher als das Erträgniß vom Jahre 1878.

Wenn man nun die einzelnen Einnahmsposten untersucht und die gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse dabei in das Auge faßt, so gelangt man zu folgenden Resultaten:

1. Die Grundsteuer wird von der Regierung für das Jahr 1880 veranschlagt mit 37,000.000 fl.
der Voranschlag für 1879 betrug . . . . . 36,900.000 „
eben so viel wie für 1878, daher gegenwärtig ein Mehrerträgniß von 100.000 fl. in Aussicht genommen wird.

Allein, wenn man erwägt, daß die wirkliche Einzahlung nach dem von der Regierung beigebrachten Ausweise im Jahre 1879 wohl den Betrag von . . . . . 37,095.253 „
erreichte und sie sich im Jahre 1878 nach dem vorliegenden Gebarungsausweise auf . . 37,048.632 „
erstreckte; wenn man weiters die in einem großen Theile des Reiches eingetretenen Mißernten und den allseits bekannten Nothstand in das Auge faßt, welcher sich bis auf den Mangel von Saatgetreide ausdehnt, so dürfte wohl die Ueberzeugung entstehen, daß gar kein Anlaß zur Erhöhung der Voranschlagssumme vorhanden und die Regierung bei Feststellung des Präliminares bis an die äußerste Grenze des Möglichen gegangen ist. Um Selbsttäuschungen zu vermeiden, wird es gerathen sein, die Voranschlagssumme herabzusetzen.

Mit Rücksicht darauf, daß in den besseren Jahren 1878 und 1879 bloß ein Grundsteuerertrag von 36,900.000 fl. präliminirt worden ist, und daß die über so viele Grundbesitzer jetzt hereingebrochenen Calamitäten außer den nothwendig werdenden Steuerabschreibungen auch noch geringere Steuerabfuhren wenigstens in dem ersten Halbjahre 1880 voraussehen lassen, dürfte sich das Erträgniß der Grundsteuer kaum höher als mit 36,500.000 fl. veranschlagen lassen, was einen Abstrich von 500.000 fl. bedeutet.

2. Die Gebäudesteuer wird veranschlagt mit . . . . . 23,700.000 fl.
gegenüber dem Voranschlage vom Jahre 1879 mit 23,650.000 fl. höher um 50.000 fl.

Die Einzahlung belief sich im Jahre 1879 bei der Hauszinssteuer auf . . . . . 17,241.909 fl.
bei der Hausclassensteuer auf . . . . . 6,957.801 „
zusammen auf . 24,199.710 fl.
um 499.710 fl. höher als der Voranschlag pro 1880.

Der Gebarungsausweis vom Jahre 1878 weist 23,672.602 fl. nach.

Der Budgetausschuß sieht für das Steigen der Miethzinse eine bessere Zeit kommen und findet darum keinen Anlaß, an dem Präliminare der Regierung eine Aenderung vorzunehmen.

3. Die fünfpercentige Steuer vom Ertrage steuerfreier Gebäude wird für das Jahr 1880 veranschlagt mit . . . . . 1,350.000 fl.
Im Jahre 1879 wurden hiefür präliminirt . . . . . 1,300.000 „
Es findet also eine Erhöhung um 50.000 fl. statt.

Dazu liegt aber kein Grund vor; denn die wirkliche Einzahlung dieser Steuer ergab im Jahre 1879 bloß 1,256.234 fl., also weniger als das vorliegende Präliminare, was viel eher eine Reduction, als wie eine Erhöhung des Präliminares rechtfertigt.

Dazu kommt, daß unter gegenwärtigen Verhältnissen bei dem Mangel an Baulust weniger zinssteuerfreie Häuser entstehen, wogegen bisher steuerfreie Gebäude in die Reihe der steuerzahlenden eintreten, daher für die nächste Zeit eine Verminderung dieser Steuer vorauszusetzen ist und ein Abstrich von 150.000 fl. entsprechen dürfte.

4. Die Erwerbsteuer wird veranschlagt mit . . . . . 9,150.000 fl.
Der Voranschlag für 1879 belief sich auf . . . . . 9,050.000 „
Die Einzahlung im Jahre 1879 belief sich auf . . . . . 9,622.376 „
Nach dem Gebarungsausweise des Jahres 1878 belief sich das Erträgniß des Jahres 1878 auf . . . . . 9,415.516 „
Mit Rücksicht auf diese Ziffern findet der Ausschuß an dem Regierungspräliminare nichts zu ändern.

5. Die Einkommensteuer, aus welcher seit dem vorigen Jahre die fünfpercentige Steuer vom Ertrage der hauszinssteuerfreien Gebäude ausgeschieden worden ist, wird für das Jahr 1880 veranschlagt mit . . . . . 19,800.000 fl.
Der Voranschlag für das Jahr 1879 betrug . . . . . 19,500.000 „
Die Einzahlung des Jahres 1879 . . . . . 21,131.774 „
Mit Rücksicht auf letzteres und in der Erwartung eines höheren Erträgnisses durch Actiengesellschaften hält der Ausschuß die Regierungsziffer aufrecht.

6. Die Steuerexecutionsgebühren werden als außerordentliche Einnahmen mit . . . . . 410.000 fl.
veranschlagt, gegenüber 263.000 fl. des Vorjahres und einem wirklichen Erfolge des Vorjahres per . . . . . 519.288 „
Der Gebarungsausweis des Jahres 1878 weist die Summe von . . . . . 354.668 „
aus.
Es liegt darin eine große Verschiedenheit mit der Vergangenheit.
Seit dem Jahre 1868 sind die Steuerexecutionsgebühren von 82.600 fl. bis auf die gegenwärtige Höhe in rapider Weise gestiegen und bilden bereits eine ganz gewöhnliche, ordentliche Einnahme, welche leider einen trüben Schein auf die Verhältnisse vieler Steuerträger wirft.
An der Regierungsziffer wird nichts geändert, weil sie eher zu niedrig, als zu hoch gegriffen ist.

7. Die Verzugszinsen von rückständigen Steuern werden mit . . . . 450.000 fl.
veranschlagt, gegenüber einem Betrage von 417.000 fl. im Jahre 1879 und der wirklichen Einzahlung des Jahres 1879 mit . . . . . 424.241 „
Der Gebarungsausweis für das Jahr 1878 ergibt . . . . . 487.418 „
Die Voranschlagssumme der Regierung wird zur Annahme empfohlen.

Das Erforderniß bei den directen Steuern wird nachstehends veranschlagt:

1. Die Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuergrundlagen, dann bei der Steuereinbringung werden präliminirt mit dem Betrage von . . . . . 67.000 fl.
gegenüber dem Betrage von . . . . . 66.000 „
des Vorjahres.
Es wird bei der Geringfügigkeit der Differenz und den Ergebnissen des Vorjahres dagegen kein Anstand erhoben.

2. Die Auslagen für Vorerhebungen im Zwecke der Steuerreform werden veranschlagt mit 5000 fl., der Budgetausschuß hält sie für überflüssig und empfiehlt die Streichung.

3. Die Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer werden veranschlagt mit . . . . . 6.500 fl.
gleich den Vorjahren 1877, 1878 und 1879, daher dieser Betrag zur Einstellung empfohlen wird.

4. Die Steuerexecutionskosten werden veranschlagt mit . . . . . 306.000 fl.
Die Erhöhung dieses Betrages wird durch den wirklichen Erfolg und die vermehrten Steuerexecutionsgebühren gerechtfertigt, welche wieder durch schlechten Geschäftsgang und durch eingetretenen Nothstand ihre Erklärung finden.

Hienach ist gegen den erhöhten Ansatz keine Einwendung zu erheben, jedoch die Erwartung auszusprechen, daß die Regierungsorgane gegen jene Steuerträger, welche sich im Nothstande befinden, mit entsprechender Schonung vorgehen möge.

Es wird demnach der Antrag gestellt, die nachstehenden Posten zu genehmigen und in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1880 aufzunehmen.

Capitel	Titel	Directe Steuern	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden österr. Währ.		
			Staatseinnahmen		
		Bedeckung.			
12	—	Grundsteuer	36,500.000	. . . .	36,500.000
13	—	Gebäudesteuer	23,700.000	. . . .	23,700.000
14	—	Fünfpercentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,200.000	. . . .	1,200.000
15	—	Erwerbsteuer	9,150.000	. . . .	9,150.000
16	—	Einkommensteuer	19,800.000	. . . .	19,800.000
17	—	Steuerexecutionsgebühren	. . . .	410.000	410.000
18	—	Verzugszinsen von rückständigen Steuern . . .	. . . .	450.000	450.000
		Summe (Capitel 12 bis 18) .	90,350.000	860.000	91,210.000
			Staatsausgaben		
		Erforderniß.			
12	1	Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuergrundlagen, dann bei der Steuereinbringung .	67.000	. . . .	67.000
	2	Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer	6.500	. . . .	6.500
	3	Steuerexecutionskosten	. . . .	306.000	306.000
		Summe (Capitel 12, Titel 1 bis 3) .	73.500	306.000	379.500

Wien, 31. Jänner 1880.

Dr. Klier,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Zoll.

(Bedeckung: Capitel 19, Titel 1—2. Erforderniß: Capitel 13, Titel 1—4.)

Bedeckung.

Die ordentlichen Einnahmen des Zolles werden für das Jahr 1880 von der Regierung veranschlagt mit 25,488.000 fl. und die außerordentlichen mit 2,744.500 fl., während für 1879 die ordentlichen Einnahmen mit 21,450.000 fl. und die außerordentlichen mit 2,519.000 fl. eingestellt waren.

Die bedeutende Mehreinnahme von 4,038.000 fl. glaubt die Regierung erwarten zu dürfen, einestheils, weil erst mit dem Jahre 1880 der neue Zolltarif in seine volle Wirksamkeit tritt, da während des Jahres 1879 immer noch die im Jahre 1878 verzollten Vorräthe zum Verbrauche gelangten, anderentheils, weil durch die Einbeziehung der Zollausschlüsse und Dalmatiens das Zollgebiet bedeutend vergrößert wird.

Wenn nun die Annahme der Regierung durch die wirklichen Zolleinnahmen während der letzten vier Monate des Jahres 1879 und des Monates Jänner 1880 auch unterstützt wird, so erscheint doch dem Budgetausschusse die Präliminirung der Zölle von Seite der hohen Delegation annehmbarer.

Die hohe Delegation hat an den Ueberschüssen des Zollgefälles im Betrage von 5,942.500 fl. einen Abstrich von 942.500 fl. gemacht, welcher, verhältnißmäßig vertheilt, eine Ermäßigung von 761.000 fl. der von der Regierung eingestellten Summe erforderlich macht.

Der Budgetausschuß beantragt demnach, die ordentlichen Zolleinnahmen in Titel 1 mit 24,727.000 fl. einzustellen.

Die außerordentlichen Einnahmen, welche bloß von dem Goldagio der disponiblen Zollüberschüsse und der Tarifirung der zur Zollzahlung verwendbaren Goldmünzen herrühren, bilden die reellen Einnahmen unserer Reichshälfte, während die ordentlichen Zolleinnahmen eine gemeinsame Einnahme und an das gemeinsame Finanzministerium abzuführen, beziehungsweise mit demselben zu verrechnen sind.

Nachdem die ordentlichen Einnahmen eine Verminderung erfahren haben, so muß auch der Ansatz der Regierung bei den außerordentlichen Einnahmen geändert werden, wozu noch der Umstand tritt, daß die gemeinsamen Auslagen in klingender Münze nach erfolgter Sanctionirung der Delegationsbeschlüsse sich etwas höher herausstellen, als nach dem von der Regierung angenommenen Erfolge des Jahres 1878 der Fall ist.

Die auf Seite 3 des vierten Heftes des Staatsvoranschlages für die Finanzen in der Anmerkung beigefügte Berechnung verändert sich daher dahin, daß die Zolleinnahmen in Gold in der Monarchie mit rund 26,898.000 fl. anzunehmen sind, wovon rund 4,200.000 fl. gemeinsame Auslagen in klingender Münze abzuziehen kamen und das Agio von 16 Percent von der Gesammtsumme von 22,698.000 fl. mit 3,631.688 fl. festzustellen ist. Von diesem Gesammtagio entfällt nach Abzug von 2 Percent zu Gunsten des ungarischen Staatsschatzes wegen Auflassung der Militärgrenze im Betrage von 72.633 fl. der 70percentige Antheil von rund 2,491.300 fl. für die diesseitige Reichshälfte.

Der zum ersten Male erscheinende Ansatz „Aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen" muß sich ebenfalls verändern und wird mit 83.000 fl. in Vorschlag gebracht.

Der Budgetausschuß beantragt daher, die außerordentlichen Einnahmen in Titel 1 mit 2,491.300 fl. und in Titel 2 aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen mit 83.000 fl. einzustellen.

Erforderniß.

Die Regierung veranschlagt dasselbe:

Titel 1.	Rückstellungen an Gefällssicherstellungen	250.000 fl.
„ 2.	Gefällsrückgaben	40.000 „
„ 3.	Regiekostenpauschale	1,400.000 „
„ 4.	Verzehrungssteuerrestitutionen	19,000.000 „
	Summe	20,690.000 fl.

Titel 1 ist gegen das Jahr 1879 um 40.000 fl. höher eingestellt, welches sich aber durch die höhere Einstellung der Einnahmen rechtfertigt. Titel 2 ist wie im vorigen Jahre angenommen und Titel 3 ist eine vertragsmäßig bestimmte Summe.

Titel 4 zeigt gegen 1879 eine Erhöhung von 9 Millionen Gulden. Die alljährlich steigende Summe für Restitutionen zwingt jedoch zu dieser Erhöhung und ist vorzugsweise die Restitution für Zucker seit Wirksamkeit des neuen Zuckersteuergesetzes, welche die Präliminare dieses Titels weit überschritten hat.

Für 1880 ist die Restitution für Bier mit 400.000 fl., für Branntwein mit 500.000 fl. und für Zucker mit 18,100.000 fl. angenommen und sind diese Ziffern im Einklange mit dem wirklichen Erfolge des letzten Jahres, die für Zucker sogar um circa 1 Million Gulden höher, so daß zu hoffen ist, es werde der Erfolg des Jahres 1880 dem Voranschlage entsprechen.

Es wird beantragt, im Erforderniß einzustellen:

Titel 1.	Rückstellungen an Gefällssicherstellungen	250.000 fl.
„ 2.	Gefällsrückgaben	40.000 „
„ 3.	Regiekostenpauschale	1,400.000 „
„ 4.	Verzehrungssteuerrestitutionen	19,000.000 „
	Summe	20,690.000 fl.

Nach diesen Anträgen wäre Capitel „Zoll" mit nachstehenden Beträgen in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1880 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Zoll.	ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		Bedeckung.			
19	1	Zolleinnahmen	24,727.000	2,491.300	27,218.300
	2	Aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen	....	83.000	83.000
		Summe (Capitel 19, Titel 1 und 2)	24,727.000	2,574.300	27,301.300
		Erforderniß.			
13	1	Rückstellung von Gefällssicherstellungen	250.000	....	250.000
	2	Gefällsrückgaben	40.000	....	40.000
	3	Regiekostenpauschale	1,400.000	....	1,400.000
	4	Verzehrungssteuerrestitutionen	1,900.000	....	1,900.000
		Summe (Capitel 13, Titel 1—4)	20,690.000	....	20,690.000
		Bei Vergleichung der Bedeckung mit dem Erfordernisse bleibt ein Ueberschuß mit	4,037.000	2,574.300	6,611.300

Wien, 28. Februar 1880.

Wolfrum,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben — Verzehrungssteuer.

(Bedeckung: Capitel 20, Titel 1—11; Erforderniß: Capitel 14, Titel 1—3.)

Bedeckung.

Für das Jahr 1880 sind die 11 Titel der Verzehrungssteuer veranschlagt:

			1879.
1. Branntweinsteuer mit	8,500.000 fl.	gegen	9,000.000 fl.
2. Wein- und Moststeuer mit	3,900.000 „	„	3,900.000 „
3. Biersteuer mit	22,000.000 „	„	22,000.000 „
4. Fleisch- und Schlachtviehsteuer mit	4,690.000 „	„	4,667.000 „
5. Zuckersteuer mit	25,012.000 „	„	18,500.000 „
6. Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen mit	1,930.000 „	„	1,870.000 „
7. Pachtungen mit	3,538.000 „	„	3,524.000 „
8. Andere Einnahmen mit	22.000 „	„	22.000 „
9. Dazio consumo in Dalmatien mit	120.000 „	„	120.000 „
10. Gefällssicherstellungen mit	2,300.000 „	„	2,280.000 „
11. Von der königlich ungarischen Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen mit	230.000 „	„	200.000 „
Summe	72,242.000 fl.	gegen	66,083.000 fl.

Die Regierung nimmt daher die Verzehrungssteuer für das Jahr 1880 um 6,159.000 fl. höher an als für das Jahr 1879. Diese Erhöhung ist aber ausschließlich bewirkt durch die um 6,512.000 fl. höher eingestellte Zuckersteuer.

Im Jahre 1878 war der Erfolg der Verzehrungssteuer nach den „Ergebnissen der Verzehrungssteuer", der Rechnungsabschluß für 1878 ist noch nicht erschienen:

1. Branntweinsteuer	7,662.798 fl.	gegen präliminirte	9,000.000 fl.
2. Wein- und Moststeuer	3,913.107 „	„ „	3,930.000 „
3. Biersteuer	21,497.582 „	„ „	22,200.000 „
4. Fleisch- und Schlachtviehsteuer	4,647.568 „	„ „	4,600.000 „
5. Zuckersteuer	19,072.282 „	„ „	14,000.000 „
6. Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	1,921.853 „	„ „	1,870.000 „
7. Pachtungen	3,537.122 „	„ „	3,460.000 „
8. Andere Einnahmen	14.234 „	„ „	24.000 „
9. Dazio consumo in Dalmatien	125.706 „	„ „	117.000 „
10. Gefällssicherstellungen	2,318.258 „	„ „	2,280.000 „
Summe	64,710.510 fl.	gegen präliminirte	61,481.000 fl.

Da jedoch die Erhöhung der Zuckersteuer 5,072.282 fl. beträgt, mit der Erhöhung dieser Steuer auch die Restitutionen steigen, und dieselben von der Steuer in Abzug gebracht werden müssen, so ist der Erfolg des Jahres 1878 ein ungünstiger, bewirkt durch den abermaligen Rückgang der Biersteuer und die nicht eingetretene große Erhöhung der Branntweinsteuer, obgleich mit der Campagne 1878/79 das neue Branntweinsteuergesetz in Kraft trat.

1. Branntweinsteuer.

Dieselbe ertrug:

1876	nach dem Rechnungsabschlusse	7,610.672 fl.
1877	„ „ „	7,118.702 „
1878	„ den Rechnungsergebnissen	7,662.798 „

In der Erzeugungsperiode 1877/78 waren 32.727 bäuerliche und 1779 andere Brennereien im Betriebe, um 2012 bäuerliche mehr und 139 andere weniger als in der Periode 1876/77. Größere Brennereien waren in der Erzeugungsperiode 1877/78 1122 im Betriebe, um 41 weniger als 1876/77. Diese größeren Brennereien entrichteten in der Periode 6,645.457 fl. Steuer, um 479.970 fl. weniger als 1876/77. Alle anderen Brennereien hatten in der gleichen Periode 143.144 fl. Steuer zu zahlen, um 3681 fl. weniger als 1876/77.

Für über die Zolllinie ausgeführten Spiritus waren in Oesterreich 571.579 fl., um 170.511 fl. weniger als 1876/77 zu restituiren und in Ungarn 1,214.462 fl., um 85.027 fl. weniger als 1876/77.

Die Regierung stellt die Branntweinsteuer für 1880 mit 8,500.000 fl. ein. Wenn man die Erhöhung der Steuer mit 15 Percent nach dem neuen Branntweinsteuergesetze schätzt und den Erfolg des Jahres 1877 zur Grundlage nimmt, da das Jahr 1878 mit den Monaten September bis December schon unter das neue Gesetz fällt, so kann der Antrag nur auf Einstellung von 8,000.000 fl. gestellt werden.

2. Wein- und Moststeuer.

Der Ertrag derselben war:

1876	nach dem Rechnungsabschlusse	3,913.275 fl.
1877	„ „ „	3,916.653 „
1878	„ den Rechnungsergebnissen	3,913.107 „

Diese Steuer zeigt auffallenderweise gar keine Veränderung in den letzten Jahren. Die Regierung stellt für das Jahr 1880 3,900.000 fl. ein, welche Summe auch beantragt wird.

3. Biersteuer.

Der Ertrag derselben war:

1876	nach dem Rechnungsabschlusse	22,857.841 fl.
1877	„ „ „	21,395.945 „
1878	„ den Rechnungsergebnissen	21,497.582 „

Es scheint daher in dem Rückgange des Ertrages dieser wichtigen Steuer, welche 33.22 Percent der ganzen Verzehrungssteuer abwirft und im Jahre 1873 mit 26,233.601 fl. die größte Höhe erreicht hatte, ein Stillstand eingetreten zu sein.

In der Erzeugungsperiode 1877/78 waren 2158 Brauereien im Betriebe, um 35 weniger als 1876/77. Gebraut wurden auf dem „flachen Lande" 9,970.276 Hektoliter und in den „geschlossenen Städten" 844.750 Hektoliter, in Summe 10,815.026 Hektoliter, um 285.543 weniger als 1876/77. Steuer war dafür zu entrichten 20,038.681 fl., um 553.041 fl. weniger als in der gleichen Periode des Vorjahres. Außerdem wurde für 739.917 Hektoliter Einfuhr in die „geschlossenen Städte" 1,243.061 fl. Zuschlagsgebühr erhoben, dagegen für 91.931 Hektoliter Ausfuhr aus den „geschlossenen Städten" 135.139 fl. rückvergütet.

Ueber die Zolllinie wurden in Oesterreich in der Periode 1877/78 206.929 Hektoliter Bier mit 394.860 fl. Restitutionsbetrag ausgeführt, um 9859 Hektoliter und 23.757 fl. mehr als 1876/77 und in Ungarn 7493 Hektoliter Bier mit einem Restitutionsbetrage von 13.870 fl., um 4030 Hektoliter und 7006 fl. mehr, als in der gleichen Periode des Vorjahres.

Eine erhöhte Thätigkeit in der Brauerei scheint in der zweiten Hälfte 1878 eingetreten zu sein. Mehr als 1 Percent Zunahme des Steuerertrages wird aber nicht zu erwarten und die von der Regierung eingestellte Summe von 22,000.000 fl. nicht zu erreichen sein. Es wird der Antrag gestellt, Titel 3, „Biersteuer" mit 21,700.000 fl. anzunehmen.

4. Fleisch- und Schlachtviehsteuer.

Dieselbe hat ertragen:

1876	nach dem Rechnungsabschlusse	4,579.487 fl.
1877	„ „ „	4,613.401 „
1878	„ den Rechnungsergebnissen	4,647.568 „

Die Steuer nimmt in den letzten Jahren einen ziemlich regelmäßigen Aufschwung, der zum großen Theile wohl in der sorgfältigeren Einhebung seinen Grund hat. Die Regierung stellt die erhöhte Summe von 4,690.000 fl. ein, welche Einstellung auch beantragt wird.

5. Zuckersteuer.

Der Ertrag der Steuer war:

1876 nach dem Rechnungsabschlusse	11,846.032 fl.
1877 „ „ „	17,783.982 „
1878 „ den Rechnungsergebnissen	19,072.282 „

Der größte Theil dieser Steuer ist jedoch nur als durchlaufende Post anzusehen, da derselbe zur Deckung der Restitutionen dient und nach dem neuen Zuckersteuergesetz nur ein Reinertrag in der Erzeugungsperiode von 6,500.000 fl. für die ganze Monarchie in Anschlag zu bringen ist.

Dieser Reinertrag entspricht bei Annahme von 36 Millionen Einwohnern einem Steuerertrag von 18 Kreuzer per Kopf, während in Deutschland eine und eine halbe Mark erzielt werden. Nach dem Consum per Kopf berechnet, entspricht diese Summe, die Steuer von 11 fl. 18 kr. per metrische Centner zu Grunde gelegt, einem Consum von 1·61 Kilogramm per Kopf, während Statistiker denselben für Oesterreich mit 4 Kilogramm und für Deutschland mit 8 Kilogramm annehmen.

In der Erzeugungsperiode 1877/78 waren in der Monarchie 229 Zuckerfabriken im Betriebe, zwei Fabriken mehr als 1876/77. Davon waren 212 in Oesterreich, um zwei mehr als im vorigen Jahre, und 17 in Ungarn. In Böhmen allein arbeiteten 152 Fabriken, welche 11,155.966 fl. Steuer zahlten.

Verarbeitet wurden in der gleichen Periode 21,338,689 metrische Centner Rübe in Oesterreich und 1,507.313 metrische Centner in Ungarn, während 24,528.027 metrische Centner und 1,788.464 metrische Centner angemeldet waren. Steuer wurde in dieser Erzeugungsperiode in Oesterreich 15,577.243 fl. und in Ungarn 1,100.338 fl. erhoben.

Für über die Zolllinie ausgeführten Zucker wurden im Jahre 1878 restituirt in Oesterreich 14,364.424 fl. und in Ungarn 570.714 fl.

Der erwartete Reinertrag ist daher wieder nicht erzielt worden, wie der gesetzliche Reinertrag in der Periode 1878/79, dem Vernehmen nach auch nicht erzielt worden ist und Nachzahlungen der Fabriken nothwendig sind. Der Pauschalirungsmaßstab ist nun für die Periode 1879/80 abermals erhöht worden und stellt die Regierung für 1880 die Summe von 25,012.000 fl. ein, und zwar 25,000.000 fl. für Rübenzucker und 12.000 fl. für Zucker aus anderen Stoffen.

Der Ansatz ist nach dem Erfolge der Erzeugungsperiode 1878/79 unter zu Grundelegung eines Nettoertrages von 6,700.000 fl. für die ganze Monarchie berechnet.

Dieser Nettoertrag, die gezahlten Restitutionen und die Gefällsrückgaben geben die Hauptsumme des Präliminares für die Monarchie, welche Summe nach dem Zuckerproductionsantheile der beiden Reichshälften auf dieselben vertheilt ist.

Da eine andere Grundlage als die Erzeugungsperiode 1878/79 nicht angenommen werden kann, der Nettoertrag der Zuckersteuer gesetzlich jedenfalls gleich bleiben muß, wenn auch der Erfolg der gezahlten Steuer und der Restitutionen ein anderer ist, so wird beantragt, 25,012.000 fl. in Titel 5 einzustellen.

6. Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen.

Diese Steuer umfaßt die Verzehrungssteuer der an den Linien Wiens zur Einfuhr gelangenden und der Verzehrungssteuer unterliegenden Gegenstände, mit Ausnahme von Wein, Most, Bier und Fleisch.

Sie ergab:

1876 nach dem Rechnungsabschlusse	1,860.563 fl.
1877 „ „ „	1,838.231 „
1878 „ den Rechnungsergebnissen	1,921.853 „

Die Regierung nimmt für 1880 1,930.000 fl. an, was nach dem Erfolge des Jahres 1878 und des laufenden Jahres erreicht werden kann. Es wird die Einstellung von 1,930.000 fl. im Titel 6 beantragt.

7. Pachtungen.

Dieselben ergaben:

1876 nach dem Rechnungsabschlusse	3,449.494 fl.
1877 „ „ „	3,455.741 „
1878 „ den Rechnungsergebnissen	3,537.122 „

Die Regierung stellt für 1880 die Summe von 3,538.000 fl. ein, und wird die gleiche Summe für Titel 7 beantragt.

8. Andere Einnahmen

betrugen:

1876	nach dem Rechnungsabschlusse	27.870 fl.
1877	„ „ „	19.128 „
1878	„ den Rechnungsergebnissen	14.234 „

Die Regierung nimmt für 1880 22.000 fl. an, welches aber nach dem dreijährigen Durchschnitte nicht zu erwarten ist, und werden 20.000 fl. zur Einstellung im Titel 8 beantragt.

9. Dazio consumo in Dalmatien.

Derselbe ergab:

1876	nach dem Rechnungsabschlusse	118.939 fl.
1877	„ „ „	121.441 „
1878	„ den Rechnungsergebnissen	125.706 „

Die Einbeziehung Dalmatiens in das allgemeine Zollgebiet ist noch nicht Gesetz, und empfiehlt sich daher die Präliminirung nach der zeitherigen Uebung. Die Regierung nimmt für 1880 die Summe von 120.000 fl. an, welches aber dem dreijährigen Durchschnitte nicht entspricht und daher beantragt wird 122.000 fl. in Titel 9 einzustellen.

10. Gefällssicherstellungen.

Dieselben kommen an den Linien Wiens vor, sind eine durchlaufende Post und betragen:

1876	2,296.023 fl.
1877	2,243.071 „
1878	2,318.258 „

Sie finden ihren Gegensatz in den Gefällssicherstellungen im Erfordernisse der Verzehrungssteuer und werden von der Regierung für 1880 mit 2,300.000 fl. angenommen. Es wird die gleiche Summe zur Einstellung in Titel 10 beantragt.

11. Von der königlich-ungarischen Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen.

Dieser Ersatz ist von der königlich-ungarischen Finanzverwaltung für die Restitution für Branntwein nach dem neuen Gesetze über die Abrechnung der Restitutionen zu leisten und wird von der Regierung für das Jahr 1880 mit 230.000 fl. angenommen.

Bei Feststellung dieses Titels muß sowohl der Antheil Ungarns an der gesammten Branntwein-Production der Monarchie, als auch die Summe der in Ungarn geleisteten Restitution für Branntwein berücksichtigt werden.

Den Erfolg des Jahres 1878 zu Grunde gelegt, würde eine etwas höhere Summe einzustellen sein, die beiden Regierungen haben sich aber über einen neuen Schlüssel noch nicht geeinigt und ist das Präliminare nach dem früheren Schlüssel aufgestellt. Es werden zu Titel 11: 230.000 fl. beantragt.

Erforderniß.

Titel 1, Verwaltungsauslagen, werden von der Regierung mit 223.000 fl. angenommen. Im vorigen Jahre wurden 224.000 fl. eingestellt. Sie umfassen die Verzehrungssteuer-Linienämter in Wien, deren Beamtenpersonale sich um einen Oberamtsverwalter und um einen Oberamtscontrolor verringert, dagegen um einen Amtsverwalter vermehrt hat. Das Verzehrungssteueramt in Stuben in Tirol ist aufgelassen. Die Ersparung bei den persönlichen Bezügen, an welchen ein zweipercentiges Intercalare schon in Abzug gebracht ist, beträgt 1380 fl., wozu noch kleinere Ersparungen in anderen Verwaltungszweigen

hinzutreten. Dagegen sind die Einhebungspercente von Gefällseinnahmen mit 420 fl., die Uebersiedlungskosten mit 110 fl. und die Kanzlei- und Manipulationserfordernisse mit 1100 fl. höher eingestellt, so daß die Ersparung 1000 fl. beträgt.

Es werden 223.000 fl. in Titel 1 zur Einstellung beantragt.

Titel 2, Rückstellung von Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben ist von der Regierung mit 4,324.000 fl. eingestellt, gegen 3,730.000 fl. im vorigen Jahre. Die bedeutende Erhöhung dieses Titels gründet sich auf den Erfolg der Jahre 1878 und 1879 und wird zum großen Theile bedingt durch die erhöhte Vorschreibung der Zuckersteuer in Folge der verstärkten Fabrication.

Es wird Titel 2 mit 4,324.000 fl. zur Einstellung beantragt.

Titel 3. An die königlich-ungarische Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen.

Dieser Ersatz ist von Oesterreich für die Restitutionen für Bier und Zucker an Ungarn zu leisten und wird von der Regierung mit 4,090.000 fl. angenommen. Auch hier ist, wie bei dem Ersatz für die Restitutionen für Branntwein nach dem früheren Schlüssel von der Regierung präliminirt und wird beantragt, den Ansatz der Regierung mit 4,090.000 fl. in Titel 3 einzustellen.

Zu der Petition Zahl 49 A. H. der Genossenschaft der Gastwirthe in Wien, betreffend die Herabsetzung auf die Hälfte der durch das Gesetz vom 17. August 1862 geschaffenen Verzehrungssteuer auf Wein, sowie zu der Petition Z. 122 A. H. der Brennereibesitzer im Tarnower Bezirke und Umgegend in Galizien, betreffend die Gestattung, die bei der Branntweinerzeugung entfallende Steuerquote in den nächsten drei Jahren ratenweise abzuzahlen, wird der Antrag gestellt:

„Beide Petitionen der Regierung abzutreten."

Nach den vorhergehenden Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1880 einzustellen:

Capitel	Titel	Indirecte Abgaben.	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
		a) Staatseinnahmen. Verzehrungssteuer.	Gulden österreichische Währung		
20.	1.	Branntweinsteuer	8,000.000	....	8,000.000
	2.	Wein- und Moststeuer	3,900.000	....	3,900.000
	3.	Biersteuer	21,700.000	....	21,700.000
	4.	Fleisch- und Schlachtviehsteuer	4,690.000	....	4,690.000
	5.	Zuckersteuer	25,012.000	....	25,012.000
	6.	Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	1,930.000	....	1,930.000
	7.	Pachtungen	3,538.000	....	3,538.000
	8.	Andere Einnahmen	20.000	....	20.000
	9.	Dazio consumo in Dalmatien	122.000	...	122.000
	10.	Gefällssicherstellungen	2,300.000	...	2,300.000
	11.	Von der königlich ungarischen Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	230.000	....	230.000
		Summe (Capitel 20, Titel 1—11)	71,442.000	....	71,442.000
		b) Staatsausgaben. Verzehrungssteuer.			
14.	1.	Verwaltungsauslagen	223.000	....	223.000
	2.	Rückstellung von Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben	4,324.000	....	4,324.000
	3.	An die königlich ungarische Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	4,090.000	....	4,090.000
		Summe (Capitel 14, Titel 1—3)	8,637.000	....	8,637.000

Wien, 17. November 1879.

Wolfrum,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben: Salz.

(Erforderniß: Capitel 15, Titel 1 und 2; Bedeckung: Capitel 21, Titel 1 und 2.)

Erforderniß.

Das ordentliche Erforderniß, welches für das Jahr 1879 mit 2,680.000 fl. eingestellt ist, wird von der Regierung für 1880 mit 2,695.000 fl., also um 15.000 fl. höher präliminirt, und zwar wird diese Mehranforderung begründet durch die größere Salzerzeugung (2,860.000 metr. Centner im Jahre 1880 gegen 2,858.000 im Jahre 1879) und durch die voraussichtlich höheren Posten, welche die Abwehr der Wässer in Wieliczka in Anspruch nehmen dürfte, da ein neuerlicher Wassereinbruch zu besorgen ist.

Das ordentliche Erforderniß für die Salzerzeugungskosten, welches noch im Jahre 1877 96 kr. per metr. Centner betragen hat, ist in stetem Rückgange und beziffert sich für das Jahr 1880 auf 94·3 kr. Sollte sich der neue Picard'sche Ofen bewähren, so läßt sich noch eine weitere Herabminderung erwarten. Verhältnißmäßig bedeutende Beträge sind für die Amts- und Kanzleierfordernisse (20.699 fl.), ferner für Cur- und Medicamentenkosten (37.494 fl.) eingestellt, und ließe sich insbesondere bei letzteren durch Errichtung von Krankenunterstützungscassen ein Ersparniß erzielen. Auch die Summe von 4780 fl. für Remunerationen und Aushilfen erscheint hoch gegriffen.

Der Ausschuß beantragt als ordentliches Erforderniß für die Salzerzeugung einzustellen . . . . . 2,695.000 fl.

Im außerordentlichen Erfordernisse beansprucht die Regierung . . . . . 60.000 fl. und zwar für Neubauten 55.700 fl., für sonstige außerordentliche Ausgaben 4300 fl.

Es wird nämlich in Ebensee ein patentirter Picard'scher Salzsiedeapparat um den Betrag von 30.000 fl. aufgestellt werden, und zwar auf Grund einer im hohen Abgeordnetenhause in der 457. Sitzung der VIII. Session gefaßten Resolution, mit welcher der k. k. Finanzminister aufgefordert wurde, „durch dringend nöthige, soweit als thunlich auch erprobte Verbesserungen im Salinenbetriebe die Salzerzeugungskosten herabzumindern." Nach den in der Schweiz mit dem Picard'schen Apparate gemachten Versuchen ist in der That ein bedeutender Minderverbrauch des Brennmateriales zu erwarten, was für den ganzen Salinenbetrieb von größtem Vortheile wäre, da in den alpinen Salinenwerken bei 30 bis 40 Percent der Erzeugungskosten auf den Brennstoff entfallen, z. B. in Ebensee 48 kr. auf 121 kr. per metr. Centner der Gesammtkosten.

In Kossow muß auf Grund der Bergpolizeivorschriften ein zweiter Schacht abgeteuft werden.

Der Ausschuß beantragt, als außerordentliches Erforderniß der Salzerzeugung einzustellen . . . . . 60.000 fl.

Das ordentliche Erforderniß für den Salzverschleiß wird von der Regierung mit 231.000 fl. beantragt, gegen 232.000 fl. für das Jahr 1879 und 239.000 fl. nach dem Rechnungsabschlusse für das Jahr 1878 und 266.000 fl. für das Jahr 1877.

Der Ausschuß beantragt für den Salzverschleiß einzustellen als ordentliches Erforderniß 231.000 fl.
als außerordentliches . . . . . 4.000 „
für die unbedingt nöthige Herstellung der Salzamts-Verwalterswohnung sammt Kanzlei in Drohobycz.

Bedeckung.

Die ordentlichen Einnahmen der Salzerzeugung werden nach dem Regierungspräliminare beantragt mit . . . . . 59.000 fl.,
die Einnahmen des Salzverschleißes mit . . . . . 19,262.580 „
und die sonstigen Einnahmen mit . . . . . 74.420 „

somit die Gesammteinnahmen mit . . . 19,396.000 fl.

um 8000 fl. höher als im Jahre 1879.

Werden diesem Betrage die Gesammtausgaben per 2,990.000 fl. gegenübergestellt, so ergibt sich beim Salzgefälle für das Jahr 1880 ein Ueberschuß von 16,406.000 fl., welcher Betrag so ziemlich den bisherigen Erfolgen entspricht.

Es betrug nämlich der Ueberschuß beim Salzgefälle nach den Rechnungsabschlüssen für 1874 15,734.000 fl., 1875 15,825.000 fl., 1876 16,263.000 fl., 1877 16,275.000 fl., 1878 nach dem Gebarungsausweise 16,578.000 fl. und 1879 nach dem Voranschlage 16,395.000 fl., somit sind für das Jahr 1880 nur um 11.000 fl. mehr veranschlagt gegen das Jahr 1879, was durch die Erwartung eines größeren Salzabsatzes nach Ungarn und in das Ausland begründet wird. Es wären daher in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1880 einzustellen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
		Staatsausgaben.			
		Salz.			
15	1	Salzerzeugungs- und Einlösungkosten	2,695.000	. . . .	2.695.000
		Neubauten	. . . .	55.700	55.700
		Für sonstige außerordentliche Auslagen	. . . .	4.300	4.300
	2	Verschleißauslagen	231.000	. . . .	231.000
		Neubauten	. . . .	4.000	4.000
		Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2) .	2.926.000	64.000	2.990.000
		Staatseinnahmen.			
		Salz.			
21	1	Einnahmen der Erzeugungsämter	59.000	. . . .	59.000
	2	Einnahmen der Verschleißämter	19,337.000	. . . .	19,337.000
		Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2) .	19,396.000	. . . .	19,396.000

Der Verbrauch des Salzes für die Viehzucht ist durch den hohen Preis desselben (8 bis 10 fl. per metr. Centner) fast unmöglich gemacht und die Forderung der landwirthschaftlichen Bevölkerung, daß ein im Preise ermäßigtes Viehsalz erzeugt werden möge, ist so berechtigt, daß die k. k. Regierung denn doch endlich ernstlich versuchen sollte, diesem Bedürfnisse und den in dieser Beziehung in jeder Session gefaßten Resolutionen des hohen Abgeordnetenhauses zu entsprechen. Wenn auch die im Jahre 1869 erfolgte Preisausschreibung betreffs Herstellung eines für den menschlichen Gebrauch nicht geeigneten, jedoch dem Viehe unschädlichen Salzes damals ohne rechten Erfolg geblieben ist, läßt sich mit Hinblick auf die auch auf dem Gebiete der Chemie inzwischen geschehenen Fortschritte jetzt ein besseres Resultat einer neuerlichen solchen Preisausschreibung erwarten.

Uebrigens wäre den Viehzüchtern schon damit geholfen, wenn sie ein auf die Hälfte des Betrages des gegenwärtigen Salzpreises ermäßigtes Viehsalz beziehen könnten. Der Ausschuß beantragt daher folgende Resolution:

Die Regierung wird aufgefordert, durch Erzeugung eines im Preise ermäßigten Viehsalzes den Verbrauch desselben für die Viehzucht zu ermöglichen.

Wien, 1. December 1879.

Vošnjak,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben: Tabak.

(Bedeckung: Capitel 22, Titel 1 und 2; Erforderniß: Capitel 16, Titel 1, 2 und 3.)

A. Bedeckung.

Die Bruttoeinnahmen des Tabakgefälles waren für das Jahr 1879 mit 59,000.000 fl., und zwar

1. für die ordentlichen Verschleißeinnahmen mit	58,770.000 fl.
2. für die Einnahmen der Generaldirection mit	230.000 „
zusammen mit	59,000.000 fl.

also um 690.000 fl. weniger als für das Vorjahr 1878 veranschlagt worden.

Für das Jahr 1880 werden nun:

1. die ordentlichen Verschleißeinnahmen mit	58,770.000 fl.
2. die Einnahmen der Generaldirection mit	300.000 „
zusammen mit	59,070.000 fl.

somit um 70.000 fl. höher als für das Vorjahr 1879 beziffert.

Was die einzelnen Posten des Titels 1:

Ordentliche Verschleißeinnahmen

anbetrifft, so werden der allgemeine Verschleiß im Inlande (57,470.000 fl.) und die Einfuhr- und Baulicenzgebühren (165.000 fl.) unverändert eingestellt, die Ersätze aller Art um 4400 fl. geringer (25.600 fl. gegen 30.000 fl.), der Limitoverschleiß um 5000 fl. geringer (540.000 gegen 545.000 fl.), dagegen die verschiedenen Einnahmen (zumeist aus der Versteigerung der einträglicheren Verschleißposten herrührend) um 9400 fl. höher (569.360 fl. gegen 559.960 fl.) angesetzt.

Die Einnahmen des Titels 2:

Einnahmen der Generaldirection

werden um 70.000 fl. höher als für das Vorjahr beziffert, und zwar die Mieth- und Pachtzinse unverändert (= 1000 fl.), die Ersätze aller Art um 2000 fl. niedriger (12.000 gegen 14.000 fl.), der Verkauf in das Ausland um 20.000 fl. niedriger (140.000 gegen 160.000 fl.), dagegen die verschiedenen Einnahmen um 2000 fl. höher (27.000 gegen 25.000 fl.) und der Ersatz der Gestehungskosten in Ungarn und Bosnien um 90.000 höher (120.000 fl. gegen 30.000 fl.).

Im Hinblicke auf die gegenwärtig schon vorliegenden Ergebnisse des ganzen Jahres 1879 können nicht alle Ansätze des Staatsvoranschlages als völlig zutreffend anerkannt werden.

Es betrugen nämlich in dem Jahre 1879

a) die Einnahmen aus dem Verschleiße im Inlande . . . . . 59,538.660 fl. das ist um 768.660 fl. (= 1·3 Percent) mehr, als der Voranschlag für 1879 annahm (58,770.000 fl.) und um 1,218.581 fl. (= 2·1 Percent) mehr, als der Gebarungsausweis für 1878 herausstellt (58,320.079 fl.). An diesem Aufschwunge der Einnahmen nahm der Specialitätenverschleiß in hervorragender Weise mit 205.000 fl. = 13·5 Percent Antheil;

b) die Einnahmen der Generaldirection . . . . . 434.411 fl.
also um 204.411 fl. (= 88 Percent) mehr, als der Voranschlag für 1879 annahm, und um 183.446 fl. (= 73 Percent) mehr, als das Jahr 1878 laut Gebarungsausweis ergab.

Die Gesammteinnahmen der Tabakregie beliefen sich demnach im Jahre 1879 auf 59,973.071 fl. und sind daher gegen das Vorjahr 1878 um 1,402.026 fl. (= 2·4 Percent) gestiegen und übertreffen den Voranschlag für 1879 um 973.071 fl. = 1·6 Percent.

An dieser Mehreinnahme participiren mit Ausnahme Salzburgs und Schlesiens alle Kronländer.

Der Rauchtabak (und zwar am stärksten der feine) hat an dieser Mehreinnahme einen vorwiegenden Antheil (= 545.000 fl.), die inländischen Cigarren nehmen im Mehrertrage den nächsten Platz ein (= 376.000 fl.), wohingegen die Havannacigarren einen geringen, die Schnupftabake aber einen nicht unbedeutenden Ausfall aufweisen. Den allergrößten Aufschwung nahmen unter den inländischen Cigarrengattungen die gemischten Virginier zu 4 kr. (um 22 Percent), die Cuba-Portoricco zu 4 kr. (um 14 Percent), die Trabucco zu 7½ kr. und die Portoricco zu 3 kr. (um 12 Percent), die 1½ kr.-Cigarren (um 9 Percent) und die 2 kr.-Cigarren (um 5 Percent). Abgenommen haben bloß die theueren Cigarrensorten, wie Yara und Regalita, eine sehr empfindliche Einbuße erlitten die einseitig um 50 Percent im Preise gesteigerten Grenzvirginier. Ein wenig (um 3·5 Percent) zurückgegangen sind die feinen Virginier.

Angesichts dieser Ergebnisse und im Hinblicke darauf, daß der ordinäre Rauchtabak erst am 1. Februar 1879 um 10 Percent im Preise gesteigert worden ist, und daß die erfahrungsmäßig sogleich nach jeder partiellen Preissteigerung sich einstellende vorübergehende Verminderung des Consums wahrscheinlich im Jahre 1880 nicht mehr so fühlbar sein wird, wie im Jahre 1879 oder auch ganz verschwinden dürfte, ist der Voranschlag der Regierung, welcher für 1880 eine derjenigen des Vorjahres genau gleiche Einnahme voraussetzt, höchst wahrscheinlich zu niedrig gegriffen. Für die ordentlichen Verschleißeinnahmen hätte die ziemlich constant auftretende Ertragssteigerung des Jahres 1879 als Grundlage der Berechnung für 1880 dienen können; der Budgetausschuß glaubte jedoch, da die Möglichkeit theilweiser Ertragsrückschläge nicht ausgeschlossen ist, sicherer vorzugehen und Enttäuschungen zu vermeiden, indem er eine Mittelziffer zwischen den Ergebnissen des Jahres 1878 und denen des Jahres 1879 annahm, welche jedoch diesen letzteren, mehr ausschlaggebenden Ziffern beträchtlich näher kommt, nämlich 59,115.000 fl.

Für die Einnahmen der Generaldirection werden die ausnahmsweise günstigen Resultate des Jahres 1879 nicht als maßgebend angenommen, da der so sehr gesteigerte Absatz in das Ausland sich zum großen Theile daraus herleiten läßt, daß man sich in Deutschland im verflossenen Jahre in Voraussicht des mit 1. Jänner 1880 eintretenden höheren Tabakzolles ausnahmsweise stark mit österreichischen Tabakproducten versorgte, daß dieser Absatz sich daher im laufenden Jahre nach Eintritt der Zollerhöhung naturgemäß beträchtlich vermindern muß. Zu berücksichtigen war ferner, daß die von der Regierung für nach Bosnien gelieferten Tabak präliminirte Quote eingestandenermaßen auf höchst unsicherer Berechnung beruht, so daß trotz des Ergebnisses von 1879 = 434.000 fl. die Einnahmen der Generaldirection laut Regierungsvoranschlag bloß mit 300.000 fl. eingestellt werden.

Auf dieser Grundlage fußend, werden:

1. die ordentlichen Verschleißeinnahmen mit	59,115.000 fl.
2. die Einnahmen der Generaldirection mit	300.000 „
zusammen mit	59,415.000 fl.

als Bedeckung eingestellt, um 345.000 fl. mehr als im Regierungsvoranschlage.

Ein Vorschlag, welcher eine zwar bescheidene, aber völlig sichere und nicht lästig fallende Einnahmserhöhung bezweckte, indem derselbe die um 9 bis 10 Percent niedrigeren en gros-Preise der Tabakproducte, welche die Tabakregie nicht nur den Verlegern (Groß- und Kleintrafikanten), deren ganzer Verdienst eben in diesem Rabatt besteht, sondern auch jenem Theile des Publicums, welcher die Tabakproducte in einer gewissen Quantität auf einmal entweder directe aus den Niederlagen oder aus den Großverschleißen bezieht, als eine nicht völlig gerechtfertigte Begünstigung für das Publicum aufzuheben, und dadurch, nach Angabe von Fachleuten, eine jährliche Ertragserhöhung von circa 200.000 fl. herbeizuführen anstrebte, wurde vom Budgetausschusse unter Hinweis auf die Zulässigkeit solcher Erleichterungen bei größeren Bezügen, namentlich auf dem Lande, in Gebirgsgegenden, abgelehnt.

B. Erforderniß.

Die Ausgaben des Tabakgefälles, welche nach dem Gebarungsausweise im Jahre 1878 21,877.047 fl. betrugen und für das Jahr 1879 mit 21,759.700 fl. präliminirt wurden, werden für das Jahr 1880 mit 21,321.580 fl., somit um 438.120 fl. geringer als im Vorjahre, beziffert.

Titel 1. Administrative Auslagen

erscheint für 1880 mit 602.580 fl. gegen 602.700 fl. des Vorjahres präliminirt, also um 120 fl. geringer angesetzt. Diese kleine Herabminderung ist jedoch nur scheinbar, da sie bloß dadurch erhalten wurde, daß man bei den Beamtengehalten für das Jahr 1880 ein Intercalare von 5 Percent = 16.220 fl. gegenüber einem solchen von 3 Percent = 9.630 fl. im Vorjahre annahm und auf diese Art den Betrag für Beamtengehalte von 321.975 fl. auf 314.680 fl. herabdrückte. Da aber die Annahme eines so stark erhöhten Intercalars durch die längere Nichtbesetzung eines Generaldirectorspostens der Tabakregie begründet erscheint, namentlich aber, da gegenüber dem Ergebnisse von 1878 = 630.039 fl. dasjenige von 1879 = 588.845 fl. eine äußerst beträchtliche Abnahme der Administrationsauslagen ausweist, so wird Titel 1 unter Abrundung der Ziffer mit 602.500 fl., somit um 200 fl. geringer als im Vorjahre veranschlagt.

Titel 2. Erzeugungs- und Anschaffungskosten.

a) Ordentliche.

Dieselben wurden im Jahre 1879 mit 19,555.000 fl. bewilligt, sie werden für 1880 mit 19,104.000 fl., somit um 451.000 fl. geringer als im Vorjahre und um 547.266 fl. geringer als das Ergebniß von 1878 (=19,651.266 fl.) veranschlagt, und zwar entfällt diese Herabminderung, da die großen Posten: Blätterankauf im Auslande (7,800.000 fl.) und im Inlande (6,000.000 fl.) und die kleinen Posten: Contrebande Tabakankauf (3.000 fl.) und Curkosten der Kranken (1.000 fl.) unverändert blieben, ausschließlich auf die Posten 18 Fabricationskosten und 19 Frachtkosten, sowie auf das Verschwinden des kleinen Postens: Ankauf ungarischer Tabakfabricate mit 1.000 fl.

Die Fabricationskosten werden für 1880 mit 4,400.000 fl , um 400.000 fl. niedriger als im Vorjahre, eingestellt. Das Ergebniß für 1879 = 4,372.000 fl. bestätigt die Richtigkeit dieser Annahme. Diese Einschränkung, welche, wie nachstehend ausgeführt werden wird, gerechtfertigt, ja geboten erscheint, trifft alle Fabriken mit Ausnahme von Rovigno, Joachimsthal, Budweis, Jagielnica und Krakau, macht sich aber besonders stark fühlbar in den Fabriken von Hainburg, Winniki und Göding. Die Frachtkosten werden mit 900.000 fl., um 50.000 fl. geringer als im Vorjahre, eingestellt. Das Ergebniß für 1878 betrug zwar nur 809.760 fl., dasjenige für 1879 nur 887.397 fl., doch wird geltend gemacht, daß die Begünstigungen, welche der Tabakregie auf den inländischen Bahnen zugestanden waren, nunmehr aufgehört haben. Freilich wurde die gleiche Begründung im Vorjahre für den Ansatz von 950.000 fl. vorgebracht.

Die zwei unverändert veranschlagten Posten: Blätterankauf im Auslande (7,800.000 fl.) und im Inlande (6,000.000 fl.) könnten sehr erheblich herabgemindert werden, wie aus Nachstehendem erhellt:

Ende 1871, also zur Zeit des größten Aufschwunges des Tabakconsums in Oesterreich, betrugen die Materialvorräthe 582.000 Metercentner (wovon Rohstoffe 473.000, Halbfabricate 55.000 und Ganzfabricate 54.000 Metercentner), deckten also den damaligen Bedarf (305.000 Metercentner per Jahr) für ein Jahr und 11 Monate. Bei solchem Vorrathe erschien damals der Tabakregie der Ankauf von 296.000 Metercentner im Werthe von 12,559.000 fl. (86.000 Metercentner ausländischer Blätter für 8,288.000 fl. und 210.000 Metercentner inländischer Blätter für 4,271.000 fl.) als vollkommen ausreichend.

Nun hat seitdem der Materialvorrath unter unausgesetztem Steigen während sieben Jahren Ende 1878 die Höhe von 695.990 Metercentner erreicht, also um 114.000 Metercentner mehr als 1871 und um 57.404 Metercentner mehr als im Vorjahre. Darunter waren:

Rohstoffe: 546.267 Metercentner (Ausländer 124.397, Inländer 421.869 Metercentner)
(+73.000 Metercentner gegen 1871 und +53.400 Metercentner gegen 1877)

Halbfabricate: 75.309 Metercentner (+20.300 Metercentner gegen 1871 und +4.600 gegen 1877)

Ganzfabricate: 74.414 Metercentner (+20.400 gegen 1871 und —600 Metercentner gegen 1877)

zusammen im Werthe von 42,713.200 fl. (Rohstoffe 23,418.000 fl., Halbfabricate 4,926.800 fl., Ganzfabricate 14,368.400 fl.).

Der gegenwärtige Vorrath deckt daher den Bedarf von 2 Jahren und 3 Monaten.

Und dennoch wird für Blätterankauf im Jahre 1880 = 13,800.000 fl., also um 1,240.000 fl. mehr als im Jahre 1871 präliminirt. Ungeachtet nun die Tabakfabrication eines gewissen, je nach den einzelnen Fabricaten und Sorten verschiedenen Zeitraumes (beim Schnupftabak über zwei Jahre) bedarf, ehe sie ihre Producte in dem zum Genusse fertigen Zustande herzustellen vermag, ungeachtet die oft wechselnden Chancen der Ernten und Handelsconjuncturen den Ankauf nicht zu jeder Zeit opportun erscheinen lassen, so kann doch ein solches unausgesetztes und bedeutendes Anwachsen der Reservevorräthe, welches bereits ein zu großes Capital unverzinst läßt, nicht mehr wünschenswerth sein und sollte allmälig durch geringeren Ankauf im Auslande, durch verminderte Baulicenzertheilungen im Inlande und durch mäßig eingeschränkte Fabrication dieser allzugroße Materialvorrath auf den Stand von 1871 herabgebracht werden, welcher

doch damals keinerlei Verlegenheiten bereitete und weder zu forcirten, ungünstigen Ankäufen nöthigte, noch auch zu einer Erweiterung des Tabakbaues im Inlande geführt hat. Die Lage der Staatsfinanzen drängt umsomehr zu dieser Reduction der Vorräthe durch verminderte Nachschaffungen, als diese Maßregel wesentlich dadurch erleichtert wird, daß die Ankäufe im Auslande nirgends an Verträge gebunden sind, daß die Baulicenzen im Inlande stets nur auf ein Jahr (gewöhnlich zwischen December und Februar, bei der Ablieferung) ertheilt werden und der Ausfall der inländischen Tabakernten ein ziemlich gleichmäßiger, von gänzlichem Mißwachs äußerst selten berührter ist. Das finanzielle Ergebniß einer solchen Reduction würde sich ungefähr folgendermaßen beziffern. Die Anschaffungs- und Erzeugungskosten der zu reducirenden 114.000 Metercentner (74.000 Metercentner Rohstoffe, 20.000 Halb- und 20.000 Metercentner Ganzfabricate) betragen, zu 43, 55 und 70 fl. berechnet, circa 5,682.000 fl., was bei einer sehr allmäligen, im Verlaufe dreier Jahre durchgeführten Reduction eine jährliche Ersparniß von 1,894.000 fl. ergäbe, wovon etwa 950.000 fl. auf den verminderten Ankauf im Auslande, 570.000 fl. auf die geringere Anschaffung inländischer Blätter und 374.000 fl. auf ersparte Fabricationskosten kämen. Da aber so tiefgreifende Maßregeln einer längeren Vorbereitung bedürfen und jedenfalls für das Jahr 1880 nicht mehr durchführbar sind, so wäre die Regierung bloß aufzufordern, die empfohlenen Maßregeln in reiflichste Erwägung zu ziehen.

Für das Jahr 1880 aber werden alle Posten des Titels 2: Anschaffungs- und Erzeugungskosten, unverändert im Betrage von 19,104.000 fl. eingestellt.

b) Außerordentliche Ausgaben.

An solchen waren für das Jahr 1879 bloß 62.000 fl. eingestellt, für das Jahr 1880 werden 135.000 fl., also um 73.000 fl. mehr beansprucht, was noch immer dem Ergebnisse des Jahres 1878 = 182.149 fl. nicht gleichkommt, jenes des Jahres 1879 = 58.703 fl. aber um mehr als das Doppelte übertrifft. Da dieser Mehraufwand durch den Neubau der Fabrik in Tabor, wo das bisher benützte Miethgebäude von der Gemeinde der Regie gekündigt worden ist, und durch die nothwendig gewordene Erweiterung der Fabrik in Krakau gerechtfertigt erscheint, so wird der Regierungsvorlage gemäß der Betrag von 135.000 fl. eingestellt.

Titel 3. Verschleißauslagen.

Diese Auslagen wurden im Jahre 1879 mit 1,540.000 fl. präliminirt.

Für 1880 werden 1,480.000 fl., also um 60.000 fl. weniger beansprucht.

Doch wurden davon im Jahre 1878 bloß 1,413.592 fl., im Jahre 1879 gar nur 1,329.621 fl. wirklich ausgegeben. Gegenüber dieser letzteren Ziffer erscheint also der Voranschlag um 150.000 fl. zu hoch gegriffen. Dieses Mindererforderniß rührt zum größten Theile von der Ermäßigung des Postens 3, Einhebungspercente, her, für welchen 1879: 990.000 fl., für 1880 aber 926.000 fl. beansprucht werden.

Diese Ermäßigung findet ihren Grund darin, daß der ordinäre geschnittene Rauchtabak, welcher früher in offenen Säcken in Verschleiß gesetzt wurde, seit Ende 1878 in geschlossenen Briefen abgeliefert wird und das Gutgewicht, welches die Großverleger mit 3 Percent, die Kleinverleger mit 2 Percent wegen des exponirten Zustandes des ihnen abgelieferten Tabaks zuerkannt erhielten, mit der Einführung jener verbesserten Ablieferungsart weggefallen ist. Die in Folge dieser Aenderung eingetretene Ermäßigung an Einhebungspercenten betrug zwar im Jahre 1879 = 210.000 fl., also um 150.000 fl. mehr, als der Regierungsvoranschlag annimmt; da jedoch die Tabakregie auf dringende Klagen und Reclamationen der Verschleißer den Entgang des Gutgewichtes denselben theilweise durch anderweitige Erhöhung der Einhebungspercente zu ersetzen sich bemüßigt sah, so wird für 1880 nicht der ganze, im Jahre 1879 constatirte Ausfall an Einhebungspercenten angenommen, sondern dieselben um 80.000 fl. niedriger als im Staatsvoranschlage, also mit 846.000 fl. eingestellt.

Unter Berücksichtigung dieses Mindererfordernisses wird für Titel 3, Verschleißauslagen, der Betrag von 1,400.000 fl. beantragt.

Summarium.

A. Bedeckung.

1. Ordentliche Einnahmen	59,115.000 fl.
2. Einnahmen der Generaldirection	300.000 „
zusammen	59,415.000 fl.

B. Erforderniß.

1. Administrationsauslagen	602.500 fl.
2. Erzeugungs- und Anschaffungskosten:	
a) Ordentliche	19,104.000 „
b) Außerordentliche	135.000 „
3. Verschleißauslagen	1,400.000 „
zusammen	21,241.500 fl.

Wird die Bedeckung von 59,415.000 fl. dem Erfordernisse von 21,241.500 fl. entgegengehalten, so ergibt sich ein Reinertrag von 38,173.500 fl., also um 425.080 fl. mehr, als der Staatsvoranschlag für 1880 (= 37,748.420 fl.) annahm.

Dieser präliminirte Reinertrag für 1880 gestaltet sich, mit dem für 1879 veranschlagten Reinertrage (= 37,240.300 fl.) verglichen, um 937.200 fl. günstiger. Er übertrifft das Ergebniß von 1878 (= 36,593.712 fl.) um 1,579 788 fl. Der Vergleich mit dem Reinertrage von 1879 kann noch nicht festgestellt werden, da bedeutende Auslageposten dieses Jahres noch nicht abgeschlossen sind.

Das Verhältniß des Bruttoertrages der österreichischen Tabakregie zu deren Auslagen und zu dem Reinerträgnisse derselben fordert zu Erwägungen heraus, welche folgerecht zu der Ueberzeugung führen, daß das auf der breiten Grundlage einer reichlichen Consumtion beruhende österreichische Tabakmonopol in entschiedenem Gegensatze zu anderen Besteuerungsarten unseres Staates den Consumenten bisher in ungewöhnlicher Weise geschont hat, und deßhalb sowohl dem Brutto-, als dem Reinertrage nach, noch äußerst steigerungsfähig ist, ja daß in demselben, ohne Schädigung der Production, ohne Lähmung der Thatkraft und ohne Belastung der Armuth, noch eine ergiebige Hilfsquelle zur Verminderung des Deficits und zur Beseitigung drückenderer oder ungehörigerer Besteuerungen zu finden ist.

Die Bruttoeinnahmen des österreichischen Tabakgefälles betrugen:

1872: 56,863.000 fl. — 1876: 59,640.000 fl. — 1877: 58,988.000 fl.

1878: 58,571.000 fl. — 1879: 59,943.000 fl. (Voranschlag: 59,000.000 fl.) Für 1880 werden dieselben mit 59,415.000 fl. veranschlagt.

Die Bruttoeinnahmen stiegen daher in den vier ersten Jahren um ungefähr 4 Percent, um sodann unter Schwankungen so ziemlich auf derselben Höhe zu bleiben.

Die Auslagen betrugen 1872: 23,386.000 fl., 1876: 22,572.000 fl., 1877: 22,043.000 fl., 1878: 21,877.000 fl. — Dieselben wurden für 1879 veranschlagt mit 21,759.700 fl. und für 1880 mit 21,321.580 fl.

Die Verminderung der Auslagen beträgt also 1880 gegen 1872 volle 2,143.000 fl., und zwar betrug die Verminderung in den vier ersten Jahren 3·5 Percent in den vier darauffolgenden Jahren aber 6 Percent, in den acht Jahren zusammen 9·5 Percent.

Die Auslagen nahmen daher vom Bruttoertrage hinweg: im Jahre 1872 = 41·1 Percent, 1876 = 37·9 Percent, 1877 = 37·4 Percent, 1878 = 37·2 Percent, 1879 = 36·9 Percent, endlich für 1880 = 35·7 Percent.

Obgleich nun, wie man sieht, in dem Percentsatze, welchen die Auslagen von dem Bruttoertrage hinwegnehmen, sich eine unausgesetzte und beträchtliche Besserung bemerkbar macht, so ist dennoch dieses Verhältniß, wenn wir es mit demjenigen in Frankreich, also in einem Staate, wo das Tabakmonopol auf sehr ähnlicher Grundlage ausgeübt wird, vergleichen, noch immer ein äußerst ungünstiges. Denn in Frankreich betrug der Bruttoertrag des Tabakgefälles 1872: 108,100.000 fl., 1876: 128,840.000 fl., 1879: 131,620.000 fl.

Die Auslagen betrugen hingegen dort 1872: 20,043.000 fl., 1876: 26,176.000 fl., 1879: 22,310.000 fl.

Die Auslagen nahmen daher in Frankreich vom Bruttoertrage 1872 bloß 18·6 Percent, 1876: 20·3 Percent und 1879 gar nur 17·0 Percent hinweg, also in dem letzten Jahre beträchtlich weniger als die Hälfte des Percentsatzes der österreichischen Auslagen.

Auf den ersten Blick macht dieser Vergleich den Eindruck, als ob die Auslagen der österreichischen Tabakregie übertrieben hoch seien, als ob demnach die Verwaltung, Erzeugung, Anschaffung oder der Verschleiß im Argen lägen. Dies ist jedoch nur scheinbar oder doch nur in äußerst restringirter Weise wahr; denn wenn man näher auf die Sache eingeht und die in beiden Staaten erzeugten und abgesetzten Tabakmengen miteinander vergleicht, so findet man, daß in Oesterreich 1872: 305.200 Metercentner, 1876: 316.100 Metercentner und 1879: 314.100 Metercentner abgesetzt wurden, in Frankreich aber 1872: 267.800, 1876: 313.700 und 1879: 319,100 Metercentner, daß also die verkauften Tabakproducte in beiden Ländern dem Gewichte nach nahezu gleich waren, freilich in Frankreich in stark anwachsender, in Oesterreich in mehr stationärer Haltung. Daraus ergibt sich also unwiderleglich, daß nicht die Höhe der

Auslagen, sondern der im Verhältnisse zu der erzeugten Tabakmenge geringe Bruttoertrag die Wagschale zum Nachtheile Oesterreichs emporschnellt.

Es ergibt sich daraus, daß die durchschnittlichen Gestehungskosten eines Metercentners Tabak in Oesterreich 69 fl., in Frankreich 70 fl. betragen, also nahezu gleich sind. Dies ist für Oesterreich noch immer ein ungünstiges Ergebniß, da in Frankreich Bodenwerth, Naturproducte, Lebensmittel, Löhne und Gehalte beträchtlich höher sind, also auch die Erzeugungskosten des Tabaks beträchtlich höher sein sollten. Nicht aber in diesem, minder bedeutenden Unterschiede liegt das Uebel, sondern in dem ungeheueren Abstande zwischen den Absatzpreisen des französischen und des österreichischen Regietabaks. Ein Metercentner Tabak wird nämlich in Oesterreich durchschnittlich mit 187 fl. verwerthet (1 Kilogramm = 1 fl. 87 kr.), in Frankreich hingegen ein Metercentner durchschnittlich mit 412 fl. 50 kr. (1 Kilogramm = 4 fl. 12½ kr.), also in Frankreich 2½mal höher als in Oesterreich, obgleich, wie später ausgeführt werden wird, die durchschnittliche Qualität des Tabaks in Frankreich geringer, das Vorherrschen der ordinären Sorten daselbst weit entschiedener ist. Freilich ist der Tabakverbrauch in Frankreich im Verhältnisse zur Volkszahl beträchtlich geringer (865 Gramm per Kopf) gegen 1479 Gramm per Kopf in Oesterreich (und 1420 Gramm per Kopf in Italien); aber dieser Verbrauch hat sich in Frankreich trotz der hohen Preise bis 1872 fast ebenso stark wie in Oesterreich, in den letzten sieben Jahren aber weit entschiedener gehoben. Bei weit geringerem persönlichem Consum trägt jeder Einwohner Frankreichs zum Tabakregieertrage je 3 fl. 60 kr., jeder Einwohner Oesterreichs nur 2 fl. 75 kr. bei. Geht man aber in das Detail der Tabakerzeugung in Oesterreich und Frankreich ein, so kommen erst die eigentlich überraschenden Preis- und Ertragsverschiedenheiten zum Vorschein.

Die Cigarren Oesterreichs (Absatz 1879: 935 Millionen Stück), welche dem Gewichte nach 16 Percent, der Einnahme nach 47 Percent des ganzen Tabakertrages bilden, sind durchschnittlich zwar etwas besser, aber auch etwas theurer als die französischen, welche mit 843 Millionen Stücke abgesetzt werden, und deren Gewicht 11 Percent, deren Einnahme 19 Percent des ganzen Tabakertrages bilden. Der Durchschnittspreis der importirten Cigarren ist in Oesterreich 126 fl., in Frankreich 115 fl. per mille, der inländischen Cigarren in Oesterreich 28 fl., in Frankreich 23 fl. per mille. Ebenso kosten die dem Gewicht- und Ertragswerthe nach unbedeutenderen Cigaretten in Oesterreich durchschnittlich 7 fl., in Frankreich 4 fl. per mille (in Oesterreich 1 Percent, in Frankreich 4 Percent des ganzen Tabakertrages). Ein desto ungeheuerer Preisunterschied zeigt sich bei dem österreichischen und französischen Rauch- und Schnupftabak.

Der Rauchtabak, von dem in Oesterreich 1877: 249.000 Metercentner abgesetzt wurden, trug daselbst 25,100.000 fl. ein, also im Durchschnitte 1 fl. 1 kr. per Kilogramm. Dagegen trugen im gleichen Jahre in Frankreich 205.000 Metercentner (also 44.000 Metercentner weniger als in Oesterreich) 71,100.000 fl. ein, also im Durchschnitte 3 fl. 47 kr. per Kilogramm, folglich fast 3½mal mehr als in Oesterreich. Der österreichische Tarif zeigt eine übertriebene Reichhaltigkeit an Sorten (74), welche zum Theile in sehr geringen Mengen consumirt zur Vertheuerung der Erzeugungskosten nicht wenig beitragen, während von den 24 französischen Sorten nur vier maßgebend sind. Die sechs maßgebenden Kategorien des österreichischen Rauchtabaks sind:

1. Der türkische (11.000 Metercentner), welcher durchschnittlich 3 fl. 16 kr. per Kilogramm kostet.
2. „ amerikanische (3000 „) „ „ 2 „ 33 „ „ „ „
3. „ feine inländische (5500 „) „ „ 1 „ 40 „ „ „ „
4. „ ordinäre (195.000 „) „ „ bis 1879: 92 kr., seit 1879: 1 fl. 1 kr. per Kilogramm kostet.
5. Der Kau- und Kübeltabak (18.000 Metercentner), welcher durchschnittlich 46 kr. per Kilogramm kostet.
6. Limito (Militärtabak) (17.000 Metercentner), welcher durchschnittlich 39 kr. per Kilogramm kostet.

Die vier maßgebenden Kategorien des französischen Rauchtabaks sind:

1. Der feine (3000 Metercentner), welcher per Kilogramm 5 fl. 62 kr. kostet.
2. „ ordinäre (Scaferlati) (133.000 Metercentner), welcher per Kilogramm 4 fl. 39 kr. kostet.
3. „ Grenztabak (tabac de cantine) (52.000 Metercentner), welcher per Kilogramm 1 fl. 30 kr. kostet.
4. „ Militärtabak (tabac de troupe) (17.000 Metercentner), welcher per Kilogramm 52 kr. kostet.

Der ordinäre französische Rauchtabak kostet daher durchschnittlich über dreimal so viel als unser **feiner** inländischer und fast 1½mal so viel als unser türkischer Tabak. Ja sogar der zur Verhinderung des Schmuggels für drei Grenzzonen (à 1 Myriameter) ausnahmsweise im Preise herabgesetzte französische Grenztabak ist noch immer fast eben so theuer, als unser feiner und um ein Drittel theurer als unser ordinärer Tabak.

Noch frappirender wird der Unterschied zum Nachtheile der österreichischen Tabakregie, wenn man die Gestehungskosten der einzelnen Sorten in Erwägung zieht. Die Gestehungskosten des ordinären öster-

reichischen Rauchtabaks betragen durchschnittlich 42 kr. per Kilogramm, der Preis beträgt (seit 1879) 1 fl., somit beträgt gegenwärtig der Reingewinn der Tabakregie an einem Kilogramm = 59 kr. oder 140 Percent.

Die Gestehungskosten des französischen Scaferlati ordinaire betragen durchschnittlich 66 kr. per Kilogramm, der Verkaufspreis aber 4 fl. 60 kr., der Gewinn der Regie beträgt daher 3 fl. 94 kr. per Kilogramm oder 595 Percent, somit weit über das Vierfache des österreichischen Reingewinnes. Selbst bei dem ganz ausnahmsweise zu besonderem Zwecke im Preise ermäßigten französischen Grenztabak beträgt der Gewinn noch 375 Percent. Ja sogar bei dem französischen Militärtabak wird noch ein Gewinn von 55 Percent erzielt, während der österreichische Limito genau die Gestehungskosten deckt.

Der Schnupftabak trägt bei einem Absatze von 22.700 Metercentnern in Oesterreich 4,020.000 fl. ein, also 1fl. 80 kr. per Kilogramm, während die 69.200 Metercentner französischen Schnupftabaks achtmal so viel, nämlich 31,800.000 fl. einbringen, somit 4 fl. 58 kr. per Kilogramm oder $2^1/_2$mal mehr als in Oesterreich. Der Reingewinn bei dem ordinären österreichischen Schnupftabak (Preis 1 fl. 50 kr. per Kilogramm) beträgt 290 Percent, bei dem mittleren (Preis 2 fl. 60 kr. per Kilogramm) 240 Percent, wohingegen der ordinäre, französische Schnupftabak, der fast die Totalität des Verbrauches bildet, 840 Percent, also dreimal mehr, Reingewinn bringt.

Aus diesen Zusammenstellungen ergibt sich deutlich, daß der österreichische Rauchtabak in allen Sorten eine erhebliche Preiserhöhung wohl ertragen kann, nicht nur, weil derselbe in den meisten Gattungen dem französischen und den meisten anderen europäischen Rauchtabaken gegenüber im Verhältnisse zum Preise besser ist, nicht nur, weil sein Consum in Oesterreich (1.090 Gramm per Kopf) ein sehr bedeutender, dem Consum der Länder mit freiem Tabakverkauf (Belgien, Holland, Deutschland) sich nähernder ist, sondern auch deßhalb, weil derselbe während der Dauer zweier Generationen inmitten enorm gestiegenen Bodenwerthes, Brotpreises, Lohnsatzes und Gehaltausmaßes nur unbedeutende Preissteigerungen erfahren hat. Die kleinen Erhöhungen von 1858 wegen Einführung der neuen Währung und von 1875 wegen Einführung der neuen Maße und Gewichte dienten mehr zur Ausgleichung der Preise der einzelnen Sorten unter einander.

So kostete der ordinäre Rauchtabak in 4 kr.-Briefen (à 36 Gramm) schon im Jahre 1816: 80 kr., heute 1 fl. 10 kr. im Detailverkauf, also binnen 63 Jahren im Ganzen um 37·5 Percent mehr, während die entsprechende Hauptsorte des französischen Rauchtabaks im Jahre 1816 eine Preiserhöhung um 10 Percent, 1860 eine um 25 Percent, im Jahre 1872 in der ungünstigsten Zeit, nach Invasion und Commune abermals eine um 25 Percent erfuhr. Frankreich führte daher bei dem ordinären Rauchtabak binnen 56 Jahren eine Preissteigerung von 75 Percent ein, was zwar momentane Rückschläge, dann aber immer wieder erneuten Aufschwung des Verbrauches zur Folge hatte.

Der österreichische Schnupftabak ist zwar ebenfalls weit billiger als der französische, und ist dabei sein Preis seit 60 Jahren fast stationär geblieben; hier sind jedoch, im Hinblicke auf das Stagniren, ja theilweise langsame Zurückweichen des Verbrauches Preissteigerungen nur mit Vorsicht und in geringerem Maße anzuempfehlen.

Von unseren Cigarren wurde schon erwähnt, daß sie im großen Ganzen einen etwas höheren Preis haben, als die französischen. Diese allgemeine Regel erleidet aber starke Ausnahmen. So haben die $1^1/_2$ kr.-Cigarren (Absatz 132 Millionen Stück) einen en gros-Verkaufspreis von nur 1 fl. 35 kr. per Hundert, während die Gestehungskosten 85 kr. betragen, der Gewinn also nur 50 kr. per 100 Stück oder 59 Percent ausmacht. Die Cuba-Portoriccocigarren zu 4 kr. (113 Millionen Stück Absatz) haben bei einem en gros-Verkaufspreis von 3 fl. 65 kr. per 100 Stück Gestehungskosten im Betrage von 1 fl. 91 kr., der Gewinn beträgt somit 1 fl. 74 kr. per 100 Stück oder 91 Percent. Das sind die zwei geringsten Gewinnpercente, welche bei Monopolproducten, die auf allgemeinen Verbrauch berechnet sind (also mit Ausschluß von Grenz- oder Militärtabaken), irgendwo vorkommen. Diese zwei Cigarrensorten, deren Verbrauch noch überdies rapid steigt, müßten als nicht hinlänglich lucrativ beträchtlich gesteigert werden. Ganz anders verhält es sich mit den echten oder feinen Virginiacigarren. Diese mit Recht so außerordentlich beliebte Cigarre, welche alle Gesellschaftsclassen unter ihren Consumenten vertreten sieht und unter allen Tabakproducten den größten Nicotingehalt besitzt, hat schon große Preissteigerungen erfahren. 1857 kostete sie noch $2^1/_2$ kr., 1858 $3^1/_2$ kr., 1861 4 kr., 1862 $4^1/_2$ kr. und 1876 5 kr. Die Gesammtsteigerung ihres Preises beträgt also binnen 20 Jahren = 100 Percent. Und dennoch hat diese Cigarre, namentlich die in den Fabriken von Laibach und Sacco erzeugte, noch immer einen ihrem gegenwärtigen Preise überlegenen Werth und unterscheidet sich vortheilhaft von der italienischen Virginia, welche seit einem Jahre fast ebensoviel (12 Centesimi) kostet. Daß diese Sorte noch eine weitere Preiserhöhung ertragen könnte, deutet das bisherige, durch keine Vertheuerung beirrte Steigen ihres Consumes am besten an. 1857, als sie $2^1/_2$ kr. kostete, wurden 36 Millionen Stück abgesetzt, 1861, als sie 4 kr. kostete, 72 Millionen, 1870: 95 Millionen,

1872 126 Millionen und 1876, als der Preis von 5 kr. eintrat, 152 Millionen. Erst in den letzten Jahren trat eine geringe Stauung ein und 1878 betrug der Absatz der feinen Virginier 146 Millionen Stück.

Wenn man nun bedenkt, daß Oesterreich aus einer, der französischen fast genau gleichen Menge verbrauchter Tabakproducte (314.100 gegen 319.000 Metercentner) bloß ein Drittheil des Reingewinnes, den Frankreich daraus erhält, zu ziehen weiß, nämlich 37,240.000 fl. gegen 109,310.000 fl., und daß dieser enorme Ausfall von 72,070.000 fl. jährlichen Reineinkommens doch theilweise nur auf einer zu weit gehenden Schonung und Berücksichtigung der Tabakconsumenten beruht, so drängt sich die Zulässigkeit und Ersprießlichkeit ansehnlicher Preissteigerungen, welche alle, auch die ordinären Sorten umfassen, von selbst auf, da die Geschichte aller Tabakmonopole uns lehrt, daß eine dauernde Schädigung des Consums durch solche Maßregeln niemals und nirgends eingetreten ist, in dem an Wohlstand uns gewiß nicht überlegenen Italien ebensowenig, als in dem reichen Frankreich.

Der finanzielle Erfolg derjenigen Preissteigerungen, welche als zulässig und empfehlenswerth bezeichnet worden sind, dürfte sich ungefähr folgendermaßen stellen:

1. Die Preissteigerung aller Sorten Rauchtabak um 25 Percent ergäbe bei einem bisherigen Absatze von 25,100.000 fl. eine Ertragserhöhung von 6,275.000 fl.

2. Die Preissteigerung aller Schnupftabaksorten um 10 Percent ergäbe bei 4,020.000 fl. Absatz 402.000 fl. Ertragserhöhung.

3. Die Preissteigerung der $1^1/_2$ kr.-Cigarren auf 2 kr. um 33 Percent ergäbe bei 1,630.000 fl. Absatz 543.000 fl. Ertragserhöhung.

4. Die Preissteigerung der 4 kr.-Cigarren auf 5 kr. um 25 Percent ergäbe bei 3,908.000 fl. Absatz 977.000 fl. Ertragserhöhung.

5. Die Preissteigerung der feinen Virginier von 5 auf 6 kr. um 20 Percent ergäbe bei 6,740.000 fl. Absatz 1,348.000 fl. Ertragserhöhung.

Alle Preissteigerungen ergäben somit bei einem bisherigen Absatze von 41,398.000 fl. eine Ertragsvermehrung von 9,545.000 fl.

Nimmt man nun einen — erfahrungsmäßig immer nur temporären — Rückschlag im Consum aller gesteigerten Gattungen und Sorten um 10 Percent an, was wenigstens bei dem Rauchtabak sicherlich eine starke Annahme ist, so ergäbe dieser Rückschlag einen Ausfall von 4,139.800 + 954.500 fl. = 5,094.300 fl. an Bruttoertrag, von welchem jedoch wieder die Quote der verminderten Erzeugungs- und Anschaffungskosten = 1,527.700 fl. abzuziehen wäre, was den Ausfall durch 10 Percent Consumverminderung auf 3,566.600 fl. reduciren würde. Bringt man nun diese 3,566.600 fl. von der zu erwartenden Mehreinnahme von 9,545.000 fl. in Abzug, so verbliebe noch immer — in dem ersten Jahre nach Eintritt der Maßregel — eine Vermehrung des Reingewinnes um 5,978.400 fl., welche sich in den folgenden Jahren wahrscheinlich steigern würde. Dies käme also einer Vermehrung des bisherigen Reingewinnes aus dem Tabakgefälle um 16 Percent gleich, was jedenfalls ohne lange Vorbereitung, ohne Eingreifen in den Mechanismus der Regie und ohne jede Durchführungskosten zu bewerkstelligen wäre und schließlich denn doch nur den freiwillig sich Fügenden treffen würde. Hiebei ist wohl zu beachten, daß der in dem vorgeschlagenen Ausmaß gesteigerte Rauchtabak noch immer $2^1/_2$mal, der Schnupftabak noch immer $2^1/_4$mal wohlfeiler bliebe, als die französischen Tabakproducte gleicher Qualität. Es kann daher der Regierung nur eindringlichst empfohlen werden, Maßregeln in Erwägung zu ziehen, welche, ohne unbillig oder drückend zu sein, die Reineinnahmen des Staates um 5 bis 6 Millionen zu heben im Stande wären.

Nach diesen Anträgen wäre in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1880 aufzunehmen:

Indirecte Abgaben.

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden österr. Währ.		
		Einnahmen.			
22		**Tabak.**			
	1	Verschleißeinnahmen im Inlande	59,115.000	. . . .	59,115.000
	2	Einnahmen der Generaldirection	300.000	. . . .	300.000
		Zusammen (Capitel 22, Titel 1 und 2) .	59,415.000	. . . .	59,415.000
		Ausgaben.			
16		**Tabak.**			
	1	Administrationsauslagen	602.500	. . . .	602.500
	2	a) Erzeugungs- und Anschaffungskosten . . .	19,104.000	. . . .	19,104.000
		b) Außerordentliche Ausgaben	. . . .	135.000	135.000
	3	Verschleißauslagen	1,400.000	. . . .	1,400.000
		Zusammen (Capitel 16, Titel 1, 2 und 3) .	21,106.500	135.000	21,241.500

Resolution.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. In Erwägung zu ziehen, ob der gegenwärtig bei 700.000 Metercentner betragende Stand der Tabakmaterialvorräthe nicht thunlichst zu verringern wäre.

2. Eine angemessene Preissteigerung aller jener Tabakproducte, deren Gestehungswerth oder gesteigerter Absatz hiezu berechtigen, eintreten zu lassen."

Wien, 6. December 1879.

Otto Hausner,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben. — Stempel.

(Bedeckung: Capitel 23; Erforderniß: Capitel 17.)

Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften.

(Bedeckung: Capitel 24; Erforderniß: Capitel 18.)

Der Voranschlag der Regierung über die Einnahmen des Stempel-, Tax- und Gebührengefälles für das Jahr 1880 ergibt im Vergleiche mit dem für das Jahr 1879 genehmigten Präliminare folgendes Resultat:

	Voranschlag		1880	
	1879	1880	mehr	weniger
	Gulden			
A. Stempel.				
1. Stempelmarkenverschleiß	14,900.000	14,900.000	....	....
Blanquettenverzeichniß.				
2. Für Wechsel	770.000	790.000	20.000	....
3. „ Promessen	60.000	70.000	10.000	....
4. „ Post- und Eisenbahnfrachtbriefe, dann Postnachnahmescheine	346.000	346.000	....	....
Stempelgebühren.				
5. Für Spielkarten	164.000	164.000	....	....
6. „ Kalender	126.000	126.000	....	....
7. „ Zeitungen	870.000	900.000	30.000	....
8. „ Ersätze aller Art	3.500	3.500	....	....
9. „ Verschiedene Einnahmen	500	500	....	....
	17,240.000	17,300.000	60.000	....

Die Einnahmen des Stempelgefälles sind daher nach dem Voranschlage für das Jahr 1880 um 60.000 fl. höher als nach dem für das Jahr 1879 genehmigten Präliminare.

Die letzten drei Jahre zeigen folgendes Ergebniß:

Jahr	Voranschlag	Erfolg	mehr	weniger
1876	16,800.000 fl.	16,910.490 fl.	110.490 fl.	—
1877	17,800.000 „	17,228.243 „	—	571.757 fl.
1878	17,200.000 „	16,797.963 „	—	402.037 „

In den drei abgelaufenen Quartalen des Jahres 1879 betrugen die Einnahmen . 12,295.673 fl.
und für das vierte Quartal der dritte Theil dieser Einnahme mit . . . . . 4,098.557 „
hinzugerechnet, würde eine Einnahme von . . . . . 16,394.230 „
ergeben.

Es kommt jedoch zu berücksichtigen, daß die Einnahmen aus dem Verschleiße der Post- und Eisenbahnfrachtbriefe, dann der Postnachnahmescheine nur mit einem geringen Theile in Rechnung gebracht sind, weil hierüber die Abrechnung zwischen dem Finanz- und Handelsministerium erst gepflogen werden muß.

Diese weitere Einnahme dürfte sich, sowie es für den Voranschlag des Jahres 1879 angenommen wurde, auf 300.000 fl. belaufen, wo dann für das Jahr 1879 ein Ergebniß von 16,694.230 fl., somit gegenüber der veranschlagten Einnahme von 17.240.000 ein Ausfall von 545.770 fl. zu gewärtigen wäre.

Das Durchschnittsergebniß der Jahre 1876 bis 1878 beträgt . . . . . 16,978.898 fl.
ist somit gegen den von der Regierung für das Jahr 1880 mit . . . . . 17,300.000 „
veranschlagten Betrag um . . . . . 321.102 fl.
geringer.

Mit Rücksicht auf das noch minder günstige Ergebniß des Jahres 1878, ferner in Erwägung, daß der Erfolg des Jahres 1879 kaum die Höhe des obigen Durchschnittsbetrages der Einnahmen der letzten drei Jahre erreichen dürfte, wird beantragt, in den Voranschlag des Jahres 1880 nur den Betrag von 16,800.000 fl. als Einnahme des Stempelgefälles einzustellen.

Das Erforderniß bei diesem Gefälle wurde von der Regierung im Betrage von 357.000 fl., daher um 7000 fl. geringer als im Jahre 1879 angesetzt und es wird die Annahme dieser Ausgabspost beantragt.

	Voranschlag		1880	
	1879	1880	mehr	weniger
B. Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften.	Gulden			
I. Taxen.				
1. Taxen für landesfürstliche Gnadenverleihungen	20.000	20.000	. . . .	. . . .
2. Diensttaxen	460.000	430.000	. . . .	30.000
3. Taxen für Privilegienverleihungen . . .	78.000	86.000	8.000	. . . .
4. Taxen für verschiedene Berechtigungen . .	2.000	2.000	. . . .	. . . .
5. Lehentaxen	2.000	2.000	. . . .	. . . .
6. Seepatent- und Gewerbetaxen	11.000	10.000	. . . .	1.000
7. Depositentaxen	200.000	220.000	20.000	. . . .
8. Alle anderen unter den Taxen zu verrechnenden Einnahmen	1.000	1.000	. . . .	. . . .
9. Rückstände aufgehobener, im Taxgefälle verrechneter Gebühren	6.000	5.000	. . . .	1.000
10. Strafgelder	20.000	24.000	4.000	. . . .
	800.000	800.000	32.000	32.000

Bei diesem Gefälle wird somit für das Jahr 1880 derselbe Betrag der Einnahmen wie im Jahre 1879 veranschlagt.

Das Rechnungsergebniß der letzten drei Jahre war:

Jahr	Voranschlag	Erfolg	mehr	weniger
1876	800.000 fl.	1,070.955 fl.	270.955 fl.	—
1877	800.000 „	876.290 „	76.290 „	—
1878	800.000 „	700.446 „	—	99.554 fl.

Der Durchschnittsertrag dieser drei Jahre beträgt 882.563 fl.

In der Zeit vom 1. Jänner bis Ende September 1879 sind 609.136 fl. eingeflossen, wonach sich bei Annahme eines verhältnißmäßig gleichen Erträgnisses im vierten Quartal, im Betrage von 203.045 fl., eine Jahreseinnahme von 812.181 fl. herausstellen würde.

Der günstige Erfolg der Jahre 1876 und 1877 ist ein Ergebniß erhöhter Einnahmen an Dienst- und Depositentaxen; das bedeutende Herabgehen der Einnahmen im Jahre 1877 gegen das Vorjahr um 194.665 fl., dann im Jahre 1878 gegen das Jahr 1876 um 370.509 fl. und gegen das Jahr 1877 um 175.844 fl., während im Jahre 1879 gegen das ungünstigste Jahr 1877 eine Erhöhung von 111.735 fl. stattfand und gegen den Voranschlag nur um 12.181 fl. erwarten läßt, bekundet das große Schwanken der Höhe der Einnahmen des Taxgefälles und gestattet demnach nicht den obigen Durchschnittsertrag als Grundlage für den Voranschlag des Jahres 1880 anzunehmen, weßhalb der von der Regierung veranschlagte Betrag als derjenige erscheint, welchem der Erfolg am wahrscheinlichsten gleichkommen dürfte.

	Voranschlag		1880	
	1879	1880	mehr	weniger
	Gulden			
II. Unmittelbare Gebühren.				
1. Scalamäßige Gebühren mit Inbegriff des Zuschlages.				
a) Für Vorschußgeschäfte	170.000	170.000	. . . .	. . . .
b) von gesellschaftlichen Versorgungsanstalten	9.000	9.000	. . . .	. . . .
c) „ Versicherungsanstalten	260.000	260.000	. . . .	. . . .
d) „ Schuldverschreibungen auf Ueberbringer	50.000	30.000	. . . .	20.000
e) von Actien	170.000	125.000	. . . .	45.000
f) „ Zinsen und Dividenden	500.000	500.000	. . . .	. . . .
g) „ Dienstverleihungen bei Communitäten	50.000	50.000	. . . .	. . . .
h) alle anderen scalamäßigen Gebühren sammt Zuschlag	1,800.000	1,753.000	. . . .	47.000
	3,009.000	2,897.000	. . . .	112.000
2. Percentualgebühren.				
a) Von Gewerbsantritten und Firmaprotokollirungen	20.000	20.000	. . . .	. . .
b) von Lottogewinnsten	600.000	600.000	. . .	. . . .
c) „ Zinsen für in laufende Rechnung übernommene Gelder	250.000	250.000	. . . .	. . . .
Fürtrag .	870.000	870.000	. . . .	. . . .

	Voranschlag		1880	
	1879	1880	mehr	weniger
	Gulden			
Uebertrag .	870.000	870.000	. . . .	. . . .
d) von der entgeltlichen Uebertragung des Eigenthumsrechtes, des Fruchtgenusses und des Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen	11,800.000	11,800.000	. . .	. . . .
e) von den unentgeltlichen Vermögensübertragungen:				
aa) allgemeine Gebühren	5,600.000	5,600.000	. . . .	. . . .
bb) besondere für unbewegliche Sachen .	3,400.000	3,400.000	. . . .	. . . .
f) von der Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung dinglicher Rechte .	1,500.000	1,500.000	. . . .	. . . .
g) von gerichtlichen Erkenntnissen	308.000	310.000	2.000	. . . .
	23,478.000	23,480.000	2.000	. . . .
3. Alle anderen nicht pauschalirten Gebühren.				
a) Für Fahrkarten	830.000	830.000	. . . .	. . .
b) „ Frachtkarten	530.000	550.000	20.000	. . . .
c) „ die übrigen fixen unmittelbaren Stempelgebühren	340.000	320.000	. . . .	20.000
	1,700.000	1,700.000	20.000	20.000
4. Pauschalirte Gebühren.				
a) Gebührenäquivalent sammt Zuschlag:				
1. für unbewegliche Sachen:				
aa) von Actienunternehmungen und Erwerbsgesellschaften	180.000	180.000	. . . .	. . . .
bb) von anderen Gebührenpflichtigen .	1,500.000	1,500.000	. . . .	. . .
2. für bewegliche Sachen	500.000	500.000	. . .	. . . .
b) Andere	40.000	40.000	. . . .	. . . .
	2,220.000	2,220.000	. . . .	. . . .
5. Andere Empfänge.				
a) Verzugszinsen und Ordnungsstrafen wegen Verzögerung der Gebührenvorschreibung .	500.000	550.000	50.000	. . . .
b) Gebührenerhöhungen	250.000	250.000	. . . .	. . . .
c) Ersätze aller Art	1.500	1.500	. . . .	. . . .
d) Verschiedene Einnahmen	1.500	1.500	. . .	. . . .
zusammen . .	31,160.000	31,100.000	72.000	132.000
				60.000

Demnach sind die Einnahmen bei den unmittelbaren Gebühren nach dem Voranschlage für das Jahr 1880 um 60.000 fl. geringer, als sie für das Jahr 1879 veranschlagt wurden.

Der nachfolgende Ausweis zeigt das Ergebniß der letzten drei Jahre:

Jahr	Voranschlag	Erfolg	mehr	weniger
1876	31,824.000 fl.	31,814.210 fl.	—	9.790 fl.
1877	31,900.000 „	29,827.291 „	—	2,072.709 „
1878	31,700.000 „	30,188.203 „	—	1,511.797 „

In den drei Quartalen des Jahres 1879 betrugen die Einnahmen . . . . . 23,054.250 fl.
wird der dritte Theil derselben mit . . . . . 7,684.750 „
als der präsumtive Ertrag des vierten Quartals hinzugerechnet, so dürfte das Erträgniß
des Jahres 1879 . . . . . 30,739.000 „
betragen.

Der Erfolg des Jahres 1878 war zwar um mehr als 900.000 fl. geringer, als der jetzt von der Regierung für das Jahr 1880 veranschlagte Betrag; auch die Einnahme des Jahres 1879 wird diesen nicht erreichen, allein sie hat sich gegen das Vorjahr bedeutend gehoben und dürfte der Durchschnittsertrag der letzten drei Jahre per 30,609.901 fl. um 100.000 fl. übersteigen, weßhalb mit thunlichster Wahrscheinlichkeit für das Jahr 1880 ein Ertrag von 30,700.000 fl. angenommen werden kann.

Das Erforderniß wird im gleichen Betrage wie im Jahre 1879 mit 421.000 fl. veranschlagt.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen: Es werde für das Jahr 1880

1. das Erträgniß des Stempelgefälles an ordentlichen Einnahmen mit . . . . . 16,800.000 fl.
2. das Erforderniß dieses Gefälles mit . . . . . 357.000 „
3. das Erträgniß von Taxen und Gebühren an ordentlichen Einnahmen mit . . . 31,500.000 „
4. das Erforderniß dieses Gefälles mit . . . . . 421.000 „

in den Voranschlag einzustellen bewilligt.

Demnach wäre in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1880 aufzunehmen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden		
		Indirecte Abgaben.			
		a) Staatseinnahmen:			
23	—	Stempel	16,800.000	. . . .	16,800.000
24	—	Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften . .	31,500.000	. . . .	31,500.000
		b) Staatsausgaben:			
17	—	Stempel	357.000	. . . .	357.000
18	—	Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften . .	421.000	. . . .	421.000

Wien, 28. November 1879.

Gniewosz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben: Lotto.

(Bedeckung: Capitel 25; Erforderniß: Capitel 19.)

A. Bedeckung.

Die Regierung veranschlagt die Einnahmen aus dem Lottogefälle auf . . . . . 20,200.000 fl.
In das Finanzgesetz für das Jahr 1879 wurden sie eingestellt mit . . . . . 20,117.700 „

Sie werden präliminirt höher um . . . . . 82.300 fl.
indem die Spieleinlagen gegen das Vorjahr um . . . . . 78.000 „
und die Nebeneinnahmen (Effectenausspieltaxen, Strafgelder, Ersätze aller Art) um . . . . . 4.300 „
höher angesetzt werden.

Eine sichere, ziffermäßige Grundlage für eine genaue Präliminirung dieser Einnahmen kann nicht gefunden werden. Sie verfolgten vom Jahre 1868 bis zum Jahre 1876 eine steigende Tendenz, dagegen gingen sie von 1876 bis 1878 bedeutend (um 2,700.000 fl.) zurück. Im Jahre 1879 waren sie wieder im Steigen begriffen. Es liegt kein Anlaß vor, an der Regierungsziffer eine Aenderung vorzunehmen, und wird beantragt, als ordentliche Bedeckung einzustellen . . . . . 20,200.000 fl.

B. Erforderniß.

Die Regierung begehrt . . . . . 12,500.000 fl.
für das Jahr 1879 wurden bewilligt . . . . . 13,000.000 „

Die Minderforderung für das laufende Jahr beträgt . . . . . 500.000 fl.

Diese Minderforderung beruht auf der Annahme, daß die Spielgewinnste gegen das Vorjahr um 456.000 fl. geringer ausfallen werden, und auf dem Umstande, daß gegenwärtig bei neuen Vergebungen von Lottocollecturen nicht mehr, wie früher, 4 Percent, sondern bloß 2·5 bis 3 Percent als Einhebungsvergütung bewilligt werden.

Im zehnjährigen Durchschnitte der Jahre 1869—1878 betrugen die Ausgaben des Lottogefälles 61·8 Percent der Einnahmen. Die für das laufende Jahr präliminirten Ausgaben sollen 61·9 Percent der präliminirten Einnahmen betragen. Die Annahme der Regierung hat daher alle Wahrscheinlichkeit für sich. Demzufolge wird beantragt: als ordentliches Erforderniß . . . . . 12,500.000 fl.
zu bewilligen.

Bei diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1880 aufzunehmen.

Capitel	Titel	Indirecte Abgaben:	ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
		A. Staatseinnahme.			
25	—	Lotto	20,200.000	—	20,200.000
		B. Staatsausgabe.			
19	—	Lotto	12,500.000	—	12,500.000

Zugleich stellt der Budgetausschuß den Antrag, das hohe Haus wolle die nachstehende Resolution beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert, Maßregeln zur Einschränkung der Betheiligung an dem kleinen Lotto in Erwägung zu ziehen und dem Reichsrathe bei Vorlage des nächstjährigen Staatsvoranschlages Bericht zu erstatten, eventuell Vorlagen zu machen.

Wien, 1. März 1880.

Hohenwart,
Obmann.

Smarzewski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben. — Mauthen.

(Bedeckung: Capitel 26; Erforderniß: Capitel 20.)

Die Präliminirung des Ertrages an Weg-, Brücken- und Wassermauth pro 1880 beträgt . . . . . 2,508.000 fl.
gegenüber dem Präliminar pro 1879 per . . . . . 2,543.000 „
weniger um . . . . . 35.000 fl.

Im Jahre 1879 war gegenüber dem Vorjahre 1878 das Präliminare des Ertrages bereits geringer um 29.000 fl.; im Jahre 1878 gegenüber dem Jahre 1877 geringer um 85.000 fl.

Nach dem Rechnungsabschlusse pro 1876 war der Ertrag 2,585.000 fl.

Die Abnahme des Ertrages der Weg-, Brücken- und Wassermauth, eine Folge des zunehmenden Verkehres der Eisenbahnen, ist somit schon seit einer Reihe von Jahren bemerkbar und angesichts der ungünstigen Pachtresultate die niedere Einstellung desselben gerechtfertigt.

Das Erforderniß pro 1880 beträgt 30.000 fl.

Im Präliminare des Erfordernisses pro 1879 waren jene Beträge, welche der Staat an den niederösterreichischen Landesausschuß und an die Stadtcommune Wien in Folge der Excamerirung der bemautheten Straßen zahlte, bei den ordentlichen Ausgaben, und zwar unter den Gefällsrückgaben eingestellt. Diese Beträge, seit dem Jahre 1879 gesetzlich fixirt auf 50.000 fl. (Subvention an den niederösterreichischen Landesfond) und 182.000 fl. (Subvention an die Commune Wien) sind im Präliminare pro 1880 bei dem Erfordernisse für Subventionen und Dotationen eingestellt.

Die ordentlichen Ausgaben pro 1880 sind jenen pro 1879 nahezu gleich; außerordentliche entfallen für dieses Jahr gänzlich.

Es sind daher pro 1880 einzustellen:
Ordentliche Einnahmen . . . . . 2,508.000 fl.
Ordentliche Ausgaben . . . . . 30.000 „

Wien, 21. November 1879.

Prinz Alois Liechtenstein,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben. — Punzirung.

(Bedeckung: Capitel 27; Erforderniß: Capitel 21.)

Das Präliminare pro 1880 in der Bedeckung per . . . . . 169.700 fl.
ist höher als jenes pro 1879 per . . . . . 145.050 „
um den Betrag von . . . . . 24.650 fl.

Diese Erhöhung des Präliminares wird durch die Thatsache gerechtfertigt, daß sich das Gold- und Silberarbeitergeschäft nicht unbeträchtlich gehoben hat, daher die Einnahme aus den Controlgebühren laut Ausweisen der Punzirungsämter über das Ergebniß des Jahres 1878 und des ersten Quartals des Jahres 1879 bedeutend gestiegen ist.

Das ordentliche Erforderniß pro 1880 per . . . . . 66.800 fl.
ist jenem des Jahres 1879 per . . . . . 66.850 „
nahezu gleich.

Es sind daher einzustellen:
Ordentliche Einnahmen . . . . . 169.700 fl.
Ordentliche Ausgaben . . . . . 66.800 „

Wien, 21. November 1879.

Prinz Alois Liechtenstein,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Dicasterialgebäude.

(Bedeckung: Capitel 28; Erforderniß: Capitel 22.)

Die Einnahmen betragen nach dem Präliminare pro 1880 . . . . . 116.323 fl.
Nach dem Präliminare pro 1879 . . . . . 100.929 „

Mithin ergibt sich eine Steigerung von . . . . . 15.394 fl.

Die Mehreinnahmen rühren zum Theil von günstigeren Mieth- und Pachtzinsen, vorwiegend aber von neu hinzutretenden Pachtobjecten her.

Es haben sich die Einnahmen erhöht:

Bei der Dicasterialgebäudedirection	um	12.764 fl.
In Salzburg	„	102 „
„ Oberösterreich	„	50 „
„ Steiermark	„	1.683 „
Im Küstenlande	„	4 „
In Mähren	„	1.078 „
„ Schlesien	„	147 „
„ der Bukowina	„	70 „

Es haben sich die Einnahmen vermindert:

In Niederösterreich	um	217 fl.
„ Tirol und Vorarlberg	„	50 „
„ Kärnten	„	25 „
„ Krain	„	1 „
„ Böhmen	„	147 „
„ Galizien	„	64 „

während in Dalmatien dieselbe Einnahme wie im Vorjahre präliminirt ist.

Bei der Dicasterialgebäudedirection besteht die Mehreinnahme hauptsächlich aus dem Miethzinse der unteren Räume des Ackerbauministeriums, welcher 18.505 fl. beträgt, wogegen der Zins, welchen die Commune Wien für die Benützung der Sicherheitswachlocalität im Betrage von 4.500 fl. bisher entrichtete, wegfällt.

In Steiermark rührt die Mehreinnahme von neu hinzutretenden Miethobjecten in St. Leonhard her, welche einen Zins von 1.522 fl. und 112 fl. tragen. In Mähren ist die Mehreinnahme durch ein Miethobject verursacht, welches in Brünn, Rudolfsgasse Nr. 7, gelegen ist und 1.072 fl. Zins trägt.

Die ordentlichen Ausgaben sind pro 1880 präliminirt mit . . . . . 138.355 fl.
gegenüber dem Präliminare pro 1879 per . . . . . 126.000 „

höher um . . 12.355 fl.

Der Grund der Steigerung derselben liegt in der Vermehrung der Erhaltungskosten und Hauserfordernisse der Steuern und Abgaben für die Aerarialgebäude.

Die außerordentlichen Ausgaben haben sich um die Annuitätenrückzahlung für das angekaufte Sparcassengebäude in Laibach und um die Kosten der projectirten Parcellirung eines Grundstückes zu Bauplätzen im Küstenlande vermehrt.

Es wird beantragt, einzustellen:

In der Bedeckung an ordentlichen Einnahmen in abgerundetem Betrage . . . . . 116.300 fl.

Im Erfordernisse:

An ordentlichen Ausgaben in abgerundetem Betrage . . . . . 138.300 „

An außerordentlichen Ausgaben . . . . . 100 „

und für Annuitäten . . . . . 9.163 „

Nach diesen Anträgen ist in dem Voranschlage zum Finanzgesetze pro 1880 aufzunehmen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
		Staatseinnahmen.			
28	—	Dicasterialgebäude	116.300	—	116.300
		Staatsausgaben.			
22	—	Dicasterialgebäude	138.300	100	138.400
		Annuitäten	—	9.163	9.163
		Summe (Capitel 22) . .	138.300	9.263	147.563

Wien, 21. November 1879.

Prinz Alois Liechtenstein,

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Fiscalitäten und Heimfälligkeiten.

(Bedeckung: Capitel 29; Erforderniß: Capitel 23.)

Das Präliminare der Einnahmen pro 1880 beträgt . . . . . 130.000 fl.
welche Ziffer nach den Ergebnissen der Vorjahre wohl die annähernd richtige sein dürfte, da das Resultat
für das Jahr 1875 . . . . . 95.780 fl.
„ „ „ 1876 . . . . . 139.178 „
„ „ „ 1877 . . . . . 134.998 „
gewesen ist.

Die Ausgaben sind jenen des Vorjahres gleich angenommen.

Es wird beantragt, die Bedeckung an ordentlichen Einnahmen mit . . . . . 130.000 fl.
das Erforderniß an ordentlichen Ausgaben mit . . . . . 8.000 „
anzunehmen.

Wien, 21. November 1879.

Prinz Alois Liechtenstein,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

(Bedeckung: Capitel 30; Erforderniß: Capitel 24.)

Die Vergleichung der Gesammtsummen der Einnahmen und Ausgaben mit jenen des Staatsvoranschlages für das Jahr 1879 ergibt nach beiden Seiten eine Verminderung von beiläufig 34.000 fl.

Bemerkenswerthe Differenzen in den einzelnen Einnahmsposten sind die folgenden:

1. Beim Erlöse für Erzeugnisse der Creditabtheilungen wird um 44.000 fl. gegen das Vorjahr weniger präliminirt, weil der Druck der Staatsnoten (insbesondere jener zu 1 fl.) unter den obwaltenden Verhältnissen wahrscheinlich beträchtlich abnehmen wird.

2. Beim Erlöse für veräußerte Inventarialgegenstände ergibt sich eine Mindereinnahme von 500 fl., weil die vorhandenen Werksvorrichtungen durch successive Erneuerungen und Verbesserungen in überwiegender Anzahl noch brauchbar erscheinen und daher die Ausscheidung veralteter Objecte immer mehr abnimmt.

3. In der Rubrik „Sonstige Einnahmen" zeigt sich bei den rückgezahlten Vorauslagen eine Erhöhung von 9700 fl., welche jedoch auf das Schlußresultat keinen Einfluß übt, weil die ganze Post als eine bloß durchlaufende in dem Ausgabenetat mit derselben Ziffer angesetzt erscheint.

Zu den Ausgaben wäre zu bemerken:

1. Bei den Bestallungen und Löhnungen des zeitlich angestellten Personales wird um 23.377 fl. weniger gefordert, hauptsächlich mit Rücksicht auf die zu gewärtigende Verminderung der Arbeiten in Folge eines geringeren Bedarfes an Staatsnoten zu 1 fl.

2. Der für den Ankauf von Inventarialgegenständen angesetzte Betrag ist um 2500 fl. geringer als im Vorjahre, und wird an neuen größeren Werksvorrichtungen lediglich eine lithographische Schnellpresse (um 2650 fl.) beansprucht.

3. An Material- und Brennstoffauslagen kommen 6500 fl. in Ersparung durch den verminderten Betrieb in der Creditabtheilung.

4. Für Erhaltung der Gebäude- und Hauserfordernisse wird um 10.800 fl. weniger beansprucht, weil die für das Jahr 1879 eingestellten außerordentlichen Adaptirungsarbeiten entfallen.

5. Die Rubrik „Verschiedene Auslagen" erscheint um 2000 fl. wegen der aus Ersparungsrücksichten durchgeführten Einschränkungen niedriger.

6. Höher angesetzt (um 9700 fl.) ist mit der correlativen Rubrik der Einnahmen die Rubrik „Rückgezahlte Vorauslagen".

7. Ebenso sind die Beleuchtungsauslagen um 2200 fl. gegen das Vorjahr höher mit Rücksicht auf die Vermehrung der mit Gaserwärmung construirten Kupferdruckpressen.

Der Gesammterfolg weist den ganz gleichen Ueberschuß von 103.000 fl. wie im Vorjahre aus.

Der Budgetausschuß kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit den Beschluß des hohen Abgeordnetenhauses vom Jahre 1878: „die Regierung wird neuerdings aufgefordert, die Ergebnisse der Enquetecommission noch durch eine Prüfung der Anstalt in finanzieller und wirthschaftlicher Beziehung zu vervollständigen und darüber zu berichten" der hohen Regierung in Erinnerung zu bringen.

Da sämmtliche Positionen genügend begründet erscheinen, wird beantragt, in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1880 einzustellen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden österr. Währ.		
		a) Staatseinnahmen.			
30	—	K. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,216.100	. . . .	1,216.100
		b) Staatsausgaben.			
24	—	K. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,113.100	. . . .	1,113.100

Wien, 25. November 1879.

Dr. Mattuš,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume.

(Bedeckung: Capitel 31; Erforderniß: Capitel 25.)

Die Positionen der Einnahmen und Ausgaben sind nahezu mit denen des Vorjahres ganz gleich und ist rücksichtlich der einzelnen Ansätze nichts zu erwähnen.

Es wird beantragt, conform mit der Regierungsvorlage einzustellen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden österr. Währ.		
		a) Staatseinnahmen.			
31	—	Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	. . . .	7.000	7.000
		b) Staatsausgaben.			
25	—	Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	. . . .	2.100	2.100

Wien, 25. November 1879.

Dr. Mattuš,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Münzwesen.

(Bedeckung: Capitel 32; Erforderniß: Capitel 26.)

Bei dem Capitel „Münzwesen" muß vor Allem darauf aufmerksam gemacht werden, daß das Präliminare nur eine relative Sicherheit bietet und eigentlich nur in dem Ordinarium des Erfordernisses mit annähernder Gewißheit festgestellt werden kann, da eventuell durch starke, von den jeweiligen Silbercursen abhängige Ausmünzungen die Bedeckung sehr bedeutend und das Erforderniß im Verhältniß der Kosten dieser Ausmünzungen steigt, wie dies die Jahre 1877, 1878 und 1879 beweisen.

Nach dem Centralrechnungsabschlusse von 1877 waren präliminirt die Einnahmen mit 234.000 fl., factisch vereinnahmt wurden 923.147 fl. 28½ kr., also mehr um 689.147 fl. 28½ kr., während die Ausgaben bei einem Präliminare von 229.000 fl. 244.964 fl. 46 kr., also einen Mehraufwand von 15.964 fl. 46 kr. aufweisen.

Nach dem Voranschlage für 1878 sind präliminirt die Einnahmen mit 254.000 fl., die Ausgaben mit 225.000 fl., der Ueberschuß also mit 29.000 fl.; der factische Erfolg ergab nach dem Centralgebarungsausweise pro 1878 eine Gesammtausgabe von 280.137 fl. 11 kr. gegen eine Gesammteinnahme von 453.543 fl. 1½ kr., mithin mehr um 173.405 fl. 90½ kr., für 1879 wurden die Einnahmen mit 256.700 fl., die Ausgaben mit 225.000 fl., der Ueberschuß mit 31.700 fl. präliminirt, der factische Erfolg ergab einen Ueberschuß von 251.700 fl.

Da die gegenwärtigen Silbercurse die Ausmünzung nicht mehr lohnend erscheinen lassen, Anmeldungen zur Ausmünzung seitens Privaten auch gegenwärtig nicht vorliegen, so dürfte sich das Präliminare pro 1880 weit mehr als das Präliminare der letzten Jahre in den veranschlagten Grenzen halten.

Zum Präliminare pro 1880 übergehend, stellt sich dasselbe folgendermaßen:

Bedeckung:

Das Hauptmünzamt liefert einen Ueberschuß von 52.900 fl., der aber reducirt wird durch einen Abgang bei den Einlösungscassen von 13.100 fl. und durch einen Abgang beim Generalprobiramt von 5.000 fl. auf 35.700 fl., welche Ziffer als das pro 1880 seitens der Regierung präliminirte Reineinkommen erscheint und gegenüber den pro 1879 eingestellten Nettoeinnahmen von 31.700 fl. eine Mehreinnahme von 4.000 fl. repräsentirt.

Die einzelnen Posten anlangend, so sind

Post 1, Münzgebühren mit 160.000 fl. wie im Vorjahre,

Post 2, Gewinn aus der Einlösung und Materialgebarung mit 38.330 fl. gegen 38.200 fl. im Jahre 1879 präliminirt;

Post 3, Aufgeld und Feinirungsgebühren für verkauftes Scheidgold und Feinsilber erscheint mit 3.190 fl. gegen 3.870 fl. im Vorjahre eingestellt, während

Post 4, Erlös für verkauften Kupfervitriol mit 27.000 fl.,

Post 5, Krätzeaufbereitungsgebühren mit 1.600 fl., ebenso wie

Post 6, Schlagsatz und Nutzen von Gold- und Silbermedaillen mit 1.000 fl., gleich hoch wie im Jahre 1879, zur Präliminirung kommen.

Bei Post 7, Schlagsatz für verkaufte einfache Ducaten erscheinen 10.000 fl. gegen 6.200 fl. des Vorjahres eingestellt, so daß sich durch diese Mehreinnahme von 3.800 fl. fast zur Gänze die höhere Ziffer in der Bedeckung dieses Jahres von 4.000 fl. erklärte.

Post 8, Gebühren für chemische Untersuchungen werden mit 3.010 fl. um 10 fl. höher als 1879.

Post 9, Probenreste und Stockproben mit 3.930 fl. gegen rund 3.590 fl.,

Post 10, gelieferte Arbeiten, darunter Broncemedaillen mit 1.600 fl., gleich hoch als im Jahre 1879 eingestellt, während bei

Post 11, „verkaufte Materialien und Requisiten" um 8.770 fl. gegen 8.920 fl. des Vorjahres, dagegen bei

Post 12, „verschiedene andere Einnahmen" 2.270 fl. gegen 1.720 fl. im Jahre 1879 präliminirt erscheinen, so daß die Gesammtsumme der Bedeckung mit 260.700 fl. zur Einstellung kommt.

Erforderniß:

Das Gesammterforderniß ist beim Hauptmünzamt, den Einlösungscassen und dem Generalprobiramt auf 225.900 fl. oder rund auf 225.000 fl. veranschlagt, was genau der pro 1879 im Erforderniß präliminirten Ziffer entspricht.

Die einzelnen Posten anlangend, so erscheint

Post 1, Manipulationsauslagen mit 149.350 fl um 80 fl. höher als im Jahre 1879 und

Post 2, Gehalte der Beamten mit 38.657 fl. gegen 37.907 fl., Gehalte der Diener mit 2.082 fl. gegen 2.251 fl. im Vorjahre präliminirt.

Post 3, Activitätszulagen der Beamten sind mit 12.898 fl. gegen 12.410 fl. und Activitätszulagen der Diener mit 698 fl. gegen 741 fl.,

Post 4, Ergänzungszulagen der Beamten mit 644 fl., ebenso wie 1879, die der Diener mit 108 fl. gegen 139 fl. im Vorjahre präliminirt.

Post 5, Adjuten der Praktikanten sind mit 1.750 fl. in derselben Höhe wie 1879 veranschlagt, während bei

Post 6, Belohnungen und Aushilfen 30 fl. mehr, nämlich 1.280 fl. gegen 1.250 fl. des Jahres 1879 eingestellt erscheinen.

Post 7, Amts- und Kanzleikosten, inclusive Hausbeleuchtung und Reinigung sind etwas geringer mit 8.371 fl. gegen 8.460 fl.,

Post 8, Transportposten mit 3.290 fl. gegen 3.332 fl.,

Post 9, Erhaltung der Gebäude mit 4.066 fl. gegen 4.126 fl.,

Post 10, Miethzinse gleichlautend wie im Vorjahre mit 400 fl. und

Post 11, verschiedene andere Auslagen mit 2.306 fl. gegen 2.320 fl. im Jahre 1879 präliminirt.

Der Budgetausschuß beantragt:

Die Bedeckung an ordentlichen Einnahmen wie in der Vorlage der Regierung mit 260.700 fl., das Erforderniß an ordentlichen Ausgaben mit 225.900 fl. oder rund mit 225.000 fl. einzustellen.

Capitel	Bedeckung.	Einnahmen		
		ordentliche	außerordentliche	Summe
		Gulden in österr. Währ.		
32	Münzwesen	260.700	. . . .	260.700
	Erforderniß.	Ausgaben		
		ordentliche	außerordentliche	Summe
		Gulden in österr. Währ.		
26	Münzwesen	225.000	. . . .	225.000

Wien, 24. Februar 1880.

Oppenheimer,
Berichterstatter.

Ausweis des Hauptmünzamtes in Wien

über die Ausmünzung		pro 1878	pro 1879
1. Zwanzig-Franken	à 8 fl. 10 kr.	1,013.334 fl. 30 kr.	349.482 fl. 60 kr.
2. Zehn-Franken	à 4 „ 5 „	27.621 „ — „	— „ — „
3. Vierfache Ducaten	à 19 „ 20 „	448.819 „ 20 „	561.504 „ — „
4. Einfache Ducaten	à 4 „ 80 „	1,348.622 „ 40 „	1,735.468 „ 80 „
5. Levantiner Thaler	à — „ — „	3,854.514 „ 91 „	2,339.466 „ 39 „
6. Landesmünzen	à 2 „ — „	294.516 „ — „	1,102.086 „ — „
7. Landesmünzen	à 1 „ — „	18,963.072 „ — „	37,485.342 „ — „
8. Silber-Scheidemünzen	à — „ 10 „	— „ — „	48.300 „ — „
9. Kupfer-Scheidemünzen	à — „ 1 „	158.920 „ — „	184.080 „ — „
	Zusammen	26,109.419 fl. 81 kr.	43,805.729 fl. 79 kr.

Von den sub 6 und 7 ausgewiesenen	19,257.588 fl. — kr.	38,587.428 fl. — kr
wurden für die Finanzverwaltung	6,273.113 „ — „	20,469.292 „ — „
und der Rest für Parteien geprägt, per	12,984.475 fl. — kr.	18,118.136 fl. — kr

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

(Erforderniß: Capitel 27, Titel 1, 2 und 3; Bedeckung: Capitel 33, Titel 1 und 2.)

Titel 1. Centralleitung.

(Post 1 bis 39).

Hiefür beansprucht die Regierung für das Jahr 1880:

im ordentlichen Erfordernisse (Post 1 bis 33)	388.110 fl.
im außerordentlichen Erfordernisse (Post 34 bis 39)	72.000 „
zusammen	460.110 fl.

Für das Jahr 1879 wurden vom Reichsrathe bewilligt:

im ordentlichen Erfordernisse	386.200 fl.
im außerordentlichen Erfordernisse	77.000 „
zusammen	463.200 fl.

Die Regierung hat diesem Theile des Staatsvoranschlages mit geringen Ausnahmen die im Vorjahre nach dem Finanzgesetze beschlossenen Erfordernißsummen zu Grunde gelegt.

A. Persönliche Bezüge.

(Post 1 bis 24.)

Sowohl im Ganzen, als im Detail ergeben sich hiebei nur unbedeutende Differenzen im Vergleiche zum Vorjahre. Dem vom Reichsrathe bei Gelegenheit der Berathung des Budgets pro 1877 angenommenen Grundsatze, einen Theilbetrag des Erfordernisses für persönliche Bezüge ins Extraordinarium zu überstellen, um diesen minimalen Betrag allmälig gänzlich in Ersparung zu bringen, ist auch in dem gegenwärtigen Voranschlage Ausdruck gegeben. Das für 1877 in der Höhe von 40.000 fl. eingestellt gewesene außerordentliche Erforderniß für „persönliche Bezüge" figurirt nämlich im diesjährigen Voranschlage nur noch mit 25.000 fl., hat sich daher in den Jahren 1878 bis 1880 um je 5.000 fl. jährlich vermindert. Dagegen steigert sich das Erforderniß der persönlichen Bezüge im Ordinarium um 1.700 fl. in Folge der kraft des Gesetzes im Jahre 1880 zuwachsenden Quinquennalzulagen.

B. Verwaltungsauslagen.

(Post 25 bis 32 und Post 33.)

Abgesehen von unbedeutenden Differenzen, welche sich bei einzelnen Posten gegenüber dem Vorjahre herausstellen, ist nur der Erhöhung der Post 33 um 600 fl. Erwähnung zu thun. Diese Erhöhung bezieht sich auf die in dem diesjährigen Voranschlage zum ersten Male erscheinende „Functionszulage des Börsencommissärs an der Triester Börse" per 600 fl., welcher Betrag bisher bei Capitel 11, „allgemeine Cassenverwaltung" verrechnet wurde.

Im außerordentlichen Erfordernisse kommen die sub Post 34 eingestellten 25.000 fl. für den Sectionschef und Generaldirector des österreichischen Eisenbahnwesens in Abfall in Folge der Versetzung des betreffenden Functionärs in den Ruhestand.

Es wird demnach unter Anwendung des von der Regierung beantragten 6percentigen Intercalars bei den persönlichen Bezügen und nach Abstrich eines mäßigen Betrages bei den Verwaltungsauslagen beantragt, in das Finanzgesetz einzustellen:

Centralleitung.

Ordentliches Erforderniß:

Persönliche Bezüge (Post 1 bis 24) rund	344.000 fl.
Verwaltungsauslagen (Post 25 bis 32) rund	40.000 „
Verwaltungsauslagen (Post 33)	1.800 „
zusammen	385.800 fl.

Außerordentliches Erforderniß:

Persönliche Bezüge (Post 37)	25.000 fl.
Post 35 und 36, 38 und 39, zusammen	22.000 „
zusammen	47.000 fl.

Gewerbliche Fachschulen und Hilfsmittel der gewerblichen Fachbildung.

(Post 40.)

Hiefür beansprucht die Regierung pro 1880:

I.	Für Fachschulen	172.341 fl.
II.	„ Stipendien, besondere Lehrmittel und Werkzeuge	17.800 „
III.	„ Aufsichtsrath, Inspection, Instructoren u. s. w.	12.300 „
IV.	„ Versuchsanstalten	10.300 „
V.	„ Administration und sonstige Auslagen	8.100 „
	zusammen	220.841 fl.
	Für das Jahr 1879 wurde hiefür vom Reichsrathe bewilligt	216.600 „

Das Detail stellt sich folgendermaßen dar:

I. Fachschulen.

Der Anspruch der Regierung für das Jahr 1880 beträgt . . . . . 172.341 fl.
gegen . . . . . 166.000 „
des Vorjahres, also um 6.341 fl. mehr. Das Erforderniß per 172.341 fl. pro 1880 gliedert sich zuerst nach zwei Richtungen, nämlich als solches für bestehende Fachschulen mit 171.541 fl. und für die im Jahre 1880 zur Errichtung vorgeschlagenen Fachschulen mit 800 fl.

A. Bestehende Fachschulen.

Wie aus den Erläuterungen, die dem Staatsvoranschlage beigegeben sind, ersichtlich wird, bewegt sich das Erforderniß der meisten Fachschulen nahe der Dotation des Vorjahres. Die geringfügigen Schwankungen erklären sich zumeist durch mäßige Vermehrung des Unterrichtspersonales und theilweise Aufbesserung der Bezüge desselben. Das Lehrpersonale erscheint im Ganzen von 131 Lehrkräften auf 140 erhöht.

a) Fachschulen für Textilindustrie.

Diese Gruppe umfaßt 30 Fachschulen mit einem Mehrerfordernisse von 3.124 fl. Eine wesentliche Erhöhung im Betrage von 2.400 fl. wird bei der Kunststickereischule in Wien von dem praktischen Spitzencurse beansprucht.

Außerdem ergibt sich ein Mehrerforderniß bei den Webeschulen in Bielitz, Rumburg, Sternberg, Warnsdorf, Landskron, Asch und Reichenberg.

b) Fachschulen für Holzindustrie.

Das Gesammterforderniß per 50.105 fl. stellt sich gegenüber der Dotation von 1879 inclusive der dort als zur Errichtung bestimmten Fachschulen in Innsbruck, Mariano und Trient um 3.438 fl. höher. Ein Mehraufwand zeigt sich bei den Fachschulen in Hallein und Hallstadt und bei jener in Mondsee. Eine bedeutende Zunahme des Gelderfordernisses erscheint ferner bei der Fachschule in Walachisch-Meseritsch, derzeit einer der besten Schulen des Handelsministeriums; auch die Schulen in Bergreichenstein und Arco mußten eine Erhöhung ihrer Ausgaben erfahren.

Die Fachschule von Trient benöthigt ebenfalls einen größeren Apparat von Lehrmitteln und kostspieligere Lehrkräfte.

Diese, für welche statt eines Pauschalbetrages von 3.000 fl. im Vorjahre nunmehr in detaillirten Posten der Betrag von 4.500 fl. beansprucht wird, soll, ihrer Bestimmung entsprechend, eine bedeutend leistungsfähigere Anstalt werden.

c) Keramische Fachschulen.

Die Auslagen für diese sechs Fachschulen beziffern sich mit 975 fl. höher als im Jahre 1879.

d) Fachschulen für Metallindustrie.

Der Betrag hiefür weist gegenüber der Dotation pro 1879 einen Minderanspruch von 2.596 fl. aus.

e) Fachschulen verschiedenen Charakters.

Das Ergebniß für die fünf Fachschulen dieser Gruppe beziffert sich gegen das Vorjahr mit der Ausgabserhöhung von 303 fl.

B. Neu zu errichtende Fachschulen.

Hiefür werden 800 fl. beansprucht, und zwar für die Errichtung einer Fachschule in Rimanow, welche bisher Privatschule war.

II. Stipendien, besondere Lehrmittel und Werkzeuge etc.

Hiefür beansprucht die Regierung 17.800 fl., das ist um 900 fl. weniger als pro 1879.

Die Vergleichung der Einzelnpositionen zeigt theilweise eine Verminderung, theilweise eine Erhöhung. So sind die Stipendien zur Heranbildung von Fachlehrern artistischer Richtung (inclusive der Stipendien an der Kunstgewerbeschule, wo eben derlei Lehrer ausgebildet werden) um 2.000 fl. vermindert, wie dies in den Erläuterungen (pag. 106) begründet erscheint, während die vier anderen, auf Stipendirung bezüglichen Positionen um je 1.500 fl., 100 fl., 200 fl. und 800 fl. erhöht wurden.

Die Begründung hiefür liegt in dem erhöhten Bedürfnisse nach technischen Fachlehrern und in der Nothwendigkeit, den Fachschülern Stipendien zu gewähren, um denselben für so lange, als sie sich an den Fachschulen durch Erzeugung verwerthbarer Arbeiten noch nicht einen Unterhalt verschaffen können, bescheidene Subsistenzmittel und damit die Möglichkeit des Fachschulbesuches zu gewähren.

Der Fond für Beschaffung von Arbeitsmateriale in größeren Quantitäten und für Vorschüsse zur Entlohnung der arbeitenden Schüler ist um 1.000 fl. geringer beantragt, wie im Vorjahre.

Ueber diesen Fond, der unter der Verwaltung des administrativen Inspectors steht, enthalten die Erläuterungen (S. 106) eine ausführliche Darlegung, der noch zuzufügen ist, daß für diesen Fond, wenn derselbe aus dem Erlöse verkaufter Fachschulerzeugnisse hinreichend angewachsen sein wird, die Erforderniß-ansprüche sich allmälig vermindern und endlich ganz entfallen dürften.

III. Aufsichtsrath, Inspection, Instructoren etc.

Hiefür beansprucht die Regierung 12.300 fl. gegenüber der Bewilligung des Jahres 1879 im Betrage von 12.000 fl. In dieser Rubrik erscheint somit ein Mehrerforderniß von 300 fl., das nur in den erhöhten Bezügen einiger Inspectoren begründet ist.

IV. Versuchsanstalten.

Hiefür beansprucht die Regierung für das Jahr 1880 10.300 fl., gegen 9.900 fl. des Vorjahres und zwar bei jener für Gerberei um 600 fl. mehr und bei jener für Eisen- und Stahlindustrie in Steyer um 200 fl. weniger. Die Mehrauslage bei der Gerbereiversuchsanstalt ergibt sich durch die Bestellung eines Assistenten, der in Folge der erhöhten Thätigkeit dieser Anstalt nicht länger entbehrt werden konnte.

V. Administrations- und sonstige Auslagen.

Das Erforderniß dieser Rubrik im Betrage von 8.100 fl. beträgt im Vergleiche zur vorjährigen Bewilligung per 10.000 fl. weniger um 1.900 fl., welcher Betrag im vorigen Jahre „für Ausstellungs-

zwecke" bestimmt war. Diese Ersparniß ist jedoch eine nur scheinbare, da für „Ausstellungen" unter der nächstfolgenden Post 41 ein besonderer Credit beansprucht wird.

Demgemäß, da gegen die Ansätze der Regierung sub Post 40 seitens des Budgetausschusses keine Einwendungen erhoben werden, wird beantragt, in das Finanzgesetz einzustellen:

Außerordentliches Erforderniß.

Für Fachschulen rund	172.300 fl.
„ Stipendien, besondere Lehrmittel und Werkzeuge u. s. w.	17.800 „
„ Aufsichtsrath, Inspection, Instructoren	12.300 „
„ Versuchsanstalten	10.300 „
„ Administrations- und sonstige Auslagen	8.100 „
zusammen	220.800 fl.

Wie aus vorstehenden Anträgen zu ersehen ist, wird der gesammte Aufwand für das Fachschulwesen im Staatsvoranschlage, mit Einschluß der Lehrergehalte, als „außerordentliches Erforderniß" behandelt. In Folge dessen sind auch sämmtliche Lehrkräfte nur provisorisch mit einer sechsmonatlichen Kündigung angestellt.

Da es aber wünschenswerth erscheint, tüchtige Lehrkräfte dauernd im Staatsdienste zu erhalten und die volle ungetheilte Hingebung des Lehrers an seinen Beruf doch nur erwartet werden kann, wenn ihm für seine materielle Stellung auch die entsprechende Sicherheit geboten wird, so dürfte es sich empfehlen, diejenigen Lehrkräfte definitiv anzustellen, welche sich während einer längeren Dienstzeit in jeder Hinsicht vollständig bewährt haben.

Diese Frage sollte von der Regierung eingehend erwogen werden. Wenn ihrerseits keine Bedenken gegen eine solche Maßregel obwalten, so sollte nach Ansicht des Budgetausschusses mit der definitiven Anstellung der am meisten erprobten und tüchtigsten Lehrkräfte allmälig vorgegangen werden. Der entfallende Antheil der Dotation für Lehrerbezüge wäre sodann in das ordentliche Erforderniß des nächstjährigen Voranschlages einzustellen.

Dem Ausschusse wurden auch mehrere auf Errichtung, Erhaltung und Subventionirung von Fachschulen bezügliche Petitionen zugewiesen, welche in einem abgesonderten Berichte ihre Erledigung finden werden.

Anläßlich der Berathung dieses Capitels des Voranschlages wurde von mehreren Mitgliedern des Budgetausschusses auf den Umstand hingewiesen, daß einzelne Gegenden des Reiches nur sehr spärlich mit Fachschulen bedacht sind, und der Wunsch ausgesprochen, es wolle die Regierung fortfahren, diesem Zweige fachlicher Ausbildung ihre intensive, unausgesetzte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Gleichzeitig wurde aber auch allseitig anerkannt, daß für Errichtung solcher Schulen immer nur das wirkliche reelle Bedürfniß und die Existenz derjenigen Bedingungen maßgebend sein darf, welche allein eine gedeihliche Wirksamkeit und ersprießliche Unterrichtserfolge in Aussicht stellen.

Der Ausschuß hielt es für zweckmäßig, seinen Wünschen in nachstehender Resolution Ausdruck zu geben, welche er der Annahme des hohen Hauses empfiehlt.

„Resolution.

Die Regierung wird aufgefordert, dem gewerblichen Fachunterrichte auch fernerhin ihre erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und dafür zu sorgen, daß dort, wo ein Bedürfniß vorhanden ist, Fachschulen in entsprechender Zahl errichtet werden. In dieser Beziehung wäre in dem Voranschlage für 1881 Vorsorge zu treffen."

Inländische Special- und Localausstellungen.

(Post 41.)

Für inländische, sowie für solche fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist, beantragt die Regierung in den Staatsvoranschlag einzustellen . . . . . 4.000 fl.

Diese Post ist in der Form ihrer Einstellung neu, da bisher die Gepflogenheit galt, daß die Unterstützung gewerblicher Ausstellungen aus dem „Aufwande für gewerbliche Fachschulen" erfolge, während für andere Ausstellungszwecke durch Specialcredite vorgesorgt wurde. So wurden beispielsweise

für das Jahr 1879 5.000 fl. für Zwecke der Ausstellung in Sidney vom Reichsrathe mittelst eines besonderen Gesetzes bewilligt. Die Gründe für die Pauschalforderung der Regierung pro 1880 sind zum Theil in den Erläuterungen zum Voranschlage des Handelsministeriums (S. 107 und 108) angeführt.

Es läßt sich nicht leugnen, daß, insbesondere wenn die Geldforderung nicht allzu hoch gegriffen ist, bei Subventionirung von Gewerbeausstellungen mit mäßigen Beträgen manches Gute und Nützliche erreicht werden kann. Namentlich haben verschiedene Handels- und Gewerbekammern und Gewerbevereine in den letzten Jahren vielfach der Ansicht Ausdruck gegeben, daß der Gedanke zeitweiliger Anregungen der Industrie durch das Anschauungsmittel gewerblicher Ausstellungen von practischem Werthe ist.

Nach eingeholten Informationen sind für das Jahr 1880 einige größere Ausstellungen, darunter eine Landesausstellung in Graz, eine größere Ausstellung in Budweis, eine Ausstellung in Teschen, weiters eine Gewerbeausstellung in Wien in mehr oder weniger bestimmter Aussicht, für deren Durchführung einige Unterstützung aus Staatsmitteln erwartet wird. Betreffs der Ausstellungen in Graz und Teschen liegen die Subventionsgesuche der Regierung heute schon vor. Ebenso liegt ein Gesuch vor wegen pecuniärer Unterstützung einer Ausstellung in Triest. Angesichts dieser Verhältnisse erscheint es nicht unzweckmäßig, den von der Regierung geforderten Betrag zu bewilligen, wobei jedoch die Erwartung ausgesprochen wird, daß die Mittel nur dorthin verwendet werden, wo wirklich die industriellen und gewerblichen Verhältnisse und Bestrebungen eine staatliche Unterstützung rechtfertigen.

Der Budgetausschuß beantragt daher, es werden für „inländische Special- und Localausstellungen, sowie für solche fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist," im außerordentlichen Erfordernisse . . . . . 4.000 fl. eingestellt.

Subventionen für das orientalische Museum.

(Post 42.)

Hiefür beantragt die Regierung für das Jahr 1880 4.000 fl. einzustellen. Diese Forderung entspricht derjenigen, welche auch für das Jahr 1879 von der Regierung und vom Reichsrathe bewilligt wurde.

Es wird beantragt, für das Jahr 1880 in das außerordentliche Erforderniß einzustellen: Subvention für das orientalische Museum . . . . . 4000 fl.

Herstellung der Eisenbahnstatistik.

(Post 43.)

Für diesen Zweck finden sich im Staatsvoranschlage für das Jahr 1880 eingestellt 5.000 fl. Der gleiche Betrag wurde auch für das Jahr 1879 vom Reichsrathe bewilligt. Bekanntlich hat die Regierung im Jahre 1878 für diesen Zweck 10.000 fl. beansprucht.

Aus den in dem Berichte für das Jahr 1878 angeführten Gründen wurde diese Forderung auf 5000 fl. reducirt, und da sich in den Verhältnissen bisher in keiner Richtung etwas geändert hat, so beantragt der Budgetausschuß übereinstimmend mit der Regierung, auch für das Jahr 1880 einzustellen als außerordentliches Erforderniß für die Herstellung der Eisenbahnstatistik . . 5.000 fl.

Aufwand zur Fortsetzung der Verhandlungen wegen Auftheilung der versumpften Flächen im Narentathale und zur Begrenzung derselben.

(Post 44.)

Hiefür beansprucht die Regierung für das Jahr 1880 5.000 fl. Der nämliche Betrag wurde vom Reichsrathe für das Jahr 1879 bewilligt und ist die eingehende Begründung dieser Post in dem Berichte des Budgetausschusses über das Budget des Handelsministeriums pro 1879 enthalten.

In Kürze sei hier nur recapitulirt, daß sich die Regierung dem vom Budgetausschusse und auch vom Reichsrathe aufgestellten Grundsatze angeschlossen hat, daß es sich vorerst nur darum handeln solle, der Regierung die erforderlichen Mittel zu bieten, um die factische Auftheilung und wo thunlich auch die Abgrenzung jener Flächen des Narentathales durchzuführen, welche laut der zwischen der Staatsverwaltung und mehreren Gemeinden (Fort Opus und Metkovich) abgeschlossenen Vergleiche im Hinblicke auf die Arbeiten zur Regulirung des Narentaflusses und zur Entsumpfung des Narentathales zwischen dem Aerar und den Gemeinden im Verhältnisse von 2 : 1 zu theilen sind.

Zum Zwecke der vollständigen Durchführung dieser Arbeiten hat der Reichsrath pro 1879 den Betrag von 5.000 fl. bewilligt, mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß für die Arbeiten dieses Jahres das Auslangen mit diesem Betrage gefunden werden dürfte und das allfällig restliche Erforderniß dem Jahre 1880 vorbehalten werde.

Demgemäß nimmt der Budgetausschuß keinen Anstand, zu beantragen: Es werden für das Jahr 1880 als außerordentliches Erforderniß für den Aufwand, zur Fortsetzung der Verhandlungen wegen Auftheilung der versumpften Flächen im Narentathale und zur Begrenzung derselben . . . . . 5.000 fl. bewilligt.

Vorschußweise Subvention der Pruthcommission in Gold.

(Post 45.)

Hiefür beantragt die Regierung einzustellen 9.280 fl. und zwar 8.000 fl. in Gold und 1.280 fl. als den entfallenden Münzverlust. Die ausführliche Begründung für diese Forderung findet sich in den Erläuterungen des Staatsvoranschlages des Handelsministeriums (pag. 108 und 109).

Dieser Gegenstand beschäftigte den Budgetausschuß bereits bei der seinerzeitigen Behandlung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1878. Die Gründe, welche für die Ablehnung dieser Einstellung damals maßgebend waren, bewegten sich in zwei Richtungen. Es wurde nämlich dargethan, daß in dem Uebereinkommen, welches im Jahre 1867 zwischen Oesterreich und den Uferstaaten Rußland und Rumänien abgeschlossen wurde, von der Verpflichtung, bare Vorschüsse der Commission zur Verfügung zu stellen, nicht im entferntesten die Rede ist, daß vielmehr die Commission ihrerseits zur Bestreitung ihrer Auslagen auf die ihr aus dem Schifffahrtszolle zukommenden Einnahmen angewiesen ist. Auch wurde seinerzeit in dem Motivenberichte der Regierung selbst anerkannt, daß Rumänien nach Recht und Billigkeit einen größeren Antheil an den Kosten tragen sollte. Daher erschienen damals dem Budgetausschusse die Verhältnisse keineswegs hinreichend geklärt, um den geforderten Credit zu bewilligen. Ueberdies wurde zur Zeit der ersten Berathung über diesen Gegenstand auf die orientalischen Wirren hingewiesen, welche eine Klarstellung jener Verhältnisse nicht so bald erwarten ließen.

Der Budgetausschuß kann auch gegenwärtig nicht zugestehen, daß aus dem Uebereinkommen zwischen Oesterreich, Rußland und Rumänien (R. G. Bl. Nr. 69 ex 1870) die Verpflichtung zu irgend einer Barzahlung abgeleitet werden könnte. Nur der Umstand, daß der Herr Regierungsvertreter im Ausschusse die bestimmte Erklärung abgab, daß die beiden anderen Uferstaaten mit Rücksicht auf die Kriegsjahre, welche die Einnahmen der Commission außerordentlich schmälerten, den auf sie entfallenden Betrag von je 20.000 Francs in Gold bereits factisch eingezahlt haben und daß die Weigerung Oesterreichs, seine Quote beizutragen, unangenehme und weitläufige Verhandlungen zur Folge hätte, bestimmten den Ausschuß, die Bewilligung des begehrten Credites beim Abgeordnetenhause zu beantragen. Es wurde jedoch vom Ausschusse einstimmig constatirt, daß diese einmalige Bewilligung keinerlei Präjudiz für die Folge involviren dürfe und daß die Zahlung nur als ein ausnahmsweise zu gewährender Vorschuß an die Pruthcommission anzusehen und ehethunlichst von derselben zurückzuerstatten sei. Um der Natur dieses Credites auch Ausdruck zu geben, schlägt der Ausschuß vor, dieses Erforderniß im Finanzgesetze nicht als „Subventionirung", sondern als „rückzahlbaren Vorschuß" an die Pruthcommission zu bezeichnen.

Im Ausschusse wurde aber auch die Frage angeregt, ob nicht diese, auf einem internationalen Vertrage beruhende Angelegenheit eigentlich in das gemeinsame Budget Oesterreich-Ungarns gehöre, und beschlossen, die Regierung im Wege nachstehender Resolution aufzufordern, diesen Gegenstand eingehend zu erörtern und dem Reichsrathe hierüber Bericht zu erstatten.

Demgemäß wird beantragt, in das außerordentliche Erforderniß einzustellen:

„Rückzahlbarer Vorschuß" an die Pruthcommission . . . . in Gold 8.000 fl.
Agio 16 Percent 1.280 „ 9.280 fl.

„Resolution.

Die Regierung wird aufgefordert, zu prüfen, ob die Post „Vorschuß an die Pruthcommission" nicht ihren Platz in dem gemeinsamen Staatsbudget finden soll."

Bedeckung. (Titel 1, Centralleitung.)

Hiefür werden von der Regierung präliminirt . . . . . 5.000 fl.
Unter diesem Titel wurden nach dem Finanzgesetze für das Jahr 1879 gleichfalls . . . 5.000 „ eingestellt.

Diese Einnahme ergibt sich aus den Schulgeldern von Fachschulen und dem Erlöse von auf Kosten des Handelsministeriums herausgegebenen fachgewerblichen Unterrichtsbüchern und Vorlagewerken, aus Landes- und Privatbeiträgen an die Fachschulen ohne Specialwidmung, aus den Erlösen der Versuchsanstalten u. s. w.

Der Budgetausschuß beantragt conform mit der Regierung als außerordentliche Einnahme der Centralleitung für das Jahr 1880 einzustellen . . . . . 5.000 fl.

Titel 2. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen.

Hiefür beansprucht die Regierung für das Jahr 1880:

Im ordentlichen Erfordernisse . . . . . 240.000 fl.
„ außerordentlichen Erfordernisse:
an persönlichen Bezügen . . . . . 15.000 „
für Hilfsarbeiter der Generalinspection u. s. w. . . . . 10.000 „
zusammen . 265.000 fl.

Im Vorjahre wurde durch das Finanzgesetz für diesen Titel das Erforderniß in derselben Höhe bewilligt. Die Regierung motivirt die für das Jahr 1880 eingestellten Erfordernißsummen damit, daß von dem in das Extraordinarium überstellten Betrage an persönlichen Bezügen aus dem Grunde ein weiterer Abstrich für das nächste Jahr nicht möglich sei, da sich im systemmäßigen Personalstande keine Apertur ergeben hat. Die durch gesetzmäßige Vorrückung in höhere Gehalte sich ergebenden Mehransprüche von 1.435 fl. hat die Regierung durch eine Mindereinstellung bei den Verwaltungsausgaben hereinzubringen getrachtet. Seitens der Regierung wurde dem Ausschusse wiederholt und eingehend nachgewiesen, daß ohne wesentliche Beeinträchtigung des Dienstes ein Abstrich pro 1880 nicht zulässig wäre.

In Folge dessen beantragt der Budgetausschuß conform mit der Regierungsvorlage einzustellen:

Titel 2. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen.

Ordentliches Erforderniß:
Für persönliche Bezüge (Post 1 bis 10) rund . . . . . 205.000 fl.
„ Verwaltungsauslagen (Post 11 bis 17) . . . . . 15.000 „
„ Reiseauslagen (Post 18) . . . . . 20.000 „
zusammen . 240.000 fl.

Außerordentliches Erforderniß:
Für persönliche Bezüge (Post 19) . . . . . 15.000 fl.
„ Hilfsarbeiter der Generalinspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten . . . . . 10.000 „
zusammen . 25.000 fl.

Titel 3. Aichdienst.

Hiefür beansprucht die Regierung:
Im ordentlichen Erfordernisse . . . . . 397.625 fl.
„ außerordentlichen Erfordernisse . . . . . 5.170 „

Für das Jahr 1879 wurden bewilligt:
An ordentlichen Ausgaben . . . . . 410.000 „
„ außerordentlichen Ausgaben . . . . . 11.000 „

Ordentliches Erforderniß.

I. Post 1 bis 9. Normalaichungscommission.

Für dieselbe werden beansprucht . . . . . 50.212 fl.
gegen . . . . . 50.000 „
des Jahres 1879.

II. Post 10 bis 12. Inspectoren.

Für die zehn Inspectoren werden beansprucht . . . . . 29.979 fl.
gegen . . . . . 28.000 „
des Jahres 1879.

III. Post 12 bis 17. Aichämter.

Hiefür werden beansprucht . . . . . 317.434 fl.
gegen . . . . . 332.000 „
des Vorjahres.

Dieser Minderanspruch gründet sich theils auf die in den persönlichen Bezügen und Miethzinsen durchgeführten Reductionen, theils auf Herabminderung der Amts- und technischen Erfordernisse und auf ein geringeres Erforderniß für die Assecuranz.

Die nachfolgenden Nachweisungen liefern, wie alljährlich, ein Bild der Durchschnittskosten der einzelnen Aichämter, sowie des dermaligen Standes der Organisirung der Aichämter.

I. Nachweisung

der Durchschnittskosten der Bezüge der Functionäre und Localmiethe der Aichämter mit Ausschluß der 10 Aichämter am Sitze der Inspectorate mit Zugrundelegung der im Jahre 1879 bestandenen und pro 1880 präliminirten Gebühren.

Durchschnittskosten in den einzelnen Aichbezirken in Gulden österr. Währ.

Post Nr.	Aichbezirk	Bezüge der		Miethzinse
		Vorsteher	Aichmeister	
I	Oesterreich unter der Enns	75	200	128
II	Oesterreich ob der Enns und Salzburg	101	245	99
III	Steiermark und Kärnten	145	248	142
IV	Küstenland und Krain	92	240	204
V	Dalmatien	112	310	299
VI	Tirol und Vorarlberg	100	207	201
VII	Böhmen	115	256	170
VIII	Mähren und Schlesien	84	264	223
IX	Galizien	129	305	294
X	Bukowina	72	155	113

Durchschnittskosten aus sämmtlichen Aichämtern				
Post-Nr.		Bezüge der		Miethzinse
		Vorsteher	Aichmeister	
I—X		107	248	183
Zusammenstellung der Durchschnittskosten in den Jahren 1877 bis 1880				
1877		156	334	219
1878		121	304	207
1879		114	274	190
1880		107	248	183

II. Stand

der Organisirung der Aichämter mit Ende 1879.

Der Stand der Organisirung der Aichämter mit Ende 1879 ist in nachstehender Tabelle nachgewiesen.

Aichbezirk	Kronland	Anzahl der Aichämter					Anzahl der bis Ende 1879 errichteten Aichämter
		Umfang der Befugniß				Summe	
		Unbeschränkt	Gewöhnlicher Umfang	Hohlmaße und Fäßer	Fäßer		
I.	Niederösterreich	2	18	6	15	41	40
II.	Oberösterreich und Salzburg	1	18	1	12	32	32
III.	Steiermark und Kärnten	1	30	...	10	41	41
IV.	Küstenland und Krain	1	22	...	5	28	28
V.	Dalmatien	1	11	...	...	12	12
VI.	Tirol und Vorarlberg	1	22	4	3	30	30
VII.	Böhmen	1	85	...	...	86	86
VIII.	Mähren und Schlesien	1	30	6	4	41	40
IX.	Galizien	1	33	...	...	34	29
X.	Bukowina	1	6	...	...	7	7
	Summe	11	275	17	49	352	345

Auf Grund dieser Nachweisungen muß anerkennend hervorgehoben werden, daß eine stetige Verminderung der Regiekosten der Aichämter im Laufe der letzten Jahre eingetreten ist, wenn auch die Kostenunterschiede bei Vergleichung der einzelnen Länder noch immer sehr bedeutend sind.

Dem Budgetausschusse lag ferner die vergleichende Nachweisung des Erfolges der Ausgaben des Jahres 1879 mit dem Präliminare für das Jahr 1880 vor. Derselbe hat hieraus die Ueberzeugung geschöpft, daß die ordentlichen Ausgaben, welche für das Jahr 1880 präliminirt sind, den factischen Verhältnissen und dem Erfolge des Vorjahres annähernd entsprechen.

Als neue außerordentliche Ausgabe findet sich für die Beschaffung eines Comparators die erste Rate im Betrage von 3.400 fl. eingestellt. Die Gesammtausgabe für diesen Comparator, welcher von der Normalaichungscommission als ein für genauere Vergleichungen unentbehrliches Instrument dargestellt wird, soll sich auf 10.000 fl. belaufen und auf drei Jahre vertheilt werden.

Der Budgetausschuß kann gegen die Anschaffung dieses Apparates, insofern er den Anforderungen der Wissenschaft und Instrumentaltechnik vollkommen entspricht und sich für die Maßvergleichungen als unbedingt nothwendig herausstellt, keine Einwendung erheben. Er erwartet jedoch, daß der Preis auf das äußerste bedungen werde und empfiehlt der Regierung, falls durch Abkürzung der Raten vortheilhaftere Bedingungen erzielt werden könnten, eine Modification der Zahlungstermine eintreten zu lassen.

Es wird demnach beantragt, bei Titel 3, Aichdienst, einzustellen:

Ordentliches Erforderniß:

Post 1 bis 9	48.000 fl.
„ 10 „ 11	27.000 „
„ 12 „ 17	310.000 „
zusammen	385.000 fl.

Außerordentliches Erforderniß:

Post 18	1.600 fl.
„ 19. Für die Beschaffung eines Comparators, erste Rate	3.400 „
zusammen	5.000 fl.

Bedeckung.

Hiefür wurden für das Jahr 1879 eingestellt . . . . . 300.000 fl.

Die Regierung beantragt, für das Jahr 1880 abermals die Bedeckungsziffer von . . 300.000 „ in das Präliminare einzustellen.

Nach den Ergebnissen der neunmonatlichen Betriebsperiode bis Ende September 1879, welche eine Einnahme an Aichungsgebühren von 220.000 fl. nachweist, ergibt sich mit Recht die Voraussetzung, daß das Jahr 1879 umsomehr mit dem Betrage von 300.000 abschließen dürfte, als im letzten Quartale erfahrungsgemäß sich die Einnahmen in Folge der zunehmenden Faßaichungen steigern.

Es wird daher beantragt, Titel 3, Aichdienst, Bedeckung einzustellen als ordentliche Einnahme pro 1880 . . . . . 300.000 fl.

Bei Gelegenheit der Berathung dieses Titels des Voranschlages im vorigen Jahre wurde vom Abgeordnetenhause nachfolgende Resolution zum Beschlusse erhoben:

„Die Regierung werde aufgefordert, eine Revision des Aichgesetzes auf praktischeren Grundlagen mit thunlichster Beschleunigung in Angriff zu nehmen."

In dem Berichte des Budgetausschusses pro 1879 wurde hervorgehoben, daß die im jetzigen Gesetze begründete obligatorische Nachaichung in kurzen Intervallen sich als bedrückend herausstellt, und es wurde darauf hingewiesen, daß nach der Ansicht des Ausschusses unter gewissen Voraussetzungen und Cautelen eine Aenderung dieser Bestimmung eintreten sollte. Auch auf die Höhe der Gebühren und auf andere Uebelstände wurde in dem Berichte das Augenmerk der Regierung gelenkt.

Seitdem ist nach keiner der bezeichneten Richtungen irgend eine Verfügung der Regierung getroffen worden. Die Klagen über vorhandene Uebelstände beim Aichwesen werden immer lauter; und der Budgetausschuß hat sich die Aufgabe gestellt, diese Angelegenheit auch bei Berathung des heurigen Voranschlages eingehend zu behandeln und die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Beseitigung der vorhandenen Uebelstände neuerdings zu lenken.

Die Klagen und Beschwerden des Publicums machen sich vorzüglich nach folgenden Richtungen geltend: Bezüglich der Giltigkeit des Aichstempels besteht für Bierfässer die Verordnung des Handelsministeriums vom 10. December 1875, wonach die bis dahin nur auf ein Jahr festgesetzte Giltigkeit bis auf Weiteres auf zwei Jahre ausgedehnt wurde.

Rücksichtlich der Giltigkeitsdauer des Aichstempels bei Maßen, Gewichten, Waagen und Apparaten wurde seit Erlassung des Aichgesetzes vom 23. Juli 1871 eine Verfügung nicht getroffen, und

es werden in dieser Beziehung bis zum heutigen Tage die Vorschriften des Allerhöchsten Patentes vom 23. August 1777 gehandhabt. Was nun die Nachaichungspflicht der Bierfässer betrifft, so stellt es sich als ein nicht ungerechtfertigter Wunsch der betreffenden Kreise heraus, daß die zur Nachaichung festgesetzte Frist von zwei Jahren ausgedehnt werde, und wenn auch die weitgehenden Wünsche der Industriellen nach einer Ausdehnung bis auf vier oder fünf Jahre seitens des Budgetausschusses nicht unterstützt werden können, so ist doch diese Angelegenheit der eingehenden Erwägung der Regierung werth, und eine angemessene Erstreckung auf etwa drei Jahre würde sich nach der Ansicht des Budgetausschusses empfehlen. Für alle übrigen der Recimentirung unterworfenen Gegenstände sollten aber die schwankenden und ungleichartig gehandhabten Bestimmungen in Bezug auf die Nachaichungspflicht endlich gesetzlich geregelt werden; hiebei wäre auf die Bedürfnisse des Verkehres thunlichst Rücksicht zu nehmen. Insbesondere muß hervorgehoben werden, daß vielseitig darüber Klage geführt wird, daß Gegenstände, welche der Aichungspflicht unterliegen und für den Handel bestimmt sind, auch während selbe noch gar nicht benützt wurden und sich auf dem Lager des damit handeltreibenden Geschäftsmannes befinden, dennoch einer mit Zeit- und Geldaufwand verbundenen Recimentirung unterzogen werden müssen. Es wäre zu wünschen, daß sich ein Ausweg finde, um diesem Uebelstande ohne Schädigung der Sicherheit des öffentlichen Verkehres zu begegnen.

Seitens der Biererzeuger wird ferner vielfach der Wunsch ausgesprochen, es möge von der Uebung, wornach auf den Fässern die Abaichung nach Litern und Zehntellitern ersichtlich gemacht wird, abgegangen werden und die Aichung nach ganzen und höchstens halben Litern erfolgen.

Die Höhe der Gebühren wird gleichfalls angefochten und eine entsprechende Revision derselben befürwortet.

Der Budgetausschuß glaubt, ohne der Regierung in dieser Frage vorgreifen zu wollen, daß vielleicht Erleichterungen bezüglich der Gebührenbemessung in der Weise eintreten könnten, daß Gegenstände, welche innerhalb der gesetzlichen Frist zur Recimentirung gebracht werden, eine ermäßigte Gebühr zu entrichten hätten.

Von manchen Seiten wird auch über den Mangel an Aichämtern und über die großen Kosten der Zufuhr und Abfertigung geklagt. Der Budgetausschuß theilt auch diese Beschwerden der Regierung mit, damit vielleicht in einzelnen dringenden Fällen durch Errichtung von Aichämtern Abhilfe getroffen werde. Er verkennt jedoch nicht, daß durch eine Vermehrung der Aichämter die Kosten dieses Zweiges der Verwaltung sich wesentlich erhöhen würden und in dieser Beziehung wohl nur mit großer Vorsicht vorzugehen sei.

Der Budgetausschuß glaubt der Regierung empfehlen zu sollen, auf Grund der vorgenannten Klagen und Beschwerden, sowie aller sonstigen aus der Handhabung des Aichgesetzes bekannt werdenden Mißstände eingehende Erhebungen pflegen zu sollen. Hiezu wäre nicht nur die Normalaichungscommission in erster Linie berufen, sondern es wären auch die einzelnen Aichinspectorate und allenfalls die Handels- und Gewerbekammern zu befragen. Die Regierung sollte dann auf Grund der von ihr gepflogenen Erhebungen und nach Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse ehethunlichst die entsprechenden Verordnungen erlassen. Um diesem Wunsche des Budgetausschusses mehr Nachdruck zu verleihen, beantragt derselbe am Schlusse seines Berichtes eine Resolution, welche im Allgemeinen dem Verlangen nach Einführung von berechtigten Erleichterungen bei Ausübung des Aichdienstes Ausdruck geben soll.

Der Budgetausschuß hat auch noch folgenden Gegenstand in den Kreis seiner Berathung gezogen: Bekanntlich gehört das Aichwesen nicht zu jenen Angelegenheiten, welche in beiden Ländergebieten nach gleichartigen Grundsätzen und Vorschriften verwaltet werden; daher kommt es, daß die Aichstempeln Oesterreichs und Ungarns nicht nur die gegenseitige gesetzliche Anerkennung nicht genießen, ja, der Uebertritt eines in Oesterreich geaichten Faßes nach Ungarn wird daselbst mit Strafe belegt, und umgekehrt geschieht dasselbe bei uns. Ein solcher Zustand hemmt und erschwert den Verkehr besonders in den Grenzbezirken, er ist irrationell und unhaltbar, und hier thut Abhilfe dringend noth. Die gesetzliche Regelung der Freizügigkeit des Aichstempels zwischen beiden Reichshälften sollte ehestens erfolgen und die diesfälligen Verhandlungen mit der königlich ungarischen Regierung sollten ohne Aufschub eingeleitet werden.

Die Wichtigkeit dieser Angelegenheit veranlaßte den Budgetausschuß, auch in dieser Richtung dem Abgeordnetenhause eine hierauf bezügliche Resolution in Vorschlag zu bringen.

Demgemäß beantragt der Budgetausschuß die Fassung folgender

Resolutionen:

1. Die Regierung wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, welche den Bedürfnissen des Verkehres entsprechenden Erleichterungen bei Anwendung des Aichgesetzes vom 23. Juli 1871, und insbesondere rücksichtlich der Giltigkeitsdauer des Aichstempels sowohl bei Fässern, als bei Maßen, Waagen, Gewichten und Apparaten, dann

welche Ermäßigungen des Gebührentarifes allenfalls gewährt werden könnten, und nach gepflogenen Erhebungen die zu diesem Zwecke erforderlichen Verfügungen ehethunlichst zu treffen.

2. Die Regierung wird aufgefordert, mit der königlich ungarischen Regierung in Verhandlungen zu treten, um die Freizügigkeit des Aichstempels bei Fässern zwischen den beiden Reichshälften gesetzlich festzustellen.

Durch vorstehenden Bericht des Budgetausschusses findet zugleich die Petition des Verbandvorstandes der nordwestböhmischen Gewerbevereine in Aussig, Nr. 549, betreffend Aenderungen des Aichgesetzes, ihre Erledigung, wovon das hohe Haus Kenntniß nehmen wolle.

Nach den vorstehenden Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1880 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881		Summe
				Gulden in österr. Währ.			
			XI. Handelsministerium.				
27			**A. Eigentlicher Staatsaufwand.**				
	1	1	Centralleitung	385.800	47.000	.....	432.800
		2	Für gewerbliche Fachschulen und Hilfsmittel der gewerblichen Fachbildung:				
			Für Fachschulen	.....	.....	172.300	220.800
			„ Stipendien, besondere Lehrmittel, Werkzeuge 2c.	.....	.....	17.800	
			„ Aufsichtsrath, Inspection, Instructoren 2c.	.....	.....	12.300	
			„ Versuchsanstalten	.....	.....	10.300	
			„ Administrations- und sonstige Auslagen	.....	.....	8.100	
		3	Für inländische Special- und Localausstellungen, sowie für solche fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist	.....	.....	4.000	4.000
		4	Subvention für das orientalische Museum	.....	.....	4.000	4.000
		5	Für die Herstellung der Eisenbahnstatistik	.....	.....	5.000	5.000
		6	Narentaregulirung	.....	.....	5.000	5.000
		7	Vorschußweise Subventionirung der Pruth-Commission	.....	.....	9.280	9.280
	2	1	Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen	240.000	15.000	.....	255.000
		2	Für Hilfsarbeiter der Generalinspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten	.....	.....	10.000	10.000
	3		Aichdienst	385.000	1.600	.....	386.600
			Für Beschaffung eines Comparators	.....	.....	3.400	3.400
			Summe (Capitel 27, Titel 1 bis 3)	1,010.800	63.600	261.480	1,335.880

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währ.		
33			**XI. Handelsministerium.**			
	1		Centralleitung	.....	5.000	5.000
	2		Aichdienst	300.000	.....	300.000

Wien, 30. Jänner 1880.

Gomperz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

Hafen- und Seesanitätsdienst.

(Erforderniß: Capitel 27, Titel 4; Bedeckung: Capitel 33, Titel 3.)

Erforderniß.

(Capitel 27, Titel 4.)

Die Regierung beantragt, als ordentliches Erforderniß die Summe von . . 719.370 fl.
Wird die für das vorangehende Jahr mit . . . . . 670.400 „
bewilligte Summe entgegengehalten, so ergibt sich ein Mehrerforderniß von . . . . 48.970 fl.

Als außerordentliches Erforderniß beantragt die Regierung . . . . . 370.450 „
daher resultirt dasselbe im Entgegenhalte der im vorhergehenden Jahre mit . . . . . 482.200 „
bewilligten Summe geringer um . . . . . 111.750 fl.

Man hat somit für das Jahr 1880 ein Gesammterforderniß, welches um . . . . . 62.780 „
geringer als das für das Jahr 1879 bewilligte ist.

Im Präliminare pro 1879 hatte die Regierung einschließig der Nachtragscredite ein Erforderniß beantragt, welches um . . . . . 132.900 „
größer war, als das für das Jahr 1878 bewilligte.

I. Ordentliches Erforderniß.

Dasselbe theilt sich in
a) Regieauslagen;
b) Erhaltung der Hafenbauten.

Ad a) beantragt die Regierung die Einstellung eines Gesammtbetrages von 418.070 fl., welcher im Entgegenhalte zu dem für das Jahr 1879 mit 418.500 fl. bewilligten um 430 fl. geringer ist.

Die von der Regierung für das Präliminare gelieferten Erläuterungen geben die Gründe der einzelnen Aenderungen bei den verschiedenen Posten an, in welcher Beziehung nichts beizufügen kommt. Es wird bloß bemerkt, daß angesichts der Wichtigkeit des Hafens von Lesina, besonders als Zufluchtshafen, die zu Ende des Jahres 1878 erfolgte Aufhebung der Seesanitätsdeputation in Lesina und die beantragte Umwandlung derselben in eine Agentie nicht gerechtfertigt scheint.

Es wolle übrigens noch die Regierung die Sache in ernste Erwägung ziehen und sehen, ob es nicht angezeigt sei, die genannte Deputation im künftigen Jahre wieder zu errichten, und dies umsomehr, als eine diesbezügliche, in vergangener Session eingereichte Petition der Gemeinde Lesina (Z. 8688) vom Abgeordnetenhause auf Vorschlag des Budgetausschusses der Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten wurde.

Nachdem die Erfahrung in den vergangenen Jahren zur Annahme einer Verminderung der Auslagen in der Rubrik „Kanzleiauslagen" und in anderen Rubriken berechtigt (im Jahre 1878 betrugen die wirklichen Ausgaben bei dieser Post 398.526 fl.), wird ein weiterer Pauschalabstrich von 1570 fl., wovon

auf die Seebehörde	880 fl.	
Triest, Görz und Istrien	478 „	
Dalmatien	212 „	
	1.570 fl.	
entfallen, und daher die Einstellung der Regieauslagen ad a) mit		416.500 fl.

beantragt.

Ad b) Erhaltung der Hafenbauten beantragt die Regierung für das Jahr 1880

den Betrag von	301.300 fl.
welcher gegenüber dem für das Jahr 1879 bewilligten per	251.900 „
um	49.400 fl.

größer resultirt.

Dieses Mehrerforderniß vertheilt sich, wie folgt:

für eigentliche Hafenbauten	43.300 fl.
für Seeleuchten und Hochbauten	6.100 „

Das Mehrerforderniß für die Hafenbauten wird hauptsächlich benöthigt wegen der größeren Kosten der Baggerungen und wegen der Reparaturen, welche in Folge der durch die außerordentlichen Stürme des vorigen Winters an den Hafenbauten verursachten Schäden unabweislich geworden sind.

Die Quantität des im Jahre 1880 zu baggernden Materiales wird mit 106.850 Kubikmeter veranschlagt, wogegen dieselbe für das Jahr 1879 mit 109.850 Kubikmeter, daher mit einer um 3000 Kubikmeter größeren Kubicität veranschlagt war.

Nachdem das auszubaggernde Material zum Theile von einer Beschaffenheit ist, welche die Baggerung schwieriger macht, und nachdem der Baggerunternehmung dem bestehenden Baggervertrage gemäß hiefür ein größerer Betrag als der für gewöhnliches Material vereinbarte gezahlt werden muß, so stellt sich eine Erhöhung der Auslage als nothwendig heraus, und beantragt daher die Regierung die Einstellung von 114.000 fl. gegenüber den pro 1879 bewilligten 94.000 fl.

Angesichts jedoch dessen, daß die Baggerungen sowohl in Triest als in Istrien und Dalmatien um etwas verringert werden können, wird bei dieser Post, und zwar für Triest (Post 1) ein Abstrich von 1000 fl., für Istrien (Post 16) von 1000 fl., sowie für Dalmatien (Post 1) ein solcher von 2000 fl., daher für Baggerauslagen der Gesammtbetrag von 110.000 fl. einzustellen beantragt.

Bei der Post 3, „Erhaltung der Anbindpfahlwerke im alten Hafen von Triest", wird eine Ersparung in der präliminirten Summe für möglich gehalten und daher der Pauschalbetrag von 65.000 fl. beantragt.

Alle übrigen Posten erwiesen sich als unentbehrlich und wird deren Einstellung nach dem Antrage der Regierung vorgeschlagen.

Bei der Post 26, „Erhaltung der Seeleuchten", wird der Abstrich von 1000 fl. beantragt, nachdem die Auflassung des wegen Alters unbrauchbar gewordenen Leuchtschiffes von Grado beschlossen worden ist. Gleichzeitig wird der Regierung wärmstens empfohlen, mit aller Eile zur Substituirung dieser Leuchte mittelst geeigneter neuer Vorkehrungen auf dem Festlande zu schreiten, nachdem die dortige Localität eine sehr wichtige für jene Schiffe ist, welche sich nach Triest begeben.

Bei der Post 28 „Erhaltung der Hochbauten", wird der Betrag von 3000 fl. für die Reparaturen an dem Amtsgebäude der Seebehörde in Triest beantragt. Dieser erweist sich als nothwendig, weil der Verputz der gegen Nordost gerichteten Façade des Amtsgebäudes nahezu zerstört ist und erneuert werden muß; und um ihn vor neuen Schäden zu schützen, ist der Ueberzug desselben mit einem Oelanstriche erforderlich.

Ebenso wird bei der Post 30 der Betrag von 2800 fl. für die gewöhnlichen Reparatursarbeiten an dem Seelazarethe und an der dahin führenden Straße, so wie für die Wiederherstellung des schadhaften Daches über dem Quellensammler eingestellt.

Bei der Post 17 (Dalmatien) wird die Einstellung von 4000 fl. als erste Rate für die Wiederherstellung der schadhaften Dächer des Lazarethes in Megline beantragt, welche nach dem genehmigten Projecte eine Gesammtauslage von 7000 fl. erfordert.

Mit Rücksicht auf die bezeichneten Abstriche wird ad b) für die Erhaltung der Hafenbauten der Betrag von . . . . . 293.300 fl.
einzustellen beantragt, welcher gegenüber dem pro 1879 eingestellten um 41.400 fl. größer und gegenüber jenem für die Erhaltung der eigentlichen Hafenbauten um 36.300 fl. größer sich herausstellt.

Wenn die Beträge der Posten 9, 10, 23, 24 (Küstenland), dann jene sub 7, 10, 11, 12 und 13 (Dalmatien), sowie die veranschlagten größeren Beträge sub 6 und 21 (Küstenland) summirt werden, so resultirt der Gesammtbetrag von 36.100 fl., welcher einzig und allein von den Schäden und der hiebei wahrgenommenen Nothwendigkeit von Verstärkungen der Bauwerke herrührt, die von den außerordentlichen Stürmen des verflossenen Winters an den Hafenbauten verursacht wurden. Es würde daher ohne das Hinzutreten dieser außerordentlichen Schäden das Erforderniß pro 1880 für die Erhaltung der Hafenbauten nur um 200 fl. größer als das für das Jahr 1879 bewilligte gewesen sein, und zwar ungeachtet für das Jahr 1880 für Baggerungen um 16.000 fl. mehr, als im vergangenen Jahre präliminirt sind.

II. Außerordentliches Erforderniß.

Die Regierung beantragt den Betrag von 200.000 fl. als Vertragsrate für den Triester Hafenbau pro 1880 einzustellen. Es ist zu bemerken, daß mit Schluß des laufenden Jahres die noch übrig bleibende Schuld des Staates gegen die Südbahngesellschaft 295.000 fl. beträgt. Nach dem Artikel IV des bezüglichen, mit der genannten Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages (R. G. Bl. 1878, Nr. 10) ist die Regierung berechtigt, von der letzten Rate den Betrag des Werthes jener Arbeiten zurückzubehalten, welche mit Ende des Jahres 1880 noch nicht vollendet sein würden. Gegenwärtig erübrigt die Vollendung eines Theiles der Ufermauer im Ostbassin (Bassin II) und des Petroleumbassins. Die Seebehörde in Triest berechnet, daß der Werth der mit Ende des Jahres 1880 rückständig bleibenden Arbeiten circa 150.000 fl. betragen wird, daher die Einstellung eines Betrages von 150.000 fl. statt der beanspruchten 200.000 fl. beantragt wird.

Nachdem die erste Ausgabe des Seesignal-Codex beinahe ganz abgesetzt ist, erweist sich eine zweite Ausgabe mit dem Anfange des Jahres 1880 als nothwendig. Der hiefür präliminirte Betrag von 5000 fl. wird später durch den Verkauf der Codex-Exemplare an die interessirten Parteien hereingebracht werden.

Für die anderen neuen Hafenbauten im Küstenlande und in Dalmatien, dann für Anlande- und Vertäuungsmittel im neuen Triester Hafen beantragt die Regierung 165.450 fl., wovon für

die Hafenbauten	135.100 fl.
„ Seeleuchten	7.350 „
„ Hochbauten	3.000 „
„ Anlande- und Vertäuungsmittel	20.000 „

entfallen, daher gegenüber den pro 1879 bewilligten 171.700 fl. ein Mindererforderniß von 6250 fl. sich herausstellt.

Im Küstenlande ist die Post 3 ein weiterer Theilbetrag für eine bewilligte, in Ausführung begriffene Arbeit.

Nach den Angaben der Regierung wird zur Vollendung des Landungsufers in Rovigno im Anschlusse an die Bahnhofsbauten mit Schluß des laufenden Jahres noch eine Ausgabe von 83.755 fl. erforderlich sein. In Anbetracht, daß die baldige Vollendung des Baues nothwendig ist und von der Gemeinde und der Handelskammer in Rovigno lebhaft gewünscht wird, sowie wegen Fertigstellung der künstlichen Blöcke größere Zahlungen zu leisten wird, wird nach dem Regierungsantrage die Einstellung von 50.000 fl. beantragt.

Die Posten sub 1, 2, 4, 5 und 6 sind von geringerer Wichtigkeit und hinlänglich gerechtfertigt in den dem Voranschlage beigeschlossenen Erläuterungen, daher deren Einstellung nach dem Regierungsantrage vorgeschlagen wird.

Für Dalmatien, Post 5, wird beantragt, die von der Regierung für die Vollendung des neuen Schutzdammes in Spalato geforderten 40.000 fl. einzustellen, in der Hoffnung, daß die so nothwendige und so gewünschte Vollendung endlich innerhalb des Jahres 1880 wirklich stattfinden wird. Man empfiehlt daher der Regierung, auf die bezügliche Unternehmung im Sinne des Gesagten mit allem Nachdrucke einzuwirken.

Die Post 8 per 9000 fl. ist in Anbetracht der immer größeren Wichtigkeit von Metković im Handelsverkehre mit Bosnien und der Herzegowina unabweislich.

Die Post 9 per 4600 fl. ist der erste Theilbetrag vom Gesammterfordernisse von 8600 fl. für die unumgänglich nothwendige Ergänzung der bereits ausgeführten Hafenarbeiten in Trappano, welche ohne diese Ergänzung großer Gefahr ausgesetzt sind, und es ist zu bedauern, daß Ersparungsrücksichten die Ausführung der präliminirten Arbeit nicht früher erlaubt haben.

Die Post 12 mit 8000 fl. für Castellastua ist eine Additionalarbeit, welche in Folge der Beschädigungen der in Ausführung begriffenen Arbeiten durch die Stürme des verflossenen Winters verursacht wurde, und daher gerechtfertigt erscheint.

Bei der Post 15 wird Folgendes bemerkt:

Da innerhalb des Jahres 1880 der neue Schutzdamm von Spalato kaum vollendet sein wird, und wenn dies auch der Fall wäre, es sehr schwer, wenn nicht unmöglich sein wird, auf dem Kopfe dieses Dammes die beantragte neue Seeleuchte schon im Jahre 1880 aufzustellen, so würde die Einstellung des präliminirten Betrages sich als unnütz erweisen.

In Anbetracht jedoch, daß der Leuchtapparat in der seit Kurzem eingerichteten Werkstätte angefertigt werden muß, welche mit guten Erfolgen in das Leben gerufen worden ist, und daß, wenn dieser Apparat nicht in Arbeit genommen würde, die Arbeiter jener Werkstätte wegen Beschäftigungsmangel entlassen werden müßten, wird zur Verhütung dieses Uebelstandes und zur Aufmunterung des einheimischen Gewerbfleißes auch auf besagtem Felde — auf welchem man bis jetzt ganz vom Auslande abhing — beantragt unter dieser Post 3200 fl., als den Kostenbetrag des Leuchtapparates, einzustellen, und den für das bezügliche, im Jahre 1881 aufzuführende Gebäude entfallenden Betrag per 3600 fl. abzustreichen.

Die Posten 1, 2, 3, 4, 6, 10, 13, 14, 16 sind von geringer Wichtigkeit und geben keinen Anlaß zu Bemerkungen, daher man beantragt, sie nach dem Regierungsvorschlage einzustellen.

Für die Herstellung eines eisernen Anbindpfahlwerkes im neuen Hafen von Triest in größerer Wassertiefe wird die Einstellung der geforderten 20.000 fl. beantragt.

Mit Rücksicht auf die vorgeschlagenen Abstriche wären sonach einzustellen:

„Für außerordentliche Auslagen des Hafen- und Seesanitätsdienstes	155.000 fl.
„ neue Hafenbauten im Küstenlande	59.500 „
„ „ „ in Dalmatien	82.350 „
„ Anlande- und Vertäuungsmittel im neuen Triester Hafen	20.000 „
zusammen als außerordentliches Erforderniß	316.850 fl.“

daher gegenüber der Regierungsvorlage um 53.600 fl. weniger.

Es werden somit für das Jahr 1880 im Ganzen beantragt:

Regieauslagen	416.500 fl.
Erhaltung der Hafenbauten	293.300 „
zusammen	709.800 fl.
Außerordentliche Auslagen	316.850 „
Gesammterforderniß	1,026.650 fl.

daher im Entgegenhalte zu dem Antrage der Regierung für 1880 um 63.170 fl. weniger und gegenüber der pro 1879 bewilligten Summe um 125.950 fl. weniger.

Bedeckung.

(Capitel 33, Titel 3.)

Die Regierung beantragt, für 1880 die Summe von 516.000 fl. einzustellen, daher gegenüber den pro 1879 präliminirten 500.000 fl. um 16.000 fl. mehr, indem sie auf größere Eingänge, hauptsächlich aus der kürzlich eingeführten Registertaxe, rechnet.

Indem die Regierungsrechnung als genau angenommen wird, wird in Anbetracht dessen, daß die Eingänge pro 1878 auf 538.940 fl. und in den ersten zehn Monaten des laufenden Jahres auf 426.604 fl. (gegenüber des Präliminars um 9939 fl. günstiger) sich beliefen, beantragt, „als Bedeckung im Jahre 1880 den Betrag von . . . . . **520.000 fl.** einzustellen.“

Ueber die Petition der Gemeinde Lesina (Z. 296), um Belassung der Hafen- und Seesanitäts-Deputation sammt ihren Lootsen, wird, dem in derselben Angelegenheit über eine solche Petition der obgenannten Gemeinde in voriger Session (Z. 8688) vom hohen Hause gefaßten Beschlusse gemäß, der Antrag gestellt:

„Es wird die Petition der hohen Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten.“

Capitel	Titel		Ausgaben		
			ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
		Erforderniß.			
27		**XI. Handelsministerium.**			
		A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
	4	Hafen- und Seesanitätsdienst	709.800	155.000	864.800
		Neubauten im Küstenlande	. . . .	59.500	59.500
		„ in Dalmatien	. . . .	82.350	82.350
		Aufwand für Anlande- und Vertäuungsmittel im neuen Triester Hafen	. . . .	20.000	20.000
		Summe (Capitel 27, Titel 4) .	709.800	316.850	1,026.650

			Einnahmen		
			ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
		Bedeckung.			
33		**XI. Handelsministerium.**			
	3	Hafen- und Seesanitätsdienst	520.000	. . . .	520.000
		Summe (Capitel 33, Titel 3) .	520.000	. . . .	520.000

Wien, 9. December 1879.

Dr. M. Klaić.

Specialberichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

(Erforderniß: Capitel 27, Titel 5 und 6; Bedeckung: Capitel 33, Titel 4 und 5.)

Titel 5: Postgefälle.

Die Regierung nimmt für 1880 denselben Betrag in Anspruch, der durch das Finanzgesetz pro 1879 bewilligt worden ist, und kann demnach bei dem Umstande, als größere Einnahmen in Aussicht genommen werden, auch ein größerer Ueberschuß gewärtiget werden. Aus der mitfolgenden Tabelle A ist zu entnehmen, A.
daß sowohl nach den Voranschlägen, als nach dem Ergebnisse seit 1867, mit Ausnahme der Jahre 1874, 1875 und 1876, stets ein Ueberschuß erzielt wurde, und zwar der bedeutendste mit 2,498.755 fl. im Jahre 1871. Im Jahre 1878 erzielte England einen Ueberschuß von mehr als 24, Frankreich von mehr als 11, Deutschland, ohne Bayern und Würtemberg, einen solchen von fast 16 Millionen, während derselbe in Oesterreich 878.024 fl. betrug. In dem genannten Jahre war der Betriebscoefficient bei England 61·2, bei Frankreich 70·2, bei Deutschland 90·5 und bei Oesterreich 95·5 Percent.

Obwohl nicht verkannt werden darf, daß hiebei maßgebend waren die überseeischen Besitzungen von England und Frankreich und die dichte Bevölkerung in diesen Staaten, sowie in Deutschland, dann die größere Entwicklung des Handels- und der Gewerbe, wie nicht minder der Umstand, daß das System billiger und möglichst einheitlicher Portosätze in jenen Staaten bereits längere Zeit vorwaltet als in Oesterreich, so zeigt doch die ebenfalls hier mitfolgende Tabelle B, daß die Ausgaben in den einzelnen B.
Rubriken seit 1867 eine verhältnißmäßig große Steigerung erfahren haben, und daß daher nächst dem Bestreben, die Postanstalt allgemein und leicht zugänglich zu machen, um sie ihrem eigentlichen Zwecke zuzuführen, die Aufmerksamkeit doch auch gleichzeitig darauf gerichtet sein muß, jede nicht streng gerechtfertigte Auslage zu vermeiden und die denkbar billigste Regie zu erzielen. Nur dann kann neben der vollen Befriedigung des Verkehrsbedürfnisses auch eine dauernde und stetig steigende Einnahme dem Staate zugeführt werden.

Uebergehend auf den von der Regierung eingebrachten Voranschlag muß bemerkt werden, daß der in Anspruch genommene Betrag von 14,450.000 fl. allerdings mit der pro 1879 bewilligten Summe übereinstimmt, daß jedoch in den einzelnen Posten mehrfache Veränderungen vorkommen.

Was zunächst die persönlichen Bezüge betrifft, so wird die Erhöhung derselben, Post 1 a — d 2 a und b sowie 3 a und b, vorzugsweise durch zufallende Quinquennalzulagen und durch die Vermehrung des Personales begründet, welche die Regierung wegen jener Anforderungen für nöthig findet, die aus Anlaß des mit 1. November 1878 ins Leben getretenen Frachtentarifes an die Postanstalt namentlich in Wien und anderen größeren Städten gestellt werden. Hinsichtlich der Quinquennalzulagen kann die Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß dieses Erforderniß seine Bedeckung eigentlich durch die entsprechend später eintretende Completirung des Status finden sollte, und nur deßhalb hier nicht beanständet wird, weil ein 3½percentiger Intercalarabzug von den persönlichen Bezügen ohnehin vorgesehen ist.

Die Beilage C weist nach die Eintheilung der im Postdienste definitiv Angestellten, und ist daraus C.
zu entnehmen, daß vom Jahre 1873 an die Bediensteten beider Kategorien durch Einreihung einer größeren Anzahl in die oberen Rangs- und Gehaltsclassen eine Verbesserung ihrer materiellen Lage erfahren haben, sowie daß sich die Anzahl der Beamten um 500, der Prakticanten um 149 und der in die zweite Kategorie gehörigen Bediensteten um 941, somit im Ganzen um 1590 Köpfe, das ist um 27·6 Percent vermehrt hat, während die Einnahmen in derselben Periode von 12,947.566 fl. im Jahre 1872 auf 16,108.400 fl., im Jahre 1879, also nur um 24·4 Percent gestiegen sind. Hiezu kommt aber noch, daß die Einnahmen von allen, also auch von den nicht ärarischen Postämtern herrühren, während die Anzahl der Bediensteten nur die Organe der ärarischen Postämter umfaßt. So sehr überdies anerkannt werden muß, daß ein gewisses Verhältniß zwischen den Einnahmen und Ausgaben auch rücksichtlich des Personalerfordernisses besteht, eben so sehr soll sich auch vergegenwärtigt werden, daß dies keineswegs ein streng arithmetisches sein kann, da mit einem bestimmten Apparate je nach den Geschäftsfluctuationen auch ein größeres Maß von Arbeit bewirkt werden muß.

Von den unter die Personalbezüge gehörigen, wenn auch nicht bei den Ausgaben erscheinenden Emolumenten, das ist von den Naturalquartieren, muß hervorgehoben werden, daß die in Ausführung

des Gehaltsgesetzes erflossene Verordnung des Gesammtministeriums vom 14. Mai 1873, beziehungweise die Verordnung des Handelsministeriums vom 22. Juli 1873, wornach die Oberpost- und Postdirectoren die Oberpostverwalter außerhalb des Sitzes der Directionen, die Postverwalter und die Postamtsleiter aus dem Stande der Manipulationsbeamten Amtswohnungen, beziehungsweise Quartieräquivalente und zugleich die ungeschmälerten Activitätszulagen beziehen, nicht im Gesetze vom 15. April 1873 begründet erscheint. Nach §. 12 sollten unter den Organen, bei welchen die Hälfte der Activitätszulage nicht in Abzug zu bringen ist, gewiß nicht alle Inhaber von Amtswohnungen, wie z. B. Postbeamte, sondern nur ausnahmsweise einzelne Bedienstete verstanden werden, die ja, wie das Beispiel ihrer seinerzeit mit einem Quartieräquivalente bedachten Collegen an anderen Orten beweist, keineswegs in dem Gebäude ihrer Amtirung wohnen müssen. Eben so wenig kann zugestanden werden, daß der Umstand, daß einer Anzahl von Postbediensteten, welche vor Wirksamkeit des Gehaltsgesetzes ein Quartieräquivalent bezogen haben, die Berechtigung gibt, daß dieses Aequivalent neben der ganzen Activitätszulage und zwar nicht nur ihnen, sondern auch den Nachfolgern in diesen Stellungen belassen worden ist, da unter den Emolumenten, die nach §. 5 Alinea 2 der Uebergangsbestimmungen des Gehaltsgesetzes von demselben unberührt bleiben sollten, die Amtswohnungen nicht getroffen sein konnten, nachdem von denselben in der That im §. 12 des Gesetzes ausdrücklich die Rede ist. Unter allen Umständen liegt es in der Macht der Regierung, mindestens von Fall zu Fall, wenn die betreffenden Stellen zur Neubesetzung gelangen, dieser Anomalie ein Ende zu machen, da gewiß nicht behauptet werden kann, daß für die Postbediensteten eine größere Nothwendigkeit als für andere Staatsorgane, z. B. für die Directoren von Mittelschulen, besteht, die allerdings auch in den betreffenden Gebäuden wohnen müssen, gleichwohl aber nur die Hälfte der Activitätszulage beziehen.

Des Zusammenhanges halber muß hier auch der besonderen Höhe der sub Post 9 des Voranschlages aufgeführten „Reiseauslagen" Erwähnung gemacht werden. Aus der Tabelle B, Post IX, ist die Steigerung von 42.955 fl. im Jahre 1867 auf 867.490 fl. im Jahre 1879 zu entnehmen.

Diese Zunahme muß auch dann noch immer als eine ganz exorbitante bezeichnet werden, wenn man in Berücksichtigung zieht, daß die vorher anderweitig gebuchten den Betrag von 200.000 fl. erreichenden Stundengelder seit 1874 bei dieser Post zur Verrechnung gelangen. Wenn auch nicht in Abrede gestellt werden soll, daß periodische Visitationen nothwendig sind, so scheint hier offenbar des Guten zu viel zu geschehen und muß umsomehr die Erwartung ausgesprochen werden, daß die oberste Postverwaltung hier die eingehendsten Veränderungen vornimmt und zum mindesten schon im nächstjährigen Voranschlage ein namhaft geringeres Erforderniß ausweist, als auf diesen Uebelstand bereits bei der Berathung des 1876er Voranschlages aufmerksam gemacht und schon damals der Wunsch nach Reducirung nachdrücklichst ausgesprochen worden ist.

Die großen Kosten, welche durch die persönlichen Bezüge der definitiv angestellten Postbediensteten im Allgemeinen veranlaßt werden, rechtfertigen den Wunsch, daß nunmehr, wo in den größeren Orten bereits ärarische Postämter sich befinden, mit der Umwandlung von Privatpostämtern in ärarische nur in den dringendsten Fällen weiter vorgegangen werde, da die ersteren mit bedeutend geringeren Kosten verbunden sind, nicht nur für die laufende Gebarung, sondern sich auch wegen der entfallenden Pensionslast von Vortheil erweisen, und da sie, wenn ihnen derselbe Wirkungskreis zugewiesen wird, ohne Zweifel auch dieselbe Geschäftsentwicklung erfahren werden.

Rücksichtlich der Bestallungen der Leiter der nicht ärarischen Postämter ist ebenfalls die Steigerung von 429.000 fl. im Jahre 1868 auf 1,125.160 fl. im Jahre 1879 zu constatiren, und wird pro 1880 der Betrag von 1,170.840 fl. verlangt. In der Erkenntniß, daß durch Unterstützung der Privatthätigkeit die Postanstalt wesentlich gefördert werden kann, wurde bereits pro 1873 eine 42percentige Erhöhung der Bestallung bewilligt, so daß pro 1873 der bezügliche Gesammtbetrag sich mit 857.698 fl. bezifferte. Im Jahre 1873 wurde ferner mit der Handelsministerialverordnung vom 20. Juni ein nach der Höhe der Brief- und Fahrposteinnahme abgestuftes Bestallungsnormale mit der Maßgabe festgestellt, daß dasselbe am 1. Juli 1876 u. s. w. nach je drei Jahren auf Grund des Geschäftsumfanges zu revidiren ist, so daß das Erforderniß im Jahre 1874 um 172.167 fl. gegen 1873, und im Jahre 1877 um 34.072 fl. gegen 1876 stieg, ungeachtet die eingetretene Erhöhung bereits im Jahre 1873, beziehungsweise 1876 im zweiten Semester ihren Einfluß zeigte. Die mit 1. Juli 1879 auf Grund dieses Normales eingetretene Erhöhung beträgt nach Angabe des Handelsministeriums circa 70.000 fl. Hier scheint der Fehler zu Grunde zu liegen, daß die Einreihung in die Bestallungsscala in der Regel nur nach dem letztjährigen und nur dann nach dem dreijährigen Ergebnisse ermittelt wird, wenn dasselbe höher als das letztjährige sein sollte. Nachdem durch verschiedene Mittel, z. B. durch Ankauf von Marken, am Ende des dritten Jahres leicht die nächsthöhere Stufe erreicht werden kann, dadurch aber der factische Geschäftsumfang nicht zugenommen hat, da der wirkliche Verbrauch im ersten Jahre des neuen Trienniums stattfindet, so dürfte es sich empfehlen, das dreijährige Geschäftsergebniß regelmäßig zur Grundlage zu nehmen, bei

welcher Aenderung sodann auch darauf Rücksicht zu nehmen wäre, daß die jeweilige Regulirung mit dem Solarjahre zusammenfällt, um richtiger vergleichen zu können.

Für das Jahr 1879 hat die Regierung einen außerordentlichen Beitrag von 20.000 fl. ein- für allemal für einen zu bildenden Pensionsfonds der Landpostmeister in Anspruch genommen. Der Budgetausschuß hat denselben abgelehnt, zugleich aber die Regierung zur Vorlage des Planes für diesen Fonds aufgefordert.

Mit dem diesjährigen Budget ist ein solcher nicht vorgelegt worden, da derselbe nach Angabe des Handelsministeriums noch nicht existirt. So sehr sich also die derzeitige Ablehnung als gerechtfertigt erwies, muß doch die Bildung eines solchen, vorzugsweise auf die Leistungen der Betroffenen begründeten Fondes als erwünscht bezeichnet und muß die Erwartung ausgesprochen werden, daß die Regierung die diesfälligen Bestrebungen wirksam fördert, so daß die erwähnte Vorlage im nächsten Jahre erfolgen kann.

Bezüglich der Art der Besetzung der Landpostmeisterstellen wäre zu empfehlen, in allen Fällen, wo nicht specielle Gründe dagegen sprechen, bei den bezüglichen Ausschreibungen den Kanzlei- von dem Beförderungsdienst zu trennen, da der erstere ungleich wichtiger ist, der letztere leichter unterordnet, dadurch aber manche sehr nützliche Kraft, die über die nöthigen Mittel zur Beförderung der Post nicht verfügt, für das Postgeschäft genommen werden kann. Nicht minder dürfte es angemessen erscheinen, bei der Bestellung von Landpostmeistern darauf Rücksicht zu nehmen, daß, wenn nur immer möglich, dabei der Schein vermieden werde, als ob durch die Verbindung des Postamtes mit einem bestimmten Geschäfte demselben in der Concurrenz mit anderen Geschäftsinhabern ein gewisser Vorrang verliehen werden wollte.

Die Post „Amts- und Manipulationserfordernisse" ist von 443.900 fl. im Jahre 1867 auf 1,204.000 fl. im Jahre 1879, und auf 1,208.000 fl. im Voranschlage für das Jahr 1880 gestiegen, das ist um 36·8 Percent. Hiebei wird nun empfohlen, mit dem bei den nicht ärarischen Postämtern eingeführten Pauschalsystem auch anderweitig und insbesondere auch bei den Directionen und im Centrale vorzugehen.

Von der Art der persönlichen Bezüge, sowie von dem Unterschiede der ärarischen und nicht ärarischen Postämter ganz abgesehen, hat selbstverständlich die Anzahl der Postämter den wesentlichsten Einfluß auf die Höhe der Ausgaben.

Neue Postämter wurden errichtet:

1868,	1869,	1870,	1871,	1872,	1873,	1874,	1875,	1876,	1877,	1878,	1879
168	496	369	290	291	189	130	46	9	33	22	28

und für 1880 ist die Errichtung von 38 neuen Postämtern projectirt. Allerdings wurden einzelne Postämter, schon bestandene oder auch erst errichtete, wegen geringen Geschäftsumfanges wieder aufgelöst. Indessen existirt noch eine nicht unansehnliche Anzahl, deren Weiterbestand aus denselben Ursachen nicht gerechtfertigt erscheint. So haben, um nur von zwei naheliegenden Jahren zu sprechen, 1877 und 1878, die neu errichteten Postämter reine Deficite veranlaßt, abgesehen davon, daß ein Theil der bei ihnen erzielten Einnahmen anderweitig entfiel. In Niederösterreich haben z. B. die 1877 errichteten acht Postämter nur 3.373 fl. eingenommen, dagegen 6.090 fl. gekostet, und im Küstenlande wurden bei zwei neuen Postämtern bei 788 fl. Ausgaben nur 207 fl. Einnahmen erzielt. Es ist richtig, daß in anderen Staaten, z. B. in England, in der Schweiz u. s. w. die Anzahl der Postämter in einem günstigeren Verhältnisse zur territorialen Ausdehnung dieser Staaten, sowie zur Bevölkerungszahl steht, und kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß die Hebung des Postwesens zum Theile von einer ausreichenden und richtig vertheilten Anzahl der Postämter abhängt. Ebenso unzweifelhaft ist es aber, daß hier in gewisser Beziehung dem Bedürfnisse nach- und nicht vorausgegangen werden muß, weil die von der wachsenden Correspondenz zu gewärtigenden Einnahmen nicht vorhinein bei der Frage um die Bedeckung der Auslagen in Rechnung gezogen werden sollen.

Es scheint nun, daß erst in der Mitte des vorigen Decenniums eine gewisse Restrinction eingetreten ist. Dabei bleibt aber die Besorgniß nicht ausgeschlossen, daß bei den wiederkehrenden guten Einnahmen im alten Maßstabe fortgefahren wird, und ist auch in der That im Jahre 1880 die Neuerrichtung von 38 Postämtern wieder in Aussicht genommen.

Schon bei der Berathung des Budgets pro 1876 wurde darauf aufmerksam gemacht, daß viele der in den letzten Jahren mit großer Freigiebigkeit errichteten neuen Postämter sich vermöge ihrer geringfügigen Einnahmen als aus einem wirklichen Bedürfnisse hervorgegangen nicht erwiesen haben, und hat das Abgeordnetenhaus die Regierung aufgefordert, „zur Erzielung von Ersparnissen bei Errichtung von neuen Postämtern nur nach Maßgabe des wirklich drängenden Bedürfnisses vorzugehen."

Es dürfte sich empfehlen, hier auch daran zu erinnern, sowie der Regierung nahezulegen, Postämter mit einem allzu geringen Geschäftsumfange aufzuheben.

Die Auslagen für die Ruralpost haben im Jahre 1879 156.459 fl. gegenüber einer Einnahme von 58.459 fl. betragen. Für 1880 sind 175.900 fl. Auslagen und an Einnahmen 66.520 fl. präliminirt.

Am 31. Jänner d. J. bestanden 399 Ruralposten, und zwar in Niederösterreich 215, in Böhmen 62, in Tirol 30, in Mähren und Oberösterreich je 22, in Steiermark 18, in Schlesien 8, in Kärnten 7, in Salzburg 6, in Dalmatien 4, in der Bukowina 3, in Galizien 2 und im Küstenlande keine.

Das Deficit im Ganzen ist auf alle Länder je nach der Anzahl der Routen vertheilt. So entfielen nach dem vorliegenden Voranschlage

	an Einnahmen	an Ausgaben	daher an Jahresabgang
auf Niederösterreich	40.000 fl.	100.540 fl.	40.540 fl.
„ Böhmen	13.600 „	29.670 „	16.070 „
„ Tirol	790 „	10.200 „	9.410 „

Dieses vollkommen passive Unternehmen, angeregt unter Anderem bei der Berathung des Budgets pro 1863 und 1868, wurde bei letzterem durch eine Resolution unterstützt, welche jedoch selbst nur auf versuchsweise Einführung in einzelnen Bezirken lautete. In größerem Maßstabe hat man den Versuch nur in Niederösterreich und in einzelnen Theilen Böhmens gemacht. Es ist selbstverständlich, daß die Ruralpost nur in Gegenden überhaupt eingeführt werden kann, wo viele Postämter bestehen, weil sie dieser Anhaltspunkte nothwendig bedarf. Es hat sich aber überhaupt herausgestellt, daß sie nur in industriereichen Gegenden einem Bedürfnisse entspricht, während sie bei der vom Ackerbau lebenden Bevölkerung keine Wurzel zu fassen vermochte. Nachdem der Versuch in größerem Maßstabe ausgeführt wurde, als er angeregt war, und nachdem er bereits seit mehreren Jahren gemacht wurde, die dabei gewonnenen Erfahrungen aber zur Beibehaltung dieser das Postgefälle mit nahezu 100.000 fl. belastenden Ausgabe nicht aufmuntern, dürfte der Zeitpunkt gekommen sein, wo unter Berücksichtigung der wirklich bestehenden Interessen in anderer Art mit der Auflassung der Ruralpost vorgegangen werden soll.

Bezüglich der Fahrpost ist zu bemerken, daß zwar mehrere Curse für die Personenbeförderung nach und nach aufgelassen worden sind, daß aber an dem System der Mallepost noch immer, und zwar auch zwischen Orten festgehalten wird, die mittelst der Eisenbahn in Verbindung sind, während die Personenbeförderung — von einzelnen Ländern wie Istrien, Dalmatien und dermalen theilweise auch Galizien abgesehen — nach dem Beispiele anderer Staaten, wie in Frankreich, der eventuell zu subventionirenden Privatindustrie mit Beruhigung überlassen werden könnte. Auch in dieser Beziehung wurde bei der Berathung des 1876er Budgets die vom Abgeordnetenhause durch eine auf die thunlichste Restringirung lautende Resolution unterstützte Anregung gegeben, und erscheint es angemessen, der Regierung die eingehendste Erwägung dieser Frage in der hier gegebenen Richtung zu empfehlen.

Aber auch rücksichtlich des Tarifes muß der Fahrpost besonderer Erwähnung geschehen. Nachdem der Fahrposttarif im Jahre 1867 um circa 25 Percent herabgesetzt worden war, wurde in der Mitte des vorigen Jahrzehntes die Anforderung nach einer weiteren Herabminderung so allgemein und auch bei früheren Budgetberathungen die Nothwendigkeit derselben so sehr betont, daß mit 1. November 1878 in der That eine wesentliche Reducirung, bei gleichzeitiger Vereinfachung der Berechnung, in Wirksamkeit trat. Die Wirkung dieser Reducirung äußerte sich umsomehr und sofort im Jahre 1879 in einer Steigerung der Einnahmen, als dadurch eben sowohl neue, als auch solche Frachten für die Post gewonnen wurden, die vorher durch die Eisenbahnen transportirt worden sind. Die Frachteneinnahme stieg um 209.500 fl. Die Zunahme beträgt zwar nur 4 Percent der früheren Einnahme, aber es muß noch dazugerechnet werden die dadurch erzielte Mehrverwendung von Briefmarken und Postanweisungen. Die durch diese Mehrverfrachtung entstandenen Kosten wurden mit 193.000 fl. angegeben und bestehen in Auslagen für Personale, für Erweiterungen der Localitäten, für Manipulationsgegenstände, für Zufahrten zu Bahnhöfen und für Mehrvergütungen für Beiwagen an die Bahnen.

Die Regierung theilte mit, nach mit Ungarn gepflogenem Einvernehmen mit den Bahnen ein ähnliches Verhältniß herstellen zu wollen, wie ein solches in Deutschland seit 1875 besteht. Darnach sind die Bahnen zum unentgeltlichen Transporte der Brief- und der Fahrpost bis zum Maximalgewichte von 10 Kilogramm, zum Transporte von Sendungen aber, die dieses Gewicht überschreiten, bis einschließlich 50 beziehungsweise 60 Kilogramm gegen eine auszumittelnde Entschädigung verpflichtet. Auf diesem Wege können die dermalen bestehenden Verschiedenheiten vermieden werden und kann der Postverwaltung das Recht der freien Tarifirung der ihr anvertrauten Stückgüter bis zu 50 Kilogramm erhalten bleiben.

Es erübrigt noch über jene Belastung der Postanstalt zu sprechen, die durch die sogenannten Portofreiheiten bei der Brief- und Fahrpost herbeigeführt sind. Dieselben wurden durch die Allerhöchste Entschließung vom 3. Jänner 1850 zum ersten Mal und sodann über wiederholtes Begehren des Abgeordnetenhauses durch das Gesetz vom 2. October 1865 grundsätzlich geregelt.

Nachdem bereits bei der Berathung des Budgets aus der Mitte des Abgeordnetenhauses das Unzureichende des letzteren Gesetzes betont wurde, hat auch der Budgetausschuß anläßlich des vorjährigen Staatsvoranschlages auf die vielfachen Mängel aufmerksam gemacht, und wurde über seinen Antrag die Regierung vom Abgeordnetenhause aufgefordert, „das Gesetz vom 2. October 1865 über die portofreie Benützung der k. k. Postanstalt einer Revision im Sinne der thunlichsten Beschränkung der bestehenden Portofreiheit zu unterziehen und einen neuen Gesetzentwurf baldmöglichst vorzulegen."

Das Handelsministerium hat auf Grund dieser Resolution die Postdirectionen zu Gutachten aufgefordert und hat gleichzeitig die Aufstellung genauer statistischer Daten angeordnet.

Bei der vorjährigen Berathung wurde angeführt, daß im Jahre 1876 portofrei behandelt wurden 24,800.000 Briefe und 1,500.000 Stück Fahrpostsendungen, und daß hiefür circa 1,435.000 fl. an entgangenem Porto angenommen werden kann.

Im Jahre 1878 wurden 26,612.000 Briefe und 1,800.000 Stück Fahrpostsendungen portofrei behandelt. Die Regierung selbst schätzt den Werth der durch die Portofreiheit entgehenden Einnahme auf weit über 2 Millionen Gulden.

Mit Rücksicht hierauf, sowie auf den Umstand, daß in anderen Staaten, z. B. in Deutschland, seit längerer Zeit die Portofreiheit ohne jeden Nachtheil sogar ganz aufgehoben ist, und daß dieselbe Einschränkung im Telegraphenwesen in Oesterreich seit 1869 besteht, glaubt der Budgetausschuß die Revision des 1865er Gesetzes nochmals dringendst empfehlen zu sollen.

Rücksichtlich des für diesen Titel zu bewilligenden Gesammtcredites wird bemerkt:

Im Jahre 1878 hat die Regierung veranschlagt	14,759.700 fl.
und wurde im Finanzgesetze bewilligt	14,670.000 „
also weniger um	89.700 fl.
Von den bewilligten	14,670.000 fl.
gelangten zur Verwendung	14,325.553 „
also weniger um	344.447 fl.
Für das Jahr 1879 wurden veranschlagt	14,569.000 fl.
und im Finanzgesetze bewilligt	14,450.000 „
also weniger um	119.000 fl.
Bis Ende December 1879 wurden verwendet	13,899.800 fl.
für die Nachtragsperiode Jänner bis März 1880 für Rechnung des Vorjahres veranschlagt die Regierung	450.000 „
zusammen	14,349.800 fl.
also gegen den bewilligten Credit von	14,450.000 „
weniger um	100.200 fl.

Für das Jahr 1880 hat die Regierung die für 1879 bewilligte Summe von 14,450.000 fl. präliminirt.

Nach dem Ergebnisse des Vorjahres sollten davon 100.200 fl. in Abstrich kommen. Mit Rücksicht auf die steigenden Erfordernisse anläßlich des neuen Frachtentarifes und auf den Umstand, daß das laufende Jahr auch die Nachtragskosten für 1879, soweit dieselben bis Ende März nicht liquidirt werden konnten, zu tragen haben wird, nimmt der Budgetausschuß nur einen Abstrich von 50.000 fl. in Aussicht, und wird beantragt, für Capitel 27, Titel 5, Postgefälle, im Finanzgesetze ordentliches Erforderniß 14,400.000 fl. einzustellen.

Außerdem stellt der Budgetausschuß dem Antrag, das hohe Haus wolle nachfolgender Resolution seine Zustimmung geben:

„Die Regierung wird neuerdings aufgefordert, das Gesetz vom 2. October 1865 über die portofreie Benützung der k. k. Postanstalt einer Revision im Sinne der thunlichsten Beschränkung der bestehenden Portofreiheiten zu unterziehen und einen diesfälligen Gesetzentwurf baldmöglichst vorzulegen, bis zum Zeitpunkte dieser Vorlage jedoch im Wege der Verwaltung auf die Beseitigung der vorkommenden Mißbräuche hinzuwirken."

Bedeckung, Titel 4.

An Einnahmen aus dem Postgefälle waren im Finanzgesetze präliminirt pro 1878	14,800.000 fl.
factisch sind eingegangen	15,203.578 „
also mehr um	403.578 fl.
Im Finanzgesetze pro 1879 ist die Einnahme angenommen mit	15,000.000 fl.
bis Ende 1879 ist eingegangen	16,108.000 „
also mehr um	1,108.000 fl.

Für 1880 beantragt die Regierung . . . . . 15,537.000 fl.

Unter Anschluß der die einzelnen Rubriken der Einnahmen seit 1867 nachweisenden
D. Tabelle D und mit Rücksicht auf das Ergebniß des Vorjahres, sowie auf die erfahrungsmäßig anzunehmende 2percentige Steigerung beantragt der Budgetausschuß mehr um . . 885.000 „

also in Capitel 27, Titel 4, Bedeckung, im Finanzgesetze einzustellen . . . . . 16,422.000 fl.

Titel 6: Telegraphenanstalt.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 9. October 1849 wurde vom 15. Februar 1850 an die Telegraphenanstalt „versuchsweise" dem Publicum freigegeben. Ende 1879 bestanden laut der
D. hier mitfolgenden Tabelle D 1101 allgemein zugängliche Stationen und wurden circa 17 Millionen Depeschen ausgetauscht.

Bei der Organisation des Telegraphendienstes sind die Perioden bis zum Jahre 1856, dann 1856 bis 1872 und seither zu unterscheiden. Im ersten Zeitabschnitte war der Dienst mit dem der Post ganz vereint, im zweiten wurden eigene Inspectorate eingeführt und seit 1873 ist er ganz selbstständig gestellt, und zwar auf Grund derselben Organisation, wie sie für die Postverwaltung besteht.

E. Dermalen liegt laut Tabelle E nur das finanzielle Ergebniß der Periode seit 1872 vor. Der im Jahre 1874 sich noch mit 1,456.627 fl. ergebende Abgang nimmt seither mit erfreulicher Stetigkeit ab, so daß derselbe für das Jahr 1880 nur mehr mit 190.700 fl. in Aussicht genommen und sein gänzliches Verschwinden bereits in den nächsten Jahren vorausgesetzt werden kann, wenn das Bestreben, die Regie herabzumindern, immer mehr und mehr zur Geltung kommt. In welchem Maße die Hoffnung berechtigt ist, daß das Ziel, die Kosten des Telegrapheninstitutes aus den eigenen Einnahmen zu decken und späterhin auch einen Ueberschuß, wie bei der Postverwaltung, zu erreichen, beweist wohl am besten der Umstand, daß im Jahre 1878 der Betriebscoefficient betragen hat bei Italien 70·9, bei Frankreich 79·2, bei England 82, bei Rußland 83·3, bei der Schweiz 88·8, bei Würtemberg 98·7, bei Rumänien 102·3, bei Bayern 103·7, bei Schweden 106, bei Griechenland 106·9, bei Dänemark 110·2, bei Ungarn 111·7 und bei Oesterreich 112 Percent, daß sonach sechs Staaten in der That einen Ueberschuß erreichten und sechs andere einen geringeren Abgang erzielten, sowie daß der Betriebscoefficient nur größer war bei Norwegen 115·6, bei Belgien 123·1, bei Portugal 134·4, bei den Niederlanden 149·4, bei Spanien 170·3 und bei Luxemburg 181·9 Percent, während für das Gebiet des deutschen Reiches die Daten zur Ermittlung dieses Coefficienten nicht zur Hand sind.

Auf die Höhe der Ausgaben nimmt wohl in erster Linie Einfluß, die Anzahl der selbstständigen Stationen, sowie die Art und Weise, wie bei denselben der Dienst versehen wird. Bezüglich der Anzahl von selbstständigen Stationen muß auch hier gesagt werden, was schon bei der Postverwaltung betont worden ist, daß nämlich mit der Errichtung von Telegraphenstationen in früheren Jahren zu freigebig vorgegangen worden ist, und muß hier daran erinnert werden, daß davon schon zu wiederholten Malen bei den Budgetberathungen abgerathen worden ist. Es ist aber in dem Falle um so leichter vorzugehen, als in derlei Orten, wo sich eine selbstständige Station nicht rechtfertigt, der Telegraphendienst von den betreffenden Postämtern versehen werden kann.

Was diese in anderen Staaten, z. B. in England und Frankreich allgemein durchgeführte Ver-
D. einigung mit der Postanstalt betrifft, so geht zwar aus der Tabelle D hervor, daß bereits bei 55·5 Percent der bestehenden Stationen diese Vereinigung in der That durchgeführt ist. Aber gleichwohl erscheint es möglich, den diese Vereinigung principiell feststellenden Erlaß des Handelsministeriums vom Jahre 1873, Z. 12620, mit größerer Energie auszuführen. Zunächst gilt dies rücksichtlich der 234 Nebenstationen, deren Uebergabe an Private wohl in den meisten Fällen längst geschehen konnte, gegen deren Vereinigung mit den bezüglichen Postämtern aber wohl auch eben so wenig, wie bei den schon dermalen in Händen von Privaten befindlichen 132 Stationen ein ernstes Hinderniß vorliegen dürfte.

D. Allein auch von den in der Tabelle D als mit Beamten besetzt angeführten Haupt- und sonstigen Stationen dürfte es möglich sein, die größere Zahl mit den bestehenden Poststationen zu vereinigen, so daß nur in den größten Orten, wo dies der Depeschenverkehr rechtfertigt, selbstständige Telegraphenstationen zu verbleiben hätten. In welch' hohem Grade dies nothwendig ist, das geht am besten daraus hervor, daß von den 131 permanenten, mit Beamten besetzten Stationen 36·6 Percent, und zwar zusammen mit dem namhaften Betrage von 292.705 fl. noch im Jahre 1878 passiv gewesen sind.

Anbelangend das dermalen in Verwendung stehende Personale, so geht aus der hier angeschlos-
F. senen Tabelle F allerdings hervor, daß sich gegen 1867 die Länge aller Linien um 56·9 Percent und die der gesammten Drahtleitungen um 91 Percent, ferner die Anzahl der Stationen um 203·9 Percent, die der beförderten Depeschen um 142·6 Percent vermehrt hat, daß aber auch das definitiv angestellte

Personale im Ganzen um 91·6 Percent vermehrt wurde, ungeachtet dermalen nach den Tabellen D und F nur um 124, also bloß um 34·6 Percent mehr mit Staatsbediensteten besetzte Stationen sind, als im Jahre 1867. Es wirkt diese Vermehrung des Personales um so ungünstiger, als sich überhaupt die Ausgaben um 46·3, dagegen die Einnahmen nur um 31 Percent vermehrt haben. Seit dem Jahre 1874 hat zwar schon eine Verminderung von 134 Köpfen stattgefunden, aber es fand gleichzeitig mit der Reducirung der Eleven und Diener eine Vermehrung der Oberbeamten um 32 statt. Dadurch und daß der Status der letzteren ohnehin ein unverhältnißmäßig großer ist, erklärt es sich, daß gegen das Jahr 1867, wo die Postverwaltung auch den Telegraphendienst leitete, die Kategorie der Oberbeamten an der vorher erwähnten, aus Tabelle F ersichtlichen Vermehrung der Beamten mit dem außerordentlich hohen Ausmaße von 633 Percent participirt.

Es muß übrigens zugestanden werden, daß das System der Trennung des Telegraphendienstes von dem Postdienste keineswegs die alleinige Ursache der höheren Kosten und insbesondere der dermaligen Personalauslagen ist, und daß auch beim Bestande desselben die eine oder andere kostspielige Einrichtung entfallen könnte. Dazu dürfte zunächst die Institution von 9, beziehungsweise 10 Telegraphendirectionen neben den Postdirectionen gehören, und könnte dieselbe um so leichter entfallen, als an den Orten, wo sich dermalen die Telegraphendirectionen befinden, so stark dotirte Stationen sind, daß dieselben immerhin auch den rein technischen Dienst für den Bezirk der dermaligen Directionen mit versehen könnten.

Zur Bekräftigung der Leistungsfähigkeit größerer Stationen und ihrer zu hohen Spesen mag hier noch erwähnt werden, daß in nachfolgenden Hauptstädten und größeren Orten, wo sich allerdings auch meist die Bezirkscassen, sowie ein Theil des Aufsichtspersonales für je einen bestimmten District befinden, die Regiekosten nicht gedeckt werden, sondern sich noch ein Abgang ergibt, und zwar in Linz mit 31.741 fl., in Bregenz mit 30.154 fl., in Krakau mit 21.282 fl., in Prerau mit 18.418 fl., in Pardubitz mit 17.419 fl., in Lemberg mit 14.634 fl., in Bozen mit 10.542 fl. u. s. w., u. s. w.

Rücksichtlich der von einer Anzahl von Bediensteten benützten Amtswohnungen wird sich auf die beim Postgefälle gemachte Bemerkung bezogen und hinzugefügt, daß sich 10 Percent der Beamten, sowie 32 Percent der in die Dienerkategorie eingetheilten Bediensteten im Genusse der Amtswohnungen, beziehungsweise des Aequivalentes befinden, gleichzeitig aber auf Grund der dem §. 12 des Gehaltsgesetzes und der Uebergangsbestimmungen gewordenen Auslegung die volle Activitätszulage beziehen.

Es wird sonach die Erwartung ausgesprochen, daß mit der Auflassung der Telegraphendirectionen ehestens, sowie gleichzeitig mit der Vereinigung des Telegraphen- und Postdienstes bei den einzelnen Stationen mit der größten Energie vorgegangen werde.

In dieser Beziehung erlaubt sich der Budgetausschuß eine specielle Resolution zu beantragen.

Einer besonderen Erwähnung muß die pneumatische Post in Wien gewürdigt werden, nachdem dieselbe wiederholt Gegenstand der Debatte bei den Berathungen der Budgets gewesen ist. Im Jahre 1875 wurde das Röhrennetz hiezu in einer Länge von 13·992 Kilometer gelegt und wurde dasselbe im Jahre 1879 um 0·134 Kilometer verlängert, so daß dasselbe gegenwärtig in einer Ausdehnung von 14·126 Kilometer mit zwei Dampfmaschinen in der Centralstation und in Gumpendorf, sowie mit zwei Reservoirs für die comprimirte Luft besteht.

An Kosten für die erste Herstellung werden ausgewiesen	364.691 fl. 70 kr.
und für die 1879er Ergänzung	4.655 „ 38 „
zusammen	369.347 fl. 08 kr.

Die Betriebskosten werden angegeben für das Jahr:

1875 vom 1. März angefangen	21.865 fl.
1876 „ „ „	26.170 „
1877 „ „ „	21.069 „
1878 „ „ „	19.785 „
1879 „ „ „	18.013 „

Bezüglich des Sinkens dieser Kosten werden zwar die geringeren Auslagen für das Heizmateriale als eine wesentliche Mitursache angegeben, aber es wird auch sonst eine Herabminderung derselben in Aussicht gestellt.

Sie zerfallen für 1879 in:

Bezüge des Manipulationspersonales in den pneumatischen Stationen mit	9.274 fl.
Bezüge des Maschinisten und der Heizer	3.120 „
Brennmateriale	4.493 „
Instandhaltung der Rohrleitung, der Maschinen und Apparate	1.070 „
verschiedene kleine Ausgaben	56 „
zusammen obige	18.013 fl.

Ergänzend muß hiezu bemerkt werden, daß hiebei nur das Manipulationspersonale in den Stationen in Rechnung gezogen ist. In der That sind in den vom statistischen Departement des Handelsministeriums „publicirten Nachrichten für Industrie, Handel und Verkehr" pag. 51 die Auslagen für 9 Stationen (die Telegraphenverwaltung gibt jetzt den Bestand mit 11 Stationen an) mit 32.058 fl. ausgewiesen. Wenn davon die Auslagen für das Manipulationspersonale in den Stationen in dem pro 1879 vorgekommenen Ausmaße von 9.274 fl. in Abzug kommen, so verbleiben noch . . . . . 22.784 fl.
welche zu den angeführten Jahreskosten per . . . . . 18.013 „

dazukommen, so daß dieselben, abgesehen von den Kosten für das mit der Aufsicht beschäftigte Personale u. s. w. pro 1878 sich beziffern mit . . . . . 40.797 fl.

Die Regierung stellt dem aber ein an entfallenden Pauschalien, Miethzinsen und Zustellungskosten erzieltes Ersparniß entgegen von . . . . . 13.165 „

so daß sich die Jahreskosten herausstellen mit . . . . . 27.632 fl.
und mit Hinzurechnung der sechspercentigen Verzinsung der Herstellungskosten per 370.000 fl. von . . . . . 22.200 „

im Ganzen auf . . . . . 49.832 fl.

Bezüglich der Berechnung der Rentabilität dieser Einrichtung für das Telegraphenwesen muß hievon noch die für Beförderung von Briefen und Correspondenzkarten erzielte Einnahme in Abzug gebracht werden von nach Angabe der Regierung . . . . . 4.000 „

so daß die Summe von . . . . . 45.832 fl.
für die Beförderung der nach den statistischen Publicirungen, pag. 44, die Zahl von 749.012 betragenden Depeschen oder per Depesche 6·11 kr. in Rechnung kommen.

In dem von der Regierung aufgestellten Calcül wird aber auch Bezug genommen auf die Kosten welche in Ermanglung der pneumatischen Post durch die sodann nothwendige Uebergabe der ankommenden, beziehungsweise Uebernahme der aufgegebenen Depeschen an die Privattelegraphengesellschaft erwachsen würden.

Nach dem diesfalls bestehenden Vertrage hätte gezahlt werden müssen:

Für übernommene Depeschen 238.159 à 6 kr. . . . . 14.289 fl. 54 kr.
Für übergebene Depeschen 510.853 à 2 kr. . . . . 10.217 „ 06 „

zusammen . 24.506 fl. 60 kr.

Nimmt man aber an, daß die für die innere Stadt angekommenen Depeschen gleich direct vom Centrale zugestellt und der Privattelegraphengesellschaft nur übergeben worden wären für die Vorstadtbezirke Depeschen 150.000 à 2 kr. = 3000 fl., so würde sich bei Gleichbleiben der sonstigen Zustellungskosten die an diese Gesellschaft zu zahlende Entschädigung herabgemindert haben auf 17.289 fl. 54 kr., darnach wären entfallen per Depesche 3·27, beziehungsweise 2·30 kr.

Selbst wenn angenommen werden müßte, daß der Regierung kein Mittel auf eine weitere Herabminderung der an die Privatgesellschaft zu zahlenden Entschädigung zur Hand wäre, und wenn man auch von der Verzinsung des Capitales absehen würde, wären die Auslagen per 24.506 fl. 60 kr., beziehungsweise 17.289 fl. 54 kr., gegenüber der Regie der pneumatischen Post per 27.632 fl. noch immer geringer.

Was die Beschleunigung der Zustellung betrifft, so muß constatirt werden, daß von den 749.000 im Jahre 1878 zur Auf- und Abgabe gelangten Depeschen 567.000 in der inneren Stadt und nur 182.000 für die Vorstadtbezirke behandelt wurden, daß für die Stadt zwischen der pneumatischen Post und den directen Boten eine eigentliche Zustellungsfrist nicht angenommen werden kann, daß aber für die Vorstadtbezirke bei der Beförderung mittelst des Privattelegraphen eine solche vorhinein ausgeschlossen ist.

Nach dem heutigen Stande der Sache muß also ausgesprochen werden, daß sich dermalen die Einrichtung der pneumatischen Post nicht rechtfertigt.

Dieses Verhältniß kann sich bei einer Vermehrung des telegraphischen Verkehres in und mit Wien ändern, und kann nicht verkannt werden, daß auch durch Steigerung der Mitbenützung dieser Leitung für postalische Zwecke eine weitere Besserung eintreten kann. Eine solche wird von der Telegraphenverwaltung auch durch die Ausdehnung des pneumatischen Netzes, beziehungsweise durch die Concurrenz mit der Privattelegraphengesellschaft rücksichtlich der zur Aufgabe gelangenden Depeschen angestrebt. Während 1879 die Fruchtbörse einbezogen wurde, ist nach den officiellen Blättern soeben der Anschluß im Bezirke Neubau an den Vorortrayon Fünfhaus im Zuge. Eine außerordentliche Auslage, wie sie für alle Erweiterungen des Telegraphennetzes alljährlich in Anspruch genommen wird, ist hiefür weder pro 1879 noch pro 1880 projectirt worden, und hat die Telegraphenverwaltung erklärt, diese Auslagen durch Ersparnisse bei der Post „Erhaltung der bestehenden Leitungen" bedecken zu können.

In dieser Beziehung muß nun der Budgetausschuß die Erwartung aussprechen, daß mit Erweiterungen der pneumatischen Leitung in Wien nur nach Einstellung der betreffenden Kosten in das Finanzgesetz, und zwar als außerordentliche Ausgaben, fernerhin vorgegangen werde.

Mit der Post 24 der allgemeinen Uebersicht der Auslagen für die Telegraphenanstalt wird für das sogenannte „Telegraphencorrespondenzbureau" ein das vorjährige Erforderniß um 4.500 fl. übersteigender Credit im Betrage von 77.300 fl. in Anspruch genommen. Demselben entspricht der sub Post 2 der Einnahmen der Telegraphenanstalt erscheinende und gegen das Vorjahr um 2.700 geringere Eingang von 55.800 fl., so daß sich aus dieser Gebarung vorhinein ein Abgang von 21.500 fl. ergibt.

Das Telegraphencorrespondenzbureau hat die Aufgabe, Nachrichten aus allen Theilen der Monarchie, sowie aus anderen Staaten an sich zu ziehen und dieselben sodann mittelst einer allgemein zugänglichen Correspondenz den Blättern und sonstigen Abonnenten bekannt zu geben. Diese Aufgabe wird anderweitig durch Privatinstitute erfüllt, z. B. die Agence Havas in Paris, die Telegraphencompagnie (Bureau Reuter) in London und die Continentalcompagnie (Bureau Wolf) in Berlin. Die Verwaltung der Telegraphenanstalt (das Handelsministerium) hat mit dem Telegraphencorrespondenzbureau gar nichts zu thun.

Allerdings sind die subalternen Beamten dem dortigen Status entnommen, aber das Bureau steht rücksichtlich seiner Amtirung mit dem Handelsministerium in demselben Zusammenhange wie mit anderen Centralstellen, so daß es sich vielmehr als eine Abtheilung des Preßbureau herausstellt.

Es ist schwer zu erkennen, weßhalb in Oesterreich mit einer namhaften jährlichen Aufzahlung eine Institution als Staatsanstalt erhalten werden muß, während dies in keinem anderen Staate der Fall ist und die correspondirenden Institutionen in Deutschland, England, Frankreich, von denen unser Correspondenzbureau vorzugsweise mit Nachrichten versehen wird, vielmehr den ausgesprochensten Privatcharakter an sich tragen.

Es muß vielmehr angenommen werden, daß das Bureau, auch wenn demselben der staatliche Charakter genommen würde, nach wie vor bestehen, und daß es erst als Privatinstitut mit den mehrgenannten Anstalten in Berlin, London und Paris zum eigenen und zugleich zum sachlichen Vortheile gleich rangiren würde. Ohne jedoch bezüglich der Auflassung einen Antrag bringen zu wollen, glaubt der Budgetausschuß doch die betreffende Ausgabs- und Einnahmspost unter die außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen einreihen zu sollen, da das Telegraphencorrespondenzbureau keinesfalls zum Handelsministerium ressortirt, sondern für den Fall seines Weiterbestandes als Staatsinstitut zum Ministerrathspräsidium gehört.

Was das Gesammterforderniß für diesen Titel betrifft, so muß daran erinnert werden, daß dasselbe im Jahre 1878 3,559.680 fl., also nur um 1.320 fl. weniger als der entsprechende Credit des Finanzgesetzes betrug. Für 1879 wurden 3,520.000 fl. präliminirt und 3,500.000 fl. bewilligt. Bis Ende 1879 waren zur Verwendung gekommen . . . . . 3,180.380 fl.
und wird für die dreimonatliche Nachtragsperiode des Jahres 1880 präliminirt . . . . 250.000 „
so daß der Erfolg des Jahres 1879 sich beziffern würde mit . . . . . 3,430.380 fl.

Die Regierung beantragt um 17.000 fl. weniger als pro 1879 bewilligt waren, das ist 3,483.000 fl. und begründet dies durch Mehrauslagen in einzelnen Posten im Gesammtbetrage von 51.397 fl. gegenüber eben solchen Ersparnissen per 68.397 fl.

Gegen das von der Regierung in Anspruch genommene außerordentliche Erforderniß ist nichts einzuwenden, und würde sich dasselbe um den das Telegraphencorrespondenzbureau betreffenden Betrag erhöhen.

Mit Rücksicht auf das wahrscheinliche Ersparniß pro 1879, aber auch auf den Umstand, daß die empfohlenen Ersparungsmaßregeln im Jahre 1880 noch nicht ihre Wirkung äußern können, dagegen die in den Monaten April bis Juni für Rechnung des Vorjahres zu begleichenden Kosten vom Jahre 1880 angefangen, vom laufenden Jahre getragen werden müssen, beantragt der Budgetausschuß, nach Uebertragung des Betrages von 77.300 fl. in das Extraordinarium, es seien in dem Titel 6 „Telegraphenanstalt"
ordentliches Erforderniß . . . . . 3,372.700 fl.
außerordentliches Erforderniß . . . . . 166.000 „
einzustellen.

Außerdem beantragt der Budgetausschuß nachfolgende Resolution:

„Die Regierung wird aufgefordert, für die beschleunigte Vereinigung der ärarischen Post- und Telegraphenämter die nöthigen Einleitungen zu treffen."

Titel 5, Bedeckung.

Hiebei sind zunächst die Folgen des mit 1. April 1879 in Wirksamkeit getretenen sogenannten Worttarifes von 2 kr. per Wort und von 24 kr. Grundtaxe zu betrachten.

Für Depeschen überhaupt wurde im Jahre 1879 um 85.823 fl. mehr eingenommen, ungeachtet die Zahl sämmtlicher aufgegebenen und angekommenen Depeschen um 210.997 Stück geringer war. Im internen Verkehre hat die Zahl der Depeschen vom 1. April bis Ende 1879 um 329.867 oder um 12·58 Percent abgenommen; dagegen haben die correspondirenden Einnahmen um 48.529 fl. oder um 3·84 Percent zugenommen. Die Durchschnittsgebühr per Depesche berechnete sich in dem Zeitabschnitte April bis December für das Jahr 1878 mit 48·2 und für das Jahr 1879 mit 57·2 kr.

Dieses Resultat ergibt sonach in der ersten neunmonatlichen Periode einen verminderten Gebrauch der Telegraphenanstalt bei einer mäßig steigenden Einnahme. Ehe über die getroffene Einrichtung ein definitives Urtheil abgegeben werden kann, insbesondere über die Grundtaxe, welche unserem Scheidemünzsysteme nicht entspricht, und welche überdies um 4 kr. höher ist, als dieselbe gleichzeitig für Deutschland festgestellt worden ist, werden jedenfalls noch durch längere Zeit Beobachtungen gemacht werden müssen.

Rücksichtlich der Höhe der Bedeckung wird bemerkt, daß dieselbe für 1878 mit 3,140.000 fl. angenommen wurde, und daß der Erfolg um 16.000 fl. zurückblieb.

Für 1879 wurden 3,263.000 fl. präliminirt, bis Ende December nur 2,933.597 fl. erzielt. Die Regierung nimmt an, daß der Erfolg sein wird circa 3,213.000 fl.

Für 1880 nimmt sie 3,348.000 fl. an, was der üblichen Steigung der Einnahmen gleichkommt.

Der Budgetausschuß stellt in Uebereinstimmung mit der Regierung und nach Ausscheidung der in das Extraordinarium zu übertragenden Eingänge des Telegraphencorrespondenzbureau per 55.800 fl. den Antrag, das hohe Abgeordnetenhaus wolle in Titel 5, Bedeckung, Telegraphenanstalt, einstellen:

ordentliche Einnahmen . . . . . 3,292.200 fl.
außerordentliche Einnahmen . . . . . 55.800 „

Nach vorstehenden Anträgen wäre in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1880 aufzunehmen:

XI. Handelsministerium.

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
			Gulden in österreichischer Währung			
		B. Post- und Telegraphen-Betrieb.				
27	5	Post-Gefäll	14,400.000	. . . . .	. . . . .	14,400.000
	6	Telegraphen-Anstalt	3,372.700	. . . . .	166.000	5,538.700
		Summe (Titel 5 und 6) .	17,772.700	. . . . .	166.000	17,938.700

Capitel	Titel	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
33	4	Post-Gefäll	16,422.000	. . . . .	16,422.000
	5	Telegraphen-Anstalt	3,292.200	55.800	3,348.000

Wien, am 26. Februar 1880.

Czedik,

Specialberichterstatter.

A.

		Ordinarium				Hiernach ergibt sich			
		Bedeckung		Erforderniß		Ueberschuß		Abgang	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1867	Voranschlag	8,273.030	.	6,764.592	.	1,508 438	.	.	.
	Ergebniß	**8,703.409**	**96½**	**6,871.213**	**97**	**1,832.195**	**99½**	.	.
				— 106.621	.				
1868	Voranschlag	9,457.900	.	7,240.000	.	2,217.900	.	.	.
	Ergebniß	**8,905.879**	**05½**	**6,980.801**	**52½**	**1,925.077**	**53**	.	.
				+ 259.199	.				
1869	Voranschlag	9,447.000	.	8,185.100	.	1,261.900		.	.
	Ergebniß	**10,027.447**	**71½**	**8.113.711**	**65**	**1,913.736**	**06½**	.	.
				+ 71.389	.				
1870	Voranschlag	10,475.000	.	9,125.250	.	1,349.750	.	.	.
	Ergebniß	**10,654.106**	**99**	**8,924.865**	**39½**	**1,729.241**	**59½**	.	.
				+ 200.385	.				
1871	Voranschlag	11,760.000	.	9,679.000	.	2,081.000	.	.	.
	Ergebniß	**11,811.314**	**54½**	**9,312.559**	**48**	**2,498.755**	**06½**	.	.
				+ 366.441	.				
1872	Voranschlag	13,510.000	.	10,915.000	.	2,595.000	.	.	.
	Ergebniß	**12,947.566**	**82½**	**10,836.167**	**68**	**2,111.399**	**14½**	.	.
				+ 78.833	.				
1873	Voranschlag	15,692.000	.	12,787.000	.	2,905.000	.	.	.
	Ergebniß	**13,998.043**	**16**	**12,465.117**	**44**	**1,532.925**	**72**	.	.
				+ 321.883	.				
1874	Voranschlag	16,115.000	.	14,597.000	.	1,518.000	.	.	.
	Ergebniß	**14,219.162**	**57**	**14,474.480**	**75½**	.	.	**255.318**	**18½**
				+ 122.520	.				
1875	Voranschlag	16,500.000		15,281.000	.	1,219.000	.	.	.
	Ergebniß	**14,620.136**	**36½**	**14,908.495**	**96**	.	.	**288.359**	**59½**
				+ 372.505	.				
1876	Voranschlag	15,200.000	.	15,120.000	.	80.000	.	.	.
	Ergebniß	**14,463.536**	**74½**	**14,712.277**	**64½**	.	.	**248.740**	**90**
				+ 407.723	.				
1877	Voranschlag	15,000.000	.	14,950.000	.	50.000	.	.	.
	Ergebniß	**14,845.191**	**55**	**14,277.620**	**10½**	**567.571**	**44½**	.	.
				+ 672.380	.				
1878	Voranschlag	14,800.000	.	14,670.000	.	130.000	.	.	.
	Ergebniß	**15,203.578**	**45½**	**14,325.553**	**48**	**878.024**	**97½**	.	.
				+ 344.447	.				
1879	Voranschlag	15,000.000	.	14,450.000	.	550.000	.	.	.
	Angenommenes Ergebniß	**16,108.410**	.	**14,350.000**	.	**1,758.410**	.	.	.
		+ 1,108.410	.	*— 100.000*	.				

B.

Erforderniß für die

		Voranschlag	1867 fl.	1867 kr.	1868 fl.	1868 kr.	1869 fl.	1869 kr.	1870 fl.	1870 kr.	1871 fl.	1871 kr.
I	Gehalte, Adjuten, Löhnungen, Dienstes-Ergänzungs- und Personalzulagen der Beamten und Diener	Voranschlag	2,025.332	.	1,832.850	. .	2,143.170	. .	2,443.780	. .	2,750.210	.
		Ergebniß	1,952.773	75½	1,629 285	69	1,925.596	55	2,147.874	40½	2,389.381	55½
II	Quartiergelder, respective Activitätszulagen der Beamten und Diener	Voranschlag	145.820	.	201.180	. .	244.600	. .	282.920	. .	312.770	. .
		Ergebniß	136.136	39½	167.340	2½	218.971	1½	242.928	11	272.403	10
III	Auslagen für Dienstkleider	Voranschlag	79.580	. .	79.810	. .	86.900	. .	87.590	. .	96.700	. .
		Ergebniß	72.985	56½	69.366	23	85.251	61½	84.622	68½	94.424	4
IV	Bestallungen der Postmeister	Voranschlag	Sind unter den Besoldungen inbegriffen		474 020	. .	526 380	. .	597,450	. .	653.990	. .
		Ergebniß			429.055	. .	478.719	57½	552.806	67	606.786	10
V	Personalzulagen der Postmeister (Zulagen für Ehrenmontur der Postillons)	Voranschlag	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
		Ergebniß	. . . .	.	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
VI	Taggelder	Voranschlag	29.650	. .	42.700	. .	48.930	. .	54.600	. .	58.550	. .
		Ergebniß	35.720	20	47.920	84½	53.471	25½	52.615	45½	62.610	30½
VII	Portoantheile	Voranschlag	101.050	. .	105.260	. .	113.000	. .	113.460	. .	104.090	. .
		Ergebniß	102.669	67	103.585	98½	106.287	36½	105.584	7	101.564	70½
VIII	Belohnungen und Aushilfen	Voranschlag	69.760	. .	86.200	. .	86.700	. .	101.500	. .	110.200	. .
		Ergebniß	75.559	50	85.496	28	86.660	. .	117.613	60	147.895	95
IX	Reise-, Zehrungs-, Uebersiedlungskosten, dann Substitutionsgebühren, Stundengelder	Voranschlag	47.530	. .	45.980	. .	65.230	. .	85.600	.	88.400	. .
		Ergebniß	42.955	84½	65.483	69	80.433	54½	95.895	66½	141.424	40
X	Instandhaltung der Aerarialgebäude, Adaptirung von Amtslocalitäten	Voranschlag	16.800	. .	31.650	. .	35.300	. .	30.150	. .	27.200	. .
		Ergebniß	20.366	17½	11 803	45½	24.614	46½	30.351	13	26.843	38
XI	Miethzinse	Voranschlag	72.530	. .	76.290	. .	90.010	. .	112.340	. .	127.970	. .
		Ergebniß	86.514	9	71.698	42½	87.775	72½	111.313	82	116.366	88
XII	Amts- und Manipulationserfordernisse	Voranschlag	443.900	. .	470.800	. .	529.310	.	613.800	. .	707.210	. .
		Ergebniß	479.766	75½	519.616	49	657.035	90½	736.214	88	655 326	57
XIII	Vergütung für Staatstelegramme	Voranschlag	. . . .	. .	. . . .	. .	7.200	. .	7.200	. .	2.840	. .
		Ergebniß	. . . .	. .	. . . .	. .	2.053	59	1.742	12	1.120	3
XIV	Mängelsvergütungen	Voranschlag	9.440	. .	9.060	. .	8.770	. .	8.870	. .	8.790	. .
		Ergebniß	8.780	67	9.302	17½	6.579	67½	5.537	85½	8 252	33
XV	Gefällsrückgaben und Nachsichten	Voranschlag	315.600	. .	245.200	. .	231.000	. .	282.800	. .	248.900	. .
		Ergebniß	357.389	39½	251.490	26	294.297	76	236.875	84	203.051	73
XVI	Aequivalente	Voranschlag	49.120	. .	49.170	. .	49.170	. .	56.500	. .	56.970	. .
		Ergebniß	46.616	88	47.777	39	48.827	. .	52.976	98	53.063	23
XVII	Postbeförderungskosten auf Poststraßen	Voranschlag	2,724.190	. .	2,885.750	. .	3,222.900	. .	3,424.200	.	3,623.800	. .
		Ergebniß	2,799.712	78	2,924.296	23	3,209.923	9	3,431.634	66½	3,610.893	25½
XVIII	Postbeförderungskosten auf Eisenbahnen und Dampfschiffen	Voranschlag	85.000	. .	96.000	. .	135.200	. .	144.000	. .	165.000	. .
		Ergebniß	126.859	76	75.246	31	142.219	1	173.651	40½	205.196	32½
XIX	Zeitungsauslagen	Voranschlag	196.810	. .	193.880	. .	206.600	. .	204 680	. .	218.480	. .
		Ergebniß	203.189	99½	200.191	37½	220.765	72	241.103	13½	247.737	94
XX	Anschaffung von Wägen und sonstigen Inventarialgegenständen	Voranschlag	182.230	. .	184.000	. .	196.350	. .	303.100	. .	138.400	. .
		Ergebniß	140.011	82	91.072	52½	180.580	26½	285.152	28	152.899	6
XXI	Wagenreparaturen	Voranschlag	156.800	. .	112.500	. .	134.550	. .	146.000	. .	152.200	. .
		Ergebniß	156.976	78	153.983	62	166.757	94	158.992	42½	148.950	77
XXII	Schadenvergütungen	Voranschlag	13.450	. .	14.800	. .	20.730	. .	21.960	. .	23.630	. .
		Ergebniß	26.871	94½	24.356	85	41 047	84½	58.596	14½	36.162	37
XXIII	Verschiedene Auslagen	Voranschlag	. . . .	. .	2.900	. .	3.100	. .	2.750	. .	2.700	.
		Ergebniß	. . . .	. .	2.432	67½	1.812	39	788	35½	265	45½
XXIV	Außerordentliche Erfordernisse (Ruralpost, Bauauslagen, ohne Münzverlust)	Voranschlag	. . . .	. .	70.000	. .	195.000	. .	150.000	. .	175.000	. .
		Ergebniß	. . . .	. .	65.575	60	7 294	2	3.684	60	105.774	53½

Zeitperiode von 1867 bis 1878.

1872		1873		1874		1875		1876		1877		1878		1879		1880	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
3,204 690	. .	3,810.550	. .	4,355.251	. .	4,541.580	. .	4,546.220	. .	4,527.820	. .	4,581.350	. .	4,654.650	. .	. . . .	. .
2,810.137	94½	3,570.057	99½	4,107.878	96	4,302,374	15	4,409.596	16	4,353.077	64½	4.353.642	12	4,411.310	. .	. . . .	. .
357.230	. .	401.880	. .	1,405.031	. .	1,458.120	. .	1,453 180	. .	1,437.470	. .	1,437.740	. .	1,437.360	. .	. . . .	. .
304 856	21½	269.510	52½	1,313.728	87½	1,366.294	65	1,379 018	69	1,376.527	52	1,367 239	55	1,373.040	. .	. . . .	. .
108.370	. .	139.580	. .	148.788	. .	166.830	. .	150.000	. .	161.270	. .	147.410	. .	134.110	. .	. . . .	.
111.089	40	168.127	5	125.063	76	159.861	35	102.150	58½	143.848	51½	145.838	1	100.610	. .	. . . .	. .
798.960	. .	947.000	.	1.057.209	.	1,093.000	. .	1,122.300	. .	1,168 000	. .	1,156.600	. .	1,155.000	.	. . . .	. .
660.408	53	857.692	84½	1,029.859	12	1,043.202	68½	1,082.648	34	1,116.720	94	1,112.135	8½	1,125.160	. .	. . . .	. .
. . . .	. .	. . . .	. .	7.655	. .	8.360	. .	8.360	. .	7.800	. .	6.040	. .	5.110	. .	. . . .	. .
. . . .	. .	. . . .	. .	4.907	30½	5.520	62½	4.652	34½	4.772	70	4.891	11	4.760	. .	. . . .	. .
61.000	. .	87.800	. .	106.470	. .	163.000	. .	159.900	. .	182.800	. .	180.000	. .	188.410	. .	. . . .	. .
69.563	16	87.273	10	124.658	79	168.003	25	160.832	63	174.736	14	189.542	. .	197 240	. .	. . . .	. .
104.880	. .	109.190	. .	107.270	. .	107.000	. .	100.000	. .	91.690	. .	88.550	. .	88,550	. .	. . . .	. .
105.779	44	100 424	60½	91.098	93	85.457	60	79.754	73	81.675	91½	91.575	76½	90 310	. .	. . . .	. .
140.700	. .	110.200	. .	50.000	. .	50.000	. .	50.000	. .	50.000	. .	57.650	. .	57.650	. .	. . . .	. .
134.737	. .	100.202	5	56.745	. .	59.533	70½	55.713	26	54.252	71	56.958	45	50.590	. .	. . . .	.
108.500	. .	153.100	. .	724.100	. .	880.000	. .	940.000	. .	896.000	. .	844.540	.	817.000	. .	. . . .	. .
194.039	19½	247.500	94½	913.280	77	881.278	66½	831.384	76	803.318	65	818.365	31½	867.490	. .	. . . .	. .
29 400	.	78.700	. .	48.500	. .	34.300	. .	36.800	. .	37.600	. .	58.600	. .	28.350	. .	. . . .	. .
133.061	39½	79.829	60	29.061	41	43.920	53	26.196	67½	31.796	34	65.567	15½	19.230	. .	. . . .	. .
148.070	. .	199.900	. .	254.200	. .	275.000	. .	294.200	.	305.000	. .	303.400	. .	316.000	. .	. . . .	. .
148.378	75	190.719	92½	251.231	77	277.130	1½	292.762	50½	292.380	19	308.133	91	288.380	. .	. . . .	. .
869.100	. .	1,030.000	. .	1,030.000	. .	1,100.000	. .	1.180.000	. .	1,197.000	. .	1,171.760	. .	1,204.000	. .	. . . .	. .
1,047.211	96½	1,116.683	68½	1,192.881	87	1,232.753	62	1,234.507	68	1,228.202	32½	1,184.057	4	1,101.910	. .	. . . .	.
2.540	. .	2.760	.	2.370	. .	2.300	. .	2 070	. .	2.070	. .	1.800	. .	1 650	. .	. . . .	. .
1.136	39½	1.621	29½	752	46½	2.899	32	1.689	42	1.489	52½	2.465	51½	1.530	. .	. . . .	. .
8.190	. .	9.100	. .	9.200	. .	9.600	. .	9.350	. .	8.700	. .	8.450	. .	7.500	. .	. . . .	. .
9 859	73½	10.628	67½	16.834	64½	11.810	95½	13.710	8	7 484	11½	6.014	64	2.860	. .	. . . .	. .
217.460	. .	224.000	. .	256.200	. .	253.640	. .	254.000	. .	253.900	. .	277.700	. .	223.000	. .	. . . .	. .
321.697	59	332.974	17	233.526	18½	251.956	11	299.545	88½	198.904	14	348.057	5	222.970	. .	. . . .	. .
56.970	. .	56.970	.	56.970	. .	56.970	. .	58.470	. .	58.470	. .	57.250	. .	57.250	. .	. . . .	. .
58.858	90	52.504	66½	52.446	11½	53.560	22	53.881	61	53.664	67	54.014	66	50.840	. .	. . . .	.
3,783 280	. .	4,446 .00	. .	4,160.000	. .	1,180.000	. .	4,109.000	. .	3,910.000	. .	3,710.000	. .	3,533.000	. .	. . . .	. .
3,615.673	.	4,228.662	33½	4,010.470	58	4,018.533	42	3,835.460	44½	3,572.186	1	3,394.178	25½	3,371.100	.	. . . .	. .
226.000	. .	254.500	. .	255.600	. .	260.000	. .	202.200	. .	188.000	. .	188.000	. .	176 500	. .	. . . .	. .
170.149	20	208.381	58½	178.353	53	234.272	82	226.371	55½	155.421	87½	181.124	60½	118.820	. .	. . . .	. .
255.930	. .	270 170	. .	304.180	. .	324 450	. .	320.000	. .	328.000	. .	331.750	. .	335.100	. .	. . . .	. .
273.629	62½	307.442	73½	306.789	49½	321.763	73½	336.129	56	332.492	91	331.581	27½	309.670	. .	. . . .	. .
237.500	. .	234.900	. .	179.400	. .	180.000	. .	154 900	. .	129.210	. .	91.700	. .	67.400	. .	. . . .	. .
337.200	65½	277.851	63	191.279	65½	156.386	83½	79.866	35	96.747	6	63.873	89	64.780	. .	. . . .	. .
163.200	.	176 800	.	180.500	. .	180.000	.	177.000	. .	173.000	. .	150.300	. . .	142.700	. .	. . . .	. .
188 731	67	208.380	59	196.753	15	188.061	90	163.323	87½	155.122	57½	154.510	5½	93.290	. .	. . . .	. .
30.230	. .	38.150	. .	43.850	. .	43.500	. .	40.500	. .	33.700	. .	28.500	. .	28.550	. .	. . . .	. .
138.474	13	46.899	63	52.134	86	39.997	1½	46.122	6½	41.268	53½	29.267	13	29.150	. .	. . . .	. .
2.500	. .	2.550	. .	2.110	. .	2.050	. .	1.950	. .	1.600	. .	1.600	. .	1.860	. .	. . . .	. .
743	49	1 747	80½	743	71½	3.922	78½	2.952	44	1.529	7	62.520	69½	4.760	. .	. . . .	. .
255.000	. .	280.000	.	120.000	. .	161.000	. .	55.000	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
134.446	75	262 200	61	271.727	22	123.994	5	149.128	.	55.740	57½	857	49	. . . .	. .	. . . .	. .

C.
Postbedienstete.

| Jahr | Beamte. Diäten-, beziehungsweise Rangsclasse. | | |

D.

Bedeckung für die Zeitperiode von 1867 bis 1878.

		Voranschlag	1867		1868		1869		1870		1871	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I	Briefporto	Voranschlag	4,642.000	.	4,748.010	.	4,747.700	.	5,241.090	.	5,827.000	.
		Ergebniß	4,317.207	52	4,379.293	53½	4,882.430	20	5,183.709	81	5,716.682	89½
II	Fahrpostporto	Voranschlag	2,253.000	.	3,366.000	.	3,375 500	.	3,855.000	.	4,478.880	.
		Ergebniß	2,988.822	86	3,169.767	77	3.622.824	99	3,866.484	45	4,412.918	41
III	Passagiersgebühren	Voranschlag	616.000	.	566.100	.	512.800	.	527.400	.	557.350	.
		Ergebniß	610.466	96½	549.405	55½	633.627	88½	643.641	39	609.557	94
IV	Staffetengebühren	Voranschlag	14.130	.	13.350	.	13.280	.	5.260	.	1.160	.
		Ergebniß	7.800	57½	5.111	83½	561	81½	1.448	01½	763	71½
V	Zeitungsgelder	Voranschlag	502.690	.	517.700	.	526.600	.	572.500	.	598.480	.
		Ergebniß	540.662	46	546.823	45½	581.859	43½	667.944	25½	689.746	41½
VI	Fach- und Bestellungsgebühren	Voranschlag	130.000	.	143.060	.	157.100	.	183.070	.	196.670	.
		Ergebniß	139.755	86	155.756	77	174.168	39	182.139	82½	195.269	48½
VII	Strafgelder	Voranschlag	7.500	.	7.140	.	9.080	.	10.390	.	10.860	.
		Ergebniß	10.669	56	11.262	35	14.104	70½	10.914	63½	11.298	05½
VIII	Kaufschillinge für verkaufte Aerarialgegenstände	Voranschlag	10.670	.	9.830	.	10.510	.	10.460	.	11.400	.
		Ergebniß	13.425	90	14.938	41½	14.720	58	8.781	65½	12.104	68½
IX	Mieth- und Pachtzinse, dann Interessen von Activcapitalien	Voranschlag	3.220	.	2.650	.	2.550	.	3.140	.	4.010	.
		Ergebniß	2.201	43	2.653	41½	2.833	99	3.410	41	3.667	44½
X	Mängels- und andere Ersätze	Voranschlag	91.350	.	81.600	.	89.610	.	64.500	.	71.350	.
		Ergebniß	68.921	29	66.517	06½	90.411	36½	79.825	52	156.358	58½
XI	Aversualbeitrag von der Telegraphenanstalt	Voranschlag	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	800	.
		Ergebniß	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	800	.
XII	Verschiedene Einnahmen	Voranschlag	2.470	.	2.460	.	2.270	.	2.190	.	2.040	.
		Ergebniß	3.475	54½	4.308	89	9.904	36	5.807	02½	2.146	91½
XIII	Außerordentliche Einnahmen (Ruralpost, Kriegsentschädigungen pro 1867 und 1868)	Voranschlag	104.865	.	20.000	.	20.000	.	25.000	.	40.000	.
		Ergebniß	110.859	36	2.718	72½	1.331	48	2.904	80	3.416	86
	Außerdem die Einkommensteuer, Diensttaxen, Zeitungsstempelgebühren, Stempelmarkengebühren	Voranschlag	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
		Ergebniß	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.

1872		1873		1874		1875		1876		1877		1878		1879		1880	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
6,701.050	.	8,103.000	.	8,767.240	.	8,800.000	.	8,350.000	.	8,200.000	.	8,160.000	.	8,340.000	.	. . . .	.
6,673.322	**14**	**7,323.625**	**57**	**7,570.417**	**73**	**7,572.012**	**46½**	**7,804.186**	**01**	**8,115.723**	**87½**	**8,410.912**	**29**	**8,968.390**	.	. . . .	.
5,290.760	.	6,079.000	.	5,677.000	.	5,800.000	.	5,100.000	.	5,100.000	.	5,060.000	.	5,060.000	.	. . . .	.
4,748.712	**26½**	**4,969.580**	**28**	**4,928.555**	**49**	**5,049.106**	**45½**	**5,035 867**	**90**	**5,121.405**	**22½**	**5,226.482**	**37½**	**5.403.340**	.	. . . .	.
509.740	.	426.000	.	420.800	.	475.000	.	400.000	.	330.000	.	280.000	.	230.000	.	. . . .	.
432.716	**43½**	**433.986**	**67**	**440.798**	.	**406.475**	**23½**	**331.465**	**94**	**268.092**	**33**	**223.353**	**51½**	**207.000**	.	. . . .	.
760	.	500		710	.	800	.	800	.	300	.	200	.	200	.	. . . .	.
890	**71½**	**515**	**54**	**664**	**63**	**454**	**63**	**193**	**37**	**230**	**36**	**241**	**87**	**170**	.	. . . .	.
695.600	.	747.000	.	822.360	.	895.500	.	800.000	.	828.700	.	810.000	.	873.620	.	. . . .	.
722.722	**76**	**782.193**	**20**	**764 262**	**28**	**805.400**	**86**	**831.656**	**95**	**873.159**	**63½**	**874.747**	**98½**	**813.710**	.	. . . .	.
206.080	.	222.550	.	295.300	.	364.000	.	303.000	.	330.000	.	300.000	.	300.000	.	. . . .	.
211.742	**60½**	**221.872**	**52**	**266.027**	**95½**	**286.912**	**44½**	**287.048**	**92**	**296.332**	**86**	**303.304**	**96½**	**316.080**	.	. . . .	.
12.410	.	11.310	.	13.230	.	13.700	.	14.000	.	14.000	.	12.000	.	11.000	.	. . . .	.
11.389	**94½**	**14.065**	**59**	**13.930**	**85½**	**14.390**	**7**	**11.531**	**50½**	**11.802**	**29**	**8.868**	**03½**	**11.280**	.	. . . .	.
9.440	.	11.500	.	16.840	.	17.000	.	27.000	.	29.000	.	24.000	.	22.200	.	. . . .	.
19.187	**10**	**27,762**	**09½**	**27.689**	**20½**	**28.759**	**93**	**25.324**	**08**	**24.183**	**03**	**25.821**	**54**	**20.760**	.	. . . .	.
4.080	.	5.760	.	5.920	.	6.000	.	6.000	.	6.000	.	7.000	.	3.100	.	. . . .	.
3.689	**64**	**1.194**	**45**	**4.571**	**89½**	**4.410**	**97½**	**4.823**	**90½**	**3.514**	**17½**	**3.118**	**53**	**2.890**	.	. . . .	.
77.050	.	81.700	.	86.800	.	112.000	.	181.200	.	142.000	.	128.000	.	101.800	.	. . . .	.
116.164	**22**	**215.368**	**78**	**137.808**	**91**	**126.066**	**45**	**97.871**	**64½**	**84.478**	**77**	**84.047**	**86**	**248.580**	.	. . . .	.
800		1.000	.	6.400	.	13.000	.	15.000	.	17.000	.	16.000	.	27.380	.	. . . .	.
950	.	**1.000**	.	**4.000**	.	**13.000**	.	**11.230**	.	**11.140**	.	**11.468**	**16**	**16.280**	.	. . . .	.
2.230	.	2.680	.	2.400	.	3.000	.	3.000	.	3.000	.	2.800	.	30.700	.	. . . .	.
6.079	.	**3.878**	**46½**	**60.435**	**62**	**313.146**	**85**	**22.335**	**62**	**35.129**	.	**31.211**	**33**	**99.930**	.	. . . .	.
60.000	.	60.000	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
5.350	**49**	**11.613**	**86**	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	**1.091**	**27**	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	**93.360**	.	. . . .	.

D.

Uebersicht

des Standes der k. k. Telegraphenstationen mit Ende des Jahres 1879.

Kronland	Mit Beamten besetzte Stationen: Haupt-	Mit Beamten besetzte Stationen: permanente	Mit Beamten besetzte Stationen: temporäre	Mit Telegraphenleitungsaufsehern (Amtsboten) besetzte Nebenstationen	Postcombinirte Telegraphenstationen	Mit Privaten besetzte Stationen	Zusammen
Niederösterreich	1	9	2	21	38	11	82
Oberösterreich	1	4	.	6	42	2	55
Salzburg	1	1	.	4	12	1	19
Tirol und Vorarlberg	3	7	8	24	20	7	69
Steiermark	2	4	.	13	61	8	88
Kärnten	1	1	.	4	25	2	33
Krain	1	.	1	5	15	7	29
Küstenland	1	6	.	10	16	10	43
Dalmatien	3	11	.	14	23	3	54
Böhmen	8	26	1	72	155	54	316
Mähren	2	10	.	22	70	7	111
Schlesien	.	6	.	3	28	3	40
Galizien	4	16	5	33	67	17	142
Bukowina	1	1	.	3	15	.	20
Zusammen	29	102	17	234	587	132	1.101

Wien, 31. Jänner 1880.

E.

Uebersicht

über den Voranschlag der Staatstelegraphenanstalt in den Jahren 1874 bis inclusive 1879, dann über den Erfolg an Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 1874 bis inclusive 1878.

Post-Nr.	Im Jahre	Ordentliche Einnahmen		Ordentliche Ausgaben		Außerordentliche Ausgaben		Abgang
		Voranschlag	Wirklicher Erfolg	Voranschlag	Wirklicher Erfolg	Voranschlag	Wirklicher Erfolg	
		in Gulden österreichischer Währung						
1	1874	3,500.000	2,617.494	3,920.000	3,670.957	498.000	403.164	1,456.627
2	1875	3,160.000	2,755.090	3,900.000	3,571.306	260.001	223.653	1,039.869
3	1876	2,600.000	2,936.760	3,800.000	3,483.301	200.000	153.792	700.333
4	1877	2,900.000	3,166.276	3,650.000	3,549.003	120.000	106.416	489.143
5	1878	3,140.000	3,064.321	3,560.000	3,431.964	82.000	81.042	348.685
6	1879	3,263.000	3,183.597*)	3,500.000	3,400.380*)	89.000	89.000*)	305.793*)

*) Muthmaßlicher Erfolg nach Angabe der Regierung.

F.

Percentueller Nachweis

über die Entwicklung des österreichischen Telegraphen vom Jahre 1867 bis 1878.

	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	Steigerung gegen 1867
Telegraphennetz.													
Linien in Kilometern .	14.473·5	7·61	12·2	5·4	2·3	2·3	6·6	3·7	2·4	0·8	1·3	1·3	56·9
Drahtleitungen in Kilometern	32.182·5	45·9	18·5	5·5	4·9	—17·6	12·1	3·3	1·9	0·8	0·9	0·7	91
Stationen	358	12·01	37·9	3·07	7·8	16·09	11·9	12.5	8·9	3·7	4·2	2·7	203·9
Personale.													
Bei der Centralverwaltung	33	18·3	—41	86·9	2·3	270·4	33·1	2·7	14·7	1·9	—1·1	—6·2	633
Stationsbeamte . . .	982	8·4	6·7	11·1	—0·7	20·7	7·1	—1·2	1·1	—1·4	—0·4	—6·4	51·3
Subalternes	688	—2·1	1·3	13	9·3	27·2	23·6	7·08	4·1	0·8	1·3	1·6	123·2
Summe .	1.703	4·3	3·6	12·7	3·1	28·4	15·1	2·4	3·4	—0·1	0·2	—2·7	91·6
Depeschen	2,282.919	—0·05	32·2	18·8	16·1	19·8	—0·5	—12	9·2	10·9	6·2	3·3	142·6
Einnahmen (Gulden österr. Währ.) . . .	2,338.605	—4·5	4·7	6·2	14·9	13·5	10·7	—7·2	5·2	6·5	7·8	—3·2	31
Ausgaben (Gulden österr. Währ.)	2,345.098	—5·7	4·4	3·3	18·8	—1·3	25·2	4·8	—2·7	—2·4	1·8	—3·2	46·3

XI. Handelsministerium.

C. Staatseisenbahnbetrieb.

(Erforderniß: Capitel 27, Titel 7; — Bedeckung: Capitel 33, Titel 6.)

Der Budgetausschuß hat bei Berathung dieses Theilbudgets, welches in seiner äußeren Anlage und Form vollkommen dem des Vorjahres entspricht, gleich jene Nachtragscredite mit in Berathung gezogen, welche von der Regierung mit Zuschrift des Leiters des k. k. Finanzministeriums ddo. 6. Februar 1880, Zahl 721 F. M., eingebracht wurden und dadurch nöthig wurden, daß bei der Vorlage des Budgets einerseits auf den Betrieb der am 4. October und 1. December 1879 eröffneten neuen Staatsbahnlinien Unterdrauburg-Wolfsberg und Mürzzuschlag-Neuberg, andererseits auf eine im Jahre 1880 zur Zahlung gelangende außerordentliche Bedeckungspost bei der Dalmatiner Bahn keine Rücksicht genommen war.

Wie in den Vorjahren möge an dieser Stelle auch die Bemerkung vorausgeschickt werden, daß auch heuer nicht bloß die Ziffernansätze, sondern auch die Betriebseinrichtungen und die diesbezüglich abgeschlossenen Verträge in den Kreis der Erörterung gezogen wurden und daß, wo keine besondere Bemerkung beigefügt ist, entweder die Verhältnisse sich gegenüber den Vorjahren nicht geändert haben oder sonst dem Budgetausschusse kein Anlaß hiezu gegeben erschien.

I. Istrianer Bahn.

Länge: 143·421 Kilometer.

Die ordentlichen Einnahmen dieser Bahn waren pro 1879 mit 120.000 fl. veranschlagt. Die Regierung präliminirt in ihrer Vorlage pro 1880 den gleichen Betrag. Da jedoch die bereits in der ersten Jahreshälfte begonnene Steigerung der Einnahmen auch bis zum Jahresschlusse anhielt, dürfte nach den bisher veröffentlichten provisorischen Betriebseinnahmsergebnissen bis zum Jahresschlusse eine Einnahmensumme von 138.000 fl. erreicht werden, und ist es wohl gestattet, namentlich mit Rücksicht darauf, daß der neue Betriebsvertrag, dessen nähere Besprechung weiter unten folgt, ein Interesse bei der Südbahn für die Steigerung der Einnahmen auf der Istrianer Bahn zu erwecken geeignet ist, auch noch eine weitere Besserung für das Jahr 1880 in Aussicht zu nehmen.

Der Budgetausschuß beantragt daher in die Bedeckung die ordentlichen Einnahmen der Istrianer Bahn mit . . . . . 150.000 fl. einzustellen.

In dem Zeitpunkte, in welchem das Budget zusammengestellt, ja selbst eingebracht wurde, war die Frage des Wiederabschlusses eines Betriebsvertrages mit der Südbahn noch in Verhandlung. Die Regierung hat aus diesem Anlasse nur eine Pauschalziffer von 350.000 fl., somit um 37.400 fl. weniger, als pro 1879 bewilligt war, für die ordentlichen Ausgaben in Antrag gebracht.

Am 25. November 1879 wurde der neue Betriebsvertrag mit der Südbahn mit folgenden wesentlichen Modificationen gegenüber dem Vertrage vom Jahre 1876 abgeschlossen.

Die Betriebseinnahmen werden localisirt verrechnet.

Die Einnahmen der Abzweigungsstation Divazza an Eintrittsgeldern, Telegraphengebühren und Pachtbeträgen werden zwischen der Südbahn- und der Staatsbahnlinie zu gleichen Theilen getheilt. Der Pachtbetrag der dort befindlichen Bahnhofrestauration fällt ganz der Staatsbahnlinie zu. Die Ausgaben werden verschieden behandelt, und zwar werden die Ausgaben für Bahnaufsicht und Bahnerhaltung localisirt von der Staatsbahnlinie getragen, die Ausgaben für allgemeine Verwaltung exclusive der von der Staatsbahnlinie besonders zu tragenden Steuern und Umlagen werden mit 36.000 fl. pauschalirt. Für den Verkehrs- und commerciellen Dienst erhält die Südbahn pauschaliter 70.000 fl. und 25 Percent der Transporteinnahmen, für den Zugförderungs- und Werkstättendienst erhält dieselbe pauschaliter 55.000 fl. und 12 Percent der Transporteinnahmen. Diese Abmachung gilt für die Annahme, daß täglich in jeder Richtung ein Personenzug und wöchentlich zwei gemischte Züge verkehren. Für von der Südbahn eingeleitete Localzüge zwischen Pola und Pisino, sowie für alle Erforderniß-Güterzüge erfolgt keine besondere Vergütung, dagegen erhält die Südbahn für auf Anordnung der Staatsverwaltung mehr eingeleitete Personenzüge 55 kr. per Zugskilometer.

Der Vertrag gilt bis 31. December 1882 fix, von diesem Termine ist er beiderseitig ein halbes Jahr voraus immer auf Jahresschluß giltig kündbar. Das von der Südbahn mit Decret angestellte Personale, sofern es diensttauglich ist, und die pensionsberechtigten Bediensteten, sofern sie nicht mehr als eine zehnjährige anrechenbare Dienstzeit zurückgelegt haben, werden von der Staatsverwaltung bei Ablauf des Vertrages übernommen.

Für die Mitbenützung des Bahnhofes Divazza wird keinerlei Vergütung gezahlt und nur die Erhaltungskosten der dort befindlichen Geleise und Anlagen, welche ausschließlich von der Staatsbahn benützt werden, werden von dieser getragen.

Gegenüber dem bisherigen 1876er Vertrage ist der vorliegende, wie aus den nachstehenden Begründungen der Ziffernansätze hervorgeht, ein unleugbar wesentlich günstigerer zu nennen.

Unter diesen Verhältnissen ist es gestattet, die Ausgaben für die Istrianer-Bahn nach denselben Rubriken, wie es bei den anderen Staatsbahnlinien bisher der Fall ist, zur Bewilligung zu beantragen und werden einzustellen beantragt als ordentliche Ausgaben:

a) Allgemeine Verwaltung . . . . . 12.500 fl.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung . . . . . 122.000 „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst . . . . . 116.500 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . . . . 76.000 „

Diese Ansätze begründen sich wie folgt: Das der Südbahn zu leistende Regiekostenpauschale von 36.000 fl. wird mit je 12.000 fl. auf Post a) und b), mit 9.000 fl. auf Post c), und mit 3.000 fl. auf Post d) vertheilt.

Bei den Auslagen für allgemeine Verwaltung kommen zu dieser Tangente von 12.000 fl. noch kleine Mehrleistungen für Steuern, Assecuranz ꝛc., die mit 500 fl. veranschlagt werden, wodurch sich die Summe von 12.500 fl. ergibt.

Für Bahnerhaltung waren pro 1879 90.000 fl. bewilligt, während der Dauer des früheren Betriebsvertrages waren die Kosten der Bahnaufsicht in dem allgemeinen Pauschale an die Südbahn inbegriffen. Diese Kosten, sowie der Antheil an dem jetzt vereinbarten Regiekostenpauschale lassen die Einstellung von 122.000 fl. in diesem Titel begründet erscheinen.

Die Kosten für den commerciellen und Verkehrsdienst berechnen sich aus dem Vertrage, indem zu der constanten Summe von 70.000 fl. 25 Percent der mit 150.000 fl. präliminirten Transportseinnahmen und der Antheil von 9.000 fl. des Regiekostenpauschales hinzuzurechnen sind. Ebenso sind als Zugförderungs- und Werkstättendienst nach dem Vertrage fix 55.000 fl., ferner 12 Percent der Transportseinnahmen und 3.000 fl. Regiekostenantheil zu präliminiren, wodurch sich obige Summe von 76.000 fl. ergibt.

Der gesammte ordentliche Aufwand stellt sich sonach auf 327.000 fl., somit um 23.000 fl. weniger als die Regierung bei Einbringung des Präliminars in Aussicht nahm, und um 60.400 fl. weniger, als pro 1879 bewilligt wurden und da gleichzeitig eine Erhöhung der Einnahmen um 30.000 fl. in Aussicht genommen werden kann, stellt sich das Gesammtrendement im Ordinarium um 90.400 fl. günstiger als im Vorjahre, um welche Summe das Betriebsdeficit, welches allerdings noch die beträchtliche Höhe von 177.000 fl. erreichen wird, ermäßigte.

Der Budgetausschuß kann jedoch die Bemerkung nicht unterdrücken, daß, nachdem er schon bei Behandlung des Voranschlages pro 1877 auf die Nachtheile des früheren Betriebsvertrages aufmerksam machte, dann bei Berathung des Voranschlages pro 1878 eine Aufforderung des hohen Abgeordnetenhauses, diesen Vertrag zu kündigen, erwirkte, endlich die Regierung denselbe kündigte, jedoch so spät, daß die Kündigung erst Ende 1879 in Kraft treten konnte. Aber auch dann wurden die behufs Abschluß eines Vertrages auf neuer Grundlage einzuleitenden Verhandlungen eigentlich erst im letzten Augenblicke mit

allem Ernste in Angriff genommen, so daß kaum noch die Zeit übrig geblieben wäre, im Falle der Vertrag nicht auf einer der Regierung angemessen erscheinenden Grundlage abgeschlossen worden wäre, rechtzeitige Vorkehrungen zur Einführung des Staatsbetriebes zu treffen, so daß nicht mit Unrecht vermuthet werden kann, daß bei rechtzeitiger Anangriffnahme der Verhandlungen eventuell bei Vorkehrung zum Staatsbetriebe das Ergebniß ein für den Staatsschatz noch günstigeres geworden wäre. Jedenfalls würden aber, wäre die Regierung aus eigener Initiative noch im Jahre 1877 mit der Kündigung des 1876er Vertrages vorgegangen, schon im Budget pro 1879 für den Betrieb der Istrianer-Bahn die günstigeren Ziffern figurirt haben und sohin dem Staatsschatze viele Tausende von Gulden erspart worden sein.

Als außerordentliches Erforderniß werden nach den Anträgen und unter Hinweis auf die Begründung der Regierungsvorlage beantragt:

Für Finalisirung der Grundeinlösung . . . . . 3.000 fl.
für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen . . . . . 5.000 „

und bemerkt der Budgetausschuß hier bei dem ersten Anlasse, daß er die Erweiterung dieses letzten Titels durch die Worte „und Anschaffungen" consequent bei allen Bahnstrecken und auch hier deßhalb beantragt, weil unter den unvorhergesehenen Ausgaben erfahrungsgemäß manchesmal dringende Inventarsvermehrungen vorkommen, die allerdings den gleichsam noch offenen Bauconto der betreffenden Bahnstrecke erhöhen, die aber doch im strengen Sinne des Wortes nicht als Bauauslagen angesehen werden können.

II. Tarnów-Leluchówer Bahn.

Länge: 145·722 Kilometer.

Die Regierung veranschlagt die Einnahmen dieser Bahn mit 310.000 fl., somit um 10.000 fl. höher, als pro 1879 ins Finanzgesetz eingestellt wurden, und um 10.000 fl. geringer, als die Regierung pro 1879 in ihrem Voranschlage in Aussicht nahm. Die thatsächlichen provisorischen Betriebseinnahmen bis Ende November 1879 weisen die Summe von 267.905 fl. aus. Mit Hinzurechnung des fehlenden Monates und des Mehrertrages aus den definitiven Abrechnungen dürfte daher die Summe von 300.000 fl. erreicht werden und erscheint daher auch die Annahme des Regierungsantrages mit 310.000 fl. gerechtfertigt.

Als Ausgaben im ordentlichen Erfordernisse

	werden beansprucht pro 1880	waren bewilligt im Finanzgesetze pro 1879
a) Allgemeine Verwaltung	32.000 fl.	44.500 fl.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung . .	125.000 „	110.000 „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst .	94.000 „	91.000 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	56.000 „	63.000 „

Bezüglich der Begründung der Verschiedenheiten der heurigen Anforderungen von den vorjährigen Bewilligungen kann auf die Motivirung der Regierungsvorlage Seite 123 verwiesen werden.

Der Budgetausschuß empfiehlt, dem Regierungsantrage für a) Allgemeine Verwaltung, mit 32.000 fl. und für d) Zugförderungs- und Werkstättendienst, mit 56.000 fl. beizutreten, hält dagegen die Mehranforderungen bezüglich der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung, dann des Verkehrs- und commerciellen Dienstes zu hoch gegriffen und beantragt:

sub b) einzustellen . . . . . 118.000 fl.
„ c) „ . . . . . 92.000 „

In ersterer Beziehung muß auf den Erfolg des Jahres 1878 zur Begründung des Abstriches von 7000 fl. hingewiesen werden, welcher Abstrich noch immer eine um 8000 fl. höhere Summe, welche sich auch durch die Schwellenauswechslung rechtfertigt, involvirt, und welcher Abstrich auch durch die mittlerweile abgeschlossenen Schwellenpreise sich ergibt.

Bezüglich der Post c) kann mit Grund nicht im Jahre 1880 ein wesentlich höherer Verkehrsaufschwung erwartet werden, wie auch die geringfügige Steigerung der Einnahmen beweist, und scheint daher eine Mehrbewilligung von 1000 fl. gegenüber dem Vorjahre ausreichend.

Bezüglich des außerordentlichen Erfordernisses beantragt der Budgetausschuß:

Post a) Erbauung einer Brückenwage in der Station Bobowa . . . . . 2.300 fl.
zu bewilligen;

Post b) für Schwellenauswechslung statt der von der Regierung verlangten 18.000 fl.
nur . . . . . 13.000 „

zu bewilligen, da die erzielten Schwellenpreise diesen Abstrich von 5000 fl. vollständig rechtfertigen, wie schon in den Bemerkungen zum ordentlichen Erfordernisse ausgeführt wurde;

weiters Post c) Finalisirung der Grundeinlösung unverändert nach dem Antrage der Regierung 8.000 fl. zu bewilligen, und

Post d) für unvorhergesehene Bauauslagen, und zwar mit dem Zusatze „und Anschaffungen" statt des von der Regierung geforderten Betrages von 8.000 fl. nur den Betrag von 5.000 fl. das ist um 2.000 fl. mehr als im Vorjahre zu bewilligen, wobei bemerkt werden muß, daß es gewiß wünschenswerth ist, wenn diese ohne vorhergehende Detailbewilligungen der Regierung zur Verfügung gestellten Summen sich nicht steigern, was ja nicht ausschließt, daß, wenn durch Elementarereignisse oder durch besondere, nicht vorherzusehende Zufälligkeiten die Herstellung bedeutender und kostspieliger Bauführungen unverschiebbar und dringend sich erweist, die Regierung in der Lage ist, selbe vorzunehmen und die Auslagen nachträglich zu rechtfertigen.

III. Dalmatiner Bahn Sivcrich-Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico.

Länge: 104,865 Kilometer.

Bezüglich der Dalmatiner Staatseisenbahnen liegt der Bericht über den Betrieb des Jahres 1878 vor.

Es dürfte nicht am Platze sein, bei Gelegenheit des Voranschlages pro 1880 näher auf den Geschäftsbericht pro 1878 einzugehen, außer insofern dessen Ausführungen irgend welchen Einfluß auf die Präliminirung haben. Nur soll beigefügt werden, daß der in dem Geschäftsberichte enthaltene Status seither kleine Veränderungen erfahren, welche im Ganzen eine Erhöhung der Auslagen um 210 fl. 50 kr. nach sich ziehen.

Die Einnahmen der Dalmatiner Bahnen werden von der Regierung mit 90.000 fl., somit um 10.000 fl. höher veranschlagt, als pro 1879 bewilligt wurden.

Diese Erhöhung der Einnahmen zu erwarten, dürfte nicht gerechtfertigt sein, sie war es vielleicht zur Zeit, als das Budget verfaßt wurde, heute ist das nicht der Fall. Denn seit den Sommermonaten zeigen die Betriebsausweise constante Rückgänge, mit Ausnahme des Novembers, in den Einnahmen gegenüber den Vorjahren.

Bis Ende November 1879 beziffern sich die Einnahmen auf . . . . . 70.045 fl.

Es darf daher eine Ueberschreitung der Einnahmen gegenüber dem Finanzgesetze pro 1879 nicht erwartet werden.

Auf die Einnahmen des Jahres 1878 haben entschieden die damals höheren Militärtransporte Einfluß gehabt, welche im Personenverkehre einen Ertrag von . . . . . 4.657 fl.
im Waarenverkehre einen Ertrag von . . . . . 2.571 „
zusammen also . . . 7228 fl.
geliefert. Der Budgetausschuß hat keinen Anlaß, ein höheres Ergebniß der Einnahmen als im heurigen Jahre zu prognosticiren und beantragt daher dieselben mit 80.000 fl. einzustellen.

Als Ausgaben werden im ordentlichen Erfordernisse

	beansprucht pro 1880:	bewilligt pro 1879:
a) Allgemeine Verwaltung	20.000 fl.	19.000 fl.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	55.000 „	52.000 „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst	44.000 „	40.000 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	55.000 „	53.000 „

Der Budgetausschuß schließt sich dem Antrage bei a) auf 20.000 fl. an, weil dieselben durch die eingetretene kleine Personalveränderung und diesen an sich geringfügigen Mehrkosten bei den notorisch sehr geringen Bezügen nicht entgegengetreten werden kann.

Bei Post b) erachtet der Budgetausschuß die Mehrforderung der Regierung per 3.000 fl. zu hochgegriffen und beantragt nur die Bewilligung von 54.000 fl. Es ist wohl zuzugeben, daß die Erhaltungskosten mit längerem Bahnbestande zunehmen, allein die von der Regierung in Aussicht genommene Steigerung kann dem Erfolge pro 1878 gegenüber nicht gerechtfertigt erscheinen.

Auch bei c) und d) ist der Budgetausschuß nicht in der Lage die Mehranforderungen der Regierung in vollem Maße zu berücksichtigen und beantragt derselbe
für Verkehrs- und commerciellen Dienst . . . . . 43.000 fl.
für Zugförderungs- und Werkstättendienst . . . . . 53.000 „
daher um 1.000 fl., beziehungsweise 2.000 fl. weniger zu bewilligen als die Regierungsvorlage. Abgesehen davon, daß diese Ansätze noch immer höher sind als die Erfolge pro 1878, kann vielleicht für die Regierungs-

anträge noch die damals in Aussicht genommene Erhöhung der Einnahmen gesprochen haben, welche im unmittelbaren Zusammenhange mit erhöhten Beträgen in diesen Verwaltungszweigen stehen; nachdem diese Erwartung heute aber nicht mehr aufrecht erhalten werden kann, entfällt wohl auch die Nothwendigkeit bei den Bewilligungen so weit zu gehen.

In Folge Erlöschens des Baucredites im Jahre 1880 kann auch gegen die beiden Posten im Extraordinarium des Regierungsantrages für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen 2.000 fl. zur Finalisirung der Grundeinlösung . . . . . 12.000 „ nichts eingewendet werden und werden selbe hiemit beantragt. Der Budgetausschuß darf erwarten, daß die Regierung bei so ertragslosen Bahnen wie die Dalmatiner Bahn stets der weitgehendsten Sparsamkeit Rechnung tragen werde.

Als außerordentliche Einnahmen der Dalmatiner Staatsbahn beantragt der Budgetausschuß in Gemäßheit der Nachtragsvorlage vom 6. Februar 1880 die im Jahre 1880 fällige zweite Rate der Beitragsleistung der Gemeinde Sebenico zur Kerka-Wasserleitung mit . 6.000 fl. einzustellen und verweist in Bezug auf die Darstellung des Verhältnisses und die Verwendung der ersten Rate auf die Motivirung der Regierung.

IV. Rakonitz-Protiviner Bahn.

Länge: 143·626 Kilometer.

Die Regierung veranschlagt die Einnahmen für das Jahr 1880 mit 380.000 fl., somit um 10.000 fl. höher, als pro 1879 eingestellt waren. Nachdem bis Ende November 1879 die Einnahmen in den veröffentlichten Ausweisen erst den Betrag von 330.628 fl. erreichen, dürfte die veranschlagte Einnahme von 370.000 fl. im Jahre 1879 kaum erreicht werden. Man muß daher schon eine kleine Steigerung in Aussicht nehmen, wenn man für 1880 die Einnahmen von 375.000 fl. in Antrag bringt, welche Ziffer der Budgetausschuß beantragt.

Als Ausgaben im ordentlichen Erfordernisse werden

	beansprucht pro 1880:	bewilligt pro 1879:
a) Allgemeine Verwaltung	39.000 fl.	32.000 fl.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	130.000 „	118.000 „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst	90.000 „	100.000 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	76.000 „	70.000 „

Die Anforderungen pro 1880 differiren sowohl in den einzelnen Posten, als in dem Gesammtresultate sehr wesentlich von den Bewilligungen des Vorjahres. In ersterer Beziehung beruhen sie auf einer veränderten Contirung, in letzterer jedoch wird im Ganzen ein erhöhter Aufwand von 15.000 fl. im ordentlichen Erfordernisse in Anspruch genommen. Dieser entspricht nun keineswegs in diesem Maße der erwarteten kleinen Verkehrszunahme, aber auch nicht den Erfolgen des Jahres 1878, und scheinen daher Abminderungen bis zum Ausmaße des Vorjahres zulässig.

Der Budgetausschuß beantragt daher einzustellen:

a) Allgemeine Verwaltung	38.000 fl.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	120.000 „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst	87.000 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	75.000 „
Als außerordentliches Erforderniß sind übereinstimmend mit der Regierungsvorlage .	5.000 „

für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen einzustellen.

V. Dniesterbahn.

Länge: 111·781 Kilometer.

Die Regierung präliminirt die Betriebseinnahmen mit derselben Summe von 350.000 fl., welche in dem Finanzgesetze pro 1879 eingestellt wurde.

Die bisherigen Betriebsergebnisse bis Ende November 1879 zeigen eine Gesammteinnahme von 315.907 fl.

Die präliminirten Einnahmen dürften daher nahezu erreicht werden und hat der Budgetausschuß keinen Anlaß, von dem Ansatze der Einnahmen pro 1880, welche die Regierung mit dem gleichen Betrage von 350.000 fl. in Aussicht nimmt, abzugehen.

Als Ausgaben im ordentlichen Erfordernisse

	werden beansprucht pro 1880	waren bewilligt pro 1879
a) Allgemeine Verwaltung	26.800 fl.	38.000 fl.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	144.000 „	150.000 „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst	87.000 „	80.000 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	80.000 „	68.000 „

Mit Rücksicht auf die Erfolge des Jahres 1878 kann den Ansätzen der Regierung bei Post a) und c) nur zugestimmt werden und werden selbe hiemit beantragt.

Bei Post b) ist eine weitere Herabminderung von 4.000 fl. auf 140.000 fl. deßhalb gerechtfertigt, weil die ganz besonders hohen Bahnerhaltungskosten der Vorjahre durch den deroutirten Zustand der Bahn erklärt wurden, in welchem sich dieselbe bei der Uebernahme seitens des Staates befand. Die enormen Beträge, die hiefür schon mehrere Jahre im ordentlichen Erfordernisse, nebst den großen Summen des Extraordinariums gerade zu diesem Zwecke bewilligt wurden, lassen erwarten, daß diese Nachbesserungen und Reconstructionen endlich reducirt werden können; der Budgetausschuß beantragt daher für Post b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung . . . . . 140.000 fl.
zu bewilligen.

Für Post d), Zugförderungs- und Werkstättendienst, weist der Erfolg 1878 die Summe von 76.280 fl. aus gegenüber dem Präliminare pro 1879 von 68.000 fl. Für das Jahr 1880 präliminirt die Regierung 80.000 fl., somit um 12.000 fl. mehr als pro 1879 bewilligt sind. Diese Erhöhung rechtfertigt sich zum Theile damit, daß bisher durch das außerordentliche Erforderniß die Reconstructionsarbeiten an den schadhaften Betriebsmitteln gedeckt wurden, für welchen Zweck pro 1879 noch 19.000 fl. bewilligt wurden. Da nun diese Reconstruction ihr Ende erreicht hat, treten die gewöhnlichen Reparaturen behufs Instandhaltung an die Stelle und diese muß durch das Ordinarium gedeckt sein. Der Budgetausschuß theilt diese Ansicht der Regierung, glaubt jedoch, daß dieselbe den Bedarf diesfalls zu groß angenommen und beantragt die Bewilligung von . . . . . 78.000 fl.

Außerordentliches Erforderniß.

Ad a) Die Reconstructionsarbeiten am Unterbau wurden seinerzeit (Nachtragscredite pro 1877) viel specialisirter bewilligt. Bei der Vorlage des Budgets pro 1878 und 1879 und ebenso pro 1880 wurden mehrere der einzelnen Paragraphe in eine Post zusammengefaßt und ist es durch diese Zusammenstellung geschehen, daß die ursprünglich für Vollendung der Entwässerungen in den Stationsplätzen in Aussicht genommene Bewilligung von 4.000 fl. im Budget pro 1878 bei der wirklichen Verwendung zur Fortsetzung der Regulirung von Einschnitten, Dämmen 2c. verwendet wurde, wozu die Regierung vollkommen berechtigt war, da eben pro 1878 diese Arbeiten schon vereinigt in Einer Post bewilligt waren. Dadurch sind die nothwendigen Entwässerungsarbeiten in den Stationsplätzen in Rückstand geblieben und wird deßhalb die Bewilligung der restlichen 4.000 fl. von der Regierung in Anspruch genommen und vom Ausschusse beantragt, womit die in dem in früheren Berichten mehrfach erwähnten Reconstructionspräliminare in Aussicht genommenen, in Rede stehenden Unterbauarbeiten beendet werden sollen.

Ad b) Fortsetzung der Umwandlung von provisorischen hölzernen Brücken in definitive, Auswechslung von Holzconstructionen gegen Eisenconstructionen, Reconstruction schadhafter Brücken und der Versicherung der an größeren Brücken gelegenen Wasserläufe beansprucht die Regierung . . . . . 100.000 fl.

Für diese im Ganzen mit 674.000 fl. präliminirten Reconstructionsarbeiten wurden bewilligt pro 1877 101.000 fl., pro 1878 120.000 fl., pro 1879 22.900 fl., daher im Ganzen 243.900 fl.

Principiell kann gegen die Anforderung keine Einwendung erhoben werden, nur gestatten die nunmehr vollendeten Detailprojecte für die pro 1880 beabsichtigten Reconstructionen den Anspruch pro 1880 auf . . . . . 80.000 fl.
zu ermäßigen, welche Summe der Budgetausschuß zu bewilligen beantragt.

Ad c). Für Ergänzung und Neuherstellung von fehlenden Einfriedungen und Ersetzung der hölzernen Grenzpflöcke durch Grenzsteine werden . . . . . 1.000 fl.
beansprucht.

Diese Arbeiten wurden im Ganzen mit 26.000 fl., soweit sie nicht à conto Betrieb hergestellt wurden, präliminirt. Hierauf wurden bisher bewilligt pro 1878 8.000 fl., pro 1879 10.000 fl., zusammen 18.000 fl.

Es kann daher gegen die Bewilligung der beanspruchten 1.000 fl. keine Einwendung erhoben werden und werden selbe hiemit beantragt.

Ad d) Für Reconstructionsarbeiten an Hochbauten, Wasserleitungen und Brunnen werden pro 1880 . . . . . 500 fl. beansprucht.

Hiefür waren im Ganzen 10,000 fl. präliminirt, von welchen pro 1878 3.800 fl., pro 1879 5.000 fl., zusammen 8.800 fl. bewilligt wurden.

Die beanspruchten 500 fl. werden zur Bewilligung beantragt.

Ad e) Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen werden wie im Vorjahre . . . . . 5.000 fl. beantragt.

Ad f) und g). Zubau bei Haltestelle Wächterhaus Nr. 2 a) am Boryslawer Flügel 8.000 fl. und Anlage von Klärapparaten für das Speisewasser 5.000 fl. werden aus den Gründen der Regierungsvorlage vom Ausschusse zur Bewilligung beantragt.

VI. Braunau-Straßwalchener Bahn.

Länge: 37·414 Kilometer.

Die Regierung hat den bisher in Kraft bestandenen Betriebsvertrag mit der Kaiserin Elisabeth-Bahn gekündigt und sind die Verhandlungen wegen Abschluß eines neuen Vertrages im Zuge.

Die Einnahmen werden von der Regierung für das Jahr 1880 mit 64.000 fl., daß ist um 6.000 fl. niedriger, als pro 1879 eingestellt waren, präliminirt, und zwar gestützt auf die fühlbare Concurrenz der Salzkammergutbahn und den niedrigen Erfolg des Jahres 1878.

Allein im Laufe des Jahres 1879 haben sich die Einnahmen dieser Bahnstrecke in Folge eines abgeschlossenen Cartells nicht unwesentlich, nämlich um nahezu 12 Percent gehoben und weisen dieselben bis Ende November 1879 schon den Betrag von 64.537 fl. aus. Es kann daher mit aller Wahrscheinlichkeit für 1880 der gleiche Betrag in Aussicht genommen werden, welcher pro 1879 präliminirt war, nämlich 70.000 fl., was hiemit im Budgetausschusse beantragt wird.

Als Ausgaben im ordentlichen Erfordernisse

	werden beansprucht pro 1880	waren bewilligt pro 1879
a) Allgemeine Verwaltung	8.200 fl.	10.500 fl.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	30.000 „	30.000 „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst	29.500 „	27.000 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	20.300 „	20.000 „

Der Budgetausschuß beantragt ohne wesentliche Abänderung, sondern nur mehr zur Abrundung zu bewilligen:

a) Allgemeine Verwaltung	8.000 fl.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	30.000 „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst	29.000 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	20.000 „

so daß in dem Gesammtergebnisse dieser Voranschlag sowohl in Bezug auf die Ausgaben als die Einnahmen dem des Vorjahres gleichkommt.

Es kann jedoch die Bemerkung nicht unterlassen werden, daß bei dieser Bahnstrecke es im hohen Grade empfehlenswerth scheint, wenigstens theilweise den Secundärbetrieb einzuführen. Die Regierung hat sich bereits veranlaßt gesehen, Erleichterungen im Postdienste bei dieser Bahn einzuführen. Wenn in Fortsetzung des eingeschlagenen Weges nun die Einführung getroffen würde, daß an den beiden in jeder Richtung verkehrenden Zügen nur Ein Zug in jeder Richtung als gemischter mit den Fahrbetriebsmitteln der Kaiserin Elisabeth-Bahn verkehren würde, der zweite Zug, respective dessen Gegenzug mit einem weniger Brennmaterial und Zugsbegleitung erfordernden Personenfahrzeuge eingeleitet würde, müßte der gemischte Zug besser ausgenützt und die Anschaffungskosten für den reinen Personentransport gewiß hereingebracht werden können, und zwar dies umsomehr als die Bahn ohnedies keine eigenen Fahrbetriebsmittel besitzt und sie hiefür die Miethe an die betriebsführende Gesellschaft zu leisten hat.

An außerordentlichen Ausgaben werden pro 1880 nur beansprucht und hiemit beantragt für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen . . . . . 1.000 fl.

VII. Bodenbacher Bahnstrecke.

Länge: 11·005 Kilometer.

Die ordentlichen Einnahmen ergeben sich als 4½ Percent Zinsvergütung der sächsischen Regierung für ein Anlagecapital per 2,454.164 fl. 24 kr. und repräsentiren den Betrag von 110.437 fl., während das hierauf entfallende Goldagio von 16 Percent mit 17.670 fl. in die außerordentlichen Einnahmen einzustellen kommt.

Auslagen werden bei dieser Bahnstrecke pro 1880 keine präliminirt.

VIII. Niederösterreichische Staatsbahnen.

Der Complex der niederösterreichischen Staatsbahnen, bestehend aus der 8·3 Kilometer langen Donauuferbahn und den 154·2 Kilometer langen südwestlichen Linien gab dem Budgetausschusse in dem abgelaufenen Sessionsabschnitte Anlaß zu eingehenden Bemerkungen, sowohl was die Form des vorgelegten Budgets betrifft, als in Bezug auf das vom Handelsministerium zur Oberleitung des Betriebes beider Bahnstrecken eingesetzte Organ.

In ersterer Beziehung liegt gegenwärtig kein Anlaß zu einer Bemerkung vor, nachdem heuer das Budget dieser Bahnstrecke in der gewünschten Form getrennt vorgelegt wurde.

In der letzteren Beziehung ist die betreffende Institution im Großen und Ganzen beibehalten worden, ungeachtet die Nothwendigkeit, ja selbst vielleicht die Zweckmäßigkeit mehrfach angefochten und die Regierung dieselbe selbst nur als eine „provisorische" bezeichnet hatte. Der Budgetausschuß glaubt heuer nicht mehr umständlich auf die Sache eingehen zu sollen, hält jedoch die im Vorjahre gemachten Bemerkungen aufrecht. Nichtsdestoweniger muß anerkannt werden, daß in Folge einer wichtigen Personalveränderung auch hier ein namentlich im Vorjahre hervorgehobener Uebelstand, nämlich die sonderbare Doppelstellung einzelner Mitglieder der Commission zwar nicht behoben, jedoch wesentlich gemildert wurde, indem gegenwärtig nicht mehr wie früher der Vorsitzende der Ministerialcommission gleichzeitig der oberste Chef der Ueberwachungsbehörde der k. k. Generalinspection und gleichzeitig der Stellvertreter des Herrn Handelsministers auf dem Gebiete des gesammten Eisenbahnwesens ist. Ebenso wurde seither der Wirkungskreis des Directors genau präcisirt, wodurch einem bisher schwankenden Zustande ein Ende gemacht wurde.

A. Donauuferbahn.

Länge: 8·323 Kilometer.

Die Einnahmen dieser kurzen, aber wichtigen Bahnstrecke haben seit der Herstellung der Verbindung mit der Kaiser Franz Josef-Bahn einen sehr bedeutenden Aufschwung genommen. Die Regierung präliminirt für das Jahr 1880 dieselben mit 50.000 fl., somit um 20.000 fl. höher, als für 1879 eingestellt waren, welch letztere Summe jetzt schon bedeutend überschritten ist, nachdem bis Ende November die Betriebseinnahmen die Höhe von 39.943 fl. erreicht haben. Ungeachtet dieses günstigen Erfolges müßte jedoch an der Erreichung des für 1880 präliminirten Betrages gezweifelt werden, da für die Donauuferbahn naturgemäß der Getreideverkehr von ausschlaggebender Bedeutung ist, dieser aber nach den Verhältnissen der Ernte 1879 in der ersten Jahreshälfte 1880 einen bedeutenden Rückgang erwarten läßt, wie solcher in den Monaten September und November mit 4 bis 5 Percent gegenüber den gleichen Monaten des Vorjahres thatsächlich eingetreten ist. Dem steht jedoch gegenüber, daß voraussichtlich im Spätherbste des Jahres 1880 die Vollendung des Anschlusses an die Kaiserin Elisabeth-Bahn bei Albern fertig und dadurch nicht nur der Bahnverkehr der Donauuferbahn einen erhöhten Aufschwung gewinnen wird, sondern auch noch für einen Theil des Jahres 1880 eine Quote des von der Kaiserin Elisabeth-Bahn zu bezahlenden Pauschalbetrages jährlicher 10 000 fl. fällig werden wird, der naturgemäß der Einnahme der Donauuferbahn zu gute kommt.

Aus diesem Grunde beantragt der Budgetausschuß in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage die Einstellung von 50.000 fl. in die ordentlichen Einnahmen.

Auch in Bezug auf die Ausgaben schließt sich der Budgetausschuß den Anträgen der Regierung an, wonach

a) für allgemeine Verwaltung . . . . . 2.400 fl.
b) für Bahnaufsicht und Bahnerhaltung . . . . . 5.000 „

c) für Verkehrs- und commerciellen Dienst . . . . . 6.400 fl.
d) für Zugförderungs- und Werkstättendienst . . . . . 7.000 „
in die ordentlichen Ausgaben einzustellen sind.

B. Südwestliche Linien.

Länge: 154·179 Kilometer.

Die Regierung präliminirt die Betriebseinnahmen der südwestlichen Linien der niederösterreichischen Staatsbahnen pro 1880 mit 430.000 fl. Für 1879 waren 400.000 fl. präliminirt.

Die veröffentlichten Betriebseinnahmen bis Ende November 1879 betragen 396.527 fl. Da nun hiezu noch der Monat December zu rechnen kommt, welcher im Vorjahre etwas über 25.000 fl. ergab, so dürften die Betriebseinnahmen des Jahres 1879 sich auf 420.000 bis 425.000 fl. stellen; wenn man auch nur eine geringfügige Steigerung in den Betriebseinnahmen in Aussicht nimmt, wie dies ja bei einer Bahn im Centrum des Reiches sicher gewärtigt werden kann, so können mit aller Zuversicht für das Jahr 1880 440.000 fl. präliminirt werden, welcher Betrag auch hiemit vom Budgetausschusse beantragt wird.

Der Budgetausschuß hat in seinem vorjährigen Berichte die Herstellung einer unmittelbaren Verbindung des einen Endpunktes dieser Bahn Leobersdorf mit der Raab-Oedenburger Bahn bei Ebenfurt angeregt. Das Gewicht seiner im Vorjahre ausführlich hervorgehobenen Gründe wird wesentlich vermehrt durch die Thatsache, die im Laufe des Jahres eingetreten ist, welche damals als wahrscheinlich vorhergesagt werden konnte, daß nämlich die Raab-Oedenburger Bahn eine Verlängerung auf österreichischem Gebiete bis Ebenfurt erhalten werde; diese Verbindung ist heute hergestellt. Von noch größerer Bedeutung sind die Nachrichten, die über das Bestreben, eine directe Verbindung zwischen Raab und Budapest zu Stande zu bringen, bekannt geworden sind. Es scheint dieses alte Project nunmehr wirklich der Realisirung nahe, und zwar in einer Weise, welche nach den Aeußerungen der ungarischen Regierung diese Verbindung nicht in die Hände der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft legt.

Ist nun schon eine Verbindung mit Ebenfurt geeignet, die Leobersdorf-St. Pöltner Linie von der Südbahn zu emancipiren, so bekommt diese noch eine ganz andere Bedeutung, wenn man erwägt, daß durch die Bahnlinie Ebenfurt-Oedenburg-Raab-Budapest diese Strecke in directe Verbindung mit der Theißbahn und dem ungarischen Staatsbahnnetze gebracht wird, wodurch es möglich ist, dem nun alleinherrschenden Einflusse der österreichischen Staatsbahn in Budapest und Raab sich zu entziehen und den Getreideverkehr in westlicher Richtung zum großen Theile auf die Hauptlinie der niederösterreichischen Staatsbahn zu lenken.

Die Regierung hat sich nun allerdings veranlaßt gesehen, ein Project dieser Verbindungsstrecke verfassen zu lassen, aber abgesehen davon, daß dieses Project wohl noch eine einige Ueberprüfung erheischen dürfte, wäre es in der That wünschenswerth, wenn diese Angelegenheit, die für die Prosperität dieser Staatsbahn, die nun einmal besteht und dem Staate sehr hoch zu stehen kommt, ja vermuthlich noch neue Opfer verlangen wird, zu der ihr von Rechtswegen gebührenden Bedeutung zu verhelfen. Der Budgetausschuß kann daher diese Frage nur wiederholt der eingehendsten Würdigung des hohen Abgeordnetenhauses und der Regierung empfehlen.

Was den Ausgabenetat der südwestlichen Staatsbahnen betrifft, so bietet derselbe auch gegenwärtig kein erfreuliches Bild. Die Anforderungen, welche die Regierung stellt, sind abermals um 17.000 fl. gestiegen, trotzdem der gesammte Ausgabenetat hier schon im Vorjahre als ein zu großer bezeichnet wurde. Es erklärt sich dies, aber nur zum Theile damit, daß die Regierung leider sich veranlaßt sah, durch die vorgenommene Organisirung das Maß der persönlichen Bezüge, welches schon im Vorjahre als zu groß bezeichnet wurde, abermals, wenn auch nicht sehr bedeutend, zu erhöhen.

Im vorjährigen Berichte wurde nachgewiesen, daß die persönlichen Bezüge

beim Centrale	mit 44	Personen	einen	Aufwand	von	51.708 fl.
„ Stationsdienste	„ 145	„	„	„	„	56.535 „
bei der Zugsbegleitung	„ 32	„	„	„	„	10.792 „
„ „ Zugförderung	„ 40	„	„	„	„	16.419 „
„ „ Werkstätte	„ 15	„	„	„	„	7.459 „
„ dem Materialdepot	„ 3	„	„	„	„	1.304 „
„ der Bahnerhaltung	„ 60	„	„	„	„	25.707 „
	zusammen mit 339	Personen	einen	Aufwand	von	169.924 fl.

erforderten.

Dieser gesammte Organismus war damals sowohl für die südwestlichen Linien, als auch für die Donauuferbahn in Thätigkeit.

Nach dem vorgelegten Status pro 1. November 1879 erforderte für die südwestlichen Linien allein

das Centrale	mit 48	Personen einen Aufwand von	59.612 fl.
die Bahnerhaltung	„ 59	„ „ „ „	29.209 „
„ Werkstätte	„ 17	„ „ „ „	8.302 „
„ Zugförderung	„ 36	„ „ „ „	16.256 „
„ Zugbegleitung	„ 33	„ „ „ „	13.560 „
das Materialdepot	„ 4	„ „ „ „	1.939 „
der Stationsdienst	„ 138	„ „ „ „	60.050 „
zusammen	mit 335	Personen einen Aufwand von	188.928 fl.
Rechnet man hiezu behufs Vergleichung mit dem Vorjahre die bei der Donauuferbahn beschäftigten	10	Personen mit einem Aufwande von	5.560 „
so ergibt sich nunmehr ein Gesammtstatus von	345	Personen mit einem Aufwande von	194.488 fl.

Es ist daher nicht nur die Zahl der beschäftigten Individuen um sechs, sondern auch deren Bezüge um 24.564 fl. gestiegen und absorbirt diese Steigerung weitaus den größten Theil der Steigerung des Erträgnisses, daher sich auch der Betriebskostenconficient, der sich nach dem vorjährigen Budget auf 90 Percent stellte, nach den Ansätzen der Regierung pro 1880 nur auf circa 88 Percent ermäßigen würde.

Daß dieses Resultat nicht als ein befriedigendes erkannt werden kann, liegt auf der Hand. Der Budgetausschuß ist auch nicht in der Lage, den Abstrich der gesammten Erhöhungen beantragen zu können.

Die Regierung verlangt für:

a) Allgemeine Verwaltung	47.000 fl.,	daher um	2.000 fl. mehr;
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	100.000 „	„ „	10.000 „ „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst	135.000 „	„ „	10.000 „ „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	95.000 „	„ „	5.000 „ weniger.

Diese letzte Herabminderung ist aber keine Ersparung. Denn wie die Regierung selbst sagt, zeigt es sich, daß in diesem Titel eben gemäß dem Erfolge pro 1878 wesentlich zu hoch präliminirt worden war.

Von den Mehrforderungen der Regierung muß der Budgetausschuß zu seinem Bedauern die bei der Bahnaufsicht und Bahnerhaltung mehr verlangten 10.000 fl. zur Bewilligung beantragen, weil es sich da um Herstellungen zur Sicherheit des Verkehres handelt, deren Ausführung eben im Interesse der Sicherheit von der k. k. Generalinspection angeordnet wurde.

Dagegen glaubt der Budgetausschuß die Mehrforderung von 2.000 fl. bei der allgemeinen Verwaltung ganz, die bei dem Verkehrs- und commerciellen Dienst per 10.000 fl. zur Hälfte zum Abstriche beantragen zu sollen.

Derselbe beantragt somit

a) Allgemeine Verwaltung	45.000 fl.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	100.000 „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst	130.000 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	95.000 „

einzustellen. Er glaubt der Regierung abermals die größte Sparsamkeit anempfehlen zu sollen und bezeichnet als Mittel, diesem Ziele näher zu kommen, successive das Personale zu reduciren, bei Neubesetzungen höher dotirte Posten durch billigere Kräfte zu ersetzen, die Frage der Reducirung der ziemlich reich bemessenen Anzahl der verkehrenden Züge zu erwägen, endlich auf bessere Ausnützung der Betriebsmittel hinzuwirken.

IX. Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt.

Länge: 13·761 Kilometer.

Die Regierung präliminirt die Einnahmen mit 26.000 fl., das ist um 8.400 fl. höher, als dieselben im Finanzgesetze pro 1879 eingestellt wurden.

Die bisherigen Betriebsergebnisse pro 1879 ergaben bis Ende November 1879 22.827 fl.; es wird daher das Präliminare pro 1879 weit überschritten werden, und erscheint der Antrag der Regierung dem Budgetausschusse auch angemessen.

Als ordentliche Ausgaben

	werden beansprucht pro 1880	waren bewilligt pro 1879
a) Allgemeine Verwaltung	2.200 fl.	2.600 fl.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	10.700 „	7.900 „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst	7.300 „	5.800 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	5.500 „	4.300 „

Der Budgetausschuß beantragt die Posten a), c) und d) unverändert nach dem Regierungsantrage, weil dieselben nach dem bestehenden Betriebsvertrage in genauer Relation zu den präliminirten Betriebseinnahmen stehen.

Dagegen erachtet er bei Post b), Bahnerhaltung und Bahnaufsicht, einen Abstrich von 1200 fl. zulässig und beantragt hier 9500 fl. einzustellen, weil nach seiner Ansicht, welche bei anderen Bahnstrecken auch von der Regierung getheilt wird, im Gegensatze zur Motivirung der Mehranforderung an dieser Stelle die höhere Anforderung für Bahnerhaltung sich erst bei längerem Bestande der Bahn zeigen.

Als außerordentliches Erforderniß beantragt der Budgetausschuß übereinstimmend mit der Regierungsvorlage einzustellen:

Für unvorhergesehene Barauslagen und Anschaffungen	1.000 fl.
Finalisirung der Grundeinlösung	500 „

X. Staatsbahn Tarvis-Pontafel.

Länge: 25·397 Kilometer.

Diese wichtige, wenn auch kurze Staatsbahnstrecke wurde am 11. October 1879 eröffnet. Der Betrieb derselben wurde der Kronprinz Rudolf-Bahn auf Grund des Vertrages vom 5. März 1879 übergeben. Die wesentlichen Bestimmungen des Betriebsvertrages sind in dem Motivenberichte zur Regierungsvorlage, Seite 131, enthalten, so daß deren Wiedergabe hier entbehrlich erscheint.

Was nun den Voranschlag der Bahn selbst betrifft, so läßt sich naturgemäß bei einer neuen und doch für den Verkehr so wichtigen Linie derselbe nur sehr schwer voraus ermitteln. Der Budgetausschuß hat daher gar keinen Anhaltspunkt, gegenwärtig an den Ziffernansätzen der Regierungsvorlage Abänderungen vorzuschlagen, umsoweniger, als die von der Regierung in Aussicht genommene Einnahmsziffer von 150.000 fl. den thatsächlichen Einnahmen seit Eröffnung des Betriebes entspricht, mit dieser aber vertragsgemäß die Ausgaben in innigem Contacte stehen. Von der Gesammtausgabsziffer per 88.300 fl. sind es lediglich die Erhaltung des Unter-, Ober- und Hochbaues, welche localisirt zu verrechnen sind und die mit 5.800 fl. pro 1880 veranschlagt werden. Die restlichen 82.500 fl. sind einfach die vertragsmäßig stipulirten 55 Percent der als wahrscheinlich präliminirten 150.000 fl. Transporteinnahmen.

Die Vertheilung dieser 82.500 fl. auf die einzelnen Titel erfolgte nach Verhältniß des bei der Kronprinz Rudolf-Bahn üblichen Vertheilungsmodus.

Der Budgetausschuß beantragt daher einzustellen in die Bedeckung die ordentlichen Einnahmen mit 150.000 fl., in das ordentliche Erforderniß:

a) Allgemeine Verwaltung	14.000 fl.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	17.700 „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst	26.200 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	30.400 „

Wenn aber oben gesagt wurde, daß das Einnahmenpräliminare dem thatsächlichen Erfolge der beiden Betriebsmonate October und November 1879 entspricht, so ist damit allerdings nicht gesagt, daß die Betriebseinnahmen nicht wesentlich gehoben werden können. Ja, im Gegentheile, der Budgetausschuß ist der Ansicht, daß, wenn die Regierung sich einigermaßen den Zweck vor Augen hält, welcher die Gesetzgebung veranlaßte, nach langem Streite für den Bau der Pontebabahn sich zu entscheiden, dann werden die Einnahmen sich in ganz außerordentlicher Weise erhöhen müssen.

Zu dieser Betrachtung gelangt der Budgetausschuß durch die Erwägung der Thatsache, daß die Regierung es für gut fand, bei Eröffnung der Pontebalinie so exorbitante Localtarife einzuführen, daß der Verkehr auf derselben fast unmöglich war und das Achsfuhrwerk neben der Bahn neuen Aufschwung erhielt. Diesem Uebelstande wurde nun allerdings successive durch Einführung von Specialtarifen begegnet, welche die Bahn für die wichtigsten Artikel, Holz und Eisen, benützbar machten. Allein während der kurzen Zeit des Betriebes dieser Bahn machten sich eben die hohen Localtarife mit großem Nachdrucke geltend. Dazu kommt noch, daß die Feststellung von directen Tarifen in der Verbindung mit Italien mit großer Vorsicht behandelt werden muß, da die Staatsverwaltung nicht bloß das Interesse der Staatsbahn, sondern das des wichtigsten Seehafens des Reiches im Auge behalten muß. Dies ist nun allerdings durch die getroffenen Tarifvereinbarungen in sehr ausreichendem Maße geschehen und es wird nun Aufgabe der Regierung sein, fortan genaue Beobachtungen über die Verkehrsentwicklung anzustellen und auf die Gestaltung der Tarife im Verkehre mit Italien jenen Einfluß zu nehmen, daß die Pontebabahn ihre Mission, eine internationale, für den österreichischen Handel, sowie für die der Verkehrsbesserung so dringend bedürftige Rudolf-Bahn wichtige Transitverbindung zu schaffen, auch erfüllen könne.

Die Regierung muß dabei die Rücksicht für Triests Bedeutung gewiß stets im Auge behalten; wenn aber diese Rücksichtnahme für den eigenen Seehafen als unmittelbare Consequenz eine gewisse Begünstigung der nach diesem Seehafen führenden Eisenbahnlinie ertheilt, so ist es umsomehr dringend geboten, diese Rücksicht nicht weiter auszudehnen, als es thatsächlich erforderlich ist, und den ganzen Einfluß der Regierung für eine günstigere Behandlung der Pontebalinie und indirect der Rudolf-Bahn in jenen Relationen herbeizuführen, die nur den Verkehr mit Italien und keine Rücksichtnahme für den Seehafen Triest bedürfen, wenn anders nicht die Pontebalinie ihre Bedeutung gänzlich verlieren soll.

XI. Staatsbahn Unterdrauburg-Wolfsberg.

Länge: 38·148 Kilometer.

Diese Staatsbahnlinie wurde am 4. October 1879 dem Betriebe übergeben. Den Betrieb derselben führt auf Grundlage des Vertrages vom 27. August 1879 die Südbahn. Der Betriebsvertrag ist bis zum 31. December 1881 abgeschlossen, und zwar vom 30. Juni 1881 angefangen immer auf ein halbes Jahr vom Jahresschlusse gerechnet kündbar.

Für die Betriebsvorauslagen erhielt die Südbahn 2.000 fl. Außerdem wurden ihr Materialvorräthe theils in natura übergeben, theils hiefür als Cassadotation 16.000 fl. als Vorschuß aus dem Baufonde gegeben.

Als Fahrpark stellte die Staatsverwaltung 4 Tenderlocomotiven, 8 Personenwägen und 3 Postconducteurwägen bei. Für den Güterverkehr wird der Fahrpark der Südbahn gegen eine Vergütung von 13 Percent der Frachteinnahmen für Erhaltung und Miethe verwendet.

Die Transporteinnahmen werden localisirt zu Gunsten der Staatsbahn verrechnet. Von den in die Abzweigestation Unter-Drauburg einfließenden Eintritts-, Telegraphen- und Pachtgeldern erhält die Staatsbahnlinie den dritten Theil. Für die Auslagen der allgemeinen Verwaltung sind 10.000 fl. pauschalirt. Die Auslagen für Bahnaufsicht und Bahnerhaltung werden localisirt der Staatsbahnlinie verrechnet. Dieselbe participirt auch an den Kosten der Erhaltung des Zweigbahnhofes. Für den Verkehrs- und commerciellen Dienst werden der Südbahn 24 Percent, für die Zugförderung 8 Percent der Transporteinnahmen, für Reparaturen des ärarischen Fahrparkes die wirklichen Kosten mit einem 80percentigen Regiezuschlage vergütet.

Als Minimum der Betriebsauslagen ist der Südbahn der Betrag von 65.000 fl. exclusive Steuern garantirt. Die übrigen Bestimmungen des Vertrages sind dem neuen Betriebsvertrage bezüglich der Istrianer-Bahn analog.

Bei dem vollständigen Mangel aller Erfahrungen kann der Budgetausschuß auch hier nur auf die Anträge der Regierung compromittiren. Er bemerkt nur, daß die Einnahmen pro 1880 den Erfolgen der beiden Betriebsmonate October und November entsprechen und daß das vereinbarte Pauschale von 10.000 fl. nach dem bei der Südbahn gebräuchlichen Schlüssel von 50 Percent auf allgemeine Verwaltung, von 12 Percent auf Bahnerhaltung und Bahnaufsicht, von 28 Percent auf Verkehrs- und commerciellen Dienst und von 10 Percent auf Zugförderungs- und Werkstättendienst vertheilt ist.

Der Budgetausschuß beantragt sonach einzustellen in die Bedeckung die Einnahmen mit . 57.000 fl.
in das ordentliche Erforderniß:

a) Allgemeine Verwaltung	6.800 „
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	18.200 „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst	22.000 „
d) Zugförderung und Werkstättendienst	20.000 „

XII. Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg.

Länge: 11·433 Kilometer.

Diese Staatsbahnlinie wurde am 1. December 1879 dem Betriebe übergeben. Den Betrieb führt auf Grund des Betriebsvertrages vom 27. August 1879 der Südbahn. Die Bestimmungen dieses Vertrages sind mit den soeben angeführten des Betriebsvertrages für Unterdrauburg-Wolfsberg mit nachstehenden Abänderungen identisch.

Die Betriebsvorauslagen wurden mit 700 fl., der Barvorschuß für Materialvorräthe und Cassadotation mit 6.000 fl. festgestellt. Der ärarische Fahrpark besteht aus 2 Tenderlocomotiven, 4 Personenwagen und 2 combinirten Personen-, Post- und Conducteurwagen.

Das Pauschale für allgemeine Verwaltung ist auf 4000 fl. festgestellt und wird dasselbe nach dem ebenfalls bei Unterdrauburg-Wolfsberg angeführten Schlüssel vertheilt.

Ebenso sind die Ausgaben in gleicher Weise behandelt wie bei Unterdrauburg-Wolfsberg, nur ist die garantirte Minimalsumme der Betriebsauslagen hier 24.000 fl. exclusive Steuern.

Aus dem bei der Staatsbahn Unterdrauburg-Wolfsberg angeführten Grunde beantragt auch hier der Budgetausschuß unverändert nach der Regierungsvorlage einzustellen in die Bedeckung die Einnahmen mit . . . . . 40.000 fl.
in das ordentliche Erforderniß:
a) für allgemeine Verwaltung . . . . . 2.500 „
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung . . . . . 6.900 „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst . . . . . 10.800 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . . . . 9.300 „

Wenn man das nach den einzelnen gestellten Anträgen sich ergebende Resultat ins Auge faßt, so zeigt es sich, daß das im vorigen Jahre aus 874 Kilometer Länge bestandene Staatsbahnnetz von zehn getrennten Betriebslinien im Laufe das Jahres 1879 um drei abermals getrennte Betriebsstrecken mit zusammen rund 73 Kilometer Länge vermehrt wurde und sich sonach auf 947 Kilometer beläuft.

Die nachstehende Tabelle I gibt eine übersichtliche Darstellung der Anlagekosten im Vergleiche zu den allgemeinen Bauvoranschlägen.

Selbstverständlich sind nicht bloß die für den Bau und Ankauf verwendeten Summen, sondern auch die nach Abschluß der hierauf bezüglichen Rechnungen noch weiters für Erweiterungen, Neuanschaffungen ꝛc. auflaufenden Kosten, kurz Alles, was unter dem Titel „Außerordentliche Ausgaben" bewilligt und verausgabt wird, als Anlagekosten aufzufassen.

Die Tabelle I enthält sonach auch die aus den Crediten bis inclusive des Jahres 1877 aufgewendeten Summen, dann die für die Jahre 1878 und 1879 bewilligten, sowie die für das Jahr 1880 vom Budgetausschusse zur Bewilligung beantragten Credite für den Bau, den Ankauf und für Investitionen der dermalen im Betriebe stehenden 13 Staatsbahnen.

Abgesehen davon, daß erst bezüglich der Rakonitz-Protiviner Bahn eine definitive Baurechnung vorliegt, können doch die aus den bis inclusive des Jahres 1877 bewilligten Crediten als verwendet dargestellten Beträge für feststehend betrachtet werden, weil bezüglich derselben die Rechnungen entweder bereits abgeschlossen oder die Restbeträge Gegenstand der weiteren Verrechnung pro 1878 oder 1879 sind.

Es bedarf die Tabelle I daher jährlich nur einer Ergänzung nach Maßgabe der successive zum Abschlusse gelangenden Rechnungen, respective der für weitere Investitionen bewilligten Credite, um über das jeweilige Anlagecapital sich im Laufenden zu erhalten.

Tabelle I.

Postnummer	Bahnstrecke	Länge in Kilometer	Betriebs-Verhältniß	Kostenvoranschlag bei den vom Staate gebauten Bahnen	Verwendete Credite für den Bau, respective Ankauf und für Investitionen bis inclusive 1877	Bewilligte Credite für den Bau, respective Ankauf und für Investitionen pro 1878 und 1879	Beantragte Credite für den Bau, respective Ankauf und für Investitionen pro 1880	Zusammen
				Gulden in österreichischer Währung				
1	Istrianer Bahn .	143.421	Pachtbetrieb durch die Südbahn . . .	13,536.000	1) 12,760.470	11.500	8.000	12,779.970
2	Tarnów-Lekuchówer Bahn . . .	145.722	Pachtbetrieb durch die I. ungar.-galiz. Eisenbahn	14,752.000	2) 13,322.140	12.200	28.300	13,362.640
3	Dalmatiner Bahn	104.865	Staatsbetrieb . . .	12,161.000	3) 10,723.110	3) 204.890	14.000	10,942.000
4	Rakonitz-Protiviner Bahn . . .	143.626	Pachtbetrieb durch die böhm. Westbahn	16,500.000	4) 16,021.620	7.000	5.000	16,033.620
5	Dniesterbahn . .	111.781	Pachtbetrieb wie bei Post 2	Angekauft	5) 2,519.100	6) 337.650	103.500	2,960.250
6	Braunau-Straßwalchener Bahn	37.414	Pachtbetrieb durch die Kaiserin Elisabeth-Bahn	Angekauft	7) 845.580	13.000	1.000	859.580
7	Bodenbacher Bahnstrecke . .	11.005	Pachtbetrieb durch die sächsische Staatsbahn	—	8) 2,454.160	76.700	—	2,530.860
8	Donauuferbahn	8.323	Staatsbetrieb . . .	1,004.000	700.000	300.000	—	1,000.000
9	Südwestliche Linien	154.179	Staatsbetrieb . . .	Angekauft	9) 8,216.500	900.000	—	9,116.500
10	Kriegsdorf-Römerstadt . . .	13.761	Pachtbetrieb durch die Mähr.-schles. Centralbahn	700.000	10) 480.620	10) 119.380	1.500	601.500
11	Tarvis-Pontafel	23.397	Pachtbetrieb durch die Kronprinz Rudolf-Bahn	4,200.000	11) 2,597.050	11) 1,002.950	—	3,600.000
12	Unterdrauburg-Wolfsberg . .	38.148	Pachtbetrieb durch die Südbahn . . .	2,400.000	800.000	1,150.000	—	1,950.000
13	Mürzzuschlag-Neuberg . . .	11.433	Pachtbetrieb durch die Südbahn . . .	654.000	12) 234.880	12) 385.120	—	620.000
	Summe .	947.075			71,675.230	4,520.390	161.300	76,356.920

1) Vom Baucredite f. d. Istrianer Bahn pro 1873 per 2,000.000 fl. nicht zur Verwendung gelangt 1,931.300 fl.
„ 1876 „ 3,200.000 „ „ „ „ „ 308.230 „

2) „ „ „ „ Tarn.-Lekuchówer Bahn „ 1873 „ 2,000.000 „ „ „ „ „ 1,857.420 „
„ 1875 „ 4,217.000 „ „ „ „ „ 545.930 „
„ 1876 „ 700.000 „ „ „ „ „ 38.810 „
„ 1877 „ 300.000 „ „ „ „ „ 252.700 „

3) „ „ „ „ Dalmatiner Bahn „ 1877 „ 1,400.000 „ auf das Jahr 1878 übertragen den Creditrest per 204.890 „

4) „ „ „ „ Rakonitz-Protiviner „ „ 1876 „ 900.000 „ nicht zur Verwendung gelangt 28.380 „

5) Der Credit f. d. Ankauf der Dniesterbahn „ 1876 „ 2,100.000 „ überschritten um . . . . . 36.740 „
Von dem Credite für Investitionen „ 1877 „ 400.000 „ nicht zur Verwendung gelangt 17.640 „

6) Außerordentliche Einnahmen bei der Dniesterbahn pro 1878 per 20.250 fl. für Uebertragung von Inventargegenständen auf die Tarnów Lekuchówer Bahn in Abschlag gebracht.

7) Vom Credite für den Ankauf der Braunau-Straßwalchener Bahn pro 1877 per 875.000 fl. vorläufig nicht zur Verwendung gelangt 29.420 fl.

8) Die für die Bodenbacher Bahnstrecke bisher definitiv festgestellte, mit 4½ Percent in Gold von der sächsischen Staatsbahn zu verzinsende Capitalsanlage beträgt 2,067.463 fl. 26 kr.

9) Für die südwestlichen Linien wurden pro 1874 und 1875 Bauvorschüsse per 2,500.000 fl. und pro 1876 für die zu übernehmenden Prioritäten 5,716.500 fl. bewilligt

10) Vom Baucredite für Kriegsdorf-Römerstadt pro 1877 per 200.000 fl. } auf das Jahr 1878 übertragen der Credit-rest per { 19.380 fl.
11) „ „ „ Tarvis-Pontafel „ 1877 „ 2,000.000 „ } { 202.950 „
12) „ „ „ Mürzzuschlag-Neuberg „ 1876 „ 250.000 „ } { 15.120 „

Nach den Anträgen des Budgetausschusses stellt sich nun ein Ergebniß in der Weise heraus, wie nachstehende Tabelle II ausweist.

Tabelle II.

Anträge des Budgetausschusses pro 1880.

Post	Bahnstrecke	Ordentliche Ausgaben	Außerordentliche Ausgaben	Ordentliche Einnahmen	Außerordentliche Einnahmen
		Gulden			
1.	Istrianer Bahn	327.000	8.000	150.000	....
2.	Tarnów-Lekuchower Bahn	298.000	28.300	310.000	....
3.	Dalmatiner Bahn	170.000	14.000	80.000	6.000
4.	Rakonitz-Protiviner Bahn	320.000	5.000	375.000	...
5.	Dniesterbahn	331.800	103.500	350.000	....
6.	Braunau-Straßwalchener Bahn	87.000	1.000	70.000	....
7.	Bodenbacher Bahnstrecke	....	....	110.437	17.670
8.	Donauuferbahn	20.800	....	50.000	....
9.	Südwestliche Linien	370.000	....	440.000	....
10.	Kriegsdorf-Römerstadt	24.500	1.500	26.000	....
11.	Tarvis-Pontafel	88.300	....	150.000	....
12.	Unterdrauburg-Wolfsberg	67.000	....	57.000	....
13.	Mürzzuschlag-Neuberg	29.500	....	40.000	....
		2,133.900	161.300	2,208.437	23.670
		2,295.200		2,232.107	

Zieht man nur die ordentlichen Einnahmen und ordentlichen Ausgaben in Betracht, so zeigt sich nach dem Antrage des Ausschusses:

bei der Summe der Einnahmen von . . . . . 2,208.437 fl.
eine Summe der ordentlichen Ausgaben von . . . . . 2,133.900 „

daher im Ganzen ein Betriebsüberschuß von . . 74.537 fl.

Dies zeugt nun von dem allerdings sehr langsamen Fortschreiten auch dieser zumeist sehr verkehrsarmen Bahnlinien, indem das Präliminare pro 1879 noch einen Gesammtbetriebsabgang von 153.084 fl. erwarten ließ. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß mit dem Ende des abgelaufenen Jahres das Staatsbahnnetz um eine für den Verkehr sehr bedeutungsvolle Linie vermehrt wurde.

Der oben präliminirte Betriebsüberschuß vertheilt sich jedoch auf die einzelnen Bahnstrecken in ganz verschiedener Weise, und zwar wie nachfolgende Tabelle III ausweist.

Tabelle III.

Muthmaßliche Betriebsergebnisse pro 1880,

nach den Anträgen des Budgetausschusses bei ausschließlicher Berücksichtigung der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen.

Postnummer	Bahnstrecke	Betriebs-Ueberschuß	Betriebs-abgang	Percent der Betriebskosten im Verhältniß zu den Einnahmen	Percentertrag von von dem in Tabelle I nachgewiesenen bisher aufgewendeten Anlagscapitale
		Gulden österr. Währ.			
1	Istrianer Bahn	. . . .	177.000	218	Betriebsdeficit
2	Tarnów-Lekuchówer Bahn . . .	12.000	. . . .	96	0·09
3	Dalmatiner Bahn	. . . .	90.000	212	Betriebsdeficit
4	Rakonitz-Protiviner Bahn	55.000	. . .	85	0·34
5	Dniesterbahn	18.200	. . . .	95	0·62
6	Braunau-Straßwalchener Bahn . .	. . . .	17.000	124	Betriebsdeficit
7	Bodenbacher Bahnstrecke	110.437	. . . .	. . . . .	4½
8	Donauuferbahn	29.200	. . . .	42	2·92
9	Südwestliche Linien	70.000	. . . .	84	0·77
10	Kriegsdorf-Römerstadt	1.500	. . . .	94	0·25
11	Tarvis-Pontafel	61.700	. . . .	59	1·71
12	Unterdrauburg-Wolfsberg	. . . .	10.000	118	Betriebsdeficit
13	Mürzzuschlag-Neuberg	10.500	. . . .	74	1·69

Diese Tabelle weist nun nicht unbedeutende Veränderungen, und zwar im günstigen Sinne gegenüber dem Vorjahre aus. Im Budget pro 1879 waren fünf Bahnstrecken unter zehn mit Betriebsdeficiten behaftet. Im vorliegenden Budget werden Betriebsdeficite unter 13 Bahnstrecken nur bei vier Linien zu erwarten sein. Zunehmen dürfte dasselbe nur bei der Dalmatiner Bahn. Geringfügige Abnahmen zeigt die Braunau-Straßwalchener Bahn. Bedeutend ist die Abnahme des Betriebsdeficites bei der Istrianer Bahn. Die Tarnów-Lekuchówer und die Kriegsdorf-Römerstadt-Linie dürfte pro 1880 kleine Ueberschüsse ausweisen, während die neu eröffnete Linie Unterdrauburg-Wolfsberg ein Betriebsdeficit erwarten läßt. Von den schon im Vorjahre activ präliminirten Bahnen lassen die Rakonitz-Protiviner, die Dniesterbahn und die südwestlichen Linien der niederösterreichischen Staatsbahnen unbedeutende Besserungen erwarten. Eine sehr wesentliche Besserung ist bei der Donauuferbahn zu erwarten und ein relativ nicht ungünstiges Resultat dürfte der Betrieb von Mürzzuschlag-Neuberg geben. Von einer eigentlichen Rentabilität gegenüber dem aufgewandten Anlagecapitale wird eben nur bei der Bodenbacher Strecke, bei der Donauufer- und Tarvis-Pontafelbahn die Rede sein können.

Nach den vorstehenden Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jah 1880 aufzunehmen:

C. Staatseisenbahnbetrieb.

(Erforderniß: Capitel 27, Titel 7, §§. 1—13.)

Paragraph		Ordentliche	Außerordentliche übertragbare	Summe
		Gulden in österr. Währ.		
	Staatsausgaben.			
1	Istrianer Bahn:			
	a) Allgemeine Verwaltung	12.500	....	12.500
	b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	122.000	...	122.000
	c) Verkehrs- und commercieller Dienst	116.500	....	116.500
	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	76.000	...	76.000
	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:			
	Finalisirung der Grundeinlösung	....	3.000	3.000
	Unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	...	5.000	5.000
2	Tarnów-Leluchówer Bahn:			
	a) Allgemeine Verwaltung	32.000	....	32.000
	b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	118.000	....	118.000
	c) Verkehrs- und commercieller Dienst	92.000	....	92.000
	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	56.000	....	56.000
	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:			
	Erbauung einer Brückenwage in der Station Bobowa	....	2.300	2.300
	Für Schwellen-Auswechslung	....	13.000	13.000
	„ Finalisirung der Grundeinlösung	....	8.000	8.000
	„ unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	....	5.000	5.000
3	Bahn von Siverich-Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico:			
	a) Allgemeine Verwaltung	20.000	....	20.000
	b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	54.000	..	54.000
	c) Verkehrs- und commercieller Dienst	43.000	....	43.000
	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	53.000	....	53.000
	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:			
	Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	....	2.000	2.000
	„ Finalisirung und Grundeinlösung	....	12.000	12.000
4	Rakonitz-Protiviner Bahn:			
	a) Allgemeine Verwaltung	38.000	....	38.000
	b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	120.000	....	120.000
	c) Verkehrs- und commercieller Dienst	87.000	....	87.000
	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	75.000	....	75.000
	Ferner an außerordentlichen Auslagen:			
	Unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	....	5.000	5.000
	Fürtrag	1,115.000	55.300	1,170.300

Paragraph		Ordentliche	Außerordentliche übertragbare	Summe
		Gulden in österr. Währ.		
	Uebertrag .	1,115.000	55.300	1,170.300
5	Dniesterbahn:			
	a) Allgemeine Verwaltung	26.800	. . . .	26.800
	b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	140.000	. . . .	140.000
	c) Verkehrs- und commercieller Dienst	87.000	. . . .	87.000
	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	78.000	. . . .	78.000
	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:			
	Fortsetzung der Regulirung von Einschnitten, Dämmen und Seitengräben nebst Grundeinlösung; ferner der Entwässerungsarbeiten auf den Stationsplätzen zur Trockenlegung des Stationsplanums	. . . .	4.000	4.000
	Fortsetzung der Umwandlung von provisorischen hölzernen Brücken in definitive, Auswechslung von Holzconstructionen gegen Eisenconstructionen, Reconstruction von schadhaften Brücken und der Versicherung der an größeren Brücken gelegenen Wasserläufe	. . . .	80.000	80.000
	Für Ergänzung und Neuherstellung von fehlenden Einfriedungen und Ersetzung der hölzernen Grenzpflöcke durch Grenzsteine	. . . .	1.000	1.000
	Für Reconstructionsarbeiten an Hochbauten, Wasserleitungen und Brunnen	. . . .	500	500
	Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . .	5.000	5.000
	Für den Zubau bei Haltstelle Wächterhaus Nr. 2 a) am Boryslawer Flügel	. . . .	8.000	8.000
	Anlage von Klärapparaten für das Speisewasser . . .	. . . .	5.000	5.000
6	Braunau-Straßwalchener Bahn:			
	a) Allgemeine Verwaltung	8.000	. . . .	8.000
	b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	30.000	. . . .	30.000
	c) Verkehrs- und commercieller Dienst	29.000	. . . .	29.000
	d) Zuförderungs- und Werkstättendienst	20.000	. . . .	20.000
	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:			
	Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen .	. . . .	1.000	1.000
7	Bodenbacher Bahnstrecke	. . . .	. . . .	. . . .
	Niederösterreichische Staatsbahnen:			
8	A. Donauuferbahn:			
	a) Allgemeine Verwaltung	2.400	. . . .	2.400
	b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	5.000	. . . .	5.000
	c) Verkehrs- und commercieller Dienst	6.400	. . . .	6.400
	d) Zugsförderungs- und Werkstättendienst	7.000	. . . .	7.000
	Fürtrag .	1,554.600	159.800	1,714.400

Paragraph		Ordentliche	außerordentliche übertragbare	Summe
		Gulden in österr. Währ.		
	Uebertrag .	1,554.600	159.800	1,714.400
9	B) Südwestliche Linien:			
	a) Allgemeine Verwaltung	45.000	. . . .	45.000
	b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	100.000	. . . .	100 000
	c) Verkehrs- und commercieller Dienst	130.000	. . . .	130.000
	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	95.000	. . . .	95.000
10	Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt:			
	a) Allgemeine Verwaltung	2.200	. . . .	2.200
	b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	9.500	. . . .	9.500
	c) Verkehrs- und commercieller Dienst	7.300	. . . .	7.300
	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	5.500	. . . .	5.500
	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:			
	Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen .	. . . .	1.000	1.000
	Finalisirung der Grundeinlösung	. . .	500	500
11	Staatsbahn Tarvis-Pontafel:			
	a) Allgemeine Verwaltung	14.000	. . . .	14.000
	b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	17.700	. . .	17.700
	c) Verkehrs- und commercieller Dienst	26.200	. . . .	26.200
	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	30.400	. . .	30.400
12	Staatsbahn Unterdrauburg-Wolfsberg:			
	a) Allgemeine Verwaltung	6.800	. . . .	6.800
	b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	18.200	. . . .	18.200
	c) Verkehrs- und commercieller Dienst	22.000	. . . .	22.000
	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	20.000	. . . .	20.000
13	Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg:			
	a) Allgemeine Verwaltung	2.500	. . . .	2.500
	b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	6.900	. . . .	6.900
	c) Verkehrs- und commercieller Dienst	10.800	. . . .	10.800
	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	9.300	. . . .	9.300
	Summe Titel 7, §§. 1—13 .	2,133.900	161.300	2,295.200

(Bedeckung: Capitel 33, Titel 6 §§. 1—13.)

Paragraph		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
		Gulden in österr. Währ.		
	Staatseinnahmen.			
1	Für die Istrianer Bahn	150.000	....	150.000
2	„ „ Tarnów-Leluchówer Bahn	310.000	....	310.000
3	„ „ Bahn von Siverich nach Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico	80.000	....	80.000
	Zweite Rate der Beitragsleistung der Gemeinde Sebenico zur Wasserleitung	....	6.000	6.000
4	Für die Rakonitz-Protiviner Bahn	375.000	....	375.000
5	„ „ Dniesterbahn	350.000	....	350.000
6	„ „ Braunau-Straßwalchener Bahn	70.000	...	70.000
7	„ „ Bodenbacher Bahnstrecke:			
	Pachtzins der sächsischen Regierung in Gold	110.437	....	110.437
	Münzgewinn zum Curse von 16 Percent	....	17.670	17.670
	Für die niederösterreichischen Staatsbahnen:			
8	a) Donauuferbahn	50.000	....	50.000
9	b) südwestliche Linien	440.000	...	440.000
10	„ „ Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt	26.000	....	26.000
11	„ „ „ Tarvis-Pontafel	150.000	....	150.000
12	„ „ „ Unterdrauburg-Wolfsberg	57.000	....	57.000
13	„ „ „ Mürzzuschlag-Neuberg	40.000	....	40.000
	Summe, Titel 6, §§. 1—13	2,208.437	23.670	2,232.107

Wien, 20. Jänner 1880.

Dr. Schaup,
Specialberichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

D. Staatseisenbahnbau.

(Erforderniß: Capitel 27, Titel 8.)

Gleichwie im Vorjahre läßt sich heuer mit Befriedigung constatiren, daß die im Einvernehmen mit der Regierung vorgenommenen Abstriche im Voranschlage pro 1879 thatsächlich hereingebracht wurden, das heißt, daß für jene Linien, welche im Jahre 1879 noch im Baue waren, für welche die Regierung im Budget pro 1879 noch Credite beanspruchte, welche aber abgelehnt wurden, diese sich als nicht erforderlich zeigten und auch im diesjährigen Voranschlage nicht wieder begehrt werden; es sind dies Credite für die Pontebabahn und für die Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt.

Was den Abschluß der Betriebsverträge bezüglich der neu zu eröffnenden Linien betrifft, so sind dieselben für jene Linien, die im Jahre 1879 eröffnet wurden, allerdings etwas früher abgeschlossen worden als sonst, nämlich der Betriebsvertrag für die Pontebalinie (eröffnet am 11. October 1879) wurde am 5. März 1879 abgeschlossen. Die Betriebsverträge für Unterdrauburg-Wolfsberg (eröffnet am 4. October 1879), Mürzzuschlag-Neuberg (eröffnet am 1. December 1879) wurden am 27. August 1879 abgeschlossen, allein gerade die Tarifschwierigkeiten, die sich bei der Pontebabahn zeigten, lieferten den Beweis, daß der Abschluß dieses Betriebsvertrages um vieles zu spät erfolgte.

Mit Befriedigung kann auch constatirt werden, daß die vom Budgetausschusse an dieser Stelle gegebene Anregung, bezüglich des Ausbaues der Donauuferbahn und den Anschluß derselben an die Donauländebahn der Kaiserin Elisabeth-Bahn, auf fruchtbaren Boden gefallen und der Ausbau dieser Verbindungsstrecke im Laufe dieses Jahres zu Ende geführt sein dürfte. Da dieser Bahnbau mit . . 450.000 fl. veranschlagt, hievon ein Betrag von . . . . . 150.000 „ von der Kaiserin Elisabeth-Bahn laut des betreffenden Gesetzes zu tragen ist, von dem mittelst Finanzgesetzes vom 30. März 1878 (R. G. Bl. Nr. 27) bewilligten Credite, welcher durch Artikel II des Gesetzes vom 1. Juni 1879 (R. G. Bl. Nr. 86) bis Ende März 1881 erstreckt wurde, mit Ende November 1879 noch ein verfügbarer Creditrest von 248.771 fl. 60 kr. vorhanden war, werden für diese Bahnstrecke für das laufende Jahr von der Regierung keine Geldmittel beansprucht.

In Durchführung des Gesetzes vom 1. Juni 1879, betreffend den Ausbau der Donauuferbahn, wurde am 15. December 1879 ein Uebereinkommen mit der Kaiserin Elisabeth-Bahn dahin abgeschlossen, daß diese Bahngesellschaft zu den Baukosten der Verlängerung der Donauuferbahn bis zum Anschlusse an die sogenannte Donauländebahn bei Kaiser-Ebersdorf einen fixen in zwei gleichen Raten zu zahlenden Beitrag von 150.000 fl. an den Staatsschatz zu leisten hat. Die erste Rate ist am 1. Jänner 1880 zu zahlen, falls der Bau bis dahin begonnen hat, sonst beim Baubeginne; die zweite Rate 14 Tage nach der Betriebseröffnung. Für das Recht der Mitbenützung leistet die Kaiserin Elisabeth-Bahn eine jährliche Vergütung von 10.000 fl. Falls die Staatsverwaltung diese Strecke selbst mitbetreibt, werden der Kaiserin Elisabeth-Bahn die von den Lagerhäusern auf sie übergehenden Frachten bei der Stadlauer Brücke übergeben. Die Fahrordnung wird in diesem Falle gemeinschaftlich geregelt. Die Erhaltung wird von der

Kaiserin Elisabeth-Bahn besorgt. Selbe erhält aber die Kosten der Erhaltung der Brücken über den Winterhafen und Donaucanal von der Staatsverwaltung zurückersetzt. Falls ein gemeinschaftlicher Betrieb stattfindet, werden die übrigen Erhaltungskosten nach der Zahl der Achskilometer vertheilt.

Was nun die pro 1880 begehrten Credite, dann die beanspruchten Creditverlängerungen betrifft, so ist Nachstehendes zu bemerken.

I. Localbahn Unterdrauburg-Wolfsberg.

Für diesen abzüglich der Interessentenbeiträge nach dem Detailkostenvoranschlage mit 2,400.000 fl. präliminirten Bahnbau wurden bisher bewilligt:

mit Gesetz vom 12. April 1876	300.000 fl. — kr.
„ „ „ 14. „ 1877	500.000 „ — „
„ „ „ 30. März 1878	500.000 „ — „
„ „ „ 22. Mai 1879	650.000 „ — „
im Ganzen somit	1,950.000 fl. — kr.
hievon sind bis Ende November 1879 thatsächlich verausgabt	1,710.653 „ 89 „
so daß ein Creditrest von	239.346 fl. 11 kr.

noch vorhanden ist.

Die Regierung beansprucht in dem Staatsvoranschlage die Bewilligung von . . . . 200.000 fl. Nach dem bisherigen Stande der Abrechnungsarbeiten mit den Unternehmern läßt sich mit Bestimmtheit erwarten, daß auch mit den bisher bewilligten Beträgen das Auslangen gefunden wird und eine weitere Creditbewilligung nicht nothwendig erscheint. Diese erfreuliche Thatsache erklärt sich aus namhaften beim Bau erzielten Ersparungen.

Der Budgetausschuß ist daher im Einvernehmen mit der k. k. Regierung in der Lage, den verlangten Credit von . . . . . 200.000 fl. nicht einzustellen.

Da der im vorjährigen Budget bewilligte Credit als ein Baucredit bis Ende März 1881 in Kraft ist, so ist auch derzeit auf eine etwaige Verlängerung desselben nicht Rücksicht zu nehmen.

II. Localbahn Erbersdorf-Würbenthal.

Bei dieser Localbahn wurde der definitive Baubeschluß von der Regierung auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 20. Juli 1879 gefaßt. Der Detailkostenvoranschlag weist abzüglich der mit 55.817 fl. in Aussicht genommenen Interessentenbeiträge einen Betrag von rund 818.000 fl. aus, welcher aus Staatsmitteln zu bedecken ist. Hiernach ergibt sich, daß die Interessentenbeiträge 6·4 Percent der gesammten Baukosten betragen.

Für diese Localbahn werden bisher bewilligt:

mit Gesetz vom 12. März 1876	400.000 fl. — kr.
von diesem Betrage ist bis Ende November 1879 erst	43.865 „ 43½ „
zur Verwendung gelangt, so daß ein noch verfügbarer Creditrest von	356.134 fl. 56½ kr.

besteht.

Die Regierung beansprucht pro 1880 die Bewilligung von . . . . . 450.000 fl. Nachdem jedoch bei der Vergebung der Unterbau- und Oberbauarbeiten bedeutende Preisnachlässe gegenüber dem Voranschlage erzielt wurden, ist es sicher, daß der Betrag von 450.000 fl. zu dem noch vorhandenen und zu verlängernden Creditreste nicht mehr benöthigt wird; für heuer wird daher vom Budgetausschusse im Einverständnisse mit der Regierung die Einstellung von . . . . . 350.000 fl. beantragt.

III. Creditverlängerungen.

Hinsichtlich der Creditverlängerungen für die Pontebabahn, für die Localbahn Erbersdorf-Würbenthal schließt sich der Budgetausschuß vollständig den Anträgen der Regierung an; ebenso in der Sache selbst hinsichtlich des noch vorhandenen Creditrestes für die vom Staate erworbenen Südwestbahnen, allein das Verhältniß dieser letzteren erheischt einen kleinen Zusatz zu dem von der Regierung für das Finanzgesetz vorgeschlagenen Absatze.

Die Regierung gibt nämlich selbst an, daß Ende Juni 1879 der bezügliche Credit erloschen war. Es genügt somit nicht, den Credit einfach zu verlängern, sondern der Credit muß, da er erloschen ist, offenbar neu bewilligt werden, und zwar mit Rücksicht auf den Umstand, daß eine Unterbrechung des Credites

nicht wünschenswerth erscheint, mit Giltigkeit vom 1. Juli 1879 angefangen. Der Budgetausschuß beantragt daher einen diesbezüglichen Zusatz zu dem nach Antrag der Regierung auf Seite 134 des Motivenberichtes in das Finanzgesetz aufzunehmenden Absatze und beantragt denselben in nachstehender Fassung.

Der mit dem Finanzgesetze vom 30. März 1878 (R. G. Bl. Nr. 27), für den Bau der Bahn von Tarvis nach Pontafel bewilligte und im Jahre 1878 nicht verwendete Credit, dann der mit dem Finanzgesetze vom 22. Mai 1879 (R. G. Bl. Nr. 68) unter Artikel VI, Alinea 5, hinsichtlich seiner Verwendungsdauer bis Ende März 1880 verlängerte, und im Jahre 1878 nicht verwendete Credit für den Bau einer Locomotiveisenbahn auf Staatskosten von Erbersdorf im Anschlusse an die Mährisch-schlesische Centralbahn nach Würbenthal und der mit dem Gesetze vom 5. Juli 1878 (R. G. Bl. Nr. 88), für die Erwerbung der niederösterreichischen Südwestbahnen durch den Staat bewilligte und im Jahre 1878 nicht verwendete Specialcredit, welcher mit der Giltigkeit vom Zeitpunkte seines Erlöschens hiemit neuerlich bewilligt wird, kann noch bis Ende März 1881 verwendet werden; es sind jedoch diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1879 im Sinne des Artikels VI, Alinea 4, des Finanzgesetzes für das Jahr 1879 bewilligt worden wären.

Schließlich muß der Budgetausschuß die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf die Nothwendigkeit lenken, die Rechnungsabschlüsse über die Staatsbahnbauten und die vom Staate erworbenen Eisenbahnen möglichst zu beschleunigen.

Die Regierung hat diesfalls erst die Baurechnung für die Staatsbahnlinie Rakonitz-Protivin vorgelegt. Selbe konnte aber in der vergangenen Session wegen mangelnder vorausgehender Prüfung von Seite des Obersten Rechnungshofes nicht verfassungsmäßig geprüft und genehmigt werden. Seither ist dem hohen Abgeordnetenhause hierüber keine weitere Mittheilung gemacht worden. Bezüglich der Istrianer Bahn, dann der Strecke Tarnów-Leluchów stellt der Motivenbericht der Regierung, Seite 133, den Abschluß der Baurechnung in nahe Aussicht. Die Vorlage an das hohe Haus ist noch nicht erfolgt.

Das Letztere ist auch der Fall bezüglich der schon seit 1877 im Betriebe befindlichen Dalmatiner Bahn, wo auch nach der Fassung der Mittheilung der Regierung die Abrechnungsarbeiten noch nicht so weit vorgeschritten sind, wie bei den beiden früher genannten Strecken. Dasselbe ist der Fall bezüglich der 1878 eröffneten Strecke Kriegsdorf-Römerstadt.

Bezüglich der Abrechnung und Indemnitätseinhebung der vom Staate erworbenen Bahnstrecken, Dniesterbahn, Braunau-Straßwalchener Bahn und der niederösterreichischen Staatsbahnen fehlt jede hierau bezugnehmende Mittheilung.

Es ist aber begreiflich, daß insbesondere das Hinausschieben der Bauabrechnungen stets mit Auslagen verbunden und daß die verspätete Indemnisirung überhaupt vom legislativen Standpunkte bedauerlich ist.

Der Budgetausschuß beantragt daher nachstehende Resolution:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit aller Beschleunigung die bereits abgeschlossenen Baurechnungen der Staatsbahnen dem hohen Hause vorzulegen, auf den raschest möglichen Abschluß der noch in Schwebe befindlichen Baurechnungen zu dringen und die verfassungsmäßige Indemnität bezüglich der Durchführung des Kaufes der vom Staate erworbenen Bahnen ehestens einzuholen.

Wien, 20. Jänner 1880.

Dr. Schaup,

Specialberichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

E. Eisenbahnbauvorschüsse.

(Erforderniß: Capitel 27, Titel 9.)

Das Verhältniß der staatlichen Subventionsleistung zu dem Eisenbahnbau Bozen-Meran ist in dem Specialberichte zum Finanzgesetze pro 1879 ausführlich dargestellt worden. Es genügt daher, auf diese Darstellung hinzuweisen, und beantragt der Budgetausschuß mit Rücksicht auf die thatsächliche Inangriffnahme der Etschregulirung in ihrem oberen Theile, die mit dem Bahnbau Hand in Hand gehen soll, nach Antrag der Regierung die verlangten 200.000 fl. einzustellen.

Wien, 20. Jänner 1880.

Dr. Schaup,
Specialberichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XII. Ackerbauministerium.

(Erforderniß: Capitel 28, Titel 1 bis 5 dann 7 bis 10;
Bedeckung: Capitel 34, Titel 1 bis 4 dann 6 bis 8.)

Erforderniß.

Für die Titel 1 bis 5, dann 6 bis 10 des Ackerbauministeriums wurden bewilligt, und zwar:

im Jahre 1878	2,715.820 fl.
im Jahre 1879	2,688.620 „
für das Jahr 1880 werden beansprucht	2,685.650 „

Das Präliminare für das Jahr 1880 ist um 30.170 fl. niedriger als die Bewilligung für das Jahr 1878 und um 2.970 fl. niedriger als die Bewilligung für das Jahr 1879.

Bei Vergleichung der Einstellung der einzelnen Titel des Voranschlages für das Jahr 1880 mit der Bewilligung der gleichen Titel des Jahres 1879 ergibt sich eine Mehrforderung von 43.230 fl. und eine Minderforderung von 46.200 fl., demnach ein Mindererforderniß von 2.970 fl.

Das Mehrerforderniß ist eingestellt im Ordinarium beim Titel 1 „Centralleitung" mit 3.530 fl., beim Titel 2 „Lehr- und Versuchsanstalten" mit 400 fl., beim Titel 4 „Organe zur Ueberwachung der Landescultur" mit 5.300 fl., beim Titel 7 „Staatsgestüt zu Radautz" mit 7.400 fl. und beim Titel 8, „Hengstfohlenhöfe" mit 26.600 fl.

Das Mindererforderniß ist eingestellt im Extraordinarium beim Titel 1 „Centralleitung" mit 15.800 fl., beim Titel 2 „Lehr- und Versuchsanstalten" mit 6.400 fl., beim Titel 3 „Landescultur §. 1. Subventionen" mit 10.000 fl. und im Ordinarium beim Titel 8 „Staatshengstenanstalten §. 1. Staatshengstendepots" mit 14.000 fl.

Das Endergebniß, das sich bei Vergleichung der beiden oberwähnten Erfordernisse miteinander ergibt, ist demnach sehr gering.

Dieses Ergebniß wird günstiger, wenn zu demselben die in den entsprechenden Titeln der Bedeckung gegenüber dem Jahre 1879 um 11.900 fl. höher eingestellten Einnahmen des Jahres 1880 zugeschlagen werden, wodurch der Anspruch des Ackerbauministeriums an den Staatsschatz für die oberwähnten Titel sich gegenüber dem Jahre 1879 um 14.870 fl. geringer gestaltet.

Titel 1, Centralleitung.

Bewilligt wurden für das Jahr 1879 im Ordinarium	261.900 fl.
im Extraordinarium	15.800 „
zusammen	270.000 fl.
beansprucht werden für das Jahr 1880 bloß im Ordinarium	265.430 „
demnach gegenüber dem Erfordernisse des Jahres 1879 weniger um	4.570 fl.

Bei der Bewilligung des Voranschlages für das Jahr 1879 wurden aus dem Ordinarium 10.000 fl. ins Extraordinarium übertragen.

Hiemit wurde die Absicht des hohen Abgeordnetenhauses zum Ausdrucke gebracht, in dem Personalstande der Centralleitung eine namhafte Reduction eintreten zu lassen.

Der Intention des hohen Hauses wurde entsprochen, indem im Voranschlage für das Jahr 1880 bei den „persönlichen Bezügen" gegenüber dem Voranschlage für das Jahr 1879 ein Mindererforderniß von 14.096 fl. eingestellt wurde.

Die gewünschte Reduction des ungewöhnlich hohen Dienerstandes fand nicht statt. Der jetzige Dienerschaftsstand steht aber im Zusammenhange und entsprechenden Verhältnisse zu der Anzahl der derzeit bestehenden Departements, theils findet er seine Erklärung darin, daß das Gebäude des Ackerbauministeriums bei seiner Anlage nicht die Bestimmung zu einem Dicasterialgebäude hatte, demgemäß auch die ungünstige Eintheilung der Localitäten eine größere Anzahl von Amtsdienern zur Folge hat. Diese ungünstige Eintheilung der Localitäten des Ackerbauministeriums wurde schon im Jahre 1877 zur Sprache gebracht und mit dem Gesetze vom 17. Mai 1877 wurde für den Etât des Ackerbauministeriums zum Zwecke der Adaptirung der Localitäten des Parterres und des ersten Stockes im Amtsgebäude der außerordentliche Credit von 16.000 fl. bewilligt. Durch diese Adaptirung des Parterres und des ersten Stockes zu Amtszwecken würde aber das Finanzministerum des für die Miethe des Parterres und des ersten Stockwerkes jährlich percipirenden Miethzinses von 18.000 fl. verlustig werden. Dieses veranlaßte das Ackerbauministerium, auf die Adaptirung des Parterres und des ersten Stockwerkes zu Amtszwecken zu verzichten und statt dessen ein an das Ackerbauministerialgebäude anstoßendes Haus in Miethe zu nehmen, wofür im Jahre 1879 der Betrag von 5.800 fl. in das Erforderniß, und zwar in das Extraordinarium eingestellt wurde. Insolange das Parterre und das erste Stockwerk jenen Zins von 18.000 fl. tragen, insolange wird es für den Staatsschatz von Vortheil sein, die an das Amtsgebäude anstoßenden Localitäten in Miethe zu nehmen und hiefür den Betrag von 5.800 fl. zu zahlen, wenn auch hier noch eine größere Zahl der Amtsdiener veranlaßt werden sollte. Die Entlohnung der hiedurch vermehrten Dienerzahl wird nie die Differenz erreichen, die zwischen der Einnahme für die vermietheten und der Ausgabe für die gemietheten Localitäten besteht. Da keine Veranlassung in Aussicht steht, welche eine Aenderung der derzeitigen Einrichtung in der nächsten Zeit zur Folge hätte, so wurde der für die Miethe der Nebenamtslocalitäten bisher im Extraordinarium aufgenommene Betrag von 5.800 fl. für das Jahr 1880 ins ordentliche Erforderniß eingestellt. Aus den oberwähnten Gründen ist diese Uebertragung gerechtfertigt.

Seit dem Jahre 1874, in welchem das für die Centralleitung eingestellte Erforderniß im Betrage von 362.500 fl. den höchsten Stand erreicht hatte, hat dasselbe eine stete Herabminderung erfahren; das Erforderniß für das Jahr 1880 weist gegenüber dem Erfordernisse des Jahres 1874 eine günstigere Differenz von 97.070 fl. aus.

Bei den Verwaltungsauslagen wird gegenüber dem Vorjahre ein Mehrerforderniß von 1.826 fl. eingestellt. Dasselbe bezieht sich hauptsächlich auf die durch die Auflassung zweier Manipulationsbeamtenstellen veranlaßte Vermehrung des Diurnenpauschales.

Eingestellt wird für die Centralleitung im Ordinarium . . . . . 265.400 fl.

Titel 2. Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten.

1. Oenologische und pomologische Lehranstalt in Klosterneuburg.

Für diese Anstalt wurden im Jahre 1879 bewilligt im Ordinarium	17.000 fl.
im Extraordinarium	4.400 „
zusammen .	21.400 fl.
Beansprucht werden für das Jahr 1880 bloß im Ordinarium	17.200 „

sonach zum Vorjahre im Ganzen um 4.200 fl. weniger und im Ordinarium um 200 fl. mehr.

In den persönlichen Bezügen tritt gegen das Vorjahr eine Erhöhung um 400 fl. ein, die in den Quinquennalbezügen des Jahres 1880 begründet ist, dagegen ist in den Unterrichts- und Verwaltungsauslagen gegenüber dem Erfordernisse des Jahres 1879 ein Mindererforderniß von 692 fl. eingestellt.

Der für das Jahr 1879 im Extraordinarium aufgenommene Betrag von 4.400 fl. entfällt für das Jahr 1880, weil der ganze Bau und die Einrichtung der Anstalt, auf die sich jener außerordentliche Beitrag bezog, nunmehr ganz vollendet ist. Die Gesammtkosten dieser Anstalt sammt der Einrichtung betragen 151.580 fl.

In diesem Gebäude ist auch die mit den Gegenständen, die in dieser Lehranstalt vorgetragen werden, in innigem Zusammenhange stehende chemisch-physiologische Versuchstation für Wein- und Obstbau untergebracht. Obwohl ihrer Bestimmung nach ineinandergreifend und sich gegenseitig unterstützend und ebendeßhalb an einem und demselben Orte, in einem und demselben Gebäude untergebracht, sind dennoch diese beiden Anstalten, was die Verwaltung des Gebäudes, die innere Administration, die wechselseitige Beziehung zu einander betrifft, zwei verschiedenen Leitern unterstellt.

Der Budgetausschuß konnte sich nicht verhehlen, daß dieser Dualismus in der Leitung dem gedeihlichen Wirken sowohl der Lehranstalt als auch der Versuchsstation wesentliche Hindernisse bietet; demgemäß sieht sich der Budgetausschuß veranlaßt, die k. k. Regierung auf die Schädlichkeit der dermaligen Einrichtung aufmerksam zu machen und der Regierung nahe zu legen, die Behebung dieses Uebelstandes zur geeigneten Zeit zu veranlassen.

Die Frequenz an der Lehranstalt war im Jahre 1879 29 Schüler, der Erfolg 28.

Es werden für die önologische und pomologische Lehranstalt in Klosterneuburg bewilligt im Ordinarium . . . . . 17.200 fl.

2. Landwirthschaftlich-chemische Versuchstation in Wien.

Für diese Anstalt wurden für das Jahr 1879 bewilligt . . . . . 15.000 fl.
Beansprucht werden für das Jahr 1880 . . . . . 15.800 „
demnach gegen das Vorjahr mehr um . . . . . 800 fl.

In den persönlichen Bezügen ist gegenüber dem Erfordernisse des Jahres 1879 die Einstellung des Mindererfordernisses von 106 fl. dadurch ermöglicht worden, daß für das Jahr 1880 eine Laborantenstelle nicht zur Besetzung gelangt; hingegen wird für die Percentantheile an Taxen für Analysen, Inventaranschaffung, Comsumptibilien, sowie endlich für die Verwaltungsauslagen ein Mehrerforderniß von 906 fl. angesprochen. Dieses Mehrerforderniß ist veranlaßt durch die Mehrarbeiten, welche der Anstalt durch die in Folge des Gesetzes vom 27. Juni 1878 erfolgte Uebertragung der Untersuchungen der Polarisation von Exportzucker erwachsen; hiemit steht in Verbindung der größere Verbrauch von Chemikalien und die Erhöhung der Percentantheile an den Taxen für Analysen. Entsprechend dem gegen das Vorjahr um 500 fl. höher eingestellten Erfordernisse für Percentantheile, findet in der Bedeckung aus den Taxen für Analysen eine günstigere Einstellung um 1.000 fl. gegen das Vorjahr.

Es werden für die landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien im Ordinarium bewilligt . . . . . 15.800 fl

3. Chemisch-physiologische Versuchsstation in Klosterneuburg.

Bewilligt wurden für das Jahr 1879 im Ordinarium 14.000 fl., im Extraordinarium 2.000 fl., zusammen . . . . . 16.000 fl.
Beansprucht werden für das Jahr 1880 bloß im Ordinarium . . . . . 13.000 „
somit gegen das Vorjahr weniger um . . . . . 3.000 fl.

Die bei der Bewilligung des Erfordernisses für das Jahr 1879 mit Recht beanständete hohe Einstellung sowohl bei den persönlichen Bezügen als auch in den einzelnen Rubriken wurde für das Jahr 1880 vermieden.

Die Mindereinstellung von 1.000 fl. im Ordinarium gegenüber der Einstellung des Jahres 1879 ist auch die Nichtbesetzung einer Assistenten- und einer Laborantenstelle, wodurch 1.300 fl. in Ersparniß kamen, ermöglicht worden. Der für Anschaffungen und Instrumentenreparaturen im Jahre 1879 bewilligte außerordentliche Betrag von 2.000 fl. wird für das Jahr 1880 nicht angesprochen.

Es werden für die chemisch-physiologische Versuchsstation in Klosterneuburg bewilligt im Ordinarium . . . . . 13.000 fl.

4. Seidenbauversuchsstation in Görz.

Im Jahre 1879 wurden für diese Anstalt 7.650 fl. ins Erforderniß eingestellt, bewilligt wurden jedoch im Ordinarium nur . . . . . 6.000 fl.
Für das Jahr 1880 werden beansprucht . . . . . 6.400 „
demnach mehr um . . . 400 fl.

Die ins Erforderniß des Jahres 1879 eingestellt gewesene Mehrforderung von 1.650 fl. wurde durch die in Folge der Einbeziehung des Versuchszweiges für den Weinbau nothwendig gewordene Anstellung eines Stationsleiters begründet. Für diesen Stationsleiter wurde nämlich entsprechend dem für alle Versuchsstationen normirten Statute vom 14. Juni 1873, wonach die Leiter der Versuchsstationen in der VI. Rangclasse zu stehen haben, der Betrag von 3.200 fl. angesprochen, wodurch das Erforderniß für das Jahr 1879 jenes vom Jahre 1878 um den Betrag von 1.650 fl. überschritt. Da jedoch das hohe Abgeordnetenhaus das für das Jahr 1879 angesprochene Mehrerforderniß von 1.650 fl. nicht bewilligte, so unterblieb die statutenmäßige Anstellung eines Stationsleiters. Da, wie erwähnt, im Jahre 1879 der Betrag von 3.200 fl. angesprochen und hievon nur der Betrag von 1.650 fl. gestrichen wurde, so verblieb für diese Anstalt der Rest von 1.550 fl. Dieser Betrag wurde theils zur Aufbesserung der Bezüge des die Stelle eines Stationsleiters vertretenden Adjuncten, theils zur Deckung der Intercalarabstriche verwendet.

Für das Jahr 1880 wird abermals die Besetzung der Stationsleitersstelle angesprochen, für dieselbe jedoch nicht mehr der Betrag von 3.200 fl., sondern nur mehr der Betrag von 1.950 fl. ins Erforderniß eingestellt, welches einem in der VIII. Rangsclasse stehenden Stationsleiter entspricht.

Gegenüber dem oberwähnten Ersparnisse von 1.550 fl. stellt sich die nunmehrige Einstellung von 1.950 fl. als ein Mehrerforderniß von 400 fl. dar.

In Erwägung, daß durch die Einbeziehung des Weinbauversuchswesens in den Bereich der Seidenbauversuchsstation sowohl die Interessen der landwirthschaftlichen Bevölkerung als auch dem Verlangen der Landesvertretung von Görz Rechnung getragen werden soll, welch' letztere für diesen Fall auf eine für die dortige Ackerbauschule bisher bezogene, für das Weinbauversuchswesen bestimmte Subvention des Ackerbauministeriums von 3.000 fl. verzichtet; in fernerer Erwägung, daß auch das hohe Haus der Abgeordneten bei Bewilligung des Voranschlages für das Jahr 1879 diese Einbeziehung gebilligt hat, erscheint die Anstellung eines besonderen Adjuncten für den Weinbauversuchszweig geboten. Demgemäß findet der Budgetausschuß die Bestellung eines speciell mit dem Seidenbauversuchswesen sich beschäftigenden, jedoch die Aufsicht über beide Versuchszweige führenden Leiters der Anstalt und demgemäße Erhöhung des Erfordernisses um 400 fl. für gerechtfertigt.

Eingestellt werden für die Seidenbauversuchsstation in Görz im Ordinarium . . . . . 6.400 fl.

5. Forstwirthschaftliches Versuchswesen.

Für das forstwirthschaftliche Versuchswesen wurden im Jahre 1879 . . . . . 23.000 fl. angesprochen; mit Rücksichten auf die obwaltenden finanziellen Verhältnisse konnte jener Anforderung nicht entsprochen werden, und es wurden nur 15.000 fl. bewilligt.

Für das Jahr 1880 werden ebenfalls 15.000 fl. angesprochen.

Die schwierigen, das Forstwesen betreffenden bisher nicht gelösten Fragen über den Einfluß der forstlichen Standortsgüte auf den Holzzuwachs, über den Einfluß des Waldes auf Boden und Klima, über den Einfluß der Temperaturverhältnisse auf die Keimfähigkeit und Keimkraft der Waldsamen, über das vortheilhafteste Cultur- und Erziehungsverfahren, über die geeignetsten Mittel zur Bekämpfung der kleinen Feinde des Waldes ꝛc. ꝛc., waren die Veranlassung, daß für das forstwirthschaftliche Versuchswesen im Jahre 1874 eine neue Anstalt ins Leben gerufen wurde. Die meisten der zur Lösung obiger Fragen vorzunehmenden Versuche und Erhebungen müssen fern ab vom Laboratorium an den verschiedensten Punkten des Reiches vorgenommen werden, an welchen Punkten, wie es in der Natur der Sache gelegen ist, Nebenstationen errichtet werden müssen. Darin unterscheidet sich die forstliche Versuchsanstalt wesentlich von den übrigen Versuchsstationen, bei welchen das locale Moment nicht in den Vordergrund tritt; diesem Umstande ist auch die bei dieser Anstalt gegenüber den übrigen Versuchsanstalten weitaus überwiegende Höhe der Verwaltungskosten im Gegenhalte zu den persönlichen Bezügen zuzuschreiben. Denn während bei der landwirthschaftlich-chemischen Versuchsstation beinahe der ganze für sie bestimmte Aufwand für die Dotirung des Personales und der Erhaltung der Anstalt mit ihrem Sitze in Wien zur Verwendung kommt, kommen bei dem forstwirthschaftlichen Versuchswesen zu diesen Zwecken aus der ganzen Dotirung von 15.000 fl. nur 7.150 fl. zur Verwendung; der Rest von 7.850 fl. wird für die Erhaltung und Honorirung der Nebenstationen und für die nothwendigen Reisen dahin verausgabt. Die Hauptauslagen betreffen demnach die Nebenstationen. Als im Jahre 1879 von Seite der Regierung der Betrag von 23.000 fl., somit um 8.000 fl. mehr als bewilligt wurde, ins Erforderniß aufgenommen wurde, war die Absicht der Regierung auf eine Erweiterung der forstlichen Versuchsthätigkeit durch Vermehrung der Nebenstationen gerichtet. Finanzielle Verhältnisse gestatteten eine derartige Vermehrung der Nebenstationen nicht und dieselben Verhältnisse sind auch dermalen maßgebend. Demzufolge mußte das forstliche Versuchswesen sich derzeit nur auf die Lieferung desjenigen Materiales beschränken, welches nöthig ist, um aus demselben diejenigen Schlußfolgerungen zu ziehen, deren Ermittlung zur Errichtung der Anstalt Veranlassung bot. Da aber die Ermittlung jener Schlußfolgerungen mit Rücksicht auf die Fälle des bereits gelieferten sehr werthvollen Materiales, welches in den bereits erschienenen Publicationen niedergelegt ist und dessen innerer Werth auch von sämmtlichen ausländischen Fachautoritäten anerkannt ist, eine geraume Zeit nicht mehr in Anspruch nehmen dürfte, demnach eine baldige Finalisirung der derzeitigen Erhebungen eintreten dürfte, so wird sich eine Reorganisirung des forstlichen Versuchswesens ehestbald als nothwendig herausstellen.

In Voraussicht dessen fand sich der Budgetausschuß veranlaßt, das für das forstwirthschaftliche Versuchswesen eingestellte Erforderniß aus dem Ordinarium ins Extraordinarium zu übertragen und zu beantragen:

Es werden für das forstwirthschaftliche Versuchswesen bewilligt im Extraordinarium . . 15.000 fl.

Recapitulation.

Es werden für das staatliche Lehr- und Versuchswesen bewilligt:

1. Oenologisch-pomologische Lehranstalt in Klosterneuburg im Ordinarium	17.200 fl.
2. Landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien im Ordinarium	15.800 „
3. Chemisch-physiologische Versuchsstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg im Ordinarium	13.000 „
4. Seiden- und Weinbauversuchsstation in Görz im Ordinarium	6.400 „
5. Forstwirthschaftliches Versuchswesen im Extraordinarium	15.000 „
zusammen .	67.400 fl.

Titel 3. Landescultur.

Das Erforderniß, das sich auf den Titel 3 bezieht, umfaßt theils die allen Ländern gemeinsamen, die Hebung der Landwirthschaft unmittelbar bezweckenden Maßregeln, Post 1 bis 11, theils betrifft es solche Maßregeln, die in erster Linie den einzelnen Königreichen und Ländern zugute kommen, die aber deßhalb vom Staate veranlaßt werden, weil die einzelnen Kronländer dieselben ausschließlich zu bestreiten nicht in der Lage sind, Post 12 bis 15.

Die allen Ländern gemeinsamen Maßregeln beziehen sich theils auf die Hebung und Verbreitung der landwirthschaftlichen Lehre und Forschung, Post 1 bis 4, theils betreffen sie die materielle Förderung der einzelnen Zweige der Landescultur, Post 5 bis 11.

Die landwirthschaftliche Lehre und Forschung besorgen die Lehranstalten und Versuchsstationen, die Fortbildungsschulen und der Wanderunterricht.

§. 1. Post 1. Lehranstalten und die mit denselben verbundenen Versuchsstationen. Außer der Hochschule und der unter dem Titel 2 behandelten Staatsanstalten bestehen derzeit 25 Landes-, 2 Gemeinde-, 33 Vereins- und 4 Privatanstalten, somit zusammen 64 Lehranstalten; hievon sind 36 mit Internaten verbunden. An allen landwirthschaftlichen Schulen mit Inbegriff der Hochschule und der Staatsanstalten sind derzeit 2260 Schüler inscribirt gegenüber dem Jahre 1876, in welchem nur 2035 Schüler inscribirt waren.

Von den obgenannten nicht staatlichen Lehranstalten sind 8 land- und 3 forstwirthschaftliche Mittelschulen, ferner 27 Ackerbau-, 2 Waldbau-, 18 niedere Schulen für Garten-, Obst- und Weinbau, 4 Curse für Brauerei und Brennerei, 2 Flachsbau- und 1 Unterrichtscurs für Seidenzucht. Seit dem Bestande des Ackerbauministeriums wurden neu gegründet: 3 landwirthschaftliche Mittelschulen, 1 önologische, 13 niedere landwirthschaftliche, 1 Waldbauschule, 14 niedere Schulen für Garten-, Obst- und Weinbau, 4 Curse für Brauerei und Brennerei und 2 Flachsbauschulen.

Die vor dem Jahre 1868 bestandenen und die neu hiezugekommenen land- und forstwirthschaftlichen Lehranstalten sind jetzt mit den nöthigen Lehrmitteln ausgestattet. Von den neu eintretenden Lehrern wird die Ablegung der landwirthschaftlichen Lehramtsprüfungen verschiedener Kategorie verlangt und durch diese Prüfungen für einen Nachwuchs an Lehrern gesorgt. Die Lehrpläne sind möglichst einheitlich gestaltet. Die mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer werden in entsprechender Weise berücksichtigt. Dem Unterrichte stehen passende, speciell für den landwirthschaftlichen Unterricht geeignete Lehrbücher zu Gebote. Die Bemühungen der Schulen werden unterstützt durch die mit den meisten derselben in Verbindung stehenden Versuchstationen.

Der Status der Lehrer ist ein größerer, entsprechenderer und vor Allem ist die Stellung der meisten Lehrer eine gesichertere geworden, und zwar durch Uebernahme der meisten Lehranstalten in die Landesverwaltung, wodurch ersteren die Pensionsfähigkeit eingeräumt wurde. Die meisten mittleren Lehranstalten und eine Reihe von Ackerbau- und Fachschulen für Garten-, Obst- und Weinbau sind Landesanstalten geworden, weil das Ackerbauministerium dieselben nur unter der Bedingung eines gesicherten Bestandes subventionirt. Der jährliche Aufwand für die Erhaltung dieser Lehranstalten ist von 280.000 fl. im Jahre 1868 auf 446.127 fl. gestiegen; hievon zahlte das Ackerbauministerium in den letzteren Jahren durchschnittlich 110.000 fl. gegen nur 30.000 fl. vor dem Jahre 1868.

Der mitllere und niedere landwirthschaftliche Unterricht erscheint trotz vieler Lücken, namentlich rücksichtlich einiger Kronländer, wie: Dalmatien, Salzburg und Krain, der weiteren Ausbildung auf den gebotenen Grundlagen fähig. Die Subventionen des Ackerbauministeriums in Angelegenheit dieser Lehranstalten beziehen sich theils auf die Gründung neuer oder Erweiterung und Einrichtung bereits bestehender Schulen, für welche Gründungsbeiträge theils auf die Erhaltung bereits bestehender derartiger Lehranstalten, für welche jährliche, demnach dauernde Beiträge, sogenannte Erhaltungsbeiträge, geleistet werden.

Seit dem Jahre 1869 wurden vom Staate Gründungsbeiträge geleistet, und zwar zu den Mittelschulen 242.220 fl. zu den niederen, und zwar zu den Acker- und Waldbauschulen 309.717 fl., zu den Garten-, Obst- und Weinbauschulen 14.800 fl., zu den Cursen für Bräuerei und Brennerei 4.500 fl. und zu den Flachsbauschulen 3.666 fl., zusammen 574.503 fl.

a) für das Jahr 1880 werden in Gründungsbeiträgen angesprochen:

1. für die aus Tetschen-Liebwerd nach Böhmisch-Leipa zu übertragende Ackerbauschule der Betrag von 10.000 fl., wovon für das Jahr 1880 die Hälfte mit 5000 fl. als erste Rathe zur Anweisung zu gelangen hat.

An der Errichtung dieser Ackerbauschule participirt die Landesvertretung von Böhmen mit 4.600 fl.

2. Für die für Nordtirol bestimmte Ackerbauschule zu Rothholz 3.000 fl. als zweite Rate des ihr im Jahre 1869 bewilligten Gründungsbeitrages.

3. Für die der Landesvertretung in Steiermark zur Adaptirung der Schullocalitäten in Grottenhof die bereits im Jahre 1878 bewilligte, jedoch bisher nicht zur Anweisung gelangte erste Rate im Betrage von 4.000 fl.

4. Für die dem landwirthschaftlichen Vereine in Znaim in Mähren gehörende ökonomische Lehranstalt und Weinbauschule die zweite Rate des ihr im Jahre 1879 zum Ankaufe ihrer Realität bewilligten Gründungsbeitrages im Betrage von 1.000 fl.

5. Für die dem landwirthschaftlichen Vereine zu Eibenschitz in Mähren gehörende Ackerbauschule in Eibenschitz behufs Vornahme dringender Erweiterungsbauten der Betrag von 4.000 fl., wovon im Jahre 1880 der Betrag von 2.000 fl. in erster Rate zur Anweisung zu gelangen hätte.

6. Für die Gemeinde Chrudim in Böhmen gehörende landwirthschaftliche Lehranstalt in Chrudim ebenfalls zur Vornahme von Erweiterungsbauten der Betrag von 4.000 fl., wovon für das Jahr 1880 der Betrag von 2.000 fl. als erste Rate zur Anweisung zu gelangen hätte.

Sämmtliche oben angeführte Beträge bilden das unter Post 1, 5a) angesetzte Gesammterforderniß von 17.000 fl.

b) Erhaltungsbeiträge.

Zur Erhaltung der den einzelnen Landesvertretungen, landwirthschaftlichen Gesellschaften und Vereinen, sowie Gemeinden gehörenden land- und forstwirthschaftlichen Mittelschulen, sowie der niederen Ackerbau-, Wald- und Gartenbauschulen und der mit denselben verbundenen Versuchsstationen hat das Ackerbauministerium seit dem Jahre 1869, und zwar für die Mittelschulen 215.720 fl., für die niederen Ackerbauschulen 279.800 fl., für die Garten-, Obst- und Weinbauschulen 76.000 fl., für die Curse für Brauerei und Brennerei 6.600 fl. und für die Flachsschulen 12.500 fl., zusammen 590.620 fl. beausgabt.

Im Jahre 1879 wurden beausgabt an Erhaltungsbeiträgen:

Für Niederösterreich:

für die Mittelschule in Mödling 11.000 fl., Ackerbauschule Feldsberg 2.500 fl., forstliche Schule in Aggsbach 300 fl., Gartenbauschule in Wien 1.200 fl., zusammen . . . . . 15.000 fl.

Für Oberösterreich:

Ackerbauschule Ritzelhof 1.500 fl., Gartenbauschule Ritzelhof 200 fl., zusammen . . 1.700 „

Für Tirol:

Ackerbauschule Rothholz 400 fl., San Michele 3.000 fl., Roveredo 1.667 fl., Triest 2.500 fl., Gartenbauschule in Bozen 1.500 fl., zusammen . . . . . 9.067 „

Für Vorarlberg:

Waldbauschule in Bregenz 300 fl., Versuchsstation in Tisis 1.400 fl., zusammen . . 1.700 „

Für Steiermark:

Ackerbauschule in Grottenhof 3.000 fl., Gartenbauschule Marburg 1.200 fl., Samenculturstation in St. Peter 600 fl., zusammen . . . . . 4.800 „

Für Kärnten.

Für die Ackerbauschule in Klagenfurt 1.700 fl., für die Gartenbauschule in Klagenfurt 500 fl., für die Hufbeschlagschule in Klagenfurt 500 fl. zusammen . . . . . 2.700 „

Für Krain.

Für die Gartenbauschule in Slap 1.500 fl., für die Hufbeschlagschule in Laibach 500 fl. . . . . 2.000 „

Für Görz.

Für die önochemische Versuchsstation in Görz . . . . . 1.500 „

Für Istrien.

Für die oenologisch-pomologische Versuchsstation in Parenzo . . . . . 2.000 fl.

Für Böhmen.

Für die Mittelschulen in Teschen-Liebwerd 3.000 fl., Tabor 3.000 fl., für die Ackerbauschulen in Chrudim, Hracholusk und Kaaden je 1.000 fl., für Klatau und Pisek je 1.500 fl., für die Gartenbauschule zu Troja 3.000 fl., für die Spiritusschule zu Litten 300 fl., für die agricultur-chemische Versuchsstasion zu Prag 200 fl. und für die Samenculturstation in Prag 1.000 fl. zusammen . . . . . 16.500 „

Für Mähren.

Für die Mittelschulen in Neutitschein 5.000 fl., in Prerau 5.000 fl., für die Ackerbauschulen in Eibenschitz 2.000 fl., Schönberg 2.000 fl., Groß-Meseritsch 2.000 fl., Znaim 2.000 fl. zusammen . . . . . 18.000 „

Für Schlesien.

Für die Mittelschule in Ober-Harmsdorf 4.500 fl. und für die Ackerbauschule in Kotzobenz 4.500 fl. zusammen . . . . . 9.000 „

Für Galizien.

Für die Mittelschule in Dublany 3.500 fl., für die Forstschule in Lemberg 5.000 fl. für die Ackerbauschulen in Czernichów 2.000 fl., in Dublany 3.500 fl., für die Gartenbauschulen in Czernichów 1.250 fl., in Lemberg 800 fl., für den Brennereicurs in Lemberg 1.000 fl. und für die Flachsbauschule in Grodyk 3.000 fl., zusammen . . . . . 20.000 „

für sämmtliche obgenannte Schulen zusammen . 104.017 fl.

Für das Jahr 1880 wird entsprechend der Ausgabe des Jahres 1879 der gleiche Betrag von 104.000 fl. ins Erforderniß gestellt. Da die Regierung die Verpflichtung zur dauernden Beitragsleistung jener Beträge gleich bei der Errichtung der meisten dieser Schulen auf sich genommen hat, und sämmtliche Lehranstalten nur unter der Bedingung, daß die oberwähnten Subventionen vom Staate dauernd geleistet werden, die für alle Schulen auf einem einheitlichen Systeme beruhenden, vom Ackerbauministerium entworfenen Lehrpläne acceptirt haben, so ist die fernere Beitragsleistung des Staatsschatzes für diese Schulen eine die Existenz derselben bedingende und deßhalb unabweisliche.

c) Zur Förderung des Unterrichtswesens, und zwar sowohl des hohen als auch des mittleren und des niederen, werden alljährlich Stipendien vertheilt; der Rechnungsabschluß für das Jahr 1878 weist an gezahlten Stipendien den Betrag von 12.757 fl. aus. Die nicht staatlichen, jedoch vom Staate mit Erhaltungsbeiträgen subventionirten Institute werden periodisch durch Delegirte des Ackerbauministeriums inspicirt; für diese Visitationen wurden im Jahre 1878 860 fl. und für verschiedene Informationsreisen 279 fl. 98 kr., demnach für alle oberwähnten Zwecke zusammen 13.897 fl. 48 kr. verausgabt; im Jahre 1879 wurden hiefür 10.000 fl. und für das Jahr 1880 werden hiefür nur mehr 8.000 fl. ins Erforderniß gestellt. Für die zu §. 1, Post 1, ad a) b) und c) angeführten Zwecke werden zusammen 129.000 fl., somit gegen das Vorjahr um 4.000 fl. weniger angesprochen.

Post 2. Fortbildungsunterricht.

Die Subventionen, die unter dieser Post ausgewiesen sind, betreffen den niedersten landwirthschaftlichen Unterricht.

Dieser wird ertheilt in den Volksschulen, in den selbstständigen landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen und in den Lehrerbildungsanstalten.

In den Volksschulen wird der landwirthschaftliche Unterricht in der Weise gepflegt, daß der Lehrer bei den naturkundlichen Lesestücken des Volksschulbuches die erforderlichen Erklärungen über landwirthschaftliche Fragen gibt oder auch die Schüler in den einzelnen Zweigen, wie: Obstbaumzucht, Bienenkunde und Seidenzucht, unterrichtet, zu welchem Zwecke in den Schulgärten Baumschulen und Bienenstände errichtet sind. Bis jetzt sind 3.234 Baumschulen und 1.486 Bienenstände eingerichtet. Die Thätigkeit des Ackerbauministeriums bezüglich dieser Schulen beschränkt sich auf die Entlohnung hervorragender Leistungen einzelner Lehrer und auf die Anschaffung von Lehrmitteln.

In den Fortbildungsschulen werden die der Volksschule bereits entwachsenden Volksschüler in den einzelnen Zweigen der Landwirthschaft unter Rücksichtnahme der begründenden Fächer unterwiesen. Solcher Schulen gibt es jetzt 379 gegenüber dem Jahre 1875, welches hievon nur 182 aufwies. Eine definitive Organisation dieser Schulen ist bis jetzt nicht erfolgt. In den einzelnen Ländern sind verschiedene Lehrpläne. Die Zweckmäßigkeit dieser Schulen wird vielfach bestritten, und zwar vorzüglich aus dem

Grunde, weil an diesen Schulen der landwirthschaftliche Unterricht vom gewöhnlichen Volksschullehrer ertheilt wird, dem die für diesen Unterricht erforderlichen Fachkenntnisse abgehen. Die Thätigkeit des Ackerbauministeriums beschränkt sich bei diesen Schulen lediglich auf die Entlohnung verdienstvoller Lehrer, Beschaffung von Lehrmitteln und geeigneten Büchern.

In den Lehrerbildungsanstalten wird zufolge des Organisationsstatutes vom 26. Mai 1874 der obligate landwirthschaftliche Unterricht in einem oder mehreren Jahrgängen ertheilt; die bereits bestehenden 41 Anstalten werden vom Ackerbauministerium mit Lehrmitteln, großen und kleinen landwirthschaftlichen Bibliotheken sowie einzelnen Werken betheilt.

Für die sämmtlichen oberwähnten Zweige des niedersten landwirthschaftlichen Unterrichtes werden für das Jahr 1880 ebenso wie im Vorjahre 22.000 fl. angesprochen.

Post 3. Wanderunterricht.

Es gibt ständige, mit festem Gehalte auf mehrere Jahre accreditirte, ferner zeitweise wirkende Wanderlehrer, welchen periodische Wandervorträge für einzelne Gebiete oder Culturzweige übertragen werden, und endlich solche, die nur für einzelne Vorträge honorirt werden.

Die Institution der Wanderlehrer hat sich in einzigen Kronländern bewährt, in einigen ist sie bloß beim Versuche geblieben, und wieder in einigen wurde selbst der Versuch nicht unternommen. Der definitiven Organisirung dieser Institution dürfte deren längere Erprobung vorangehen müssen. Die Wanderlehrer werden zumeist vom Ackerbauministerium honorirt. Im Jahre 1879 waren 22 ständige und 17 zeitlich wirkende Wanderlehrer. Für das Institut der Wanderlehrer wurden im Jahre 1877 31.000 fl., im Jahre 1878 22.000 fl., im Jahre 1879 18.000 fl. bewilligt; für das Jahr 1880 werden 17.000 fl. angesprochen.

Für den gesammten subventionirten landwirthschaftlichen Unterricht wurden seit dem Bestande des Ackerbauministeriums bis inclusive 1878, 1,916.080 fl. beausgabt; der zehnjährige Durchschnitt ist 191.600 fl., für das Jahr 1880 werden hiefür 168.000 fl., somit um 23.600 fl. geringer als der zehnjährige Durchschnitt angesprochen. An der oberwähnten Summe von 1,916.080 sind betheiligt Salzburg mit 0·64 Percent, Vorarlberg mit 0·65 Percent, Krain mit 1·09 Percent, Oberösterreich mit 1·87 Percent, Steiermark mit 2·34 Percent, Dalmatien mit 2·52 Percent, Bukowina mit 2·60 Percent, Kärnten mit 3·16 Percent, Küstenland mit 5·07 Percent, Schlesien mit 7·40 Percent, Mähren mit 7·90 Percent, Tirol mit 8·15 Percent, Böhmen mit 12·58 Percent, Galizien mit 13·24 Percent, Niederösterreich mit 14·48 Percent und das Centrale mit 16·23 Percent.

Post 4. Landwirthschaftliche Statistik.

In das Erforderniß für das Jahr 1880 werden 22.000 fl. eingestellt, gegenüber dem Erfordernisse des Jahres 1879, in welchem für diesen Zweig 27.000 fl. eingestellt wurden.

Dieses Erforderniß bezieht sich auf die Entschädigung der Erhebungsorgane in den einzelnen Kronländern und auf die mit der Zusammenstellung und Publication der Operate verbundenen Centralkosten.

Die Entschädigung der Erhebungsorgane gründet sich auf den Beschluß des Agrarcongresses vom Jahre 1868, mit welchem der Wunsch nach einer den Anforderungen der Genauigkeit mehr entsprechenden statistischen Zusammenstellung der Ernteergebnisse zum Ausdrucke gelangte. Da die bis zu dieser Zeit mit der Zusammenstellung dieser statistischen Ausweise betraut gewesenen politischen und Finanzorgane jenem Wunsche nicht nachkommen konnten, sah sich das Ackerbauministerium veranlaßt, diese Arbeiten den einzelnen landwirthschaftlichen Gesellschaften und Vereinen anzuvertrauen, denen für ihre Mühewaltung die entsprechende Entschädigung gezahlt wird.

Die k. k. statistische Centralcommission fand sich im Jahre 1873 veranlaßt, die auf Grund dieser Erhebungen der landwirthschaftlichen Gesellschaften und Vereine vom Ackerbauministerium zusammengestellten Publicationen, da dieselben, die Anforderungen an Genauigkeit betreffend, alle bis zu dieser Zeit durch die politischen und Finanzbehörden verfaßten Ausweise weit übertrafen, als einzige officielle Quelle zu erklären und dieselben zur alleinigen Grundlage für die von der statistischen Centralcommission herausgegebenen Jahrbücher zu benützen.

Die in den jährlichen Voranschlägen für landwirthschaftliche Statistik aufgenommenen Erfordernisse beziehen sich fast ausschließlich auf die Entschädigung oberwähnter Erhebungen und im Centrale wachsen hierdurch keine speciellen Kosten.

Nach dem zehnjährigen Durchschnitte beziffern sich die jährlichen Entschädigungsbeträge der Erhebungsorgane mit 25.459 fl. Seit dem Jahre 1877 erfolgte eine Herabminderung dieser Beträge auf 19.675 fl. Eine weitere Herabminderung derselben dürfte unthunlich sein. Dagegen glaubt der Budgetausschuß der k. k. Regierung nahe zu legen, bei den Erhebungsorganen auf genauere, den Thatsachen näher kommende Erhebungen der einzelnen statistischen Angaben mit allem Nachdrucke zu dringen.

Die Centralkosten beziehen sich auf die jährlichen, die land- und forstwirthschaftlichen, sowie die thierische und montanistische Production betreffenden Publicationen, auf die Erhebung und Publication einzelner statistischen Arbeiten, sowohl im Centrale („Studien über den Nutzwerth der österreichischen Rinderracen", „Atlas der Urproduction Oesterreichs") als auch bei den landwirthschaftlichen Gesellschaften, sowie endlich auf die landwirthschaftliche Witterungstelegraphie. Für diese Agenden wurden im Decennium 1869 bis 1878 zusammen 84.921 fl., demnach jährlich 8.492 fl. verausgabt. Mit Rücksicht auf die für die Provincialerhebungen zur Ausgabe gelangende Entschädigung, die auch im Jahre 1880 die gleiche Höhe wie im Jahre 1878 erreichen dürfte, bliebe von dem ins Erforderniß für das Jahr 1880 für Post 4 eingestellten Betrage von 22.000 fl. für die Centralkosten ein die Summe von 2.000 fl. wenig übersteigender Betrag übrig, mit welchem die Regierung mit Rücksicht auf die finanziellen Schwierigkeiten das Auslangen zu finden haben wird.

Während die unter Post 1 bis 3 angeführten Maßregeln die Bestimmung haben, die fachliche Bildung der die Landwirthschaft betreibenden Bevölkerung durch theoretische Unterweisung zu heben, gründen sich die unter Post 5 bis 11 angeführten Maßregeln auf die Nothwendigkeit jene fachliche Bildung durch praktische Vordemonstrirung, durch unmittelbare Vorführung der wirthschaftlichen Ziele zu ergänzen; sie sind belehrender Natur und gehören von diesem Standpunkte aus in die Competenz des Staates; sie müssen deßhalb entsprechend der Culturstufe der Bevölkerung der einzelnen Länder angepaßt sein und innerhalb dieses Rahmens auf alle Theile des Reiches möglichst gleiche Rücksicht nehmen.

Was speciell die Subventionen zu Meliorirungszwecken anbelangt, wurde für diese Rubrik seit den Jahren 1869 bis 1878 der Betrag von 290.074 fl., demnach per Jahr 29.007 fl. verausgabt; für das Jahr 1880 werden 42.000 fl., demnach um 13.000 fl. über den jährlichen Durchschnitt und um 2.000 fl. mehr als im Jahre 1879 ins Erforderniß eingestellt. An dem oberwähnten Betrage von 290.074 fl. participirten die einzelnen Kronländer mit nachfolgenden Percentantheilen: Mähren 0·32, Bukowina 0·44, Vorarlberg 0·44, Schlesien 0·93, Krain 2·40, Oberösterreich 3·03, Böhmen 4·48, Kärnten 5.20, Niederösterreich 5·29, Steiermark 7·62, Dalmatien 9·62, Salzburg 9·69, Galizien 10·56, Küstenland 11·72, Tirol 16·85. In Salzburg, Tirol, Küstenland und Dalmatien wurden größere Entwässerungs- und Regulirungsarbeiten vorgenommen; weßhalb in diesen Ländern der Percentsatz im Verhältnisse zur Territorialausdehnung dieser Länder höher steht.

Für die Aufforstungen wurden seit dem Jahre 1869 bis 1878 der Gesammtbetrag von 274.609 fl. verausgabt; daran nehmen das Küstenland mit 39 Percent und Dalmatien mit 25½ Percent, mit einem Capitalsaufwande von 177.999 fl. den größten Antheil. Die bisher erzielten schwachen Erfolge der Aufforstungen auf dem Karste entsprechen nicht dem hiefür bereits gemachten Aufwande. Das Eintrocknen zahlreicher Strecken der gesetzten Pflanzen deutet auf nicht ganz ensprechende Culturmethode der Saatschulen hin. Dem steinigen Karsturtergrunde muß die Wurzelbildung in der Saatschule entsprechend angepaßt werden. Die Auflassung der durchwühlten und gelockerten Saatschule in Triest ist demnach gerechtfertigt.

Für die Rindviehzucht wurden in den Jahren 1869 bis 1878 1,117.665 fl., demnach per Jahr 101.605 fl. verausgabt; für das Jahr 1880 wird kaum die Hälfte hievon ins Erforderniß gestellt. An dem oberwähnten Betrage participiren Vorarlberg mit 1·71 Percent, Bukowina 2·33 Percent, Salzburg 3·62 Percent, Schlesien 5·35 Percent, Dalmatien 5·69 Percent, Krain 6·03 Percent, Mähren 6·33 Percent, Kärnten 6·40 Percent, Oberösterreich 7·41 Percent, Tirol 7·50 Percent, Niederösterreich 7·94 Percent, Steiermark 8·75 Percent, Küstenland 8·50, Galizien 9·78 Percent, Böhmen 10·50 Percent.

Die Mißerfolge im Gegenhalte zu dem gemachten Aufwande für die Rindviehzucht in Dalmatien und dem Küstenlande, von welchen das erstere in der oberwähnten Zeit mit 63.602 fl. und das letztere mit 95.056 fl. subventionert wurde, weisen darauf hin, in den einzelnen Kronländern nur diejenigen Culturzweige zu subventioniren, für welche in denselben die nothwendigen Bedingungen einer gedeihlichen und erfolgreichen Entwicklung vorhanden sind.

Mit den subventionirten Beträgen werden durch die Landwirthschaftsgesellschaften Zuchtthiere angeschafft und dieselben an einzelne Gemeinden zur Errichtung von Sprungstationen oder Pepinièren unentgeltlich vertheilt oder an einzelne Private unter dem Einkaufspreise veräußert; in mehreren Ländern findet neben dieser Verwendung oder fast ausschließlich die Prämiirung der Zuchtthiere oder ganzer Stammheerden oder einzelner Zuchtthiere bei den Ausstellungen oder Thierschauen statt, die Prämiirung findet vorwiegend in denjenigen Ländern statt, in welchen seit jeher eine vorzügliche Race constant sich vorfindet; hier hat die Prämiirung den Zweck, zur Zucht vorzüglicher Exemplare in reiner Abstammung anzueifern. In anderen Ländern wird das Gewicht auf die Einführung der edlen Race gelegt. In letzter Beziehung sind die Erfolge noch sehr gering. Die rechtzeitige Ergreifung weit umfassender und eingreifender Maßregeln

anläßlich der bevorstehenden Viehgrenzsperre gegen Rußland und Rumänien ist geboten, und es wird die Erwartung ausgesprochen, daß die Regierung in dieser Beziehung die geeigneten Vorschläge rechtzeitig einbringen wird.

Die Einstellung der Unterstützung der Seidenzuchtversuche in Ländern, welche hiezu nicht geeignet sind, wird gebilligt.

Auf die gesammten im §. 1, Post 1 bis 11, enthaltenen Culturzweige wurden seit dem Bestande des Ackerbauministeriums bis zum Jahre 1878 zusammen 5,181.953 fl. verausgabt. Bei der Vertheilung der Subventionen auf die einzelnen Kronländer wird, wie aus der bisher erfolgten Vertheilung oberwähnten Gesammtbetrages zu entnehmen ist, wonach auf Vorarlberg 0·93, Bukowina 2·21, Salzburg 2·68, Krain 3·17, Oberösterreich 3·31, Kärnten 4·04, Steiermark 4·64, Schlesien 4·90, Dalmatien 5·83, Mähren 6·27, Küstenland 8·44, Tirol 9·28, Niederösterreich 9·31, Böhmen 10·89, Galizien 11.21 und auf das Centrale 12·76 Percent entfielen, sowohl auf die Hebung der allen Kronländern gemeinsamen als auch der den Bedürfnissen und Verhältnissen der einzelnen Länder eigenthümlichen Culturzweige im Ganzen und Großen womöglich gleichmäßig Rücksicht genommen.

Durch die Suventionen ist dem Ackerbauministerium ermöglicht, auf die gesammten Culturverhältnisse des Staates einen heilsamen Einfluß auszuüben, die allgemeine und die fachliche Ausbildung der Landwirthe entsprechend dem allgemeinen Culturstande zu heben, denselben die Anwendung der technischen und wissenschaftlichen Fortschritte zugänglich zu machen, die einzelnen Zweige der Landwirthschaft im Interesse des Gemeinwohles, im Interesse der Erstärkung der Steuerkraft zu fördern und denselben denjenigen Aufschwung und die Stellung zu geben, die sie mit Rücksicht auf die zu ihrer vollkommenen Entwicklung in Oesterreich in vollem Maße vorhandenen günstigen Bedingungen einzunehmen berechtigt sind. Für alle Subventionsposten des §. 1 wird für das Jahr 1880 der Betrag von 330.000 fl., somit gegenüber den in den Vorjahren von 1868 bis 1878 im Durchschnittsbetrage von 470.177 fl. zu gleichen Zwecken eingestellten Beträgen um 140.177 fl. geringer ins Erforderniß eingestellt. Im Voranschlage des Jahres 1879 wurden 350.000 fl. eingestellt; hievon wurden nur 340.000 fl. bewilligt; finanzielle Rücksichten mochten die Regierung veranlaßt haben, für das Jahr 1880 eine neuerliche Verminderung dieses Erfordernisses um 10.000 fl. eintreten zu lassen.

Die großen Reductionen, welche die für diese Aufgaben der Verwaltung ausgesetzten Dotationen seit einer Reihe von Jahren hatten erfahren müssen, die Unsicherheit, die hiedurch für viele bereits bestehende Einrichtungen und Anstalten entsteht, indem dieselben bei der fortwährenden Unsicherheit ihres von der Budgetbewilligung abhängigen Weiterbestandes ihre volle Thätigkeit zu entfalten nicht vermögen, anderseits viele dieser Anstalten ihre fernere Existenzberechtigung nur auf die vom Staate bei ihrer ursprünglichen Errichtung übernommene Verpflichtung, dieselben zu subventioniren, gründen, die Gefahren, welche für viele Einrichtungen, deren wirksamer Erfolg erst in der Zukunft wahrnehmbar sein dürfte, hiedurch entstehen, veranlaßten den Budgetausschuß, auch bei voller Würdigung der mißlichen finanziellen Verhältnisse dem von der Regierung für den Titel 3, §. 1 eingestellten Erfordernisse zuzustimmen.

Eingestellt werden demgemäß für den Titel 3, §. 1, Subventionen im Extraodinarium 330.000 fl.

§. 2. Concurrenzbeitrag zur Regulirung des Gailflusses.

Der Beitrag des Staates zur Regulirung des Gailflusses in Kärnten wurde mit dem Gesetze vom 19. April 1875 in der Weise festgesetzt, daß der Staatsschatz zu den auf 763.000 fl. veranschlagten Baukosten vier Zehntel, das ist 305.200 fl., die Landesvertretung von Kärnten ebenfalls vier Zehntel und die Gemeinde und die Adjacenten zwei Zehntel beizutragen sich verpflichteten.

Für das Jahr 1880 ist von Seite des Staates die fünfte Rate des auf zehn Jahre vertheilten Staatsbeitrages zu zahlen.

Es wird der Concurrenzbeitrag zur Regulirung des Gailflusses, die fünfte Rate im Extraordinarium, bewilligt mit dem Betrage von . . . . . 30.520 fl.

§. 3. Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix.

Die zur Bekämpfung der Reblaus (Phylloxera vastatrix) ins Erforderniß eingestellten Kosten beziehen sich auf die im Sinne des Gesetzes vom 3. April 1875 von Seite der Regierung zu treffenden Maßnahmen, wonach die Kosten der Vertilgungsarbeiten den Staatsschatz, hingegen die Entschädigungssumme für jene Weingartenbesitzer, deren Gärten ausgerodet werden, die betreffenden Länder zu tragen haben. Es waren vorwiegend die Gärten von Klosterneuburg, Weidling, Kahlenbergerdorf, Heiligenstadt und Nußdorf der Ausrodung und Desinficirung unterworfen. In dem Auftreten der Phylloxera vastatrix ist ein sehr erfreulicher Stillstand eingetreten. Der von der Regierung beantragte Betrag von 5.000 fl. wird, wie im Vorjahre, vorsichtshalber ins Erforderniß eingestellt.

Eingestellt werden zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix im Extraordinarium . . 5.000 fl.

§. 4. Regie- und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja.

Die Beitragspflicht des Staates zu den Entsumpfungsarbeiten in Aquileja gründet sich auf die Allerhöchsten Entschließungen vom 29. April 1762 und 26. Jänner 1763. Bis zum Jahre 1879 hatte das Ministerium des Innern den hiefür erforderlichen Credit mit seinem Voranschlage in Anspruch genommen; seit dieser Zeit erscheint das Erforderniß und die Bedeckung hiefür im Voranschlage des Ackerbauministeriums. Vorwiegend culturelle Rücksichten lagen dieser Uebertragung im Voranschlage zu Grunde.

Es werden zur Bestreitung der Regie- und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsarbeiten bei Aquileja im Extraordinarium bewilligt . . . . . 5.000 fl.

§. 5. Staatsbeitrag zur Etschregulirung.

Zufolge des Gesetzes vom 23. März 1869 und des Gesetzes vom 23. April 1879 trägt der Staat zur Etschregulirung, deren Gesammtkosten auf 4,734.000 fl. veranschlagt sind, mit dem Betrage von 1,445.000 fl. bei. Auf Rechnung des letzteren Betrages wurden bereits im Jahre 1869 350.000 fl. ausbezahlt; zur Zahlung gelangen nunmehr 1,095.000 fl., hierauf kommen im Jahre 1879 112.500 fl. zur Anweisung als erste Rate, für das Jahr 1880 wird der gleiche Betrag in zweiter Rate aus Erforderniß eingestellt.

Eingestellt werden als Staatsbeitrag zur Etschregulirung im Extraordinarium . . . 112.500 fl.

§. 6. Nothstandsbeitrag für das Jahr 1880 zur Befestigung der durch Sturmfluthen gefährdeten Dämme in den Entwässerungsanlagen bei Aquileja in Folge des in der 38. Sitzung des Abgeordnetenhauses beschlossenen Gesetzes vom 8. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 15) §. 1, A 3 im Extraordinarium . . . . . 8.000 fl.

§. 7. Staatsbeitrag zu den Schutzbauten am unteren Isonzo als Nothstandsbeitrag für das Jahr 1880 in Folge Beschlusses des Abgeordnetenhauses vom 23. Jänner 1880, 38. Sitzung im Extraordinarium . . . . . 50.000 fl.

Titel 4. Organe zur Ueberwachung der Landescultur.

Bewilligt wurden für das Jahr 1879 . . . . . 192.000 fl.
Beansprucht werden für das Jahr 1880 . . . . . 197.300 „

somit gegen des Vorjahr mehr um . . . . . 5.300 „

Seit dem Jahre 1869, in welchem für die Forstverwaltungsorgane der Betrag von 81.000 fl. ausgesetzt wurde, hat sich das Erforderniß für dieselbe um 116.300 fl. vergrößert. Dieser Umstand allein spricht zur Genüge, daß das Ackerbauministerium mit richtigem Verständnisse die hohe Wichtigkeit der Aufgabe der Staatsverwaltung aufgefaßt hat, die ihr auf dem Gebiete der Walderhaltung obliegt.

Die Thätigkeit der bei den politischen Behörden bestellten forsttechnischen Organe ist mit Rücksicht auf ihre zur Ausdehnung der Waldflächen in den einzelnen Kronländern zu geringe Zahl zumeist eine überwachende; ihr belehrender und aneifernder Einfluß kann vorläufig nicht zur Geltung gelangen.

Die großen und zahlreichen Ueberschwemmungen in den letzten Jahren, insbesondere die im Jahre 1879 stattgefundenen, die fast in allen Kronländern dem Nationalwohlstande heftige Wunden schlugen, anderseits dem Staatsschatze große Opfer auferlegten, ingleichen die mit Rücksicht auf die bevorstehende Viehgrenzsperre gegen Rußland und Rumänien an die Regierung in bedeutend vermehrtem Maßen herantretende Sorge für die Hebung der Rindviehzucht Oesterreichs, weisen mit zwingender Nothwendigkeit auf eine Aenderung des bestehenden Forstgesetzes vom Jahre 1852 in ersterer Beziehung in der Richtung, die Heftigkeit der Wildbäche durch entsprechende Waldculturen zu mindern und in letzterer Beziehung in der Richtung, den Viehzüchtern in den Gebirgsgegenden größere Erleichterungen bei Benützung der Waldweiden zu verschaffen, hin.

Der Mehranspruch des Jahres 1880 von 5.300 fl. gegenüber dem Erfordernisse des Vorjahres gründet sich auf die allgemeine Erniedrigung des Intercalares bei sämmtlichen 106 mit der Ueberwachung der Landescultur betrauten Beamten, wodurch ein Mehraufwand von 1.270 fl. und auch die Ernennungen neuer Beamten, für welche ein Mehraufwand von 6.271 fl. eingestellt wurde. Dem gegenüber tritt eine Verminderung der Kosten für die Anlegung des Waldcatasters und der Wasserbücher sowie die Verminderung der Gehaltsbezüge in einigen Kronländern wie Krain und das Küstenland um 2.242 fl. ein, welche Beträge im Gegenhalte zu einander ein Gesammtmehrerforderniß von 5.300 fl. ergeben.

Eingestellt werden für Titel 4 Organe zur Ueberwachung der Landescultur im Ordinarium . . . . . 197.300 fl.

Titel 5. Bergbehörden.

Bewilligt wurden für das Jahr 1879 im Ordinarium 188.500 fl. im Extraordinarium 4.000 fl., zusammen . . . . . 192.500 fl.

Beansprucht wird für das Jahr 1880 sowohl im Ordinarium als auch im Extraordinarium die gleiche Summe.

Eine Aenderung ist nur in den einzelnen Subposten, indem die unter den Posten 4, 5, 6, 8 und 9 um 2.153 fl. vermehrt, hingegen die Posten 1 und 7 um den gleichen Betrag vermindert wurden. Die Hauptvermehrung betrifft die Post 4, Reisekosten und Pauschalien, die gegenüber dem Jahre 1879 um 1.501 fl. vermehrt erscheint. Eine sorgfältige Ueberwachung der unter den Eisenbahnen und in der Nähe von Heilquellen befindlichen Bergbaue rechtfertigt die höhere Einstellung.

Die außerorgentlichen Ausgaben weichen in der Summe und in den einzelnen Beträgen von dem im Jahre 1879 bewilligten Ansatze nicht ab.

Eingestellt werden für Titel 5, Bergbehörden im Ordinarium	188.500 fl.
im Extraordinarium	4.000 „
zusammen . .	192.500 fl.

Titel 7. Staatsgestüt zu Radautz.

Bewilligt wurden für das Jahr 1879 im Ordinarium	250.000 fl.
Beansprucht werden für das Jahr 1880 im Ordinarium	257.400 „
somit gegen das Vorjahr mehr um .	7.400 fl.
Wird von dem Erfordernisse von	257.400 „
abgezogen die Bedeckung mit	154.200 „
so bleibt für das Jahr 1880 der Staatszuschuß .	103.200 fl.
Im Jahre 1879 war der Staatszuschuß	103.950 „
„ „ 1878 „ „ „	118.650 „
„ „ 1877 „ „ „	134.000 „

Vom Jahre 1877 verringert sich demnach der Staatszuschuß.

Diese Verringerung hat, obwohl der Pferdestand in Radautz in den letzten zwei Jahren um ein Bedeutendes vermehrt wurde, ihre Begründung theils in der durch rationelle Administration des Gestütes selbst veranlaßte Reduction des Aufwandes, theils in der erhöhten Production der Wirthschaft. Die höheren Wirthschaftserträge müssen dem in den letzten Jahren eingeführten besseren Wirthschaftsbetriebe zugeschrieben werden; in letzterer Beziehung ist insbesondere die vermehrte Rindviehaufzucht, die mit Schluß des Jahres 1879 einen Stand von 251 Stück Jungvieh aufweist, derjenige Factor, der die Production zu erhöhen geeignet ist, einerseits in der Weise, daß hiedurch eine lucrativere Ausnützung eines großen, bisher wenig ertragreichen Theiles der Weiden an jenen Stellen, an welchen die Gewinnung des Rauhfutters sehr erschwert oder die Pferdeweide undurchführbar ist, und welche Weiden bisher um einen sehr geringen Betrag verpachtet wurden, ermöglicht, anderseits aber, daß durch diese Rindviehhaltung, die für die großen Complexe der Radautzer Wirthschaft behufs Erzeugung des erforderlichen Düngerquantums sonst nothwendige Viehmastung mittelst eines Branntweinbrennereibetriebes wenigstens theilweise ersetzt wird. Ob aber neben dieser Art der Rindviehhaltung nicht auch eine Rindviehzucht wenigstens innerhalb der Grenzen, die der Radautzer Wirthschaft durch ihre Bestimmung als Gestütswirthschaft gezogen sind, und in dem Maße, wie selbe in früheren Jahren in Radautz schon mit Erfolg betrieben wurde, einzuführen wäre, und zwar im Hinblicke auf die aus der demnächst eintretenden Viehgrenzsperre möglicherweise entstehende Preiserhöhung des anzuschaffenden Jungvieh- und Ochsenmateriales, hierüber möge die Regierung rechtzeitig jedenfalls noch vor dem Inwirksamkeittreten jener Maßregel schlüssig werden.

Der Gesammtpferdestand mit Schluß 1879 beträgt 1279 Pferde, mithin um 66 Pferde mehr als zu gleicher Zeit im Vorjahre. Unter diesen Pferden befinden sich 21 Pepinier, 6 Probirer, 13 vierjährige, 31 dreijährige, 75 zweijährige, 111 einjährige, 118 Abspäne und 5 Saughengstfohlen; ferner 308 Pepinierstuten, 33 junge Stuten, 15 dreijährige, 72 zweijährige, 97 vierjährige, 118 Abspäne und 7 Saugstutenfohlen, endlich 32 Stück der Huculenrace, 13 Walachen, 40 freie, 24 Zug-, 58 Reit- und 83 Wirthschaftspferde.

Wird auch das nach Abzug der Zug-, Reit- und Wirthschaftspferde übrigbleibende Zuchtmaterial von 1114 Stück der für das Jahr 1880 ins Erforderniß gestellte Staatszuschuß von 103.200 fl. vertheilt, so resultiren die Erhaltungskosten für ein Pferd 92 fl.; im Jahre 1879 betrugen diese Kosten 106 fl. 50 kr.; im Jahre 1878 110 fl. und im Jahre 1877 114 fl. Der obige Erhaltungskostenbetrag von 92 fl. dürfte

sich mit Rücksicht auf das sehr günstige Trächtigkeitsverhältniß der 1879er Deckperiode und mit Rücksicht auf die im Jahre 1879 erfolgte Aufstellung einer größeren Zahl der Mutterstuten, denen zufolge für das Jahr 1880 eine reichere Abfohlung in Aussicht steht, sich noch um ein Bedeutendes vermindern.

Im Jahre 1879 wurden aus Radautz 67 Hengste an die einzelnen Hengstendepots abgeliefert; wird diese Zahl in den Staatszuschuß des Jahres 1879 dividirt, so stellen sich die Aufzuchtkosten eines Hengstes auf 1.540 fl.; im Jahre 1878 betrugen sie 1.797 fl.; im Jahre 1877 betrugen sie 2.350 fl. und im Jahre 1876 2.518 fl. In den letzten Jahren wurden durchschnittlich 50 bis 55 Hengste geliefert. Sowohl bei der Berechnung der Erhaltungskosten eines Pferdes, als auch bei der Berechnung der Aufzuchtkosten eines Hengstes in Radautz ist die Höhe des Staatszuschusses zur Zahl der Pferde, als auch zur Zahl der gelieferten Hengste ins Verhältniß zu bringen und da ergibt sich das erfreuliche Resultat, daß, obwohl sich die Zahl der Pferde und die Zahl der Hengste vermehrt, der Staatszuschuß sich vermindert. Wie oben erwähnt, ist dieser Umstand der richtigen Administration des Gestütes, anderseits der erhöhten Production der Wirthschaft zuzuschreiben. Was speciell die Vermehrung des Pferdestandes anbelangt, so dürften derselben die Terainverhältnisse der Radautzer Wirthschaft keine Schwierigkeiten bieten, wenn erwogen wird, daß in früheren Jahren das Gestüt 600 Mutterstuten zählte.

Eingestellt werden zu Titel 7, Staatsgestüt zu Radautz, im Ordinarium . . . . . 257.400 fl.

Titel 8. Staatshengstenanstalten.

§. 1. Hengstendepots.

Bewilligt wurden für das Jahr 1879	910.000 fl.
Angesprochen werden für das Jahr 1880	896.000 „
somit weniger um	14.000 fl.

Die Hauptsumme des Mindererfordernisses bildet die unter Post 10 enthaltene Beköstigung der Fourage, die gegenüber dem im Jahre 1879 bewilligten Betrage um 13.300 fl. niedriger ist und in den niederen Haferpreisen der 1879er Ernte ihre Begründung hat.

Von den im Jahre 1880 auf die einzelnen Hengstendepots zu vertheilenden 1866 Hengste entfällt beim Depot zu Stadl für die Länder Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg bei einem Stutenstande von 57.613 Stuten ein Hengst auf 235 Stuten; beim Depot Graz für die Länder Steiermark, Kärnten, Krain, Küstenland und Dalmatien von 66.257 Stuten ein Hengst auf 187 Stuten. Beim Depot zu Prag für Böhmen von 94.740 Stuten ein Hengst auf 182 Stuten, beim Depot zu Klosterbruck für Mähren und Schlesien von 63.653 Stuten ein Hengst auf 205 und beim Depot Drobobycz für Galizien und die Bukowina bei einem Stutenstande von 333.785 Stuten ein Hengst auf 5.748 Stuten. Der gesammte 616.088 Stück betragende Stutenstand würde bei der gewöhlichen Annahme von 50 Stuten für einen Hengst im Ganzen 12.801 Landesbeschäler erfordern. Der jetzige Stand der Landesbeschäler erreicht kaum den sechsten Theil des Bedarfes; anderseits ist aus dieser Zusammenstellung zu entnehmen, welch enorm ausgedehntes Gebiet der Entwicklung der Privatpferdezucht übrig bleibt, letztere dem Staate demnach weder mit seiner Hengstenhaltung noch mit seiner Hengstenzucht und Aufzucht eine Concurrenz verschafft.

Von den 1866 Hengsten befinden sich 1613 Stück in ärarischer Verpflegung, 213 in Privatpflege, wofür der Staat die Verpflegsgebühr zahlt und 40 Hengste sind in Miethe, für welche der Staat einen Zins erhält.

Die Beköstigung der 1613 in ärarischer Verpflegung stehenden Hengste beträgt 362.070 fl., demnach per Hengst 223 fl., und zwar kommt die Beköstigung eines Hengstes in Stadl 314 fl. 20 kr., in Graz 232 fl. 41 kr., in Prag 236 fl. 26 kr., in Klosterbruck 232 fl. 88 kr. und in Drohobycz 163 fl. 96 kr. zu stehen; die Verpflegsgebühren der in Privatpflege stehenden 213 Hengste betragen 17.730 fl., demnach per Hengst 83 fl.

Die sonstigen Administrationskosten aller Depots zusammen betragen 516.200 fl., demnach per Hengst mit Einschluß der in Pflege und Miethe stehenden Hengste 276 fl.; diese Kosten sind demnach um 53 fl. höher als der Beköstigungsbetrag von 223 fl. der in ärarischer Verpflegung stehenden Hengste, und um 193 fl. höher als der Beköstigungsbetrag der in Pflege stehenden Hengste. Dieses Verhältniß der Administrationskosten zu den Beköstigungskosten ist ein abnormes und der Budgetausschuß sieht sich veranlaßt die Frage, ob denn nicht in den Administrationsauslagen sich namhafte Ersparungen erzielen ließen, der Regierung zur eingehenden Erwägung anheimzustellen.

An Deckgeldern und Miethzinsen wurde in der Bedeckung der Betrag von 157.000 fl. eingestellt, demnach entfallen an Einnahmen für Deckgelder für einen Hengst 79 fl., die Gesammtbedeckung aller Hengstendepots ist 190.100 fl.

Wird von dem Gesammterfordernisse per 896.000 fl. die Gesammtbedeckung mit 190.100 fl. in Abzug gebracht, so bleibt ein Staatszuschuß von 705.900 fl. übrig, welcher auf 1866 Hengste der Auf-

stellung des Jahres 1880 vertheilt, die Erhaltungskosten eines Hengstes mit 378 fl. ergibt; im Jahre 1879 betrugen diese Kosten 390 fl.; im Jahre 1878 betrugen sie 422 fl. 50 kr. und im Jahre 1876 betrugen sie 539 fl. Im Jahre 1876 war der Staatszuschuß um 95.000 fl. höher als des Jahres 1880 und waren 81 Hengste weniger als im Jahre 1880. Im Jahre 1880 ist der Staatszuschuß geringer, ungeachtet dessen, daß eine größere Zahl von Hengsten aufgestellt ist. Der Grund hievon liegt in der Verringerung der Administrationskosten gegenüber dem Jahre 1876 und den nachfolgenden. Eine Reducirung der Administrationskosten wird wohl auch jetzt noch möglich sein.

Eingestellt werden für die Staatshengstendepots im Ordinarium 895.000 fl.

§. 2. Hengstfohlenhöfe.

Die staatliche Hengstenhaltung ist auf die Hebung der Pferdezucht und in fernerer Linie auf die allmälige Selbstständigwerdung der Landespferdezucht vom staatlichen Einflusse, sowie auf die endliche Beseitigung der kostspieligen Staatsgestütshaltung gerichtet.

Die staatliche Hengstfohlenaufzucht verallgemeinert allerdings die Haltung geeigneter Stuten dadurch, daß sie den einzelnen Stutenhaltern ermöglicht, das geeignete Product ihres Materiales schnell und gut zu verwerthen, daß sie denselben einen neuen und guten Markt für ihre Producte schafft und auf diese Weise sie zur Vervollkommnung ihres Stutenmateriales selbst aneifert, allein sie gibt der Pferdezucht eine andere Richtung, indem die Stutenhalter von der die angestrebte Selbstständigkeit der Pferdezucht bedingenden Hengstenzucht abgelenkt und nur mehr bloß auf die Erzeugung geeigneter Fohlen hingelenkt werden. Ist einmal diese Richtung gegeben, dann wird diese Zuchtmethode auch dauernd bleiben müssen, die staatliche Hengstfohlenaufzucht wird constant werden müssen, hiedurch wird aber die Abhängigkeit der Landespferdezucht vom Staate nur perpetuirt und gerade das Gegentheil von dem erreicht, worauf die staatliche Henstenhaltung hinzielt, das ist die einstige Selbstständigwerdung der Landespferdezucht vom staatlichen Einflusse.

Ihre momentane Begründung hat die Henstfohlenaufzucht durch den Staat in dem großen Bedarfe an Deckmaterial und in dem verhältnißmäßig sehr hohen Preise desselben, insoferne er von der inländischen Privatzucht geliefert werden muß; sie ist ein Versuch, ein billigeres Deckmaterial aus der Landespferdezucht für die Landespferdezucht zu erzielen.

Die von der Staatsverwaltung bisher in Neutra, Stadl, Prag und Klosterbruck in dieser Beziehung gemachten Versuche sind noch nicht geeignet, die erforderliche Grundlage zur Beurtheilung der Zweckmäßigkeit jener Einrichtung zu bieten.

Die drei letzten Fohlenhöfe, nämlich Stadl, Prag und Klosterbruck sind kaum zwei Jahre errichtet und haben bisher noch keine Ergebnisse geliefert. Der Fohlenhof zu Neudau der seit dem Jahre 1875 besteht, hat allerdings Resultate zu Tage gefördert, diese sind aber derart ungünstig, daß die Annahme, daß bei Neudau exceptionelle Umstände vorgewaltet haben müssen, unmöglich ausgeschlossen werden kann.

Von den seit dem Jahre 1875 für Neudau gekauften 174 Fohlen wurden bis Ende December 1879 zusammen 39 Hengste, und zwar vom Jahre 1877 an in jedem Jahre zu 13 Hengste als Landesbeschäler an die Stationen abgeliefert; von den in jedem der obigen fünf Jahre durchschnittlich angekauften 35 Fohlen, wurde demnach etwas über ein Dritttheil als Landesbeschäler aufgezogen.

Dieses ungünstige Tauglichkeitsverhältniß hat zur Folge, daß die Gestehungskosten eines in Neudau aufgezogenen Hengstes, nach der von der Regierung vorgelegten Rechnung auf 1.826 fl. zu stehen kommen. Werden aber der Berechnung die im Voranschlage für Neudau ins Erforderniß eingestellten Administrations- und Futterkosten zur Grundlage genommen und wird von der Annahme ausgegangen, daß die Fohlen in ihrem normalmäßigen Alter, das ist in fünften oder sechsten Monate angekauft und durch volle drei Jahre und zwei Monate in der Anstalt verbleiben, welche letztere Annahme umso gerechtfertigter ist, als das Sterblichkeitspercent ein sehr geringes ist und die Ausmusterung vor vollendeter Entwicklung, das ist vor den zurückgelegten drei und ein halb Jahren in sehr seltenen Fällen vorgenommen werden kann, weil in letzterer Beziehung es viel schwieriger ist, einem als zur Aufzucht tauglich anerkannten und eben deßhalb gekauften Fohlen vor seiner vollendeten Entwicklung die zukünftige Tauglichkeit abzusprechen, als die letztere erst einem zu kaufenden Fohlen zuzusprechen, so gelangt man zu einem bedeutend ungünstigerem Resultate, als es von Seite der Regierung mit der Ziffer 1.826 fl. ermittelt wurde.

Es betragen nämlich die Beköstigungskosten in Neudau

eines einjährigen Fohlens durch zwölf Monate	213 fl. 70 kr.
„ zweijährigen „ „ „ „	254 „ 50 „
„ dreijährigen „ „ „ „	282 „ 73 „
„ vierjährigen „ „ zwei „	52 „ 73 „
Fürtrag	803 fl. 66 kr.

Uebertrag . . 803 fl. — kr.

Die Administrationskosten für den Fohlenhof in Neudau sind im Voranschlage mit 9.950 fl. angegeben; dieser Betrag auf den normalmäßigen Stand von 90 Fohlen vertheilt, ergibt für ein Fohlen für ein Jahr den Betrag von 110 fl., demnach nur für volle drei Jahre für einen Hengst . . . . . 330 „ — „

Die Anschaffungskosten aller für Neudau angekauften 174 Fohlen betragen laut Rechnungsabschluß 47.698 fl., somit für ein Fohlen . . . . . 274 „ — „

zusammen . 1.407 fl. 66 kr.

Die Anschaffungs-, Administrations- und Futterkosten der 35 in einem Jahrgange durchschnittlich angekauften und bis zum vollendeten dritten und einem halben Jahre in der Anstalt gehaltenen Fohlen betragen demnach 49.268 fl. 10 kr.; diese 35 Fohlen lieferten jährlich nur 13 Hengste, der Rest von 22 Fohlen wurde verkauft. Der Erlöspreis eines dieser ausgemusterten Fohlen oder Hengste ist zufolge Rechnungsausweises, wonach für alle in Neudau ausgemusterten 73 Stück Fohlen oder Hengste der Erlös von 7.264 fl. erzielt wurde, 98 fl., somit der Erlös für obige 22 Hengste zusammen 2.156 fl. Wird dieser Betrag von den obigen Gestehungskosten aller 35 Fohlen per 49.268 fl. 10 kr. in Abzug gebracht, so stellen sich die Anschaffungs-, Administrations- und Futterkosten der 13 nunmehr als tauglich erklärten Landesbeschäler auf 47.112 fl. heraus, demnach für einen Hengst 3.625 fl. Nun, dieses ist ein Preis, der weit die Durchschnittshöhe des Kaufpreises der von der Privatzucht gelieferten Hengste übersteigt.

Ob Ungeschick beim Ankaufe der Fohlen oder ungünstige klimatische Verhältnisse auf das Tauglichkeitsverhältniß des Neudauer Fohlenhofes so ungünstig gewirkt haben, hieüber möge die Regierung eine genaue Erhebung einleiten und darnach das Entsprechende veranlassen.

Aus dem unbefriedigenden Ergebnisse in Neudau darf aber rücksichtlich der übrigen drei Fohlenhöfen ein ungünstiger Schluß nicht gefolgert werden; die Resultate dieser drei Fohlenhöfe müssen erst abgewartet werden; die Hengstfohlenhöfe sind bloß ein Versuch. Bevor das Resultat des Versuches nicht vorliegt, kann über dasselbe ein abfälliges Urtheil nicht ausgesprochen werden. Bis aber die Resultate dieser drei Fohlenhöfe vorliegen werden, ist es angezeigt, daß die Regierung mit der weiteren Errichtung derartiger Hengstfohlenhöfe innehalte und speciell für das Jahr 1880 sich nur auf die Completirung der Fohlenhöfe in Stadl, Prag und Klosterbruck beschränke, bezüglich des Fehlenhofes in Neudau die Completirung aber erst nur dann vornehme, wenn sich die Regierung nach gepflogener Expertise die Ueberzeugung verschafft haben wird, daß nicht klimatische Verhältnisse der Grund des bisher so ungünstigen Tauglichkeitspercentes sind.

Da es eben möglich ist, daß nach dieser Erhebung ausreichende Gründe vorliegen werden, welche die Regierung bestimmen könnten, für das Jahr 1880 die Anstalt zu belassen, so kann der Budgetausschuß schon jetzt eine Streichung des für Neudau ins Erforderniß eingestellten Aufwandes von 18.500 fl. nicht beantragen, sondern es werden unter Berufung auf das Oberwähnte eingestellt im Ordinarium, und zwar:

für den Hengstfohlenhof beim Depôt Stadl . . . . . 17.000 fl.
„ „ „ „ zu Neudau . . . . . 18.000 „
„ „ „ „ beim Depôt Prag . . . . . 19.500 „
„ „ „ „ „ „ Klosterbruck . . . . . 15.500 „

zusammen . . 70.000 fl.

Titel 9. Ergänzung des Zuchtmateriales durch Ankauf aus der Privatzucht.

Die von der Staatsverwaltung im Jahre 1878 und 1879 angesprochenen Credite für diesen Zweig der Pferdezucht wurden ohne Reduction bewilligt; hiemit wurde der von Seite der Regierung ausgesprochenen, Nothwendigkeit der rechtzeitigen Erneuerung, des bei fast allen Depots vielfach unbrauchbar gewordenen, sowie des abgängigen Deckmateriales, ingleichen die Nothwendigkeit der Vermehrung des derzeit bestehenden Deckmateriales zugestimmt. Diese Uebelstände sind bis jetzt noch nicht beseitigt; fast in allen Kronländern werden diese Uebelstände geltend gemacht und einerseits die Ausmusterung der alten unbrauchbar gewordenen Hengste, anderseits die Vermehrung des Deckmaterials sei es durch die Vermehrung der Hengste bei den derzeit bestehenden Stationen, sei es durch die Errichtung neuer Stationen, verlangt.

Außer den Landesbeschälern wird aus diesen Titel des Erfordernisses das zur Completirung der Fohlenhöfe, sowie das für Radautz allenfalls erforderliche Material angeschafft.

Es werden zur Ergänzung des Zuchtmateriales durch Ankauf aus der Privatzucht für Titel 9 im Ordinarium bewilligt . . . . . 200.000 fl.

Titel 10. Förderung der Pferdezucht.

Für diesen Titel wurde seit dem Jahre 1871, in welchem er zuerst abgesondert in den Voranschlag aufgenommen wurde, bis zum Jahre 1879 zusammen der Betrag von 867.600 fl., demnach jährlich im Durchschnitte 108.450 fl. verausgabt. Für das Jahr 1879 wurden für diesen Titel 55.000 fl. bewilligt; für das Jahr 1880 wird der gleiche Betrag ins Erforderniß gestellt. Der unter Post 2 zur Subventionirung der Vollblutzucht eingestellte Betrag von 15.000 fl. ist zu gering; ingleichen würden wenige, aber dafür höhere Rennpreise der Vollblutzucht günstigere Bedingungen für ihre Entwicklung bieten.

An Stelle der aufgelösten Landescommissionen für Landespferdezucht-Angelegenheiten sind noch nicht überall die entsprechenden Fachorgane eingeführt; hiedurch entbehren die berechtigten Interessen der Pferdezucht in den betreffenden Ländern der erforderlichen Vertretung; die endliche Durchführung der neuen Organisirung ist dringend geboten.

Die Thätigkeit der Central-Pferdezuchtcommission wird, den Anordnungen des §. 9 der organischen Bestimmungen über den Wirkungskreis der Central-Pferdezuchtcommission nicht entsprechend, in sehr geringem Maße in Anspruch genommen. Die unter der Rubrik 1 aufgenommenen Auslagen betreffen hauptsächlich die in den einzelnen Ländern in Pferdezuchtangelegenheiten unternommenen Dienstreisen der mit einzelnen commissionellen Erhebungen betrauten Dienstorgane. Die Central-Pferdezuchtcommission nimmt an diesen Auslagen einen sehr geringen Antheil.

Aus der Rubrik 5 werden die Subventionen für Pferdeausstellungen, für Trabrennen, für Wettfahrten, sowie die Prämiirungen von Musterstallungen und von Fohlenausläufen bestritten.

Die unter Post 6 aufgenommenen Subventionen für Aufzucht von Hengstfohlen entbehren seit der Errichtung der staatlichen Hengstfohlenhöfe jeder Begründung.

Für Förderung der Pferdezucht werden zu Titel 10 für das Jahr 1880 bewilligt im Ordinarium 55.000 fl.

Bedeckung: Capitel 34, Titel 1—4 dann 6—8.

Die Bedeckung in diesen Titeln wurde im Jahre 1879 bewilligt mit . . . . . 583.630 fl.
für das Jahr 1880 werden eingestellt . . . . . 595.550 „
demnach mehr um . . . . . 11.920 fl.
die Hauptmehreinstellungen haben im Titel 7, Staatsgestüt zu Radautz, mit 8.150 fl. und im Titel 8, Staatshengstenanstalten, §. 1. Staatshengstendepots, mit 8.500 fl. gegen das Vorjahr stattgefunden.

Beim Titel 1, staatliche Lehr- und Versuchsanstalten, findet eine Mehreinstellung mit 1.400 fl., beim Titel 3 mit 240 fl., beim Titel 4 mit 130 fl. und beim Titel 8, §. 2. Hengstfohlenhöfe, mit 1.520 fl. statt. Die Gesammtmehreinstellung gegenüber dem Voranschlage des Jahres 1879 ist 20.090 fl.; dieser steht gegenüber die Mindereinstellung beim Titel 2, Landescultur, mit 400 fl. und diejenige des Titels 6, Maßen- und Freischurfgebühren mit 7.770 fl., zusammen 8.170 fl., hiedurch stellt sich in allen Titeln gegenüber dem Jahre 1879 eine Mehreinstellung von 11.920 fl. heraus.

Die Mindereinstellung bei Titel 2, Landescultur um 400 fl. ist durch den Ausfall in den Einnahmen für die aus der nunmehr aufgelassenen Staatsschule zu Triest verkauften Pflanzen begründet. Die Mindereinstellung im Titel 6, Maßen- und Freischurfgebühren, um 7.770 fl. ist durch die seit den letzten Jahren eingetretene Verminderung der Freischürfe, sowie in der eingetretenen Nothwendigkeit der Abschreibung rückständiger Freischurfgebühren ob deren Uneinbringlichkeit begründet.

Als Einnahmen im Budget des Ackerbauministeriums werden folgende Beträge im Ordinarium eingestellt:

Titel 1.	Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	9.250 fl.
„ 2.	Landescultur	2.700 „
„ 3.	Organe für Ueberwachung der Landescultur	2.070 „
„ 4.	Bergbehörden	2.180 „
„ 6.	Maßen- und Freischurfgebühren	232.230 „
„ 7.	Staatsgestüt zu Radautz	154.200 „
„ 8.	Staatshengstenanstalten. §. 1. Staatshengstendepots	190.100 „
„ 8.	„ §. 2. Hengstfohlenhöfe	2.820 „
	Summe	595.550 fl.

Nach diesen Anträgen wäre in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1880 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
28			**XII. Ackerbauministerium.**			
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
	1		Centralleitung	265.400	. . . . .	265.400
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	52.400	15.000	67.400
	3		Landescultur:			
		1	Subventionen	. . . . .	330.000	330.000
		2	Concurrenzbeitrag zur Gailflußregulirung	. . . . .	30.520	30.520
		3	Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix	. . . . .	5.000	5.000
		4	Regie und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsarbeiten bei Aquileja	. . . . .	5.000	5.000
		5	Staatsbeitrag zur Etschregulirung	. . . . .	112.500	112.500
		6	Nothstandsbeitrag zur Befestigung der durch Sturmfluthen gefährdeten Dämme in den Entwässerungsanlagen bei Aquileja in Folge Gesetzes vom 8. Februar 1880, (Nr. 15 R. G. Bl.)	. . . . .	8.000	8.000
		7	Staatsbeitrag zu den Schutzbauten am unteren Isonzo in Folge Beschlusses des Abgeordnetenhauses in der 38 Sitzung vom 23. Jänner 1880	. . . . .	50.000	50.000
	4		Organe zur Ueberwachung der Landescultur	197.300	. . . .	197.300
	5		Bergbehörden	188.500	4.000	192.500
	7		Staatsgestüt zu Radautz	257.400	. . . . .	257.400
	8		Staatshengstenanstalten:			
		1	Staatshengstendepots	895.000	. . . . .	895.000
		2	Hengstfohlenhöfe	70.000	. . . . .	70.000
	9		Ergänzung des Zuchtmateriales durch Ankauf aus der Privatzucht	200.000	. . . . .	200.000
	10		Förderung der Pferdezucht	55.000	. . . . .	55.000
			Summe (Capitel 28, Titel 1—5 und 7—10)	2,181.000	560.020	2,741.020
			Staatseinnahmen			
34			**XII. Ackerbauministerium.**			
	1		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	9.250	. . . . .	9.250
	2		Landescultur	2.700	. . . . .	2.700
	3		Organe für Ueberwachung der Landescultur	2.070	. . . . .	2.070
	4		Bergbehörden	2.180	. . . .	2.180
	6		Maßen- und Freischurfgebühren	232.230	. . . . .	232.230
	7		Staatsgestüt zu Radautz	154.200	. . . . .	154.200
	8		Staatshengstenanstalten:			
		1	Staatshengstendepots	190.100	. . . . .	190.100
		2	Hengstfohlenhöfe	2.820	. . . . .	2.820
			Summe (Capitel 34, Titel 34, Titel 1—4, 6—8)	595.550	. . . . .	595.550

Wien, 5. März 1880.

Dr. Johann Ritter v. Zotta,

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XII. Ackerbauministerium.

(Capitel 28, Titel 4.)

Titel 4: Organe zur Ueberwachung der Landescultur.

Ordentliches Erforderniß.

Anläßlich der Einschätzungsarbeiten der Grundsteuerregulirung wurden seitens des Ackerbauministeriums zehn der politischen Verwaltung gehörige, definitiv angestellte Forsttechniker, und zwar sechs Forstcommissäre und vier Forstadjuncten, dem Finanzministerium über des letzteren Ansuchen zur Aushilfe überlassen, denselben jedoch nach Beendigung der Grundsteuer-Regulirungsarbeiten der Rücktritt auf ihre systemisirten Dienstposten vorbehalten.

Während ihrer Verwendung bei den Arbeiten der Einschätzung wurden sie aus dem Etat der Grundsteuerregulirung beköstigt.

Die erfolgte Beendigung der Grundsteuereinschätzungen veranlaßt das Finanzministerium, diese zehn Beamten dem Ackerbauministerium rückzustellen, welch' letzterem nunmehr deren Beköstigung obliegt.

Die unerwartete und nicht vorausgesehene Beendigung der Einschätzungsarbeiten rechtfertigt die nicht rechtzeitige Einstellung des erforderlichen Aufwandes per 12.030 fl. in dem Voranschlage und demnach dessen nachträgliche Einbringung.

Während der Verwendung dieser zehn Beamten bei den Grundeinschätzungsarbeiten wurden aber die durch deren Wegfall in den einzelnen Kronländern erledigten Stellen, da die Nothwendigkeit deren Besetzung im Interesse des Dienstes allseits anerkannt und die Besetzung von den betreffenden politischen Behörden verlangt wurde, inzwischen in der systemisirten Zahl von anderen Organen besorgt. Die nunmehr wieder übernommenen Forsttechniker überschreiten die Zahl der systemisirten Stellen.

Diese Ueberschreitung ist aber nur zeitweise und nur insolange, als neue Stellen zur Erledigung gelangen, welche mit diesen nun wieder übernommenen Beamten besorgt werden. Das Erforderniß ist demnach nur ein zeitweises und aus diesem Grunde erachtet der Budgetausschuß für entsprechender, daß der für sie erforderliche Aufwand statt im Ordinarium im Extraordinarium seine Einstellung finde, und beantragt demgemäß:

Es werde zu dem Erfordernisse pro 1880, Capitel 28, Titel 4 „Organe zur Ueberwachung der Landescultur" der Betrag von 12.030 fl. als außerordentliches Nachtragserforderniß bewilligt.

Wien, 15. März 1880.

Dr. Zotta,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XII. Ackerbauministerium.

(Erforderniß: Capitel 28, Titel 6; Bedeckung: Capitel 34, Titel 5.)

Erforderniß.

Titel 6. Montanlehranstalten.

	Ordinarium	Extraordinarium	Summe
Für das Jahr 1879 wurden bewilligt:	51.670 fl.	23.380 fl.	75.050 fl.
für 1880 werden beansprucht:	69.370 „	8.500 „	77.870 „

somit im Ordinarium um 17.700 fl. mehr, im Extraordinarium um 14.880 fl. weniger, im Ganzen um 2820 fl. mehr als die Bewilligung des Vorjahres war, was durch die zugewachsenen Quinquennalzulagen und durch die nothwendig gewordene Bestellung eines Assistenten, und mehrerer Docenten für Leoben und Přibram, sowie durch Reisekosten für die Bergschule in Přibram gerechtfertigt erscheint.

1. Centralauslagen.

Dieselben erscheinen für das Jahr 1880 in der gleichen Ziffer eingestellt, wie sie für 1879 bewilligt worden waren.

Für Centralauslagen werden eingestellt: im Ordinarium 10.000 fl., im Extraordinarium 7000 fl., im Ganzen 17.000 fl.

2. Bergakademie Leoben.

Leoben hat in diesem Jahre 137 ordentliche und 20 außerordentliche Hörer, somit im Ganzen 157 gegen 146 im Vorjahre. — Auch dermalen muß hervorgehoben werden, daß diese Anstalt, welcher mit dem neuen Statute der Rang einer Hochschule gegeben wurde, fortfährt, dieser Stellung und den in sie gesetzten Erwartungen im vollsten Maße zu entsprechen. Jedoch muß wie im Vorjahre auf die dringende Nothwendigkeit einer passenden Unterbringung der Bibliothek und der Beschaffung eines Lesezimmers hingewiesen werden, da noch immer das frühere in Verwendung steht, welches kaum 10 Hörern von 157 Raum bietet. Dann erst wird die genaue Ueberwachung und Besorgung der Bibliothek möglich sein und wäre hiemit eine schon an der Anstalt thätige Persönlichkeit ohne nennenswerthe Auslage zu betrauen, um den Bestand der Bibliothek zu sichern. Die für 1880 veranschlagten Ziffern sind im Ordinarium um 2210 fl. höher als im Vorjahre aus den oben angeführten Gründen, im Extraordinarium die gleichen wie im Vorjahre; es werden bewilligt für die Bergakademie Leoben im Ordinarium . . . . . 41.900 fl.
im Extraordinarium . . . . . 1.500 „
im Ganzen 43.400 fl.

3. Bergakademie Přibram.

Der für 1880 veranschlagte Betrag ist aus obigen Gründen um ein geringes höher, als der des Vorjahres; nur mit dem Unterschiede, daß derselbe sonst im Extraordinarium eingestellt war und dermalen im Ordinarium erscheint. Die Gründe hiefür sind in den Erläuterungen der Regierung zum Staatsvoranschlage des Ackerbauministeriums pag. 11 und 12 enthalten. Eingestellt werden für die Bergakademie Přibram im Ordinarium . . . . . 15.040 fl.

4. Bergschule Přibram.

Bewilligt wurden für 1879 im Ordinarium . . . . . 1.980 fl.
beansprucht werden für 1880 im Ordinarium . . . . . 2.430 „
somit höher um 450 fl.
welche aus den Eingangs erwähnten Gründen gerechtfertigt sind. Es werden eingestellt im Ordinarium . . . . . 2.430 fl.

Recapitulation.

Für die Montanlehranstalten wurden bewilligt:

	Ordinarium	Extraordinarium	Summe
1. Centralauslagen	10.000 fl.	7.000 fl.	17.000 fl.
2. Bergakademie Leoben	41.900 „	1.500 „	43.400 „
3. Bergakademie Přibram	15.040 „	—	15.040 „
4. Bergschule Přibram	2.430 „	—	2.430 „
und sind in Summa unter Erforderniß Capitel 28, Titel 6 einzubeziehen mit	69.370 fl.	8.500 fl.	77.870 fl.

Bedeckung.

Capitel 34, Titel 5. Montanlehranstalten . . . . . 3.350 fl.

Die Petition 561 der Stadtgemeinde Přibram bezüglich der dortigen Bergakademie, im wesentlichsten Punkte bereits im Sinne der Petenten erledigt, wird der Regierung abgetreten.

Wien, 21. Februar 1880.

Heilsberg,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XII. Ackerbauministerium.

Forst- und Domänenwesen.

(Erforderniß: Capitel 28, Titel 11; Bedeckung: Capitel 34, Titel 9).

A. Forst- und Domänendirectionen.

Die Regierung beansprucht als ordentliches Erforderniß . . . . . 298.300 fl.
Für das Jahr 1879 wurden bewilligt . . . . . 321.000 „

Der Minderanspruch beträgt gegen die vorjährige Bewilligung . . . . . 22.700 fl.
und gegen das vorjährige Regierungspräliminare . . . . . 29.700 „

Die bedeutendsten Ersparnisse sollen erzielt werden:

Bei Adjuten	13.610 fl.
„ Reisepauschalien	9.030 „
„ Gehalten	2.950 „

Der Personalstand der Beamten und Diener wurde von 254 auf 226 herabgesetzt. Das Bestreben, nach Möglichkeit zu sparen, ist in allen Ausgabsrubriken ersichtlich und wird beantragt, als ordentliches Erforderniß die Regierungsziffer einzustellen mit . . . . . 298.300 fl.

Als außerordentliches Erforderniß wurden für das Jahr 1879 . . . . 1.000 „
gefordert. Der gleiche Betrag wird von der Regierung auch für das laufende Jahr beansprucht und von dem Budgetausschusse zur Bewilligung beantragt.

Als ordentliche Bedeckung wird präliminirt der Betrag von . . . . . 3.250 fl.
Er ist gegen das Vorjahr um 1.350 fl. geringer, und zwar, weil Miethzinse in dem gleichen Betrage entfallen. Es wird die Einstellung von 3.250 fl. beantragt.

B. Staatsforste und Domänen.

Als ordentliches Erforderniß werden begehrt . . . . . 2,681.610 fl.
Für das Vorjahr wurden genehmigt . . . . . 2,733.000 „

Es [illegible] anspruch weniger um . . . . . 51.390 fl.
Von diesem Minderanspruche entfallen auf die Verwaltungsauslagen . . . . . 42.660 „

Der Personalstand der Bediensteten wurde von 989 auf 970 herabgemindert, und wird an Gehalten allein ein Ersparniß von 17.900 fl. in Aussicht genommen. Außerdem wurden die Amtskosten um 11.760 fl., die Remunerationen und Aushilfen um 5.920 fl., die Reparatur der Amtsgebäude um 6.050 fl., die sonstigen Ausgaben um 2.050 fl. restringirt, so daß die gesammten Verwaltungsauslagen statt auf 803.040 wie im Vorjahre nunmehr auf 760.380 fl. veranschlagt werden. Sie betragen 19 Percent der Bruttoeinnahmen, während sie für das Vorjahr mit 21 Percent präliminirt waren. Mit Hinzurechnung der Auslagen für die Directionen nehmen die gesammten Verwaltungsauslagen bei dem Forst- und Domänenwesen 26 Percent der ordentlichen Bruttoeinnahmen in Anspruch.

Bei der Forstwirthschaft stehen einige Mehrausgaben größeren Minderausgaben gegenüber. Aus deren Vergleichung entsteht ein Minderaufwand von 9.430 fl.

An Mehrauslagen werden in der Rubrik „sonstige Ausgaben" 12.170 fl. präliminirt, welche dem Geschäftshause L. London als Ersatz für das aus dem Niepolomicer Staatsforste nicht bezogene Holz ausgezahlt werden müssen.

Die Köhlereikosten werden wegen voraussichtlich größerer Erzeugung um 11.820 fl. höher veranschlagt.

Dagegen wird für die Reparatur forstwirthschaftlicher Betriebsgebäude um 14.710 fl., für Culturen um 4.900 fl. und für Holzgewinnung, obwohl eine um 11.037 Kubikmeter größere Holznutzung beabsichtigt wird, um 13.810 fl. weniger präliminirt.

Das Erforderniß für Nebenwirthschaften soll wegen geringerer Reparaturskosten industrieller Einrichtungen und Gebäude und wegen geringerer Material- und Geräthanschaffungen gegen das Vorjahr um 4.860 fl. weniger betragen.

Die öffentlichen Lasten werden wegen fortwährend steigender Erfordernisse an Steuern, Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen um 4.310 fl. höher eingestellt, eine Steigerung, welche jährlich wiederkehrt. Die öffentlichen Lasten werden im laufenden Jahre 336.460 fl. betragen.

Aus diesen Ausführungen ist ersichtlich, daß zu einem Abstriche kein Anlaß gefunden werden kann, und wird die Bewilligung der Summe von rund . . . . . 2,681.600 fl. beantragt.

Als außerordentliches Erforderniß werden beansprucht . . . . . 139.250 fl.
Das ist gegen die vorjährige Bewilligung von . . . . . 141.000 „

weniger um . . . . . 1.750 fl.

Das außerordentliche Erforderniß zerfällt in drei Posten.

In der ersten werden für Ankauf von Realitäten 3.390 fl. gefordert. Von diesem Betrage sollen 2.000 fl. zum Ankaufe von Duckhütten und anderen Enclaven im Wienerwalde verwendet werden. 1.390 fl. werden zum Ankaufe eines Holzaufsatzplatzes bei dem Gmundner Bahnhofe begehrt. Für Neubauten werden 53.920 fl. beansprucht. Von dieser Summe entfällt ein Betrag von 41.020 fl. auf die Herstellung von Bringungswegen und Triften. Diese Ausgabe kann nicht beanständet werden, da derartige Anstalten zu einer rationellen Ausnützung der wenig zugänglichen Forste unbedingt nothwendig sind. 12.900 fl. sind für die Herstellung von Wirthschafts- und Wohngebäuden präliminirt, und zwar zum Theile für Forstwartswohnungen, um diese Aufsichtsorgane bezüglich ihrer Unterbringung von den Anrainern unabhängig zu stellen, zum Theile zu solchen Herstellungen, zu welchen die Forstverwaltung contractlich verpflichtet ist.

Die zweite Post betrifft die Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste. Für diese Zwecke werden 63.190 fl. gegen 91.110 fl. im Vorjahre, also weniger um 28.920 fl. gefordert. Wenn auch im Interesse der Sicherung des Besitzstandes und des regelrechten Betriebes eine rasche Beendigung der schon vor Jahren begonnenen Arbeit sehr wünschenswerth ist, so hat doch der Budgetausschuß mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates in den letzten Jahren wiederholt darauf hingewiesen, daß eine Einschränkung der bezüglichen Auslagen angezeigt erscheine. Ein gänzlicher Stillstand wäre finanziell und ökonomisch nicht gerechtfertigt. Der ermäßigte Betrag wird nicht beanständet.

Für die Ablösung und Regulirung der Servituten werden 18.750 fl. beansprucht. Ein Abstrich ist bei dieser Post nicht zulässig.

Es wird beantragt, als außerordentliches Erforderniß einzustellen rund:

für Neubauten und Realitätenankauf . . . . . 57.300 fl.
„ Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste . . 63.000 „
„ Servitutenablösung und Regulirung . . . . . 18.700 „

Als ordentliche Bedeckung werden präliminirt . . . . . [illegible]70.680 fl.
Für das Jahr 1879 wurde ein Betrag genehmigt von . . . . . [illegible] „

Die präliminirte Mehreinnahme beträgt . . . . . 105.680 fl.

und beruht auf der Erwartung einer höheren Einnahme aus der Forstwirthschaft, deren Bruttoertrag auf 3,512.090 fl. (gegen 3,406.890 fl. im Vorjahre) veranschlagt wird. Die in Aussicht genommene Holznutzung ist nicht erheblich größer (bloß um 11.037 Kubikmeter), als die für das Vorjahr präliminirte, und steht noch immer um 342.479 Kubikmeter gegen den geschätzten Jahresetat an haubarem Holze zurück, so daß 17·5 Percent des haubaren Holzquantums, theils wegen schwieriger Bringbarkeit, theils wegen ungünstiger Absatzverhältnisse, ungenutzt am Stocke verbleiben. Die größere Einnahme soll vornehmlich dadurch erzielt werden, daß ein kleinerer Theil der gefällten Hölzer zu Brennholz geschichtet,

ein größerer Theil zu Bauholz verarbeitet oder zu Kohlen gebrannt wird, daher zu höheren Preisen verwerthet wird.

Es sollen im Laufe des Jahres 1880 erzeugt werden:

Brennholz	791.872	Kubikmeter	gegen 796.271	Kubikmeter	im Vorjahre.
Nutzholz	494.704	„	„ 462.891	„	„ „
Kohlen	718.430	Hektoliter	„ 554.669	Hektoliter	„ „

Der Mehreinnahme aus der Landwirthschaft, welche 6.790 fl. beträgt, steht eine Mindereinnahme aus den Nebenwirthschaften von 6.310 fl. entgegen. Jene Mehreinnahme entspringt aus höheren Pachtzinsen für Wiesengründe im Küstenlande und in Dalmatien. Die Mindereinnahme aus den Nebenwirthschaften wird gerechtfertigt durch einen geringeren Absatz an Brettern und sonstigem Schnittmaterial, durch die Reduction der Pachtzinse für ärarische Mahlmühlen in Folge größerer Concurrenz der Privatindustrie, endlich durch das geringere Erträgniß aus der Propinationsgerechtsame in Galizien in Folge der dortigen Landesgesetze wider die Trunkenheit und über die Aufhebung des Propinationsrechtes.

Der Budgetausschuß beantragt, als ordentliche Bedeckung einzustellen rund . . . . 3.870.700 fl.
Die außerordentlichen Einnahmen werden veranschlagt auf . . . . . 3.870 „
Sie wurden für das Jahr 1879 präliminirt mit . . . . . 5.450 „
Die präliminirte Mindereinnahme von . . . . . 1.580 „
ist dadurch entstanden, daß die Bleiberger Montanwerke an die Servitutsberechtigten abgetreten wurden und daher die Bleiberger Gewerke nunmehr keinen Ersatz der Verwaltungsauslagen an das Aerar zu leisten haben.

Es wird die Einstellung von 3.870 fl. als außerordentliche Einnahmen beantragt.

Der Gesammtgrundbesitz des Staates beträgt 964.477 Hektar und hat sich seit dem Vorjahre um 5.168 Hektar vermindert. Eine bald größere, bald kleinere Abnahme des ausgewiesenen Areals tritt alle Jahre ein, und wird zum Theile mit der Richtigstellung der Katastraloperate auf Grund der geodätischen Erhebungen, zum Theile aber mit der Abtretung von servitutspflichtigen Grundstücken an die Berechtigten gerechtfertigt.

Von dem gesammten Areale entfallen 253.083 Hektar, also 26 Percent auf unproductiven Boden. Am ungünstigsten ist das Verhältniß des productiven Bodens zum unproductiven in Tirol, wo das productive Areal 149.601 Hektar, das unproductive 111.434 Hektar und in Oberösterreich, wo das erstere 90.273 Hektar, das letztere 54.144 Hektar beträgt.

Von dem productiven Areale entfallen 643.217 Hektar, das ist 87 Percent auf Waldboden. Der geschätzte Jahresertrag wird auf 1,911,317 Kubikmeter haubares Holz veranschlagt; es entfallen daher auf 1 Hektar bloß 2·9 Kubikmeter Holz.

Nach Abzug der Servitutsgebühren und Gegenleistungen beträgt der Geldwerth der Servitutsleistung 611.199 fl. Von diesem Betrage entfallen 283.395 fl. auf Streubezüge und Weidenutzung, und 327.804 fl. auf Holzabgaben. Im großen Durchschnitt beträgt der Geldwerth der Servitutslasten 88 kr. per Hektar Wald, Alpe und Hutweide. Im Einzelnen hat ein Hektar servitutspflichtigen Bodens zu tragen: in Salzburg eine Last von 1 fl. 95 kr., in Oberösterreich 1 fl. 72 kr., in Tirol 1 fl. 30 kr., in Steiermark 50 kr. Nur in Niederösterreich, Dalmatien, Galizien und in der Bukowina sind die Staatsforste frei von jeder Servitutslast.

Aus der ordentlichen Gebarung ergeben sich für die einzelnen Länder folgende Cassaüberschüsse:

Niederösterreich	im Ganzen	. . . . .	261.310 fl.,	per Hektar	9 fl.	12 kr.
Oberösterreich	„ „	. . . . .	141.010 „	„ „	1 „	56 „
Salzburg	„ „	. . . . .	64.260 „	„ „	— „	51 „
Tirol	„ „	. . . . .	160.890 „	„ „	1 „	07 „
Steiermark	„ „	. . . . .	1.610 „	„ „	— „	04 „
Kärnten	„ „	. . . . .	25.720 „	„ „	1 „	65 „
Krain	„ „	. . . . .	12.850 „	„ „	1 „	09 „
Küstenland	„ „	. . . . .	108.040 „	„ „	7 „	13 „
Dalmatien	„ „	. . . . .	5.510 „	„ „	1 „	06 „
Böhmen	„ „	. . . . .	62.020 „	„ „	10 „	21 „
Galizien	„ „	. . . . .	346.370 „	„ „	1 „	63 „
Bukowina	„ „	. . . . .	1.300 „	„ „	— „	78 „

Bei dieser Berechnung ist das Erforderniß für die Directionen unberücksichtigt geblieben. Im großen Durchschnitte entfallen an Auslagen für die Directionen 41 kr. per Hektar productiven Bodens.

Der gesammte Cassaüberschuß aus dem Forst- und Domänenwesen soll im laufenden Jahre 757.920 fl.
betragen. Aus dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1879 ergab sich ein solcher von . . 579.050 „
das laufende Jahr dürfte daher günstiger sein um . . . . . 178.870 fl.

In den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1880 sind nachstehende Posten einzustellen:

Capitel	Titel	Paragraph	Erforderniß.	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1881	1882	Summe
				Gulden in österr. Währung			
28			**XII. Ackerbauministerium.**				
	11		**Forst- und Domänenwesen.**				
		1	Forst- und Domänendirectionen . . .	298.300	1.000	. . . .	299.300
		2	Staatsforste und Domänen	2,681.600	. . . .	. . . .	2,681.600
		3	Neubauten und Realitätenankauf . .	. . . .	. . . .	57.300	57.300
		4	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . .	63.000	. . . .	63.000
		5	Servitutsablösung und Regulirung .	. . . .	18.700	. . . .	18.700
			Summe (Capitel 28, Titel 11) .	2,979.900	82.700	57.300	3,119.900

Capitel	Titel	Paragraph	Bedeckung.	Einnahmen: ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währung		
34			**XII. Ackerbauministerium.**			
	9		**Forst- und Domänenwesen.**			
		1	Forst- und Domänendirectionen	3.250	. . . .	3.250
		2	Staatsforste und Domänen	3,870.700	3.870	3,874.570
			Summe (Capitel 34, Titel 9) .	3,873.950	3.870	3,877.820

Wien, Februar 1880.

Smarzewski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XII. Ackerbauministerium.

Montanwerke.

(Erforderniß: Capitel 28, Titel 12; Bedeckung: Capitel 34, Titel 10.)

§. 1. Centralauslagen.

1. Ordentliches Erforderniß.

Beansprucht werden 76.600 fl., gegen die Bewilligung für das Vorjahr weniger 3.900 fl. Die Positionen sub Nr. 15, 16 und 17 enthalten Mehrforderungen im Betrage von 400 fl., 950 fl. und 250 fl., zusammen 1.600 fl., welche nicht als begründet erachtet werden können. Es wird beantragt, als ordentliches Erforderniß 75.000 fl. zu bewilligen.

2. Bedeckung.

Die ordentlichen Einnahmen sind mit 48.530 fl. gegen das Vorjahr weniger 470 fl. präliminirt. Die einzelnen Ansätze sind richtig, und es wird die Einstellung von 48.600 fl. hiermit beantragt.

§. 2. Bergverwaltung Kirchbühel.

1. Ordentliches Erforderniß.

Die Erzeugung an Kohlen ist gleich hoch, wie für das Vorjahr, das ist mit 200.000 metrischen Centnern angenommen worden. An Betriebskosten werden 95.600 fl., gegen die Bewilligung für das Vorjahr 600 fl. mehr beansprucht. Diese Mehrforderung muß als gerechtfertigt anerkannt werden, und es wird beantragt, als ordentliches Erforderniß 95.600 fl. zu bewilligen.

2. Bedeckung.

Die ordentlichen Einnahmen sind mit 151.100 fl. gegen das Vorjahr um 2.800 fl. höher präliminirt, weil inzwischen die Kohlenpreise gestiegen sind. Es wird beantragt 151.100 fl. einzustellen.

§. 3. Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg.

1. Ordentliches Erforderniß.

An Erzen ist gegen das Vorjahr eine Mehrerzeugung von 17.185 metrischen Centnern in Aussicht genommen worden, wogegen nichts erinnert werden kann, zumal trotz derselben eine Verminderung der Vorräthe herbei geführt werden soll. An Silber sollen 1.700 Kilogramm, gegen das Vorjahr 352 Kilo-

gramm mehr, und an Kupfer sollen 1.934 metrische Centner, weniger als im Vorjahre 1935 metrische Centner, erzeugt werden. An Betriebsausgaben dafür werden 249.500 fl. angesprochen, gegen die einzelnen Positionen dieses Anspruches läßt sich nichts einwenden, namentlich sind die für Erhaltung der Verwaltungsgebäude und für Baureparaturen unter Post Nr. 20 und 25 geforderten Beträge, obwohl sie sich um 1.710 fl. höher beziffern als im Vorjahre, als gerechtfertigt zu erachten, und es wird beantragt, als ordentliches Erforderniß 249.500 fl. einzustellen.

2. Bedeckung.

Die ordentlichen Einnahmen sind mit 323.100 fl. präliminirt, und wird die Einstellung dieses Betrages beantragt.

Der Verkaufspreis für Kupfer ist in dem Voranschlage für 1879 viel höher angenommen worden, als er zu erzielen gewesen ist, da ein Rückgang der Kupferpreise eingetreten, und hierin ist es hauptsächlich begründet, daß für das laufende Jahr 109.900 fl. an Einnahmen weniger als für das Vorjahr veranschlagt erscheinen.

§. 4. Hüttenverwaltung Cilli.

1. Ordentliches Erforderniß.

In dem Berichte des Budgetausschusses vom 19. Februar 1879 ist die Inbetriebsetzung eines Siemensofens in der Voraussetzung gebilligt worden, daß das k. k. Ackerbauministerium die Hütte unverweilt kalt legen würde, wenn die Betriebsresultate keine günstigen sein sollten. Mit Rücksicht hierauf wird constatirt, daß der Siemensofen am 8. Juni 1879 in Betrieb gesetzt worden ist, und daß derselbe bis Ende des Jahres 1879 an Zink 2758·60 metrische Centner und an Zinkstaub 288·20 metrische Centner zusammen 3046·80 metrische Centner erzeugt hat. Die Jahreserzeugung läßt sich hiernach mit beiläufig 5200 metrische Centner annehmen. Die Gestehungskosten per metrischen Centner haben sich während der siebenmonatlichen Betriebsperiode des Vorjahres im Durchschnitte mit 17 fl. 33 kr. herausgestellt, während sie im Jahre 1878 auf 25 fl. 3 kr. zu stehen gekommen sind, sie haben sich sonach um 7 fl. 70 kr. per metrischen Centner ermäßigt, welche Reduction hauptsächlich durch den viel geringeren Aufwand an Heizkohle, an Erzen und an Arbeitern, den der Siemensofen gegenüber den Oefen des früheren Systems in Anspruch genommen, möglich geworden ist. Während nämlich früher der metrische Centner Zink 10·76 metrische Centner Kohlen nothwendig hatte, und zwar Kohlen bester Qualität, erforderte der Siemensofen während der siebenmonatlichen Betriebszeit durchschnittlich nur 6·90 metrische Centner gewöhnliche Kohlen, wodurch allein eine Kostenverminderung von 4 fl. 77 kr. per metrischen Centner Zink eingetreten ist. Der Rest der Kostenherabminderung entfällt auf Erzkosten und Arbeitslöhne.

Gegenwärtig beträgt der Nettopreis per metrischen Centner Zink 22 fl., es verbleibt mithin ein Bruttogewinn von 4 fl. 67 kr. per metrischen Centner, ein Gewinn, welcher eine angemessene Verzinsung und Amortisation des Anlagecapitals ermöglichen wird, sobald die Leistungsfähigkeit der Hütte durch Herstellung eines zweiten Siemensofens, ihrer gesammten Anlage entsprechend, erhöht worden ist, zumal dies eine weitere Reduction der Gestehungskosten nach sich ziehen würde.

Die Voraussetzungen, welche an den Betrieb der Hütte mittelst Siemensöfen geknüpft waren, haben sich somit bisher erfüllt, und es muß der Fortbetrieb der Hütte gebilligt werden.

Für das laufende Jahr ist die Erzeugung mit 4.500 metrischen Centnern Zink in Aussicht genommen worden und dazu werden an Betriebsausgaben 71.300 fl. beansprucht, gegen deren Höhe nichts eingewendet werden kann. Es wird beantragt, 71.300 fl. als ordentliches Erforderniß zu bewilligen.

2. Bedeckung.

In Uebereinstimmung mit dem Regierungsvorschlage wird die Einstellung von 94.350 fl. als ordentliche Einnahme beantragt.

§. 5. Bergdirection Idria.

1. Ordentliches Erforderniß.

Die Erzeugung ist an Erzen mit 420.000 metrischen Centnern, gegen das Vorjahr um 41.700 metrische Centner höher, an Quecksilber wie im Vorjahre mit 3.600 metrischen Centnern und an Zinnober mit 842 metrischen Centnern, gegen das Vorjahr um 382 metrische Centner höher präliminirt worden.

An Betriebsausgaben werden 548.900 fl. beansprucht. Die einzelnen Positionen dieses Anspruches müssen als begründet anerkannt werden, und wird beantragt, 548.900 fl. als ordentliches Erforderniß zu bewilligen.

2. Außerordentliches Erforderniß.

Es werden 81.700 fl. begehrt. Davon entfallen 17.000 fl. als zweite, respective letzte Rate für den Bau von zwei Fortschauflungs-Doppelöfen; 40.000 fl. sind für die Fortsetzung des Baues der neuen Flammofenhütte, 20.000 fl. für die Herstellung des neuen Canalsystems für die eben gedachte Hütte und 4.700 fl. sind für den Bau eines Steinkohlenmagazins bei der Quecksilberhütte bestimmt. Die beabsichtigten Bauten sind solche, welche die Rentabilität des Werkes sichern und respective heben, und muß deren Ausführung als nothwendig anerkannt werden, weßhalb beantragt wird, als außerordentliches Erforderniß 81.700 fl. zu bewilligen.

3. Bedeckung.

In Uebereinstimmung mit dem Regierungsvorschlage wird beantragt, die ordentlichen Einnahmen (abgerundet) mit 821.400 fl. einzustellen.

§. 6. Provisorische Bergdirection Brüx.

1. Außerordentliches Erforderniß.

Es sollen im laufenden Jahre 752.000 metrische Centner Kohlen erzeugt werden, gegen das Vorjahr mehr 194.000 metrische Centner. An Betriebskosten dafür sind 140.500 fl. veranschlagt worden. (Seite 76 des Voranschlages.) Die einzelnen Positionen sind im richtigen Verhältnisse zu der beabsichtigten Kohlenförderung, respective zu dem Werksumfange und müssen als begründet anerkannt werden. Ferner werden beansprucht 1.200 fl. zur Herstellung eines Geräthesschuppens, 4.300 fl. für die gesetzlich vorgeschriebene Bauhafthaltung der Freischürfe und 27.000 fl. für den Ankauf der Filipp'schen Ziegelei. Der letztere war bereits vor mehreren Jahren beabsichtigt, um einem Schadenersatzprocesse auszuweichen; länger kann der Ankauf nicht mehr hinausgeschoben werden, wenn das Aerar gegen größere Schadenersatzansprüche gesichert und im ungestörten Grubenbetriebe nicht weiter gehindert sein soll. Es wird beantragt, als außerordentliches Erforderniß für den Betrieb 140.500 fl., für Neubauten und productive Anlagen 5.500 fl. und für Realitätenankauf 27.000 fl., zusammen 173.000 fl., zu bewilligen.

2. Bedeckung.

Als außerordentliche Einnahme sind 100.590 fl. präliminirt gegen 1879 mehr 22.240 fl. Die beabsichtigte Steigerung der Production, der größere Kohlenabsatz, sowie die günstigeren Verkaufspreise rechtfertigen einen höheren Betrag, und beantragt der Ausschuß die Einstellung von 140.500 fl.

§. 7. Bergdirection Přibram.

1. Ordentliches Erforderniß.

Die Jahreserzeugung ist angenommen worden mit 2,477.900 metrischen Centnern Grubenerzen, mit 27.670 Kilogramm Silber, mit 8.000 metrischen Centnern Blei und mit 34.600 metrischen Centnern Glätte. Dieselbe übersteigt das Präliminare des Vorjahres um 286.000 metrische Centner Grubenerze, 2.170 Kilogramm Silber und 1.600 metrische Centner Glätte. Die Erzvorräthe sollen um 83.000 metrische Centner herabgemindert werden. An Betriebskosten dazu werden 2,348.900 fl. beansprucht. Dieselben sind durchgehends in der Grenze der größten Sparsamkeit gehalten und der in Aussicht genommenen Erzeugung und dem Werksumfange entsprechend. Es wird beantragt als ordentliches Erforderniß 2,348.900 fl. zu bewilligen.

2. Außerordentliches Erforderniß.

Es werden 111.200 fl., und zwar für Neubauten und productive Anlagen 108.200 fl. und für Realitätenankauf 3.000 fl. gefordert. Für das vorige Jahr sind 115.700 bewilligt worden, es werden also weniger begehrt 4.500 fl. Das für Neubauten angesprochene Erforderniß besteht in 12.600 fl. für die Vollendung der Franz Josef-Schachtanlage, in 8.000 fl. für die Vollendung des Quetschwerkes am Segengottesschachte und in folgenden Beträgen für neu projectirte Bauten: 8.600 fl. für Herstellung der

Maschinen-Förder- und Wasserhebanlage am Strachenschachte, 18.000 fl. für den Einbau einer stärkeren Fördermaschine am Annaschachte, 10.000 fl. für den Bau einer Scheidstube sammt Einrichtung am Adalbertschachte und 6.000 fl. für den Bau einer Scheidstube sammt Einrichtung am Annaschachte, sowie ferner in den als erste Rate angesprochenen Beträgen von 15.000 fl. für die mit einem Gesammtkostenaufwande von 56.000 fl. verbundene Herstellung der Maschinenanlage am zweiten Bohutiner Schachte und von 30.000 fl. für den mit 50.700 fl. veranschlagten Umbau des Adalbert-Quetsch- und Waschwerkes.

Die Begründung der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der vorgedachten neuen Bauten ist Seite 23 der Erläuterungen zum Voranschlage ersichtlich, und es läßt sich gegen solche nichts einwenden, vielmehr muß anerkannt werden, daß durch die baldige Ausführung der Bauten die Rentabilität des Werkes gesichert und gehoben wird.

Die zu Grundankauf beanspruchten 3.000 fl. sind zu bewilligen, weil selbstverständlich für Haldenstürze, Bau- und Depotplätze stets genügend Raum vorhanden sein muß.

Sonach wird beantragt, als außerordentliches Erforderniß 108.200 fl. für Neubauten und productive Anlagen und 3.000 fl. für Realitätenankauf, zusammen 111.200 fl. zu bewilligen.

3. Bedeckung.

In Uebereinstimmung mit dem Regierungsvorschlage wird beantragt, als ordentliche Einnahmen 3,282.090 fl. einzustellen.

§. 8. Die anderen k. k. Montanwerke.

1. Ordentliches Erforderniß.

Beansprucht werden 614.900 fl., für das Vorjahr sind 738.400 fl. bewilligt worden, es werden sohin 123.500 fl. weniger begehrt. Von dem Erforderniß entfallen:

a) Für die Bergverwaltung Kitzbühel 82.500 fl. Erzeugt sollen werden 61.600 metrische Centner rohe Grubenerze, 48.500 metrische Centner Mittelerze, 4.060 metrische Centner Hüttenerze und 2.929 metrische Centner Aufbereitungseducte, es ist gegen das Vorjahr ein etwas schwächerer Grubenbetrieb in Aussicht genommen. Die angesprochenen Betriebskosten tassen sich nicht bemängeln.

b) Für die Bergverwaltung Klausen 139.400 fl. Es sollen an Grubenerzen 139.320 metrische Centner, an Mittelerzen 114.660 metrische Centner, an Hüttenerzen 11.280 meterische Centner und an Aufbereitungseducten 45.000 metrische Centner erzeugt werden, es ist somit auch hier ein etwas schwächerer Grubenbetrieb, als solcher für 1879 präliminirt war, in Aussicht genommen worden. Die geforderten Betriebskosten erscheinen durchaus angemessen und gerechtfertigt.

c) Für die Bergverwaltung Raibl 119.100 fl. Es sollen 110.000 meterische Centner Grubenerze, gegen das Vorjahr 13.500 metrische Centner mehr und 5390 metrische Centner Blei, gegen das Vorjahr 1.022 metrische Centner mehr, erzeugt werden, wobei eine weitere Herabminderung der Vorräthe an Erzen und Aufbereitungseducten um 11.545 meterische Centner in Aussicht genommen ist. Die Betriebskosten sind im Verhältniß zu der projectirten Erzeugung angesetzt, es läßt sich gegen die Höhe derselben nichts einwenden.

d) Für die Berg- und Hüttenverwaltung Joachimsthal 152.500 fl. Die Erzeugung an Grubenerzen ist mit 6.040 metrische Centner. das ist mit 3.490 metrischen Centnern mehr als für das Vorjahr, und an Uranfarben mit 26·65 metrischen Centnern, das ist mit 6·35 metrischen Centnern niedriger als für das Vorjahr veranschlagt worden. Die eingetretenen Grubenverhältnisse bedingen eine theilweise Reduction des Grubenbetriebes. Gegen die Höhe der beanspruchten Betriebskosten läßt sich nichts erinnern.

e) Für die Berg- und Hüttenverwaltung Szwoszowice 40.000 fl. Es sollen 15.173 metrische Centner Grubenerze, 3.209 metrische Centner Schwefel und 632 metrische Centner Schwefelkohlenstoff erzeugt werden, es sind somit gegen das Vorjahr weniger präliminirt worden 14.827 metrische Centner Grubenerze, 4.959 metrische Centner Schwefel und 340 metrische Centner Schwefelkohlenstoff. Die einzelnen Positionen der angesprochenen Betriebskosten sind gerechtfertigt.

) für die Schwefelsäurefabrik in Unter-Heiligenstadt 81.400 fl. Die Erzeugung ist wie für das Vorjahr, das ist mit 6.160 metrischen Centnern Schwefelsäure, mit 198 metrischen Centnern Salzsäure, mit 420 metrischen Centnern Salpetersäure, mit 34 metrischen Centnern Ammoniak und mit 550 metrischen Centnern Glaubersalz in Aussicht genommen worden. Gegen die Höhe der beanspruchten Betriebskosten ist nicht zu erinnern.

Sonach wird beantragt, als ordentliches Erforderniß 614.900 fl. zu bewilligen.

2. Außerordentliches Erforderniß.

Beansprucht werden 36.200 fl. und zwar:

a) für die Berg- und Hüttenverwaltung Joachimsthal 200 fl. für den nothwendig gewordenen Ankauf eines Grundstückes zu einem Haldensturze, und

b) für den Bergbau Kuttenberg 36.000 fl. zur Fortsetzung der Untersuchungs- und Aufschlußarbeiten, sowie zur Einleitung des Abbaues. Die Fortsetzung der Untersuchungs- und Aufschlußarbeiten ist gerechtfertigt, da die bisherigen Aufschlüsse sich hoffnungsreich gezeigt haben.

Es wird beantragt, als außerordentliches Erforderniß für Neubauten und productive Anlagen 36.000 fl. und für Realitätenankauf 200 fl., zusammen 36.200 fl., zu bewilligen.

3. Bedeckung.

In Uebereinstimmung mit dem Regierungsvoranschlage wird beantragt, als ordentliche Einnahmen einzustellen: von dem außer Betrieb stehenden Bergbau Rauris 2.001 fl., von der Bergverwaltung Kitzbühel 1.867 fl., von der Bergverwaltung Klausen 54.830 fl., von der Bergverwaltung Raibl 113.125 fl., von der Berg- und Hüttenverwaltung Joachimsthal 66.552 fl., von der Berg- und Hüttenverwaltung Szwoszowice 39.625 fl. und von der Schwefelsäurefabrik in Unter-Heiligenstadt 80.500 fl., zusammen 358.500 fl.

Nach diesen Anträgen sind in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetz für das Jahr 1880 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währ.		
28			**XII. Ackerbau-Ministerium.**			
	12		Montanwerke.			
		1	Centralauslagen	75.000	—	75.000
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	95.600	—	95.600
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	249.500	—	249.500
		4	Hüttenverwaltung Cilli	71.300	—	71.300
		5	Bergdirection Idria	548.900	—	548.900
			Neubauten und productive Anlagen	—	81.700	81.700
		6	Provisorische Bergdirection Brüx	—	140.500	140.500
			Neubauten und productive Anlagen	—	5.500	5.500
			Realitätenankauf	—	27.000	27.000
		7	Bergdirection Přibram	2,348.900	—	2,348.900
			Neubauten und productive Anlagen	—	108.200	108.200
			Realitätenankauf	—	3.000	3.000
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	614.900	—	614.900
			Neubauten und productive Anlagen	—	36.000	36.000
			Realitätenankauf	—	200	200
			Summe (Capitel 28, Titel 12, §§. 1—8)	4.004.100	402.100*	4,406.200

*) Hievon haben 140.500 fl. eine Verwendungsdauer bis Ende März 1881, die weiteren 261.600 fl. eine solche bis Ende März 1882.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währ.		
34			**XII. Ackerbau-Ministerium.**			
	10		Montanwerke.			
		1	Centralleitung	48.600	—	48.600
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	151.100	—	151.100
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	323.100	—	323.100
		4	Hüttenverwaltung Cilli	94.350	—	94.350
		5	Bergdirection Idria	821.400	—	821.400
		6	Provisorische Bergdirection Brüx	—	140.500	140.500
		7	Bergdirection Přibram	3,282.090	—	3,282.090
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	358.500	—	358.500
			Summe (Capitel 34, Titel 10, §§. 1—8)	5,079.140	140.500	5,219.640

Wien, 2. März 1880.

Ritter,

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XII. Ackerbauministerium.

Montanwerke.

(Erforderniß: Capitel 28, Titel 12; — Bedeckung: Capitel 34, Titel 10.)

§. 4. Hüttenverwaltung Cilli.

Ordentliches Erforderniß.

Das k. k. Ackerbauministerium beansprucht laut Zuschrift des k. k. Finanzministeriums ddo. 11. d. M. Z. 1343/F. M. (612/A. H.) nachträglich noch 50.100 fl. für den Umbau eines zweiten Destillirofens nach Siemens System und für den Betrieb dieses Ofens. Schon im Berichte vom 2. d. M. ist angedeutet worden, daß die Herstellung eines zweiten Siemensofens vortheilhaft sein würde, indem dadurch eine größere Ausnützung der für einen stärkeren Betrieb vorhandenen Einrichtungen der Hüttenanlage möglich und eine weitere Reduction der Gestehungskosten zu erzielen wäre.

Abgesehen hievon hat das k. k. Ackerbauministerium für die Nothwendigkeit der Herstellung eines zweiten Siemensofens in den Erläuterungen zu dem vorliegenden Nachtragspräliminare noch weitere Gründe angeführt, welche als stichhaltig anerkannt werden müssen.

Gegen die Höhe der geforderten Bau- und Betriebskosten läßt sich nichts erinnern.

Es wird beantragt, nachträglich noch 50.100 fl. als ordentliches Erforderniß zu bewilligen.

Ordentliche Bedeckung.

Der projectirte zweite Siemensofen wird voraussichtlich noch volle drei Monate in diesem Jahre normal betrieben werden können und beiläufig 1.250 metrische Centner Zink erzeugen, für welche eine Einnahme von 25.000 fl. zu gewärtigen ist. Es wird beantragt, diesen Betrag nachträglich noch als ordentliche Bedeckung einzustellen.

Wien, 15. März 1880.

Ritter,
Berichterstatter.

Hiev
ei

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XIII. Ministerium der Justiz.

(Erforderniß: Capitel 29, Titel 1—4; Bedeckung: Capitel 35, Titel 1—2.)

Der Staatsvoranschlag des Justizministeriums für das Jahr 1880 zeigt gegenüber dem Finanzgesetze für das Jahr 1879 und dem wirklichen Aufwande des Jahres 1878 keine wesentliche Aenderung; dennoch hat sich der Aufwand des Justizministeriums im Laufe des letzten Jahrzehntes außerordentlich erhöht, wie nachfolgende Tabelle zeigt:

Aufwand des Justizministeriums nach den Centralrechnungsabschlüssen der Jahre 1868 bis 1878.

Der wirkliche Aufwand des Justizministeriums betrug:

im Jahre	1868	10,416.213 fl.
„ „	1869	13,650.551 „
„ „	1870	14,304.307 „
„ „	1871	14,680.259 „
„ „	1872	15,296.211 „
„ „	1873	15,791.944 „
„ „	1874	20,368.092 „
„ „	1875	20,522.830 „
„ „	1876	21,152.737 „
„ „	1877	20,792.389 „
„ „	1878	20,793.554 „

Die auffallende Steigerung dieses Aufwandes von 1868 auf 1869 und 1870, dann von 1873 auf 1874 erklärt sich vorzugsweise dadurch, daß mit Gesetz vom 11. Juni 1868 die Trennung der Justizverwaltung von der politischen in den untersten Instanzen verfügt, mit Gesetz vom 25. Mai 1868 die Ehegerichtsbarkeit den Civilgerichten zurückgegeben, mit Gesetz vom 20. Mai 1869 die bürgerliche Gerichtsbarkeit über das k. k. Militär gleichfalls den Civilgerichten übertragen und im Jahre 1873 die Regulirung, beziehungsweise Erhöhung der Beamtenbezüge vorgenommen, sowie eine neue Strafproceßordnung und für die Civilrechtssachen das Mahn- und Bagatellverfahren eingeführt wurde; endlich, daß die Anlegung neuer Grundbücher und große Justizverwaltungsbauten seit einigen Jahren bedeutende Summen verschlingen.

Sieht man von diesen sprungweisen Erhöhungen und von den besonderen (außerordentlichen) Auslagen ab, so macht im Uebrigen die Steigerung des Justizaufwandes den Eindruck des, wenn auch constan[illegible] doch in den gegebenen Verhältnissen begründeten, daher naturgemäßen Anwachsens, so daß sich bald[illegible] Ueberzeugung aufdrängt, es sei eine ausgiebige Ersparung im Justizetat bei dem gegenwärtigen Stande der Justizgesetze und Verordnungen kaum zu erzielen, was aus der nachfolgenden, das Anwachsen der Justizgeschäfte während derselben Zeitperiode von 1868 bis 1878 darstellenden Tabelle Jedermann um so klarer werden dürfte.

Aus-
der Civiljustizgeschäfte in

Jahr	Contradictorisch entschiedene Processe				Contumaz- und Geständnißurtheile		
	ordentliche	summarische	Bagatell-sachen	Zusammen	ordentliche und summarische	Bagatell-sachen	Zusammen
1868	29.698	64.015	—	93.713	99.191	—	99.191
1869	28.890	62.696	—	91.586	101.327	—	101.327
1870	27.446	61.216	—	88.662	97.408	—	97.408
1871	26.339	62.234	—	88.573	103.931	—	103.931
1872	27.107	62.290	—	89.397	108.364	—	108.364
1873	27.156	65.899	5.903	98.958	112.863	11.284	124.147
1874	30.544	50.483	36.393	117.420	73.223	81.474	154.697
1875	28.695	55.663	39.280	123.638	76.429	83.201	159.630
1876	25.552	50.349	52.569	128.470	77.761	112.478	190.239
1877	24.013	46.227	71.812	142.052	67.049	142.345	209.394
1878	21.983	43.467	73.726	139.176	62.395	136.292	198.687

weis

den Jahren 1868 bis 1878.

Erledigung durch Bescheid und auf andere Art			Erledigung durch Vergleich			Zahlungsmandate ohne Widerspruch	Summe aller erledigten Processe	Rückstand am Jahresschluß
ordentliche und summarische	Bagatellsachen	Zusammen	ordentliche und summarische	Bagatellsachen	Zusammen			
47.126	—	47.126	229.174	—	229.174	—	456.194	4.527
40.523	—	40.523	225.319	—	225.319	—	459.754	4.544
38.580	—	38.580	216.515	—	216.515	—	450.858	4.609
39.583	—	39.583	217.946	—	217.946	—	437.965	4.805
39.879	—	39.879	215.887	—	215.887	—	453.037	5.902
40 273	34.521	74.794	219.436	27.981	247.417	93.126	610.437	57.199
38.106	232.890	270.996	147.286	166.769	314.055	196.087	1,055.455	83.016
33.141	249.168	282.309	144.267	171.420	315.687	204.433	1,085.897	99.899
30.243	306.412	336.655	139.408	221.468	360.876	210.293	1,226.533	—
25.601	373.864	399.465	127.166	305.113	432.279	206.709	1,389.899	94.877
23.322	364.970	388.292	119.476	303.813	423.289	191.813	1,341.257	71.253

Jahr	Civil-exhibiten-nummern	Zuge-wachsene Verlassen-schaftsab-handlungen	Am Jahres-schlusse anhängige Pupillar-sachen	Am Jahres-schlusse anhängige Curateln	Zuge-wachsene Pupillars- und Curatels-Rechnungen	Zuge-wachsene Concurse	Fidei-commiß-landtafel- und Grund-buchsstücke	Summe
1868	—	—	—	—	—	—	—	—
1869	—	—	—	—	—	—	—	—
1870	—	—	—	—	—	—	—	—
1871	—	—	—	—	—	—	—	—
1872	—	—	—	—	—	—	—	—
1873	7,044.929	254.424	760.151	84.353	19.935	926	667.567	—
1874	7,941.235	244.594	713.550	82.909	20.674	1.096	714.427	—
1875	8,270.172	236.443	708.636	79.709	20.915	1.387	732.763	—
1876	8,887.421	240.369	—	—	21.931	1.677	790.647	—
1877	9,360.622	250.700	708.108	98.597	24.278	1.349	816.588	—
1878	9,475.328	261.856	710.133	101.544	25.680	1.298	822.016	—

Diese Tabelle zeigt insbesondere, daß die Einführung des Mahn- und Bagatellverfahrens trotz ihrem unleugbaren Werthe für die Geltendmachung kleiner Forderungen dennoch für die Gerichte statt einer Geschäftsverminderung eine außerordentliche Geschäftsvermehrung zur Folge hatte.

Das Justizministerium präliminirt nun für das Jahr 1880 die ordentlichen Auslagen mit 19,644.500 fl.
und die außerordentlichen mit . . . . . 748.470 „

zusammen . . . 20,392.970 fl.

und da für Neubauten der die eingestellten Zinsen und Capitalsquoten übersteigende und im Jahre 1880 wirklich auszugebende Mehrbetrag von . . . . . 762.700 „

hinzuzurechnen ist, zusammen mit . . . . . 21,155.670 fl.
eine Summe, die alle bisher vorgekommenen Jahresauslagen überragt.

Titel 1.

Für die Centralleitung betrug der wirkliche Aufwand des Jahres 1878 nach dem Centralgebarungsausweise 183.916 fl. 6½ kr., bewilligt wurden pro 1879 196.400 fl. und es werden pro 1880 angesprochen 196.000 fl. Hier ist zu bemerken, daß von den unter Post 1—7 aufgeführten systemisirten 25 Stellen zwar die 14 höheren, aber nicht auch die 11 niederen besetzt sind, indem von den 5 Ministerialsecretärstellen 2 und die 5 Ministerial-Vicesecretärstellen, sowie die 4 Ministerialconcipistenstellen sämmtlich unbesetzt sind. Statt dieser 11 definitiv Angestellten, deren Bezüge aber im ordentlichen Erfordernisse eingestellt sind, erscheinen 5 andere Beamte als zur Dienstleistung einberufen und zwar: 1 Staatsanwaltssubstitut, 3 Landesgerichtsadjuncten und 1 Bezirksgerichtsadjunct, deren Bezüge jedoch nicht eingestellt wurden, indem, wie die Anmerkung, Seite 3 des Voranschlages lautet, das Justizministerium die Bedeckung derselben durch zeitweise Nichtbesetzung erledigter Dienstesposten und die sich hiedurch ergebenden Ersparungen zu erzielen beabsichtigt. Es mag hier die Frage der Zweckmäßigkeit solcher Personalverschiebungen unerörtert bleiben; aber da die Geschäfte von 11 höher besoldeten Beamten, deren Gesammtbezüge sich mit 22.160 fl. beziffern, durch 5 minder besoldete Beamten, deren Gesammtbezüge nur 8900 fl. betragen, und zwar nicht bloß zeitweilig, sondern stetig versehen werden, so sollte das thatsächliche finanzielle Ersparniß von 13.260 fl. auch seinen budgetmäßigen Ausdruck finden. Allein da ein Intercallarabstrich von 5000 fl. bereits gemacht ist und die nicht besetzten Stellen systemisirt sind, so erscheint nur ein Pauschalabstrich angezeigt.

Unter Post Nr. 15 erscheint ein Beitrag von 200 fl. zur Anschaffung von Zeitungen eingestellt. Da bei anderen Ministerien eine solche Post nicht aufscheint, daher die Anschaffung der officiellen Wiener Zeitung in den Amtserfordernissen begriffen sein dürfte, so scheint im Justizministerium dieser Beitrag zur Anschaffung von Zeitungen behufs gerichtspolizeilicher Controle derselben eingestellt zu sein, indem die Kosten für juristische Fachblättern wohl von dem Beitrage per 525 fl. für die Bibliothek des Justizministeriums zu bestreiten sein dürften. Nachdem aber die gerichtspolizeiliche Controle in oberster Instanz dem Ministerium des Innern zusteht und diesem hiezu ohnehin ein Pflichtexemplar von jeder Zeitschrift zukommt (§. 18, P. G.), so erscheint die Auslage per 200 fl. für das Justizministerium entbehrlich. Diese Entbehrlichkeit muß auch für den Fall behauptet werden, als das Justizministerium die gerichtspolizeiliche Controle der Zeitschriften dennoch vornehmen wollte, da nach §. 18 P. G. dem Staatsministerium und dem Polizeiministerium je Ein Pflichtexemplar vorzulegen, daher mit Rücksicht auf die Vereinigung dieser beiden Ministerien Ein Exemplar für das Justizministerium verfügbar ist,

Der Budgetausschuß stellt demnach den Antrag: Das ordentliche Erforderniß der Centralleitung des Justizministeriums für das Jahr 1880 mit 190.000 fl. zu bewilligen.

Titel 2.

Für den obersten Gerichtshof war der wirkliche Aufwand des Jahres 1878 nach dem Central-Gebarungsausweise 479.068 fl. 25 kr., und zwar 438.484 fl. 96 kr. ordentliche und 40.583 fl. 29 kr. außerordentliche. Für das Jahr 1879 wurden bewilligt 487.000 fl., darunter 445.500 fl. im Ordinarium und 41.500 fl. im Extraordinarium.

Der Voranschlag pro 1880 enthält 448.500 fl. im Ordinarium und 42.500 fl. im Extraordinarium, daher zusammen 491.000 fl. Der Mehranspruch wird durch den Hinweis auf Vorrückungen in höhere Gehaltsstufen begründet. Das Ordinarium erträgt eine kleine Einschränkung, da die zweite Präsidentenstelle nicht besetzt ist, und deren Bezüge zur Entlohnung der nothwendigen Aushilfsreferenten nicht im vollen Betrage nothwendig erscheinen.

Das Extraordinarium ist durch die Aufstellung von sieben Hofräthen extra statum veranlaßt, deren im Jahre 1875 nur Einer, im Jahre 1876 bereits drei und im Jahre 1877 schon sieben bestanden. Außer diesen sieben Hofräthen sind noch fünf Oberlandesgerichtsräthe gegen eine Jahreszulage von je 1000 fl. beim Obersten Gerichtshofe in Verwendung, deren übrigen Bezüge, die ihnen als Oberlandesgerichtsräthen zukommen, bei 20.000 fl. ausmachen, so daß, ganz abgesehen von der Generalprocuratur, jährlich bei 60.000 fl. mehr ausgegeben werden, als der ordnungsmäßige Status von 39 Hofräthen erfordert. Dieses Mehrerforderniß wurde durch das Anwachsen der Geschäfte und besonders durch die neue Strafproceßordnung vom Jahre 1873 herbeigeführt, wie die nachfolgende Zusammenstellung der Geschäftsausweise des Obersten Gerichtshofes aus den Jahren 1870 bis 1878 entnehmen läßt.

Jahr	Civilprocesse				Civilrecurse				Criminalprocesse				Criminalberufungen				Erkenntnisse über Nichtigkeitsbeschwerden			Currention				Erledigungen in		Syndicatsbeschwerden		
																	gegen Urtheile											
	Rückstand vom Vorjahre	Im Jahre zugewachsen	Erledigt	Unerledigt	Rückstand vom Vorjahre	Zuwachs	Erledigt	Unerledigt	Rückstand vom Vorjahre	Zuwachs	Erledigt	Unerledigt	Rückstand vom Vorjahre	Zuwachs	Erledigt	Unerledigt	der Gerichtshöfe	der Geschwornengerichte	zur Wahrung des Gesetzes	Rückstand vom Vorjahre	Zuwachs	Erledigt	Unerledigt	Gesetzgebungssachen	Disciplinarsachen	Gesammtzahl der erledigten Strafsachen	Zahl der mündlichen öffentlichen Verhandlungen	
1870	1082	3419	3122	1379	147	4755	4844	88	37	2509	2525	21	3	465	466	2	—	—	—	102	4274	4297	79	8	26	30	2991	—
1871	1380	3782	3861	1301	87	5135	4996	226	21	2298	2301	18	2	399	397	4	—	—	—	74	3868	3826	116	7	27	25	2698	—
1872	1303	3945	4897	351	224	4965	5100	89	18	1147	1147	18	4	168	168	4	—	—	—	107	3122	3182	47	9	40	23	1315	—
1873	351	3759	3867	243	88	4995	5018	65	18	1221	1227	12	4	122	126	—	—	—	—	44	2637	2631	50	9	47	7	1353	—
1874	243	3784	3528	499	65	5128	5051	142	12	581	593	—	—	281	266	15	733	125	7	41	3477	3433	85	7	60	19	1724	342
1875	499	4006	3448	1057	141	4966	4937	170	—	—	—	—	—	—	—	—	444	127	23	117	5080	4696	501	4	46	1	594	594
1876	1053	3955	3559	1449	169	5366	5246	292	—	—	—	—	—	—	—	—	522	172	28	198	5798	5388	608	3	62	3	722	722
1877	1447	3986	3858	1575	290	5405	5494	201	—	—	—	—	—	—	—	—	587	163	18	252	5886	5649	490	3	86	5	768	768
1878	1569	3843	4552	860	201	5708	5751	158	—	—	—	—	—	—	—	—	398	152	19	250	4664	4704	210	2	92	2	569	570
1879	862	3716	4149	429	154	6219	6212	161	—	—	—	—	—	—	—	—	270	112	13	94	4323	4165	252	4	84	7	395	395

Es ist hier nicht am Platze, die Frage zu erörtern, ob denn mit dieser Mehrauslage die Rechtspflege des Obersten Gerichtshofes auf Grund der Strafproceßordnung vom Jahre 1873 höhere Garantien der Gerechtigkeit dadurch gewonnen habe, daß dem durch zahlreiche Nichtigkeitsgründe geschützten strengeren Formalismus das Rechtsmittel der Berufung in Bezug auf die thatsächliche Grundlage des Schuldigspruches zum Opfer fiel; allein sollte schon das gegenwärtige Rechtsmittelsystem nach längere Zeit beibehalten werden, so empfiehlt es sich doch, wenigstens reiflich zu erwägen, ob nicht die Einberufung von Oberlandesgerichtsräthen zur aushilfsweisen Dienstleistung, gegen welche sich auch Bedenken anderer Art erheben, entbehrt werden könnte, besonders da die Zahl der mündlichen öffentlichen Verhandlungen des Cassationshofes über Nichtigkeitsbeschwerden, die im Jahre 1877 schon 763 betrugen, Dank der die Strafproceßordnung vom Jahre 1873 abändernden Gesetzesnovelle vom 31. December 1877 (Nr. 3 R. G. Bl. vom Jahre 1878), im Jahre 1879 bereits auf 395 gesunken war.

Mit Rücksicht darauf, daß bereits eine Verminderung der aushilfsweise verwendeten Oberlandesgerichtsräthe eingetreten ist, wird der Antrag gestellt, für den Obersten Gerichtshof

als ordentliches Erforderniß	446.500 fl.
und als außerordentliches	42.500 „
zusammen	489.000 fl.

einzustellen.

Titel 3.

Für die Justizverwaltung in den Kronländern wurden im Jahre 1878 ausgegeben 16,495.031 fl. 30½ kr., für das Jahr 1879 wurden bewilligt 16,700.000 fl. wie im Vorjahre, obgleich um 63.000 fl. mehr verlangt wurde. Für das Jahr 1880 verlangt der Staatsvoranschlag dieselbe Summe von 16,700.000 fl.

Hinsichtlich einzelner Posten ist nur Weniges zu bemerken. So sind an Diurnen für Galizien um 18.000 fl. mehr eingestellt, was sich jedoch mit Rücksicht auf den schon im vorigen Jahre im Abgeordnetenhause dargelegten höheren Bedarf nicht beanständen läßt. Nicht dasselbe läßt sich von den mit 65.020 fl. eingestellten Wachmannschaftsauslagen sagen, obgleich diese Post seit Jahren wiederkehrt. An diesen Auslagen sind nur betheiligt:

das Landesgericht Wien für die Justizwache mit	53.000 fl.
„ „ Triest mit	7.400 „
„ „ Brünn mit	1.220 „
die Kreisgerichte Rzeszow und Neu-Sandec mit	3.400 „
zusammen	65.020 fl.

Nun betrug die Zahl der Verpflegstage der Inquisiten und Sträflinge obiger vier Landesgerichte im Jahre 1878 und zwar:

beim Landesgerichte Wien	295.892
„ „ Triest	86.138
„ „ Brünn	195.455
„ „ Krakau	290.954

Der Stand der Gefangenaufseher beträgt:

beim Landesgerichte Wien (wobei bemerkt wird, daß bei den 9 städtisch delegirten Bezirksgerichten überdies je 1, daher zusammen 9 Gefangenaufseher bestehen)	43 Mann
beim Landesgericht Triest	10 „
„ „ Brünn	24 „
„ „ Krakau	18 „

Daraus ergeben sich auffällige Mißverhältnisse; denn, während Krakau einen nahezu gleichen Gefangenenstand mit Wien hat, bewacht es die Gefangenen dennoch ohne Sicherheitswache bloß mit 18 Aufsehern, und obgleich Brünn nur um ein Drittheil weniger Gefangene hat als Wien, hat ersteres dennoch nebst 24 Aufsehern nur 2 Militärwachposten, die 1220 fl. jährlich kosten, während letzteres nebst 43 Aufsehern eine Wachmannschaft von 214 Köpfen (1 Hauptmann, 2 Subalternofficiere und 211 Mann) hat, die 53.000 fl. jährlich kosten.

Die 43 Gefangenaufseher des Wiener Landesgerichtes verursachen jährlich nur eine Ausgabe von 19.325 fl., so daß, wenn die Zahl der ersteren verdoppelt würde, um die Wachmannschaft zu ersparen, hiedurch bei 33.000 fl. jährlich erspart würden, und dennoch für die Bewachung der Gefangenen vollständig gesorgt wäre. Die Frage der gänzlichen Auflösung der kostspieligen Wiener Justizwache drängt sich jetzt umsomehr auf, als nach einer erhaltenen Mittheilung das k. k. Militärcommando jüngst die Alternative stellte, für die militärische Bewachung außerhalb Wiens, wofür gegenwärtig nichts bezahlt wird, an das Militärärar jährlich bei 87.000 zu bezahlen, oder auf dieselbe gänzlich zu verzichten. Da die Gefangenaufseher ohnehin zumeist ausgediente Militärs sind, so genügen sie umsomehr zur Ueberwachung der Gefangenen. Hinsichtlich der gegenwärtigen Aufgabe der Wachmannschaft sei folgendes bemerkt:

Die Wiener Militärjustizwache hat die äußere und nur theilweise auch die innere Bewachung des landesgerichtlichen Gefangenhauses und der Arreste der städtisch-delegirten Bezirksgerichte, die Escortirung der Gefangenen innerhalb der Stadt in die Strafanstalten und an auswärtige Gerichte und Behörden, dann die Bewachung des civilgerichtlichen Depositenamtes.

Die Triester Wachmannschaft hat das gerichtliche Depositenamt zur Nachtzeit zu bewachen, wofür täglich 1 fl. 83¾ kr. und per Jahr 672 fl. 52½ kr. bezahlt werden. Dann werden für den gerichtlichen Sicherheitsdienst (Escortirung der Gefangenen u. s. w.) jährlich 7289 fl. 52½ kr. bezahlt. Endlich werden zur äußeren Bewachung des kreisgerichtlichen Gefangenhauses zu Rovigno, während der Zeit als die Militärgarnison zur Concentrirung abberufen ist (bisher jährlich circa zwei Monate), für Aushilfsgefangenaufseher jährlich bei 352 fl. bezahlt, wobei bemerkt wird, daß in neuester Zeit die Militärgarnison von Rovigno gänzlich abgezogen ist.

Die Brünner Wachmannschaft stellt zwei Militärwachposten zur Bewachung des landesgerichtlichen Gefangenhauses, während die äußere Bewachung der Gefangenhäuser an Garnisonsorten durch das k. k. Militär bisher unentgeldlich geschah.

Die Auslage für Westgalizien per 3400 fl. entsteht durch die Aufnahme von Aushilfsgefangenaufsehern, welche bei Abgang von Militärwachen die äußere Bewachung der kreisgerichtlichen Gefangenhäuser in Rzeszow und Neu-Sandec zu besorgen haben.

In Bezug auf den Dienst der Militärjustizwache in Wien kann füglich behauptet werden, daß die Escortirung der Gefangenen innerhalb der Stadt, dann in die Strafanstalten und an die auswärtigen Gerichte und Behörden um so mehr der Polizei und Gendarmerie übertragen werden kann und soll, als dieses Geschäft polizeilicher Natur ist und der Staat für die uniformirte Sicherheitswache in Wien, die jährlich über 2,000.000 fl. kostet, ohnehin den größeren Theil dieser Kosten bestreitet.

Es wird daher in Erwägung der bedeutenden Auslagen der Militärwachen und der noch höheren neuen Anforderungen für dieselben und in Erwägung des Umstandes, daß die Bewachung der Gefangenen durch die Civilgefangenaufseher allein füglich bewerkstelligt werden dürfte, die am Schlusse befindliche erste Resolution beantragt.

Unter Post Nr. 20 erscheinen 3560 fl. an Telegraphenkosten. Hievon werden für Böhmen allein 2400 fl. also mehr als zwei Drittel angesprochen. Der Grund hievon dürfte in einer unverhältnißmäßig ausgedehnteren Beschlagnahme von Druckschriften liegen. Ist dieses der Fall, so muß bemerkt werden, daß ganz abgesehen von der hier nicht zu erörternden Nothwendigkeit vermehrter Beschlagnahme im Königreiche Böhmen, die Kosten doch nicht den Justizetat in solcher Weise zu belasten haben, da die Beschlagnahmen polizeilicher Natur sind und, wenn sie rechtzeitig vorgenommen werden wollen, von der Polizei, es sei aus eigener Initiative oder über Anregung der Staatsanwaltschaft, vorgenommen werden müssen. Es erscheint daher hier ein Abstrich gerechtfertigt.

Es wird somit beantragt, Titel 3 für die Justizverwaltung in den Kronländern statt der beanspruchten 16,700.000 fl. den Betrag von 16,695.000 fl. als ordentliche Ausgabe einzustellen.

Zu Titel 3 gehört ferner (Post Nr. 22) als außerordentliche Ausgabe der Mehraufwand aus Anlaß der Anlegung neuer Grundbücher, wofür pro 1880 der Betrag von 470.000 fl. angesprochen wird. Für das Jahr 1879 wurden 500.000 fl. bewilligt und nach dem Central-Gebarungsausweise wurden im Jahre 1878 hiefür 469.436 fl. 92 kr. verausgabt.

Am Schlusse des dritten Quartals des Jahres 1879 war der Stand der Grundbuchsanlegungsarbeiten folgender:

Zusammenstellung.

Land	Zahl der Bezirksgerichte	Zahl der Bezirksgerichtssprengel in denen Grundbuchsarbeiten im Zuge waren	Zahl der Gemeinden, in welchen die Vorarbeiten		Zahl der Gemeinden, in welchen die Localerhebungen		Zahl der Gemeinden, für welche die Verfassung der Grundbuchseinlagen		Anmerkung
			im Zuge waren	beendet waren	im Zuge waren	beendet waren	im Zuge waren	beendet waren	
Bukowina	15	10	2	214	8	185	4	181	
Ostgalizien	113	61	21	1162	55	934	25	884	
Westgalizien	59	38	10	899	35	795	15	775	
Schlesien	24	19	35	320	23	288	9	273	
Mähren	76	70	149	874	94	736	76	614	
Böhmen	218	210	101	4016	420	3515	331	2956	
Niederösterreich	80	62	230	1051	114	709	50	544	
Oberösterreich	46	38	23	571	81	421	40	324	
Salzburg	20	18	41	245	32	190	11	179	
Steiermark	66	63	35	690	78	509	57	419	
Kärnten	28	15	17	166	21	128	5	122	
Krain	30	24	4	337	54	177	13	90	
Istrien	18	18	37	178	26	135	6	129	
Gorz und Gradisca	10	9	4	67	9	52	5	44	
Summe . .	803	655	709	10790	1050	8774	647	7534	

In diesem Quartale wurden die Arbeiten beendet in den Bezirken Jauernig, Kladno, Unhoscht, Enns.

Die Regierung verlangte nun pro 1880 den Betrag von 470.000 fl., ersuchte jedoch im Budgetausschusse um 480.000 fl., indem sie unter Verwendung des Ersparnisses aus dem Vorjahre mit 470.000 fl. auszukommen glaubt, am Schlusse des Jahres 1879 aber der vermeintliche Ueberschuß sich viel geringer zeigte. Da die begonnene und bereits weit vorgeschrittene Arbeit der Anlegung neuer Grundbücher beendet werden muß und durch Verzögerungen hierin nicht bloß nichts gewonnen, sondern eher verloren würde, so könnte hier von einer geringeren Einstellung pro 1880 kein eigentliches Ersparniß erwartet werden und da der höhere Bedarf von der Regierung mit 480.000 fl. dargethan wurde, so wird die Einstellung dieses Betrages in das außerordentliche Erforderniß beantragt.

Endlich gehört zu Titel 3 auch der unter Post 23 aufscheinende Mehraufwand aus Anlaß der Errichtung neuer Gerichte und der Aenderung im Personale als außerordentliche Ausgabe im Betrage von 15.000 fl. Allein es erscheint nicht nöthig, für die Ausführung noch nicht gefaßter Regierungsbeschlüsse Auslagen in dieser Höhe zu bewilligen, da aber schon die Grundbuchsanlegung Aenderungen im Personalstande herbeiführen wird und ein oder zwei Bezirksgerichte auch neu errichtet werden dürften, so wird beantragt, statt der begehrten 15.000 fl. den Betrag von 10.000 fl. als außerordentliche Ausgabe zu bewilligen.

Schließlich wird unter Titel 3 für Neubauten der Justizverwaltung ein Betrag von 171.730 fl. verlangt, indem mit Berufung auf das von der Regerung pro 1880 vorgeschlagene Finanzgesetz (Artikel VII) bei drei Bauobjecten statt der pro 1880 erforderlichen Baukosten nur die Zinsen und Amortisationsquoten als außerordentliche Ausgabe angesetzt wurden, daher Post Nr. 1 bei der Centralleitung statt 400.000 fl. nur 23.000 fl., dann Post Nr. 7 bei für den Gerichts- und Gefangenhausbau in Trient statt 150.000 fl. nur 9.000 fl. und Post Nr. 15 für den Bau eines Gefangenhauses in Teschen statt 80.000 fl. nur 4.700 fl., daher zusammen statt 630.000 fl. nur 36.700 fl. Mit Rücksicht auf den diesbezüglich bereits gefaßten Beschluß wird beantragt, Post Nr. 1 für den Justizpalast in Wien die vollen 400.000 fl., Post Nr. 7 die 150.000 fl. und Post Nr. 15 die 80.000 fl. als außerordentliche Ausgabe einzusetzen.

Ebenso wird für Oesterreich unter der Enns Post Nr. 2 die Abschlagszahlung von 1.997 fl. auf den Ankauf der Justizwachkaserne in Wien, dann Post Nr. 3 die Annuität per 1.150 fl. für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring zur Unterbringung des Bezirksgerichtes und des Steueramtes, ferner Post Nr. 4 die Kaufschillingsrate per 2.600 fl. für den Ankauf eines Baugrundes in Wiener-Neustadt; endlich Post Nr. 5 die Kosten für den projectirten Erweiterungsbau für das städtisch-delegirte Bezirksgericht Leopoldstadt in Wien per 20.000 fl. zur Bewilligung beantragt. Für Salzburg wird die Einstellung des Restes per 6.000 fl. zum Bau eines Amtsgebäudes in Mittersill beantragt.

Für Tirol wird beantragt:

Post Nr. 7 zum Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Trient den pro 1880 wirklich erforderlichen Betrag von 150.000 fl. und Post Nr. 8 für die innere Einrichtung des Gefangenhauses in Roveredo den Betrag von 4.000 fl. einzustellen. Dagegen erscheint die Nothwendigkeit eines Neubaues des Gerichts- und Gefangenhauses in Innsbruck noch nicht vollends dargethan, ein Bauplan und Voranschlag hiezu liegt noch nicht vor. Zum Bau selbst kann daher noch nichts bewilligt werden, obgleich die Nothwendigkeit eines Um- oder Zubaues des gegenwärtigen Gefängnisses schon wegen seiner unstatthaften Ueberfüllung außer Zweifel steht. Doch handelt es sich jetzt nur um den Ankauf eines Grundes, den die Stadt anbietet, der ohne Präjudiz für den Bau selbst bewilligt werden kann. Es wird daher beantragt, für den Ankauf eines Grundes in Innsbruck den Betrag von 35.000 fl. als außerordentliches Erforderniß einzustellen.

Für Böhmen wird beantragt:

Post Nr. 10 zum Ankauf der Realität Nr. 226 in Hořic zur Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes die Abschlagszahlung per 1.065 fl.,

Post Nr. 11, zum Baue eines Arresthauses daselbst den Betrag von 4.400 fl.,

Post Nr. 12, zum Ankaufe eines Gerichtsgebäudes in Karolinenthal behufs Abschlagszahlung den Betrag von 4.844 fl. und

Post Nr. 13, für das angekaufte Haus Nr. 395 in Smichow die Jahresrate per 5.638 fl. einzustellen.

Für Mähren wird beantragt:

Post Nr. 14, zum Ankaufe der Häuser Nr. 154 und 155 in Zwittau behufs Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes die Abschlagszahlung per 2.016 fl. einzustellen.

Für Schlesien wird beantragt:

Post Nr. 15, zum Baue eines Gefangenhauses in Teschen den pro 1880 wirklich erforderlichen Betrag von 80.000 fl. einzustellen.

Für Ostgalizien wird betragt:

Post Nr. 16, zum Ankaufe der Realität Nr. 295 in Sniatyn die Abschlagszahlung per 570 fl.,

Post Nr. 17, für den Zubau zum Landesgerichtsgebäude in Lemberg den Restbetrag oer 10.000 fl.

Post Nr. 18, zum Ankaufe der Realität Nr. 332 in Zloczow den Betrag von 10.000 fl.,

Post Nr. 19, zum Ankaufe der Realität Nr. 1 in Tysmienica den Restbetrag von 2.750 fl. und

Post Nr. 20, zum Ankaufe der Realitäten Nr. 41 und 113 in Ustrzki dolne den Betrag von 5.000 fl. einzustellen.

Endlich wird beantragt:

Für Westgalizen zum Neubaue behufs Unterbringung des Gerichtshofes in Wadowice den Betrag von 18.000 fl. einzustellen.

Im Ganzen wird daher für Neubauten der Justizverwaltung pro 1880 als außerordentliches Erforderniß die Einstellung der Gesammtsumme von 765.030 fl. statt der von der Regierung eingestellten 171.730 fl. beantragt.

Nachfolgende Tabelle weist in Bezug auf die noch unfertigen Justiz- und Strafanstaltsbauten den veranschlagten Gesammtkostenaufwand, die durch die früheren Finanzgesetze bereits bewilligten Beträge, die à conto bis 15. October 1879 factisch gemachten Auslagen und die Creditsreste der bewilligten Dotationen aus.

Ausweis.

Object	Veranschlagter Kostenaufwand	Hievon mit den früheren Finanzgesetzen bewilligt	Factische Auslagen bis 15. October 1879	Creditsrest (von den bewilligten Dotationen)	Anmerkung
	Gulden österr. Währ.				
Justizpalast in Wien .	3,000.000	1,950.000	1,741.304	149.946	Von den bewilligten 1,950.000 fl. sind 58.750 fl. verfallen.
Amtsgebäude in Mitterfill (Tangente) . .	17.200	11.200	. . . .	11.200	
Gerichts- und Gefangenhaus in Trient . .	511.000	270.000	217.151	52.849	
Gefangenhaus in Roveredo	110.000	102.000	76.705	25.295	
Arresthaus in Horic .	10.500	10.500	6.043	167	Von den bewilligten 10.500 fl. sind 4.290 fl. verfallen.
Gefangenhaus in Teschen	260.000	160.000	120.837	37.400	Von den bewilligten 160.000 fl. sind 1.763 fl. verfallen.
Zubau bei dem Landesgerichtsgebäude in Lemberg	23.000	13.000	10.050	2.950	
Bau der Strafanstalt in Stanislau	1,201.400	210.000	138.313	58.209	Von den bewilligten 210.000 fl. sind 13.478 fl. verfallen.

Titel 4.

Für die Strafanstalten (Titel 4) werden von der Regierung 2,300.000 fl. als ordentliche Ausgabe angesprochen. Für das Jahr 1879 wurden 2,350.000 fl. bewilligt. Im Jahre 1878 betrug der wirkliche Aufwand 2,160.632 fl. 86 kr. Daraus könnte man schließen, daß von dem Regierungsvoranschlage ein Abstrich von circa 100.000 fl. gemacht werden könnte. Allein es muß die Thatsache wohl beachtet werden, daß die Zahl der Verpflegstage und mit dieser die der Sträflinge fortan wächst. So betrug die Zahl der Verpflegstage der in den Strafanstalten angehaltenen Sträflinge

im Jahre 1868	3,445.319
„ „ 1869	3,836.302
„ „ 1870	3,807.401
„ „ 1871	3,825.227
„ „ 1872	3,862.481
„ „ 1873	3,920.205
„ „ 1874	3,961.237
„ „ 1875	4,062.255
„ „ 1876	4,068.146
„ „ 1877	4,175.319
„ „ 1878	4,330.851

Dieses Anwachsen der Verpflegstage, das aber vorzugsweise die männlichen Sträflinge betrifft, da die der weiblichen Sträflinge sich vom Jahre 1868 bis 1876 nur von 550.918 auf 565.557 erhöhten, hat nicht etwa darin seinen Grund, daß dafür weniger Sträflinge in den Gerichtsgefängnissen angehalten wurden, denn auch die Zahl der Letzteren ist gestiegen, da deren Verpflegstage, welche im Jahre

1875	4,272.722
betrugen, im Jahre 1876 auf	4,404.547
und im Jahre 1877 bereits auf	4,769.166

sich erhöhten.

Es kann somit hier kein Abstrich mit Sicherheit beantragt werden.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdient das stetige Anwachsen des Verwaltungspersonales der Strafanstalten. So betrug die Zahl der verwaltenden Beamten (die Aufseher ungerechnet) im Jahre 1868 noch 144, im Jahre 1869 schon 196, im Jahre 1870 bereits 217, im Jahre 1872 schon 235, im Jahre 1875 bereits 279 und im Jahre 1877 schon 284, so daß sich das Verwaltungspersonale in 7 Jahren nahezu verdoppelte. Vom Jahre 1868 bis 1876 stiegen die Bezüge der Beamten, Aerzte und Lehrer bloß für die Männerstrafanstalten von 36.573 fl. auf 104.227 fl., vermehrte sich das Gefangenaufsichtspersonale von 633 auf 868 Personen und die Bezüge derselben von 112.327 fl. auf 370.222 fl., endlich die Kosten der Beleuchtung und Beheizung von 35.667 fl. auf 109.983 fl. Während der Aufwand für die Beköstigung (einschließlich des Brodes) eines Sträflings per Tag im Jahre 1868 bei 23·9 kr., im Jahre 1870 aber 23·3 kr., im Jahre 1872 bei 23·4 kr., im Jahre 1875 22 kr. und im Jahre 1876 nur 18 kr. betrug, steigerten sich die übrigen Verwaltungsauslagen, die im Jahre 1868 nur 15·4 kr. betrugen, im Jahre 1870 auf 20·3 kr., im Jahre 1872 schon auf 25·7 kr. und im Jahre 1876 bereits auf 34 kr. per Tag und Kopf.

Es muß jedoch auch auch bemerkt werden, daß nach den Berechnungen der Regierung die Staatszuschüsse sich nicht wesentlich erhöhten, da sie

1868	37·04 kr.
1869	36·— „
1870	37·03 „
1871	36·05 „
1872	39·01 „
1873	41·75 „
1874	42·74 „
1875	38·28 „
1876	37·09 „
1877	37·37 „

per Kopf und Tag betragen haben sollen.

Es wird beantragt für die Strafanstalten (Titel 4) den verlangten Betrag von 2,300.000 fl. unter die ordentlichen Ausgaben einzustellen.

Für Neubauten der Strafanstalten, deren Kosten

im Jahre 1868	20.970 fl.
„ „ 1869	106.047 „
„ „ 1870	103.410 „
„ „ 1871	315.149 „
„ „ 1872	360.538 „
„ „ 1873	262.499 „
„ „ 1874	406.617 „
„ „ 1875	449.685 „
„ „ 1876	494.983 „
„ „ 1877	233.390 „
„ „ 1878	325.173 „

betrugen, wird pro 1880 verlangt und zwar:

Für Krain.

1. Für den Ankauf des Schlosses zu Vigaun die Abschlagszahlung per 9.000 fl. sammt 6 Percent Zinsen hievon, zusammen 9.540 fl.

2. Zur Bestreitung der Kosten für die Nachcollaudirung der Bauten in Vigaun 200 fl.

3. Für die Reconstruction des Wirthschaftsgebäudes in Vigaun 12.000 fl., zusammen also 21.740 fl.

Es wird beantragt, den Betrag von 21.740 fl. einzustellen.

Für Böhmen.

Zum Ankaufe des die dermalige Männerstrafanstalt enthaltenden St. Wenzel-Klosters in Prag die Abschlagszahlung per 5000 fl. sammt 6 Percent Zinsen hievon, daher 6020 fl., welcher Betrag zur Einstellung beantragt wird.

Für Ostgalizien.

1. Zum Ankaufe der Realität St. Maria Magdalena Nr. 20 2/4 in Lemberg die Abschlagszahlung per 8.000 fl. sammt 6 Percent Zinsen, daher 10.880 fl., und

2. Für den Bau des neuen Strafhauses in Stanislau 10.600 fl., welche jedoch nur die Zinsen und die Amortisationsquote pro 1880 darstellen, während thatsächlich zu den im Vorjahre bewilligten 210.000 fl. pro 1880 weitere 180.000 fl. verlangt werden und daher einzustellen sind. Es wird daher beantragt, für Ostgalizien im Ganzen den Betrag von 190.880 fl. einzustellen.

Im Ganzen wird daher für Neubauten der Strafanstalten die Einstellung von 218.640 fl. als außerordentliche Auslagen beantragt.

Bedeckung.

Als Bedeckung stellt die Regierung für das Jahr 1880 ein:

I. Als Einnahme der Justizverwaltung in den Kronländern 6.917 fl., in welcher Summe, Post 1, der Erlös aus dem Verkaufe von Amtsacten und sonstigen Einnahmen im Gesammtbetrage von 900 fl. und Post 2 Ersätze von Bau- und Miethzinsvorschüssen per 6.017 fl. enthalten sind. Es wird beantragt, diesen Bedeckungsbetrag per 6.917 fl. einzustellen.

Bemerkt wird, daß eine nicht unbedeutende Bedeckungspost auch in dem Staatsvoranschlage pro 1880 ganz übergangen wurde, nämlich der Rückersatz der Strafproceß- und Strafvollzugskosten.

Nach dem Gesetze muß jeder Angeklagte, der zu einer Strafe verurtheilt wird, auch zum Ersatze der Kosten des Processes und des Strafvollzuges verurtheilt werden, und wird der Angeklagte freigesprochen, so hat die Proceßkosten der Privat- oder Subsidiarankläger, wenn ein solcher eingetreten ist, zu ersetzen. Der Staat schießt diese Kosten nur vor und macht seinen Anspruch auf den Rückersatz durch die Gerichte geltend. Zu den Kosten, welche der Verurtheilte zu vergüten schuldig ist, gehören nach §. 381 St. P. O. folgende:

1. die Auslagen für Zustellungen, Vorladungen und Botengänge;
2. die Kosten für die Vorführung, Wachebegleitung und Transportirung;
3. die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetsche;
4. die Kosten für die Verpflegung des Beschuldigten während der Untersuchungshaft;
5. die Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen und Staatsanwälte, sowie die Reisekosten der Geschwornen;
6. die Kosten für die Vollstreckung des Strafurtheiles.

So weit reicht die Ersatzpflicht des Verurtheilten. Der wirkliche Ersatz findet allerdings eine ziemlich enge Grenze, und zwar nicht bloß in der Vermögenslosigkeit der Mehrzahl der Verurtheilten, sondern auch in der humanen Bestimmung des Gesetzes (§. 391 St. P. O.), welche die Kosten des Strafverfahrens

(Proceß- und Strafvollzugskosten) nur insoweit einzutreiben gestattet, als der Verurtheilte dadurch nach dem Ermessen des Gerichtes weder an seinem Nahrungsstande gefährdet, noch an der Erfüllung derjenigen Pflichten gehindert wird, welche ihm zur Leistung einer aus der strafbaren Handlung entspringenden Entschädigung oder zur Ernährung seiner Angehörigen obliegen.

Allein trotz dieser der Kosteneintreibung eng gezogenen Grenze wird dennoch jährlich ein nicht unbedeutender Betrag der vom Staate vorgeschossenen Kosten wirklich hereingebracht und könnte erfahrungsgemäß noch mehr hereingebracht werden. Demungeachtet erscheint im Staatsvoranschlage kein Gulden von dieser Bedeckungspost angesetzt, was nur darin seine Erklärung findet, daß die rückersetzten Vorschüsse von den Gerichten zu dem gleichen Zwecke wieder ausgegeben werden. Wenn es sich daher hier auch nicht um eine zu erzielende neue Einnahme handelt, so ist es doch unter allen Umständen eine unrichtige Budgetirung, wenn z. B. statt wirklich ausgegebenen 100.000 fl. nur 80.000 fl. als Ausgabe angesetzt werden, indem 20.000 fl. durch Ersatz zurückfließen, während in solchem Falle 100.000 fl. als Erforderniß (Ausgabe) und 20.000 fl. als Bedeckung (Einnahme) einzustellen wären. Diese richtige Budgetirung ist nicht bloß der Richtigkeit und Durchsichtigkeit des Budgets wegen, sondern auch deßhalb zu wünschen, weil hiedurch Regierung und Reichsrath in die Lage kommen, der allfälligen Lässigkeit in der Eintreibung solcher Kosten die verdiente Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Es bedarf jedoch die Eintreibung der Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges einer besonderen, deren Erfolg sichernden Regelung. Die zur Strafproceßordnung vom Jahre 1873 erlassene Vollzugsvorschrift sagt in §. 48, daß die Einhebung dieser Kosten bis auf Weiteres durch die Gerichte nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu geschehen habe. Seither sind sechs Jahre verflossen, ohne daß dieser Gegenstand die im Interesse der Staatscasse gebotene neue Regelung gefunden hat. Dennoch ist eine solche um so dringender geboten, als sich das Justizministerium schon im Erlasse vom 6. März 1866, Z. 1656, veranlaßt gesehen hat, den Gerichten zu empfehlen, im Interesse der sehr gebotenen Schonung des Staatsschatzes die möglichste Strenge bei der Entscheidung über die Einbringlichkeit von Arrestantenverpflegskosten walten zu lassen. Es wird jedoch eine dahin zielende Resolution nicht beantragt, weil die Regierung im Budgetausschusse zusicherte, künftig in der Budgetvorlage den Betrag der zurückersetzten Strafproceß- und Strafvollzugskosten anmerken zu wollen.

II. Als zweite Einnahmspost erscheint die der Strafanstalten im Gesammtbetrage von 603.500 fl.

Diese Einnahme ergibt sich vorzugsweise (Post 2) aus den eingezahlten Verdienstgeldern für Sträflingsarbeiten per 369.500 fl. und (Post 3) aus dem Erlöse von in eigener Regie erzeugten Arbeitsproducten per 221.790 fl.; die übrigen Einnahmen bestehen nur (Post 1) in Activinteressen per 1245 fl., dann (Post 4) aus den Wiener Beiträgen von Theatern und öffentlichen Productionen per 8000 fl. und (Post 5) aus verschiedenen anderen per 2965 fl.

Betreffend die Gesammteinnahme aus der Sträflingsarbeit per 591.290 fl. ist zunächst zu bemerken, daß sich dieselbe nur auf die Arbeit der in den besonderen Strafanstalten angehaltenen Sträflinge bezieht, daher nicht auch auf die Arbeit derjenigen Sträflinge, welche ihre Strafe in den Gerichtsgefängnissen verbüßen. Die aus letzterer Arbeit zu erzielende Einnahme erscheint im Budget nirgends eingesetzt. Dennoch überragt die Zahl der Straftage der in den Gerichtsgefängnissen angehaltenen Sträflinge jene der in den besonderen Strafanstalten angehaltenen, denn sie verhielten sich in den Jahren 1875—1877 wie folgt:

	1875	1876	1877
Verpflegstage der Sträflinge in den Strafanstalten	4,062.255	4,068.146	4,175.319
Verpflegstage der Sträflinge in den Gerichtsgefängnissen	4,272.722	4,404.547	4,769.166

Nun sind zwar die Verhältnisse sehr verschieden, so daß die Sträflingsarbeit in den Gerichtsgefängnissen — abgesehen von dem geringeren Umfange der Verpflichtung hiezu — keineswegs gleich verwerthet werden kann, wie in den Strafanstalten; aber demungeachtet muß auch erstere ein nicht unbedeutendes Erträgniß abwerfen, und dasselbe mag groß oder klein sein, so stellt sie sich doch jedenfalls als Einnahmspost dar.

Zwar vertheilen sich die Sträflinge der Gerichtsgefängnisse auf alle Gerichte, so daß schon hierin und in der kürzeren Strafdauer der einzelnen Sträflinge eine große Schwierigkeit bei Verwerthung der Sträflingsarbeit liegt; allein es gibt auch Gerichtsgefängnisse, in denen diese wesentlichsten Schwierigkeiten nur in geringerem Maße vorhanden sind. So betrugen im Jahre 1878 die Verpflegstage der Sträflinge in den Gefängnissen der Landesgerichte:

	Männliche Sträflinge	Weibliche Sträflinge	Sträflinge zusammen
Wien	117.071	23.473	140.544
Triest	62.160	9.682	71.842
Brünn	155.164	21.229	176.393
Krakau	185.408	37.081	222.489
zusammen			611.268

Ueber Ersuchen des Berichterstatters wurde demselben vom hohen Ministerium folgender Ausweis über den Arbeitsverdienst der bei den Gerichtshöfen und Bezirksgerichten angehaltenen Sträflinge eingehändigt:

Arbeitsverdienst

jener Sträflinge, welche ihre Strafe in den Gerichtsgefängnissen verbüßen.

Jahr	Arbeitsverdienst		Staatsantheil		Sträflingsantheil	
	der Gerichtshöfe					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1871	140.512	72	74.458	37	66.054	35
1872	165.360	44	89.194	58	76.165	86
1873	178.589	40	98.560	—	80.029	40
1874	167.071	44	97.913	69	69.157	75
1875	170.051	21	94.678	67	75.372	54
1876	164.063	71	93.180	94	70.882	77
	der Bezirksgerichte					
1871	11.261	22	5.236	27	6.024	95
1872	20.908	68	8.945	42	11.963	26
1873	15.641	84	7.682	11	7.959	73
1874	22.513	75	10.525	47	11.988	28
1875	23.858	56	11.175	80	12.682	76
1876	12.638	52	6.959	53	5.678	99

Dieser Ausweis bezieht sich nicht auf Dalmatien, wo die Sträflinge nicht arbeiten.

Die Regierung hat auch diesbezüglich im Budgetausschusse versprochen, künftig im Staatsvoranschlage die von der Arbeit der in den Gerichtsgefängnissen anzuhaltenden Sträflinge zu erzielende Einnahme anzumerken, weßhalb die Nothwendigkeit einer dahin zielenden Resolution entfällt.

Uebergehend zur Verwerthung der Sträflingsarbeit in den besonderen Strafanstalten sei voraus bemerkt daß, wie die Tabelle des Voranschlages der Regierung, Seite 38 und 39, dargestellt, von den beiden Systemen der Verwerthung in eigener Regie und durch Verpachtung sehr verschiedener Gebrauch gemacht wird.

Es mag immerhin mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Orte und Strafanstalten bald das eine bald das andere System den Vorrang verdienen, es sollen aber dennoch folgende Momente hervorgehoben werden:

1. Die Zahl der arbeitslosen Werktage bildet ein bedeutendes Percent. So wurde im Jahre 1877 in den Strafanstalten wegen Krankheit an 250.758 Tagen, wegen Disciplinarstrafen an 17.914 Tagen und wegen Arbeitsmangel, Reconvalescenz, physischer Gebrechen, Strafverschärfungen und Witterungsverhältnissen an 296.039 Tagen nicht gearbeitet. In den Männerstrafanstalten waren arbeitslose Tage: wegen Krankheit 6·05 Percent, wegen Disciplinarstrafen 0·46 Percent, wegen Sonn- und Feiertage 17·11 Percent und wegen Arbeitsmangel, ungünstigen Wetters ꝛc. 8·27 Percent.

Es wäre sehr zu wünschen, daß jene Arbeitstage, an denen nur wegen Arbeitsmangel nicht gearbeitet wurde, insbesondere und für sich angemerkt würden. Man dürfte nicht weit fehlen, wenn man die Zahl dieser arbeitslosen Tage mit 6 Percent annimmt. Da die Gesammtzahl der Straftage in den Männerstrafanstalten 3,577.507 betrug, so dürften die 6 Percent 214.650 bloß wegen Arbeitsmangel arbeitslose Tage ausmachen, was, wenn man die Einnahme eines Arbeitstages nur mit 10 kr. berechnet, einen Ausfall von circa 21.000 fl. ergibt.

Es ist daher schon aus ökonomischen Rücksichten dahin zu streben, daß die Arbeitslosigkeit wegen Arbeitsmangel thunlichst vermindern werde, was durch ausreichende Zuweisung von Arbeiten für das Aerar am leichtesten zu erzielen sein dürfte. Es ist ja auch das Natürlichste, daß der Staat, welcher die Sträflinge zu verpflegen und zu beköstigen hat, dieselben zunächst mit jenen Arbeiten beschäftiget, die er selbst zu vergeben hat, nicht aber, daß er als Arbeitgeber und Arbeitsucher sich die Ungunst fremder Concurrenz schafft.

2. Auf solche Beschäftigung der Sträflinge mit ärarischen Confectionsgegenständen wurde bisher auch in zahlreichen Petitionen hingewiesen, in denen sich Gewerbsleute, insbesondere Schuhmacher, beklagten, daß ihnen durch Sträflingsarbeiten eine empfindliche Concurrenz gemacht werde. Wenn nun schon mit Rücksicht auf die schwierigen Erwerbsverhältnisse der Gewerbetreibenden unserer Zeit diese Petitionen eine erhöhte Aufmerksamkeit verdienen, so ist anderseits auch zu berücksichtigen, daß die Arbeitskraft der Sträflinge eine sehr billige ist und die Beschäftigung der Sträflinge mit ärarischen Confectionsgegenständen dem Aerar doppelten Vortheil brächte, indem die Sträflingsarbeit für die Strafanstalt einträglicher gemacht und nebstbei noch ein Ersparniß des Aerars bei Bedeckung seiner Confectionsbedürfnisse erzielt würde.

Es ist daher mit allem Ernste dahin zu wirken, daß das Aerar ein ausreichendes Quantum von Confectionsarbeiten den Strafanstalten überlasse und hierauf schon bei Abschließung der Verträge mit Lieferanten Rücksicht nehme.

3. Beachtenswerth ist auch das Verhältniß der einerseits für die Bedürfnisse der Anstalt, anderseits für den Verkehr nach außen geleisteten Sträflingsarbeit. So wurden im Jahre 1877 in allen Strafanstalten für die Bedürfnisse der Anstalt 632.590 Arbeitstage und für den Verkehr nach außen (innerhalb wie außerhalb der Strafanstalt) 2,235.402 Arbeitstage verwendet, was eine Gesammtzahl von 2,867.992 verwendeter Arbeitstage bildet. Es wurden also beiläufig 4½mal so viel Arbeitstage für den Verkehr nach außen verwendet, wie für die Bedürfnisse der Anstalt. Nach Percenten berechnet, wurden im Jahre 1877 für die Bedürfnisse der Anstalt in den Männerstrafanstalten 20·80 Percent und in den Weiberstrafanstalten 29·12 Percent der Arbeitstage verwendet, für den Verkehr nach außen aber in den Männerstrafanstalten 79·19 Percent und in den Weiberstrafanstalten 69·85 Percent der Arbeitstage.

Allein es fehlt nun in den statistischen Tabellen die Zusammenstellung, was als Verdienst oder Einnahme von der für die Bedürfnisse der Anstalt geleisteten Arbeit angenommen wurde. Dieser Punkt ist aber wichtig, um den wirklichen Aufwand der Strafanstalten kennen zu lernen, der so lange nicht erkannt werden kann, als z. B. Schuhe und andere Kleider, welche von Sträflingen für die Strafanstalt selbst verfertigt werden, nicht mit denselben Preisen als Anstaltsauslagen angesetzt werden, um welche solche Schuhe und Kleider auf dem Markte zu verkaufen gewesen wären.

4. Die statistischen Tabellen des Jahres 1877 führen als Gesammtarbeitsverdienst der Strafanstalten den Betrag von 432.806 fl. 04 kr. an, wovon auf den Staat . . . . . 290.173 fl. 74 kr.
und auf die Sträflinge . . . . . 142.632 „ 30 „
zusammen . . 432.806 fl. 04 kr.

entfielen.

Es wird somit nahezu der dritte Theil des Gesammtarbeitsverdienstes den Sträflingen zugewendet, von welchem diese die Hälfte während der Strafzeit für sich zur Aufbesserung der Kost und dergl. verwenden können. So betrug in den Männerstrafanstalten durchschnittlich der Antheil des Staates am Arbeitsverdienste eines Sträflings im Jahre 1877 29 fl. 60 kr., und der des Sträflings 12 fl. 60 kr., von welch letzterem ein Ersparniß von 6 fl. 45 für den Sträfling bis zum Strafaustritt zurückgelegt wurde, da derselbe 6 fl. 15 kr. für sich verwendet hatte.

So gering nun der jährliche Sträflingsantheil erscheinen mag, so dürfte es angesichts der großen Staatsauslagen, dann der Schwierigkeiten, mit welchen der freie Arbeiter zu kämpfen hat, um seine und seiner Angehörigen Leben zu fristen, ohne ein Ersparniß hinterlegen zu können, dennoch fraglich sein, ob den Sträflingen der dritte Theil des ohnehin geringen gesammten Arbeitsverdienstes als Ueberverdienst zugewendet werden soll. Während der Aufwand der Sträflinge in den Männerstrafanstalten im Jahre 1877 bloß für deren Beköstigung mit Einschluß des Brotes 810.421 fl. betrug, ist als Verdienstantheil des Staates an der Sträflingsarbeit nur der Betrag von 280.445 fl. 55 kr. angesetzt und der Verdienst der

Sträflinge für Hausarbeiten mit	20.439 fl. 97 kr.
für andere Arbeiten mit	103.065 „ 28 „
zusammen mit	123.505 fl. 25 kr.

und es hatten sich am Ende des Jahres 1877 die Sträflinge 63.303 fl. 42 kr. erspart, obgleich sie in demselben Jahre von ihrem Verdienstantheile 60.201 fl. 83 kr. nebst der Sträflingskost verzehrt hatten, so daß nach dem statistischen Ausweise am Schlusse des Jahres 1877 163 männliche Sträflinge über 100 fl., 388 von 50 bis 100 fl., 1086 von 20 bis 50 fl. und 7808 unter 20 fl. bereits erspart hatten. Es ist nicht Sache des Budgetausschusses, das Antheilspercent festzusetzen, und der Ausschuß hat einen auf Minderung des Sträflingsantheiles gestellten Antrag abgelehnt, nachdem die Regierung erklärt hatte, daß eine in jüngster Zeit getroffene Einrichtung (Classeneintheilung) einen günstigeren Erfolg erzielen werde. Im Ausschusse wurde auch auf den Grundsatz des Hofdecretes vom 7. December 1817, Nr. 1193 J. G. S., hingewiesen, wornach als Ueberverdienst nur die über die vorgeschriebene Arbeitsmenge geleistete Arbeit betrachtet wurde, wovon die eine Hälfte der Sträfling zur Verbesserung der Kost verwenden durfte, die andere Hälfte aber beim Strafaustritte ihm übergeben wurde.

5. Für die ökonomische Wirthschaft der Strafanstalten erscheint deren Besitz an Grundstücken von großer Wichtigkeit. Die (Männer- und Weiber-) Strafanstalten besitzen zusammen:

an Ackerland	61 Hektaren	52·82 Ar
„ Gärten	25 „	67·45 „
„ Wiesen	23 „	40·18 „
„ Wald	5 „	55·72 „
zusammen	116 Hektaren	16·17 Ar.

Allein der größte Theil dieser Grundstücke ist verpachtet, und zwar zu relativ geringen Pachtzinsen, wobei die Pächter überdies sich der billigen Sträflingsarbeit bedienen können. Es dürfte sich aber besonders die Herstellung und eigene Bewirthschaftung ausgedehnter Küchengärten empfehlen, die einen relativ geringeren Umfang erfordern als Landwirthschaften, leichter abzuschließen und zu überwachen sind, intensive Arbeit verlangen, aus den eigenen Unrathscanälen der Strafanstalten stark gedüngt werden können und sehr lohnend, zugleich aber auch für die Gesundheit der Sträflinge sehr zuträglich sind. Bieten auch solche Gärten nur für sieben Monate Arbeit, so reicht doch die sonst zu beschaffende Arbeit um so leichter aus, um die Sträflinge nicht theilweise dem auch moralisch verderblichen Müssiggange überlassen zu müssen.

6. Die Statistik pro 1877 weist aus, daß unter den 4,175.319 in allen (Männer- und Weiber-) Strafanstalten verbüßten Straftagen 225.946 in Zellengefängnissen verbüßt wurden und daß unter letzteren nur 173.373 geleistete Arbeitstage waren.

Hiezu kommt, daß die der Zellenhaft beigemessene größere Intensivität und Besserungsfähigkeit, um deren willen zwei Tage Zellenhaft drei Tagen Gemeinschaftshaft bei der Strafberechnung gleichgehalten werden, sehr relativen Werthes sind und insbesondere die Besserung rückfälliger Sträflinge durch die Zellenhaft bei vielen Sträflingen nur wenig gefördert wird. Nicht minder fördersam dürfte sich die fleißige Arbeit erweisen. Es verdient daher die Frage reifliche Erwägung, ob nicht einer erhöhten Arbeitsleistung in Bezug auf die Kürzung der Strafdauer eine ähnliche Wirksamkeit wie der Zellenhaft zuerkannt werden sollte. Im bejahenden Falle würde nicht bloß der Arbeitsfleiß der Sträflinge vielleicht noch mehr als durch höhere Bemessung des Nebenverdienstes gesteigert, sondern auch die Strafzeit gekürzt, was für den Staatsschatz einen doppelten Gewinn zur Folge hätte.

7. Nicht ohne Interesse ist es, einige Verschiedenheiten hervorzuheben, welche zwischen den Männerstrafanstalten einerseits und den Weiberstrafanstalten anderseits bestehen und aus dem letzten statistischen Ausweise für das Jahr 1877 wie folgt, zu ersehen sind.

So betrug der mittlere Verwaltungsaufwand in den Männerstrafanstalten per Jahr und Kopf 193 fl. 34 kr., per Tag und Kopf 52·97 kr., dagegen in den Weiberstrafanstalten 138 fl. 12 kr. per Jahr und Kopf und 37·84 kr. per Tag und Kopf. Wenn demungeachtet der Staatszuschuß in den Männerstrafanstalten per Jahr und Kopf auf 136 fl. 51 kr., per Tag und Kopf auf 37·40 kr. und in den Weiberstrafanstalten per Jahr und Kopf auf 135 fl. 93 kr. und per Tag und Kopf auf 37·24 kr. vom

Justizministerium berechnet wird, so scheinen bei den Weiberstrafanstalten Auslagen, z. B. für die Gefängnißbauten u. dergl. in Rechnung gebracht zu sein, die bei den Männerstrafanstalten nicht in Anschlag kommen.

Während in den Männerstrafanstalten 3,577.507 verbüßte Straftage einen Gesammtverdienst der Sträflinge von 123.505 fl. 25 kr. ergaben, wovon die Sträflinge 60.201 fl. 83 kr. verzehrten und 63.303 fl. 42 kr. ersparten, ergaben in den Weiberstrafanstalten 597.812 verbüßte Straftage einen Gesammtverdienst der Sträflinge per 19.127 fl., wovon die Sträflinge 7.797 fl. 28 kr. verzehrten und 11.329 fl. 77 kr. ersparten.

Es entfällt somit ein Sträflingsverdienst per Kopf und Straftag in den Männerstrafanstalten von 3·4 kr. und in den Weiberstrafanstalten von 3·2 kr., und erspart wurden per Straftag und Kopf von den männlichen Sträflingen 1·74 kr. und von den weiblichen Sträflingen 1·88 kr.

Was endlich die Rückfälligkeit betrifft, so sei bemerkt, daß von den 14.257 männlichen Sträflingen 4672 und von den 2458 weiblichen Sträflingen 546 bereits früher wegen Verbrechens bestraft worden sind, so daß von den Sträflingen in den Männerstrafanstalten 32·7 Percent und in den Weiberstrafanstalten nur 22·2 Percent solche sind, die bereits früher wegen eines Verbrechens bestraft worden sind.

Der Budgetausschuß nimmt keinen Anstand, für das Jahr 1880 die von der Regierung beantragten Einnahmsposten und zwar:

Post Nr. 1 mit	1.245 fl.
„ „ 2 „	369.500 „
„ „ 3 „	221.790 „
„ „ 4 „	8.000 „
„ „ 5 „	2.965 „
zusammen	603.500 fl.

als Bedeckung einzustellen, zugleich aber sieht er sich auf Grund der vorstehenden Erwägungen veranlaßt, folgende Resolutionen zu beantragen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert:

1. Die Frage der Nothwendigkeit der Verwendung von Militärwachen, insbesondere der Wiener Justizwache, zur Bewachung von Gefangenhäusern, reiflich in Erwägung zu ziehen und das Resultat bei Vorlegung des nächstjährigen Budgets dem Abgeordnetenhause mitzutheilen; und

2. dahin zu wirken, daß der Arbeitsmangel in den Strafanstalten vermieden, insbesondere die Sträflinge so viel als möglich mit Arbeiten des k. k. Aerars beschäftiget werden.

Summarium.

Es wäre daher nach der tabellarischen Uebersicht für das Ministerium der Justiz im Jahre 1880

ein ordentliches Erforderniß mit	19,631.500 fl.
und ein außerordentliches Erforderniß mit	1,516.170 „
daher ein Gesammterforderniß von	21,147.670 fl.
zu bewilligen, wovon der Theilbetrag mit	610.417 „
durch die eingestellten Einnahmen gedeckt wird, während der Rest mit	20,537.253 fl.

aus Staatsmitteln zu decken ist.

Für das Jahr 1879 war durch das Finanzgesetz ein Erforderniß im Ordinarium

von	19,691.900 „
und ein außerordentliches Erforderniß mit	1,360.602 „
also ein Gesammterforderniß von	21,052.502 fl.
bewilligt, gegenüber den eingestellten Einnahmen von	614.174 „
wonach ein Rest von	20,438.328 fl.

aus Staatsmitteln zu decken war.

Wird nun das aus Staatsmitteln für das Jahr 1880 zu bedeckende Erforderniß mit 20,537.253 „ entgegengehalten dem obigen für das Jahr 1879, so ergibt sich, daß der im Jahre 1880 aus Staatsmitteln zu bedeckende Erfordernißbetrag des Justizministeriums um die Summe

von	98.925 „
höher ist als jener des Jahres 1879, und zwar wegen Mehrauslagen per	95.168 „
und wegen Mindereinnahmen per	3.757 „
zusammen	98.925 fl.

welcher höhere Erfordernißbetrag sich dadurch ergibt, daß sich im außerordentlichen Erfordernisse ein Mehrbetrag von . . . . . 155.568 fl.
im ordentlichen Erfordernisse aber ein Minderbetrag von . . . . . 60.400 „

zeigt, so daß das restirende Mehrerforderniß sich auf . . . . . 95.168 fl.
reducirt.

Nach den vorstehenden Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1880 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Gulden österr. Währ.		
			Staatsausgaben.			
29			**XIII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Centralleitung	190.000	. .	190.000
	2		Oberster Gerichtshof	446.500	42.500	489.000
	3		Justizverwaltung in den Kronländern . .	16,695.000	. . . .	16,695.000
			Mehraufwand aus Anlaß der Anlegung neuer Grundbücher	. . .	480.000	480.000
			Mehraufwand aus Anlaß der Errichtung neuer Gerichte und der Aenderung im Personale	. . . .	10.000	10.000
			Neubauten der Justizverwaltung.			
			Centralleitung.			
		1	Für den Justizpalast in Wien	. . . .	*) 400.000	400.000
			In Oesterreich unter der Enns.			
		2	Für den Ankauf der Justizwachcaserne in Wien die 1880er Abschlagszahlung per	. .	1.997	
		3	Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring zur Unterbringung des Steueramtes die 1880er Annuität aus dem Justizetat per	. . . .	1.150	
		4	Für den Ankauf eines Baugrundes in Wiener-Neustadt die 1880er Kaufschilligsrate per	. . .	2.600	25.747
		5	Für den projectirten Erweiterungsbau für das städtisch-delegirte Bezirksgericht Leopoldstadt in Wien	. . . .	*) 20.000	
			Salzburg.			
		6	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Mittersill den Rest der auf den Justizetat entfallenden Baukostentangente per	. . . .	*) 6.000	6.000
			Fürtrag .	17,331.500	964.247	18,295.747

Capitel	Titel	Paragraph		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Gulden österr. Währ.		
			Uebertrag .	17,331.500	964.247	18,295.747
			Tirol.			
29	3	7	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Trient den pro 1880 erforderlichen Betrag von	. . . .	*) 150.000	
		8	Für die innere Einrichtung des Gefangenhauses in Roveredo	. . . .	*) 4.000	189.000
		9	Für den Ankauf eines Baugrundes in Innsbruck	. . . .	*) 35.000	
			Böhmen.			
		10	Für den Ankauf der Realität Nr. 226 in Horic zur Unterbringung des Bezirks- und Steueramtes die 1880er Abschlagszahlung per	. . .	1.065	
		11	Für den Bau eines Arresthauses daselbst pro 1880 einen Betrag von	. . . .	*) 4.400	
		12	Für den Ankauf eines Gerichtsgebäudes in Karolinenthal die 1880er Abschlagszahlung per	. . .	4.844	15.947
		13	Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichov die 1880er Rate per . . .	. . . .	5.638	
			Mähren.			
		14	Für den Ankauf der Häuser Nr. 154 und 155 in Zwittau zur Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes die den Justizetat betreffende 1880 Abschlagszahlung per	. . .	2.016	2.016
			Schlesien.			
		15	Für den Bau eines Gefangenhauses in Teschen die pro 1880 erforderliche Summe von	. . .	*) 80.000	80.000
			Ostgalizien.			
		16	Für den Ankauf der Realität Nr. 295 in Sniatyn die 1880er Abschlagszahlung per	. . . .	570	
		17	Für den Zubau beim Landesgerichtsgebäude in Lemberg den Rest per	. . . .	10.000	
		18	Für den Ankauf der Realität Nr. 332 in Złoczow pro 1880 den Betrag von .	. . . .	10.000	
			Fürtrag .	17,331.500	1,271.780	18,582.710

Capitel	Titel	Paragraph		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Gulden österr. Währ.		
			Uebertrag .	17,331.500	1,271.780	18,582.710
29	3	19	Für den Ankauf der Realität Nr. 1 in Tysmienica den Rest per	. . .	2.750	28.320
		20	Für den Ankauf der Realitäten Nr. 41 und 113 in Ustrziki dolne	. . . .	5.000	
			Westgalizien.			
		21	Für den Neubau zur Unterbringung des Gerichtshofes in Wadowice pro 1880 .	. . . .	18.000	18.000
			Neubauten der Justizverwaltung zusammen 765.030 fl.			
	4		Strafanstalten	2,300.000	. . . .	2,300.000
			Neubauten der Strafanstalten:			
			In Krain.			
		1	Für den Ankauf des Schloßes zu Vigaun die 1880er Abschlagszahlung von 9000 fl. sammt 6 Percent Zinsen . .	. . . .	9.540	21.740
		2	Zur Bestreitung der Kosten für die Nachcallaudirung der Bauten in Vigaun .	. . . .	*) 200	
		3	Für die Reconstruction des Wirthschaftsgebäudes in Vigaun	. . . .	*) 12.000	
			In Böhmen.			
		4	Für den Ankauf des die Männerstrafanstalt enthaltenden St. Wenzelklosters in Prag die 1880er Abschlagszahlung per 5000 fl. sammt 6 Percent Zinsen	. . . .	6.020	6.020
			In Ostgalizien.			
		5	Für den Ankauf der Realität St. Maria Magdalena Nr. 20²/₄ in Lemberg die 1880er Abschlagszahlung von 8000 fl. sammt 6 Percent Zinsen	. . . .	10.880	190.880
		6	Für den Bau der Strafanstalt in Stanislau den pro 1880 erforderlichen Betrag von	. . . .	*) 180.000	
			Neubauten der Strafanstalten zusammen 218.640 fl.			
			Summe (Capitel 29, Titel 1 bis 4) .	19,631.500	*) 1,516.170	21,147.670

*) Worunter „Uebertragbare Credite" zusammen 901.600 fl.

Capitel	Titel	Paragraph		Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
				Gulden österr. Währ.		
			Staatseinnahmen.			
35			**XIII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Justizverwaltung in den Kronländern . .	6.917	. . . .	6.917
	2		Strafanstalten	603.500	. . . .	603.500
			Summe (Capitel 35, Titel 1 und 2) .	610.417	. . .	610.417

Wien, 27. Jänner 1880.

Lienbacher,
Berichterstatter.

XIII. Ministerium der Justiz.

(Erforderniß: Capitel 29, Titel 1—4; — Bedeckung: Capitel 35, Titel 1 und 2.)

Das Verhältniß der vom Budgetausschusse für das Jahr 1880 beantragten zu den mit Finanzgesetz vom 22. Mai 1879 für das Jahr 1879 bewilligten Ausgaben und Einnahmen ergibt sich aus folgender Tabelle:

Capitel 29 Titel	Erforderniß	Genehmigtes Erforderniß für das Jahr 1879			Beantragtes Erforderniß für das Jahr 1880			Im Vergleiche beider im Ganzen	
		im Ordinarium	im Extraordinarium	Zusammen	im Ordinarium	im Extraordinarium	Zusammen	mehr	weniger
		Gulden in österreichischer Währung							
1	Centralleitung . .	196.400	. . . .	196.400	190.000	. . . .	190.000	. . .	6.400
2	Oberster Gerichtshof	445.500	41.500	487.000	446.500	42.500	489.000	2.000	. . .
3	Justizverwaltung in den Kronländern	16,700.000	. . . .	16,700.000	16,695.000	. . . .	16,695.000	. . .	5.000
	Mehraufwand aus Anlaß der Anlegung neuer Grundbücher	. . . .	500.000	500.000	. . . .	480.000	480.000	. .	20.000
	Mehraufwand aus Anlaß der Errichtung neuer Gerichte und der Aenderung im Personale . .	. . . .	20.000	20.000	. . . .	10.000	10.000	. . .	10.000
	Neubauten der Justizverwaltung . . .	. . . .	701.692	701.692	. . . .	765.030	765.030	63.338	. . .
	Strafanstalten . . .	2,300.000	. . . .	2,300.000	2,300.000	. . . .	2,300.000	. . .	. . .
	Neubauten der Strafanstalten	. . . .	119.710	119.710	. . . .	218.640	218.640	98.930	. . .
								164.268	41.400
	Summe .	19,641.900	1,382.902	21,024.802	19,631.500	1,516.170	21,147.670	122.868	

Capitel 35 Titel	Bedeckung	Genehmigte Bedeckung für das Jahr 1879			Beantragte Bedeckung für das Jahr 1880			Im Vergleiche beider im Ganzen	
		im Ordinarium	im Extraordinarium	Zusammen	im Ordinarium	im Extraordinarium	Zusammen	mehr	weniger
		Gulden in österreichischer Währung							
1	Justizverwaltung in den Kronländern .	11.174	. . . .	11,174	6.917	. . . .	6.917	. . .	4.257
2	Strafanstalten . . .	603.000	. . . .	603.000	603.500	. .	603.500	500	. . .
	Summe .	614.174	. . . .	614.174	610.417	. . .	610.417	3.757	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XIV. Oberster Rechnungshof.

(Erforderniß: Capitel 30.)

Der Staatsvoranschlag für 1880 weist beim Obersten Rechnungshofe im Ordinarium conform mit dem Anspruche für 1879 ein Erforderniß per . . . . . 157.000 fl.

Dagegen ist der im Vorjahre im Extraordinarium geforderte Betrag per . . . . . 1.000 „ ganz entfallen.

Von dem Erfordernisse per . . . . . 157.000 „
entfallen auf die persönlichen Bezüge . . . . . 146.909 „
gegen 148.470 fl. des Vorjahres, sohin weniger um . . . . . 1.561 fl.

Dieses Mindererforderniß ergibt sich daraus, daß bei nachstehenden Posten ein Mindererforderniß eintrat, nämlich:

Post 2, „Hofräthe", um . . . . . 1.500 fl.
„ 3, „Sectionsräthe", um . . . . . 800 „
„ 4, „Hofsecretäre", um . . . . . 200 „
„ 6, „Hilfsämter", um . . . . . 1.100 „
zusammen daher um . 3.600 fl.

Dagegen zeigt sich ein Mehrerforderniß bei:
Post 1, „Bezüge des Präsidenten", um die Ergänzungszulage per . . . . . 2.000 fl.
und bei Post 7, „Taggelder" um . . . . . 39 „
was durch den Schalttag des kommenden Jahres begründet ist, sohin um . . . . . 2.039 fl.
so daß ein Mindererforderniß von bloß . . . . . 1.561 fl.
wie oben angegeben, sich ergeben hat.

Für Verwaltungsauslagen wird . . . . . 13.930 fl.
präliminirt, sohin gegen das Erforderniß des Vorjahres per 13.025 fl., um . . . . . 905 „
mehr.

Dieses Mehrerforderniß ergibt sich daraus, daß eine Steigerung bei nachstehenden Posten erfordert wird, als:

Post 13, „Erhaltung der Gebäude" um . . . . . 1.050 fl.
„ 14, „Hauserfordernisse", um . . . . . 5 „
sohin um . . . . . 1.055 fl.
wogegen ein Mindererforderniß bei Post 11, „Livreeanschaffung" um . . . . . 150 „
eintritt, so daß sich obige Mehrforderung per . . . . . 905 fl.
ergibt.

Bei diesen zwei Posten wird jedoch ein Pauschalabstrich von . . . . . 455 fl. beantragt, weil bei dem geringen Umfange der vom Obersten Rechnungsofe eingenommenen Räume die auf denselben entfallende Tangente für die Herstellungen bei den Dicasterialgebäuden offenbar zu hoch gegriffen ist.

Es stellt sich sonach das Erforderniß auf . . . . . 160.384 fl.

Im Budget wird als Intercalare und zur Abrundung in Abschlag gebracht ein Betrag per . . . . . 3.839 fl.
so daß das Gesammterforderniß sich auf . . . . . 157.000 „
stellt.

Dieser Intercalarabstrich ist aber offenbar zu gering berechnet, weil die übliche Berechnung mit drei Percent anzuschlagen ist.

Nun beläuft sich aber der dreipercentige Intercalarabstrich von dem Erfordernisse per . 146.909 fl
richtig berechnet auf 4.407 fl. 27 kr., so daß von der obigen Gesammtforderung per . . . 160.384 „
mit einer Abrundungssumme von 76 fl. 73 kr. ein Betrag per . . . . . 4.484 „
abzuschlagen kommt.

Es stellt sich daher das Gesammterforderniß auf bloß . . . . . 155.900 „

Demgemäß beantragt der Budgetausschuß, es sei in dem Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1880 unter Erforderniß, Capitel 30, „XIV. Oberster Rechnungshof" einzustellen:

Ordentliche Ausgaben . . . . . 155.900 fl.

Wien, 1. December 1879.

Dr. Landerlik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XV. Pensionsetat.

(Erforderniß: Capitel 31, Titel 1 und 2; Bedeckung: Capitel 37.)

A. Erforderniß.

Titel 1. Allgemeine Pensionen.

Als Erforderniß für den allgemeinen Pensionsetat der Civilverwaltung beansprucht die Regierung für das Jahr 1880 für Titel 1 . . . . . 13,900.000 fl.
mithin gegen den im Finanzgesetze pro 1879 bewilligten Betrag von . . . . . 13,690.000 „
mehr um . . 210.000 fl.

Das Erforderniß für den Pensionsetat ist seit dem Jahre 1873 noch immer Jahr für Jahr im Steigen begriffen, weil aus Anlaß der eingetretenen neuen Regulirung und Erhöhung der Gehalte der landesfürstlichen Beamten und Diener bei neuen Pensionirungen die bedeutend höheren Gehalte zur Grundlage dienen, während die in Abfall kommenden Pensionen zumeist solche sind, welche auf Grund der früheren niedrigeren Gehalte bemessen wurden.

Dieses progressive Verhältniß trat jedoch in den letzten Jahren bereits in geringerem Maße auf — denn während das factische Mehrerforderniß des

Jahres 1875	gegen das Jahr 1874		567.141 fl.	und
im Jahre 1876	„ „ „	1875	noch 413.904 „	betrug, hat das Mehrerforderniß
des Jahres 1877	„ „ „	1876	nur 259.636 „	und
im Jahre 1878	„ „ „	1877	bloß 229.402 „	betragen, und während bisher mit

den im Budget für diesen Titel präliminirten Beträgen das Auslangen nicht gefunden wurde, da im Jahre

1874	11,671.300 fl. bewilligt,	dagegen 12,100.308 fl.	erfolgt,	sonach mehr um 429.008 fl.
1875	11,875.900 „ „ „	12,386.460 „ „ „	„ „	510.560 „
1876	12,533.000 „ „ „	12,800.364 „ „ „	„ „	267.364 „
1877	12,862.000 „ „ „	13,060.000 „ „ „	„ „	198.000 „

verausgabt wurden, betrug im Jahre 1878 die präliminirte Quote 13,500.000 fl. Der wirkliche Erfolg ergab aber die Summe von 13,289.402 fl., so daß factisch um 210.598 fl. weniger beausgabt wurde.

Die Regierung hatte für das Jahr 1878 bloß eine Quote von 13,368.893 fl. beansprucht — über Antrag des Budgetausschusses wurde jedoch die höhere Quote mit 13,500.000 fl. aus dem Grunde eingestellt, weil der durchschnittliche Zuwachs in den Jahren 1877 und 1878 nach der Annahme der Regierung sich auf 283.264½ fl. stellen sollte, — der durchschnittliche jährliche Zuwachs seit dem Jahre 1872 aber 433.586½ fl. betrug, sonach befürchtet wurde, daß beim Erfolge für diesen Titel im Jahre 1878 wieder eine namhafte Ueberschreitung des Präliminars stattfinden würde.

Der Erfolg ist aber noch um 77.490 fl. unter dem von der Regierung präliminirten Betrage geblieben.

Die Anforderungen der Regierung werden in diesem Titel stets auf Grund des vorjährigen Voranschlages mit Zuschlag der Differenz der seither sich ergebenen Zuwächse und Abfälle an Ruhegenüssen, ferner mit Zuschlag einer Pauschalerhöhung gestellt.

So beansprucht die Regierung für das Jahr 1880 auf Grund des Voranschlages pro 1879 die

Summe von	13,560.000 fl.
den seitherigen Zuwachs nach Entgegenhalt der Abfälle mit	206.208 „
und eine Pauschalerhöhung mit	136.992 „
im Ganzen	13,903.200 fl.

Bei Verfassung dieses Voranschlages war aber der Regierung das Ergebniß des Jahres 1878 noch nicht bekannt, und da sich die für das Jahr 1878 präliminirte Quote, welche der Budgetanforderung für das Jahr 1879 zu Grunde lag, um 210.598 fl. zu hoch ergab, so ist anzunehmen, daß auch die von der Regierung für das Jahr 1880 präliminirte Summe nicht erforderlich sein werde.

Das factische Mehrerforderniß gegen die Vorjahre betrug in den zwei letzten Jahren, und zwar

im Jahre 1877 259.636 fl.
„ „ 1878 229.402 fl., also durchschnittlich in einem Jahre 244.019 fl. Könnte angenommen werden, daß auch in den Jahren 1879 und 1880 das Mehrerforderniß im gleichen Verhältnisse gestiegen sein wird, so wären, da der Erfolg des Jahres 1878 die Summe von . . . . . 13,289.402 fl.
ergab, nach Zustellung des zweijährigen Zuwachses mit . . . . . 482.028 „
zur Bedeckung des Erfordernisses pro 1880 . . . . . 13,771.430 fl.
hinreichend.

Da aber möglicherweise der Erfolg des Jahres 1877 und 1878 nur ein ausnahmsweise günstiger war, indem im Jahre 1876 das Mehrerforderniß gegen das Vorjahr noch 413.904 fl. betragen hat — so wird die Einstellung eines um 77.570 fl. höheren Betrages zusammen in der Summe von 13,850.000 fl. als Erforderniß für Capitel 31, Titel 1 „Allgemeiner Pensionsetat der Civilverwaltung" beantragt, wodurch die von der Regierung präliminirte Summe nur um 50.000 fl. herabgemindert wäre.

Titel 2. Gemeinsame Pensionen.

Von der Regierung werden für diesen Titel pro 1880 auf Grund des bis Ende December 1878 erhobenen Standes der Vorschreibungen — nach Abschlag eines Pauschalbetrages per 69.507 fl. für die in den Jahren 1879 und 1880 sich ergebenden Abgänge — 539.000 fl. und nach Abschlag der von der ungarischen Krone zu tragenden 23percentigen Quote per 124.000 fl. als diesseitige (77percentige) Quote 415.000 fl. in Anspruch genommen.

Die im Jahre 1879 prälimirte Quote betrug 410.000 fl. Der factische Erfolg der Vorjahre ergab als auf die diesseitige Reichshälfte entfallend

im Jahre 1876	532.630 fl.	gegen die präliminirte Quote von	570.000 fl.
„ „ 1877	489.522 „	„ „ „ „ „ „	500.000 „
„ „ 1878	448.578 „	„ „ „ „ „ „	462.000 „

sonach eine durchschnittliche Verminderung im Jahre um 42.026 fl. — Es entspricht sonach die Anforderung der Regierung mehr weniger dem wirklichen Bedürfnisse und wird die Einstellung pro 1880 für Capitel 31, Titel 2, die Ausgabssumme von 415.000 fl. beantragt.

B. Bedeckung.

(Capitel 37.)

Die Einnahmen pro 1880 aus den Communalbeiträgen zum Pensionsaufwande der öffentlichen Sicherheit, der Militärpolizeiwache und des Studienfondes, dann den Beiträgen zum Aufwande der Remanenten und des Montanwesens werden von der Regierung mit 47.760 fl. gegen 43.400 fl. im Jahre 1879 präliminirt.

Da diese Beiträge zum Pensionsfonde alljährlich dem Präliminare annähernd einfließen, so wird die Einstellung der Summe von 47.760 fl. beantragt.

Nach diesem Antrage wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze pro 1880 aufzunehmen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden österr. Währ.		
31		**XV. Pensionsetat.**			
		Staatsausgaben.			
	1	Allgemeiner Pensionsetat der Civilverwaltung	13,850.000	. . . .	13,850.000
	2	Gemeinschaftliche Civilpensionen	539.000	. . . .	539.000
		Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23percentige Quote	124.000	. . . .	124.000
		verbleiben . .	415.000	. . . .	415.000
		Summe (Capitel 31, Titel 1 und 2) . .	14.265.000	. . . .	14,265.000
		Staatseinnahmen.			
37		XV. Pensionsetat	47.760	. . .	47.760

Wien, 24. November 1879.

Bartmański,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XVI. Subventionen und Dotationen.

A. An Landesfonde und Gemeinden.

(Erforderniß: Capitel 32, Titel 1—3.)

C. An einige Grundentlastungsfonde.

(Erforderniß: Capitel 34, Titel 1—4.)

A. An Landesfonde und Gemeinden.

1. Für den niederösterreichischen Landesfond wird als Subvention für die Erhaltung einiger Reichsstraßentheile innerhalb des Rayons Wiens der Betrag von 50.000 fl. beansprucht.

2. Für den kärntnerischen Landesfond wird auf Grund des Uebereinkommens vom Jahre 1864 auch pro 1880 eine Subvention von 10.000 fl. beansprucht.

3. Für die Stadtgemeinde Wien wird auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1874, betreffend ein Uebereinkommen mit der Stadtgemeinde Wien wegen Excamerirung der über den Wiener Donaucanal führenden ärarischen Brücken und der ärarischen Straßen inner der Linien Wiens der stipulirte unveränderte Jahresbeitrag von 170.000 fl., ferner auf Grund des Gesetzes vom 22. März 1876, betreffend die Excamerirung der ärarischen Straße an der Taborlinie und die Bewilligung eines Staatsbeitrages zur Erhaltung der von dieser Linie zur Franz Josephs-Brücke führenden Straße an die Stadtgemeinde Wien, der festgesetzte unveränderliche Jahresbeitrag von 12.000 fl., zusammen demnach 182.000 fl. beansprucht.

Der Budgetausschuß stellt den

Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Es sei

1. für den niederösterreichischen Landesfond der Betrag von	50.000 fl.
2. für den kärntnerischen Landesfond der Betrag von	10.000 „
3. für die Stadtgemeinde Wien der Betrag von	182.000 „
unter die ordentlichen Ausgaben, zusammen	242.000 fl.

einzustellen."

C. An einige Grundentlastungsfonde.

Die Regierung beansprucht als unverzinsliche Vorschüsse:

1. Für Galizien einen Betrag von 2,625.000 fl.,
2. für die Bukowina 387.588 fl. als außerordentliche Ausgabe, ferner
3. fixe Jahressubvention für Krain 175.000 fl. als ordentliche Ausgabe, schließlich
4. mit 5 Percent verzinsliche Vorschüsse für Krain in der Höhe von 65.000 fl.

Die für Galizien und Krain (Jahressubvention) beanspruchten Beträge sind fixe Beträge. Für die Bukowina ergab sich im Jahre 1879 ein Erforderniß von 394.244 fl., während der Bedarf für 1880 bei einem Gesammterfordernisse von 721.270 fl. mit 387.588 fl. berechnet wird.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

I. Es seien pro 1880 für die Grundentlastungsfonde

1. von Galizien an unverzinslichen Vorschüssen 2,625.000 fl.,
2. der Bukowina an unverzinslichen Vorschüssen 387.000 fl.,
3. von Krain an fünfpercentigen Vorschüssen 65.000 fl. als außerordentliche Ausgaben, endlich für den
4. Grundentlastungsfond von Krain an fixer Jahressubvention als ordentliche Ausgabe 175.000 fl. einzustellen.

II. Das Abgeordnetenhaus fordert die k. k. Regierung auf, die endliche Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen dem Staate und den Grundentlastungsfonden von Galizien und der Bukowina mit Beschleunigung ins Werk zu setzen und dem Reichsrathe ehethunlichst die darauf abzielenden Anträge zu stellen."

Nach dem Vorangeführten wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1880 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ausgaben		
			ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
		XVI. Subventionen und Dotationen.			
32		A. An Landesfonde und Gemeinden:			
	1	Niederösterreich	50.000	. . . .	50.000
	2	Kärnten	10.000	. . . .	10.000
	3	Stadtgemeinde Wien	182.000	. . . .	182.000
		Summe (Capitel 32, Titel 1—3) . .	242.000	. . . .	242.000
34		C. An einige Grundentlastungsfonde:			
	1	Unverzinsliche Vorschüsse für Galizien . . .	. . . .	2,625.000	2,625.000
	2	Unverzinsliche Vorschüsse für die Bukowina .	. . . .	387.000	387.000
	3	Fixe Jahressubvention für Krain	175.000	. . . .	175.000
	4	Mit 5 Percent verzinsliche Vorschüsse für Krain	. . . .	65.000	65.000
		Summe (Capitel 34, Titel 1—4) . .	175.000	3,077.000	3,252.000

Wien, 28. Februar 1880.

Hohenwart,
Obmann.

Ottokar Zeithammer,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XVI. Subventionen und Dotationen.

B. An Verkehrsanstalten.

(Erforderniß: Capitel 33, Titel 1 bis 4; Bedeckung: Capitel 38, Titel 1 bis 4).

In den Jahren 1868 bis 1877 war der wirkliche Erfolg der Rubrik „Subventionen und Dotationen für Verkehrsanstalten" nach den bezüglichen Centralrechnungsabschlüssen nachstehender, wobei die durch das Agio herbeigeführten Kosten für Münzverlust unberücksichtigt blieben.

Im Jahre 1868: **200.059 fl. 10½ kr.**

„ „ 1869: 6,445.632 fl. 95½ kr., darunter waren jedoch Bauvorschüsse an die Franz Josef-Bahn (1,044.400 fl.) und an die Buschtěhrader Bahn (2,000.000 fl.), zusammen mit 3,044.000 fl. begriffen, nach Abzug derselben verbleiben **3,401.232 fl. 95½ kr.**;

„ „ 1870: 10,622.798 fl. 56½ kr., worunter Bauvorschüsse an die Franz Josef-Bahn (3,205.600 fl.) und Buschtěhrader Bahn (1,500.000 fl.), zusammen mit 4,705.600 fl., nach Abzug derselben verbleiben **5,917.198 fl. 56½ kr.**;

„ „ 1871: 10,097.122 fl. 16½ kr.; darunter 1,500.000 fl. Bauvorschuß an die Buschtěhrader Bahn, verbleiben **8,597.122 fl. 16½ kr.**;

„ „ 1872: **10,584.757 fl. 37½ kr.**;

„ „ 1873: **16,454.953 fl. 32 kr.** (in diesem, sowie in allen folgenden Jahren mit Einschluß der seit 1873 bei der Staatsschuld verrechneten Annuität für die Südbahn per 762.000 fl.);

„ „ 1874: **18,264,730 fl. 52½ kr.**;

„ „ 1875: 23,149.689 fl. 92 kr.; hievon ist jedoch abzuziehen der im Jahre 1875 für die Jahre 1872 bis inclusive 1874 von der Commune Wien zum Wiener Bahnhofe der Franz Josef-Bahn gezahlte Betrag von 64.375 fl. in Silber, verbleiben **23.085.314 fl. 92 kr.**;

„ „ 1876: 24,835.786 fl. 50 kr.; hievon ist abzuziehen der eben erwähnte Beitrag der Commune Wien für das Jahr 1875 mit 25.313 fl., verbleiben **24,810.473 fl. 50 kr.**;

„ „ 1877: **19,328.771 fl. 16½ kr.**

Für die Jahre 1878 und 1879 liegen die Centralrechnungsabschlüsse noch nicht vor.

Die Einstellung in das Finanzgesetz für das Jahr 1878 betrug (einschließlich der Annuität für die Südbahn und ohne Rücksicht auf den Münzverlust) 21,118.600 fl. Nach Abzug des Beitrages der Commune Wien mit 25.313 fl. verbleiben **21,093.287 fl.**

Dagegen betrug die Einstellung in das Finanzgesetz für 1879 bei gleicher Methode der Berechnung 21,545.600 fl. Davon ist abzuziehen als präliminirte Bedeckung: Beitrag der Commune Wien mit 25.313 fl. und Zahlung der Kaiserin Elisabeth-Westbahn mit 50.000 fl., zusammen 75.313 fl., verbleiben **21,470.287 fl.**

Für 1880 ergibt sich, wenn bei bei der Berechnung in gleicher Weise vorgegangen wird, aus der Regierungsvorlage eine Einstellung von 21,788.500 fl. und nach Abzug der mit 263.313 fl. präliminirten Bedeckung von **21,525.187 fl.**

Da ferner der Münzverlust im Finanzgesetze für 1879 mit 236.336 und nach Abzug von 253 fl. bei der Bedeckung mit 236.083 veranschlagt war, während in der Vorlage hiefür nur 44.800 fl., also um 191.283 fl. weniger präliminirt werden, so würde sich nach der Regierungsvorlage gegenüber dem in das Finanzgesetz für 1879 eingestellten Betrage eine Verminderung des Gesammterfordernisses ergeben.

Der Budgetausschuß, welcher seiner Beurtheilung die Betriebsergebnisse während des ganzen Jahres 1879 und zum Theile auch jene des Jahres 1880 zu Grunde legen konnte, mußte darin Anlaß finden, bei einer Reihe von Unternehmungen Erhöhungen vorzuschlagen, und zwar:

Bei der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn um	80.000 fl.
„ „ ungarischen Westbahn um	39.000 „
„ „ Kaiserin Elisabeth-Bahn, altes Netz, um	626.000 „
„ „ Oesterreichischen Staatseisenbahn um	438.000 „
„ „ Brünn-Rossitzer Bahn um	17.400 „
zusammen um	1,200.400 fl.

Dem stehen aber beantragte Ermäßigungen gegenüber, welche betragen:

Bei der Kaiser Franz Josef-Bahn	242.000 fl.
„ „ Mährisch-schlesischen Nordbahn	79.000 „
„ „ Oesterreichischen Nordwestbahn	311,000 „
„ „ Erzherzog Albrecht-Bahn	74.000 „
„ „ Linie Linz-Budweis	7.000 „
„ „ „ Salzburg-Tirol	84.000 „
zusammen	797.000 fl.

Das Gesammtergebniß ist also eine Erhöhung des Erfordernisses um 403.400 fl.

Dazu kommt noch, daß eine Verminderung der in der Vorlage präliminirten Bedeckung um 62.000 fl. beantragt wird.

Das Endresultat, welches sich aus den gestellten Anträgen ergibt, ist sonach um 465.400 fl. ungünstiger als jenes der Vorlage.

Das gesammte Erforderniß für Titel 1 bis 3 beziffert sich nach den gestellten Anträgen mit 21,429.900 fl., wovon 717.000 fl. ordentliches und 20,712.900 fl. außerordentliches Erforderniß.

An Münzverlust endlich, für welchen im vorigen Jahre 236.336 fl. eingestellt worden waren, werden 44.800 fl., das ist um 191.536 fl. weniger einzustellen beantragt.

Erforderniß.

Oesterreichisch-ungarischer Lloyd für die Fahrten nach Ostindien.

Der Voranschlag beträgt

a) als Subvention in Noten 437.000 fl. gegen 372.000 fl. im Vorjahre;

b) für Vergütung der Suez-Canal-Gebühren in Gold wie im Vorjahre 200.000 fl.

Da angenommen werden muß, daß sich die um 65.000 fl. höhere Einstellung bei der Subvention in Noten auf die Erfahrungen gründet, welche seit der Wirksamkeit des gegenwärtig bestehenden Vertrages gemacht wurden, so wird übereinstimmend mit der Regierungsvorlage beantragt, die obigen Beträge, und zwar als ordentliches Erforderniß einzustellen.

Zittau-Reichenberger Bahn.

Das bezüglich dieser Eisenbahn obwaltende Verhältniß besteht darin, daß vom Abgange auf die vierpercentige Verzinsung des Baucapitales per 3,630.560 Thaler Oesterreich 73·1 Percent und Sachsen 26·9 Percent zahlen. Die Garantiezuschüsse werden auf Grund der Betriebsrechnung jedes Jahres in dem darauf folgenden Jahre bezahlt.

Nun betrug nach der von der Regierung eingeholten Mittheilung der Zuschuß

für 1874	48.005 fl.	42	kr.
„ 1875	63.380 „	29	„
„ 1876	76.410 „	97½	„
„ 1877	82.151 „	91	„
„ 1878	80.762 „	97½	„

Da kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß im Jahre 1879 eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse eingetreten sei, so wird entsprechend dem Ergebnisse des Jahres 1878 und übereinstimmend mit der Regierungsvorlage beantragt, 80.000 fl. in Gold, und zwar als ordentliches Erforderniß einzustellen.

Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn.

Die Pauschalgarantie beträgt für die Strecke Lemberg-Czernowitz 1,500.000 fl., für Czernowitz-Suczawa 700.000 fl. in Silber. Die Garantieleistung im Jahre 1880 hat für erstere auf Grund der Betriebsrechnung für das Jahr 1879 zu geschehen, während für letztere auf Grund der Extrapräliminarien für 1880 Vorschüsse zu leisten sind.

Der Garantieanspruch für das Jahr 1876 betrug für Lemberg-Czernowitz 506.330 fl., für Czernowitz-Suczawa 529.350 fl., zusammen 1,035.680 fl.

Das Jahr 1877 war ausnahmsweise ein außerordentlich günstiges; in demselben resultirte gegenüber dem garantirten Reinertrage für die Linie Lemberg-Czernowitz ein Ueberschuß von 124.469 fl. 15 kr., für die Linie Czernowitz-Suczawa ein Abgang von 225.763 fl., für beide Linien zusammen ein Abgang von 101.294 fl.

Dagegen wurden von der Gesellschaft für das Jahr 1878 bereits wieder 724.140 fl. 18 kr. und 539.595 fl., zusammen 1,263.736 fl. angesprochen, das ist um 228.056 fl. mehr als für das Jahr 1876. Dieser Mehranspruch ergab sich, obschon die gesammten Einnahmen im Jahre 1876 3,050.830 fl., dagegen im Jahre 1878 3,496.242 fl. betragen, sich also gegen das erstere um die bedeutende Summe von 446.412 fl. erhöht haben, und das der Berechnung zu Grunde gelegte Silberagio für das Jahr 1876 mit 4·77 Percent, dagegen für das Jahr 1878 nur mit 2·67 Percent angenommen wurde.

Für 1880 werden von der Regierung 1,301.000 fl., also nur um 37.264 fl. mehr präliminirt, als von der Gesellschaft für 1878 angesprochen wurde.

Nun ergibt sich aber aus den für 1879 veröffentlichten Ausweisen eine Verminderung der Einnahmen gegen das Vorjahr, welche bei Lemberg-Czernowitz 234.139 fl. und bei Czernowitz-Suczawa 78.444 fl., zusammen 312.583 fl. beträgt.

Die Betriebsausweise lassen zwar in der zweiten Hälfte des Jahres 1879 eine Steigerung der Einnahmen wahrnehmen, und es ist daher zu erwarten, daß sich die Verhältnisse im Jahre 1880 günstiger als im Jahre 1879 gestalten werden. Allein dies könnte bezüglich der Höhe der Garantieleistung nur in Ansehung der Linie Czernowitz-Suczawa, nicht aber auch rücksichtlich der weit maßgebenderen Linie Lemberg-Czernowitz Einfluß üben.

Daher erscheint angemessen, für Lemberg-Czernowitz einen Betrag von 841.000 fl. (das ist um rund 117.000 fl. mehr, als für 1878 angesprochen wurde) und für Czernowitz-Suczawa rund 540.000 fl. (wie für 1878) als nothwendig anzunehmen, und wird beantragt 1,381.000 fl. in Silber, das ist um 80.000 fl. mehr als nach der Vorlage einzustellen.

Kaiser Franz Josef-Bahn.

Der garantirte Reinertrag wurde von der Regierung angegeben:

für 1873	mit 4,431.830 fl.
„ 1874	„ 4,604.827 „
„ 1875	„ 4,788.768 „
„ 1876	„ 4,854.119 „
„ 1877	„ 5,054.119 „
„ 1878	„ 5,025.000 „
„ 1879	„ 4,976.000 „
„ 1880	„ 4,992.500 „

Hienach würde sich der garantirte Reinertrag abermals um 16.500 fl. höher herausstellen; die diesfällige Berechnung wird Seite 56 der Erläuterungen gegeben.

Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß die Gesellschaft den für die Verzinsung und Tilgung des Anlagecapitales erforderlichen Betrag, durch dessen Vergleich mit dem Betriebsüberschusse sich der Betrag des von ihr angesprochenen Garantiezuschusses ergibt, in den Geschäftsberichten jedes Jahres wesentlich anders, als oben angeführt wurde, berechnet, und zwar:

für 1873	mit 4,459.401 fl.
„ 1874	„ 4,665.275 „
„ 1875	„ 4,900.000 „
„ 1876	„ 4,911.066 „
„ 1877	„ 4,925.169 „
„ 1878	„ 4,952.656 „

Die Zinsengarantie wurde von der Gesellschaft in Anspruch genommen:

für 1873	mit	1,444.830 fl.
„ 1874	„	2,340.623 „
„ 1875	„	2,264.632 „
„ 1876	„	2,432.842 „
„ 1877	„	2,307.417 „
„ 1878	„	1,975.826 „

Für 1878 ergab sich somit ein um 331.591 fl. geringerer Anspruch als für 1877. Dieses günstige Ergebniß wurde nicht durch vermehrte Einnahmen herbeigeführt, vielmehr ergab sich eine Verminderung der Einnahmen gegen das Vorjahr um 373.564 fl. Der Grund lag vielmehr einerseits in dem geringeren Silberagio, anderseits aber und vorzüglich in der Verminderung der Ausgaben, welche 598.178 fl. betrug.

Für 1880 werden in der Vorlage 1,992.000 fl., das ist um 16.174 fl. mehr zur Einstellung beantragt, als von der Gesellschaft für 1878 beansprucht worden waren. Diesem Antrage kann nicht beigepflichtet werden.

Die Reineinnahme des Jahres 1878 betrug nämlich 3,042.716 fl. in Noten; die Betriebseinnahmen sind im Jahre 1879 nach den veröffentlichten Ausweisen gegen das Vorjahr um 264.278 fl. gestiegen.

Der Betrag der Mehreinnahme wird aber voraussichtlich noch eine Erhöhung erfahren, da in dem betreffenden Ausweise die Einnahmen für 1878 und für Jänner bis August 1879 auf Grund der definitiven, jene ab September bis December 1879 auf Grund der provisorischen Ergebnisse nachgewiesen sind.

Da somit die Einnahmen im Wachsen sind und sich der Betriebscoëfficient bei dieser Bahn immer günstiger gestaltet, ist die Annahme gerechtfertigt, daß die Reineinnahme des Jahres 1880 jene des Jahres 1878 um 200.000 übersteigen und sich somit auf 3,242.000 fl. belaufen werde.

Hieraus ergibt sich der Antrag, 1,750.000 fl. in Silber, das ist um 242.000 fl. weniger als in der Vorlage einzustellen.

Kronprinz Rudolf-Bahn.

Der garantirte Reinertrag wurde für 1879 mit 7,193.720 fl. und wird für 1880 auf Grund einer Seite 56 der Erläuterungen aufgestellten Berechnung mit 7,209.526 fl., also um 15.806 fl. höher angegeben.

Die Garantie wurde für 1875 mit 4,941.002 fl., für 1876 mit 5,176.686 fl., für 1877 mit 4,691.121 fl. für 1878 mit 6,408.001 fl. in Anspruch genommen. Die rapide Steigerung des Anspruches für 1878 findet zum größten Theile in dem Zuwachse der Garantie für die Salzkammergutbahn mit 1,378.420 fl., ihre Erklärung. Zum nicht geringen Theile haben aber dazu auch die ungünstigen Betriebsverhältnisse beigetragen, indem die Ausgaben weit mehr stiegen, als die Einnahmen, und der Reinertrag in Noten, welcher sich im Jahre 1877 auf 1,202.287 fl. belief, im Jahre 1878 auf 803.781 fl. herabsank.

Die Vorlage präliminirt für 1880 6,204.000 fl., was voraussetzt, daß sich die Reineinnahme im Jahre 1880 um ungefähr 200.000 fl. höher stellen werde, als sie von der Gesellschaft für 1878 ausgewiesen wurde.

Nun sind zwar die Betriebsergebnisse des Jahres 1879 abermals nicht günstig. Die Mindereinnahmen gegen das Vorjahr betrugen 102.601 fl.

Auch ist die Steuerfreiheit bezüglich der Strecken Villach-Tarvis und Tarvis-Laibach am 14. December 1879 erloschen.

Allein der letztere Umstand wird auf die Höhe des zu leistenden Garantiebetrages keinen wesentlichen Einfluß üben, denn die gezahlten Coupons-stempelgebühren dürfen in die Betriebsrechnung nicht eingestellt werden; die Einkommensteuer aber, bezüglich deren solche Einstellung allerdings zulässig ist, kann bei dem jedenfalls sehr geringfügigen Reinerträgnisse jener Strecken nur mit einem minimalen Betrage entfallen.

Dagegen ist aber anzunehmen, daß die Eröffnung der Pontebabahn auf den Verkehr der Kronprinz Rudolf-Bahn eine günstige Rückwirkung äußern werde. In der That ergaben sich auch bereits in den Monaten November und December 1878 allerdings mäßige Mehreinnahmen gegen die gleichen Monate des Vorjahres, nämlich um 22.918 und 5.817 fl.

Daher kann die Voraussetzung der Vorlage als begründet erachtet werden und wird übereinstimmend mit derselben beantragt, 6,204.000 fl. in Silber einzustellen.

Kaschau-Oderberger Bahn.

Durch das Gesetz vom 10. August 1865 (R. G. Bl. Nr. 68) war für die Kaschau-Oderberger Bahn die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses von 2,450.000 fl. zugestanden worden. Dagegen wurde durch im Jahre 1867 abgeschlossene Uebereinkommen den damaligen Unternehmern eine Reihe weiterer Begünstigungen eingeräumt, und insbesondere die Garantie auf 2,948.390 fl. Silber erhöht.

Das Gesetz vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3), betreffend ein Uebereinkommen rücksichtlich der Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld bestimmt im §. 7, daß in Betreff der Tragung der aus der vertragsmäßigen Garantie für die (damals noch) zu erbauende Kaschau-Oderberger Bahn hervorgehenden Verbindlichkeiten ein besonderes Uebereinkommen getroffen werden soll.

In Verfolg dieser Bestimmung wurde am 23. December 1875 zwischen den beiderseitigen Regierungen ein Protokollar-Uebereinkommen geschlossen, demzufolge die österreichische Regierung von der jährlichen Garantielast die Summe von 540.000 fl. übernahm, obzwar nach Maßgabe des Verhältnisses der Bahnlänge nur 511.598 fl. auf die österreichische Strecke entfielen, wogegen sich die ungarische Regierung verpflichtete, die Begleichung der von der Unternehmung erhobenen Ersatzansprüche, welche schließlich im Vergleichswege auf 4,600.000 fl. festgesetzt wurden, ausschließlich auf die ungarische Strecke zu übernehmen. Außerdem wurde aber festgesetzt, daß für jede der beiden Strecken eine abgesonderte Betriebsrechnung geführt werde, und daß die auf einer Strecke sich ergebenden Ueberschüsse über den garantirten Reinertrag nicht zur theilweisen Berichtigung des Garantieanspruches auf der anderen Strecke, sondern lediglich zur Tilgung des Capitals und der Zinsen der für die erstere Strecke erwachsenen Garantievorschüsse zu verwenden sind.

Dieses Uebereinkommen wurde in dem Motivenberichte zum Gesetzentwurfe, betreffend die Erhöhung der Staatsgarantie für die Kaschau-Oderberger Bahn (wodurch zu einer weiteren Erhöhung der Garantie um den zur Verzinsung und Tilgung eines Nominalcapitales von 1,200.000 fl. erforderlichen Betrag unter gewissen Voraussetzungen ermächtigt wurde) ausführlich besprochen und ist demselben als Beilage vollinhaltlich angeschlossen (Siehe Nr. 496 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen).

Da nun jener Gesetzentwurf vom Abgeordnetenhause am 1. und vom Herrenhause am 9. März 1876 in dritter Lesung angenommen wurde, so ist hiedurch auch das Protokollübereinkommen vom 23. December 1875 vom Reichsrathe als genehmigt anzusehen, nachdem die Ermächtigung „zur Erhöhung der auf die österreichische Theilstrecke entfallenden Garantiequote" ertheilt, diese Quote aber eben durch das gedachte Uebereinkommen festgestellt wurde.

Die Allerhöchste Sanction des Gesetzes erfolgte erst am 20. Juni 1879 (R. G. Bl. Nr. 92) nachdem die königl. ungarische Regierung ihrer durch das Protokoll vom 13. December 1875 übernommenen Verpflichtung laut Gesetzartikel XXXVIII vom Jahre 1879 nachgekommen ist.

Da nun auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1879 in jüngster Zeit die Emission eines Nominalbetrages von 800.000 fl. stattgefunden hat, so beträgt die auf die österreichische Strecke entfallende Garantiequote dermalen 580.000 fl. mehr der dem Capitale von 800.000 fl. entsprechenden Amortisationsquote.

Ueber die Frage, ob ein Betrag und welcher für 1880 in das Erforderniß einzustellen sei, ist Folgendes zu bemerken:

Der österreichische Staatsgarantieconto wurde von der Gesellschaft belastet

für 1873	mit 408.387 fl.
„ 1874	„ 268.288 „
„ 1875	„ 263.292 „
„ 1876	„ 174.644 „
„ 1877	„ 133.999 „
„ 1878	„ 14.158 „

Wenn sich somit in dem Garantieanspruche eine constante und sehr bedeutende Abminderung zeigt, so erscheint dieselbe noch dadurch bedeutsamer, daß seit 1875 bei der Vorschußberechnung der Betrag von 540.000 fl. zu Grunde gelegt wurde.

Ferner muß bemerkt werden, daß der Garantieanspruch für das Jahr 1878 fast zur Gänze nur durch das in diesem Jahre noch bestandene Silberagio herbeigeführt wurde. Die Reineinnahme auf der österreichischen Strecke betrug nämlich 525.841 fl. in Silber, also bei einem Agio von 2·67 Percent, 539.881 fl. in Noten, somit nur um 119 fl. weniger als der garantirte Reinertrag. Dieses günstige Ergebniß trat aber ein, obschon die Einnahmen auf der ganzen Strecke um 318.748 fl. zurückgegangen waren und sich der Garantieanspruch für die ungarische Linie gegen 1877 um 208.439 fl. erhöht hatte.

Hieraus ergibt sich, daß die Zunahme des Verkehres auf dieser Eisenbahn ihrem österreichischen Theile zu gute kommt. Wenn daher die Einnahme im Jahre 1879 nach den veröffentlichten Ausweisen gegen jene des Vorjahres um 84.111 fl. zurückblieb, so ist deßhalb nicht zu besorgen, daß der Betriebsüberschuß der österreichischen Linie in diesem Jahre vermindert worden sein wird, und zwar umsoweniger, weil die Abnahme der Einnahmen durch die Stagnation im Getreideexporte herbeigeführt wurde und daher anzunehmen ist, daß sie ebenso wie im Jahre 1878 den ungarischen Theil der Eisenbahn getroffen haben wird. Die Regierungsvorlage geht nun von der Voraussetzung aus, daß für 1880 der Fall eines Garantieanspruches nicht eintreten werde, indem sie ein Erforderniß nicht einstellt.

Der Ausschuß kann dieser Ansicht nur beitreten, wie denn auch wirklich für 1879 nach den geprüften Präliminarergebnissen ein Vorschuß thatsächlich nicht zu leisten war.

Hieran wird durch die im Jahre 1880 eintretende Garantierhöhung nichts geändert werden. Denn diese Erhöhung erfolgt um jenen Betrag, welcher zur Verzinsung und Tilgung der für die Fundirung des Reservefondes allmälig zu begebenden Titres erforderlich ist. Der Reservefond ist jedoch zur Bestreitung der Kosten der nothwendigen Investitionen, nämlich der Beschaffung der Materialvorräthe, der Vermehrung der Betriebsmittel und der Erweiterungsbauten bestimmt.

Solche Investitionen haben aber auch bisher stattgefunden, und wurde hinsichtlich der Bedeckung der Auslagen für dieselben bis jetzt der Vorgang eingehalten, daß bei der Garantieabrechnung die Einstellung der Zinsen der für beigeschaffte Materialvorräthe und für Vermehrung des Fahrparkes verwendeten Beträge, bezüglich der Auslagen für Erweiterungsbauten aber die provisorische Einstellung der verwendeten Capitalsbeträge zugelassen wurde.

Demnach werden künftig bei der Abrechnung nicht mehr jene Zinsen und Capitalsbeträge gleich anderen Betriebsausgaben behandelt werden und wird sich durch den Wegfall derselben der Betriebsüberschuß im gleichen Maße erhöhen, wie der garantirte Reinertrag.

Wenn demnach der Ausschuß übereinstimmend mit der Vorlage nicht beantragt, einen Betrag in das Erforderniß einzustellen, so war ihm nicht entgangen, daß sich der Betriebsüberschuß und der garantirte Reinertrag nicht vollständig decken werden, vielmehr anzunehmen ist, daß sich ein, wenn auch vielleicht geringfügiger Ueberschuß, der zur theilweisen Rückzahlung der Zinsen der Garantievorschüsse zu verwenden sein wird, ergeben dürfte. Der Ausschuß unterläßt es jedoch einen Antrag auf Einstellung eines Betrages in die Bedeckung zu stellen, zunächst, weil es hiefür an jedem ziffermäßigen Anhaltspunkte gebricht, vorzüglich aber, weil die Ermittlung eines solchen Ueberschusses nur auf Grund der Betriebsrechnung für 1880 erfolgen und daher erst der Gebarung des Jahres 1881 zu gute kommen kann.

Galizische Karl Ludwig-Bahn.

Der garantirte Reinertrag wird wie in den Vorjahren mit 1,591.400 fl. in Silber angegeben.

Für das Jahr 1876 wurde die Garantie von der Gesellschaft mit 744.882 fl. in Anspruch genommen.

Dagegen ergab sich in dem ausnahmsweise überaus günstigen Jahre 1877 ein Reinerträgniß von 1,834.806 fl. in Noten oder (bei einem durchschnittlichen Silberagio von 9·55 Percent) von 1,674.857 fl. in Silber. Der Ueberschuß über den garantirten Reinertrag betrug daher 83.457 fl. in Silber, und war concessionsgemäß zunächst zur theilweisen Tilgung der für die Staatsvorschüsse aufgelaufenen Zinsen zu verwenden.

Im Jahre 1878 betrugen die gesammten Einnahmen 2,972.232 fl., waren also gegen 1877, in welchem Jahre sie sich auf 3,605.915 fl. belaufen hatten, um 633.683 fl. geringer. Nichtsdestoweniger stiegen aber die Ausgaben von 1,771.108 fl. auf 1,980.111 fl., also um 209.003 fl. Das Reinerträgniß betrug nur 992.121 fl. in Noten oder (bei einem durchschnittlichen Silberagio von 2·67 Percent) 966.321 fl. in Silber. Die Garantie wurde daher mit 625.078 fl. in Silber in Anspruch genommen.

Im Jahre 1879 waren die Einnahmsverhältnisse noch viel ungünstiger und betrug die Mindereinnahme gegen 1878 nach den veröffentlichten Ausweisen 794.175 fl.

Die Regierungsvorlage präliminirt für 1880 1,201.000 fl., was voraussetzt, daß das Reinerträgniß 390.400 fl. oder nur um 601.721 fl. weniger betragen werde, als das Reinerträgniß des Jahres 1878.

Da die Möglichkeit vorhanden ist, daß sich bei dem außerordentlichen Rückgange in den Einnahmen auch die Ausgaben einigermaßen vermindern, und daß sich die Einnahmen im Jahre 1880 etwas erhöhen werden, so wird übereinstimmend mit der Vorlage beantragt 1,201.000 fl. in Silber einzustellen.

Mährisch-schlesische Nordbahn.

Der garantirte Reinertrag wurde für 1879 mit 1,213.898 fl. und wird für 1880 mit 1,211.330 fl., also um 2.568 fl. geringer angegeben. Die Erläuterungen erklären dies damit, daß sich das nach dem

Protokolle vom 13. März 1879 garantirte Baucapital auf 24,000.000 fl. beziffert; es muß jedoch bemerkt werden, daß von der Gesellschaft stets nur der für die Verzinsung und Tilgung der emittirten Effecten per 24,000.000 fl. erforderliche Betrag als der garantirte Reinertrag in Rechnung gebracht wurde.

Die Zinsengarantie wurde für 1876 mit 758.757 fl., für 1877 mit 701.514 fl., dagegen für 1878 nur mit 546.440 fl. in Anspruch genommen. Die mehr als 154.000 fl. betragende Verminderung gegen 1877 findet zum kleineren Theile im Rückgange des Agio und der Vermehrung der Einnahmen, welche im Ganzen nur 39.128 fl. betrug, zum größeren Theile aber i der Verminderung der Auslagen ihre Erklärung, welche sich auf 83.980 fl. belief.

In der Vorlage werden für 1880 549.000 fl. veranschlagt, welcher Betrag jedoch mit Rücksicht auf die Verhältnisse als zu hoch gegriffen angesehen werden muß.

Die Nettoeinnahmen des Jahres 1878 betrugen nämlich 681.614 fl. in Noten, die Betriebseinnahmen sind aber in beständiger Zunahme begriffen. Nach den veröffentlichten Betriebsausweisen betrug die Mehreinnahme im Jahre 1879 78.205 fl., und dürfte sich nach den Ergebnissen der definitiven Abrechnung für November und December wahrscheinlich noch günstiger stellen.

Der Umstand, daß die Steuerfreiheit mit 1. August 1880 erlischt, kann auf die Höhe des Garantieanspruches keinerlei Einfluß üben. Denn das gesammte Anlagecapital wurde durch Ausgabe von Prioritätsobligationen beschafft, deren Coupons nur bis einschließig 1. Juli 1880 keinem Steuerabzuge unterliegen. Die vom August 1880 ab zu entrichtende Steuer findet daher in dem vorbehaltenen Steuerabzuge ihre Bedeckung.

Unter diesen Verhältnissen kann für 1880 eine Reineinnahme präliminirt werden, welche um 60.000 fl. höher ist, als jene des Jahres 1878, und wird daher beantragt 470.000 fl. in Silber, das ist um 79.000 fl. weniger als nach der Regierungsvorlage, einzustellen.

Oesterreichische Nordwestbahn.

Die Garantie wird wie für die früheren Jahre mit 4,122.188 fl. in Silber berechnet.

Dieselbe wurde von der Gesellschaft in Anspruch genommen

für 1876	mit	1,630.864 fl.
„ 1877	„	896.496 „
„ 1878	„	663.156 „

Für 1880 werden in der Vorlage 891.000 fl., das ist um rund 228.000 fl. mehr, präliminirt, als der von der Gesellschaft für das Jahr 1878 erhobene Anspruch betrug. Diese Erhöhung ist jedoch nicht gerechtfertigt, es ist vielmehr aller Grund vorhanden, im Voranschlage noch unter den Betrag von 663.156 fl. herabzugehen.

Der wesentlich günstigere Erfolg des Jahres 1878 wurde nämlich nicht durch gesteigerte Betriebseinnahmen erzielt, dieselben waren vielmehr gegen 1877 um 259.924 fl. zurückgegangen.

Nichtsdestoweniger betrug in Folge Verminderung der Ausgaben der Nettoertrag des Jahres 1878 3,541.488 fl. in Noten gegen 3.521.737 fl. im Jahre 1877, und ergab sich hiedurch, sowie durch Verminderung des durchschnittlichen Silberagio von 9·55 Percent auf 2·67 Percent ein im Ganzen um 233.000 fl. günstigeres Resultat.

Die Einnahmen des Jahres 1879 sind zwar nach den veröffentlichten Betriebsausweisen um einen relativ nicht bedeutenden Betrag geringer, als jene des Jahres 1878. Der Rückgang beträgt bei einer Einnahme von 6,736.835 fl. 118.703 fl. und findet somit in dem Wegfalle des Agiozuschlages genügende Erklärung.

Dagegen läßt sich erwarten, daß die ohnehin in stetem Rückgange begriffenen Betriebsausgaben durch die Einführung des Secundärbetriebes auf mehreren Strecken eine weitere Verminderung erfahren werden.

Hienach erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß das Nettoerträgniß des Jahres 1880 jenem des Jahres 1878 zum mindesten gleichkommen und rund 3,542.000 fl. erreichen werde. Demnach wird beantragt 580.000 fl. Silber, das ist um 311.000 fl. weniger als nach der Vorlage, einzustellen.

Südnorddeutsche Verbindungsbahn.

Der garantirte Reinertrag beläuft sich wie in den Vorjahren auf 709.608 fl. in Silber und 982.800 fl. in Noten.

Die gesammten Einnahmen betrugen:

im Jahre 1876	2,798.215 fl.
„ „ 1877	2,630.382 „
„ „ 1878	2,379.918 „

Das Betriebsnettoerträgniß betrug:

im Jahre 1876	632.602 fl.
„ „ 1877	601.263 „
„ „ 1878	700.836 „

Die gesammten Einnahmen im Jahre 1879 dürften ungeachtet des Wegfalles des Agiozuschlages jenen des Jahres 1878 nahezu gleichkommen; die veröffentlichten Betriebsausweise zeigen gegen das Vorjahr eine Mindereinnahme von 8.758 fl.

Die Vorlage präliminirt im Ganzen 956.400 fl. (nämlich 816.800 fl. in Noten und 139.600 fl. in Silber), setzt also voraus, daß das Reinerträgniß um 34.600 fl. günstiger sein werde, als jenes des Jahres 1878. Da dies mit Rücksicht auf die nachgewiesene constante günstigere Gestaltung des Verhältnisses zwischen Einnahmen und Ausgaben und mit Rücksicht auf den Umstand, daß die bisher für 1880 publicirten Ausweise auch eine Zunahme der Einnahmen zeigen, als wahrscheinlich angesehen werden kann, so wird beantragt, die in der Vorlage enthaltene Gesammtsumme beizubehalten, und 709.600 fl. in Silber, dann 246.800 fl. in Noten einzustellen.

Erste ungarisch-galizische Eisenbahn.

a) Garantievorschuß.

Es wird beantragt wie in den Vorjahren und übereinstimmend mit der Regierungsvorlage 969.000 fl. in Silber einzustellen.

b) Betriebsdeficitvorschuß.

Von der Gesellschaft wurde für die österreichische Strecke das Betriebsdeficit des Jahres 1877 mit 155.893 fl., jenes des Jahres 1878 mit 107.832 fl. berechnet, jedoch bemerkt, daß in den Betriebsrechnungen für beide Strecken zusammen Posten von 3.567 (für 1877) und von 2.443 fl. (für 1878) enthalten seien, welche von den beiden Regierungen voraussichtlich nicht als Betriebsausgaben werden anerkannt werden.

Da die Prüfung der Betriebsrechnungen auch sonst eine Verminderung herbeiführen kann, wie z. B. für die Jahre 1872 bis 1876 das von der Gesellschaft mit 449.641 fl. berechnete Deficit auf die Gesammtsumme von 393.973 fl., also um 55.668 fl. reducirt wurde (s. Specialbericht des Budgetausschusses vom 28. Jänner 1878), da ferner die Betriebseinnahmen im Jahre 1879 eine mäßige Besserung zeigen, welche auf der ganzen Strecke gegen das Vorjahr 20.763 fl. betrug, so wird beantragt, übereinstimmend mit der Vorlage, 96.000 fl. in Noten einzustellen.

Ungarische Westbahn.

Der garantirte Reinertrag beträgt wie bisher 331.008 fl.

Die Regierungsvorlage beantragt die Einstellung von 292.000 fl. in Silber, was voraussetzt, daß sich ein Reinertrag von 39.000 fl. ergeben werde.

Die Gesellschaft ermittelte in der Betriebsrechnung für 1878 den eigentlichen Betriebsüberschuß der steierischen Linie mit 12.544 fl.; sie brachte aber weiter eine Rente für den Bahnhof in Schönau mit 22.000 fl. und eine Annuität für die Fahrbetriebsmittel mit 15.000 fl. in Rechnung, wonach sich ein Abgang von 23.819 fl. ergeben hätte.

Wenn nun auch aus der Prüfung der Betriebsrechnung günstigere Resultate hervorgehen können, so ist doch keine Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß sich im Jahre 1880 ein das garantirte Reinerträgniß wesentlich übersteigender Ueberschuß ergeben werde. Denn die Betriebseinnahmen auf der ganzen Linie überstiegen im Jahre 1879 jene des Jahres 1878 nur um 31.006 fl., und zeigten in den letzten Monaten sehr bedeutende Rückgänge.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag, wie für 1879, auch für 1880 den vollen Betrag von 331.000 fl. in Silber (um 39.000 fl. mehr als nach der Regierungsvorlage) einzustellen.

Vorarlberger Bahn.

a) Garantievorschuß.

Da in den Verhältnissen keinerlei Aenderung eingetreten ist, wird beantragt, wie im Vorjahre und übereinstimmend mit der Regierungsvorlage 678.000 fl. in Silber einzustellen.

b) Betriebsdeficitvorschuß.

Bisher ergab sich in jedem Jahre ein Betriebsdeficit, und zwar betrug dasselbe nach der Berechnung der Gesellschaft

im Jahre 1874	200.684 fl.
„ „ 1875	145.349 „
„ „ 1876	104.257 „
„ „ 1877	144.119 „
„ „ 1878	148.635 „

In der Regierungsvorlage wird das im Jahre 1880 zu bezahlende Betriebsdeficit des Jahres 1879 mit 138.000 fl. veranschlagt. Da die Betriebseinnahmen des Jahres 1879 hinter jenen des Jahres 1878, und zwar nach den veröffentlichten Betriebsausweisen um 23.670 fl. zurückgeblieben sind, so kann gegen die Höhe dieses Betrages keine Einwendung erhoben werden, und wird beantragt, 138.000 fl. in Noten einzustellen.

Erzherzog Albrecht-Bahn.

In der Höhe des mit 954.137 fl. in Silber garantirten Reinertrages ist gegen das Vorjahr eine Aenderung nicht eingetreten.

Die Garantie wurde für 1876 mit 928.254 fl., für 1877 mit 837.250 fl., für 1878 mit 855.090 fl. in Anspruch genommen. Für 1880 werden in der Vorlage 940.000 fl., also um 85.000 fl. mehr als die Gesellschaft für 1878 berechnete, veranschlagt.

Zu einer so bedeutenden Erhöhung ist jedoch kein genügender Grund vorhanden. Die Reineinnahme des Jahres 1878 betrug nämlich in Noten 101.691 fl. Nun wurde zwar nach den veröffentlichten Betriebsausweisen im Jahre 1879 um 13.663 fl. weniger eingenommen, als im Jahre 1878.

Wenn aber auch angenommen wird, daß der Reinertrag im Jahre 1880 sich gegen jenen des Jahres 1878 um den letzerwähnten Betrag bei seiner vollen Höhe vermindern werde, so würde noch immer ein Reinertrag von rund 88.000 fl. verbleiben.

Demnach wird beantragt 866.000 fl. in Silber, das ist um 74.000 fl. weniger als nach der Regierungsvorlage einzustellen.

Kaiserin Elisabeth-Bahn.

a) Wien und Salzburg.

Der garantirte Reinertrag (in Noten) wurde angegeben

für 1875	mit 4,900.000 fl.
„ 1876	„ 5,007.859 „
„ 1877	„ 4,976.543 „
„ 1878	„ 4,975.276 „
„ 1879	„ 4,972.528 „
„ 1880	„ 4,983.249 „

Dagegen wurde der garantirte Reinertrag von der Gesellschaft angenommen

für 1875	mit 4,976.542 fl.
„ 1876	„ 4,967.933 „
„ 1877	„ 4,963.830 „
„ 1878	„ 4,969.980 „

Die Staatsgarantie wurde für 1875 mit 849.490 fl., für 1876 mit 626.342 fl. in Anspruch genommen; für das Jahr 1877 ergab sich aber nach der Betriebsrechnung ein Ueberschuß über den garantirten Reinertrag mit 363.386 fl. 96 kr. Die Hälfte dieses Ueberschusses mit 181.693 fl. 48 kr. war zur theilweisen Rückzahlung der Staatsgarantievorschüsse, rücksichtlich der für dieselben aufgelaufenen vierpercentigen Zinsen zu verwenden.

Ebenso ergab sich für das Jahr 1878 ein Ueberschuß von 390.790 fl., dessen Hälfte mit 195.395 fl. zur Abstattung auf die Zinsen der Staatsgarantievorschüsse zu verwenden war.

Diesen Ergebnissen entsprechend und da die ersten Monate des Jahres 1879 eine weitere Verkehrszunahme ergaben, hatte die Vorlage für diese Strecke der Kaiserin Elisabeth-Bahn ein Erforderniß nicht eingestellt; vielmehr findet sich bei der Bedeckung (Titel 2) der Betrag von 62.000 fl. als Abschlagszahlung aus den Reinertragsüberschüssen präliminirt. Dieser Betrag kann sich nur auf die fragliche Strecke beziehen, obschon irrthümlich beigefügt ist „in Silber". Denn bei keiner anderen Eisenbahn war schon zur Zeit des Voranschlages die Aussicht auf einen immerhin beträchtlichen Ueberschuß über den garantirten Reinertrag vorhanden.

Allein während in den ersten Monaten des Jahres Mehreinnahmen gegen die gleiche Periode des Vorjahres im Betrage von 415.853 fl. ausgewiesen wurden, haben sich die Verhältnisse seit August derart

verschlechtert, daß nicht nur dieser Ueberschuß verschwand, sondern auch für das ganze Jahr 1879 gegen 1878 eine Mindereinnahme von 1,027.993 fl. ausgewiesen wurde, so daß die Mindereinnahme von fünf Monaten 1,443.846 fl. betrug.

Unter diesen Verhältnissen ist es klar, nicht nur daß an einen Ueberschuß über den garantirten Reinertrag im Jahre 1879 nicht zu denken sei und somit die betreffende Bedeckungspost zu entfallen habe, sondern auch daß für das Jahr 1880 Garantievorschüsse auf Grund der Ertragspräliminarien werden in Anspruch genommen werden, da die Ursachen, welche die ungünstigen Ergebnisse der letzten fünf Monate des Jahres 1879 herbeiführten, auch während des Jahres 1880 ihre Wirksamkeit äußern werden.

Bezüglich der Antragsstellung dürfte der Vergleich mit dem Jahre 1876 einigen Anhaltspunkt gewähren. Die definitiv ermittelten Transporteinnahmen betrugen nämlich im Jahre 1876, 9,764.860 fl., während sich dieselben im Jahre 1879 nach den veröffentlichten Ausweisen auf . . . . 9,816.114 fl.
also um . . . . . 42.254 „
höher bezifferten.

Wenn sich daher die Verhältnisse in der zweiten Hälfte des Jahres 1880 erheblich günstiger als die bisherigen gestalten, so ist es möglich, daß die Ergebnisse des letzteren jenen des Jahres 1876 annähernd gleichkommen. Demgemäß wird beantragt, 626.000 fl. in Noten als Erforderniß einzustellen.

b) Linz-Budweis.

Wie im vorjährigen Berichte bemerkt wurde, betrug der garantirte Reinertrag nach den Mittheilungen der Regierung in Silber:

im Jahre	1874	1,411.393 fl.
„ „	1875	1,409.716 „
„ „	1876	1,415.549 „
„ „	1877	1,424.255 „
„ „	1878	1,434.636 „
„ „	1879	1,417.825 „

Für 1880 wird derselbe mit 1,420.081 fl. in Silber, also um 2.256 fl. höher berechnet. Von der Gesellschaft war der garantirte Reinertrag für 1876 mit 1,309.023 fl. 3 kr. in Silber und 93.988 fl. 33 kr. in Noten, für 1877 mit 1.330.092 fl. 60 kr. in Silber und 94.655 fl. 68 kr. in Noten, für 1878 mit 1,327.917 fl. 78 kr. in Silber und 94.173 fl. 76 kr. in Noten berechnet worden. Der Betrag in Noten entsprach den Zinsen für den unfundirten Kauschillingsrest der Linz-Budweiser Pferdebahn per 1,700.000 fl.

Die Garantie wurde von der Gesellschaft für 1877 mit 1,118.137 fl. 29 kr., für 1878 mit 1,116.714 fl. 3 kr. in Silber in Anspruch genommen. Für 1880 werden in der Vorlage 1,177.000 fl., also um 60.286 fl. mehr veranschlagt.

Da die Betriebseinnahmen im Jahre 1879 nach den veröffentlichten Ausweisen gegen das Jahr 1878 einen Rückgang im Betrage von 59.182 fl. ergeben, während der für die Zeit bis Ende November veröffentlichte Ausweis bereits eine Mindereinahme von 67.890 fl. darlegte, und anderseits der Betriebsüberschuß des Jahres 1878 durch die Umrechnung auf Silber eine Verminderung um rund 5.640 fl. erlitt, welche jetzt entfällt, so dürfte es genügend sein, den von der Gesellschaft für 1878 angesprochenen Betrag um rund 53.300 fl. zu erhöhen und 1,170.000 fl. in Silber, das ist um 7.000 fl. weniger als nach der Vorlage, einzustellen.

c) Salzburg-Tirol.

Der gewährleistete Reinertrag beträgt 2,090.095 fl. in Silber; die Garantie wurde für 1877 mit 1,957.252 fl. 35 kr., für 1878 mit 1,930.450 fl. 50 kr. in Anspruch genommen. Für 1880 werden in der Vorlage 2,064.000 fl., also um 133.549 fl. 50 kr. mehr veranschlagt.

Der Garantieanspruch wird sich allerdings für 1880 voraussichtlich höher als für 1878 stellen. Im Jahre 1878 hatte nämlich noch die Generalbauunternehmung wegen des Untersteintunnels eine Quote der Verzinsung des Baucapitales mit 10.520 fl. 55 kr. zu tragen. Ferner werden sich die als Einnahme in die Betriebsrechnung einzustellenden Zinsen des Reservefondes, welche 1877 92.311 fl. 59 kr., 1878 aber 84.985 fl. 94 kr. betrugen, wegen der seither vom Reservefonde bestrittenen Auslagen erheblich vermindern. Endlich weisen auch die Veröffentlichungen über die Betriebseinnahmen für das Jahr 1879 gegen jene des Vorjahres einen Rückgang um 17.412 fl. aus, während der für die Zeit bis Ende November veröffentlichte Ausweis bereits einen Rückgang von 33.591 fl. ergab.

Allen diesen Momenten wird durch die Annahme genügend Rechnung getragen, daß die Reineinnahme, welche im Jahre 1878 153.105 fl. 34 kr. in Noten betrug, sich im Jahre 1880 auf 110.000 fl. vermindern werde.

Demnach wird beantragt 1,980.000 fl. in Silber, das ist um 84.000 fl. weniger als nach der Regierungsvorlage einzustellen.

Mährische Grenzbahn.

a) Garantievorschuß.

In Uebereinstimmung mit der Vorlage wird die Einstellung des garantirten Reinertrages mit dem vollen Betrage von 336.000 fl. beantragt.

b) Betriebsdeficitvorschuß.

Der Anspruch der Gesellschaft an die Staatsverwaltung umfaßte für das Jahr 1877 im Ganzen den Betrag von 405.109 fl. 93 kr. Da hievon 336.000 fl. für den garantirten Reinertrag entfielen, so betrug das Betriebsdeficit nach der Berechnung der Gesellschaft 69.109 fl. 93 kr.

Für das Jahr 1878 betrug der Gesammtanspruch 397.117 fl. 85 kr., somit nach Abzug des garantirten Reinertrages das Betriebsdeficit 61.117 fl. 85 kr.

In den Betriebseinnahmen unterscheidet sich das Jahr 1879 nicht wesentlich vom Vorjahre; nach den veröffentlichten Ausweisen ergab sich eine Mehreinnahme von 3.333 fl., wobei bemerkt werden muß, daß die Ausweise vereint nicht bloß die garantirte Linie Sternberg-Gruliсh, sondern auch die nicht garantirte Strecke Hohenstadt-Zöptau umfassen.

Bei diesen Verhältnissen ist kein Grund vorhanden, von der Regierungsvorlage abzuweichen, und wird übereinstimmend mit derselben beantragt, 55.500 fl. in Noten als Betriebsdeficitvorschuß einzustellen.

Oesterreichische Staatseisenbahngesellschaft.

a) Ergänzungsnetz.

Der Staatsvorschuß für diese Eisenbahn ist auf Grund der Betriebsrechnung des vorangegangenen Jahres, daher im Jahre 1880 nach dem Abgange, welcher sich für 1879 ergibt, zu bemessen.

Der garantirte Reinertrag besteht in jener Summe, welche zur dreipercentigen Verzinsung und Tilgung der zur Deckung des Bauaufwandes hinausgegebenen Obligationen (in Gold) erforderlich ist. Diese Summe ist in Folge Uebereinkommens vom 1. Juli 1876 zum Durchschnittscurse der Devise Paris, 90 Tage, auf Noten umzurechnen.

Die gedachte Summe wurde in den Regierungsvorlagen berechnet in Gold:

für 1876	mit 2,578.525 fl.
„ 1877	„ 2,591.930 „
„ 1878	„ 2,596.733 „
„ 1879	„ 2,625.759 „

Dagegen wurde sie von der Gesellschaft berechnet, und zwar:

für 1876	mit 2,557.989 fl.
„ 1877	„ 2,580.856 „
„ 1878	„ 2,602.715 „

Dazu kam dann der Cursverlust, welcher in den Rechnungen der Gesellschaft erscheint:

für 1876	mit 508.848 fl.
„ 1877	„ 574.240 „
„ 1878	„ 456.125 „

Für 1879 wird dieser Verlust unter Annahme eines Curses von 46·4 per Franc in der Vorlage mit 420.080 fl. berechnet.

Der Betrag, welcher von der Gesellschaft auf Grund der Betriebsrechnungen angesprochen wurde, belief sich in Noten:

für 1874	auf 1,147.623 fl.
„ 1875	„ 1,011.726 „
„ 1876	„ 1,032.080 „
„ 1877	„ 843.295 „
„ 1878	„ 927.525 „

Die Betriebsergebnisse, welche für das ganze Netz der Staatseisenbahn einschließig der Brünn-Rossitzer Bahn vereint ausgewiesen werden, gestalteten sich auch im Jahre 1879 nicht günstig.

Es wird zwar eine Gesammteinnahme von 32,959.936 fl., somit gegen das Jahr 1878 eine Mehreinnahme von 576.190 fl. ausgewiesen. Da jedoch im Jahre 1878 durchschnittlich 1.914, dagegen im Jahre 1879 2.010 Kilometer im Betriebe standen, so ergibt sich, per Kilometer gerechnet, eine Mindereinnahme von 3·1 Percent. Ob etwas und wie viel von dieser Mindereinnahme auf das Ergänzungsnetz entfiel, ist zwar nicht bekannt; in keinem Falle ist aber Grund vorhanden, mit der Regierungsvorlage nur

462.000 fl., somit weniger als die Hälfte desjenigen Betrages zu präliminiren, welcher für 1878 von der Gesellschaft in Anspruch genommen wurde.

Daher wird beantragt, 900.000 fl., das ist um 438.000 fl. mehr als in der Vorlage und um 27.525 fl. weniger, als von der Gesellschaft für 1878 in Anspruch genommen wurde, einzustellen.

Brünn-Rossitzer Bahn.

Auch bei dieser Bahn erfolgt die Zahlung des Staatsvorschusses auf Grund der Betriebsrechnung des vorangegangenen Jahres. Das gewährleistete jährliche Reinerträgniß beträgt 175.000 fl. in Silber.

Bis zum Jahre 1874 war der Fall einer Inanspruchnahme der Zinsengarantie nicht eingetreten; dagegen betrug der beanspruchte Staatszuschuß:

für das Jahr 1874	33.514 fl.
„ „ „ 1875	32.440 „
„ „ „ 1876	24.363 „
„ „ „ 1877	5.424 „
„ „ „ 1878	30.992 „

Für 1880, somit als der sich im Jahre 1879 ergebende Abgang werden in der Vorlage 7.600 fl. präliminirt. Nun fehlt es allerdings an bestimmten Anhaltspunkten in Betreff der Gestaltung der Betriebsergebnisse des Jahres 1879. Allein mit Rücksicht darauf, daß die für die Staatsbahn und Brünn-Rossitzer Bahn cumulirt veröffentlichten Ausweise einen Rückgang der Einnahmen zeigen, entfällt jeder Grund für die Annahme, daß die Betriebsergebnisse des Jahres 1879 wesentlich günstiger sein werden, als jene des Jahres 1878.

Dagegen ist allerdings zu berücksichtigen, daß der Berechnung des Garantieanspruches für 1878 ein Silberagio von 2·67 Percent zu Grunde gelegt wurde, während solches bei der Rechnung für 1879 entfällt. Mit Rücksicht hierauf wird beantragt 25.000 fl. in Silber, das ist um 17.400 fl. mehr als in der Regierungsvorlage, einzustellen.

Münzverlust.

In Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage wird beantragt, an Münzverlust für 280.000 fl. in Gold zu 16 Percent 44.800 fl., dagegen für die in Silber zu leistenden Zahlungen nichts einzustellen.

Bedeckung.

Im ersten Titel erscheint der „Beitrag der Commune Wien zu den Garantievorschüssen für den Wiener Bahnhof der Kaiser Franz-Josef-Bahn" mit 25.313 fl. veranschlagt, deren Einstellung der Ausschuß beantragt.

Dagegen hätten die im zweiten Titel mit 62.000 fl. präliminirten „Abschlagzahlungen aus den Reinertragsüberschüssen auf die vierpercentige Zinsenschuld für die vom Aerar gezahlten Garantievorschüsse" zu entfallen, da sich aus diesem Berichte ergibt, daß auf eine solche Rückzahlung im Jahre 1880 nicht zu rechnen ist.

Im dritten Titel erscheint die „Rückzahlung der Kaschau-Oderberger Bahn anläßlich der Creirung des Reservefondes" mit 156.000 fl. in Silber präliminirt.

Wie bereits im Berichte bezüglich des Erfordernisses bemerkt, wurden die Auslagen für Erweiterungsbauten in die Garantieabrechnung bis zu der auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1879 erfolgten Creirung des Reservefondes mit dem aufgewendeten Capitalsbetrage, aber selbstverständlich nur provisorisch eingestellt. Die Summe dieser provisorischen Einstellungen betrug in dem Zeitraume bis Ende 1877 in Noten 156.721 fl. 3 kr., welche nach dem jeweiligen Stande des Silberagio gleich waren 146.094 fl. 80 kr. in Silber.

Da jedoch auch noch nach dem Jahre 1877 solche Investitionen, und zwar im beiläufigen Betrage von 10.000 fl. stattfanden, so beantragt die Regierungsvorlage die Einstellung von 156.000 fl. in Silber. Der Ausschuß schließt sich diesem Antrage an, kann jedoch nicht unbemerkt lassen, daß, wenn die Zahlung nach dem Notenbetrage der stattgehabten Ausgabe und nicht nach dem gemäß dem durchschnittlichen Silberagio des betreffenden Jahres auf Silber reducirten Betrage zu leisten wäre, das Ergebniß sich nicht unerheblich günstiger gestalten würde.

Im vierten Titel erscheinen endlich „sechspercentige Zinsen von Ueberzahlungen an Garantievorschüssen in Silber" mit 20.000 fl. veranschlagt. Da es an Anhaltspunkten für die Höhe der diesfälligen Zinsen völlig gebricht, so wird in Uebereinstimmung mit der Vorlage die Einstellung des Betrages von 20.000 fl. in Silber beantragt. Nach dem Gebarungsausweise für 1878 betrug die fragliche Einnahme im Jahre 1878 3.583 fl. 79 kr.

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1880 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
			Gulden in österr. Währ.		
		XVI. Subventionen und Dotationen.			
33		B. An Verkehrsanstalten.			
	1	Subventionen:			
		Oesterreichisch-ungarischer Lloyd für die Fahrten nach Ostindien:			
		a) Subvention in Noten . . . 437.000 fl.			
		b) Vergütung der Suezcanalgebühren in Gold . . . . . 200.000 „	637.000	. . . .	637.000
	2	Zittau-Reichenberger Bahn . . . . . in Gold	80.000	. . . .	80.000
	3	Als 4 Percent Vorschüsse:			
		Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn . . . in Silber	. . . .	1,381.000	1,381.000
		Kaiser Franz Josef-Bahn . . . . . „ „	. . . .	1,750.000	1,750.000
		Kronprinz Rudolf-Bahn . . . . . „ „	. . . .	6,204.000	6,204.000
		Kaschau-Oderberger Bahn . . . . . „ „	. . . .	. . . .	. . . .
		Galizische Karl Ludwig-Bahn . . . . . „ „	. . . .	1,201.000	1,201.000
		Mährisch-schlesische Nordbahn . . . . . „ „	. . . .	470.000	470.000
		Oesterreichische Nordwestbahn . . . . . „ „	. . . .	580.000	580.000
		Südnorddeutsche Verbindungsbahn . „ Noten	. . . .	246.800	246.800
		Südnorddeutsche Verbindungsbahn . „ Silber	. . . .	709.600	709.600
		Erste ungarisch-galizische Eisenbahn			
		1. Garantievorschuß . . . . . „ „	. . . .	969.000	969.000
		2. Betriebsdeficitvorschuß . . . . . „ Noten	. . . .	96.000	96.000
		Ungarische Westbahn . . . . . „ Silber	. . . .	331.000	331.000
		Vorarlberger Bahn			
		1. Garantievorschuß . . . . . „ „	. . . .	678.000	678.000
		2. Betriebsdeficitvorschuß . . . . . „ Noten	. . . .	138.000	138.000
		Erzherzog Albrecht-Bahn . . . . . „ Silber	. . . .	866.000	866.000
		Kaiserin Elisabeth-Bahn			
		a) Wien-Salzburg . . . . . „ Noten	. . . .	626.000	626.000
		b) Linz-Budweis . . . . . „ Silber	. . . .	1,170.000	1,170.000
		c) Salzburg-Tirol . . . . . „ „	. . . .	1,980.000	1,980.000
		Mährische Grenzbahn			
		1. Garantievorschuß . . . . . „ „	. . . .	336.000	336.000
		2. Betriebsdeficitvorschuß . . . . . „ Noten	. . . .	55.500	55.500
		Staatseisenbahngesellschaft			
		a) Ergänzungsnetz . . . . . „ „	. . . .	900.000	900.000
		b) Brünn-Rossitzer Bahn . . . . . „ Silber	. . . .	25.000	25.000
	4	Münzverlust für 280.000 fl. in Gold zu 16% . .	. . . .	44.800	44.800
		Summe (Capitel 33, Titel 1 bis 4) .	717.000	20,757.700	21,474.700

Capitel	Titel	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
			Gulden in österr. Währ.		
38		**XVI. Subventionen und Dotationen.**			
	1	Beitrag der Commune Wien zu den Garantievorschüssen für den Wiener Bahnhof der Kaiser Franz Josef-Bahn . . . . . in Silber	. . . .	25.313	25.313
	2	Abschlagszahlungen aus den Reinertragsüberschüssen auf die vierpercentige Zinsenschuld für die vom Aerar gezahlten Vorschüsse	. . . .	. . . .	. . . .
	3	Rückzahlung der Kaschau-Oderberger Bahn anläßlich der Creirung des Reservefondes . in Silber	. . . .	156.000	156.000
	4	6 Percent Zinsen von Ueberzahlungen an Garantievorschüssen . . . . . in Silber	. . . .	20.000	20.000
		Summe (Capitel 38, Titel 1, 3 und 4) .	. . . .	201.313	201.313

Wien, 1. März 1880.

Dr. Herbst,
Berichterstatter.

Ausweis

über die in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende December 1879 gezahlten Garantievorschüsse.

Post-Nr.	Eisenbahn	Für frühere Betriebsjahre		Für das Betriebsjahr 1879		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn	933.419	48	499.000	. .	1,432.419	48
2	Kaiser Franz Josef-Bahn	800.000	. .	1,259.000	. .	2,059.000	. .
3	Kronprinz Rudolf-Bahn	1,385.089	29	5,200.000	. .	6,585.089	29
4	Kaschau-Oderberger Bahn	289.102	87	. . . . .	. .	289.102	87
5	Galizische Karl Ludwig-Bahn . . .	501.391	48	950.000	. .	1,451.391	48
6	Mährisch-schlesische Nordbahn . . .	. . . . .	. .	490.000	. .	490.000	. .
7	Oesterreichische Nordwestbahn . . .	360.000	. .	338.000	. .	698.000	. .
8	Südnorddeutsche Verbindungsbahn						
	Silber .	198.050	41	184.000	. .	382.050	41
	Noten .	472.000	. .	606.000	. .	1,078.000	. .
9	Ungarische Westbahn	161.251	21	262.885	. .	424.136	21
10	Erste ungarisch-galizische Eisenbahn						
	Silber .	391.695	. .	780.120	. .	1,171.815	. .
	Noten für Betriebsdeficite .	25.409	21	93.900	. .	119.309	21
11	Vorarlberger Bahn . . . Silber .	282.135	36	556.190	. .	838.325	36
	Noten für Betriebsdeficite .	11.255	26	118.000	. .	129.255	26
12	Erzherzog Albrecht-Bahn . Silber .	70.000	. .	768.611	. .	838.611	. .
	Noten für Betriebsdeficite .	138.752	89	. . . . .	. .	138.752	89
13	Elisabeth-Bahn:						
	a) Wien-Salzburg	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
	b) Linz-Budweis . . Silber .	810.000	. .	1,109.000	. .	1,919.000	. .
	c) Tiroler Linie . . „ .	770.000	. .	1,550.000	. .	2,320.000	. .
14	Mährische Grenzbahn . Silber 4% .	112.000	. .	224.000	. .	336.000	. .
	„ 5% .	. . . . .	. .	74.050	. .	74.050	. .
	Noten für Betriebsdeficite .	60.000	. .	. . . . .	. .	60.000	. .
15	Oesterr. Staatseisenbahngesellschaft:						
	Ergänzungsnetz	948.488	73	. . . . .	. .	948.488	73
	Brünn-Rossitzer Bahn	30.492	82	. . . . .	. .	30.492	82
	Zusammen .	8,750.534	01	15,062.756	. .	23,813.290	01

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XVII. Staatsschuld.

(Erforderniß: Capitel 35, Titel 1 bis 12. — Bedeckung: Capitel 39, Titel 1 und 2.)

A. Zinsen der allgemeinen Staatsschuld.

Für das Zinsenerforderniß des Jahres 1880 werden nach Abzug der Steuer präliminirt . . . . . 114,002.812 fl.

Diese Hauptsumme setzt sich aus nachfolgenden Posten zusammen:

Post 1.

Aeltere consolidirte Staatsschuld.

Der Capitalienstand der sogenannten Wiener Währungsschuld ist derselbe wie im Vorjahre und daher auch das entsprechende Zinsenerforderniß mit derselben Summe veranschlagt, nämlich mit 28.172 fl.

Post 2.

Neuere consolidirte Convertirungsschuld, in Noten verzinslich.

Der Capitalienstand bis 1878 entspricht dem betreffenden Semestralausweise der Staatsschulden-Controlcommission und beträgt für die ersten 16 Subposten 1.284,216,754 fl., und sind die hiefür entfallenden Zinsen mit . . . . . 53,937.104 fl. einzustellen.

Als Zuwachs erscheinen die zu Tilgungszwecken geschehenen Emissionen von Notenrente für 1879 und 1880, und zwar zunächst die auf Grund des Gesetzes vom 25. December 1878 (R. G. Bl. Nr. 141) erfolgte Emission von 30,110.000 fl. mit einem Zinsenerfordernisse von . . . . . 1,264.620 fl. Der Erlös dieser Tilgungsrente blieb bekanntlich hinter dem Voranschlage zurück, indem statt eines Curses von 61 nur 60·1 und damit ein Erlös von 18,096.110 fl. erzielt wurde, so daß nach Richtigstellung der Tilgungsziffer noch ein Betrag von 238.033 fl. zu bedecken war. Dieser Betrag wurde theils im Wege der Gebarung der Cautionen und Depositen, theils durch nachträgliche Emission von 300.000 fl. im Sinne des Artikel V des Finanzgesetzes für 1879 gedeckt. Die definitive Abrechnung darüber, sowie über die Gebarung von 1879 überhaupt liegt noch nicht vor, so daß hier die Zinsen dieser nachträglichen Emission im Betrage von . . . . . 12.600 fl.
somit für Subpost 17 . . . . . 1,277.220 „
eingestellt werden.

Den weiteren Zuwachs bildet die Tilgungsrente für 1880 (Subpost 18). Das reine Tilgungserforderniß, das durch Notenrente zu bedecken ist, beträgt ohne Rücksicht auf die Einzahlung von Cautionen und Depositen 10,386.782 fl.

Diese Summe reducirt sich jedoch durch folgende zwei Aenderungen an dem Voranschlage. Einmal ist ein Betrag von 26.605 fl. abzuschlagen für Capitalien und Gewinnste, welche bei der am 2. Jänner 1880 abgehaltenen Ziehung auf 581 Stücke Comorentenscheine entfielen, die bereits aus dem Vermögen des aufgelösten Tilgungsfondes getilgt worden sind, daher nicht mehr zur Einlösung kommen.

Ferner kommt die durch den letzten Semestralausweis der Staatsschulden veränderte Nachweisung der Cautionen und Depositen zu berücksichtigen. Bisher wurden im Voranschlage alle Rückzahlungen von

Cautionen und Depositen nach Abzug der Einzahlungen durch Emission von Notenrente bedeckt. Seit der Zweitheilung der Staatsschuldenausweise in die allgemeine Staatsschuld und in die Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sind nunmehr auch die Cautionen und Depositen getrennt nachgewiesen, indem die bis Ende 1867 eingezahlten Beträge als Theil der allgemeinen Staatsschuld, die seither eingeflossenen Cautionen und Depositen als Theil der schwebenden Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erscheinen. Die Bedeckung der Rückzahlung durch Notenrente ist nunmehr nur für die erstere Gattung zulässig. Es muß daher auch im Voranschlage die Tilgung beider, sowie das Zinsenerforderniß getrennt werden. Nach einer approximativen Schätzung kann man annehmen, daß von der veranschlagten Gesammtsumme an Rückzahlungen von Cautionen und Depositen per 200.000 fl. etwa 104.000 fl. auf die sogenannte allgemeinen Depositen- und Cautionsschuld entfallen werden und für diese Summe allein, aber in ihrem vollen Betrage, kann Notenrente emittirt werden. Die übrigen 96.000 fl. der diesseitigen Depositen- und Cautionsrückzahlungen werden daher hier ausgeschieden, sowie die Gegenpost der Einzahlungen im Betrage von 30.000 fl., weil diese letzteren nur auf diesseitige Cautionen und Depositen erfolgen und daher nach der Trennung nicht mehr zur Deckung auch der allgemeinen Depositen- und Cautionsschuld verwendet werden können.

Nach Abzug dieser beiden Posten per 26.605 fl. und 96.000 fl. stellt sich das Tilgungserforderniß auf 10,264.178 fl., wofür Notenrente emittirt werden kann. Nun ist auf Grund des Gesetzes vom 20. December 1879 (R. G. Bl. Nr. 144) für Tilgungszwecke des Jahres 1880 eine Notenrentenemission von 15 Millionen Nominale bewilligt worden, welche bei dem Curse von 69·51 einen Erlös von 10,426.500 fl. erzielte. Für den zu viel erhaltenen effectiven Betrag wird die Finanzverwaltung den entsprechenden Betrag refundiren müssen, indem sie etwa im Vermögen der Staatscentralcasse oder eines in der Staatsverwaltung stehenden Fondes befindliche Obligationen dazu verwendet oder auf der Börse die erforderlichen Stücke ankauft.

Der halbjährige Zinsenbetrag von 15 Millionen Nominale beträgt 315.000 fl. Allerdings wird das Zinsenerforderniß für diese Emission etwas mehr betragen, weil die beiden Couponcermine Mai und November in das Jahr 1880 fallen, allein die ganzjährigen Zinsen werden darum nicht zu entrichten sein, weil die Uebernehmer der Emission die Zinsen vom Novembertermin 1879 der Staatsverwaltung bis zum Tage der Uebernahme vergüten müssen, was bei einer staffelförmigen Uebernahme der Effecten bis zum 16. Februar nach einer amtlichen Mittheilung rund 148.000 fl. ausmachen wird. Ebenso kommen von den Jahreszinsen die Zinsen der oben erwähnten Ueberemission in Abschlag, welche die Staatsschuldencasse wieder zurück erwerben muß. Es werden daher im Sinne der bisherigen Uebung die halbjährigen Zinsen

mit	315.000 fl.
daher im Ganzen Zinsen für Notenrente mit	55.529.324 „
eingestellt. Im Vorjahre waren hiefür	54,586.874 „
präliminirt, also heuer ein Mehrerforderniß von	942.450 fl.

Post 3.

Neuere consolidirte Convertirungsschuld, in Silber vergütet.

Der Stand dieser Schuldgattung war Ende 1878 422.288 fl. für die älteren Anlehen und 993,860.145 fl. für die Silberrente, zusammen 994,282.433 fl. mit einem Zinsenerforderniß

von	41,759.862 fl.
Zugewachsen ist seitdem einmal die für Tilgung des Domänenanlehens im Vorjahre emittirte Silberrente mit 521.000 fl., worüber die Abrechnung noch nicht vorliegt, so daß hier die nominellen Zinsen wegfallen werden mit	21.882 „
Ferner die diesjährige Rate desselben Anlehens, welche nach Abzug des ungarischen Tilgungsbeitrages, sowie des Ueberschusses des ungarischen Zinsenbeitrages über die Jahreszinsenquote einen Aufwand von 348.186 fl. in Noten erfordert (Subpost 10), wofür bei der Annahme eines Curses von 71 an Silberrente rund 490.400 fl. hinausgegeben sind, mit einem halbjährigen Zinsenerfordernisse von	10.298 „
zusammen	41,792.042 fl.
während im Vorjahre die Silberzinsen veranschlagt wurden mit	41,768.871 „
somit diesjähriges Mehrerforderniß von	23.171 fl.

Post 4.

Neuere consolidirte nicht convertirbare Schuld.

Lottoanlehen von 1854 mit einem Nettozinsenerfordernisse von	1,218.420 fl.
Lottoanlehen von 1860 mit einem Nettozinsenerfordernisse von	6,939.440 „
zusammen	8,157.860 fl.
Im Vorjahre betrugen diese beiden Posten 1,248.240 fl., beziehungsweise 7,018.440 fl., zusammen	8,266.680 „
somit heuer Mindererforderniß von	108.820 fl.

Post 5.

a) Cameralpassivcapitalien in Ungarn und Croatien mit dem gleichen Zinsenerfordernisse wie im Vorjahre, nämlich	1.512 fl.
b) Wien-Gloggnitzer Eisenbahnschuld von 1845 mit einem Nettozinsenerfordernisse von	43.305 „
c) Wien-Gloggnitzer Eisenbahnschuld von 1849 mit einem Nettozinsenerfordernisse von	27.981 „
	72.798 fl.
Im vorigen Voranschlage waren für b) 45.053 fl., für c) 29.635 fl., daher im Ganzen für diese Post präliminirt	76.200 „
somit Mindererforderniß	3.402 fl.

Post 6.

a) Laudemialentschädigungs-Capitalien an Grundentlastungsfonde, Zinsenerforderniß	1,069.469 fl.
b) Verzinsung der vom Aerar übernommenen Grundentlastungsfonds-Ueberschüsse	764.065 „
	1,833.534 fl.
gegen 1,113.269 fl., beziehungsweise 903.375 fl. im Vorjahre, zusammen	2,016.644 „
daher Mindererforderniß	183.110 fl.

Post 7.

Domänenanlehen bei der Bodencreditanstalt.

Der Capitalschuldbetrag war Ende 1879 47,750.025 fl. 14 kr., die halbjährige Annuität beträgt gegenwärtig 1,592.400 fl., davon sind im ersten Semester 1,313.125 fl. 69 kr. Zinsen und 279.274 fl. 31 kr. Rückzahlung; im zweiten Semester beträgt die Zinsenquote 1,305.445 fl. 64 kr., die Rückzahlungsquote 286.954 fl. 36 kr. somit Zinsenerforderniß für das Jahr 1880 . . 2,618.571 fl.
gegen das Erforderniß des Vorjahres mit . . . . . 2,648.475 „
geringer um . 29.904 fl.

Post 8.

Schwebende Schuld.

Subpost 1. Cautionen und Depositen.

In Folge der obenerwähnten Zweitheilung der Cautionen und Depositen kommen hier bei den Zinsen der allgemeinen Staatsschuld nur die Zinsen jener Cautionen und Depositen einzustellen, welche bis Ende 1867 eingezahlt wurden, da nur ihr Zinsenerforderniß einen Theil jenes Gesammtzinsenerfordernisses bildete, in Bezug auf welches der ungarische Zinsenbeitrag bemessen wurde.

Es wird daher hier der Stand dieser verzinslichen Depositen zu Ende December 1878 nach dem letzten Semestralausweise der Staatsschuld als Grundlage des Zinsenerfordernisses aufgenommen, und es ist zu wünschen, daß nach der in den Ausweisen der Controlcommission erfolgten Zweitheilung der Cautionen und Depositen künftighin auch der Staatsvoranschlag

diese Unterscheidung annehmen wird, welche ja nur eine Consequenz seiner allgemeinen Anordnung ist.

	Percent	Stand mit Ende December 1878	Entfallende Zinsen
		Gulden in österr. Währ.	
Cautionen und Depositen.			
A. Bei der Reichscentralcasse:			
Gerichtliche Depositen	3	634.097	19.023
B. Bei den Ländercassen:			
Cautionen	3	29.685	[1] 1.168
	4	242	10
	5	511.358	[1] 35.442
Depositen	3	524.230	[1] 15.879
	4	119.507	[1] 4.902
	5	355.000	17.750
		2,174.119	94.174
Abfall			
bei der Reichscentralcasse im Jahre 1879	3	50.000	1.500
" " " " 1880	3	20.000	[2] 300
Bei den Ländercassen " " 1879	5	150.000	7.500
" " " " " 1880	3	4.000	[2] 60
	5	80.000	2.000
		. . . . .	11.360
Ueber Abzug des Abfalls verbleibt ein Zinsenerforderniß von rund		. . . . .	82.800

Subpost 2. Partialhypothekar-Anweisungen.

Der Voranschlag nimmt einen Umlauf von 80 Millionen Gulden und bei der bisherigen Verzinsung zu 4 Percent ein Zinsenerforderniß von 3,200.000 fl. in Aussicht. Nun haben sich die Partialhypothekar-Anweisungen im Laufe des Jahres 1879 zu einer seit Jahren nicht mehr erreichten Höhe erhoben, von 53·1 Millionen Gulden im Jänner 1879 haben sie sich im August auf 99·9 Millionen Gulden gehoben und sind seitdem auf dieser Ziffer fast unverändert stehen geblieben. Der letzte Ausweis Ende Jänner 1880 zeigt einen Stand von 99,979.900 fl. Diese Höhe des Standes der Partialhypothekar-Anweisungen ist einmal die Wirkung des seit längerer Zeit andauernden außerordentlich flüssigen Geldstandes und der damit zusammenhängenden Herabsetzung des Zinsfußes des Geldmarktes, welcher sich neuen Anlagen nur vorsichtig zuwendet

[1]) Einschließlich der Zinsen von den Capitalien per 214.829 fl. 98 kr., deren Rückzahlung die Länder der ungarischen Krone belastet.

[2]) Mit Rücksicht auf einen etwaigen früheren Abfall werden nur die halbjährigen Zinsen veranschlagt.

und daher die sichere und für die gegenwärtigen Verhältnisse hohe Verzinsung der Partialhypothekar-Anweisungen mit Vorliebe aufsucht. Ein anderer Grund dieser hohen Umlaufsziffer der Salinenscheine, welche gleichbedeutend ist mit der entsprechenden Verminderung von Staatsnoten, ist wohl auch in den Silberprägungen der letzten Jahre zu suchen, welche einen Theil des Circulationsbedürfnisses befriedigte. Die Prägungen betrugen in Oesterreich allein im Jahre 1878 19·2, im Jahre 1879 37·7 Millionen Gulden. Wenn auch ein Theil davon wieder ausgeführt wurde, ein anderer Theil zur Bedeckung des Geldumlaufes in Bosnien abströmte und endlich wieder ein anderer Theil davon in den Metallschatz der Bank floß, der sich im Laufe des letzten Jahres um 20 Millionen Gulden erhöhte, so ist doch ein großer Theil davon in die heimische Circulation eingetreten. Dies zeigt sich aus der auffallenden Abnahme der Staatsnoten zu 1 fl. und 5 fl. gegenüber der Abnahme der Staatsnoten zu 50 fl. Es circulirten nämlich:

		Staatsnoten zu 1 fl.	zu 5 fl.	zu 50 fl.	Zusammen
Ende December	1878	86,821.499	117,137.240	160,043.650	364,092.389
„ Juni	1879	65,136.932	104,112.840	151,762.250	321,012.022
„ Jänner	1880	56,094.515	102,094.315	153,818.100	312,006.930

Die Banknotencirculation, welche Anfangs 1879 284 Millionen Gulden betragen hatte, stieg im October bis auf 341·5 Millionen Gulden und ist Ende Jänner 1880 auf 313·5 Millionen Gulden gefallen, so daß die Gesammtpapiergeldcirculation Ende Jänner 625·9 Millionen Gulden gegen 653·7 Millionen Gulden im October 1879 betrug.

Die Verringerung der Staatsnotencirculation, sowie die gleichbleibende Höhe der Zinsenlast der Partialhypothekar-Anweisungen läßt die Frage ihres Zinsfußes, sowie ihrer Einrichtung überhaupt wieder in den Vordergrund treten. Die Vorschrift, daß sich die Partialhypothekar-Anweisungen und der entsprechende Staatsnotenbetrag das Gleichgewicht halten sollen, hatte ursprünglich nur einen finanziellen Zweck. Das Gesetz vom 25. August 1866, das die Höhe der Staatsnoten auf 300 Millionen Gulden festsetzte, bestimmte gleichzeitig, daß für den Fall des Rückströmens der damals gleichfalls sehr hohen Umlaufssumme von Partialhypothekar-Anweisungen, diese mittelst einer weiteren Emission von Staatsnoten eingelöst werden sollten, da keine anderen Mittel zu ihrer Einlösung vorhanden waren. Daraus entwickelte sich erst das weitere Verhältniß, daß bei der Wiederausgabe der eingeflossenen Partialhypothekar-Anweisungen der entsprechende Betrag von Staatsnoten aus der Circulation treten muß, und so wurde aus einer ursprünglich bloß finanziellen Maßregel eine Art Reserve für die Geldcirculation geschaffen, und der Staat konnte durch die eventuelle Zinsfußpolitik bezüglich der Partialhypothekar-Anweisungen einen regulirenden Einfluß auf den Geldmarkt gewinnen. Doch wurde von dieser Bestimmung nur vorübergehend ein bewußter Gebrauch zur Beeinflussung des Geldmarktes gemacht. Seit einer Reihe von Jahren, seit 1874 nämlich, steht der Zinsfuß der Salinenscheine unverändert auf 4 Percent und ihre Bewegung richtete sich nur nach den allgemeinen Bedürfnissen und Strömungen des Geldmarktes ohne weitere Intervention des Staates. Die Beurtheilung der Frage der Herabsetzung ihres Zinsfußes geschieht vielfach nur vom Standpunkte der fiscalischen Zinsenersparung und nimmt die Frage der Vermehrung der Circulationsmittel ziemlich leicht, befürwortet sie sogar mitunter. Im gegenwärtigen Momente, wo der Umlauf der Partialhypothekar-Anweisungen eine bestimmte Höhe für längere Zeit angenommen hat, die Zinsenlast des Staates gewissermaßen zu einer festen zu werden scheint, drängt sich unzweifelhaft die andere Frage auf, ob nicht diese Zinsenlast definitiv zu einer dauernden durch Fundirung der Salinenscheine gemacht und dadurch die Staatsnotencirculation dauernd um 100 Millionen Gulden vermindert werden sollte, was unzweifelhaft ein Schritt zur Wiederherstellung der Valuta wäre, während jetzt zwar diese Noten der Circulation auch entzogen sind, allein durch irgend eine entsprechende Richtung der Speculation und das damit zusammenhängende Rückströmen der Salinenscheine sofort wieder in den Verkehr fließen können. Die Vermehrung der Zinsenlast durch eine solche Consolidirung dieser schwebenden Schuld, wäre allerdings nicht unbeträchtlich, allein angesichts der weiteren Entwicklung des Geldwesens könnte dieses Opfer nicht allzugroß erscheinen. Der Budgetausschuß nimmt aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen gleichwohl Umgang von der Empfehlung einer solchen Maßregel und glaubt bei der Betrachtung der gegenwärtigen Zustände stehen bleiben zu sollen.

Unter den heutigen Verhältnissen des Geldmarktes aber scheint es thunlich, den Zinsfuß der Salinen herabzusetzen und dennoch ihren Stand auf seiner gegenwärtigen Höhe zu erhalten, so daß keine Vermehrung der Staatsnotencirculation entstehen und damit auch keine Verschlechterung der Wechselcurse zu besorgen wäre. Dieser Zweck würde voraussichtlich erreicht durch die mäßige Herabsetzung des Zinsfußes je um einen halben Percent, das ist 3½ Percent. Dieser Zinsfuß für sechsmonatliche Scheine entspricht der gegenwärtigen Lage des Geldmarktes wo dreimonatliche kündbare Cassenscheine mit

3 Percent verzinst werden und wo die Bank selbst auf dem offenen Markte und in den Provinzen unter ihrem nominellen Zinsfuße von 4 Percent Wechsel kauft. Die Herabsetzung des Zinsfußes könnte entweder nach der bisherigen Art durch ausdrückliche Festsetzung des neuen niedrigeren Satzes, oder vielleicht besser dadurch geschehen, daß die Finanzverwaltung die Salinenscheine auf offenem Markte anbieten läßt, welcher sie voraussichtlich zu $3^1/_2$ Percent gerne aufnehmen würde. Ebenso würde es sich zur Erleichterung des Absatzes der Salinen und zur Erhaltung der gegenwärtigen Umlaufsziffer selbst bei einem niedrigeren Zinsfuße empfehlen, den Salinenscheinen eine größere Beweglichkeit durch eine kürzere Laufzeit zu gewähren.

Der Ausschuß beantragt in diesem Sinne eine Resolution, wodurch die Regierung zur Herabsetzung des Zinsfußes aufgefordert, jedoch als Richtschnur der Maßregel die Aufrechthaltung der gegenwärtigen Umlaufsziffer vorgezeichnet wird.

So lange indeß ein derartiger Beschluß, welcher der Regierung allein zusteht, nicht gefaßt ist, muß der Budgetausschuß die Zinsen der thatsächlich umlaufenden Maximalziffer zum gegenwärtigen Zinsfuße einstellen und beantragt daher für einen Umlauf von 100 Millionen Gulden Partial-Hypothekaranweisungen zu 4 Percent . . . . . 4,000.000 fl.

Zinsen der schwebenden Schuld . 4,082.800 fl.

Post 9.

Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle

mit einem Nettoerfordernisse von . . . . . 453.591 fl.
gegen 453.858 fl. im Vorjahre, weil für Entschädigungsrenten an Oberösterreich 332 fl. 93 kr. Notenrente emittirt wurde, so daß nach Abschlag der 20percentigen Steuer hier 267 fl. entfallen.

Post 10.

Verschiedene andere Entschädigungsrenten

mit demselben Erfordernisse wie im Vorjahre, nämlich . . . . . 60.471 fl.

Unter den „verschiedenen andern Entschädigungsrenten" befindet sich auch der Dotationsbetrag per 15.000 fl. an das Land Salzburg, welcher bei der neuen Form der Staatsschuldenausweise der Staatsschulden-Controlcommission aus der allgemeinen Staatsschuld entfernt und in die Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder übertragen wurde. Der Budgetausschuß ist der Ansicht, daß dieser Posten hier bei der allgemeinen Staatsschuld zu verbleiben habe, und zwar einfach aus dem Grunde, weil für die Abstattung dieser Dotation an Salzburg, gerade so wie für eine Reihe anderer ähnlicher Dotationen an Provinzen, durch das Gesetz vom 27. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 60) die Emission von Papierrente gestattet worden ist, und alle anderen Länder diese Art der Ausgleichung angenommen haben bis auf Salzburg, welches daran eine unannehmbare Bedingung knüpfte, daher den entfallenden Zinsenbetrag fortan noch in Baarem erhält. Der betreffende Capitalsbetrag an Papierrente ist aber schon längst bewilligt und kann, wenn ein Uebereinkommen mit dem Landesausschusse zu Stande kommt, jeden Tag hinausgegeben werden. Es muß daher dieser Betrag wegen seiner Bedeckung durch Renteobligationen der Allgemeinen Staatsschuld hier belassen werden, weil seine Uebertragung in die diesseitige Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Emission von Papierrente für seine Capitalsabstattung nicht mehr gestatten würde.

Post 11.

Zahlung an die königlich baierische Regierung.

Die fixe Annuität in Silber von . . . . . 87.500 fl.

Das gesammte Nettozinsenerforderniß für die allgemeine Staatsschuld beträgt daher für 1880:

1.	Aeltere consolidirte Stadtsschuld	28.172 fl.
2.	Neuere „ Convertirungsschuld, in Noten verzinslich	55,529.324 „
3.	„ „ „ „ Silber „	41,792.042 „
	Fürtrag .	97,349.538 fl.

	Uebertrag	97,349.538 fl.
	Neuere consolidirte nicht convertirbare Schuld:	
4.	a) welche einer Besteuerung nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868 unterliegt	8,157.860 „
5.	b) „ der allgemeinen Einkommensteuer unterliegt	72.798 „
6.	c) „ keiner Besteuerung unterliegt, in Noten verzinslich	1,833.534 „
7.	d) „ „ „ „ in Silber oder ausländischer Währung verzinslich	2,618.571 „
8.	Schwebende Schuld	4,082.800 „
9.	Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle	453.591 „
10.	Verschiedene andere Entschädigungsrenten	60.471 „
11.	Zahlung an fremde Regierungen	87.500 „
	zusammen	114,716.663 fl.
	Im Vorjahre waren unter diesem Titel eingestellt	113,352.545 „
	daher Mehrerforderniß für 1880	1,364.118 fl.

Von dem Gesammtzinsenerforderniß ist der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone abzuziehen, der sich bekanntlich aus folgenden drei Theilen zusammensetzt. Einmal die Zinsenquote in Noten, deren ursprüngliche Höhe mit 17,412.000 fl. festgesetzt wurde, welche sich jedoch gemäß §. 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 1867 um die Zinsen der jeweilig von der ungarischen Finanzverwaltung zurückgezahlten Cautionen und Depositen vermindert. Dieser ungarische Beitrag hatte demgemäß im Vorjahre 17,395.761 fl. betragen und beträgt heuer 17,394.095 fl. Dazu kommt der fixe Beitrag in Silber im Betrage von 11,776.000 fl. und endlich der fixe Beitrag Ungarns zu jener Mehrleistung an Zinsen, welcher für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder durch die Ausgabe von Rententiteln zu Tilgungszwecken entsteht, so daß der Gesammtbeitrag Ungarns in diesem Jahre 30,170.095 fl. ausmacht, welcher vom obigen Gesammtzinsenerforderniß abgezogen wird und eine reine diesseitige Zinsenlast für die allgemeine Staatsschuld im Betrage per . . . . . 84,546.568 fl. ergibt.

Post 12.

Münzverlust.

Für 1880 ist überhaupt und mit Recht kein Silberagio präliminirt, ein Münzverlust ergibt sich nur bei den Zinsen des Domänenanlehens, bei welchem der Bodencreditanstalt die Wahl der fremden Währung gelassen und natürlich von ihr englische Währung im Verhältnisse von 1 Pfund Sterling zu 10 fl. Silber gewählt wird, so daß sich bei Annahme eines Wechselcurses von 116 für . . . . . 2,618.571 fl.
Zinsen ein Münzverlust von . . . . . 418.971 „
ergibt.

Antrag:

Es sei das ordentliche Zinsenerforderniß der allgemeinen Staatsschuld mit . . . 114,716.663 fl.
und nach Abzug des Jahresbeitrages der Länder der ungarischen Krone mit . . . . . 30,170.095 „
mit . . 84,546.568 fl.
dann als außerordentliches Erforderniß der Münzverlust mit . . . . . 418.971 „
zusammen mit . . 84,965.539 fl.
einzustellen.

B. Tilgung der allgemeinen Staatsschuld.

Post 1. Rückzahlung von Staatslottoanlehen-Capitalien und Gewinnsten.

Im Vorjahre waren hiefür 14,428.677 fl. präliminirt, während für 1880 wegen der erfolgten Tilgung des 1839er Lottoanlehens nur 6,307.412 fl. veranschlagt sind.

	Capitalien	Gewinnste nach Abzug der 20percentigen Gebühr	Summe
Anlehen 1854.	997.500 fl.	305.824 fl.	1,303.324 fl.
im Vorjahre . .	945.000 „	297.724 „	
mehr um . . .	52.500 fl.	8.100 fl.	
Anlehen 1860.	2,000.000 „	1,072.000 „	3,072.000 „
im Vorjahre . .	1,900.000 „	1,056.000 „	
mehr um . . .	100.000 fl.	16.000 fl.	
Anlehen 1864.	550.000 „	1,301.000 „	1,851.000 „
im Vorjahre . .	550.000 „	1,309.000 „	
weniger um . .		8.000 fl.	

Comorentenscheine. Der Voranschlag präliminirt 52.920 fl. Capitalien und 28.168 fl. an Gewinnsten. Nun sind aber, wie oben erwähnt, 581 im Besitze der Staatsschulden-Tilgungscasse befindliche Comorentenscheine bei der letzten Ziehung mit 8.540 fl. 70 kr. Capitalien und 18.064 fl. Gewinnsten, zusammen mit 26.605 fl. gezogen worden, so daß nach Abzug dieser Beträge hier nur eingestellt werden können für Capitalien 44.379 fl. und für Gewinnste 10.104 fl., zusammen . . . . . 54.483 „

6,280.807 fl.

Post 2. Einlösung von Privatbahnen.

a) Wien-Gloggnitzer Eisenbahnschuld . . . . . 75.600 fl.
b) Schuld an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn . . . . . 3.675 „

wie im Vorjahre . . . . . 79.275 „

Post 3. Rückzahlung der vom Aerar übernommenen Ueberschüsse aus den Grundentlastungsfonden . . . . . 2,891.110 „
gegen 2,751.799 fl. im Vorjahre, also um 139.311 fl. mehr.

Post 4. Rückzahlung von Laudemialentschädigungs-Capitalien . . . . . 908.986 „
gegen 865.187 fl. im Vorjahre, also um 43.799 fl. mehr.

Post 5. Rückzahlung des Darlehens der Bodencreditanstalt. 27. und 28. Rate 566.229 „
gegen 536.325 fl. im Vorjahre, also um 29.904 fl. mehr.

Post 6. Rückzahlung der schwebenden Schuld.

Im Sinne der oben erwähnten Theilung der Cautionen und Depositen nach der Zeit ihrer Einzahlung erscheinen hier unter der allgemeinen Staatsschuld nur jene, welche bis Ende 1867 eingezahlt wurden und wird ihre Rückzahlung approximativ mit . . . . . 104.000 „
veranschlagt.

Gesammterforderniß der Tilgung . . 10,830.407 fl.
hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in Silber . . . 150.000 „

10,680.407 fl.

Außerordentliches Erforderniß.

In Folge Zahlung der Tilgungsquote per 566.229 fl. an die Bodencreditanstalt in englischer Währung ergibt sich bei dem Curse von 116 Percent ein Münzverlust von . . 90.597 „

Schließliches Erforderniß für Tilgung . . 10,771.004 fl.

C. Donauregulirung.

Post 1. Für das Anlehen von 24,000.000 fl. wird auf Grund des Gesetzes vom 8. Februar 1869 erfordert:

an Zinsen 1,134.850 fl. daher das auf den Staat entfallende Drittel . . 378.283 fl. 33 1/3 kr.
„ Gewinnsten 131.500 „ „ „ „ „ „ „ „ . . 58.200 „ — „

Fürtrag . 436.483 fl. 33 1/3 kr.

Uebertrag .	436.483 fl. 33⅓ kr.
an Capitalsrückzahlung 130.500 fl. daher das auf den Staat entfallende Drittel	43.500 fl. — „
	479.983 fl. 33⅓ kr.

gegen 480.006 fl. 66⅔ kr. im Vorjahre.

Post 2. Für das zweite Donauregulirungsanlehen auf Grund des Gesetzes vom 29. Juli 1877, in Voraussetzung, daß bis Juli 1880 der noch unbegebene Theil des Anlehens emittirt sein würde,

an Zinsen 321.337 fl. 50 kr., daher das auf den Staat entfallende Drittel	107.112 fl. 50 kr.
„ Capitalsrückzahlung 50.500 fl., daher das auf den Staat entfallende Drittel	16.833 „ 33⅓ „
	123.945 fl. 83⅓ kr.
Post 3. Einlösungsprovision für beide Anlehen 6.212 fl. 50 kr., davon ein Drittel	2.070 „ 83⅓ „
daher im Ganzen rund .	606.000 fl. — „
Davon ab ein Drittel der unbehobenen Zinsen und Gewinnste	1.000 „ — „
In den Voranschlag einzustellen . .	605.000 fl. — kr.

D. Annuität an die Südbahn.

Für den Bau der Linien Villach-Franzensfeste und St. Peter.

Zinsen	742.423 fl. 46 kr.	
Tilgung	19.623 „ 94 „	
zusamen rund . .		762.047 fl.

Die gleiche Annuität wie im Vorjahre.

E. Renteobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Der gegenwärtige richtig gestellte Betrag der emittirten Goldrente beträgt 320,850.200 fl., davon die Zinsen für Ein Jahr . . . . . 12,834.008 fl.

Im Voranschlage war die Ziffer mit 12,838.560 fl. eingestellt, weil zur Zeit seiner Abfassung die letzte Goldrentenemission noch nicht vollzogen war und man für die Bedeckung des restlichen Deficites von 1879 per 4,688.113 fl. bei einem Curse von 79 eine Emission von 5,934.000 Nominale annahm, während in der That ein Curs von 80·6 eine Emission von nur 5,820.200 fl. nothwendig machte, wodurch sich die Herabminderung des Zinsenerfordernisses gegen den Voranschlag erklärt.

Außerordentliches Erforderniß.

Münzverlust zu 16 Percent Goldagio	2,053.442 „
	14,887.450 fl.

F. Schwebende Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

1. Verzinsung.

a) Cautionen und Depositen.

Nach der früher erwähnten Zweitheilung der Cautionen und Depositen kommen nunmehr hier die Zinsen der Cautionen und Depositen der diesseitigen Reichshälfte einzustellen. Ihr Capitalienstand zu Ende 1878 wird nach dem letzten Ausweise der Staatsschulden-Controlcommission hier aufgenommen.

	Percent	Stand mit Ende December 1878	Entfallende Zinsen
		Gulden in österr. Währ.	
Zinsen von Cautionen und Depositen.			
Cautionen	3	51.285	1.539
	5	411.454	20.572
Depositen	3	1.871	56
	4	2.912	116
	5	998.000	49.900
Summe		1,465.522	72.183
Zuwachs			
im Jahre 1879	3	20.000	600
	5	40.000	2.000
im Jahre 1880	3	10.000	[1] 150
	5	20.000	500
Summe			3.250
Zusammen			75.433
Abfall			
im Jahre 1879	5	100.000	5.000
im Jahre 1880	3	26.000	[1] 390
	5	70.000	1.750
			7.140

Ueber Abzug des Abfalles verbleibt ein Zinsenerforderniß von rund . . . . . 68.300 fl.

b) Schatzscheine.

α) Fünf Percent Zinsen der dreijährigen Schatzscheine per 20,600.000 fl. . . . . 1,030.000 „
β) Fünf Percent Zinsen der vierjährigen Schatzscheine per 10,000.000 „ . . . . . 500.000 „

1,530.000 fl.

zusammen . . . 1,598.300 fl.

2. Tilgung.

Rückzahlung von Cautionen und Depositen . . . . . 96.000 fl.

Bedeckung.

Wie bei der Berechnung der Zinsen für die neu emittirte Papierrente erwähnt wurde, erzielten die am Anfange dieses Jahres emittirten 15 Millionen Nominale einen Erlös von 10,426.500 fl., während das restliche durch Notenrente zu tilgende Erforderniß nur 10,264.178 fl. beträgt. Es müssen daher für 162.322 fl. Notenrente zurückgekauft werden, was bei einem Curse von 71 einer Verminderung der Nominalemission um 228.622 fl. gleichkommen würde.

Es sind daher in die Bedeckung durch Notenrente rund nur einzustellen . . . . . 10,264.000 fl.
Der Erlös der Silberrente rund . . . . . 348.200 „

10,612.200 fl.

Einzahlung von Cautionen und Depositen . . . . . 30.000 „

10,642.200 fl.

[1]) Mit Rücksicht auf den allmäligen Zuwachs und Abfall werden nur die halbjährigen Zinsen veranschlagt.

Nach diesen Anträgen wären daher in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1880 einzustellen.

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
35		**XVII. Staatsschuld.**			
	1	A. Zinsen der allgemeinen Staatsschuld	114,716.663	. . . . .	114,716.663
		Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone	30,170.095	. . . . .	30,170.095
		Verbleiben . .	84,546.568	. . . . .	84,546.568
	2	Münzverlust	. . . . .	418.971	418.971
			84,546.568	418.971	84,965.539
	3	B. Tilgung der allgemeinen Staatsschuld	10,830.407	. . . . .	10.830.407
		Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in klingender Münze	150.000	. . . . .	150.000
			10,680.407	. . . . .	10,680.407
	4	Münzverlust	. . . . .	90.597	90.597
			10,680.407	90.597	10,771.004
	5	C. Donauregulirung.			
		Erforderniß für den das Aerar treffenden Concurrenzbeitrag	605.000	. . . . .	605.000
	6	D. Annuitätszahlung.			
		In Folge Betheiligung an den Specialanlehen der Südbahngesellschaft zum Zwecke des Ausbaues der Eisenbahnlinien Villach-Franzensfest- und St. Peter-Fiume	762.047	. . . . .	762.047
	7	E. Rentenobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.			
		Steuerfreie Zinsen von den mit 4 Percent in Gold verzinslichen Staatsobligationen	12,834.008	. . . .	12,834.008
	8	Münzverlust	. . . . .	2,053.442	2,053.442
		Summe . .	12,834.008	2,053.442	14,887.450

Capitel	Titel	Staatausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		F. Zinsen der schwebenden Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.			
	9	1. Cautionen und Depositen	68.300	. . . . .	68.300
	10	2. Schatzscheine:			
		a) Steuerfreie Zinsen von den auf Grund des Artikels IX des Finanzgesetzes für das Jahr 1878 (R. G. Bl. Nr. 27) ausgegebenen am 1. Mai 1881 einzulösenden mit 5 Percent verzinslichen Schatzscheinen im Betrage von 20,600.000 fl.	1,030.000	. . . . .	1,030.000
	11	b) Steuerfreie Zinsen von den auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 52) ausgegebenen am 1. Juli 1882 einzulösenden mit 5 Percent verzinslichen Schatzscheinen im Betrage von . . . . . 10,000.000 fl.	500.000	. . . . .	500.000
			1,598.300	. . . . .	1,598.300
	12	G. Tilgung der schwebenden Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.			
		Rückzahlung von Cautionen und Depositen	96.000	. . . . .	96.000
		Summe (Capitel 35, Titel 1—12) .	111,122.330	2,563.010	113,685.340
		Bedeckung.			
		Staatseinnahmen.			
39		**XVII. Staatsschuld.**			
	1	Erlös von den auf Grund der Tilgung hinauszugebenden Obligationen . . .	. . . . .	10,612.200	10,612.200
	2	Einzahlung von Cautionen und Depositen	. . . . .	30.000	30.000
			. . . .	10,642.200	10.642.200

Resolution:

Die Regierung wird aufgefordert, den Zinsfuß der Partialhypothekar-Anweisungen mit Rücksicht auf die Zinsfußverhältnisse des Geldmarktes herabzusetzen, jedoch an der gegenwärtigen Umlaufsziffer derselben festzuhalten.

Wien, 2. März 1880.

E. Plener,
Specialberichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.

(Erforderniß: Capitel 36, Titel 1, 2 und 3; Bedeckung: Capitel 40, Titel 1 und 2.)

1. Erforderniß.

Nach dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1880 wird für die Verwaltung der Staatsschuld, soweit es die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder trifft:

Als ordentliches Erforderniß . . . . . 758.900 fl.
und als außerordentliches Erforderniß . . . . . 94.000 „
zusammen also . . 852.900 fl.

veranschlagt.

Im Jahre 1878 betrug das genehmigte ordentliche Erforderniß . . . . . 774.600 „
Ein außerordentliches Erforderniß gab es nicht.

Im Jahre 1879 betrug das ordentliche Erforderniß . . . . . 766.700 „
und das außerordentliche . . . . . 64.000 „

Es ist daher das ordentliche Erforderniß für das Jahr 1880 gegen das für das Jahr 1879 genehmigte um 7800 fl. geringer und das außerordentliche um 30.000 fl. mehr veranschlagt.

Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70 Percent).

Post 1. Für Erzeugung, Druck und Anfertigung von Staatsnoten mit . . . . . 446.800 fl.
„ 2. Remunerationen mit . . . . . 2.980 „
„ 3. Diverse Auslagen mit . . . . . 3.970 „
„ 4. Revision und Tilgung der Staatsnoten mit . . . . . 24.820 „

Die Summe der Verwaltungsauslagen würde sich daher beziffern mit . . . . . 478.570 fl.
wovon 70 Percent auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit . . . . 335.000 „
entfallen.

Die Ansprüche werden daher den für das Jahr 1878 und das Jahr 1879 genehmigten Beträgen gleichgehalten.

Es wird daher der Antrag gestellt:

„Es sei diese Post in der Summe von 335.000 fl. in das ordentliche Erforderniß einzustellen.“

Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld.

Post 1. Für Erzeugung von Partialhypothekaranweisungen und Blanquetten für Depositenempfangsbestätigungen mit . . . . . 1.500 fl.

Im Jahre 1878 wurden für diese Post 2000 fl., im Jahre 1879 1500 fl., also gegen das Vorjahr um 500 fl. weniger bewilligt. Für das Jahr 1880 werden 1500 fl. veranschlagt, also wird der Anspruch dem für das Vorjahr bewilligten Betrage gleichgehalten.

Fürtrag . 1.500 fl.

Uebertrag . . 1.500 fl.

Post 2. Für Buchzinsen aus den Zinsenabrechnungen mit der das Partialhypothekaranweisungsgeschäft besorgenden Bank mit . . . . . 30.000 „

Im Jahre 1878 wurden für diese Post bewilligt 26.000 fl., im Jahre 1879 24.000 fl., also gegen das Vorjahr um 2000 fl. weniger. Für das Jahr 1880 beträgt das Erforderniß 30.000 fl., also gegen das Jahr 1879 um 6000 mehr.

Zusammen beträgt das für diese Post veranschlagte Erforderniß . . . . . 31.500 fl.
Also um 6000 fl. mehr als das für das Vorjahr bewilligte Erforderniß.

Es wird beantragt:

„Es sei diese Summe mit 31.500 fl. in das ordentliche Erforderniß einzustellen."

Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld.

Hiefür werden für das Jahr 1880 als ordentliches Erforderniß veranschlagt . . . 392.400 fl.
somit um 13.800 weniger als für das Jahr 1879 bewilligt wurde;
und als außerordentliches Erforderniß . . . . . 94.000 „
somit um 30.000 fl. mehr als für das Jahr 1879 bewilligt wurde.

zusammen also . . 486.400 fl.
Um 16.200 fl. mehr, als für das Jahr 1879 bewilligt wurde.

Post 1. Direction der Staatsschuld.

Hiefür werden für das Jahr 1880 veranschlagt . . . . . 24.500 „

Für das Jahr 1878 wurden für diese Post bewilligt 33.000 fl., für das Jahr 1879 32.000 fl., also gegen das Vorjahr um 1000 fl. weniger. Für das Jahr 1880 wird als Erforderniß gestellt 24.500 fl., also gegen das Jahr 1879 um 7500 weniger.

Der Minderbetrag ist im Mindererfordernisse für die persönlichen Bezüge begründet.

Es wird beantragt:

„Die ordentlichen Auslagen dieser Post mit 24.500 fl. in das ordentliche Erforderniß einzustellen."

Post 2. Staatsschuldencasse.

Hiefür werden für das Jahr 1880 veranschlagt:
als ordentliches Erforderniß . . . . . 141.300 „

Im Jahre 1878 bezifferte sich diese Post auf 142.600 fl.; im Jahre 1879 auf 142.000 fl., also gegen das Vorjahr um 600 fl. weniger. Für das Jahr 1880 wurden erfordert 141.300 fl., also gegen das Jahr 1879 um 700 fl. weniger.

Der Minderbetrag ist in dem Mindererfordernisse für die persönlichen Bezüge begründet.

Als außerordentliches Erforderniß aus Anlaß der Hinausgabe der neuen Couponsbogen der einheitlichen Staatsschuld wird erfordert . . . . . 40.000 „

Es erscheint also das Gesammterforderniß für diesen Posten die Summe von . . . 181.300 fl.

Es wird beantragt:

„Das Gesammterforderniß dieser Post mit 181.300 fl. zu bewilligen."

Post 3. Fachrechnungsdepartement für die Staatsschuld.

Es wird als ordentliches Erforderniß veranschlagt die Summe von . . . . . 170.500 „

Im Jahre 1878 wurden für diesen Posten 188.900 fl. bewilligt, im Jahre 1879 177.149 fl., also gegen das Vorjahr um 11.751 fl. weniger. Für das Jahr 1880 werden für diesen Posten 170.500 fl. gefordert, also gegen das Jahr 1879 um 6649 fl. weniger.

Im Jahre 1874 betrug das ordentliche Erforderniß für diesen Posten 224.000 fl., also um 53.500 fl. mehr als das diesjährige Erforderniß.

Dieses Mindererforderniß ist durch die Herabminderung des Personalstatus der Beamten erzielt und wurde die vom Finanzministerium seit einer Reihe von Jahren in dieser Richtung ins Werk gesetzte Ersparungsmethode auch heuer befolgt.

Fürtrag . . 170.500 fl.

Uebertrag . . 170.500 fl.

Als außerordentliches Erforderniß wird aus Anlaß der Couponerneuerung der einheitlichen Staatsschuld die Summe von . . . . . 10.000 „
veranschlagt, also gegen das Vorjahr um 6000 fl. mehr.

Zusammen also als Gesammterforderniß für diesen Posten . . . . . 180.500 fl.
also gegen das Vorjahr um 640 fl. weniger.

Es wird demnach beantragt:

„Es seien die ordentlichen Auslagen dieser Post mit . . . . . 170.500 fl.
und die außerordentlichen mit . . . . . 10.000 „
zu bewilligen."

Post 4. Erzeugung von Effecten für die fundirte Schuld.

Für diesen Posten wurden für das Jahr 1880 veranschlagt:
als ordentliches Erforderniß . . . . . 7.000 „
und zwar für Verwechslung und Emission neuer Obligationen.

Im Jahre 1878 betrug diese Ziffer 9000 fl. Im Jahre 1879 wurde sie auf 6000 fl. herabgesetzt; man ist jedoch damit nicht ausgekommen. Darum werden für das Jahr 1880 7000 fl. veranschlagt.

Ein außerordentliches Erforderniß für diesen Posten kommt nicht vor. Dasselbe betrug im Jahre 1879 60.000 fl.

Das Gesammterforderniß für das Jahr 1880 ist daher mit 7000 fl. beziffert, also gegen das Vorjahr um 59.000 fl. weniger.

Es wird die Genehmigung dieser Post beantragt.

Post 5. Provisionen und Spesen der Wechselhäuser.

Dafür werden veranschlagt:
an ordentlichem Erforderniß . . . . . 46.000 „
gleichlautend mit dem Vorjahre;
an außerordentlichem Erforderniß . . . . . 38.000 „

Im Vorjahre gab es kein außerordentliches Erforderniß für diesen Posten. Das diesjährige außerordentliche Erforderniß ist begründet durch die Emission der neuen Couponsbogen.

Im Jahre 1878 betrug das Gesammterforderniß für diesen Posten 35.000 fl., im Jahre 1879 46.000 fl., also gegen das Vorjahr um 11.000 fl. mehr. Für das Jahr 1880 wird es veranschlagt mit 84.000 fl., also gegen das Jahr 1879 mit 38.000 fl. mehr. Es wird die Bewilligung dieser Post beantragt.

Post 6. Ziehungskosten, Inserate und Reiseauslagen.

Dafür werden als mit dem Vorjahre gleichlautendes ordentliches Erforderniß veranschlagt . . . . . 2.500 „

Es wird die Bewilligung dieser Post beantragt.

Post 7. Druck von Blanquetten zu Zinsenquittungen.

Ordentliches Erforderniß gleich dem Vorjahre . . . . . 600 „

Es wird die Bewilligung dieser Post beantragt.

Post 8. Für diverse Auslagen aus Anlaß des Transportes neuer Couponsbogen zu Obligationen der einheitlichen Staatsschuld à 50 fl. und à 1000 fl. nach auswärtigen Plätzen und der Rücksendung der eingezogenen Talons werden als außerordentliches Erforderniß . . . . . 6.000 „
veranschlagt, und wird die Bewilligung dieser Post beantragt.

Antrag:

„Es sei für die Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld im Jahre 1880 das
ordentliche Erforderniß mit . . . . . 392.400 „
das außerordentliche Erforderniß mit . . . . . 94.000 „

zusammen mit . . 486.400 fl.

zu bewilligen."

2. Bedeckung.

Einnahmen an Blanquettengebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen . . . . . 17.000 fl.
Erlös für Blanquetten zu Zinsenquittungen . . . . . 600 „
zusammen . . 17.600 fl.

Antrag:

„Es sei die Bedeckung für die Verwaltung der Staatsschuld als ordentliche Einnahme zu genehmigen mit . . . . . 17.600."

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze pro 1880 aufzunehmen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
		Staatsausgaben.			
36		XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.			
	1	Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70 Percent)	335.000	. . . .	335.000
	2	Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	31.500	. . . .	31.500
	3	Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld .	392.400	94.000	486.400
		Summe (Capitel 36, Titel 1—3) .	758.900	94.000	852.900
		Staatseinnahmen.			
40		XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.			
	1	Einnahmen an Blanquettengebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	17.000	. . . .	17.000
	2	Erlös für Blanquetten zu Zinsenquittungen .	600	. . . .	600
		Summe (Capitel 40, Titel 1 und 2) .	17.600	. . . .	17.600

Wien, 9. December 1879.

Wladislav Ritter v. Ledorowicz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume und aus Ablösungen von Gerechtsamen.

(Bedeckung: Capitel 41; Titel 1, 2, 3.)

Die Regierung veranschlagt diese Bedeckungspost für das Jahr 1880 unter Titel

1. An Kaufschillingen, Kaufschillingsraten, Zinsen und Restzahlungen für Objecte, zu deren Veräußerung die Ermächtigung in früheren Finanzgesetzen oder mittelst Specialgesetzen ertheilt worden ist, mit . . . . . 133.508 fl.
2. An Lehenallodialisirungsgebühren und Ablösungen von Gerechtsamen mit . . 16.119 „
3. Für das auf Grund des Artikel VII des Finanzgesetzes pro 1880 zu veräußernde Staatseigenthum mit . . . . . 20.373 „

zusammen mit . 170.000 fl.

Für das Jahr 1877 waren diese Einnahmstitel mit . . . . . 230.000 „ veranschlagt und ergaben einen Erfolg von 257.426 fl.

Für 1878 wurden . . . . . 205.000 „
für 1879 . . . . . 145.000 „
veranschlagt.

Da die Einnahmen im Titel 1 auf vertragsmäßigen, jene unter 2 auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhen, die Einnahmen unter 3 jedoch stets nur in einem unbestimmbaren Approximativ- und Abrundungsbetrage veranschlagt wurden, und ein stetiges Sinken in der Natur allmälig versiegender Einnahmen liegt, so erscheint der diesjährige Voranschlag der Regierung den Verhältnissen und dem bisherigen Vorgehen entsprechend, und beantragt der Budgetausschuß nach dem Regierungsantrage einzustellen, wie oben:

Titel 1.	133.508 fl.
„ 2.	16.119 „
„ 3.	20.373 „
zusammen .	170.000 fl

Wien, 28. Februar 1880.

Sturm,
Berichterstatter.

Erläuterung

zum

Heft XIX, pag. 3 und pag. 9 des Voranschlages 1880. Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum Titel 3, Post per 20.373 fl.

Mittelst Artikel VIII des Entwurfes zum Finanzgesetze pro 1880 ersucht der Finanzminister, gleichwie in den Vorjahren, um die Ermächtigung, Objecte, deren ein einzelnes den Schätzungswerth von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Maximalbetrage von zusammen 300.000 fl. veräußern zu dürfen.

Dieser Maximalbetrag wurde seit Veräußerung der großen Entitäten des Besitzes „Staatsgüter", „Domänen", „Forste" oder „Montanwerke" (1868 bis 1872) seither in keinem der bisherigen Gegenstandsjahre erreicht. So z. B. haben die Einnahmen ad Artikel VII der Finanzgesetze laut der vorgelegten Rechnungsabschlüsse betragen . . . . . im Jahre 1876 . . . . 90.099 fl. 11 kr.
im Jahre 1877 . . . . 72.872 „ 31 „
im Jahre 1878 . . . . 130.936 „ 52 „
für das „Solarjahr" 1879 jedoch nur mehr . . . . . 22.058 „ 15 „

Gleichwohl wird oberwähnte Ermächtigung zum Verkaufe alljährlich in jener höheren Ziffer lediglich aus dem Grunde angesucht, um etwa vorkommende günstige Offerte nicht zurückweisen zu müssen.

Zur Zeit der Zusammenstellung des Voranschlages pro 1880 wurde auf Grund der Detaileingaben und Anträge der Unterbehörden angenommen, daß nach Genehmigung des gedachten Artikels VIII Verkäufe im Laufe des Jahres 1880 etwa derart perfect werden, daß hievon die in dem Voranschlage pro 1880 eingestellte obige Arbiträrsumme per 20.373 fl. zur factischen Einzahlung gelangen könne.

Es wurde nämlich angenommen:

1. Für Linienwallgründe in Wien	8.000 fl.
2. Für Forstentitäten in Galizien und in der Bukowina circa	7.600 „
3. Für diverse Objecte in Dalmatien circa	1.000 „
4. Für eine Finanzwachcaserne zu Alberone im Küstenlande, welche disponibel werden dürfte	400 „
5. Für eine Forstparcelle in Mürzsteg, worüber eine Verhandlung im Ackerbauministerium schwebt	590 „
6. In Oberösterreich für Traunseeparcellen approximativ	405 „
7. In Salzburg für kleine Grundparcellen	300 „
8. Für diverse Straßenparcellen, disponible Eisenbahngrundstücke, welche bei der Staatscentralcasse zur Einzahlung gelangen würden, circa	2.000 „
9. Außerdem wurde zur Erzielung der Abrundung der Totalsumme dieses Bedeckungscapitels ein Abrundungsbetrag eingestellt mit	78 „
demnach wurden zusammen .	20.373 fl.

in Anschlag gebracht, welche Summe daher weder mit positiven calculmäßigen Daten belegt, noch objectenweise specificirt werden konnte, sondern lediglich einen **Arbiträr**-Ansatz zum Bedeckungscapitel für Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume bildet, weil auch keine Anhaltspunkte aus Verhandlungen vorhanden sind, etwa eine höhere Ziffer hiefür in Ansatz bringen zu können.

Der Vorstand des Rechnungsdepartements 4. des k. k. Finanzministeriums.

Wien, 26. Februar 1880.

F. Angermeier.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XX. Einnahmen aus der Theilung des Vermögens des Militärstellvertreter- und Invalidenfondes.

(Bedeckung, Capitel 42.)

Die Regierung stellt in die Bedeckung als Einnahme aus der Theilung der obigen Fonde die Summe von . . . . . 2,800.000 fl. ein.

Mit dem Gesetze vom 11. Juni 1878 (R. G. Bl. XIX. Stück, Nr. 52), betreffend die Bedeckung des dem gemeinsamen Ministerium bis zur Höhe von 60 Millionen Gulden bewilligten Credites wurde im Alinea 2 des §. 1 bestimmt, daß ein Betrag bis zur Maximalsumme von 13,720.000 fl. durch Verkauf des Antheiles zu beschaffen ist, welcher den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern an den Effecten der, in der Verwaltung des gemeinsamen Finanzministeriums stehenden Fonde eventuell an den Effecten der bei der Reichscentralcasse erliegenden gemeinsamen Activen zukommt.

Zwischen dem k. k. Finanzministerium und dem k. ungarischen Finanzministerium wurde die Vereinbarung getroffen, daß die Effecten des Militärstellvertreter- und des allgemeinen Militärinvalidenfondes kategorienweise im Quotenverhältnisse von 68 6/10 Percent zu Gunsten der diesseitigen und von 31 4/10 Percent zu Gunsten der k. ungarischen Länder aufgetheilt werden.

Zufolge dieser Vereinbarung erhielt die österreichische Finanzverwaltung aus dem Stellvertreter- und Invalidenfonde in Obligationen . . . . . 22,641.720 fl.
wovon . . . . . 19,218.500 „
durch Veräußerung und Verlosung zur theilweisen Bedeckung des Credites von 60 Millionen (bis zur effectiven Höhe von 13,720.000 fl.) in Abfall kamen und der Rest per . . . . 3,423.220 fl.
nach Ausscheidung von diversen Domesticalobligationen per 13.316 fl. 76 kr.) unter den Depositen der Staatscentralcasse sich befindet.

Diese Obligationen, zumeist Grundentlastungsobligationen und Staatslose, repräsentiren nach dem Curswerthe vom 10. December 1879 einen effectiven Gesammtbetrag von 2,951.451 fl. und nach den gegenwärtigen Cursen wohl über 3,000.000 fl. österr. Währ.

Ohne auf die dem seinerzeitigen Rechnungsabschlusse vorzubehaltende Frage einzugehen, ob die bisherige Veräußerung der von der österreichischen Creditanstalt theils um 2 Percent unter dem Curswerthe fix übernommenen, theils commissionsweise verkauften Fondseffecten in zweckentsprechender Weise vorgenommen wurde und, ohne die bezügliche Verrechnung gegenwärtig zu prüfen, glaubt der Budgetausschuß dem Antrage der Regierung auf Verwerthung der noch übrigen Effecten zum Behufe der theilweisen Bedeckung der Staatserfordernisse für 1880 beitreten zu sollen, und spricht nur den Wunsch aus, daß zur Erzielung eines befriedigenden Erlöses die börsemäßige Veräußerung nach den Tagescursen commissionsweise erfolgen möge.

Der Budgetausschuß beantragt daher, in die Bedeckung, Capitel 42, einzustellen:

XX. Einnahmen aus der Theilung des Vermögens des Militärstellvertreter- und Invalidenfondes . . . . . 2,800.000 fl.

Wien, 28. Februar 1880.

Sturm,
Berichterstatter.

Theilung

der

im Vermögen des Militärstellvertreter- und allgemeinen Militärinvalidenfondes mit 1. Juni 1878 befindlich gewesenen Effecten zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone.

Mit dem Gesetze vom 11. Juni 1878 (R. G. Bl. XIX. Stück, Nr. 52), betreffend die Bedeckung des dem gemeinsamen Ministerium bis zur Höhe von 60 Millionen Gulden bewilligten Credites, wurde im Alinea 2 des §. 1 bestimmt, daß ein Betrag bis zur Maximalsumme von 13,720.000 fl. durch Verkauf des Antheiles zu beschaffen ist, welcher den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern an den Effecten der in der Verwaltung des gemeinsamen Finanzministeriums stehenden Fonde eventuell an den Effecten der bei der Reichscentralcasse erliegenden gemeinsamen Activen zukommt.

Zwischen dem k. k. Finanzministerium und dem k. ungarischen Finanzministerium wurde die Vereinbarung getroffen, daß die Effecten des Militärstellvertreter- und des allgemeinen Militärinvalidenfondes kategorienweise im Quotenverhältnisse von $68^{6}/_{10}$ Percent zu Gunsten der diesseitigen und von $31^{4}/_{10}$ Percent zu Gunsten der k. ungarischen Länder aufgetheilt wurden.

Aus Anlaß der Auftheilung dieser Effecten auf die beiden Reichstheile wurde ein Commissionsprotokoll mit Anträgen über die Finalisirung dieser Theilung verfaßt, welchem die Ausweise über die Effectenbestände der beiden Fonde angeschlossen wurden.

Diesen Ausweisen sind die in den beiden ersten Colonnen des zuliegenden Ausweises aufgeführten Daten entnommen.

Mit der k. k. privilegirten österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe wurde wegen Begebung der auf die diesseitige Reichshälfte aus den genannten Fonden zugekommenen Effecten ein Uebereinkommen getroffen.

Hiernach hat diese Anstalt:

Nominale 1860er Staatslose	467.500 fl.
„ Silberrente	307.000 „
„ Notenrente	9,924.000 „
zusammen	10,698.500 fl.
zum Curse von zwei Percent unter dem am 13. Juni 1878 aus der Notirung zwischen Geld und Waare resultirenden Durchschnittscurse fix übernommen und den Curswerth hiefür mit	6,863.063 fl. 24 kr.
sammt den bis zum 15. Juni 1878 an diesen Effecten haftend gewesenen Zinsen per	111.227 „ 84 „
bei der k. k. Staatscentralcasse im Gesammtbetrage von	6,974.291 fl. 08 kr.
am 15. Juni 1878 erlegt. Deßgleichen hat dieselbe Anstalt auf die zur börsenmäßigen Veräußerung übernommenen Grundentlastungsobligationen einen mit sechs Percent verzinslichen, aus dem Erlöse für diese Obligationen rückzahlbaren Vorschuß von	6,606.254 „ 39 „
am 2. Juli 1878 an die Staatscentralcasse abgeführt.	
Fürtrag	13,580.545 fl. 47 kr.

Uebertrag . . 13,580.545 fl. 47 kr.

Für die veräußerten Grundentlastungsobligationen, und zwar:

ungarische im Nominale per . . .	3,619.150 fl. — kr.		
siebenbürgische im Nominale per . .	2,098.000 „ — „		
galizische im Nominale per	2,082.000 „ — „		
und Bukowinaer im Nominale per .	677.000 „ — „		
zusammen per . .	8,476.150 fl. — kr.		
wurde im Baren erzielt ein Curswerth von		6,547.557 fl. 11 kr.	
dann die auf den Effecten bis zum Verkaufstage haftend gewesenen Zinsen per		298.577 „ 96 „	
daher im Ganzen		6,846.135 fl. 7 kr.	
Hieraus wurde obiger Vorschuß per	6,606.254 fl. 39 kr.		
dann die Vorschußzinsen per . . .	112.627 „ 29 „		
und diverse Spesen beglichen per .	1.712 „ 92 „		
zusammen . .		6,720.594 „ 60 „	
Es verblieb demnach zu Gunsten der Staatscentralcasse noch der Rest von			125,540 „ 47 „
In Entsprechung der in Folge des erwähnten Commissionsprotokolles mit dem k. ungarischen Finanzministerium getroffenen Vereinbarungen wurden die im Vermögen des allgemeinen Militärinvalidenfondes befindlich gewesenen, nicht auftheilbaren Privatlose und diverse Effecten in kleineren Nominalbeträgen durch das k. und k. Reichsfinanzministerium veräußert und hiefür den diesseitigen Finanzen die Quote per		3.470 fl. 80 kr.	
gutgeschrieben, dagegen wurden die diesseitigen Finanzen für die bei der Effectenauftheilung mehr zugekommenen, nicht ausgleichbaren Obligationsbeträge nach dem Curse vom 22. Juni 1878 zu Gunsten Ungarns belastet mit		622 „ 79 „	
daher eine Nettoeinnahme per . . . . . verblieb.			2.848 „ 1 „
Ferner ist für eine verloste Siebenbürger Obligation per 10.000 fl. der Capitalsbetrag per		10.500 fl. — kr.	
und die Zinsen per		244 „ 12½ „	
zusammen . . . . . eingegangen.			10.744 „ 12½ „
Die Reichscentralcasse hat weiters die halbjährigen Zinsen aus bereits an die Staatscentralcasse abgegebenen siebenbürgischen Grundentlastungsobligationen per 8700 fl. und 150 fl. Notenrente im Baren abgeliefert mit . . .			215 „ 53½ „
Endlich wurde von den durch die Staatscentralcasse aus diversen Effecten realisirten Zinsen per		391 fl. 91½ kr.	
der Theilbetrag von		285 „ 52½ „	
unter den Depositen in Verwahrung genommen und der Rest von			106 „ 39 „
zur Ergänzung der auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1878 als außerordentliche Einnahme in die Staatsrechnung aufgenommenen Summe von . . beeinnahmt.			13,720.000 fl. — kr.
Hievon ist im Centralgebarungsausweise für das Jahr 1878 unter Capitel 44, §. 5 a (Pag. 88) der Theilbetrag per			13,709.140 „ 43½ „
nachgewiesen, der Rest per . . . . . ist im Jahre 1879 für den Dienst des Jahres 1878 in Empfang verrechnet.			10.859 fl. 56½ kr.

Aus den der k. k. Staatscentralcasse durch die Theilung der genannten Militärfonde zugekommenen Effecten wurden demnach veräußert fix im Nominale per . . . . . 10,698.500 fl.
und börsemäßig im Nominale per . . . . . 8,476.150 „
zusammen die im Centralgebarungsausweise für das Jahr 1878, pag. 93, Post 29, nachgewiesene Effectenpost per . . . . . 19,174.650 fl.

Von den verlosten Effecten im Nominale per . . . . . 43.850 fl.
wurde der Erlös aus . . . . . 10.000 „
Nominale bereits als verwendet nachgewiesen, während der Erlös aus dem verlosten Reste im
Nominale per . . . . . 33.850 fl.
unter den Depositen der Staatscentralcasse sich befindet.

Dieselbe wurde angewiesen, für die aus der Realisirung der verlosten Obligationen und der fälligen Effectenzinsen erhaltenen Barbeträge 4percentige Partialhypothekaranweisungen zu erwerben und diese sammt dem hiezu nicht verwendeten Barbetrage und den übrig gebliebenen Effecten unter den Depositen abgesondert in Verwahrung zu behalten.

Es befinden sich demnach unter den Depositen der k. k. Staatscentralcasse, als aus dem Militärstellvertreter- und allgemeinen Militärinvalidenfonde herrührend, in Verwahrung:

a) diverse, im beiliegenden Ausweise nach den Kategorien verzeichnete Obligationen im Nominale von . . . . . 3,436.536 fl. 76½ kr.
b) 4percentige Partialhypothekaranweisungen von . . . . . 123.550 „ — „
c) ein Barbetrag von . . . . . 48 „ 9 „

Werden aus den vorstehend sub a) nachgewiesenen Effecten im Nominale per 3,436.536 „ 76½ „
die hierunter befindlichen diversen W. W. Domesticalobligationen per . . . . . 13.316 „ 76½ „
ausgeschieden, so verbleibt ein Effectenbetrag per . . . . . 3,423.220 fl. — kr.
welcher nach den Durchschnittscursen vom 10. December d. J. einen Curswerth von 2,951.451 fl. repräsentirt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß durch die Theilung der beiden Militärfonde an die diesseitigen Finanzen eine Obligationssumme von . . . . . 22,655.036 fl. 76½ kr.
durch das k. k. Reichsfinanzministerium überwiesen wurde. Hievon ist im Centralgebarungsausweise für das Jahr 1878 laut Pagina 97, Post 32, der Theilbetrag von . . . . . 22,614.650 „ — „
zur Nachweisung gebracht, während der Rest von . . . . . 40.386 fl 76½ kr.
im Jahre 1879 für den Dienst des Vorjahres (1878) in Empfang verrechnet wurde.

Berechnung

des Curswerthes von den unter den Depositen der Staatscentralcasse befindlichen aus dem Militärstellvertreter- und Invalidenfonde herrührenden Effecten.

Post-Nr.				Nominalbetrag	Durchschnittscurs vom 10. December 1879		Curswerth im runden Betrage
1	5 percentige Grundentlastungsobligationen: Ungarische	Ofner	mit	87.050	86	50	75.298
2		„	ohne	850	88	50	752
3		Oedenburger	mit	190.050	86	50	164.393
4		„	ohne	900	88	50	797
5		Großwardeiner	mit	377.750	86	50	326.754
6		„	ohne	1.000	88	50	885
7		Preßburger	mit	178.250	86	50	154.186
8		„	ohne	100	88	50	89
9		Kaschauer	mit	179.050	86	50	154.878
10		„	ohne	. . . . .	. . .	. . .	. . . . .
11		Temes-Banater	mit	2,134.000	85	12·5	1,816.568
12		„	ohne	250	87	50	219
13	Siebenbürger			1.000	85	12·5	851
14	Krakauer			620	96	12·5	596
15	Lemberger			3.760	96	12·5	3.614
16	Bukowinaer			261.040	93	. . .	242.767
17	5 percentige Anlehens-Lose vom Jahre 1860 Ganze			1.500	131	10	1.967
	„ „ „ „ „ 1860 Fünftel			2.100	135	50	2.846
18	Silberrente Jänner-Juli			250	70	30	176
19	„ April-October			550	70	30	387
20	Notenrente Februar-August			300	68	77·5	206
21	„ Mai-November			50	68	70	34
22	Creditlose			800	179	. . .	1.432
23	Anlehenslose vom Jahre 1854			500	126	25	631
24	„ „ „ 1864			100	166	25	166
25	Siebenbürgische Eisenbahnactien			400	110	10	220
26	Oesterreichische Nordwestbahnactien			200	147	10	147
27	Rudolfbahnactien			200	144	40	144
28	Siebenbürgische Prioritäten			600	74	62·5	448
				3,423.220			2,951.451

Verlosungsclausel vom Jahre 1867

Nach-

über die aus dem Vermögen des Militär-Stellvertreter und allgemeinen Militär-Invalidenfondes der diesseitigen Reichshälfte

Post-Nr.	Bezeichnung der Kategorie	Vorrath der Obligationen mit 1. Juni 1878: des Milit.-Stellvertreterfondes	Vorrath der Obligationen mit 1. Juni 1878: des allgemeinen Invalidenfondes	Hievon entfallen à 68 6/10 Percent auf Oesterreich aus dem Mil.-Stellvertreterfonde (in Obligationen ausgleichbar)	Hievon entfallen à 68 6/10 Percent auf Oesterreich aus dem allgemeinen M.-Invalidenfonde (in Obligationen ausgleichbar)	Hievon entfallen à 68 6/10 Percent auf Oesterreich aus dem Zusammen (in Obligationen ausgleichbar)
1	5 % Grundentlastungs-Obligationen Ungarische Verlosungsclausel v. J. 1867: Ofner . . . . . mit	272.650	. . . . .	187.050	. . . . .	187.050
2	" . . . . . ohne	. . . .	1.250	. . . .	850	850
3	Oedenburger . . . . . mit	1,036.660	. . . . .	711.150	. . . . .	711.150
4	" . . . . . ohne	. . . .	1.400	. . . .	950	950
5	Großwardeiner . . . mit	2,077.600	. . . . .	1,425.250	. . . . .	1,425.250
6	" . . . . . ohne	4.000	. . . . .	2.750	. . . . .	2.750
7	Preßburger . . . . . mit	565.990	. . . . .	388.250	. . . . .	388.250
8	" . . . . . ohne	. . . .	200	. . . .	150	150
9	Kaschauer . . . . . mit	637.050	. . . . .	437.050	. . . . .	437.050
10	" . . . . . ohne	. . . .	100	. . . .	50	50
11	Temes-Banater . . . mit	4,996.500	. . . . .	3,427.600	. . . . .	3,427.600
12	" " . . . ohne	315.850	. . . . .	216.650	. . . . .	216.650
13	Siebenbürger	3,073.900	410	2,108.700	300	2,109.000
14	Krakauer	846.120	300	580.420	200	580.620
15	Lemberger	2,196.610	2.800	1,506.860	1.900	1,508.760
16	Bukowinaer	1,367.440	. . . . .	938.040	. . . . .	938.040
17	5 % Anlehenslose v. J. 1860 Ganze . .	682.000	3.500	468.000	2.500	470.500
	" " " " Fünftel . .	. . . .	3.000	. . . .	2.100	2.100
18	Silberrente: Jänner-Juli	179.000	154.900	123.000	106.250	229.250
19	" April-October	113.500	800	78.000	550	78.550
20	Notenrente: Februar-August	2,495.250	4,855.450	1,711.750	3,330.850	5,042.600
21	" Mai-November	7.114.750	1.500	4,880.700	1.050	4,881.750
22	Creditlose	. . . .	1.100	. . . .	800	800
23	Anlehenslose v. J. 1854	. . . .	750	. . . .	500	500
24	" " 1864	. . . .	200	. . . .	100	100
25	Siebenbürgische Eisenbahnactien	. . . .	600	. . . .	400	400
26	Oesterreichische Nordwestbahnactien . . .	. . . .	200	. . . .	200	200
27	Rudolfbahnactien	. . . .	200	. . . .	200	200
28	Siebenbürgische Prioritäten	. . . .	800	. . . .	600	600
	Zusammen . .	27,974.870	5,029.460	19,191.220	3,450.500	22,641.720
	Ergänzungs-Ausweis zum allgemeinen Militär-Invalidenfond.					
29	Actien der priv. österr. Nationalbank .	. . . .	600 .	. . . .	. . . . .	. . . . .
30	Fürst Windischgrätz-Lose	. . . .	60 .	. . . .	. . . . .	. . . . .
31	" Palfy-Lose	. . . .	80 .	. . . .	. . . . .	. . . . .
32	" Salm-Lose	. . . .	240 .	. . . .	. . . . .	. . . . .
33	" Clary-Lose	. . . .	80 .	. . . .	. . . . .	. . . . .
34	Graf Keglevich-Lose	. . . .	40 .	. . . .	. . . . .	. . . . .
35	" St. Genois-Lose	. . . .	160 .	. . . .	. . . . .	. . . . .
36	" Waldstein-Lose	. . . .	40 .	. . . .	. . . . .	. . . . .
37	" C. Esterhazy-Lose	. . . .	20 .	. . . .	. . . . .	. . . . .
38	Stadt Ofner-Lose	. . . .	80 .	. . . .	. . . . .	. . . . .
39	Braunschweiger-Lose	. . . .	35 .	. . . .	. . . . .	. . . . .
40	Donaudampfschifffahrts-Lose	. . . .	100 .	. . . .	. . . . .	. . . . .
41	Como-Rentenscheine	. . . .	42 .	. . . .	. . . . .	. . . . .
42	Notenrente (Theilschuldverschreibung) . .	. . . .	12 50	. . . .	. . . . .	. . . . .
43	Domänen-Pfandbriefe der Bodencreditanstalt 5 Percent	. . . .	2.760 .	. . . .	. . . . .	. . . . .
44	Staatsanlehenslose v. J. 1839	. . . .	250 .	. . . .	. . . . .	. . . . .
45	Privatschuldverschreibungen	. . . .	8.547 52½	. . . .	. . . . .	. . . . .
46	Niederösterr. st. Dom.-Oblig. W. W. 2 %	. . . .	13.011 .	. . . .	8.925 55	8.925 55
47	" " " " " 2½ "	. . . .	295 .	. . . .	202 36½	202 36½
48	" " " " " 3 "	. . . .	2.009 .	. . . .	1.378 16½	1.378 16½
49	Oberösterr. " " " " 2½ "	. . . .	345 .	. . . .	236 66½	236 66½
50	" " " " " 3 "	. . . .	180 .	. . . .	123 50	123 50
51	Steierische " " " " 2 "	. . . .	2.082 41½	. . . .	1.428 53	1.428 53
52	" " " " " 2½ "	. . . .	1.489 76	. . . .	1.021 99	1 021 99
	Zusammen . .	. . . .	32.559 20	. . . .	13.316 76½	13.316 76½
	Im Ganzen . .	27,974.870	5.062.019 20	19,191.220	3,463.816 76½	22,655.036 76½

weisung

zugewiesenen und hievon bei der k. k. Staatscentralcasse unter den Depositen in besonderer Verwahrung noch befindlichen Effecten.

Hievon in Abfall in Folge		Bei der k. k. Staatscentralcasse unter den Depositen verblieben in besonderer Verwahrung		Anmerkung
Veräußerung	Verlosung			
99.000	1.000	87.050		Ad Post 1—16. Von den Grundentlastungsobligationen wurden im Ganzen veräußert . . . . . 8,476.150 fl.
. . . . .	. . . .	850		
520.000	1.100	190.050		
50	. . . .	900		
1,045.250	2.250	377.750		Ad Post 17—21. Von den unter diesen Posten angeführten Staatseffecten wurden im Ganzen veräußert . . . . . 10,698.500 „
1.750	. . . .	1.000		
209.000	1.000	178.250		
50	. . .	100		somit zusammen nebige . 19,174.650 fl.
257.000	1.000	179.050		
50	. . . .	. . . . .		
1,271.600	22.000	2,134.000		
215.400	1.000	250		Ad Post 1—16. Von den Grundentlastungsobligationen wurde im Ganzen der Nominalbetrag von . . . 42.350 fl. verlost und bar eingelöst.
2,098.000	10.000	1.000		
579.000	1.000	620		
1,503.000	2.000	3.760		
677.000	. . . .	261.040		
467.500	1.500	1.500		Ad Post 17. Deßgleichen wurde der verloste Theil der 1860er Lose per . . . . . 1.500 fl. bar eingelöst.
. . . . .	. . . .	2.100		
229.000	. . . .	250		
78.000	. . . .	550		
5,042.300	. . . .	300		
4,881.700	. . . .	50		
. . . . .	. . . . .	800		
. . . . .	. . . . .	500		
. . . . .	. . . . .	100		
. . . . .	. . . . .	400		
. . . . .	. . . . .	200		
. . . . .	. . . . .	200		
. . . . .	. . . . .	600		
19,174.650	43.850	3,423.220		
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	Ad Post 29—43. Gemäß der protokollarischen Bestimmung wurde aus dem vom k. und k. Reichsfinanzministerium für nebige Effecten erzielten Erlöse die 68 6/10 percentige Quote im Betrage per 3.470 fl. 80 kr. den diesseitigen Finanzen im Contocorrente der Reichscentralcasse gutgeschrieben.
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	
. . . . .	. . . . .	8.925	55	Ad Post 44. Aus dem Erlöse per 465 fl. für das verloste 1839er Los wurde die 68 6/10 percentige Quote per 318 fl. 99 kr. den diesseitigen Finanzen im Contocorrente der Reichscentralcasse gutgeschrieben.
. . . . .	. . . . .	202	36½	
. . . . .	. . . . .	1.378	16½	
. . . . .	. . . . .	236	66½	
. . . . .	. . . . .	123	50	Ad Post 45. Die Vertheilung der von den Privatschuldnern hereingebrachten Beträge wird nach der Quote an die beiden Reichstheile stattfinden, sobald die gesammte Einbringung durchgeführt und die etwaige Uneinbringlichkeit der einen oder anderen Forderung mit voller Bestimmtheit erwiesen ist.
. . . . .	. . . . .	1.428	53	
. . . . .	. . . . .	1.021	99	
. . . . .	. . . . .	13.316	76½	
19,174.650	43.850	3,436.536	76½	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Resolutionen

zum

Staatsvoranschlage für das Jahr 1880.

Finanzgesetz.

Es möge von allen Ministerien in Betreff der zur Dienstleistung einberufenen Beamten ein gleichförmiger und dem thatsächlichen ziffermäßigen Erfordernisse jedes Titels entsprechender Vorgang bei Einstellung der Auslagen in das Budget befolgt werden. Jede die systemisirten Auslagen überschreitende Summe möge in das Extraordinarium eingestellt werden.

Reichsgericht.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, daß die Protokollsführung und die Hilfsämter mit jenen eines anderen analogen Gerichtshofes verbunden werden.

Ministerrath.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine detaillirte Nachweisung über die Gebarung der officiellen Zeitungen vorzulegen.

Ministerium für Landesvertheidigung.

Das Abgeordnetenhaus spricht die Erwartung aus, daß das im Staatsvoranschlage für das Jahr 1880, Capitel 8, Titel 2, durch die dritte Woche der Waffenübung und die Theilnahme an den Waffenübungen des stehenden Heeres veranlaßte Mehrerforderniß, welches von der Regierung für die Landwehr mit . . . . . 348.516 fl.
und für die Tiroler Landesschützen mit . . . . . 41.934 „
im Ganzen mit . . . . . 390.450 fl.
beziffert, im Budget pro 1881 im vollen Betrage in Wegfall kommen wird.

Ministerium für Cultus und Unterricht.

Centrale.

Das k. k. Finanzministerium wird aufgefordert, den Betrag von 15.534 fl. 97 kr., welchen die k. k. Staatsdruckerei von der Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale als Druckkostenforderung und Regiezuschlag, und zwar aus den Jahren 4868 bis 1875, beansprucht, in Abschreibung zu bringen.

Cultus.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den auf das Hofkanzleidecret vom 20. October 1791 Z. 1177, den Erlaß des Cultusministeriums vom 2. November 1853 Z. 3855, den Erlaß der Statthalterei in Linz vom 8. April 1854 Z. 5358, das Uebergabscommissionsprotokoll vom 24. April 1854, die Allerhöchste Entschließung vom 19. August 1861 und den gemäß der Taxnote vom 5. April 1864 für die Realdotation per 30.817 fl. 8 kr. vom Bischofe thatsächlich bezahlten Taxbetrag von 14.255 fl. 69½ kr. gegründeten Rechtsanspruch des hochwürdigsten Bischofes Franz Josef Rudigier in Linz, auf den Nutzgenuß und die Verwaltung der Dotationsgüter Garsten und Gleink einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, darüber nach Einvernehmung des Bischofes im ordentlichen administrativen Geschäftsgange unter Offenhaltung der gesetzlichen Rechtsmittel zu entscheiden und das Resultat im nächstjährigen Budget zum Ausdrucke zu bringen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die geeigneten Schritte zu machen, daß bezüglich der den Religionsfonden gehörigen Gebäude, sofern dieselben vom Aerar benützt werden, das Rechtsverhältniß klar und sicher gestellt werde, und daß dieselben in einem ihrem thatsächlichen Werthe entsprechenden Maße fruchtbringend gemacht werden. Das Ergebniß der diesfalls einzuleitenden Verhandlung ist bei Vorlage des Staatsvoranschlages für das Jahr 1881 bekannt zu geben, und es sind diese, sowie überhaupt alle Religionsfondsgebäude unter Angabe ihrer Verwendung und des daraus erzielten Miethzinses jedesmal in dem Bedeckungstitel der Religionsfonde einzelweise ersichtlich zu machen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrathe genaue ziffermäßige Nachweisungen des Vermögensstandes der Religionsfonde und insbesondere des Bestandes und der Veränderungen im Bestande der Activen und der Passiven derselben in der Vergangenheit mindestens in dem abgelaufenen Decennium vorzulegen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrathe vor der Einleitung der durch die §§. 8 und 26 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. XVI., Nr. 51) vorgeschriebenen neuen Bemessung der auf eben dieses Gesetz gegründeten Beiträge zu den Religionsfonden umständliche Aufklärung vorzulegen über den Gebrauch, den sie von der in den §§. 4 und 5 des erwähnten Gesetzes ihr ertheilten Ermächtigung gemacht hat, über die diesfalls hinauszugebenden Weisungen und über die detaillirten ziffermäßigen Ergebnisse der bisherigen Durchführung dieses Gesetzes.

Ministerium für Cultus und Unterricht.

Unterricht.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ohne Verzug und noch während dieser Sitzungsperiode des Reichsrathes im Wege einer Nachtragsforderung zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1880 die verfassungsmäßige Genehmigung eines Credites in solch' einem Betrage anzusprechen, welcher ausreichen wird, um an der Prager Universität den Ansprüchen des böhmischen Volkes und den berechtigten geistigen Interessen desselben in jenem Maße zu genügen, indem dies als sofort durchführbar anerkannt werden muß.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die für Errichtung einer medicinischen Facultät an der Universität in Lemberg, beziehungsweise für Eröffnung des ersten Jahrganges derselben nöthigen Auslagen im Wege einer Nachtragscreditforderung für den Staatsvoranschlag für das Jahr 1880 dem Abgeordnetenhause mit thunlichster Beschleunigung vorzulegen.

Die k. k. Regierung wird auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 5. Juni 1877 aufgefordert, an der griechisch-orientalischen theologischen Facultät in Czernowitz die rumänische Unterrichtssprache, wie sie an der bestandenen theologischen Lehranstalt bestand, wieder einzuführen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, auf Grund der vorliegenden Petitionen die geeigneten Erhebungen und Verhandlungen ungesäumt einzuleiten und insbesonders dafür zu sorgen, daß die Zahl der in Böhmen und Mähren aus Staatsmitteln erhaltenen Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in genügender Weise vermehrt, eventuell Mittelschulen, welche aus Communalmitteln erhalten werden, in die Staatsregie übernommen oder mit Subventionen unterstützt werden, und daß in dieser Richtung schon mit Beginn des Schuljahres 1880/1 die dringendste Abhilfe geschaffen werde.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, auf dem Gymnasium zu Trebitsch außer den bereits bestehenden auch für den dritten und vierten Jahrgang

böhmische Parallelclassen zu errichten, und zwar die dritte im Schuljahre 1880, die vierte im Jahre 1881 zu eröffnen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, an den aus Staatsmitteln erhaltenen Mittelschulen, in den von Slovenen bewohnten Landestheilen für die Schüler slovenischer Muttersprache diese Sprache nach Maßgabe der vorhandenen Lehrbehelfe als Unterrichtssprache einzuführen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 30. Juni 1860 den Unterricht in der rumänischen Sprache an dem vom griechisch-orientalischen Religionsfonde erhaltenen Obergymnasium in Suczawa schon im nächsten Schuljahre, und zwar mit der ersten Classe beginnend, einzuführen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die schon vor Jahren vorbereitete Errichtung einer Staatsgewerbeschule mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache in Prag noch im Schuljahre 1880/1 ins Werk zu setzen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung die Umwandlung der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen in eine paritätische mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache zu veranlassen.

Die k. k. Regierung wird neuerdings aufgefordert, mit aller thunlichen Beschleunigung die geeigneten Vorkehrungen zur Errichtung einer gewerblichen Fachschule und zur Subventionirung einer Handelsschule in Linz zu treffen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, an den Lehrer-, respective Lehrerinnenbildungsanstalten in Marburg und Laibach die slovenische Sprache als Unterrichtssprache einzuführen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, gleichzeitig mit dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1881 einen detaillirten Ausweis über die in Folge der Finanzgesetze für die Jahre 1875 bis 1880 veräußerten Obligationen der Studienfonde und den hiefür erzielten Erlös dem Reichsrathe vorzulegen und nachzuweisen, in welcher Weise das Eigenthumsrecht der Studienfonde auf die also verwendeten Vermögenstheile sichergestellt werde.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die geeigneten Schritte zu machen, daß bezüglich der den Studienfonden gehörigen Gebäude, sofern dieselben vom Aerar benützt werden, das Rechtsverhältniß klar- und sichergestellt, und daß sie in einem ihrem thatsächlichen Werthe entsprechenden Maße fruchtbringend gemacht werden. Das Ergebniß der diesfalls eingeleiteten Verhandlung ist bei Vorlage des Voranschlages für 1881 bekannt zu geben, und es sind diese, sowie überhaupt alle Studienfondsgebäude unter Angabe ihrer Verwendung und des daraus erzielten Miethzinses jedesmal in dem Bedeckungstitel der Studienfonde einzelweise ersichtlich zu machen.

Finanzministerium.

Salz.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, durch Erzeugung eines im Preise ermäßigten Viehsalzes den Verbrauch desselben für die Viehzucht zu ermöglichen.

Tabak.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. in Erwägung zu ziehen, ob der gegenwärtig bei 700.000 Metercentner betragende Stand der Tabakmaterialvorräthe nicht thunlichst zu verringern wäre;

2. eine angemessene Preissteigerung aller jener Tabakproducte, deren Gestehungswerth oder gesteigerter Absatz hiezu berechtigen, eintreten zu lassen.

Lotto.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, Maßregeln zur Einschränkung der Betheiligung am kleinen Lotto in Erwägung zu ziehen und dem Reichsrathe bei Vorlage des nächstjährigen Staatsvoranschlages Bericht zu erstatten, eventuell Vorlagen zu machen.

Dicasterialgebäude.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. in gründliche Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht als thunlich erweise, die bestehende Dicasterialgebäudedirection aufzuheben und deren Agenden an andere Organe zu vertheilen;

2. das Ergebniß mit dem entsprechenden Antrage dem Reichsrathe in der nächsten Session gleichzeitig mit dem nächsten Staatsvoranschlage zur Kenntniß zu bringen.

Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Die k. k. Regierung wird unter Bezugnahme auf den Beschluß des Abgeordnetenhauses vom Jahre 1878 neuerdings aufgefordert, die Ergebnisse der Enquêtecommission noch durch eine Prüfung der Anstalt in finanzieller und wirthschaftlicher Beziehung zu vervollständigen und darüber zu berichten.

Handelsministerium.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem gewerblichen Fachunterrichte auch fernerhin ihre erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und dafür zu sorgen, daß dort, wo ein Bedürfniß vorhanden ist, Fachschulen in entsprechender Weise errichtet werden. In dieser Beziehung wäre in dem Voranschlage pro 1881 Vorsorge zu treffen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zu prüfen, ob die Post „Vorschuß an die Pruthcommission" nicht ihren Platz in dem gemeinsamen Staatsbudget finden soll.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, welche den Bedürfnissen des Verkehres entsprechenden Erleichterungen bei Anwendung des Aichgesetzes vom 23. Juli 1871 und insbesondere rücksichtlich der Giltigkeitsdauer des Aichstempels, sowohl bei Fässern, als bei Maßen, Wagen, Gewichten und Apparaten, dann welche Ermäßigungen des Gebührentarifes allenfalls gewährt werden könnten, und nach gepflogenen Erhebungen die zu diesem Zwecke erforderlichen Verfügungen ehethunlichst zu treffen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit der königlich ungarischen Regierung in Verhandlung zu treten, um die Freizügigkeit des Aichstempels bei Fässern zwischen beiden Reichshälften gesetzlich festzustellen.

Post- und Telegraphenbetrieb.

Die k. k. Regierung wird neuerdings aufgefordert, das Gesetz vom 2. October 1865 über die portofreie Benützung der k. k. Postanstalt einer Revision im Sinne der thunlichsten Beschränkung der bestehenden Portofreiheiten zu unterziehen und einen diesfälligen Gesetzentwurf baldmöglichst vorzulegen, bis zum Zeitpunkte dieser Vorlage jedoch im Wege der Verwaltung auf die Beseitigung der vorkommenden Mißbräuche hinzuwirken.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, für die beschleunigte Vereinigung der ärarischen Post- und Telegraphenämter die nöthigen Einleitungen zu treffen.

Staatseisenbahnbau.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit aller Beschleunigung die bereits abgeschlossenen Baurechnungen der Staatsbahnen dem hohen Hause vorzulegen, auf den raschest möglichen Abschluß der noch in Schwebe befindlichen Baurechnungen zu dringen und die verfassungsmäßige Indemnität bezüglich der Durchführung des Kaufes der vom Staate erworbenen Bahnen ehestens einzuholen.

Justizministerium.

Die k. k. Regierung wird auf die Unzulänglichkeit der Justizpflege im Kronlande Bukowina aufmerksam gemacht und aufgefordert, den geltend gemachten Beschwerden abzuhelfen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. die Frage der Nothwendigkeit der Verwendung von Militärwachen, insbesondere der Wiener Justizwache, zur Bewachung von Gefangenhäusern reiflich in Erwägung zu ziehen und das Resultat bei Vorlegung des nächstjährigen Budgets dem Abgeordnetenhause mitzutheilen, und

2. dahin zu wirken, daß der Arbeitsmangel in den Strafhäusern vermieden, insbesondere die Sträflinge so viel als möglich mit Arbeiten des k. k. Aerars beschäftigt werden.

Subventionen und Dotationen.

An Landesfonde.

Das Abgeordnetenhaus fordert die k. k. Regierung auf, die endliche Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen dem Staate und den Grundentlastungsfonden von Galizien und der Bukowina mit Beschleunigung ins Werk zu setzen und dem Reichsrathe ehethunlichst die darauf abzielenden Anträge zu stellen.

Staatsschuld.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Zinsfuß der Partialhypothekaranweisungen mit Rücksicht auf die Zinsfußverhältnisse des Geldmarktes herabzusetzen, jedoch an der gegenwärtigen Umlaufsziffer derselben festzuhalten.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Berichtigungen.

In das Verzeichniß der zum Staatsvoranschlage pro 1880, betreffend das Ministerium für Cultus und Unterricht, beantragten Resolutionen (Seite 44 des Generalberichtes) kommt noch folgende Resolution einzuschalten:

„Die Petition der Stadtgemeinde Teltsch in Mähren um eine Staatssubvention von 3800 fl. zur Erhaltung der dortigen Landesoberrealschule wird der hohen Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung empfohlen."

Im Specialberichte über den Staatsvoranschlag pro 1880, betreffend das Ministerium für Cultus und Unterricht (Seite 34, sechste Zeile von unten), sowie im Generalberichte (Seite 62, erste Zeile von oben) hat der Antrag des Budgetausschusses zu lauten:

„Die Petitionen der Stadt Sanok und zahlreicher Landgemeinden der Umgegend in Galizien um Errichtung eines Staatsgymnasiums in Sanok werden zur thunlichsten Berücksichtigung abgetreten."

Im Specialberichte über den Staatsvoranschlag pro 1880, betreffend die Centralleitung des k. k. Handelsministeriums (Seite 12), hat §. 7 „Vorschußweise Subventionirung der Pruthcommission" zu lauten: „Rückzahlbarer Vorschuß an die Pruthcommission".

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Berichtigungen

zu den

Specialberichten,

betreffend

den Staatsvoranschlag für das Jahr 1880.

Ministerium für Landesvertheidigung.	Im Specialberichte, Seite 2, Zeile 32 von oben, soll es statt „einem Aufwande per Kopf und Tag von 9 bis 15 kr." heißen: „einem Aufwande per Kopf und Jahr von 9 fl. 15 kr."
Finanzministerium. Finanzverwaltung.	Im Specialberichte, Seite 3, soll die Summe des Erfordernisses nicht „15,779.000 fl.", sondern richtig: „15,779.800 fl." lauten.
Handelsministerium. Hafen- und Seesanitätsdienst.	Im Specialberichte, Seite 4, Bedeckung, 1. und 2. Zeile sind die Beträge „516.000 fl." und „16.000 fl." mit „516.500 fl." und „16.500 fl." richtigzustellen.
Telegraphenanstalt. (Titel 6.)	Im Specialberichte, Seite 10, ist in der Ausgabensumme der Betrag von „5,538.700 fl." mit „3,538.700 fl." richtigzustellen.
Ackerbauministerium. (Titel 8: Staatshengstenanstalten.)	Im Specialberichte, Seite 13, viertes Alinea des Titels 8, vorletzte Zeile, soll es statt der Worte „letztere dem Staate" heißen: „letzterer der Staat."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Resolutionen

zum

Staatsvoranschlage für das Jahr 1880.

(Beschlossen in den Sitzungen 70 — 82 und 86 — 91.)

Reichsgericht.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zu veranlassen, daß die Protokollsführung und die Hilfsämter mit jenen eines anderen analogen Gerichtshofes verbunden werden.

Ministerrath.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine detaillirte Nachweisung über die Gebarung der officiellen Zeitungen vorzulegen.

Ministerium für Landesvertheidigung.

Das Abgeordnetenhaus spricht die Erwartung aus, daß das im Staatsvoranschlage für das Jahr 1880, Capitel 8, Titel 2, durch die dritte Woche der Waffenübung und die Theilnahme an den Waffenübungen des stehenden Heeres veranlaßte Mehrerforderniß, welches von der Regierung für die Landwehr mit . . . . . 348.516 fl.
und für die Tiroler Landesschützen mit . . . . . 41.934 „
im Ganzen mit . . . . . 390.450 fl.
beziffert, im Budget pro 1881 im vollen Betrage in Wegfall kommen wird.

Ministerium für Cultus und Unterricht.

Centrale.

Das k. k. Finanzministerium wird aufgefordert, den Betrag von 15.534 fl. 97 kr., welchen die k. k. Staatsdruckerei von der Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale als Druckkostenforderung und Regiezuschlag, und zwar aus den Jahren 1868 bis 1875, beansprucht, in Abschreibung zu bringen.

Cultus.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den auf das Hofkanzleidecret vom 20. October 1791, Z. 1177, den Erlaß des Cultusministeriums vom 2. November 1853, Z. 3855, den Erlaß der Statthalterei in Linz vom 8. April 1854, Z. 5358, das Uebergabscommissionsprotokoll vom 24. April 1854, die Allerhöchste Entschließung vom 19. August 1861 und den gemäß der Taxnote vom 5. April 1864 für die Realdotation per 30.817 fl. 8 kr. vom Bischofe thatsächlich bezahlten Taxbetrag von 14.255 fl. 69½ kr. gegründeten Rechtsanspruch des hochwürdigsten Bischofes Franz Josef Rudigier in Linz auf den Nutzgenuß und die Verwaltung der Dotationsgüter Garsten und Gleink einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, darüber nach Einvernehmung des Bischofes im ordentlichen administrativen Geschäftsgange unter Offenhaltung der gesetzlichen Rechtsmittel zu entscheiden und das Resultat im nächstjährigen Budget zum Ausdrucke zu bringen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die geeigneten Schritte zu machen, daß bezüglich der den Religionsfonden gehörigen Gebäude, sofern dieselben vom Aerar benützt werden, das Rechtsverhältniß klar und sicher gestellt werde,

und daß dieselben in einem ihrem thatsächlichen Werthe entsprechenden Maße fruchtbringend gemacht werden. Das Ergebniß der diesfalls einzuleitenden Verhandlung ist bei Vorlage des Staatsvoranschlages für das Jahr 1881 bekannt zu geben, und es sind diese, sowie überhaupt alle Religionsfondsgebäude unter Angabe ihrer Verwendung und des daraus erzielten Miethzinses jedesmal in dem Bedeckungstitel der Religionsfonde einzelweise ersichtlich zu machen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrathe genaue ziffermäßige Nachweisungen des Vermögensstandes der Religionsfonde und insbesondere des Bestandes und der Veränderungen im Bestande der Activen und der Passiven derselben in der Vergangenheit mindestens in dem abgelaufenen Decennium vorzulegen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrathe vor der Einleitung der durch die §§. 8 und 26 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. XVI., Nr. 51) vorgeschriebenen neuen Bemessung der auf eben dieses Gesetz gegründeten Beiträge zu den Religionsfonden umständliche Aufklärung vorzulegen über den Gebrauch, den sie von der in den §§. 4 und 5 des erwähnten Gesetzes ihr ertheilten Ermächtigung gemacht hat, über die diesfalls hinauszugebenden Weisungen und über die detaillirten ziffermäßigen Ergebnisse der bisherigen Durchführung dieses Gesetzes.

Ministerium für Cultus und Unterricht.
Unterricht.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ohne Verzug und noch während dieser Sitzungsperiode des Reichsrathes im Wege einer Nachtragsforderung zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1880 die verfassungsmäßige Genehmigung eines Credites in solch' einem Betrage anzusprechen, welcher ausreichen wird, um an der Prager Universität den Ansprüchen des böhmischen Volkes und den berechtigten geistigen Interessen desselben in jenem Maße zu genügen, indem dies als sofort durchführbar anerkannt werden muß.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die für Errichtung einer medicinischen Facultät an der Universität in Lemberg, beziehungsweise für Eröffnung des ersten Jahrganges derselben nöthigen Auslagen im Wege einer Nachtragscreditforderung für den Staatsvoranschlag für das Jahr 1880 dem Abgeordnetenhause mit thunlichster Beschleunigung vorzulegen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, an den aus Staatsmitteln erhaltenen Mittelschulen, in den von Slovenen bewohnten Landestheilen für die Schüler slovenischer Muttersprache diese Sprache nach Maßgabe der vorhandenen Lehrbehelfe als Unterrichtssprache einzuführen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, auf Grund der vorliegenden Petitionen die geeigneten Erhebungen und Verhandlungen ungesäumt einzuleiten und insbesonders dafür zu sorgen, daß die Zahl der in Böhmen und Mähren aus Staatsmitteln erhaltenen Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in genügender Weise vermehrt, eventuell Mittelschulen, welche aus Communalmitteln erhalten werden, in die Staatsregie übernommen oder mit Subventionen unterstützt werden, und daß in dieser Richtung schon mit Beginn des Schuljahres 1880/1 die dringendste Abhilfe geschaffen werde.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, auf dem Gymnasium zu Trebitsch außer den bereits bestehenden auch für den dritten und vierten Jahrgang böhmische Parallelclassen zu errichten, und zwar die dritte im Schuljahre 1880, die vierte im Jahre 1881 zu eröffnen.

Die Petition der Stadtgemeinde Teltsch in Mähren um eine Staatssubvention von 3.800 fl. zur Erhaltung der dortigen Landesoberrealschule wird der hohen Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung empfohlen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 30. Juni 1860 den Unterricht in der rumänischen Sprache an dem vom griechisch-orientalischen Religionsfonde erhaltenen Obergymnasium in Suczawa schon im nächsten Schuljahre, und zwar mit der ersten Classe beginnend, einzuführen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die schon vor Jahren vorbereitete Errichtung einer Staatsgewerbeschule mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache in Prag noch im Schuljahre 1880/1 ins Werk zu setzen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung die Umwandlung der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen in eine paritätische mit böhmischer und deutscher Unterrichtssprache zu veranlassen.

Die k. k. Regierung wird neuerdings aufgefordert, mit aller thunlichen Beschleunigung die geeigneten Vorkehrungen zur Errichtung einer gewerblichen Fachschule und zur Subventionirung einer Handelsschule in Linz zu treffen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, an den Lehrer-, respective Lehrerinenbildungsanstalten in Marburg und Laibach die slovenische Sprache als Unterrichtssprache einzuführen, jedoch dafür zu sorgen, daß die Lehramtscandidaten sich die volle Kenntniß der deutschen Sprache auch durch den Vortrag von Lehrgegenständen in dieser Sprache aneignen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, gleichzeitig mit dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1881 einen detaillirten Ausweis über die in Folge der Finanzgesetze für die Jahre 1875 bis 1880 veräußerten Obligationen der Studienfonde und den hiefür erzielten Erlös dem Reichsrathe vorzulegen und nachzuweisen, in welcher Weise das Eigenthumsrecht der Studienfonde auf die also verwendeten Vermögenstheile sichergestellt werde.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die geeigneten Schritte zu machen, daß bezüglich der den Studienfonden gehörigen Gebäude, sofern dieselben vom Aerar benützt werden, das Rechtsverhältniß klar- und sichergestellt, und daß sie in einem ihrem thatsächlichen Werthe entsprechenden Maße fruchtbringend gemacht werden. Das Ergebniß der diesfalls eingeleiteten Verhandlung ist bei Vorlage des Voranschlages für 1881 bekannt zu geben, und es sind diese, sowie überhaupt alle Studienfondsgebäude unter Angabe ihrer Verwendung und des daraus erzielten Miethzinses jedesmal in dem Bedeckungstitel der Studienfonde einzelweise ersichtlich zu machen.

Finanzministerium.
Zollverwaltung.

In Erwägung des Umstandes, daß durch die Aufhebung der provisorischen Zwischenzolllinien und zwischen dem allgemeinen Zollgebiete gegenüber Bosnien und der Herzegowina für die diesseitige Reichshälfte im Zollverwaltungsaufwande keine Entlastung eintreten wird, während an der früheren ungarisch-bosnischen Zollgrenze mit dem gedachten Zeitpunkte sämmtliche an dieser Zollgrenze aufgestellten königlich-ungarischen Zollämter entfallen werden, wodurch bei dem ungarischen Zollverwaltungsaufwande eine namhafte Ersparung zu gewärtigen ist; in weiterer Erwägung, daß durch die Einbeziehung Istriens und Dalmatiens die Vermehrung der Zollstellen und des Zollpersonales daselbst nothwendig wurde und dadurch das Zollregiepauschale dermaßen in Anspruch genommen werden müßte, daß die auf die diesseitige Reichshälfte entfallende Summe von 1,400.000 fl. bereits jetzt überschritten ist,

wird die Regierung aufgefordert, wegen entsprechender Erhöhung des Zollregiepauschales der diesseitigen Reichshälfte mit der königlich ungarischen Regierung in Unterhandlungen zu treten.

Salz.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, durch Erzeugung eines im Preise ermäßigten Viehsalzes den Verbrauch desselben für die Viehzucht zu ermöglichen.

Tabak.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. in Erwägung zu ziehen, ob der gegenwärtig bei 700.000 Metercentner betragende Stand der Tabakmaterialvorräthe nicht thunlichst zu verringern wäre;

2. eine angemessene Preissteigerung aller jener Tabakproducte, deren Gestehungswerth oder gesteigerter Absatz hiezu berechtigen, eintreten zu lassen.

Lotto.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, Maßregeln zur Einschränkung der Betheiligung am kleinen Lotto in Erwägung zu ziehen und dem Reichsrathe bei Vorlage des nächstjährigen Staatsvoranschlages Bericht zu erstatten, eventuell Vorlagen zu machen.

Dicasterialgebäude.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. in gründliche Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht als thunlich erweise, die bestehende Dicasterial-Gebäude-Direction aufzuheben und deren Agenden an andere Organe zu vertheilen;

2. das Ergebniß mit dem entsprechenden Antrage dem Reichsrathe in der nächsten Session gleichzeitig mit dem nächsten Staatsvoranschlage zur Kenntniß zu bringen.

Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Die k. k. Regierung wird unter Bezugnahme auf den Beschluß des Abgeordnetenhauses vom Jahre 1878 neuerdings aufgefordert, die Ergebnisse der Enquêtecommission noch durch eine Prüfung der Anstalt in finanzieller und wirthschaftlicher Beziehung zu vervollständigen und darüber zu berichten.

Handelsministerium.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem gewerblichen Fachunterrichte auch fernerhin ihre erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und dafür zu sorgen, daß dort, wo ein Bedürfniß vorhanden ist, Fachschulen in entsprechender Weise errichtet werden, unter Belassung derselben im Ressort des Handelsministeriums. In dieser Beziehung wäre in dem Voranschlage pro 1881 Vorsorge zu treffen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zu prüfen, ob die Post „Vorschuß an die Pruthcommission" nicht ihren Platz in dem gemeinsamen Staatsbudget finden soll.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, welche den Bedürfnissen des Verkehres entsprechenden Erleichterungen bei Anwendung des Aichgesetzes vom 23. Juli 1871 und insbesondere rücksichtlich der Giltigkeitsdauer des Aichstempels, sowohl bei Fässern, als bei Maßen, Wagen, Gewichten und Apparaten, dann welche Ermäßigungen des Gebührentarifes allenfalls gewährt werden könnten, und nach gepflogenen Erhebungen die zu diesem Zwecke erforderlichen Verfügungen ehethunlichst zu treffen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit der königlich ungarischen Regierung in Verhandlung zu treten, um die Freizügigkeit des Aichstempels bei Fässern zwischen beiden Reichshälften gesetzlich festzustellen.

Post- und Telegraphenbetrieb.

Die k. k. Regierung wird neuerdings aufgefordert, das Gesetz vom 2. October 1865 über die portofreie Benützung der k. k. Postanstalt einer Revision im Sinne der thunlichsten Beschränkung der bestehenden Portofreiheiten zu unterziehen und einen diesfälligen Gesetzentwurf baldmöglichst vorzulegen, bis zum Zeitpunkte dieser Vorlage jedoch im Wege der Verwaltung auf die Beseitigung der vorkommenden Mißbräuche hinzuwirken.

Staatseisenbahnbau.

Die k. k. Regierung wird aufgeforder., mit aller Beschleunigung die bereits abgeschlossenen Baurechnungen der Staatsbahnen dem hohen Hause vorzulegen, auf den raschest möglichen Abschluß der noch in Schwebe befindlichen Baurechnungen zu dringen und die verfassungsmäßige Indemnität bezüglich der Durchführung des Kaufes der vom Staate erworbenen Bahnen ehestens einzuholen.

Justizministerium.

Die k. k. Regierung wird auf die Unzulänglichkeit der Justizpflege im Kronlande Bukowina aufmerksam gemacht und aufgefordert, den geltend gemachten Beschwerden abzuhelfen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. die Frage der Nothwendigkeit der Verwendung von Militärwachen, insbesondere der Wiener Justizwache, zur Bewachung von Gefangenhäusern reiflich in Erwägung zu ziehen und das Resultat bei Vorlegung des nächstjährigen Budgets dem Abgeordnetenhause mitzutheilen und

2. dahin zu wirken, daß der Arbeitsmangel in den Strafhäusern vermieden, insbesondere die Sträflinge so viel als möglich mit Arbeiten des k. k. Aerars beschäftigt werden.

Subventionen und Dotationen.

An Landesfonde.

Das Abgeordnetenhaus fordert die k. k. Regierung auf, die endliche Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen dem Staate und den Grundentlastungsfonden von Galizien und der Bukowina mit Beschleunigung ins Werk zu setzen und dem Reichsrathe ehethunlichst die darauf abzielenden Anträge zu stellen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

In theilweiser Abänderung und in Ergänzung der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (R. G. Bl. Nr. 227) finde Ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes anzuordnen, wie folgt:

I. Titel.

Gewerbliches Hilfspersonale.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Hilfsarbeitern ist innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen Gegenstand freier Uebereinkunft.

In Ermanglung einer Uebereinkunft entscheiden zunächst die dafür erlassenen besonderen Vorschriften, dann das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch.

Artikel 2.

Hilfsarbeiter.

Unter Hilfsarbeitern werden in diesem Gesetze alle Arbeitspersonen, welche bei Gewerbsunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen (Handlungsdiener, Gehilfen, Gesellen, Fabriksarbeiter, Lehrlinge, Kellner, Kutscher u. dgl.), ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes verstanden.

Hierunter gehören auch die Arbeitspersonen, welche bei solchen Gewerbsunternehmungen regelmäßig beschäftigt sind, die von den im Artikel V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (R. G. Bl. Nr. 227) aufgeführten physischen oder moralischen Personen neben den der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Beschäftigungen oder Unternehmungen dieser Personen betrieben werden.

Die für höhere Dienstleistungen angestellten Individuen, wie: Werkführer, Mechaniker, Factoren, Buchhalter, Cassiere, Expedienten, Zeichner, Chemiker, werden unter Hilfsarbeitern nicht begriffen.

Artikel 3.

Vorsorge für Hilfsarbeiter.

Jeder Gewerbsinhaber ist verpflichtet, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen und Werkgeräthschaften herzustellen und zu erhalten, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit seines Gewerbsbetriebes oder der Betriebsstätte zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlich sind.

Insbesondere hat der Gewerbsinhaber Sorge zu tragen, daß Maschinen und ihre Theile, dann Schwungräder, Transmissionen, Achsenlager, Aufzüge und dergl., wodurch leicht eine Gefährdung der Arbeiter bewirkt werden könnte, sorgfältig eingefriedet werden.

Auch gehört zu den Obliegenheiten des Gewerbsinhabers, die Vorsorge zu treffen, daß die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit möglichst licht und staubfrei erhalten werden, und daß die Lufterneuerung immer eine der Zahl der Arbeiter und den Beleuchtungsvorrichtungen entsprechende, sowie der Entwicklung schädlicher Ausdünstungen entgegenwirkende sei.

Nicht minder haben Gewerbsinhaber, wenn sie Wohnungen ihren Hilfsarbeitern überlassen, diesem Zwecke keine gesundheitsschädlichen Räumlichkeiten zu widmen.

Die Gewerbsinhaber sind verpflichtet, den von der Behörde in Absicht auf die vorstehenden Bestimmungen ertheilten Aufträgen zu entsprechen.

Artikel 4.

Haftpflicht.

Wenn durch Außerachtlassung der Vorschriften des Artikels 3 von Seite eines Bevollmächtigten oder eines anderen Bestellten des Gewerbsinhabers, oder wenn durch ein anderes in Ausführung der Dienstverrichtungen diesen Personen zur Last fallendes Verschulden die Tödtung oder körperliche Verletzung eines Hilfsarbeiters herbeigeführt wird, so haftet in allen diesen Fällen der Gewerbsinhaber

für den dadurch entstandenen Schaden und hat den Ersatz nach Maßgabe der §§. 1325 bis 1327 a. b. G. B. zu leisten.

Eine vom Gewerbsinhaber oder dessen Bestellten im vorhinein angekündigte oder vereinbarte Ablehnung oder Einschränkung dieser Ersatzpflicht hat keine rechtliche Wirkung.

Wenn nicht die Ansprüche auf Ersatzleistung durch einen vor der Gewerbsbehörde geschlossenen Vergleich behoben wurden und soweit nicht durch ein strafgerichtliches Erkenntniß eine Entschädigung ausgesprochen wird, gehören Klagen auf Ersatzleistung wegen Ereignungen, welche der Wirksamkeit dieses Gesetzes nachfolgen, vor das competente Gericht, in dessen Sprengel die geklagte Gewerbeunternehmung ihren Sitz hat.

Ueber diese Klagen hat das Gericht, wenn sich nicht der Fall zum Bagatellverfahren eignet, summarisch zu verfahren, und ohne an gesetzliche Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, auf Grund der gewissenhaften Prüfung der vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung sowohl über den Bestand des Anspruches, als über die Höhe desselben zu entscheiden.

Durch diese Anordnungen werden die Bestimmungen über die Verpflichtung des Gewerbsinhabers und dessen Bestellten, sowie dritter Personen zum Schadenersatze für ihr Verschulden im Betriebe des Gewerbes nicht berührt, wenn dadurch die Tödtung oder körperliche Beschädigung eines Hilfsarbeiters erfolgt, und haben auch in diesen Fällen die Absätze 2, 3 und 4 dieses Artikels sinngemäße Anwendung zu finden.

Artikel 5.

Abend- und Sonntagsschulen.

Die Gewerbsinhaber sind verpflichtet, den Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zum Besuche der zu Gebote stehenden gewerblichen Abend- und Sonntagsschulen (Vorbereitungs-, Fortbildungs- oder Fachcurse) die erforderliche Zeit einzuräumen.

Artikel 6.

Pflichten der Hilfsarbeiter.

Die Hilfsarbeiter sind verpflichtet den Anordnungen des Gewerbsinhabers und der von ihm bestellten Aufsichtsorgane in Bezug auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zur Leistung von häuslichen Arbeiten, insofern diese nicht zum Gewerbsbetriebe gehören, sind die Hilfsarbeiter nicht verpflichtet.

Artikel 7.

Entlohnung, Kündigung.

Wenn über die Zeit der Entlohnung des Hilfsarbeiters, und über die Kündigungsfrist nichts An-

deres vereinbart ist, wird die Bedingung wöchentlicher Entlohnung und eine 14tägige Kündigungsfrist vorausgesetzt.

Hilfsarbeiter, welche nach dem Stücke entlohnt werden oder im Accord arbeiten, sind erst dann auszutreten berechtigt, wenn sie die übernommene Arbeit ordnungsmäßig beendet haben.

Lohnzahlungen.

Artikel 8.

Die Gewerbsinhaber sind verpflichtet, die Löhne der Hilfsarbeiter in barem Gelde auszuzahlen.

Sie können jedoch den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Benützung von Grundstücken, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Erzeugnissen unter Anrechnung bei der Lohnzahlung nach vorausgegangener Vereinbarung zuwenden.

Die Verabfolgung der regelmäßigen Beköstigung auf Rechnung des Lohnes kann zwischen dem Gewerbsinhaber und dem Hilfsarbeiter vereinbart werden, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt.

Dagegen darf nicht vereinbart werden, daß die Hilfsarbeiter Gegenstände ihres Bedarfes aus gewissen Verkaufsstätten beziehen müssen.

Gewerbsinhaber dürfen den Arbeitern andere als die obbezeichneten Gegenstände oder Waaren und insbesondere geistige Getränke auf Rechnung des Lohnes nicht creditiren.

Artikel 9.

Die Bestimmungen des Artikels 8 finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Factoren der Gewerbsinhaber, sowie auf Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiliget ist.

Artikel 10.

Arbeiter außerhalb der Werkstätten.

Ebenso finden die Bestimmungen des Artikels 8 auch auf diejenigen Hilfsarbeiter Anwendung, welche außerhalb der Werkstätten für Gewerbsinhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen (Art. 9) die zu deren Gewerbsbetriebe nöthigen Ganz- und Halbfabrikate anfertigen oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waaren an Consumenten ein Gewerbe zu machen.

Artikel 11.

Nichtigkeit von Verträgen.

Vertragsbestimmungen und Verabredungen, welche den Anordnungen der Artikel 8, 9 und 10 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Artikel 12.

Folgen der Nicht-Barzahlungen an Hilfsarbeiter.

Hilfsarbeiter, deren Forderungen gegen die Vorschriften der Artikel 8, 9 und 10 anders als durch Barzahlung berichtigt wurden, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in barem Gelde verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Soweit das an Zahlungsstatt Gegebene bei dem Empfänger vorhanden ist, oder dieser daraus noch bereichert erscheint, fällt dasselbe oder dessen Werth, wenn in der Arbeitsordnung (Art. 31) die von den Arbeitern zu entrichtende Geldstrafe für eine Krankencasse oder einen gemeinnützigen Zweck bestimmt ist, diesen Zwecken, außerdem aber dem Armenfonde jenes Ortes zu, wo die Gewerbsunternehmung ihren Sitz hat.

Artikel 13.

Nichtklagbarkeit der Forderungen für creditirte Waaren.

Forderungen für Gegenstände oder Waaren, welche ungeachtet des Verbotes den Hilfsarbeitern creditirt wurden, können von Gewerbsinhabern und den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder in anderer Weise geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden sind oder mittelbar erworben wurden.

Dergleichen Forderungen fallen den im Artikel 12 bezeichneten Anstalten zu.

Artikel 14.

Ausweis.

Die Hilfsarbeiter müssen mit den nöthigen Ausweisen versehen sein, welche bei dem kaufmännischen Hilfspersonale in den behördlich vidirten Zeugnissen der früheren Dienstgeber, bei allen übrigen Hilfsarbeitern in den Arbeitsbüchern bestehen.

Gewerbsinhaber, welche Hilfsarbeiter ohne einen solchen Ausweis in Verwendung nehmen, machen sich einer Uebertretung der Gewerbeordnung schuldig, und haften mit den Letzteren dem früheren Arbeitsgeber für den durch den eigenmächtigen Austritt des Hilfsarbeiters erwachsenen Schaden nach Maßgabe des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Dem früheren Arbeitsgeber steht auch das Recht zu, den Wiedereintrit des eigenmächtig ausgetretenen Hilfsarbeiter für die noch fehlende Zeit zu fordern.

Arbeitsbücher.

Artikel 15.

Die Arbeitsbücher werden von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Bewerbers gegen

Vergütung des Stempels und der Gestehungskosten ausgefertigt.

Die Ausfertigung der Arbeitsbücher für jugendliche Hilfsarbeiter ist an die Bedingung der ertheilten Zustimmung des Vaters oder Vormundes geknüpft; ist die Erklärung dieser gesetzlichen Vertreter des Hilfsarbeiters nicht zu beschaffen, so kann die Aufenthaltsgemeinde die Zustimmung ersetzen.

Ueber die ausgestellten Arbeitsbücher sind genaue Vormerkungen zu führen.

Artikel 16.

Das Arbeitsbuch ist beim Eintritte in das Arbeits- oder Lehrverhältniß vom Gewerbsinhaber in Aufbewahrung zu nehmen.

Der Gewerbsinhaber ist verpflichtet, dasselbe auf amtliches Verlangen vorzulegen, und nach ordnungsmäßiger Lösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses dem Hilfsarbeiter, beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter wieder auszuhändigen.

Artikel 17.

Beim ordnungsmäßigen Austritte hat der Gewerbsinhaber die Rubriken des Arbeitsbuches auszufüllen und ist die Bestätigung des Genossenschaftsvorstehers oder, wo eine Genossenschaft nicht besteht, der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Das Zeugniß (Art. 24) ist nur insoweit aufzunehmen, als es für den Hilfsarbeiter günstig lautet.

Die Eintragungen bezüglich des Zeugnisses sind auf Verlangen des Hilfsarbeiters von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

Artikel 18.

Das Arbeitsbuch muß den Vor- und Zunamen des Hilfsarbeiters, den Geburtsort, das Geburtsjahr, die Religion und den Stand (ob ledig oder verheiratet), die Beschäftigung des Hilfsarbeiters, dann die Bezeichnung des Tages des Eintrittes und des Austrittes, die Namensfertigung des Betheilten enthalten und mit der Fertigung der ausstellenden Behörde versehen sein.

Artikel 19.

Das Arbeitsbuch für jugendliche Hilfsarbeiter (Art. 40) muß überdies noch den Namen und Wohnort des gesetzlichen Vertreters des Hilfsarbeiters und die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Eingehung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses (Art. 46), dann eine Auskunft über die Schulverhältnisse des Hilfsarbeiters enthalten.

Artikel 20.

Wenn in einem Arbeitsbuche kein Raum zu weiteren Eintragungen erübrigt, so wird dem Hilfs-

arbeiter zu seinem früheren Arbeitsbuche ein zweites ausgestellt, und als Fortsetzung des früheren bezeichnet.

Artikel 21.

Verliert ein Hilfsarbeiter sein Arbeitsbuch, so hat er sich bei der Gemeindebehörde seines Aufenthaltsortes um Ausfertigung eines neuen Arbeitsbuches gegen Erlag der Gebühren zu bewerben und ist, woferne kein Bedenken obwaltet, ihm ein neues Arbeitsbuch, als Dupplicat bezeichnet, einzuhändigen.

Artikel 22.

Wer ein Arbeitsbuch nachmacht oder verfälscht, oder sich zur Legitimation eines fremden Arbeitsbuches bedient, oder sein Arbeitsbuch zu diesem Zwecke einem Anderen überläßt, wird nach den Strafgesetzen behandelt.

Artikel 23.

Das Formulare der Arbeitsbücher, welches die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes zu enthalten hat, wird vom Handelsminister und dem Minister des Innern im Verordnungswege festgestellt.

Artikel 24.

Zeugniß.

Jeder Gewerbsinhaber ist verpflichtet, dem Hilfsarbeiter auf Verlangen beim ordnungsmäßigen Austritte aus dem Arbeitsverhältnisse über die Art und Dauer der Beschäftigung ein Zeugniß auszustellen, welches über Ansuchen des Hilfsarbeiters in das Arbeitsbuch einzutragen und von der Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

Der Inhalt dieses Zeugnisses ist auf Verlangen des Hilfsarbeiters auch auf sein sittliches Verhalten und den Werth seiner Leistungen auszudehnen.

Ein Gewerbsinhaber, welcher die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, oder dem Hilfsarbeiter ein wahrheitswidriges Zeugniß wissentlich ertheilt, macht sich einer Uebertretung der Gewerbeordnung schuldig, und haftet für den hieraus entspringenden Nachtheil.

Bezüglich der Lehrlinge enthält Artikel 53 weitere Vorschriften.

Artikel 25.

Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Das Arbeitsverhältniß kann von Seite des Gewerbsinhabers und des Hilfsarbeiters vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dauer und ohne Aufkündigung in folgenden Fällen sogleich aufgelöst werden, und zwar:

1. Von Seite des Gewerbsinhabers, wenn der Hilfsarbeiter:

a) zu der ihm obliegenden Arbeit unbrauchbar befunden wird;
b) sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, welche ihn des Vertrauens des Gewerbsinhabers unwürdig erscheinen läßt;
c) ein Betriebsgeheimniß verräth oder ohne Einwilligung des Gewerbsinhabers ein der Verwendung beim Gewerbe abträgliches Nebengeschäft betreibt;
d) sich hartnäckig weigert, seinen Verpflichtungen nachzukommen, oder die übrigen Hilfsarbeiter oder die Hausgenossen zum Ungehorsam, zur Auflehnung gegen den Gewerbsinhaber, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht;
e) sich einer groben Ehrenbeleidigung, Körperverletzung oder gefährlichen Drohung gegen den Gewerbsinhaber oder dessen Hausgenossen, oder gegen die übrigen Hilfsarbeiter schuldig macht, oder ungeachtet vorausgegangener Verwarnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;
f) mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist, oder durch eigenes Verschulden arbeitsunfähig wird, oder wenn die unverschuldete Arbeitsunfähigkeit über 30 Tage dauert;
g) durch länger als 8 Tage gefänglich angehalten wird.

2. Von Seite des Hilfsarbeiters:

a) wenn er ohne Schaden für seine Gesundheit die Arbeit nicht fortsetzen kann;
b) wenn der Gewerbsinhaber sich thätlicher Mißhandlungen oder grober Ehrenverletzungen gegen ihn oder dessen Angehörige schuldig macht;
c) wenn der Gewerbsinhaber ihn oder dessen Angehörige zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht;
d) wenn der Gewerbsinhaber ihm die bedungenen Bezüge ungebührlich vorenthält oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt;
e) wenn der Gewerbsinhaber verhindert ist, oder sich weigert, dem Hilfsarbeiter ausreichende Beschäftigung zu geben.

Artikel 26.

Durch das Aufhören des Gewerbsbetriebes oder durch den Tod des Hilfsarbeiters erlischt das Arbeitsverhältniß von selbst.

Doch ist im Falle der vorzeitigen Entlassung eines Hilfsarbeiters, sei es in Folge freiwilligen Aufgebens des Gewerbes seitens des Gewerbsinhabers

sei es durch Schuld oder Zufall von Seite des Gewerbsinhabers, der Hilfsarbeiter berechtigt, Schadloshaltung anzusprechen.

Artikel 27.

Wenn der Gewerbsinhaber ohne einen gesetzlich zulässigen Grund (Art. 25 und 50) einen Hilfsarbeiter vorzeitig entläßt oder durch Verschulden von seiner Seite Grund zur vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses gibt, so ist er verpflichtet, dem Hilfsarbeiter den Lohn und die sonst vereinbarten Genüsse für den noch übrigen Theil der Kündigungsfrist (Lehrzeit) zu vergüten.

Artikel 28.

Vorzeitiger Austritt.

Wenn ein Hilfsarbeiter den Gewerbsinhaber ohne gesetzlich zulässigen Grund (Art. 25 und 55) vorzeitig verläßt, so macht er sich einer Uebertretung der Gewerbeordnung schuldig, und ist der Gewerbsinhaber berechtiget, denselben durch die Behörde zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten und Ersatz des erlittenen Schadens zu begehren.

Artikel 29.

Ein Gewerbsinhaber, der wissentlich einen Hilfsarbeiter in Verwendung nimmt, welcher seinen früheren Arbeitgeber ohne gesetzlichen Grund (Art. 25 und 50) vorzeitig verlassen hat, macht sich einer Uebertretung der Gewerbeordnung schuldig und haftet mit dem Hilfsarbeiter dem früheren Arbeitgeber für den durch den eigenmächtigen Austritt des Hilfsarbeiters erwachsenen Schaden.

Dem früheren Arbeitgeber steht auch das Recht zu den Wiedereintritt des eigenmächtig ausgetretenen Hilfsarbeiters für die noch fehlende Zeit zu fordern.

Artikel 30.

Arbeiterverzeichnisse.

In Gewerbsunternehmungen, bei welchen mehr als 20 Hilfsarbeiter beschäftigt sind, ist über das gesammte Arbeitspersonal ein Verzeichniß mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Alters, der Heimatsgemeinde, der dienstlichen Bestimmung und der Bezüge zu führen und den behördlichen Organen auf jedesmaliges Verlangen vorzuweisen.

Artikel 31.

Arbeitsordnung.

In den Werkstätten der im vorigen Paragraphe bezeichneten Gewerbsunternehmungen muß eine vom Gewerbsinhaber unterschriebene Arbeits-

ordnung angeschlagen sein, worin mit der Angabe des Zeitpunktes, wann deren Wirksamkeit beginnt, insbesondere folgende Bestimmungen auszudrücken sind:

a) über die verschiedenen Classen des verwendeten Personales und seine Arbeitsverrichtungen; insbesondere über die Verwendung der Frauenspersonen und jugendlichen Hilfsarbeiter mit Rücksicht auf deren physische Kräfte und den für die Letzteren vorgeschriebenen Schulunterricht.

b) über die Art und Weise, wie die jugendlichen Hilfsarbeiter den vorgeschriebenen Schulunterricht genießen;

c) über die Arbeitstage, Beginn und Ende der Arbeitszeit und über die Arbeitspausen;

d) über die Zeit der Abrechnung und der Auszahlung der Arbeitslöhne;

e) über die Befugnisse und Obliegenheiten des Aufsichtspersonales;

f) über die Behandlung der Arbeiter im Falle der Erkrankung oder Verunglückung;

g) über Conventionalgeldstrafen, welche bei Uebertretung der Arbeitsordnung eintreten und deren Verwendung, dann über andere allfällige Lohnabzüge;

h) über die Kündigungsfristen und die Fälle, in welchen das Arbeitsverhältniß sogleich aufgelöst werden kann.

Ein Duplicat der Arbeitsordnung ist spätestens acht Tage vor deren Anschlagung in den Werkstätten der Gewerbsbehörde vorzulegen, welche darüber zu wachen hat, daß die Arbeitsordnung nichts Gesetzwidriges enthalte.

Artikel 32.

Conventional-Geldstrafen.

Die Conventional-Geldstrafen, welchen die Hilfsarbeiter bei Uebertretungen der Arbeitsordnung unterworfen wurden, sowie deren Verwendung sind in ein Verzeichniß einzutragen, dessen Einsichtnahme der Behörde und den Hilfsarbeitern offen steht, und dessen Vorlage an die Gewerbsbehörde zu erfolgen hat, wenn sich ein Hilfsarbeiter durch die Einhebung oder Verwendung der Conventionalgeldstrafe für beschwert erachtet.

Streitigkeiten aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnisse.

Artikel 33.

Streitigkeiten aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnisse zwischen Gewerbsinhabern und Hilfsarbeitern oder zwischen den Hilfsarbeitern untereinander, welche während der Dauer des Arbeits- oder Lehrverhältnisses oder wenigstens vor Verlauf von

30 Tagen nach dessen Aufhören angebracht werden, sind, insoweit die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 63) über die Gewerbegerichte nicht zur Anwendung zu kommen haben, wenn die Streittheile einer Genossenschaft angehören, von derselben im Wege eines Vergleiches oder nöthigenfalls durch Erkenntniß zu erledigen.

Unter denselben Voraussetzungen sind diese Streitigkeiten, wenn die Streittheile keiner Genossenschaft angehören, von der politischen Behörde zu verhandeln und zu entscheiden.

Jene Streitigkeiten, welche nach Verlauf von 30 Tagen nach Aufhören des Arbeits- oder Lehrverhältnisses angebracht werden, gehören vor den ordentlichen Richter.

Artikel 34.

Zur Erledigung solcher Streitigkeiten durch die Genossenschaften, sind dem unter der Leitung des Vorstehers dazu berufenen Genossenschaftsausschusse Vertreter aus dem Stande der zu derselben Genossenschaft gehörenden Hilfsarbeiter in einer Anzahl beizuziehen, welche derjenigen der Vertreter aus dem Stande der Gewerbsinhaber gleichkommt.

Die in solcher Weise dem Ausschusse beizugebenden Hilfsarbeiter werden von der Gesammtheit der zur betreffenden Genossenschaft gehörenden Hilfsarbeiter auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Von den Hilfsarbeitern sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar die Frauenspersonen, dann diejenigen Hilfsarbeiter, welche im Alter von unter 24 Jahren stehen, endlich die Lehrlinge.

In dem Maße, in welchem die Gewerbsinhaber nach dem zweiten und dritten Absatze des §. 120 der Gewerbeordnung wegen einer Verurtheilung oder einer über sie verhängten Untersuchung vom Stimmrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, und unter denselben thatsächlichen Voraussetzungen findet auch die Ausschließung der Hilfsarbeiter vom Stimmrechte und der Wählbarkeit statt.

Zur Vornahme der Wahl werden vom Vorsteher der Genossenschaft alljährlich die stimmberechtigten Hilfsarbeiter durch eine in entsprechender Weise zu verlautbarende Aufforderung, welche die Bestimmung der Zeit und des Ortes der Wahl, dann die Zahl der zu Wählenden zu enthalten hat, berufen.

Von dieser Aufforderung hat der Vorsteher der Genossenschaft den für dieselbe bestellten Commissär (§. 129 Gewerbeordnung), welcher zur Ueberwachung des Vorganges bei der Wahl berufen ist, zu verständigen.

Den Wahlact leitet der von den Hilfsarbeitern hiezu berufene Standesgenosse, welcher die in der Versammlung Gewählten oder die Erfolglosigkeit des Wahlactes dem Genossenschaftsvorsteher in angemessener Frist schriftlich bekannt zu geben hat.

Kommt die Wahl nicht zu Stande oder wird die Namhaftmachung der Gewählten in angemessener Frist unterlassen, so hat die Behörde dem Genossenschaftsausschusse ehrenhafte und verständige Hilfsarbeiter in der erforderlichen Anzahl zur Theilnahme an der Erledigung jener Streitigkeiten zuzuweisen.

Artikel 35.

Die Entscheidungen des in der einen oder anderen Weise verstärkten genossenschaftlichen Ausschusses erfolgen durch Stimmenmehrheit seiner Mitglieder; bei gleichgetheilten Stimmen wird diejenige Ansicht zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsteher beitritt.

Die Erkenntnisse der Genossenschaftsgerichte sind im Verwaltungswege vollziehbar.

Gegen dieselben steht den Betheiligten durch acht Tage die Berufung an die politische Behörde offen, durch welche jedoch die vorläufige Vollziehung nicht aufgehalten wird.

Artikel 36.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen der politischen Behörden findet ein weiterer Recurs nicht statt.

Artikel 37.

Der §. 121 der Gewerbeordnung tritt außer Wirksamkeit.

Artikel 38.

Stellvertreter der Gewerbsinhaber.

Was in diesem Titel von Gewerbsinhabern als Arbeitgebern oder Lehrherren gesagt ist, gilt auch von deren Stellvertretern, insoweit nicht einzelne Bestimmungen der Natur der Sache nach nur auf die Person des Gewerbsinhabers Anwendung finden.

Artikel 39.

Kaufmännisches Hilfspersonale.

Auf das kaufmännische Hilfspersonale (Gehilfen und Lehrlinge) finden die Bestimmungen dieses Titels nur insoferne Anwendung, als in dem Handelsgesetzbuche nicht etwas Anderes angeordnet ist.

2. Zusatzbestimmungen.

A. Für jugendliche Hilfsarbeiter und Frauenspersonen.

Artikel 40.

Unter jugendlichen Hilfsarbeitern werden in diesem Gesetze Hilfsarbeiter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre verstanden.

Artikel 41.

Beschränkungen in der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen.

Kinder vor vollendetem 12. Jahre dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden.

Kinder vor vollendetem 14. Jahre dürfen nicht länger als sechs Stunden täglich verwendet werden; auch ist der Gewerbsinhaber verpflichtet, sie zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht anzuhalten.

Jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, sowie Frauenspersonen zwischen dem 16. und dem vollendeten 21. Jahre dürfen nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Die Gewerbsbehörde kann eine Verlängerung dieser Arbeitszeiten um höchstens Eine Stunde und auf höchstens vier Wochen dann gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Geschäftsbetrieb unterbrochen oder ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß herbeigeführt haben.

Der Handelsminister, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, ist ermächtigt, im Verordnungswege jene gefährlichen oder gesundheitsschädlichen gewerblichen Verrichtungen zu bezeichnen, bei welchen jugendliche Hilfsarbeiter oder Frauenspersonen gar nicht, oder nur bedingungsweise verwendet werden dürfen.

Artikel 42.

Arbeitspausen.

Die Arbeitsstunden dürfen für jugendliche Hilfsarbeiter und für Frauenspersonen zwischen dem 16. und dem vollendeten 21. Jahre nicht vor 5 Uhr Morgens beginnen und nicht über 9 Uhr Abends dauern.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den jugendlichen Hilfsarbeitern eine Freistunde gewährt werden.

Die politischen Landesbehörden können nach Einvernehmung des Landes-Sanitätsrathes, der Handels- und Gewerbekammer und des Gewerbsinspectors (Art. 55) einzelnen Gewerbsunternehmungen die Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern außer der im ersten Absatze dieses Artikels festgesetzten Zeit unter der Bedingung gestatten, daß die Gesammtarbeitszeit innerhalb 24 Stunden keinesfalls die im Artikel 41 normirten Maximalarbeitszeiten übersteigt.

An Sonn- und Feiertagen dürfen jugendliche Hilfsarbeiter im Gewerbebetriebe nicht beschäftigt werden; mit Ausnahme jener Fälle, wo ein Aufschub oder eine Unterbrechung der Arbeit bei einzelnen Gewerben unthunlich ist.

Artikel 43.

Evidenzhaltung jugendlicher Hilfsarbeiter.

Gewerbsinhaber, welche jugendliche Hilfsarbeiter beschäftigen, haben ein Verzeichniß derselben zu

führen, welches Namen, Alter, Wohnort dieser Hilfsarbeiter und den Namen, sowie den Wohnort ihrer Eltern, beziehungsweise Vormünder, dann die Eintritts- und Austrittszeit zu enthalten hat.

Dieses Verzeichniß ist im Arbeitslocale auszuhängen und der Gewerbsbehörde auf Verlangen in Abschrift vorzulegen.

B. Für Lehrlinge.

Artikel 44.

Als Lehrling wird angesehen, wer bei einem Gewerbsinhaber zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt, ohne Unterschied, ob ein Lehrgeld vereinbart wurde oder nicht, und ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird oder nicht.

Artikel 45.

Halten von Lehrlingen.

Jene, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten Vergehens oder einer derlei Uebertretung verurtheilt wurden, sowie Jene, welchen nach §. 137 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (R. G. Bl. Nr. 227) das Recht, Lehrlinge zu halten, entzogen wurde, dürfen minderjährige Lehrlinge weder aufnehmen, noch die bereits aufgenommenen länger behalten.

Auch dürfen nur solche Gewerbsinhaber Lehrlinge halten, welche selbst, oder deren Stellvertreter die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen, um den Vorschriften des Artikels 49 in Betreff der gewerblichen Ausbildung der Lehrlinge nachkommen zu können.

Um minderjährige Lehrlinge halten zu dürfen, muß der Gewerbsinhaber das 24. Lebensjahr vollstreckt haben. Doch kann die Gewerbsbehörde in Fällen, welche einen Nachtheil oder Mißbrauch nicht besorgen lassen, eine ausnahmsweise Bewilligung ertheilen.

Artikel 46.

Aufnahme.

Die Aufnahme minderjähriger Lehrlinge hat auf Grund eines besonderen Vertrages zu geschehen.

Der Lehrvertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden; in beiden Fällen muß er jedoch bei der Genossenschaftsvorstehung, oder wenn für das Gewerbe keine Genossenschaft besteht, bei der Gemeindebehörde verzeichnet werden.

Derselbe muß enthalten:

1. den Namen, das Alter, das Gewerbe und den Aufenthaltsort des Gewerbsinhabers;

2. den Namen (Vor- und Zunamen), das Alter und den Wohnort des Lehrlings;

3. den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort seiner Eltern, seines Vormundes oder sonstigen gesetzlichen Vertreters;

4. das Datum des Vertrages und die Dauer des Vertragsverhältnisses;

5. Die Bestimmung, daß der Gewerbsinhaber sich verpflichtet, den Lehrling in den Fertigkeiten seines Gewerbes zu unterweisen, und daß der Lehrling zur fleißigen Verwendung im Gewerbe des Lehrherrn verhalten ist.

6. die Bedingungen der Aufnahme in Betreff des Lehrgeldes oder etwaigen Lohnes, der Verköstigung, der Wohnung und der Lehrzeit.

Hiebei darf die für das Gewerbe ortsübliche Dauer der Lehrzeit nicht überschritten werden.

Die Vertragsbedingungen sind in das Arbeitsbuch aufzunehmen.

In Ermanglung besonderer Vereinbarungen ist sich an den Ortsgebrauch für das betreffende Gewerbe zu halten.

Artikel 47.

Probezeit.

Bei der Aufnahme eines Lehrlings kann eine Probezeit bedungen werden, während welcher jeder der beiden Theile nach Belieben zurücktreten kann.

Die Probezeit darf zwei Monate nicht übersteigen, und ist in die Lehrzeit einzurechnen.

Artikel 48.

Pflichten des Lehrlings.

Der Lehrling ist dem Lehrherrn zu Folgsamkeit, Treue, Fleiß, Verschwiegenheit und anständigem Betragen verpflichtet, und muß sich nach dessen Anweisung im Gewerbe verwenden.

Ein minderjähriger Lehrling ist der häuslichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, dessen Schutz und Obsorge er genießt.

Artikel 49.

Pflichten des Lehrherrn.

Der Lehrherr hat sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen, und ihm die hiezu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht zu entziehen.

Er hat den minderjährigen Lehrling zu Arbeitsamkeit und guten Sitten, zur Erfüllung der religiösen Pflichten, zum Besuche des gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichtes anzuhalten, jede Mißhandlung desselben zu unterlassen, ihn gegen solche von Seite der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen, und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen physischen Kräften nicht angemessen sind.

Im Falle der Erkrankung oder des Entlaufens des minderjährigen Lehrlings und bei anderen wichtigen Vorkommnissen hat er die Eltern, Vormünder oder sonstigen Angehörigen desselben hievon zu benachrichtigen.

Wenn der Lehrling in der Hausgenossenschaft des Lehrherrn lebt, ist letzterer verpflichtet, dem Lehrling im Erkrankungsfalle die gleiche Hilfe angedeihen zu lassen, welche nach den allgemeinen Gesetzen den Dienstgebern gegenüber ihren Dienstboten zu leisten obliegt.

Artikel 50.

Vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses.

Das Lehrverhältniß kann vor Ablauf der bedungenen Dauer in folgenden Fällen sogleich aufgelöst werden.

1. Von Seite des Lehrherrn:

a) wenn sich unzweifelhaft herausstellt, daß der Lehrling zur Erlernung des Gewerbes untauglich ist;

b) wenn der Lehrling sich eine der im Artikel 25 Punkt 1, lit. b), c), d) und e) rücksichtlich der Hilfsarbeiter bezeichneten Handlungen zu Schulden kommen läßt;

c) wenn der Lehrling mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist, oder über drei Monate durch Krankheit an der Arbeit verhindert ist;

d) wenn der Lehrling durch längere Zeit als einen Monat gefänglich angehalten wird.

2. Von Seite des Lehrlings, beziehungsweise seiner gesetzlichen Vertreter:

a) wenn der Lehrling ohne Schaden für seine Gesundheit im Lehrverhältnisse nicht verbleiben kann;

b) wenn der Lehrherr die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt, den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht oder das Recht der häuslichen Zucht mißbraucht;

c) wenn der Lehrherr durch mehr als einen Monat gefänglich angehalten wird, oder auch bei kürzerer Zeit, wenn nicht für den Lebensunterhalt des Lehrlings gesorgt ist;

d) wenn dem Lehrherrn durch Straferkenntniß das Gewerbe zeitlich eingestellt wird;

e) wenn der Lehrherr in eine andere Gemeinde übersiedelt; doch muß der Antrag auf Lösung des Verhältnisses längstens binnen zwei Monaten nach der Uebersiedlung gestellt werden.

Artikel 51.

Kündigung.

Gegen eine vierzehntägige Aufkündigung kann das Lehrverhältniß seitens des Lehrlings gelöst werden, wenn durch eine vom gesetzlichen Vertreter des Lehrlings abgegebene Erklärung nachgewiesen

wird, daß der Lehrling seinen Beruf ändert, oder zu einem wesentlich verschiedenen Gewerbe übergeht, oder wenn er durch die Aushaltung der ganzen Lehrzeit verhindert wäre, von einer sich ihm darbietenden Gelegenheit der Versorgung Gebrauch zu machen.

Artikel 52.

Erlöschen des Lehrvertrages.

Der Vertrag erlischt nicht nur durch den Tod des Lehrlings (Art. 26), sondern auch durch den Tod des Lehrherrn, ferner durch das Abtreten des letzteren vom Gewerbe, endlich durch die eingetretene Unfähigkeit des Einen oder Anderen, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Artikel 53.

Lehrzeugniß.

Bei Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrlinge auf Verlangen ein Zeugniß über die zugebrachte Lehrzeit, sein Betragen während derselben und die gewonnene Ausbildung im Gewerbe auszustellen, welches in das Arbeitsbuch einzutragen und über Ansuchen des Lehrlings von der Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

Bei der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses kann, wenn der Lehrherr einer Genossenschaft angehört, an die Stelle des Lehrzeugnisses ein von der Genossenschaftsvorstehung über das mündliche Zeugniß des Lehrherrn auszustellender Lehrbrief treten.

Artikel 54.

Das 6. Hauptstück der Gewerbeordnung und der Anhang derselben „Von den Arbeitsbüchern" treten außer Wirksamkeit.

II. Titel.

Gewerbsinspectoren.

Artikel 55.

Behufs Ueberwachung der Durchführung den Vorschriften der Artikel 3, 5, 8, 9, 10, 15 bis 23, 30, 31, 32, 41, 42, 43, 45, 49 und 63 werden vom Handelsminister Gewerbsinspectoren bestellt, welchen in ihren Functionen der Charakter von öffentlichen Beamten zukommt.

Artikel 56.

Den Gewerbsinspectoren ist, sobald sie sich als solche legitimiren, der Eintritt in sämmtliche Locali-

täten der Gewerbsunternehmung jederzeit, und zwar auch in der Nacht, jedoch nur, während die gewerblichen Anstalten im Betriebe sind, gestattet.

Sie haben das Recht, jede Person, welche im betreffenden Gewerbsunternehmen beschäftigt ist, auch den Gewerbsinhaber oder dessen Stellvertreter einzuvernehmen, und ist jede dieser Personen verpflichtet, dem Gewerbsinspector Auskunft zu geben.

Artikel 57.

Ein Strafbefugniß steht dem Gewerbsinspector nicht zu.

Doch ist derselbe befugt, die sofortige Abstellung von Vorkommnissen, welche den Bestimmungen der obigen Artikel zuwiderlaufen, vom Gewerbsinhaber oder dessen Stellvertreter zu fordern, wogegen diesen binnen drei Tagen eine Vorstellung bei der Gewerbsbehörde zusteht.

Artikel 58.

Wird der Aufforderung des Gewerbsinspectors nicht sogleich entsprochen oder weigert sich eine der im Artikel 56 bezeichneten Personen die verlangte Auskunft zu geben, oder wird eine Person zu verbergen oder zu verhindern gesucht, vor dem Gewerbsinspector zu erscheinen, um von ihm einvernommen zu werden, oder wird der Zutritt des Gewerbsinspectors zu einer im Artikel 56 bezeichneten Räumlichkeit verhindert oder zu verhindern gesucht, so hat der Gewerbsinspector hierüber die Anzeige an die Gewerbsbehörde zu erstatten, welche darüber die gesetzliche Verfügung zu treffen hat.

Artikel 59.

Den Gewerbsinspectoren darf für ihre Amtshandlungen weder von den Gewerbsinhabern noch von den Hilfsarbeitern irgend eine Vergütung geleistet werden.

Artikel 60.

Die Gewerbsinspectoren sind verpflichtet, über die technischen Einrichtungen und die etwaigen Fabricationsgeheimnisse der ihnen zugewiesenen Gewerbsunternehmungen das strengste Dienstgeheimniß zu bewahren.

Artikel 61.

Die Detailbestimmungen über die Amtsführung, die Rechte und Pflichten der Gewerbsinspectoren werden auf Grund dieses Gesetzes vom Handelsminister im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien im Verordnungswege erlassen.

III. Titel.

Gewerbliche Hilfscassen.

Artikel 62.

Für die Unterstützung der gewerblichen Hilfsarbeiter und ihrer Angehörigen im Falle der Krankheit, des Todes und der Erwerbsunfähigkeit sind die gewerblichen Hilfscassen bestimmt.

Sie unterliegen der Selbstverwaltung und Selbstcontrole der Betheiligten, sowie der staatlichen Aufsicht und werden öffentlich registrirt.

Die Vorschriften für die Errichtung und Verwaltung der registrirten gewerblichen Hilfscassen, die rechtliche Stellung solcher Cassen und die denselben gewährten gesetzlichen Begünstigungen sind in den „Normativ Bestimmungen für registrirte gewerbliche Hilfskassen" enthalten, welche den Anhang dieses Gesetzes bilden.

Artikel 63.

Jeder Hilfsarbeiter ist verpflichtet, zum Zwecke der Krankenunterstützung einer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes registrirten gewerblichen Hilfscasse als Mitglied anzugehören.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Lehrlinge, welche in der Hausgenossenschaft ihrer Angehörigen oder des Gewerbsinhabers leben. (Art. 49).

Artikel 64.

Die registrirten gewerblichen Hilfscassen können entweder von den Hilfsarbeitern allein, oder gemeinsam mit den Gewerbsinhabern, oder von den Letzteren allein zu Gunsten der bei ihnen beschäftigten Hilfsarbeiter errichtet werden.

Artikel 65.

Wo dem Bedürfnisse für die Krankenunterstützung durch freiwillig errichtete registrirte Hilfscassen nicht entsprochen ist, hat die politische Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und der betheiligten Gemeinden die Errichtung einer registrirten Hilfscasse zum Zwecke der Krankenunterstützung (Krankencasse) anzuordnen.

Von der Pflicht, dieser Krankencasse beizutreten, sind jene Hilfsarbeiter enthoben, welche bereits einer anderen registrirten Krankencasse angehören.

Artikel 66.

Die politische Landesbehörde kann hinsichtlich der im Verordnungswege errichteten Krankencasse zugleich anordnen:

a) daß die Gewerbsinhaber (Arbeitgeber) zu den Krankencassen Zuschüsse aus Eigenem, nach Maßgabe der Zahl der in ihrer Unternehmung beschäftigten Hilfsarbeiter bis zur Hälfte der Mitgliederbeiträge leisten;
b) daß die Gewerbsinhaber die statutenmäßigen Beiträge der Hilfsarbeiter, soweit diese Beiträge während der Dauer der Arbeit bei ihnen fällig werden, auf Rechnung des Lohnes an die Cassenverwaltung abführen;
c) daß die Gewerbsinhaber ihre zum Eintritte in diese Krankencasse (Art. 65) verpflichteten Hilfsarbeiter bei dieser Casse anmelden, widrigenfalls sie von der Casse für alle Zahlungen in Anspruch genommen werden können, welche bei rechtzeitigem Eintritte der Hilfsarbeiter zu entrichten gewesen wären.

Artikel 67.

Rücksichtlich der im Verordnungswege gebildeten Krankencassen hat die Aufsichtsbehörde, solange die Wahl des Vorstandes oder Ausschusses nicht zu Stande kommt, oder so lange der Vorstand oder Ausschuß die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verweigern, geeignete Personen mit diesen Functionen zu betrauen, sowie auch insolange die Generalversammlung, oder eine durch das Gesetz oder Statut vorgeschriebene Beschlußfassung derselben nicht zu Stande kommt, die geeignete Vorsorge treffen.

Artikel 68.

Die von den Hilfsarbeitern an die registrirten Hilfscassen zu leistenden Beiträge können von den Gewerbsinhabren vorgeschossen und bei der Lohnzahlung in Abrechnung gebracht werden.

Artikel 69.

Gewerbsinhaber, welche zu den registrirten Krankencassen keine bestimmten Zuschüsse leisten, sind verpflichtet, die an ihre Hilfsarbeiter von einer registrirten Krankencasse geleistete Krankenunterstützung bis zur Dauer von vier Wochen an diese Casse zu vergüten, wobei jedoch die an ein Krankenhaus bezahlten Kosten nur nach der letzten Verpflegsclasse in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Gewerbsinhaber, welche Hilfsarbeiter aufnehmen oder verwenden, die keiner registrirten Krankencasse angehören, haben für diese Hilfsarbeiter im Erkrankungsfalle bis zur Dauer von sechs Wochen Sorge zu tragen.

Artikel 70.

Wird ein Hilfsarbeiter, welcher einer registrirten Krankencasse angehört, in einer öffentlichen Krankenanstalt verpflegt, so hat die betreffende Casse

die für die Verpflegung nach der letzten Classe entfallenden Kosten für die Dauer von vier Wochen an die Krankenanstalt zu bezahlen. Die Verpflichtung bezieht sich jedoch nur auf solche Kranke, welche sich bei der Aufnahme in die Anstalt mit einer Anweisung der registrirten Krankencasse ausgewiesen haben oder im Falle der Ermanglung eines solchen Ausweises wegen Unabweisbarkeit aufgenommen werden mußten.

Die an die Krankenanstalt bezahlten Kosten können dem Mitgliede vom Krankengelde abgezogen werden.

Artikel 71.

Solange die registrirten Krankencassen noch nicht in Wirksamkeit getreten sind, oder im Falle diese Wirksamkeit unterbrochen würde, sind die für die Verpflegung eines zahlungsunfähigen Hilfsarbeiters in einer öffentlichen Krankenanstalt erwachsenen Kosten von der Genossenschaft und in Ermanglung einer solchen vom Gewerbsinhaber für die Dauer von vier Wochen, und zwar nach der letzten Verpflegsclasse an die Krankenanstalt zu bezahlen.

Artikel 72.

Verpflichtungen in Folge von Stiftungen und anderen Einrichtungen, vermöge welcher für die Kosten der Verpflegung von Hilfsarbeitern in Krankenanstalten eine anderweitige Vorsorge getroffen ist, bleiben unberührt.

Artikel 73.

Die Vorschriften dieses Titels und insbesondere die Normativbestimmungen für registrirte gewerbliche Hilfscassen finden auch auf die schon vor Wirksamkeit dieses Gesetzes bestehenden Hilfscassen oder Vereine Anwendung, welche von Hilfsarbeitern allein oder von diesen gemeinsam mit den Gewerbsinhabern zu den im Artikel 62 bezeichneten Zwecken gebildet worden sind.

Solche Hilfscassen oder Vereine müssen binnen sechs Monaten vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes ihre Statuten im Sinne desselben abändern und die geänderten Statuten bei der politischen Bezirksbehörde zur Erlangung der Genehmigung binnen der erwähnten Frist einreichen.

Diese Frist kann nur aus wichtigen Gründen von der Gewerbsbehörde erstreckt werden.

Artikel 74.

Wird der vorstehenden Bestimmung binnen der gesetzlichen oder erstreckten Frist nicht entsprochen, so verlieren solche Cassen oder Vereine die Bedingungen ihres rechtlichen Bestandes und sind von der Behörde aufzulösen.

Das Vermögen derselben hat nach Erfüllung der privatrechtlichen Verpflichtungen zunächst jener registrirten Hilfscasse, welche an Stelle der aufge-

lösten Casse treten wird, und wo dies nicht der Fall ist, jener Gemeinde, in welcher die Cassenverwaltung ihren Sitz hatte, zur Verwendung für ähnliche gewerbliche Zwecke zuzufallen.

Artikel 75.

Die Vorschriften der §§. 114 d), 119 d) und 128 des VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung, soweit diese die Angehörigen von Genossenschaften betreffen, dann des §. 124 der Gewerbeordnung, sowie die bisherigen Vorschriften rücksichtlich der Verpflichtung der Genossenschaften und Gewerbsinhaber zur Tragung der Verpflegskosten für erkrankte Hilfsarbeiter treten außer Wirksamkeit.

IV. Titel.

Schlußbestimmungen.

Artikel 76.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach Kundmachung desselben in Wirksamkeit.

Artikel 77.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handelsminister und der Minister des Innern beauftragt.

Wien, am . . . . . .

Anhang.

Normativbestimmungen

für

registrirte gewerbliche Hilfscassen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die gewerblichen Hilfscassen haben die Unterstützung:

a) der erkrankten,

b) der arbeitsunfähigen Hilfsarbeiter und

c) der Witwen und Waisen derselben

zum Zwecke.

Soferne die Cassen nicht von Gewerbsinhabern allein errichtet sind (Art. 64), wird die Gegenseitigkeit dadurch erreicht, daß durch regelmäßige Beiträge der Mitglieder an die Casse die von der Casse an die Mitglieder zu leistenden Unterstützungen sichergestellt werden.

Die Wirksamkeit einer gewerblichen Hilfscasse kann sich auf einen oder mehrere der angegebenen Zwecke erstrecken.

§. 2.

Jede Casse hat einen Namen mit dem Zusatze: „registrirte Hilfscasse" anzunehmen. Dieser Name muß die Casse von anderen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Hilfscassen deutlich unterscheiden.

§. 3.

Jede Casse muß ein Statut haben, welches Bestimmungen enthält:

a) über Namen, Zweck, Sitz und Umfang der Casse,

b) über den Beitritt und Austritt oder Ausschluß der Mitglieder,

c) über die Höhe der von den Mitgliedern an die Casse zu entrichtenden Beiträge, und falls auch die Gewerbsinhaber zu Zuschüssen verpflichtet sind, über deren Höhe, dann über die Art der Einzahlung;

d) über die Bedingungen, die Art und den Umfang der von der Casse an die Mitglieder zu leistenden Unterstützungen;

e) über die Bildung des Vorstandes, über die Legitimation seiner Mitglieder und den Umfang und die Dauer seiner Befugnisse und in dem Falle, als auch die Gewerbs-Inhaber Zuschüsse zur Casse leisten, über die Vertretung der Letzteren im Vorstande;

f) über die dem Vorstande an die Seite zu setzenden Aufsichtsorgane, dann über die Formen der Cassamanipulation;

g) über die Zusammensetzung und die Berufung der Generalversammlung der Mitglieder, über die Art ihrer Beschlußfähigkeit und über die Stimmberechtigung der Zuschüsse leistenden Gewerbsinhaber;

h) über die Vertretung der Casse nach außen und die Formen rechtsverbindlicher Acte;

i) über die Form, in welcher die Kundmachungen der Casse zu erfolgen haben;

k) über die Austragung von Streitigkeiten aus dem Verhältnisse der Mitgliedschaft;

l) über die Bedingungen einer Abänderung der Statuten;

m) über die Auflösung (oder Schließung) der Casse und über die diesfällige Verwendung des Cassevermögens.

In die Statuten der von Gewerbsinhabern allein zu Gunsten ihrer Hilfsarbeiter errichteten Cassen sind die vorstehenden Bestimmungen insoweit aufzunehmen, als sie auf solche Cassen sinngemäße Anwendung finden können.

§. 4.

Das Statut ist in doppelter Ausfertigung bei der politischen Behörde I. Instanz einzubringen, in deren Bezirk die Casse ihren Sitz haben soll. Die politische Bezirksbehörde hat die Eingabe mit ihrem Gutachten der politischen Landesstelle vorzulegen, welche über die Zulassung der Casse entscheidet und im Falle der Willfahrung eine Ausfertigung des Statuts, mit der Genehmigung versehen, dem Bewerber zurückstellt.

Soll sich die Wirksamkeit der Casse über mehrere Länder erstrecken, so ist diese Entscheidung dem Ministerium vorbehalten.

Die Behörde hat die Zulassung insbesondere dann zu versagen, wenn das Statut den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt, oder wenn nach dem

einzuholenden Gutachten von Sachverständigen die statutenmäßigen Beiträge zur Gewährung der zugesicherten Unterstützungen nicht ausreichen können

Für Abänderungen des Statuts gelten die gleichen Vorschriften.

§. 5.

Die politische Landesbehörde hat die zugelassene Hilfscasse in ein eigenes Register einzutragen und die erfolgte Eintragung im Amtsblatte kundzumachen.

Erst durch die Eintragung in das Register erhält die Vereinigung die Rechte einer registrirten Hilfscasse, wie auch eine Abänderung der Statuten erst durch die Eintragung in das Register rechtliche Wirkung erlangt.

Wenn vor erfolgter Eintragung im Namen der Hilfscasse gehandelt wird, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Das Hilfscassenregister ist öffentlich und die Einsichtnahme in dasselbe Jedermann gestattet.

§. 6.

Die Hilfscasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und geklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Casse haftet den Cassegläubigern nur das Vermögen der Casse.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist jenes Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

§. 7.

Der Beitritt der Mitglieder erfolgt mittelst schriftlicher Erklärung, worin sich der Beitretende den Bestimmungen des Statutes ausdrücklich unterwirft, oder durch Unterzeichnung des Statuts.

Die schriftliche Beitrittserklärung kann unterbleiben im Falle des Eintretens in Verhältnisse, welche die Mitgliedschaft an einer bestimmten Casse bedingen.

Den Mitgliedern darf die Betheiligung an anderen Vereinen nicht zur Bedingung ihres Eintrittes gemacht und darf ihnen auch die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem Cassenzwecke in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

Jedem eintretenden Mitgliede muß ein Exemplar des Statuts eingehändigt werden.

§. 8.

Das beitretende Mitglied kann sich zur Beitragsleistung bloß für einen oder auch für mehrere der Cassenzwecke (§. 1) verpflichten.

Dasselbe darf aber für einen und denselben Cassenzweck nur einer Hilfscasse angehören.

Wer diesem Gebote zuwiderhandelt, verliert die Mitgliedschaft in Ansehung des betreffenden Cassenzweckes bei jenen Hilfscassen, welchen er verbotswidrig beigetreten ist. Die von ihm diesfalls

geleisteten Beiträge verfallen zu Gunsten der betreffenden Cassen.

§. 9.

Der Austritt oder Ausschluß von Mitgliedern aus der Casse kann nur unter den durch das Statut bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen. Im Statute darf der Ausschluß von der Casse nur beim Wegfalle einer die Aufnahme bedingenden Voraussetzung, ferner im Falle einer erheblichen Zahlungssäumniß oder wegen einer solchen strafbaren Handlung, welche das Interesse der Casse schädigt, verhängt werden.

Wegen des Austrittes oder Ausschlusses aus einem anderen Vereine können Mitglieder nicht ausgeschlossen werden.

§. 10.

Die Mitglieder sind der Casse gegenüber nur zu den auf Grund dieses Gesetzes und des Statuts festgestellten Beiträgen verpflichtet.

Die statutenmäßigen Beiträge zur Casse müssen zu den von der Casse zu gewährenden Unterstützungen in einem solchen Verhältnisse stehen, daß die letzteren nach dem Gutachten von Sachverständigen in den ersteren ihre wahrscheinliche Bedeckung finden.

§. 11.

Zu anderen Zwecken als den unter den „Besonderen Bestimmungen" dieses Normativs (§§. 39, 41, 44, 55), dann im §. 16 aufgeführten Unterstützungen und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen bei Vermeidung der gesetzlichen Straffolgen (§. 33) weder Cassenbeiträge erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Casse erfolgen.

§. 12.

Die Einnahmen und Ausgaben der Casse sind von allen dem Zwecke der Casse fremden Gebarungen vollständig getrennt festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind die Cassebestände abgesondert zu verwahren.

Wenn eine Hilfscasse mehrere der im §. 1 erwähnten Zwecke verfolgt, so hat für jeden derselben (Krankencasse, Invalidencasse u. s. w.) eine getrennte Vermögensgebarung, Verrechnung und Verwahrung stattzufinden.

Verfügbare Gelder dürfen außer in öffentlichen Sparcassen nur wie Pupillargelder angelegt werden.

§. 13.

Mit 31. December jeden Jahres sind die Bücher und Rechnungen der Casse abzuschließen, und ist bis 1. März der Rechnungsabschluß zusammenzustellen. Derselbe hat getrennt auszuweisen:

I. in den Einnahmen:

1. allfällige Eintrittsgebühren,
2. die statutenmäßigen Beiträge der Mitglieder,
3. die Zuschüsse der Arbeitgeber,
4. sonstige Einnahmen,
5. Zinsen, und
6. den Reservefond des Vorjahres (§. 16).

II. In den Ausgaben:

1. die statutenmäßig gezahlten Unterstützungen,
2. die Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben,
3. den gegenwärtigen Reservefond.

Außerdem ist der Vermögensbestand und seine Anlage genau auszuweisen.

§. 14.

Wenn eine Hilfscasse mehrere der im §. 1 erwähnten Zwecke verfolgt, so ist für jeden derselben ein besonderer Rechnungsabschluß nach vorstehenden Rubriken zu verfassen.

In diesem Falle ist im Statute zu bestimmen, in welchem Verhältnisse die allfälligen Eintrittsgebühren, sonstige Einnahmen, dann die Verwaltungskosten auf die Fonde der einzelnen Cassen zu vertheilen sind.

§. 15.

Der Rechnungsabschluß muß vom Ueberwachungsausschusse bis Ende März geprüft und der Generalversammlung zur Entlastung vorgelegt werden.

Nach erfolgter Entlastung spätestens im Mai jeden Jahres ist eine Abschrift des Rechnungsabschlusses der Aufsichtsbehörde (§. 32) einzureichen und der Kenntnißnahme aller Mitglieder zugänglich zu machen.

§. 16.

Aus dem Mehrbetrage der Einnahmen über die Ausgaben ist der Reservefond zur Sicherstellung der künftigen Verpflichtungen der betreffenden Casse zu bilden.

Von drei zu drei Jahren ist durch eine Sachverständigen-Prüfung zu ermitteln, wie hoch sich der Reservefond zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen belaufen muß.

Wenn der vorhandene Reservefond die Höhe nicht erreicht, welche er nach der Sachverständigen-Prüfung haben soll, so ist durch eine entsprechende Erhöhung der Beiträge oder Ermäßigung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§. 39) die Herstellung des erforderlichen Reservefondes zu sichern.

Ein allfälliger Mehrbetrag über den erforderlichen Reservefond kann bis zur nächsten Prüfung zu außerordentlichen, mit den Zwecken der Casse

zusammenhängenden Unterstützungen verwendet werden.

Die Ergebnisse der Sachverständigen-Prüfung und die hiernach getroffenen Verfügungen sind zu veröffentlichen.

§. 17.

Die registrirten Hilfscassen genießen die Befreiung von Stempeln und Gebühren, soweit es sich nicht um die privatrechtlichen Beziehungen derselben zu dritten Personen oder um das Vermögen der letzteren, die Renten und Ueberschüsse von diesem Vermögen handelt.

Rückständige Beiträge an die Casse können im Verwaltungswege unter Mitwirkung der Gemeindevorstände eingebracht werden.

Der Anspruch auf die Cassenunterstützung kann mit rechtlicher Wirkung weder übertragen, noch verpfändet, noch auch mit Sicherstellungs- oder Executionsverfügungen getroffen werden.

§. 18.

Die Casse muß einen Vorstand haben, welcher durch die Generalversammlung der Mitglieder gewählt wird; der Vorstand hat die Casse gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, ihre sämmtlichen Geschäfte zu besorgen und über Alles zu entscheiden und zu verfügen, was nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist.

Gewerbsinhaber, welche Zuschüsse zu den Cassen leisten, haben nach Maßgabe dieser Zuschüsse Anspruch auf verhältnißmäßige Vertretung im Vorstand, es darf jedoch weder einem Einzelnen, noch der Gesammtheit der Gewerbsinhaber mehr als ein Dritttheil der Stimmen im Vorstande eingeräumt werden.

§. 19.

Die Zusammensetzung des Vorstandes sowie jede Aenderung in derselben ist der Landesbehörde anzuzeigen, von dieser in das Hilfscassenregister (§. 5) einzutragen und kundzumachen.

Unterbleibt diese Kundmachung, so kann eine in der Zusammensetzung eingetretene Aenderung dritten Personen nur dann eingewendet werden, wenn bewiesen ist, daß sie Letzteren bekannt war.

§. 20.

Dem Vorstande ist zur Ueberwachung der Geschäftsleitung und zur Prüfung und Begutachtung der Rechnungen ein ständiger Ausschuß zur Seite zu setzen, welcher gleichfalls durch die Generalversammlung zu wählen ist.

§. 21.

Der Wirkungskreis der Generalversammlung, des Vorstandes und des Ueberwachungsausschusses

ist im Statut genau zu begrenzen und ist der Generalversammlung insbesondere vorzubehalten:

a) die Wahl des Vorstandes und des Ueberwachungsausschusses,
b) die Beschlußfassung über den Jahresbericht des Vorstandes und die Entlastung des Letzteren,
c) die Beschlußfassung über Statutenänderungen und über Auflösung der Casse.

§. 22.

Wird die Entlastung des Vorstandes von der Generalversammlung verweigert, so ist sofort ein neuer Vorstand zu wählen, welcher die Gebarung des früheren Vorstandes zu untersuchen, erforderlichenfalls die entsprechenden gesetzlichen Schritte gegen denselben einzuleiten und darüber an die nächste Generalversammlung zu berichten hat.

§. 23.

In der Generalversammlung hat jedes anwesende eigenberechtigte Mitglied eine Stimme.

Mitglieder, welche mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, können durch das Statut von der Theilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen werden.

Die Generalversammlung kann auch aus Delegirten gebildet werden, welche aus der Mitte der stimmfähigen Mitglieder zu wählen sind.

Die Generalversammlung muß aus Delegirten dann bestehen, wenn die Casse mehr als 1000 Mitglieder zählt.

Das Statut hat die näheren Bestimmungen über die Zahl der Delegirten und deren Wahl zu enthalten.

Die Anzahl der Delegirten muß wenigstens dreimal so groß, als die Zahl der Vorstandsmitglieder sein.

§. 24.

Arbeitgeber (Gewerbsinhaber), welche Zuschüsse zu der Casse leisten, haben Anspruch auf verhältnißmäßige Stimmberechtigung in der General-, beziehungsweise Delegirtenversammlung, und können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Die Zahl ihrer Stimmen darf jedoch ein Drittel der den Mitgliedern der Casse zustehenden Stimmen nicht überschreiten.

§. 25.

Die Generalversammlung ist nach Erforderniß, jedoch zu den Zwecken des §. 21 lit. b) jährlich wenigstens einmal einzuberufen. Die Einberufung geschieht durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Berathungsgegenstände.

Wird die Berufung einer Generalversammlung vom Ausschuß oder vom zehnten Theil der stimm-

fähigen Mitglieder verlangt, oder von der Aufsichtsbehörde aufgetragen, so muß der Vorstand die Generalversammlung berufen.

§. 26.

Die Casse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach vorgeschriebenen Formularien Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits-, Invaliditäts- und Sterbefälle, über die verrechneten Beitrags- und Unterstützungstage der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§. 27.

Die Auflösung einer Casse kann durch Beschluß der Generalversammlung mit Zustimmung von vier Fünftel sämmtlicher vertretenen Stimmen erfolgen.

Betrifft dieser Beschluß eine über Anordnung der politischen Landesstelle errichtete Casse, so bedarf derselbe überdies der Genehmigung dieser Behörde.

§. 28.

Die Schließung der Casse durch die politische Landesstelle kann erfolgen:

1. wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder mit der Einzahlung der Beiträge durch längere Zeit im Rückstande ist, die Tilgung dieser Rückstände ungeachtet der Anwendung executiver Schritte nicht zu erzielen und der aufrechte Bestand der Casse hierdurch gefährdet ist;

2. wenn die Casse mit der Zahlung fälliger nicht bestrittener Unterstützungen durch vier Wochen nach ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde im Rückstande bleibt;

3. wenn die Generalversammlung einer gesetz- oder statutenwidrigen Verwendung aus dem Vermögen der Casse ihre Zustimmung ertheilt hat;

4. wenn die Generalversammlung einen anderen gesetz- oder statutenwidrigen Beschluß gefaßt hat und der Aufforderung der Aufsichtsbehörde, denselben zurückzunehmen, innerhalb der festgesetzten Frist nicht nachgekommen ist.

5. wenn im Falle der constatirten Unzulänglichkeit des Reservefondes (§. 16) innerhalb drei Wochen für die Herstellung des erforderlichen Reservefondes der Casse nicht Sorge getragen ist.

Die Eröffnung des Concurses über eine Casse hat deren Schließung kraft des Gesetzes zur Folge

§. 29.

Für den Fall der Auflösung der Casse hat das Statut Bestimmungen über die Abwicklung der Geschäfte und die Verfügungen mit dem Vermögen, unbeschadet der durch dieses Gesetz angeordneten Verwendung (§. 30), zu enthalten.

Bei Festsetzung dieser Bestimmungen ist auf die Verschiedenheit des Zweckes und der Einrichtung

der betreffenden Casse entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Wenn das statutenmäßig zur Durchführung der Liquidation berufene Organ seiner Verpflichtung nicht genügt, oder wenn die Casse geschlossen wird, so hat die Aufsichtsbehörde die Abwicklung der Geschäfte geeigneten Personen zu übertragen und deren Namen bekannt zu machen.

§. 30.

Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung einer Casse ab bleiben die Mitglieder noch für diejenigen Zahlungen in Haftung, zu welchen sie das Statut für den Fall ihres Austrittes aus der Casse verpflichtet.

Das Vermögen der Casse ist nach deren Auflösung oder Schließung zunächst zur Deckung der vor dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung bereits eingetretenen Unterstützungsverpflichtungen zu verwenden.

§. 31.

Mehrere Cassen können behufs Förderung der Cassenzwecke durch Beschluß ihrer Generalversammlungen und auf Grund eines schriftlichen Statuts zu einem Cassenverbande sich vereinigen.

Ein solcher Cassenverband ist gleichfalls zu registriren, und haben auf denselben die gegenwärtigen Normativbestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden.

Die Verbandsgeschäfte besorgt ein aus der Wahl der Vorstände der betheiligten Cassen hervorgegangener Verbandsvorstand. Das Statut bestimmt die Rechte und Pflichten dieses Vorstandes, sowie die Art und Weise der allfällig einzuführenden Controle.

Der Sitz des Verbandsvorstandes darf nur an einem Orte sein, wo eine der betheiligten Cassen ihren Sitz hat.

Auf die Zulassung eines Verbandes finden die Bestimmungen des §. 4 Anwendung und unterliegt der Verband der Aufsicht jener politischen Landesstelle, in deren Bereich der Vorstand seinen Sitz hat.

Auf die Mitglieder des Vorstandes und die sonstigen Organe des Verbandes finden die Bestimmungen der §§. 18 u. s. w. Anwendung.

§. 32.

Die Cassen unterliegen der Staatsaufsicht durch die von der politischen Landesstelle dazu bestimmten Behörden oder Organe.

Die politische Behörde ist berechtigt, bei Handhabung der Staatsaufsicht die Mitwirkung der Gemeinde in Anspruch zu nehmen.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Bücher der Casse einsehen, sie beruft die Generalversamm-

lung, falls der Vorstand der durch §. 25 begründeten Verpflichtung nicht nachkommt.

Wenn die Aufsichtsbehörde an eine Casse die Aufforderung erläßt, einen von der Generalversammlung gefaßten gesetz- oder statutenwidrigen Beschluß zurückzunehmen, so muß mit dem Vollzuge des Beschlusses innegehalten werden.

§. 33.

Mitglieder des Vorstandes oder Ausschusses, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandeln, werden, wenn ihre Handlung nicht unter das allgemeine Strafgesetz fällt, von der politischen Behörde bei Uebertretung der Vorschriften der §§. 7, Alinea 3, §. 11, 12, 13, 16 und 32, Alinea 4, mit Geldstrafen bis 300 fl. oder 2 Monat Arrest, dagegen in allen übrigen Fällen mit Geldstrafen bis zu 100 fl. oder Arrest bis zu 20 Tagen bestraft.

§. 34.

Gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörde findet nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung der Recurs an die höhere Instanz statt.

Besondere Bestimmungen.

I. Für die Krankencassen.

§. 35.

Die Krankencasse bezweckt die Unterstützung ihrer Mitglieder durch Gewährung von Krankengeldern für den Fall einer durch Erkrankung verursachten zeitlichen Arbeitsunfähigkeit.

§. 36.

Die statutenmäßigen Beiträge der Mitglieder können nach Maßgabe des Geschlechtes, des Gesundheitszustandes, des Lebensalters oder der Beschäftigung bei gleichen Leistungen der Casse verschieden bemessen werden.

Auch können verschiedene Unterstützungssätze in Aussicht genommen werden, in welchem Falle die Beiträge für je einen Gulden des täglichen Unterstützungsbetrages (Krankengeldes) festzusetzen sind. Im Uebrigen müssen die Beiträge und Unterstützungen für alle Mitglieder nach gleichen Grundsätzen bemessen sein.

§. 37.

Im Statute ist die Frist festzusetzen, mit deren Ablauf das Recht des Mitgliedes auf Krankenunterstützung beginnt; diese Frist darf nicht über 13 Wochen nach dem Beitritte des Mitgliedes ausgedehnt werden.

Hat ein Mitglied bereits das Recht auf Unterstützung erworben, so verbleibt ihm dasselbe auch nach dem Austritt oder Ausschluß für die im Statute nach Absatz 1 festgesetzte Frist. Ist der Ausschluß wegen Zahlungssäumniß erfolgt, so beginnt diese Frist unmittelbar nach dem Tage, bis zu welchem die Beiträge bezahlt sind.

Der Ausschluß der Unterstützung in Fällen bestimmter Krankheiten ist unzulässig; doch kann festgesetzt werden, daß die Casse für einige Tage nach dem Beginne der Krankheit, aber nicht für länger als die erste Woche, dann für Krankheiten, mit denen das Mitglied schon vor seinem Beitritt behaftet war, keine Unterstützung zu zahlen verpflichtet ist.

§. 38.

Das Statut hat die Dauer der Krankenunterstützung im Falle der Arbeitsunfähigkeit des Mitgliedes festzusetzen. Die Zeit, für welche einem kranken Mitgliede die Krankenunterstützung gewährt wird, darf nicht geringer als mit 13 Wochen bestimmt werden.

Die Krankenunterstützung ist in einem bestimmten Geldbetrage (Krankengeld) festzusetzen. Im Statute ist zugleich zu bestimmen, ob und in welchem Maße die Gewährung der ärztlichen Behandlung und der Arzneien oder die Verpflegung in einem Krankenhause in das Krankengeld eingerechnet werden kann.

Wird einem kranken Mitgliede die ärztliche Behandlung und die Verabreichung der Arzneien ohne Abgabe in ein Krankenhaus gewährt, so kann diese Unterstützung höchstens mit der Hälfte des Krankengeldes in Anrechnung gebracht werden.

§. 39.

Das von der Casse an ein krankes Mitglied täglich zu gewährende Krankengeld hat für Männer mindestens die Hälfte, für Frauen mindestens ein Drittel des Taglohnes zu erreichen, welchen das Mitglied zur Zeit seines Beitritts zur Casse bezogen hat und darf auch nicht geringer sein, als die täglichen Verpflegskosten, welche jeweilig von der Casse für die Verpflegung eines Mitgliedes im Krankenhause zu entrichten sind.

Das tägliche Krankengeld darf den vom Mitglied zuletzt bezogenen Taglohn nicht überschreiten.

§. 40.

Im Statute kann mit Rücksicht auf die Bestimmung des Artikels 70 festgestellt werden, in welcher Krankenanstalt die der Casse angehörenden Hilfsarbeiter im Falle der Erkrankung zu verpflegen sind.

§. 41.

Das Statut kann festsetzen, daß den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder ein bestimmtes Sterbegeld aus der Krankencasse gewährt werde, welches aber das Zehnfache des wöchentlichen Krankengeldes auf welches das verstorbene Mitglied Anspruch hatte, nicht überschreiten darf.

Im Falle der Bestimmung eines Sterbegeldes ist hierauf bei Bemessung der Beiträge entsprechend Rücksicht zu nehmen.

II. Für die Invalidencassen.

§. 42.

Die Invalidencasse bezweckt die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder im Falle der Invalidität, d. i. der dauernden Unfähigkeit zur Berufsthätigkeit, durch die Versicherung einer Pension.

§. 43.

Die statutenmäßigen Beiträge zur Casse sind in der Regel nach dem Lebensalter der Mitglieder bei ihrem Eintritte zu bemessen.

Ausnahmsweise können dieselben auch ohne Rücksicht auf dieses Alter bemessen werden, wenn für die Aufnahme eine Altersgrenze bestimmt wird, welche jedoch 40 Jahre nicht übersteigen darf.

Auch nach der Beschäftigung der Mitglieder kann die Höhe der Beiträge verschieden normirt werden.

Die Beiträge sind während der ganzen Dauer der Mitgliedschaft bis zum Eintritt des Pensionsgenusses zu zahlen.

§. 44.

Die Unterstützung der Invalidencasse besteht in der Gewährung einer beim Eintritt der Invalidität beginnenden lebenslänglichen Jahresrente (Invalidenpension).

Die Höhe dieser Jahresrente kann entweder unabhängig von der Dauer der Theilnahme an der Casse oder mit Rücksicht auf die Dauer dieser Theilnahme festgesetzt werden.

Ferner kann bestimmt werden, daß bei Erreichung eines gewissen Alters oder nach Ablauf einer gewissen Theilnahmszeit das Recht auf den Pensionsbezug auch dann eintritt, wenn das betreffende Mitglied zu dieser Zeit noch arbeitsfähig ist.

Endlich können auch verschiedene Pensionssätze zugelassen werden, in welchem Falle die Beiträge für je 100 fl. Pension und wenn diese mit der Dauer der Theilnahme steigt, für je 100 fl. der höchsten Pension zu bemessen sind.

Die versicherte Pension darf jedoch den zur Zeit des Abschlusses der Versicherung bezogenen Lohn nicht übersteigen.

§. 45.

Für den Pensionsbezug kann eine gewisse Carenzzeit festgesetzt werden, nach deren Ablauf erst der eventuelle Anspruch auf Invalidenpension beginnt.

In diesem Falle muß jedoch eine bestimmte Minimalpension festgesetzt sein, auf welche das Mitglied Anspruch hat, wenn es vor Ablauf der Carenzzeit durch einen Unglücksfall bei Ausübung des gewerblichen Berufes invalid geworden ist.

Wenn keine oder eine kürzere Carenzzeit als fünf Jahre bedungen ist, so muß die Aufnahme durch die ärztliche Constatirung eines die Befähigung zur dauernden Ausübung der Berufsthätigkeit in Aussicht stellenden Gesundheitszustandes im Statut bedingt sein.

§. 46.

Bestimmungen über theilweise Invalidität und entsprechende theilweise Pensionirung sind unzulässig.

Im Statut ist genau zu bestimmen, wem die Entscheidung über das Vorhandensein der Invalidität zukommt, ob und welche Sachverständige vor dieser Entscheidung zu vernehmen sind, dann welche Rechtsmittel dem seine Invalidität behauptenden Mitgliede im Falle der gegentheiligen Entscheidung zustehen.

§. 47.

Die bereits zugesprochenen Pensionen dürfen in keinem Falle eine Herabsetzung erfahren.

Es kann jedoch im Statute die Einstellung der Pension für jene Zeit bestimmt werden, während welcher das im Pensionsgenusse stehende Mitglied gegen eine Entlohnung beschäftiget ist, welche der Pension mindestens gleichkommt.

§. 48.

Für die aus der Casse aus was immer für einem Grunde ausscheidenden Mitglieder muß die Auszahlung eines Abfindungsbetrages normirt werden, welcher dem nach dem letzten Rechnungsabschlusse sich ergebenden Werthe ihres Pensionsanspruches möglichst entsprechen soll.

§. 49.

Die Invalidencasse darf ihre Wirksamkeit nur dann beginnen, wenn derselben mindestens 200 Mitglieder beigetreten sind, und sie muß zur Liquidation schreiten, wenn die Anzahl der Mitglieder unter 100 herabsinkt.

III. Für die Witwen- und Waisencassen.

§. 50.

Die Witwen- und Waisencasse bezweckt die Unterstützung der hinterbliebenen Witwen und Waisen von Mitgliedern durch Versicherung von Pensionen.

Solche Versicherungen dürfen nur von verheirateten Mitgliedern abgeschlossen werden.

Beiträge, welche nicht Verheiratete für den Fall ihrer Verehelichung erlegen wollen, können als Spareinlage übernommen werden.

§. 51.

Die statutenmäßigen Beiträge zur Casse sind in der Regel nach dem Lebensalter der beiden Ehegatten beim Eintritte zu bemessen.

Ausnahmsweise können dieselben auch ohne Rücksicht auf dieses Alter bemessen werden, wenn für die Aufnahme eine Altersgrenze bestimmt wird, über welche hinaus ältere Aufnahmswerber nicht berücksichtigt werden und wenn ferner die Anzahl Jahre bestimmt wird, um welche die Frau des Mitgliedes höchstens jünger sein darf, als ihr Mann. Die Altersgrenze darf 40 Jahre, die Altersdifferenz 10 Jahre nicht übersteigen. Die statutenmäßigen Beiträge sind für die Dauer des gleichzeitigen Lebens der beiden Ehegatten zu zahlen.

§. 52.

Für die Waisenpension ist ein entsprechender Percentsatz zu den für die Witwenpensionen normirten Beiträgen festzusetzen.

§. 53.

Das Ausmaß der Witwenpension ist ohne Rücksicht auf die Dauer der Theilnahme an der Casse zu bestimmen.

Es können auch verschiedene Sätze der Witwenpension zugelassen werden, in welchem Falle die Beiträge für je 100 fl. Jahrespension zu bestimmen sind.

§. 54.

Waisenpensionen können entweder bloß für die vater- und mutterlosen Waisen oder auch für die bloß vaterlosen Waisen normirt werden. Beide Kategorien von Waisenpensionen sind in aliquoten Theilen der Witwenpension festzustellen.

§. 55.

Der Anspruch auf die Witwenpension steht nur jener Frau zu, mit welcher das Cassemitglied zur Zeit des Abschlusses der Versicherung verehelicht war.

Im Falle der Wiederverehelichung ist daher hinsichtlich der Witwenversorgung der neue Beitritt zur Casse nothwendig.

Der Bezug der Waisenpension darf nur bis zu einer bestimmten Altersgrenze der Waisen, welche das 20. Lebensjahr nicht überschreitet, normirt seine

Nur für solche Waisen, welche wegen physischer Gebrechen gänzlich erwerbsunfähig sind, darf die Fortzahlung der Pension auch über diese Grenze hinaus zugelassen werden.

§. 56.

Es kann eine gewisse Carenzzeit festgesetzt werden, nach deren Ablauf erst der Anspruch auf Witwen- und Waisenpension beginnt. Diese Carenzzeit darf zehn Jahre nicht übersteigen. Auch muß eine bestimmte Minimalpension festgesetzt sein, auf welche die Witwen und die Waisen Anspruch haben, wenn das Mitglied vor Ablauf der Carenzzeit durch einen Unglücksfall in Ausübung des gewerblichen Berufes das Leben verliert.

Wenn keine oder eine kürzere Carenzzeit als fünf Jahre bedungen ist, muß die ärztliche Constatirung des guten Gesundheitszustandes des Mitgliedes vor dessen Aufnahme als deren Bedingung im Statute normirt sein.

§. 57.

Witwen und Waisen, welche laut strafgerichtlicher Aburtheilung den Tod ihres Gatten, beziehungsweise Vaters, durch eine vorsätzliche Handlung verschuldet oder mitverschuldet haben, darf kein Pensionsanspruch zustehen.

Witwen und Waisen von Selbstmördern, welche erwiesenermaßen die That im zurechnungsfähigen Zustande begangen haben, darf im Statute kein Pensionsanspruch zugestanden werden, jedoch kann für dieselben eine Abfindungszahlung bis zum Betrage des nach dem letzten Rechnungsabschlusse sich ergebenden Werthes des Pensionsanspruches bedungen werden.

§. 58.

Für die aus der Witwen- und Waisencasse bei Lebzeiten der Frau ausscheidenden Mitglieder kann die Auszahlung einer Abfindungssumme bis zum Betrage des Werthes des Pensionsanspruches bedungen werden, deren Zahlung jedoch an die Bedingung zu knüpfen ist, daß kein Grund zu der Vermuthung besteht, daß der Austritt wegen bedenklichen Gesundheitszustandes der Frau des Mitgliedes stattfindet.

§. 59.

Die bereits zugesprochenen Witwen- und Waisenpensionen dürfen in keinem Falle eine Herabsetzung erfahren, doch kann im Statute bestimmt werden, daß die Witwenpension im Falle der Wiederverehelichung für die Dauer der Ehe eingestellt wird.

§. 60.

Die Witwen- und Waisencasse darf ihre Wirksamkeit erst beginnen, wenn derselben mindestens 200 Mitglieder beigetreten sind und muß zur Liquidation schreiten, wenn die Anzahl der Mitglieder unter 100 herabsinkt.

Motive.

Schon seit längerer Zeit wird von berufenster Seite der Wunsch ausgesprochen, daß mehrere Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (R. G. Bl. Nr. 227) eine entsprechende Modification erfahren, und daß die Lücken, welche dem Gesetze anhaften, in einer den gegenwärtigen Verhältnissen angemessenen Weise ausgefüllt werden mögen.

Bereits im Jahre 1861 faßte das Abgeordnetenhaus des hohen Reichsrathes in der Sitzung vom 12. November 1861 den Beschluß, die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die zwangsweise Bildung der Genossenschaften einer Revision zu unterziehen und nahm in der Sitzung vom 20. März 1862 einen Gesetzentwurf an, wodurch eingreifende Modificationen der einschlägigen Paragraphe der Gewerbeordnung herbeigeführt werden sollten. Der bald darauf erfolgte Schluß der Reichsrathsession verhinderte die weitere legislative Behandlung des Gesetzentwurfes.

Auch hat das Abgeordnetenhaus des hohen Reichsrathes in der letzterwähnten Sitzung Anlaß genommen, zugleich mit der Revision der Vorschriften über die Zwangsgenossenschaften die Abänderung einzelner anderer Bestimmungen der Gewerbeordnung, insbesondere mehrerer Theile des Hauptstückes über das gewerbliche Hilfspersonale, zu beschließen.

Nachdem die darauf folgenden Jahre einer solchen Reformarbeit nicht günstig waren, bot sich im Jahre 1869 die Gelegenheit auf den Gegenstand zurückzukommen, und lag dem hohen Abgeordnetenhause eine vom Ausschusse über die Regelung der Arbeiterverhältnisse beantragte Resolution vor, worin die Regierung aufgefordert wurde, das VI. Hauptstück (gewerbliches Hilfspersonale) und das VII. Hauptstück (Genossenschaften) der bestehenden Gewerbeordnung zu reformiren und demnächst ein neues Gewerbegesetz zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen.

Ueber Vorschlag des zur Berathung einiger Arbeiterpetitionen eingesetzten Ausschusses faßte das hohe Abgeordnetenhaus in der Sitzung vom 17. December 1874 die Resolution: Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in die bevorstehende Reform der Gewerbeordnung Arbeiterkammern als ein aus den neuen Genossenschaften, aus Fachvereinen und ähnlichen freien Associationen hervorgehendes Organ der gewerblichen Lohnarbeiter aufzunehmen, welches dort einzuführen wäre, wo das Genossenschafts- und Associationswesen der Arbeiter die gesetzlichen Bedingungen erfüllt; ferner auf Bestimmungen Bedacht zu nehmen, durch welche die Arbeitszeit der Kinder, junger Personen und Frauen eingeschränkt, in Fabriken und Werkstätten auf die Anforderungen der Gesundheitspflege Rücksicht genommen und dafür Sorge getragen werde, daß bei größeren Gewerbsunternehmungen im Interesse des Unterrichtes der Kinder der Angestellten und Arbeiter entsprechende Fabriksschulen eingerichtet werden; ebenso zur wirksamen Ausführung solcher gesetzlicher Bestimmungen eine ausreichende staatliche Aufsicht durch Fabriksinspectoren zu stellen.

Anläßlich des Einlangens weiterer Arbeiterpetitionen im hohen Abgeordnetenhause beschloß dasselbe über Antrag des betreffenden Ausschusses in der Sitzung vom 24. October 1876: Die Petitionen werden mit Beziehung auf die in der Sitzung vom 17. December 1874 gefaßten Beschlüsse der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung bei der Abfassung der neuen Gewerbeordnung abgetreten; und die Regierung wird aufgefordert, den bereits angekündigten Entwurf der neuen Gewerbeordnung mit thunlichster Beschleunigung dem Reichsrathe vorzulegen.

Außerdem liegen maßgebende Aufforderungen vor, welche der Regierung eine durchgreifende Revision der bestehenden gewerblichen Gesetzgebung auferlegten, und sind aus Kreisen der zunächst Betheiligten, von

Industriellen und Kaufleuten, mehrfache Ansuchen an das Handelsministerium gelangt, den Entwurf einer neuen Gewerbeordnung ehebaldigst zur verfassungsmäßigen Behandlung im Reichsrathe einzubringen.

Einen analogen Beschluß faßte der österreichische Handelskammertag in seiner Sitzung vom 28. Jänner 1876, indem er die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 als in vielen Theilen dem Gebote der wirthschaftlichen Freiheit nicht entsprechend und eine Reform als dringend geboten bezeichnete.

Der niederösterreichische Gewerbeverein stellte in der Eingabe vom 22. März 1877, Z. 464, an das Handelsministerium das Ersuchen, den vorbereiteten Entwurf der neuen Gewerbeordnung bald der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen, und zahlreiche Petitionen von gewerblichen Fachvereinen, Genossenschaften, Arbeitervereinen und Versammlungen sprechen den gleichen Wunsch aus.

In Folge der ersterwähnten Aufforderungen hat die Regierung einen Referentenentwurf einer neuen Gewerbeordnung sammt Motivenbericht in den Jahren 1875 bis 1877 ausarbeiten und der Berathung durch eine Ministerialcommission unterziehen lassen.

Der hiernach festgestellte Entwurf wurde den politischen Landesbehörden, Handelskammern und Gewerbevereinen zur Begutachtung übermittelt, und sind die diesfälligen Aeußerungen seitens des Handelsministeriums in dem beiliegenden Operate, nach Materien geordnet, zusammengestellt und veröffentlicht worden.

Der seither erfolgte Sessionsschluß verhinderte die Einbringung dieses Entwurfes zur verfassungsmäßigen Behandlung im Reichsrathe.

Wenn nun die Regierung mit der gegenwärtigen Vorlage nicht das ganze Gesetz neu formulirt, so liegt diesem Vorgange der Gedanke zu Grunde, daß es im Interesse der Sache gelegen erscheint, ohne in der successive vorzunehmenden Revision der Gewerbeordnung einen Stillstand eintreten zu lassen, zunächst nur jene Partien herauszugreifen, deren Regelung besonders wünschenswerth und dringlich erscheint und hiedurch den Zweck zu erreichen, daß voraussichtlich wenigstens diese Theile des Gesetzes in nicht ferner Zeit durchberathen werden und dadurch zu Gesetzeskraft gelangen können, während im Falle der Vorlage des als Referentenentwurf bereits vorliegenden vollständigen Gesetzentwurfes bei dem großen Umfange des an sich schwierigen Stoffes die Wirksamkeit der in der gegenwärtigen Regierungsvorlage behandelten Theile ohne Zweifel wesentlich hinausgeschoben werden würde.

Die Vorlage umfaßt drei Partien der Gewerbegesetzgebung:

1. Den Abschnitt über das gewerbliche Hilfspersonale,

2. jenen über die Gewerbsinspectoren,

3. jenen über die gewerblichen Hilfscassen, mit einem Anhange über die Normativbestimmungen für die gewerblichen Hilfscassen.

Jene Modificationen, welche einzelne Bestimmungen des VII. Hauptstückes der bestehenden Gewerbeordnung, betreffend die Genossenschaften, gefunden haben, sind an den bezüglichen Stellen des I. und III. Titels der Regierungsvorlage zum Ausdrucke gebracht und wurde von der Einfügung eines abgesonderten Abschnittes in die Vorlage der Vereinfachung halber Umgang genommen.

Was nun den ersten Titel in Betreff des gewerblichen Hilfspersonales anbelangt, so läßt sich der Inhalt desselben im Allgemeinen dahin zusammenfassen, daß eine genaue Regelung der Beziehungen der Gewerbsinhaber zu den Hilfsarbeitern und eine Präcisirung der aus dem Arbeitsvertrage erwachsenden Rechte und Verbindlichkeiten dieser beiden Classenelemente angestrebt wird, daß ein Complex von Bestimmungen, welche unter den Begriff der Fabriksgesetzgebung fallen, in die Vorlage aufgenommen wurde, und daß eine strengere Ordnung der Lehrlingsverhältnisse angebahnt, sowie aus Rücksichten des öffentlichen Wohles eine Reihe von schützenden Vorschriften zu Gunsten der Hilfsarbeiter erlassen wurde, rücksichtlich deren anderweitige Vereinbarungen zwischen Gewerbsinhabern und Hilfsarbeitern keine rechtliche Wirkung haben sollen.

Es werden in der Vorlage mehrere gesetzliche Anordnungen vorgeschlagen, welche in der bestehenden Gewerbeordnung nicht enthalten sind, deren Aufnahme jedoch nach den bisher gewonnenen Erfahrungen räthlich erschien.

Als solche sind hervorzuheben:

Artikel 3 über die zur Verhütung von Tödtungen, Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen der Hilfsarbeiter von den Gewerbsinhabern zu treffenden Maßnahmen;

Artikel 4, betreffend die Haftpflicht der Gewerbsinhaber bei schuldbaren Tödtungen oder Körperverletzungen von Hilfsarbeitern, wobei die Anwendbarkeit des summarischen Verfahrens und das freie richterliche Ermessen in Fällen von Entschädigungsklagen statuirt wird;

Artikel 5, welcher den Gewerbsinhabern die Verpflichtung auferlegt, den bei ihnen beschäftigten Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre um Besuche der zu Gebote stehenden gewerblichen Fachlehranstalten die erforderliche Zeit einzuräumen;

Artikel 8 bis 13 enthalten das Verbot des sogenannten Truckwesens und die positive Verpflichtung der Gewerbsinhaber, die Löhne ihrer Hilfsarbeiter in barem Gelde auszubezahlen;

Artikel 19, welcher besondere Vorschriften über die Arbeitsbücher für jugendliche Hilfsarbeiter enthält;

Artikel 24 stellt präcise Normen für die Ausstellung der Arbeitszeugnisse der Hilfsarbeiter auf;

Artikel 29 enthält ein wirksames Hilfsmittel, um ungesetzliche und vorzeitige Lösungen des Arbeitsverhältnisses hintanzuhalten;

Artikel 32 betrifft die behördliche Controle der Geldstrafen, welchen die Hilfsarbeiter bei Uebertretung der Arbeitsordnung unterworfen werden;

Artikel 34 und 35 behandeln die Art und Weise, wie den Hilfsarbeitern die Betheiligung an den zur Austragung von Streitigkeiten bestimmten Genossenschaftsgerichten ermöglicht wird;

Artikel 40 enthält die für die weiteren Vorschriften der Vorlage wichtige Definition des Begriffes der jugendlichen Hilfsarbeiter;

Artikel 41 führt unter Anderem die socialpolitisch belangreiche Bestimmung ein, daß im Verordnungswege jene gefährlichen und gesundheitsschädlichen Industriezweige bezeichnet werden können, bei welchen jugendliche Hilfsarbeiter und Frauenspersonen gar nicht oder nur bedingungsweise verwendet werden dürfen, eine Ergänzung der Vorschriften dieses Artikels enthält Artikel 42 durch Normirung von Arbeitspausen, welche den jugendlichen Hilfsarbeitern zwischen den Arbeitsstunden gewährt werden müssen, und über die nur bedingte Zulassung der gewerblichen Beschäftigung von jugendlichen Hilfsarbeitern an Sonn- und Feiertagen;

Artikel 43 schreibt behufs Ueberwachung der für jugendliche Hilfsarbeiter geltenden besonderen Vorschriften die specielle Evidenzhaltung dieser Kategorie vor;

Artikel 45 enthält eine Bestimmung, welche im Interesse der gewerblichen Ausbildung der Lehrlinge das Vorhandensein der erforderlichen Fachkenntnisse beim Lehrherrn fordern.

Artikel 46 enthält mehrere neue Bestimmungen hinsichtlich des für das Lehrlingswesen wichtigen Lehrvertrages.

Eine eingreifende Modification, welche in einer präciseren und ausführlicheren Fassung der betreffenden Gesetzbestimmungen besteht, haben die nachstehenden, in der gegenwärtigen Gewerbeordnung weniger umfassend formulirten Bestimmungen erfahren.

An die Spitze des Titels über das gewerbliche Hilfspersonale wurde der allgemeine Grundsatz gestellt, daß die Festsetzung der Verhältnisse zwischen Gewerbsinhabern und Hilfsarbeitern innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen Gegenstand freier Uebereinkunft ist, welche eine ausdrückliche Beschränkung zunächst rücksichtlich des Ausschlusses der Haftpflicht (Artikel 4) und des verbotenen Truckwesens (Artikel 8 bis 13) erfährt.

Die Definition der Hilfsarbeiter erhält im Artikel 2 eine nothwendige Erweiterung durch Einbeziehung aller bei Gewerbsunternehmungen regelmäßig beschäftigten Arbeitspersonen.

Die Pflichten der Hilfsarbeiter werden in Artikel 6 in einer den gegenwärtigen industriellen Verhältnissen mehr entsprechenden Weise normirt.

Die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Entlohnung der Hilfsarbeiter werden in Artikel 7 durch besondere Vorschriften in Betreff des Stücklohnes ergänzt.

Die in einem Anhange der bestehenden Gewerbeordnung enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Arbeitsbücher für Gehilfen werden nunmehr durch die Artikel 15 bis 23 der Vorlage zum Theil in ausführlicherer Weise aufgestellt.

In Artikel 25 werden im Interesse der wünschenswerthen Klarstellung der Beziehungen zwischen Gewerbsinhabern und Hilfsarbeitern die Fälle, in welchen das Arbeitsverhältniß ohne Aufkündigung sogleich aufgelöst werden kann, in wesentlichen Punkten ergänzt.

Erhebliche Modificationen haben auf Grund der beim industriellen Großbetriebe gewonnenen Erfahrungen die Vorschriften über die in größeren Werkstätten anzubringenden Arbeitsordnungen in Artikel 31 erfahren.

Die Anordnungen der bestehenden Gewerbeordnung in Betreff der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern bei Gewerbsunternehmungen werden in Artikel 41 präciser gefaßt und finden dieselben eine weitere Ausführung in den von der Nachtarbeit handelnden Bestimmungen des Artikels 42.

Zum Zwecke der nothwendigen Festigung des Lehrverhältnisses wurden die Artikel 44, 49 und 50 bis 53, welche die Pflichten und Rechte der Lehrherren sowie der Lehrlinge behandeln, mit entsprechenden Ergänzungen versehen.

Eine wichtige Abänderung gegenüber der bestehenden Gewerbeordnung liegt in der neuen Systematik der Vorlage.

Was diesen Punkt anbelangt, so ist es klar, daß eine Aenderung der Systematik nicht als eine bloß formelle Modification anzusehen sei, sondern sich als eine tiefeinschneidende Umgestaltung des Wesens der Sache darstellt. Wenn gewisse Bestimmungen bloß für Fabriken, oder fabriksmäßig betriebene Gewerbe gelten oder wenn andere Gesetzesbestimmungen in der Art getroffen sind, daß sie bloß auf Gehilfen oder bloß auf Lehrlinge oder bloß auf Fabriksarbeiter Anwendung finden, oder wenn gemeinsame Vorschriften den speciell geltenden gegenübergestellt werden, so ist die Richtigkeit obiger Behauptung wohl dargethan, und muß daher der Gliederung des Stoffes von vorneherein ein besonderes Augenmerk zugewendet werden. Es drängt sich da sofort die Frage auf: Da die Gewerbeordnung sowohl für die Industrie, als das Gewerbe,

sowohl für Fabriksindustrie, als für Kleingewerbe Geltung hat, — was versteht man unter Fabrik?

Es muß dieser Frage bei der gegenwärtigen Gelegenheit auf den Grund gegangen werden.

In der bestehenden Gewerbeordnung wird für den Begriff „Fabrik" die Umschreibung gewählt „größere Gewerbsunternehmungen", in welchen gewöhnlich mehr als zwanzig Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechtes und des Alters in gemeinschaftlichen Werkstätten zusammenwirken.

Das ungarische Gewerbegesetz vom Jahre 1872 spricht von Fabriksarbeitern, ohne jedoch eine Bestimmung des Begriffes „Fabrik" zu geben; eine Anzahl von Vorschriften hat nur für „Fabriken" Giltigkeit.

In der Fabriksgesetzgebung der Schweiz finden wir die verschiedensten Definitionen des Begriffes.

In dem Fabriksgesetze des Cantons Glarus heißt es: Als Fabriken, auf welche sich die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes beziehen, sind alle gewerblichen Anstalten (Etablissements) anzusehen, in denen gleichzeitig und regelmäßig Arbeiter außerhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt werden.

In jenem von Schaffhausen: Als Fabriken sind anzusehen und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen alle gewerblichen Anstalten, in denen gleichzeitig und regelmäßig eine größere Anzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnung in geschlossenen Räumen beschäftigt wird.

In jenem von Basel (Stadt): Als Fabriken sind anzusehen und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen alle gewerblichen Anstalten, in denen gleichzeitig und regelmäßig eine größere Anzahl Arbeiter außerhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird; und zwar dermalen: Bandfabriken und ihre Hilfsarbeiter, Seidenzwirnereien, Floretspinnereien, Tabakfabriken, Papierfabriken, chemische und Farbwaarenfabriken, Seidenfärbereien, Appreturen, Schriftgießereien, mechanische Werkstätten.

Die gleiche Definition gilt von Basel (Land).

Im Canton Zürich: Als Fabriken sind anzusehen alle Gebäude, in denen mit Anwendung von Wasser oder Dampfkraft Garne, Gewebe oder gefilzte Stoffe verfertigt, vervollkommnet, oder in denen Metalle bearbeitet werden; ferner die Gießereien, Pulver- und Zündstofffabriken, Glas- und Thonwaarenfabriken, Papierfabriken und Kattundruckereien. Der Regierungsrath wird ermächtigt, auch noch weitere Gewerbe als Fabriken zu erklären.

Im Canton Aargau: Als Fabriken sind anzusehen und den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen: Alle gewerblichen Anstalten, in denen gleichzeitig und regelmäßig mehr als zehn Arbeiter jeden Alters und Geschlechtes außerhalb des Familienkreises in geschlossenem Raume beschäftigt werden.

Im Canton Bern gelten die Bestimmungen des Fabriksgesetzes zunächst für Zündhölzchenfabriken; im Canton Thurgau für Spinnereien.

Das schweizerische Bundesgesetz vom 23. März 1877, betreffend die Arbeit in den Fabriken, welches bestimmt ist, an Stelle der bisherigen Specialgesetze zu treten, schreibt vor:

Als Fabrik, auf welche gegenwärtiges Gesetz Anwendung findet, ist jede industrielle Anstalt zu betrachten, in welcher gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird.

Wenn Zweifel waltet, ob eine industrielle Anstalt als Fabrik zu betrachten sei, so steht darüber, nach Einholung eines Berichtes der Kantonsregierung, der endgiltige Entscheid dem Bundesrathe zu.

Das französische Fabriksgesetz vom 19. Mai 1874 erstreckt sich auf „manufactures, fabriques usines, mines, chantiers et ateliers", enthält also, da es den Groß- und Kleinbetrieb in dieser Beziehung gleich behandelt, keine Definition der Fabrik.

Die deutsche Gewerbeordnung vom 21. Juli 1869 kennt zwar den Ausdruck Fabrik, aber stellt keine Definition auf. Im Zweifel wird die das Gesetz handhabende Behörde zu entscheiden haben. Hiebei ist der Zweck und die Art der Beschäftigung der jugendlichen Hilfsarbeiter sorgfältig zu prüfen; auch in dem für das Deutsche Reich giltigen Gesetze vom 18. Mai 1878, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 21. Juli 1869, ist eine Bestimmung des Begriffes „Fabrik" nicht enthalten.

Nach der Instruction für die Fabriksinspectoren in Preußen ist als Fabrik jede gewerbliche Anlage zu behandeln, in welcher die herzustellenden Gegenstände der Industrie dauernd und nach gewissen Principien der Theilung der Arbeit durch verschiedene Hände gehen müssen, um fertiggestellt zu werden, oder wo es sich nur um die Herstellung eines Theiles eines in einer anderen gewerblichen Anlage fertigzustellenden Werkes handelt, oder wo nicht, bloß auf vorausgegangene Bestellung von Gegenständen der Industrie zum directen Verbrauche, sondern im Großen auf Vorrath oder auf Bestellung von Detailverkäufern gearbeitet wird.

Man sieht also, daß die Gesetze der Culturstaaten, welche überhaupt Fabriksgesetze oder Gewerbeordnungen besitzen, in den betreffenden Bestimmungen keineswegs übereinstimmen.

Durch Theorie und Praxis ist eine Reihe von anderweitigen Merkmalen als für jenen Begriff maßgebend bezeichnet worden; so die Anwendung von Maschinenarbeit bei der Herstellung von Industrieerzeugnissen, die Theilung der Arbeit nach gewissen Functionen; das eigenthümliche Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beim Fabriksbetriebe, wonach der Erstere vermöge seines Capitalbesitzes und seiner höheren Bildung als der Unternehmer

erscheint, welcher sich an der manuellen Arbeit nicht betheiligt, während der Arbeitnehmer mit seiner physischen Persönlichkeit thätig ist, und hiefür eine bestimmte Form des wirthschaftlichen Einkommens, nämlich den Lohn, bezieht; die Eigenthümlichkeit des Fabrikswesens, daß hier die Arbeit des Hilfsarbeiters nicht den Zweck und die Folge hat, diesem die Erreichung der Stellung eines selbstständigen Gewerbetreibenden zu ermöglichen, wie dies beim Kleingewerbe gewöhnlich der Fall ist; das Moment, daß die Fabrik für den Handel arbeite, während das Handwerk zunächst dem einzelnen Consumenten dienstbar ist; daß die Fabrik auf Vorrath, das Gewerbe jedoch auf Bestellung arbeite; daß bei der Fabrik der Gewerbsinhaber dirigire, beim Handwerke jedoch mitarbeite, daß bei der Fabrik das mechanische, beim Gewerbe das persönliche Moment der Arbeit vorherrsche; daß der Fabriksbetrieb auf Gattungswerthe, das Kleingewerbe auf Einzelnwerthe gerichtet ist, u. A. m.

Alle diese Merkmale treffen jedoch nicht in dem Maße zu, daß auf Grund derselben eine Fixirung des Begriffes und der Definition der Fabrik mit Sicherheit möglich wäre; vielmehr lassen sich an der Hand einer concreten Casuistik vielfache Inconsequenzen an denselben nachweisen.

Die Frage, ob es thunlich sei, den Begriff der Fabrik gegenüber der Werkstätte, jenen des Fabriksbetriebes gegenüber dem des Gewerbebetriebes, in der Art auseinanderzuhalten, daß gewisse Bestimmungen des Gesetzes nur für Fabriken, und andere nur für Gewerbe Geltung haben sollen, wurde in reifliche Erwägung gezogen und gelangten die betheiligten Ministerien daher zu der Anschauung, welche auch die zustimmende Begutachtung seitens der einvernommenen Fachkreise gefunden hat, daß nämlich die vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen auf alle Arten von Gewerbsunternehmungen Anwendung zu finden hätten und eine Ausnahme hievon nur bezüglich jener Unternehmungen einzutreten hätte, wo mit Rücksicht auf die größere Arbeiterzahl besondere Vorschriften erforderlich erscheinen.

Mehrfache Motive, insbesondere die Erwägung, daß es durchaus nicht bloß der industrielle Großbetrieb, sondern häufig gerade das Handwerk, das sogenannte Kleingewerbe es ist, dessen Angehörige der schützenden und ordnenden Hand des Gesetzes dringend bedürfen, sprechen dafür.

Es handelt sich hiebei zunächst um jenen Complex von gesetzlichen Bestimmungen, welcher nach der Terminologie von anderen Industriestaaten als die Fabriksgesetzgebung im engeren Sinne bezeichnet wird, und dürften schwerwiegende Bedenken dagegen bestehen, die Vorsorge zur Sicherung der Hilfsarbeiter vor Gefahren am Leben und der Gesundheit, sowie die Schadenersatzpflicht der Gewerbsunternehmer und ihrer Bestellten, sowie dritter Personen im Falle von Verletzungen oder Tödtungen von Hilfsarbeitern im Gewerbsbetriebe; die höchst wichtigen Bestimmungen in Betreff der Beschränkung der Arbeitszeit jugendlicher Hilfsarbeiter und der Arbeitspausen, der Nachtarbeit, der Sonn- und Feiertagsarbeit dieser Kategorie, dann in Beziehung auf das Verbot der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen bei gefährlichen oder gesundheitsschädlichen gewerblichen Vorrichtungen, sowie über die Evidenzhaltung jugendlicher Hilfsarbeiter; die Vorschriften über den gewerblichen Fortbildungs- und Fachunterricht, die Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches u. A. m. mit der Einschränkung auf den fabriksmäßigen Betrieb zu normiren.

Sehen wir ja doch, wie ein industriell blühender Staat, Frankreich, die Unterscheidungen der obbezeichneten Art im Gesetze vom Jahre 1874 beseitigt hat und darf wohl erwähnt werden, daß im Vereine für Socialpolitik bei den Berathungen, welche im Jahre 1872 in Betreff der Fabriksgesetzgebung stattfanden, die Auflassung der Unterscheidung zwischen Fabrik und Gewerbe wärmstens befürwortet wurde. Diese principielle Anschauung hat die zustimmende Beurtheilung competenter Fachkreise gefunden, und der österreichische Handelskammertag faßte in der Sitzung vom 28. Jänner 1876 den Beschluß, „die Unterscheidung zwischen Fabrik und Gewerbe sei fallen zu lassen, und für beide der gemeinschaftliche Ausdruck „Gewerbsunternehmung" zu setzen."

Eine Ausnahme mögen in der erwähnten Hinsicht jene Bestimmungen zulassen, welche, wie die Vorschriften über die Arbeiterverzeichnisse, die Arbeitsordnung, die Conventionalgeldstrafen nach ihrem Wesen zunächst für Gewerbsunternehmungen mit großer Arbeiterzahl erlassen werden und deren Durchführung bei vielen kleineren Gewerbsunternehmungen auf Schwierigkeiten stoßen würden und auch nicht durchaus nothwendig erscheinen dürften.

Es ist also der Stoff im I. Titel der Vorlage derartig gruppirt, daß zuvörderst allgemeine Bestimmungen getroffen werden, welche für alle Kategorien von Gewerbeunternehmungen und Hilfsarbeitern Geltung haben; sodann folgen Zusatzbestimmungen, und zwar für gewisse Kategorien von Hilfsarbeitern, nämlich die jugendlichen Hilfsarbeiter und Frauenspersonen, und dann die Lehrlinge, und es gelten die Bestimmungen des allgemeinen Theiles für die nachfolgenden Theile, sofern diese letzteren nicht ganz specielle Bestimmungen hinsichtlich einzelner Kategorien von Hilfsarbeitern statuiren.

Wie oben angedeutet ist an die Spitze des I. Titels das Princip gestellt, daß die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den Gewerbsinhabern und ihren Hilfsarbeitern innerhalb der durch die Gesetze

gezogenen Grenzen Gegenstand freier Uebereinkunft ist.

Diese Umgrenzung der Freiheit des Uebereinkommens durch positive Gesetzesbestimmungen in einzelnen Beziehungen ist aber ein Ausfluß des von der Wissenschaft und der Erfahrung anerkannten Satzes, daß der rechtlichen Freiheit der Hilfsarbeiter zum Abschlusse von Verträgen über die Verwerthung ihrer Arbeitskraft nicht ebenso eine thatsächliche Freiheit bei Verabredung der Vertragsbedingungen entspricht, indem der privatrechtlich freie Wille des Hilfsarbeiters häufig unter der Herrschaft des Mißverhältnisses der eigenen Lage gegenüber jener des Arbeitsgebers (Unternehmers) steht, und der Hilfsarbeiter in Folge seiner ökonomischen Zwangslage nicht im Stande ist, ihm etwa angebotene harte Arbeitsbedingungen abzulehnen, da dies zumeist einer Verzichtleistung auf den Erwerb gleichkäme, was dem Arbeiter eben nicht möglich ist.

Solche Specialbestimmungen des sechsten Abschnittes der neuen Gewerbeordnung, welche die Natur zwingender, durch Privatübereinkommen nicht auszuschließender Bedingungen besitzen und zumeist öffentlich rechtlichen Charakter haben, sind die vorgeschriebenen Maßregeln zur Sicherung der Hilfsarbeiter gegen die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Gefahren für Leben und Gesundheit, und die erweiterte Schadenersatzpflicht des Unternehmers im Falle einer Verunglückung (Artikel 3 und 4); die Verpflichtung des Gewerbeinhabers, den Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zum Besuche der zu Gebote stehenden Abend- und Sonntagsschulen die erforderliche Zeit einzuräumen (Artikel 5); die Verpflichtung der Gewerbeinhaber zur Ausstellung eines Zeugnisses (Artikel 24); die Fälle, in welchen ohne Aufkündigung das Arbeitsverhältniß aufgelöst werden kann (Artikel 25 und 50); Die Bestimmungen hinsichtlich der Beschränkung der Arbeitszeit, der Nachtarbeit und der Sonn- und Feiertagsarbeit von jugendlichen Hilfsarbeitern, dann das Verbot der Verwendung derselben und der Frauenspersonen bei gefährlichen Industrien (Artikel 41 und 42); dann die Vorschriften hinsichtlich des Verbotes des sogenannten Truckwesens (Artikel 8—13), und dergl. mehr.

Es dürfte nebst einer allgemeinen Bestimmung über die Hilfsarbeiter im Artikel 2 eine gegenüber der bestehenden Gewerbeordnung erweiterte exemplificative Aufzählung der Gattungen von Hilfsarbeitern zur Beseitigung jedweden Zweifels empfehlenswerth sein, und wird hiedurch auch speciellen, von betheiligten Kreisen geäußerten Wünschen entsprochen.

Die Gegenüberstellung des allgemeinen Begriffes der Hilfsarbeiter gegenüber den Arbeitgebern bezweckt eine Reihe von Gesetzesbestimmungen, welche alle Kategorien der Hilfsarbeiter betreffen, zusammenfassen zu können. Dieselben haben eben auf alle Hilfsarbeiter (Handlungsdiener, Gehilfen, Gesellen, Arbeiter, Lehrlinge u. s. w.) Anwendung, sofern nicht für einzelne dieser Kategorien in den nachfolgenden Paragraphen Specialbestimmungen getroffen sind.

Der Umstand, daß Zweifel darüber aufgetaucht sind, ob Hilfsarbeiter, z. B. in Maschinenwerkstätten von Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, oder bei Transportunternehmungen, welche von Personen betrieben werden, die nach Artikel V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von der Wirksamkeit dieser Gewerbeordnung ausgenommen sind, oder z. B. bei Gast- und Schankgewerben, welche von Productivgenossenschaften betrieben werden u. s. w., den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen sind, haben zu der Einfügung dieses Zusatzes geführt.

Artikel 3. Die hier ausgesprochene Vorsorge für Hilfsarbeiter ist einigermaßen auch in den Artikeln 25 und 50 enthalten, indem der Hilfsarbeiter hienach berechtigt sein soll, den Arbeitsvertrag sofort aufzuheben, wenn er ohne Schaden für seine Gesundheit die Arbeit nicht fortsetzen kann.

Allein diese indirecte Aufforderung an den Arbeitgeber, die gesundheitsschädlichen Einflüsse, welche mit manchen gewerblichen Processen verbunden sind, fernzuhalten, hat sich nicht in allen Fällen als ausreichend bewiesen.

Einerseits ist der Arbeiter gewöhnlich nicht hinreichend unterrichtet, um die Gefahr rechtzeitig zu erkennen, und anderseits kann er oft durch Noth gezwungen sein, sich gesundheitsschädlichen Einwirkungen selbst dann auszusetzen, wenn er sie als solche erkannt, und überdies ist dem Arbeiter durch das Recht, den Arbeitsvertrag zu lösen, nicht gedient, wenn er Gefahr läuft, ähnlichen Nachtheilen auch bei anderen Gewerbeinhabern zu begegnen.

Es wurde daher für zweckmäßig erachtet, hier den Arbeitgeber ausdrücklich zur Herstellung jener Einrichtungen zu verhalten, welche zur Schonung des Lebens und Erhaltung der Gesundheit des Hilfsarbeiters erforderlich sind.

Die von nachtheiligen Einflüssen für die physischen und moralischen Verhältnisse der Hilfsarbeiter begleitete gesundheitsschädliche Beschaffenheit der Aufenthaltsorte und Wohnungen der Hilfsarbeiter in manchen Orten gibt zu einer speciellen Vorschrift in dieser Beziehung Anlaß.

Artikel 4 knüpft an den Artikel 3 an, indem er die Rechtsfolgen der Außerachtlassung der gegebenen Vorschriften von Seiten des Gewerbsinhabers oder seines Bestellten theils näher bestimmt theils erweitert. Daß bei Vernachläßigung der dem Gewerbsinhaber im Artikel 3 auferlegten Verpflichtungen eine Haftpflicht desselben für den Schaden, der in einer Tödtung oder körperlichen Verletzung des Hilfsarbeiters seinen Grund hat, eintrete, folgt schon aus

den bestehenden Gesetzen; nicht aber der Umfang der Haftpflicht.

Ebenso wird schon aus dem §. 1315 a. b. G. B. sich ergeben, daß der Gewerbsinhaber unter den in diesem Paragraphe gegebenen Voraussetzungen, wenn sein Bestellter die in Rede stehenden Vorsichten außer Acht läßt, zu haften habe; aber diese Haftung ist durch einen Nachweis bedingt, welcher dieselbe nur selten zur Existenz kommen läßt, und dies um so eher, als gerade bei größeren Unternehmungen die Außerachtlassungen der Vorschriften des Artikel 3 in der Regel zur Last eines Stellvertreters fallen.

Sollte daher die den Gewerbsinhabern im Artikel 3 auferlegte Verpflichtung eine durchgreifend wirksame sein, so war es nothwendig, die Haftpflicht des Gewerbsinhabers auf die Vernachlässigung des Stellvertreters auszudehnen, und nicht dabei stehen zu bleiben, sondern nach demselben Rechtsprincipe dem Gewerbsinhaber die Vertretung auch eines anderen wie immer gearteten Verschuldens des Stellvertreters aufzulegen, wenn es nur von der schweren Folge der Tödtung oder körperlichen Verletzung eines Hilfsarbeiters begleitet ist.

In diesem Sinne mußte die Haftpflicht des Gewerbsinhabers erweitert, und zugleich der Umfang derselben durch die Beziehung auf §§. 1325—1327 genau determinirt werden, ohne daß dem Rechte des Beschädigten nahe getreten wird, den Ersatzanspruch auch gegen den Stellvertreter oder dritte schuldbare Personen zu stellen.

Durch die Bestimmung des Alinea 4 soll den Hilfsarbeitern die Durchführung ihrer Ersatzansprüche wesentlich erleichtert werden.

Eine weitergehende Haftpflicht des Unternehmers, etwa nach Art der durch das Gesetz vom 5. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 27), betreffend die Haftungspflicht der Eisenbahnunternehmungen für die durch Ereignungen auf Eisenbahnen herbeigeführten Tödtungen oder Verletzungen eingeführten Haftpflicht, vermochte die Vorlage mit Rücksicht auf die wesentlichen Verschiedenheiten der diesfälligen thatsächlichen Voraussetzungen nicht zu statuiren.

Die im Artikel 5 der Vorlage ausgesprochene Verpflichtung des Gewerbeinhabers, den Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zum Besuche der zu Gebote stehenden gewerblichen Abend- und Sonntagsschulen (Vorbereitungs-, Fortbildungs- und Fachcurse) die erforderliche Zeit einzuräumen, findet ihre Begründung in der Wichtigkeit und der Nothwendigkeit einer möglichst gründlichen gewerblichen Bildung, beziehungsweise dem häufig auftretenden Bedürfnisse, die vorhandenen Lücken in den elementaren Schulkenntnissen nachträglich auszufüllen. Die Beobachtung, daß diese Ueberzeugung im Auslande und seit einer Reihe von Jahren erfreulicherweise auch im Inlande feste Wurzeln gefaßt und bereits bedeutende Erfolge aufzuweisen hat, kann wohl nur ein neuerliches Impelle sein, für die thunlichste Verbreitung gewerblicher Kenntnisse einzutreten.

Es liegt im Berufe der Staatsgewalt, die Möglichkeit hiezu zu bieten, indem einerseits die Gründung von gewerblichen Unterrichtsanstalten befördert, deren Wirksamkeit überwacht und in richtige Bahnen gelenkt wird, und anderseits alle Erschwernisse beseitigt werden, welche einer möglichst allgemeinen und von Erfolg gekrönten Benützung dieser Unterrichtsanstalten entgegenstehen; in letzterer Beziehung soll die in Rede stehende Gesetzesbestimmung wirksam werden. Aufgabe der Verwaltung wird es sein, im Sinne des Gesetzes in dieser Richtung thätig zu sein und der hie und da noch vorhandenen Theilnahmslosigkeit der betreffenden Kreise entgegenzuarbeiten, sowie der Ueberzeugung immer mehr Eingang zu verschaffen, daß zur Erhöhung des Werthes der Arbeit des Einzelnen die Bildung, die Bereicherung des allgemeinen und fachlichen Wissens, die Erstarkung des Könnens von größter Wichtigkeit ist und daß hierin, verbunden mit dem thatkräftigen selbstbewußten Schaffen, der Keim zum wahren Fortschritte, und damit zum dauernden Wohlstande des Gewerbestandes liegt.

Es läßt sich hinsichtlich des Zeitpunktes, zu welchem der Besuch der Vorbereitungs-, Fortbildungs- und Fachschulen gestattet werden muß, eine allgemeine Norm nicht aufstellen, da die Stundeneintheilung beim Betriebe der Gewerbe eine sehr verschiedene ist, und kann ebensowenig hier der Zusatz, welcher von mehreren Seiten gewünscht würde, daß der Schulbesuch nur zu bestimmten Stunden und ohne Beeinträchtigung des Gewerbsbetriebes zu erfolgen habe u. dergl., Berücksichtigung finden, weil ein solcher möglicherweise die Realisirung des beabsichtigten Zweckes vereiteln könnte.

Es versteht sich von selbst, daß der Gewerbsbetrieb nicht durch den Besuch jener Lehranstalten seitens der Hilfsarbeiter in einer für denselben unzweckmäßigen Weise unterbrochen werden soll; hiegegen ist jedoch die Sicherstellung dadurch geboten, daß die Eintheilung des Unterrichtes an Vorbereitungs-, Fortbildungs- oder Fachlehranstalten den örtlichen Verhältnissen und localen gewerblichen Verhältnissen angepaßt wird, und überdies für die einzelnen Kategorien von Frequentanten häufig Unterrichtscurse zu verschiedenen Tageszeiten eingerichtet werden.

Artikel 6. Es ist eine bekannte Thatsache, daß bisher die Hilfsarbeiter, insbesondere einzelne Kategorien derselben, oft zu verschiedenen außer ihrem Berufe gelegenen Beschäftigungen verwendet wurden. Hiedurch werden sie ihrer eigentlichen Aufgabe entfremdet und nicht selten in ihrer Ausbildung gestört.

Diesen nachtheiligen Folgen vorzubeugen, wurde die Bestimmung getroffen, daß die Hilfsarbeiter nicht gebunden sind, häusliche Arbeiten zu ver-

richten. Damit ist jedoch keineswegs ausgeschlossen, daß sie sich freiwillig dazu verstehen und eine solche Bestimmung in den Arbeitsvertrag aufnehmen können.

Diese Möglichkeit wird hier aus dem Grunde ausdrücklich hervorgehoben, weil die Besorgniß ausgesprochen wurde, daß durch die erwähnte Bestimmung solchen Gewerbsinhabern, die nicht das ganze Jahr hindurch gewerblich beschäftigt sind, und daher auf Nebenbeschäftigungen in der arbeitlosen Zeit, z. B. den Betrieb der Landwirthschaft, angewiesen sind, die Aufnahme und Verwendung von Hilfsarbeitern erschwert würde.

Artikel 7. Alinea 2 dieses Paragraphen enthält eine Bestimmung, welche in Berücksichtigung vieler Klagen von Gewerbetreibenden aufgenommen wurde und mit dem §. 1160 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches im Einklange steht, wonach Arbeiter, welche auf eine bestimmte Zeit oder bis zur Vollendung eines gewissen Werkes bestellt worden sind, ohne rechtmäßigen Grund vor verlaufener Zeit und vor vollendetem Werke weder die Arbeit aufgeben, noch verabschiedet werden können.

Die Bestimmungen der Artikel 8—13 in Betreff der Lohnzahlungen und des Creditirens von Waaren an die Hilfsarbeiter auf Rechnung des Lohnes (Trucksystem) sind durch Mißbräuche von Einrichtungen, welche an und für sich weder rechtlich, noch sittlich verwerflich genannt werden können, hervorgerufen und haben den Zweck, so mancher bisher bestandenen, zur Unzufriedenheit der Hilfsarbeiter Anlaß bietenden Gepflogenheit der Unternehmer den Boden zu entziehen.

In sorgfältige Erwägung wurden die Bestimmungen hinsichtlich der Arbeitsbücher gezogen.

Nach der bestehenden Gewerbeordnung haben die Arbeitsbücher den Zweck, die Dienste und das Betragen der Gewerbsgehilfen auszuweisen und sind dieselben bloß für Gehilfen (und Fabriksarbeiter) obligatorisch.

Von manchen Seiten, insbesondere aus Arbeiterkreisen werden gegen den Fortbestand der Arbeitsbücher und deren innere Einrichtung mehrfache Einwendungen erhoben und wurde der Wunsch geäußert, daß diese Institution bloß auf jugendliche Hilfsarbeiter beschränkt werde, für welche dieselbe bisher keine Anwendung findet.

Viele Stimmen aus competenten Fachkreisen, insbesondere aber die Handels- und Gewerbekammern und die Gewerbevereine haben sich jedoch für die Beibehaltung, beziehungsweise Einführung der Arbeitsbücher für sämmtliche Hilfsarbeiter ausgesprochen.

Der Widerspruch, welchen gegen die Arbeitsbücher häufig die Kategorie der Arbeitnehmer erhoben, wird damit motivirt, daß die Arbeitsbücher eine Bevormundung der Hilfsarbeiter, insbesondere der Erwachsenen involviren.

Zu Gunsten der Beibehaltung und Erweiterung der Institution wird jedoch hauptsächlich auf die nachstehenden Momente hingewiesen.

Die Arbeitsbücher bilden für eine längere Periode des Arbeitslebens die vollständigste und verläßlichste Nachweisung, welche sowohl für den Arbeitgeber, als für den Arbeitnehmer von entschiedenem Werthe sind. Für den Ersteren bieten sie Anhaltspunkte über die Eigenschaften des Hilfsarbeiters, sie dienen ihm als Beweis dafür, daß das frühere Arbeitsverhältniß nicht widerrechtlich gelöst wurde.

Dem ordnungsliebenden und fleißigen Hilfsarbeiter dienen sie unzweifelhaft zur Empfehlung. Es ist übrigens wohl auch nicht zu verkennen, daß die Arbeitsbücher zur Vermeidung von Contractbrüchen der Hilfsarbeiter, welche so vielfach beklagt werden, beitragen dürften. Die Durchführung der Vorschrift des Artikels 29, wonach ein Gewerbsinhaber, welcher wissentlich einen seinem früheren Arbeitgeber widerrechtlich entlaufenen Hilfsarbeiter aufnimmt, sich einer Uebertretung der Gewerbeordnung schuldig macht und dem früheren Arbeitgeber nach Maßgabe des §. 1302 a. b. G. B. schadenersatzpflichtig bleibt, wäre in hohem Grade erschwert, wenn die Institution der Arbeitsbücher wegfiele, oder wie es von mehreren Seiten beantragt wurde, bloß auf jugendliche Hilfsarbeiter beschränkt würde.

Der Eventualität, daß Seitens der Gewerbsinhaber durch Vorenthaltung der bei ihnen deponirten Arbeitsbücher eine willkürliche Behandlung der Hilfsarbeiter platzgreifen könnte, wird in der Vorlage dadurch begegnet, daß eine solche Vorenthaltung, sofern sie nicht durch bestimmte Umstände (Artikel 25 und 50 gerechtfertigt erscheint, durch Artikel 16 untersagt und daß ferner auch die Ausdehnung der Competenz der gewerblichen Schiedsgerichte auf die Streitigkeiten in Betreff der Ausfolgung der Arbeitsbücher empfohlen wird.

Der den Arbeitsbüchern hie und da gemachte Vorwurf, daß dieselben lediglich ein Mittel zur polizeilichen Ueberwachung der Hilfsarbeiter seien, erweist sich als nicht stichhältig, wenn das weiter unten über die künftige Einrichtung der Arbeitsbücher Vorgeschlagene in Betracht gezogen wird.

Die Arbeitsbücher dürften sich aber auch deßhalb als eine zweckmäßige Institution erweisen, weil dieselben nach der Ministerialverordnung vom 25. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 72, auch auf die Bergarbeiter und die Aufseher bei Bergwerken ausgedehnt wurden, und nach der Ministerialverordnung vom 14. März 1860, R. G. Bl. Nr. 66, als Reise- und Legitimationsurkunden der gewerblichen Gehilfen und Arbeiter gelten, eine Bestimmung, welche durch die Ministerialverordnung vom 10. Mai 1867, R. G. Bl. Nr. 80, auch auf Reisen ins Ausland ausgedehnt wurde.

Es mag übrigens hier Erwähnung finden, daß im deutschen Reiche, wo durch die Gewerbeordnung vom 21. Juli 1869 die Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern auf jugendliche Hilfsarbeiter beschränkt wurde, sich zahlreiche Stimmen aus competenten Fachkreisen für die Einführung von Arbeitsbüchern als obligatorische Legitimation eines jeden Hilfsarbeiters ausgesprochen haben, und thatsächlich hat der deutsche Reichstag unterm 18. Mai 1878 ein Gesetz (betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung) beschlossen, wonach Personen unter einundzwanzig Jahren als Arbeiter nur beschäftigt werden dürfen, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind.

In Belgien hat das Gesetz vom 10. November 1845 vorgeschrieben: „Nul ne pourra sous peine de dommage-intérêt recevoir un ouvrier, s'il n'est porteur d'un livret"; und im Jahre 1860 wurde eine Enquête einberufen, welcher ein Gesetzentwurf vorlag, dessen erster Artikel lautete: „Sont tenus de se munir d'un livret les ouvriers de l'un et l'autre sexe, attachés soit à un atelier soit à un établissement industriel quelconque, ou travaillant de toute autre manière pour le compte d'autrui."

In Frankreich gilt nach dem Gesetze vom 19. Mai 1874: „Les maires sont tenus de délivrer aux père, mère ou tuteur un livret, sur lequel sont portés les nom et prénoms de l'enfant, la date et le lieu de sa naissance, son domicile, et le temps pendant lequel il a suivi l'école."

Als bezeichnend darf hier wohl auch hervorgehoben werden, daß in Frankreich und in Belgien der Besitz des Arbeitsbuches ein Requisit für das Wahlrecht zu den conseils des prud'hommes bildet; das Gesetz sagt in dieser Beziehung: „Pour être inscrit sur la liste des electeurs, l'ouvrier doit avant tout être porteur d'un livret."

En effet, le livret d'ouvrier, heißt es weiter in der Begründung, contient toutes les indications propres à constater son identité, sa profession, son domicile, et la preuve, qu'il a fait un apprentissage: c'est son diplôme industriel.

Endlich möge es gestattet sein, zu erwähnen, daß im Vereine für Socialpolitik beantragt wurde: „In das Arbeitsbuch sei auch der Lehrvertrag und ferner das Zeugniß des Lehrherrn nach Beendigung der Lehrzeit einzutragen."

In der Vorlage ist daher den Arbeitsbüchern eine noch größere Wichtigkeit beigelegt, als es in der bestehenden Gewerbeordnung der Fall ist.

Die Arbeitsbücher sollen für alle Kategorien von Hilfsarbeitern, also auch die Lehrlinge obligatorisch sein (Artikel 14), wovon nur das kaufmännische Hilfspersonale im Sinne des Handelsgesetzbuches ausgenommen wird. Die Ausdehnung der Verpflichtung zur Führung dieser Documente findet ihre Begründung hauptsächlich darin, daß dieselben in Hinkunft einen theilweise anderen Charakter besitzen sollen, als bisher, indem sie nebst ihrer Eigenschaft der Legitimationsurkunden, Reisedocumente und auch Zeugniß gebende Urkunden, nach der Vorlage dem Hilfsarbeiter zugleich als Documente dienen sollen, aus welchen der Umfang der Rechte und Pflichten der Hilfsarbeiter zu ersehen ist.

Es soll dies durch ein einigermaßen geändertes Formulare geschehen, welches außer den Verhaltungsvorschriften auch einen Auszug jener Bestimmungen der Gewerbeordnung enthalten soll, die von den hauptsächlichen Rechten und Pflichten der Hilfsarbeiter handeln. Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit, den Arbeitsbüchern der jugendlichen Hilfsarbeiter in dieser Beziehung einen theilweise anderen Inhalt zu geben, als jenen für erwachsene Hilfsarbeiter, indem die ersteren eine größere Anzahl von gesetzlichen Vorschriften enthalten, welche zum Schutze und im Interesse der jugendlichen Hilfsarbeiter vorgeschlagen werden.

Die Ausfertigung der Arbeitsbücher obliegt nach der bestehenden Gewerbeordnung (Anhang) den politischen Behörden des Aufenthaltsortes des Gehilfen. Durch den Staatsministerialerlaß vom 18. März 1866, Z. 1452, wurde diese Obliegenheit den Gemeindebehörden übertragen.

In Gemäßheit dieser als Ausfluß der Bestimmung des Artikels V des Gemeindegesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, erscheinenden Verfügung wurde nunmehr die gleiche Anordnung in die Vorlage (Artikel 15) aufgenommen.

Artikel 24. Der Artikel 24 normirt die ausdrückliche Verpflichtung des Gewerbsinhabers, dem Hilfsarbeiter auf Verlangen beim ordnungsmäßigen Austritte ein Zeugniß auszustellen. Die Wichtigkeit einer genauen Umgrenzung der Pflichten des Gewerbsinhabers und der Rechte des Hilfsarbeiters in dieser Beziehung war die Ursache, daß die diesfalls unvollständigen Vorschriften der bestehenden Gewerbeordnung eine Ergänzung und Präcisirung erfahren haben.

Ein Gegenstand von Wichtigkeit ist die Frage der gesetzlichen Behandlung des Bruches des Arbeitsvertrages seitens der Arbeitgeber, wie seitens der Arbeitnehmer (Artikel 27 und 28).

Für die Anträge der Regierung wird hier angeführt, daß die ungleichmäßige Behandlung obiger beiden Kategorien, durch welche scheinbar die Arbeitnehmer strenger behandelt werden als die Arbeitgeber, ihre triftige Begründung in der Erwägung finden dürfte, daß die thatsächlichen Verhältnisse und die persönliche Lage von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gleichfalls höchst verschiedene sind.

Während der widerrechtlich entlassene Hilfsarbeiter gegenüber dem selbstständigen Gewerbetreibenden im Civilrechtswege (wenn nicht schon früher im

Wege eines Schieds- oder Gewerbegerichtes) entsprechende Schadloshaltung zu erlangen vermag, wäre dies dem Gewerbeinhaber gegenüber dem widerrechtlich ausgetretenen Hilfsarbeiter in der Regel nicht möglich und ist mit Rücksicht auf die Bestimmung des Gesetzes vom 4. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 34, über die Aufhebung der executiven Schuldhaft, wodurch die Freiheitsentziehung als Folge der civilrechtlichen Schuld unmöglich gemacht wird, ein wirksames Impelle zur genauen Einhaltung des Vertrages benommen.

Die Bestrafung des Contractbruches des Hilfsarbeiters ist daher keine unbillige Bestimmung, sondern die im Interesse des Rechtes gebotene Ausgleichung des Ausnahmezustandes, vermöge dessen eine große Classe von Staatsangehörigen die Rechte Anderer verletzen könnte, ohne eine Heranziehung zum Schadenersatze oder zu einer Strafe befürchten zu müssen.

Wird die Beschädigung einer fremden Sache nach dem Strafgesetze geahndet, so ist es nur consequent, wenn die im Contractbruche enthaltene, oft weitergehende Vermögensbeschädigung nicht straflos gelassen wird.

Wenn auch die im Arbeitsvertrage geregelten Verbindlichkeiten zunächst civilrechtlicher Natur sind, so ist doch nicht zu übersehen, daß die Grenze zwischen Civil- und Strafrecht keine unveränderliche, sondern eine von den jeweiligen öffentlichen Verhältnissen abhängige ist. Daß aber in diesem Gegenstande öffentliche Interessen obwalten, wird wohl nicht bestritten werden, wie es auch eine Gefährdung der Industrie und des Gewerbes involvirt, wenn diese dem Contractbruche der Hilfsarbeiter stets ausgesetzt bleiben. Hier erscheint es räthlich, die unzureichende Hilfe der civilrechtlichen Klage durch Unterstützung auf strafrechtlichem Wege auszugleichen. Uebrigens ist gerade im vorliegenden Falle von der prophylaktischen Wirkung der Strafbarkeit das Meiste für die möglichste Seltenheit solcher Contraventionen zu hoffen.

Die durch die gesetzliche Aufhebung des Coalitionsverbotes (Gesetz vom 7. April 1870, R. G. Bl. Nr. 43) den Arbeitern eingeräumten Vortheile werden hiedurch nicht alterirt, sondern wird lediglich die Einhaltung der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Kündigungsfristen gebührend gefordert.

Sofern übrigens durch die vorgeschlagene Bestimmung über die einseitige Bestrafung des Contractbruches der Hilfsarbeiter Anlaß zu der Einwendung geboten würde, daß diese Bestimmung eine ungleichmäßige Behandlung der Einen Contrahenten, nämlich der Hilfsarbeiter, und eine ungünstigere Behandlung derselben vor dem Gesetze involvire, wird auf andere Bestimmungen der Vorlage hingewiesen, durch welche — aus Rücksichten des öffentlichen Wohles — hinwiederum für die Arbeitgeber (Gewerbsinhaber) onerose Bestimmungen in das Gesetz eingeführt werden sollen, — wie die Vorschriften des §. 73 (Vorsorge für Hilfsarbeiter); der §§. 89 und 90 über die gesetzlichen Beschränkungen der Arbeitszeit u. A. m.

Gewerbsinhaber und Hilfsarbeiter müssen eben Hand in Hand gehen, die Wohlfahrt der Einen steht in einer Wechselwirkung mit dem Gedeihen der Anderen; die allzuweit getriebene einseitige Verfolgung der Classeninteressen schädigt den aufrechten Bestand beider Theile.

Artikel 29. Im Interesse der Hintanhaltung gesetzwidriger Auflösungen des Arbeitsverhältnisses scheint die Aufnahme eines diesfälligen positiven Verbotes und die Kennzeichnung der eintretendenfalls hieraus erwachsenden Folgen für Gewerbsinhaber und Hilfsarbeiter wünschenswerth.

Artikel 32. Es erscheint nothwendig, durch die innestehende Anordnung darauf hinzuwirken, daß keinerlei Geldstrafen verhängt werden, welche nicht in der Arbeitsordnung vorgesehen sind.

Von principieller Bedeutung für die Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist auch die Frage der Austragung der Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisse.

Die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 bestimmt, daß Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gehilfen und Lehrlingen aus dem Dienst- und Lehrverhältnisse, wenn sie während der Dauer oder spätestens vor Verlauf von 30 Tagen nach Aufhören dieses Verhältnisses angebracht werden, wenn der selbstständige Gewerbetreibende einer Genossenschaft angehört, von der Genossenschaftsvorstehung im Wege der gütlichen Ausgleichung oder nöthigenfalls durch Erkenntniß zu erledigen seien.

Gehört der selbstständige Gewerbetreibende keiner Genossenschaft an, so sind diese Streitigkeiten von der politischen Behörde zu verhandeln und zu entscheiden.

Die Erkenntnisse der Genossenschaftsvorstehung sind im Verwaltungswege vollziehbar.

Gegen dieselben steht den Betheiligten durch acht Tage die Berufung an die politische Behörde offen, durch welche jedoch die vorläufige Vollziehung nicht aufgehalten wird.

Jene Streitigkeiten, welche nach Verlauf von 30 Tagen nach Aufhören des Dienst- oder Lehrverhältnisses angebracht werden, gehören vor den ordentlichen Richter.

Diese Vorschriften haben sich als nicht ganz entsprechend erwiesen.

Der Grundsatz, welcher hier in erste Linie gestellt wird, nämlich daß zunächst die Genossenschaftsvorstehung zur Erledigung der in Rede stehenden Streitigkeiten competent erscheint, ist auf Widerspruch gestoßen, weil die Organisation dieses Genossenschaftsforums (§. 121 Gewerbeordnung)

den Streittheilen aus der Classe der Hilfsarbeiter nicht entspricht. Die dort normirte Zuweisung einiger Vertreter aus dem Stande der Gehilfen seitens der Behörde involvirt eine ungleichartige Behandlung der beiden Classenelemente, indem dem gewählten Genossenschaftsvorstande, welcher nach dem Gesetze nur aus Gewerbsinhabern bestehen kann, die von der Behörde bestellten und zwar oft nicht in der gleichen Anzahl bestellten Vertreter aus dem Stande der Hilfsarbeiter gegenübergestellt wurden.

So sehr die ersprießliche Thätigkeit einzelner Genossenschaftsgerichte rühmend anzuerkennen ist, so dürfte doch zuzugeben sein, daß die in Rede stehende Gesetzesbestimmung im Vergleiche zu der großen Anzahl von Gewerbetreibenden nicht genügend Wurzel gefaßt und mit Rücksicht auf das zu Tage getretene Bedürfniß nach solchen Specialgerichten sich nicht vollständig bewährt hat.

Es gilt also nach dem bestehenden Gesetze in der Hauptsache für die Entscheidung der innerhalb 30 Tagen nach Aufhören des Dienst- oder Lehrverhältnisses angebrachten Streitigkeiten die Competenz der politischen Behörde.

Die aus dem Arbeitsverhältnisse hervorgehenden Streitigkeiten erfordern jedoch eine rasche und sachgemäße Entscheidung.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß dem Bedürfnisse der streitenden Fachgerichte auf schiedsrichterlicher Basis, in welchen beide Theile, Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichmäßig vertreten sind, am meisten entsprechen.

In dem Nachstehenden wird eine Uebersicht der Wirksamkeit der bestehenden Gewerbegerichte gegeben.

Auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 63) wurden durch Verordnungen des Justizministeriums, im Einvernehmen mit dem Handelsministerium die folgenden Gewerbegerichte errichtet:

I. Gewerbericht für die Webeindustrie und damit verwandte Gewerbe in Brünn und einigen anliegenden Gemeindegebieten. (Ministerialverordnung vom 9. November 1869, R. G. Bl. Nr. 167.)

II. Gewerbegericht für Maschinen- und Metallwaareindustrie in Wien und einigen anliegenden Gemeindegebieten. (Ministerialverordnung vom 13. November 1871, R. G. Bl. Nr. 134).

III. Gewerbegericht für die Textilindustrie und die damit in Verbindung stehende Maschinen-, Werkzeug- und Kratzenfabrication in Bielitz. (Ministerialverordnung vom 14. Februar 1872, R G. Bl. Nr. 12).

IV. Gewerbegericht für Webeindustrie und einige verwandte Gewerbe im Sprengel des Bezirksgerichtes Reichenberg. (Ministerialverordnung vom 22. Februar 1873, R. G. Bl. Nr. 27.)

V. Gewerbegericht für Metallindustrie in Brünn und einigen anliegenden Gemeindegebieten. (Ministerialverordnung vom 24. December 1874 R. G. Bl. Nr. 1 von 1875.)

Von diesen fünf errichteten Gewerbegerichten sind jedoch nur drei in Activität getreten, indem die sub IV und V angeführten nicht zur Constituirung gelangten.

Ueber die Wirksamkeit der thatsächlich activirten Gewerbegerichte sei im Einzelnen Folgendes bemerkt.

Ad I. Das Gewerbegericht für Webeindustrie in Brünn eröffnete seine Functionen am 7. November 1870.

Die seit diesem Zeitpunkte bei demselben anhängig gemachten, beziehungsweise zurückgezogenen, und die durch Vergleich oder Urtheil beendigten Rechtsfälle sind nach Zahl und Gattung aus nachstehenden Uebersichten zu entnehmen:

a) Von dem Zeitpunkte der Eröffnung (7. November 1870) bis zum 31 December 1871:

Streitgegenstand	I.	II.	III.	IV.	V.
	Klagen	Nach gepflogener Verhandlung			
		zurückgezogen	außergerichtlich verglichen	gerichtlich verglichen	durch Urtheil entschieden
Vorzeitige Entlassung oder Entweichung aus der Arbeit	62	22	30	4	6
Lohnentschädigung	106	33	42	13	18
Ausfolgung des Arbeits-, respective Lehr-Zeugnisses	23	5	16	2	.
Zurückhaltung der Arbeits- oder anderer Documente	5	1	2	1	1
Zurückhaltung des verabreichten Stoffes .	1	.	1	.	.
Summa . .	197	61	91	20	25

b) Im Jahre 1872:

Streitgegenstand	Ueberreichte Klagen	Noch vor der Vergleichstagsatzung zurückgezogen oder zurückgewiesen	In Folge Vergleichsverhandlung erledigt		durch Urtheil entschieden
			gerichtlich	außergerichtlich	
Lohnstreitigkeiten	36	11	.	23	2
Auflösung des Dienst- oder Arbeits- oder Lehrverhältnisses	13	7	.	6	.
Entschädigungsansprüche aus dem Dienstaustritte oder der Dienstesentlassung . .	71	23	1	39	8
Streitigkeiten in Bezug auf die Pensions-, Kranken- und andere derartige Cassen der Arbeiter	1	.	.	1	.
Summa . .	121	41	1	69	10

c) Im Jahre 1873:

Streitgegenstand	Klagen	Noch vor der Vergleichs-tagsatzung zurückgezogen oder zurückgewiesen	Infolge Vergleichsverhandlung außergerichtlich erledigt	Durch Urtheil entschieden
Lohnstreitigkeiten	11	3	7	1
Auflösung des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses	5	.	5	.
Entschädigungsansprüche aus dem Dienstaustritte oder der Dienstentlassung	46	20	24	2
Ersatzansprüche aus der Beschädigung von Fabriksgegenständen	2	1	1	.
Streitigkeiten, die sich auf die Pensions-, Kranken- und andere derartige Cassen der Arbeiter beziehen	3	1	2	.
zusammen .	67	25	39	3

d) Im Jahre 1874:

Streitgegenstand	Ueberreichte Klagen	Noch vor Abhaltung der Vergleichs-Tagsatzung zurückgezogen oder zurückgewiesen	Infolge Vergleichsverhandlung außergerichtlich erledigt	durch Urtheil entschieden
Lohnstreitigkeiten	19	8	10	1
Auflösung des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses	5	2	3	.
Entschädigungsansprüche aus dem Dienstesaustritte oder der Dienstesentlassung . . .	24	12	8	4
Streitigkeiten, die sich auf Pensions-, Kranken- und andere derartige Cassen der Arbeiter beziehen	2	.	1	1
Summe .	50	22	22	6

e) Im Jahre 1875:

Streitgegenstand	Anzahl der überreichten Klagen	Noch vor Abhaltung der Vergleichs-Tagsatzung zurückgezogen oder zurückgewiesen	Infolge Vergleichsverhandlung außergerichtlich erledigt
Lohnstreitigkeiten	22	7	15
Auflösung des Dienst-, Arbeits- oder Lohnverhältnisses . .	2	1	1
Entschädigungsansprüche aus dem Dienstaustritte oder der Dienstentlassung	14	5	9
Im Ganzen .	38	13	25

f) Im Jahre 1876:

Streitgegenstand	Anzahl der überreichten Klagen	Noch vor Abhaltung der Vergleichs-Tagsatzung zurückgezogen oder zurückgewiesen	Infolge Vergleichsverhandlung erledigt		durch Urtheil entschieden
			gerichtlich	außergerichtlich	
Lohnstreitigkeiten	8	5	.	3	.
Auflösung des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses	4	.	.	4	.
Entschädigungsansprüche aus dem Dienstaustritte oder der Dienstentlassung	27	13	3	9	2
Streitigkeiten, die sich auf die Pensions-, Kranken- und andere derartige Cassen der Arbeiter beziehen	1		.	1	.
Im Ganzen .	40	18	6	17	2

g) Im Jahre 1877:

Streitgegenstand	Anzahl der überreichten Klagen	Vor der Vergleichsverhandlung zurückgezogen oder zurückgewiesen	Infolge Vergleichsverhandlung außergerichtlich erledigt
Lohnstreitigkeiten	5	2	3
Entschädigungsansprüche aus dem Dienstaustritte oder der Dienstentlassung	4	2	2
Im Ganzen	9	4	5

h) Im Jahre 1878:

Streitgegenstand	Anzahl der überreichten Klagen	Vor der Vergleichsverhandlung zurückgezogen oder zurückgewiesen	Infolge Vergleichsverhandlung außergerichtlich erledigt	durch Urtheil entschieden
Lohnstreitigkeiten	4	1	3	.
Auflösung des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses	2	1	1	.
Entschädigungsansprüche aus dem Dienstaustritte oder der Dienstentlassung	8	4	3	1
Streitigkeiten in Bezug auf die Krankenunterstützungs-, Pensions- und andere derlei Cassen der Arbeiter	1	.	1	.
Im Ganzen .	15	6	8	1

II. Das Gewerbegericht für die Maschinen- und Metallwaarenindustrie in Wien eröffnete seine Wirksamkeit am 8. Jänner 1873.

Die seit diesem Zeitpunkte bei demselben verhandelten Rechtsfälle stellen sich, wie folgt, dar:

a) Im Jahre 1873:

Streitgegenstand	Ueberreichte Klagen	Im Vergleichswege erledigt	Durch Urtheil entschieden
Lohnstreitigkeiten	103	Im Ganzen 169 Fälle	Im Ganzen 41 Fälle
Streitigkeiten über die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses	21		
Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche aus dem Dienstesaustritt oder der Dienstesentlassung	85		
Streitigkeiten bezüglich des Anspruches an eine Krankencasse	1		
Summe	210	169	41

b) Im Jahre 1874:

Streitgegenstand	Ueberreichte Klagen	Im Vergleichswege erledigt	Durch Urtheil entschieden
Lohnstreitigkeiten	199	Im Ganzen 345 Fälle	Im Ganzen 85 Fälle
Streitigkeiten über die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses	39		
Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche aus dem Dienstesaustritt oder der Dienstesentlassung	184		
Streitigkeiten bezüglich des Anspruches an eine Krankencasse	8		
Summe	430	345	85

c) Im Jahre 1875:

Streitgegenstand	Ueberreichte Klagen	Im Vergleichswege erledigt	Durch Urtheil entschieden
Lohnstreitigkeiten	141	Im Ganzen 294 Fälle	Im Ganzen 27 Fälle
Streitigkeiten über die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses	26		
Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche aus dem Dienstesaustritt oder der Dienstesentlassung	108		
Streitigkeiten bezüglich des Anspruches an eine Krankencasse	4		
Summe	321	294	27

d) Im Jahre 1876:

Streitgegenstand	Ueberreichte Klagen	Im Vergleichswege erledigt	Durch Urtheil entschieden
Lohnstreitigkeiten	148	Im Ganzen 230 Fälle	Im Ganzen 11 Fälle
Streitigkeiten über die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses	18		
Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche aus dem Dienstesaustritt oder der Dienstesentlassung	71		
Streitigkeiten bezüglich des Anspruches an eine Krankencasse	2		
Entschädigungsansprüche wegen Beschädigung von Fabriksgegenständen	2		
Summe	241	230	11

e) Im Jahre 1877:

Streitgegenstand	Ueberreichte Klagen	Im Vergleichswege erledigt	Durch Urtheil entschieden
Lohnstreitigkeiten	156	Im Ganzen 240 Fälle	Im Ganzen 30 Fälle
Streitigkeiten über die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses	11		
Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche aus dem Dienstesaustritt oder der Dienstesentlassung	100		
Streitigkeiten bezüglich des Anspruches an eine Krankencasse	3		
Summe	270	240	30

III. Das Gewerbegericht für Textilindustrie und die damit in Verbindung stehende Maschinen-Werkzeug- und Kratzenfabrication in Bielitz, hatte im Jahre 1877 seine Thätigkeit auf 6 Klagen zu erstrecken, welche sämmtlich durch Vergleich geschlichtet wurden.

Im Jahre 1878 wurden 17 Klagen eingebracht und von diesen 12 durch Vergleiche beendigt, 5 durch Urtheil entschieden.

Ungeachtet dieser nach der Zahl der anhängig gewordenen Streitfälle allerdings nicht umfangreichen Thätigkeit des Bielitzer Gewerbegerichtes, wird dennoch die Wirksamkeit desselben von den betheiligten Kreisen selbst als eine ersprießliche bezeichnet, weil Ordnung zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern herbeiführend; auch wird hervorgehoben, daß manche Klagen der Arbeiter beim Bürgermeisteramte durch Vergleich erledigt werden und dann gar nicht vor das Gewerbegericht kommen.

Die Gewerbegerichte sind jedoch nicht für jeden Ort und für alle Gewerbszweige anwendbar; ihre Wirksamkeit erstreckt sich bloß auf fabriksmäßig betriebene Gewerbe und daher nur auf größere Industrialorte.

Es wird sonach auf die Errichtung von gewerblichen Schiedsgerichten für die Fälle, wo die Wirksamkeit der Gewerbegerichte nach ihrer derzeitigen Organisation nicht eintritt, Bedacht zu nehmen sein. Die Competenz derselben dürfte am zweckmäßigsten in der Art geregelt werden, daß sie sich, was die Personen betrifft, auf die Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern einerseits und den Arbeitnehmern, das ist den Arbeitern oder Lehrlingen anderseits oder zwischen den Arbeitern untereinander — was aber den Gegenstand betrifft, insbesondere auf die folgenden, aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnisse entstehenden Rechtsstreitigkeiten erstrecke:

1. Lohnstreitigkeiten;

2. Streitigkeiten, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses und auf die gegenseitigen Leistungen während desselben beziehen;

3. Streitigkeiten über Ersatzansprüche aus der Beschädigung von Fabriks- oder Werksgegenständen;

4. Streitigkeiten über die Dienst- und Lehrzeugnisse, dann über die Arbeitsbücher;

5. Streitigkeiten über die Entschädigungsansprüche aus dem Dienstaustritte oder der Dienstentlassung;

6. Streitigkeiten, welche sich auf die Kranken-, Pensions- und andere derartige Cassen der Arbeiter beziehen, insofern zu diesen Cassen sowohl von den Arbeitgebern, als auch von den Arbeitnehmern Beiträge geleistet werden.

7. Streitigkeiten in Beziehung auf die Ertheilung oder den Inhalt von Zeugnissen für die Hilfsarbeiter und die Arbeitsbücher derselben, wenn diese Streitigkeiten während der Dauer des Arbeits- oder Lehrverhältnisses oder wenigstens vor Verlauf von dreißig Tagen nach dessen Aufhören angebracht werden.

Auch der österreichische Handelskammertag sprach sich in seiner Sitzung vom 28. Jänner 1876 in diesem Sinne aus, und von vielen anderen Seiten ist dieser Wunsch geäußert worden.

Die analogen Bestimmungen in den Gewerbegesetzen bedeutender Industriestaaten, wie z. B. des deutschen Reiches (§. 108 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich), und die günstigen Erfahrungen, welche in Frankreich und Belgien mit den conseils des prud'hommes gemacht wurden, sind geeignet, Maßnahmen in dieser Richtung zu unterstützen.

Die Genossenschaften dürften als eine besonders geeignete Basis für das Inslebentreten von solchen Fachgerichten zu bezeichnen sein, da die Gleichheit der Interessen, welche aus der Zusammenlegung gleicher oder verwandter Gewerbe zu Genossenschaften hervorgeht, eine wichtige Voraussetzung für sachgemäße und fachliche Behandlung der vor diesem Forum angebrachten Streitigkeiten bildet.

Es handelte sich zunächst darum, die Mängel der bestehenden Gewerbeordnung in Bezug auf die Zusammensetzung der Genossenschaftsgerichte zu beseitigen, was durch die Bestimmungen des Artikels 34 geschehen soll.

Wo gewerbliche Corporationen, bestehend aus Gewerbeinhabern und Hilfsarbeitern, vorhanden sein werden, darf mit Grund erwartet werden, daß diese ein geeignetes Substrat für die Entstehung von förmlichen unter die Autorität der Gesetzgebung zu stellenden gewerblichen Schiedsgerichten bilden werden.

Es wurden daher im Artikel 34 organische Bestimmungen über die Zusammensetzung der Genossenschaftsgerichte und über die Art der Bildung derselben mit besonderer Berücksichtigung der Vertreter aus dem Stande der Hilfsarbeiter getroffen und steht nach Inslebentreten dieser Bestimmungen zu hoffen, daß die Genossenschaftsgerichte in ihrer neuen Gestaltung eine erfolgreiche Wirksamkeit in den ihnen übertragenen wichtigen Aufgaben entfalten werden.

Insoweit aber ein Specialforum für die Austragung der Streitigkeiten aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnisse nicht geschaffen sein wird, dürfte sich die Beibehaltung der Competenz der politischen Behörden für die innerhalb der oberwähnten Maximalfrist entstehenden Streitigkeiten empfehlen, da bei diesen zumeist Gesichtspunkte Platz greifen, welche nicht in den Rahmen der eigentlich richterlichen Judicatur fallen.

Streitigkeiten, welche nach Verlauf von 30 Tagen nach Aufhören des Arbeits- oder Lehrverhältnisses angebracht werden, gehören ihrem Wesen nach vor den ordentlichen Richter (Artikel XIV des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144) und sind durch die neueren Justizgesetze (Gesetz vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66, betreffend das Bagatellverfahren und vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 67 über das Mahnverfahren) Bürgschaften für ein beschleunigtes und wohlfeiles Verfahren gegeben.

Soweit es sich um einen bloßen Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien handelt, ist zudem durch die Bestimmung des Artikels V, Punkt 11 des Gesetzes vom 5. März 1862 über das Gemeindewesen, und durch das Gesetz vom 21. September 1869, R. G. Bl. 150, über die Erfordernisse der Executionsfähigkeit der vor Vertrauensmännern aus der Gemeinde abgeschlossenen Vergleiche, Vorsorge getroffen.

Artikel 39. Die Arbeits- und Lehrverhältnisse des kaufmännischen Hilfspersonales werden durch die Artikel 57 bis 65 des Handelsgesetzbuches geregelt.

Daß diese Verhältnisse, insofern specielle Bestimmungen in diesem Handelsgesetzbuche fehlen, oder mit jenen der Gewerbeordnung im Einklange stehen, nach der Gewerbeordnung zu beurtheilen sind, ist im vollen Einklange mit dem Artikel III des Einführungsgesetzes zu dieser Gewerbeordnung, wonach der Betrieb des Handels auch als ein Gewerbe im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist.

Artikel 57 H. G. B. lautet: Die Natur der Dienste und die Ansprüche der Handlungsgehilfen (Handlungsdiener, Handlungslehrlinge) auf Gehalt und Unterhalt werden, in Ermanglung einer Uebereinkunft durch den Ortsgebrauch oder durch das Ermessen des Gerichtes nöthigenfalls nach Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen bestimmt.

Artikel 60 H. G. B. Ein Handlungsgehilfe, welcher durch unverschuldetes Unglück an Leistung seines Dienstes zeitweise verhindert wird, geht daher seiner Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt nicht verlustig. Jedoch hat er auf diese Vergünstigung nur für die Dauer von sechs Wochen Anspruch.

Artikel 61 H. G. B. Das Dienstverhältniß zwischen dem Principale und dem Handlungsdiener kann von jedem Theile mit Ablauf eines Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung aufgehoben werden. Ist durch Vertrag eine kürzere oder längere Zeitdauer, oder eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so hat es hiebei sein Bewenden.

In Betreff der Handlungslehrlinge ist die Dauer der Lehrzeit nach dem Lehrvertrage und in Ermanglung vertragsmäßiger Bestimmungen nach den örtlichen Verordnungen, oder dem Ortsgebrauche zu beurtheilen.

Artikel 62 H. G. B. Die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit (Artikel 61) kann aus wichtigen Gründen von jedem Theile verlangt werden.

Die Beurtheilung der Wichtigkeit der Gründe bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

Artikel 63 H. G. B. Gegen den Principal kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden, wenn derselbe den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt, oder wenn er sich thätlicher Mißhandlungen oder schwerer Ehrenverletzungen gegen den Handlungsgehilfen schuldig macht.

Artikel 64 H. G. B. Gegen den Handlungsgehilfen kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden:

1. wenn derselbe im Dienste untreu ist, oder das Vertrauen mißbraucht;

2. wenn derselbe ohne Einwilligung des Principales für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte macht;

3. wenn derselbe seine Dienste zu leisten verweigert oder ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unterläßt;

4. wenn derselbe durch anhaltende Krankheit oder Kränklichkeit, oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;

5. wenn derselbe sich thätlicher Mißhandlungen oder erheblicher Ehrenverletzungen gegen den Principal schuldig macht;

6. wenn derselbe sich einem unsittlichen Lebenswandel ergibt.

Artikel 65 H. G. B. Hinsichtlich der Personen, welche bei dem Betriebe des Handelsgewerbes Gesindedienste verrichten, hat es bei den für das Gesinde-Dienstverhältniß geltenden Bestimmungen sein Bewenden.

Hiebei ist sich auch §. 25 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche gegenwärtig zu halten, wonach die in den Gewerbegesetzen über das gewerbliche Hilfspersonale enthaltenen Vorschriften, insofern sie sich auf Gehilfen bei Handlungsgewerben beziehen und die Artikel 59 bis 65 des Handelsgesetzbuches nicht etwas Anderes verfügen, neben dem Handelsgesetzbuche in Kraft bleiben.

Eine eingehende Erwägung erheischen die Bestimmungen der Artikel 41 und 42 in Betreff der Beschränkungen der Arbeitszeit für jugendliche Hilfsarbeiter und der Arbeitspausen, dann bezüglich des Verbotes der Nachtarbeit, der Sonn- und Feiertagsarbeit und der Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter und Frauenspersonen bei gefährlichen und gesundheitsschädlichen gewerblichen Verrichtungen.

Die diesfälligen §§. 86 und 87 der bestehenden Gewerbeordnung enthalten hierüber theils gar keine Vorschriften, theils sind dieselben nicht genügend präcise.

Die Reformbedürftigkeit des Bestehenden ist unzweifelhaft und viele gewichtige Stimmen haben sich in diesem Sinne ausgesprochen.

Das hohe Abgeordnetenhaus hat bereits mehrere, auf den Gegenstand bezügliche Resolutionen und Beschlüsse gefaßt, welche oben ausführlich wiedergegeben wurden. Die Regierung hat daher der Sache die gebührende Aufmerksamkeit zugewendet.

Es muß zunächst begründet werden, warum die fraglichen Bestimmungen eben nur für jugendliche Hilfsarbeiter bestimmt sind, und wird zunächst auf die im Artikel 40 der Vorlage gegebene Umschreibung dieses Ausdruckes verwiesen.

In Betreff der Arbeitszeit erwachsener Personen beiderlei Geschlechtes kommen nach Anschauung der Vorlage andere Gesichtspunkte in Betracht. Hier müssen Eingriffe der Gesetzgebung in die freie Entwicklung dieser Verhältnisse — soweit es sich nicht etwa um Beseitigung sanitätspolizeilich bedenklicher Mißbräuche handelt — als eine Verletzung der individuellen Freiheit eigenberechtigter

Personen vermieden werden. Der Staat hat keinen Beruf, auf die Arbeitszeit erwachsener Hilfsarbeiter, welche sich nach dem Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage regelt, und womit die Höhe des Arbeitslohnes innig zusammenhängt, einen Einfluß durch die Gesetzgebung zu nehmen; er vermöchte übrigens diese Verhältnisse, welche auch von dem Gedeihen der betreffenden Industriezweige abhängt, bei denen die Hilfsarbeiter sich verwenden, weder durch legislative, noch durch administrative Maßregeln dauernd zu ordnen.

Die Abkürzung einer allzulangen Arbeitszeit, welche allerdings ein berechtigter Wunsch der Hilfsarbeiter ist, kann nur im Wege des freien Uebereinkommens zwischen Gewerbsinhaber und Hilfsarbeiter stattfinden. Es ist gewiß richtig, daß eine übermäßige Arbeitsdauer schädlich ist, und nachgewiesenermaßen führt eine quantitativ geringere Arbeitszeit meistens zu einer qualitativ besseren Leistung. Der Gewerbeunternehmer, welcher seine Hilfsarbeiter überbürdet, schädigt dadurch auch sein eigenstes Interesse, das mit der Leistungsfähigkeit und Ausdauer seiner Hilfsarbeiter in innigem Zusammenhange steht und wird sich eines solchen Vorgehens, wenn nicht schon aus ethischen, so aus wirthschaftlichen Gründen für die Dauer nicht schuldig machen, thatsächlich hat eine solche freiwillige Abkürzung der Abeitszeit auch bereits vielfach Platz gegriffen.

Gegenüber dem aus Arbeiterkreisen hie und da auftauchenden Wunsche nach einer Regelung der Arbeitszeit für Erwachsene, beziehungsweise der Einführung eines Normalarbeitstages sei übrigens auf das Ergebniß der vom Handelsministerium im Jahre 1869 diesfalls eingeleiteten Enquete hingewiesen, bei welcher Gelegenheit sich die Handels- und Gewerbekammer in den vorliegenden Aeußerungen über den Gegenstand in einer der Anschauung der Regierung durchwegs analogen Weise aussprachen. Auch der Verein für Socialpolitik hat sich in der Versammlung vom Jahre 1873 gegen die Einführung eines Normalarbeitstages für erwachsene Hilfsarbeiter von Gesetzeswegen ausgesprochen.

Viele Argumente gegen die unbeschränkte Arbeitszeit werden insbesondere hinsichtlich der Verwendung von erwachsenen Personen weiblichen Geschlechtes beim Gewerbebetriebe geltend gemacht. Das Weib sei vermöge seiner Bestimmung zunächst zur Haushaltung, zur Pflege der Familie, zur Heranbildung eines gesunden und kräftigen Nachwuchses berufen und soll hiebei nicht durch übermäßige gewerbliche Arbeit Abbruch leiden.

Allein dem gegenüber dürfte nicht zu verkennen sein, daß es ein charakteristischer Zug unserer Zeit ist, die Theilnahme des weiblichen Geschlechtes am Erwerbsleben und die Schaffung einer selbstständigen, von dem Erwerbe Anderer unabhängigen Stellung für dasselbe zu fördern, die Schranken, welche durch frühere sociale Anschauungen der Thätigkeit der Personen weiblichen Geschlechtes nach manchen Richtungen im Wege gestanden waren, fallen zu lassen und sohin ihr Selbstbestimmungsrecht zu wahren. Eine Einschränkung dieses Rechtes erwachsener Frauenspersonen durch gesetzliche Normirung von Maximalarbeitszeiten u. dergl. dürfte eine triftige Begründung schwer finden lassen.

Auch treffen manche der obigen Einwendungen hier deßhalb nicht vollständig zu, weil ja viele der beim Gewerbsbetriebe beschäftigten Personen weiblichen Geschlechtes nicht verehelicht sind oder nicht im Familienkreise leben, und dürfte nicht außer Acht zu lassen sein, daß im anderen Falle der durch gewerbliche Arbeit erworbene Verdienst oft nicht unerheblich ist und zu einer besseren physischen Existenz der betreffenden Person oder deren Familie die Möglichkeit bietet und von diesem Standpunkte gewichtig in die Wagschale fällt.

Es muß übrigens auch hervorgehoben werden, daß beim Gewerbsbetriebe die Personen weiblichen Geschlechtes im Allgemeinen nur zu solchen Arbeiten verwendet werden, welche mit ihren physischen Kräften in Harmonie stehen.

Ueber die Art der Verwendung der in Rede stehenden Personen beim Gewerbebetriebe gibt eine Beilage eingehende Daten an die Hand.

Bezüglich der Verwendung von Personen weiblichen Geschlechtes beim Gewerbebetriebe wird daher den zu Tage getretenen gegentheiligen Wünschen und Anschauungen durch die Vorlage nur insofern Rechnung getragen, als es sich um Hilfsarbeiter weiblichen Geschlechtes vom 16. bis zum vollendeten 21. Lebensjahre handelt. Den jugendlichen Hilfsarbeiterinnen wird der gleiche Schutz wie den jugendlichen Hilfsarbeitern männlichen Geschlechtes zu Theil.

Die Einführung specieller Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern beim Gewerbsbetriebe in den obgedachten Beziehungen ist nicht lediglich eine wohlwollende, dem Gefühle entspringende Fürsorge für die Jugend, sondern entspringt der Verpflichtung des Staates, auf die physische Entwicklung der heranwachsenden Generation Bedacht zu nehmen und alle jene in letzter Linie für das Wohl des Staates gefährlichen Folgen abzuwenden, welche aus einer Verkümmerung der physischen Beschaffenheit der Staatsangehörigen durch eine körperliche Ueberanstrengung in den Jugendjahren mit Bestimmtheit erwachsen würden; ist doch unzweifelhaft, wie ein deutscher Schriftsteller sagt, das durch die Individuen des Volkes repräsentirte Arbeitscapital bei weitem das Kostbarste im Staate; es bildet den mächtigsten Factor zur Entwicklung und Hebung der Einzeln-, wie der Gesammtwirthschaft und erheischt daher die sorgsamste Pflege von Seite des Staates.

Inwieweit auch vom Gesichtspunkte der Nothwendigkeit einer entsprechenden geistigen Heranbildung der Jugend ein solches Eingreifen des Staates gerechtfertigt erscheint und sich als nothwendig herausstellt, wird in dem später Folgenden erörtert werden.

Das Maß der Beschränkung der Arbeitszeit jugendlicher Hilfsarbeiter beim Gewerbebetriebe findet auf der anderen Seite eine Grenze in den thatsächlichen Bedürfnissen des modernen Gewerbebetriebes, wo großentheils auf eine Mitwirkung jüngerer Hilfskräfte nicht gänzlich verzichtet werden kann, und kommt wohl auch hier das Moment in Betracht, daß ärmere und insbesondere Arbeiterfamilien zumeist darauf angewiesen sind, behufs einer Erleichterung der materiellen Existenz ihre Kinder ebenfalls zum Broderwerbe anzuhalten.

Es dürfte ein Blick auf die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen des In- und des europäischen Auslandes insbesondere über die Arbeitszeit der geschützten Personen beim Gewerbebetriebe hier am Platze sein.

Hiebei werden nebst der österreichischen und der ungarischen Gewerbeordnung die betreffenden Gesetze des deutschen Reiches (sammt Elsaß-Lothringen), der Schweiz, Frankreichs, der Niederlande, Dänemarks, Spaniens, Schwedens und Norwegens und soweit es mit dem hier verfügbaren Raume vereinbarlich, die hauptsächlichsten der in England geltenden Gesetze zur Darstellung gelangen.

In Belgien, Portugal, Rußland, Italien, der Türkei und in Griechenland stehen solche Gesetze nicht in Wirksamkeit.

Oesterreich. Aus der Gewerbeordnung vom Jahre 1859; **bloß für Fabriken** giltig:

§. 86. Kinder unter 10 Jahren dürfen gar nicht, Kinder über 10 Jahre, aber unter 12 Jahren nur gegen Beibringung eines über Anlangen des Vaters oder Vormundes von dem Gemeindevorstande ausgefertigten Erlaubnißscheines zur Arbeit in größeren Gewerbsunternehmungen verwendet werden, und zwar nur zu solchen Arbeiten, welche der Gesundheit nicht nachtheilig sind, und die körperliche Entwicklung nicht hindern.

Der Erlaubnißschein ist nur dann auszufertigen, wenn entweder der Besuch der ordentlichen Schule mit der Verwendung bei der Gewerbeunternehmung vereinbar erscheint oder von Seite des Gewerbeinhabers durch Errichtung von besonderen Schulen für den Unterricht der Kinder nach den Anordnungen der Schulbehörde genügende Vorsorge getroffen ist.

§. 87. Für Individuen unter 14 Jahren darf die Arbeitszeit täglich 10 Stunden, für solche über 14, aber unter 16 Jahren täglich 12 Stunden nicht übersteigen und nur in entsprechender Eintheilung mit genügenden Ruhezeiten bemessen werden.

Zur Nachtarbeit, das ist zur Arbeit nach 9 Uhr Abends und vor 5 Uhr Morgens dürfen Individuen unter 16 Jahren nicht verwendet werden.

Doch kann bei Gewerben, wo Tag und Nacht gearbeitet wird und wenn sonst der Betrieb gefährdet wäre, die Behörde auch die Verwendung von Arbeitern unter 16 Jahren, aber nicht unter 14 Jahren zur Nachtzeit unter der Bedingung gestatten, daß eine angemessene Abwechslung in der Tag- und Nachtarbeit stattfinde.

Ebenso kann die Behörde in Fällen eines außerordentlichen Arbeitsbedürfnisses eine vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit um 2 Stunden, für die Arbeiter unter 16 Jahren jedoch nur für die Dauer von höchstens vier Wochen gestatten.

Das **ungarische** Gewerbegesetz vom Jahre 1872 schreibt für die Fabriksarbeiter vor:

§. 70. Schon aus Rücksicht auf die Gesetze über den Volksunterricht dürfen Kinder unter 10 Jahren gar nicht, Kinder über 10, aber unter 12 Jahren nur mit Bewilligung der Gewerbsbehörde in Fabriken zur Arbeit verwendet werden.

Die Bewilligung ist nur dann zu ertheilen, wenn der ordentliche Schulbesuch sich mit der Verwendung in der Fabrik vereinbar erweist oder aber wenn von Seite des abrikanten für den Unterricht der Kinder durch Errichtung besonderer Schulen, den Verordnungen der Schulbehörde entsprechend, gehörig gesorgt wird.

Kinder über 12, aber unter 14 Jahren können zur Fabriksarbeit nur höchstens 8 Stunden täglich angehalten werden.

Jugendliche Arbeiter, die das 14. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 16. Jahr jedoch noch nicht erreicht haben, können nur durch 10 Stunden täglich zur Arbeit verwendet werden.

Ueberhaupt dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nur zu solcher Arbeit verwendet werden, die ihrer Gesundheit nicht schadet und die körperliche Entwicklung nicht hindert.

Der von der Nachtarbeit der Lehrlinge handelnde §. 45 und der §. 42 b) dieses Gesetzes wird auch auf die Fabriksarbeiter unter 16 Jahren ausgedehnt.

§. 71. Den Arbeitern ist während der Arbeit Vor- und Nachmittags je eine halbe, Mittags aber eine ganze Stunde Ruhezeit zu gewähren.

In Fabriken, wo die Arbeit Tag und Nacht fortgesetzt wird, ist der Fabriksbesitzer verpflichtet, für die gehörige Ablösung der zur Nachtzeit verwendeten Arbeiter zu sorgen.

Die Tagesarbeit darf nicht vor 5 Uhr Morgens begonnen und nicht über 9 Uhr Abends ausgedehnt werden.

§. 45 lautet:

Zu Nachtarbeiten, das ist zu Arbeiten von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens dürfen Lehrlinge unter

16 Jahren überhaupt nicht verwendet werden; bei solchen Gewerbszweigen jedoch, deren Betrieb ohne Nachtarbeit aufgehalten würde, kann die Gewerbsbehörde unter Berücksichtigung der körperlichen Entwickelung des Lehrlings gestatten, daß Lehrlinge unter 16 Jahren, jedoch nicht jünger als 14 Jahre, höchstens die Hälfte der 12stündigen Arbeitszeit in nächtlicher Arbeit verbringen.

§. 42 b) lautet:

Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, dem Lehrlinge Zeit zu gönnen, daß er an Feiertagen seiner Religion dem Gottesdienste anwohnen könne.

§. 44. Solche Lehrlinge, die ihr 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen — mit Einrechnung der Schulzeit — täglich nur zu 10stündiger, Lehrlinge über 14 Jahre aber zu 12stündiger Arbeit verpflichtet werden; in beiden Fällen aber ist während der Arbeit Vor- und Nachmittags je eine halbstündige, Mittags aber eine ganzstündige Ruhezeit zu gewähren, und überhaupt können die Lehrlinge nur zu solchen Arbeiten angehalten werden, die ihrem Alter gemäß ihrer Körperkraft entsprechen.

Die Gewerbeordnung für das **deutsche Reich** vom 21. Juli 1869 enthält bezüglich der Fabriksarbeiter folgende Bestimmungen:

A. Kinder unter **zwölf** Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden. Vor vollendetem **vierzehnten** Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht in einer von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigten Schule erhalten. Ihre Beschäftigung darf 6 Stunden täglich nicht übersteigen.

Junge Leute, welche das **vierzehnte** Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen vor vollendetem **sechszehnten** Lebensjahre in Fabriken nicht über 10 Stunden täglich beschäftigt werden. Auch für diese jugendlichen Arbeiter kann durch die Centralbehörde die zulässige Arbeitsdauer bis auf 6 Stunden täglich für den Fall eingeschränkt werden, daß dieselben nach den besonderen in einzelnen Theilen des Bundesgebietes bestehenden Schuleinrichtungen noch im schulpflichtigen Alter sich befinden.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, eine Verlängerung dieser Arbeitszeiten um höchstens **eine Stunde** und auf höchstens **vier Wochen** dann zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Geschäftsbetrieb in der Fabrik unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß herbeigeführt haben.

B. Zwischen den Arbeitsstunden muß den jugendlichen Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Pause von einer **halben Stunde** und Mittags eine **ganze Freistunde**, und zwar jedesmal auch Bewegung in der freien Luft gewährt werden.

Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern.

An Sonn- und Feiertagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Confirmandenunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

Für **Elsaß-Lothringen** steht derzeit noch das französische Gesetz vom Jahre 1841 in Geltung.

Indessen wurde die Verordnung vom 18. April 1871 erlassen, welche unter Anderem vorschreibt:

„Zu einer regelmäßigen Beschäftigung in Fabriken oder ähnlichen Dienstverhältnissen dürfen schulpflichtige Kinder (unter 14 Jahren) nur unter Genehmigung der Schulbehörde verwendet werden."

Die **Schweiz** hat die von den einzelnen Cantonen erlassenen bisherigen Fabriksgesetze durch das Bundesgesetz vom 23. März 1877 ersetzt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 11. Die Dauer der regelmäßigen Arbeit eines Tages darf nicht mehr als 11 Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 10 Stunden betragen und muß in die Zeit zwischen 6 Uhr, beziehungsweise in den Sommermonaten Juni, Juli und August 5 Uhr Morgens und 8 Uhr Abends verlegt werden.

Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten und der Ortsbehörde anzuzeigen.

Bei gesundheitsschädlichen und auch bei anderen Gewerben, bei denen durch bestehende Einrichtungen oder vorkommendes Verfahren Gesundheit und Leben der Arbeiter durch eine tägliche **elfstündige** Arbeitszeit gefährdet sind, wird der Bundesrath dieselbe nach Bedürfniß reduciren, immerhin nur bis die Beseitigung der vorhandenen Gesundheitsgefährde nachgewiesen ist.

Zu einer ausnahmsweisen oder vorübergehenden Verlängerung der Arbeitszeit, welche von Fabriken oder Industrien verlangt wird, ist, sofern das Verlangen der Zeitdauer von zwei Wochen nicht übersteigt, von den zuständigen Bezirksbehörden, oder wo solche nicht bestehen, von den Ortsbehörden, sonst aber von der Cantonsregierung die Bewilligung einzuholen.

Für das Mittagessen ist um die Mitte der Arbeitszeit wenigstens **eine Stunde** freizugeben. Arbeitern, welche ihr Mittagsmahl mitbringen oder dasselbe sich bringen lassen, sollen außerhalb der gewohnten Arbeitsräume angemessene, im Winter geheizte Localitäten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 12. Die Bestimmungen des Artikels 11 finden keine Anwendung auf Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrication als Hilfsarbeiten vor- oder

nachgehen müssen und die von männlichen Arbeitern oder unverheirateten Frauenspersonen über 18 Jahre verrichtet werden.

Artikel 13. Nachtarbeit, das heißt die Arbeit zwischen 8 Uhr Abends und 6 Uhr, beziehungsweise 5 Uhr Morgens (Artikel 11), ist bloß ausnahmsweise zulässig und es können die Arbeiter nur mit ihrer Zustimmung dazu verwendet werden.

In jedem Falle, wo es sich nicht um dringende, nur einmalige Nachtarbeit erheischende Reparaturen handelt, ist die amtliche Bewilligung einzuholen, welche, wenn die Nachtarbeit länger als zwei Wochen dauern soll, nur von der Cantonsregierung ertheilt werden kann.

Bei Fabricationszweigen, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern, kann regelmäßige Nachtarbeit stattfinden.

Unternehmungen, welche diese Bestimmung für sich ansprechen, haben sich bei dem Bundesrathe über die Nothwendigkeit ununterbrochenen Betriebes auszuweisen und mit ihrer Eingabe gleichzeitig ein Reglement vorzulegen, aus welchem die Arbeitsordnung und die auf die Arbeiter entfallende Arbeitszeit, welche unter keinen Umständen für den Einzelnen 11 Stunden während 24 Stunden überschreiten darf, ersichtlich ist.

Die Bewilligung kann bei veränderten Verhältnissen der Fabrication zurückgezogen oder abgeändert werden.

Artikel 14. Die Arbeit an den Sonntagen ist, Nothfälle vorbehalten, untersagt, ausgenommen in solchen Etablissements, welche ihrer Natur nach ununterbrochenen Betrieb erfordern und hiefür die in Artikel 13 vorgesehene Bewilligung des Bundesrathes erlangt haben. Auch in den Anstalten dieser Art muß aber für jeden Arbeiter der zweite Sonntag frei bleiben.

Der Cantonalgesetzgebung steht frei, weitere Festtage zu bestimmen, an denen die Fabrikarbeit, wie an den Sonntagen, untersagt sein soll. Diese Festtage dürfen jedoch die Zahl acht im Jahre nicht übersteigen.

Immerhin können solche Feiertage durch die cantonale Gesetzgebung nur für die betreffenden Confessionsgenossen als verbindlich erklärt werden.

Wer an weiteren kirchlichen Feiertagen nicht arbeiten will, soll wegen Verweigerung der Arbeit nicht gebüßt werden dürfen.

II. Beschäftigung von Frauen in Fabriken.

Artikel 15. Frauenspersonen sollen unter keinen Umständen zur Sonntags- oder zur Nachtarbeit verwendet werden.

Wenn dieselben ein Hauswesen zu besorgen haben, so sind sie eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht 1½ Stunden beträgt. Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Wöchnerinen im Ganzen während acht Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt in dieselbe ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind.

Der Bundesrath wird diejenigen Fabricationszweige bezeichnen, in welchen schwangere Frauen überhaupt nicht arbeiten dürfen.

Zur Reinigung im Gange befindlicher Motoren, Transmissionen und gefahrdrohender Maschinen dürfen Frauenspersonen nicht verwendet werden.

III. Beschäftigung von minderjährigen Arbeitern in Fabriken.

Artikel 16. Kinder, welche das **vierzehnte** Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen nicht zur Arbeit in Fabriken verwendet werden.

Für Kinder zwischen dem angetretenen **fünfzehnten** bis und mit dem vollendeten **sechzehnten** Jahre sollen der Schul- und Religionsunterricht und die Arbeit in der Fabrik zusammen 11 Stunden per Tag nicht übersteigen. Der Schul- und Religionsunterricht darf durch die Fabriksarbei nicht beeinträchtigt werden.

Sonntags- und Nachtarbeit von jungen Leuten unter 18 Jahren ist untersagt Bei Gewerben, für welche die Nothwendigkeit des ununterbrochenen Betriebes gemäß Artikel 13 bundesräthlich erstellt ist, kann der Bundesrath, sofern die Unerläßlichkeit ist, Mitwirkung junger Leute gleichzeitig dargethan der zumal wenn es im Interesse tüchtiger Berufserlernung derselben selbst förderlich erscheint, ausnahmsweise gestatten, daß auch Knaben von 14 bis 18 Jahren hiebei verwendet werden. Der Bundesrath wird jedoch in solchen Fällen für die jungen Leute die Nachtarbeit unter die Maximalzeit von 11 Stunden festsetzen, Abwechslung, schichtenweise Verwendung und dergleichen anordnen, überhaupt nach Erdaurung der Sachlage jede für diese ausnahmsweise Bewilligung im Interesse der jungen Leute und ihrer Gesundheit nöhige Vorschrift und Garantie der Bewilligung beifügen.

Der Bundesrath ist ermächtigt, diejenigen Fabrikszweige zu bezeichnen, in welchen Kinder überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen.

Ein Fabriksbesitzer kann sich nicht mit Unkenntniß des Alters oder der Schulpflichtigkeit seiner minderjährigen Arbeiter entschuldigen.

Nach den **englischen** Fabriks- und Werkstättengesetzen sind drei Hauptkategorien von gewerblichen Anlagen zu unterscheiden:

1. Die Fabriken der Textilindustrie, soweit sie mit mechanischer Kraft betrieben werden.

2. Die sonstigen Fabriken mit folgenden Gruppen:

a) Hochöfen, Hütten- und Hammerwerke, Gießereien,

b) Maschinenfabriken, sonstige Fabriken der Metallindustrie, Gummi- und Guttaperchafabriken, sofern sie mit mechanischer Kraft betrieben werden;
c) Papier-, Glas- und Tabakfabriken, Buchdruckereien und Buchbindereien;
d) Bleichereien, Druckereien und Färbereien;
e) Thonwaaren-, Zündhölzchen-, Zündhütchen-, Patronen-, Tapetenfabriken und Barchentschneidereien;
f) alle gewerblichen Anlagen, in welchen mehr als 50 Arbeiter durch mindestens 100 Tage im Jahre beschäftigt werden.

3. Die Werkstätten, das heißt die gewerblichen Anlagen, in welchen weniger als 50 Personen beschäftigt sind, soweit sie nicht ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeiter unter 1 oder 2 fallen.

Von aller Beschäftigung ausgeschlossen sind in den Fabriken ad 1 alle Kinder bis zum vollendeten **zehnten** Lebensjahre, in den Fabriken ad 2 und in den Werkstätten alle Kinder bis zum vollendeten **achten** Lebensjahre.

Die Bestimmungen des für **Dänemark** erlassenen Gesetzes vom 23. Mai 1873 hinsichtlich der Beschäftigung der Kinder und jugendlichen Arbeiter in Fabriken und Werkstätten lauten:

Artikel I. Die Arbeit in den Fabriken oder Werkstätten und Orten, wo fabriksmäßig gearbeitet wird, ist der öffentlichen Controle unterworfen, sobald daselbst Personen unter 18 Jahren beschäftigt werden, einerlei, ob die Arbeit die Fabrication selbst zum Gegenstande hat oder was immer für eine damit im Zusammenhange stehende Beschäftigung.

In zweifelhaften Fällen wird der Minister des Innern entscheiden, ob eine Arbeitsstätte in die Kategorie der Obbezeichneten gehöre.

Artikel II. Kinder unter 10 Jahren dürfen bei gewerblichen Arbeiten der obigen Art nicht beschäftigt werden.

Kinder zwischen 10 und 14 Jahren dürfen innerhalb 24 Stunden nicht mehr als 6½ Stunden einschließlich einer mindestens halbstündigen Ruhezeit verwendet werden; ihre Arbeitszeit darf nicht vor 6 Uhr Morgens begonnen werden und darf nicht über 8 Uhr Abends dauern. Kinder des erwähnten Alters, welche vor 11 Uhr Morgens gearbeitet haben, dürfen zu keinerlei gewerblichen Arbeit nach 1 Uhr Nachmittags desselben Tages verwendet werden.

Artikel III. Junge Leute beiderlei Geschlechtes zwischen 14 und 18 Jahren dürfen zu den bezeichneten Arbeiten nicht während mehr als 12 Stunden innerhalb 24 Stunden verwendet werden und darf die Arbeit nicht vor 5 Uhr Morgens beginnen, noch länger als bis 9 Uhr Abends dauern.

Während der 12stündigen Arbeitszeit müssen diesen Kindern behufs der Mahlzeiten und der nothwendigen Erholung wenigstens 2 Stunden zwischen 8 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends, hievon 1½ Stunden jedenfalls vor 3 Uhr Nachmittags Ruhezeit gewährt werden.

Artikel IV. Kinder und jugendliche Arbeiter, von denen im Artikel II, Alinea 2 und Artikel III die Rede ist, dürfen während ihrer Mahlzeit nicht in den Fabriksräumen oder den Werkstätten, wo gearbeitet wird, sich aufhalten.

Wenn in Folge der Beschaffenheit der Arbeit die Luft in den Arbeitsräumen sich mit Staub oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen erfüllt, kann von den Organen der Gesundheitspolizei gefordert werden, daß diesen Arbeitern ein besonderes Locale angewiesen werde, wo dieselben während der Zeit der Mahlzeiten und der Erholung sich aufhalten können.

Artikel V. Es ist verboten, Kinder an Sonntagen und Feiertagen der nationalen Kirche in den im Artikel I bezeichneten Orten arbeiten zu lassen.

Artikel VI. Die Knaben und Mädchen müssen während der Arbeit und jener Mahlzeiten, welche in den Arbeitsräumen erfolgen, von den Arbeitern männlichen Geschlechtes nach Zulaß des Raumes und der Natur der Arbeit getrennt werden.

Artikel VII. Wenn der Minister des Innern einzelne der im Artikel I erwähnten Arbeiten für zu ermüdend oder gesundheitsschädlich hält, kann er verordnen, daß hinsichtlich dieser Gattungen von Arbeiten die obbezeichneten Altersgrenzen ausgedehnt werden, und auch verbieten, daß Personen unter 18 Jahren daran theilnehmen. Weiters, wenn für eine Fabrik oder eine Werkstätte oder eine gewisse Gattung von Fabriken oder Werkstätten die Arbeit von der Beschaffenheit der Athmosphäre oder der Jahreszeit, oder wenn in Folge der Natur der Arbeiten und ähnlicher Ursachen es sich als nothwendig herausstellt, Aenderungen der obigen Vorschriften in Betreff der Arbeitszeiten zu veranlassen, so kann der Minister des Innern die Genehmigung hiezu ertheilen.

Keinesfalls aber kann gestattet werden, Kinder bei der Arbeit über die im Artikel II, Alinea 2 bezeichneten Stunden hinaus zu verwenden.

Das **niederländische** Gesetz vom 19. September 1874 über die Kinderarbeit schreibt vor:

Artikel I. Es ist verboten, Kinder unter 12 Jahren in Dienst zu nehmen oder zu behalten;

Artikel II. Das obige Verbot findet keine Anwendung auf häusliche Beschäftigungen oder persönliche Dienste, noch auf die Feldarbeit.

Artikel III. Die Inhaber oder Leiter von Unternehmungen, bei denen Kinder beschäftigt oder angetroffen werden, sind verantwortlich für die Uebertretungen der Vorschrift des Artikels I.

Wenn ein Kind ohne Vorwissen Derjenigen, denen nach dem Obigen die Verantwortung zufällt, in Dienst genommen wurde, und wenn die letzteren

darthun, daß sie die Uebertretung der Vorschrift alsbald beseitigten, da sie davon Kenntniß erhielten, so fällt die Verantwortlichkeit auf Denjenigen, der das Kind aufgenommen hat.

Artikel IV. Jede Uebertretung des Artikels I wird mit einer Geldstrafe von 3 bis 25 Gulden, eventuell oder auch zugleich mit einer Arreststrafe von 1 bis 3 Tagen geahndet. Im Falle der Wiederholung innerhalb eines Jahres nach der ersten Bestrafung ist die Anwendung der Arreststrafe obligatorisch.

Für **Spanien** gilt das Gesetz vom 24. Juli 1873, in Betreff der Verwendung von Kindern in industriellen Etablissements und Bergwerken:

Artikel I. Kinder beiderlei Geschlechtes unter 10 Jahren dürfen nicht zu Arbeiten in Fabriken, bei Gewerben, in Hochöfen oder Bergwerken verwendet werden.

Artikel II. Die Arbeit von Knaben unter 13 Jahren und von Mädchen unter 14 Jahren darf 5 Stunden des Tages nicht übersteigen, welch' immer die Jahreszeit sei.

Artikel III. Die Arbeit der Knaben von 13 bis 15 Jahren und der Mädchen von 14 bis 17 Jahren darf 8 Stunden täglich nicht übersteigen.

Artikel IV. Knaben unter 15 Jahren und Mädchen unter 17 Jahren dürfen des Nachts nicht in solchen Etablissements arbeiten, wo hydraulische oder Dampfmotoren in Betrieb stehen. Die Nachtzeit wird von 8½ Uhr Abends an gerechnet.

Artikel V. Die im Artikel I bezeichneten Unternehmungen, welche höchstens vier Kilometer von einem bewohnten Orte entfernt sind, sind verpflichtet, eine Anstalt für den Elementarunterricht, dessen Kosten jedoch vom Staate bestritten werden, zu erhalten.

Die Erwachsenen und deren Kinder im Alter unter 9 Jahren sollen Zutritt zu diesen Anstalten haben. Der Besuch dieser Lehranstalten während drei Stunden des Tages ist obligatorisch für alle Kinder zwischen 9 und 13 Jahren, beziehungsweise zwischen 9 und 14 Jahren.

Artikel VII. Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Geldstrafen von 125 bis 1250 Pesetas geahndet.

Die für **Schweden** und **Norwegen** erlassene königliche Verordnung vom 18. Juni 1864 bestimmt:

1. Niemand darf vor dem vollendeten zwölften Jahre zum Gehilfen im Handel oder zum Arbeiter in einer Fabrik, in einem Handwerke oder einer anderen Handlung angenommen werden.

2. In Anstalten zur Herstellung von Fabriks- und Handwerkerarbeiten dürfen keine Arbeiter unter 18 Jahren zur Nachtzeit, d. h. zwischen 9 Uhr des Abends und 5 Uhr des Morgens verwendet werden.

Frankreich. Gesetz vom 2. Juni 1874 über die Arbeit der beim Gewerbebetriebe beschäftigten Kinder und minderjährigen Mädchen.

1. Kinder und minderjährige Mädchen dürfen zu einer industriellen Arbeit in den Manufacturen, Fabriken, Hüttenwerken, Bergwerken und Werkstätten aller Art nur unter den durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten Bedingungen verwendet werden.

2. Kinder dürfen vor vollendetem 12. Lebensjahre weder von Arbeitgebern verwendet, noch in Fabriken, Hüttenwerken, Werkstätten oder Bauhöfen zugelassen werden. Sie können jedoch nach vollendetem 10. Lebensjahre in den Industriezweigen verwendet werden, welche durch ein im Verwaltungswege nach dem Gutachten der hiefür eingesetzten Commission zu erlassendes Reglement besonders werden bezeichnet werden. *)

3. Kinder dürfen bis zum vollendetem 12. Lebensjahre keiner Arbeit von mehr als 6 Stunden täglicher Dauer, getheilt durch eine Erholungspause, tunterworfen werden. Vom vollendeten 12. Lebensjahre ab dürfen sie nicht länger als 12 Stunden täglich, unterbrochen durch eine Erholungspause, beschäftigt werden.

4. Kinder dürfen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre zu keiner Nachtarbeit herangezogen werden. Dasselbe Verbot findet Anwendung auf die Beschäftigung minderjähriger Mädchen von 16 bis 21 Jahren, aber nur bei Hüttenwerken und in Manufacturen. Jede Arbeit zwischen 9 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens ist als Nachtarbeit zu betrachten. Im Falle eines Stillstandes im Betriebe, welcher Folge einer Störung durch Zufall oder höhere Gewalt ist, kann jedoch das obige Verbot zeitweilig und für einen bestimmten Zeitraum durch die Localcommission oder den betreffenden Inspector aufgehoben werden, ohne daß jedoch zur Nachtzeit Kinder unter 12 Jahren verwendet werden dürfen. *)

5. Kinder unter 16 Jahren und Mädchen unter 21 Jahren dürfen von den Gewerbsinhabern zu keiner Arbeit an Sonntagen und gesetzlich anerkannten Festtagen herangezogen werden, selbst nicht zur Reinigung der Werkstätte. *)

6. Gleichwohl können in Hüttenwerken mit ununterbrochenem Feuer die Kinder Nachts oder an Sonn- oder Festtagen zu unaufschieblichen Arbeiten verwendet werden. Die gestatteten Arbeiten und die Zeit, während welcher sie vorgenommen werden dürfen, werden durch Reglements im Verwaltungswege bestimmt. Diese Arbeiten sollen jedenfalls nur für Kinder von wenigstens 12 Jahren gestattet werden. Außerdem muß für sie die Zeit und die Freiheit gesichert werden, welche zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten nöthig ist *).

7. Kein Kind darf vor dem vollendeten 12. Lebensjahre zu den unterirdischen Arbeiten in Bergwerken, Gruben oder Steinbrüchen zugelassen werden. Mädchen und Frauen dürfen zu diesen Arbeiten nicht zugelassen werden. Die besonderen Bedingungen

der Arbeit der Kinder von 12 bis 16 Jahren in den unterirdischen Gängen sollen durch Reglements im Verwaltungswege geordnet werden. **)

8. Kein Kind darf vor dem vollendetem 12. Lebensjahre von einem Gewerbsinhaber beschäftigt werden, ohne daß seine Eltern oder sein Vormund nachweisen, daß es thatsächlich eine öffentliche oder Privatschule besucht. Jedes Kind, welches vor 12 Jahren in einer Werkstätte zugelassen wird, muß bis zu diesem Alter während der arbeitfreien Zeit eine Schule besuchen. Es muß den Unterricht wenigstens während zwei Stunden genießen, wenn eine Specialschule mit dem industriellen Etablissement verbunden ist. Der Schulbesuch muß vermittelst eines Präsenzbogens bezeugt werden, welcher von dem Lehrer zu führen und jede Woche dem Arbeitgeber vorzulegen ist.

9. Kein Kind kann vor dem vollendetem 15. Lebensjahre zu einer Arbeit von mehr als sechs Stunden täglich zugelassen werden, wenn es nicht durch ein Zeugniß des Lehrers oder Schulinspectors, welches durch den Bürgermeister vidirt sein muß, nachweist, daß es den ersten Elementarunterricht genossen habe. Dieses Zeugniß wird stempel- und kostenfrei ausgestellt.

10. Durch Reglements im Verwaltungswege werden die verschiedenen Arten von Arbeiten bestimmt werden, welche den Kindern in den Werkstätten, zu denen sie zugelassen sind, als solche, die mit Gefahren verbunden sind oder ihre Kräfte übersteigen, verboten sind. ***)

11. Kinder dürfen in den Fabriken und Werkstätten, welche in dem amtlichen Verzeichnisse der ungesunden oder gefährlichen Anlagen aufgeführt sind, nur unter den besonderen Bedingungen beschäftigt werden, welche durch Reglement im Verwaltungswege werden festgesetzt werden.

Dieses Verbot findet allgemein auf diejenigen Beschäftigungen Anwendung, bei denen der Arbeiter Operationen auszuführen hat oder Ausdünstungen ausgesetzt ist, welche der Gesundheit schädlich sind. ****)

*) Die Verordnung vom 27. März 1875, in Ausführung des §. 2, Alinea 2 des obigen Gesetzes, lautet:

Kinder zwischen 10 und 12 Jahren können unter den vom Gesetze vorgezeichneten Bedingungen bei folgenden Industriezweigen verwendet werden:

1. Abhaspelanstalten für Seidencocons;
2. Spinnereien von Flockseide;
3. Baumwollspinnereien;
4. Schafwollspinnereien;
5. Flachsspinnereien;
6. Seidenspinnereien;
7. Handdruckereien auf Zeugwaaren;
8. Seidenzurichtmühlen;
9. Papierfabriken (Kinder zwischen 10 bis 12 Jahren dürfen nicht zum Sortiren der Hadern verwendet werden);
10. Baumwollzwirnereien;
11. Mechanische Tulles- und Spitzenfabriken;
12. Glasfabrication.

**) Die Verordnung vom 12. Mai 1875 unter Bezugnahme auf Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Mai 1874 lautet:

Artikel 1. Die wirkliche Arbeitsdauer der Knaben von 12 bis 16 Jahren auf unterirdischen Gängen in Bergwerken, Gruben und Steinbrüchen darf 8 Stunden in 24 Stunden nicht übersteigen, wobei überdieß eine Stunde Ruhezeit einzuschalten ist.

Artikel 2. Kinder von 12 bis 16 Jahren dürfen bei Arbeiten, welche beim Bergwerksbetriebe vorkommen, wie die Arbeit des Abtreibens, des Bohrens, des Verzimmerns u. dgl. nicht verwendet werden.

Sie dürfen nur zum Sortiren der Erze und zum Aufladen derselben verwendet werden, ferner zum Vorwärtsbewegen der Wägelchen; zur Bewachung und Bedienung der Luftöffnungen (Wetterthürme), zum Betriebe der Ventilationsapparate und zu anderen Beschäftigungen, welche ihre Kräfte nicht übersteigen.

Jene Kinder, welche zum Betriebe der Ventilationsapparate verwendet werden, dürfen hiebei nicht länger als 4 Stunden, die durch eine Ruhezeit von wenigstens einer halben Stunde unterbrochen sein müssen, beschäftigt werden.

***) Verordnung vom 13. Mai 1875, unter Bezugnahme auf den Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Mai 1874, lautet:

Artikel 1. Es ist untersagt, Kinder unter 16 Jahren beim Schmieren, Reinigen, sowie bei der Untersuchung und Ausbesserung von Maschinen und mechanischen Apparaten, welche sich im Gange befinden, zu verwenden.

Sie bei diesen Operationen zu verwenden, ist selbst dann untersagt, wenn die Maschinen sich im Stillstande befinden, die Transmissionen noch im Gange sind, es sei denn, daß vorweg die Vorsprünge und das Schwungrad gebremst worden sind.

Artikel 2. Es ist untersagt, Kinder unter 16 Jahren in Werkstätten zu verwenden, in welchen sich Maschinen im Betriebe befinden, deren gefährliche und vorspringende bewegliche Theile nicht mit geeigneten Sicherungsvorrichtungen als Schutzkästen bei Zahnrädern u. dgl. versehen sind.

Artikel 3. Kinder von 10 bis 12 Jahren, welchen durch das Reglement vom 27. März 1875 ausnahmsweise gestattet ist, sich an den Arbeiten gewisser Gewerbe zu betheiligen, dürfen zum Tragen oder Ziehen von Lasten nicht verwendet werden.

Kinder im Alter von 12 bis 14 Jahren dürfen weder auf dem Kopfe noch auf dem Rücken Lasten von mehr als zehn Kilogramm tragen. Kinder im Alter von 14 bis 16 Jahren dürfen in gleicher

Weise nicht größere Lasten als fünfzehn Kilogramm auf sich nehmen.

Es ist verboten, Kinder im Alter von 12 bis 16 Jahren zum Ziehen von Lasten zu verwenden, welches größere Kräfte erfordert, als zum Tragen der im vorstehenden Absatze angeführten Gewichte erforderlich sind.

Artikel 4. Es ist untersagt, Kinder unter 16 Jahren zum Betriebe von Apparaten durch Tretvorrichtungen zu verwenden.

Es ist gleichfalls untersagt, sie zum Drehen horizontaler Räder zu verwenden.

Artikel 5. Kinder unter 16 Jahren dürfen zum Drehen verticaler Räder oder zur Hervorbringung bewegender Kraft nur während der Hälfte ihrer täglichen Arbeitszeit, welche durch eine Ruhe von wenigstens einer Stunde unterbrochen sein muß, verwendet werden.

Artikel 6. In den Fabriken und Werkstätten, welche Kreis- oder Bandsägen verwenden, dürfen Kinder unter 16 Jahren nicht dazu gebraucht werden, das zu schneidende Material der Säge zuzuschieben.

Artikel 7. Kinder unter 16 Jahren dürfen bei dem Betriebe von mechanischen Blechscheren und anderen mechanischen Schneidewerken nicht verwendet werden.

Artikel 8. Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren dürfen in den Glashütten nicht zum Ausschöpfen des Glases verwendet werden.

Artikel 9. Es ist verboten, Kinder unter 16 Jahren mit der Bedienung der Dampfhähne zu betrauen.

****) Vom 14. Mai 1875.

In Ausführung des Artikels 11 des Gesetzes vom 19. Mai 1874 wird verordnet:

1. Die Arbeit von Kindern ist verboten in den Anlagen, welche in dem beiliegenden Verzeichnisse A aufgeführt sind. Sie ist auch untersagt, wo Gegenstände aus Metall, Glas oder Kristall auf trockenem Wege geschliffen oder polirt werden.

2. Die Kinderarbeit wird gestattet in den im beiliegenden Verzeichnisse B bezeichneten Anlagen, jedoch nur unter den dort angegebenen Bedingungen.

3. In den Anlagen, welche als gefährlich oder beschwerlich oder gesundheitsschädlich bezeichnet werden, jedoch weder im Verzeichnisse A, noch im Verzeichnisse B enthalten sind, ist die Beschäftigung von Kindern ohne andere Bedingungen als den im Gesetze vom 19. Mai 1874 und in den betreffenden Ausführungsverordnungen enthaltenen Bedingungen gestattet.

*) Verordnung vom 22. Mai 1875, womit unter Bezugnahme auf die Artikel 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 19. Mai 1874 verordnet wird:

Artikel 1. Knaben von 12 bis 16 Jahren dürfen während der Nachtzeit in den folgenden Werkstätten mit unausgesetztem Feuer unter den nachstehenden Bedingungen verwendet werden, nämlich in:

I. Papierfabriken;
II. Zuckerfabriken;
III. Glasfabriken;
IV. Hüttenwerken.

In Papierfabriken können die Knaben verwendet werden, um den Aufsehern der Maschinen und Apparate behilflich zu sein, dann auch zum Schneiden, Sortiren, Ordnen, Rollen und Herrichten des Papiers.

In Zuckerfabriken können Knaben zugelassen werden, um bei den folgenden Arbeiten des Waschens, Putzens und Zerreibens der Rüben behilflich zu sein, nämlich beim Speisen der Waschapparate, Schütteln der Breisäcke, Tragen der leeren Säcke, Halten der Säcke und der Körbe. In Fällen des dringenden Bedarfes können sie mit der Bedienung der Hähne bei den Saft- und Wasserbehältern zur Unterstützung der eigentlichen Hilfsarbeiter herangezogen werden.

In Glashütten dürfen Kinder nur zu folgenden Arbeiten verwendet werden: Jenen Arbeiter zu unterstützen, welcher das Glas formt und bläst; die Gegenstände in den Kühlofen zu tragen und die Werkzeuge den Arbeitern zu reichen.

In Hüttenwerken dürfen Kinder verwendet werden, um Hilfe zu leisten bei den Verrichtungen an Puddel-, Schweiß- und Raffinirösen; dann bei den Walz- und Hammerwerksarbeiten, bei der Herstellung des Maschineneisens und der Gießerei.

Artikel 2. Wenn die Kinder die ganze Nacht beschäftigt werden, muß ihre Arbeit durch Ruhepausen unterbrochen sein, welche im Ganzen wenigstens die Zeit von 2 Stunden ausmachen.

Die Gesammtdauer der Arbeitszeit einschließlich der Ruhepausen darf 12 Stunden innerhalb 24 Stunden nicht übersteigen.

Die Kinder dürfen nicht mehr als sechs Nächte innerhalb von 14 Tagen beschäftigt werden, ausgenommen in den Glasgußhütten.

Artikel 3. Die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist unter den im Artikel 1 festgesetzten Bedingungen in Zuckerfabriken und Glashütten gestattet mit Ausnahme der Stunden von 6 Uhr Morgens bis zu Mittag.

In Papierfabriken und den Metallhüttenwerken ist sie ebenso gestattet, mit Ausnahme der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.

Artikel 4. Die Eintheilung der Arbeit an Sonntagen in den im Artikel 3 bezeichneten Anstalten muß immer dergestalt getroffen werden, daß die Bestimmungen des §. 6 des erwähnten Gesetzes bezüglich der Erfüllung der religiösen Pflichten beobachtet werden können.

Artikel 5. Die Leiter der obgenannten industriellen Anstalten sind verpflichtet, in ihren Werkstätten eine Uebersicht anheften zu lassen, aus welcher die Arbeitszeit der Kinder, die Stunden des Beginnes der Arbeit, das System der aufeinanderfolgenden Schichten und die Zeit des Aufhörens der Arbeit zu ersehen ist.

Diese Uebersicht muß vom Inspector, welcher nach Artikel 16 des citirten Gesetzes eingesetzt ist, unterfertigt sein.

Die Verordnung vom 1. März 1877, unter Bezugnahme auf Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1874 und auf das Reglement vom 27. März 1875, lautet:

Das Abhaspeln des baumwollenen Garnes und das Cordonniren desselben gehören zu den Gewerben, in welchen Kinder von 10 bis 12 Jahren beschäftigt werden dürfen.

Die Verordnung vom 2. März 1877, unter Bezugnahme auf Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Mai 1874, und auf Artikel 8 des Reglements vom 13. Mai 1875 lautet:

Artikel 1. Der Artikel 8 des bezogenen Reglements wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Kinder unter 12 Jahren dürfen in Glashütten nicht dazu verwendet werden, das Glas aus den Schmelztiegeln zu schöpfen. Im Alter von 12 bis 14 Jahren dürfen sie Glas im Gewichte von weniger als 300 Grammen schöpfen."

Verordnung vom 3. März 1877. Nach Einsicht des Artikels 11 des Gesetzes vom 19. Mai 1874 wird verordnet:

Artikel 1. Es ist untersagt, in den gewerblichen Anlagen, welche nicht als gefährlich, ungesund oder belästigend bezeichnet sind, Kinder bei der Fabrication oder bei der Verarbeitung von explodirenden oder gifthältigen Stoffen unter Umständen zu beschäftigen, welche geeignet sein würden, der Gesundheit der Arbeiter zu schaden oder ihre Sicherheit zu bedrohen.

Artikel 2. Die Verwendung der Kinder ist gleichfalls untersagt in den Anlagen und bei den Arbeiten, welche in der Uebersicht C aufgeführt sind.

Artikel 3. Das Decret vom 14. Mai 1875 wird, insoweit es der gegenwärtigen Verordnung zuwiderläuft, aufgehoben.

Verordnung vom 5. März 1877, unter Bezugnahme auf die Artikel 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 19. Mai 1874 und auf die Artikel 2 und 3 des Reglements vom 22. Mai 1875, lautet:

Artikel 1. Der Artikel 2 des obigen Reglements wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

„In den Glashütten, wo die Nachtarbeit in zwei Schichten getheilt ist, können Kinder in 14 Tagen zwölfmal mit der Schicht, welcher sie zugetheilt sind, arbeiten."

Artikel 2. Der erste Absatz des Artikels 3 desselben Reglements wird durch die folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Arbeit in den Zuckerfabriken ist unter den im Artikel 1 festgesetzten Bedingungen an Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags gestattet."

In den Glashütten ist dieselbe gestattet in der Zeit von 8 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.

Verzeichniß A.

Etablissements, in denen die Beschäftigung von Kindern untersagt ist.

Bezeichnung der Etablissements	Ursache des Verbotes
Oeffentliche Schlachthäuser.	Gefahr der Verwundung.
Fabriken von Arsenikſäure vermittelst arsenischer und Salpetersäuren.	Vergiftungsgefahr; schädliche Dämpfe.
Erzeugung von Salzsäure, Chlorwasserstoff durch Auflösung von Chlor-Magnesium, Aluminum u. dgl.	Aetzende Ausdünstungen; Gefahr von Unfällen.
Fabriken für Erzeugung von Salpetersäure, Kleesäure, Bittersäure.	Schädliche Dämpfe.
Fabrication von Schwefelsäure.	Aetzende Ausdünstungen und Verbrennungsgefahr.
Fabrication von Pikrinsäure.	Schädliche Ausdünstungen.
Scheidung des Goldes und Silbers durch Säuren.	Aetzende Dämpfe.
Alcohole (nicht von Wein) ohne Rectificationsverfahren.	Feuersgefahr.
Landwirthschaftliche Alcoholbrennereien.	Feuersgefahr.
Fabrication von Zündstoffen.	Explosions- und Feuersgefahr.
Fabrication von arsensaurem Kali mittelst Salpeter.	Gefahr der Vergiftung, schädliche Dämpfe.
Erzeugung von Feuerwerkskörpern.	Gefahr der Explosion und Feuersbrunst.
Erzeugung und Aufbewahrung von Benzin.	Gefahr der Entzündung.
Bleiweisfabrication.	Vergiftungsgefahr.
Fabrication von Zinkweiß durch Verbrennung des Metalls.	Schädlicher Staub.

Bezeichnung der Etablissements	Ursache des Verbotes
Erzeugung von Kautschuk mittelst ätherischer Oele oder Schwefelkohlenstoff.	Schädliche Dämpfe.
Herstellung von Kautschuk-Ueberzügen.	Schädliche Dämpfe.
Behandlung der Goldgekrätze mit Blei.	Schädliche Dünste.
Weinhefenasche-Erzeugung.	Vergiftungsgefahr.
Hundespitäler.	Gefahr von Bissen.
Hadernmagazine.	Schädlicher Staub.
Chlor-Fabrication.	Schädliche Dämpfe.
Erzeugung von Chlor-Kalken.	Schädliche Dünste.
Unterchlorigsaure Alkalien, Bleichwasser-Fabrication.	Schädliche Dünste.
Erzeugung von chromsaurem Kali.	Specielle Krankheiten, welche aus der Ausdünstung entstehen.
Gewinnung der Seidenbestandtheile aus den Cocons.	Ungesunde Ausdünstungen.
Gefirnißte Lederwaaren.	Feuersgefahr.
Kupferreinigung durch Säuren.	Aetzende Dämpfe.
Fabrication von blausaurem Kali und preußischer Bläue.	Ungesunde Dünste.
Fabrication von rothem Blutlaugensalze.	Gefahr der Vergiftung.
Destilliranstalten für Branntwein, Wachholdergeist, Kirschwasser, Absynth und anderen alkoholischen Liqueuren.	Feuersgefahr.
Plattirung von Metallen mittelst Gold und Silber.	Vergiftungsgefahr bei der Quecksilbermanipulation. Schädliche Dämpfe bei der Anwendung von Säuren.
Emaillirung von Metallen.	Giftige Ausdünstungen.
Fabrication von Glasur in Oefen, welche nicht rauchverzehrend sind.	Giftiger Staub.

Bezeichnung der Etablissements	Ursache des Verbotes
Abdeckereien.	Gefahr von Unfällen.
Belegung der Spiegelgläser.	Schädliche Dämpfe.
Fabrication und Aufbewahrung aller Gattungen Aether.	Feuersgefahr.
Erzeugung von Zündfäden aus explodirbaren Stoffen.	Explosions- und Feuersgefahr.
Filzfabrication und Erzeugung von gefirnißten Mützenschirmen.	Feuersgefahr.
Gießereien und Walzwerke für Zink und Kupfer.	Ungesunde Dünste.
Fabrication von Knallquecksilber.	Schädliche Dämpfe. Explosions-Gefahr.
Anlagen, wo Petroleum, Schiefer- und Theeröl, Kohlenwasserstoff und andere Stoffe zur Beleuchtung, Beheizung, zur Erzeugung von Farbwaaren und Firniß, zur Entfettung von Stoffen verwendet werden.	Feuersgefahr.
Anlagen, wo ätherische Oele, Terpentinöle, Spieköl verwendet werden.	Feuersgefahr.
Lager für Flüssigkeiten zur Beleuchtung (aus Alkohol und ätherischen Oelen bereitet).	Feuersgefahr.
Erzeugung von Bleigelb, Bleiglätte und Minium.	Vergiftungsgefahr.
Fabrication von Muroxyd, purpursaurem Ammoniak (durch Einwirkung von Salpetersäure auf Harnsäure aus Guano).	Gefährliche Dämpfe.
Fabrication von Nitrobenzin, Anilin und Benzinderivaten.	Schädliche Dünste.
Erzeugung von Phosphor.	Schädliche Dämpfe.
Mechanische Stampfen für Droguen.	Schädlicher und häufig giftiger Staub.
Fabrication von Pulver und explodirenden Stoffen.	Gefahr der Explosion und der Feuersbrunst.
Erzeugung des Englisch- und Preußischroth.	Schädliche Ausdünstungen.

Bezeichnung der Etablissements	Ursache des Verbotes
Zubereitung der Haare oder Felle von Hasen oder Kaninchen.	Schädliche Absonderungen.
Sodaerzeugung mittelst schwefelsaurem Natron.	Aetzende Dämpfe.
Fabrication von schwefelsaurem Quecksilber.	Aetzende Dämpfe.
Erzeugung von schwefelsaurem Eisenoxyd mittelst Salpetersäure und Eisenvitriol.	Schädliche Dämpfe.
Fabrication von Eisenvitriol durch Schwefelsäure.	Aetzende Dünste, Verbrennungsgefahr.
Erzeugung und Aufbewahrung von Schwefelkohlenstoff.	Aetzende Dämpfe, Verbrennungsgefahr.
Erzeugung von Wachstuch.	Feuersgefahr.
Entfettung von Oliven durch Schwefelkohlenstoff.	Ungesunde Dünste. Feuersgefahr.
Wachstuchfabriken.	Feuersgefahr.
Spirituslackfabrication.	Feuersgefahr.
Erzeugung von Glaubersalz.	Schädliche Dünste.
Lackiren von Leder, Filz, Taffet und Leinwand.	Feuersgefahr.

Verzeichniß B.

Etablissements, in welchen die Verwendung von Kindern unter gewissen Bedingungen gestattet ist.

Etablissements	Bedingungen
Zündhölzchenfabrication mittelst detonirenden Stoffen.	Verbot rücksichtlich der Räumlichkeiten wo die Massa bereitet wird und die Zündhölzchen eingetaucht werden. In den anderen Räumen gestattet, jedoch bloß während 6 Stunden innerhalb 24 Stunden.
Schlagen, Kratzen und Reinigen der Wolle, Roßhaare und Bettfedern.	Verbot rücksichtlich der Räume, wo die Staubwolken sich ausbreiten.
Klopfen der Teppiche im Großen.	Verbot rücksichtlich der Räume, wo die Staubwolken sich ausbreiten.
Bleichereien.	Verbot in den Räumen, wo das Chlor und die Schwefelsäure sich entwickelt.
Knopffabriken und andere Anstalten, wo auf mechanischem Wege Metall getrieben wird.	Verbot bezüglich jener Räume, wo der das Drechseln entstehende Staub sich frei entwickelt.
Erzeugung von frischen Darmsaiten und Schläuchen.	Verbot der Arbeit des Blasens. Gefahr von Lungenanstrengungen.
Hanfdrehereien (Seilmacherei) und Rösterei im Großen.	Verbot hinsichtlich der Räume, wo das Rösten auf mechanischem Wege erfolgt.
Fabrication von Filzhüten.	Verbot bezüglich der Räume, wo der Staub, welcher aus der Bearbeitung der Thierhaare und der Seide entsteht, sich frei ausbreitet.
Erzeugung von Seidenhüten oder anderen Präparaten mittelst Anwendung von Firnissen.	Verbot in den Räumen, wo der Firniß zubereitet oder verarbeitet wird.
Kalköfen.	Verbot in den Räumen, wo der Staub, welcher durch Stoßen oder Reiben oder Sieben entsteht, sich ausbreitet.
Cementöfen.	Verbot in den Räumen, wo der Staub, welcher durch Stoßen oder Reiben oder Sieben entsteht, sich ausbreitet.

Etablissements	Bedingungen
Bleichereien von Wollabfällen und schmutziger Wolle.	Verbot bei den Arbeiten, wo Schwefelkohlenstoff verwendet wird.
Zubereitung und Verarbeitung der Roßhaare und Schweins-Borsten ohne Gährung.	Verbot in den Räumen, wo der aus den Arbeitsverrichtungen entstehende Staub sich verbreitet.
Gewinnung der Seifen und sonstigen Oelstoffe aus fetten Wässern.	Verbot im Falle von Anwendung von Schwefelkohlenstoff.
Erzeugung von Fayence.	Verbot in den Orten, wo das Modelliren erfolgt, und wo in Folge des Stoßens und Reibens und Beutelns sich Staub entwickelt und ausbreitet.
Fabrication von Theer-Filz.	Verbot in den Räumen, wo sich der Staub verbreitet.
Anstalten zum Abhaspeln der Cocons (mit wenigstens sechs Spinnvorrichtungen).	Verbot bezüglich des Ausziehens der seidenen Stoffe aus den Cocons.
Zeug- und Kattun-Druckereien.	Verbot in den Räumen, wo gifthältige Stoffe angewendet werden.
Menagerien.	Verbot, wenn daselbst wilde oder giftige Thiere enthalten sind.
Gyps, Kalk, Kiesel und Porcellanerde-Mühlen.	Verbot in den Räumen, wo der Staub dieser Stoffe sich frei entwickelt.
Erzeugung mineralischer Schwärze durch Zerreiben der Rückstände aus der Destillation bituminöser Schiefer.	Verbot in den Räumen, wo der Staub sich frei entwickelt.
Wattafabrication.	Verbot in den Räumen, wo der Staub sich frei entwickelt und ausbreitet.
Papierfabrication.	Verbot bezüglich des Auslesens und Vorbereitens der Hadern.
Erzeugung von Tabakspfeifen.	Verbot in den Räumen, wo der Staub sich ausbreitet.
Gypsöfen.	Verbot in den Räumlichkeiten, wo der Staub, welcher durch das Stoßen, Reiben und Beuteln entsteht, sich ausbreitet.
Porcellan-Fabriken.	Verbot in den Räumen, wo die Emailarbeit erfolgt und in Folge Stoßens, Reibens und Beutelns Staub entsteht und sich ausbreitet.

Etablissements	Bedingungen
Erzeugung von Töpferwaaren mit Oefen ohne Rauchverzehrung.	Verbot in den Räumen, wo die Emailarbeit erfolgt und in Folge Stoßens, Reibens und Beutelns Staub entsteht und sich ausbreitet.
Oefen zur Bearbeitung künstlicher Porcellanerde.	Verbot in den Räumen, wo die Emailarbeit erfolgt und in Folge Stoßens, Reibens und Beutelns Staub entsteht und sich ausbreitet.
Pulverisirung und Beuteln des Schwefels.	Verbot in den Räumen, wo die Emailarbeit erfolgt und in Folge Stoßens, Reibens und Beutelns Staub entsteht und sich ausbreitet.
Herstellung des Superphosphates von Kalk und Potasche (Kali).	Verbot in den Räumen, wo die Arbeitsverrichtungen Staub verbreiten, oder durch die Verwendung von Säuren Dämpfe erzeugen.
Tabakfabriken.	Verbot in den Räumen, wo man die Stoffe zertheilt.
Loh-Mühlen.	Verbot in den Räumen, wo der Staub sich frei ausbreitet.
Loh-Gerbereien.	Verbot in den Räumen, wo der Staub sich frei ausbreitet.
Brechen des Flachses, des Hanfes und der Jute im Großen.	Verbot in den Räumen, wo der Staub sich frei ausbreitet.
Färbereien von Haaren.	Verbot in den Räumen, wo ätzende Stoffe verwendet werden.
Färbereien von Häuten und Fellen.	Verbot in den Räumen, wo ätzende Stoffe verwendet werden.
Erzeugung von Glasurmassa.	Verbot in den Räumen, wo ätzende Stoffe verwendet werden.
Bleichereien von Leinwand.	Verbot in den Räumen, wo ätzende Stoffe verwendet werden.
Erzeugung von gefärbten Leinenstoffen.	Verbot in den Räumen, wo ätzende Stoffe verwendet werden.
Herstellung lackirter Eisenbleche und Metalle.	Verbot in den Räumen, wo ätzende Stoffe verwendet werden.
Glasfabriken, Krystallfabriken und Spiegelglasfabriken.	Verbot in den Räumen, wo sich durch die Arbeitsverrichtungen Staub entwickelt, oder wo ätzende Stoffe verwendet werden.

Verzeichniß C.

Anstalten oder Arbeiten	Gründe der Untersuchung
Schneiden (Sägen) und trockenes Poliren des Alabasters.	Gefährlicher Staub.
Verlöthen der Büchsen mit Conserven.	Verderbliche Gase.
Das Ausscheiden der Lumpen zu Shoddy und Kunstwolle.	Gefährlicher Staub.
Das trockene Poliren von Krystallen.	Gefährlicher Staub.
Das Bleichen der Spitzen mit Bleiweiß.	Gefährlicher Staub.
Das Zerkratzen der Emaillen bei der Fabrication des sogenannten Mousselinglases.	Gefährlicher Staub.
Das Ausbrechen und Behauen des Sandsteines.	Gefährlicher Staub.
Das Schneiden (Sägen) und trockene Poliren des Marmors.	Gefährlicher Staub.
Das trockene Zerreiben und Zerkleinern von Mineralien.	Gefährlicher Staub.
Das Schleifen und Poliren der Metalle.	Gefährlicher Staub.
Das Ausbrechen und Bearbeiten der Mühl- und Schleifsteine.	Gefährlicher Staub.
Das Abschneiden der Haare von Kaninchen- und Hasenfellen.	Gefährlicher Staub.
Das Schneiden und trockene Poliren von Steinen.	Gefährlicher Staub.
Das trockene Poliren des Glases.	Gefährlicher Staub.

Die vorstehenden Bestimmungen, soweit dieselben die Beschränkung der Arbeitszeit, die Arbeitspausen, das Verbot der Nachtarbeit, der Sonn- und Feiertagsarbeit der jugendlichen Hilfsarbeiter, dann die Beschränkungen der Verwendung derselben sowie der Frauenspersonen bei gefährlichen und ungesunden Industrien betreffen, wurden bei Formulirung der Artikel 41 und 42 der Vorlage eingehend in Betracht gezogen.

Es wird demnach vorgeschlagen, daß das Minimalalter für regelmäßige gewerbliche Beschäftigungen von Kindern präcise ausgesprochen, und in dieser Beziehung das vollendete 12. Lebensjahr normirt werde; ferner daß Kinder vor vollendetem 14. Lebensjahre nicht länger als 6 Stunden täglich verwendet werden dürfen, und wird eine Maximalgrenze für die Beschäftigung von jugendlichen Hilfsarbeitern zwischen dem 14. und dem vollendeten 16. Lebensjahre und von Frauenspersonen zwischen dem 16. und dem vollendeten 21. Jahre auf 10 Stunden fixirt. Die Ermächtigung der Gewerbsbehörde zu einer fallweisen und vorübergehenden Verlängerung dieser Arbeitszeiten (§. 87, letztes Alinea Gewerbeordnung) wurde mit der Modification beibehalten, daß sich diese Verlängerung auf höchstens Eine Stunde und die Fälle erstrecke, wo Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb unterbrochen oder ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß herbeigeführt haben. Die allgemein gehaltenen Vorschriften des §. 87, Alinea 1, Gewerbeordnung in Betreff der „entsprechenden" Eintheilung der Arbeitszeit und der „genügenden" Ruhezeiten wurde durch die Bestimmung ersetzt, daß den jugendlichen Hilfsarbeitern zwischen den Arbeitsstunden Mittags Eine Freistunde gewährt werden muß.

Daß in Hinkunft Personen unter 12 Jahren nicht mehr zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen herangezogen werden sollen, ist eine Bestimmung, welche auch in den Gewerbegesetzen anderer Staaten Platz gefunden hat, und sich durch die nothwendige Rücksicht auf die physische und geistige Entwicklung der heranwachsenden Generation genügend rechtfertigt.

Gegenüber den diesfälligen Bestimmungen der bestehenden Gewerbeordnung (§. 86) empfiehlt es sich, das Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren positiv auszusprechen; die bisherige Ausnahme für solche Arbeiten, welche der Gesundheit nicht nachtheilig sind, und die körperliche Entwicklung nicht hindern und dergl. bietet zu höchst verschiedenen Auffassungen über diese Momente, sonach zu Ungleichmäßigkeiten in der Anwendung des Gesetzes Anlaß und läßt sich weiters nur schwer controliren.

Die Vorschrift, daß Personen zwischen dem 12. und dem 14. Jahre nicht länger als 6 Stunden täglich bei Gewerbeunternehmungen beschäftigt werden dürfen, steht im Zusammenhange mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgesetzt wurden.

Nach §. 21 dieses Gesetzes beginnt die Schulpflichtigkeit mit dem vollendeten sechsten und dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre, und haben zufolge §. 60 des citirten Gesetzes für Kinder, welche in Fabriken oder größeren Gewerbeunternehmungen beschäftigt werden, und dadurch an dem Unterrichte in der Gemeindeschule theilzunehmen verhindert sind, die Fabriksinhaber nach den über die Einrichtung öffentlicher Schulen bestehenden Normen entweder allein oder in Verbindung mit anderen Fabriksherren selbstständige Schulen zu errichten.

Angesichts der Bestimmung des §. 9 desselben Gesetzes, wonach an den Fabriksschulen (§. 60) die Unterrichtsdauer mindestens 12 Stunden wöchentlich betragen muß, welche auf die einzelnen Tage der Woche möglichst gleichmäßig zu vertheilen sind, und wonach die Unterrichtsstunden nur zwischen 7 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends, mit Ausnahme der Mittagsstunde anzusetzen sind, erscheint es durchaus nicht räthlich, eine längere Arbeitszeit, als eine sechsstündige für die bezeichneten Individuen zwischen dem 12. und dem 14. Jahre zuzulassen, wenn nicht einerseits das physische Wohlsein, anderseits auch die geistigen Fortschritte gefährdet oder beeinträchtigt werden sollen.

Den Bedürfnissen der Industriezweige, welche der Kinderarbeit nicht entrathen können, wird durch das vierte Alinea des Artikels 41, und dann durch das dritte Alinea des Artikels 42 nach Thunlichkeit Rechnung getragen.

Als Nachtzeit wird nach wie vor die Zeit von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens bezeichnet.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Arbeitspausen sind eine nothwendige Ergänzung der Vorschriften hinsichtlich der Arbeitszeit (Artikel 41), und erscheint es im Interesse der Gesundheit der jugendlichen Hilfsarbeiter geboten, auf die Einhaltung einer einstündigen Unterbrechung der Arbeit während der Mittagszeit ausdrücklich im Gesetze zu dringen, wenngleich in der Regel diese Pausen beim Gewerbsbetriebe auch bisher bereits eingeführt waren.

Die Bestimmung der bestehenden Gewerbeordnung (§. 87), wonach die Behörde bei Gewerben, wo Tag und Nacht gearbeitet wird und wenn sonst der Betrieb gefährdet wäre, die Verwendung von Personen zwischen dem 14. und 16. Jahre zur Nachtarbeit unter der Bedingung gestatten kann, daß eine angemessene Abwechslung der Tag- und Nachtarbeit stattfinde, ist eine zu allgemein gehaltene und dehnbare Vorschrift, als daß eine Gleichmäßigkeit in der Behandlung der Gewerbetreibenden

und die Erreichung der angestrebten Zwecke erwartet werden könnte.

In Hinkunft soll eine derartige ausnahmsweise Gestattung nur von Seite der politischen Landesbehörde, welche die Gutachten des Landessanitätsrathes der Handels- und Gewerbekammer und des Gewerbsinspectors (Artikel 55) einzuholen hat, ausgesprochen werden können, und zwar mit der Modification, daß an Stelle der „angemessenen Abwechslung von Tag- und Nachtarbeit" (§. 87, Alinea 3, Gewerbeordnung) genau normirt werden, daß die Gesammtarbeitszeit innerhalb 24 Stunden nicht die im Artikel 41 der Vorlage enthaltenen Maximalarbeitszeiten übersteigen dürfe.

Im Vergleiche zu der bestehenden Gewerbeordnung ist den thatsächlich vorhandenen Bedürfnissen der Industrie durch den Inhalt des Artikels 42 der Vorlage insofern mehr entsprochen, als die fallweise Ermächtigung zur Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern während der Nachtzeit nicht mehr bloß auf das Alter von 14—16 Jahren beschränkt wird, indem auch die Verwendung von Kindern zwischen 12 und 14 Jahren unter den dort angegebenen Bedingungen gestattet werden soll.

Die nothwendige Rücksicht auf die geistige Entwicklung der beim Gewerbsbetriebe verwendeten jugendlichen Hilfsarbeiter ist durch die positive Vorschrift gewahrt, daß die Gewerbeinhaber verpflichtet sind, dieselben zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht anzuhalten. Ob dies dann in Fabriksschulen oder in Volksschulen geschieht, richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und kommen in dieser Beziehung die Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, in Betracht. Der Gewerbsinhaber, welcher der obigen Vorschrift des Artikel 41 der Vorlage zuwiderhandelt, wird nach der Gewerbeordnung bestraft.

Das Verbot hinsichtlich der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern beim Gewerbsbetriebe an Sonn- und Feiertagen findet sich auch in den betreffenden Gesetzen des deutschen Reiches, der Schweiz, Frankreichs, und, soweit es die Sonntage und einzelne Festtage betrifft, auch in den Fabriksgesetzen Englands.

Die Bestimmung hinsichtlich der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen bei gefährlichen und ungesunden Industriezweigen wird im Gesetze wohl am zweckmäßigsten in der vorgeschlagenen Allgemeinheit Platz finden und dürften die Detailbestimmungen dem Verordnungswege zu überlassen sein, zumal die Regelung dieser Angelegenheit von mehreren Vorfragen, wie z. B. der Einführung der Gewerbsinspectoren abhängt und jedenfalls die diesfälligen speciellen Verhältnisse des Inlandes eingehend zu berücksichtigen sein werden.

Es mag hier nur erwähnt werden, daß auf die Umfragen, welche unter Beigabe von Verzeichnissen der gefährlichen und ungesunden Gewerbsbetriebe seitens des Handelsministeriums eingeleitet wurden, fast durchgehends zustimmende Aeußerungen der Handels- und Gewerbekammern über die principielle Seite der Frage eingelangt sind.

Artikel 43. Die dem Gewerbsinhaber auferlegte Verpflichtung zur Führung und periodischen Vorlage von Verzeichnissen über die von ihm beschäftigten jugendlichen Hilfsarbeiter hat ihren Grund in dem Bestreben, die leichtere und sichere Handhabung der behördlichen Aufsicht zu ermöglichen, und die Befolgung der zum Schutze der jugendlichen Hilfsarbeiter getroffenen Anordnungen zu überwachen.

Der nächste Gegenstand von großer Wichtigkeit ist die Regelung der Verhältnisse der gewerblichen Lehrlinge.

Zahlreich sind die Klagen und Beschwerden über die derzeitigen Verhältnisse dieser Kategorie gewerblicher Hilfsarbeiter.

Es wird fast allgemein übereinstimmend hervorgehoben, daß das Lehrlingswesen sich im Rückgange befinde, daß vielfach eine Verwilderung der Sitten der Lehrlinge eingerissen sei, daß das Entlaufen von Lehrlingen überhandnehme und der Lehrvertrag überhaupt leicht gebrochen werde, daß die jugendlichen Personen, welche als Lehrlinge bei Gewerbsinhabern eintreten, häufig nicht einmal eine elementare Schulbildung besitzen, daß oft gar keine Lehrverträge errichtet werden und die betreffenden, sowie auch andere Vorschriften der Gewerbsordnung außer Acht gelassen werden; anderseits wird mit Bedauern constatirt, daß die Lehrlinge oft nur zu häuslichen Arbeiten verwendet und manchmal sogar zu Zug- und Tragdiensten vom Gewerbsinhaber herangezogen werden, wobei an ihre physischen Kräfte bedenkliche Anforderungen gestellt werden; — es wird geklagt, daß die Lehrzeit nicht mehr zur Unterweisung im Gewerbe benützt werde und daß die Lehrlinge nur zu Theilarbeiten verwendet werden, ohne in das Ganze des Handwerkes eingeweiht zu werden, daß auf eine gewerbliche oder kunstgewerbliche Fortbildung nicht Bedacht genommen werde, daß bei vielen Gewerben mehr Lehrlinge als Gehilfen beschäftigt werden und mancher kleinere Meister bloß mit Lehrlingen sein Gewerbe betreibe, daß die Genossenschaften auf das Lehrlingswesen nicht den erforderlichen Einfluß genommen haben und daß auch von Seite der behördlichen Organe keine genügende Ueberwachung einer strengen Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrlinge stattgefunden habe.

Diese und manche andere Uebelstände werden aus den betheiligten Kreisen hervorgehoben und

lebhaft beklagt; die meisten der vorstehenden Beschwerden wurden auch bei den Enquete-Verhandlungen ausgesprochen, welche die Regierung über die Lage des Kleingewerbes im Wege sämmtlicher Handels- und Gewerbekammern und Gewerbevereine im Jahre 1873 veranlaßt hat.

Soweit es nun auf legislativem Wege möglich ist, war die Regierung bestrebt, auf die gerechtfertigten Klagen der betheiligten Kreise eine Abhilfe oder wenigstens eine Besserung der Verhältnisse der Lehrlinge herbeizuführen.

Den sämmtlichen Wünschen hiebei Rechnung zu tragen, ist nicht durchwegs möglich gewesen, denn manche derselben stehen miteinander im Widerstreite, je nachdem sie aus dem einen oder dem anderen Interessentenkreise herrühren; bei anderen ist eine Besserung der Verhältnisse zunächst nur durch die Selbstthätigkeit der Betheiligten möglich, und andere endlich können zu ihrer Erfüllung mehr vom Eingreifen der Organe der Verwaltung, als von der unmittelbaren Wirkung eines legislativen Actes erwarten.

In der Vorlage hat zunächst die Umschreibung des Begriffes Lehrling eine im Interesse der Deutlichkeit wünschenswerthe Erweiterung durch den Zusatz erhalten, „ohne Unterschied, ob ein Lehrgeld vereinbart wurde oder nicht und ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird oder nicht."

Die Vorschriften über die Aufnahme eines Lehrlings, beziehungsweise über den Abschluß des Lehrvertrages, welch' Letzterer eine dem bewährten Muster des französischen Gesetzes nachgebildete Definition erhielt, werden in der Vorlage ausführlich behandelt.

Die von manchen Seiten gewünschte Vorschrift, daß dieser Vertrag jedenfalls schriftlich errichtet werden müsse, dürfte nicht für alle Fälle entsprechend und mit Rücksicht auf das Nachstehende (die vorgeschriebene Eintragung der Vertragsbestimmungen in das Arbeitsbuch des Lehrlings und die Verzeichnung der Vertragsstipulationen bei der Gemeinde-, eventuell der Genossenschaftsvorstehung) nicht nothwendig erscheinen. Es wird aber eine präcise Vorschrift über diejenigen Punkte aufgestellt, auf welche der Lehrvertrag sich erstrecken muß.

Die Bestimmung über die Eintragung der Vertragsstipulationen in das Arbeitsbuch des Lehrlings, dürfte sich behufs Ermöglichung der nothwendigen Controle empfehlen.

Die Bestimmung hinsichtlich der Probezeit erhielt mit Rücksicht auf die aus betheiligten Kreisen lautgewordenen Wünsche den Zusatz, daß dieselbe in die Lehrzeit einzurechnen sei.

Die von mehreren Seiten gewünschte Fixirung einer Minimal- oder einer Maximaldauer der Lehrzeit schien der Vorlage im Hinblicke auf die großen Verschiedenheiten, welche in dieser Beziehung bei den einzelnen Gewerben und in den einzelnen Ländern oder Gegenden herrschen, allzu bedenklich und wurde daher nicht aufgenommen.

In Würdigung der Klagen, welche über eine zu leichte Lösbarkeit des Lehrvertrages durch den Lehrling von der anderen Seite oft erhoben wird, ist die Bestimmung des §. 97 der bestehenden Gewerbeordnung, soweit sie dem Lehrlinge das Recht gibt, „die Lehre zu verlassen, wenn derselbe von seinen Eltern wegen eingetretener Veränderung ihrer Umstände zu ihrer Pflege oder zur Führung ihrer Wirthschaft oder ihres Gewerbes benöthigt wird," — in die Vorlage (Artikel 51) nicht mehr aufgenommen, wie hier überhaupt das „Verlassen der Lehre" durch den richtigeren Begriff „der Aufkündigung des Lehrverhältnisses" ersetzt wurde. Auch wurde, um die Lösung des Lehrverhältnisses nicht ungerechtfertigterweise zu erleichtern, beigefügt, daß nur der Uebertritt zu einem „wesentlich" anderen Gewerbe das Kündigungsrecht herbeiführe.

Selbstverständlich haben die im allgemeinen Theile des gegenwärtigen Abschnittes enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Folgen der vorzeitigen Entlassung seitens des Gewerbeinhabers und des vorzeitigen Austrittes seitens des Hilfsarbeiters auch auf die Kategorie der Lehrlinge und auf die Gewerbeinhaber in ihrer Eigenschaft als Lehrherren volle Anwendung.

Die von einigen Seiten empfohlene Einführung von obligatorischen Lehrlingsprüfungen würde nach Anschauung der Vorlage dem gewünschten Zwecke wohl kaum förderlich sein, und würde, abgesehen von der geringen Garantie, welche solche Prüfungen bieten und bei der Schwierigkeit, den Prüfungsstoff für dieselben zu fixiren, möglicherweise die principielle Frage anregen, warum man gerade bei Lehrlingen und nicht auch bei anderen Hilfsarbeitern und selbst bei Gewerbeinhabern zu dem Prüfungszwange der alten Zunftverfassung zurückkehren wolle.

Wohl aber wurde zum Zwecke eines möglichst genauen Ausweises, der während der Lehrzeit erworbenen fachlichen Befähigung des Lehrlings die Anordnung aufgenommen, daß das Lehrzeugniß in das Arbeitsbuch einzutragen sei, und daß dort, wo Genossenschaften bestehen, an Stelle des schriftlichen Lehrzeugnisses ein von der Genossenschaftsvorstehung über das mündliche Zeugniß des Lehrherrn auszustellender Lehrbrief treten könne.

Auch die von mehreren Seiten gewünschte Beschränkung der Zahl von Lehrlingen, welche bei Einem Gewerbeinhaber beschäftigt werden dürfen, erschiene als eine Maßregel, welche unter Umständen gerade das Gegentheil vom angestrebten Resultate herbeiführen würde.

Geschäftliche Conjuncturen können einen Gewerbsinhaber momentan oder vorübergehend in die Lage versetzen, eine vermehrte Zahl von Hilfs-

arbeitern zu beschäftigen, welche er beim Wechsel der Verhältnisse wieder entlassen muß; wenn er nun durch das Gesetz genöthigt würde, auch die Lehrlinge zu entlassen, weil ihre Zahl nicht mehr in dem gedachten Verhältnisse zu den nunmehrigen Gehilfen des Gewerbsinhabers stehen, würde dadurch für das Beste der Lehrlinge gesorgt sein?

Die Klagen darüber, daß Lehrlinge in Folge der nicht genügenden fachlichen Ausbildung der Gewerbsinhaber (Lehrherrn) häufig nicht in der Lage sind, während der Lehrzeit eine entsprechende Unterweisung im Gewerbe zu erhalten, hat es räthlich erscheinen lassen, hier die Bestimmung aufzunehmen, daß nur solche Gewerbsinhaber Lehrlinge halten dürfen, welche selbst, oder deren Stellvertreter die hiezu erforderliche fachliche Befähigung besitzen.

Im Interesse der Lehrlinge wurde behufs thunlicher Sicherung derselben vor körperlicher Ueberanstrengung in den Artikel 49 die Bestimmung eingefügt, daß die Gewerbsinhaber dafür Sorge zu tragen haben, daß den Lehrlingen nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche ihren physischen Kräften nicht angemessen sind.

Manche der obenerwähnten Klagen erhalten ihre Berücksichtigung durch die Ausdehnung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Vorsorge für Hilfsarbeiter (Artikel 3) der Abend- und Sonntagsschulen (Artikel 5); der Streitigkeiten der Gewerbsinhaber mit ihren Hilfsarbeitern (Artikel 33 bis 36); der Beschränkungen der Arbeitszeit (Artikel 41); der Arbeitspausen (Artikel 42) und des Verbotes der gefährlichen und gesundheitsschädlichen Beschäftigungen auf die Kategorie der Lehrlinge, und wird von dem Eingreifen der Gewerbeinspectoren (Artikel 55 bis 61) immerhin Manches für eine Hebung und Verbesserung des Lehrlingswesens zu hoffen sein.

Der II. Titel betrifft die Institution der Gewerbs-Inspectoren.

Um die gewissenhafte Durchführung einer Reihe von Bestimmungen der Vorlage vollkommen zu sichern, scheint es unerläßlich, hiefür durch Bestellung eigener staatlicher Aufsichtsorgane Sorge zu tragen. Staaten, welche auf einer hohen Stufe industrieller Entwicklung stehen, wie England, die Schweiz, das deutsche Reich, Frankreich u. A. m. haben die Nothwendigkeit solcher Fachorgane anerkannt und derselben durch ihre Gesetzgebungen Ausdruck gegeben.

In **England** obliegt die Durchführung der Fabrik- und Werkstättengesetze unter Ausschluß der Ortsbehörden einem dem Staatssecretäre für das Innere unmittelbar unterstellten „Amte der Inspectoren," von welchem sie durch Inspectoren, Hilfs-Inspectoren und Unter-Inspectoren wahrgenommen wird.

Diese Inspectionsbeamten haben das Recht, jede Fabrik und Werkstätte zu jeder Zeit, wo sie in Betrieb ist, zu betreten, den Besitzer derselben, sowie jede darin beschäftigte Person zu Protokoll zu vernehmen und jede Uebertretung einer gesetzlichen Bestimmung vor Gericht zu verfolgen und zu diesem Ende die Uebertreter und Zeugen vorzuladen.

Inwieweit sie die zur Ausführung gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Verfügungen zu erlassen haben, ist im Einzelnen geregelt; specielle Strafbestimmungen verfolgen den Zweck, jede Hinderung der Inspectionsorgane in Ausübung ihres Dienstes, sowie jede Täuschung derselben auszuschließen. Jede Inbetriebsetzung einer Fabrik ist übrigens dem Amte der Inspectoren anzuzeigen, ebenso jede Modification, welche in einer Fabrik in Beziehung auf die Arbeitszeit, die Arbeitsdauer und die Arbeitspausen eintritt.

Die Arbeitsstunden müssen sich nach einer vom zuständigen Inspector genehmigten öffentlichen Uhr richten.

In der **Schweiz** ist durch das Bundesgesetz vom 23. März 1877 die Durchführung der betreffenden Gesetze, Verordnungen und Weisungen den Regierungen der Cantone überwiesen, welche hiefür geeignete Organe zu bezeichnen haben.

Die meisten der einzelnen Cantonal-Fabriksgesetze enthalten die Bestimmung: „Der Regierungsrath sorgt dafür, daß alle Fabriken periodischen amtlichen Inspectionen unterworfen werden. Diese Inspectionen werden durch eine vom kleinen Rath auf eine Amtsdauer von sechs Jahren ernannte Fabriksinspection vorgenommen. Bei der Inspection einer Fabrik ist der Inhaber verpflichtet, den Inspectoren alle Localitäten offen zu halten und auch alle diejenigen Auskünfte zu ertheilen, welche erforderlich sind, um zu beurtheilen, ob den Bestimmungen des Gesetzes in allen Beziehungen nachgelebt worden sei.

Die Inspection berichtet an den kleinen Rath. Dieser wird nach Einsicht ihrer Berichte für den Fall von vorgefundenen gesetzwidrigen Zuständen entweder den betreffenden Fabrikanten die nöthigen Weisungen ertheilen oder allgemeine Maßregeln zur Abhilfe treffen, oder die betreffende Angelegenheit an den Strafrichter weisen.

Das Reglement, welches auf Grund des Fabriksgesetzes für den Canton Zürich vom 24. October 1854 erlassen wurde, schreibt insbesonders vor:

Die Inspectoren werden ihr Augenmerk namentlich darauf richten:

a) Ob keine Kinder, die der Alltagsschule noch nicht entlassen sind, zur Fabrikarbeit verwendet werden;

b) ob die als Ausnahme ertheilte Erlaubniß, Ergänzungsschüler an den Ergänzungsschultagen durch Alltagsschüler, welche das zehnte

Altersjahr zurückgelegt haben, ersetzen zu lassen, nicht mißbraucht und namentlich ob nicht jüngere oder augenscheinlich schwächliche Kinder hiezu verwendet werden;

c) ob durch die Natur des Gewerbes und die Art und Weise der Beschäftigung die Gesundheit oder die körperliche Entwicklung der Kinder unter sechzehn Jahren gefährdet werde;

d) ob den Bestimmungen, betreffend den obligatorischen Besuch der Kirche und Schule, sowie die freiwillige Benützung der Fortbildungsanstalten Genüge geleistet werde;

e) ob die als Arbeitszeit für Kinder gesetzliche Stundenzahl pünktlich eingehalten werde;

f) ob die nöthigen Vorkehrungen im Interesse der Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter getroffen und für die Aufrechthaltung der Ordnung und guten Sitte gesorgt sei (§. 5);

g) ob keine unerlaubten Züchtigungen angewendet oder in den Fabriksvorschriften nicht angedrohte Bußen verhängt werden;

h) ob die Fabriksverordnungen von der Direction des Innern genehmigt, in den Arbeitslocalen angeschlagen und jedem Arbeiter mitgetheilt seien;

i) ob die von der Direction des Innern vorgeschriebenen Arbeiterverzeichnisse und Bußenlisten gehörig nachgeführt und die Bußen nach der Vorschrift des Gesetzes verwendet werden.

Die Instruction für die Fabrikeninspection im Canton Basel (Stadt) vom 11. März 1871 enthält folgende Bestimmungen:

Die Inspection hat in erster Linie eine controlirende Aufgabe im Sinne des Fabriksgesetzes. Insofern sie jedoch auf Uebelstände stößt, so steht ihr frei, berathend und vermittelnd einzuschreiten. Es muß ihrem Takte überlassen bleiben, in dieser Beziehung die richtige Grenze einzuhalten.

Die Inspection entscheidet selbstständig über den Zeitpunkt der Vornahme der Untersuchungen, über den Turnus, über die Zweckmäßigkeit der Vertheilung der Arbeit unter die Mitglieder und der Beiziehung von Experten.

Die Inspection führt über alle ihre Verrichtungen, Beschlüsse und Anträge ein regelmäßiges Protokoll und wird ihr zu diesem Behufe ein Büralist zur Verfügung gestellt.

Die Inspection hat ihr Hauptaugenmerk auf die Sicherheit der Personen bei dem Betriebe, auf die sanitarischen Verhältnisse, auf die Einhaltung der Bestimmungen des Fabriksgesetzes in Bezug auf Arbeitszeit und Alter der jugendlichen Fabriksarbeiter, auf die Fabriksordnungen (u. A. ob dieselben in den Arbeitslocalien angeschlagen und von der Polizei genehmigt worden sind), auf die Kranken- und Alterscassen zu richten.

Es bleibt den Inspectoren unbenommen, jeweilen weitere verwandte Fragen in den Bereich ihrer Untersuchung zu ziehen.

Die Inspection hat keine Verpflichtung, den Fabriksinhabern von dem beabsichtigten Besuche vorher Kenntniß zu geben.

Falls die Inspection von einem Fabriksbesitzer in der Ausübung ihres Amtes verhindert oder gehemmt würde, so hat sie der Polizeidirection Anzeige zu machen, welche die geeigneten Schritte zur Durchführung der Maßregel oder zur Klage gegen den Widerspenstigen beim Strafgerichte vornehmen wird.

Die Inspection hat mit den anderen Collegien und Commissionen im Februar ihren regelmäßigen Jahresbericht abzustatten, kann aber jeweilen mit einzelnen Anträgen und Berichten directe an den kleinen Rath gelangen.

Für das **deutsche Reich** enthält die Gewerbeordnung vom 21. Juli 1869 im §. 132 die Bestimmung:

Wo die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen (§§. 128—133) eigenen Beamten übertragen ist, stehen denselben bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 128 bis 133 auszuführenden amtlichen Revisionen der gewerblichen Anstalten sind die Besitzer derselben verpflichtet, zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anstalten im Betriebe sind, zu gestatten.

Auf Grund dessen wurden durch Landesgesetze in mehreren deutschen Bundesstaaten Fabriksinspectoren eingesetzt; so in Preußen, und zwar für Berlin, Aachen, Düsseldorf, Arnsberg, Breslau und steht die Einführung anderer in Aussicht. In Preußen ist der Wirkungskreis der Fabriksinspectoren auf die Ueberwachung des ganzen Gebietes der Fabriksgesetzgebung ausgedehnt, und begreift auch die Controle des concessionsmäßigen Bestandes und Betriebes der gewerblichen Anlagen, bei welchen ein Edictalverfahren stattfindet, in sich.

Derselbe erstreckt sich im Einzelnen:

1. auf die Ueberwachung der Bestimmungen des Gesetzes über die Beschäftigung jugendlicher Hilfsarbeiter in den Fabriken;

2. auf die Ueberwachung der Vorschriften der Gewerbeordnung in Betreff der Arbeitsdauer der jugendlichen Hilfsarbeiter und Kinder, dann in Betreff der Arbeitszeiten und Arbeitspausen, ferner über die Arbeit an Sonn- und Feiertagen, die Evidenzhaltung jugendlicher Arbeiter, und die Führung der Arbeitsbücher; und endlich die Mitwirkung bei Ausführung und Handhabung der Vorschriften in Bezug auf die Einrichtungen zur Sicherung der

Hilfsarbeiter vor Gefahren an Gesundheit und Leben.

In Sachsen sind durch die Verordnung vom 4. September 1872 vier Fabriksinspectoren eingesetzt, welche zugleich als Organe für die Prüfung und Revision der Dampfkessel fungiren.

In ersterer Beziehung obliegt ihnen die Führung der Aufsicht hinsichtlich der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in den Fabriken und über den Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit und Leben.

Auch im Großherzogthume Baden ist durch die Verordnung vom 26. December 1871 die Anstellung eines Fabrikeninspectors erfolgt.

Für **Frankreich** bestimmt das Gesetz vom 2. Juni 1874 hinsichtlich der Ueberwachung der Vorschriften über die Arbeit in Fabriken bei Gewerben und Handwerken:

1. Um die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes zu sichern, sollen fünfzehn Bezirksinspectoren ernannt werden. Die Ernennung der Inspectoren geschieht durch die Regierung auf Grund einer Präsentationsliste, welche durch die weiter unten eingesetzte obere Commission aufgestellt wird und drei Candidaten für jede disponible Stelle enthält.

Die Inspectoren werden vom Staate besoldet.

Jeder Bezirksinspector wohnt und übt seine Aufsicht aus in einem der 15 territorialen Bezirke, welche durch Reglement im Verwaltungswege bestimmt werden.

2. Zum Amte eines Inspectors können zugelassen werden die Candidaten, welche sich über den Titel als Staatsingenieur oder ein Diplom als Civilingenieur ausweisen, sowie die mit Diplom versehenen Schüler der Centralschule der Künste und Gewerbe und der Bergwerksschulen.

Ebenso können Diejenigen angestellt werden, welche bereits seit wenigstens drei Jahren die Stellung eines Inspectors der Kinderarbeit bekleidet haben, oder die sich darüber ausweisen, daß sie fünf Jahre lang industrielle Etablissements geleitet oder überwacht haben, welche wenigstens 100 Arbeiter beschäftigen.

3. Die Inspectoren haben freien Zutritt zu allen Gewerbsetablissements, Werkstätten und Bauhöfen. Sie nehmen die Kinder in Augenschein, sie können sich das in Artikel 10 vorgeschriebene Register, die Arbeitsbücher, die Schulpräsenzlisten und die Fabriksordnungen vorlegen lassen.

Uebertretungen werden durch die Protokolle der Inspectoren, welche bis zum Gegenbeweise öffentlichen Glauben haben, constatirt.

Wenn es sich um unterirdische Arbeiten handelt, werden die Uebertretungen concurrirend von den Inspectoren oder den Bergwerksaufsehern constatirt.

Die Protokolle müssen in zwei Exemplaren ausgefertigt werden, von denen eins dem Departementspräfecten übersandt, das andere bei der Staatsanwaltschaft niedergelegt wird.

So oft die Inspectoren in einem Etablissement etwas Gefährliches und Gesundheitsschädliches wahrnehmen, haben sie das Gutachten der weiter unten eingesetzten Localcommission über die Beschaffenheit der Gefahr oder Gesundheitsschädlichkeit einzuholen und dieses Gutachten in ein Protokoll aufzunehmen.

Die obigen Bestimmungen derogiren, was die Constatirung und Verfolgung der Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes betrifft, in keiner Weise den Regeln des gemeinen Rechts.

Die Inspectoren müssen alljährlich Berichte an die weiter unten eingesetzte obere Commission erstatten.

Das **dänische** Gesetz vom 7. Jänner 1873 bestimmt in obiger Beziehung:

1. Die Controle dieser Bestimmungen wird einem vom Könige ernannten Director nebst Arbeitsinspectoren, welche der Minister des Innern ernennt, übertragen. Die Gehalte des Directors und der Inspectoren, sowie der letzteren Zahl u. s. w. werden in den jährlichen Finanzgesetzen festgestellt.

2. Die Inspection hat zu jeder Zeit, Tag und Nacht, wenn Jemand in einer Fabrik oder Werkstätte beschäftigt ist, daselbst überall freien Eintritt. Sie hat das Recht, Jedem, der sich in der Fabrik oder Werkstätte befindet und da der Vermuthung nach arbeitet oder in den letzten drei Monaten gearbeitet hat, Erklärungen abzufordern. Sie hat das Recht, die Register, die diesem Gesetze zufolge geführt werden sollen und die Beweisdocumente, die sich im Etablissement vorfinden sollen, zu untersuchen. Sie hat das Recht, wenn es nöthig ist, für diesen Zweck die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen.

3. Die Inspection soll jährlich an die Regierung einen Bericht über ihre Thätigkeit richten. Dieser Bericht wird gedruckt, veröffentlicht und dem Rigsdag vorgelegt.

4. Der Minister des Innern versieht den Director und die Inspectoren mit den nöthigen Instructionen für ihre Wirksamkeit, sowie mit den Legitimationen, die sie auf Verlangen vorweisen sollen, wenn sie in einem Etablissement Eintritt fordern.

5. Jeder Arbeitsgeber, der sich durch Verwendung von Kindern oder Minderjährigen zur Fabrication, unter die Bestimmungen dieses Gesetzes gestellt hat, soll die Inspection davon schriftlich benachrichtigen. Das Nähere hierüber wird durch Verordnung bekannt gegeben werden.

Die Wirksamkeit dieser Inspectionsorgane hat sich allenthalben auf das Beste bewährt; sie handhaben die Bestimmungen des Gesetzes in einer nach allen Richtungen versöhnenden Weise und sind berufen, ihre Wahrnehmungen über die Verhältnisse

der Industrie und speciell die Lage der arbeitenden Classen zur Kenntniß der Staatsbehörde zu bringen; ihre Berichte bilden eine reiche Fundgrube für die Zwecke der Verwaltung und der Gesetzgebung. Der Widerspruch, auf den ihre Einsetzung anfänglich hie und da gestoßen ist, verschwand nach kurzer Dauer; man befreundete sich allenthalben mit dieser Institution, weil man allseitig deren wohlthätigen Einfluß wahrgenommen und anerkannt hat.

Wenngleich nun die Verhältnisse jener Staaten durchaus nicht in allen Beziehungen Parallelen mit denen in Oesterreich zulassen, und insbesondere gerade hinsichtlich der Verwaltung vielfache Verschiedenheiten obwalten, so treffen doch gewisse Gesichtspunkte, welche dort zur Einführung der erwähnten Aufsichtsorgane die Veranlassung boten, ohne Zweifel auch in Oesterreich zu.

Gewiß muß dem Gesetze die genaueste Vollziehung gesichert werden.

Zur Handhabung der in Rede stehenden Bestimmungen wären solche Organe, welche etwa aus localen autonomen Körperschaften oder gar aus dem Kreise der Gewerbetreibenden gewählt würden, wenig geeignet, es fehlt ihnen die sociale Unbefangenheit, welche staatlichen Organen eigen ist und häufig stünden ihre ökonomischen Interessen im Gegensatze zu dem Zwecke des Gesetzes, dem sie Geltung verschaffen sollen.

Wenn nun von derlei Aufsichtsorganen abgesehen werden muß, so kann aber auch nicht geleugnet werden, daß die staatlichen Gewerbsbehörden außer Stande sind, jener Aufgabe vollkommen gerecht zu werden; diesen mit vielen anderen amtlichen Obliegenheiten überhäuften Behörden geht die nöthige Zeit zu einer intensiven Führung der in der Vorlage bezeichneten Amtsvorrichtungen vollends ab; überdies sind die bezüglichen Verhältnisse dergestalt complicirt und eigenartig, daß sie eine specielle Qualification der Aufsichtsorgane wünschenswerth erscheinen lassen.

Bei Auswahl dieser Organe, welche nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses vom Handelsminister zu bestellen wären, wird mit großer Umsicht vorzugehen sein, und sollen nur Männer von voller Vertrauenswürdigkeit, strengster Discretion, fachmännischem Wissen und maßvoller, nach allen Seiten hin wohlwollender Ausübung ihrer Berufspflichten zu diesem Amte erkoren werden.

Eine über den Zweck und die concreten Aufgaben dieser Organe hinausgehende Controle der gewerblichen Unternehmungen und ihrer Verhältnisse wird durch die Bestimmungen der Vorlagen ausgeschlossen, und wird den Gewerbeinspectoren insbesondere die strengste Beobachtung des Gesetzes vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 38 zum Schutze des Hausrechtes zur Pflicht gemacht.

Für die Aufnahme des Institutes der staatlichen Gewerbeinspectoren in die Vorlage haben sich gewichtige und competente Stimmen, zahlreiche Petitionen aus den Kreisen der Hilfsarbeiter, und auch der Gewerbeinhaber, dann von Gewerbevereinen und anderen Fachvereinen ausgesprochen.

Der österreichische Handelskammertag nahm in der Sitzung vom 28. Jänner 1876 die Resolution folgenden Inhaltes an:

„Die Institution der Gewerbeinspectoren wird als höchst wichtig und nützlich erkannt, und es ist der Umfang der Pflichten und Rechte derselben im Verordnungswege nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern festzustellen.“

Es mögen hier auch die treffenden Worte Erwähnung finden, welche eine Autorität auf nationalökonomischen Gebiete, F. Wolowski über diesen Gegenstand gelegentlich geäußert hat:

„L'inspection c'est le nerf véritable d'une législation sérieuse en cette matière; elle peut seule assurer l'application exacte des prescriptions obligatoires, et la soumettre au niveau indispensable d'une complète unité, afin que les bons ne souffrent point des abus et des contraventions, devant lesquels ne reculent pas les mauvais.“

Durch diesen Theil der Vorlage kommt die Regierung dem letzten Theile des Beschlusses des hohen Abgeordnetenhauses vom 17. December 1874 nach, womit dieselbe aufgefordert wurde, bei der in Aussicht stehenden Revision der Gewerbeordnung auf Bestimmungen Bedacht zu nehmen, durch welche die Arbeitszeit der Kinder, jungen Personen und Frauen eingeschränkt, in Fabriken und Werkstätten auf die Anforderungen der Gesundheitspflege Rücksicht genommen und dafür Sorge getragen werde, daß bei größeren Gewerbsunternehmungen im Interesse des Unterrichtes der Kinder, der Angestellten und Arbeiter entsprechende Fabriksschulen eingerichtet werden; ebenso zur wirksamen Ausführung solcher gesetzlicher Bestimmungen eine ausreichende staatliche Aufsicht durch Fabriksinspectoren zu bestellen.

Der Wirkungskreis der Gewerbeinspectoren soll sich auf die Controle der folgenden Bestimmungen des Gesetzes erstrecken, nämlich jener über

1. das Vorhandensein der Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen und Werkgeräthschaften, dann der Wohnung der Hilfsarbeiter, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Gewerbsbetriebes oder der Betriebsstätte zur thunlichsten Sicherung der Hilfsarbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlich sind (Artikel 3);

2. die Einhaltung der Verpflichtung der Gewerbsinhaber in Betreff des Besuches der gewerb-

lichen Abend- und Sonntagsschulen seitens der jugendlichen Hilfsarbeiter (Artikel 5);

3. die Beobachtung der Vorschriften und Verbote hinsichtlich der Lohnzahlungen (Artikel 8 bis 10);

4. die Controle der Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 15 bis 23 in Betreff der Arbeitsbücher;

5. das Vorhandensein von Arbeiterverzeichnissen bei größeren Gewerbeunternehmungen (Artikel 30);

6. das Vorhandensein einer Arbeitsordnung bei größeren Gewerbeunternehmungen (Artikel 31);

7. das Vorhandensein eines offenen Verzeichnisses über die Conventionalgeldstrafen bei größeren Gewerbeunternehmungen (Artikel 32);

8. die Einhaltung, Beschränkungen der Arbeitszeit der jugendlichen Hilfsarbeiter, und das Verbot der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen bei gefährlichen oder gesundheitsschädlichen gewerblichen Verrichtungen (Artikel 41);

9. die Einhaltung der Arbeitspausen und des Verbotes der Nachtarbeit, sowie der Sonn- und Feiertagsarbeit jugendlicher Hilfsarbeiter (Artikel 42);

10. die Evidenzhaltung jugendlicher Hilfsarbeiter (Artikel 43);

11. die Beaufsichtigung der Bestimmung des Artikels 45, betreffend die sachliche Befähigung des Lehrherrn;

12. die Beaufsichtigung der Beobachtung der Vorschriften des Artikels 49 über die Pflichten des Lehrherrn;

13. die Controle der Vorschrift des Artikels 63 über die Verpflichtung der Hilfsarbeiter einer gewerblichen Hilfscasse anzugehören.

Die Regelung der Amtsführung, sowie der Rechte und Pflichten der Gewerbeinspectoren, soweit dieselbe durch das Gesetz nicht erfolgt ist, dürfte wohl am zweckmäßigsten dem Verordnungswege vorbehalten bleiben.

Mit dem III. Titel über die gewerblichen Hilfscassen betritt die Vorlage ein Gebiet, das für die materielle Lage und das Wohl der arbeitenden Classen von hoher Wichtigkeit und dessen Regelung bestimmt ist, zum Gedeihen der Industrie und des Gewerbes beizutragen, welche mit der Wohlfahrt und der Zufriedenheit der Hilfsarbeiter in innigem Zusammenhange stehen.

Es muß hier vorweg bemerkt werden, daß nach der Terminologie der Vorlage die Hilfscassen sowohl die Anstalten zur Unterstützung in Fällen der Krankheit, als jene zur Gewährung von Unterstützungen im Falle des Todes oder der Invalidität (Krankencassen, Invalidencassen, Witwen- und Waisencassen) in sich schließen, daß aber die Gewerbeordnung nur die Beziehungen der Krankencassen zu den Angehörigen des Gewerbestandes regelt, während die Frage des Beitrittes zu den Anstalten der zweiten Kategorie hier unberührt bleiben soll.

Es hängt dieser Vorgang mit der Anschauung zusammen, welche auch die Zustimmung competenter Fachkreise gefunden hat, daß die Pflicht der Hilfsarbeiter zum Beitritte zu derlei Anstalten nur rücksichtlich der Krankencassen auszusprechen sei, während eine solche Verpflichtung bezüglich anderer Hilfscassen nicht normirt werden könne.

Sämmtliche Arten von Hilfscassen sind jedoch hinsichtlich der inneren Organisation zum Gegenstande eingehender Behandlung in einem Anhange gemacht worden, indem hiebei von der Voraussetzung ausgegangen wurde, daß die Erörterung dieser Materien, bei ihrer nahen Verwandtschaft zu einander anläßlich der Berathung der Vorlage wünschenswerth sein dürfte.

Was nun den Gegenstand der gegenwärtigen Vorlage betrifft, so mag zunächst eine kurze Wiedergabe des diesfalls zur Zeit Geltenden gestattet sein.

Es kommen hier die §§. 85, 114, 124 und 128 der Gewerbeordnung in Betracht.

§. 85 Gewerbeordnung schreibt vor: „Wenn mit Rücksicht auf die große Zahl der Arbeiter, oder die Natur der Beschäftigung eine besondere Vorsorge für die Unterstützung der Arbeiter in Fällen der Verunglückung oder Erkrankung nöthig erscheint, ist der Unternehmer verpflichtet, unter Beitragsleistung der Arbeiter entweder eine selbstständige Unterstützungscasse dieser Art bei seinem Etablissement zu errichten, oder einer schon bestehenden beizutreten."

§. 114 bezeichnet als einen Zweck der Zwangsgenossenschaften die Gründung von Anstalten zur Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft in Fällen der Erkrankung oder sonstigen Nothlage, und die Beaufsichtigung dieser Anstalten.

§. 124 sagt: Wenn bei einer Genossenschaft eine Anstalt zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Gehilfen durch gemeinsame Beiträge der Gewerbsinhaber und der Gehilfen mit allgemeiner Verpflichtung zum Beitritte errichtet wird, so darf der Beitrag der Gehilfen nicht höher als mit drei Percent vom Lohngulden, und jener, welchen die Gewerbsinhaber für jeden ihrer Gehilfen aus eigenen Mitteln zuzulegen haben, nicht höher als mit der Hälfte des Beitrages seiner Gehilfen bemessen werden.

Bei der Verwaltung solcher Anstalten (Unterstützungscassen) ist den Gehilfen ein angemessener Einfluß zu sichern.

Endlich §. 128 schreibt vor: Ist mit der Genossenschaft eine Unterstützungscasse verbunden, so haben die Statuten auch die Vorschriften über die Größe der Beiträge und die Art ihrer Einzahlung über die Regeln zur Bestimmung des Maßes der Unterstützungen, über die Bedingungen, unter welchen der Anspruch auf Unterstützung erworben wird und

verloren geht, und insofern es sich um Gesellencassen handelt, auch über den Einfluß zu enthalten, den die Gehilfen auf die Verwaltung derselben zu nehmen haben.

Dies sind die Vorschriften, durch welche die Beziehungen der selbstständigen Gewerbetreibenden und der Hilfsarbeiter zu den Krankencassen und auch zu anderen Gattungen von Hilfscassen geregelt werden. Dieselben haben sich in Wirklichkeit nicht vollständig bewährt und enthalten manches Verbesserungsbedürftige, sowie auch mehrfache Lücken, welche durch das neue Gesetz ausgefüllt werden müssen.

Zunächst ergaben sich häufige Collisionen zwischen den auf Grund des §. 85 Gewerbeordnung und den im Sinne des §. 114 Gewerbeordnung bestehenden Krankencassen; sowohl die Inhaber der größeren industriellen Etablissements, bei welchen nach §. 85 Hilfscassen bestehen, als die Genossenschaften, zu denen die Besitzer jener Etablissements nach ihrem Gewerbszweige gehörten, halten sich durch das Gesetz zur Einhebung von Krankencassenbeiträgen der Hilfsarbeiter für berechtigt und verpflichtet, und wie es einerseits öfters der Fall ist, daß Hilfsarbeiter gar keiner Hilfscasse angehören, so geschah es anderseits, daß häufig gewisse Hilfsarbeiter als zu beiden Gattungen von Krankencassen beitragspflichtig erklärt worden sind.

Der Vorschrift des §. 85 haftet auch der Mangel an, daß eine eigentliche Richtschnur über die Fälle, in welchen solche Cassen bei größeren industriellen Unternehmungen zu errichten sind, dort nicht enthalten ist, und findet überdies eine Cumulirung von Anstalten zur Unterstützung in Krankheitsfällen mit solchen zur Unterstützung in Fällen von Verunglückungen der Arbeiter in diesem Paragraphe statt, was bei den ganz verschiedenen Grundlagen, auf welchen beide Kategorien von Anstalten beruhen, nicht von Vortheil für dieselben sein konnte.

In welchem Umfange thatsächlich Hilfscassen auf Grund dieser Gesetzesbestimmung ins Leben getreten sind, wird in einer Beilage dargestellt.

Es sind dies theils Cassen der Innungen und Zünfte, beziehungsweise der an die Stelle derselben getretenen Genossenschaften, sonach Cassen, welche für bestimmte Gewerbszweige oder für mehrere derselben errichtet wurden, dann solche, welche mit der Wirksamkeit auf ein bestimmtes territoriales Gebiet functioniren; theils Kassen welche für bestimmte Fabriken und größere Gewerbsunternehmungen, endlich auch nur für einzelne Arbeiterkategorien gegründet wurden.

Es muß nur im Allgemeinen constatirt werden, daß die Hilfskassen in den Kreisen der gewerblichen Hilfsarbeiter vielfach auf Abneigung gestoßen sind, was sich hauptsächlich dadurch erklärt, daß den Hilfsarbeitern, obgleich sie zu den Cassen beitragspflichtig sind, ein entsprechender Einfluß auf die Verwaltung dieser Anstalten und die Gebarung mit den Geldmitteln derselben nicht immer eingeräumt ist.

Die auf Grund der §§. 114, 124 und 128 Gewerbeordnung durch die Genossenschaften obligatorisch ins Leben gerufenen Hilfscassen haben überdies, von einzelnen Fällen abgesehen, keineswegs die hervorragenden Leistungen aufzuweisen, welche das bestehende Gesetz von ihnen erwartete.

Zudem wird, was die Krankenversorgung der Gewerbsinhaber wie der Hilfsarbeiter in öffentlichen Krankenhäusern betrifft, im Sinne des Hofkanzleidekretes vom 18. Februar 1837, enthaltend das Verpflegskostennormale, die Tragung der Kosten der Krankenversorgung seitens der Spitalsverwaltungen den betreffenden Genossenschaften zur Last geschrieben, und durch ein Zusammentreffen von ungünstigen Umständen, wie z. B. häufige Erkrankungen der Genossenschaftsmitglieder und Angehörigen, mangelhaftes Eingehen der Krankencassenbeiträge öfters auch mangelhafte Verwaltung der Cassen, ist es gekommen, daß viele Genossenschaften mit bedeutenden Schulden bei öffentlichen Krankenhäusern belastet sind.

Die Vorschriften des §. 124 Gewerbeordnung über die Höhe der Beiträge der einzelnen Contribuenten zu den Genossenschaftskassen sind nicht durchwegs praktisch, indem die Fixirung der Höhe dieser Beiträge nicht für alle Fälle imperativ zu normiren ist, sondern sich nach den Grundsätzen der Versicherungstechnik richtet, und je nach der Anzahl der Cassenmitglieder, sowie je nach der Höhe der zu leistenden Unterstützungsbeträge selbstverständlich ganz verschieden sein muß; dieselbe gehört auch nicht an diese Stelle, vielmehr zu den Normativbestimmungen über die innere Einrichtung der in Rede stehenden Anstalten.

Aus dem Oberwähnten ergibt sich, daß nach den derzeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften in der Angelegenheit der gewerblichen Krankencassen und sonstigen Hilfscassen nicht durchwegs Ersprießliches geleistet werden konnte, den abgesehen von den Mängeln und Lücken, welche diesen Vorschriften anhaften und der geringen Symphathien, deren sich die Cassen, insbesondere in den Kreisen der Hilfsarbeiter erfreuen, kommt auch der Umstand in Betracht, daß die Zwangsgenossenschaften, denen die Regelung des Hilfscassenwesens der Hauptsache nach überantwortet wurde, schon an sich nicht in den wünschenswerthen Umfange ins Leben getreten sind, und daß nicht jede der bestehenden Genossenschaften wirklich Hilfscassen errichtet hat.

Zur Erhärtung der Behauptung, daß ein Bedürfniß nach dem Bestande von richtig organisirten Krankencassen vorhanden ist, wird darauf hingewiesen, daß sich auf Grund des Vereinsgesetzes

vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, eine erhebliche Anzahl von Krankenunterstützungsvereinen gebildet hat; es bestehen deren in

Niederösterreich	448,
Oberösterreich	153,
Salzburg	48,
Steiermark	75,
Kärnten	12,
Krain	14,
Triest, Görz und Gradiska	25,
Tirol und Vorarlberg	31,
Böhmen	778,
Mähren	190,
Schlesien	37,
Galizien	52,
Bukowina	12,
Dalmatien	3
Zusammen	1878 Vereine;

allerdings sind hierunter auch die Leichenbestattungsvereine mit einbegriffen, und umfassen diese Vereine die verschiedensten Berufsclassen.

Welche bedeutende Entwicklung das Krankenunterstützungswesen im Auslande erfahren hat, ist bekannt; die Hilfscassen im deutschen Reiche, die Friendly societies in England, die societés de secours mutuel in Frankreich und Belgien, die Krankenunterstützungscassen in der Schweiz sind nach Zahl der Mitglieder und ihrer inneren Organisation und ihren Leistungen von hoher Bedeutung.

Indem es sich also darum handelt, in Oesterreich an Stelle des Bisherigen in Beziehung auf das Hilfscassenwessen etwas Besseres zu setzen, kommen mehrere Gesichtspunkte in Betracht.

Zunächst taucht die principielle Frage auf, ob sich die Verpflichtung der gewerblichen Hilfsarbeiter, einer genehmigten Krankencasse anzugehören, genügend rechtfertige? Es ist diese Frage vielfach ventilirt worden, das schließliche Ergebniß war aber immer, daß diese gesetzliche Verpflichtung nicht entbehrlich sei. Gegenüber der hie und da zu Tage getretenen Anschauung, daß den Hilfsarbeitern in dieser Beziehung eine Nöthigung nicht auferlegt werden sollte, drängte sich doch stets das sociale Gebot in den Vordergrund, daß für die Fälle der Erkrankung die Erfolgung eines Unterstützungsbeitrages durch vorausgegangene Leistung mäßiger Einzahlungen in eine Krankencasse gesichert werden müsse, um dadurch jenen traurigen Eventualitäten vorzubeugen, welche aus einer längeren Erwerbsunfähigkeit den Hilfsarbeitern und eventuell ihren Familien erwachsen würden. Eine gesetzliche Nöthigung hiezu erscheint nicht vermeidlich, da im gegentheiligen Falle die erwähnte Sicherstellung des Hilfsarbeiters erfahrungsgemäß in der Regel unterbleiben würde.

Die bemerkenswerthe Entwicklung, welche das Krankencassenwesen z. B. im deutschen Reiche erreicht hat, ist hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, daß dort durch das Gesetz vom Jahre 1845 der Zwang zum Beitritte zu einer Krankencasse (und zwar zu einer bestimmten Casse) eingeführt wurde, wodurch sich die Krankenversicherung dort in den gewerblichen Kreisen allgemein eingebürgert hat.

Würden die Hilfsarbeiter nicht gesetzlich verhalten werden, einer Krankencasse anzuhören, so würde der Fall eintreten, welcher durch die Hofkanzleidecrete vom 4. Mai 1814 und vom 10. März 1848 vorgesehen ist, nämlich daß es den Gewerbeinhabern (und den Innungen) obliegt, für ihre Hilfsarbeiter die Krankenhausverpflegskosten mindestens für einen Monat zu entrichten. Wäre aber hiedurch für die Sache etwas gewonnen? Würde nicht diese Leistung seitens der Gewerbeinhaber einfach vom Lohne der Hilfsarbeiter direct oder indirect in Abzug gebracht werden? und würde nicht unter solchen Umständen häufig eine Kündigung des Vertrages mit den erkrankten Hilfsarbeitern eintreten?

In den Fällen aber, wo sie vielleicht momentan keine Arbeit oder gewerbliche Beschäftigung haben, oder wo der Gewerbeinhaber nicht im Stande ist, die ganzen Krankenverpflegskosten zu tragen, würden sie auf Kosten ihrer Heimatsgemeinde in den Krankenhäusern zu verpflegen sein, und sofern öffentliche Krankenhäuser nicht bestünden, würden sie gänzlich der Gemeinde zur Last fallen.

Es dürfte sonach am entsprechendsten sein, wenn die gewerblichen Hilfsarbeiter verhalten werden, einer Krankencasse anzuhören; es bleibt dies wohl auch im Vergleiche zu allen übrigen Arten der Vorsorge in Erkrankungsfällen am zweckmäßigsten.

Die meisten der über den Gegenstand einvernommenen Organe und Körperschaften haben sich im Sinne der Vorlage ausgesprochen, unter anderem auch der Handelskammertag in der Sitzung vom 28. Jänner 1876.

Indem also die Nothwendigkeit der Heranziehung des Hilfsarbeiters zu den Kosten der eventuellen Krankheit als vorhanden betrachtet wird, soll eine weitere principielle Frage erörtert werden, nämlich ob die Vorlage nur den Cassenzwang oder die Zwangscassen im Auge habe? Das letztere System, welches darin besteht, daß den Hilfsarbeitern vorgeschrieben werden kann, zu welcher Krankencasse sie beizutreten haben, ist auf vielfachen Widerspruch gestoßen. Obwohl nun einerseits zugegeben werden muß, daß gerade dieses System, wie oben erwähnt, beträchtliche Resultate herbeigeführt hat, so soll nicht verkannt werden, daß es auch bedeutende Schattenseiten habe. Setzt doch die Bestimmung der Cassen, denen ein Arbeiter im concreten Falle beitreten muß, eine fortgeschrittene Organisation des Cassenwesens voraus und ist es gewiß für einen Hilfsarbeiter, der vermöge seines Gewerbezweiges von dem Rechte der gewerblichen Freizügigkeit Gebrauch macht, sehr

mißlich, wenn er durch das Verlassen eines bestimmten Ortes oder einer Gegend keinen Ersatz für die von ihm in eine Casse geleisteten, vielleicht erheblichen Zahlungen erhält. Es wurde also in der Vorlage in der Hauptsach nur der Cassenzwang eingeführt, und soll in dieser Richtung auch noch der volle Spielraum hinsichtlich der verschiedenen Gestaltungen gelassen werden, in denen die Krankencassen entstehen werden. Es wird Verhältnisse geben, wo es sich empfiehlt, daß Krankencassen von den Gewerbsinhabern gegründet werden, und andererseits Umstände, welche die Errichtung von Hilfscassen durch Hilfsarbeiter allein, oder endlich durch Hilfsarbeiter im Vereine mit den Gewerbsinhabern wünschenswerth machen.

Es sollen sonach im Allgemeinen die Beziehungen der Gewerbsinhaber und der Hilfsarbeiter zu den Hilfscassen geregelt werden, und wird als oberster Grundsatz aufgestellt, daß diese Cassen der Selbstverwaltung und Selbstcontrole der Betheiligten, sowie der staatlichen Aufsicht unterliegen und öffentlich registrirt werden müssen. Die Leistungsfähigkeit von Hilfskassen beruht im Wesentlichen auf drei Voraussetzungen, nämlich: Auf dem richtigen Verhältnisse der Beiträge der Mitglieder zu den Leistungen der Cassen; auf einer genügenden Ausdehnung des Mitgliederkreises; und endlich auf einer strengen Controle der einzelnen Unterstützungsfälle, welche unbegründeten Anforderungen an die Cassen vorbeugt.

Die Erfahrungen, welche in diesen Beziehungen mit den auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften errichteten Hilfscassen gemacht wurden, lassen es räthlich erscheinen, die Gebarung der Hilfscassen für die Zukunft einer genaueren staatlichen Aufsicht zu unterwerfen; was aber die Selbstverwaltung und Selbstcontrole der Cassen durch die Betheiligten anbelangt, so ist von dieser Bestimmung des Gesetzes zu hoffen, daß sowohl die Passivität vieler Cassenmitglieder gegenüber den Cassen zu welchen sie beitragspflichtig sind, behoben werden wird, als auch die Errichtung und Erhaltung solcher Cassen mehr Anklang und Geneigtheit bei den Betheiligten finden wird.

Was die Lehrlinge betrifft, so sollen sie nicht durchwegs von den Vorschriften dieses Titels ausgenommen werden, wie denn auch an anderen Stellen der Vorlage die Lehrlinge den übrigen Kategorien von Hilfsarbeitern in der Hauptsache gleichgehalten werden; der Uebergang aus dem Lehrlingsverhältnisse in den Gehilfen- oder Gesellenstand ist bei den heutigen Gewerbsverhältnissen vielfach nicht mehr so scharf bestimmt, um hier eine verschiedenartige Behandlung zu rechtfertigen, zumal die jugendlichen Hilfsarbeiter überhaupt von der Verpflichtung der Angehörigkeit zu einer Hilfscasse nicht eximirt sind. Eine Ausnahme rechtfertigt sich wohl rücksichtlich jener Lehrlinge, welche in der Hausgenossenschaft des Lehrherrn leben im Hinblicke auf die Bestimmungen des Artikels 49, dann jener Lehrlinge, für welche, da sie in der Hausgenossenschaft ihrer Angehörigen leben, im Erkrankungsfalle von dieser Seite genügende Vorsorge getroffen ist.

Als ein nothwendiges Correlat für die Fälle, in welchen die Bildung von registrirten Hilfscassen freiwillig nicht in dem gewünschten Umfange vor sich gehen sollte, stellt sich die Vorschrift des Artikels 65 dar, wonach im Bedarfsfalle die politische Landesstelle die Errichtung von Krankencassen anzuordnen hat; es erscheint diese Vorschrift nothwendig, um das Princip des Versicherungszwanges zur vollen Durchführung zu bringen, und wird die Errichtung solcher Cassen je nach den Verhältnissen am besten in die Hand der Gemeindebehörden, oder von Genossenschaften gelegt werden.

Die besonderen Beziehungen zu diesen Cassen, sowohl was die Gewerbsinhaber als was die Hilfsarbeiter anbelangt, sind im Artikel 66 normirt. Während in den Fällen, wo Cassen durch freiwillig beigetretene Mitglieder gebildet werden, die Heranziehung der Gewerbsinhaber zur regelmäßigen Beitragsleistung nicht gefordert werden kann, zumal diese Cassen häufig unter ausdrücklicher Ablehnung der Mitwirkung der Gewerbsinhaber zu Stande kommen, so sind bei den Cassen, welche im Verordnungswege errichtet werden, alle jene Maßregeln geboten, welche die Festigung der ökonomischen Lage derselben kräftigen, wozu wohl in erster Linie die Verstärkung ihrer Mittel durch regelmäßige Beiträge der Gewerbsinhaber gehört. Dieser Gedanke der Vorlage hat die Befürwortung und Zustimmung der hierüber einvernommenen Organe gefunden, wie aus der Sammlung der gutächtlichen Aeußerungen der Handels- und Gewerbekammern u. s. w. hervorgeht.

Die Bestimmungen des Artikels 66 in Betreff der Verpflichtung der Gewerbsinhaber, die statutenmäßigen Beiträge der Hilfsarbeiter, so weit diese Beiträge während der Dauer der Arbeit bei ihnen fällig werden, auf Rechnung des Lohnes an die Cassenverwaltung abzuführen, und in Betreff der Pflicht der Gewerbsinhaber zur Anmeldung ihrer zum Eintritte in die Krankencasse verpflichteten Hilfsarbeiter, stellte sich als weitere Maßnahmen zur Unterstützung und Kräftigung der von Seite der Behörden im Verordnungswege in's Leben gerufenen Krankencassen dar. Als ein wichtiges Compelle für die Ausführung der Intentionen der Vorlage erscheint die Vorschrift des Artikels 69, wornach Gewerbsinhaber, welche Hilfsarbeiter aufnehmen oder verwenden, die keiner registrirten Hilfscasse angehören, für diese Hilfsarbeiter bis zur Dauer von sechs Wochen in der Weise zu sorgen haben, wie dieß nach den bestehenden Anordnungen den Dienstgebern rücksichtlich ihrer Dienstleute obliegt.

Ebenso stellt sich als eine zweckmäßige Ergänzung der allgemeinen grundsätzlichen Bestimmungen dieses Titels die Vorschrift dar, daß Gewerbsinhaber, welche zu den Krankencassen keine regelmäßigen Zuschüsse leisten, verpflichtet sind, für ihre Hilfsarbeiter, welche einer registrirten Krankencasse angehören, im Falle ihrer Erkrankung das von der Casse an dieselben erfolgte oder an ein Krankenhaus bezahlte Krankengeld bis zur Dauer von vier Wochen an die Cassen zu bezahlen.

Um jede Gefährdung der Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes zu verhüten, empfiehlt es sich die ausdrücklichen Bestimmungen zu treffen, und ist es in den Principien des Titels begründet, die denselben entgegenstehenden Paragraphe der bestehenden Gewerbeordnung aufzuheben.

Mit Rücksicht auf die nach Beschließung dieses Gesetzes erforderlichen administrativen Maßnahmen, insbesondere in Beziehung auf die Formularien der Arbeitsbücher, die Pflichten und Rechte der Gewerbsinspectoren und die Bildung der Hilfscassen erscheint es geboten, die Wirksamkeit des Gesetzes an den Termin von sechs Monaten nach dessen Publicirung im Reichsgesetzblatte zu knüpfen.

Einen besonderen Anhang zu diesem Titel bilden die Normativbestimmungen für gewerbliche Hilfscassen, welche die Aufgabe haben, die gesetzlichen Anforderungen festzustellen, denen die Hilfscassen in Beziehung auf ihre Organisation und ihre Leistungen entsprechen müssen.

Die Unzulänglichkeit der bestehenden Vorschriften in dieser Hinsicht unterliegt keinem Zweifel und stellt es sich insbesondere gegenüber den imperativen Bestimmungen des III. Titels der Vorlage, als ein unabweisliches Bedürfniß dar, durch genaue organische Anordnungen, welche durch Wissenschaft und Praxis erhärtet sind, eine Gewähr für eine bleibende Leistungsfähigkeit und für das Gedeihen der Hilfscassen zu bieten.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, bei Concessionirung neuer Localbahnen (Secundärbahnen, Vicinalbahnen und dergl.) nicht nur in Bezug auf den Bau und die Ausrüstung alle thunlichen Erleichterungen zu gewähren, sondern auch in Bezug auf den Betrieb von den in der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852), und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen insoweit Umgang zu nehmen, als dies mit Rücksicht auf die besonderen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse, insbesondere die festgesetzte ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Handelsministeriums zulässig erscheint.

Artikel II.

Deßgleichen wird die Regierung ermächtigt, die Unternehmungen von Localbahnen von der im §. 68 der Eisenbahnbetriebsordnung, beziehungsweise im §. 10, lit. f) des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238) ausgesprochenen Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung der Post, sowie von den zufolge §. 89 der Eisenbahnbetriebsordnung begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf den Ersatz des aus der polizeilichen und gefällsämtlichen Ueberwachung erwachsenden Mehraufwandes und in Bezug auf die unentgeltliche Herstellung und Erhaltung von Amtslocalitäten zu entheben.

Artikel III.

Gleichartige Erleichterungen (Artikel I und II) in Bezug auf den Bau und Betrieb können nach dem Ermessen des Handelsministeriums auch für schon bestehende Eisenbahnen zugestanden werden, wenn auf denselben oder einzelnen Zweig- oder Verbindungslinien derselben der Localbahnbetrieb mit ermäßigter Fahrgeschwindigkeit eingeführt wird.

Artikel IV.

Die bei dem Betriebe der Localbahnen nicht zu überschreitende Fahrgeschwindigkeit ist nach Beschaffenheit des einzelnen Falles jeweilig durch die Regierung festzusetzen.

Alle gesetzlichen Bestimmungen, welche in Bezug auf einzelne Localbahnen eine ziffermäßige Beschränkung der einzuhaltenden Fahrgeschwindigkeit enthalten, treten außer Kraft.

Artikel V.

Die Benützung von Reichsstraßen zur Anlage von Localbahnen wird gestattet, insoweit nicht durch den Bahnbetrieb die Sicherheit des Straßenverkehres gefährdet erscheint.

Zulässigkeit und Bedingungen der Straßenbenützung sind durch die Straßenverwaltung im Einvernehmen mit den Eisenbahnaufsichtsbehörden festzustellen.

Unbeschadet der aus dem Bestande des Mauthgefälles erwachsenden Verbindlichkeiten ist für die Straßenbenützung ein besonderes Entgelt nicht zu entrichten.

Die Kosten der ordnungsmäßigen Erhaltung des benützten Straßentheiles, sowie etwaige, durch die fragliche Benützung veranlaßte Mehrkosten der Straßenerhaltung überhaupt, deßgleichen die Kosten für alle zur Hintanhaltung einer Störung oder Gefährdung des Straßenverkehrs erforderlichen besonderen Vorkehrungen treffen die Localbahn-Unternehmung.

Andere öffentliche Straßen können mit Zustimmung der zur Erhaltung Verpflichteten zur Anlage von Localbahnen in Anspruch genommen werden.

Artikel VI.

Verträge, bücherliche Eintragungen, Eingaben und sonstige Urkunden, durch welche bedingungsweise für den Fall des Zustandekommens einer projectirten Localbahn zu Gunsten derselben die Abtretung von Grund und Boden, die Einräumung dinglicher Rechte, die Beistellung von Bau- oder Betriebsmaterialien, die Leistung von Barzahlungen mit oder ohne Uebernahme von Actien oder sonstige wie immer geartete Beitragsleistungen zugesichert, die Bedingungen für die Benützung öffentlicher Straßen festgestellt oder Garantieverpflichtungen übernommen werden, genießen die Gebühren- und Stempelfreiheit.

Artikel VII.

Im Falle der Concessionsertheilung für Localbahnen können seitens der Regierung die nachstehenden Begünstigungen gewährt werden:

a) die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für alle Verträge, bücherlichen Eintragungen, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung und Sicherstellung der Capitalsverzinsung, sowie des Baues und der Instruirung der Bahn bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung;

b) die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine und für die bücherliche Eintragung der Prioritätsobligationen, sowie von der bei der Grundeinlösung auflaufenden Uebertragungsgebühr;

c) die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Coupon-Stempelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von höchstens dreißig Jahren vom Tage der Concessionsertheilung.

Inwiefern für einzelne Localbahnen etwa weitergehende finanzielle Unterstützungen seitens der Staatsverwaltung durch Gewährung eines Beitrages aus Staatsmitteln oder auf sonstige Weise zugestanden werden, wird in jedem einzelnen Falle ein besonderes Gesetz bestimmen.

Artikel VIII.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und erlischt mit 31. December 1882.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden der Handelsminister, der Minister des Innern und der Finanzminister betraut.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen.

Erhöhte Bedeutung der Localbahnen in der Gegenwart.

Nachdem das österreichische Eisenbahnnetz bis auf wenige zur Ergänzung erforderliche Hauptlinien, welche voraussichtlich vom Staate mit bedeutendem Kostenaufwande herzustellen sein werden, nahezu als vollendet anzusehen ist, hat sich, wie in anderen Ländern, so auch in Oesterreich die Aufmerksamkeit der berufenen Factoren, und zwar sowohl der Regierung und der Reichsvertretung, wie der betheiligten Interessentenkreise in erhöhtem Maße der Vervollständigung des Netzes der Hauptbahnen durch die Herstellung von an die letzteren anschließenden Localbahnen zugewendet.

Wichtigkeit der Localbahnen:

Die Herstellung von Localbahnen (Secundärbahnen, Vicinalbahnen, Bahnen minderer Ordnung) d. i. Eisenbahnen von lediglich örtlicher Bedeutung und geringer Ausdehnung, für welche die aus den bisherigen Erfahrungen abgeleitete Praxis und die an dieselbe anknüpfende eisenbahntechnische Theorie, insbesondere mit Rücksicht auf die ermäßigte Fahrgeschwindigkeit wesentliche Erleichterungen gegenüber den bisher üblichen Bau- und Betriebssystemen als zulässig erkennt, wird allseits zur Befriedigung localer Verkehrsinteressen, sowie auch zur Befruchtung der anschließenden Hauptbahnen, endlich zur Hintanhaltung eines Stillstandes in der Eisenbahnbauthätigkeit mit Recht nicht als ein bloßes Schlagwort, sondern als ein wahres Bedürfniß der Zeit angesehen.

a) für die localen Verkehrsinteressen.

In ersterer Beziehung ist es in vielen Fällen einzig und allein die in der Anwendung des Localbahnsystems begründete erhebliche Herabsetzung der Bau- und Betriebskosten, welche ausschlaggebend erscheint, um das Zustandekommen von, als wünschenswerth erkannten neuen Bahnanlagen in Landestheilen zu ermöglichen, welche bei Festhaltung der hohen Kostenziffern der Hauptbahnen auf die Eisenbahnverbindung verzichten müßten.

Insofern zeigt sich das Localbahnsystem berufen, den nicht unmittelbar an bestehenden Bahnen gelegenen Productions- und Verkehrsgebieten, deren intensive Ausnützung zuvor lediglich wegen der ungünstigen Verkehrsbedingungen nicht möglich war, die längst allseitig gewürdigten Vortheile der unmittelbaren Einbeziehung in das Eisenbahnnetz zuzuwenden und hierdurch in hervorragender Weise zur Belebung und Entwicklung der örtlichen Productionsthätigkeit beizutragen.

b) für die anschließenden Hauptbahnen.

Daß ferner die Entwicklung bereits vorhandener, wie die Aufschließung neuer Verkehrsgebiete, welche durch die Anlage von Localbahnen mit bestehenden Hauptbahnen in Verbindung gebracht werden, dem Verkehre und den Einnahmen der letzteren und bei garantirten Eisenbahnen mittelbar auch dem garantirenden Staatsschatze zum erheblichsten Vortheile gereichen muß, bedarf wohl keines besonderen Nachweises, zumal ja der durch die Localbahnanlage gewonnene neue Frachtenverkehr aus der Zufuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen, sowie aus der Verführung der Erzeugnisse der in das Schienennetz neu einbezogenen Productionsgebiete in den meisten Fällen längere Strecken der anschließenden Hauptbahn befruchtet.

Bei richtiger Erkenntniß der den Hauptbahnen aus der Anlage anschließender Localbahnen erwachsenden unleugbaren Vortheile erscheint es auch als eine wichtige Aufgabe weiterblickender Eisenbahn-Verwaltungen, die auf die Herstellung anschließender Localbahnen abzielenden Bestrebungen der Interessenten ihrerseits nach Kräften zu fördern, was in vielen Fällen selbst ohne nennenswerthe materielle

Opfer für die Hauptbahn und doch mit ausschlaggebendem Einflusse auf die Rentabilität der Localbahn möglich sein dürfte.

In dieser Beziehung mag lediglich auf das Beispiel der großherzoglich oldenburgischen Staatsbahnen verwiesen werden, deren weitgehendem Entgegenkommen die in jüngster Zeit oft besprochene (schmalspurige) Localbahn von Ocholt nach Westerstede, abgesehen von anderen ausnahmsweisen Bau- und Betriebsbedingungen, in erster Linie ihre so auffallend günstigen Betriebsergebnisse zu verdanken hat.

c) für die Eisenbahnbauthätigkeit.

Was endlich die Belebung der Eisenbahnbauthätigkeit bei Sicherstellung neuer Localbahnanlagen anbelangt, so muß zunächst hervorgehoben werden, daß die Privatspeculation sich mit wenigen Ausnahmen von der Finanzirung und Durchführung größerer Eisenbahnunternehmungen fast ganz zurückgezogen hat. Die selbstständige Betheiligung des Privatcapitales an neuen Eisenbahnunternehmungen und mithin die Wiederaufnahme der Eisenbahnbauthätigkeit auf Grund der von Privaten zu beschaffenden Geldmittel ist demnach künftighin überhaupt nur in jenen Fällen zu erwarten, wo diese Eisenbahnunternehmungen von den Interessenten nicht in Absicht auf gewinnbringenden Handel mit neu zu creirenden Effecten, sondern zunächst nur im Hinblicke auf die Erreichung bestimmter, selbstständiger Verkehrszwecke ins Leben gerufen werden, eine Voraussetzung, die füglich wohl nur bei Localbahnen mit geringeren, ganz oder zum Theile von den Interessenten selbst aufzubringenden Anlagekosten zutrifft.

Die Aufrechthaltung einer gewissen, wenn auch beschränkten Eisenbahn-Bauthätigkeit selbst aber, für welche dem Staate nur ganz ausnahmsweise weitere finanzielle Opfer zugemuthet werden können, erscheint wünschenswerth, nicht bloß zur Beschäftigung des zahlreichen, bei Eisenbahnbauten ständig oder vorübergehend verwendeten technischen und sonstigen Hilfs- und Arbeitspersonales, sondern auch im Interesse der betheiligten Industriezweige, welche durch den Ausbau des Hauptbahnnetzes einen wichtigen Absatzkreis verloren haben.

Förderung des Localbahnwesens durch den Staat.

Aus allen diesen Erwägungen ergibt sich für die Regierung die Aufgabe, nicht nur die einzelnen Anträge der Interessenten oder Privatunternehmer in Bezug auf die Sicherstellung bestimmter Localbahnen, wie dies bisher geschehen, von Fall zu Fall nach Möglichkeit zu unterstützen, sondern auch überhaupt das Zustandekommen von Localbahnen durch allgemeine administrative und, soweit diese nicht ausreichen, durch legislative Maßnahmen nach Thunlichkeit zu fördern.

Finanzielle Unterstützung von Localbahnen im Auslande:

In einigen Ländern, wie z. B. in Frankreich, Italien, Baiern und neuester Zeit auch in Preußen, ist auf dem Wege der Gesetzgebung eine directe finanzielle Unterstützung der Interessenten durch den Staat behufs der Sicherstellung von Localbahnen unter den verschiedensten Modalitäten (Zusicherung von Darlehen oder Beiträgen à fonds perdu, Uebernahme von Actien, Ergänzung des Erfordernisses oder Ausführung auf Staatskosten nach Sicherstellung der Grundeinlösung und des Unterbaues, Gewährung einer kilometrischen Bruttogarantie u. dergl.) ins Auge gefaßt worden.

A. von Fall zu Fall.
B. in Form allgemeiner Zusicherungen:

Solche directe finanzielle Unterstützungen von Localbahnunternehmungen durch den Staat wurden entweder von Fall zu Fall bewilligt, wie in der Schweiz, in Preußen und anderen deutschen Ländern, oder es wurde der Regierung ganz allgemein im Gesetzgebungswege unter bestimmten Voraussetzungen und gewissen Einschränkungen, sowie auch unter entsprechender Limitirung der hierzu erforderlichen Creditbewilligungen, die principielle Ermächtigung zur directen finanziellen Unterstützung der Localbahnunternehmungen ertheilt.

Unter den hier zunächst in Betracht kommenden ausländischen Gesetzen von principieller Natur, durch welche allgemein eine finanzielle Unterstützung der Localbahnunternehmungen durch den Staat vorgesehen wird, sind insbesondere hervorzuheben das französische Gesetz über Localeisenbahnen (loi relative aux chemins de fer d'intérêt local et industriels) vom 12. Juli 1865, das baierische Gesetz „die Ausdehnung und Vervollständigung der baierischen Staatsbahnen, dann Erbauung von Vicinalbahnen betreffend", vom 29. April 1869 und das italienische Gesetz vom 29. Juli 1879 über die Ergänzungslinien des italienischen Eisenbahnnetzes.

a) Frankreich.

Nach dem erstgenannten französischen Localbahngesetze vom Jahre 1865 können für den Bau von Localbahnen vom Staate Subventionen bis zur Höhe von einem Drittheil des den Departements, den Gemeinden und den Interessenten zur Last fallenden Kostenaufwandes gewährt werden.

Diese Subventionen können bei ärmeren (minder steuerfähigen) Departement bis auf die Hälfte des obigen Kostenaufwandes erhöht werden, wogegen bei wohlhabenden (höher besteuerten) Departements eine Herabminderung der Subvention auf ein Viertel eintritt. Die Gesammtsumme der vom Staate für Localbahnen zu leistenden Subvention darf den Jahresbetrag von 6 Millionen Francs nicht übersteigen.

Bekanntlich sind die praktischen Ergebnisse dieses Gesetz keine besonders günstigen gewesen. Die Anwendung desselben hat — nicht ohne Zusammenhang mit der darin den Departements und Generalräthen eingeräumten weitgehenden Ingerenz auf Anlage und Concessionsbedingungen solcher Bahnen — unter Hintansetzung des eigentlichen Zweckes und Gegenstandes des Gesetzes zur Herstellung einer größeren

Zahl von lebensunfähigen Concurrenz- und Parallellinien des Hauptbahnnetzes Anlaß gegeben, welche späterhin (1878) großentheils vom Staate übernommen werden mußten.

Man ist demzufolge in Frankreich schon seit einiger Zeit bestrebt, das Localbahnwesen auf eine seiner Natur mehr angemessene und Mißbräuche sicher hintanhaltende Grundlage zu stellen und hat in dieser Hinsicht namentlich die Benützung der öffentlichen Straßen für die Anlage von Schienenwegen mit Dampfbetrieb ins Auge gefaßt. Diesem Bestreben entsprang ein die principielle Zulässigkeit dieser Benützung, sowie deren technische Bedingungen regelnder, am 17. März 1875 in der französischen Nationalversammlung eingebrachter Gesetz- und Reglement-Entwurf des damaligen Bauministers Caillaux, sowie die spätere Vorlage eines Gesetzentwurfes des derzeitigen Ministers Freycinet, eingebracht in der Deputirtenkammer am 29. April 1878 (Projet de loi relatif aux voies ferrées établies sur les voies publiques). Auch dieser Entwurf hat bisher nicht die Zustimmung der Kammern erlangt und dürfte derselbe voraussichtlich — was die beantragte Staatssubvention, respective Garantie anlangt — noch wesentliche Modificationen erfahren. Nach dem letzteren Entwurfe eines Straßenbahngesetzes, welcher gleich seinem Vorgänger für neue, und zwar mit Pferden oder mechanischen Motoren zu betreibende, auf Reichs-, Departement- und Gemeindestraßen anzulegende Eisenbahnen eine Reihe erleichternder Bestimmungen trifft, ist nämlich derartigen Locomotiveisenbahnen, sofern sie zur Beförderung von Gütern und zugleich auch von Personen bestimmt sind und sich auf das Gebiet mehrerer Gemeinden erstrecken, eine directe Staatsunterstützung in Aussicht gestellt. Dieselbe besteht — unter der Voraussetzung einer gleich hohen, von den Departements mit oder ohne Beihilfe der Gemeinden zu übernehmenden Subventionsquote — in der theilweisen Uebernahme der Staatsgarantie für die ersten zwanzig Betriebsjahre bis zur Erzielung einer jährlichen Bruttoeinnahme von 5000, beziehungsweise bei Linien, auf welche die Wagen der Hauptbahnen übergehen können, von 6000 Francs mit der Einschränkung, daß die hienach sich ergebende jährliche Belastung des Staatsschatzes den Betrag von 1000 Francs für das Betriebskilometer und von 100.000 Francs für sämmtliche in Einem Departement gelegene Linien nicht überschreiten darf.

Mit dem baierischen Eisenbahngesetze vom 29. April 1869 wurde zur Förderung von Bahnverbindungen von localer Wichtigkeit, welche vom Staate oder durch Privatunternehmungen hergestellt werden, unter der Voraussetzung, daß für dieselben die Grunderwerbung und die Herstellung der Erdarbeiten ohne Inanspruchnahme von Staatsfonds gesichert ist, ein eigener Vicinaleisenbahnbaufond aus Staatsmitteln gebildet. b) Baiern.

Der aus demselben zu entnehmende Beitrag des Staates für solche Vicinalbahnen sollte nur die Hälfte des nach den obigen Beitragsleistungen noch erübrigenden Kostenaufwandes erreichen und war außerdem die Feststellung der einzelnen, nach diesen Grundsätzen herzustellenden Vicinalbahnen auf dem Wege der Gesetzgebung vorbehalten.

Auf Grund dieses Gesetzes und der durch spätere Specialgesetze ermöglichten Entnahme der anderen Aufwandshälfte aus der allgemeinen Staatseisenbahndotation ist in Baiern, wo die Betriebsüberschüsse des Staatseisenbahnnetzes im Vereine mit der günstigen Finanzlage überhaupt für den angestrebten Zweck reiche Hilfsmittel zu Gebote stellten, in der That eine größere Zahl von Vicinalbahnen ins Leben gerufen worden, ohne daß jedoch eine sehr erhebliche Herabminderung der Bau- und Betriebskosten gegenüber den Hauptbahnen zu verzeichnen und damit der charakteristische Vortheil des Localbahnsystems verwirklicht worden wäre.

In Italien werden durch das im diesjährigen Sommer beschlossene Gesetz über die Ergänzungslinien des italienischen Eisenbahnnetzes vier Kategorien von neu herzustellenden Eisenbahnen geschaffen, von welchen die erste ausschließlich auf Kosten des Staates hergestellt wird, während zu den Eisenbahnbauten der zweiten und dritten Kategorie von den Provinzen mit theilweisem Regresse an die unmittelbar interessirten Gemeinden 10, beziehungsweise 20 Percent des gesammten Bauaufwandes (mit Einschluß der Ausrüstung und der Beschaffung der Fahrbetriebsmittel) beizutragen sind. Außerdem wird die Regierung ermächtigt, die Bahnen vierter Kategorie, und zwar 1530 Kilometer Nebenbahnen (ferrovie secondarie) unter der Voraussetzung herzustellen, daß die betheiligten Körperschaften (Provinzen und Gemeinden) ihre Bereitwilligkeit und Berechtigung, beziehungsweise ihre Befähigung zur Leistung eines entsprechenden Beitrages nachweisen, welch' letzterer für die ersten 80.000 Lire des Gesammtkostenaufwandes mit vier Zehntel, von den nächstfolgenden 70.000 Lire mit drei Zehntel und von dem restlichen Erfordernisse mit einem Zehntel bemessen ist. c) Italien.

Zur Inangriffnahme der Bahnen dritter Kategorie ist die Zustimmung der betheiligten Provinzen, die zusammen mindestens zwei Drittel des zu leistenden Beitrages repräsentiren, für die Nebenbahnen (4. Kategorie) die Zustimmung sämmtlicher betheiligter Körperschaften erforderlich.

Die Repartition der Beiträge wird im Entscheidungswege ausgetragen.

Die der Regierung zur Zahlung ihres Antheiles an den Eisenbahnbauten 2., 3. und 4. Kategorie für die Jahre 1880 bis 1900 zur Verfügung gestellten Credite belaufen sich im Ganzen auf 618,993.720 Lire, wovon 105,630.000 Lire auf die zuvor erwähnten Nebenbahnen entfallen.

d) Schweden.

In Schweden, wo das System der Localbahnen schon zu bedeutender Entwicklung und Ausdehnung gelangt ist, wurden den Localbahnunternehmungen verzinsliche Darlehen bis zur Höhe von Zweidrittel des Gesammtaufwandes, und zwar bis zum Jahre 1871 vom Reichsrathe von Fall zu Fall bewilligt, während von diesem Jahre ab der Regierung zu dem bezeichneten Zwecke ein Credit von 10 Millionen Kronen für die fünfjährige Finanzperiode eingeräumt wurde, über dessen Heranziehung zur Subventionirung von Localbahnen die Regierung von Fall zu Fall nach ihrem Ermessen entscheidet.

e) Preußen.

In neuester Zeit (am 30. October d. J.) hat endlich auch die königlich preußische Regierung dem Landtage einen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher die Creditbewilligung für den Bau mehrerer neuer Eisenbahnlinien, unter welche auch einige Localbahnen aufgenommen sind, zum Gegenstande hat.

Der Bau dieser Localbahnen durch den Staat ist aber von der unentgeltlichen und lastenfreien Abtretung des zum Bahnbaue erforderlichen Grundes und Bodens, welche sich bei einigen dieser Bahnen auf die ganze Ausdehnung derselben, bei anderen nur auf die innerhalb einiger Kreise gelegenen Strecken, bei einer dieser Bahnen aber lediglich auf die Haltestellen und das Gebiet einer einzigen Feldmark bezieht, zum Theil außerdem noch von der Leistung eines bestimmten unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den Baukosten seitens der Interessenten abhängig gemacht.

Zu den Grundeinlösungskosten zweier Bahnen soll jedoch auch der Staat einen Beitrag von 5000 Mark per Kilometer Bahnlänge leisten.

Für acht von den projectirten neun Localbahnen ist überdies die Verpflichtung der Interessenten zur unentgeltlichen Einräumung des Mitbenützungsrechtes an Chausseen und öffentlichen Wegen, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahnen principiell ausgesprochen.

Bisheriger Vorgang in Oesterreich: a) finanzielle Unterstützung von Privatunternehmungen von Fall zu Fall.

Auch in Oesterreich ist, wie zuvor angedeutet wurde, eine finanzielle Unterstützung seitens der Staatsverwaltung für einzelne Localbahnen im Wege der Special-Gesetzgebung von Fall zu Fall bewilligt worden.

So wurden auf Grund des Gesetzes vom 16. Mai 1874 und 12. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 64 und 68) die Actien und in der Folge auch die Obligationen zur Ausführung der Secundärlinien Leobersdorf-Gutenstein, Pöchlarn-Gaming und Scheibmühl-Schrambach (Freiland) der bestandenen Gesellschaft der niederösterreichischen Südwestbahnen vom Staate übernommen.

Ferner wurde mit den Gesetzen vom 30. April 1874 und vom 20. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 92 und 52), die Uebernahme von Actien und Obligationen der Buschtèhrader Eisenbahn zur Sicherstellung der Linie Falkenau-Graslitz, dann mit dem Gesetze vom 16. April 1877 (R. G. Bl. Nr. 32) die Gewährung eines Darlehens im Maximalbetrage von Einer Million Gulden für die Vollendung der Bahnstrecke Brüx-Klostergrab der Prag-Duxer Eisenbahn bewilligt, welche beiden Bahnstrecken bis zur eventuellen Herstellung des Anschlusses an das sächsische Eisenbahnnetz gleichfalls noch als Localbahnen anzusehen sind.

Endlich ist mit dem Gesetze vom 11. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 38) für die Localbahn Bozen-Meran eine Subvention, beziehungsweise ein verzinsliches Darlehen im Maximalbetrage von einer Million Gulden zugesichert worden.

b) Ausführung von Localbahnen auf Staatskosten.

Außerdem ist mit im Ganzen nicht sehr erheblicher Betheiligung der Gemeinden und der Einzelninteressenten eine Reihe von Localbahnen auf Staatskosten hergestellt worden, oder noch in Ausführung begriffen, so auf Grund der Gesetze vom 12. und 13. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 40, 41, 44 und 46) die Localbahnen Erbersdorf-Würbenthal, Mürzzuschlag-Neuberg, Unterdrauburg-Wolfsberg und Kriegsdorf-Römerstadt.

Unthunlichkeit allgemeiner finanzieller Unterstützung von Localbahnen durch den Staat.

Dagegen wurde in Oesterreich die gesetzliche Normirung gewisser allgemeiner Bedingungen und Voraussetzungen für die finanzielle Betheiligung der Staatsverwaltung an Localbahnunternehmungen nach Art der im Vorstehenden angeführten Bestimmungen der ausländischen Gesetzgebung wegen principieller Bedenken insbesondere im Hinblicke auf die so überaus verschiedenen Productions- und Verkehrsbedingungen der einzelnen Kronländer bisher nicht als zweckmäßig und zulässig erachtet. In dieser Hinsicht ist auf die beachtenswerthen Ausführungen zu verweisen, welche dem mit Bericht vom 31. Jänner 1876, Z. 467 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, VIII. Session, erstatteten, vom Abgeordnetenhause in der 183. Sitzung am 15. Februar 1876 angenommenen Resolutionsantrage des damaligen Eisenbahnausschusses zu Grunde liegen.

Auch für die Zukunft erscheint die gesetzliche Uebernahme einer allgemeinen Verbindlichkeit der Staatsverwaltung zur finanziellen Unterstützung von Localbahnprojecten und beziehungsweise die Aufstellung allgemeiner auch für die Regierung bindender Bedingungen für eine solche finanzielle Betheiligung der Staatsverwaltung an Localbahnunternehmungen überhaupt, abgesehen von den zuvor angedeuteten Erwägungen, welche gegen jede derartige Schematisirung sprechen, schon mit Rücksicht auf die bereits erfolgte und zum Theile noch zu gewärtigende namhafte und dauernde Belastung des Staatsschatzes durch die Herstellung und den Betrieb der nothwendigen Hauptbahnen, wie nicht minder in Anbetracht der dermaligen Finanzlage im Allgemeinen unbedingt ausgeschlossen.

Verallgemeinerung der bisher von Fall zu Fall gewährten Erleichterungen und Befreiungen.

Es erübrigt sonach behufs der thunlichsten Förderung der Sicherstellung von Localbahnen durch Privatunternehmer und die Localinteressenten wohl nichts Anderes, als von einer allgemeinen principiellen Zusicherung directer finanzieller Unterstützung von Localbahnprojecten durch die Staatsverwaltung abzusehen und dagegen der Regierung im Wege der Gesetzgebung die allgemeine Ermächtigung zur Gewährung der bisher für Localbahnen von Fall zu Fall zugestandenen Begünstigungen, welche sich theils auf die Gestattung der zulässigen Erleichterungen beim Baue und Betriebe, theils auf die Einräumung der üblichen Steuerbefreiungen beziehen, zu ertheilen.

Eine solche allgemeine Ermächtigung der Regierung erscheint gerade jetzt um so mehr sach- und zeitgemäß, als dermal der Regierung mehrfache Concessionswerbungen für Localbahnen vorliegen, welche theils wegen der Geringfügigkeit der Objecte, theils wegen der in besonderen Verhältnissen, insbesondere in den Beziehungen der Unternehmer zu den Localinteressenten, begründeten Dringlichkeit eine besondere legislative Behandlung von Fall zu Fall kaum gerechtfertigt und überhaupt dem Zustandekommen der projectirten Bahnen nicht förderlich erscheinen lassen.

Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Diese, der Regierung im Gesetzgebungswege einzuräumende Befugniß, den Unternehmern von Localbahnen die nach den Verhältnissen zulässigen Begünstigungen jedoch mit Ausschluß einer unmittelbaren finanziellen Unterstützung seitens der Staatsverwaltung zu gewähren, bildet den Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen, welcher sich im Wesentlichen als eine Ergänzung und Modification der für Hauptbahnen geltenden gesetzlichen Normen in ihrer Anwendung auf Localbahnen darstellt und somit dem von verschiedenen Seiten vorgebrachten Wunsche nach Erlassung eines besonderen Concessionsgesetzes für Localbahnen Rechnung trägt.

Einzelnbestimmungen desselben. Art. I und II. Erleichterungen beim Baue und Betriebe.

In den Artikeln I und II dieses Entwurfes sind daher die bisher von Fall zu Fall (insbesondere in den citirten Specialgesetzen, sowie in den Gesetzen vom 28. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 57), dann in den Gesetzen vom 1. Juni 1879 (R. G. Bl. Nr. 87 und 88) für die Localbahnen Elbogen-Neusattel, Chodau-Neudek und Caslau-Zavratec) im legislativen Wege gewährten Erleichterungen beim Baue und Betriebe ganz allgemein auf neue Localbahnen (Secundärbahnen, Vicinalbahnen, Bahnen minderer Ordnung) ausgedehnt und ist hiedurch zugleich das Princip der thunlichsten Erleichterung beim Baue und Betriebe von Localbahnen als allgemeine Richtschnur für die nach der bestehenden Gesetzgebung sehr weit gehende administrative Ingerenz der staatlichen Aufsichtsbehörden zum Ausdrucke gebracht.

Unthunlichkeit einer gesetzlichen Definition der Localbahnen.

Von einer gesetzlichen Definition des Begriffes „Localbahnen", deren charakteristische Momente, wie schon früher angedeutet wurde, in der geringen Ausdehnung und in der Beschränkung dieser Verkehrswege auf das örtliche Verkehrsbedürfniß, sowie in der hiedurch bedingten Vereinfachung der Bau- und Betriebsverhältnisse gelegen sind, wurde wegen der Unthunlichkeit einer präcisen Abgrenzung dieser Merkmale, wie auch deßhalb Umgang genommen, weil auch die wohl in den meisten Fällen zutreffende Bezeichnung derartiger Bahnen als Zweig-, Flügel- oder Sackbahnen nicht als eine erschöpfende Begriffsbestimmung angesehen werden kann.

Unzweckmäßigkeit gesetzlicher Feststellung technischer Detailbestimmungen.

Auch von der Aufnahme technischer Detailbestimmungen über die Anlage und die Ausrüstung von Localbahnen, wie solche einem der zuvor angeführten französischen Entwürfe als Reglement beigefügt sind, wurde hier und an den anderen Stellen dieses Gesetzentwurfes, wo eine derartige Einschaltung nahe gelegen wäre, insbesondere auch im Artikel V, aus dem Grunde abgesehen, weil gerade bei Localbahnen wie bei keinem anderen Verkehrsinstitute die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse (Individualisirung, Dimensionirung) von besonderer Wichtigkeit erscheint, das ganze Institut, in Oesterreich wenigstens, noch im Stadium des Versuches, sowie der stetigen Vervollkommnung sich befindet und es sonach dem angestrebten Zwecke nicht förderlich erscheinen könnte, der nach der Natur der Sache einzig zulässigen administrativen Entscheidung über die technischen Details von Fall zu Fall im Gesetzgebungswege Schranken zu ziehen.

Art. III. Erleichterungen bei Einführung des Localbahnbetriebes auf bestehenden Bahnen.

Im Artikel III werden die in Bezug auf den Betrieb neuer Localbahnen als zulässig erkannten Erleichterungen allgemein auch auf solche derzeit schon im Betriebe stehende Bahnen ausgedehnt, welche ursprüglich als Hauptbahnen hergestellt und betrieben worden sind und auf denen erst in der Folge der Localbahnbetrieb versuchsweise eingeführt wurde oder noch eingeführt werden soll, wie z. B. auf der

Linie Lundenburg-Grußbach-Zellerndorf der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, auf einzelnen Linien der Buschtěhrader Eisenbahn, dann auf mehreren Zweigbahnen der Oesterreichischen Nordwestbahn und der Südnorddeutschen Verbindungsbahn.

Diese Gestattung rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß die Einführung des Localbahnbetriebes auf Strecken bestehender Bahnen nach Maßgabe der besonderen Verkehrs- und Betriebsbedingungen namentlich bei manchen minder frequenten Flügel- und Verbindungsbahnen aus ökonomischen Rücksichten wünschenswerth erscheint und bei garantirten Bahnen sogar unmittelbar im Interesse des garantirenden Staatesschatzes gelegen ist.

Art. IV. Administrative Festsetzung der Maximalfahrgeschwindigkeit.

Im Artikel IV wird die Festsetzung der Maximalfahrgeschwindigkeit, von welcher hauptsächlich der Umfang der Betriebserleichterungen abhängig erscheint, und die von Fall zu Fall beurtheilt werden muß, der administrativen Entscheidung überlassen.

Aufhebung entgegenstehender Beschränkungen früherer Specialgesetze

Diese im Geiste des Artikels I gelegene Bestimmung erscheint nämlich nothwendig, weil sich einerseits die bisher übliche legislative Festsetzung der Fahrgeschwindigkeit in der Praxis überhaupt nicht als zweckmäßig erwiesen hat und um anderseits die entgegenstehenden, durch die Praxis überholten einschränkenden Bestimmungen der meisten bisherigen Specialgesetze über Localbahnen außer Kraft setzen zu können.

Als höchstes Ausmaß der Geschwindigkeit, mit welcher die Züge zu verkehren haben, sind nämlich per Zeitstunde festgesetzt für die Localbahn Bozen-Meran (Gesetz vom 11. März 1876, R. G. Bl. Nr. 38) zwanzig Kilometer, für die auf Staatskosten herzustellenden Localbahnen Unter-Drauburg-Wolfsberg (Gesetz vom 12. März 1876, R. G. Bl. Nr. 44), Mürzzuschlag-Neuberg (Gesetz vom 12. März 1876, R. G. Bl. Nr. 41), Kriegsdorf-Römerstadt (Gesetz vom 13. März 1876, R. G. Bl. Nr. 46) und Erbersdorf-Würbenthal (Gesetz vom 12. März 1876, R. G. Bl. Nr. 40) übereinstimmend in Art. II fünfzehn Kilometer.

Indirect normirt, beziehungsweise als Bedingung für die zu gewährenden Bau- und Betriebserleichterungen vorgezeichnet, ist eine Maximalfahrgeschwindigkeit von zwölf Kilometer per Zeitstunde für die Secundärbahn von der Stadt Elbogen zur Station Elbogen-Neusattel (Gesetz vom 28. März 1875, R. G. Bl. Nr. 57, Art. III).

Eine gleichartige, im Artikel VI des Gesetzes vom 16. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 64) enthaltene Anordnung, wonach für die Secundärlinien Leobersdorf-Gutenstein, Pöchlarn-Gaming und Scheibmühl-Schrambach (Freiland) der nunmehrigen niederösterreichischen Staatsbahnen eine Maximalfahrgeschwindigkeit von zwölf Kilometer bestimmt war, ist bereits durch Artikel V des Gesetzes vom 5. Juli 1878 (R. G. Bl. Nr. 88) außer Kraft gesetzt worden.

Die gesetzlichen Beschränkungen der Fahrgeschwindigkeit haben sich nun, wie erwähnt, in der Praxis nicht als gerechtfertigt herausgestellt, und wird die Aufhebung derselben es ermöglichen, auch bei den genannten Bahnen den jeweiligen Bedürfnissen und Erfahrungen in Bezug auf vom Sicherheitsstandpunkte unbedenkliche Erhöhungen der Fahrgeschwindigkeit ohne Inanspruchnahme der Gesetzgebung Rechnung zu tragen, wie dies namentlich im Hinblicke auf die beabsichtigte Einführung des Dampfomnibusbetriebes auf der Elbogener und Bozen-Meraner Bahn, dann mit Rücksicht auf die beim Betriebe der Unterdrauburg-Wolfsberger Staatsbahn im Falle des bei rascherem Turnus ermöglichten Auslangens mit nur Einer Locomotivgarnitur zu erzielenden Ersparnisse wünschenswerth erscheint.

Art. V. Benützung öffentlicher Straßen zur Anlage von Localbahnen.

Im Art. V wird für die Herstellung von Localbahnen unter den erforderlichen Vorbehalten principiell die unentgeltliche Benützung der Reichsstraßen zugestanden, bezüglich der Benützung anderer öffentlicher Straßen aber die nach den bestehenden Normen erforderliche Zustimmung der zur Erhaltung dieser Straßen Verpflichteten vorbehalten.

Die Aufnahme dieser wohl nur ein principielles Zugeständniß enthaltenden Bestimmung ist aus dem Grunde erfolgt, weil die Fachkreise nach dem Vorgange einiger ausländischer Localbahnunternehmungen (Bröhlthalbahn, Localbahn Ocholt-Westerstede, französische Chausseebahnen, englische Tramways) von der möglichst ausgedehnten Benützung öffentlicher Straßen für die Anlage von Localbahnen eine sehr erhebliche Herabsetzung der Anlagekosten sich versprechen und es wünschenswerth erscheint, daß das System der Straßenbahnen wenigstens versuchsweise auch in Oesterreich eingeführt werde.

Selbstverständlich wird durch die Benützung der öffentlichen Straßen für Localbahnen die Benützbarkeit der öffentlichen Communicationen für den gewöhnlichen Straßenverkehr in keiner Weise beschränkt werden dürfen, und wird es insbesondere angelegentliche Sorge der Regierung sein, bei Festsetzung der Bedingungen für die Anlage von Localbahnen auf öffentlichen Straßen durch entsprechende technische Detailbestimmungen und die erforderlichen Concessionsvorbehalte Vorsorge zu treffen, daß der Benützbarkeit der Straßen für den gewöhnlichen Verkehr und insbesondere auch für Militärzwecke keinerlei Abbruch geschehe.

In den Artikeln VI und VII wird die Regierung zur Gewährung der üblichen und für das Zustandekommen neuer Localbahnen wohl unerläßlichen Steuer- und Gebührenbefreiungen mit Einschluß der bei Localbahnunternehmungen von geringer Ausdehnung immerhin in Betracht kommenden Erwerbsteuer in der Dauer von längstens 30 Jahren ermächtigt, und zwar im Interesse der für die Vorbereitung neuer Localbahnprojecte geradezu unerläßlichen, rechtzeitigen Heranziehung der Interessenten mit der Ausdehnung auf die vorbereitenden Verträge, durch welche die vorläufigen Zusicherungen der Interessenten über ihre mittelbaren oder unmittelbaren Beitragsleistungen zum Baue und ihre sonstigen Zugeständnisse im Interesse des projectirten Bahnunternehmens im vorhinein bedingungsweise für den Fall der Concessionsertheilung in bindender Form fixirt werden sollen.

Art. VI. und VII. Steuer und Gebühren befreiungen für vorbereitende Verträge und im Falle der Concessionsertheilung.

Der Vorbehalt besonderer legislativer Genehmigung weitergehender finanzieller Begünstigungen erscheint zweckmäßig, um die bereits im Vorstehenden begründete Intention zum Ausdrucke zu bringen, keine allgemeine finanzielle Unterstützung für Localbahnprojecte, welche noch gar nicht näher bestimmt sind, zu gewähren, sondern solche Gewährung von der zuständigen Prüfung des individuellen Falles durch die Legislative abhängig zu machen.

Artikel VIII regelt den Beginn und den Ablauf der Wirksamkeit des Gesetzes derart, daß dasselbe vom Tage der Kundmachung bis 31. December 1882, demnach auf ungefähr drei Jahre in Kraft treten soll, binnen welcher Zeit Erfahrungen über den Effect des Gesetzes und über die sodann etwa wünschenswerthen weiteren legislativen Maßnahmen vorliegen werden.

Art. VIII. Beginn und Dauer der Wirksamkeit des Gesetzes.

Artikel IX enthält die übliche Schlußbestimmung über den Vollzug des Gesetzes, mit welchem der Handels- und der Finanzminister und, soweit die Benützung öffentlicher Straßen für Localbahnen in Betracht kommt, auch der Minister des Innern beauftragt werden.

Art. IX. Vollzugsclausel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Lenz und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, ehethunlichst eine Gesetzesvorlage, betreffend die Einführung von Postsparcassen, dem hohen Hause zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Dieser Antrag wird dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen."

Wien, 26. November 1979.

Dr. Roser.
Kielmansegg.
Pirko.
Dr. Waibel.
Fürth.
Köpl.
Kuranda.
Gustav Groß.
Lax.
Dr. Ad. Weiß.
C. Foltz.
E. Plener.
Czedik.
C. Friedmann.

Lenz.
F. Pfeifer.
Siegmund.
Rohrmann.
J. Ottitsch.
Obratschai.
Alter.
Dr. A. Weeber.
Scharschmid.
Auspitz.
Dr. Edlmann.
Ritter.
Fried. Sueß.
Matscheko.

Aus der k. k Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über

die beiden Noten des k. k. Kreisgerichtes Feldkirch ddo. 25. October 1879, ZZ. 1925 und 1926, betreffend die Zustimmung des hohen Abgeordnetenhauses zur gerichtlichen Verfolgung der Reichsrathsabgeordneten Dr. Josef Anton Oelz und Dr. Johann Georg Waibel.

Am 7. Juli d. J. wurde vom Herrn Dr. Johann Georg Waibel, Bürgermeister zu Dornbirn und Reichsrathsabgeordneten, gegen Herrn Dr. Josef Anton Oelz in Haselstauden und Franz Forster in Bregenz als verantwortliche Redacteure des „Vorarlberger Volksblattes" wegen des in der Beilage zu Nr. 50 dieses Blattes enthaltenen Artikels „Wien, 14. Juni. Drohbriefe zu den Wahlen" bei dem k. k. Kreisgerichte Feldkirch die Preßklage überreicht, über welche die nöthigen Erhebungen gepflogen und nach deren Beendigung vom Dr. Alfons Margreitter, Advocaten in Dornbirn, als Vertreter des Herrn Dr. Johann Georg Waibel, am 20. September 1879 die Anklageschrift gegen die genannten Redacteure eingebracht wurde. Letztere Beide haben nun gegen dieselbe im Sinne der §§. 208 und 209 St. P. O. den Einspruch an das k. k. Oberlandesgericht Innsbruck rechtzeitig angemeldet und ausgeführt.

Bevor jedoch das k. k. Oberlandesgericht in Innsbruck über diesen Einspruch zu entscheiden in der Lage war, ist der Reichsrath in Wien zusammengetreten. Und nachdem der eine der Redacteure, gegen welche sich die Klage richtet, nämlich Herr Dr. Josef Anton Oelz, Reichsrathsabgeordneter ist und zur weiteren Verfolgung desselben und zur Vornahme der Hauptverhandlung, welche im December d. J. vor dem Geschwornengerichte in Feldkirch stattfinden soll, nach §. 16 des Gesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) und §. 2 des Gesetzes vom 2. October 1861 (R. G. Bl. Nr. 98) die Zustimmung des hohen Abgeordnetenhauses erforderlich ist, so hat das k. k. Oberlandesgericht Innsbruck dem k. k. Kreisgerichte Feldkirch den Auftrag ertheilt, die Zustimmung des hohen Hauses zur Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Dr. Josef Anton Oelz einzuholen.

In Folge dieses Auftrages hat das k. k. Kreisgericht Feldkirch die Note vom 25. October 1879, Nr. 1925, an das hohe Präsidium des Abgeordnetenhauses gerichtet und demselben die Proceßacten mit dem Ersuchen übermittelt, dem genannten Kreisgerichte bekannt geben zu wollen, ob das Abgeordnetenhaus diese Zustimmung zu ertheilen finde oder nicht.

Gleichzeitig ist eine zweite Note des k. k. Kreisgerichtes Feldkirch ddo. 25. October 1879, Nr. 1926, eingelangt, mit welcher mitgetheilt wird, daß am 9. August d. J. von den Herren Dr. Josef Anton Oelz in Haselstauden, Reichsrathsabgeordneter, und Johann Kohler, Landtagsabgeordneter in Schwarzach, gegen das Gemeindeblatt in Dornbirn wegen der in Nr. 26 dieses Blattes vom 29. Juni 1879 im Hauptblatte und in der Beilage erschienenen Artikel „Mitbürger und Wähler" und „Das Volksblatt und der Bürgermeister von Dornbirn" eine Preßklage bei dem dortigen k. k. Kreisgerichte überreicht worden sei. Auf Grund der über diese Preßklage gepflogenen Vorerhebungen wurde von den obgenannten Privatklägern, respective von deren Vertreter, k. k. Notar v. Gilm, gegen die Herren Dr. Waibel, Bürgermeister, Dr. Herburger, Arzt, und Alois Feuerstein, Gemeindeschreiber, sämmtlich in Dornbirn, die Anklageschrift

bei dem k. k. Kreisgerichte Feldkirch eingebracht, gegen welche die Angeklagten rechtzeitig den Einspruch an das k. k. Oberlandesgericht in Innsbruck angemeldet haben.

Da nun Bürgermeister Dr. Waibel derzeit Reichsrathsabgeordneter ist und zur weiteren Verfolgung desselben sowie zur Vornahme der Hauptverhandlung, welche im December d. J. vor dem Geschwornengerichte in Feldkirch stattfinden würde, nach den bereits früher erwähnten Gesetzesstellen die Zustimmung des hohen Hauses erforderlich ist, so erhielt das k. k. Kreisgericht Feldkirch auch in diesem Falle von dem k. k. Oberlandesgerichte in Innsbruck den Auftrag, zunächst diese Zustimmung einzuholen. In Befolgung dieses Auftrages ist die vorerwähnte Note unter Mittheilung der Proceßacten mit dem Ersuchen eingelangt, dem k. k. Kreisgerichte Feldkirch mittheilen zu wollen, ob das hohe Haus diese Zustimmung zu ertheilen finde oder nicht.

Diese beiden Preßklagen, welche sich auf während der Periode der diesjährigen Reichsrathswahlbewegung erschienene Artikel beziehen, stehen in dem Zusammenhange, daß sich zuerst Dr. Waibel durch einen im Vorarlberger Volksblatte am 14. Juni 1879 erschienenen Aufsatz in seiner Ehre verletzt erachtete und gegen die Redacteure des Blattes, zu denen auch Herr Dr. Oelz gehört, die Preßklage überreichte, und daß hinwieder Herr Dr. Oelz wegen eines Artikels, der in Erwiederung auf den vorgenannten Aufsatz in der am 29. Juni d. J. herausgegebenen Nummer des Dornbirner Gemeindeblattes erschienen ist und als dessen Verfasser sich Herr Dr. Waibel bekannte, die Klage wegen Ehrenbeleidigung gegen den Letzteren erhob.

Der Ausschuß hat sich bei Beurtheilung der Frage, ob die gerichtliche Verfolgung der beiden wegen Privatdelicten angeklagten Reichsrathsabgeordneten zu gestatten und bei dem hohen Hause auf diese Gestattung anzutragen sei, gegenwärtig gehalten, daß die Immunität den Abgeordneten gegen grundlose Verfolgungen schützen, daß sie sowohl ihm, als auch der durch ihn vertretenen Wählerschaft sowie der Gesammtheit der Bevölkerung die Gewähr bieten soll, daß der Abgeordnete seinem wichtigen Berufe nicht durch muthwillige oder böswillige Klagen entzogen, daß er nicht durch Furcht oder andere Einwirkungen von außen in der unbefangenen Vertretung der Interessen der Bevölkerung und des Staates beirrt werde. Darüber hinaus soll ein nur dem Amte, nicht aber der Person des Volsvertreters unbeschränkt zuerkanntes Privilegium, welches eine Ausnahme von den allgemeinen Gesetzen begründet, nicht wirken.

Der Ausschuß konnte daher nur prüfen, ob gegen einen oder anderen der Abgeordneten völlig grundlose oder gar auf Beeinträchtigung seiner Wirksamkeit als Abgeordneter abzielende, böswillige Anklagen vorliegen.

Der Ausschuß hat nach Prüfung der Acten gefunden, daß man nicht vorweg behaupten könne, die erhobene Preßklage sei in dem einen oder anderen Falle völlig grundlos, wobei er auch constatirte, daß eine auf Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Abgeordneten abzielende Böswilligkeit der Anklagen durch die Umstände völlig ausgeschlossen ist. Zudem glaubte der Ausschuß den Umstand nicht unberücksichtigt lassen zu sollen, daß hier Privatanklagen vorliegen und man hiebei besonders sorgfältig darauf bedacht sein müsse, daß die Immunität nicht dazu diene, einen Staatsbürger in der Verfolgung seiner Rechte gegen einen Abgeordneten zu behindern. Da sich nun die Anklageschrift des Dr. Waibel gegen Dr. Oelz auf §. 491 St. G. und die Klage des Dr. Oelz gegen Dr. Waibel auf §§. 488 und 491 St. G. stützt, beide Anklagen sich also auf Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre beziehen und keine derselben den vorerwähnten Charakter der vorweg zu erkennenden Grundlosigkeit oder der Böswilligkeit besitzt, glaubt der Ausschuß keinen Grund zu finden, bei dem hohen Abgeordnetenhause zu beantragen, es möge seine Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung der beiden Abgeordneten verweigern. Er erlaubt sich vielmehr den Antrag zu stellen:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„I. Ueber die von dem k. k. Kreisgerichte Feldkirch mit Zuschrift vom 25. October 1879, Nr. 1925, gestellte Anfrage, ob das Abgeordnetenhaus seine Zustimmung zu der über die Preßklage des Herrn Dr. Johann Georg Waibel, Bürgermeisters von Dornbirn, eingeleiteten gerichtlichen Verfolgung des Herrn Reichsrathsabgeordneten Dr. Josef Anton Oelz zu ertheilen finde, wird diese Zustimmung ertheilt."

„II. Ueber die von dem k. k. Kreisgerichte Feldkirch mit Zuschrift vom 25. October 1879, Nr. 1926, gestellte Anfrage, ob das Abgeordnetenhaus seine Zustimmung zu der über die Preßklage der Herren Dr. Josef Anton Oelz und Johann Kohler eingeleiteten gerichtlichen Verfolgung des Herrn Reichsrathsabgeordneten Dr. Johann Georg Waibel ertheile, wird diese Zustimmung ertheilt."

Wien, 20. November 1879.

Gödel-Lannoy,
Obmann.

Dr. G. Granitsch,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirthschaftlichen Ausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Aufhebung des Zollausschlusses von Brody.

Die Regierungsvorlage, betreffend die Aufhebung des Zollausschlusses von Brody, ist ein Glied in einer ganzen Kette von Gesetzentwürfen, welche den Zweck haben, eine Reihe von territorialen Ausnahmszuständen in Bezug auf Befreiungen oder Sonderbehandlung von Zöllen und der Verzehrungssteuer innerhalb der Staatsgebiete von Oesterreich-Ungarn gemäß den Vereinbarungen des Artikels IV des mit den Ländern der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juli 1878 aufzuheben. Die alleinige Ausnahme in dem ganzen, die österreichisch-ungarische Monarchie und die occupirten Länder Bosnien und die Herzegowina umfassenden Gebiete von den Bestimmungen des Zolltarifes und der Verzehrungssteuer auf Zucker-, Bier- und Branntweinerzeugung hätten darnach noch für die Frist von wenigen Jahren die Hafenstädte Triest und Fiume zu bilden.

Wie der Motivenbericht zur Regierungsvorlage, betreffend die Aufhebung des Zollausschlusses von Brody, besagt, ist dieser Gesetzentwurf in letzterer Zeit schon einmal, und zwar zu Anfang des Jahres 1877 in nahezu wörtlich gleicher Fassung von der hohen Regierung eingebracht worden. Der Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses sprach sich damals (3. März 1877) bei voller principieller Anerkennung des Strebens nach Aufhebung aller zollpolitischen Sonderstellungen und Begünstigungen einzelner Territorien im Rahmen eines Gesammtzollgebietes doch für die Ablehnung der Regierungsvorlage aus. Die Erwägungen, welche dabei maßgebend waren, sind die folgenden:

1. Daß es sich nicht um eine grundsätzliche Lösung der Frage der Freihäfen und Zollausschlüsse, sondern um eine dieser Lösung vorgreifende Einzelmaßregel handelte;

2. daß die Aufhebung des Brodyer Zollausschlusses sich als ein Begehren Rußlands darstellte, für dessen Erfüllung selbst in Bezug auf das russische Zollverfahren entsprechende Gegenconcessionen nicht erlangt worden waren;

3. daß selbst die geringen, in dem Protokolle vom 10. Juni 1875 enthaltenen Zugeständnisse von Seite Rußlands sich als im administrativen Wege jederzeit revocirbar darstellten;

4. daß eine Verschlimmerung in Bezug auf den Schmuggel aus dem Brodyer Freigebiete nach dem allgemeinen österreichischen Zollgebiete gegenüber dem früheren Zustande nicht eingetreten war;

5. daß endlich dem finanziellen Entgange für den Staatsschatz auch ohne Aufhebung dieses Zollausschlusses durch Einbeziehung dieses letzteren in das allgemeine Verzehrungssteuergebiet mindestens theilweise abgeholfen werden konnte.

In der Plenarversammlung des Abgeordnetenhauses wurde nach kurzer Generaldebatte zwar nicht der Antrag des Ausschusses (Berichterstatter Neuwirth), wohl aber der damit in merito nahezu identische des Abgeordneten Mises angenommen, nach welchem die Debatte über diesen Gesetzentwurf von der Tagesordnung abgesetzt wurde.

Die Gründe, welche vor dritthalb Jahren für die Ablehnung der Regierungsvorlage, oder Vertagung der Verhandlungen maßgebend waren, entfallen heute größtentheils. Die heutige Regierungsvorlage behandelt keine Einzelmaßregel, sondern es wird im Zusammenhange mit den anderen Vorlagen das große Ziel der Aufhebung aller territorialen Sonderstellungen innerhalb des österreichisch-ungarischen Zollgebietes angestrebt. Zu dieser Frage hat nun auch das hohe Abgeordnetenhaus principiell Stellung zu nehmen, und es erscheint daher nothwendig, auf die thatsächliche Gestaltung der bis heute bestehenden zollpolitischen Sonderstellungen einen prüfenden Blick zu werfen.

Es ist hier eine Scheidung in zwei Kategorien nothwendig:

1. Im großen Gebiete, welche nach ihrer Begränzung und Bodengestaltung im Zusammenhange mit geringer Consumtionsfähigkeit ihrer Bewohner die Durchführung der in der übrigen Monarchie geltenden Zollsätze und Zollbestimmungen fiscalisch und volkswirthschaftlich unzweckmäßig erscheinen ließen, wie Dalmatien und Istrien;

2. in einzelne Grenz- oder Küstenhandelsplätze, deren Verkehr nach der früheren Stufe von Communications- und Culturverhältnissen und nach früheren volkswirthschaftlichen Anschauungen durch die Ausscheidung aus dem allgemeinen Zollgebiete gehoben werden sollte. Zu dieser letzteren Kategorie gehört der Zollausschluß von Brody.

Es mag zur Zeit der Ertheilung der Zollfreiheitsprivilegien zur Belebung des auswärtigen Verkehrs ganz zweckmäßig gewesen sein, durch Befreiung von den Lasten der indirecten Staatssteuern einerseits das Zuströmen der Bevölkerung nach einzelnen, für diesen Auslandsverkehr besonders geeigneten Grenzstädten zu fördern und zugleich den Durchfuhrhandel durch das eigene Land dadurch zu unterstützen, daß die aus dem Auslande bezogene, noch nicht weiter verkaufte Waare ohne besondere Zollcontrole und Zollplackereien an der Grenze des Landes, für dessen Consum sie bestimmt ist, auf Lager genommen werden und die Hände des Besitzers wechseln konnte. Man wird da immer diesen Vortheilen die Nachtheile des Zollärars durch Entgang der Verzollung des localen Consums, ferner diejenigen der einheimischen Gesammtproduction durch relative Benachtheiligung gegen die Production des Auslandes entgegenzustellen haben — und die Maßregel der Sonderstellung wird sich staatswirthschaftlich und volkswirthschaftlich soweit rechtfertigen lassen, als die Summe der früher genannten Vortheile die Summe der ebengenannten Nachtheile für die staatliche Gesammtheit überwiegt.

Sicherlich hat sich seit dem Zeitpunkte der Zollprivilegiumsertheilung im Jahre 1779 in dem Verhältnisse der reellen Vor- und Nachtheile des Zollausschlusses viel geändert; jedenfalls ist abgesehen davon die volkswirthschaftliche Beurtheilung des dieser Maßregel zu Grunde liegenden Principes in allen maßgebenden Kreisen eine andere geworden. Die allgemeine Tendenz der Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte, die Gleichstellung der Staatsbürger vor dem Gesetze in Rechten und Lasten durchzuführen, drängt auch unwillkührlich dazu, die angeblichen Vortheile einer hergebrachten territorialen Ausnahmsstellung und Befreiung von Abgaben, denen die Gesammtheit der übrigen Staatsbürger unterworfen ist, viel schärfer ins Auge zu fassen, und zweifelloser zu begründen, als dies bisher der Fall war.

In fast allen Ländern Europas war das Ergebniß dieser Prüfungen kein günstiges für die Fortdauer der Zollausschlüsse. Je mehr sich das Communicationsnetz eines Landes und die Zahl der Anschlüsse desselben an das Ausland vervollständigt und vervielfacht, desto mehr muß es genügen, den materiellen Vortheil, den der Auslandsverkehr für jedes mit demselben beschäftigte Individuum hat, als Anziehungspunkt zu den Verkehrsplätzen des Außenhandels allein wirken zu lassen, ohne denselben noch durch das künstliche Zugpflaster einer Befreiung von den Zollabgaben der übrigen Staatsbürger zu verstärken. Das Interesse des Staates, eine größere Volkszahl nach einem der Zollausschlüsse, also auch nach Brody, zu ziehen, ist heute absolut verschwunden. Der bei weitem größte Theil unseres Handels nach Rußland wie nach den übrigen Grenzstaaten vollzieht sich durch die Eisenbahnen, und geht, ohne daß die Waare überhaupt an der Grenze halt macht, von den Centren der österreichischen Production oder doch von den Sammelpunkten derselben, der Hauptstadt und den großen Landesstädten, unmittelbar nach jenen auswärtigen Verkehrsplätzen, aus welchen die ausländische Consumtion sich versorgt. Was Wien, Brünn, Pest, Lemberg nach Rußland liefern, geht über die Ausbruchsstationen von Szczakowa (Krakau), Brody, Podwolocziska und Suczawa direct über die Grenze, ob nun die Zollabfertigung in einer größeren Stadt oder in einem einsam gelegenen Schoppen stattfindet.

Zur Belebung des Durchfuhrhandels ausländischer Producte durch unsere Monarchie und demgemäß der Frachtbewegung unserer Eisenbahnen, hilft es ganz gewiß, wenn an einzelnen, für den durch-

gehenden Verkehr günstig gelegenen Punkten, Stapelplätze für solche ausländische Producte bestehen, wo diese letzteren, von allen Verzollungsmanipulationen verschont, dem ausländischen Käufer in bequeme Nähe gerückt sind. Am besten werden sich dazu gewiß Grenzstädte eignen, welche dem Handelsstande des angrenzenden Landes die leichte Gelegenheit gewähren, persönlich seine Einkäufe machen, oder doch sich innerhalb kürzester Zeit in Besitz der bestellten Waare befinden zu können.

Zu diesem Zwecke braucht aber heutzutage nicht eine ganze Stadt sammt Umgebung von mehreren Quadratmeilen als Zollausschluß behandelt zu werden. Es genügen dazu einzelne, entweder der Finanzverwaltung oder der betreffenden Stadtgemeinde, oder auch Privaten gehörende Magazine, sogenannte Entrepots, welche unter amtlichem Verschlusse stehen.

Ob bei einem so ausgedehnten Gebiete, wie dies die österreichisch-ungarische Monarchie ist, nicht auch theilweise die inländische Production in ihrem Export nach den östlichen Grenzländern in einer, den wirthschaftlichen Gesammtinteressen des Doppelstaates durchaus nicht förderlichen Weise gegen die Production der europäischen Weststaaten zurückgesetzt wird, indem der eigene Staat besondere Vorkehrungen trifft, um an seiner Grenze die fremden Producte für den ausländischen Consumenten so bequem als möglich vor die Thür zu bringen; — ob nicht manche Erzeugnisse österreichischen Gewerbfleißes ihren Verbrauch in Rußland fänden, wenn in den russischen Grenzdistricten englische und deutsche Waare etwas weniger leicht und rasch zu beschaffen wäre; — ob der kaufmännische Gewinn, den der Händler mit solchen fremden Waaren in der österreichischen Grenzstadt erzielt, den Entgang überwiegt, den der österreichische Producent durch solche Entrepotvorkehrungen erleidet — alles Dieses zu untersuchen und richtig zu entscheiden, würde hier zu weit führen. Nicht die Frage, ob Freilager oder keine Freilager, sondern nur die Frage, ob Freistadt oder Freilager, ist in diesem Berichte zu entscheiden, und da stellt es sich bis zur Evidenz heraus, daß die als möglich gedachten Vorzüge der Freistadt sich zu nichts verflüchtigen. Es sind demnach noch die positiven Nachtheile des Zollausschusses in der bestandenen territorialen Ausdehnung zu erörtern, die nun, wie früher gezeigt, da keine Vortheile ihnen entgegenstehen, in ihrem vollen Umfange in Rechnung gebracht werden müssen.

Da ist zuerst der Entgang an Zoll und Verzehrungssteuer, den die Finanzverwaltung erleidet, und der von dieser mit 150.000 fl. im Jahre angegeben wird, darunter 63.000 fl. an Zoll, 70.000 fl. an Verzehrungssteuerrückvergütungen. Der Mehraufwand für Zollverwaltung und Finanzwache, gegenüber der einfachen Fortsetzung der Grenzzolllinie gegen Rußland, wird von der hohen Regierung mit jährlich 25.000 fl. veranschlagt.

Diese Zahlen waren in erster Linie von Seiten des volkswirthschaftlichen Ausschusses in ernstliche Berücksichtigung zu ziehen. Zuvörderst ist zu constatiren, daß es ein directes Verfahren, jene Einbußen der Finanzverwaltung an Zoll und Verzehrungssteuer zu eruiren, überhaupt nicht gibt, weil eine Consumtionsstatistik des Zollausschlusses von Brody dazu nöthig wäre und noch überdieß die Kenntniß der Mengen der ins Inland zurückgeschmuggelten Waaren. Die Abschätzung des Zoll- und Verzehrungssteuer-Entgangs für den normalen Consum ist dagegen nicht schwer.

Die Monarchie hat 37 Millionen Einwohner und nimmt für Zoll 25 Millionen Gulden, beide Reichshälften nehmen für Verzehrungssteuer auf Zucker, Bier und Branntwein zusammen per Jahr etwa 65 Millionen Gulden ein. Dies macht auf den Kopf der Bevölkerung 68 kr. Zolleinnahme und 1 fl. 76 kr. Einnahme aus der Verzehrungssteuer a. B. B. u. Z.

An denjenigen indirecten Staatseinnahmen Oesterreichs und Ungarns, welche den örtlichen Consum und Verkehr am besten erkennen lassen, nämlich an den Einnahmen aus dem Tabak-, Stempel- und Postgefälle, ferner an Taxen und Gebühren aus Rechtsgeschäften participirt Galizien mit $5\frac{1}{2}$ bis $7\frac{1}{2}$, durchschnittlich mit $6\frac{1}{2}$ Percent, während es an der Einwohnerzahl der Monarchie mit 16·2 Percent participirt. Die Einnahme per Kopf ist also in allen diesen indirecten Steuern in Galizien $2\frac{1}{2}$mal so schwach als im Durchschnitte der Gesammtmonarchie. So wird es auch in Zoll- und Verzehrungssteuern sein, wo die localen Steuereingänge natürlicher Weise keinen Rückschluß auf den localen Consum gestatten, und es ist kein Grund zur Annahme vorhanden, daß in dem gegen frühere Zeiten stark verarmten Brody sammt ländlichem Zollausschlußgebiete der Durchschnittsconsum viel stärker sein sollte als im übrigen Königreiche Galizien. Dies würde als per Kopf an Zolleingang 22 kr., an Verzehrungssteuereingang auf Z. B. u. B. 70 kr. ergeben. Die Stadt Brody hat 22.000, der gesammte Zollausschluß 35.000 Einwohner, und darnach wäre der dem eigenen Consum dieses letzteren entsprechende Zollbetrag etwa eine Summe von 8—10.000 und der Verzehrungssteuerbetrag mit etwa 25.000 fl. zu veranschlagen.

Wenn daher der Motivenbericht der Regierungsvorlage den Entgang an Zolleinnahme mit 63.000 fl. durch Verzehrungssteuerrückvergütungen auf 70.000 fl. veranschlagt, so würden, insoweit die eben angeführte Schätzung des Consums des Zollausschlusses richtig ist, etwa $^6/_7$ des Zollentgangs und $^3/_5$ des Verzehrungssteuerentganges auf den Schmuggel geschoben werden — und zwar nicht etwa auf den

Brodyer Schmuggel überhaupt, sondern auf den Rückschmuggel in das österreichisch-ungarische Zollgebiet, denn der Schmuggel nach Rußland kann ja keinen Entgang für das österreichische Zollärar in sich schließen.

Der Motivenbericht der Regierung gibt keine Andeutung über die Herleitung der Summen von 63.000 und 70.000 fl., welche sogar in eine Gesammtsumme von 150.000 fl. abgerundet ist. Die thatsächlich nachgewiesenen Zolldefraudationen des Zollausschlusses Brody sind von sehr geringem Belange. Der Gegensatz des von den Behörden vorausgesetzten großen Umfanges des Schmuggels gegen die Geringfügigkeit des Betrages des behördlich eruirten und bestraften Theils desselben läßt sich nur erklären durch die ganz gewerbsmäßig, von einer angeblich außerordentlich großen Zahl von Individuen in ganz minimen Partien betriebene Uebertragung der zollfrei durch die Monarchie nach dem Zollausschlusse geführten ausländischen Waaren nach den nächstgelegenen Ortschaften des allgemeinen Zollgebietes. In erster Linie werden Kaffee, Thee und Manufacturwaaren als diejenigen Artikel bezeichnet, welche in so bedeutenden Quantitäten nach dem Zollausschlusse Brody geführt werden, daß nur ein außerordentlich schwunghaft betriebener Schleichhandel die Aufbrauchung derselben erklären würde. Im Durchschnitte der drei Jahre 1876—1878 wurde jährlich in den Zollausschluß eingeführt: Kaffee 1250, Thee 1284 und Baumwollwaaren 3220 metrische Centner, welche zusammen allein schon einem Zollbetrag von etwa 260.000 fl. entsprechen, während der locale Consum des Zollausschlusses nur einen höchst unbedeutenden Theil der genannten Quantitäten ausmachen kann. Nachdem nun aber nicht einmal über die legitime Ausfuhr nach Rußland verläßliche Daten existiren, der Schleichhandel dorthin sich aber jeder näheren Schätzung entzieht, so ist immerhin nur ein sehr vager Schluß möglich, wie hoch sich der Zollentgang auf die eben angeführten wie auf alle übrigen Waaren für die österreichisch-ungarische Zollverwaltung belaufen mag.

Die Thatsache selbst aber, daß ein nicht unbedeutender Theil der Bewohnerschaft des Zollausschlusses, deren Gesammtheit etwa 35.000 Köpfe zählt, fast ganz vom Schmuggel lebt, daß vom zarten Kindesalter an eine förmliche Einschulung zu diesem unsittlichen Gewerbe stattfindet, daß in den ländlichen Theilen des Zollausschlusses es an Händen mangelt, um die landwirthschaftlichen Arbeiten zu besorgen, weil der Schleichhandel dieselben in Anspruch nimmt; — diese Thatsachen sind durch Relationen von Regierungsbeamten und durch die Klagen aus den umliegenden Gegenden so vielfach ins Licht gestellt worden, daß dieselben zu durchgreifender Abhilfe dringend auffordern.

Dieser Schleichhandel der, sei es über Königsberg durch Rußland, sei es über das österreichische Zollgebiet zollfrei eingeführten ausländischen Waaren — schädigt aber, soweit er seinen Weg zurück nach Oesterreich nimmt, nicht nur das Zollärar, sondern auch die österreichische Industrie. Es ist dies wiederum einer der Nachtheile der aus dem vorigen Jahrhunderte überkommenen zollpolitischen Sonderstellung. Aber auch die Ungleichheit vor dem Gesetze an und für sich, die Befreiungen einzelner, wenn auch kleiner Gebiets- und Bevölkerungstheile von den allgemeinen Lasten, wird in heutiger Zeit von der Gesammtheit der übrigen Staatsbürger viel weniger erträglich gefunden, als dies in früheren Zeiten der Fall war, in denen das ganze Staatsgebilde sich aus einer Summe theils bevorzugter, theils benachtheiligter Sonderstellungen zusammensetzte.

Vom staatlichen Standpunkte kann man all das bisher Angeführte dahin zusammenfassen, daß im Laufe der Zeiten die volkswirthschaftlichen Vortheile der Zollausschlüsse im Allgemeinen und diejenigen von Brody insbesondere gänzlich geschwunden sind, die mit diesen Institutionen verbundenen fiscalischen, volkswirthschaftlichen und socialen Nachtheile aber theils geblieben sind, theils sich noch wesentlich gesteigert haben, daß daher vom staatlichen Standpunkte aus die Aufhebung des Zollausschlusses von Brody — und zwar je früher desto besser — nicht dringend genug zu empfehlen ist.

Nun stellt sich allerdings das locale Interesse der Stadt Brody selbst in directen Gegensatz mit demjenigen des Staates, und es erscheint gewiß als Pflicht des Gesetzgebers, bei voller Wahrung des Staatsinteresses doch so vorzugehen, daß große und bedeutende Localinteressen keine größere Schädigung erfahren als das erstere erheischt.

Es läßt sich nicht bestreiten, daß Brody fast ausschließlich Handelsstadt ist, daß die Richtung ihres Handels fast gänzlich nach Rußland zu geht, und daß auch neben dem Schmuggel der ganz legitime Handel nach Rußland sich thatsächlich auf Grundlage derjenigen Verhältnisse herausgebildet hat, welche durch den Zollausschluß gegeben waren. Eine plötzliche Entziehung dieser Grundlagen schließt auch naturgemäß die Gefahr in sich, durch die bestehenden Handelsverhältnisse eine Kluft zu reißen, die möglicherweise sich nicht wieder schließt. Der für die Stadt Brody entsprechendste, für die Gesammtheit der Staatsinteressen zugleich gänzlich gefahrlose Modus der Aufhebung des Zollausschlusses wäre der Uebergang dieses letzteren in ein rationell eingerichtetes, hinreichend geräumiges Entrepot gewesen, zu dessen Errichtung aber leider der

Stadt die finanziellen Mittel zu fehlen scheinen, während andererseits auch gar keine Anzeichen darauf hinweisen, daß die Staatsregierung zur Errichtung eines solchen die Absicht habe. Das in Alt-Brody befindliche, von der Eisenbahn abgetrennte ärarische Magazin und die einzelnen, innerhalb der Stadt Brody selbst gelegenen Privatmagazine, die dann unter zollamtlichen Verschluß zu kommen hätten, werden voraussichtlich die freie Bewegung, die der Handel erfordert, so sehr lähmen und dessen Kosten so sehr steigern, daß der Durchfuhrhandel nach Rußland andere Wege wählen dürfte, als den bisherigen über Brody. Daraus ergeben sich dann für die Bewohnerschaft der Stadt folgende schwere Einbußen und Nachtheile:

1. Die Verluste an den Ausständen in Rußland. Die Creditfristen für Waarenverkaufe nach Rußland sollen, wie dies in den östlichen Ländern häufig ist, sehr lange sein, oft bis zu einem Jahre, oder darüber — und dabei wird ein großer Theil des russischen Kundenkreises der Brody'er Kaufleute als so schwach bemittelt und unsolide bezeichnet, daß die verfallenen Beträge sehr häufig nur gegen das Borgen neuer Waare hereinzubringen sind. Ein allmäliges Vermindern dieser Creditirungen innerhalb mehrerer Jahre würde da manche Capitalien erhalten können, welche bei dem plötzlichen Abbruche der bisherigen Handelsverhältnisse außerordentlich gefährdet erscheinen. Nachdem der Werth der nach Brody gelangenden Waaren nach der österreichischen Handelsstatistik alljährlich mehrere Millionen Gulden beträgt, so muß wohl auch die Summe der jeweilig in Rußland ausstehenden Schuldposten eine sehr bedeutende sein.

2. Die Verluste an der Verzollung der gegenwärtigen Vorräthe Brodys an ausländischen Waaren. Es soll nach den Mittheilungen der Vertreter der Stadt und der Handelskammer von Brody sehr viel ausländische Ausschußwaare billigster und geringster Gattung von den dortigen Kaufleuten bezogen worden sein, bei welchen, da die Zölle auf den Schutz der guten Qualitäten berechnet sind, bei vorzunehmender Verzollung der entfallende Zollbetrag außer allem Verhältniß zum Werthe der Waare stehen würde; der kaufmännische Gewinn, der sich beim seinerzeitigen Ankauf der Waare aus den Calculationen ergeben hätte, würde sich bei nachträglicher Zollzahlungsverpflichtung in empfindlichen Verlust verwandeln.

3. Die Verluste am Werthe der Magazine. Von der Zeit der Continentalsperre an, welche für Brody eine Zeit außerordentlichen Aufschwunges war, bis in die neuere Zeit sind zum Zwecke der Aufspeicherung der für Rußland bestimmten zollfrei bezogenen Waaren große und zahlreiche Magazine errichtet worden, die bei Aufhebung des Zollausschlusses voraussichtlich ihre Verwendbarkeit gänzlich einbüßen werden, wenn sich nicht im Laufe der Zeiten eine anderweitige Möglichkeit der Verwerthung ergeben sollte.

4. Die Entwerthung der Wohnhäuser und sonstigen Realitäten, welche mit dem Aufhören des Handesverkehrs und dem voraussichtlichen Abströmen desjenigen Theiles der Bevölkerung, der keinen Erwerb mehr findet, unzertrennlich ist.

Dazu kommt noch das Aufhören des bisher genossenen Vorzuges vor der übrigen Bevölkerung, durch den billigeren Consum der von nun ab zollpflichtigen Waaren und der Möglichkeit des Außenhandels, der sich an den Ausnahmszustand knüpfte, der allerdings im Vergleiche mit den übrigen Staatsbürgern keinen positiven Verlust in sich schließt, von den bisher Privilegirten aber selbstverständlich immer als solcher empfunden wird.

Für manche dieser Einbußen und Härten gibt es keine Abhilfe, wenn der Ausnahmszustand endlich einmal seine gesetzliche Abschaffung finden soll; andere wieder ließen sich durch eine Hinausschiebung des Aufhebungstermines wesentlich mildern. Speciell die Ausstände in Rußland könnten allmälig realisirt werden und die Classen der Bevölkerung, welche ihren bisherigen Erwerb einbüßen, hätten einige Frist, sich nach neuen Nahrungszweigen umzusehen. Trotzdem war der volkswirthschaftliche Ausschuß der Anschauung, ebenso wie dies bei Istrien, bei Dalmatien und den kleinen Zollausschlüssen der ungarischen Krone geschieht, an dem von der Regierung beantragten Termine des 1. Jänner 1880 festhalten zu sollen.

Als Gründe dafür waren in erster Linie maßgebend die von den Vertretern der hohen Regierung betonte Schwierigkeit der Einbeziehung des ländlichen Zollausschlusses in das allgemeine Zollgebiet bei Verlängerung des Termines für das Stadtgebiet selbst; der große Entgang für das Zollärar durch die Fortdauer des Schmuggels; endlich die Gleichartigkeit des Vorgangs mit der Aufhebung der südlichen Zollausschlüsse und die Möglichkeit einer Verzettelung oder Gefährdung der ganzen Vorlage durch Einleitung neuer Verhandlungen mit der königlich ungarischen Regierung.

Für die in dem nachfolgenden Antrag namhaft gemachten, meist geringen Abänderungen waren die folgenden Erwägungen maßgebend:

In Artikel II, Punkt c) sollte der Nachweis des inländischen Ursprungs näher bestimmt werden.

In Artikel IV, Alinea 1, soll für den Gewerbszweig der Kleiderconfection die Erleichterung eintreten, daß der hier wohl sehr schwierige Nachweis des ausländischen Ursprunges der zu den Kleidern

verwendeten Stoffe, welche ohne Anwendung des Appreturverfahrens eingeführt und in Arbeit genommen waren, zu entfallen habe. Aus dem Auslande eingeführte fertige Kleider fallen selbstverständlich unter die in demselben Alinea unmittelbar vorher namhaft gemachten „zollpflichtigen Waaren ausländischen Ursprunges" und sind als solche zu verzollen. Damit erscheint auch die Gefahr eines Mißbrauchs dieser Erleichterung beseitigt. In Punkt 2 desselben Artikels werden die zollfreien Quantitäten von Zucker- und Biervorräthen von Privatpersonen etwas reichlicher bemessen.

Artikel IX erhielt eine schärfere Präcisirung der für die Einlagerung von Waaren dienenden Localitäten.

In den Artikeln X, XVI, XVII, XIX und XXI sind endlich kleine Härten der Regierungsvorlage etwas gemildert.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß stellt daher den folgenden

Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem Gesetzentwurfe, betreffend die Aufhebung des Zollausschlusses von Brody, mit den nachfolgenden Abänderungen seine Zustimmung ertheilen;

Artikel II, Punkt c) habe zu lauten: „Für alle anderen Waaren, deren inländischer Ursprung durch kaufmännisch geführte Bücher, durch Originalfacturen oder sonst glaubwürdig bescheinigt wird oder außer Zweifel steht".

In Artikel IV, Alinea 1, sind die Worte „ferner an aus ausländischen und inländischen Stoffen im Zollausschlusse Brody verfertigten Waaren" auszulassen; das Wort „vierten" ist durch „achten" zu ersetzen; endlich ist im Punkt 2 statt „25 Kilogramm" „50 Kilogramm", und statt „50 Liter" „ein Hectoliter" zu setzen.

In Artikel IX, Alinea 1, bleiben die Worte „u. s. w." weg und ist dafür das Wort „Dachböden" zu setzen.

In Artikel X ist zwischen die Worte „die" „und zur Constatirung" einzuschalten „in seinem Besitze befindlichen."

In Artikel XVI ist das Wort „halben" auszulassen.

In Artikel XVII statt „eines Jahres" zu setzen „zweier Jahre."

In Artikel XVIII statt „vier Wochen" „acht Tage."

In Artikel XIX, Zeile 4, das Wort „halbes" und Zeile 5, das Wort „halben" auszulassen.

In Artikel XXI sind die zwei letzten Zeilen wegzulassen und dafür zu setzen „und unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften und unter ämtlicher Controle auch bearbeiten und behufs der Weiterbeförderung umpacken zu lassen."

Wien, 24. November 1879.

Dunajewski,
Obmann.

Pacher,
Berichterstatter

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Gesetz,

betreffend

die Aufhebung des Zollausschlusses von Brody.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der Zollausschluß von Brody wird mit 1. Jänner 1880 dem allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete einverleibt. Mit diesem Tage treten daher in Brody und dessen bisher vom Zollgebiete ausgeschlossener Umgebung alle im Königreiche Galizien hinsichtlich des Zollgefälles bestehenden Gesetze und Anordnungen, namentlich die Zoll- und Staatsmonopolsordnung und das Strafgesetz über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835 hinsichtlich der das Zollwesen betreffenden Bestimmungen sammt allen hierauf bezüglichen späteren Vorschriften in Wirksamkeit.

Vom Tage der Aufhebung des Zollausschlusses darf der zollfreie Austritt ausländischer Waaren in das Zollausschlußgebiet von Brody nicht mehr stattfinden.

Artikel II.

Während des ersten Monates nach dem Tage der Aufhebung des Zollausschlusses, und zwar mit dem im Verordnungswege zu bezeichnenden Tage, beginnt der freie Verkehr des bisherigen Zollausschlußgebietes mit dem allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete:

a) Für Zucker und gebrannte geistige Flüssigkeiten inländischen Ursprunges, wenn deren Versteuerung im Zollausschlusse nachgewiesen, oder aber wenn bei Rohzucker von je 100 Kilogramm . . . . . 9 fl. 10 kr.
bei Raffinatzucker von je 100 Kilogramm . . . . . 11 „ 18 „
bei Branntwein, Spiritus, Rum und Arrak . . . . . — „ 11 „
für jeden Hektoliter und jeden Grad des gesetzlichen Alkoholometers,
bei versüßtem Branntwein per Hektoliter . . . . . 5 „ 50 „
vorläufig entrichtet wird.

b) Für Bier inländischen Ursprunges, wenn dessen Versteuerung im Zollausschlusse oder die ohne Gebührenrückvergütung erfolgte Ausfuhr desselben aus dem Zollgebiete in den Zollausschluß nachgewiesen, oder aber wenn per Hektoliter . . . . . 2 fl.
entrichtet wird.

c) Für alle anderen Waaren, deren inländischer Ursprung durch kaufmännisch geführte Bücher, durch Originalfacturen oder sonst glaubwürdig bescheinigt wird, oder außer Zweifel steht.

d) Für alle Waaren ausländischen Ursprunges, die einem Eingangszolle nicht unterliegen, oder deren Verzollung bereits stattgefunden hat, oder ämtlich in Vormerkung genommen wurde.

Artikel III.

Nach Ablauf des ersten Monates nach dem Tage der Aufhebung des Zollausschlusses findet der freie Verkehr des dermaligen Zollausschlusses von Brody mit dem allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete bezüglich aller Waaren und in allen Richtungen unter den für das Zollgebiet und dessen Grenzbezirk vorgeschriebenen Bedingungen statt.

Artikel IV.

Die im Zollausschlusse von Brody am Tage vor dessen Aufhebung vorhandenen Vorräthe an zollpflichtigen Waaren ausländischen Ursprunges, dann an Zucker, Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten inländischen Ursprunges sind längstens bis am achten Tage nach dem Zeitpunkte der Aufhebung des Zollausschlusses 12 Uhr Mittags bei der Finanzbezirksdirection in Brody schriftlich anzumelden.

Zu dieser Anmeldung sind alle Kaufleute, Krämer, Kaffeehausinhaber, Gastwirthe, Fabriksbesitzer und alle Gewerbetreibenden, welche sich mit dem Verkaufe oder mit der Verarbeitung, Zurichtung und Umgestaltung der genannten Waaren befassen, und zwar nur hinsichtlich jener Artikel, mit welchen sie dieses Geschäft betreiben, verpflichtet.

Privatpersonen, wozu auch die vorbenannten Geschäftsleute in Absicht auf jene Artikel, die nicht zu ihrem Geschäftsbetriebe gehören, zu rechnen sind, obliegt die Anmeldung:

1. Ihrer Vorräthe an zollpflichtigen Waaren ausländischen Ursprunges, wenn diese Vorräthe einen ihren persönlichen Verhältnissen angemessenen einjährigen Bedarf überschreiten, und zwar nur in Betreff der diesen Bedarf überschreitenden Mengen;

2. ihrer Vorräthe von Zucker, sofern diese fünfzig Kilogramm, von Bier, sofern diese 50 Liter, und von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, sofern diese ein Hektoliter übersteigen.

Die dieses Maximum überschreitenden Mengevorräthe der Privatpersonen an zollpflichtigen Waaren ausländischen Ursprunges, dann an Zucker, Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten sind nach den Artikeln XIII, XIV und XV zu behandeln.

Artikel V.

Der Inhaber von den im Artikel IV bezeichneten Waaren, woran einem Anderen das Eigenthumsrecht zusteht, hat dieselben ohne Rücksicht auf deren Menge anzumelden.

Artikel VI.

Wer an einen Handel- oder Gewerbetreibenden Lagerräume, die nicht Bestandtheile oder Zubehör von dessen Wohnung sind, vermiethet oder die Benützung oder Mitbenützung solcher Räume gestattet hat, ist verpflichtet, binnen der im Artikel IV bezeichneten Frist an die Finanzbezirksdirection hievon die Anzeige zu erstatten.

Artikel VII.

Jede Partei haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihr eingebrachten Anmeldung.

Die Unterlassung der Anmeldung, sowie die Verschweigung oder unrichtige Angabe von Waarenvorräthen wird nach den Bestimmungen des Gefällsstraf-

gesetzes, und zwar bezüglich der ausländischen unverzollten Waaren als Schleichhandel durch gesetzwidrige Einfuhr und hinsichtlich des Zuckers, Bieres, dann der geistigen Flüssigkeiten inländischen Ursprunges als schwere Gefällsübertretung bestraft.

Artikel VIII.

Unmittelbar nach Ablauf der im Artikel IV bezeichneten Anmeldungsfrist hat die gefällsämtliche Revision der vorhandenen Waarenvorräthe zu beginnen, und es soll dieselbe längstens bis Ablauf des ersten Monates vom Tage der Aufhebung des Zollausschlusses angefangen gerechnet, beendet und in eben dieser Zeit jede Partei mit der ämtlichen Befundsbestätigung (Deckungsbollete) versehen werden.

Artikel IX.

Den von der Finanzbezirksdirection zur Revision der Waarenvorräthe abgeordneten Organen der Finanzverwaltung sind nicht nur die zur Aufbewahrung der angemeldeten Waarenvorräthe dienenden, sondern auch alle übrigen Localitäten, welche zur Einlagerung von Waaren benützt zu werden pflegen, wie z. B. Läden, Waarenkammern, Speicher, Keller, Schoppen, Dachböden, nachzuweisen und auf Verlangen zu eröffnen.

Die Durchsuchung anderer als der erwähnten Räume ohne Zustimmung des Inhabers ist den Organen der Finanzverwaltung nur unter Zuziehung ortsobrigkeitlicher Assistenz gestattet.

Artikel X.

Der Inhaber der Waare ist verpflichtet, die zu deren Revision erforderliche Hilfe zu leisten oder sofort zu beschaffen und die in seinem Besitze befindlichen zur Constatirung der Menge oder des Gewichtes erforderlichen Gefäße und Geräthe zur Verfügung zu stellen.

Artikel XI.

Vom Zeitpunkte der Anmeldung der im Artikel IV bezeichneten Waaren bis zur Vollendung der gefällsämtlichen Revision der angemeldeten Vorräthe darf ohne Bewilligung der Finanzbezirksdirection von den angemeldeten Waaren nichts aus den in der Anmeldung bezeichneten Lagerräumen entfernt werden.

Von dieser Beschränkung sind ausgenommen:

a) Die für den Kleinverkauf bestimmten Artikel unter der Bedingung, daß jede verkaufte Menge derselben in ein dem revidirenden Organe der Finanzverwaltung vorzulegendes Verzeichniß mit Angabe des Käufers eingetragen wird;
b) der Verbrauch im eigenen Haushalte;
c) der Absatz in das österreichisch-ungarische Zollgebiet gegen Entrichtung der gesetzlichen Gebühren und die Ausfuhr in das Ausland unter der Bedingung, daß dem zur Revision der Waarenvorräthe abgeordneten Organe der Finanzverwaltung die zollämtlichen Abfertigungsdocumente vorgelegt werden.

Artikel XII.

Wenn sich bei der gefällsämtlichen Revision der Waarenvorräthe gegen die angemeldeten Mengen ein Abgang zeigt, für welchen nicht die im Artikel XI, lit. c) erwähnten zollämtlichen Abfertigungsdocumente beigebracht werden können, so hat die Partei für diese fehlende Menge die entfallende Zoll- und Verzehrungssteuergebühr zu entrichten.

Artikel XIII.

Die ämtlich constatirten Vorräthe an zollpflichtigen Waaren ausländischen Ursprunges sind sofort der Verzollung zu unterziehen.

Artikel XIV.

Für das im Vorrathe befindliche Bier inländischen Ursprunges, sofern die im Zollausschlusse bereits geschehene Versteuerung oder die ohne Gebührenrückvergütung aus dem Zollgebiete in den Zollausschluß erfolgte Ausfuhr desselben nicht nachgewiesen wird, ist per Hektoliter 2 fl. sofort zu entrichten.

Artikel XV.

Die Vorräthe an Zucker und an gebrannten geistigen Flüssigkeiten inländischen Ursprunges sind, sofern deren frühere Versteuerung im Zollausschlusse nicht nachgewiesen werden kann, sofort zu versteuern, und zwar:

Rohzucker für 100 Kilogramm mit . . . . . 9 fl. 10 kr.
Raffinatzucker für 100 Kilogramm mit . . . . . 11 „ 18 „
Branntwein, Spiritus, Rum und Arrak mit . . . . . — „ 11 „
für jeden Hektoliter und jeden Grad des gesetzlichen Alkoholometers,
versüßter Branntwein per Hektoliter mit . . . . . 5 fl. 50 kr.

Artikel XVI.

Der Finanzverwaltung ist das Recht eingeräumt, jenen Parteien, welchen die sofortige Entrichtung der in den Artikeln XIII, XIV und XV bezeichneten Gebühren schwer fallen würde, angemessene, den Zeitraum eines Jahres nicht überschreitende Zahlungsfristen gegen Sicherstellung zu bewilligen.

Artikel XVII.

Es ist gestattet, die im Artikel IV bezeichneten gebührenpflichtigen Waaren in zollämtliche Magazine, oder unter ämtlicher Mitsperre in dazu geeignet befundene Privatmagazine, und zwar in letztere längstens auf die Dauer zweier Jahre einzulagern und die entfallenden Gebühren nach Maßgabe der Entnahme aus den Magazinen zu entrichten.

Artikel XVIII.

Wer gebührenpflichtige Waaren in Privatmagazinen unter ämtlicher Mitsperre unterbringen will, hat längstens acht Tage vor der Aufhebung des Zollausschlusses diesfalls unter genauer Bezeichnung der bezüglichen Lagerräume bei der Finanzbezirksdirection die Bewilligung nachzusuchen.

Artikel XIX.

Alle Vorräthe an gebührenpflichtigen Waaren, welche auf Ansuchen der Partei zur Zeit der Aufhebung des Zollausschlusses in das ärarische Zollmagazin in Alt-Brody, soweit dessen Belagsraum reicht, eingelagert werden, sollen vom Tage der Aufhebung des Zollausschlusses ein Jahr lagerzinsfrei verbleiben können. Nach Ablauf dieses Jahres ist bis zur Auflösung dieser Niederlage für die weitere Dauer der ämtlichen Aufbewahrung der allgemein festgesetzte Lagerzins zu entrichten.

Artikel XX.

Es ist Jedermann gestattet, die unter die Bestimmung der nachträglichen Gebührenentrichtung fallenden Waaren ganz oder theilweise ins Ausland zu schaffen, in welchem Falle die vorschriftsmäßige Nachweisung des wirklich stattgefundenen Austrittes der Waaren die Befreiung von der Entrichtung der auf der exportirten Waare lastenden Zoll- oder Steuergebühr zur Folge haben wird.

Artikel XXI.

Jedermann, der gebührenpflichtige Waaren in ämtliche oder in unter ämtlicher Mitsperre stehende Privatmagazine einlagert, ist über vorläufige Anmeldung bei dem mit der Ueberwachung betrauten Finanzorgane berechtigt, dieselben zu besichtigen und von Anderen besichtigen zu lassen, sie zu sortiren und unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften und unter ämtlicher Controle auch bearbeiten und behufs der Weiterbeförderung umpacken zu lassen.

Artikel XXII.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Zuschrift

der

Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses ddto. 26. November 1879, Z. 1130, betreffend die Semestralausweise über die Staatsschuld $\left(\frac{371}{\text{A. H.}}\right)$.

Gemäß §. 15 des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 54) erstattet die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes nachstehenden Bericht.

In Erledigung ihres achten Jahresberichtes hat das hohe Haus in der 459. Sitzung der VIII. Session am 15. Mai 1879 auch beschlossen:

„Die Staatsschulden-Controlcommission wird angewiesen, in Erwägung zu ziehen, ob und inwieweit die Form der Semestralausweise ohne Beeinträchtigung des Zweckes derselben mit der im Staatsvoranschlage über die Staatsschuld enthaltenen Anordnung in Uebereinstimmung gebracht werden kann, und in dem nächsten Jahresberichte darüber Bericht zu erstatten."

Obgleich der vorbesagte Jahresbericht von Seite des hohen Herrenhauses noch nicht erlediget ist, fand sich dennoch die Staatsschulden-Controlcommission veranlaßt, über die Form der von ihr nach §. 14 des vorcitirten Gesetzes zu verfassenden und zu veröffentlichenden Semestralausweises sofort zu berathen und Beschluß zu fassen.

Die Form der bisher veröffentlichten Semestralausweise wurde durch §. 14 des vorbezeichneten Gesetzes seit dem Jahre 1868 bedingt und vom hohen Reichsrathe mit Erledigung des unterm 13. März 1870 Z. 44 erstatteten fünften Jahresberichtes genehmigt.

In den seither bis Ende December 1878 veröffentlichten Semestralausweisen ist allerdings durch Hinweisung auf die bezüglichen Gesetze die Entstehung und die Eigenthümlichkeit der betreffenden Schuldgattungen bezeichnet. Allein die gegenwärtige Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes kann nicht unberücksichtigt lassen, daß der richtige principielle Unterschied zwischen der allgemeinen Staatsschuld, wie diese bis Ende des Jahres 1867 bestanden, als solche in dem Gesetze vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 vom Jahre 1868) ausdrücklich bezeichnet ist und gemäß der nach §. 2 dieses Gesetzes eingeleiteten und größtentheils nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) durchgeführten Unificirung besteht, zu deren Verzinsung und Rückzahlung die Länder der ungarischen Krone einen jährlichen Beitrag leisten, und zwischen den seither creirten die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder allein belastenden Schulden in den Semestralausweisen nicht mit der nothwendigen Klarheit zum Ausdrucke gebracht, endlich auch die bisherige Nachweisung der im Umlaufe befindlichen Partial-Hypothekar-Anweisungen mit den vorgedachten Gesetzen nicht im Einklange erscheint.

Auch dürfte es zweckentsprechend sein, daß, soweit es immerhin möglich ist, die Semestral-Ausweise mit der Anordnung in dem Staatsvoranschlage über die Staatsschuld in Uebereinstimmung gebracht werden, welche Anordnung im Staatsvoranschlage, weil sie alljährlich in das Finanzgesetz aufgenommen wurde, auch als die gesetzlich acceptirte erscheint.

In Erkenntniß dessen und zur Erzielung einer vollen Klarheit der gesetzlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse erachtete die Staatsschulden-Controlcommission es nothwendig, gemäß ihrem gesetzlichen Wirkungskreise die Form der bisherigen Ausweise abzuändern und sofort für den ersten Semester 1879 in einer der obigen Richtung entsprechenderen Darstellung zu verfassen, zu veröffentlichen und dem hohen Reichsrathe zu überreichen.

Zu diesem Vorgehen sah sich die Staatsschulden-Controlcommission auch durch folgende Motive bestimmt:

1. Die theoretische Auseinandersetzung der in den Semestral-Ausweisen als nöthig oder doch wünschenswerth vorzunehmenden Abänderungen der Form würde bei allem Umfange dennoch kein übersichtliches Bild bieten und die Vergleichung mit den bisherigen Ausweisen nur schwer ermöglichen.

Zu diesem Zwecke müßten eben vollständige Entwürfe vorgelegt werden, deren Anfertigung und Drucklegung überdies nicht unbedeutende Kosten verursachen würde.

2. Die Aenderung der Form ist leichter für den ersten als für den zweiten Semester durchführbar, weil für dasselbe Jahr in diesem Falle zwei verschiedene Ausweise zu verfassen wären, was deren Vergleichung auch erschweren müßte.

3. Würde bis zur Erstattung des nächsten Jahresberichtes, welcher nur die Gebarung im Jahre 1878 umfassen wird und bis zu dessen Erledigung eine ungerechtfertigte Verzögerung in der Abänderung der Form herbeigeführt, welch letztere um so eher stattfinden konnte und sollte, als

4. es erwünscht sein muß, daß die Semestral-Ausweise in einer Form veröffentlicht werden, die den bestehenden Gesetzen, den thatsächlichen und staatsrechtlichen Verhältnissen nicht minder als dem berechtigten Wunsche des hohen Hauses entspricht, letztere zum gemeinverständlichen Ausdrucke bringt und das begründete Vertrauen in die Vollständigkeit und Verläßlichkeit dieser Ausweise aufrecht hält, endlich

5. weil, selbst für den Fall, als der hohe Reichsrath noch andere Aenderungen beschließen sollte, deren Vornahme in den künftigen Ausweisen leicht und ohne größere Kosten bewirkt werden kann.

Technische Schwierigkeiten bestehen nicht gegen die Formänderung der Semestralausweise. Auch die Führung der Bücher und Vormerkungen bei den Rechnungsdepartements und im Bureau der Controlcommission wird hiedurch nicht behindert und kann der abgeänderten Form angepaßt werden.

Der Zweck der Veröffentlichung der Semestralausweise besteht wohl darin, die in dem Stande der Staatsschuld, in ihren einzelnen Theilen und im Ganzen stattgefundenen Veränderungen übersichtlich und klar darzustellen, endlich hieraus bei den Erörterungen in den Jahresberichten darzuthun, ob und inwieweit die Controlcommission ihren gesetzlichen Obliegenheiten in Betreff der von ihr auszuübenden Controle nachgekommen ist.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist es unerläßlich, den Gesetzesbestimmungen in Betreff der Staatsschuld einen entsprechenden Ausdruck durch eine solche Form der Semestralausweise zu geben, damit sie nicht nur allgemein verständlich, sondern auch geeignet wären, um bei einschlägigen legislatorischen Verhandlungen, zunächst bei Prüfung des Staatsvoranschlages und des Rechnungsabschlusses über die gesammte Staatsschuld und ihre Unterabtheilungen Hilfsdienste zu leisten.

Dem Zwecke nach unterscheiden sich der Detailvoranschlag über die Staatsschuld und die Semestralausweise der Controlcommission wohl dadurch, daß in ersterem nur jene Positionen aufgenommen werden, aus welchen das für das betreffende Budgetjahr wahrscheinliche Erforderniß für Zinsen und Capitalstilgungen nachzuweisen kommt, während in den Semestralausweisen alle Verpflichtungen aus der Staatsschuld enthalten sind, ohne Rücksicht darauf, ob für das bezügliche Budgetjahr ein Erforderniß präliminirt wird oder einzustellen kommt.

Der Semestralausweis enthält daher auch die zur Zahlung noch nicht fälligen verzinslichen und unverzinslichen Capitalien einschließlich der Rückstände der zur Zahlung zwar bereits fälligen, aber unbehoben verbliebenen Capitalien, Gewinnste und Zinsen.

Bei der Verschiedenheit des Zweckes des Semestralausweises der Staatsschulden-Controlcommission, welcher durch die abgeänderte Form nicht im mindesten beeinträchtigt und dem Staatsvoranschlage soweit als thunlich angepaßt erscheint, ist es unerläßlich, daß in den Semestralausweisen vollständig die einzelnen Schuldgattungen mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung, auf die Währung, worauf die bezüglichen Schuldtitel lauten, auf den wesentlichen Unterschied, ob selbe nicht rückzahlbar oder gegen oder ohne Verlosung rückzahlbar, ob selbe in Noten, Silber (klingender Münze) oder Gold verzinslich oder unverzinslich sind, gegliedert und unter den einschlägigen Haupttiteln zusammengefaßt werden.

Eine Trennung der Schuldgattungen nach dem verschiedenen Maße der von den Zinsen in Abzug zu bringenden Steuer ist nicht zulässig, weil hiedurch zur Undeutlichkeit führende Wiederholungen entstünden.

Um jedoch auch hinsichtlich der in Abzug zu gelangenden Steuer die allenfalls erwünschte Aufklärung zu bieten, ist diese in der neuen Form des für den ersten Semester 1879 vorgelegten Ausweises durch entsprechende Bemerkungen gegeben.

Dies vorausgeschickt, erachtet die Staatsschulden-Controlcommission die Form obgedachter Ausweise näher zu erörtern, und die Begründung der meritorischen Veränderungen in dem Stande der einzelnen Schuldgattungen aber dem betreffenden Jahresberichte vorzubehalten.

Behufs der principiellen Unterscheidung wurden drei Ausweise verfaßt und veröffentlicht.

Der Ausweis I umfaßt die allgemeine Staatsschuld, zu welcher die Länder der ungarischen Krone die im Gesetze vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 vom Jahre 1868) normirten jährlichen Beiträge leisten.

Aus der consolidirten auf Wiener Währung lautenden Schuld wurden die in den früheren Ausweisen unmittelbar nach der nicht rückzahlbaren Schuld angereihten rückzahlbaren Capitalien ihrem Charakter entsprechend in dem fraglichen Semestralausweise bei den zur Zahlung noch nicht fälligen Schulden (Post Nr. 37 und 38) überstellt.

Zur schnelleren Uebersicht und behufs Uebereinstimmung mit dem Detailvoranschlage über die Staatsschuld wurde die Trennung nach der Verzinsung in Noten und in Silber nach den verschiedenen Währungen vorgenommen und die Umrechnung auf österreichische Währung in Hauptsummen mittelst größerer Ziffern derart ersichtlich gemacht, daß sofort die Veränderungen und der auf ein fünfpercentiges Capital in österreichischer Währung umgerechnete Stand ersehen werden kann.

Die unbehobenen Gewinnste (Seite 8, Post Nr. 68—73) wurden gleich in österreichischer Währung nach Abzug der Percentualgebühren, jedoch unter Beifügung des planmäßigen Zuwachses nach den Währungen, worauf die bezüglichen Schuldverschreibungen und Gewinnste lauten, eingestellt, um bei deren Erörterung in den Jahresberichten die immerhin schwierige und nicht gemeinverständliche Erläuterung der früher zu berücksichtigen gewesenen Gewinnststeuer Differenzen zu vermeiden.

Selbstverständlich wurden aus dem letzten Ausweise zu Ende December 1878 alle jene Schuldkategorien, welche im Hinblicke auf die Zeit und Art ihrer Entstehung nicht zur bisherigen allgemeinen Staatsschuld gehören, lediglich die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder belassen, in den diesbezüglichen Ausweis II übertragen, und zwar aus der consolidirten Schuld:

1. Das Goldrenteanlehen;
2. die Antheile des Staatsschatzes an
a) den beiden Donauregulirungsanlehen,
b) dem Specialanlehen der Südbahngesellschaft (Annuität) zur Herstellung der Eisenbahnlinien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume, endlich
3. die Schuld an die priv. österreichisch-ungarische Bank.

In den früheren Semestralausweisen und zuletzt in jenem zu Ende December 1878 erschienen unter dem Haupttitel: „Schwebende Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder"

1. (unter Post 82) der Rest der zu 3 Percent verzinslich gewesenen, aus den Activen der Centralfinanzen rückzahlbaren Staats-Centralcasseanweisungen vom Jahre 1842;
2. (unter Post 83) die Partial-Hypothekaranweisungen;
3. (unter Post 84) die Schatzscheine;
4. Cautionen und Depositen, und zwar:
a) (unter Post 85) bei der k. und k. Reichscentralcasse die gerichtlichen Depositen, endlich
b) (unter Post 86) bei den Ländercassen die Cautionen und (nicht gerichtlichen) Depositen.

Die unter 1, 2 und 4 vorbezeichneten Schulden gehören zu der allgemeinen schwebenden Schuld, weil selbe bereits zu Ende des Jahres 1867 bestanden.

Wie in dem Ausweise I angemerkt ist, wurden aus den unter 4 lit. b) bei den Ländercassen haftenden Cautionen und Depositen jene Capitalien ausgeschieden, deren völlige Einzahlung seit dem Jahre 1868 herwärts erfolgt ist und wurden in den Ausweis II übertragen.

Dorthin sind auch die unter 3 voraufgeführten Schatzscheine eingestellt, weil selbe lediglich die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder belasten.

Dagegen mußten die nach dem dermaligen Stande jährlich entfallenden Zinsen von den Partial-Hypothekaranweisungen, sowie von jenen Cautionen und Depositen, welche bei den ungarischen Cassen haften, im Ausweise I deßhalb eingestellt werden, weil in dem fixirten Jahresbeitrage der Länder der ungarischen Krone auch die auf jene entfallende Quote inbegriffen ist.

Wenngleich aus den unter 4 lit. b) bezeichneten Cautionen und Depositen jene Capitalien ausgeschieden sind, welche bei den ungarischen Cassen haften und deren Rückzahlung die Länder der ungarischen Krone nach §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 vom Jahre 1868) zu leisten haben; so gehören dennoch die im Ausweise I aufgenommenen Cautionen und Depositen zu der allgemeinen schwebenden Schuld, weil sie vor dem Jahre 1868 eingezahlt waren, was auch dadurch anerkannt ist, daß, wie erwähnt, bei Ermittlung des fixen Jahresbeitrages der ungarischen Länder hierauf Rücksicht genommen wurde.

Dagegen wurden die Partial-Hypothekaranweisungen in den Ausweis III, d. i. in jenen über die gemeinsame schwebende Schuld übertragen.

Dieser Vorgang gründet sich auf nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

a) Nach §. 5 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 vom Jahre 1868) sind die Partial-Hypothekaranweisungen mit dem Umlaufe der Staatsnoten in Verbindung gebracht und es ist auf jene die Garantie der beiden Reichshälften insoferne ausgedehnt, als deren Umlauf die Maximalgrenze von 412 Millionen Gulden, nämlich 300 Millionen Gulden in Staatsnoten, 12 Millionen Gulden in Münzscheinen und 100 Millionen Gulden in Partialhypothekaranweisungen influencirt.

Nebenbei wird bemerkt, daß nach Einziehung der Münzscheine und deren Betrag von 12 Millionen Gulden mit Zustimmung der hohen Regierungen beider Reichstheile die Maximalsumme der Staatsnoten auf 312 Millionen Gulden festgesetzt worden ist und daß nach dem jeweiligen Umlaufe der Partial-Hypothekaranweisungen sich jener der Staatsnoten derart zu richten hat, daß die für beide bestehende Maximalgrenze von 412 Millionen Gulden nicht überschritten wird.

b) Weiters verpflichtet das Gesetz vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 53) die beiden zur Controle der gemeinsamen schwebenden Schuld aufgestellten Commissionen:

1. im §. 17, lit. c) darüber zu wachen, „daß das im §. 5 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 vom Jahre 1868) zwischen den Partial-Hypothekaranweisungen und den Staatsnoten bestimmte Verhältniß aufrecht bleibe", ferner

2. im §. 17, lit. d) „die Hinausgabe der Partial-Hypothekaranweisungen in der durch die Gesetze vom 17. November 1863 (R. G. Bl. Nr. 98) und vom 29. Februar 1864 (R. G. Bl. Nr. 19) vorgeschriebenen Art zu controliren", dann

im §. 17, lit. e) „über den Stand der im Umlaufe befindlichen Partial-Hypothekaranweisungen, Staatsnoten und Münzscheine nach Schluß eines jeden Monates einen Ausweis im amtlichen Theile der Wiener Zeitung zu veröffentlichen". Endlich hat nach §. 14 des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 54) „die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes mit Schluß eines jeden Semesters einen Ausweis abgesondert über die gemeinsame schwebende Schuld einschließlich der Partial-Hypothekaranweisungen zu verfassen und im amtlichen Theile der Wiener Zeitung zu veröffentlichen."

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes glaubt daher den Ausweis I in einer den Gesetzen und den thatsächlichen Verhältnissen entsprechenderen Form verfaßt und veröffentlicht zu haben und fügt diesfalls nur noch bei, daß in diesem Ausweise schließlich auch die veranschlagten Capitalien für die zu Ende des Jahres 1867 nachgewiesenen Entschädigungsrenten, und ebenso für die jährliche Zahlung an die königlich bayerische Regierung mit jenen Beträgen, welche dermalen noch haften, aufgenommen erscheinen.

In dem Ausweise II erscheinen die Schulden, welche die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder allein belasten, unter Angabe der bezüglichen Gesetze, worauf jene creirt, beziehungsweise übernommen worden sind.

Der Ausweis enthält, wie bereits erwähnt,

I. die consolidirte Schuld, und zwar:

a) nicht rückzahlbar:

die in Gold verzinslichen Renteobligationen;

b) rückzahlbar:

α) in Noten:

1. den übernommenen Concurrenzbeitrag an den beiden Donauregulirungsanlehen per 24,600.000 fl. und per 6,000.000 fl.;

2. das Darlehen der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf die Dauer des Bankprivilegiums, endlich

β) in Silber:

3. den Antheil (Annuität) des Staatsschatzes an dem Prioritätsanlehen der k. k. priv. Südbahngesellschaft zur Herstellung der Eisenbahnlinien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume.

II. Die schwebende Schuld.

in Noten:

1. die Cautionen und Depositen, welche seit dem Jahre 1868 herwärts datirt sind, dann
2. die Schatzscheine, endlich

III. den veranschlagten Capitalsbetrag für den fixen Dotationsbetrag an das Land Salzburg per 15.000 fl., welcher mit Zustimmung des hohen Reichsrathes seit dem Jahre 1870 in die Rubrik: „Verschiedene andere Entschädigungsrenten" im Staatsvoranschlage für die Staatsschuld einbezogen wurde, wonach die Aufnahme dieses Dotationsbetrages seit dem Jahre 1874 in dem Ausweise der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes bei Erledigung des eingangs erwähnten fünften Jahresberichtes (Seite 15) vom hohen Reichsrathe auch genehmigt worden ist.

Weil, wie dargethan ist, der in Rede stehende Dotationsbetrag nicht in dem Semestralausweise zu Ende des Jahres 1867 enthalten war, welcher auch als Basis für die Bemessung des Quotenbeitrages der ungarischen Länder zur Staatsschuld verwendet wurde, und dessen Einbeziehung in die früheren Semestralausweise erst mit dem Jahre 1874 stattfand, so mußte derselbe nun in den Ausweis II eingereiht werden.

Letzterem ist gemäß §. 14 des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 54) die Nachweisung über den Stand und die Veränderungen der garantirten Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, endlich über den Rest der garantirten galizischen Landesschuld beigegeben, auf welche zur Zeit der Quotenfeststellung des Beitrages der Länder der ungarischen Krone nicht Rücksicht zu nehmen war, weil die Rückzahlung und Verzinsung das Königreich Galizien und Lodomerien allein belastete und das Reich hiefür nur die Garantie übernahm. Uebrigens haftete von dieser Schuld nur der geringe, zur Zahlung bereits fällige, jedoch unbehobene und unverzinsliche Restbetrag per 80 fl. noch zu Ende Juni 1879.

Den Ausweisen I und II, welche in einem Hefte unter genauer Bezeichnung und Trennung nach der allgemeinen Staatsschuld und nach den Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vereinigt sind, ist eine speciell jede dieser Hauptschuldgattungen und schließlich beide vereint darstellende Hauptübersicht beigefügt, woraus die Summen der einzelnen Schuldkategorien mit ihren wesentlichen Unterscheidungen, endlich auch die hievon in Noten, in Silber und in Gold jährlich entfallenden Zinsen aufgenommen erscheinen.

Nach der Hauptübersicht bezifferte sich zu Ende Juni 1879 auf ein fünfpercentiges Capital in österreichischer Währung umgerechnet:

laut Ausweises I:

a) die gesammte consolidirte allgemeine Staatsschuld auf		2.652,306.485 fl. 68 5/10 kr.
b) die schwebende allgemeine Schuld auf		2,909.529 „ 35 „
dann die veranschlagten Capitalien:		
c) für Entschädigungsrenten auf		12,249.203 „ 40 „
und		
d) für die jährliche Zahlung an die königlich bayerische Regierung auf		1,750.000 „ — „
zusammen auf		2.669,215.218 fl. 43 5/10 kr.

ferner laut Ausweises II:

von den Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:

a) die consolidirte Schuld auf	355,421.810 fl. 67 kr.	
b) die schwebende Schuld auf	32,042.159 „ 42 5/10 „	
endlich		
c) das veranschlagte Capital für den fixen Dotationsbetrag an das Land Salzburg auf	300 000 „ — „	
zusammen auf		387,763.970 „ 9 5/10 „
und die gesammte allgemeine Staatsschuld nebst den Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Ganzen auf		3.056,979.188 fl. 53 kr.
dann die garantirten Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auf		180,722.755 „ 50 „
endlich der Rest des garantirten galizischen Nothstandsanlehens auf		80 „ — „

Nach dem Stande zu Ende Juni 1879 betragen unter Abrechnung der Steuer die einjährigen Zinsen:

I. von der gesammten allgemeinen Staatsschuld . . . . . 114,284.186 fl. 19 kr.
darunter 69,778.751 fl. 59 5/10 kr. in Noten und
44,505.434 „ 59 5/10 „ „ Silber;

II. von den Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder . . . . . 15,399.656 „ 96 „
darunter 12,601.200 fl. — kr. in Gold,
2,055.099 „ 03 „ „ Noten und
743.357 „ 93 „ „ Silber

zusammen . 129,683.843 fl. 15 kr.

endlich

III. von den garantirten Grundentlastungsschulden in Noten . . . . 8,077.470 fl. 18 5/10 kr.
Gegen das zu Ende December 1878 ad I und II zusammen mit . . . 122,834 365 „ 73 5/10 „
nachgewiesene jährliche Zinsenerforderniß ergibt sich nach dem Stande zu Ende Juni 1879 eine Erhöhung um . . . . . 6,849.477 „ 41 5/10 „

Endlich ist den beiden Ausweisen I und II eine Vergleichung des Standes zu Ende December 1878 mit jenem zu Ende Juni 1879 beigefügt, wonach sich, auf ein fünfpercentiges Capital in österreichischer Währung umgerechnet,

I. die allgemeine consolidirte Staatsschuld und zwar jene ohne Capitalsrückzahlung um . . . . . 30,816.747 fl. 85 kr.
hauptsächlich durch Hinausgabe von einheitlichen Staatsschuldverschreibungen für die Beschaffung der Capitalsrückzahlungen auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 vom Jahre 1868),

II. die nicht rückzahlbare consolidirte Schuld von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf Grund der gesetzlich bewilligten Emission von 100 Millionen Gulden in 4percentigen Goldrenteobligationen um . . . 80,000.000 „ — „

zusammen um . 110,816.747 fl. 85 kr.

vermehrt, dagegen die rückzahlbare
I. allgemeine Staatsschuld um . . . . 7,320.765 fl. 89 kr.
II. Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder um . . . . . 5.733 „ 33 5/10 „

beide zusammen um . . . . . 7,326.499 „ 22 5/10 „

vermindert haben.

Es resultirt darnach eine Vermehrung der consolidirten
I. allgemeinen Staatsschuld um . . . . . 23,495.981 „ 96 „
und
II. der Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern um . . . . . 79,994.266 „ 66 5/10 „

zusammen um . 103,490.248 fl. 62 5/10 kr.

Dagegen zeigt die schwebende Schuld, und zwar:

I. Die allgemeine schwebende Schuld hauptsächlich wegen der vollzogenen Ueberstellung der Partial-Hypothekaranweisungen per 47,997.597 fl. 50 kr. mit dem Stande zu Ende December 1878 eine Verminderung um . . . . . 48,041.527 fl. 76 5/10 kr.
und
II. die schwebende Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in Folge der die Einzahlungen übersteigenden Rückzahlungen um . 59.363 „ 2 5/10 „

zusammen um . 48,100.890 fl. 79 kr.

beziehungsweise unter Abrechnung obiger in den Ausweis III übertragenen Partial-Hypothekaranweisungen per . . . . . 47,997.597 „ 50 „

um . 103.293 fl. 29 kr.

Ohne Rücksicht auf die vorerwähnte Uebertragung ergibt sich aus der Vergleichung der Vermehrung bei den consolidirten Staatsschulden I und II zusammen per . . . . . 103,490.248 fl. 62 5/10 kr.
mit der Verminderung bei der schwebenden Schuld I und II zusammen per . 48,100.890 „ 79 „

rechnungsmäßig schließlich die in der Vergleichung nachgewiesene Vermehrung um 55,389.357 fl. 83 5/10 kr.
und mit Rücksicht auf die zu Ende December 1878 im Semestralausweise nachgewiesenen Partial-Hypothekaranweisungen per . . . . . 47,997.597 „ 50 „

welche in den Ausweis III, weil zur gemeinsamen schwebenden Schuld gehörig, übertragen wurden, zusammen auf . . . . . 103,386.955 fl. 33 5/10 kr.

Ausweis III.

Die gemeinsame schwebende Schuld bezifferte sich zu Ende Juni 1879 auf . 411,999.769 fl. 50 kr.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird sich in Betreff der Ueberstellung der Partial-Hypothekaranweisungen in den vorliegenden, abgesondert zu verfassenden Ausweis auf die Begründung berufen, welche bezüglich des Ausweises I bei der allgemeinen schwebenden Schuld ausführlich in diesem Berichte gegeben ist.

Durch die gerechtfertigte Uebertragung der obgedachten Anweisungen mit dem Stande zu Ende December 1878 per . . . . . 47,997.597 fl. 50 kr.
und durch die während des ersten Semesters 1879 gegen die Einlösung erfolgte Mehr-Hinausgabe solcher Anweisungen per . . . . . 42,990.150 „ — „

erhöhte sich deren Umlauf zu Ende Juni 1879 auf . . . . . 90,987.747 fl. 50 kr.

An Staatsnoten wurden . . . . . 78,753.500 fl.
emanirt, dagegen . . . . . 121,743.867 „

eingezogen, wonach deren Umlauf sich um . . . . . 42,990.367 fl.
mithin im gesetzmäßigen Verhältnisse zu obiger Vermehrung der Partial-Hypothekaranweisungen verminderte und zu Ende Juni 1879 Staatsnoten im Betrage von . . . . . 321,012.022 „ — „

im Umlaufe waren, wonach, wie vorangegeben ist, der Stand der gemeinsamen schwebenden Schuld zu Ende Juni 1879 sich auf . . . . . 411,999.769 fl. 50 kr.
bezifferte.

Auf die Maximalgrenze per . . . . . 412,000.000 „ — „

erübrigten nur . . . . . 230 fl. 50 kr.

Nachdem gemäß der citirten gesetzlichen Anordnung beide Controlcommissionen mit Schluß eines jeden Monates den Umlauf der Partial-Hypothekaranweisungen in Verbindung mit den Staatsnoten veröffentlichen, kann logisch richtig am Schlusse eines jeden Semesters auch nur ein ähnlicher Ausweis geliefert werden.

Schließlich bemerkt die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes, daß die in der Vergleichung aufgeführte Summe der im Ausweise I und II nachgewiesenen Schulden nach deren Stande zu Ende December 1878 mit dem bezüglichen veröffentlichten Ausweise dann übereinstimmt, wenn derselben die vorberührten, in den Ausweis III übertragenen Partial-Hypothekaranweisungen per 47,997.597 fl. 50 kr. zugezählt werden.

Indem die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes die neue Form der Semestralausweise gehörig nach Maß der bestehenden Gesetze und thatsächlichen Verhältnisse begründet zu haben glaubt, unterbreitet sie den vorliegenden Bericht zur verfassungsmäßigen Verhandlung und stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen, die Form des vorliegenden Semestralausweises in seinen drei Theilen werde genehmigend zur Kenntniß genommen.

Wien, den 26. November 1879.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes.

Der Präsident:

Dr. Franz Al. Šrom,

zugleich Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Staatsschulden-Controlcommission.

A.

Ausweis

über den

Stand der allgemeinen Staatsschuld

mit

Ende des ersten Semesters (Juni) 1879.

Verfaßt

von der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes.

Hauptübersicht über den auf ein fünfpercentiges Capital in österr.

	Ohne Capitalsrückzahlung									Gegen		
	verzinslich in							unverzinslich in		verzins-		
	Noten			Silber (klingender Münze)			Gold	Noten		Noten		
	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.
I. Allgemeine Staatsschuld.												
A. Consolidirte Staatsschuld: I. Aeltere Schuld in Wr. Währ.	568.582	21	.	. . . . .	.	.	. . . . .	. . . .	.	21.000	.	.
II. Neuere Schuld in Conv.-Mze.	1,879.751	70	5	372.340	85	5	. . . . .	37.331	2	39,954.285	.	.
Schuld in österr. Währ. [1]	1.312,752.034	28	5	994,311.807	50	.	. . . . .	. . . .	.	215,375.799	25	.
[1]) einschließlich der zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehoben verbliebenen Nettogewinnste von verlosten Staatslotto-Anlehenscapitalien.												
Summe.	1.315,200.368	20	.	994,684.148	35	5	. . . . .	37.331	2	255,351.084	25	.
[2]) Capital und zwar: in Noten 1.609,597.887 fl. 35 kr., „ Silber (klingender Münze) 1.042,708.598 „ 33 5/10 „												
B. Schwebende Schuld	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	. . . .	.	2,130.189	1	.
C. Veranschlagtes Capital für Entschädigungsrenten	12,249.203	40	.	. . . . .	.	.	. . . . .	. . . .	.	. . . . .	.	.
D. Veranschlagtes Capital für die Zahlung an die königl. bayerische Regierung	. . . . .	.	.	1,750.000	.	.	. . . . .	. . . .	.	. . . . .	.	.
Zusammen.	1.327,449.571	60	.	996,434.148	35	5	. . . . .	37.331	2	257,481.273	26	.
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. In österr. Währung.												
A. Consolidirte Schuld	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	252,024.000	. . . .	.	8,781.733	33	.
[3]) Capital und zwar: in Noten . . . 88,530.652 fl. 11 kr. „ Silber (klingender Münze) . 14,867.158 „ 56 „ „ Gold . . . . 252,024.000 „ — „												
B. Schwebende Schuld	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	. . . .	.	32,042.159	42	5
C. Veranschlagtes Capital für einen Dotationsbetrag	300.000	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	. . . .	.	. . . . .	.	.
Zusammen.	300.000	.	.	. . . . .	.	.	252,024.000	. . .		40,823.892	75	5
Im Ganzen I. und II.	1.327,749.571	60	.	996,434.148	35	5	252,024.000	37.331	2	298,305.166	1	5
Garantirte Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.												
Obligationen auf Conventions-Münze lautend	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	. . . .	.	179,499.337	50	.
[4]) Hievon ist eine zehnpercentige Steuer an den Staatsschatz zu entrichten.												
Garantirtes galizisches Nothstandsanlehen.												
Rest des Anlehens des Königreiches Galizien und Lodomerien vom Jahre 1866 . . .	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	. . . .	.	. . . . .	.	.

Währung umgerechneten Schuldenstand zu Ende Juni 1879.

Capitalsrückzahlung						Zusammen			Hievon beziffern sich die einjährigen Zinsen und Renten, nach Abrechnung der Steuer, dann die Zahlung in											
lich in		unverzinslich in																		
Silber (klingender Münze)		Noten		Silber (klingender Münze)					Noten			Silber (klingender Münze)			Gold	Zusammen				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.		fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.
. . . .	.	726.697	44	. . .		1,316.279	65	.	28.172	60	.	. . . .	.	.	. . . .	28.172	60	.
. . . .	.	3,384.138	69	2.625		45,630.472	27	.	1,379.008	64	5	15.638	31	.	. . . .	1,394.646	95	5
48,021.824	98	34,898.267	75	. . .		2.605,359.733	76	5	64,145.015	40	.	44,402.296	28	5	. . . .	108,547.311	68	5
48,021.824	98	39,009.103	88	2.625		[2]) 2.652,306.485	68	5	65,552.196	64	5	44,417.934	59	5	. . . .	109,970.131	24	.
. . . .	.	779.340	34	. . .		2,909.529	35	.	3,727.492	57	.	. . . .	.	.	. . . .	3,727.492	57	.
. . . .	.	. . . .	.	. . .		12,249.203	40	.	499.062	38	.	. . . .	.	.	. . . .	499.062	38	.
. . . .	.	. . . .	.	. . .		1,750.000	.	.	. . . .	.	.	87.500	.	.	. . . .	87.500	.	.
48,021.824	98	39,788.444	22	2.625		2.669,215.218	43	5	69,778.751	59	5	44,505.434	59	5	. . . .	114,284.186	19	.
14,867.158	56	79,748.918	78	. . .		[3]) 355,421.810	67	.	439.086	66	5	743.357	93	.	12,601.200	13,783.644	59	5
. . . .	.	. . . .	.	. . .		32,042.159	42	5	1,601.012	36	5	. . . .	.	.	. . . .	1,601.012	36	5
. . . .	.	. . . .	.	. . .		300.000	.	.	15.000	.	.	. . . .	.	.	. . . .	15.000	.	.
14,867.158	56	79,748.918	78	. . .		387,763.970	9	5	2,055,099	3	.	743.357	93	.	12,601.200	15,399.656	96	.
62,888.983	54	119,537.363	.	2.625		3.056,979.188	53	.	71,833.850	62	5	45.248.792	52	5	12,601.200	129,683.843	15	.
. . . .	.	1,223.418	.	. . .		180,722.755	50	.	[4]) 8,974.966	87	5	. . . .	.	.	. . . .	8,974.966	87	5
. . . .	.	80	.	. . .		80	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	. . . .	.	.

B.

Ausweis

über den

Stand der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld

mit

Ende des ersten Semesters (Juni) 1879.

Verfaßt

von der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes.

Gemeinsame schwebende Staats-

Post-Nummer	
	Im Umlaufe befindliche Geldzeichen.
1	Partial-Hypothekaranweisungen:
	a) Unverzinslicher Rest aus früheren Emissionen . . . . .
	*) Darunter 11.950 fl., auf Conventionsmünze lautend, d. s. in österreichischer Währung 12.547 fl. 50 kr.
	b) Verzinsliche, sechsmonatliche . . . . .
	†) Hieher übertragen aus dem Ausweise I.
	Summe .
	**) Die hievon entfallenden einjährigen Zinsen erscheinen im Ausweise I über den Stand der allgemeinen Staatsschuld unter Post-Nr. 75 bei der schwebenden Schuld mit Rücksicht auf §. 1 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 vom Jahre 1868).
2	Staatsnoten . . . . .
	***) Hievon à 1 fl. . . . . 65,136.932 fl. „ à 5 „ . . . . . 104,112.840 „ „ à 50 „ . . . . . 151,762.250 „
	Zusammen .

schuld in österreichischer Währung.

Verzinsungs-Percent	Stand mit Ende December 1878		Veränderungen bis Ende Juni 1879 in Folge der Zuwachs Emission		Abfall Einlösung		Bei Vergleichung des Zuwachses mit dem Abfalle ergibt sich eine Vermehrung *Verminderung*		Schließlicher Stand mit Ende Juni 1879	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. . .	89.897	50	. . . . .	.	4.800	.	*4.800*	.	*) 85.097	50
4	47,907.700	.	42,994.950	.	. . . . .	.	42,994.950	.	90,902.650	.
. . .	†) 47,997.597	50	42,994.950	.	4.800	.	42,990.150	.	**) 90.987.747	50
. . .	364.002.389	.	78,753.500	.	121,743.867	.	*42,990.367*	.	**) 321,012.022	.
. . .	411,999.986	50	121,748.450	.	121,748.667	.	*217*	.	411,999.769	50

Wien, den 26. November 1879.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes.

Dr. Franz Al. Šrom,
Präsident.

Dr. Victor Juchs.

Ernst Graf Hoyos-Sprinzenstein.

Sigmund Ritter von Kozłowski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Abwehr und Tilgung der Rinderpest.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich behufs der Abwehr und Tilgung der Rinderpest anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes.

§. 1.

Einfuhr aus verseuchten Gegenden.

Tritt die Rinderpest in einem an das Geltungsgebiet dieses Gesetzes angrenzenden oder mit demselben in unmittelbarem Verkehre stehenden Lande auf, so dürfen aus den verseuchten Gegenden desselben nicht eingeführt werden:

a) Rinder und andere Wiederkäuer im lebenden oder todten Zustande;

b) alle von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile, Abfälle, Rohstoffe in frischem oder getrocknetem Zustande.

Ausgenommen hievon sind Molkereiproducte, ausgeschmolzener Talg, dann Schafwolle, welche gewaschen oder calcinirt worden und in Säcken oder Ballen verpackt ist;

c) Rauhfutter, Stroh und andere Streumaterialien, dann Dünger;

d) gebrauchte Stallgeräthe und Anspanngeschirre, für den Handel bestimmte getragene Kleider, derartiges Schuhwerk und Hadern.

Heu und Stroh und anderes als Verpackungsmittel benütztes Streumateriale ist am Bestimmungsorte der Waare sogleich nach der Ankunft zu vernichten.

Als verseuchte Gegend ist diejenige anzusehen, welche innerhalb des Kreisumfanges liegt, der durch einen Halbmesser von 20 Kilometer Länge von dem verseuchten Orte aus beschrieben wird.

§. 2.

Einfuhr aus nicht verseuchten Gegenden.

Aus nicht verseuchten Gegenden verseuchter Länder kann von der politischen Landesbehörde des angrenzenden hierseitigen Verwaltungsgebietes die Ein- und Durchfuhr der im §. 1 von der Einfuhr ausgeschlossenen Thiere und Gegenstände unter folgenden Bedingungen gestattet werden:

a) Die Einbringung darf nur an jenen Orten erfolgen, welche hiefür besonders bestimmt werden; überdies muß:
b) am Eintrittsorte durch amtliches Zeugniß nachgewiesen werden, daß die betreffenden Thiere aus nicht verseuchten Gegenden stammen, sowie daß der Transport durch seuchenfreie Gegenden erfolgte;
c) der gesunde Zustand dieser Thiere durch die Untersuchung eines Amtsthierarztes sichergestellt und
d) bei Transporten der im §. 1, b, c, d von der Einfuhr ausgeschlossenen Gegenstände der amtliche Nachweis geliefert werden, daß dieselben nicht aus verseuchten Gegenden stammen und nicht in verseuchten Orten gelagert waren.

§. 3.

Einfuhrverbot; Grenzsperre.

Tritt jedoch die Rinderpest in Orten, die nicht über 40 Kilometer von der Grenze entfernt sind, oder überhaupt in bedrohlicher Weise auf, so ist von der politischen Landesbehörde des angrenzenden hierseitigen Verwaltungsgebietes die Ein- und Durchfuhr der im §. 1 bezeichneten Thiere und Gegenstände über die gefährdete Grenze überhaupt zu verbieten und die Absperrung derselben (Grenzsperre) nach Erforderniß auch mittelst eines militärischen Cordons zu verfügen.

§. 4.

Verkehrserleichterungen

Die Landesbehörde des angrenzenden Verwaltungsgebietes kann aber auch in den Fällen des §. 3 die Zulassung für nachbezeichnete Transporte aus nicht verseuchten Gegenden in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes unter den Bedingungen des §. 2 bewilligen:
a) Für Transporte von Schlachtvieh nach solchen Orten, in welchen öffentliche Schlachthäuser bestehen;
b) für Transporte von vollkommen trockenen Häuten, Knochen, Hörnern, Hornspitzen und Klauen, gesalzenen und getrockneten Rinderdärmen, Saitlingen, ungeschmolzenem Talg in Fässern und Wammen, Kuhhaaren, Schweinsborsten, Schafwolle und Ziegenhaaren, insofern letztere Gegenstände in Säcke oder Ballen verpackt sind.

Die unter a und b bezeichneten Transporte dürfen nur auf Eisenbahnen oder auf dem Wasserwege und unter Beobachtung besonderer Beschränkungen und Vorsichten stattfinden. Rücksichtlich der unter a bezeichneten Transporte muß das Schlachthaus in unmittelbarer Verbindung mit dem Schienenwege oder dem Landungsplatze der Schiffe stehen.

Die näheren Vorsichtsmaßregeln werden im Verordnungswege getroffen.

Im Falle der Durchfuhr ist die Gestattung des Eintrittes durch die Nachweisung bedingt, daß die Regierung des Landes, nach welchem der Transport auszutreten bestimmt ist, den Uebertritt desselben über die Grenze nicht beanständet.

§. 5.

Desinfection von Personen.

Nach verfügter Grenzsperre haben sich Personen, von denen bekannt oder anzunehmen ist, daß sie in verseuchten Orten gewesen sind oder mit den im §. 1 unter a, b, c, d genannten Thieren oder Gegenständen in Berührung waren, vor ihrer Zulassung in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes einer Desinfection zu unterziehen.

Der Desinfection sind auch die Effecten solcher Personen und die von denselben benützten Fuhrwerke zu unterziehen.

§. 6.

Seuchengrenzbezirk.

Beim Herannahen der Seuche auf weniger als 20 Kilometer Entfernung von der Grenze haben in den Ortschaften der bedrohten Grenzbezirke die Vorschriften für den Seuchenbezirk (§. 27) in Anwendung zu kommen.

Die politischen Bezirksbehörden haben in einem solchen Falle für die betheiligten Grenzbezirke eine Revision der vorhandenen Wiederkäuer und die Evidenzhaltung des Gesundheitszustandes sowie des Zu- und Abganges derselben mittelst Anlegung von Viehstandsregistern anzuordnen und die letzteren einer öfteren Revision unterziehen zu lassen.

§. 7.

Maßregeln gegen ständig und häufig verseuchte Länder.

Die Ein- und Durchfuhr von Rindern aus Ländern, von welchen wegen häufig vorkommender Verseuchung die Einschleppung der Rinderpest in besonderer Weise droht, ist verboten. Diese Länder werden im Verordnungswege bezeichnet.

Die Ein- und Durchfuhr von Schafen und Ziegen kann unter den Bedingungen des §. 2 von der politischen Landesbehörde insolange gestattet werden, als die Seuche nicht innerhalb 80 Kilometer von der Grenze herrscht oder ihre Verbreitung in dem betreffenden Auslande nicht überhaupt die Einfuhr als unzulässig erscheinen läßt.

Unter denselben Bedingungen kann auch die Ein- und Durchfuhr der im §. 4 lit. b bezeichneten thierischen Theile gestattet und überdies für dieselben eine entsprechende Desinfection beim Uebertritte über die Grenze vorgeschrieben werden.

Die Transporte der vorbezeichneten Thiere, sowie der thierischen Theile sind, wo nur immer möglich, mittelst der Eisenbahn oder auf Wasserwegen an ihren Bestimmungsort zu befördern. Die hiebei zu beachtenden besonderen Vorsichten werden im Verordnungswege bestimmt. Thierische Theile im frischen Zustande sind von der Ein- und Durchfuhr ausgeschlossen.

Gewaschene oder calcinirte Wolle, Molkereiproducte und ausgeschmolzener Talg unterliegen rücksichtlich ihrer Ein- und Durchfuhr keinen Beschränkungen.

Zur Einfuhr der im §. 1 lit. c und d bezeichneten Gegenstände ist die besondere Bewilligung der politischen Landesbehörde erforderlich.

§. 8.

Maßregeln gegen Schmuggel.

Zur Verhinderung des Schmuggels mit Rindvieh hat den im §. 7 bezeichneten Ländern gegenüber beständig eine verschärfte Grenzüberwachung einzutreten.

Die Einrichtung dieser Grenzbewachung wird im Verordnungswege bestimmt.

Nöthigenfalls ist zum Zwecke derselben Militärmannschaft zu Hilfe zu nehmen.

§. 9.

Viehkataster.

In dem an diese Länder grenzenden Gebiete ist innerhalb einer Strecke von 30 Kilometer durch die landesfürstlichen Thierärzte unter Mitwirkung entlohnter und beeideter Viehrevisoren für die Gemeinden und Gutsgebiete ein Kataster des Rindviehstandes anzulegen.

Dieser Kataster ist durch die Revisoren in Evidenz zu halten, dessen Führung durch die Gendarmerie zu controliren und durch die Bezirksbehörden zu überwachen.

Innerhalb dieses Grenzgebietes muß jedes Stück Rindvieh mit einem Brandzeichen versehen, und wenn es aus seinem Standorte abgetrieben wird, durch einen Viehpaß gedeckt sein.

Die Gemeinden und Gutsgebiete sind zur Mitwirkung bei Durchführung dieser Maßregeln verpflichtet.

§. 10.

Viehbeförderung auf Eisenbahnen.

Die Eisenbahnverwaltungen dürfen innerhalb des im §. 9 bezeichneten Grenzgebietes Wiederkäuer zur Weiterbeförderung nur auf bestimmten Eisenbahnstationen und auf Grund vorschriftsmäßig ausgestellter Viehpässe übernehmen.

§. 11.

Seeprovenienzen.

Für Seeprovenienzen gelten bezüglich der Einfuhr von Wiederkäuern und der von denselben stammenden thierischen Theile die für den Landverkehr gegebenen Vorschriften.

Die für diese Provenienzen nöthigen besonderen Vorsichten werden im Verordnungswege bestimmt.

II. Abschnitt.

Maßregeln zur Verhinderung der Weiterverbreitung und zur Tilgung der Rinderpest im Geltungsgebiete dieses Gesetzes.

§. 12.

Allgemeine Maßregeln.

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Rinderpest ist rücksichtlich

a) der Beibringung von Viehpässen für die in den Verkehr gebrachten Wiederkäuer;
b) der sachverständigen Beaufsichtigung der Viehmärkte, Viehauctionen und öffentlichen Thierschauen;
c) der bei Beförderung von Wiederkäuern mittelst Eisenbahnen oder Schiffen einzuhaltenden Vorschriften;
d) der Untersuchung der Triebherden;
e) der Durchführung der Vieh- und Fleischbeschau;
f) der Ueberwachung der Wasenmeistereien;
g) der Einhaltung besonderer Verpflichtungen von Seite jener Personen, welche mit fremdem Vieh, mit Thiercadavern oder mit frischen thierischen Abfällen beschäftiget sind, in dem Gesetze vom . . . . . (R. G. Bl. Nr. .) durch die Bestimmungen der §§. 4, 8 bis 14 vorgesehen.

Rücksichtlich der Verpflichtung zur Anzeige von Erkrankungen und Umstehungsfällen haben die Bestimmungen der §§. 15 und 16 des bezogenen Gesetzes Anwendung zu finden.

Nebstdem haben noch die folgenden Bestimmungen zu gelten.

§. 13.

Vorsichten rücksichtlich eingebrachter Rinder und des Zutritts in Stallungen.

In rinderpestgefährlichen Zeiten kann von der politischen Landesbehörde angeordnet werden:

a) Daß aus fremden Orten angekaufte Rinder, unter Umständen auch andere Hausthiere, erst dann unter die einheimischen, sei es im Stalle oder auf der Weide, gebracht werden dürfen, wenn sie vorher an einem abgesonderten Orte durch eine entsprechende, im Verordnungswege zu bestimmende Zeit beobachtet worden sind und ihr unverdächtiger Gesundheitszustand außer Zweifel gesetzt worden ist.

   In einem solchen Falle ist bei größeren Viehständen für abgesonderte Wartung des hinzugekommenen Viehes Sorge zu tragen.

b) Daß Fleischhauer und Viehhändler in fremde Stallungen nicht zugelassen werden.

§. 14.

Verpflichtung zur Anzeige.

Wenn in einem Lande der Ausbruch der Rinderpest amtlich kundgemacht worden ist (§. 22), so muß in den verseuchten und in den an diesen angrenzenden politischen Bezirken in jedem Falle, in welchem an einem Rinde Erscheinungen einer innerlichen Erkrankung überhaupt wahrgenommen werden, die unverzügliche Anzeige an den Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher, beziehungsweise an die politische Bezirksbehörde erstattet werden.

Der Gemeindevorsteher (Gutsgebietsvorsteher) hat jedenfalls, sobald er von einem der Rinderpest verdächtigen Erkrankungs- oder Umstehungsfalle eines Thieres auf irgend eine Weise Kenntniß erlangt, unverweilt die Anzeige hievon an die politische Bezirksbehörde zu erstatten.

Das Gebiet, für welches diese Verpflichtung eintritt, ist unter Anführung der die Verpflichtung zur Anzeige betreffenden Bestimmungen und unter Hinweisung auf die Folgen der Unterlassung in allen betheiligten Gemeinden (Gutsgebieten) kundzumachen.

Die nach den vorangehenden Bestimmungen erweiterte Verpflichtung zur Anzeige besteht beständig in den durch den §. 9 bezeichneten Grenzgebieten und kann von jeder anderen Landesbehörde auch bei bloßer Gefahr der Einschleppung der Rinderpest entweder für das ganze Verwaltungsgebiet oder für Theile desselben in gleicher Weise angeordnet werden.

§. 15.

Belohnungen für Anzeigen.

Die politische Landesbehörde kann für Personen, welche zur Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, Belohnungen für die erste Anzeige von Rinderpestausbrüchen in bis dahin von der Rinderpest noch nicht ergriffenen Ortschaften bis zum Betrage von zweihundert Gulden und für Anzeigen von Uebertretungen der Rinderpestvorschriften durch verbotene, den Verfall nach sich ziehende Einbringung von Rindern bis zum vollen Betrage des reinen Erlöses für die in Verfall erklärten Rinder, endlich für Anzeigen von begangenen anderweitigen Uebertretungen dieser Vorschriften bis zum Betrage von einhundert Gulden festsetzen.

§. 16.

Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest.
Vorläufige Maßregeln.

Der Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher hat, sobald er von einem den Verdacht der Rinderpest erregenden Erkrankungs- oder Umstehungsfalle, oder von einem ausgesprochenen Falle der Rinderpest Kenntniß erlangt, vorläufig und bis zum Eintreffen der Seuchencommission

a) den Vorfall in der Gemeinde zu verlautbaren;
b) denselben den Nachbargemeinden und Gutsgebieten bekannt zu geben;
c) die Sperre des betreffenden Stalles oder Standortes zu veranlassen;
d) das Entfernen von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus dem Orte zu verbieten;
e) den Weidegang einzustellen.

§. 17.

Seuchencommission.

Wird ein den Verdacht der Rinderpest erregender Erkrankungs- oder Umstehungsfall oder ein constatirter Fall dieser Krankheit der politischen Bezirksbehörde angezeigt, so hat diese einen politischen Beamten und den beamteten Thierarzt an Ort und Stelle abzuordnen.

Der abgeordnete politische Beamte, der Thierarzt und der Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher bilden die Seuchencommission.

Diese hat zu erheben, ob ein Fall von Rinderpest vorhanden ist, und im bejahenden Falle auch die Art der Einschleppung und deren Ausbreitung zu erforschen.

Der abgeordnete politische Beamte hat als Leiter der Seuchencommission die auf Grund des Gesetzes und der Vollzugsvorschrift durchzuführenden Maßregeln anzuordnen und für deren Durchführung Sorge zu tragen.

§. 18.

Die Seuchencommission ist ermächtigt, in Ermanglung eines Cadavers zum Zwecke der Feststellung der Rinderpest ein krankes, der Rinderpest verdächtiges Thier behufs Vornahme der Section tödten zu lassen.

Der Werth eines zu diesem Zwecke zu tödtenden Thieres ist vorher ordnungsmäßig abzuschätzen.

§. 19.

Die Anempfehlung, der Verkauf, die Anwendung von Vorbauungs- oder Heilmitteln bei der Rinderpest sind verboten. Desinfectionsmittel sind zu den Vorbauungs- und Heilmitteln nicht zu rechnen.

§. 20.

Vorkehrungen:
a) bei Seuchenverdacht.

Wird durch die Erhebungen die Rinderpest nicht mit Bestimmtheit sichergestellt, jedoch der Verdacht ihres Bestehens nicht gänzlich behoben, so hat die Seuchencommission bis zur Erlassung weiterer Anordnungen die im §. 16 vorgezeichneten Maßregeln aufrecht zu erhalten und außerdem noch folgende Maßregeln zur Durchführung zu bringen:

a) Der gesammte Viehstand des Ortes an Rindern, Schafen und Ziegen ist unter angemessenen Vorsichten aufzunehmen und bezüglich seines Gesundheitszustandes zu besichtigen.

b) Die Gehöfte oder Standorte, in welchen sich verdächtige oder mit diesen in Berührung gekommene Thiere befinden, sind unter Beachtung der Bestimmungen des §. 21, lit. g, versperrt zu halten und für diese Thiere eigene Wärter zu bestellen.

c) Jeder Erkrankungs- und Umstehungsfall eines Stückes der erwähnten Thiergattungen ist unverzüglich anzuzeigen (§§. 12, 14).

So lange die Seuchencommission im Orte anwesend ist, hat die Anzeige an dieselbe zu erfolgen.

d) Gefallene Thiere dürfen weder verscharrt, noch sonst wie beseitigt werden, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin ist das Hinzukommen von Menschen und Thieren von denselben abzuhalten.

Nach dem Ermessen der Seuchencommission kann die Section eines jeden gefallenen Thieres vorgenommen werden.

Die Cadaver des gefallenen oder getödteten Thieres sind unschädlich zu beseitigen.

e) Die Schlachtung von Rindvieh aus unverdächtigen Stallungen oder Standorten darf nur mit Zustimmung der Seuchencommission und unter Aufsicht eines Thierarztes stattfinden.

Für die Verwerthung des Fleisches, sowie der Haut eines nach der Schlachtung von dem Thierarzte als gesund erkannten Thieres gelten die Bestimmungen des §. 21, c und d.

Finden sich an dem geschlachteten Thiere auch nur die geringsten Erscheinungen der Rinderpest, so ist mit demselben in Gemäßheit des §. 21 b vorzugehen.

Ergibt sich der Verdacht der Rinderpest auf Schlachtviehmärkten oder in Schlachthäusern, so ist die Absonderung der verdächtigen Thiere nach den Bestimmungen des Gesetzes vom . . . (R. G. Bl. Nr. . . §. 9) zu veranlassen.

§. 21.

b) Bei festgestellter Rinderpest.

Wird durch die Erhebungen das Bestehen der Rinderpest sichergestellt, so haben bezüglich des verseuchten Hofes (Besitzung, Stall, Standort) folgende Anordnungen zur Ausführung zu kommen:

a) Alle pestkranken, sowie alle jene Rinder, welche mit pestkranken Thieren in demselben Stalle oder Standorte untergebracht oder sonst mit ihnen unmittelbar oder durch gemeinschaftliche Wärter, Futtergeräthschaften, Tränken und dergl. mittelbar in Berührung waren, sind unter Aufsicht der Seuchencommission unverzüglich zu tödten.

Auch steht es der Seuchencommission zu, die Tödtung von Rindvieh das sich in einem anderen Standorte desselben Hofes oder in der nächsten Umgebung desselben auch in anderen Höfen befindet, zu verfügen, wenn die Möglichkeit der Ansteckung mit Grund anzunehmen ist.

b) Die an der Pest gefallenen und erschlagenen pestkranken Rinder sind sofort ohne Hinwegnahme irgend eines Theiles auf thermischem oder chemischem Wege unschädlich zu machen oder nach kreuzweise durchschnittener Haut hinreichend tief zu vergraben.

Die Verscharrungsplätze, rücksichtlich welcher nach §. 42 des Gesetzes vom (R. G. Bl. Nr.) vorzugehen ist, sind gegen den Zutritt entsprechend zu versichern und zu bewachen.

c) Das Fleisch von Rindern, welche wegen des Verdachtes der Rinderpest getödtet und nach der Schlachtung von dem Thierarzte gesund befunden worden sind, darf unter angemessener, im Verordnungswege vorzuschreibender Vorsicht entweder im Seuchenorte selbst verbraucht oder in größere Verbrauchsorte behufs Verwerthung verführt werden.

d) Die Häute der unter c bezeichneten Rinder dürfen, wenn sie unverzüglich durch Einlegen in Kalklauge desinficirt worden sind, zum Zwecke der sogleichen Verarbeitung in Gerbereien unter Aufsicht verführt werden.

e) Wenn in verseuchten Rinderstallungen, aus welchen sämmtliche Rinder zum Zwecke der Seuchentilgung gekeult wurden, Schafe und Ziegen in geringer Anzahl sich befinden, so sind diese zu tödten; das weitere Verfahren mit den getödteten Thieren hängt, wie bei den Rindern von dem thierärztlichen Befunde vor und nach der Tödtung ab.

Große Schafherden, welche in besonderen, aber mit den verseuchten Rinderställen in Verbindung stehenden Ställen untergebracht sind, dürfen parcellirt und müssen hierauf durch 21 Tage abgesperrt und beobachtet werden.

Hunde, Katzen, Federvieh und andere kleine Hausthiere sind außerhalb der Rinderstallungen eingeschlossen zu halten.

Derlei Thiere, die in den verseuchten Rinderstallungen sich befunden haben oder im Freien angetroffen werden, sind zu tödten und zu vertilgen.

f) Der Hof, in welchem seuchenkranke oder mit ihnen in Berührung gekommene Rinder, Schafe oder Ziegen sich befinden oder befunden haben, ist durch Aufstellung von Wachen, nöthigenfalls mit Militär abzusperren und durch die Aufschrift „Rinderpest" kenntlich zu machen.

g) Ohne besondere Erlaubniß der Seuchencommission dürfen nur Sicherheitsorgane und Gerichtspersonen, Geistliche, Aerzte und Hebammen in Ausübung ihrer Berufspflichten in das verseuchte Gehöfte zugelassen werden.

Dagegen darf ohne diese Erlaubniß:

aa) keinerlei Gegenstand aus dem verseuchten Gehöfte herausgebracht werden;

bb) kein Bewohner des Gehöftes mit den übrigen Ortsbewohnern verkehren oder das Gehöft verlassen.

h) Alle Personen, welche das verseuchte Gehöft verlassen, haben sich bei dem Austritte einer sorgfältigen, vorzüglich auf die Beschuhung Rücksicht nehmende Reinigung zu unterziehen.

i) Die Orte, an welchen rinderpestkranke Thiere sich aufgehalten haben, ebenso die mit solchen Thieren in Berührung gewesenen Gegenstände und die von ihnen stammenden Abfälle sind ohne Verzug vorschriftsmäßig zu reinigen und zu desinficiren.

Können derlei Gegenstände nicht desinficirt werden, oder sind sie werthlos, so sind sie zu vernichten.

k) Ebenso sind die Kleidungsstücke der mit den kranken oder todten Thieren und bei dem Desinfectionsverfahren beschäftigt gewesenen Personen zu desinficiren oder, wenn sie werthlos sind, zu verbrennen.

Diese Personen haben ihren Körper einer gründlichen Reinigung zu unterziehen.

l) Die Desinfection muß unter sachverständiger Aufsicht durchgeführt werden.

§. 22.

Verlautbarung des Seuchenausbruches.

Der Ausbruch der Rinderpest ist in beiden Landessprachen kundzumachen.

Die politische Bezirksbehörde hat denselben in ihrem Bezirke zu verlautbaren und hievon die benachbarten politischen Bezirke, in den Küstenländern auch die Seesanitätsbehörden, zu gleichem Zwecke zu verständigen.

Eine solche Verständigung hat auch an solche Gemeinden zu erfolgen, nach welchen eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes möglicherweise stattgefunden haben konnte; insofern der verseuchte Ort nicht über 75 Kilometer von der Reichsgrenze entfernt liegt, ist auch die zuständige Behörde des benachbarten Staatsgebietes von dem Seuchenausbruche in Kenntniß zu setzen.

Die politische Landesbehörde hat die Verlautbarung des Seuchenausbruches in ihrem Verwaltungsgebiete zu veranlassen und hievon auch die benachbarten politischen Landesbehörden, rücksichtlich der Küstenländer auch die Seebehörde in Triest sowie jene Verwaltungsgebiete zu verständigen, mit welchen ein bedeutender und directer Verkehr aus den verseuchten Gegenden stattfindet.

Bei Rinderpestfällen der im §. 33 bezeichneten Art hat die Verständigung nach allen Richtungen zu erfolgen, rücksichtlich welcher die Gefahr der Verschleppung angenommen werden kann.

Sämmtliche Anzeigen und Verlautbarungen über Rinderpestausbrüche sind sofort zu bewirken und durch die politische Landesbehörde dem Ministerium des Innern unverzüglich zur Kenntniß zu bringen.

§. 23.

Maßregeln im Seuchenorte.

Jede verseuchte Ortschaft ist als solche für Jedermann kenntlich zu machen. In derselben sind außer den vorangehenden Bestimmungen nachfolgende Maßregeln zur Ausführung zu bringen:

a) Schafe und Ziegen sind aus den Rinderstallungen für die Dauer der Seuche zu entfernen;
b) alle Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde, sind außerhalb der Rinderstallungen eingeschlossen zu halten, herumlaufende Hunde und Katzen sind zu tödten;
c) Personen, welche den Seuchenort verlassen, haben sich den Bestimmungen des §. 21, lit. g und h, zu unterziehen;
d) aus seuchenfreien Stallungen ist täglich der Mist zu entfernen;
e) die Abhaltung von Vieh- und anderen Märkten und von sonstigen größeren Ansammlungen von Menschen und Thieren ist zu untersagen; ebenso kann den Bewohnern des verseuchten Ortes die Theilnahme an solchen Versammlungen außerhalb des Seuchenortes untersagt werden;
f) Rinder, Schafe und Ziegen dürfen nur insofern in den Seuchenort eingelassen werden, als derlei Vieh zur Verproviantirung nothwendig ist;
g) die Durchfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und thierischen Rohproducten mittelst der Eisenbahn oder auf Schiffen ist nur unter Beobachtung von Schutzmaßregeln zulässig, welche die Gefahr der Verschleppung ausschließen;
h) die Aus- und Durchfuhr von Heu, Stroh und anderen zur Verschleppung der Ansteckungsstoffe geeigneten Gegenständen ist verboten.

   Heu und Stroh darf als Verpackungsmittel für Industrieerzeugnisse nur im desinficirten Zustande verwendet werden. Dasselbe ist nach dem Auspacken sofort zu verbrennen;
i) bei größerer Verbreitung der Seuche in einer Ortschaft kann diese oder einzelne Theile derselben mit einem nöthigenfalls militärischen Cordon umgeben und noch strengeren Verkehrsbeschränkungen unterworfen werden;
k) tritt die Seuche zu einer Zeit auf, in welcher Feldarbeiten im Gange sind, so können die angeordneten Sperrmaßregeln an die Grenze der

Feldmark verlegt (Flursperre) und den Ortseinwohnern, deren Höfe noch seuchenfrei sind, der Betrieb der Feldarbeiten mit ihren Gespannen unter den nöthigen Vorsichten gestattet werden.

§. 24.

Durchführung derselben.

Die politische Bezirksbehörde, beziehungsweise die von derselben abgeordneten Organe haben die im §. 24 bezeichneten Maßregeln anzuordnen und für deren Ausführung Sorge zu tragen.

Die Gemeindebehörde (Gutsgebietsvorstehung) des Seuchenortes ist für die genaue Durchführung der angeordneten Maßregeln verantwortlich und hierin durch die politische Bezirksbehörde zu überwachen.

§. 25.

Besondere Maßregeln für größere Orte;

Kommt die Rinderpest in größeren Städten oder ausgedehnten Ortschaften nur an einzelnen Punkten zum Ausbruche, so kann die Seuchencommission nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse die Aufnahme des Viehstandes, sowie die Absperrungs- und Sicherungsmaßregeln auf einzelne Theile der Stadt oder der betreffenden Ortschaft oder auf den Seuchenhof oder selbst auf den verseuchten Stall beschränken.

§. 26.

für isolirte Gehöfte.

Verseuchte Gehöfte, insofern sie isolirt, das ist, mindestens 500 Meter von allen anderen Wohnstätten und Gehöften entfernt liegen, können nach Zulaß der örtlichen Verhältnisse als besondere Seuchenorte behandelt werden. In diesem Falle ist die über sie verhängte Sperre auf die betreffenden Gemeinden, falls diese seuchenfrei sind, nicht auszudehnen.

§. 27.

Seuchenbezirk.

Herrscht die Rinderpest in einem Orte mit Ausnahme größerer Städte, in welchen die Ausnahmsbestimmungen des §. 25 platzgreifen, so ist von der politischen Bezirksbehörde, nöthigenfalls im Einvernehmen mit den benachbarten Bezirksbehörden, nach den localen Verhältnissen ein in der Regel nicht unter 20 Kilometer vom Seuchenorte sich erstreckender Umkreis (Seuchenbezirk) zu bestimmen, in welchem die nachfolgenden Anordnungen zu gelten haben:

a) Der Viehstand an Rindern, Schafen und Ziegen ist von den Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorstehern aufzunehmen, zu besichtigen und in Evidenz zu halten; nach Erforderniß sind diese Thiere mit einem Brandzeichen zu versehen.

Jede Aenderung im Viehstande ist dem Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher anzuzeigen.

b) Jeder Erkrankungs- und Umstehungsfall eines Stückes dieser Thiergattungen ist unverzüglich dem Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher (§. 14) und von diesem der politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise bei Anwesenheit im verseuchten Bezirke der Seuchencommission anzuzeigen.

c) Gefallene Thiere sind dort, wo sie verendet haben, sorgfältig zu bedecken und unter Hintanhaltung jeder Berührung bis zur weiteren Verfügung zu belassen.

Die Seuchencommission kann die Section jedes gefallenen Wiederkäuers behufs der Feststellung der Krankheit anordnen.

d) Die Ein- und Durchfuhr von Rindern, Schafen und Ziegen in und durch den Seuchenbezirk, ebenso die Durchfuhr von Rauhfutter und Stroh bedarf einer besonderen Genehmigung der politischen Bezirksbehörde.

e) Die Durchfuhr solcher Thiere mittelst Eisenbahnen und Schiffen ist nur unter den im §. 23 lit. g bezeichneten Vorsichten zulässig.

f) Viehmärkte dürfen in den größeren Städten des Seuchenbezirkes nur mit besonderer Bewilligung der politischen Landesbehörde und unter

der Bedingung abgehalten werden, daß alle auf den Markt gebrachten Wiederkäuer diesen nur verlassen können, um unmittelbar zur Schlachtbank desselben Ortes geführt zu werden.

g) Die Ausfuhr von Rindern, Schafen und Ziegen, ebenso die Ausfuhr von roher Schafwolle, ungeschmolzenem Talg, Hörnern, Klauen, Rauhfutter, Stroh, Streumateriale und Dünger aus dem Seuchenbezirke ist untersagt.

h) Nur ausnahmsweise und unter besonders berücksichtigungswürdigen Verhältnissen darf die Ausfuhr von Schlachtvieh, von Rauhfutter und Stroh von der politischen Bezirksbehörde unter entsprechender Controle und mit Zustimmung der politischen Bezirksbehörde des betreffenden Bezugsortes, insofern es sich aber um die Ausfuhr in ein anderes, unter das Geltungsgebiet dieses Gesetzes fallendes Land handelt, mit Zustimmung der Landesbehörde des letzteren gestattet werden.

i) Auf das Fleisch, sowie auf die Häute von Rindern, Schafen oder Ziegen, welche innerhalb eines Seuchenbezirkes im gesunden Zustande oder wegen des Verdachtes der Rinderpest getödtet und nach der Schlachtung vom Thierarzte gesund befunden worden sind, finden die Bestimmungen des §. 21 lit. c und d Anwendung.

k) Den an die verseuchten Orte angrenzenden Ortschaften ist bei zu besorgender Gefahr der Ansteckung der Weidetrieb von der politischen Behörde zu verbieten.

§. 28.

Gemeinschaftliche Seuchenbezirke.

Sind mehrere nahe einander gelegene Orte verseucht, so ist ein gemeinschaftlicher Seuchenbezirk festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 29.

Abtheilung des Seuchengebietes in Seuchenbezirke.

Ist die Rinderpest über einen größeren Landstrich verbreitet, so ist das Seuchengebiet in kleinere Seuchenbezirke zu theilen und in jedem eine Seuchencommission niederzusetzen.

Die Oberleitung der Seuchentilgung in dem verseuchten Gebiete ist in einem solchen Falle einem von der politischen Landesbehörde zu bestimmenden Commissär zu übertragen.

§. 30.

Cordon.

Die Einhaltung der anläßlich der Bildung von Seuchenbezirken eintretenden Verkehrsbeschränkungen ist nöthigenfalls durch Aufstellung eines militärischen Cordons zu sichern.

§. 31.

Verkehr in den nicht verseuchten Landestheilen.

Bestehen in einem Lande nur in einer Gegend wenige vereinzelte Seuchenorte, so unterliegt der Verkehr der nicht in Seuchenbezirke fallenden Theile des Landes untereinander und mit den anderen Ländern keiner weiteren Beschränkung.

Herrscht die Rinderpest in einem Lande in größerer Verbreitung oder in mehreren zerstreuten Seuchenorten, so haben gegenüber diesem Lande nach Maßgabe der Einschleppungsgefahr die Bestimmungen der §§. 1 bis 5 mit Berücksichtigung der die Verwerthung des Fleisches, sowie der Häute betreffenden Bestimmungen des §. 21 c und d in analoge Anwendung zu kommen.

Ein allgemeines Einfuhrverbot und die Grenzsperre (§. 3) kann jedoch gegenüber dem verseuchten Lande nur mit Zustimmung des Ministeriums des Innern angeordnet werden. Ist die Einfuhr aus dem verseuchten Lande auf die im §. 4 genannten Transporte von Schlachtvieh und von bestimmten thierischen Rohproducten beschränkt worden, so darf Nutzvieh (Zucht-, Arbeits-, Milch- oder Jungvieh) aus den nicht verseuchten Gegenden des verseuchten Landes in ein anderes Land nur im Falle des nachgewiesenen dringenden Bedarfes über eingeholte Bewilligung der betreffenden Landesbehörden, unter

den von diesen festgestellten Bedingungen eingebracht und muß bei der Ankunft an seinem Bestimmungsorte jedenfalls durch zehn Tage unter Beobachtung abgesperrt (contumacirt) und auf Kosten des Eigenthümers thierärztlich beobachtet werden.

§. 32.

Erlöschen der Rinderpest in Ortschaften oder Gehöften.

Die Rinderpest ist in einem Gehöfte oder in einer Ortschaft als erloschen zu erklären, wenn während 20 Tagen nach dem letzten Todesfalle an der Rinderpest oder nach der letzten Tödtung wegen Erkrankung an der Rinderpest oder wegen Verdachtes dieser Krankheit kein neuer derartiger Erkrankungsfall vorgekommen und in allen Fällen die Desinfection nach Maßgabe der Bestimmungen der Durchführungsverordnung vollzogen worden ist.

Der politischen Bezirksbehörde bleibt vorbehalten, selbst nach vollständiger Desinfection eines Gehöftes oder Ortes und nach Beseitigung der Sperre die Wiederbesetzung der verseucht gewesenen Ställe noch für eine angemessene Zeit zu verbieten.

Weideplätze, welche von pestkrankem oder pestverdächtigem Vieh benützt worden sind, dürfen erst nach einer weiteren, von der Behörde zu bestimmenden Frist wieder benützt werden.

§. 33.

Maßregeln bei Rinderpestfällen auf Transporten,

Wenn die Rinderpest in einer Herde auf einem Schiffs- oder Eisenbahntransporte, oder auf dem Marsche behördlich constatirt ist, so sind alle Thiere dieser Herde, die kranken sowohl, als die gesunden, so schleunig als möglich zu tödten. Bezüglich der getödteten Thiere und der mit den kranken und verdächtigen Thieren beschäftigten Personen haben die Bestimmungen des §. 21 Anwendung zu finden.

Viehmärkten, in Schlachthäusern.

Wird die Rinderpest auf einem Schlachtviehmarkte oder in einem öffentlichen Schlachthause festgestellt, so ist, falls nicht daselbst ausreichende bleibende Vorkehrungen gegen die Verschleppung von Ansteckungsstoffen und deren Uebertragung auf andere Triebe getroffen sind, der Abtrieb der daselbst befindlichen Wiederkäuer einzustellen und die Tödtung derselben zu verfügen.

Im Uebrigen ist nach den Bestimmungen des §. 21 vorzugehen.

III. Abschnitt.

Pest bei Schafen und Ziegen.

§. 34.

In Betreff der Pest bei Schafen oder Ziegen finden jene Maßregeln sinngemäße Anwendung, welche rücksichtlich der Rinderpest vorgeschrieben sind.

IV. Abschnitt.

Ersatz für polizeilich getödtete Thiere und vertilgte Gegenstände.

§. 35.

Werthermittlung.

Wenn in Anwendung der gegenwärtigen Vorschriften Rindvieh, Schafe und Ziegen über amtliche Anordnung der Seuchencommission getödtet werden, so erhalten die Eigenthümer für die der Keule unterzogenen Thiere den gemeinen Schätzungswerth als Entschädigung.

Die Feststellung des Werthes hat in Gegenwart des politischen Commissärs ohne Rücksicht auf die ausgebrochene Seuche nach den Bestimmungen des §. 38 des Gesetzes vom . . . . (R. G. Bl. Nr. . .) zu geschehen

Für Gegenstände, welche behufs der Durchführung der Desinfection über Anordnung der Seuchencommission vertilgt wurden, gebührt dem Eigenthümer der Schätzungswerth als Entschädigung; bei der Schätzung derselben ist in ähnlicher Weise wie bei jener der Thiere vorzugehen.

Hiebei ist jedoch der Dünger ausgeschlossen, für welchen keine Entschädigung gewährt wird.

Das Recht auf Entschädigung geht verloren:

a) Wenn dem Eigenthümer der Thiere an der Einschleppung der Rinderpest ein Verschulden zur Last fällt;

b) wenn er die ihm obliegende unverzügliche Anzeige über die Erkrankung der Thiere unterlassen hat;

c) wenn unter dem aus Ländern, die nicht zum Geltungsgebiete dieses Gesetzes gehören oder aus einem Seuchenbezirke eingebrachten Vieh oder in dem Viehstande eines Gehöftes, in welches solches Vieh eingestellt wurde, innerhalb 10 Tagen nach dieser Einbringung die Rinderpest ausbricht.

Auch für Rinder, welche in den Seuchenbezirk, wenngleich mit behördlicher Genehmigung eingebracht worden sind (§. 27 d), wird keine Entschädigung geleistet, wenn sie, bevor der Seuchenbezirk als solcher aufgelassen worden ist, über amtliche Anordnung der Seuchencommission gekeult werden müssen.

Erlös für Rohproducte.

Der Erlös für die nach Zulaß der Bestimmung des §. 21 c und d gewonnenen thierischen Rohproducte fällt dem Staate anheim, wenn dem Eigenthümer eine Entschädigung für die getödteten Thiere gebührt; in allen übrigen Fällen geschieht die zulässige Verwerthung auf Gefahr und Rechnung des Eigenthümers und entfällt hierfür jeder Ersatzanspruch an den Staat.

§. 36.

Der Ausspruch über die Entschädigung ist nach §. 40 des Gesetzes vom . . . . (R. G. Bl. Nr. . .) zu fällen.

V. Abschnitt.

Bestreitung der durch Vorkehrungen gegen die Rinderpest erwachsenden Kosten.

§. 37.

Den Staatsschatz treffen die Auslagen:

Aus dem Staatsschatze,

a) für die Ueberwachung oder Sperre der Grenze gegen die Nachbarstaaten und gegen die Länder der ungarischen Krone, mit Ausnahme der nach den bestehenden Einrichtungen aus Landesmitteln gewährten Aufbesserung der Einquartierungs- und Vorspannsgebühr für den Militärtransport.

b) für die Aufstellung von Viehbeschaucommissionen an dieser, sowie an den Grenzen der im Reichsrathe vertretenen Länder untereinander;

c) für Belohnungen anläßlich der Anzeige von Seuchenausbrüchen oder von Uebertretungen der Rinderpestvorschriften;

d) für die nach dem §. 35 gebührende Entschädigung der Eigenthümer und für das Keulungsgeschäft überhaupt;

e) für commissionelle Amtshandlungen der von den politischen Behörden abgeordneten Organe, insbesondere auch anläßlich der Aufnahme und Controle der Evidenzhaltung des Viehstandes in den Grenzbezirken (§§. 6, 9);

f) für Revisoren (§. 9).

aus Landesmitteln,

Die Kosten für die Aufstellung eines Cordons an den Grenzen der im Reichsrathe vertretenen Länder untereinander, sowie die Kosten für die Absperrung im Innern des Landes, sind von dem Lande, und zwar im ersten Falle von jenem zu tragen, zu dessen Schutz der Cordon aufgestellt wird.

durch die Gemeinden,

Die Bestreitung der Auslagen für die örtlichen Sicherungsmaßregeln, sowie für das Ausführen und unschädliche Beseitigen der Cadaver, dann für die Verscharrungsplätze und für das Verscharren (§. 21 b) obliegt den Gemeinden, beziehungsweise den vom Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebieten.

durch den Eigenthümer.

Die Kosten für die Desinfection der Höfe und Stallungen fallen dem Eigenthümer zu Last.

Für die thierärztliche Beschau an den Ein- und Ausladestationen der Eisenbahnen und Schiffe können mit Genehmigung der Landesbehörde angemessene Taxen von den zur Zahlung der Fracht Verpflichteten eingehoben werden.

VI. Abschnitt.

Bestimmungen in Betreff der Strafen.

§. 38.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere auch bei Unterlassung der in demselben vorgeschriebenen Anzeigen (§§. 13, 15, 21 lit. c, 28 lit. a und b), kommen die Bestimmungen der §§. 44, 45, 47, 48, 49 und 50 des Gesetzes vom . . . . . R. G. Bl. Nr. . . , die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten betreffend, mit Bedachtnahme auf die mit der Uebertretung der Rinderpestvorschriften verbundene größere Gefahr in Anwendung.

§. 39.

Thiere und thierische Rohproducte, mit welchen ein Verbot der Ein- und Durchfuhr über die Reichs- oder eine Landesgrenze übertreten wird, die bestimmten Einbruchstationen umgangen werden oder ein aufgestellter Cordon durchbrochen worden ist, sind durch die Strafbehörde als verfallen zu erklären.

Rindvieh, das in dem im §. 9 bezeichneten Grenzgebiete betroffen wird, ohne im Viehkataster eingetragen oder mit dem im Verordnungswege zu bestimmenden Brandzeichen versehen oder durch den vorschriftsmäßigen Viehpaß gedeckt zu sein, ist gleichfalls als verfallen zu erklären.

Der Verfall hat auch dann einzutreten, wenn derlei aus dem Grenzgebiete kommendes Vieh außerhalb des Grenzgebietes betroffen wird.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 46 des Gesetzes vom . . . . . R. G. Bl. Nr. . . Anwendung.

VII. Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§. 40.

Das im §. 7 dieses Gesetzes ausgesprochene unbedingte Verbot der Einfuhr von Rindvieh tritt gegenüber den im ersten Absatze dieses Paragraphes bezeichneten Ländern erst am 1. Jänner 1882 vollinhaltlich in Wirksamkeit und haben mit diesem Zeitpunkte die gegenüber Rußland und Rumänien bestehenden Contumazanstalten aufzuhören.

In der Zwischenzeit wird die Einfuhr von Rindvieh für den Bedarf in Galizien und in der Bukowina in diese Länder gestattet.

Ebenso kann innerhalb dieser Zeit Schlachtvieh in große Consumorte der österreichischen Länder gebracht werden.

Hiebei haben folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Die Einfuhr von Wiederkäuern darf nur über die Contumazanstalten erfolgen.

2. Der Einlaß der Wiederkäuer in die Contumazanstalten ist vom Nachweise abhängig zu machen, daß die betreffenden Thiere aus nicht verseuchten Gegenden stammen und daß ihr Transport durch seuchenfreie Gegenden erfolgte.

3. Bei stärkerer Verseuchung des betreffenden Auslandes, oder wenn die Seuche in einer Entfernung von weniger als 80 Kilometer von der Grenze herrscht, sind die zunächst gefährdeten, bei ausgedehnter Verseuchung aber sämmtliche Contumazanstalten ohne Rücksicht auf die Entfernung für den Einlaß von Wiederkäuern auf die Dauer der Gefahr zu schließen.

4. Die Schließung einer Contumazanstalt für die Aufnahme von Wiederkäuern hat auch jederzeit zu erfolgen, wenn unter den eingestellten Thieren die Rinderpest ausbricht.

5. Das zu Wirthschaftszwecken eingeführte Rindvieh ist einer 15tägigen, das Schlachtvieh einer 10tägigen Contumazirung zu unterwerfen.

6. Im Falle des Ausbruches der Rinderpest sind sämmtliche Thiere des in der Contumazanstalt eingestellten verseuchten Triebes zu tödten.

Eine Entschädigung für die getödteten Thiere wird aus dem Staatsschatze nicht geleistet.

Auf das Fleisch und die Häute der nach der Tödtung gesund befundenen Thiere finden die Bestimmungen des §. 25 lit. c und d Anwendung.

7. Das aus der Contumazanstalt nach abgelaufener Observationszeit entlassene Vieh ist mit einem besonderen Brandzeichen und Viehpasse (Contumazpaß) zu versehen.

8. Schlachtvieh darf nur in solche Contumazanstalten eingelassen werden, die in der Nähe einer Eisenbahn sich befinden, von der aus die Weiterbeförderung ohne Umladung bis in solche Consumorte geschehen kann, welche mit öffentlichen Schlachthäusern versehen sind, in denen die Unterbringung und Schlachtung der zugeführten Contumazthiere stattzufinden hat. Ein Abtrieb der letzteren aus dem Standorte, welcher mit dem Schlachthause in unmittelbarer Verbindung stehen muß, ist nicht gestattet.

Die Contumazanstalten, durch welche und die Consumorte, für welche die Einfuhr von Schlachtvieh stattfinden kann, sind vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium zu bestimmen.

9. Die besonderen Vorsichten, unter welchen die Einbringung des aus den Contumazanstalten entlassenen Rindviehes in die Wirthschaftshöfe und Maststallungen von Galizien und der Bukowina erfolgen darf, werden im Verordnungswege vorgezeichnet.

10. Derlei Vieh darf erst nach Ablauf von 60 Tagen nach der Entlassung aus der Contumazanstalt außerhalb des Landes oder auf Viehmärkte im Lande gebracht werden.

Die Rindviehtransporte aus Galizien und aus der Bukowina in die anderen Länder dürfen nur mittelst der Eisenbahn in plombirten Waggons erfolgen, und ist behufs Durchführung dieser Maßregel die Grenze zwischen Galizien und Schlesien strengstens zu überwachen.

11. Die im Einfuhrverbote des §. 7 nicht inbegriffenen Schafe und Ziegen sind nach einer 12stündigen Observation, wenn sie hiebei pestfrei befunden wurden, aus der Contumaz zu entlassen, im gegentheiligen Falle wie verseuchtes Rindvieh (Punkt 6) zu behandeln.

12. Für die von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile, sowie für die im §. 1 lit. c und d angeführten Gegenstände haben die Bestimmungen des §. 7 auch während der Uebergangsperiode Geltung.

Die einer Desinfection zu unterziehenden thierischen Theile dürfen nur über die Contumazanstalten eingeführt werden.

13. Die Standorte derjenigen Contumazanstalten, durch welche die Einfuhr von Wiederkäuern zugelassen wird, werden vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium bestimmt.

Die durch dieselben verursachten Kosten treffen den Staatsschatz.

14. Thiere, mit welchen die Anordnung des Punktes 10 übertreten, sowie Thiere und Gegenstände, mit welchen die Contumazanstalten oder ein Einfuhrverbot umgangen wurde, sind unter Anwendung der Bestimmung des §. 39 als verfallen zu erklären.

VIII. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 41.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die Gesetze vom 29. Juni 1868, Nr. 118, und vom 2. Mai 1873, Nr. 90 des R. G. Bl., sammt den dazugehörigen Durchführungs- und Vollzugsverordnungen außer Kraft.

§. 42.

Die Minister des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung am 1. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 1. December 1879.

Coronini.

Franz Graf Thun,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 056954644